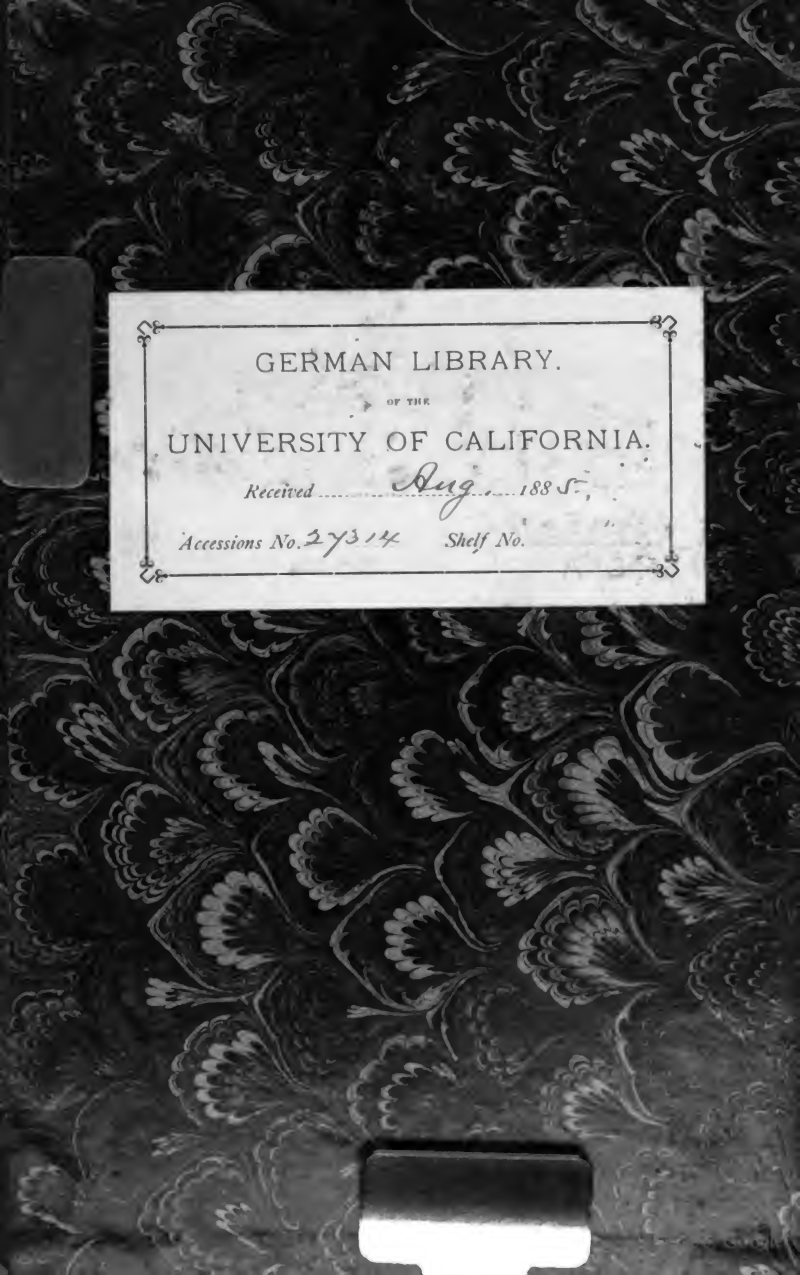
FRANZÖSISCHE VERFASSUNGSGESCHICHTE VON 1789-1852 IN IHRER HISTORISCHEN AUFEINANDERFOLGE UND SYSTEMATISCHEN ENTWICKELUNG DARGESTELLT

Simon Kaiser







Französische

Verfassungsgeschichte von 1789—1852.

Französische Verfassungsgeschichte

von

1789—1852

in

ihrer historischen Aufeinanderfolge

und

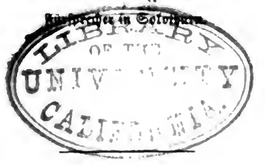
systematischen Entwickelung

dargestellt

von

Simon Kaiser

Fürsprecher in Solothurn.



Leipzig,

Verlag von Otto Wigand.

1852.

Inhalt.

Seite
Einleitung. IX

Erste Abtheilung.

Frankreichs Zustand vor 1789.

I. Hauptstück. Die Elemente des Alten.

I. Das Land und die Bevölkerung.

1. Eintheilung und Beschäftigung. 3
2. Religion, Sprache und Bildung. 21

II. Der Staat und die Regierung.

1. Der König und die Parlamente. 26
2. Die Gerechtigkeitspflege. 33
3. Der Minister des königlichen Hauses. 44
4. Seewesen, Marine und Handel. 46
5. Finanzen. 49
6. Kriegswesen. 69
7. Frankreichs Regierung nach Außen betrachtet. 70

II. Hauptstück. Die Elemente des Neuen.

Die Philosophie des 18. Jahrhunderts.

Einleitung. 78
1. Montesquieu. 82
2. Voltaire. 114
3. Rousseau. 159

Zweite Abtheilung.

Der Kampf der Elemente.

I. Hauptstück. Historische Entwicklung.

Seite
I. Die Bewegungen vor der constituirenden Versammlung. . 205
II. Vom Sturze der Lehensverfassung bis zum Fall der Republik (18. brum. VIII). 253
Herrschaft des Volkes.
III. Vom Falle der Republik bis zum Sturze der Restauration. 323
Beherrschung des Volkes.
IV. Vom Sturze der Restauration bis zur neuen demokratischen Gestaltung Frankreichs in der Verfassung von 1848. 347
Die Herrschaft des formellen Gesetzes im Kampfe mit dem materiellen Rechte.

II. Hauptstück. Die neuen Ideen des Socialismus.

1. St. Simon und seine Schule. 355
2. Fourier. 366
3. Louis Blanc. 379

Dritte Abtheilung.

Systematische Abhandlung.

I. Hauptstück. Die Gesellschaft und der Mensch.

Die Grundrechte. 427
1. Abschnitt. Die Rechte des Individuums. 436
1. Die Freiheit. 437
2. Das Eigenthum. 450
3. Die Gleichheit. 455
2. Abschnitt. Die gesellschaftlichen Rechte. 459
1. Das Recht der Preßfreiheit. 461
2. Das Versammlungs- und Vereinsrecht. 465
3. Das Recht auf Arbeit. 468
3. Abschnitt. Die Rechte und Bedeutung der Gesammtheit. . . 472
Uebergang zum Staate.

II. Hauptstück. Der Staat und der Bürger.

1. Unter-Abtheilung. Staatsrechtliche Bestimmungen.

1. Abschnitt. Der Zweck das Lebensprincip des Staates. 486
2. " Physische und rechtliche Grundlage, das ruhende Sein des Staates. 490
3. " Das Volk als der Körper und das Leben des Staates. . . 494

Seite

I. Tit. Der Wille das Gesetz, die Bürger.

I. Der nicht active Bürger. 496
II. Der active Bürger (le citoyen). 500
1. Der Urwähler. . . . . —
2. Die Wahlmänner, die indirecten Wahlen. 503
3. Die Versammlungen für sich betrachtet. 505
III. Der Gesetzgeber. 509
A. Das Volk. . . . . —
a. Das Volk selbst. . . . . —
b. Die Volksrepräsentanten. 510
B. Elemente außer dem Volke. 528
a. Die Aristokratie des Geldes. 529
b. Die Aristokratie des Standes. 530
c. Das Königthum. 532
α. Das Königthum mit suspensivem Veto. 533
β. Das gesetzgebende Königthum. 536
C. Die Gesetzgebung unter dem Consulat und dem Kaiserreich. . . 538
a. Elemente durch das Volk. . . . . —
1. Bezeichnung der Vertrauensmänner. 539
2. Die Wahlen. 540
3. Von den einzelnen bei der Gesetzgebung thätigen Körpern. . . —
b. Elemente außer dem Volk. 547

II. Tit. Die That, die vollziehende Gewalt.

I. Die Persönlichkeit der vollziehenden Gewalt. 550
1. Die Monarchie. . . . . —
a. Der König. . . . . —
b. Die Minister. 557
2. Die Republik. 559
a. Die unmittelbaren Organe. . . . . —
Die vollziehende Gewalt in den Händen Mehrerer. (Convent, Directorium.) . . . . —
Die vollziehende Gewalt in den Händen eines Einzigen. (Consulat 1799, Präsident 1848.) 564
b. Die Minister der Republik. 571
c. Der Staatsrath. 573
II. Kraft und Mittel der vollziehenden Gewalt. 574
1. Die bewaffnete Macht, das Militair. 575
2. Die Finanzen. 581
III. Endpunkt der vollziehenden Gewalt. 601
Verwaltung im engern Sinne, Departements, Kantone, Gemeinden. —
1. Die Eintheilung des Landes und die Vorsteher. . . . . —
2. Die Hierarchie der Beamten. 609

III. Tit. Das Gericht.

I. Politischer Gerichtshof. 613
1. Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gewalten und Beamten. —
a. Die gesetzgebende Gewalt. . . . . —
b. Die Vollziehungsbeamten. 617
2. Zusammensetzung und Verrichtungen des politischen Gerichtshofes. 620
a. Die Competenz. 621
b. Zusammensetzung. 624
c. Das Verfahren. 626

Seite
II. Der bürgerliche Gerichtshof. 630
1. Die ordnenden Gerichte. . . . . —
a. Materielle Bestimmungen. . . . . —
b. Gerichtsorganisation. 638
2. Der Strafgerichtshof. 644
a. Allgemeine Grundsätze. . . . . —
b. Verfahren und Gerichtseinrichtung. 645
3. Ausnahmsgerichte. 655
III. Die Hut des Gesetzes. 656
1. Der Staatsprocurator. . . . . —
2. Der Cassationshof. 657
3. Die Hierarchie der Gerichte. 659

2. Unter-Abtheilung. Völkerrechtliche Bestimmungen.

Der Staat nach Außen. 660

3. Unter-Abtheilung. Rückkehr zum naturrechtlichen Ausgang.

Garantie, Dauer und Revision der Verfassung. 663

Schluß 672

Anhang.

Belege: Sämmtliche französische Verfassungen von 1789—1852 im Urtexte. . . I

Einleitung.

„Und es wallet und siedet und brauset und zischt,
Wie wenn Wasser mit Feuer sich mengt,
Bis zum Himmel spritzet der dampfende Gischt,
Und Fluth auf Fluth sich ohne Ende drängt,
Und will sich nimmer erschöpfen und leeren,
Als wollte das Meer noch ein Meer gebären."

Keine bessere Einleitung, als diese Schiller'schen Worte, wüßte ich einem Werke zu geben, das sich blos zum Zwecke vorgesetzt hätte, den Kampf thatsächlicher Begebenheiten Frankreichs in den letzten 60 Jahren am Faden der Erzählung zu entwirren. Diesen chaotischen Eindruck müssen sie auf Jeden machen, der die Thatengeschichte Frankreichs während dieses Zeitraums seinen Augen vorüberführt. Allein diese Art der Geschichtschreibung würde heutzutage — wenn wir ihren Werth auch nicht bestreiten — blos den untern Klassen eines Gymnasiums oder denjenigen zusagen, welche ebensogut an alten Märchen als an der Geschichte eines jetzt noch mit Kraft lebenden Volkes Gefallen haben. Denn wie sich die heutige Zeit in der Schaffung großer Ideen, in der Lösung beinahe unentwirrbarer Probleme in allen Gebieten des Wissens geäußert hat und den Geist zur Herrschaft zu bringen bestrebt ist, so darf eine Geschichte nicht mehr auftreten, wenn sie nicht den Gedanken, der die Thatsachen belebt, zu enthüllen und in seinen verschiedenen Wendungen und Aeußerungen darzustellen sich vornimmt. Schon die pragmatische Geschichtserzählung hat diesen Weg zur Belehrung des Zeitalters eingeschlagen. Noch mehr muß es die organische thun, die zwar der pragmatischen nicht fremd ist, insofern ein Schriftsteller eine bestimmte Ansicht durchführen will, allein diese Art einzig nicht vorwalten lassen darf, indem er die objectiven Elemente einer Zeit zusam-

menwirken und so die Geschichte gleichsam wie vor den Augen der Zuschauer sich bilden lassen muß.

Nur auf diese Art und Weise ist es uns möglich geworden, eine scheinbare Verwirrung in der französischen Revolutionsgeschichte aufzulösen und den Versuch zu machen, Klarheit in selbe zu bringen. Denn wie wir uns zur Auseinandersetzung einer Seite jener weltumwälzenden Geschichte, die seit unserer ersten denkenden Jugendzeit unser ganzes geistiges Wesen neben dem Studium der Geschichte der neuern Philosophie seit Kant beinahe ausschließlich in Anspruch genommen hat, entschlossen hatten, mußte uns daran gelegen sein, eine Darstellungsweise zu wählen, die in den, durch so viele Verfassungen als eben so viele Abschnitte unterbrochenen Lauf Zusammenhang bringen kann. Denn der Stoff, den wir uns zu behandeln vorsetzten, war der Art, daß er oft in den Artikeln der einzelnen Verfassungen wie die Atome eines zerfallenden Körpers sich aufzulösen und zu verlieren drohte.

Wir haben uns nämlich vorgesetzt, von der französischen Revolutionsgeschichte diejenige Seite zu behandeln, die wir als die wichtigste Erscheinung in der Neuzeit anzuerkennen genöthigt waren: die Geschichte der Verfassungen und der durch sie begründeten Einrichtungen im französischen Staats- und Volksleben. Denn nachdem durch die Feudalherrschaft der Staat als eine Menge zusammenhangsloser Gliedmaßen sich zeigte, in der folgenden absoluten Monarchie aber ein Haupt erhielt, das mit Gewalt Einheit in das Ganze zu bringen und einen factischen Zustand herzustellen suchte, so wurden durch die Philosophie des 18. Jahrhunderts, sowohl der Mensch mit seinen Eigenschaften, als die Gesellschaft in ihren Grundlagen in der Art behandelt, daß der Staat nur als die freie vertragsmäßige Vereinigung freier vernünftiger Wesen erscheinen konnte und die Aussprechung der Grundsätze, nach denen sie zusammenleben wollten, in der Verfassung, die eben der Staatsbürgervertrag ist, nöthig gemacht wurde. Seitdem ist der Kampf um Verfassungen ein allgemeiner und noch nicht beendigter geworden und zwar ein um so wichtigerer, als in den Erörterungen in diesem Kampfe und den verschiedensten Aeußerungen des Gesellschaftslebens das Wesen des Staates, seine Rechte und Pflichten immer mehr der Gegenstand der Besprechung und des Verlangens der Bürger werden. Eine Verfassungsgeschichte wird daher immer um so wichtiger, als man der Verfassung und dem geordneten Staatsleben selbst eine größere Bedeutung beilegt. Ein Werk, das sie zum Gegenstand hat, muß somit jenen Theil der Revolutionsgeschichte behandeln, der als die Grundlage der Revolution selbst angesehen

werden kann und der zum Erstaunen wenige Bearbeiter gefunden hat, während doch über die thatsächlichen Begebenheiten Lasten überschrieben worden sind, die geeignet waren, die Masse der Begebenheiten noch verwirrender zu machen.

Durch den Inhalt: die Verfassungen und die durch sie begründeten Einrichtungen im französischen Volke, — mit der Tendenz: die Demokratie als die einzige, dem Vernunftrechte entsprechende Staatsform — bei Vernünftigen — darzustellen, — mit der Anschauungsweise, den Gedanken als die Grundlage des Geschehens und die Menschen als Schaffer und Träger des Gedankens zugleich zu betrachten, war unsre Aufgabe und das Verfahren bestimmt.

Unser Erstes war daher, eine kurze, aber getreue Darstellung des thatsächlichen Zustandes Frankreichs vor der Revolution zu geben und die Elemente zu entdecken, die zu dieser Veranlassung geben konnten: es war und ist dies die Darstellung des Seienden. Zwei Seiten sind es besonders, die die genaueste Berücksichtigung verdienen: Frankreichs Staatseinrichtungen mit ihren Mängeln und Gebrechen als die Schattenseite — die Theorien und Ansichten der großen Männer des denkenden Jahrhunderts: Montesquieu, Voltaire, Rousseau als die Lichtseite, welche mit der Fackel der Vernunft und der Leuchte der Wahrheit die abenteuerlichen Gestalten jener zu vertreiben sucht. Auf beiden Seiten treten uns rüstige Kämpfer entgegen, auf beiden Seiten suchten sie die wirksamsten Geschütze in die Schlachtreihen aufzuführen und das Drama der Revolution zu entwickeln. Den Lauf desselben in seinen verschiedenen Acten zu verfolgen, die jeweiligen Gegner einander gegenüberzusetzen und die oft veränderte Heeresstellung zu berücksichtigen, war der zweite Theil der Aufgabe. Es ist dies die Geschichte des Staatsbegriffes in der zeitlichen Aufeinanderfolge — historischen Diremtion — und zwar mußten in ihr alle neuen Elemente, die dem bisherigen Laufe eine Aenderung zu geben geeignet sind und worunter die socialistischen Ideen eine besondere Rolle spielen, allemal besonders hervorgehoben werden. So erst waren wir zur vollendeten Entstehung des Begriffs des Staates und der Gesellschaft selbst gekommen, der sich nun im dritten systematischen Theile von selbst fortbewegt. Es ist die Schaar der Bürger, die in ihrem Zusammenleben und indem sie ihrer Thätigkeit Folge geben, jenes rege Leben entfalten, wie es ihrer Vernunft im Einzelnen und dem Gedanken im Allgemeinen entspricht. Aber auch noch hier mußte sich jener Dualismus zeigen, den der Staat in sich trägt, indem er zuerst blos zum Schutze des Bürgers da zu sein scheint, während er in der Folge im Namen aller

Bürger Einrichtungen verlangt. Die gehörige Vereinigung ist der eigentliche Brennpunkt einer jeden Verfassung, die auf irgend welche sachgemäße Vollkommenheit Anspruch machen will. Die übrige Auseinandersetzung ist nur die Folge des Gesagten und an und für sich so einfach und natürlich, daß ich blos auf das Inhaltsverzeichniß mit seinen verschiedenen Unterabtheilungen zu verweisen brauche.

Es bleiben uns somit schließlich nur zwei Punkte noch zu berühren übrig; ich meine die Angabe der Quellen und das Verhältniß zu den Werken des Herrn Prof. Stein: „die sociale Bewegung" und „der Socialismus und Communismus" in Frankreich seit 1789.

In Betreff der Quellen mag die Angabe genügen, daß mir selbe während eines Aufenthaltes in Paris in den Jahren 1850 und 1851 in hinreichender Masse zu Gebote standen. Den wichtigsten Inhalt begreifen die im Anhange abgedruckten Verfassungen, die andern benutzten Schriften und Werke sind am betreffenden Orte immer angegeben, nur das muß ich noch erwähnen, daß ich im I. Hauptstücke der ersten Abtheilung in Einzelheiten Randot (La France avant la révolution de 1789) folgte, jedoch nie ohne mich von der Richtigkeit der durch ihn gemachten Angaben überzeugt zu haben. Daß die Darstellung der Theorien Montesquieu's, Voltaire's, Rousseau's, St. Simon's, Fourier's und Louis Blanc's auf der Lectüre und dem Studium dieser Schriftsteller selbst beruht, wird sich aus der Art und Weise der Behandlung von selbst ergeben.

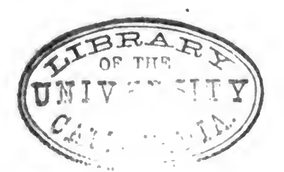
Das Verhältniß zu Stein aber wird am richtigsten so angegeben, daß, während bei ihm die Gesellschaftsgeschichte mit ihren wichtigen Momenten dargestellt wird, wir die politischen Gestaltungen des Staates in seinen Einzelheiten verfolgten, dabei aber, weil der Staat auf das Individuum sich stützt und zugleich der bewußte Ausdruck der mehr nach Neigungen und Bedürfnissen handelnden Gesellschaft ist, auf alle diejenigen Elemente Rücksicht nehmen mußten, welche die Gesellschaft und durch sie den Staat bewegen. Die vorliegende Schrift kann daher in gewisser Beziehung als Fortsetzung der Stein'schen Werke angesehen werden, während sie wegen des speciellen Stoffes, der behandelt worden, — wegen der systematischen Abhandlung (im Gegensatz zu Stein's rein genetisch-historischer Behandlungsweise) — und wegen der abweichenden politischen Weltanschauung für sich allein als selbstständig und unabhängig hingestellt werden muß.

Solothurn in der Schweiz, 1852.

Simon Kaiser.

Erste Abtheilung.

Frankreichs Zustand vor 1789.



Erstes Hauptstück.

Die Elemente des Alten.

I. Das Land und die Bevölkerung.

1) Eintheilung und Beschäftigung.

Frankreich zählte zur Zeit des Ausbruches der Revolution in einer Ausdehnung von mehr als 10,000 □Ml. 26 Millionen Einwohner, die man auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen gestützt in neuerer Zeit zu 28 bis 29 Mill. angegeben hat. Der Flächeninhalt war nämlich derselbe des heutigen Frankreichs, zu dem man die im zweiten Pariser Frieden abgenommenen Rheinbezirke von Philippsburg, Marienburg, Saarlouis, Saarbrück, die Gegenden zwischen der Saar und Lauter, die Festung von Landau und außerhalb des europäischen Continentes die Inseln Tabago, St. Luzie und Isle de France fügen muß.

Die hauptsächliche Eintheilung des Landes war die in 33 Provinzen, wie sie einzeln vom Königshause der Capetinger durch Erbschaft, Lehensfolge, Vertrag, Schenkung oder Gewalt mit dem nächsten Zwecke der Vergrößerung der Hausmacht und in Folge von selber auch der politischen Bedeutung zuvörderst andern Großen gegenüber, die in jenen Theilen, die heutzutage Frankreichs Gebiet bilden, wie Flandern, die Bretagne, Gascogne, die Provence, Burgund, Lothringen, Elsaß, Land und Macht besessen hatten, erworben wurden. Demgemäß war denn auch die Ver-

waltung eine provinciale, insoferne sie nicht durch die Politik des Herrscherhauses, deren Zweck die Vereinigung der Macht war, eine Veränderung erlitt. Dies ist vielfach der Fall gewesen und zwar immer auf andre Weise, je nachdem man das Kriegswesen, die Verwaltung und die Geldkräfte des Landes oder die Gerechtigkeitspflege im Auge hatte. In ersterer Beziehung zerfiel es in 40 Militärkreise, in letzterer in mehr als 300 Bezirke — bailliages et sénéchaussées — zur Beurtheilung der Streitsachen in erster Instanz, in Bezirke von anderer Ausdehnung, insofern von Berufung an ein höheres Gericht — appellatio — die Rede war. Das Steuer- oder Finanzwesen hatte für sich selbst wieder mehrere von den andern unabhängige Eintheilungen zu Folge gehabt, je nachdem in den verschiedenen Verwaltungszweigen verschiedene Steuerarten erhoben wurden; denn anders war die Eintheilung für Erhebung der directen, anders für die der indirecten Steuern. Die Hauptgrundlage war aber trotz der Verschiedenheiten durch die Eintheilung in 32 Hauptbezirke, sg. Generalitäten gegeben. Einen andern Anhaltspunkt bildeten dabei natürlich immer die Städte, da sie, was die Bedeutung der Verwaltung betrifft, mit der Regierung am meisten in Berührung kamen. Die Ausdehnung ihres Gebietes bestimmten natürliche Grenzen, alte hergebrachte Verhältnisse, die Bevölkerung nach ihrer Zahl, Ausdehnung oder Arbeit. Andere politische Gemeinden mit irgend der geringsten Bedeutung gab es nicht; was die Städte in dieser Beziehung hatten, war ein Privilegium, das sie mit Eifersucht bewahrten. Eine größere Anzahl von Häusern oder eine Anhäufung der Bevölkerung, die in ziemlicher Nähe beisammenwohnte, d. h. die Dörfer, Flecken und Weiler hatten auf die Regierung in politischer und administrativer Beziehung keinen Einfluß. Sie waren einfache Bestandtheile des Reiches ohne politischen Willen, und insoferne sie mit der Regierung in Berührung kamen, wurden sie durch die von ihr gesetzten Beamten verwaltet. Für sich bildeten sie nur insofern ein abgeschlossenes Ganzes, als sie zufällig einen einzelnen Adlichen des Reiches als Gutsherrn anerkannten, aber wohlverstanden immer der einzelne in einem solchen Dorfe oder Weiler Wohnende und nie die Gesammtbevölkerung als eine Gemeinde, oder aber insoferne sie zur selben Kirche pfarrgenössig waren. Ein dieses Eigenthum überragendes Schloß oder eine in die Nähe gebaute Kirche zeigten das Verhältniß an. — Mit keiner dieser Eintheilungen stimmte endlich die kirchliche überein mit ihren 18 Erzbisthümern, 121 Bisthümern und mehr als 30,000 Pfarrgemeinden, diese waren aber als solche Bezirke für die Regierung ohne Bedeutung.

Ausgedehnte Länderstrecken mit Flüssen und Wäldern, Städte, Dörfer, Meiereien, Kirchen, Schlösser, Burgen und Festungen, Kasernen und Verwaltungsgebäude bilden so, um die ndliche Uebersicht des Landes zu geben, das Territorium des Reiches und werden je nach dem Zwecke der Regierung verschieden zusammengeordnet.

Die Eintheilung der Bevölkerung war wie in allen monarchischen Staaten des Mittelalters die in Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand.

Beginnen wir mit der Geistlichkeit, die sich bis dahin als ersten Stand des Reiches betrachtete, für sich eigene Gesetzgebung, Verwaltung, Gerechtigkeitspflege hatte, dem Staate, dem Adel, dem Bürgerstande gegenüber nicht nur unabhängig dastand, sondern wo sie konnte diese Unabhängigkeit in ein Herrschaftsverhältniß auf diese oder andere Weise umzuwandeln suchte und ein solches, wo sie als Gutsherr auftrat, von Rechtswegen ausübte. Sie tritt mit einer halben Million Glieder auf und zerfällt nach dem Maßstabe einer bis aufs Kleinste und Kleinlichste ausgebildeten Hierarchie in eine höchste, hohe und niedere Geistlichkeit, und nach einem andern Gesichtspunkte in die Welt- und Ordensgeistlichkeit. Die hohe Geistlichkeit bildeten 18 Erzbischöfe, 121 Bischöfe, — von diesen 5 auf Corsica — 13 Generalvicare, bei 1500 Aebte und Priore, von denen eine große Zahl dem Range der Prälaten angehörte, 530 Kapitel und Stifte mit 6000 wohlbestallten Klerikern. Dahin gehören noch die 260 Commandureien des Maltheserordens mit ihren noch über sie gestellten Großwürdenträgern. Die niedere Geistlichkeit zählte in sich die Pfarrer, Vicare und Caplane in 35,156 Pfarrgemeinden, die Geistlichen und Brüder in den Klöstern und eine Unzahl das Land überströmender Abbé's, die letztern insofern sie nicht durch Geburt berechtigt sich der obern Geistlichkeit an die Seite stellten. — Als Affilirte, d. h. Personen, die nach denselben Regeln lebten, müssen hierher noch die 14,000 Opfer gezählt werden, die sich in die Frauenklöster sperren ließen oder, je nachdem verschiedene Umstände und Familienverhältnisse es verlangten, gesperrt wurden.

Die Geistlichkeit (Klerus) bestand aus Personen aus allen Ständen; aber im Allgemeinen erhielten die Söhne adlicher Familien die höhern geistlichen Würden, als die der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröbste, die der Kanoniker oder Chorherren, die in 11 Stiften lediglich nur an Adliche vergeben werden durften; die Pfarreien, Vicariate, die Stellen in den Stiften, die nicht für den Adel ausschließlich bestimmt waren, wurden Bürgern zu Theil. An die unbedeutenden Pfarreien, in die Klöster und Bettelorden kamen meist die Personen von sg. „dunkler Herkunft", wenn sie ohne andere

Hülfsmittel waren. — Die Bischöfe, Aebte und die Vorsteher in den angesehenen Stiften wurden durch den König ernannt, die andern kirchlichen Stellen durch Bischöfe übertragen, insoferne sie nicht blos Bestätigungsrecht für die Wahlen hatten, welche einzelne Stifte, Klöster oder Weltliche, nämlich die sg. Patrone von sich aus treffen konnten. Letzteres war besonders der Fall für Pfarreien, die in gutsherrlichen Bezirken lagen oder in einzelnen Familien ihre Stifter anerkannten. — Für die „untern Klassen" war der geistliche Stand ein Mittel sich zu heben, für den Bürger und den Adlichen sich zu erhalten. Aber wie er einerseits für viele Personen blos die nothwendige Folge ihrer Umstände und Stellung war, so hing anderseits die Hebung in diesem Stande sehr viel von Gunst und Intriguen ab. Der Glaube genügte nicht, um die Pflichten dieses Standes erfüllen zu können: man mußte gewählt sein und die Wahl, oder richtiger Ernennung fiel dann oft auf solche, bei denen Weichlichkeit, Lust an Schwelgerei und Vergnügen, ja selbst Zügellosigkeit Gebet, Demuth und gute Werke ersetzen mußten.

Die Thätigkeit dieses Standes kann in eine offene und geheime eingetheilt werden: neben der Belehrung in der römisch-katholischen Religion und der Verwaltung der durch jene bestimmten Aemter, z. B. in der Ausspendung der Sacramente, wobei er durch seine unermüdliche Thätigkeit den Gläubigen fast beschwerlich wurde, ist er auch dann thätig, wenn er nicht gerade sein Amt verwaltet, sondern als Weltbürger auftritt. Und diese zweite Thätigkeit war es besonders, die ihn in Frankreich neben der kirchlichen Standeswichtigkeit zur Bedeutung brachte. Als Minister, Rathgeber, Beichtväter des Königs und des Adels übten die Geistlichen einen ungeheuern Einfluß aus, der auch nach der Vertreibung der Jesuiten nicht schwand. Durch diesen Einfluß von Oben herrschten sie, durch ihren Einfluß auf die Bürger und das Volk machten sie dieses für ihre Herrschaft empfänglich und bereiteten es dazu vor. Aber in diese zweite Art von Thätigkeit fällt auch jene, wo er durch Schwelgerei und Zügellosigkeit Aergerniß gab und wovon die Halsbandgeschichte des Bischofs Rohan von Straßburg ein vereinzeltes Beispiel ist aus jener großen Zahl, mit der die französische Geistlichkeit in den verschiedenen Provinzen ein wenig erbauliches Vorspiel gab. Es trat in dieser Beziehung eine allgemeine Verdorbenheit von Oben ein, die von Unten in den Klöstern ihre Wiederholung fand; es waren einige arme Landpfarrer, die als Vorbilder der Tugend und Demuth ihre Gemeinden lehrten und wo sie konnten auch in ihren gedrückten Verhältnissen helfend wirkten. Gerade die Zeit vor der Revolution ist es, die in

dieser Beziehung die grellsten Gegensätze an's Licht treten läßt: auf der einen Seite eine evangelische Reinheit und Tugend, auf der andern das Laster auf der höchsten Stufe; in den Gemeinden eine patriarchalische Anhänglichkeit an den Pfarrer, neben einer Abneigung gegen selbe und jede andere Geistlichkeit in andern Bezirken.

Für diese seine Thätigkeit bezog der Klerus nur in Zehnten und geistlichen Gefällen ein jährliches Einkommen von 133 Millionen Livres — (nach Necker und Calonne), die meistens in Besoldungen verwendet wurden: denn für Errichtung von Kirchen, für Ornate und Gemälde in selben wurde meist noch der gedrückte Gläubige in Anspruch genommen. Von diesen 133 Mill. erhielten die Inhaber der obern Stellen, etwa 12,000 an der Zahl, über 40 Mill. und zwar in sehr verschiedenem Verhältniß, von 700,000 L., die der Bischof von Straßburg empfing, durch die 100,000, 50,000, 10,000 L. hindurch bis zu 1,200 L., dem Gehalte eines Kanonikers in den kleinen Stiften. Kläglicher stand die niedere Geistlichkeit; denn es bedurfte eine Verordnung des Königs vom 2. Sept. 1786, um den Pfarrern und ständigen Vicarien, den nur zeitweise thätigen Priestern 350 L. jährlich anzuweisen. Die Zehnten wurden in Feldfrüchten und besonders in Getreide erhoben; für Gefälle anderer Art, als Sporteln oder Stolgebühren wußte man oft keinen andern Grund als den Namen anzugeben. Eine andere Quelle des beträchtlichen Einkommens bestand in einer Menge liegender Güter, Grundeigenthum, auf dem sie Pächter hatten oder durch Leibeigene und Hörige bearbeiten ließen, deren Erworbenes nicht auf dem Wege familienrechtlicher oder testamentlicher Erbfolge an Erben überging, sondern von dem Grundherrn in Beschlag genommen wurde. Mit welcher Genauigkeit die Kirche von diesem Rechte Gebrauch machte, zeigte die französische Rechtsgeschichte und Berichte und Darstellungen von Rechtsgelehrten jener Zeit. Uebrigens war ihr seit längerer Zeit die Erwerbung von Grundeigenthum ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs untersagt. — Von diesen enormen Einkünften zahlte der Klerus im Allgemeinen an den Staat keine Abgaben als die, welche er als „Geschenk" selbst bewilligte, das dann wo möglich wieder zu seinem Vortheile verwendet werden mußte. Geschenk ist dieser Beitrag deshalb genannt, um vor Allem anzuzeigen, daß der Staat kein Recht auf die Besteuerung des geistlichen Vermögens habe, im Zusammenhange mit der Lehre, daß die Kirche vom Staate unabhängig sein müsse. Natürlich ist daher auch, daß die Verwaltung dieser Güter vom Staate unabhängig und ganz in den Händen des Klerus war.

So stand diese Macht dem Staate unabhängig gegenüber und in

selbem da; allein eine noch größere Bedeutung erhielt sie dadurch, daß sie als berathendes Glied in Gesetzgebung und Verwaltung auftrat, wo der Staat ihrer verlangte. Dieser Theil des Staates, dieser Staat im Staate übte außer seiner politischen Bedeutung seine Macht durch die Herrschaft des Glaubens aus und durch den Umstand, wovon unten näher die Rede sein soll, daß er die Erziehung ganz in seinen Händen hatte und sie durch die Corporationen in den Klöstern oder durch ihre Angestellte und aus seiner Mitte genommenen Lehrer ertheilen ließ.

Das Verhältniß der einzelnen Glieder dieses Standes zu einander war das der auf die Hierarchie gebauten Eifersucht, wozu noch die wegen der politischen Ungleichheit trat, indem der Geistliche vom Adel, vom Bürger-, Bauern- oder Handwerkerstande neben seiner jetzigen Bedeutung auch die seiner Herkunft nicht vergaß und gemäß der Schranken, die man auch in der Hierarchie gezogen hatte, nicht vergessen konnte. Dem Bürger und Bauer gegenüber war der ganze Klerus verhaßt, weil er trotz seiner großen Einkünfte nur wenig Steuern zahlte. Mit dem Adel bildete er oft ein Ganzes, je nachdem es die Umstände verlangten und stand ihm als ebenfalls bevorrechteter Klasse jedenfalls näher als dem Bürger, besonders da er mit jenem zunächst allein die Stände bildete, die sich dem Königthume an die Seite stellten.

Werfen wir noch einen Blick auf die kirchliche Bedeutung des Klerus in Frankreich, so hat er eine traurige Geschichte aufzuweisen: Blut bezeichnet seinen Gang. In der Waldenserverfolgung, den religiösen Bürgerkriegen zur Zeit der Reformation, besonders in der Bartholomäusnacht, in der Verfolgung der Jansenisten und in der Aufhebung des Edictes von Nantes, wodurch eine große Zahl thätiger Bürger Frankreich zu verlassen genöthigt war, hat er sich Denkmale gesetzt, die eine erwachende Zeit mit Entsetzen betrachtet. Weder sein Standpunkt in der Gegenwart, noch seine Geschichte können für ihn sprechen; durch beide ist er ein Gegenstand des Hasses und der Verachtung und zeigt sich dem denkenden Geiste der Neuzeit als ein Element, das seine Bedeutung verloren hat und verlieren muß, sei es vom Standpunkte der Macht des Staates, sei es von dem der Philosophie aus.

Als zweiter Stand im Reiche erschien der Adel, in seiner Gesammtheit etwa 120,000 Köpfe stark. Seine Zusammensetzung ist eine sehr verschiedene eben nach der Ursache, die den Adel verlieh. Seine Hauptbedeutung gründete sich auf den Besitz eines Lehens mit dem Rechte, entweder selbst die Streitigkeiten der Bewohner dieses Lehens entscheiden zu können, oder aber Gerichte einzusetzen, die im Namen des Lehensbesitzers Recht

sprachen. Wenn nun zuerst die Rechtsprechung auf die hergebrachten Gebräuche und Gewohnheiten sich stützte und der Lehensbesitzer nur die Gewalt hatte darnach zu entscheiden, so legten Viele sich das Recht bei, selbst Gesetze zu erlassen, zu befehlen, zu herrschen. Dies gab die Souverainetät der einzelnen Großen des Reiches, die aber mit der Gründung des französischen absoluten Königthums, besonders seit Ludwig XI., zu verschwinden begann. Nichtsdestoweniger behaupteten die Abkömmlinge dieser Souveraine, welche in Deutschland Standesherren geheißen wurden, eine besondere hohe Stellung im Adel gegenüber den Andern, die nur Rechtsprechung besaßen, in Deutschland Grundherren, — Seigneurs — geheißen. Von der Verpflichtung der Grundherren dem Oberherrn, der der König oder früher auch die großen Herzoge Frankreichs waren, Kriegsdienste thun zu müssen, was sie und ihre Mannen zu Pferde thaten, bildete sich der Ritterstand (Chevaliers), wovon die religiösen Ritterorden eine besondere Abtheilung waren. Von der Verpflichtung aber, mit dem Oberherrn zu Gerichte sitzen zu müssen, bildete sich später das Recht der Parlamente, die aus Adlichen bestanden. Die Glieder des Adelstandes waren daher zur Zeit der Französ. Revolution die Abkömmlinge der Standesherren — Souverains — die Grundherren, die Ritter und Glieder der Parlamente.

So gut man heutzutage auch auf geschichtliche Forschungen gestützt, diesen Ursprung des Adels kennt, so sehr stritt sich der Adel selbst über seine Bedeutung und Herkunft; besonders war die Neigung vorherrschend sich von Großen in weite Jahrhunderte zurück ableiten zu können. Mögen auch Einige von den alten Zeiten der Merovinger und Karolinger sich herleiten, so ist die Mehrzahl doch meist jüngern Datums und zwar meist noch nach der Regierung Hugo Capet's. Denn seine Lebensweise meistens im Kriege, seine Duelle und viele andere ihm eigene Sitten mußten ihn immer vermindern, so daß seine Ersetzung durch Bürgerliche nothwendig wurde. Sehr wenige Familien gab es daher, denen man nicht bürgerliche Abkunft hätte nachweisen können. Denn Leistung des Kriegsdienstes zu Pferd hatte dem Bürgerlichen Eintritt in den Ritterstand und Berufung ins Parlament durch den König Parlamentsadel verliehen. Anderseits hatte sich das adliche Blut besonders durch eine Mißheirath verunreinigt, und dies war dann die Ursache, daß man, um bei Hofe den Zutritt zu erlangen, den Adel nur von väterlicher Seite nachweisen mußte.

Der Adel besaß und führte seinen Namen von Ländereien, ob er nun wirklich im Besitz von selben war oder nicht. Denn da der Besitz meist nur an Einen der Nachkommen nach dem Rechte der Erst- oder Jüngstgeburt

überging, so waren die andern davon ausgeschlossen, ohne aber auf den Namen deshalb Verzicht leisten zu müssen. Andere solcher Titularländer waren gar in den Besitz von Bürgerlichen gekommen, ohne daß diese dadurch adlich geworden wären, während auf der andern Seite gerade dieser Besitz es war, der den Adlichen eine höhere Stufe in ihrem Range gab; jedoch pflegte der König den Bürgerlichen, welche in den Besitz der Ländereien gekommen waren, gerne den Adel zu verleihen. Dieses Land konnte Eigenthum oder Lehen sein; an der Sache d. i. dem Adel veränderte es Nichts, nur daß von Rechtswegen im letztern Falle noch gewisse Pflichten darauf lasteten, die aber, insofern sie persönliche waren, bei der ganz veränderten Gestalt des Kriegswesens nicht mehr gefordert wurden. Denn gerade dadurch, daß der König sich in dieser Beziehung vom Adel unabhängig machen und auf Bürger- und Söldnerheere gestützt Krieg führen konnte, hatte er seine Unbeschränktheit erworben. Neben dem Erwerb solcher Titularländer, gaben oder erleichterten die Erwerbung des Adels gewisse Beamtungen, zu denen auch Bürgerliche gezogen wurden; wie es früher mit dem Ritterstande und den Parlamenten der Fall war, für welche letztere das alte Recht fortdauerte, so jetzt durch den Besitz käuflicher und erblicher Stellen, die eben mit dem Charakter der Käuflichkeit und Erblichkeit ins Privateigenthum übergegangen waren; ein Umstand, der unter Ludwig XIV. begann, besonders aber unter Ludwig XV. als Finanzspeculation eine große Rolle spielte und unter dem jetzigen Könige Ludwig XVI. fortgetrieben wurde. Das ganze Reich zählte wenigstens 4000 Stellen, mit deren Besitz man den Adel erworben hatte oder erwerben konnte.

Diese verschiedenen Arten des Adels schufen aber hier, wenn nicht gerade bei Allen dem Gesetze nach, doch in den Augen des Adels selbst jene Stufenleiter und Eifersucht, wie wir sie beim Klerus gesehen haben. Denn er theilte sich in den Hofadel, den der Provinzen und den „Adel des Kleides"*); letzterer befaßte in sich die Bürgerlichen, die sich in den Adelstand erheben ließen, während zum Unterschied hievon sich die zwei andern den „Adel des Degens" hießen, den Namen von Edelleuten führten, jenem seine Herkunft deutlich merken ließen, ja sich von ihm absonderten. Dagegen

*) „Adel des Kleides" hieß er deshalb, weil die Vollziehung der Verrichtungen, die den Adel gaben, in einer bestimmten Amtstracht verrichtet werden mußte; vorzüglich war es bei den Parlamenten und andern Richterstellen der Fall. Diese Amtstracht wurde durch die Revolution abgeschafft und erst 1799 durch Napoleon für die Richter wieder eingeführt.

war der Adel von der Provinz (Landadel) in den Augen des Adels auf selber Stufe beinahe, wie die „Herren vom Kleide.“ Diese Unterscheidung wurde noch weiter getrieben und geschärft, wenn der Adliche irgend eine hohe Stelle am Hofe und der Regierung oder im Militär bekleidete. Besonders diente das Letztere dazu, um den Unterschied recht fühlbar zu machen. Als Oberst, oft erst mit 20 Jahren traten die Grundherren oder ihre Söhne und Abkömmlinge in die Armee, während der Landadliche mit der Stelle eines Unterlieutenants beginnen mußte und wenigstens in Friedenszeiten es nicht weiter als zu dem Range eines Obersten, höchstens eines Generales brachte.

Eine Unterscheidung des Adels dem Rechte nach unmittelbar vor der Revolution war die, welche nach der Pairs- oder Herzogswürde gemacht wurde. Den obersten Rang hatte die Pairie. Die Prinzen vom königl. Blute waren von Rechtswegen Pairs von Frankreich, ebenso die Erzbischöfe und Bischöfe von Reims, Laon, Langers, Beauvais, Chalons s. M. und Noyon. Der Bischof von Paris war Pair nicht wegen seiner kirchl. Würde, sondern wegen des Herzogthums von St. Cloud, das zu seinem Erzbisthum gehörte. Die weltliche Pairie war erblich; die Zahl ihrer Glieder war vor dem Ausbruche der Revolution 38; doch hatte der König das Recht, solche nach seinem Willen zu schaffen, war aber hierin gebunden, daß er diese Würde nur an solche ertheilen konnte, die eine beträchtliche Ausdehnung Landes als Pairie-Herzogthum errichtet hatten, worin wenigstens einige Afterlehen begriffen sein mußten. Sie waren von Rechtswegen Mitglieder aller Parlamente, saßen aber nur bei dem von Paris in politischen Angelegenheiten, sei es, um ihrer Würde keinen Abbruch zu thun, oder um sich nicht Langeweile zu verursachen. Nach der Pairie war die nächste Würde die des erblichen oder lebenslänglichen Herzogthums; dann kamen die Marquis, Grafen, Baronen, Ritter und Pagen, alle benannt nach einem Lande, das sie besaßen, oder wenigstens ihr Erb-, resp. Stammherr, besessen hatte oder mit dessen Namen der König sie beehrt hatte, ohne einen Besitz daran zu knüpfen. Waren sie Beamtete im Staate, so stand es ihnen frei, sich nach der bekleideten Würde zu benennen, sie zogen es aber gewöhnlich vor, ihren Familiennamen zu führen.

Die Rechte des Adels bestanden in dem ausschließlichen Zutritte bei Hofe, in der ausschließlichen Bekleidung der hohen Würden und Stellen, sei es im Staate, der Kirche oder in der Armee, in der Befreiung vom gewöhnlichen Gerichtsstande, im Rechte, wenigstens insoweit er Grundherren

in sich hatte, seinen Leuten gegenüber Recht sprechen zu können, in der Befreiung von vielen Steuern und Lasten. Diese gerichtliche und finanzielle Bevorzugung, sowie seine politische Bedeutung, müssen betreffenden Ortes näher zur Sprache gebracht werden.

Seine Einkünfte bestanden in dem Ertrage seines Grundbesitzes, seiner verschieden benannten feudalen Rechte, dem weltlichen Zehnten, Bodenzins, Jagdrecht rc., seinen Renten und den Vortheilen seiner im Staate oder der Kirche bekleideten Würden. Dazu kamen viele Pensionen, die der König besonders in der Absicht, sich gute Anhänger zu besondern Zwecken zu gewinnen, ertheilte, oder um Solchen, die ihr Vermögen verloren hatten, einen standesgemäßen Unterhalt zu sichern; es war dies ein Umstand, worin der Adel, wie in der Behauptung seiner Rechte, wenigstens in gewissen Kreisen und Familien seinen Körperschaftsgeist zeigte. — Sein Leben und seine Thätigkeit bestand einerseits im Dienste und der Anwesenheit bei Hof, in der Verwaltung seiner Würden, anderseits aber, um es kurz zu sagen, in einem standesgemäßen Verzehren seiner Einkünfte, sei es am Hofe, auf seinen Gütern oder in fremden Ländern, auf Reisen und Gesandtschaften. Er widmete sich weder dem Handel, noch der Verbesserung seines Grundbesitzes, hatte sich einem über alle Maßen verschwenderischen Luxus, einer tyrannischen Etikette unterworfen, so daß sich die Familien gegenseitig beinahe zu Grunde richteten, besonders da die, welche an den Hof gezogen und hier festgehalten wurden, weit über ihre Einkünfte verzehrten. Einige erholten sich dann wieder an Gnadengehalten und Geschenken des Königs, andere aber mußten zwischen einer Zurückgezogenheit oder einer Mißheirath mit der Tochter eines reichen Bürgerlichen wählen: Umstände, die dem Adel als solchem bedeutend Eintrag thaten. Mit Ausnahme des Adels vom Kleide, der ernste und strenge Sitten bewahrte, von Luxus und Vergnügen sich enthielt, vermöge der Kenntnisse der Gesetze und seiner Lage seine Interessen wahrte, sein Vermögen nicht blos erhielt, sondern noch vermehrte, — waren seine Sitten sehr liederlich; der Ton der Gesellschaft war Verführung der Tugend. Es brachte Ansehen, wenn man ein gewandter Verführer, ein „feiner Mann" ohne Grundsätze und Sitten war; ja man hatte bedeutende Staatspersonen gesehen, die sich der Triumphe ihrer Ausschweifung mehr rühmten, als über ihre Siege auf dem Schlachtfeld. Ueberhaupt schien der ganze Adel seine hohe Stellung wie einen persönlichen Vortheil zu betrachten, der bestimmt sei, ihm mehr Vergnügen zu schaffen; sehr oft glaubte sich der Gutsherr, wie die Herren ohne Land,

über die Gesetze gestellt. Aufschubsbewilligungen,*) die der König dem von Gläubigern bedrängten Adlichen gab, hatten oft vielvermögende Personen berechtigt, die Bezahlung ihrer Schulden aufzuschieben; Beispiele einer verdammenswerthen Straflosigkeit wurden gegeben und die Gefälligkeit der Angestellten, die Furcht: Opfer ihres Pflichteifers zu werden, eine gewisse Scheu der untern Beamten vor der Würde des Adels hatten mehr als einen Edelmann ermuthigt, Willküracte zu begehen, die ungestraft geblieben sind. Was ihn damals noch auszeichnete, war eine gewisse Tapferkeit, eine Liebe zu Kraftäußerung, die sich oft auf dem Felde der Ehre zur Schau trug, oft aber in Duellen sich geltend machte, gegen die Verordnungen des Königs, Ermahnungen und Predigten der Geistlichkeit Nichts vermochten.

Was die Geschichte des Adels betrifft, so hat sie neben vielen Großthaten im Kriege dem wachsenden Bürgerstande gegenüber immer Züge der Verachtung und Befeindung, seinen Unterthanen im Bauernstande**) gegenüber Züge der Grausamkeit gezeigt; er konnte in dieser Beziehung so wenig wie die Geistlichkeit bei einer erstehenden Gegenwart auf eine zu seinen Gunsten sprechende Vergangenheit sich berufen.

Adel und Geistlichkeit besaßen zusammen $^2/_3$ des Grundbesitzes in ganz Frankreich.

Den dritten Stand, der den zwei andern gegenüber in den Rechten geschmälert, in den Lasten überhäuft uns entgegentritt, bildete die gesammte übrige Bevölkerung, die über $24^1/_2$ Millionen Seelen zählte. Allein eine politische Bedeutung hatte unter diesen wiederum blos etwa der vierte Theil d. i. die Bewohner der Städte, aber auch hier nur mit Unterscheidung: — in der Art, daß die übrige Bevölkerung neben einer rechtlichen Ungleichheit einer thatsächlichen Abhängigkeit von Adel, Geistlichkeit und Städten unterworfen war, überhaupt nur in privatrechtlicher Beziehung eine Bedeutung hatte.

Beginnen wir mit den Städten. Hier treten uns neben Geistlichen und bürgerlichem Adel, die wir jetzt außer Acht lassen wollen, mehrere Klassen entgegen: eine vornehme Bürgerschaft, die wie der Adel ohne Thätigkeit die Einkünfte verzehrte, die man sich vorher in Ausübung eines

*) moratoria.

**) Von einem Bauernstand, wie wir Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand aufgezählt haben und wie er heute in Schweden besteht, kann nicht die Rede sein; es wird hier nur die Gesammtheit derer bezeichnet, deren Aufgabe die Bebauung des Landes war.

Gewerbes erworben hatte, dann eine Klasse, die mit ihrer Thätigkeit sich ihren Lebensunterhalt verschaffte, wie Advocaten, Aerzte, Beamte, Handelsleute und Künstler, und in letzter Linie treten uns die Handwerker in verschiedene Zünfte vereinigt entgegen. Diese Trennung wird wichtig, weil, wenn auch eine Stadt Kraft im Laufe der Zeit erhaltener Vorrechte eine gewisse Selbstherrlichkeit in Gesetzgebung und Verwaltung, in Bezeichnung ihrer Beamten besaß — nie aber in jener Ausdehnung wie die deutschen freien Städte — man einen großen Unterschied darin machte, wer zur Ausübung jener Rechte zugelassen wurde: was neben den zwei zuerst genannten Klassen unter den Handwerkern nur die Meister konnten, so daß Gesellen und alles übrige Volk ausgeschlossen war. Denn wenn die Städte auch Freiheiten hatten, so waren es doch nicht die, welche sich über Alle gleichmäßig ausdehnten, sondern blos eine Ausnahme vom allgemeinen Druck, der sich nur die zu erfreuen hatten, welche sie errungen hatten und die ihrerseits Andere von denselben so viel als möglich zurückhalten wollten. Die Thätigkeit dieser Städte war größtentheils dem Handel gewidmet neben der Bekleidung geringerer Beamtungen in der öffentlichen Verwaltung und Gerechtigkeitspflege und hatte sich dadurch neben jenem massenhaften Grundeigenthume der zwei ersten Stände einen großen Reichthum in Häusern, Möbeln, Handelsartikeln, Capitalien erworben, der ihnen neben der materiellen Bedeutung, die diese hatten, die Mittel gab, sich eine Bildung zu erwerben, welche die des Adels um Vieles übertraf. Außerdem besaßen die Städte und deren Bürger auf dem Lande noch einiges Grundeigenthum, das sie verpachtet hatten und dessen Einkünfte sie im behaglichen und genußreichen Stadtleben verzehrten. Daneben hatten sie oder einzelne Bürger noch Feudalrechte zu beanspruchen, deren Last wieder der Urproduzent d. i. der Bauer fühlte.

Diese seine Vermittlung des Verkehres, Verfeinerung der durch die Urproduction gewonnenen Gegenstände, Austausch derselben gegen Geld, Verkauf und Transport, Ausfuhr aus dem Lande in über dem Meere gelegene Gegenden, besonders auf die Colonien, Einfuhr von diesen in das Mutterland machten ihn aber zu einer nothwendigen Klasse, der man Rechte zugestehen mußte; daß sie aber nicht den andern gleichgestellt wurde, verursachte eben diesen gegenüber eine besondere Stellung und Reibung, die sie oft dem Königthume näherte, besonders wenn es galt, dieses der Unterdrückung der zwei andern Stände zu entziehen, und dies bezeichnet gerade die wichtige Stelle, die der sg. dritte Stand in der Geschichte einnahm. Auf ihn und seine Truppen, später auf sein Geld gestützt, hatte sich in

Frankreich das Königthum zu seiner absolut gebietenden Macht gebracht. Die Stellen, die er im Systeme der königlichen Verwaltung zu bekleiden hatte, waren die der untergeordneten Beamten, der Richter, der Angestellten im Finanzwesen, der Gesandtschaftssecretäre, der Handelsconsuln, die des Copisten durch das büreaukratisch geleitete Verwaltungswesen hindurch bis zum Secretär irgend eines Ministers. Die Aerzte und Fürsprecher waren beinahe alle bürgerlich. Obschon letzter Beruf nicht herabwürdigte, ja jeder richterliche Beamte Rechtsgelehrter sein mußte, um ernannt werden zu können, so wollte doch kein Adlicher ihn ausüben. Hie und da wurden auch Staatsräthe, ja Minister aus der Mitte des Bürgerstandes genommen. Andere Stellen waren ferner zu besetzen, mit denen der Bürger in den Adelstand übergehen konnte und die er durch etwas Geld erwarb. Anderseits war aber eben dieser mit wenig Geld erlangte Adel, ohne Dienste geleistet zu haben, ohne anderweitige Auszeichnung, ein Punkt, der bei den alten Bürgerfamilien, die nicht mit Geld und Unterwürfigkeitsbezeigung ihre Stellung im Staate verlassen wollten, eine gewisse Aufregung verursachte.

Was die Handwerker betrifft, so waren diese je nach den Gewerben, die sie betrieben, in Zünfte oder Innungen getheilt, in die aber nur die Meister aufgenommen wurden. Die Gesellen konnten, nachdem sie eine lange Lehr- und Gesellenzeit durchgemacht hatten, nur aufgenommen werden, wenn sie eine Tauglichkeitsprüfung in ihrem Fache abgelegt — die sg. Meisterstücke verfertigt hatten — die Meisterschaft erkauft und dem Staate eine Gebühr bezahlt hatten. Wie Viele sahen sich deshalb nicht für ihr ganzes Leben zu diesem Loose verurtheilt, in dem sie nicht nur ihre Selbstständigkeit entbehren, sondern noch der Befriedigung vieler menschlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse entsagen mußten! Diese Eintheilung wurde vom Staate mehr aus polizeilichen und finanziellen Rücksichten begünstigt, als in der Absicht, in den Zünften eine politisch-bedeutende Gestaltung gewisser Staatsglieder aufrecht zu halten. Solche Rücksichten waren Aufrechthaltung der Ordnung, Vermeidung von störenden und ärgerlichen Scenen, besonders aber die Leichtigkeit der Erhebung der directen Steuern, z. B. der Kopfsteuer.

Wenden wir uns jetzt auf die Darstellung der größten Menge der Bevölkerung, auf die Bewohner des Landes, so tritt uns das herbste Loos des Menschengeschlechtes entgegen; ein Loos, das beinahe wie die alte Sclaverei war, indem es wie diese aller politischen Bedeutung beraubte, in den privatrechtlichen Befugnissen nur eine Schranke gegen der Herren

Uebergriffe hatte, die sie aber niemals verfolgen konnten. War ja oft der Herr oder dessen Angestellte selbst Richter und besaß der Arme die Gelder nicht, die man zur Verfolgung seines Rechtes an den königlichen Gerichtshöfen brauchte. Alle Stufen der mittelalterlichen Lehensherrlichkeit, resp. Lehendruckes finden sich vertreten. Wie schon gesagt, zwei Drittel des Grundeigenthumes besaßen Adel und Geistlichkeit, vom andern Drittel hatten Bedeutendes die Städte inne, so daß von einem ganz freien Eigenthume, vom Eigenthümer selbst bewirthet, also von einem freien Bürger wenig die Rede sein kann. Beinahe jedes Dorf*) hatte seinen Grundherrn, der ein Adlicher oder die Kirche war, der das ganze Dorf und seine Ausdehnung in Ländereien sein eigen nannte und daher Gebühren bezog: sei es, daß diese einen wahren Werth, einen Gegenwerth gegen das bebaute Gut hatten oder nur in geringem Betrage bestunden, mit dessen Leistung man die Herrlichkeit anerkannte, wie z. B. der Erbpachtsschilling, einige Arten des Bodenzinses in Geld, Getreide oder in Thieren. Das heutige Pächterverhältniß, womit keine andere Verpflichtung als die den Zins zu bezahlen vorhanden ist, also ein gleichheitliches Verhältniß in Leistung und Gegenleistung begründet, war wie unbekannt; was unter diesem Namen auftritt, trägt immer einen gewissen feudalen Charakter. Neben dem Bauer, den man von dem Gute treiben konnte, wenn er den Pachtschilling nicht bezahlte, oder zwar nicht abgetrieben werden konnte, aber doch Abgaben, die seine Abhängigkeit bewiesen, bezahlen mußte, finden sich solche, die zwar keine derartigen Lasten zu tragen haben, dagegen aber auf ihren Gütern einem Herrn Rechte wie die Jagd, Erhebung von Zehnten ausüben lassen mußten, so daß auch diese kein freies Eigenthum hatten. Das Bisherige kann man das dingliche Abhängigkeitsverhältniß nennen. Gehässiger und ungerechter war das persönliche, wodurch die Person des Bauern oder seine persönlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Es war dies die Hörigkeit, resp. Leibeigenschaft, die sehr ausgebreitet war: d. h. der Bauer konnte Nichts sein eigen nennen, im Gegentheile, die Scholle Landes, die er bearbeitete, gehörte nicht ihm, er ihr an; er war an sie gebunden und konnte sie ohne seines Herrn Willen, der aber die Erlaubniß zu seinem Vortheile nie gab, nicht verlassen; zu seiner Verheirathung bedurfte er die Erlaubniß des Herrn, der dafür ein besonderes Recht, das der Brautnacht**), in

*) Was darunter zu verstehen ist, wurde oben bei Beschreibung des Landes auseinandergesetzt.

**) Vergl. die „Hochzeit des Figaro" von Beaumarchais.

Anspruch nahm. Was er in seiner Familie erwarb, erbte der Herr; die Kinder, die er erzeugte, waren nicht frei, sondern mußten wie er die willigen Werkzeuge eines Herrn sein. Eine kleine Veränderung in diesem Verhältnisse war die, daß der Hörige zwar etwas ererben und auch erwerben konnte, das aber sein zu sein aufhörte, wie er sein angewiesenes Gebiet verlassen hatte. Wenn ich an die Darstellung komme, wie die Hörigen von sg. Verwaltern zur Arbeit getrieben, gehetzt wurden, so schaudert mein Geist in Beschreibung derartiger Scenen; es genügt, sie berührt zu haben. Zur Ehre der Menschheit sei es gesagt: es war König Ludwig XVI., der dieses Institut auf den Kronländereien zuerst abschaffte und von einigen adlichen Grundherren nachgeahmt wurde; am härtesten gegen eine solche Abschaffung sträubte sich die Kirche, die am Erbtheile Petri Nichts schmälern wollte und am hartnäckigsten auf hergebrachte Rechte d. h. auf das hinkende historische Recht sich berief. — Ein anderes persönliches Verhältniß war die Verpflichtung, dem Grundherrn einige Tage im Jahr Handarbeit oder Dienst mit Pferd und Wagen d. h. Frohnden zu leisten: sei dies nun z. B. zu Errichtung oder Ausbesserung von Gebäuden, Schlössern, Herrschersitzen, Tempeln oder Anlegung von Straßen, Einführung des Holzes, des Heues oder des Habers für die herrschaftlichen Pferde; kamen ja, und wem brauchte dies gesagt zu werden, die Burgen und Thürme des Mittelalters auf diese Weise zu Stande. — Hatte nun der Grundherr diese verschiedenen Rechte ausgeübt, — so kam noch die Geistlichkeit und erhob den Zehnten; — wo sie selber Grundherr war und als solcher Zehntrechte ausüben konnte, scheute sie sich nicht, denselben doppelt zu nehmen; — so kam der Staat und verlangte das Kopfgeld, bezog eine Unzahl indirecter Steuern, unter denen vorzüglich die des Salzes die härteste war, ja verlangte noch Frohnden und Ausübung von Militärpflicht, wenn die Rollen sich nicht durch Freiwillige füllten.*) Das Nähere über die Gerechtigkeitspflege und die Finanzen wird unten am Platze sein.

---

*) In einer tabellarischen Uebersicht lassen sich die Feudalrechte oder, für den Bürgerstand betrachtet, die Feudallasten folgendermaßen zusammenstellen:

I. Persönliche Abhängigkeit.

1) Die Leibeigenschaft, d. h eine Person gehört mit ihrem Körper einem Herrn an, der sie zu allen Arbeiten zwingen und selbst züchtigen kann. Die Kinder einer solchen Person waren selbst wieder leibeigen. Mit diesem Zustande ist meistens ein Grundbesitz verbunden, d. h. der Leibeigene hat ein bestimmtes Stück Land zur Bearbeitung. In der Art und Weise, wie er dieses Gut bearbeiten und dem Herrn Dienste leisten muß, liegen die Verschiedenheiten der

Da der Bauer in einer solchen Lage war, Adel, Geistlichkeit und Bourgeoisie sich um die Verbesserung ihres Grundeigenthums wenig bekümmerte, was war natürlicher, als daß der Ackerbau auf keiner glänzenden Stufe stand, da er der Armuth und Unwissenheit anheimgestellt war, so daß in Zeiten von Hungersnoth nicht einmal die zur Genüge für sich hatten, welche mit der Pflege des Getreides sich abgegeben hatten. Wohl mochten seit einigen Jahren, durch den Einfluß der Philanthropen — Menschenfreunde — bewogen, einige Grundherren Versuche in ihren Ländereien gemacht, Viele auch wohl nur davon gesprochen haben: dessenungeachtet blieb der Ackerbau in einem ganz unvollkommnen Zustande außer in einigen kurz erworbenen Provinzen, wie Flandern, Elsaß und in den Umgebungen großer Städte, wo der Verkaufspreis, insofern er nicht polizeilich beschränkt war, anlockte. Das Bedeutendste, das in dieser Beziehung gethan wurde, obwohl in vielfacher Beziehung ganz Verkehrtes, war die durch königliches Edict gegebene Erlaubniß, seine Güter abschließen — „einschlagen" — zu

---

Leibeigenschaft. Andere sind zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet, ohne einen Besitz zu haben, gehören aber wie jene an ein bestimmtes Landgut des Herrn. In keinem Falle durften sie das Landgut verlassen, denn der Herr konnte sie zurücknehmen, wo er sie fand, und von Andern wie ein Eigenthumsstück zurückfordern.

2) Die Frohndienste, die nicht aus Leibeigenschaft folgten, sondern aus andern Gründen verlangt wurden: z. B. durch den Oberherrn des Landes, den Gerichtsherrn einer Gegend und den Pfarrer einer Gemeinde. Diese Dienste wurden von jedem Nicht-Geistlichen oder Nicht-Adlichen verlangt, der in einem Bezirke wohnte, ohne Rücksicht, ob er Vermögen besitze oder nicht. Andere Frohnden waren vom Besitz eines Gutes abhängig, das einem Grundherrn angehörte, der dann Hand- oder Spanndienste bei Bauten, Jagden, bei der Heuernte verlangte in bestimmter oder unbestimmter Zahl der Tage.

II. Dingliche Abhängigkeit, d. h. durch den Besitz eines Gutes ist der Bauer zu gewissen Leistungen verbunden.

1) Das „Bauerngut" gehörte dem Herrn an; der Bauer, welcher darauf wohnte, war frei, konnte aber das Gut nur benutzen, auf seine Erben überliefern, nie aber an einen Dritten verkaufen — gegen die Verpflichtung, dem Herrn jährlich eine bestimmte Abgabe, beim Uebergang durch Erbschaft eine Gebühr zu entrichten und denselben überall anzufragen, wenn er eine Dienstbarkeit, ein Pfandrecht bestellen oder eine Pacht abschließen wollte.

2) Der Bodenzins wird vom freien Bauer entrichtet entweder zum Zeichen, daß sein Gut ehemals der Person, die ihn bezieht, angehörte und noch jetzt theilweise angehört oder zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit einer Person oder wegen Bewilligung eines Wasserrechtes oder endlich anstatt eines Geldzinses, indem

dürfen. Denn bis zu jener Zeit war dies wegen des Weiderechtes, das die Landbewohner ihr eigen nennen und nach der ersten Einsammlung — Heu- oder Fruchternte — benutzen konnten, durch Gewohnheitsrecht verboten. Freilich gewann dadurch der Ackerbau; aber die Noth der Unglücklichen wurde nun auch durch Entziehung dieses Vortheils, wohl bemerkt, ohne Entschädigung, herber gemacht. Zu all' diesem trat noch der Umstand, daß der Besitz des Einzelnen sehr ausgedehnt war, also auch in dieser Beziehung nicht der gehörigen Bewirthschaftung unterworfen werden konnte. Theilung und Verkauf waren entweder gänzlich untersagt oder letzterer doch nur unter Entrichtung einer bedeutenden sg. Handänderungsgebühr möglich, besonders bei solchen Gütern, wo ein Grundherr das Obereigenthum ansprach, der Bauer somit nur das Nutzeigenthum hatte. Gewöhnlich war die Abgabe doppelt; denn neben dem Grundherrn, der ein „wohlerworbenes Privatrecht" ausübte, kam auch der Staat und verlangte Gebühren, z. B. wegen Einregistrirung oder einem sonstigen Grunde, denn wer könnte die Ursachen

---

man ein Gut erwarb, ohne dessen Geldwerth zu verzinsen, sondern mit der Verpflichtung, jährlich eine bestimmte Sache, z. B. Korn, Eier dafür zu entrichten.

3) Der Zehnten mußte vom freien wie unfreien Besitzer eines Gutes an einen Zehntherrn, der meist die Geistlichkeit war, entrichtet werden. Er bestand in der jährlichen Ablieferung eines gewissen Theiles — gewöhnlich des zehnten — der Feldfrüchte.

4) Der Handlohn, — Ehrschatz — Laudemium wurde vom jeweiligen Besitzer eines Gutes nach dem Uebergang des Besitzes von einem frühern Inhaber an ihn durch Kauf oder Todfall an einen Grundherrn, Gerichtsherrn oder selbst Oberherrn des Staates bezahlt. Er besteht in der Entrichtung eines gewissen Theiles des Kaufpreises oder in einer Abgabe, die nach der Größe des Kaufpreises berechnet ist.

5) Der Sterbehandlohn wurde von den Erben eines Nutzeigenthümers bei dessen Todfalle an den Grundherrn entrichtet. Während der Handlohn bei der Erbfolge von Vater auf Sohn nur selten entrichtet wurde, so mußte der Sterbehandlohn ohne alle Verwandtschaftsrücksicht bezahlt werden.

Neben diesen bedeutenden Lasten, die, was Leibeigenschaft und unbestimmte Frohnden betrifft, aller Ausdehnung fähig waren, müssen noch andere minder bedeutende, wenn auch nicht minder drückende erwähnt werden, so wie z. B. die Zwangspflicht der Bewohner gewisser Gegenden gegen Zwangsmühlen, Zwangsbackofen, Zwangsweinpressen, Duldung der Ausübung der Jagd und Fischerei durch gewisse Berechtigte, meistens Adliche.

Schließlich mag noch der Familien-Fideicommisse Erwähnung gethan werden, die zwar nicht eine Feudallast sind, wohl aber wie diese ungleich Berechtigte schafft und der Entwicklung des Ackerbaues bedeutende Hindernisse in den Weg legt.

alle aufzählen, die ein finanzbedürftiger Polizeistaat hat. Viel Eigenthum, wie die königlichen Domänen, sg. Erb- und Stammgüter, die Pairs- und Herzogssitze, die Güter des Klerus und milder Stiftungen, wie Spitäler, konnten gar nicht veräußert werden.

Auf Holz hatte der Bauer mit wenigen Ausnahmen gar kein Recht; alle Waldungen waren im Besitz der Krone, des Adels, der Geistlichkeit und milden Stiftungen, des reichen Bürgerstandes. Einige Pfarreien blos hatten auf einige Waldungen Eigenthumsrecht, das aber durch die königlichen Forstämter verwaltet wurde. Damit war hie und da auch das Recht auf den Weidgang in die Waldungen verbunden, das diese Pfarreien ausüben konnten. Das Urbarmachen war nur mit Bewilligung des Königs gestattet.

Was das Land an Weinbergen besaß, ließen die Eigenthümer durch Pächter in eigener Verwaltung und Aufsicht unmittelbar für ihren Genuß oder Verkauf bearbeiten.

So stellt sich denn als allgemeine Uebersicht heraus, daß das Land nicht nur politisch gedrückt, sondern mit Bezug auf Vermögen sehr arm war. Die größere Zahl der Grundherren verließen ihre Ländereien, begaben sich in die Städte, um entweder die Gunst des Hofes oder die Annehmlichkeiten der Gesellschaft zu genießen; der gleiche Fall war mit dem Bürger, der Grundeigenthum besaß und es durch Pächter bearbeiten ließ. So flossen denn alle Abgaben, Steuern und Pachtzinse in die Städte, wo der Aufwand im Luxus wenig mehr in das Land zurückfließen ließ. Derartige Umstände mußten den Bauer für Staat 2c. ganz gleichgültig machen, oder, und zwar nicht selten, einen übelverstellten Haß gegen die Grundherren verursachen, besonders da, wo dieser zur Besorgung seiner Geschäfte, Beziehung der Gefälle und Renten Verwalter hatte, die, aller Menschlichkeit baar, mit wahrer Wuth ihre Untergebenen verfolgten. Zwar suchte hie und da der untere Klerus, indem er eine christliche Entsagung, strenge Sitten, womit man unendliche Hoffnungen auf das Jenseits verband, predigte, Schmerz, Grimm und wilde Aufregung zu mildern und zu besänftigen. Aber Alles hat eine Grenze und die christliche Demuth, Selbstverachtung noch sehr bald, und außerdem war hier oft der Fall, daß der arme Landpfarrer, selbst von armen Aeltern geboren, die Gefühle und Gesinnungen seiner Pfarrgenossen theilte. — Am Schlusse dieser Darstellung will ich vorzüglich ersuchen, die Punkte im Gedächtnisse zu behalten: Armuth der Bauern und Abneigung gegen die Grundherren. Sie werden wichtig, wenn man sich erinnert, daß mit dem Ausbruche der Revolution gerade

dies die Elemente waren, die sich bei der Hungersnoth nicht bemeistern konnten und in Paris gegen das Königthum mit dem Verlangen nach Brod, in den Provinzen gegen die Grundherren und ihr Eigenthum, besonders ihre Schlösser und Wohnsitze, auftraten.

Geben wir auch hier eine kurze historische Erinnerung, die den ganzen dritten Stand umfassen soll! Er hat das Bewußtsein, den Staat erhalten, sich durch eigene Kraft und Thätigkeit emporgearbeitet zu haben, jetzt durch Reichthum und Bildung wegen seiner Wichtigkeit in Vermittlung des Verkehrs ein bedeutender Bestandtheil des Staates zu sein; so daß er mit Recht auf eine innere Kraft und Lebensfähigkeit, die in dem Staate als solchem ihren Ausdruck finden will, Anspruch machen kann. Die Geschichte des Landes, d. i. des Bauernstandes, ist bald angegeben; sie ist die beständige Wiederholung und Fortsetzung des eben auseinandergesetzten Zustandes, ohne an den Geschicken des Staates Antheil genommen zu haben; nur das hatte er in ihm, daß alle Schläge, die jenen trafen, auch er fühlen mußte und zwar zunächst fühlen mußte: er war, wenn innere Kriege tobten oder äußere das Land verwüsteten, wenn nicht gerade den Waffen des Feindes in der Schlachtreihe ausgesetzt, doch der rohen Willkür aufgelöster Kriegerschaaren preisgegeben; der finanzielle Druck, den Adel und Geistlichkeit hiebei fühlen müßten, wurde bald auf ihn zurückgewälzt. Seine Bedeutung ist aber zunächst die, die Millionen zu bilden, auf die die Fürsten stolz waren, nach denen sie ihre Macht berechneten — und dann in ihrer Thätigkeit die Urproduction zu besorgen, die in einem Lande, das, wie Frankreich, ungeheure Ausdehnungen hat, die vom directen Handel der Küsten nicht berührt werden, unumgänglich nothwendig ist und worauf, wenn man die gesammte lebende: Ackerbau, Bergbau, Fischerei und Handel treibende Menschheit in's Auge faßt, alle Möglichkeit des Handels und unbedingt alle Möglichkeit des Lebens beruht.

2) Religion, Sprache und Bildung!

Wenn man in einem Lande, dessen Kulturgeschichte so viel Leben zeigt, mit Gewalt eine Religion hat zur herrschenden machen können, so ist es Frankreich. Nach einer Unzahl von Verfolgungen vom Beginne des Mittelalters bis zur Aufhebung des Edictes von Nantes war die einige, heilige, apostolische, römisch-katholische Confession, des christlichen Glaubens Staatsreligion geworden, von Priestern gepflegt, von den Königen begünstigt. Von den 26 Millionen Einwohnern waren bei 24½ Millionen katholisch. Die etwa

$1^1/_2$ Million starke Anzahl der Protestanten vertheilte sich zu einer Million auf das Elsaß, wo man der Politik halber in einem neu erworbenen Lande Duldung zu zeigen gezwungen war und den Ständen gegenüber es auch versprochen hatte. In ihrer Provinz genossen sie dieselben Rechte wie die Katholiken, waren im übrigen Königthum aber, wenn sie aus dem Elsaß weggezogen waren, den andern Protestanten, etwa $^1/_2$ Million stark, blos geduldet; kaum wurde ihnen ein Gottesdienst vergönnt; in politischer und privatrechtlicher Beziehung hatten die Katholiken vor ihnen den Vorzug: keine Anstellung wurde ihnen zu Theil, bei Erbschaften und andern Geschäften des Privatrechtes mußten sie bedeutende Gebühren bezahlen. Ihre Standesregister wurden von der katholischen Geistlichkeit geführt; Taufscheine, Anzeigen von Todesfällen, Ehen waren in den Augen der Gerichte nur giltig, wenn Bescheinigungen von katholischen Geistlichen vorlagen, was Bedeutung besonders bei Erbschaften erhielt. — Im ganzen Königreiche, zunächst aber im Elsaß, ließ man etwa 50,000 zerstreut lebende Juden ihren Handel, besonders mit Geld und Wechselbriefen, gewähren, begreiflicherweise waren sie allen Pflichten eines Staatsbürgers unterworfen, ohne aber nur ein Recht, außer das des Schutzes — d. h. er dürfte n i c h t getödtet, n i c h t bestohlen, n i c h t geschlagen werden — in Anspruch nehmen zu können. Doch durften die Rabbiner ihren Gottesdienst ungestört verrichten und hatten sogar eine eigne Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen. Die Geburten, Ehen, Todesfälle mußten sie eigens bestellten christlichen Beamten angeben.

Die S p r a c h e war blos in der Hälfte des Königthumes die französische. Das Elsaß, ein großer Theil von Lothringen, sprachen deutsch, Flandern und ein Theil von Artois flamändisch, die Nieder-Bretagne britisch. Im mittaglichen Frankreich: von den Grenzen Piemonts in der Richtung gegen La Rochelle am biskayschen Meerbusen, in der Ausdehnung bis zum mittelländischen Meere, blühte ein Reichthum von Sprachen; das Provençalische nimmt unter ihnen den ersten Rang ein; dann folgen die der Gegenden von Auvergne, der Gascogne und die Sprache der Basken. Klerus und Beamte mußten, um verstanden zu werden, in diesen Sprachen sprechen; denn, die Bemerkung darf hier nicht vergessen werden, es war immer die Provinzialverwaltung geltend, keine Einheit im Gerichtswesen eingeführt und vor Allem nicht der Primarunterricht geregelt und ausschließlich französisch, wie heutzutage, gegründet. Die Geistlichen und Beamten, die noch mit andern Personen als gerade ihrer Bevölkerung in Berührung kamen, mußten die französische Sprache verstehen; ebenso wurde

es in den Städten von den meisten Einwohnern und von allen denen überhaupt, die Bildung genossen hatten, gesprochen; es war durchaus nothwendig, wenn man mit der Hauptstadt, dem Adel, dem Hofe und den Ministern in Verkehr treten wollte oder mußte. Durch die Bewegung des Handels, Verbesserung der Verkehrswege, Aushebung von Soldaten, Vermehrung und Verbreitung von Büchern aller Art, wurde sie aber in immer größern Kreisen gesprochen und trug dazu bei, was in ihr lag, Gewohnheiten und Gebräuche den herrschenden Ideen die Ein- und Gleichförmigkeit zu geben, wie sie gleich beim Beginne der Revolution sich zeigte und heutzutage in Frankreich allgemein geworden ist. Daß hierin ein großes und wichtiges Mittel liegt, die Einigung und Stärke eines Volkes und einer Regierung zu bewerkstelligen und zu erhalten, braucht wohl nicht gesagt zu werden.

Die Erziehung, so weit sie den öffentlichen Unterricht betrifft, war nach den Ständen verschieden. Während er bei den Landbewohnern und Handwerkern gar nicht gegeben wurde, so daß von den Ersten fast Niemand, von den Letzten nur sehr Wenige lesen konnten, war sie beim Bürgerstand d. i. um in Frankreichs Denkweise zu reden, bei der Bourgeoisie eine für die damalige Zeit gute zu nennen: sei es was den Elementarunterricht betrifft, sei es in den Gymnasien und Lyzeen und auf den verschiedenen Abtheilungen der hohen Schulen. Sehr viele Städte hatten Collegien, in denen besonders die Geschichte von Griechenland und Rom gelehrt, die Meisterwerke der griechischen und lateinischen Literatur erklärt und durch diese bei Vielen ein republikanischer Keim gelegt wurde, den ein späteres Bürgerleben allein wieder zu ersticken vermochte und eine nach den Regeln der Unterordnung gebildete Hierarchie und Beamtenwesen. Was von Philosophie gelehrt wurde, hielt sich in den Schranken einer aristotelischen Scholastik. Von französischer Geschichte war dagegen weniger die Rede; ebensowenig wurde die allgemeine Geschichte in jenem Zusammenhange gelehrt, der das ganze politische und andere geistige Leben der Völker in ihren verschiedenen Verhältnissen und in ihrer Aufeinanderfolge zeigte. Noch weniger dürfen wir die verrufenen Naturwissenschaften oder die mathematischen Studien erwarten; was man hievon wußte, wurde spärlich auf den höhern Schulen gelehrt, d. h. so gut, als man es verstand und wußte; aber eben dieses Wissen war auch bei den Lehrern beschränkt; — glaubte ja selbst Voltaire die Versteinerungen durch Fleischknochen zu erklären, die die verschiedenen Pilger nach Rom und zum heiligen Jacob in Spanisch-Galizien emporgeworfen hätten. Bedeutende hervorragende Er-

scheinnngen stehen vereinzelt da und können keineswegs als Folge einer allgemeinen Wissenschaftlichkeit erklärt werden. Diesen, wie ersichtlich meist klassischen Unterricht empfingen die Söhne des Bürgerstandes. Daß auch der Adel ähnlichen Unterricht empfing, freilich entweder in eigenen Collegien oder durch Hauslehrer, findet sich oft und insofern ist die Bildung des Adels und des Bürgers gleich. Allein wie die Studien ernster werden und in eine bestimmte Fachwissenschaft übergehen sollten, zeigt die Verschiedenheit. Die Bürger zogen auf eine der hohen Schulen, der Adel in die Militärschulen und Marinecollegien. In diese war der Eintritt nur den Adlichen gestattet. Denn, wie schon gesagt, diese versahen nach ihrem verschiedenen Range die Offizierstellen im Heer und auf der Flotte. Wenn einige Zeit diese Ausschließlichkeit theilweise in Vergessenheit gerieth, so wurden die darauf Bezug habenden alten Regeln durch Ludwig XVI. 1781 und 1786 unter nicht geringer Aufregung der Bürger wieder erneuert. Ausnahmen in dieser Hinsicht finden sich nur in Bezug auf das Genie- und Artilleriecorps, wo auch Bürgerliche zugelassen wurden*) und auf die blos aus Offizieren zusammengesetzte Gensd'armerie von Lüneville. Einen bürgerlichen Offizier in andern Corps zu finden, war eine Seltenheit, die sich nur im Kriege traf und wobei die Betreffenden als Kinder des Glückes betrachtet wurden. Zeigt sich also in dieser Beziehung eine bedeutende Verschiedenheit im Unterricht, die um so wichtiger ist, als sie im denkenden Jünglingsalter eintritt, — so muß man nicht erstaunt sein, eine derartige Trennung auch beim weiblichen Geschlechte zu finden, wo der Adel allein das von Ludwig XIV. gegründete Institut von St. Cyr in Anspruch nahm, und zwar der Adel, der wenigstens ein Alter von 140 Jahren aufzuweisen hatte. Bei dieser Gelegenheit wollen wir über die weibliche Erziehung nur geschwind die Bemerkung hinzufügen, daß sie entweder, und zwar meist beim Bürgerstand in Pensionen, beim Adel durch sogenannte Bonnes oder Gouvernanten gegeben wurde. — Der bis zum Austritt auf hohe Schulen gegebene Primar- und klassische Unterricht war in der Hand des Klerus. Die Anstalten gehörten ihm und die Lehrer waren von ihm aus seiner Mitte genommene Glieder, oder wo sie einer Stadt angehörten und die Stadtbeamtung das Wahlrecht hatte, so wurden doch meist Geistliche als Lehrer bezeichnet. Wenige solche Anstalten waren königlich und es wurde daher von den Ministern nur sehr wenig ein Wahlrecht ausgeübt. In allen Fällen behauptete aber der Kle-

*) Man erinnere sich an Napoleon in Brienne.

rus ein Aufsichtsrecht. — Der höhere Unterricht wurde auf hohen Schulen gegeben, wo aber die Facultäten ganz unabhängig von einander bestanden. Wo aber die verschiedenen Schulen alle in einer Stadt oder in einer Provinz zu finden waren, so nannte man ihre Gesammtheit: Universität; einzelne wurden nach der bestimmten Wissenschaft, die auf ihr gelehrt wurde, benannt. Die vielen Akademien waren meist Anstalten für Erlangung einer allgemeinen Bildung in philosophischen Wissenschaften, Geschichte und Literatur; in einigen von ihnen wurde aber auch eine einzelne Fachwissenschaft vollständig gelehrt. Universitäten zählte Frankreich beim Ausbruche der Revolution 22, von denen die bekannteren sind die von Paris, Straßburg, Nantes, Orleans und Montpellier — besonders für die Arzneikunde — Toulouse und die Rechtsschule von Dijon. Akademien hatte es 30 in Paris, Metz, Nancy, Besançon, Lyon, Marseille, Pau, Bordeaux. Der Eintritt auf diese Schulen stand ohne Standesunterschied Allen offen; die Professoren wurden meist von hohen Magistraten oder Standespersonen (Adlichen, Prälaten) nach vorgängiger Prüfung oder durch Ruf ernannt, sehr wenige von der königlichen Regierung in Paris, indem die meisten eben bezeichneten Anstalten durch Privaten gegründet, mit ihrem Vermögen beschenkt wurden und einen öffentlichen Charakter d. i. größere Bedeutung erst gewannen, wie ihre Hülfsmittel durch Schenkungen überhaupt durch die Aufmerksamkeit von Privaten einen größern Umfang erhielten. Als Schlußstein der Bildung mögen hier noch die französische Akademie und die Akademie der Wissenschaften in Paris angeführt werden. — Resultat dieser Darstellung ist somit, daß die öffentliche Erziehung nicht in den Händen des Staates lag, sondern in denen des Klerus und von ihm beherrschten Provinzen und Privaten, und daß, was die Stände betrifft, der dritte Stand eine dem Adel gleiche, durch factische Verhältnisse bessere Erziehung gewann und größere Wissenschaftlichkeit für sich in Anspruch nehmen konnte. Und besseres Wissen, will es nicht auch größeres Sein? Aber gerade dies wollte der französische Adel nicht zugeben und solche ausgezeichnete Männer nicht in seine Mitte aufnehmen, worin er sich gerade vom englischen Adel unterschied.

Noch einige Worte über Sitten und Charakter des Volkes mögen hier nach der Darstellung der Bedeutung der Stände, Religion und Bildung nicht am unrechten Orte sein. — Mochte die Verschiedenheit und Abgeschlossenheit der Stände Abgeschlossenheit und finsteres Wesen auch bei Vielen erzeugen, so herrschte doch in den einzelnen Klassen unter sich Heiterkeit und Freude, beim Adel und am Hofe freilich durch Formenwesen ge-

trübt. Vergnügen, Lust an Theater und Literatur, zeichneten den Adel wie den Bürger, eine offene Munterkeit, trotz der gedrückten politischen Lage, den Handwerker; sie gab Veranlassung zu vielen Sprüchwörtern und zeigt sich selbst in diesen durch karrige Ausdrücke. — Eine bedeutende Stellung nahmen bei den Franzosen die Frauen ein: eine feine Lebensart, Verehrung derselben ist einer ihrer Hauptzüge. Deshalb hatten sie denn auch, wenn gleich wohl meist auf die Familie beschränkt, einen bedeutenden Einfluß; was die Roland in ausgezeichneter Weise war, kehrt durch die verschiedenen Kreise der Gesellschaft und in den veränderten Lagen derselben unzähligemal wieder. Dieser Zug ist wichtig; ihn kannten die Franzosen und deshalb legen sie später im Verlauf der Revolution ja die Sorge für die Bewachung der Verfassung an das Herz der Mütter, deren Söhne im Felde stehen, an das Herz der Frauen, deren Männer im politischen Leben und besonders in den Versammlungen ihre Meinung und Stimme vernehmen und gelten lassen.

II. Der Staat und die Regierung.

I. Der König und die Parlamente.

Die Zeit des Ausbruches der Revolution war nicht weit von der entfernt, in der ein König: Ludwig XIV., seine staatsrechtliche Bedeutung in dem viel bekannten Satze aussprach: „der Staat bin Ich." Diesen Ausspruch wollen wir auch bei unserer Darstellung zu Grunde legen, indem er in der Zeit, die wir zu schildern haben, den Kern des französischen Staatsrechtes giebt: insofern man mit dem Worte Recht bezeichnen kann, was Folge der Gewalt auf der einen Seite, Schwäche des Willens und Verstandes auf der andern ist und durch die gleichen Mittel als Gewohnheit, wie man sagt, heilig wurde. Der gleichen Zeit ist aber noch Vieles näher die, in der der König — Ludwig X. — Nichts war und doch Alles sein wollte, d. h. alle die Handlungen der Thätigkeit ausübte, die der königlichen Macht beigelegt wurden, ein Umstand, der die Wichtigkeit, zugleich aber auch die Verderblichkeit jenes Grundsatzes zeigte.

In des Königs Händen lag die ganze Macht des Staates: Alles das, was man jetzt als gesetzgebende vollziehende und richterliche Gewalt trennt und dem man noch die völkerrechtliche Stellung eines Staates, d. h. seine Vertretung nach Außen beilegt, ohne daß damit gesagt sein soll, daß des Königs Person in allen diesen Beziehungen selbst thätig war. Seine

Würde war vererblich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und hatte sich seit 987 in der Familie der Capetinger durch die Valois und Bourbon übertragen. Diese Erblichkeit gab dem Staate einen gewissen privatrechtlichen Charakter, dem Leben desselben einen in der Natur der Sache liegenden Stillstand. Ein Beharren am Alten ist die nothwendige Folge der Erblichkeit.

In der Gesetzgebung genügte sein Wille; war dieser ausgesprochen, so war das Gesetz erlassen. Niemand konnte durch Berathung oder Stimmabgabe entscheidend mitwirken. Die Begründung eines Entschlusses wurde höchstens in der Formel gegeben: „das ist unser Vergnügen" — „tel est notre plaisir." Blos da, wo es sich um Erhebung von Steuern und Anlehen handelte, konnte diese nur vollzogen werden, wenn die Parlamente und insbesondere das von Paris sie einregistrirt hatte; sie hatten zu gleicher Zeit das Recht, Vorstellungen zu machen. Allein der König konnte durch ein lit de justice die Eintragung in die Acte des Parlamentes erzwingen. Im Wesen der Gesetzgebung war er durch Adel und Geistlichkeit gebunden, insofern sie ihre Standesrechte behaupten konnten und deren Beachtung in seinem Vortheile lag; durch den dritten Stand, indem er einigen Städten sogenannte Stadtrechte gegeben hatte, deren Verletzung er nicht wollte, oder ihm nicht günstig sein konnten. Die Bedeutung der Gesetzgebung war übrigens nicht groß; in staatsrechtlicher Beziehung galt es nur sich zu erhalten; neue Beschlüsse waren hier nicht nothwendig; in strafrechtlicher und civilrechtlicher Hinsicht ließ man es bei dem bewenden, was alte Gesetze und Gewohnheiten hergebracht hatten; denn Gefährliches war hierbei nicht mehr zu befürchten. Ergebene Beamte oder Lauf der Zeiten sorgten dagegen. Andere Beschlüsse waren meist nur Handlungen der vollziehenden Gewalt, die die gesetzgebende in sich vereint.

In der vollziehenden Gewalt galt wiederum des Königs Wille; wie er wollte, daß seine Entschlüsse ausgeführt werden sollten, mußte es geschehen; eine Schranke machten auch hier wiederum die bei der Gesetzgebung bemerkten Rechte und in der dort angedeuteten Ausdehnung.

Das Recht wurde in des Königs Willen gesprochen und war von ihm unabhängig, d. h. er bekümmerte sich nicht darum und wo er es that, zog er auch die Gerechtigkeitspflege in das Bereich seines Willens. Daher konnte er für Verurtheilung bedeutender Personen in strafrechtlicher Hinsicht eigene Commissionen bestellen, konnte er an seinen Rath die Verfolgungen ziehen, die gegen seine Minister und mit ihrem Auftrage Handelnden gerichtet waren, ebenso die bürgerlichen Processe, die für die Regierung von

Belang waren, konnte er durch geheime Befehle, sogenannte Siegelbriefe*), nach Willkür Personen aus dem Staate verweisen oder verhaften und auf unbestimmte Zeit in Gefangenschaft halten lassen.

Das Landheer und die Seemacht standen unbedingt unter seinem Willen und seiner Verfügung; ebenso die Verhältnisse und Verbindungen mit dem Auslande; keine andere regelnde Macht galt hier als Klugheit und Gewalt. Von irgend einer Verantwortlichkeit bei all diesen Handlungen der verschiedenen Gewalten, selbst wenn ein anerkanntes Recht verletzt wurde, kann keine Rede sein.

Wie wir aber so auf der einen Seite des Königs Person und Willen allein hingestellt sehen, ohne daß auf dem Wege Rechtens Jemand auf ihn einwirken konnte, — können wir ihn aber anderseits nicht von der Gesellschaft abgeschlossen darstellen und ihn in ein für Jedermann unzugängliches Zimmer, Saal, bestimmten Raum verweisen, mit nichts Anderm beschäftigt, als mit dem Studium der Lage seines Reiches und der Lesung von Berichten: ob denn auch der ausgesprochene Wille vollzogen würde: was man folgerichtig in der Monarchie thun sollte; sondern wir finden ihn von verschiedenen Personen umgeben, die nach ihrer oder seiner Eigenthümlichkeit Einfluß auf ihn ausmachen. Statt auf dem Wege des Rechtes, ist sein Wille für diese unrechtmäßige Mitwirkung zugänglich. In dieser Beziehung ist zuvörderst seine Stellung in der Familie und dann die im Hofe wichtig, wo er beidemale als der Mittelpunkt erscheint, um den sich seine nächste und nahe Umgebung dreht. Die Staatsräthe, d. h. die Männer, die der König zu Rathgebern wählte, oder als die Organe zur Verkündung und Vollziehung des ausgesprochenen Willens gebrauchte, waren Bestandtheile dieser Umgebung, d. h. des Hofes, oder erschienen, insofern sie als Staatsmänner auftraten, erst in zweiter Linie und sind dann hier durch ihre Stellung als Höfling oder durch den Einfluß von solchen beherrscht. —

Seit Ludwig XIV. hatte der König, — seit 1772 Ludwig XVI. seine Residenz zu Versailles in der Umgebung eines äußerst zahlreichen Hofes. Ludwig's XVI. Persönlichkeit wird von allen Geschichtschreibern gelobt. Er hatte eine ausgezeichnete Erziehung erhalten, von den Lastern und dem Leben des Hofes sich fern gehalten, immer ein gutes Gemüth beurkundet, einen zum Guten geneigten Willen gezeigt. Hier war er aber schwach und in

*) lettres de cachet, d. h. mit des Königs Siegel versehene Briefe.

Folge davon sehr oft starrköpfig. Wankelmuth und Starrsinn bezeichnen den Gang seiner Entschlüsse. — Am Hofe wurde eine strenge Etikette beobachtet. Der König und seine Familie traten immer nur in dem Achtung gebietenden Hofstaate auf, selbst bei Anlässen und Umständen, welche nicht die geringste Bedeutung hatten; bei den Versammlungen des Hofes wurde nur der alte Adel vom Degen zugelassen. Diese Etikette wurde selbst nicht gemildert, als Marie Antoinette an den Hof kam; sie wurde von jetzt an im Gegentheil, um der Nationalehre und Nationalpracht Nichts zu vergeben, mit Eifersucht beobachtet. Damit wollte man den Regierten gegenüber eine gewisse Achtung gebietende Stellung einnehmen, entfernte aber zugleich das Volk vom Throne, entzog die Prinzen der Möglichkeit, die Menschen und Sachen kennen zu lernen und setzte sie dem ausschließlichen Einflusse von Höflingen aus. Hofintriguen, denen man in Staatsangelegenheiten eine große Bedeutung beilegte und diese auf das ganze Hofleben übertrug, erhielten in beständiger allgemeiner Aufregung. Die ersten Stellen im Hofstaate behaupteten große Grundherren, der vornehmste Theil des Adels, der seine Unabhängigkeit, insoweit sie im französischen Feudalstaate noch bestand, und seine wirkliche Macht aufgegeben hatte, um die Gunst des Königs zu genießen und in entlehntem Glanze zu erscheinen. Der König hatte einen Großalmosenier, Großkämmerer, Oberhofmeister der Garderobe, einen Oberceremonienmeister, einen Hofmarschall, Großjäger, und unter deren Befehlen eine Anzahl von Geistlichen, Edelleute, Bediente der verschiedensten Art, die sich insgesammt auf 1400 Personen beliefen. Die meisten dieser Stellen waren erblich und verkäuflich und konnten noch bei Lebzeiten ihres Inhabers übertragen werden, so daß der neue Würdenträger mit dem Tode oder Austritt des alten auf der Stelle in sein Amt eintrat. So war durch diese der König von Personen umgeben, die wie er ein Interesse an der Aufrechthaltung seiner Regierung hatten. Beinahe Alle, welche diese Stellen bekleideten, waren adlich oder wurden es dadurch. — In sittlicher Beziehung stand der Hof jetzt besser als früher und gerade gegenüber dem Könige mußte man mit Würde und Selbstachtung auftreten. — Die Hofhaltungen der Königin und der Prinzen waren nach derselben Weise wie die des Königs eingerichtet; ein Unterschied bestand nur in der Zahl der Personen. — Alle Glieder der königlichen Familie genossen große persönliche Auszeichnungen und Ehren und in Bezug auf ihre Einkünfte vollkommene Freiheit der Benützung und Verwaltung. Der Antheil, den sie an der Staatsregierung hatten, hing ganz vom Willen des Königs ab und war eben im gleichen Verhältnisse groß, wie dieser schwach und unbedeutend war.

Als den Staat regierende Person hatte der König um sich den Kanzler oder Großsiegelbewahrer, die Minister-Staatssecretäre der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges, der Marine, des königlichen Hofes und den der Finanzen. Mit diesen bildeten eine Anzahl vornehmer Personen, die der König bezeichnete, den Staatsrath. Er theilt sich in den Staatsrath im engern Sinne oder den der auswärtigen Angelegenheiten, in den Rath der innern Verwaltung des Reiches, den Rath der Finanzen, den des Handels und den sg. Privatrath: eine Art Kassationshof, nur daß er daneben selbst den Streitgegenstand betreffende und über ihn verfügende Urtheile fällte. Von diesen verschiedenen Personen und Räthen wird bei der genauern Darstellung der Regierung mehr die Rede sein; für jetzt genügt es, sie des Zusammenhanges wegen angedeutet zu haben.

Ehe wir aber die einzelnen Regierungszweige darstellen können, müssen die Parlamente behandelt werden, die wir oben als Organe, die des Königs Willen beschränken können, erwähnt haben. Sie müssen später noch einmal behandelt werden, wenn wir die Rechtspflege besprechen.

Ihre Zusammensetzung war verschieden, aber meist und ganz besonders in Paris waren nur Adliche darin vertreten: die Pairs des Landes waren von Rechtswegen dessen Glieder, ein Recht, das sie meist nur ausübten, wenn von politischen Fragen die Rede war; andre Glieder waren die Prinzen von Geblüt, vornehme Gutsherren ersten Ranges und Adliche vom Kleide. Als politisches und nicht blos der Rechtspflege gewidmetes Institut war das von Paris ein Bestandtheil des königlichen Rathes. Ihre Bedeutung war zuerst eine rein gerichtliche; den politischen Charakter nahmen sie an, wie die Bedeutung der Ständevertretung als gesetzgebendes Organ schwand. Die Zahl derselben ist 13, die in Paris, Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Pau, Rennes, Metz, Besançon, Douai und Nantes ihren Sitz hatten. Das von Paris hatte den Vorzug, denn es machte sein Recht der Einregistrirung bei allen Beschlüssen geltend, die das ganze Land betrafen, während die andern nur dann die Mitwirkung begehrten, wenn der königliche Erlaß in ihrem Bezirke zur Anwendung kommen sollte. Ihre Befugnisse waren aber mehr negativer Natur, d. h. sie mußten darauf wachen, daß die vom Könige gefaßten Schlußnahmen alte hergebrachte Gesetze und Gewohnheiten nicht verletzen. Ihre Aussprüche, d. h. Genehmigung der Edicte, gaben sie dadurch ab, daß sie diese in ihre Register eintragen ließen. Vorher durften sie nicht in Vollziehung gesetzt werden. Ihre Verwerfung bestand in der Verweigerung der Eintragung. Allein in diesem Falle, und hierin liegt die Bedeutungslosigkeit des Insti-

tutes, konnte der König die Eintragung von sich aus vornehmen lassen; nachdem er, wenn das Parlament seine Vorstellungen gemacht hatte, auf seinem Entschlusse beharrte, so mußte er zu einer feierlichen Sitzung eingeladen werden[1]. Der König erschien mit den Abzeichen seiner Würde und ließ durch eine besonders hierzu bestimmte Person, die gewöhnlich ein Mitglied des Staatsrathes war, die Eintragung machen. Dann wurde das Gesetz in Vollzug gesetzt und die ganze Weigerung hatte höchstens eine moralische Kraft, die sich in der Ungenauigkeit der Vollziehung äußerte.

Die besondere Bedeutung der Parlamente war in dem von Paris vereinigt. Sie wurde ihm gegeben durch sein Alter, seine Residenz in der Hauptstadt des Landes, die große Ausdehnung seines Gerichtssprengels, durch seine politischen Vorrechte, die es als Ganzes und insbesondere die einzelnen Mitglieder desselben durch ihre hohe Stellung genossen. Wirkung dieser Bedeutung war, daß die andern Parlamente im Lande meist seinen Beschlüssen folgten. Seine Wirksamkeit erstreckte sich besonders über die Angelegenheiten, welche eine allgemeine Wichtigkeit, eine Bedeutung für das ganze Land hatten. Es ist dies die Auflage der Steuern und besonders der neuen; denn die, welche einmal einregistrirt waren, wurden für immer ohne neue Genehmigung bezogen, wenn nicht die ursprüngliche Schaffung direct das Gegentheil bezeugte[2]. — Ein ganz wichtiges Gebiet ihrer Wachsam-

---

1) séance royale.

2) Beweise für die oben ausgesprochene Schmälerung der Bedeutung der Parlamente sind die vielen in der Geschichte bekannten lits de justice, und für ihr Gewicht in den Augen der Könige und der Minister folgende Belege.

Ludwig XV. spricht im Eingange jenes Decretes vom Dec. 1770, worin er dem Parlamente von Paris ein Reglement geben wollte, so: „Wir haben unsre Krone nur von Gott; das Recht Gesetze zu machen, nach denen unsre Unterthanen regiert werden sollen, gehört uns allein an ohne Abhängigkeit und fremde Theilnahme: wir senden sie an unsre Gerichtshöfe, um sie prüfen, besprechen und ausführen zu lassen. Wenn sie in den Bestimmungen derselben etwas Unpassendes finden, so haben wir ihnen die Erlaubniß gegeben, uns die ehrfurchtsvollen Vorstellungen zu machen, die sie für passend halten; wir haben sie oft versichert, daß wir Alles anhören werden, was sie für unsre Unterthanen und unsern Dienst Nützliches sagen werden. Der Wunsch, den wir haben, Gegenstände, welche unsrer Wachsamkeit sich entziehen könnten, kennen zu lernen, nöthigt uns, sie im Gebrauche: uns Vorstellungen auch vor der Einregistrirung zu machen — zu erhalten, obwohl der selige König, der sehr verehrte Herr und unser Urgroßvater (Ludwig XIV.) es ihnen erst nach der klar und einfach gemachten Einregistrirung erlaubte. Aber dieser Gebrauch — indem er sich bei dem Parlamente während unsrer Minderjährigkeit befestigte, und der nur eine weise Regierung bezeichnet, die nur mit Ver-

keit war das religiöse, mit dem Zwecke, die Freiheiten der gallikanischen Kirche gegen die Uebergriffe des päpstlichen Stuhles zu wahren. Keine päpstliche Bulle, Brevet oder Decret durfte vollzogen werden, ohne durch königliches Patent gebilligt und in die Register des Parlamentes eingetragen zu sein. Das Gleiche galt in Bezug auf Errichtung neuer religiöser Anstalten, wie Klöster, Collegien, Seminare 2c. — Mit positiver Wirksamkeit, d. i. indem es wirkliche Acte der Gesetzgebung faßte, trat es auf im Gebiete

---

nunft und Gerechtigkeit regieren will, — legt kein Recht auf Widerstand in die Hände unsrer Beamten. Ihre Vorstellungen haben Grenzen; sie dürfen aber keine unsrer Hoheit setzen" . . . — „Nachdem wir die Gründe erwogen haben, welche uns bestimmen — die zu enthüllen uns oft Staatsklugheit verbietet — in Vergleich zu den Motiven, welche Sie abhalten, unsre Willensschlüsse zu registriren, beharren wir nichtsdestoweniger in der Absicht, sie vollziehen zu lassen. Wir verlangen nicht, daß Sie Ihre Stimme geben zu Etwas, das mit Ihren Ansichten nicht übereinstimmt, aber wir befehlen, sei es durch uns selbst oder unsre Vertreter, die Eintragung unsrer Gesetze. Diese Gesetze müssen ohne Widerspruch vollzogen werden; es ist Pflicht unsrer Gerichtshöfe, sie durch Jedermann ohne Unterschied beachten zu lassen und die zu verfolgen, welche versuchen sollten, sie zu übertreten."

Die gleiche Sprache führt der zu Staatsstreichen geneigte Kanzler Mongeou bei der Eröffnung des neuen Pariser Parlamentes, am 13. April 1771. „Gesetzt auf das erste der Gerichte Frankreichs, sollten Sie dem Könige, der Ihnen diese Stellen verliehen hat, immer die reinste und treuste Ehrfurcht bezeugen und den Völkern das Beispiel der Unterwerfung geben, die Sie von ihnen verlangen. Sie sollen aber nicht die blinden und leidenden Werkzeuge eines absoluten Willens sein. Se. Maj. verachtet einen durch Knechtschaft werthlosen Gehorsam und weist alle die Beamten von ihr, welche nicht den Muth haben, ihm die Wahrheit zu sagen. Sie will nur nach Gesetzen regieren, und ihr Geist verschmäht gerade die Gesetze, welche ihre Ansichten täuschen und das Unglück ihrer Völker sind. Wenn sie die Gesetze im Geheimniß ihrer Weisheit beschlossen hat, wollen wir Ihre Rathschläge darüber vernehmen. Sie sollen an das Herz des Königs Ihre Besorgnisse und Befürchtungen, die Wünsche und Bedürfnisse der Unterthanen legen. In keinem Falle dürfen Sie aber, im Eifer des Guten mehr zu thun, als Sie gewollt zu haben scheinen, Ihren Vorstellungen eine Oeffentlichkeit geben, die sie nie haben dürfen. Wenn höhere Rücksichten, wenn eine gebieterische Nothwendigkeit Ihrer Maj. nicht erlauben, Ihren Bitten nachzugeben, so werden Sie sich erinnern, daß das Recht, ihre Hoheit aufmerksam zu machen, nicht das Recht ist, sie zu bekämpfen, daß, wenn der Thron nicht gegen Ueberraschungen geschützt ist, der reinste Eifer ihn nicht vor Irrthum wahren würde und daß Parlamente oft ihre Zustimmung zu Gesetzen verweigert haben, die das Glück des Volkes machten. Vernunft und Gesetze setzen Ihrem Widerstande Schranken, keine setzt Ihren Vorstellungen aber die Güte des Königs. Der Zutritt zum Thron wird Ihnen immer offen stehen, wenn Ihre Schritte Ihnen von Ehrfurcht und Unterwerfung geboten sein werden und Se. Maj. wird, wie Heinrich IV., wissen, sich als Herrn gehorchen und als Vater erweichen zu lassen."

der hohen Polizei, da wo Decrete des Königs mangelten; so regelte es den Getreidehandel, indem es z. B. in Zeiten der Noth die Ausfuhr des Getreides verbot, und insbesondere die Versorgung von Paris im Auge hatte.

Andere Behörden, die noch das Recht Vorstellungen zu machen hatten, über Edicte, welche die Rechnungen der Steuereinnehmer, die Domänen, die Steuern auf Artikel des Verbrauches und der Industrie, das Münzwesen regelten, waren die Rechnungskammer, der Steuerhof und die Münzkammer. Ihr Widerstand war aber unbedeutend, gerade deshalb, weil ihre Stellung im Reiche im Verhältniß zu den Parlamenten eine ungleich minderwichtige war.

Es ist hierbei vorzüglich die Frage zu lösen, bei welchen Umständen Widerstand geleistet wurde. Die Antwort ist: nur dann, wenn der König Beschlüsse erließ, die die Interessen des Standes berührten, dem das Parlament angehörte, d. h. dem Adel; sie waren eine aristokratische Schutzwehr des Adels und nicht etwa des Volkes in seiner Gesammtheit. Ihr Widerstand war daher sehr oft auch gegen Maßregeln gerichtet, die das Volkswohl auf Kosten des Adels beabsichtigten; sie sind keine Schutzwehr des dritten Standes und geben in keiner Weise das, was man von einer auch nur negativ wirkenden Theilnahme verlangen kann. Sie waren in ihrer Wirksamkeit vom dritten Stande gewöhnlich auch nicht beachtet oder sogar verhaßt. Die Gunst, der sich das Pariser Parlament 1788 zu erfreuen hatte, erwarb es, weil es einen Druck abwehrte, der das ganze Volk hätte treffen sollen, den es aber nur abwehrte, weil auch der Adel an der Tragung desselben hätte Theil nehmen sollen. Denn wie es sich um die Interessen des dritten Standes handelte, die gegenüber dem Adel bisher nicht bestanden, z. B. bei der Frage über Ständevertretung von 1789, handelte es denselben feindlich entgegen.

2) Die Gerechtigkeitspflege.

Ihr Regierungsorgan, in dessen Geschäftskreis die Thätigkeit der Richter gehörte, war der Kanzler des Reiches. Er war der Erste — Chef — sämmtlicher Staatsräthe des Königs, Großsiegelbewahrer, dessen Verrichtungen ihm durch den König entzogen werden konnten, stand an der Spitze der ganzen französischen innern Verwaltung, war in dieser Eigenschaft besonders Justizminister.

Man würde sich eine ganz falsche Vorstellung machen, wenn man glaubte, die Rechtspflege sei wegen Mangel an Gerichtshöfen übel verwaltet

gewesen. Es ist gerade das Umgekehrte der Fall. Die Existenz vieler Ausnahmsgerichte neben der gehörig organisirten ordentlichen Gerichtsverwaltung, die mangelhafte Regelung des Verhältnisses und der Macht — Competenz — der neben einander bestehenden Höfe, die Concurrenz derselben, d. h. die Befugniß mehrerer Gerichtshöfe, eine und dieselbe Streitsache abzuurtheilen, ihre Umgebung mit Reihen von Advokaten und Huissieren (Huissier = Gerichtsbote, Weibel), durch die man beinahe nicht durchdringen konnte, die Gelder, welche die Gerichtshöfe forderten, die ungeheuern Sporteln der einzelnen Agenten, die Zeit, die zwischen Stellung der Klage und dem endlich erfolgten Urtheile verstrich, — waren es, die trotz dem Vorhandensein der Gerichtshöfe die Verwaltung der Rechtspflege zu einer schwierigen, verwickelten, ihre Hülfe dem sie Begehrenden unsicher und wenn er arm war, geradezu unmöglich machten. Sie wurde gefährlich, parteiisch, wenn die vollziehende Gewalt richterliche Verrichtungen vornahm, Kläger und Richter dieselbe Person waren, oder wenigstens jene an der Entscheidung des Rechtshandels ein unmittelbares Interesse hatten, wie dies bei den Finanzgerichtshöfen und der Polizei der Fall war. Denn stand bei jenen Geld, so bei diesen die persönliche Ehre des Richters oder seiner Collegen in Frage, deren Schmälerung der Ehre auch die seinige gefährdete. Denn mögen die Polizeiangestellten unter sich ein gegenseitiges Mißtrauen beachten, wie sie wollen: allem Andern, was nicht zur Polizei gehört, stehen sie als renommirte Masse mit einem nicht geringen Corpsgeist gegenüber.

Stellen wir zuerst die ordentliche Rechtspflege dar. In erster Instanz wurde sie durch Gerichte in Bezirken verwaltet, deren Zahl auf 330 (bailliages, sénéchaussées) sich belief. Gewöhnlich, aber nicht durchgängig, waren diese Bezirke wieder abgetheilt in Unterbezirke, an deren Spitze ein einzelner Mann — viguier = Statthalter — stand und in welchem Falle jene sonst blos erstinstanzlichen Gerichte Appellationsinstanz hatten. Sie sprachen in den Ländern Recht, wo der König Grund- und Landesherr zugleich war, wo die Grundherren die Verwaltung der Rechtspflege an sie übertragen hatten, und in den Städten; sie mußten somit im ganzen Lande bestehen. Sie zerfielen, wie überhaupt alle ordentlichen Gerichtshöfe Frankreichs, in zwei Reihen von Beamten: eigentliche Richter, d. h. solche, welche das Urtheil fällten, und die Fürsprecher des Königs, die bei bürgerlichen Streitigkeiten, die die Staatskasse oder den König betrafen, als deren Anwalt, sei es nun in Kläger- oder Beklagten-Rolle, aufzutreten — bei strafrechtlichen Fällen als Kläger die Verbrechen zu verfolgen, — immer

aber auf die gehörige Anwendung des Gesetzes zu wachen hatten. Ihr Personal war verschieden; ein oder mehrere Fürsprecher des Königs nebst ihren Vertretern waren bei jedem Gerichtshofe. Auf gleiche Weise schwankte die Zahl der Richter; ein oder mehrere Präsidenten verrichteten je nach den verschiedenen Zeitepochen oder Geschäften das Amt des Vorstehers der Gerichte. Ihre Zahl hing meistens von der Größe der Amtsbezirke ab, die keineswegs gleich waren, eine Ungleichheit, die sich in den obern Instanzen wieder zeigt; dieselbe bestimmte auch die Zahl der Sectionen, in die das Gericht zu zerfallen hatte. Die Theilung in Sectionen geschah nach dem Grundsatze der Trennung der Civil- und Strafrechtspflege, ohne daß jedoch dieser Grundsatz als solcher von Rechtswegen ausgesprochen wurde. Denn die Einheit der Gerichte mußte, so weit sie königlich waren, immer beobachtet werden, indem alle Gerechtigkeit vom Könige ausgeht; sie wurde es ferner noch durch den Umstand, daß der Richter, welcher in dem einen Jahre Civilrichter war, im folgenden als Strafrichter functionirte. Die bürgerliche Rechtspflege war in dem höchst beschränkten Maaße öffentlich und mündlich, als die Parteien, d. h. ihre Anwälte und der Staatsanwalt ihre Vorträge und Anträge in einer Audienz, zu der die Parteien Zutritt hatten, abgesehen von einer schriftlichen Abfassung derselben, die höchst nothwendig war, halten konnten. Die Richter aber beriethen geheim und ihre Urtheile brauchten keine Erwägungsgründe anzugeben. — Die Strafrechtspflege war geheim, geschah auf den schriftlichen Bericht und die Acten eines Untersuchungsrichters; Vertheidigung konnte keine gehalten werden, blos durfte der Anwalt des Angeklagten dem Gerichtshofe einige schriftliche Bemerkungen mittheilen. Derselbe verhörte den Angeklagten nicht mehr, verhörte keine Zeugen, von einer Gegenüberstellung von Zeugen und Angeklagten ist keine Rede. Wenn das Verbrechen Todesstrafe nach sich zog, so durfte das Gericht auf Folter erkennen, um das Geständniß und die Angabe von Theilnehmern zu erzwingen. Gewöhnlich hatte aber der Untersuchungsrichter die Folter schon vorher angewendet und kann das abgedrungene Geständniß bereits in den Acten mittheilen. Die Folter wurde von Ludwig XVI. den 24. August 1780 abgeschafft und nur noch beibehalten, wenn der Beklagte bereits zum Tode verurtheilt war und man noch die Angabe von Mitschuldigen erzwingen wollte. Hatte das Gericht die Schuld ausgesprochen, so mußte das Urtheil an einen der Oberhöfe geschickt werden, der dann die Strafe aussprach und worin er bis zur Willkür ausgedehnte Gewalt hatte. Selbst diese Urtheile brauchten nicht motivirt zu sein und wurden sofort nach ihrer Fällung vollzogen.

3*

Die Appellation im Gebiete des bürgerlichen wie des Strafrechts hatten die Parlamente; sie waren die letzte Instanz, die Oberhöfe des Reiches. Der Kirche gegenüber waren sie deshalb wichtig, weil die Berufung wegen Handlungen, worin jene ihr Ansehen und Macht mißbraucht hatte, an sie ging. — Außer den 13 oben genannten Höfen, die eine politische Bedeutung hatten, kommen hier noch hinzu die Provinzialgerichtshöfe des Elsasses, von Rossignol, Corsica und Artois. Die Ausdehnung ihrer Gerichtssprengel und Zahl der Bevölkerung in selben war sehr verschieden. Das Parlament von Paris befaßte in seinem Kreise 171 Bezirke mit 20,221 Pfarrgemeinden und einer Bevölkerung von 11 Millionen. Nach ihm kam mit 3,700,000 Seelen das von Toulouse, mit $2^1/_2$ Millionen die von Bordeaux, Rouen und Rennes, mit etwas über einer Million das von Dijon, während z. B. das von Pau nicht mehr als 215,000 Seelen hatte. In ihrer Zusammensetzung hatten sie meist Adliche oder Kleriker. Ihre Stellen wie die der untern Instanzen waren Privateigenthum, d. h. erblich und käuflich; nichtsdestoweniger hatten sich die Parlamente immer des Rufes eines strengen Rechtssinnes zu erfreuen, der, wenn nicht immer von der Schmeichelei, doch immer von Bestechung mit Geld oder Geldeswerth fern war; ja diese würde unerbittlich Entfernung aus dem Gerichtshofe zur Folge gehabt haben.

Außer den Richtern und den Fürsprechern des Königs gehörten zum Gerichtspersonale noch die Schreiber — greffiers — und ihre Substitute in verschiedener Zahl, je nach der Zahl der Sectionen des Gerichtshofes und der Größe seines Bezirkes, Gerichtsboten oder Weibel — huissier — meist käufliche Stellen. Umgeben waren sie — die Gerichtshöfe — von einer großen Anzahl Advokaten, die das Recht, vor Gericht auftreten zu dürfen, meist als erkauftes und vererbliches Eigenthum inne hatten.

Als Wache des Gesetzes, als eine Art Cassationshof schloß die Reihe der ordentlichen Gerichte und hatte einen Einfluß auf die außerordentlichen, sg. exceptionellen der Privatgerichtshof des Königs, auch Rath der Parteien benannt. Unter dem Vorsitz des Kanzlers entschied er über streitige Verwaltungsfragen, über Cassationsbegehren gegen Urtheile in letzter Instanz, über Conflicte der einzelnen Höfe, über ihre Reglemente, ihren Widerstand mit Berufung auf ihre Pflichten, überhaupt über alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Rechtspflege, der Gesetze und königlichen Verordnungen betreffen.

Wenn es uns nun auch gelungen ist, den ordentlichen Gang der Gerichte, ihre Zusammensetzung und Ausdehnung ihrer Gewalten, das Ver-

hältniß zu einander darzustellen, so wird das ganze Bild über die Rechtspflege jetzt wesentlich verdunkelt durch die Aufzählung der außerordentlichen Gerichtspflege, so daß man am Ende mit Recht zum Ausrufe genöthigt ist, was denn auch ordentlich sei, eine Frage, die wir später zu beantworten suchen werden.

1. Vor Allem gehört hieher die das Mittelalter so sehr charakterisirende Gerichtsbarkeit der Grundherren, sg. Patrimonialgerichtsbarkeit, die einen Theil des Eigenthumes an dem Landgute, über das sie sich erstreckte, bildete. Sie muß als eine außerordentliche betrachtet werden, insoferne wir die Macht des Königs in's Auge fassen; der geschichtlichen Entwicklung nach ist eigentlich das Umgekehrte der Fall. Denn mit der Theilung des Eigenthumes in die Menge Feudalbesitzungen wurden sie die ursprünglichen ordentlichen Gerichte, und die königlichen, die wir als ordentliche hingestellt hatten, bildeten sich gerade als das Gegentheil, als außerordentliche neben denselben aus, gerade in dem Maaße, als die königliche Macht sich entwickelte. Die Patrimonialgerichtsbarkeit fand jetzt in eben der Ausdehnung Anwendung, als wir oben Frankreich als feudales darstellten; sie zerfällt in eine hohe, mittlere und niedere. Die niedere ist das Recht, über minder wichtige Processe zu entscheiden, die mittlere über die von größerer Bedeutung und gab schon die Befugniß zu heutzutage sg. correctioneller Bestrafung; die hohe gab das Recht, über alle Processe bürgerlicher wie strafrechtlicher Natur zu erkennen und alle Strafen mit Ausnahme der Todesstrafe zu verhängen. Oft hatte in den größeren Herrschaften sogar ein Instanzenzug statt, d. h. es fanden sich in selben mehrere Gerichtshöfe, von denen einige den andern übergeordnet waren, und dann über Berufung von diesen an sie zu entscheiden hatten. Der Grundherr konnte nicht selbst Recht sprechen, sondern war verpflichtet, Richter zu ernennen. Die Mittel, welche die Könige dazu gebrauchten, um die Bedeutung dieser Gerichte zu schwächen, waren folgende. Einerseits waren die Urtheile dieser Gerichte der Bestätigung der königlichen unterworfen, oder ging die Berufung an die königlichen erstinstanzlichen Gerichte oder an die Parlamente, andererseits konnten die Verbrechen, welche Königsfälle genannt wurden, d. h. die Regierung angriffen, oder die öffentliche Sicherheit wie durch Raub, Mord stark gefährdeten, nur durch königliche Richter beurtheilt werden. Die Kosten, welche die Strafgerichtsbarkeit verursachte, mußte der Grundherr tragen, der aber dafür Rückgriffsrecht auf das Vermögen der Angeschuldigten hatte, was oft sogar als eine Quelle der Bereicherung angesehen wurde und es auch war, wenn die Strafen auf Geld

lauteten, die natürlich dem Grundherrn zufielen. — War innerhalb eines solchen Patrimonialgerichtsbezirkes ein freies Gut, so wurden die Angelegenheiten desselben und dessen Bewohner an die ordentlichen königlichen Gerichte gewiesen.

2. Eine andere wichtige, das Mittelalter bezeichnende Gerichtsbarkeit war die kirchliche. Die sg. Offizialitäten, die in jedem Bisthume bestanden und aus Priestern zusammengesetzt waren, entschieden nicht nur über rein geistliche Angelegenheiten, sondern auch über solche, die man wegen eines religiösen Anstriches dem Staate zu entziehen wußte: wie über Ehen und Eide, über die gemeinen Vergehen der Geistlichen, insoferne sie nicht entehrende Strafen nach sich zogen. An vielen Orten, wo die Kirche mit grundherrlichem Charakter auftrat, hatte sie auch die Civilgerichtsbarkeit. Wichtig wurde diese in ihren Händen, wenn Zehntstreitigkeiten oder Processe wegen andern geistlichen Auflagen vorlagen; Kläger und Richter waren hier dieselbe Person. Wie der Werth dieser letztern aber 20 Fr. überstieg, konnte an die obern geistlichen Kammern appellirt werden, die in Paris, Lyon, Rouen, Tours, Toulouse, Bordeaux, Aix und Bourges bestanden und aus den Mitgliedern der dortigen Oberhöfe = Parlamente und Diöcesanabgeordneten zusammengesetzt waren.

3. Die Municipalgerichtsbarkeit. In mehreren Städten sprachen die Municipalbeamten in Polizeifällen Recht; in Paris hatte das Büreau des Stadthauses sogar das Recht, Reglemente über Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln und Brennmaterialien zu machen und die Vollziehung seiner Urtheile selbst außerhalb seines Bezirkes zu bewerkstelligen; so war es z. B. der Fall mit den auf der Seine herkommenden Holzflößen. In einigen Städten hatten, außer dem Gebiete der Polizei, diese Beamten eine bürgerliche und strafrechtliche Rechtsprechung. So wurden in Flandern die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz durch die Bezirksvorsteher und Schöffen abgeurtheilt; eine Art Geschworner und von den Städten bezeichnete Richter urtheilten in Kriminalfällen in Bourges und Toulouse, vorbehalten die Appellation an die Parlamente. Im Elsaß wurde die Justiz verwaltet durch Senat und Kammern von Straßburg, unter Leitung und Wahl des Adels. Der Senat in Straßburg konnte in letzter Instanz zum Tode verurtheilen.

4. Die Präsidialgerichte. Nahezu der vierte Theil der Districtsgerichte hatte unter diesem Namen in Appellationsinstanz über Urtheile zu sprechen, die von benachbarten, ihnen im Range sonst gleichstehenden Ge-

richten gefällt waren. Der Werth des Streitgegenstandes entschied, ob die Berufung an sie oder an die Parlamente gelangte.

5. Die Kriegsgerichte. Land- und Schiffssoldaten, wenn sie im Dienste waren, wurden wegen Militärvergehen oder in Verbrechen, begangen von Soldat gegen Soldat, durch Gerichtshöfe beurtheilt, die für jede einzelne Angelegenheit vom General-, resp. Admiral-Oberbefehlshaber gebildet wurden.

6. Die Prisengerichte, durch Staatsräthe und bürgerliche Untersuchungsrichter zusammengesetzt, urtheilten, unter dem Vorsitz des Admirals von Frankreich, über die Gültigkeit der Wegnahme von neutralen oder feindlichen Kauffahrteischiffen.

7. Von Bedeutung waren die ebenso gefürchteten als verhaßten Prevotalgerichte[1]). Landstreicher, Bettler, Diebe, Wegelagerer, Widersetzlichkeit und Aufstände mit bewaffneter Hand gegen die Regierung, Verbrechen, die durch das Militärpersonal während dem Marsche begangen wurden, wurden von einem Gerichtshofe beurtheilt, der aus Offizieren der Marechausseen[2]) und Mitgliedern aus den nächsten Präsidialgerichten aus 7 Personen zusammengesetzt war, zum Tode verurtheilen konnte und seine Urtheile auf der Stelle vollziehen ließ. Verbrechen der Militärpersonen wurden, wenn sie nicht auf dem Marsche begangen waren, von den ordentlichen Gerichten beurtheilt. Gefangennehmung, Klage, Untersuchung, Urtheil, Vollziehung, selbst wenn das Urtheil auf Todesstrafe lautete, waren an einem Tage möglich: — höchst unerwünschtes, beschleunigtes Verfahren.

8. Das Hofgericht — la prevôte de l'hôtel — aus Militärpersonen und bürgerlichen Beamten zusammengesetzt, urtheilte, ohne daß Appellation dagegen zuläßig war, über die Verbrechen oder Vergehen, welche im königlichen Palaste oder durch Personen vom Gefolge des Hofes begangen wurden, und über gewisse bürgerliche Streitigkeiten eben dieser Personen.

9. Das Marschallsgericht hatte seinen Sitz in Paris, erkannte einzig über die Vergehen, welche durch oder gegen die Vorsteher der Mare-

---

1) So benannt nach den Officieren der Marechausseen, die prevôts hießen.

2) Die Marechausseen waren ein Corps, das aus Polizeibeamten und Soldaten zu Pferde gebildet war, mit dem Zwecke, „Ordnung und Sicherheit" in ihrem Bezirke aufrecht zu erhalten.

chausseen, Offiziere, Häscher, Huissiere, Schreiber an diesem Gerichte bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit begangen wurden und überdies über einige gemeine Verbrechen dieser Personen. Die Berufung ging an das Parlament von Paris. — Seinen Namen führt es daher, weil die Marschälle Frankreichs von Amtswegen das Präsidium hatten; in der Wirklichkeit machten sie von diesem Rechte sehr wenig Gebrauch.

10. Die Handelsgerichte in den Städten, wo der Handel bedeutend war, bestanden in den von den Handelsleuten bezeichneten und vom Könige genehmigten Personen; sie erkannten über die Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten als solchen. Die Berufung von ihnen ging an das betreffende Parlament.

11. Das Baugericht — chambre des batiments — beurtheilte die in Paris bei Errichtung von Bauten sich ergebenden Processe; es war überdies mit der Polizei in dieser besondern Abtheilung betraut.

12. Die Admiralschaftsgerichte — admirautés — waren competent in den Streitigkeiten bei Gelegenheit des Meerhandels, der Erbauung von Schiffen, der Versicherungsverträge, in den Verbrechen, die auf der See oder im Hafen von Personen verübt wurden, die nicht im Dienste des Staates standen. Die Appellation im Districte des Parlamentes von Paris ging an den obersten Admiralitätshof in Paris, im Bereich anderer Parlamente an diese.

13. Die Forstämter bestanden aus Personen, die zu gleicher Zeit Vollziehungsbeamte und Richter waren; sie erkannten über Waldfrevel, Fischfang, Hinderung der Schifffahrt im Innern [1]). Die Berufung von ihren Urtheilen ging an die sg. Tafelgerichte — tables de marbre — die in wichtigen Fällen aber nur urtheilen konnten, wenn sie einige Mitglieder der Parlamente beizogen.

14. Die Hauptmannschaften — capitaineries — beurtheilten die Jagdfrevel in den königlichen Forsten und in den umliegenden Bezirken. In einem Umkreise von 20 Stunden von Paris hatte der König allein das Recht zu jagen, ein Recht, das häufig Veranlassung zu Streitigkeiten mit den Bewohnern und Grundeigenthümern dieses Umfanges gab.

---

1) Man bemerke wohl die Wichtigkeit dieses Gerichtes, in dem Kläger und Richter durch Corporationsgeist und Interesse identisch sind — ein Umstand, der sich bei den Prevotalgerichten und den noch zu besprechenden Hauptmannschaften wiederholte — wegen der vielen Fälle, die hier zur Beurtheilung kommen, da, wie oben gesagt, fast alle dem Könige oder dem Adel gehörten und die Fischerei ein Regal oder ein Feudalrecht war.

15. Die Schatzkammergerichte: sowohl Verwaltungsbeamte als Richter beurtheilten die Processe der Krondomänen und die Uebertretung der Reglemente der Straßenpolizei.

16. Das Hofmeistergericht. Sieben Mitglieder der Untersuchungskammern bildeten dieses Tribunal, das unter Vorbehalt der Berufung ans Parlament über gewisse, unten näher zu bezeichnende Rechtsstreitigkeiten, in letzter Instanz über Angelegenheiten, die ihm vom Staatsrath zugewiesen wurden, wie z. B. über Fälschung mit dem Staatssiegel, entschied. Es leitete auch die Processe gegen Fälschungen ein, die an Actenstücken verübt waren, die in Processen vor dem Privatstaatsrathe des Königs als Belege gedient hatten.

17. Der große Gerichtshof — grand conseil — hatte seinen Sitz zu Paris und seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich über ganz Frankreich. Er hatte die Appellationsinstanz vom Hofgericht in allen bürgerlichen Rechtshändeln der Personen am Hofe, erkannte über die Competenzstreitigkeiten zwischen den außerordentlichen Criminalrichtern und dem ordentlichen Untersuchungsrichter erster Instanz, über alle Processe, die die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte hatten; überdies hatte er das Recht, dem Könige gegen seine Erlasse Vorstellungen zu machen.

18. Die Rechnungskammern versahen hauptsächlich die Verrichtungen von Verwaltungsbehörden, indem sie die Rechnungen der Steuereinnehmer untersuchten und zu genehmigen hatten, hatten aber ein richterliches Amt, indem sie zur Bezahlung bestrittener Summen verurtheilten und Angriffe auf Domanialrechte abwiesen.

19. Steuerämter, Salzkammergerichte und Pachtverwaltungen. Die bürgerlichen und Straf-Processe aller Art wurden in letzter Instanz durch die Obersteuerhöfe abgeurtheilt; in erster Instanz sprachen aber über die Processe bei Erhebung der Personal- und Grundsteuern, über Processe wegen Uebertretungen gegen die Salzauflage und der Zollgesetze die Verwaltungsgerichte der Steuerämter, Salz- und Pachtverwaltungen. — Rechnungskammern gab es in Paris, Dijon, Grenoble und Nantes; Obersteuerhöfe in Paris, Bordeaux, Clermont, Montauban; Steuerhöfe und Rechnungskammern, als ein und dasselbe Tribunal, waren zu Rouen, Aix, Nancy und Montpellier. Zu Grenoble, Dijon und Nantes versah das Parlament die Function der Steuerhöfe, und in Metz und Pau war das Parlament zu gleicher Zeit Rechnungskammer und Steuerhof.

20. Münzgerichtshöfe. Uebertretung der Reglemente, die das Münzwesen betrafen, der über alle gesetzlich anerkannten Gepräge in Gold

und Silber, Fälschung und Verfälschung der Münzen, Diebstähle, die in den Münzstätten begangen wurden, wurden in erster Instanz von Gerichten beurtheilt, deren Zahl sich auf 31 belief, und in Appellationsinstanz vom obersten Staatsgerichtshof in Paris, dessen Competenz sich über das ganze Land erstreckte. Er hatte zugleich das Recht, dem Könige Vorstellungen zu machen, z. B. wenn dieser allzuleichte Münze prägen lassen wollte.

Somit hatte Frankreich neben seinen ordentlichen Gerichten 20 Arten außerordentlicher Tribunale, ungerechnet eine große Anzahl solcher, die in einzelnen Körperschaften, Universitäten, Zünften zur Aufrechthaltung der Disciplin errichtet waren und von denen z. B. das Tribunal der Universität bürgerliche und correctionelle Rechtssprechung hatte.

Als Antwort auf die oben gestellte Frage: was denn ordentlich beurtheilt werde, stellt sich denn nun heraus, — abgesehen von der grundherrlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit — alle jene Processe, die sich enge in den Schranken des Privatrechtes und der Privatverletzungen desselben hielten; wie man aber irgend einer Sache einen öffentlichen, staatsrechtlichen oder polizeilichen Charakter beilegen konnte, traten die exceptionellen Gerichte in Thätigkeit; also gerade da, wo die betreffenden Richter in irgend einer Weise betheiligt sind und der Bürger am liebsten durch seine Verurtheilung von seinem ordentlichen Gerichte geschützt wäre. Neben der Verwirrung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Hinderung der Rechtspflege durch Incidenzien wegen Competenzstreitigkeiten haben daher diese Gerichte noch den bedeutenden Nachtheil, die Sicherheit der Bürger zu gefährden, und zwar anhaltend zu gefährden, da diese Ausnahmsgerichte bei den häufigsten Verhältnissen des Lebens (Holz, Salz, Steuern) eingesetzt waren. Vom königlichen Standpunkte aus hatten die, welche nicht grundherrlich waren, gerade den Zweck, die Bedeutung königlicher Gerichte diesen gegenüber zu heben.

Um diese Darstellung zu vervollkommnen, ist noch nöthig, daß wir einige Bemerkungen über die Zahl und den Stand dieser Gerichtspersonen beifügen und wir wollen hiebei, um im Allgemeinen deutlicher zu werden, das Einzelne mehr hervorheben und als dieses Einzelne Paris wählen.

Der Privatstaatsrath — Hof der Parteien — war aus 30 Staatsräthen zusammengesetzt, von denen 3 dem geistlichen Stande, 3 dem höhern und 24 dem niedern Adel angehörten. Bei ihm waren 80 maîtres de requêtes — Untersuchungsrichter — als Berichterstatter und 72 Advokaten angestellt. Das Parlament zählte, ohne die 38 Pairs von Frankreich zu rechnen, die nur in politischen Angelegenheiten und wichtigen Rechtsfällen saßen, 160 richterliche Beamte, 8 Ehrenräthe und 20 Schreiber — greffiers.

Es zerfiel in 6 Sectionen, die große Kammer, der Thurmhof — chambre de la tournelle — wo die gewöhnlichen Strafrechtsfälle beurtheilt wurden, 3 Untersuchungskammern und eine Kammer zur Beurtheilung der schriftlichen Einläufe: Anträge, Gesuche. Diese — chambre de requêtes — beruhen auf dem schriftlichen Verfahren und dem Grundsatze, daß die Parteien um die Rechtsprechung bitten mußten. Diese hatten sonach ihre Gesuche um Anstellung einer Klage, um Aenderung eines gefällten Urtheils, überhaupt zur Vornahme jeder gerichtlichen Handlung vor dem Parlamente zuerst dieser Kammer einzureichen, die nun die Zulässigkeit beurtheilte und von ihren Mitgliedern einige als Berichterstatter an das Gericht sandte, bei dem jene gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden sollten: — also eine Art gerichtlicher Vorhölle. Eine ganz besondere Abtheilung war die, welche auf Gesuch eines eigens ernannten Fürsprechers des Königs die allgemeine Polizei über die Verkäufer von Meer- und Süßwasserfischen hatte, die zur Verproviantirung von Paris dienten. — Die Zahl der Präsidenten und Ehrenräthe belief sich auf 40. Bei ihm waren thätig 4 Notare des Hofes, 27 Gerichtsschreiber, 330 Geschäftsführer — Procuratoren — und mehr als 500 Fürsprecher — Advokaten —.

Das Stadtgericht von Paris (bailliage und présidial) bestand aus 30 Angestellten (Richtern und Berichterstattern) und 50 Schreibern, und zerfiel in eine Straf-, eine bürgerliche und eine Polizeiabtheilung. 18 Huissiers in den Gerichtssälen, über 230 Fürsprecher und Geschäftsführer, über 550 Polizeibediente zu Pferd, Gerichtsbüttel, 150 Wärter in den Gefangenhäusern waren bei ihm beschäftigt.

Die Rechnungskammer hatte 216 Angestellte, der Obersteuerhof 64, die Steuerkammer 70, der Münzhof 41, die andern außerordentlichen Tribunale in Paris hatten mehr denn 50 Angestellte, ohne die Zahl der Advokaten, Greffiers, Huissiers zu berechnen, welche die Zahl der Richter um Vieles übertraf.

Dem Verhältnisse nach ebenso zahlreich war das Richterpersonal in den Provinzen. so hatte das Parlament von Dijon 95 Angestellte, nicht eingerechnet 20 königl. Schreiber, die Rechnungskammer 70, das Tafelgericht 7, das Finanzbureau 18, das Präsidialgericht 13, die einzelnen Forstämter und der Münzhof je 5 Richter. Diesen richterlichen Beamten müssen beigegeben werden eine entsprechende Anzahl von Schreibern, Fürsprechern, Gerichtsboten, Polizeibediente und Büttel. In allen Parlamenten und den wichtigsten Tribunalen war eine Zahl Stellen geistlichen Würdeträgern, Adlichen und alten Offizieren vorbehalten.

Das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Streitigkeiten und Straffällen war nach Verordnungen Ludwig's XIV. und seiner Nachfolger im ganzen Königreiche ein gleichförmiges; nicht so der materielle Theil des Rechtes, d. h. die die Rechtsgrundsätze und deren Anwendung aussprechenden Gesetze. In dieser Beziehung herrschte ein eigentlicher Rechtswirrwarr in Frankreich; höchstens über einige Punkte im Straf- und bürgerlichen Rechte verbreiteten sich einige für ganz Frankreich geltende königl. Verordnungen. Beinahe das ganze mittägliche Frankreich beherrschte das römische Recht (droit écrit), durch das Feudalwesen, Kirchenthum und ein wenig durch die Zeit verändert; im übrigen Frankreich regierten eine Masse geschriebener und ungeschriebener Gewohnheitsrechte — coutumes — deren Grund- und Hauptbestandtheile man im germanischen Rechte zu suchen hat, worauf das römische, kanonische und feudale Recht eingewirkt haben. Sehr oft hatte ein andrer Distrikt, in diesem ein andrer Bezirk, ja eine andere Stadt schon wieder ein andres Recht, über dieses eine Menge Erklärungen, die alle von einander abwichen. Fünfundzwanzig Erklärer fanden blos die Coutûmes von Paris, d. h. es wurde, wie Voltaire sich ausdrückt, fünfundzwanzig Mal bewiesen, daß das Pariser Recht ein zweideutiges, verschiedenen Erklärungsarten unterworfen ist. Diese Verschiedenheit der Gesetzgebung wurde noch durch die Jurisprudenz der Parlamente, d. h. durch Gerichtsgebrauch vermehrt. Die Verwirrungen steigerten aufs Höchste die vielen um Geld an Provinzen, Städte und Privaten verliehenen Vorrechte.

3) Der Minister des königlichen Hauses —

wohl auch Minister des Cultus und des Innern genannt, hatte unter sich: 1. die Angelegenheiten des Hofes in Betreff der Oberaufsicht über Unterhaltung und Versorgung der Gebäulichkeiten und Personen und über Beobachtung der Etikette; 2. die Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit, indem der König die Erzbischöfe, Bischöfe und andere hohe Prälaten und auf deren Vorschlag noch einige geistliche Beamte zu ernennen hatte, wobei dem Minister die Ausfertigung des Anstellungsactes zukam; 3. die Protestanten und Juden, deren Verhältniß wir oben auseinandergesetzt haben; 4. die Städte, 5. die Geschenke, 6. Anstellung der Beamten, 7. Ertheilung von Civilpensionen und endlich 8. die Sittengesetze. Unter dieser letztern Bezeichnung wurde alles Mögliche zusammengefaßt, wodurch man der Regierung einen bedeutenden Ein-

fluß auf die verschiedenen Verhältnisse des Lebens zu geben suchte. Die hauptsächlichsten Einrichtungen, die hier zu Betrachtung kommen, sind — die lettres de cachet, die Verordnungen gegen die Buchdruckerei und gegen die Theater. a) Die lettres de cachet, königlichen Siegelbriefe, hatten einen doppelten Charakter. Denn einmal wurden sie ausgestellt wegen politischen Angelegenheiten, d. h. gegen Personen, die in Ungnade gefallen waren, wegen erlassenen Druckschriften, in welchen Fällen sie ein Ehrenpunkt für den damit Bestraften wurden, dann aber auch gegen Mitglieder des Adels, um sie einem strafrechtlichen Urtheile und ihre Familie der Schande wegen desselben zu entziehen. In dieser Ausdehnung waren sie ein Mittel in der Hand des Königs, das in jenen außerordentlichen Angelegenheiten zur Anwendung kam. Sie wurden aber zur Regel, zu einer ordentlich gebrauchten Willkürmaßregel unter Ludwig XIV. und seinen Nachfolgern. Denn wie sie schon einerseits wegen der Thätigkeit in der Schriftstellerei gegen die Verfasser von Werken häufig zu werden anfingen und aus Ursache von Ungnade gegen ganze Körperschaften wie die Parlamente erlassen wurden, so wurden sie anderseits zur Verfügung des Adels gestellt, dessen Familienhäupter sie zur Bestrafung der Familienglieder, weil sie ein allzufreies Leben führten, vom Könige erhielten. Auf diese Weise erlangte z. B. der Vater des bekannten Mirabeau nicht weniger als 59 solcher Briefe gegen seine Frau und Kinder, 22 davon wurden allein gegen den Sohn, den nachmaligen Redner, gegeben. Der Inhalt derselben lautete auf Verweisung dessen, an den sie gerichtet waren, oder auf eine Gefangensetzung dessen, gegen den sie ausgestellt waren, in ein Staatsgefängniß. Sie wurden vom Könige selbst oder mit dessen Einwilligung vom Minister des Innern ausgestellt; in allen Fällen mußten die Gesuche an diesen gerichtet werden. Das Einzige, was unter Ludwig XVI. in dieser Beziehung Milderndes geschah, wurde durch Malesherbes eingeführt, der persönlich das Institut der lettres de cachet verdammte, allein mit seiner Meinung nicht durchdringen konnte, sondern blos die Niedersetzung einer Commission vermochte, welche die eingelaufenen Begehren zu untersuchen hatte. — b) In Betreff der Presse waren Maßregeln gegen die Schriften und ihre Verfasser sowohl, als auch gegen den Drucker eingeführt. Vor dem Drucke waren die Werke, abgesehen davon, daß das Recht der Buchdruckerei für sich allein als eine Bewilligung vom Könige erhalten werden mußte, der Durchsicht durch einen bestimmten Beamten d. i. durch den Censor unterworfen. Wo dieser Beamte die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollte, oder der bedeutende Umfang des Werkes eine größere Censurcommission nöthig machte, mußte die Bewilligung des Druckes

vom Minister ausgehen. So bewilligte z. B. Malesherbes, der selbst auch wegen Druck von Schriften früher verfolgt worden war, den Druck der Encyklopädie des Diderot d'Alembert u. s. w. Allein trotz dem, daß das Werk mit oder ohne Veränderungen die Erlaubniß zum Drucke erhalten hatte, war es nach seiner Erscheinung der Verfolgung ausgesetzt. Die Sorbonne, d. h. die Professoren der theologischen und philosophischen Facultät der Universität zu Paris, konnte es wegen Ketzerei verdammen, worauf das Parlament die gegen solche bestimmten Strafen aussprach. Sie lauteten auf Verfolgung und Einsperrung des Verfassers und Verbrennung des Werkes. Das Parlament entschied unabhängig von der Sorbonne, wenn die Schriften gegen König und Staat, überhaupt gegen die darüber herrschenden Meinungen gerichtet waren; gleichgiltig überhaupt, ob das Werk in Frankreich erschienen war oder nicht. War der Verfasser ein Franzose, so wurde er bestraft, auch wenn er sein Werk im Auslande hatte drucken lassen. Eine Vertheidigung wurde bei dieser Verurtheilung nicht zugelassen, nur konnte der Verfasser, um der Bestrafung zu entgehen, die ausgesprochenen Grundsätze widerrufen. Die Bestrafung bestand bei Angriffen auf Religion und Staat zuerst in der Verurtheilung zum Tode, dann in der Verurtheilung auf die Galeeren. Seit Ludwig XV. war das Mittel der willkürlichen Einsperrung der Schriftsteller kraft lettres de cachet gebräuchlich geworden. c) Die dramatischen Werke waren, insofern sie zum Drucke bestimmt wurden, den Bestimmungen über die Presse unterworfen; sollten sie aber in einem Theater zur Aufführung gebracht werden, so mußten sie an die Direction desselben, die aus königlichen Kammerherren bestand, abgeliefert werden. Diese untersuchten das Werk, bevor sie es zur Aufführung brachten — denn die Aufführung war ein Monopol und stand wie Alles, was auf's Theater Bezug hatte, unter jener Direction — veränderten es, wenn sie einen Erfolg erwarteten, behielten es zurück, wenn sie eine entgegengesetzte Meinung hatten und ließen den Verfasser, wenn er „gefährliche Lehren" verkündete, verfolgen. Aber auch wenn die Aufführung bewilligt worden, wurde das Werk dem Verfasser weggenommen, wenn die Aufführung nicht einen bestimmten Ertrag abgeworfen.

4) Seewesen — Marine — und Handel.

Unmittelbar vor der Revolution, gerade nach den Aufwendungen bei Anlaß des nordamerikanischen Freiheitskrieges, bestand die französische Flotte aus 81 Linienschiffen, 69 Fregatten und 191 kleinern Schiffen.

Außer einem beständig gerüsteten, zur Bedienung der Schiffskanonen bestimmten Artilleriekörper, dessen Stärke sich auf 8000 Mann belief, zählte Frankreich bei 78,000 Mann Matrosenvolkes an seinen gesammten Küsten, von denen jeder verpflichtet war, wenn der Wille des Königs rief, auf dessen Flotte zu gehen. Sie wurde von einem Marinegeneralstab befehligt, der aus einem Großadmiral, 4 Vice-Admiralen, 17 Generallieutenants und 41 Geschwaderchefen bestand, ungerechnet einer großen Anzahl anderer Offiziere, deren Aufzählung hier ohne Werth ist. Der Zweck der Flotte war neben dem allgemeinen: Frankreich als an zwei Meeren gelegen eine Stellung als Seemacht zu geben, insbesondere der: seine Colonien zu behaupten und den französischen Handel zu beschützen. 14,500 Mann unter den betreffenden Gouverneurs — Statthalter — hielten als ständige Macht die Colonien besetzt. Diese wiesen in den 1776 — 1780 aufgenommenen Zählungen eine Bevölkerung von 550,000 Seelen auf den Inseln St. Domingo, Martinique, Guadeloupe, St. Luzie, Tabago, auf Cayenne, Ile de France und Ile de Bourbon auf. Von jener Bevölkerung waren 488,000 Sclaven, die zur Bebauung der Colonien bestimmt waren und in den Jahren 1786 — 1788 alljährlich um je 30,000 Neger aus Afrika vermehrt wurden. Was Frankreich in Asien an Pondicheri, Jannon an der Küste von Coromandel, Mahé an der Küste von Malabar, an Chandernagor am Ganges besaß, war nicht viel anders als Handelsniederlagen unter dem alleinigen Einfluß der unter Ludwig XIV. errichteten asiatischen Handelsgesellschaft, die für Frankreich das ausschließliche Recht auf den asiatischen Handel hatte. Die gleiche Bedeutung hatte die Besitzung und Compagnie am Senegal. Die Rechtspflege verwalteten in erster Instanz Tribunale, die einfach Gerichtshöfe oder auch Admiralschaftsgerichte genannt wurden, in letzter Instanz oberste Gerichtshöfe, die auf Domingo, Guadeloupe und Martinique aufgestellt waren. Direkt an Steuern wurden auf den Colonien von Domingo jährlich 5 Millionen Liv., von Martinique und Guadeloupe je 800,000 Liv. bezogen, die in den königlichen Schatz einliefen; was in den andern Colonien erhoben wurde, mußte wieder auf selbe verwendet werden. Wichtiger als dies war der mit denselben getriebene Handel, der der französ. Seefahrt, die eine nicht unbedeutende Thätigkeit entwickelte, einen festen Anhaltspunkt gab. 88 Consuln an den bedeutenden Seestädten des Auslandes aufgestellt, waren bestimmt, den Handel mit diesem zu schützen: 17 in Spanien, 4 in Portugal, 22 in Italien, 2 im deutschen Kaiserstaate (zu Ostende und Triest), 12 in den Nord- und Ostseestädten, 4 in der Berberei, 20 im Orient und in Amerika zu Philadelphia, Boston,

Rhode-Island, Portsmouth, Baltimore, Richmond, New-York, Carlstown und Willmingston. Im Jahre 1787 liefen aus den Häfen Frankreichs und der Colonien, die Küstenfahrt inbegriffen, 1,468,000 Tonnen (à 2000 Pfd.) auf französischen und über eine halbe Million auf ausländischen Schiffen aus. Nach den Registern der Douanen belief sich die Einfuhr von den Colonien nach Frankreich auf einen jährlichen Werth von 193¼ Million Liv. und die Ausfuhr von Frankreich auf dieselben auf den von 93 Millionen Liv. Die Gesammtheit der Ausfuhr von Frankreich und den Colonien belief sich 1787 auf 538 Millionen Liv., und die Einfuhr, die von Colonien nach Frankreich inbegriffen, auf 560 Millionen Liv. Genauer angegeben und den Verkehr von den Colonien zum Mutterlande außer Acht gelassen, stellt sich das Verhältniß zu den einzelnen Ländern nach der amtlichen Handelsbilanz von 1787 folgendermaßen heraus.

Spanien:	Einfuhr von Spanien nach Frankreich und seinen Colonien	33,343,000 Liv.
	Ausfuhr von Frankreich nach Spanien	44,431,000 „
Portugal:	Einfuhr	10,468,000 „
	Ausfuhr	3,995,000 „
Italien und die Schweiz:	Einfuhr	82,022,000 „
	Ausfuhr	78,343,000 „
Großbritannien:	Einfuhr	63,054,000 „
	Ausfuhr	37,962,000 „
Holland:	Einfuhr	33,142,000 „
	Ausfuhr	46,022,000 „
Deutschland, österreichische Staaten, Polen und Preußen:	Einfuhr	63,974,000 „
	Ausfuhr	95,614,000 „
Nord- und Ostseegegenden von Schweden, Dänemark, Rußland und der Hansestädte:	Einfuhr	31,648,000 „
	Ausfuhr	79,851,000 „
Ver. Staaten von Amerika:	Einfuhr	24,539,000 „
	Ausfuhr	12,602,000 „
Pforte und Berberei:	Einfuhr	37,725,000 „
	Ausfuhr	25,609,000 „
	Summa der Einfuhr:	379,915,000 Liv.
	„ „ Ausfuhr:	424,341,000 „
	Ueberschuß der Ausfuhr:	44,426,000 Liv.

— im Sinne der Merkantilisten somit ein günstiges Resultat, da um diese Summe Frankreichs Reichthum an verfügbaren Geldkräften jährlich sich vergrößerte und, nach der Zunahme seit dem Frieden von Versailles 1783 zu schließen, stets im Wachsen begriffen war. Dieses war möglich, indem der König eine besondere Vorliebe für die Marine hatte und im Innern des Landes Ausführungen und Pläne zur Verbesserung der Handelsstraßen auf dem Lande und den Flüssen betrieben wurden. Man arbeitete an den Kanälen, welche durch Burgund und den Elsaß Ozean und Mittelmeer verbinden sollten; man projectirte Kanäle in Lothringen, den von Berry, solche für die Bretagne, d. h. man sprach davon; die eigentliche Anstoßung und Ausführung ging von den Provinzen aus. — Jedenfalls veranlaßte diese Einfuhr einen lebhaften Handel, brachte einen regen Geist in die Nation, dem nur eine andere Richtung zu geben ist, um ihn zu einem wichtigen Elemente im Staate zu machen, um so wichtiger, da er sich, weil dieser ganze Verkehr durch den Bürgerstand ging, einem Stande mittheilte, der nach der obigen politischen Darstellung sehr benachtheiligt war. Daß er, so lange seine politische Denkkraft nicht angeregt wurde, unbedeutend blieb, ist, wie bei allem ruhigen Handel, einem Krämergeiste zuzuschreiben, der zufrieden ist, wenn seine Bilanz bei Abschluß der Rechnung gut bestellt ist. Aber glücklicherweise sind noch andre Elemente im Menschen thätig und eine gehörige Stellung derselben kann nur Statt finden, wenn jenes erste wird, was es ist, ein Mittel zur Verfügung der andern Kräfte gestellt, deren Zweck und Thätigkeit von diesen selber bestimmt wird.

5) Finanzen.

Wir wollen vorzüglich den staatsrechtlichen Charakter derselben in's Auge fassen. Ihre Grundlage: das Land, Industrie und Handel haben wir bei der Darstellung des Landes, des dritten Standes, bei der Angabe über Ein- und Ausfuhr so eben und weiter oben dargestellt und bemerken hier blos als Resultat, daß nach Necker's Angabe die im Lande im Umlauf sich befindlichen Gold- und Silbermünzen auf 2 Milliarden sich beliefen und jährlich über 40 Millionen sich vermehrten. Sie verdienen in staatlicher Beziehung deshalb aber am meisten gewürdigt zu werden, da sie die nächste Ursache zum Beginne der Reibungen zwischen dem Könige und den Ständen waren und dadurch den Ausbruch der Revolution beförderten.

I. Verwaltung.

An der Spitze derselben stand der Finanzminister als General-Controleur der Finanzen: die wichtigste Stelle, die der König einem Würdenträger anvertraute, welcher seinerseits die schwierige Aufgabe hatte, Frankreich in seinen ungeheuern Plänen und Rüstungen, die es seit Ludwig XIV. bis zum Frieden von Versailles gegenüber dem Auslande gemacht hatte, den nervus rerum, Geld zu verschaffen und seitdem die dadurch nöthig gewordenen Schulden zu decken: also das Land direct die Last fühlen zu lassen. Wie leichter dies gehen konnte, um so besser die in dieser Hinsicht überladene Staatsmaschine. Er mußte die Einnahmequellen bestimmen, für die Ausgaben sorgen und beständig einen Ueberblick über die Finanzkräfte haben. Aber seit Colbert bis auf Necker war von einem derartigen Ueberblicke keine Rede. Es lag der Verwaltung kein System zu Grunde; man verwaltete, wie in einer ungeordneten Haushaltung, von Tag zu Tag von bloßen Aushülfsmitteln lebend und der hatte den Ruf, ein großer Finanzmann zu sein, der viele solche Hülfsmittel zu finden wußte; ja, um von einem System zu schweigen, man kannte gar nicht das Total der Einnahmen, ebensowenig der Ausgaben: wo erstere nicht ausreichten, behalf man sich mit Anlehen. Natürlich ist dabei, daß man dann auch weder die einzelnen Posten in der Einnahme, ihre Vertheilung, ihre Erhebung, noch die in den Ausgaben prüfte und untersuchte: ein Umstand, der zu Druck durch die Beamten, Unterschlagung und anderweitigem Betrug tausendfältige Veranlassung gab. Neben diesem Formellen des Finanzwesens hatte der Minister in seiner Geschäftssphäre die Verwaltungszweige, die eine bedeutende Rolle im Einnahmen- und Ausgabenwesen spielten: wie Brücken und Straßen, Spitäler, Gefängnisse, milde Stiftungen, Bergwerke, Austrocknungen, Vertheilung der Gemeinde-Weiden und Wälder und den Ackerbau.

Zum Zwecke der Verwaltung war ganz Frankreich in 32 Generalitäten (Hauptbezirke) eingetheilt. An der Spitze von jedem derselben stand ein Oberaufseher — General-Intendant — der vom Könige aus den Reihen der Adlichen bezeichnet wurde und nach Belieben abberufen werden konnte. Unter ihm, an der Spitze kleinerer Verwaltungen, die gewöhnlich über den Bezirk eines erstinstanzlichen Gerichtes zusammenfielen, standen Unteraufseher. Die General-Intendanten, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, hatten bedeutende Vollmachten. Außer der reinen Verwaltung war ihnen die Aufsicht und oft eine unmittelbare Mitwirkung bei Erhebung

der Steuern vorbehalten, eine gehässige und von ihnen gehässig ausgeübte Theilnahme, da sie eintrat, wenn sich Widerstand gegen das Steuerzahlen erhob. Deshalb wurden sie in Verbindung mit dem Militärorganismus mit all den Zwangsmaßregeln betraut, die nöthig wurden, um jenen Widerstand zu überwinden. Die Art, wie dieses geschah, machte sie dem Volke verhaßt. Ihre Bezeichnung geschah in den Generalitäten des Innern auf Vorschlag des Finanzministers, in den Grenzprovinzen auf den Vorschlag des Kriegsministers, da sie in enger Verbindung mit den Truppen standen. Insoweit standen sie auch unter dem Kriegsminister, während sie im Finanziellen ihre Befehle vom General-Controleur erhielten.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwaltung ist aber eine Unterscheidung zu machen zwischen den Ländern, welche Provinzialstände besaßen oder nicht. In den letztern stand zwischen dem Lande und dem Könige Niemand als seine Beamten. Diese in der obenangegebenen hierarchischen Gliederung besorgten die ganze Verwaltung. Anders war es in den Ländern, wo Provinzialstände bestanden, d. h. Versammlungen der Abgeordneten der die Bevölkerung bildenden Stände, denen besondere Rechte, die sie schon früher hatten, belassen worden waren, und zwar im Interesse des Königs. Hatte sie dieser von einer allgemeinen Mitwirkung als Stände des gesammten Reiches ausgeschlossen, so mochte er sie, zu Provinzialverwaltungen herabgesunken, gerne dulden. Ihr Anspruch auf Existenz bestand in den bei der Erwerbung der einzelnen Länder bewahrten oder erhaltenen Bewilligungen. Sie bestanden in den großen Provinzen von Languedoc, der Bretagne, Burgund, Flandern und den minder bedeutenden von Cambresis, Foix, den Grafschaften Bigorre, Marsan, Soule und Labour, der Vicecomtei von Nebouzan, den Ländern Bearn und Nieder-Navarra. 1779 versuchte man dieses Provinzialständesystem in den Generalitäten von Bourges und Montauban einzuführen, in der Art, daß der König 3 Geistliche, 3 vom Adel und 8 aus dem dritten Stande ernannte, die nach Köpfen stimmen sollten. 1789 war die Ausdehnung solcher Stände einer der Verbesserungsvorschläge des Königs. — Ihre Rechte und Pflichten waren folgende. Sie konnten — mußten über die neuen Steuern abstimmen und dem Könige ein Geschenk gewähren. Ihr Widerstand nützte aber nichts, noch durften sie das Geschenk verweigern. Auf kluger Unterwerfung gegenüber der Macht des Königs beruhte ihre formelle Existenz, die dann in der Verwaltung von Bedeutung wurde und dem General-Intendant eine schwache Betheiligung ließ. Sie bestimmten die Vertheilung fast aller Steuern unter die Pflichtigen, erhoben mehrere davon zu ihrem

Vortheile und verwendeten sie dann zum Nutzen ihrer Provinz für öffentliche Gebäude, Straßen, Kanäle, Gestüte ꝛc. Sie hatten ihre eigenen Steuereinnehmer, Schatzmeister, Ingenieurs. Sie konnten in ihrem Namen Anleihen erheben und oft nahmen selbst in dieser Hinsicht die Könige ihre Zuflucht zu ihnen, um mittelst ihrer Bürgschaft leichter Geld zu erhalten. Ihre bedeutendern Acte unterlagen aber der Genehmigung des Königs und konnten erst, wenn sie selbe von diesem erhalten hatten und in die Register der Parlamente eingetragen waren, zur Vollziehung gelangen. Da sie aber natürlich nicht immer versammelt waren, so wählten sie aus ihrer Mitte als beständige Verwaltungsbehörden für die Zwischenzeit besondere Mitglieder, deren Aufgabe war, das in Vollzug zu setzen, was die Stände beschlossen und daher an die Steuereinnehmer, Ingenieurs und andere Angestellte die gehörigen Befehle zu geben. Die Zusammensetzung dieser Stände war verschieden. Die einen Abgeordneten waren erwählt, andere erschienen auf den Versammlungen entweder kraft der von ihnen bekleideten Würden, oder kraft ihres Eigenthums oder ihrer Geburt; in allen finden sich aber die drei Stände: Klerus, Adel und der dritte Stand. Im Einzelnen war die Zusammensetzung in den bedeutendern Provinzen folgende. — In der B r e t a g n e vertraten 9 Bischöfe, von denen der Präsident war, in dessen Diöcesanstadt die Abgeordneten sich versammelten, 42 Aebte und Abgeordnete der 9 Stifte, die Geistlichkeit, 9 Barone, von denen einer präsidirte und alle Edelleute, die 100 Jahre Adel zählten, den Adel, Abgeordnete der 40 Städte, je eine mit 1—2 Abgeordneten unter dem Vorsitz des Seneschals des Versammlungsortes, den dritten Stand. Die Stände dieser Provinz hatten bedeutende Vorrechte, die sie mit aller Thatkraft wahrten. — In der Provinz L a n g u e d o c zählte die Versammlung 3 Erzbischöfe und 20 Bischöfe, 1 Graf, 1 Vicomte und 20 Barone, welche letztern in einer bestimmten Ordnung zu erscheinen das Recht hatten, und die 46 Vorsteher der Diöcesen und einiger anderen Städte. Sie waren alljährlich unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Narbonne für den Zeitraum von 40 Tagen zusammen, für welche Dauer die Deputirten eine Entschädigung empfingen. Nachdem die Steuer bestimmt worden, wurde deren Vertheilung in jeder Diöcese durch eine Commission aus dem Bischofe, einem Baron und Abgeordneten der Städte gemacht. Die Stände von Languedoc zeichneten sich durch eine Liebe für das allgemeine Wohl und eine weise Verwaltung aus. Im Jahr 1787 flossen aus dieser Provinz 12½ Millionen in den königlichen Schatz und mehr als 1½ Million blieb den Ständen zur Verwendung auf die Provinz. — In B u r g u n d

waren sie gebildet durch 4 Bischöfe, 18 Aebte, die Decane der mehrern Kathedralen, unter dem Vorsitze des Bischofs von Autun, aus allen Edeln, die 100 Jahre Adel zählten und im Herzogthum ein Lehen oder Afterlehen besaßen, aus dem Maire und 2 Schöffen von Dijon, den Vorstehern der 42 andern Städte der Provinz und aus Abgeordneten der zum Herzogthum gehörigen Grafschaften, welche von den Notabeln erwählt wurden — unter dem Vorsitze des Maire von Dijon. — Die Abgeordneten der Stände von Artois bezeichnete der König; in der Provence waren als eine Art Stände thätig eine Versammlung von sg. Landesverwaltern, d. i. 3 Bischöfen, 2 Edelleuten, den Municipalvorstehern von Aix und einiger andern Municipalitäten. Die Berathung geschah in den einzelnen Ständen abgesondert für sich — Adel und Geistlichkeit beriethen oft zusammen — und zwei Stimmen, je eine einem Stande entsprechend, faßten einen rechtsgültigen Entschluß. Nur in 2 Provinzen: in Languedoc und Artois, beriethen die Stände ohne Unterschied in einer Versammlung.

Zu näherer Erläuterung der Wirksamkeit der Stände, wollen wir besonders die von Burgund hervorheben, so wie wir oben beim Gerichtswesen Paris betrachtet haben. Sie versammelten sich aller 3 Jahre gewöhnlich zu Dijon, der Hauptstadt der Provinz. Der Statthalter der Provinz, seit langer Zeit immer einer aus dem Hause Condé, eröffnete allemal die Stände, die ihren Zusammentritt mit großer Feierlichkeit begingen. Die drei Stände beriethen besonders, zwei Stimmen bildeten einen Entschluß. Sie regelten gewöhnlich nur die allerwichtigsten Gegenstände; die Entscheidung einer Menge von Fragen und beinahe die ganze Verwaltung der Provinz lag in den Händen einer Kammer von Auserwählten, von denen einer ein Geistlicher, einer ein Adlicher, der Maire von Dijon und einer von den übrigen Vorstehern der Städte der Rangordnung nach bezeichnet waren. Dazu kamen ein Mitglied, das durch das Finanzbureau, und zwei, die von der Rechnungskammer bezeichnet waren, 2 Secretäre und der Generalschatzmeister der Stände. Diese beriethen in einer Versammlung, wobei die Abgeordneten der Stände je eine Stimme hatten; ebenso die 2 Abgeordneten der Rechnungskammer. Den Vorsitz führte der Gewählte des Klerus und in seiner Abwesenheit der des Adels. Allemal nach dem Ablaufe von 3 Jahren wurde die Verwaltung dieses Ausschusses durch Rechnungscommissäre, welche die letzten Stände bezeichnet hatten, untersucht; ihren Bericht darüber mußten sie den neu zusammentretenden Ständen vorlegen, die die endliche Genehmigung hatten. Drei dieser Commissäre gehörten dem 3. Stande, je zwei dem Adel und dem Klerus

an: sowohl hier als bei dem Ausschusse und den Ständen hatten somit die Bevorrechteten Vorzug und Mehrheit. Seine Thätigkeit begann der gewählte Verfassungsausschuß durch eine Ehrenreise zum Könige, welchem jener das freiwillige Geschenk überbrachte, zugleich aber eine Schrift, worin um Abstellung gewisser Beschwerden und Bewilligung von Vortheilen gebeten wurde. Diese Schrift gab beim Beginn der Ständeentwicklung als allgemein die Idee einer Steuerbewilligung, indem einerseits ein Beitrag bewilligt, anderseits aber die Klausel auf Erfüllung des Begehrens als Bedingung beigefügt war. Bei Hof wurde er mit Feierlichkeit empfangen. Seine Verrichtungen bestanden, wie gesagt, in der Verwaltung der Provinz. Mehrere Steuern, so die directe des zwanzigsten Theils des Einkommens, waren in Abonnements umgewandelt worden, d. h. in eine feste Summe, die man dem Könige, als jene Steuer vertretend, bezahlte: dies war aber, näher betrachtet, nichts anders, als die etwaige Gerechtigkeit, die im Steuerwesen herrschte, noch verletzt. Er vertheilte im Namen der Stände die Steuern unter die Municipalitäten und ließ die Erhebung durch seine Angestellten vor sich gehen, auch der Steuern, die nicht in eine feste Summe umgewandelt worden waren. Er war bevollmächtigt, in Betracht der Umstände einzelne Bezirke zu Ungunsten der andern zu entlasten; er fand in der Erledigung vieler derartiger Begehren eine große Thätigkeit. Er hatte unter sich die Vertheilung der zum Militärdienste geforderten Personen in den einzelnen Bezirken und leitete in diesen das Loos; — die Vertheilung der Frohnden auf eben selbe Gemeinheiten zur Unterhaltung, Anlegung und Vollendung der Straßen; — das Recht über die Streitigkeiten der Ingenieure und Bauunternehmer, sowie alle in die Straßen-, Brücken- und Flußfahrtpolizei einschlagenden Vergehen zu entscheiden. Unabhängig in dieser Beziehung waren die Staaten aber nicht, da die Appellation von ihren Urtheilssprüchen an den königlichen Staatsrath ging und ihre wichtigen Beschlüsse — wie oben im Allgemeinen angedeutet wurde — vom Könige genehmigt und vom Parlamente eingetragen werden mußten. Besonders war dies bei den Vorschlägen für öffentliche Bauten, Erhebung neuer Steuern und Anlehen der Fall. Die Personen der Verwaltung wurden von ihnen immer aus den Bewohnern Burgunds genommen, die im Lande Vermögen, Familie, überhaupt ihr ganzes Interesse vereinigt hatten; unbillige, ungeschickte Verwaltung oder gar Unterschleif und Betrug, durch Fremde veranlaßt, war daher nicht möglich. Vorzügliche Ehre suchte sich der Ausschuß in der Unternehmung und Vollziehung großartiger Projecte mit einer möglichsten Schonung der Finanzkräfte der Provinz und mit ei-

nem Geiste der Oekonomie, den unbekannte Verwalter gar nicht hätten zeigen können. Er mußte in seinem Kreise gut machen, was durch die Centralregierung nicht von sich aus geleistet wurde. So erhielt er vom Könige die Errichtung einer Rechtsschule zu Dijon, gründete Curse über Anatomie, Geburtshülfe und andere medizinische Wissenschaften, über Botanik, Mineralogie, Chemie, Astronomie, bekümmerte sich um die Lage des Ackerbaus, zu dessen Hebung er Summen verwendete, besorgte den Unterhalt der Straßen, die Anlegung von neuen und übernahm selbst bedeutende Arbeiten, wie die Schiffbarmachung der Seille, die Verbindung der Saone mit der Loire und dem Rheine durch Kanäle, die zur Zeit der Revolution schon weit gediehen waren, dann aber unterbrochen wurden. — Diese Wirksamkeit der Stände verursachte in der ganzen Provinz einen gewissen Aufschwung des Lebens, der sich in der Revolution in der Hervorbringung bedeutender Männer äußerte, wie je eine andere Provinz die Girondisten erzeugt hatte. —

Um noch ein Wort über die Verwaltung hinzuzufügen, so wird es wichtig, die Art und Weise der Erhebung der Steuern auseinanderzusetzen. Die indirecten Steuern wurden meist von den General-Intendanten verpachtet, selten in eigener Regie verwaltet. Die directen wurden durch eine hierarchische Leiter von Ober- und Untereinnehmern erhoben, Stellen, die in ständige, käufliche Beamtungen umgewandelt worden waren und deren Inhaber sich für den Kauf in der Ausübung ihrer Verrichtung zu entschädigen suchen mußten. Auf diese Weise war das ganze Steuerwesen in den Händen von solchen, die an der Erhebung persönlich betheiligt waren; beigeordnete, controlirende Behörden gab es nicht. Das Ganze lief in ein System bureaukratischer Ueber- und Unterordnung aus und hier verlor sich die Aufsicht in ein nichtssagendes Formelwesen; von einer Aufsicht in der Beziehung, daß die Pflichtigen Schutz gegen Druck anrufen gekonnt hätten, findet sich nicht die Spur, am wenigsten in den Ländern, die keine Provinzialstände hatten.

II. Die Steuern.

a) Directe. 1. Der Zwanzigsttheil (vingtième). Der Pflichtige mußte den zwanzigsten Theil seines Einkommens bezahlen. Pflichtig waren die Einkünfte vom Grundeigenthum des Adels und des dritten Standes. Der Klerus der alt-französischen Provinzen zahlte Nichts; mit den Provinzen Burgund, der Provence, der Freigrafschaft, dem Dauphinat, Lothringen, Bretagne und dem Elsaß waren Uebereinkünfte auf Bezahlung

einer festen Summe getroffen; eine Art Uebereinkunft, bei der die Betheiligten sich auf den einmaligen frühern Abschluß beriefen, während, wenn neue Bedürfnisse hinzutraten, andere Provinzen benachtheiligt waren.

2. Die Telle (taille) war auf die muthmaßlichen Gesammteinkünfte der Pflichtigen, in einigen Provinzen aber wieder nur auf das Grundeigenthum gelegt. Von dieser Steuer waren im größten Theile Frankreichs der gesammte Adel, die Geistlichkeit und in einigen größern Städten, kraft besondern Vorrechtes, auch der Bürgerstand enthoben. In einigen Provinzen trug sie einen andern Namen; in den Gegenden von Soule und Labour war sie unbekannt. In den Gegenden, wo sie nicht auf das Grundeigenthum verlegt war, zahlten die Geistlichen, der Adel, gewisse, mit öffentlichen Verwaltungsstellen bekleidete Personen: so die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, Offiziere, königliche Secretäre Nichts. Dagegen war von dieser Steuer der Pächter oder anderweitige Nutzeigenthümer der adlichen und geistlichen Güter nicht enthoben, und wo das Grundeigenthum pflichtig war, hatten die selbstverwaltenden Adlichen doch so viel frei, als man mit 2 Pflügen jährlich bearbeitete, ein Vorrecht, das auch die Bürger von Paris genossen. Die Unterscheidung nach dem Besitze des Eigenthums war hier so gemacht, daß der Adliche für seine Güter Nichts bezahlte, auch wenn sie nicht Lehen waren, der Bürger aber auch von adlichen Gütern abschaffen mußte. Zum Unterschied von der ersten Steuer kann man hier somit sagen: Pflichtig war nicht sowohl das Eigenthum, als der Besitzer, und es war dieser, der bei Befreiungen berücksichtigt wurde.

3. Der Kopfsteuer — capitatio — waren alle Franzosen unterworfen; sie wurde als eine persönliche Huldigung gegenüber dem Könige angesehen; nur die Geistlichkeit in den alt-französischen Provinzen war enthoben, d. h. als Artois, Flandern, die Freigrafschaft, das Elsaß, Lothringen und noch einige kleinere Fürstenthümer erworben wurden, war die Macht der Kirche, die sich über den Staat stellen wollte, schon gebrochen, und daß man die alten Privilegien fortbestehen ließ, nur eine willkürliche Beachtung des hergebrachten Rechtes.

b) Die indirecten Steuern. 1. Die Getränkesteuer — aides — erstreckte sich nicht über ganz Frankreich; in Burgund und der Bretagne wurde sie von den Provinzialständen verwaltet. Ausgenommen von dieser Steuer waren die Generalitäten von Aix, Pau, Bordeaux, Bayonne, Grenoble, Limoges, Montauban, Besançon, Nancy, Straßburg, Metz, Valenciennes und ein Theil der Generalitäten von Dijon und La Rochelle — wo man sich aber durch Gebühren bei Untersuchungen der Keller entschädigte.

Einige Generalitäten hatten sie in eine Gesammtsumme umgewandelt; — in den Generalitäten von Montpellier, Lille und Rouen wurde sie nicht in den königlichen Schatz abgeliefert, sondern für die Ausgaben der Provinz verwendet.

2. Dieselbe Regie bezog auch die Abgaben von den Fleischern, von Eisen, Leder und den Spielkarten.

3. Der Tabackbau war mit Ausnahme von Flandern, dem Elsaß und der Freigrafschaft in ganz Frankreich untersagt. Der Handel mit demselben geschah durch den Ankauf der Regierung, die in der Mehrzahl der Provinzen Verkäufer hatte, in andern Provinzen aber Jedem gestattete, den von ihr im Großen gekauften Taback wieder zu verhandeln.

4. Die Salzauflage lastete sehr ungleich auf den verschiedenen Provinzen, die man in dieser Beziehung in 6 Abtheilungen bringen kann. a) Die Länder der großen Salzsteuer (grandes gabelles) bestanden aus dem alten Herzogthume Francia (Ile de France — ein Theil des heutigen Seinedepartements), dem Gebiete von Orleans und Tours, Berry und Bourbon, den Provinzen Burgund, Picardie, der Champagne, von Perche und einem großen Theile der Normandie, in denen es zwar einige ausgenommene Bezirke gab. Die Bevölkerung dieser Länder war über 10 Mill. und mußte für den Centner Salz 62 Liv. bezahlen. b) Die Länder der kleinen Salzsteuer faßten die Gegenden von Macon, Lyon, das Gebiet von Forez und Beaujolais, von Bugey, Bresse und Dombes, die Dauphiné, Languedoc, die Provence, das Gebiet von Rossillon, Rovergue und einen Theil von Auvergne — in deren Mitte wieder einige bevorrechtete Bezirke waren — mit 5 Mill. Einwohner; sie empfingen den Centner um 33½ Liv. c) Die Salinengegenden der Freigrafschaft, Lothringens, des Gebietes von Rhete, des Herzogthums Bar, eines Theils des Elsasses und des clermontesischen Gebietes faßten gegen 2½ Mill. Einwohner und erhielten das Salz um 21½ Liv. d) Die losgekauften Länder bestanden aus Poitou, den Gebieten von Aunis und Saintes, Angoumois, Limousin, Auvergne, Guyenne und einigen kleinen Bezirken, mit 5 Mill. Einwohnern, erhielten den Centner verschieden, von 6—12 Liv. Eine Abgabe lastete dagegen auf dem Salze, das man in diesen Provinzen aus salzhaltigen Quellen ziehen konnte. Das Recht auf den geringen Salzpreis erhielten sie, indem sie unter Heinrich IV. sich von der Gabelle loskauften. e) Das Land der Siedequart — quart-bouillon — ein großer Theil der niedern Normandie, mit etwa 700,000 Einwohnern, zahlte für den Centner 16 Liv. Es wurde in dieser Gegend aus salzhaltigem Sand in

verschiedenen Siedereien das Brauchbare ausgesotten, von dem man einen Viertheil — daher der Name — als das Königseigenthum ausschied. f) Enthoben von aller Salzauflage, so daß der Handel frei war und der Preis des Salzes zwischen 2—8 Liv. schwankte, waren die sg. befreiten Provinzen: Bretagne, Artois, Flandern, Hainault, das Gebiet von Calais und Boulogne, die Fürstenthümer von Arles, Sedan und Raucour, Bearn und Nieder-Navarra, die Länder von Soule und Labour, einige Gegenden von Saintes und Poitou, die Inseln Oleron und Ré und einige mitten in den belasteten Provinzen ausgenommene Gegenden mit einer Bevölkerung von über 5 Mill. Frei von aller Salzbelastung waren die Angestellten der öffentlichen Gewalt in den Ländern der großen und kleinen Gabelle, die ihr Salz entweder ganz unentgeltlich oder zu bedeutend ermäßigtem Preise beziehen konnten; dieses Privileg hatten z. B. die Kriegscommissäre. Nicht belastet war ferner das für den Meerfischfang und zur Ausfuhr bestimmte Salz. In den Ländern der großen Gabelle war jede Familie angewiesen, ein gewisses Quantum Salz zu verbrauchen, bei dessen Feststellung man die Familienglieder, die über 8 Jahre alt waren, berücksichtigte. Auf Einsalzungen durfte aber von diesem Quantum nichts verwendet werden, sondern man mußte hiezu den Bedarf sich besonders verschaffen. Von dieser Pflicht waren weder die Adlichen noch Geistlichen ausgenommen. — Da, wie gezeigt wurde, der Preis des Salzes in den Ländern der Gabelle, besonders der großen, sehr hoch war, so gab dies, wo an den Grenzen der Preis billiger war, Veranlassung zu einem in's Große getriebenen Schmuggelhandel. Um diesem auszuweichen, hatte man zwei Mittel gebraucht. Jede Pfarrgemeinde wurde in Gesammtheit taxirt und unter deren Einwohnern solche genommen, die für die Abnahme des Ganzen verantwortlich waren und unter ihren Pfarrgenossen die Vertheilung zu machen hatten. Adel und Geistliche waren hierin so privilegirt, daß sie bei der Schätzung persönlich berücksichtigt und nicht für einen Gesammtbezug persönlich verpflichtet wurden. Ein zweites Mittel war das, daß man den Bewohnern an der Grenze des geringern Salzpreises verbot, eine große Menge zu besitzen. So war der Verbrauch für jedes Familienglied, das über 8 Jahre alt war, auf 14 Pfd. jährlich bestimmt und eine Versorgung für mehr als 6 Monate untersagt. Beides waren Mittel, durch die man mit den Bürgern in gehässige Berührung kam, da in keinem Fall das Hausrecht geachtet war; wie man bei einem mit Gewalt Etwas aufdringen wollte, so war das andere bestimmt, mit Gewalt Etwas zu entreißen. In dem Gebiet der kleinen Gabelle war das „Pflichtsalz" nicht eingeführt, der Verbrauch

war frei; aber die Bewohner mußten es von dem vom Staate bestimmten Verkäufer beziehen und Bescheinigungen über das genommene Quantum verlangen; sie wurden nach Hausuntersuchungen bei einem über die Bescheinigungen hinausgehenden Vorrath bedeutend bestraft. In der Dauphiné stand der Verkauf frei, jedoch immerhin unter der Verpflichtung, solche Bescheinigungen aufweisen zu können. Diese bedeutenden Verschiedenheiten der einzelnen Länder, sowohl in Bezug auf den Preis als die Art des Verkaufes, zwangen die Regierung zu einer sehr großen Strenge und beständigen Ueberwachung. — Die Steuer lastete vorzüglich auf dem Mann aus dem Volke, erforderte 1200 Stunden Bewachungslinien im Innern, unterhielt einen beständigen Kampf zwischen Angestellten und Betrügern, veranlaßte jährlich mehr als 4000 außerordentliche Hausuntersuchungen, einige hundert Einkerkerungen und bei 500 Verurtheilungen zu Leibes- und Lebensstrafe.

5. Frohnden — corvées. Auf diese Weise mußten nicht nur die Vicinal-(Communications- oder Verbindungs-)Straßen unterhalten und angelegt werden, sondern selbst die königlichen Heerstraßen. Die Vertheilung geschah nach der Zahl der Landbewohner in einer Pfarrgemeinde, indem Adel, Geistlichkeit und die Bewohner der Städte davon befreit waren. Der Werth derselben, für den die Bauern keine Entschädigung erhielten, wurde jährlich auf 20 Mill. Liv. angeschlagen.

6. Zölle — Douanes. Bis auf Ludwig XIV. hatte jede Provinz und oft einzelne Städte das Recht, eine Abgabe zu fordern, sei es beim Eintritt, sei es beim Austritt von Handelsartikeln aus der Provinz. Erst Colbert wollte im Interesse des Landes und des Staates diese Zolllinien im Innern aufheben und an die Grenzen des Reiches verlegen; er behielt aber nichtsdestoweniger einige Localrechte bei. Sein Plan und Tarif wurde aber von mehreren Provinzen angegriffen und wurde nur gültig — seit 1664 — für gewisse Generalitäten, die den Namen der Provinzen der 5 großen Pachte führten [1]). Ein anderer Theil des Königthums [2]) blieb beim Alten; er

1) Es waren dies die Normandie, die Picardie, das Gebiet von Boulogne, die Champagne, Burgund, das Land von der Nievre, von Berry, Poitou, Aunis, Anjou, Maine, Bresse, Bugey, Dombes, Beaujolais, Bourbon, Tours, Perche, von Francia und Soisons.

2) Es waren dies die Provinzen von Lyon und Forez, der Dauphiné, der Provence, von Languedoc, Rossillon, Foix, der Guyenne und Gascogne, von Saintes, die Inseln Ré und Oleron, das Gebiet von Angoumois, Perigord, Marche, die Provinzen Auvergne, Artois, Flandern, Hainault, Cambrai, die Freigrafschaft und die Bretagne.

wurde als die fremd gebliebenen Provinzen bezeichnet. Die Bisthümer von Toul, Metz und Verdun, Lothringen, das Elsaß und das Land von Labour konnten frei mit dem Auslande verkehren, gemäß Uebereinkünften, die bei der Vereinigung mit dem Reiche abgeschlossen wurden. Sie hießen die ausländischen Provinzen. Endlich die Freihäfen von Bayonne, Dünkirchen, Marseille und Lorient waren von aller Abgabe befreit. Die Folge davon war, daß eine vierfache Douanenlinie bestand. 1) Zwischen den Provinzen der 5 großen Pachtkreise und den fremd gebliebenen Provinzen; 2) zwischen den sg. ausländischen Provinzen und den französischen Grenzländern; 3) zwischen den Freihäfen und dem umliegenden Lande; 4) an den Meeresküsten oder Grenzen der Provinzen entlang, die nicht als ausländische bezeichnet wurden. Das Corps der Zollbeamten und Wächter zählte auf diese Weise über 23,000 Mann. Ueberdies hatte es in den fremdgebliebenen Provinzen und denen der 5 großen Pachtkreise eine Menge von einander unabhängiger Localrechte und selbst in den ausländischen Provinzen wurden unter dem Namen Weg-, Brücken- und Marktgelder eine Menge den Verkehr hindernder Gebühren bezogen. Diese Hindernisse des Verkehrs wurden überdies noch vermehrt durch die äußerste Verschiedenheit von Maaß und Gewicht; diese wechselten nicht blos von Provinz zu Provinz, sondern selbst von Kanton zu Kanton[1]), von Stadt zu Stadt, und es bedurfte eines eigenen, ausgedehnten Studiums, um sie alle kennen zu lernen.

7. Die Steuern von Corsica bestanden in einer Lieferung von Früchten, einer Abgabe vom Miethzins der Häuser, Zollgefällen, einer Salzsteuer, in Controlegebühren, im Stempelpapier — das nicht in allen Provinzen eingeführt war, in Abgaben vom Fischfang und einigen Octroi's. Die übrigen in Frankreich geforderten Steuern waren unbekannt.

8. Steuerbeiträge der Geistlichkeit. Diese zerfiel in Bezug auf das Finanzwesen in einen sg. französischen und ausländischen Klerus. Letzterer war der von Artois, Flandern, Hainault, Cambrai, der Freigrafschaft, vom Elsaß, von Lothringen, den 3 Bisthümern, dem Fürstenthume von Orange und Rossillon; als französischer Klerus wurde die Geistlichkeit der übrigen Provinzen bezeichnet. In Flandern, Artois, Hainault und dem Gebiete von Cambrai half der Klerus wie der Adel alle den Provinzen aufgelegten Steuern tragen; der vom Elsaß, Lothringen, den 3 Bisthümern, von

1) Kantone = Unterabtheilungen der Provinzen, wie heutzutage der Departemente.

Rossillon, Orange und der Freigrafschaft zahlte den Zwanzigsttheil und die Kopfsteuer in einer festen Summe, gemäß mit dem königlichen Schatze getroffener Uebereinkünfte. Der französische Klerus aber war weder dem Zwanzigsttheil noch der Kopfsteuer unterworfen und die Beiträge, die er an die Staatskasse leistete, hatten Statt in der Form von freiwilligen Geschenken. Sie wurden von Versammlungen des Klerus bewilligt, die sich alle 5 Jahre hielten und nicht länger als 4 Monate dauern durften. Um sich von den freiwilligen Geschenken loszukaufen, hatte die Geistlichkeit in einigen Provinzen Anleihen erhoben, die sie jetzt verzinsen mußte. — Außer diesen Beiträgen hatte der König noch das Recht der unbesetzten Stühle, d. h. die Einkünfte der erledigten Bischofs- und Erzbischofssitze fielen während der Dauer, als diese nicht mit einem neuen Würdenträger besetzt waren, in die Staatskasse.

9. Steuern durch die Domänenverwaltung erhoben waren die Gebühren für Einregistrirung der auf das Hypothekenwesen und den Grundbesitz Bezug habenden Acte (z. B. Käufe, Erbschaften, Theilungen) und das Stempelpapier. Beide Gebühren wurden mehr als Finanzspeculation als wegen Sicherung des Verkehrs bezogen und deshalb auch als Lasten betrachtet. Von den Hypothekgefällen waren ausgenommen die Generalitäten von Valenciennes, Lille, Perpignan und Aix; in Straßburg und Lille war das Stempelpapier unbekannt.

Den Schluß dieser Abtheilung bildet

III. Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben,

wie sie Necker für 1781 veröffentlicht hat und der darauf folgende Haushalt Calonne's.

A. Einnahmen.

1. Königliche Domanialeinkünfte		9,000,000 Liv.
2. Directe Steuern:		
a) der Zwanzigsttheil . .	$76^1/_2$ Mill.	209,000,000 „
b) die Telle	91 „	
c) das Kopfgeld . . .	$41^1/_2$ „	
3. Indirecte Abgaben.		
Die Generalpacht: Erhebung der Auflage durch den ausschließlichen Verkauf des Salzes und Tabacks, der Gefälle und Zölle beim Ein- und Ausgang der Waaren aus dem Königreich oder einigen Provinzen und die Gefälle beim Eingang in Paris		186,000,000 „
	Latus	186,000,000 Liv.

	Transport 186,000,000 Liv.
Die Generalverwaltung: Erhebung der Getränkesteuer, der Abgaben für Verfertigung des Leders, Spielkarten, des Papieres, des Stärkemehles, der Gold- und Silberarbeiten	51,500,000 „
Die Domänenverwaltung: Gefälle bei Einregistrirung von Acten, Gerichts- [1]) und Hypothekgebühren, Erhebung von Auflagen, wenn adliche Güter an Bürger verkauft wurden, Wegegelder	41,000,000 „
Kleine Pacht: Gefälle beim Verkauf von Thieren zu Sceaux und Passy zur Versorgung von Paris . .	1,100,000 „
Brief- und Fahrposten	11,400,000 „
Münz- und Pulverregal	1,300,000 „
Lotterie	11,500,000 „
Aemterverkauf und Gefälle bei Aufnahme in die Zünfte der Kaufleute	5,700,000 „
Verkauf von Titeln und Privilegien	1,700,000 „
Verbrauchssteuern der Provinzen mit Ständen [2]) . .	10,500,000 „
Beitrag und Gefälle von Seiten des Klerus . . .	11,000,000 „
Getränkesteuer in Versailles	900,000 „
Steuern Corsica's	600,000 „
Gesammtheit der indirecten Steuern	334,200,000 Liv.
Die directen Steuern betrugen	209,000,000 „
Die Domanialeinkünfte	9,000,000 „
Gesammtheit der Staatseinnahmen	552,200,000 Liv.

Um die Gesammtheit der Lasten der Unterthanen zu kennen, hat man folgende Summen hinzuzufügen, die selbst wieder meist auf dem dritten Stand lasten, da

Latus 552,200,000 Liv.

1) Nicht zu verwechseln mit den Sporteln, diese kommen nicht in Betracht, da sie die Staatskasse nicht berühren, sondern die Abgaben, die man bei Anhebung eines Processes, Appellationseröffnung 2c. zahlen mußte.

2) In Abonnements.

Transport 552,200,000 Liv.

Adel und Geistlichkeit dieselben Ausnahmen wie gegenüber dem Staate geltend machen:

a) Erhebungen der Provinzen	42,000,000 „
b) Erhebungen der Städte als directe Abgaben, Octroi's, Feudalrechte	280,000,000 „
c) Frohnden	20,000,000 „
d) Erhebung der Gefälle der Grundherren bei Aenderung des Besitzes des Eigenthums durch die Untergebenen	35,000,000 „
e) Zehnten	133,000,000 „
Total	1,062,200,000 Liv.

Die Livre (Pfund) à 1 Fr. 44 Centimes berechnet 1,529,568,000 Fr. [1]).

Die Erhebungskosten der Staatseinnahmen wurden auf wenigstens 76 Mill. angeschlagen mit Inbegriff von 16 Mill. für Ankauf, Fabrikation und Transport von Taback und Salz, so daß noch 476 Mill. als Einnahme blieben. Doch verdienen auch diese noch einer Beleuchtung. Die Erhebungen vom Klerus wurden wieder für Bezahlung seiner Schulden verwendet. Gewöhnlich bewilligte er für je 5 Jahre 16 Mill., so daß jährlich blos 3,400,000 auf Rechnung getragen werden können. Auf der andern Seite konnte man aber die Pachtungen erhöhen, so daß Calonne später 13 Mill. mehr von ihnen bezog. Als reine Einnahme kann man somit 460 Mill. betrachten.

B. Ausgaben.

1. Der König. Der Hof des Königs	13,000,000 Liv.	
Das Hofgericht	200,000 „	
Der Hof der Königin . . .	4,000,000 „	
Die königliche Familie . . .	3,500,000 „	
Königliche Prinzen	8,300,000 „	
Königliche Paläste und Gebäude	4,700,000 „	
Bibliotheken und Gärten . .	172,000 „	
Geschenke und Almosen . . .	1,600,000 „	
		35,472,000 Liv.
	Latus	35,472,000 Liv.

1) 1849 stiegen die Einnahmen auf 1,411,732,007 Fr.

	Transport	35,472,000 Liv.
2. Der Adel. Der heil. Geist-Orden	600,000 Liv.	
Pensionen	28,000,000 „	
		28,600,000 „
3. Die Geistlichkeit. Beiträge an Kirchen		1,600,000 „
4. Justizkosten. Besoldungen und Auszeichnungen . . .	2,400,000 Liv.	
Straf- und Verhaftshäuser . .	1,600,000 „	
Unterhaltung der Gerichtsgebäude	800,000 „	
		4,800,000 „
5. Staatsausgaben. Auswärtige Angelegenheiten . .	8,500,000 Liv.	
Gehalte der Minister, Staatssecretäre 2c.	4,000,000 „	
Für Befreiungen und Päffe . .	800,000 „	
Buchdruckerei	200,000 „	
		13,500,000 „
6. Polizeiausgaben. Mareschaussee (hohe Polizei) .	4,000,000 Liv.	
Gewöhnliche Polizei . . .	2,100,000 „	
		6,100,000 „
7. Kriegswesen		106,600,000 „
8. Die Flotte und Häfen		45,200,000 „
9. Innere Angelegenheiten.		
Brücken und Straßen . . .	8,000,000 Liv.	
Provinzialausgaben	8,000,000 „	
Intendanten	1,400,000 „	
Unterhalt der Straßen von Paris	900,000 „	
Corsica	800,000 „	
Handelsprämien und Gestüte .	1,600,000 „	
		20,700,000 „
10. Erziehung. Universitäten, Akademien und Collegien		900,000 „
	Latus	263,472,000 Liv.

	Transport	263,472,000 Liv.
11. Ausgaben des Finanzministers.		
Kosten des königlichen Schatzes und der verschiedenen Kassen	2,000,000 Liv.	
Postverwaltung	1,050,000 „	
Verschiedene Gehalte . . .	400,000 „	
		3,450,000 „ [1])
12. Verschiedenes und Unvorhergesehenes		4,500,000 „
	Gesammtheit der Ausgaben	271,422,000 Liv.

Dies mit den Einnahmen verglichen, würde einen Ueberschuß von 190 Mill. erzeugen; allein dem war nicht so. Vergessen hat hiebei Necker die Gehalte vieler Beamten, die Turgot 1775 auf 12½ Mill. anschlug; die sg. unvorhergesehenen Ausgaben betrugen oft über 10 Mill. ausgegeben, für Brücken und Chausseen bei 15 Mill. Der Ueberschuß kann somit blos auf 160 Mill. berechnet werden; — allein wohl bemerkt, wir haben bisher der Staatsschulden noch keiner Erwähnung gethan, sondern nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Jahres in's Auge gefaßt; aber gerade dies ist es, was uns bewegt, noch einmal auf das Budget zurückzukommen, in der Absicht, besonders auf die Leistungen des dritten Standes aufmerksam zu machen. Von den directen Abgaben bezahlten Adel und Geistlichkeit mit ihren Vorrechten blos den dritten Theil; die indirecten Steuern der großen Pacht, der allgemeinen Regie, der Domanialverwaltung, des Verbrauches und der Lotterie, die auf Ackerbau, Handel und Verkehr lasteten, betrugen 301,600,000 Liv.; dazu ⅔ der directen Steuern mit 139,400,000 Liv.: zusammen 440 Mill. Liv. = ⅘ der gesammten Staatseinnahmen lasteten somit auf dem dritten Stand; ein noch ungünstigeres Verhältniß für ihn stellt sich in den oben erwähnten Provinziallasten, Zehnten ꝛc. heraus, wo die Mitwirkung der übrigen Stände kaum erwähnenswerth ist. — Einwenden gegen diese Betrachtung läßt sich blos, daß Adel und Geistlichkeit, was Salz- und Getränkesteuer anbetrifft, auch mitzutragen hatten; allein die Auflage auf beide beruht auf dem Personalverbrauch und da, wie wir oben gesehen, diese zwei Stände nur einen geringen Theil der Nation ausmachten, so schwindet dieser Einwand bedeutend;

1) Die Verwaltungskosten für die Steuern ꝛc. wurden bei der Einnahme bereits abgezogen mit 76 Mill.

ebenso der andere Einwand, daß sie als Consumenten von bedeutenden Handelsartikeln die darauf gelegten Steuern tragen. Allein es war in erster Linie der Producent, der Handelsmann, an den sich bei dieser Auflage der Staat hielt und das Mittel, deshalb sich durch Erhöhung des Preises zu entschädigen, ist ein Verhinderungsmittel des Verkehrs, das eben vermieden werden muß. Auf der andern Seite sind die Ausgaben für den königlichen Hof, das Militär, Polizei und Marine so bedeutend, die Verwendung auf Straßen, Ackerbau, Handel und Erziehung so gering, die unbenannten, d. h. geheimen Ausgaben oft so gefährlich, — daß sie mehr einer vom Fürsten befolgten, mit ihm identischen Politik dienen, als zum Wohle des Staates beitragen.

Abgesehen von diesen materiellen Gebrechen des Finanzwesens, welche eben die ihrer Zeit sind, sind noch mehrere Finanzmängel, formelle, wie ich sie nennen möchte, die hier erwähnt werden müssen. Dies führt uns auf die Staatsschulden, die in materieller Beziehung eine ungeheure Last des Staates waren, in formeller aber, d. h. nach der Art ihrer Schaffung und Befriedigung den Gang der ordentlichen Finanzgeschäfte verhinderten. Sie haben einen zweifachen Charakter; die einen waren feste (dette constituée), d. h. der Staat hatte von den Gläubigern das Geld erhalten, ohne zur Rückzahlung angehalten werden zu können; dafür mußte er aber jährliche Renten bezahlen, die mit dem Tod des Gläubigers aufhörten — lebenslängliche Renten — oder von diesem als eine Art Forderungsrecht auf seine Erben übertragen werden konnten — Stockrenten. — Dagegen hatte der Staat das Recht, durch Rückzahlung des Capitales sich von der jährlichen Entrichtung der Rente zu befreien. Die Größe dieser Schuld belief sich auf 2,422,987,391 Liv.; die darauf gegründeten rückständigen Renten beliefen sich 1789 auf 167,737,819 Liv. Der andere Theil der Staatsschuld, der von den Gläubigern zurückgefordert werden konnte und von dem der Staat, insofern nicht ein Minister besonderes Vertrauen einflößte, die gewöhnlichen Zinsen zu entrichten hatte, belief sich auf 2,300,000,000 Liv., und verpflichtete 1789 zu 80 Mill. jährlicher Zinsen. Allein das war eben das Verdienst der Person und des öffentlichen Vertrauens Necker's, daß er die Renten mit Vortheil für den Staat zu gründen wußte und die Gelder der übrigen Staatsschuld gar nicht oder höchst unbedeutend zu verzinsen hatte. Bei seinem ersten Austritt aus dem Finanzministerium 1781 zeigt die abgelegte Rechnung ein Guthaben von 10 Mill. Renten. Daher die allgemeine Aufregung, wenn Necker aus dem Ministerium entlassen wurde. Die Zurückforderungen häuften sich, die Erhebungen von Anleihen wurden

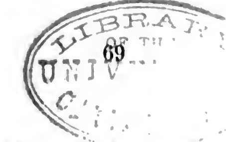
schwierig und die Nachfolger, Calonne und Brienne, besaßen weder das nöthige Vertrauen, noch die Kenntnisse Necker's, um einem so zerrütteten Staatshaushalte vorstehen zu können. Calonne suchte zwar Necker's Rechenschaftsbericht als unrichtig darzuthun und gibt an, daß bei Necker's Ausschied aus dem Ministerium ein Deficit von 46 Mill. vorhanden war. Allein die Notabelnversammlung glaubte ihm nicht und dies war ein Grund — neben seiner ungeschickten Finanzverwaltung — daß er zur allgemeinen Befriedigung aus dem Ministerium entlassen wurde. Das Deficit belief sich auf 140 Mill. Liv.; es stieg bis 160 Mill. unmittelbar vor dem Ausbruch der Revolution.

Die formellen Mängel der Finanzverwaltung waren der doppelte Charakter der Staatsschuld und die Verschiedenheit der Verpflichtung in den einzelnen Posten der doppelten Schuld. Sie bestanden nämlich erstens in Anticipationen, d. h. Anweisungen der Gläubiger zum Voraus auf die fälligen Jahreseinkünfte, dann in Anleihen in Form von Lotterien, wofür man lebenslängliche Renten oder eine feste Summe auf einen bestimmten Tag zurückbezahlen mußte, Anleihen in Form von Tontinen, d. h. von Renten, die der Staat an die Gläubiger, die zusammen ein Capital geliehen hatten, bis zum Todestage des letztsterbenden Gläubigers bezahlen mußte in der Art, daß mit der Bezahlung der festen Rente bis zum Tode dieses letzten auch das Capital als getilgt galt, — in Anleihen zu gewöhnlichen lebenslänglichen Renten, in Anleihen gegen beständige oder Stockrenten, endlich in Anleihen, von denen die Interessen bis zur Abzahlung jährlich zu entrichten waren 2c. Diese sämmtlichen Anleihen waren mit der oben bei Necker's Bericht angegebenen Beschränkung zu Ungunsten des Staates abgeschlossen. Ein zweites Gebrechen der Finanzverwaltung war die Bezahlung bedeutender Summen blos auf einfache Gutscheine hin, die vom Könige oder einem Minister unterzeichnet waren, ohne eine Ursache der Verwendung anzugeben. Dies diente dazu, um Schulden zahlen zu lassen, deren Entstehung man nicht der Oeffentlichkeit, auch nicht einmal dem Zahlmeister übergeben wollte. Abgesehen von Erpressungen und Verschwendungen, die hiedurch begünstigt wurden, war damit dem Lande ein bedeutender moralischer Stoß gegeben. 3) Die Ausgaben für das königliche Haus und den Staat waren nicht gesondert. Es gab keine Civilliste; der König konnte mit dem Staatsvermögen haushalten, wie er wollte, konnte es erschöpfen und durch keine Schranken war er daran zu hindern. Seine Launen und Neigungen, oder auch die Habsucht der Höflinge, verfügten über den Staatsschatz. 4) Im ganzen Staate gab es keine unabhängige und über das Finanzwesen aufgeklärte Behörde,

die nach guten und festen Regeln das Finanzwesen hätte in guter Verwaltung halten können. Parlamente und Rechnungskammern machten wohl Vorstellungen, die aber immer nur Vorstellungen blieben und auch nicht von durchgreifender Bedeutung sein konnten, da man ihnen keinen Ueberblick über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben gewährte; überdies war die Zusammensetzung und Beschäftigung dieser Behörden, ihr Corpsgeist, besonders der Parlamente, nicht geeignet, eine finanzielle Verwaltung zu schaffen. Der Finanzminister wirthschaftete nach seinen Ansichten, oder war durch vielfache Umstände genöthigt, im alten ungeordneten Wesen fortzufahren; für bedeutende Umgestaltungen hätte ihm die Unterstützung von Seite des Königs gefehlt; man gab, so lange es gehen wollte, von Tag zu Tag und so schlecht, als es gehen wollte.

Die ungeheure Schuld und das schlechte Verfahren läßt sich erklären, wenn man Frankreichs Geschichte seit Ludwig XIV. in's Auge faßt. Dessen Kriege, die durch die Friedensschlüsse von Aachen, Nymwegen, Ryswik und Utrecht beendet wurden, seine Friedenskünste und Bündnisse, seine und Ludwig's XV. Hofpracht, dessen verfehlte Unterstützungen des Stuart'schen Kronprätendenten auf England, die unglücklichen Schläge, welche die Flotte trafen und denen sie immer ausgesetzt zu sein schien, Law's verfehlter Bankversuch, die Betheiligung am österreichischen Erbfolge- und siebenjährigen Krieg mögen in großen Zügen die Thatsachen darstellen, für die die größten Finanzkräfte nicht hinreichend gewesen wären. Unter Ludwig XVI. sind anfänglich diese Störungen ausgeblieben; das Finanzwesen schien durch Turgot und Necker einen geordneten Gang zu nehmen, als die Unterstützung der nordamerikanischen Krieger oder vielmehr die mit diesem Kriege verknüpfte Bekämpfung Englands den Finanzen einen neuen Stoß gaben, der nebst den oben angegebenen Ursachen zum endlichen Ausbruche führte.

Man mochte die Zahlen gruppiren, wie man wollte, die Finanzen waren zerrüttet, vernichtet und ungerecht. Beim Zusammentritt der Notabeln mußte Calonne ihnen eine Rechnung mit einem Deficit von 125 Mill. vorlegen, das, nachdem die Rechnung untersucht worden, auf 140 Mill. sich belief. Von der Gesammteinnahme, die man mit allen Künsten bis 1789 auf 599 Mill. zu bringen gewußt hatte, nahmen blos eine Art Schulden: die Anticipationen, 280 Mill. weg. Das Ganze war ein verderbter Haushalt, der seine Aenderungen verlangte: wie? müssen wir bei der historischen Entwicklung des Kampfes der verschiedenen Elemente zeigen.



6) Das Kriegswesen.

Das Aeußere Frankreichs bot einen kriegerischen Anblick dar. Rings war es mit einer Menge fester Plätze umgeben; 38 Städte und 54 Festungen waren im Stande, eine längere Belagerung auszuhalten. Das Land selbst war in 40 Militärbezirke eingetheilt, einige von ihnen noch in Unterabtheilungen, so daß dem Ganzen 59 Generallieutenants vorstanden. Die Armee bestand aus Leibwachen, Thorwachen, Gensd'armen, leichter Reiterei, den sg. hundert Schweizern, Garden der Vorsteherschaft des Hofes, französischen Gardisten, Schweizergarden, der sg. französischen Gensd'armerie — welche in der Gesammtheit das militärische Haus des Königs bildeten, 130 Regimentern Linieninfanterie, 67 Regimentern Cavallerie, 7 Regimentern Artillerie und Geniecorps, 15 Compagnien Mineurs und Handwerker. Jedes Regiment hatte 2 Bataillone, das des Königs 4; die Cavallerieregimenter hatten 4 Compagnien, die Schützen zu Pferd deren 8. Gemäß den Verordnungen sollte die Infanterie mit den gehörigen Specialwaffen einen Effectivbestand von 131,000 Mann, die Cavallerie von 30,000 Mann haben; das ganze Heer, mit den 8000 Mann, welche im speciellen Dienste des Königs standen, sollte somit 170,000 Mann zählen. Mit Ausnahme der letzten Truppen waren aber die übrigen Corps nicht vollzählig; die Zahl der Truppen unter Waffen überstieg die Summe von 140,000 Mann nicht. 600 Mann wurden in den Schulen unterrichtet; 3000 Invaliden hielten sich in dem von Ludwig XIV. erbauten Invalidenhause auf. Von jenen Regimentern bestanden 12 aus Schweizern, 8 aus Deutschen, 8 aus Irländern und 1 aus Schweden. In Kriegszeiten erhöhte man den Effectivbestand der Compagnien, die Zahl der Bataillone und Schwadronen und oft auch die der Regimenter. Die Linienregimenter und das Corps des Königs rekrutirten sich aus Freiwilligen. Neben diesen aber hatte man sg. Provinzialregimenter von 60,000 Mann durch gezwungene Aushebung zu einer Dienstzeit von 6 Jahren gebildet; in Friedenszeiten waren aber diese selten versammelt. Außerdem zählte man 21,000 Mann Küstenbeschützer, die von den Anwohnern des Meeres genommen wurden und im Krieg den Dienst von Linientruppen versahen. Die Marechausseen, deren wir schon öfter Erwähnung zu thun Gelegenheit hatten, waren ein Militärcorps im Polizeidienst zur Aufrechthaltung der Ordnung; es bestand aus 5000 Mann. Ein großer Theil der Truppen vom Hause des Königs bestand aus Offizieren; die Leibgardisten, die Gardegensd'armen und die leichten Reiter hatten alle den Rang von Lieutenants der Cavallerie, die Hofgarden

den eines Lieutenants des Fußvolks. — Der Generalstab der Armee bestand 1786 aus 18 Marschällen von Frankreich, 235 Generallieutenants, 550 Feldmarschällen, 380 Brigadegenerälen der Infanterie und 175 der Cavallerie, zusammen 1278 Generaloffiziere. Die Eintheilung weiter verfolgen, würde zu sehr in Zahlen führen, von denen zuletzt doch keine Wichtigkeit abhängt; die Ausführung genüge, daß jedes Regiment der Infanterie 67 Offiziere und jedes Regiment der Cavallerie deren 33 zählte. Alle Offiziere waren vom Könige ernannt; durch einen eingeführten Gebrauch waren aber einige Obersten- und Hauptmannsstellen, besonders in den Cavallerieregimentern, käuflich und erblich. Der Hauptmann war mit der Rekrutirung seiner Compagnie, der Oberst mit der seines Regimentes beauftragt. — Die Verwaltung der Armee war 180 Kriegscommissären und 64 Kriegscontroleurs anvertraut, deren Functionen als ständige Stellen errichtet und verkäuflich waren. — Ludwig XIV. hatte, um durch Auszeichnungen zu belohnen, den Ludwigsorden geschaffen, der in der Land- und Seearmee bedeutenden Diensteifer verursachte. Chef desselben war der König selbst; die Unteroffiziere und Soldaten konnten das Kreuz nicht erhalten; es waren für sie besondere Zeichen bestimmt. Die Zahl der Großkreuze war auf 40, die der Commandeurkreuze auch auf 40 festgesetzt, die gewöhnlich nur Generaloffizieren nach 25 Jahren Dienstzeit oder nach einer hervorragenden Waffenthat gegeben wurden und in der damaligen Gesellschaft bedeutendes Ansehen verschafften. Ein anderer Orden war der vom heil. Geist, der gewöhnlich nur dem alten Adel gegeben wurde, immer aber wenigstens drei Adelsstufen verlangte. Der Orden vom heil. Michael war ein Civilverdienstorden und wurde gewöhnlich für die Auszeichnungen in Künsten und Wissenschaften gegeben. Unsre Quelle schließt die Darstellung des Militärwesens so: „Die französische Armee war durch kriegerischen Geist, Ehrgefühl, Zucht und Instruction, die Wissenschaft seiner Genie- und Artillerieoffiziere vielleicht die beste Armee in Europa"; — wir fügen bei: die aber in der letzten Zeit öfter besiegt wurde, als siegte und in der Revolution gänzlich umgestaltet werden mußte, um die von allen Seiten drohenden Feinde abhalten zu können.

7) Frankreichs Regierung nach Außen betrachtet.

Vor Allem muß hier auf das mittelalterliche Princip aufmerksam gemacht werden, daß es der König, das Hausinteresse ist, das handelnd auf-

tritt, die Mittel zu seinen Handlungen aber in den Bestandtheilen der Nation findet, diese somit nur in zweiter Linie als Mittel in eines Fürsten Hand erscheint. Die Darstellung zerfällt daher in zwei Theile: zu betrachten, wie Frankreichs Mittel zu denen andrer Reiche stehen und dann die Politik des Königs zu erörtern. Ein beständig reges Gefühl nach Ehre verband aber diese zwei Punkte enge aneinander, indem jeder Franzose, wenn es galt, nach Außen kräftig aufzutreten, dem Könige große Opfer zu bringen geneigt war. Bevor wir an die Darstellung nach Außen gehen oder eigentlich als Eingang ist die Erinnerung dessen, was Frankreich seit einem Jahrhundert gethan hat, wichtig. Es war als erobernde Macht in Europa aufgetreten, hatte seine Macht vergrößert, in der Absicht, damit noch mehr zu erwerben; denn dies gehört zum Staate, seine Existenz zu sichern, was bei Mächten, die gegenseitig Mißtrauen zu einander haben, nur durch wechselseitige Vernichtung geschehen kann oder auf Rechnung naher Dritter, mit denen man sich verstärkt; während die Staaten, die den Rechtssinn im Innern ausgebildet haben und ihn nach Außen nicht verletzen wollen, ruhig bleiben. Vergrößert hatte sich seit Kurzem Frankreich mit dem Elsaß, der Freigrafschaft, Lothringen, den sg. drei Bisthümern Metz, Toul und Verdün, mit Rossillon, hatte sich mit Spanien verbündet, ja beinahe identisch gemacht. Allein auch da, wo es unmittelbar Nichts erlangen konnte, war es thätig, wenn es sich darum handelte, Feinde zu schwächen; so hatte es Bayern gegen Oesterreich und später dieses gegen Preußen unterstützt; wo nur die entfernteste Gelegenheit war, aufzutreten, hatte Frankreich seine Hand in den Geschäften. Deshalb mußte es auch an allen Höfen und Staaten seine Gesandten und Vertreter haben. Frankreich scheint in dieser Beziehung sich über ganz Europa zu erstrecken. Diese Ausbreitung und Macht zu erhalten, war Aufgabe der Regierung Ludwig's XVI. Zeigte dieser Monarch auch einen friedlichen, oder wohl auch trägen Charakter, so glaubte er nichtsdestoweniger Nordamerika gegen England unterstützen zu müssen. Als Feindseligkeit gegen dieses handelte er im Sinne des Continentes, um Englands Macht zu brechen, wie ja denn unter Katharina's II. von Rußland Betreiben die bewaffnete Seeneutralität zu Stande kam mit dem Grundsatze: „frei Schiff, frei Gut“. Desto geneigter war er aber, dem Continente gegenüber Frieden zu erhalten, besonders durch seine Heirath mit einer österreichischen Prinzessin jetzt persönlich dafür interessirt. Der seit 1783 herrschende Friede ist viel Frankreichs Werk, und es läßt sich deshalb, da sich die Elemente einer ruhigen Betrachtung darbieten, leichter eine gewisse Uebersicht über sein Verhältniß zum Auslande geben. Wir müssen aber hier

ziemlich zurücktreten und dafür französische Auffassung sprechen lassen; da diese allein es ist, die so gern nach Außen sich auszubreiten sucht. Es liegt zwar dies zunächst außer unserm Bereich, da diese Verhältnisse beinahe immer dieselben geblieben sind, d. h. immer der Wille vorherrschend war, kräftig dazustehen und auch in den Verfassungen, auf die unser Auge vorzüglich gerichtet sein muß, wenig Ausdruck gefunden haben; blos die republikanischen Verfassungen von 1793 und 1848 haben hierüber bestimmte Grundsätze aufgestellt. Wir dürfen eine kurze Betrachtung aber um so weniger übergehen, als hier ein Element verborgen liegt, die Aufmerksamkeit des Volkes von der Gestaltung der Verhältnisse im Innern abzuziehen und so wenigstens auf diese Weise in die Verfassungsgeschichte einwirkt. Dadurch konnte Napoleon später einen auf Frankreich schädlich wirkenden Druck erhalten, dadurch suchten die Bourbonen, wie die orleanistische Linie die französische Nation zu bethören, um dann im Innern ungehinderten Spielraum zu haben.

Stellen wir zunächst, um in die Abhandlung einzugehen, Frankreich's und des Auslandes Macht und Bedeutung nach Maaßgabe ihrer Kräfte zusammen.

Staaten.	Bevölkerung.	Militär.[1]	Flotte.	Colonien.	Einkfte.[2]
Frankreich.	28,000,000[3]	240,000	341 Schiffe[5]	350,000 Einw.	330 Mill. L.
Oesterreich u. deutsches Kaiserthum.	28,000,000	278,000	— „	— — „	250 „ „
Rußland.	33,000,000	400,000	250 „	— — „	150 „ „
Großbritannien.	14,000,000	161,000[4]	406[6] „	41 Mill. „	500 „ „
Spanien.	12,000,000	100,000	238[7] „	20,200,000 „	130 „ „
Preußen.	6,500,000	200,000	— „	— — „	80 „ „

Frankreich so unter den europäischen Nationen in den dritten Rang gestellt, was die Größe des Territoriums, die Wichtigkeit der Colonien

1) In Friedenszeiten.

2) Jährliche.

3) Vergl. oben.

4) 61,000 im Occident, 100,000 bei der indischen Compagnie.

5) Davon 81 Linienschiffe.

6) 118 Linienschiffe, 69 Fregatten.

7) 39 Linienschiffe und 20 Fregatten.

und des Landheeres betrifft, in den zweiten, was Bevölkerung und Marine anbetrifft, stand allen übrigen voran, wenn Einheit der Regierungsgewalt, Reichthum und Bildung den Entscheidungspunkt bilden. Seine Bevölkerung war im ganzen Königreiche ungefähr gleich vertheilt und hatte, wenn äußere Feinde drohten, im Innern keinen Aufstand zu befürchten. Beschaffenheit des Landes, der Geist der Bevölkerung und Armee machten die Aushebung und Bewegung der Truppen, Vertheidigung des Landes, Angriffe auf feindliches Gebiet leicht. Rußland hatte ein ausgedehntes Gebiet, eine beträchtliche Bevölkerung, die aber höchst ungleich vertheilt war; die Bildung der Armeen war schwierig und langsam. Die Bevölkerung bestand zum 4. Theil aus frisch eroberten Provinzen, die die russische Nation und Regierung haßten; ein Theil der Armee war, statt zum Kriege gegen äußere Feinde leicht zu gebrauchen, geneigt, Bewegungen im Innern zu unterstützen. Oesterreich stand an Bevölkerung und Größe Frankreich gleich, aber es trug im Innern bedeutende Ursachen seiner Schwäche. Seine Völker waren der Abstammung, Sitte und Religion nach höchst verschieden; in den neuerworbenen Provinzen war es höchst verwundbar, sein Territorium nicht zusammenhängend: so war Belgien durch oft feindliche Staaten von ihm getrennt, Mailand nur durch eine schmale Landstrecke mit ihm in Verbindung. Belgien war schwer zu vertheidigen und die Bevölkerung Italiens, wenn auch nicht selbst im Aufstande, doch abgeneigt, fremden Kriegern Widerstand zu leisten. Das Gleiche zeigt sich in den von Polen abgerissenen Provinzen. — England hatte den werthvollen Vortheil seiner insularischen Lage, welche es gegen Einfälle schützte. Es brauchte nicht die schwere Last einer großen Landarmee zu ertragen und konnte daher eine Ansehen gebietende Macht unterhalten zum Schutze seiner Colonien und zur Behauptung seines Ansehens in allen Theilen der Erde. Allein die ganze Bevölkerung war blos die Hälfte von der Frankreichs und keineswegs gleichartig. Schottland schloß sich wohl immer mehr an England an, aber Irland, von dessen Bevölkerung der größte Theil in seinen religiösen Ansichten verfolgt und der Verachtung anheimgegeben war, seufzte unter dem engländischen Joche und konnte als gewichtiger Hebel dienen, die Macht Englands zu erschüttern, die durch die Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten von Nordamerika einen so schweren Schlag erlitten hatte. Spaniens Bevölkerung war wohl sehr verschieden, aber alle seine Stämme waren durch das Band der Religion und einer auf allen gleich lastenden Monarchie zusammengehalten. Sein Gebiet war zusammenhängend und hatte sich fast derselben insularischen Lage wie England zu er-

freuen; es war freilich schon ein abnehmendes Reich, für Frankreich aber immer noch wichtig. Preußen hatte sich zwar rasch zu einer bedeutenden Höhe erhoben, ohne aber noch die gehörige Festigkeit erlangt zu haben. Seine Provinzen waren großentheils den Nachbarstaaten abgenommen. Seine militärische Macht hielt das Ganze wohl zusammen, aber gerade diese stand in einem Mißverhältniß zur Bevölkerung, zudem war das Land so wenig zusammenhängend, daß es in einem Kriege sich schwer zu vertheidigen hatte. Der Sultan besaß ein großes Reich, aber die Hälfte der Bevölkerung war seiner Religion entgegen; seine Mannschaft konnte sich noch tapfer in Belagerungskriegen halten, war aber in Landkriegen den im Militärwesen vorschreitenden europäischen Mächten nicht gewachsen. Wie diese die Bevölkerung zu vergrößern, die Reichthümer zu vermehren suchten, so entvölkerte sich die Türkei durch die Polygamie und den Fatalismus, hörten Arbeit und die Vortheile des Eigenthumes, durch die Willkür der Beamten gefährdet, auf und sank zu einer Macht zweiten Ranges herunter. Diesen Mächten gegenüber stand Frankreich mit großer Bedeutung; seine Colonien brachten viele Waaren auf den Orient; seine Seidenfabriken entwickelten eine nicht unbedeutende Thätigkeit und entsandten ihre Producte über den Continent. Seine große Bedeutung hatte es aber dadurch, daß es durch den Ton der Aristokratie und einer kürzlich mit großer Fruchtbarkeit sich entwickelnden Literatur ganz Europa den Ton angab und Belehrung brachte.

Während aber einerseits die Neigung vorherrschte, seine Macht zu schwächen, so war Frankreich auf der andern Seite nicht weniger thätig, dieselbe durch Verbindungen zu heben. Hier beginnt die zweite Abtheilung dieser Darstellung von Frankreichs Lage nach Außen; hier ist es, wo wir noch mehr die französische Darstellungsweise in den Vordergrund treten lassen müssen.

Die ganze Macht, die Frankreich hatte, betrachtete es nicht als ein Ganzes, mit dem es für sich ruhig im Innern regieren wollte, sondern als eine angebotene, gewonnene Kraft, die bestimmt ist, sich auszudehnen, noch mehr an sich zu ziehen. Das nächste Augenmerk war immer Belgien gewesen, das seiner Bevölkerung nach von der Frankreichs nicht abwich und dessen Reichthum eine ungeheure Macht dem Lande gebracht haben würde. Zudem hatte seine Lage keine geringe politische Bedeutung, sowohl England als dem Continente gegenüber. Der Hauptpunkt wäre aber gewesen, mit der Besetzung desselben die österreichische Macht zu schwächen, das beständige Ziel der französischen Politik. Daher erregte die Verbindung mit Oesterreich

gegen Preußen und sogar die Ehe des Kronprinzen d. i. des jetzigen Königs Ludwig XVI. mit einer österreichischen Prinzessin eine so gewaltige Aufregung in der Nation. Diese Erwerbung würde seine Macht gehoben haben, indem dann seine Kräfte auf die Meerherrschaft und Bestreitung derselben gegen England hätten gerichtet werden müssen, ein Punkt, den dieses immer mit der größten Aufmerksamkeit hat abwenden müssen. Diese Rücksichten machten England und Oesterreich zu Verbündeten, zogen Holland, dem Frankreich ein gefährlicher Nachbar geworden wäre, in ihre Verbindung, und selbst einen bedeutenden Theil des deutschen Reiches. England, das eine Concentrirung der französischen Seekräfte daher immer fürchtete, war der beständige Gegner Frankreichs: in diesem Augenblicke noch mehr aus Rache wegen der Hülfe dieses im nordamerikanischen Kriege. Preußen, das einer Vergrößerung Frankreichs wegen seiner am linken Rheinufer gelegenen Besitzungen von Cleve und Jülich abgeneigt sein mußte und daher kein ganz geeigneter Verbündeter werden konnte, war auf der andern Seite aber noch bedeutend mehr Feind einer österreichischen Macht und hielt sich in der Mitte ruhig: seine spätere Neutralität von Basel ruht ganz auf dieser Anschauung.

Auf der andern Seite hatte Frankreich sichere Verbündete. Die Pforte gab seinen Einflüsterungen immer geneigtes Gehör und konnte, wenn sie auch im Sinken war, doch zu anderweitiger Beschäftigung der Truppen der europäischen Mächte dienen. Gegen Oesterreich zeigte sie beständigen Haß; jetzt nach der Theilung Polens trat das Motiv der Furcht hinzu, das sie noch mehr von jener Macht abzog. — Die Schweiz war in zweierlei Rücksichten wichtig. Einmal brauchte man an ihren Grenzen nicht mit Truppenaufstellung und Besetzung von festen Plätzen seine Kräfte zu zersplittern, sondern konnte diese von dort wegziehen und an andern Stellen geeignet verwenden. Dann half sie gegen Geld mit ihren Truppen, deren Tüchtigkeit eine große Wichtigkeit hatte und noch die streitbaren Kräfte Frankreichs vermehrte. Seit Ludwig XI. suchte man sich daher diese durch Bündnisse zu erhalten. Oesterreich konnte sie nicht Freund werden, da ihre Geschichte dieses als ihren Erbfeind hatte betrachten lehren. Die Freundschaft Savoyens ließ einmal bedeutende Mittel von der Ostgrenze weg zu andrer Verfügung ziehen, gab dann den Schlüssel zu den Alpen und so die Möglichkeit, Oesterreich in Italien anzugreifen. Familienverbindungen und Hoffnungen, die man dem König von Sardinien gab, auf Vergrößerung seines Gebietes auf Kosten Oesterreichs, gewannen diese Macht. — Seit dem XVII. Jahrhundert hatte Frankreich einen bedeutenden Bundesgenossen an

Schweden, das nicht wenig zur Verringerung der österreichischen Macht in Deutschland beigetragen hatte. Obschon es seit Gustav Adolph sehr heruntergekommen war, war es doch noch immer ein guter Bundesgenosse, tauglich sowohl gegen Preußen und Oesterreich, als auch gegen England gebraucht zu werden. Die Verbindung mit Frankreich war ihm selber aber wichtig, weil dies die einzige Macht war, die in seinen Streitigkeiten mit andern Staaten wirksam für es hätte auftreten können oder wollen. — Deutschland war nicht nur nicht gefährlich: man konnte auf seine Menge von Fürsten und Städten einen bedeutenden Einfluß ausüben und wohl auch gegen das Reichsoberhaupt gebrauchen. Der mächtigste und treuste Bundesgenosse Frankreichs in Deutschland war immer Bayern gewesen, das selbst immer von Oesterreich bedroht und aus Gründen der Selbsterhaltung diesem abgeneigt war. Von Frankreich hatte es Hülfe gegen das Kaiserhaus, wenn auch nur aus Eifersucht zu erwarten und für sich die Besitzungen der Zweibrücker Linie gesichert. In Italien war der König von Neapel durch Familienverhältnisse an Frankreich gebunden, nicht weniger aber auch in Rücksicht auf die Bevölkerung seines Landes, als in Rücksicht auf seine Stellung, den andern Mächten gegenüber. Der Besitz dieses Verbündeten war besonders wegen der ausgedehnten Küste und vortrefflichen Häfen im Falle eines Seekrieges wichtig. An den vereinigten Staaten Nordamerika's hatte es, wenn auch für den Augenblick nicht einen bedeutenden Gehülfen für sich, doch einen solchen, den es in den Conflicten gegen England benutzen konnte. — Der bedeutendste aller Bundesgenossen war aber Spanien. Familienrücksichten, dynastische Verhältnisse gegen ihre Unterthanen, völkerrechtliche Stellung mußten diese zwei Bourbonenfamilien zusammenhalten und den Ausspruch Ludwig's XIV.: „es giebt keine Pyrenäen mehr“ bewahrheiten. Seit Spanien die Niederlande und Rossillon nicht mehr besaß, war jeder Grund zu ernsten Zwistigkeiten verschwunden, und da in physischer Wirklichkeit die Pyrenäen denn doch existirten, so waren sie geeignet, allfällige künftige Reibungen zu verhindern. Sein Bündniß war wichtig, schon wegen seiner Lage am Meere, besonders aber wegen seiner Besitzungen in den fremden Erdtheilen: den Philippinen, den canarischen Inseln, Cuba, Portorico, einem Theil von Domingo und den bedeutenden Besitzungen auf dem Festlande von Amerika. Dies mußte es zu einer Seemacht, dabei aber nothwendig zu einer Feindin Englands, machen: andrer einzelner historischer Thatsachen nicht zu gedenken, die diese Eifersucht und Feindschaft immer rege erhielten: wie z. B. vorzüglich die Lostrennung Portugals vom Reiche und die Besitznahme Gibraltars. Was

wir bei der Schweiz und Sardinien bemerkt haben: die Sicherung der französischen Grenze tritt auch in Rücksicht auf Spanien ein, so daß Frankreich seine Militärkräfte nur Oesterreich und England gegenüber zu gebrauchen hatte und somit doppelt begünstigt dastand. Folge dieser ganzen Darstellung ist: Frankreich war die bedeutendste und erste Macht auf dem Continente und bald bereit, sich auch auf dem Meere zu erhalten. Aber gerade diese hohe Bedeutung war ein wichtiges Element, die Innenverhältnisse in traurigem Gegensatze zu sehen; von der Entfaltung dieser wurde später eine veränderte Stellung zum Auslande hervorgerufen.

Allein seinem europäischen Rang schien ein Nebenbuhler zu kommen, der wenigstens die Erörterung des Verhältnisses zu dieser neuen Macht nothwendig macht; es ist Rußland. Durch die Bestrebungen Peter's des Großen, der Kaiserinnen Katharina I. und II. schien dieser Staat sich der Barbarei zu entziehen, überhaupt auf die Politik Europas einen Einfluß ausüben zu wollen. Wie sollte Frankreich dessen Angriffe gegen die Pforte, seinen Bundesgenossen, betrachten? Sollte es diesen schwachen aufgeben, um an Rußland einen andern sichern, kräftigen zu gewinnen, wozu noch die russische Civilisation, wie sie begonnen, mahnte, — sie war eine französische, diese Sprache war die des russischen Adels geworden — wie auch das gleiche Bestreben Rußlands England gegenüber: die Freiheit auf dem Meere herzustellen und zu behaupten. Allein, wie verhalten sich dazu die Angriffe Rußlands gegen Polen, die Wegnahme so vieler Provinzen von diesem Lande, das Bestreben, seine Macht nach Westen auszudehnen? Ist dies nicht ein Angriff auf die Größe Frankreichs? Oder ist ein Bündniß nicht zur Vergrößerung Frankreichs am Rheine günstig? Dies sind Fragen, die damals das Verhältniß zu dieser Macht unbestimmt ließen, Fragen, die heutzutage gelöst sein sollten, nichts destoweniger bei dem Verlassen jeden Rechtsgrundsatzes durch die Großmächte und einer Politik, die durch andre Rücksichten in Frankreich noch bestimmt ist, in der neuesten Geschichte noch als solche erscheinen.

Zweites Hauptstück.

Die Elemente des Neuen.

Die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts.

Einleitung.

Von all den Schriftstellern, die die französische Revolutionsgeschichte zum Gegenstande ihrer Arbeiten gemacht haben, ist die Wirksamkeit und Bedeutung der Philosophie des 18. Jahrhunderts auf den Lauf der Geschichte und besonders auf die politischen Ansichten, wie sie sich in den Verfassungen aussprachen, anerkannt worden. (Thiers, Mignet, Lamartine, Michelet, L. Blanc, Villaumé; Schlosser, Rotteck.) Zwei allein, deren Namen freilich kaum bekannt sind, haben sich dieser allgemeinen Ansicht entgegengestellt. Der eine von diesen, J. Benner, hält jede Philosophie nur für die Schöpfung ihres Zeitalters, ohne ihr selber eine schaffende Kraft anzuerkennen. Dies hat ihn aber nicht gehindert, sondern, um mich richtig auszudrücken, dies hat ihn bewogen, drei große Bände „philosophischen Commentars" zur Revolutionsgeschichte von 1789 bis 1830 zu schreiben. Von diesen kann man nicht verhehlen, daß sie ein Geschöpf ihres Zeitalters sind; unter Louis Philipp geschrieben, beweisen sie, daß die Zeit ihrer Entstehung keine philosophische war, sondern eine solche, wo man die Darstellung einiger geschichtlichen Thatsachen und ein bedeutungsloses Gerede hierüber benützt, um einem kürzlich auf den Thron gestiegenen Monarchen Weihrauch zu streuen,

kurz eine Zeit, wo die Literatur größtentheils dienstbar war. Mag er auch Recht haben, insofern ein Zeitalter besonders auf die Entstehung gewisser Ansichten, ihren Ausspruch in bestimmter Form in einer kritisirenden Richtung treibt, so mißkennt er die wichtigste Seite der Philosophie, nämlich die, welche als praktische, gesetzgebende und befehlende auftritt. Ist die erste Seite ein Gebilde des Zeitalters, so hat die zweite dagegen die Macht, das Zeitalter nach ihrem Willen zu schaffen. — Dem zweiten Schriftsteller, der die Bedeutung der Philosophie läugnen will, Granier de Cassagnac[1]), in seiner „Geschichte der Ursachen der französischen Revolution", und seine Behauptung darauf stützt, daß man ja die gefährlichen Bücher verbrannt und ihre Verfasser bestraft habe, wofür er eine Menge Parlamentsurtheile und Vollziehungsbeschlüsse gegen viele Schriftsteller anführt, antworten wir, daß in Frankreich jene Bücher nichts destoweniger gelesen und in Menge von Belgien (Brüssel), Holland (Amsterdam) und England (London) aus, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, eingeführt wurden. Wir fügen besonders, was uns betrifft, bei, daß man nur die Werke Montesquieu's, Rousseau's, Voltaire's und der Encyklopädisten zu lesen, den Verhandlungen der verfassunggebenden und gesetzgebenden Versammlungen zu folgen, die Verfassungen und Gesetze und besonders deren Erwägungen damit zu vergleichen hat, um zu sehen, daß diese in unzähligen Stellen nur der gesetzgeberische Ausdruck in sehr wenig verändertem Stile der philosophischen Ansichten sind. Wir heben insbesondere die Uebereinstimmungen des contrat social mit der Verfassung von 1793 hervor, also mit jener, welche die reinste Schöpfung der Revolution ist. Soll ich endlich beifügen, daß der angegebene Grund der Verbrennung ein rein lächerlicher ist? Wie viele Schriften, — wie viele Menschen sind nicht während des Laufes des Mittelalters, als der katholischen Religion zuwider — als Ketzer den Flammen preisgegeben worden, und doch hat die Reformation in Deutschland, Holland, England, dem scandinavischen Norden, in Böhmen und in der Schweiz mit einer unwiderstehlichen Macht Bahn gebrochen? Und ist denn nicht unser Zeitalter, trotz der Verfolgungen der kritischen Philosophen und Politiker und ihrer Werke, ein durchaus philosophisches, kritisches, wesentlich revolutionäres?

Wir stehen daher keinen Augenblick an, uns von der Wahrheit der ersten Ansicht überzeugt zu erklären, und wir können es um so eher, da durch die beständige und beinahe alleinige Verfolgung der politischen

---

1) Heutzutage Mitarbeiter am Constitutionnel.

Gedanken wir im Zusammenhang zwischen jenen Schriftstellern und den Verfassungen durch verwirrende Thatsachen, durch lärmende Kriege, die den philosophischen Gedanken unklar machen, uns nie gestört fanden.

Ist es übrigens anzunehmen, daß ein Jahrhundert, das in allen Zweigen des menschlichen Wissens: in den mathematischen und Naturwissenschaften, in der Geschichtsforschung und Philosophie so bedeutendes Leben zu entwickeln begann, gerade Das, was dem Menschen am nächsten liegt: den Menschen selber für sich und in seinen Verhältnissen des Lebens, außer Acht gelassen hätte, oder daß, während die mathematischen und Naturwissenschaften zu Bedeutung kamen, die philosophischen Fragen über den Menschen selbst, die politischen über den Staat, die religiösen über des Menschen Verhältniß zu Gott unbeachtet geblieben wären? Man müßte, um dies behaupten zu können, die allseitige Thätigkeit des menschlichen Geistes durchaus außer Acht lassen.

Und in der That! wir finden auch gerade das Gegentheil. Die Fragen nach der Bedeutung des Menschen für sich, sein Verhältniß zum Staat, die Bedeutung des letztern, die staatswirthschaftlichen, die religiösen Fragen, die kritische Geschichtsforschung haben gerade die entschiedensten und thätigsten Köpfe des Jahrhunderts beschäftigt. Der einzelne Mensch, das Individuum auf der einen, das Zusammenleben der einzelnen Menschen im Staate auf der andern Seite waren die Gegenstände, welche die Denker in einer scharfen, zersetzenden Kritik ihrer Betrachtung unterwarfen. Ihren Betrachtungen vermag nur noch das Individuum Stand zu halten; wo es einer weitern Zersetzung fähig ist, beginnt die Aufgabe des Anatomen und Physiologen. Daher stellen sie das Recht des Individuums als Resultat ihrer Forschungen dem Staate gegenüber auf, der als ein darniederhaltender Druck auf jenem gelastet hat. Es verdient dies die größte Aufmerksamkeit, um dem Lauf der Revolution zu folgen, um so mehr, da heutzutage der Socialismus als eine Lehre auftritt, die die allgemeine Freiheit, das allgemeine Wohl verkündet und so als eine Entwicklung der Revolution erscheint, auf der andern Seite aber gerade damit beginnt, jenes Absolute, Unbestimmte, Drückende des Staates wiederherzustellen, die Freiheit des Einzelnen zu vernichten und somit höchstens als eine „moderne Restauration“ betrachtet werden kann. Diese Ansichten über den Socialismus werden weiter unten ihre Rechtfertigung finden, wo wir dessen Lehren auseinander zu setzen haben.

Zu jener Begründung des Rechtes des Individuums haben verschiedene Betrachtungen geführt. Die sensualistischen und materialistischen

Ansichten eines Helvetius und Diderot haben dem Menschen seine Körperlichkeit fühlen lassen, diese als Wirklichkeit hingestellt, die mit allen Mitteln sich jedem Drucke entgegenzusetzen hat. Die idealistische Auffassung setzte die Macht des menschlichen Gedankens, die Herrschaft der Vernunft auseinander und begründete die Freiheit des Geistes, der in seinen Bewegungen und Aeußerungen gar keine Schranken gesetzt werden dürfen, indem der Zweck seiner Thätigkeit Erforschung der Wahrheit ist und vorzüglich den Standpunkt des Menschen im Auge hat. Selbstständigkeit des Menschen als denkenden Wesens ist die erste Folge, die aus dieser Betrachtung hervorgeht und woraus die politische und religiöse Unabhängigkeit des Menschen mit einer leichten Nothwendigkeit hervorgehen. Den Schlußstein erhält diese Bewegung in den Formen: „Freiheit und Gleichheit," welche die Revolution hätte verwirklichen und wahren sollen und von wo allemal die spätern Bewegungen ausgingen, wenn man jene unterdrückt fand. Es ist das Verdienst der Encyklopädisten, diese Folgerungen in allen Gebieten gezogen und leichtfaßlich dargestellt zu haben. — Die Ansichten der Sensualisten ꝛc. finden in der Geschichte ihren Zusammenhang mit der englischen Philosophie (Locke), die der Idealisten aber mit Descartes, der die Berechtigung des Menschen als geistiges Wesen am kräftigsten in der Formel: „Ich denke, also existire ich", oder, größere Folgerungen enthaltend, in folgenden Worten aussprach: „Es gibt keine andere Autorität als die des menschlichen Gedankens; das Dasein selbst hat für einzigen Ausdruck den Gedanken und ich bin nicht für mich, als weil ich denke. Die Macht aller möglichen Wahrheiten besteht für mich nur insofern, als sie für mich in meinem freien Gedanken klar sind."

Unter Allen, denen eine besondere Wirksamkeit auf die Revolution anerkannt wird, ragen aber vorzüglich Montesquieu, Voltaire und Rousseau hervor. Die beiden ersten führen uns wieder auf die Richtung der englischen Philosophie zurück. Sie Beide haben in England in der kräftigsten Zeit ihrer Jugend gelebt und sind voller Eindrücke in's Vaterland heimgekehrt. Beide haben Englands Verhältnisse zum Gegenstande bedeutender Schriften gemacht. Voltaire hatte das philosophische Leben Englands erfaßt, Locke's Schriften bearbeitet, mehr wie Jemand Denk-, Sprech- und Preßfreiheit gefordert und sich besonders gegen die positive Religion, welche das größte Hinderniß für die freie Entwicklung des Geistes ist, gerichtet. Montesquieu's Aufgabe war, seine Nation mit den politischen Einrichtungen Englands bekannt zu machen, politische Freiheit zu fordern und aus der Geschichte zu erklären, welche Einrichtungen eine Nation sich zu

geben hat, um die politische Freiheit zu gründen und zu wahren. Er schlägt daher in seinem Werke: „esprit des lois", die Herstellung der constitutionellen Monarchie, wie sie in England bestand, für Frankreich vor. — Nicht in so engem Zusammenhange mit frühern philosophischen und geschichtlichen Ansichten steht Rousseau; er ist unabhängig und schafft von sich aus. Dagegen steht er in größerer Verbindung mit der Natur und weiß durch seine getreue Darstellung derselben nicht nur dem denkenden Menschen große Aufgaben zu geben, sondern vorzüglich die Gemüther für sich zu gewinnen, zu bezaubern. Seine Wirkung ist um so größer, als diese Betrachtungsweise, die die immer lebende Natur zu ihrem Gegenstande machte, in Frankreich unversucht geblieben ist. Er hatte dadurch gleichsam die Kräfte der Natur für sich in Anspruch genommen, wie man sie heutzutage durch Maschinen dienstbar zu machen weiß. Er erscheint wie der Riese, der, so oft als er die Erde, die Natur berührt, seine Kraft sich mehren fühlt und endlich mit unüberwindlicher Gewalt zu kämpfen vermag. — Die Darstellung der Lehren dieser drei Männer wird von nun an unsre Aufgabe sein.

1. Montesquieu [1]).

Gleich der Eingang des Werkes weist auf das allgemeine Vorkommen und die Nothwendigkeit der Gesetze hin und bricht die unbedingte Willkürherrschaft der Despotie; selbst die Götter haben Gesetze und müssen solche

1) Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, geb. den 18. Jan. 1689 auf dem Schlosse Brède bei Bordeaux, erbte 1716 von seinem väterlichen Onkel die Stelle eines Präsidenten am Parlamente von Bordeaux, starb den 11. Hornung 1755 zu Paris. Sein Hauptwerk: „Ueber den Geist der Gesetze" (De l'esprit des lois) erschien 1748. Die Materialien, die ihm bei Ausarbeitung desselben dienten, schöpfte er aus einer tiefen Kenntniß des römischen Rechtes, den Rechten, die seiner Zeit in Frankreich Geltung hatten, aus dem Studium der Geschichte des Alterthums, des Mittelalters und seiner Zeit, aus den Reisebeschreibungen und Schilderungen der Sitten und Gebräuche der außereuropäischen Völker, aus dem Studium der Einrichtungen der Völker seiner Zeit, die er durch Reisen selbst kennen zu lernen suchte. — Außer diesem Werke veröffentlichte er in früher Jugend: „Briefe eines jungen Persers" (lettres persanes), worin er einen jungen Perser die Einrichtungen und Sitten Frankreichs nach eben dessen Auffassung schildern läßt und so ein satyrisches Werk über sein Zeitalter schreibt. Ein drittes Werk von ihm, das nicht weniger als das vorige Aufmerksamkeit erregte, war seine Geschichte der „Ursachen der Größe und des Verfalls des römischen Volkes." (Sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains.)

anerkennen, um wie viel nothwendiger der Mensch, selbst der Herrscher, der diesen Göttern Opfer darbringt. Die Gesetze aber sind nicht Schöpfungen der Willkür, sie sind nichts anders als die Verhältnisse der Dinge zu einander, eigentlicher aber die Regelung der Verhältnisse, die auf die Art und Beschaffenheit der Dinge, deren Beziehung zum Menschen und auf die Natur des Menschen sich stützen muß. So muß die Erklärung der Gesetze gegeben werden, wenn man sich auf dem Boden des Pantheismus findet und dieselben als die Producte der Nothwendigkeit, ja als Nothwendigkeit selbst betrachtet. Montesquieu bleibt aber hier nicht stehen, sondern bringt gleich ein Element in die Gesetze, das, vom gewöhnlichen Standpunkt aus betrachtet, einen wohlthuenden Eindruck macht, die Gesetze nicht als unvernünftigen Zwang, sondern als die Bestimmungen eines Wesens erscheinen läßt, das er als die oberste Vernunft bezeichnet und von dem er so viele Züge der Liebe, des Wohlwollens zu erzählen weiß. Die Beziehungen der Einzelwesen zu dieser obersten Vernunft, die Verhältnisse der Einzelwesen unter sich werden dann als Gesetze bezeichnet. Die Gesetze der Einzelnen können nicht bestehen, wenn sie nicht auf jene oberste Vernunft Rücksicht nehmen, mit deren Vorschriften übereinstimmen. Diese letztern bilden dann das Vernunftrecht, die vor der Existenz der bürgerlichen Gesetze über Recht und Unrecht entscheiden[1]); sie bestimmen zugleich den Menschen in jenem Urzustande, wo er noch nicht zur Gesellschaft gelangt ist und in einer weitern Entwicklung das Zusammenleben von „ungeordneten", von mehreren Naturgesellschaften zu einander, kurz in jenem Zustande, den die Vernunftrechtslehrer in der „Metapolitik" einer wissenschaftlichen Behandlung unterworfen haben. Ein derartiger Zustand ist es denn auch, aus dem Montesquieu seine völker-, staats- und privatrechtlichen Gesetze ableitet: ein Zustand, wo das bewußtlose Zusammenleben bald der Gesellschaft weichen muß, die mit Uebereinstimmung und Willen sich zusammengefunden hat und nun auch von der gemeinsamen Vernunft geleitet sein will, ja geleitet sein muß; denn die Ueberzeugung steht bei Montesquieu fest, daß jede bürgerliche Gesellschaft, jeder politische Körper ohne Leitung und Regierung nicht bestehen kann.

1) Montesquieu steht hier somit noch immer, wenn auch entfernt, auf dem Gebiete der ciceronianischen Philosophie, die die menschlichen Gesetze sich von einer Macht geben läßt, die über der menschlichen Vernunft steht. Dadurch werden die Gesetze zum Spielballe derer, die sich als Diener jener Macht erklären. Dies schafft den Ausdruck „göttliches Recht", ein Widerspruch in der Sache selbst, da Recht Etwas ist, das nur vom Zusammenleben mehrerer gleicher Wesen ausgesagt werden kann.

Jene Forderung der Leitung von einer gemeinsamen Vernunft führt dann zum Ausspruch, daß das Gesetz nichts anders sei, als die menschliche Vernunft und die verschiedenen Staats- und bürgerlichen Gesetze nichts anders als die Anwendung dieser Vernunft auf die verschiedenen Fälle [1]). So viel steht also fest, daß die Gesetze der Ausdruck der Vernunft und nicht der den Menschen verachtenden Willkür sein müssen, ein Ausdruck der Vernunft, die auf das Klima des Landes, wo sich die Gesellschaft befindet, auf dessen natürliche Lage, Beschaffenheit und Größe, auf Lebensart, Gewohnheit, Neigung, Religion, materielle, intellectuelle und politische Kräfte der Bewohner Rücksicht nehmen muß.

Es wird somit, wenn man gleich Anwendung machen will, völlige Umkehr der Dinge in Frankreich verlangt: anstatt des „tel est notre plaisir" verlangt man Aussprüche der Vernunft, der als einer politischen die Richtung auf des Landes und des Volkes Lage und Willen vorgeschrieben wird.

Wie müssen nun aber die Gesetze beschaffen sein und zwar zunächst die, welche das Verhältniß zwischen Volk und Regierung darstellen? Es ist hiebei der dreifache Unterschied zwischen republikanischen — demokratischen wie aristokratischen — monarchischen und despotischen Regierungen zu machen. Montesquieu erklärt sich insbesondere für Frankreich für die constitutionelle Monarchie, nach dem von ihm aufgestellten Vorbilde, das er der englischen Verfassung nachgebildet, wie er deren Wirkungen in Bezug auf politische, gewerbliche und Handelsverhältnisse während eines zweijährigen Aufenthaltes in England kennen gelernt hatte, wie er denn auch — um die Lebensnachrichten von ihm zu ergänzen — Reisen nach Italien, Ungarn, der Schweiz, Deutschland und Holland gemacht hatte. Nichtsdestoweniger dürfen wir seine Schilderung von Despotie und Republik nicht übergehen: der erstern nicht, da er sie in civilisirten Ländern verwirft, somit der Staatsform in Frankreich geradezu den Stab bricht; denn diese war wesentlich eine solche, und wenn es Montesquieu nicht sagt, sondern sie als

---

1) Auf diese Weise gelangt denn Montesquieu erst nach langem Umweg zu der jetzt allgemein angenommenen Grundlage der Gesetze. Diesen Umweg machte er wohl seinem philosophischen System zu lieb, das Alles: Gott, die Welt, die Natur, den Menschen in selber für sich allein, im Verhältniß zu andern gleichen Wesen in einer harmonischen Verkettung nachweisen will; — wobei er aber, wie Helvetius bemerkt, eine schwache und dunkle Metaphysik entwickelt: „denn die Quelle der Gesetze ist nichts anders als die ergründete Natur des Menschen."

constitutionelle Monarchie zu erklären geneigt ist, so geschieht es wegen geschichtlicher Ueberlieferungen und deshalb, weil er darin einige Elemente erblickt, die er zu seinem Gebäude gebrauchen kann. Die Schilderung der Republik dürfen wir nicht übergehen, da er selbe als die nächste vernunftrechtliche Staatsform hinstellt und den Bürger derselben mit solchen nothwendigen Tugenden und Eigenschaften begabt, daß der Gedanke und Wille nahe liegt, in einer solchen Staatsform leben, eine solche erstreben zu wollen.

Wir wollen, um dieses Zerrbild von Staat, worin der Mensch alle seine Bedeutung verloren hat, uns aus Augen und Gedanken verschwinden zu lassen, gleich jetzt, und zwar so kurz als möglich, die Despotie darstellen, es übrigens dabei Jedermann überlassen, die Aehnlichkeiten zwischen dieser Auseinandersetzung und der obigen Darstellung von Frankreichs Verhältnissen vor 1789 zu erfassen und den Eindruck zu ermessen, welchen sie hervorgebracht haben muß. — Sie ist diejenige Form, wornach ein Einziger ohne Gesetz und Regel, ganz nach seiner Willkür und Launen Alles regiert, der seinerseits sich von seinen Launen, Günstlingen und Weibern regieren läßt und die eigentliche Führung der Geschäfte an Einen übergibt, dessen eigentliche Aufgabe es ist, die Launen des Despoten zu erkunden und ihnen so geschwind als möglich Folge zu leisten. Das Grundgesetz, wornach hier gehandelt werden muß, ist Unterdrückung jedes Selbstgefühles; ist die Furcht vor dem Willen des Fürsten, die Furcht, die den Unterthan beständig zittern macht, alle Entschuldigungen und Vorstellungen, alle natürlichen Gefühle für Familie, Ehre, Gesundheit des Geistes und Leibes verschwinden läßt. Was der Mensch hier hat, hat er mit dem Thiere gemein, es sind der Instinkt, Gehorsam und Züchtigung. Das Einzige, was ihn vor der Willkür schützt, ist die Furcht, die der Despot selbst vor der im Lande herrschenden Religion hat, eine Furcht, die übrigens auch der Unterthan mit dem Fürsten selbst gemein hat; eine Furcht wird mit der andern vertauscht: die vor dem weltlichen Regenten muß der Furcht vor einem zürnenden Gott und einer rachgierigen Priesterkaste weichen. Aber gerade dies gesellt zum Zorne des Fürsten die Rache, die er von seinem Palaste aus geltend zu machen sucht. Dorthin hat er sich zurückgezogen, von dort aus wird regiert, höchstens trägt man hie und da noch in der Hauptstadt Pracht und Glanz zur Schau. So wird die Geschichte des Landes zu der der Hauptstadt, die Geschichte dieser zu der des Palastes. An Wort und Eid ist der Fürst nicht gebunden, denn dies würde seine Macht beschränken. Er ist der Eigenthümer alles dessen, was die Unterthanen besitzen, keine Erbfolge ist ge-

sichert; daher wird der Bau des Ackers aufgegeben, Handel und Industrie sind vernichtet; kurz Alles wird unterlassen, was in andern Staatsformen den Nationalreichthum vermehrt. Dies wirkt zugleich verderblich auf das privatrechtliche Leben der Bürger, denn von solchen Instituten, welche den Realkredit zu heben bestimmt sind, kann keine Rede sein. Da so die Verhältnisse mangeln, worüber Gesetze gegeben werden können, so ist natürlich, daß auch diese mangeln. Der Unterthan ist rechtlos. Der Staat anerkennt keine Rechte, weder solche des Menschen, noch solche des Bürgers. Daher ist auch keine Rechtsprechung möglich; jede Verletzung oder jede Klage schlägt in's Gebiet des Strafrechts ein und hier ist der Strick oder die Bastonade die Strafe, die verhängt wird. Ueber das Maß derselben ist keine Bestimmung; die Grundsätze über Strafen: daß diese schon ihrer Natur nach gelinde und nach der Verschiedenheit der Verbrechen ausgemessen werden müssen, sind unbekannt. Allein wie sollte Dies, wie sollte Andres bekannt sein, das von des Menschen Würde und Wesenheit einen Begriff gäbe? Von der Regierung: die Alles als willenlos betrachtet? etwa von der Erziehung? Allein ist von einer solchen überhaupt die Rede, so ist ihr Zweck einzig, den Menschen zu erniedrigen, zum blinden Gehorsam willig, zum Sklaven zu machen. Gerade das Hauptelement der Erziehung: das Leben mit Andern, fehlt, jedes Haus ist für sich abgeschlossen, für sich ein Staat und hier ist dann Einpflanzung einer Furcht, einiger religiösen Sätze das Ganze. Das Wissen ist gefährlich und der gegenseitige Wetteifer zu fürchten; denn dies würde ein Ehrgefühl voraussetzen oder rege machen, was in der Despotie durchaus unterdrückt werden muß [1]. Doch wozu ein Wissen? Der äußerste Gehorsam setzt Unwissenheit in Dem voraus, der gehorcht, und selbst auch in Dem, der befiehlt. Sklaverei verdirbt Alles

---

1) Die Ehre und das Ehrgefühl macht Montesquieu später zum Hauptgrundsatze in Monarchien und läßt es besonders im Adel vertreten sein. Aber gerade in diesem so wichtigen Punkte zeigt sich, daß Frankreich despotisch war, indem man die Ehre nicht kannte, sondern blos die eitle Lust, am Hofe Ludwig's XIV. und XV. den Andern an Ehr- und Schamlosigkeit zuvorzukommen. Das war jenes Ehrgefühl, aus dem Montesquieu eine englische Aristokratie in Frankreich zu bilden hoffte. Denn paßt nicht seine Schilderung (III. Buch, 5 Cap.) gerade auf den französischen Hof zu dieser Zeit: „Ehrsucht in Unthätigkeit, Niedrigkeit im Stolze, das Streben, sich ohne Arbeit zu bereichern, Abscheu gegen die Wahrheit, Schmeichelei, Verrath, Treulosigkeit, Fahrenlassen aller Verpflichtungen, Verachtung der Pflichten des Bürgers, Furcht vor der Tugendhaftigkeit des Fürsten, Hoffnung von seinen Schwachheiten, die Lächerlichkeit, mit der man stets die Tugend bewirft"?

und vor Allem die Obern. Der Gehorchende hat Nichts zu berathen, zu zweifeln, zu raisonniren, er hat nur zu wollen, was befohlen ist; und um Jemand zu einem guten Sklaven zu haben, muß man damit beginnen ihn zu einem schlechten Menschen zu machen. — Der Endzweck dieser Regierungsform ist Ruhe; aber es ist diese nicht der allgemeine natürliche Friede, sondern die Stille der Städte und Bürger, die ein Feind zu überfallen und zu erdrücken bereit ist. Diese Ruhe darf nur von Oben gestört werden, sei es, wenn der Streit um die Thronfolge durch Mord das Land erschreckt, oder mit Krieg verwüstet, sei es, daß Abgaben erhoben und eingetrieben werden, von denen die Beamten einen guten Theil unterschlagen.

Wenn Montesquieu von der demokratischen Republik spricht, so geschieht es mit einer gewissen wohlwollenden Betrachtung derselben; man sieht, daß er gerne dabei verweilt. Thut er dies einerseits auch wegen großer Epochen, die die Geschichte unter dieser Staatsform herbeigeführt hat, wegen seiner Bewunderung und Anerkennung des Alterthums im griechischen und römischen Volke, so hebt er auf der andern Seite nicht weniger hervor die innere gerechte Natur der Sache, worin der Mensch betrachtet wird und erscheint als das, was er ist, begabt mit Bewußtsein und Willen, der sich selbst Gesetze geben und nicht durch Andere, von denen er sieht, daß sie weder an Wissenschaft noch durch Charakter so hervorragen, daß man ihnen das Geschäft der Gesetzgebung als das ihrige zugeben müßte, bestimmen lassen will. Die Republik allein läßt dem Menschen, was er als sein Wichtigstes hat: die Autonomie — Selbstgesetzgebung des Willens, der nicht durch heimliche Neigungen bestimmt wird, sondern allein das Sitten- und Rechtsgesetz als ober oder vielmehr in sich erkennt und mit dem er übereinstimmt, wenn er zu seiner Vervollkommnung gelangt ist, d. h. sich und den Staat als geistige von Ideen belebte und geleitete Wesen erkannt hat, als Wesen, die nicht blos als in der Erfahrung gegebene Erscheinungen vorkommen, um den Naturgesetzen des Untergangs zu huldigen, wie die vegetabilische und bewußtlose animalische Natur, sondern die einen Zweck zu erfüllen, einem Gedanken zu entsprechen hätten. Daher verlangt die Republik vom Bürger Tugend, Mannhaftigkeit, Kraft, Vaterlandsliebe, die ohne Selbstbewußtsein und Selbstachtung nicht möglich sind. Sie ist aber auch die einzige Staatsform, in welcher der Bürger dieses haben kann und von ihr auch verlangt, indem die Erziehung gerade in ihr auf jene Eigenschaften geht, die den Bürger groß, zum freien Wesen und starken Individuum machen. Weil aber Selbstgesetzgebung

und Selbstbestimmung des Bürgers unmöglich ist, wenn er sich von dem außer ihm Liegenden, von den Reizen der Natur und ihren Genüssen bestimmen läßt, so folgt als Erforderniß des Republikaners Genügsamkeit, Verachtung, ja Verbannung des Luxus, zeige er sich in Kleider- und Häuserpracht oder in dem, was dem Magen wohlgefällig ist. Diese Selbstgenügsamkeit und Nüchternheit der Bürger läßt dann auch erst zu jener Gleichheit kommen, ohne die Freiheit, aufgefaßt als Unabhängigkeit von Andern, nicht möglich ist. Unabhängigkeit von Andern, aber auch Unabhängigkeit von den Einflüssen der Natur, insoferne sie auf Lust und Genuß gehen, sind die Merkmale eines Republikaners, eines freien Mannes, der über die äußern Umstände herrschen und nicht durch sie sich bedingen lassen will. Vom Staate daher verlangen, er solle dem Bürger alle Bedürfnisse befriedigen, heißt die Freiheit, heißt die Republik, heißt den Staat begraben, auf deren Gräbern lachende Erben sich darüber freuen würden, was der freie Mann im freien Staate sich errungen hat.

Die Aeußerung des Willens geschieht durch Erklärung seiner Meinung, durch Abgeben seiner Stimme, — die Verwirklichung desselben durch unsere eigene bürgerliche Thätigkeit oder durch Beauftragte, Beamte. Daher sind die Bestimmungen über Stimm- und Wahlrecht, die Wahl der Beamten, die Art und Weise des Wählens und Stimmens — der sogenannte Wahlmodus — die Art und Weise der Gesetzgebung Gegenstände, die die Grundgesetze der Demokratie ausmachen, ihre Verfassung bilden: „der Wille des Volkes ist das Volk selbst.“ In dieser Beziehung verlangt Montesquieu, daß das Volk selbst die Gesetze gebe und selbst seine Beamten erwähle. In Bezug auf Stimm- und Wahlrecht aber läßt er sich durch die Beispiele des Alterthums bestechen und verlangt die Beschränkung desselben auf eine gewisse, abgeschlossene Zahl von Bürgern, d. h. Einführung eines Wahlcensus, der aber in einer Demokratie nach Montesquieu leicht zu bestimmen wäre, da Alle etwas und zwar sich ziemlich gleichstehende Vermögen haben sollten. Daher läßt sich auch erklären, warum Montesquieu die Republik als eine nur in kleinern Staaten passende Regierungsform betrachtet und zur Stärkung gegen umliegende größere Staaten die Verbindung der Republiken unter sich zu einem Bundesstaate verlangt. — In Bezug auf den Wahlmodus verwirft er die geheime Abstimmung und ersetzt sie durch die offene; da diese aber Anlaß zu Ehrsucht und Bewerbung giebt, die der aristokratischen Regierung eigen sind, verläßt er jene Meinung und ist geneigt das Loos als den eigentlichen Wahlmodus zu erklären, das Loos, dem durch gewisse Mittel, als Prüfung

und Berichterstattung über die Verwaltung des Gewählten, nachgeholfen werden kann. Für alle Fälle verlangt er aber, daß die Bestimmung über die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechts in das Staatsgrundgesetz aufgenommen werde. Daß aber ein Volk bei offenen Wahlen das Richtige zu treffen weiß, somit als selbsträsonnirend, mündig angenommen werden kann, beweisen die Republiken des Alterthums.

Der Zweck des Staates ist für den Bürger Schaffung der politischen Freiheit, d. h. [1]) die Möglichkeit, machen zu können, was man wollen darf und nicht zu dem gezwungen werden zu können, was man nicht wollen darf: oder anders ausgedrückt, daß kein derartiger Zwang auf dem Bürger lastet, wie er zum Wesen des Staates gar nicht erforderlich ist; Freiheit wird daher zu dem, thun zu können, was die Gesetze erlauben, denn mit der Uebertretung derselben durch den Einzelnen hätte auch dieser seine Freiheit verloren, da ja die andern auf gleiche Weise gegen ihn verfahren könnten. Es liegt hierin das Aehnliche der Ansicht, die Fichte später in seinem Naturrecht und auch im „geschlossenen Handelsstaat" ausgeführt hat: daß Gesetze, überhaupt der Staat nicht als dasjenige betrachtet werden solle, was der Freiheit hinderlich ist, sondern vielmehr als das, was die Acte der Freiheit, die Werke und Producte der Arbeit eines Bürgers schütze. Dies kann nur im Staat durch Gesetze geschehen, während im Staate der natürlichen Freiheit jeder Beste herbeilaufen und zerstören kann, was der Andere geschaffen hat, so daß dieser mit seiner Freiheit nichts Anderes hätte, als das Nachsehen zu dem, was er geschaffen und ein Anderer zu zerstören beliebt hat. Diese Freiheit verlangt daher in der Republik Gehorsam vor dem Gesetz, Gehorsam gegen die Befehle derer, die das Volk gesetzt hat, seinen Willen, seine Gesetze auszuführen; denn durch Ungehorsam würde dem als Gesetz ausgesprochenen Willen ein anderer Wille entgegengesetzt: es träte so ein Streit und Kampf, Verachtung des Gesetzes und allgemeine Rechtsunsicherheit ein, die nur mit Auflösung eines Staates durch fremden Ueberfall oder durch Entstehung der Gewaltsherrschaft eines Einzelnen im Staate selbst enden würde. Nur aus dieser politischen Freiheit und der natürlichen Achtung, respective Gehorsam wird jene Ruhe des Geistes geschaffen, die zur Entwickelung des Staates im Ganzen und zur Entfaltung der Thätigkeit des Einzelnen unbedingt erforderlich ist. Jeder soll wissen, was Gesetz ist, soll seinen Antheil an der Erlassung desselben haben, die Ueberzeugung, daß ein jeder Andere

1) Liv. XI. cap. 3.

thun werde, was vorgeschrieben ist, aber auch das Bewußtsein, daß er nicht gestört wird, wenn er sich in diesem Kreise bewege: „Kein Bürger soll den andern fürchten müssen." Daher ist vor Allem das Dasein klarer, verständiger Gesetze erforderlich, die dem Bürger den Willen des Staates vorhalten, gegen die er nicht fehlen darf, bei deren Existenz man sich aber auch nicht gegen ihn verstoßen darf. Der Ausspruch des Richters darf daher, um nicht willkürlich zu sein und die politische Freiheit und Gleichheit zu verletzen, niemals etwas anderes sein, als die Unterordnung einer Thatsache unter den vom Gesetze ausgesprochenen Willen.

Aus diesem Grunde wird die Trennung der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden, zu gleicher Zeit aber auch der vollziehenden von der gesetzgebenden und die Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden verlangt. Hören wir Montesquieu selbst, der diese Trennung besonders von der Monarchie verlangt, aber nicht von der Monarchie allein, wie man öfters sprechen hört und etwa gar nur als Erforderniß in einer gewissen Zeitlage: denn einmal stellt er das Traurige der Lage dar [1], in der ein Bürger in der Republik ist, wenn alle Gewalten in einem Körper vereinigt sind, führt dann Beispiele [2] von Sparta und Rom an, wo die Rechtssicherheit durch die willkürlichen Bestimmungen der Consuln und Ephoren gefährdet war, und endlich muß man im Sinne Montesquieu's so schließen: „wenn es in Monarchien erforderlich ist, wo der König das ausgleichende, die eine Partei gegen die Unterdrückung der andern schützende Element ist, wie viel mehr ist dies erforderlich in der Demokratie, wo ein solches Element gar nicht besteht." Seine Worte sind [3]: „Wenn in der nämlichen Person oder Behörde die gesetzgebende Gewalt mit der vollziehenden vereinigt ist, so giebt es keine Freiheit, weil man fürchten muß, daß der Monarch oder die Behörde tyrannische Gesetze machen, um sie tyrannisch zu vollziehen. Es ist ferner keine Freiheit vorhanden, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt ist; denn mit der gesetzgebenden verbunden, wäre die Gewalt über Leben und Tod der Bürger der Willkür anheimgestellt; mit der vollziehenden verbunden, würde er die Macht eines Unterdrückers haben." Sieht also Montesquieu in der Trennung der Gewalten eine Garantie für die politische Freiheit des Bürgers, so legt er die Garantie für die individuelle körperliche Sicherheit besonders in die Gesetze über Verbrechen und

1) XI. 6.
2) VI. 3.
3) XI. 6.

Strafe und ganz besonders in die über das Strafverfahren: deren Grundzüge so wie die Bestimmungen über Gewaltentrennung in die Staatsgrundgesetze aufgenommen werden sollen. Seine Bestimmungen über diesen Gegenstand sind natürlich ganz zu Gunsten des Individuums, da eben diese Gesetze dasselbe in seiner Sicherheit schützen sollen; als ein auf die Geschichte sich stützender Politiker sucht er diese Bestimmungen bei den freien Völkern der alten Welt, bei dem ersten Auftreten der deutschen Völker im Mittelalter und in den Einrichtungen Englands. Es sind dies dieselben Bestimmungen, die noch heutzutage sowohl von den Völkern als den volksfreundlichen Strafrechtslehrern verlangt werden, Bestimmungen, die als politische Fragen sich nach dem Stande der Politik ändern. Sie lauten: keine Verfolgung ohne bestimmten öffentlichen Ankläger [1]), Verwerfung der geheimen Anzeigerei [2]), Vernehmung und Vertheidigung der Angeklagten, genaue Herstellung des Thatbestandes durch Zeugen, deren falsche Angaben streng zu bestrafen sind [3]), Abschaffung der Folter [4]), Verurtheilung blos durch Geschworne, bei deren Bezeichnung der Angeklagte Verwerfungsrecht hat [5]), keine Verhaftung ohne in den vom Gesetz angegebenen Fällen und in den von ihm vorgeschriebenen Formen [6]). Welches sind denn aber die Strafen, die ausgesprochen werden dürfen und worüber? Grundsatz ist, daß die Strafen um so milder sein müssen, je mehr die Regierungsform die Freiheit begünstigt und daß die Ansicht, mit harten Strafen die Verbrechen zu mildern, gerade die Erfahrung gegen sich hat. Niemals sollte die Republik vergessen, daß ihr Princip die Tugend, Mannhaftigkeit, sittliche Größe des Individuums ist und daß durch harte Strafen der, welcher sich verfehlt hat, nicht zu diesen Eigenschaften herangezogen wird. Vaterlandsliebe, Furcht vor Schande und Tadel sind die Motive, welche von Verbrechen abhalten. Die größte Strafe einer schlechten Handlung wird sein, von deren Schlechtigkeit überzeugt, der That überwiesen zu werden [7]). Gegen harte Strafen spricht noch besonders, daß deren Vollziehung [8]) in vielen Fällen nicht geschieht, oder die Gesetze verachten lernt und die Bür-

1) XII. 5, 20.

2) VI. 8.

3) XII. 2, 3; VI. 8.

4) VI. 17. Wie oft sind nicht die sogenannten Ungehorsamsstrafen nichts anders als Folter?

5) Recusation; XI. 6.

6) XI. 6.

7) VI. 9.

8) VI. 13.

ger des Staates verdirbt, in der Art, daß diese beiden Arten von Verderbtheit ausgesetzt sind [1]), wovon die eine ist, daß das Volk die Gesetze nicht beobachtet, die andere, gerade durch die Gesetze verdorben zu sein: ein unheilbares Uebel, da es im Mittel dagegen: in den Gesetzen selbst liegt. Ist zuvörderst der Grundsatz der milden Strafen ausgesprochen, so wird bei deren Anwendung zu beobachten sein, daß sie im Verhältniß zu den Verbrechen nicht ungleich sein dürfen, sondern nach der Wichtigkeit des verletzten Rechtes, Gegenstandes sich richten müssen: anders sind die Strafen gegen Verletzung der Religion, anders die gegen Verletzung der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Bürger- und Privatrechte [2]). Die Strafen gegen die Vergehen letzterer Art sind gewöhnlich Freiheits- oder Geldstrafen. Die Verhängung der letztern entspricht am meisten der individuellen Sicherheit; doch müssen sie nicht blos nach dem Verbrechen, sondern nach dem Vermögen des zu Bestrafenden bemessen werden, indem ja sonst der Reiche gegen jede Verfolgung des Verbrechens gesichert wäre; der Eindruck, den der Verlust des Geldes macht, muß bei Allen derselbe sein [3]); vor Allem wird aber bei jeder Strafart die Verantwortlichkeit der Väter für ihre Kinder verworfen [4]). — Die Beantwortung der Frage, welches denn die strafbaren Handlungen seien, muß sich nach dem Grundsatze richten, daß nur die es sind, welche in die Rechts- oder die den Staat stützenden und von ihm garantirten Sittenverhältnisse durch eine äußere Handlung verletzend eingreifen [5]). Deshalb sind Gedanken nicht strafbar, Gesinnungsprocesse zu verwerfen und namentlich sind im Verhältniß vom Bürger zum Staate und Regierung Schmähreden und Schmähschriften kein Gegenstand der Verfolgung [6]), indem sie ja gar keinen Einfluß auf den Bestand des Staates haben und sie werden es nur, wenn sie auf dessen Umsturz arbeiten [7]). Aber selbst in diesem Falle würde eine Republik die Sicherheit des Bürgers gefährden, wenn sie zu harte Strafen aussprechen würde: „denn es ist hier besser, viel verzeihen als viel strafen, besser, wenig verbannen als viel, besser, die Güter lassen als die Einziehung vornehmen;

1) VI. 12.

2) VI. 16; XII. 4.

3) VI. 18.

4) VI. 20.

5) XII. 11.

6) XII. 12, 13.

7) Anders in Privatverhältnissen, da dadurch gerade die Existenz eines Bürgers als solchen gegenüber andern gefährdet wird; aber auch hier ist dies kein Fall für strafrechtliche Verfolgung.

es artet die Rache der Republik gar zu leicht in eine Tyrannei der Rächer aus. Rache verlangt wieder Rache und der Staat ist einer Menge Verwirrungen und Störungen wegen der Parteileidenschaft ausgesetzt [1]." Vorzügliches Gewicht legt aber Montesquieu auf die Gesetze der Athener und Römer, welche die gerichtliche Verfolgung gegen die einstellten, die sich einer freiwilligen Verbannung unterzogen. Verworfen werden aber alle Beschlüsse, die in ihrer Entstehung gegen Einzelne gerichtet sind, wie die Verurtheilung durch den Ostrazismus der Athener. Eine vorzügliche Sicherung auf dem Gebiete des ganzen Strafrechtes liegt aber in der Bestrafung der falschen Auklage [2]) und eine Grenze gegen dessen Ausdehnung überhaupt darin, daß man nicht auf ganz gleichgültige Handlungen Strafen setzt, so daß es den Anschein hat, als ob die Gesetze nur erlassen wurden, um Strafen zu schaffen [3]).

Wenn Montesquieu die Möglichkeit einer Republik im Innern vorzüglich auf die Größe und Wichtigkeit des Individuums, auf die Gleichheit desselben, auf den geringen Umfang des Staates stützt, so sieht er ihren Bestand nach Außen vorzüglich dadurch gesichert, daß mehrere Republiken auf dem Wege des Bundesstaates sich zu einem großen und starken Ganzen verbinden. Seine Kenntniß der Geschichte der griechischen und latinischen Städtebunde, der Städtebunde im Mittelalter in Italien und Deutschland, die Verbindung der schweizerischen und holländischen Republiken läßt ihn auch auf diesem Gebiete wichtige Regeln geben. Eine derartige Verbindung kann nur unter Staaten von gleicher Regierungsform bestehen, von denen keiner über die andern zu herrschen begehrt, jeder für die Handhabung des Rechtszustandes und Verhinderung von Aufständen im andern verpflichtet ist. Sie dürfen weder in ihrer Gesammtheit noch einer für sich andere Gemeinwesen im Unterthanenverhältnisse haben, ein einzelner Staat ohne Bewilligung der andern eine Verbindung, sei es nach Außen noch nach Innen, eingehen. Den Antheil an der gemeinschaftlichen Regierung läßt er durch die Größe eines Staates bestimmen, ebenso aber auch die Pflicht zur Uebernahme von Lasten [4]).

Die Erhaltung der Republiken für sich sieht er durch die Erhaltung der Tüchtigkeit des Individuums garantirt und deshalb legt er [5]) mit vol-

---

1) XII. 18.
2) XII. 20.
3) VI. 15.
4) IX. 1—3.
5) IV. 5.

lem Rechte die größte Bedeutung auf die Erziehung. Sie muß dem Bürger alle Tugenden und Kenntnisse geben, die zu jener Staatstüchtigkeit, Fähigkeit zum Republikanismus, welche den Bürger vom Eintritt ins Leben bis zum Austritt aus demselben stets begleiten, dem Kinde vom Vater in seiner häuslichen Erziehung eingepflanzt werden sollen. Es muß das Individuum ausgebildet werden zur Kenntniß von sich selbst und seiner Würde, von der Bedeutung der Vereinigung und des Zusammenlebens mit gleichen Wesen, von der Bedeutung des freien Staates, so daß es zu diesem eine wahre unbegrenzte Liebe, die Vaterlandsliebe hat, in jedem Augenblicke bereit ist, alle seine eigenen Interessen denen des Vaterlandes aufzuopfern [1]). Einzelne Züge und Beispiele aus dem Leben der alten republikanischen Völker halfen ihm dieses allgemeine Bild vervollkommnen.

Sollen wir noch von einer Form republikanischer Regierung, der Aristokratie sprechen, einer Form, die Montesquieu verwirft, die er seinem Lande nicht empfehlen kann, da sie, wo er sie in der Geschichte findet, sich als nichts anders zeigt, denn als einen Gesellschaftskörper, der über das Volk die Herrschaft usurpirt, widerrechtlich an sich gerissen, dem Volke alle Bedeutung genommen hat, unter sich selbst in eine neidisch und ängstlich beachtete Unterscheidung getheilt ist; einer Form, die höchstens nur da von irgend einer staatlichen Bedeutung sein kann, wo das Volk, das keinen Antheil an der Regierung hat, so klein und so arm ist, daß es von keinem Vortheile für die Aristokratie ist, dasselbe zu unterdrücken. Er verwirft sie als Regierung noch besonders deshalb, indem die Ausübung und Vollziehung dieses Rechtes durch eines der Glieder der Aristokratie größern Druck erzeugt, als selbst die Monarchie, in der gegen solche Mißbräuche Vorsorge getroffen ist. In der Aristokratie Mißbräuche hindern zu wollen, wäre deshalb gar nicht möglich, da die Person, die dazu bestimmt wäre, größere Macht als die vollziehende, d. h. zu überwachende Regierung haben müßte und man daher so die Möglichkeit zur Unterdrückung blos von einem Manne auf den andern übertragen hätte. Zwar ist ihr Grundsatz auch Vaterlandsliebe und Tüchtigkeit, aber ihr Vaterland geht blos in sofern auf den ganzen Staat, als sie aus selbem Vortheile hat, die sie alle an sich als einen abgeschlossenen Körper zu ziehen weiß; ihre Tugend ist geschwächt durch eine leere Eitelkeit, mit der sie sich vom Volke abzuziehen, durch Ehrfurcht, mit der sie unter sich selbst alle möglichen Abstufungen zu benehmen sucht,

---

1) IV. 5

ja ich füge bei, durch Verbrechen gegen die Menschheit in ihrer verachtenden Politik, indem sie zu jener republikanischen Tüchtigkeit ihr Volk nicht heranziehen wollen, oder wenn es sich selbst herangebildet hat, mit Gewalt abstoßen.

Wir wollen hier den Wink von Helvetius befolgen und von einer Regierungsform, die Montesquieu selbst verwirft, nicht weiter sprechen, sondern uns zu der wenden, mit der dieser große Kenner des Geistes der Gesetze Frankreich zu beglücken hoffte. Zunächst wollen wir aber die Frage beantworten: da Montesquieu die Republik als Demokratie so natürlich und gerecht findet und in ihr die Vaterlandsliebe zur Grundlage macht, warum schlägt er nicht diese Form vor? Einerseits giebt er die Antwort selbst, andererseits ist sie leicht zu finden. Zweck des Staates ist neben Schaffung einer allgemeinen Macht die Gewährung der politischen Freiheit an das Individuum, die Montesquieu in der Republik leicht gefährdet[1]) und in der Monarchie besser gewahrt sieht. Andere Gründe liegen darin, daß er eine Republik blos in einem kleineren Ländergebiete möglich hält, während eine Monarchie, und im besondern Falle Frankreich, einen größeren Umfang hat und haben muß[2]), und im Umstande, daß die baldige und genaue Vollziehung dessen, was die gesetzgebende Gewalt angeordnet hat, dieser Regierungsform einen bedeutenden Vorzug vor der Republik giebt[3]); einer allfälligen allzugroßen Schnelligkeit kann leicht durch Gesetze vorgebeugt werden; gleiche vorbeugende Gesetze sind noch nöthig, um die Staatsinteressen da zu wahren, wo des Fürsten gutes Herz in allzugroßer Liberalität sie leicht verletzen möchte! Liegt diesem wohl der Gedanke zu Grunde, daß da, wo z. B. außerordentliche Ereignisse und Umstände einen Bürger hart mitgenommen hätten, ohne daß dieser von Rechtswegen Etwas fordern,

---

1) Weiter haben es selbst neuere Staatsrechtslehrer nicht gebracht; während sie auf der einen Seite die Gerechtigkeit der Republik zugeben, glauben sie aber, weil hie und da die Gerechtigkeit gefährdet sei (?), — weil sie der Republik ferner Grundsätze unterschieben, die jene entschieden von sich weisen muß, — weil sie sich in der Republik keine Republikaner denken können, sondern sie mit Personen bevölkern, deren Schlechtigkeit gerade sie sich erdenken können, so muß gegen diese Möglichkeit Vorsorge getroffen, Polizei gemacht werden, die man dann auch so recht ordentlich in der constitutionellen Monarchie zu finden weiß und in Freude über das aufgerichtete Gebäude ausbricht, da jetzt kein Mißbrauch mehr möglich sei. Natürlich, wo der Gebrauch verwehrt ist, ist der Mißbrauch entfernt.

2) Vergißt er die föderative Republik.

3) V. 10.

wegen Rechtsverletzung sich beklagen könnte, der Fürst gleichsam die Ideen der Billigkeit zu vertreten, die Menschheit mit dem Rechte zu versöhnen hätte? — Einen wichtigen Grund läßt er aber außer Sprache. Diesen müssen wir hier ergänzen. Er betrifft die damalige politische Gestaltung Frankreichs: das Vorhandensein des Königthums. Dieses wollte er belassen, seinem göttlichen oder historischen Rechte, möge es sich blos auf eines oder auf beide stützen, keinen Eintrag thun. Allein, um dasselbe dem Despotismus zu entziehen, verlangt er eine derartige Umgestaltung der Dinge, wie sie ihn in England angesprochen hatte.

Es sind Staatsgrundgesetze [1]), welche die vom Fürsten ausgehende politische und bürgerliche Macht zu leiten, untergeordnete, abhängige Zwischengewalten zu schaffen hätten, z. B. einen Adel; gerade dieser ist es, auf den Montesquieu in England eine so große Bedeutung legt, und der als Körperschaft in Frankreich eine Macht werden sollte, deren Umfang und Inhalt er aber nicht bestimmt. Von dem Adel, der zu Montesquieu's Zeiten in Frankreich lebte, wäre er aber dadurch unterschieden, daß er ihm als Princip der Monarchie die Ehre, Ehrgefühl, ja Ehrgeiz beilegt [2]). Dies würde ihn bei seiner Untergeordnetheit im Königthume zu einem für sich bestehenden politischen Körper von Bedeutung machen, während er damals ohne alles Ehrgefühl den Lastern des Hofes und des Königthumes nachjagte, und statt Achtung als Körperschaft zu erwerben, die größte Verachtung gerade vom Könige sich zuzog, der ihn als einen aufgelösten, zügellosen Haufen betrachtete, dessen Zweck kein andrer wäre, als die Befriedigung aller ihrer lasterhaften Bedürfnisse. Das politische Bewußtsein kam dann erst in zweiter Linie und war durch die bei jener sich zugezogenen Kraftlosigkeit und Verachtung wesentlich geschwächt. Bei seiner Bedeutung als eigener Körper dem Könige gegenüber ist doch seine Pflicht, das Königthum zu schützen und zu vertheidigen [3]); mit diesem muß aber auch er untergehen. Den Antheil des Adels an der Gesetzgebung rechtfertigt er so: „Es sind im Staate immer Personen, die sich durch Geburt, Reichthum oder Ehrenstellen auszeichnen; aber wenn sie unter das Volk gemengt würden und nur eine Stimme wie die andern hätten, würde ihnen die allgemeine Freiheit zur Sclaverei werden und sie kein Interesse haben, jene zu vertheidigen, da die

---

1) II. 4.

2) VI. 7.

3) VIII. 9.

Mehrzahl der Beschlüsse gegen sie ausfallen würde. Der Theil, den sie an der Gesetzgebung haben, muß also den andern Vortheilen, die sie im Staate haben, entsprechen, was dadurch geschicht, daß sie einen Körper bilden, der das Recht hätte, die Unternehmungen des Volkes einzuhalten, wie es das Volk den ihrigen gegenüber hat.

Neben den Adel und die Geistlichkeit, welch letztere Montesquieu entgegen Helvetius, wenn freilich auch ohne gesetzgebende Gewalt, der Monarchie für zuträglich hielt, stellte er noch einen politischen Körper, der die Gesetze zu geben, sie auszusprechen, sie in's Gedächtniß zurückzurufen hätte, wenn sie vergessen wären. Es muß dieser politische Körper aber unabhängig von den sogen. Zwischengewalten, d. h. Adel und Geistlichkeit, unabhängig vom Fürsten und seiner Umgebung sein und gerade da genommen werden. wo die bürgerliche Wichtigkeit und Bedeutung des Staates liegt, wo die Gesetze den größten Kreis ihrer Anwendung finden sollten, also im Volke, das Repräsentanten zu bezeichnen hätte[1]). Die Volksvertretung zieht er der directen Gesetzgebung durch das Volk wegen der möglichen Berathung vor und will eben deshalb die Vertreter an keine bestimmten Aufträge binden. „Alle Bürger in ihren verschiedenen Districten müssen das Recht haben, ihre Stimme zur Wahl eines Vertreters abgeben zu können, ausgenommen die, welche in so niederem Stande sind, daß sie als solche angesehen werden, die keinen eigenen Willen haben."

Die Erhaltung der politischen Freiheit und Sicherheit des Bürgers stützt er auf die oben angegebene Trennung der Gewalten[2]), das öffentliche und Anklageverfahren, Verurtheilung durch Geschworne, überhaupt in die Regelung des Verfahrens, das nöthig wird, wenn der Bürger einer Uebertretung der Staatsgesetze für schuldig geachtet wird, in das Dasein allgemeingiltiger Gesetze, so daß die Beurtheilung eines Falles nichts anders, als die Anwendung dieser bekannten Gesetze ist, in die Bestimmung, ohne schriftlichen Befehl, der sich auf Gesetze stützen muß, nicht verhaftet und gegen Bürgschaft freigelassen zu werden[3]).

Nach den gegebenen allgemeinen Grundzügen können wir ins Einzelne eingehen und das Zusammenwirken der verschiedenen Gewalten darstellen,

---

1) VI. 11.

2) id. „Die Fürsten, die sich zu despotischen Herrschern machen wollten, haben alle damit begonnen, in ihrer Person alle Gewalten zu vereinen."

3) Der Inhalt der Habeas-corpus-Acte in England.

wie sie in der Folgezeit wirklich in Frankreich eingeführt wurden. — Ueber den Grundsatz der Gewaltentrennung und der Schwurgerichte, die Montesquieu in Monarchien wie in Republiken durchgeführt wissen will, wurde oben das Genügende gesagt, so daß die der constitutionellen Monarchie eigenthümlichen Einrichtungen allein hier noch zu betrachten sind. — Was die Gesetzgebung anbetrifft, so wird der Adel da als berechtigt mitzuwirken ausgeschlossen, wo es sich um Erhebung der Gelder handelt, und es wird ihm blos ein Veto eingeräumt. Ueber die Versammlung des gesetzgebenden Körpers sind seine Ansichten so, daß er gar nie als nicht beisammen, oder nicht mit dem Rechte sich zu versammeln gedacht werden dürfe, denn im entgegengesetzten Falle träfe von zwei Umständen der eine ein: entweder wäre gar keine gesetzgebende Gewalt vorhanden und der Staat zerfiele in Anarchie, oder ihre Entschließungen würden durch die vollziehende Gewalt gefaßt und der Staat würde absolut. Andererseits ist es aber eben so unnöthig, daß er immer versammelt wäre, denn theils wäre es zu belästigend für die Vertreter des Volkes, theils aber würde er die vollziehende Gewalt zu sehr in Anspruch nehmen, indem diese nicht an die Vollziehung in der Wirklichkeit denken würde, sondern an die Vertheidigung ihrer Vorrechte und des Rechtes der Vollziehung überhaupt. Zudem würde bei dessen beständigem Zusammensein der Fall eintreffen [1]), daß man nur einen Deputirten an die Stelle des Verstorbenen zu bezeichnen hätte und gegen die einmalige Verdorbenheit eines gesetzgebenden Körpers kein Mittel mehr vorhanden wäre. Wenn aber die verschiedenen Versammlungen sich folgen, so trägt das Volk, das von der wirklich bestehenden eine schlechte Meinung hat, mit Recht seine Hoffnungen auf die kommenden über; wäre sie aber immer derselbe Körper, so würde das Volk, wenn es denselben einmal verdorben sähe, nichts mehr von seinen Gesetzen hoffen, es müßte entweder in Wuth oder in Schlaffheit fallen. Das Recht, den Zusammentritt zu bestimmen, giebt Montesquieu nicht dem gesetzgebenden Körper, sondern der vollziehenden Gewalt, aus dem schwachen Grunde, weil, wenn sich derselbe nicht einstimmig versammeln würde, man nicht wüßte, wo die gesetzgebende

1) Hier wird von Montesquieu der Fall vergessen, daß auch während des Beisammenseins einer gesetzgebenden Versammlung vom Volke dennoch eine neue gewählt werden kann und seine Bedenken sind nur bei der Lebenslänglichkeit der Stellen gerechtfertigt; man muß aber zwischen dem gesetzgebenden Körper und den ihn bildenden Personen unterscheiden.

Gewalt wäre, ob in der Versammlung oder nicht [1]). Auf eine andere Weise beschränkt er die Gesetzgebung noch bedenklich, aber eben im Sinne des königlichen Veto's, indem die vollziehende Gewalt die Unternehmungen der gesetzgebenden soll hemmen können, denn sonst könnte sich diese jede Gewalt beilegen und die andern Gewalten vernichten [2]). Dagegen hat die gesetzgebende Gewalt nicht die Befugniß, die vollziehende zu hemmen, da diese ihre Grenzen in der Natur der Sache hat; es ist unnützlich sie zu beschränken, außer wenn sie über plötzlich eintreffende Geschäfte verfügen wollte. „Die Macht der Tribunen in Rom wurde schädlich, wie sie nicht blos die Gesetzgebung, sondern auch die Vollziehung hemmte". Aber wenn in einem freien Staate die gesetzgebende Gewalt nicht das Recht haben darf, die vollziehende zu hemmen, so hat sie doch das Recht und die Befugniß, zu untersuchen, auf welche Weise die von ihr erlassenen Gesetze vollzogen wurden. Aber wie auch die Untersuchung ausfallen möge, so darf der gesetzgebende Körper doch die Macht nicht haben, die Person und demzufolge das Verhalten desjenigen, der vollzieht, zu verurtheilen. Seine Person muß „heilig und unverletzlich" sein, denn es ist zum Heil des Staates nöthig, daß die Gesetzgebung nicht tyrannisch werde, und von dem Augenblicke an, als jene angeklagt oder verurtheilt wäre, würde dieser keine Freiheit mehr haben. Der Staat würde von nun an keine Monarchie, sondern eine unfreie Republik sein. Aber da der, welcher vollzieht, nicht schlecht vollziehen kann, ohne schlechte und solche Räthe zu haben, die als Minister die Gesetze hassen, welchen sie als Menschen günstig sind, so müssen die Minister angeklagt und bestraft werden. Mit diesen zwei Sätzen sprach Montesquieu die Grundsätze aus, die noch heutzutage in der constitutionellen Monarchie ihre Geltung haben: Unverletzlichkeit des Fürsten und Verantwortlichkeit der Minister. — Der gesetzgebenden Gewalt, oder vielmehr dem Adel als gesetzgebendes Element, giebt er in drei Fällen richterliche Befugnisse: wenn der Richter in Anwendung eines Gesetzes im bestimmten Falle einen zu harten Ausspruch thun müßte, — wenn es sich um Verletzung von Volksrechten handelt, die die Behörden nicht bestrafen könn-

---

1) Allerdings, wenn man sich einen polnischen Landtag zum Vorbilde nimmt, wo der Einzelne mit seinem Veto die Beschlüsse der Majorität zu Nichte machen könnte. Gerade die Regelung dieses Verhältnisses im Sinne der Selbstständigkeit der Versammlung wäre eine wichtige Bestimmung in das Staatsgrundgesetz.

2) Aber ist denn nicht die Verfassung da? Oder fühlt man den Gedanken, daß die Zweiheit von Fürst und Volk nicht leicht aufrecht zu erhalten ist?

ten, oder nicht wollten (das Volk als Partei dürfte nicht urtheilen) — und wenn die Adlichen wegen Verbrechen verurtheilt werden müssen; in diesem Falle spricht sich der Gedanke der spätern Pairsgerichte aus. „Die Großen sind immer dem Neide ausgesetzt; wenn sie durch das Volk beurtheilt würden, so könnten sie in Gefahr sein und würden nicht des Rechtes sich erfreuen können, das der geringste Bürger in einem freien Staate hat, von seines Gleichen gerichtet zu werden" [1]). Deshalb müssen die Adlichen nicht vor die gewöhnlichen Richterstühle des Volkes, sondern vor die Abtheilung des gesetzgebenden Körpers berufen werden, die vom Adel gebildet ist. — Wie gesagt, die vollziehende Gewalt muß an der gesetzgebenden Theil nehmen, durch die Befugniß zu hindern, nicht aber durch die Befugniß, etwas als Gesetz feststellen zu können; denn wie sie im ersten Falle durch die Nichttheilnahme ihrer Macht beraubt werden könnte, so würde sie im zweiten Falle durch die Theilnahme dem Lande seine Freiheit entziehen. Die vollziehende Gewalt wurde als eine einzige einem Monarchen zugetheilt; aber wie er die gesetzgebende von der richterlichen ausschließt, so thut er dasselbe mit der vollziehenden in ihrer obersten Person, dem Könige und andern in dieser Thätigkeit hochgestellten Behörden und Personen, z. B. den Ministern.

Nach Festsetzung von Gesetzen wird die richterliche Gewalt eigenen Behörden anvertraut, die zum Zweck der Sicherung der politischen Freiheit, wenigstens in den strafrechtlichen Fällen, vom Volke bezeichnet werden müssen; ihre Entscheidungen sind Anwendungen des Gesetzes, immer unverletzlich, immer gleich, heute wie gestern [2]). Die Form der Gerichte ist collegialisch [3]), das Urtheil wird nach einer gemeinschaftlichen Berathung gefällt. Der Fürst darf keine Einwirkung darauf haben: „die Ver-

1) Dies ist allerdings ein Grund, sobald einmal die bürgerliche Gleichheit zu existiren aufgehört, wie dies in der Monarchie mit einem anerkannten Adel der Fall ist, und einer gewissen Stufenleiter Platz gemacht hat; ein anderer Grund liegt aber in dem von Montesquieu aufgestellten Prinzipe der Monarchie und des Adels: der Ehre. Die Schande muß abgewehrt, das Verbrechen nicht unter das Volk gebracht werden; man erinnere sich an die Erschütterungen des Ansehens des Adels, als das Verbrechen Praslin's in Frankreich bekannt und im Görlitz'schen Processe in Darmstadt die unsaubern Verhältnisse des Grafen vor den Geschwornen dargestellt wurden. Die neueste Zeit hat diesen die Beccarme'sche Vergiftung in Belgien hinzugefügt.

2) VI. 1.

3) D. h. der Ausspruch geht nicht von einem einzigen Richter aus, sondern Mehrere bilden das Gericht, das in seiner Gesammtheit nach bestimmten Grundsätzen, z. B. nach Stimmenmehrheit das Urtheil zu fällen hat.

fassung wäre gestört, die Zwischengewalten vernichtet, die Förmlichkeiten bei den gerichtlichen Verhandlungen würden schwinden, Furcht würde sich aller Geister bemächtigen; man sähe Blässe in allen Gesichtern; kein Vertrauen, keine Ehre, keine Liebe, keine Sicherheit würde mehr bestehen, die Monarchie würde nicht mehr sein" [1]. Andere als diese politischen Gründe liegen im Einflusse, den die Höflinge auf ihn haben könnten und im processualischen Grundsatze, daß keine Partei das Richteramt in ihrem Processe verwalten dürfe. Blos das Recht der Begnadigung kommt dem Fürsten zu; mit der Ausübung desselben kann er sich Ruhm und Liebe erwerben. Die Frage, wenn aber begnadigt werden soll, stellt Montesquieu dem Gefühle anheim. Gar keinen Einfluß auf die richterliche Gewalt giebt Montesquieu den Ministern und macht damit der sogenannten Cabinetsjustiz für immer ein Ende; denn abgesehen von der Zusammensetzung des Ministerrathes als berathender Versammlung, sind dessen einzelne Glieder gewöhnlich bei der Endentscheidung betheiligt. „Und doch", fügt er hier bei, „sehen wir heutzutage Staaten, wo es Richter ohne Zahl hat, um über die Angelegenheiten des Fiscus zu entscheiden und wo die Minister, wer sollte es glauben! auch noch richten wollen" [2]. Wie er Fürsten und Minister von der richterlichen Gewalt ausschließt, so nimmt er ihnen auf der andern Seite auch das Recht, für einen einzelnen Fall sogenannte Commissionen zur Beurtheilung zu ernennen, d. h. Ausnahmsgerichte aufzustellen [3]. — Was den Inhalt der Gesetze, namentlich der strafrechtlichen, anbetrifft, so ist hier dasselbe, wie oben bei der Republik zu bemerken; ferner dieselben Grundsätze bei Feststellung und Ausmessung der Strafen; über die Hochverrathsprocesse, Majestätsbeleidigung bemerkt er, daß dieselben sich mehren, wie die Regierung zur Despotie ausarten wolle [4], daß man namentlich sich hüten solle, lächerlich zu werden durch Anwendung dieser Gesetze auf solches, das mit dem Wesen und Bestand des Staates, so wie des Fürsten als solchen gar keinen Bezug habe; besonders tadelt er das Gesetz, wornach Majestätsbeleidigung auch bei Angriffen gegen Handlungen der Minister anzunehmen wäre [5], ein Gesetz, über dessen Anwendung man noch heutzutage in Deutschland streitet.

1) VI. 5.
2) VII. 6.
3) XII. 22.
4) XII. 7.
5) XII. 8.

Wie oben bei der Republik, so nimmt er auch hier Wort und Schrift gegen willkürliche Verfolgungen in Schutz.

Ist nun so die Monarchie und ihr Räderwerk begründet, so wollen wir noch einige Worte hinzufügen über das, was unser Schriftsteller von der Person des Fürsten verlangt [1]): Kenntniß seiner Macht, des Staates, richtige Anwendung der Macht in den verschiedenen Umständen, Ausübung derselben ohne Geräusch und Aufsehen, Liebe der freien Geister, der Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit, überhaupt des persönlichen Verdienstes, Leutseligkeit, weshalb auch der Zutritt zu ihm immer und Jedermann offen sein muß, Enthaltung von Neckereien, noch mehr aber von Beleidigungen gegenüber ihren Unterthanen.

Welches sind denn Montesquieu's Ansichten über die Waffen- und Geldmacht, Civilgesetzgebung und Religion in den von ihm gebilligten Staatsformen?

I. Die Größe und den Bestand einer Armee zu bestimmen, soll von der Gesetzgebung abhängen und der Beschluß hierüber nur von Jahr zu Jahr gefaßt werden, damit sie der vollziehenden Gewalt gegenüber ihre Freiheit nicht verliere. Die gleiche Rücksicht verlangt auch, daß die Truppen aus dem Volke genommen [2]) und von dessen Geiste beseelt seien und daß die gesetzgebende Gewalt das Recht habe, ein Corps aufzulösen und zu entlassen. Für die Volksthümlichkeit der Armee bürgt nach seiner Ansicht auch die Verpflegung bei den Bürgern entgegen der Absonderung in Kasernen. Einmal errichtet muß aber die Armee unter die vollziehende Gewalt des Staates gestellt werden, denn diese und die Armee haben die gleiche Natur: der That mehr als der Berathung zu huldigen. Ist sie von der gesetzgebenden Gewalt abhängig, so würde man das Schauspiel erleben, daß entweder die Armee die Regierungsgewalt vernichte, oder daß diese die Armee schwäche [3]). — Vorzüglich verwirft und tadelt er aber die Leidenschaft der Fürsten, recht viel stehende Truppen zu haben, da dies im angrenzenden Lande wieder Truppen verlange und Anstrengungen verursache, als ob ein Krieg Aller gegen Alle wäre; er tadelt also einen Friedenszustand, wie er heutzutage wieder auf Europa lastet. Abgesehen von der Rechtsunsicherheit, verursacht dies im Lande einen unerträglichen Steuer-

1) XII. 25—28.

2) XI. 6.

3) Wo dies der Fall wäre, müßte aber entweder die Gesetzgebung, oder die Regierung, oder die Armee die verlangte Volksthümlichkeit verloren haben.

druck, so daß die Staaten im Frieden ihre Güter zu verpfänden gezwungen sind; noch ärger wird der Uebelstand, wenn Bündnisse mit andern Staaten große Geldzahlungen verlangen.

II. Die öffentlichen Einkünfte, deren Zweck nach Montesquieu ist, die allgemeine Sicherheit aufrecht zu erhalten, werden von den Beiträgen der Einzelnen gebildet. Bei ihrer Festsetzung muß man aber sowohl die Bedürfnisse des Einzelnen, der Beiträge zu geben hat, als die des Staates berücksichtigen und vor Allem nicht dem Volke entziehen, was es zu seiner physischen Existenz nothwendig hat, um eingebildete Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, die gewöhnlich nur Forderungen der Regierenden sind, bedingt durch Neigungen, Leidenschaften, Schwachheiten, die Durchführung eines außerordentlichen Projectes, Ruhmsucht, eine gewisse Unmacht des Geistes gegen Vorspiegelungen der Einbildungskraft; von Regierenden, die da glauben, ihre Bedürfnisse seien die des Staates. Was man dem Volke auflegt, muß man nicht darnach bemessen, was es geben kann, sondern was es von Rechtswegen geben muß, oder wenn man die erste Rücksicht gelten lassen will, nach dem, was es immer geben kann [1]). — Die Steuern müssen in einem Lande, wo feudale Abhängigkeit an Person und Gut herrscht, durch die Gutsherrn erhoben werden, sie sind dafür verantwortlich, — damit der Pflichtige nicht von den Forderungen und Grobheiten der Gelderheber zweier Herrn belästigt werde [2]). Abgesehen von diesem außerordentlichen Zustande verlangt er von Freien Steuern in doppeltem Maßstabe: directe und indirecte, die ersteren als Personen [3])- und Grundsteuer, die letztern als Auflagen auf Handelsartikel. Ohne über Gerechtigkeiten der verschiedenen Arten ein Wort zu verlieren, giebt Montesquieu den indirecten den Vorzug, einmal wegen der leichteren Erhebung, dann aber weil sie nicht in Form einer directen Forderung gestellt das Gefühl weniger beleidigen [4]), indem die Abgabe als Mehrpreis des gekauften Stoffes erscheint. Dies ist aber — und Montes-

---

1) XIII. 1.

2) Ich darf diese Bemerkung Montesquieu's hier um so weniger außer Acht lassen, als gerade dies ein wichtiger Punkt im feudalen Verhältnisse Frankreichs war, indem die Erheber des königlichen Schatzes die Abhängigen und nicht den Gutsherrn verfolgten.

3) Was Montesquieu hier Personensteuer nennt, ist aber eigentlich Einkommensteuer, denn nach dem Einkommen will er die einzelnen Personen classificiren.

4) XIII. 7—14.

quien giebt es selbst zu [1]) — eine Illusion, Täuschung, Vorspiegelung, und um diese nicht zu stören, müssen Abgabe und der Werth der einzelnen besteuerten Sache im genauen Verhältnisse zu einander stehen. Zu große Forderungen müßten Monopole herbeiführen, die allein durch harte Steuern gesichert werden können, ein Zustand, der aber den Rechtszustand des Staates ganz umkehren würde, da Personen, die man nicht als schlecht betrachten kann, mit Strafen wie gemeine Verbrecher belegt würden. Die indirecte Steuer wird vom Staate vom Verkäufer, bei Getränken vom Producenten verlangt; aber wieder der Illusion willen, und im letztern Falle noch besonders, um gehässige Hausuntersuchungen zu vermeiden; verworfen wird sie aber durchaus da, wo sie auf Abschließung bürgerlicher Geschäfte, wie z. B. Verträge, gelegt wird [2]). Die Erhebung will er durch eigene Verwaltungsbeamte des Staates veranstalten und nicht an Pächter überlassen, deren mehr directe Betheiligung bei der Sache auf der andern Seite die größten Neckereien und Streitigkeiten gegen die Bürger hervorrufen würde, so daß die Steuer ihr leichtes Wesen verlieren und eine gehässige Natur annehmen würde. Wie die indirecten, so verlangt er aber auch die directe Steuer nicht groß: um so mehr, da hier so leicht Ungerechtigkeiten eintreten, hervorgerufen durch die Natur der Sache selbst: die Schwierigkeit der Schätzung des Reichthums und den Willen der Schätzenden [3]). Die Größe der Forderungen eines Staates gegen den Bürger setzt er in Zusammenhang mit der Freiheit, die im Staate herrscht und spricht den Grundsatz aus: Je mehr Freiheit im Staate herrscht, um so mehr kann der Staat verlangen [4]). Einen Anstoß bei diesem Grundsatz bot ihm die

---

1) XIII. 6.

2) XIII. 9.

3) XIII. 7. Das Argument verdient doch Beachtung, warum man die directen Steuern nicht begünstigt: wegen möglicher Ungerechtigkeit, die fingirte Voraussetzungen noch vergrößern müssen, sind sie nicht zu billigen, während bei ganz gewisser Ungerechtigkeit die indirecten begünstigt sind; allein es ist hier eben die Illusion! Der stichhaltige Grund, warum indirecte Steuern mehr geliebt werden, ist, daß sie nicht als bestimmte Forderung auftreten, sondern vielmehr die Frage unterdrücken, die der Zahlende so leicht stellt: warum soll ich denn bezahlen? Bin ich nicht Eigenthümer der Sache? — eine Frage, die sich gründen mag auf die Natur der alten Steuern, die eine gewisse Anerkennung irgend eines Rechtes verlangten, auf die Natur des gewöhnlichen Verkehrs, wo man etwas für eine Sache giebt, die noch nicht sein eigen ist, die man aber zu der eigenen machen will; — eine Frage, die beantwortet wird mit der Darstellung der Natur und des Zweckes des Staates.

4) Diesem Satze gegenüber stellt sich aber der Erfahrungssatz, daß gerade der,

Schweiz, wo er trotz der Freiheit nicht große Abgaben sah. Allein er weiß eine sehr treffende Erklärung für diese Erscheinung im Satze zu geben: „Das Volk zahle hier viermal mehr der Natur als der Türke dem Sultan" [1]). Die Bewilligung zur Erhebung der öffentlichen Abgaben muß von der gesetzgebenden Gewalt und zwar lediglich von den Abgeordneten des Volkes, wobei die Abtheilung des Adels nur hindernde Befugniß hätte, gegeben werden; der vollziehenden Gewalt kommt hierbei nur die zur Form des Gesetzes verlangte Zustimmung zu. Die Bewilligung läßt er nur von Jahr zu Jahr geschehen, um nicht in einem der wichtigsten Punkte die vollziehende von der gesetzgebenden Gewalt unabhängig zu machen.

welcher sich auf Freiheit stützt, sich gegen das Zahlen weigert (v. Anm. 3 auf S. 104): die alten Germanen ließen sich nicht besteuern. Vereinigen lassen sich diese Gegensätze nur dadurch, daß man dem Staate die Bedeutung gebe, die er haben soll, als eine Anstalt: wenn man sich so ausdrücken will: für den Bürger, so daß die Steuer als für sich bezahlt erscheint. Deshalb wird diese Weigerung da wegfallen, wo der Staat seinen Zweck erfüllt und der Bürger von diesem Zweck einen Begriff hat und ihn billigt.

1) In dieser kurzen Bemerkung liegt eine tiefe Wahrheit, welche Finanzmänner nie außer Augen lassen sollten. Sie giebt mir Veranlassung das Montesquieu'sche System über Steuererhebung deutlicher zu machen. Er verlangt aber:

a) Beachtung des politischen Standpunktes: Freiheit. Allein nach den zwei vorigen Anmerkungen und aus Montesquieu's Worten erhellt, daß man sich über diese Ansicht eine doppelte Anschauung bilden kann. Ist nämlich die Vorschrift nur eine finanzmännische, um diesen die Anweisung zu geben, wo sie Steuern erheben können? Welche Freiheit ist gemeint? Ist die Ansicht vom Standpunkt des Finanzmannes ausgesprochen, so muß die Freiheit in privatrechtlichen und Handelsverhältnissen verstanden werden, indem diese am meisten Geld und Reichthum im Lande verschafft. In diesem Falle ist die Vorschrift besonders eine Klugheitsmaßregel, ein Fingerzeig, wo man Geld suchen soll. Ist die Vorschrift aber eine politische, hat Montesquieu die politische Freiheit im Auge, so ist sie auch von diesem Standpunkte aus zu billigen; indem sie heißt: je mehr das Volk an der Gesetzgebung betheiligt ist, um so mehr kann es Steuern bewilligen, um so mehr ist es aber auch frei und um so ungehinderter darf die Regierung die Steuern erheben lassen. In einem Falle mehr Zuflucht, im andern mehr Gerechtigkeit. In beiden Fällen scheint aber Montesquieu den richtigen Grundsätzen über Steuererhebung nahe zu stehen. Daß er sie nicht ausgearbeitet hat, muß auf Rechnung seiner Vorliebe für indirecte Steuern geschrieben werden.

b) Beachtung des staatsökonomischen Standpunktes, d. h. Beachtung des Werthes, den die Steuer für den Bezahlenden hat, um die bestimmte Summe zu erhalten. Das Zahlen der Steuern muß daher aufhören, wie die physische Persönlichkeit des Bürgers angegriffen ist.

III. Wenn Montesquieu sich auf die Gesetzgebung einläßt, nachdem nun die Grundsätze der Verfassung, die wirkenden Gewalten im Staate und ihr Verhältniß zu einander dargestellt worden, — so verlangt er vor allem Berücksichtigung des allgemeinen Geistes einer Nation, der gebildet wird durch Klima, dessen große Bedeutung für die Gesetzgebung darzustellen hier außer unserm Bereich liegt, durch Religion, hergebrachte Gesetze, Regierungsgrundsätze, Geschichte, Sitten und Gewohnheiten in ihrer gegenseitigen Zusammenwirkung [1]), d. h. er verlangt, daß im Gesetze selbst nicht Willkür herrsche, sondern daß dasselbe aus dem Bewußtsein der Nation hervorgegangen, von ihr begehrt wird: das Volk muß auf ein neues Gesetz vorbereitet sein [2]). Einen andern wichtigen Grundsatz leitet er vom Inhalt der Gesetze ab, je nachdem sie auf den Menschen als solchen, als Familienglied, Bürger gegen Bürger, als Glied einer politischen, einer religiösen Gesellschaft Bezug haben, und spricht ihn so aus, daß, was für ihn in einer Beziehung Bezug hat, nicht in Gesetzen enthalten sein dürfe, die andere Verhältnisse betreffen; namentlich soll man nicht in religiösen Gesetzen niederlegen, was durch bürgerliche bestimmt werden soll [3]) und nicht in politischen, was in die Civilgesetzgebung gehört, und umgekehrt. — Für den Inhalt der Gesetze gilt ihm auf dem politischen Gebiete der Satz: „das Wohl des Volkes ist das oberste Gesetz" [4]), auf dem Gebiete des Civilrechts Heilighaltung der Verträge [5]), Sittenreinheit des Weibes, der Kinder, vorzüglich die Pflicht des Vaters die Letztern zu erziehen [6]). Besonders verhaßt sind ihm die Veränderungen an einzelnen Gesetzen, wodurch oft der ganze gesunde Geist der Bürger gekränkt und gestört wird [7]); nicht günstiger beurtheilt er die Gesetze, die sich gegen die Sitten und Gewohnheiten eines Volkes richten, deren Tendenz ist, Alles bessern zu wollen, wo doch der gewöhnliche Gang der Bürger die beste Richtschnur wäre [8]); vielmehr müssen sie an diese sich anschmiegen, wenn sie doch einmal in dieses Gebiet einschlagen, und sie zu veredeln suchen. Auf dem Gebiete des Handels werden die Ansichten verworfen, die nur einigen begünstigten

1) XIX. 4.
2) XIX. 2.
3) XXVI. 2.
4) XXVI. 23: „Le salut du peuple est la suprême loi."
5) XXVI. 25.
6) XXIII. 2.
7) XIX. 6.
8) „Qu'on nous laisse tels que nous sommes." XIX. 6.

Nationen Vortheile gewähren wollen, da dies gewöhnlich nichts anderes zur Folge hat, als Ausbeutung durch diese Nationen. — In den großen weitern Inhalt seines Werkes über Handel und Civilgesetzgebung können wir hier nicht eingehen: einmal weil seine Ansichten über Verfassungen darzustellen unsere nächste Absicht war, dann weil die Erörterungen jenes Inhalts meist nur für Rechtsgelehrte von Beruf und besonders blos den Civilisten einiges Interesse bieten würden. Ganz übergehen dürfen wir ihn aber nicht, da eben jenes furchtbare Chaos der Gesetze bedeutenden Anlaß zur Unzufriedenheit gab und die verfassungsgebenden Versammlungen immer auch die Erlassung eines Civilgesetzbuches in ihr Werk aufnahmen; wir begnügen uns aber mit dem, was auf das Verständniß Bezug hat und die gewöhnliche Klage gegen Gesetze bildet; über das Materielle und Gesetzesauslegung Regeln angeben wollen, würde gerade in jene Einzelnheiten führen, die wir vermeiden wollen [1]). „Die Ausdrucksweise muß deutlich und kurz sein, so daß es für das Auswendiglernen der Kinder passen würde [2]), einfach, dadurch, daß sie die gewöhnlichen und keine langgesuchten Worte giebt und zwar so, daß diese bei Allen denselben Gedanken erregen, besonders aber durch Vermeidung vieldeutiger Worte. Sie dürfen nicht spitzfindig sein, denn sie sind für den gewöhnlichen Verstand gemacht, nicht der Ausdruck einer künstlichen Logik, sondern des einfachen Verstandes eines Familienvaters; ihre Wirkung muß gesichert sein und deshalb soll man nicht durch unnütze Gesetze einzelne Bestimmungen schwächen oder abändern."

IV. Montesquieu wurde gleich nach dem Erscheinen seines Werkes von Geistlichen hart angegriffen. Es giebt Personen, denen das Wort „Natur" ein Gräuel ist und die gleich Verdacht schöpfen, wenn sie es nur von weitem tönen hören. Diesen mußte schon der Anfang des Werkes, worin die Gesetze bestimmt werden als die „nothwendigen Beziehungen, die aus der Natur der Dinge fließen" und wo gleich die Fortsetzung so lautet: „alle Wesen haben in diesem Sinne ihre Gesetze, die Gottheit hat ihre Gesetze", ein Stein des Anstoßes sein. Und so war es auch. Alles,

1) In Bezug auf das Materielle verdient nur bemerkt zu werden, daß M. in der Monarchie die Einrichtungen billigt, die auf Erhaltung des Adels als Körperschaft und des Familienglanzes gehen. Diese seine Ansichten wurden aber erst 1816 etwas berücksichtigt.

2) Dieses ist natürlich nur ein Auskunftsmittel, um zu zeigen, wie jene deutliche Gedrängtheit verwirklicht werden könnte.

was man damals gegen ihn zu sagen wußte, wurde ihm vorgeworfen; die gleichen Ausdrücke und Angriffe wurden wie heutzutage gebraucht, nur daß jetzt das Wörterbuch der Ketzermacher mit den Worten: Kantianer, Fichtianer, Hegelianer, Straußianer, wofür die Franzosen geschwind „Hegelieux" „Neo-hégelien" etc. gemacht haben, bereichert worden ist. Ob die Wirkung solcher Angriffe jetzt noch dieselbe ist, wie vor hundert Jahren, wollen wir dahingestellt sein lassen: so viel ist gewiß, daß der Kreis derer, bei denen sie Aufsehen erregen, seit jener Zeit bedeutend an Umfang verloren hat. Er ist ein Naturalist, ein Atheist, ein Pantheist, ein Theist, anerkannt die Größe eines Spinoza und Locke, lobt die Stoiker, spricht in seinem — politischen! — Werke nicht von der Erbsünde und der Offenbarung: — dies waren die Angriffe, mit denen die Geistlichkeit Montesquieu zu stürzen suchte. Allein, daß Montesquieu das nicht war, was die Kleriker aus ihm machen wollten, zeigt sich, sobald man ihm ein wenig folgt. Seine „ursprüngliche, erste Vernunft" ist ein persönlicher Gott, Schöpfer und Erhalter des Weltalls; die Liebe, die Pietät, die er gegen das schaffende Wesen verlangt, kann nur einen Sinn im Verhältnisse zum persönlichen Gotte haben [1]. Wer, wie Montesquieu, die Bedeutung des Christenthums im Staate als auf die Sitten wirkend, seinen Einfluß auf die Gesetze erkannt hat, in der in selbem gepredigten Liebe, Versöhnung, Menschlichkeit, seine eigene Persönlichkeit wiederfindet, wer [2] in die Worte ausbricht: „wunderbar! die christliche Religion, die nur die Seligkeit im andern Leben zu ihrem Gegenstande zu haben scheint, macht unser Glück schon in diesem", kann ein Feind des Christenthums nicht sein. Montesquieu ist kein Feind des christlichen Dogmas, von dieser Seite kommen keine Angriffe von ihm. Doch dies darzustellen, ist unsere Sache nicht, nicht ihn zu vertheidigen, wo man die Angriffe einerseits bedauern, anderseits die Absicht, in der sie gemacht wurden, verachten muß. Unsere Aufgabe ist vielmehr die, die Frage zu lösen: was bringt Montesquieu in diesem Gebiete Neues, das auf die spätere Gestaltung der Dinge Einfluß hat?

Schon die Art und Weise, wie er die Religion in das Gebiet seiner Betrachtungen zieht, d. h. denkend, reflectirend, ist eine eigene, von jeher in Frankreich verfolgte Weise, die mit ihrem vernünftigen und vom politischen Standpunkte aus wichtigen Wesen den Köhlerglauben, der ohne weitere Ueberlegung auf die Worte seines Lehrers schwört, verschwinden

1) I. 1.
2) XXIV. 3.

läßt. Es wird die Religion betrachtet in ihren verschiedenen Grundzügen, vom Hauptgedanken, der ihrer Moral zu Grunde liegt, d. i. der christlichen Liebe, von dem darauf und auf historische Thatsachen gebauten Dogmenglauben bis zu den letzten Aeußerlichkeiten der Kirchenpolizei; sie wird in das Verhältniß zur Aufgabe des Staates gebracht und so werden dann einzelne Resultate gezogen, wie die, daß das katholische Glaubensbekenntniß mehr für monarchische, das protestantische für republikanische Staaten sich eigne [1]), daß die Regierung gegen Wirren, die von neu auftretenden Religionen herrühren, einschreiten, diese zum Schutze der bestehenden in ihrer Entstehung verhindern solle. Wo mehrere Glaubensbekenntnisse aber in einem Lande schon anerkannt sind, verlangt er Toleranz und zwar in der Bestimmtheit, daß diese verschiedenen Secten nicht nur den Staat nicht verwirren, sondern auch unter sich sich nicht beunruhigen sollen. „Ein Bürger genügt den Gesetzen nicht, wenn er sich nur enthält gegen den Staat als solchen aufzutreten, er muß auch jeden einzelnen Bürger, wer er auch sei, nicht beunruhigen" [2]). — Er verwirft das Recht vom religiösen Standpunkte aus Befehle zu geben; die Religion ist Sache des Herzens und dieses verlangt Rathschläge, nicht Befehle [3]); er verwirft deshalb die Strafen auf diesem Gebiete, so wie die Ansicht von unsühnbaren Fehlern [4]). Folgerichtig muß er auch jede Rechtsprechung der Geistlichkeit verwerfen, verlangt aber blos, daß da, wo sie eingeführt sei, ihre Macht bestimmt und der Bürger gesichert werde. — Direct gegen die Kirche wendet er sich in seinen Aussprüchen über die Ehelosigkeit der Priester, Nonnen 2c., und in Betreff des Reichthums. Obschon er die erstere als kirchliche Einrichtung anerkennt, glaubt er doch die Worte sprechen zu müssen: „wer könnte sich enthalten über etwas zu schweigen, das jene Zügellosigkeit geschaffen hat, in der beide Geschlechter gerade durch die natürlichen Gefühle sich verderben und eine Verbindung fliehen, die sie besser macht, um in einer zu leben, in der sie täglich schlechter werden." — In Bezug auf den Reichthum verlangt er Gesetze, die der Geistlichkeit den weitern Erwerb von Gütern verbieten, indirect erschweren, wenn offenes Auftreten Verwirrung bringen sollte [5]). Den Streit wegen der Besteuerung entscheidet er kurz und einfach: „Der Klerus muß zu den Lasten des Staates beitragen, sage das

---

1) XXIV. 5.
2) XXIV. 9.
3) XXIV. 7.
4) XXIV. 13.
5) XXV. 5.

Alte Testament, was es wolle." Sein ganzes Bestreben in dieser Beziehung ist, die Geistlichkeit nicht zu Besitzern eines unermeßlichen Reichthums zu machen, überhaupt, nicht Etwas in das Gebiet der Religion zu ziehen, was nicht dahin gehört; er muß daher gegen den Reichthum in Klöstern, gegen die Verschwendung in kirchlichen Geschenken, gegen den Aufwand bei Begräbnissen u. s. w. auftreten. — Hinc illae lacrymae!

Wir haben in der bisherigen Darstellung die Ansichten Montesquieu's über die Rechtsfrage im Staate, um mich so auszudrücken, gefunden. Die Neuzeit ermahnt uns noch der materiellen Einrichtungen oder Pflichten des Staates Erwähnung zu thun, wie sie Montesquieu für nothwendig hält. Es sind dies Ansichten, die man einem heutigen Socialisten beizulegen geneigt wäre, wenn nicht Montesquieu blos als Ausnahme aufstellte, was jener als allgemeines Staatsgrundgesetz verlangt. Abgesehen davon, daß er bei der Republik zur Erhaltung der Rechtsgleichheit auch die factische einigermaßen verlangt, was wir oben dargestellt haben, wollen wir hier anführen, was seine Ansicht für alle gebilligten Staatsformen im Allgemeinen ist, in sofern gewisse Umstände eintreten.

Er geht [1]) von der Ansicht aus, daß die Armuth nicht davon herrühre, weil ein Mensch Nichts hat, sondern weil er nicht arbeitet. Ein Handwerker, der Nichts als seine Kunst hat, ist nicht ärmer, als einer, der einige Morgen Landes sein eigen nennt und die er zur Erhaltung seines Daseins mit Mühe bearbeiten muß; im Gegentheil, jener hat mit Rücksicht auf seine Kinder den Vorzug, indem er jedem sein ganzes Vermögen hinterlassen kann, was bei diesem nicht der Fall ist. Dies verursacht aber Arbeitsvermehrung, d. i. zunächst eine Anhäufung von Arbeitskraft, die beschäftigt sein will, dann aber Versorgung derer, denen jene Arbeitskraft ausgeht. Unser Schriftsteller faßt zunächst den letzten Punkt ins Auge und spricht die Verpflichtung des Staates aus, für Greise, Kranke und Waisen zu sorgen, eine Verpflichtung, der ein gut eingerichteter polizirter Staat durch die Arbeit selbst nachzukommen weiß: „Einige Almosen, die man einem Menschen giebt, den man entblößt in den Straßen trifft, erfüllen die Verpflichtungen des Staates nicht, der allen Bürgern eine gesicherte Exi-

---

1) XXIII. 29.

stenz, Nahrung und passende Kleidung und eine der Gesundheit zuträgliche Beschäftigung schuldig ist." Eine derartige Vorsorge ist aber meist in reichen Staaten nöthig, die viel Industrie voraussetzen, deren zeitweise Unregelmäßigkeit oder Stockung momentane Noth bei den Arbeitern verursacht. Zeitweise Noth verlangt aber blos zeitweise Hülfe und diese muß der Staat leisten, sowohl um die Leidenden zu unterstützen, als seinen Bestand gegen Aufstände zu sichern. Hier mögen Versorgungsanstalten geeignet sein, die sonst Montesquieu so sehr verwirft. Wo das Land im Allgemeinen arm ist, nutzen sie Nichts, die Noth des Einzelnen ist eine Folge der allgemeinen Verarmung. Aber auch wenn die Benutzung jener Versorgungsanstalten nöthig ist, darf dies nur zeitweise geschehen und nicht als Regel aufgestellt werden; es schafft den Geist der Trägheit, der die allgemeine Armuth und so auch die einzelne noch mehr vermehrt. Beweise für seine Ansicht findet er in England und Rom: „Als Heinrich VIII. in England die Kirche reformiren wollte, vernichtete er das Institut der Mönche, eines trägen Volkes, das die Trägheit der Andern unterhielt, denn indem es Gastfreundschaft ausübt, ernährt es einen Haufen müssigen Volkes, Edelleute wie Bürger, die ihr Leben damit hinbringen, daß sie von Kloster zu Kloster laufen. In gleicher Zeit hob er die Hospitäler auf, wo das gewöhnliche Volk seinen Lebensunterhalt fand, wie die Edelleute und Bürger in den Klöstern. Seit dieser Aenderung herrscht in England Handelsgeist und Gewerbfleiß. — Im Kirchenstaate bewirkten diese Anstalten, daß Alles bequem lebte, außer denen, die arbeiten, Gewerbe und Handel treiben, die Künste veredeln und Land besitzen." — Sein Grundsatz ist also: Verpflichtung des Staates zur Existenz der Bürger, eine Verpflichtung, die dann eintritt, wenn der Einzelne nicht mehr dafür zu sorgen weiß und besonders bei solchen nöthig wird, die alt, krank und ohne Anleitung sind. „Diese subjective Unfähigkeit bildet die Schranke der Verpflichtung, wenn nicht Trägheit und allgemeine Noth die Folge sein muß."

Noch einige Worte über die Aufnahme dieses Werkes in Frankreich, das seinen Einfluß seit seinem Erscheinen durch die Zeit der constitutionellen Monarchie hindurch immer geltend gemacht hat und Ideen enthält, die aus der Vernunft abgeleitet, von der Geschichte bestätigt, eine immerwährende Bedeutung haben werden. Hat es auf der einen Seite die Absolutisten,

Höflinge und die Geistlichkeit erschreckt, so war auf der andern Seite eine bedeutende Anzahl, die es mit Freuden aufnahm; im Adel selbst, dem eine Bedeutung wie in England bei Bewahrung des Ständeunterschiedes erwünscht war, im Bürgerstand, dem die Gesetzgebung und Steuerbewilligung zugesprochen wurde. Hören wir aber besonders dagegen Helvetius, einen Freund Montesquieu's, in den Worten, die ein von ihm an diesen geschriebener Brief enthält, der im Jahr 1789 veröffentlicht wurde. „Die Zwischengewalten, die sich der König schafft, sind bald seine Meister und die Tyrannen des Volkes. Wie könnten sie den Despotismus aufhalten, da sie nur die Anarchie für sich lieben, nur auf ihre Vorrechte eifersüchtig sind, immer im Widerstand gegen die natürlichen Rechte derer, die sie unterdrücken." — „Ich habe es Ihnen gesagt, ich wiederhole es Ihnen, mein theurer Freund, Ihre Zusammensetzung der Gewalten bewirkt nur die Trennung und Verwickelung der Sonderinteressen statt ihre Einigung. Das Beispiel der englischen Regierung hat Sie verführt. Ich bin weit entfernt, deren Gestaltung für vollkommen zu halten. Ich hätte Ihnen viel über diesen Gegenstand zu sagen. Erwarten wir, wie Locke König Wilhelm sagte, daß bedeutende Züge, die ihre Ursache in dem Fehler dieser Gestaltung haben, uns ihre Gefahren fühlen lassen, daß die Bestechung, die nöthig war, um die Trägheit des Oberhauses zu überwinden, durch die Minister auch in das Haus der Gemeinen gebracht wird und Niemand erröthen läßt; — dann wird man die Gefahr eines Gleichgewichtes sehen, das man beständig brechen muß, um die Bewegungen einer so verwickelten Maschine aufzuhalten oder zu beschleunigen." — „Besteht denn die Freiheit, deren sich die englische Nation erfreut, in den Grundsätzen einer solchen Verfassung und nicht eher in zwei oder drei davon unabhängigen Gesetzen, die auch die Franzosen sich geben könnten und die allein ihre Regierung erträglicher machen würden? Wir sind noch ferne von diesem Verlangen. Unsere Geistlichen sind zu fanatisch, unsere Adlichen sind zu unwissend; um Bürger zu werden und die Vortheile zu fühlen, die sie gewinnen würden, wenn wir eine Nation sein oder bilden würden. Jeder weiß, daß er Sklave ist, aber er lebt der Hoffnung, seiner Zeit Unterdespot zu sein: der König ist Sklave seiner Mätressen, Günstlinge und Minister. Die Fußtritte, die er erzürnt seine Höflinge fühlen läßt, setzen sich bis zum letzten Küchenjungen fort. Den einzigen Gebrauch, zu dem diese Zwischengewalten in einer Regierung dienen können, denke ich mir so: In einem Lande, das durch die Launen eines Einzelnen regiert ist, suchen ihn diese Zwischengewalten, die ihn umgeben, noch zu täuschen und verhindern ihn,

die Wünsche und Klagen des Volkes über Mißbräuche zu vernehmen, von denen sie allein den Nutzen ziehen. Ist das Volk gefährlich, welches sich beklagt? Nein, sondern das ist es, das man nicht hört und zwar sind in diesem Falle die Personen zu fürchten, welche verhindern, daß es gehört wird. Das Uebel ist auf seiner Spitze, wenn der Fürst, trotz der Schmeicheleien der Zwischengewalten, gezwungen ist, die Stimmen des Volkes zu hören, die bis zu ihm gelangt sind. Wenn er nicht schnelle Hülfe bietet, so ist der Fall des Reiches nahe. Er sieht dann zu spät, daß seine Höflinge ihn getäuscht haben. Sie sehen, daß ich unter diesen Zwischengewalten die Glieder jener ungeheuern Aristokratie der Adlichen und Geistlichen verstehe, deren Haupt in Versailles ist, das nach seinem Gutdünken die Verrichtungen der Macht sich aneignet und vermehrt allein durch das Vorrecht der Geburt, ohne Recht, ohne Talent, ohne Verdienst und sie bis zum Fürsten Alle in seiner Abhängigkeit hat, das den Willen der Minister bestimmt und sie nach seinen Interessen ändert." — „Ich endige, mein theurer Präsident, mit dem Geständnisse, daß ich Ihre spitzfindigen Unterscheidungen, die Sie ohne Unterlaß wiederholen, über die verschiedenen Regierungsformen gar nicht verstehe. Ich kenne nur zwei Arten: die guten und die schlechten; die guten sind noch zu bilden; die ganze Kunst der schlechten besteht darin, das Geld des regierten Theiles in das Vermögen der Regierenden wandern zu machen. Was die alten Regierungen durch Krieg verübten, erhalten die neuen viel sicherer durch ihr System der Staatskassen. Dessen ungeachtet glaube ich an die Möglichkeit einer guten Regierung, wo Freiheit und Eigenthum des Volkes geachtet sind und man das allgemeine Interesse ohne Ihre Gewichte und Gegengewichte aus dem Interesse des Einzelnen folgern sieht. Es wird eine einfache Maschine sein, deren Federn leicht zu regieren sind und nicht diesen großen Aufwand von Rollen und Gegengewichten erfordern, so schwer aufzuziehen von Personen, die sich am öftesten in die Regierung mischen. Sie wollen Alles machen und über uns wie über unbelebten Stoff verfügen, den sie nach ihrem Gutdünken formen, ohne unsre Wünsche oder unsre Interessen zu vernehmen: ein Umstand, der gerade ihren Unverstand und ihre Unwissenheit verräth. Dann erstaunen sie noch, daß die Uebertreibung der Mißbräuche Reformen verlangt, sie schreiben Allem eher, als ihrer Ungeschicktheit die zu rasche Bewegung zu, die Aufklärung und öffentliche Meinung in die Geschäfte bringen; wir sind, ich wag' es zu sagen, diesem Zustande nahe."

2. Voltaire[1]).

Bei Voltaire's Behandlung muß vor Allem in Frage gezogen werden, wie er neuernd auf das alte Staatsgebäude einwirken konnte, da er Freund des Hoflebens, der aristokratischen Pracht des Zeitalters, Freund Friedrich's des Großen, der russischen Kaiserfamilie war. In Betreff des erstern gebe ich als Antwort, daß Das, was ihm an den Höfen und vornehmen Gesellschaften gefiel, die Seite war, wornach man auf wissenschaftliche Ausbildung im Unterhaltungstone und auf die Pflege der schönen Künste bedacht war; das Uebrige griff er sehr lebhaft an. In Betreff des letztern ist nicht zu vergessen, daß er gegen sie geneigt war, eben weil sie in ihrer Weise wenigstens dem Fortschritte huldigten. Friedrich war bekanntlich eine der größten Zierden seines Jahrhunderts; im Uebrigen blieb Voltaire sein eigen, trennte sich von diesen hohen Freunden und brach den Briefwechsel mit ihnen ab, wie es ihm beliebte. In der Politik ist er jedenfalls nicht, was Montesquieu, was Rousseau; er lebte mehr in einer andern Gedankenwelt; seine Beweglichkeit des Geistes, womit er vorzüglich die einzelnen hervorspringenden Erscheinungen in's Auge faßte, vermochte ihn mehr, über dieselben seine witzigen Bemerkungen geltend zu machen, als sich zu einem systematischen Ganzen zu erheben. Was besonders für die letzten Zeiten seines Lebens als richtig angenommen werden darf, ist, daß er mit

---

1) François Marie Arouet de Voltaire, geb. den 20. Hornung 1694 zu Chatenay bei Sceaux in der Nähe von Paris, starb den 30. Mai 1778 in Paris. Sein Leben war ein bewegtes, sowohl wegen der Vielseitigkeit des Geistes, mit der er die wichtigsten Fragen der Wissenschaften: Mathematik, Philosophie, Theologie, behandelte und in dem, was man eigentliche Literatur nennt: in der Poesie (Drama) und Geschichtschreibung sich auszeichnete, als auch wegen der Verfolgungen, die seine Schriften vom Parlamente und der Sorbonne her nach sich zogen, ihn in die Bastille brachten, in's Ausland (England, Deutschland) vertrieben und ihn den endlichen Lebensaufenthalt in Ferney bei Genf zu nehmen nöthigten. Hier pflegte er nicht nur für sich in Abgeschiedenheit Künste und Wissenschaften zu pflegen, sondern war der Mittelpunkt der geistigen Bewegung seines Jahrhunderts; Freunde, Gelehrte, Adliche besuchten ihn; junge Talente wurden von ihm unterstützt; seine Correspondenz erstreckte sich über die ganze gebildete Welt. Neben seinen poetischen (Henriade, Mahomet) und geschichtlichen Werken (das Zeitalter Ludwig's XIV., die Geschichte Karl's XII.) erlangte er seine Bedeutung durch die philosophischen, wo er vorzüglich England zur Grundlage nahm. Er schrieb über Locke die „englischen Briefe", in der Mathematik über das System Newton's ꝛc.

den feudalistischen und absolutistischen Bestandtheilen des damaligen Königreiches nicht zufrieden war, ohne sich zu einer bestimmten Staatsform hinzuneigen. Jedenfalls hielt er aber die Republik und eine auf Verfassung gegründete Monarchie für vorzüglicher, als die Regierung Frankreichs zu seiner Zeit; die erstere hält er für die Form kleinerer Staaten, die sich noch mehr, wie er sich selber ausdrückt, im Naturzustande befinden. Zu neuen und festern Ansichten hatte ihn vielleicht in dieser Beziehung der nordamerikanische Freiheitskampf gebracht; der Ausbruch hatte wenigstens auf ihn, wie auf viele Franzosen seiner Zeit, einen mächtigen Eindruck gemacht; von ihm ging noch ein Jahr vor seinem Tode der Vorschlag zu einer Denkmünze Washington's aus, in der man sowohl dessen Talente als Krieger als seine Tugenden verherrlichen wollte [1]).

Die Wirksamkeit Voltaire's besteht aber mehr auf dem religiösen Gebiete als auf dem politischen; wie in diesem Montesquieu, so hat in jenem Voltaire Englands Ideen auf französischen Boden gebracht. Newton und Locke fanden in ihm einen feurigen Anhänger und Vertheidiger; er wirkte mit seinen Ideen nicht weniger auf die französische Gedankenwelt, als Montesquieu. Von seinen vielen Werken legen wir hier seinen „Dictionnaire philosophique“ zu Grunde; keineswegs, als ob in selbem sein Hauptverdienst liege, — viele Artikel rühren gar nicht von ihm her — sondern weil gerade am meisten in selbem seine leichte, witzige Behandlungsart an den Tag tritt. Es ist, nach Art der Encyklopädie, eine verständliche, leichtfaßliche Behandlung aller Gegenstände, welche damals die Gesellschaft beschäftigten, in einer Weise, wodurch die Philosophie zum Gemeingute Aller wird. Auf Inhalt und Darstellungsart müssen wir daher, um von seinem Wirken eine Vorstellung zu geben, zu gleicher Zeit hinweisen. Von den staatsrechtlichen Fragen wollen wir ihn zu denen über das Kirchenrecht und dann zu den umfassendern über Religion und Philosophie begleiten.

Die Ursache, die nach ihm den Staat begründete, ist die Naturnothwendigkeit, die menschlichen Bedürfnisse. Die Politik des Menschen besteht zuerst darin, sich mit den übrigen Geschöpfen, den Thieren, auf gleichen Fuß zu stellen, d. h. sich Nahrung und Wohnung zu verschaffen. Seine Natur zwingt ihn weiter, selbst sich Kleidung zu verschaffen. Mit der Noth, welche die Elemente bringen, wird jener geboten. Diese Noth ist überall; die vier

---

1) Die von Voltaire verfaßte Inschrift lautete: „Washington réunit par un rare assemblage des talens du guerrier et des talens du sage.“ — Kortüm, Gesch. der freistädt. Bünde, IV. Bd. Anm.

Elemente verschwören sich, sie zu bilden. Unfruchtbarkeit eines Theils der Erde, Krankheiten, die Menge wilder Thiere nöthigt uns, ohne Unterlaß zu arbeiten, um jene Uebel ferne zu halten. Dazu bedarf der Mensch des Beistandes, hat dessen von jeher bedurft und daher ist der Staat so alt als die Welt. Weil er aber durch das Streben, aus einem unbehaglichen Zustand hinauszukommen, hervorgeht, so ist die Schaffung eines gemeinen Wohles und die Beförderung der Künste der einzige Gegenstand aller Politik. Wie jene aber, bis sie einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreichen, indem es dazu des Geistes bedarf, „der sich auf 100 Männer kaum bei einem und auf fünfhundert Frauen kaum bei einer zeigt," gewisse Stufen durchzulaufen haben, so ist es auch mit der Politik. Die jetzige ist noch ein roher Versuch; denn was sehen wir anstatt Streben nach Gemeinwohl? Nach Innen handelt es sich darum, Macht, Ehre und Vergnügen zu haben, was am Ende auf Erwerbung von Geld hinausläuft, mit dem man dies Alles erlangen kann. In demokratischen Staaten, die Voltaire eine seltene und geringe, aber natürliche und vernünftige Staatsform nennt, ist Gleichheit in Macht, Ehre und Vergnügen nothwendig, in Aristokratien darf eine Ungleichheit gelassen werden, vorausgesetzt, daß sie einen mäßigen Gebrauch machen. Was ist die Monarchie? Hier sind alle Menschen für einen geschaffen; dieser überhäuft sich mit allen Ehren, mit denen er sich zieren will, kostet alle Vergnügen, die er genießen will, und übt eine unbeschränkte Gewalt aus — vorausgesetzt, daß er viel Geld habe. Wenn er daran Mangel hat, so ist er nach Außen und Innen gleich unglücklich; er wird bald Macht, Vergnügen, Ehre und vielleicht das Leben verlieren. So lange er Geld hat, genießt nicht nur er, sondern auch seine Verwandten und vorzüglichsten Diener; eine Menge Taglöhner arbeiten Tag und Nacht für jene in der eiteln Hoffnung, einen Tag in ihren Hütten der Ruhe sich zu erfreuen, welche der Sultan und der Pascha in ihren Serails täglich zu haben scheinen. Was geschieht aber? „Ein großer und reicher Bauer besaß einst ein großes Gebiet, Felder, Wiesen, Weinberge, Obstgärten und Wälder. Hundert Taglöhner arbeiteten für ihn; er aß und trank mit seiner Familie und schlief dann ein. Seine vornehmern Diener, welche ihn bestahlen, speisten nach ihm und aßen beinahe Alles auf. Die Arbeiter kamen zuletzt und konnten nur sehr magere Mahlzeit halten. Sie murrten, beklagten sich, verloren die Geduld, bis sie zuletzt an einem andern Tage das Mahl des Meisters aßen und ihn aus seinem Hause jagten. Der Meister sagte dann, daß jene Schlingel rebellische Kinder wären, welche ihren Vater schlügen. Die Arbeiter erwiderten, daß sie dem geheiligten Ge-

setze der Natur gefolgt hätten, welches der Andere verletzt habe. Man begab sich zuletzt zu einem Wahrsager in der Nachbarschaft, welcher als gottbegeisterter Mann angesehen wurde. Dieser heilige Mann nahm das Gut für sich, ließ die Diener und den alten Meister Hungers sterben, bis er verjagt wird, wenn die Reihe an ihn kömmt. Solches sieht man oft und einige Wirkungen dieser Politik sind noch heutzutage in Kraft. Es ist zu hoffen, daß nach zehn- bis zwölftausend Jahrhunderten, wenn die Menschen aufgeklärter sind, die großen Besitzer der Ländereien ihre Arbeiter besser behandeln werden und sich nicht durch Wahrsager und Zauberer unterjochen lassen." — Es ist beinahe unnöthig, zu erinnern, wen Voltaire unter diesen Zauberern versteht, die Fürst und Volk gegenüber das Vermögen Frankreichs an sich gezogen. — Die Politik nach Außen züchtigt er wegen der Verfolgung, die sich die Staaten gegenseitig erlauben. Ihr Resultat ist, daß nach einer Reihe von Jahrhunderten der Stärkste und Geschickteste die Andern unterjocht. Wenn man gegenseitig erschöpft ist, so schließt man mit dem Nachbar Friede, bis man wenigstens stark genug ist, den Krieg wieder anzufangen. Die, welche schreiben können, verfassen die Friedensartikel; die Anführer jedes Volkes beschwören, um den Feind besser zu täuschen, die Götter, die sie sich geschaffen haben; man erfindet Eidschwüre; der Eine verspricht im Namen Somonocodom's, der Andere im Namen Jupiter's, mit Euch in gutem Frieden zu leben, und bei der ersten Gelegenheit beginnt man wieder das Würgen im Namen Jupiter's und Somonocodom's. Oder in etwas freiern Zeiten macht der Löwe des Aesop ein Bündniß mit dreien seiner benachbarten Thiere. „Es handelt sich darum, eine Beute in vier gleiche Theile zu theilen; der Löwe nimmt aus guten Gründen, die er an Zeit und Ort entwickeln wird, zum Voraus drei Theile für sich allein und droht, Den zu erwürgen, der es wagen sollte, den vierten zu berühren! — Dies ist dann der Höhepunkt der Politik."

Wenn Voltaire nach der Politik überhaupt von der Regierung insbesondere spricht, so erklärt er als Grundsatz derselben die Marime, daß das Wohl des Volkes das oberste Gesetz sei; er kann sich aber dabei nicht enthalten, darauf hinzuweisen, wie man dieses Heil so oft in Thronstreitigkeiten, die mit Mord enden, in Bürgerkriege, in Kriege mit dem Ausland lege, und eine zweifelnde Bemerkung über die Personen der Regierenden zu machen, indem so Viele zu der Leitung des Staates sich hindrängen; wenn sie einmal Meister geworden sind, so regieren sie, wie sie können. Dagegen macht sich dann ein unbehagliches Gefühl der Regierten geltend. „Die heutigen römischen Großen z. B. sind ganz stolz über die Kirche des heil.

Petrus und über die alten griechischen Gesetze; allein das Volk wünschte besser genährt, besser gekleidet zu sein, müßte es auch an Benedictinern Mangel haben; die Familienväter wünschten, daß die Kirche weniger Geld, sie in ihren Speichern mehr Getreide besäßen; sie bedauern, daß die Zeit vergangen sei, in der die Apostel zu Fuße gingen und die römischen Bürger in Sänften von Palast zu Palast reis'ten." — Die Frage über die beste Regierungsform beantwortet er mit folgender Anekdote: „Ein Schweizer, ein Holländer, ein Venetianer, ein englischer Pair, ein Cardinal und ein Reichsgraf stritten eines Tages auf einer Reise über den Vorzug ihrer Regierungen; Niemand verstand sich, Jeder blieb auf seiner Meinung, ohne eine ganz sichere zu haben, und sie trennten sich, ohne sich einigen zu können; Jeder mit Lobeserhebungen über sein Vaterland." In der Betrachtung der einzelnen Regierungsformen erklärt er die für die beste, wo die Gesetze herrschen. Die Republik hält er für die, welche des Menschen am würdigsten ist; man findet sie so selten, weil die Menschen selten würdig sind, sich selbst zu regieren. Er vertheidigt sie im Artikel über Demokratie gegen die Ausfälle Bayle's, der behauptete, Athen habe während der Demokratie mehr Grausamkeiten begangen, als die Tyrannen Macedoniens, indem er ihm geschichtlich das Gegentheil nachweis't. In der Anwendung ist sie geeignet für ein kleines Land und gut für dasselbe; Zwietracht mag in ihr vorkommen, allein keine Bartholomäusnacht, keine sicilianische Vesper, keine Inquisition, keine Verurtheilung zu Galeerenstrafen wegen Einfältigkeiten. Wahrheit bleibt immer, daß diese Staatsform die natürliche der Völker ist und daß der Uebergang in eine andere durch die Thatsache der Tyrannei und Grausamkeit sich bezeuge. Die Monarchie, wie sie in England bestand, wurde von ihm gebilligt wegen der Gesetzesherrschaft, die sich dort ausbildete, mit dem Zweck, den Menschen in seinen Rechten zu beschützen. Diese Rechte sind vollständige Freiheit der Person, seiner Güter, an die Nation durch das Organ seiner Feder zu sprechen, im strafrechtlichen Gebiete nur durch eine Jury, aus unabhängigen Männern bestehend, gerichtet zu werden und zwar nach den genauen Bestimmungen des Gesetzes, endlich das Recht, sich frei zu einer Religion bekennen zu dürfen. Allein mit der Ansicht Montesquieu's von der Ueberpflanzung einer ähnlichen Regierung, wie sie in England bestand, ist er nicht einverstanden, sie habe sich nämlich nur nach langen Kämpfen gegen angesehene Mächte begründet: gegen die Macht des Papstes, die schrecklichste von allen, indem sie sich auf Vorurtheil und Unwissenheit stützt, gegen die Macht des Königs, die immer zu Uebergriffen bereit war, gegen die Macht der Barone und Bischöfe, die immer einseitig

zu herrschen wünschten. Indem er zur absoluten Staatsform übergeht, beginnt er mit der Herrschaft des Großmoguls: „sie ist eine abscheuliche. Die Rajah, die Nabob (d. h. die Beamten) sind zufrieden; allein die Bürger sind es nicht und einige Millionen Bürger sind doch auch zu rechnen." Frankreichs Zustände insbesondere werden in folgender Beschreibung eines Reisenden dargestellt. „Ich sah auf meinen Reisen ein ziemlich großes und bevölkertes Land, in welchem alle Stellen verkauft werden, nicht im Geheimen und um das Gesetz zu hintergehen, wie anderswo, sondern öffentlich und um dem Gesetz zu gehorchen. Man bringt an eine Steigerung das Recht, über Ehre, Reichthum und Leben seiner Mitbürger entscheiden zu können, gerade so, wie man einige Morgen Landes verkauft; in der Armee gibt es einige bedeutende Stellen, die nur dem Meistbietenden überlassen werden; das vorzüglichste Geheimniß ihrer Religion wird um einige Groschen verherrlicht, und wenn der Priester diesen Gehalt nicht findet, so bleibt er müßig, wie ein Lohndiener ohne Bezahlung. Der Reichthum in diesem Lande ist nicht der Werth des Ackerbaues, sondern das Resultat eines Glücksspieles, zu dem sich Mehrere entschließen, indem sie ihre Namen unterzeichnen und diese Namen von Hand zu Hand gehen lassen. Wenn sie verlieren, so kehren sie in die Unbedeutsamkeit zurück, von der sie ausgegangen sind, und verschwinden; wenn sie gewinnen, gelangen sie an die Regierung des Landes; sie verheirathen ihre Töchter an Mandarine und ihre Söhne gehen auch in diese Beamtenclasse ein. Eine beträchtliche Anzahl Bürger hat ihr Dasein auf ein Haus angewiesen, das Nichts besitzt; hundert Personen haben eine jede mit hunderttausend Thalern das Recht gekauft, von den Bürgern Geld zu empfangen und ihnen zu bezahlen, was sie auf diesem eingebildeten Hause zu begehen haben; ein Recht, von dem sie nie Gebrauch machen, da sie nicht wissen, was durch ihre Hände gegangen ist. Oft hört man in den Straßen einen Vorschlag ausrufen, der Jedem gemacht wird, der noch ein wenig Geld in seiner Kasse hat, sich dessen zu entledigen, um sich ein bewunderungswürdiges Papier zu erwerben, das ohne alle Sorge zu einem sanften und bequemen Leben verhilft. Den folgenden Tag verlief't man eine Verordnung, welche euch zeigt, dieses Papier gegen ein anderes zu vertauschen, das noch viel besser ist. Einen Tag später wird man durch ein Papier bestürzt, das die beiden vorigen vernichtet. Ihr seid zu Grunde gerichtet, allein, gute Leute, tröstet euch mit der Erwartung, daß in 14 Tagen ein neuer Marktschreier einen noch entsprechendern Vorschlag machen werde. — Gesetzt, ihr reis't in eine Provinz unsres Reiches und kauft die zur Kleidung und Nahrung nöthigen Gegenstände;

geht ihr von da in eine andere Provinz, so macht man euch für diese Lebensmittel Abgaben bezahlen, als wenn ihr aus Afrika kämet. Ihr verlangt den Grund davon zu wissen; man antwortet euch nicht; oder wenn man euch eines Wortes würdigt, so antwortet man, daß ihr aus einer Provinz kommt, die für eine fremde gehalten wird und daß man daher für die Bequemlichkeit des Handels bezahlen müsse. Vergebens sucht ihr zu begreifen, wie die Provinzen des Königreichs dem Königreiche fremd sind. — Vor einiger Zeit verlangte ich auf meiner Reise, während man die Pferde wechselte, vom Postmeister ein Glas Wein. Ich kann es nicht geben, war die Antwort, denn unsre Durstaufseher, welche sehr nüchtern sind, würden mich wegen des zuviel Getrunkenen bezahlen machen. Nun, das ist doch nicht zuviel getrunken, wenn man mit einem Glas Wein sich ein wenig erfrischt und was liegt daran, ob Sie oder ich denselben getrunken haben? Herr! erwiderte er darauf, unsre Gesetze über den Durst sind schöner, als Sie glauben; wie wir nämlich die Weinlese beendet haben, schicken die Pächter des Königreiches uns Aerzte, welche unsre Keller untersuchen. Sie stellen so viel Wein auf die Seite, als sie unsrer Gesundheit für zuträglich halten. Nach einem Jahre kommen sie wieder, und wenn sie finden, daß wir um eine einzige Flasche die Verordnung übertreten haben, so verurtheilen sie uns zu einer harten Strafe, und wenn wir im Geringsten widerspenstig sind, so schicken sie uns nach Toulon (auf die Galeeren), um Meerwasser zu trinken. Wenn ich Ihnen den verlangten Wein gäbe, so würde man nicht ermangeln, mich anzuklagen, als hätte ich zuviel getrunken. Sie sehen, welche Gefahr ich mit den Aufsehern unsrer Gesundheit laufen würde. — Ich bewunderte diese Herrschaft, allein ich war nicht wenig erstaunt, als mir ein Fürsprecher in Verzweiflung begegnete und erzählte, daß er jenseits des nächsten Bächleins einen Proceß verloren habe, den er Tags zuvor diesseits gewonnen habe. Ich vernahm von ihm, daß es in diesem Lande eben so viele verschiedene Gesetzbücher gebe, als Städte wären. Seine Unterhaltung erregte meine Neugierde. Unsre Nation, sagte er, ist so weise, daß sie Nichts geregelt hat. Gesetze, Gewohnheiten, die Rechte der Corporationen, der Stände, die Vorzüge: Alles ist willkürlich, Alles der Klugheit der Nation überlassen. — Ich war noch im Lande, als dieses Volk einen Krieg mit seinen Nachbarn hatte. Man nannte den Krieg den lächerlichen, weil es Viel zu verlieren und Nichts zu gewinnen gab. Ich verreis'te sofort und kam erst nach dem Friedensschlusse wieder. Die Nation war bei meiner Rückkehr noch im nämlichen Elend. Sie hatte ihr Geld, ihre Soldaten, die Flotte, den Handel verloren. Ich sagte, ihr letzter Tag

ist gekommen; Alles ist verderbt, eine Nation ist vernichtet; es ist Schade, denn ein großer Theil dieses Volkes war liebenswürdig, gewerbsam und heiter, während es früher grob, abergläubisch, barbarisch gewesen. — Ich war erstaunt, als im Lauf von zwei Jahren seine Hauptstädte und seine vorzüglichern Städte mir mächtiger als je zuvor erschienen. Die Pracht hatte sich gemehrt und man athmete nur Verschwendung und Vergnügen. Ich konnte dies nicht begreifen, ich sah die Ursache erst ein, als ich die Regierung seiner Nachbarn einer Prüfung unterstellte und fand, daß sie ebenso schlecht regiert, aber weniger gewerbsam sind, als diese Nation." — Dieser Erzählung reiht er unmittelbar die Unterhaltung mit einem Provinzbewohner an, eine Unterhaltung, in der mit wenigen Zügen der stille Fortschritt der Geschichte gezeichnet wird, von deren weiterer Entwicklung somit auch die Abhülfe jener lästigen Zustände zu hoffen ist: „Ein Bewohner einer Provinz dieses Landes beklagte sich eines Tages bitter über die Plackereien, die er erduldete. Er kannte ziemlich gut die Geschichte; man fragte ihn, ob er sich vor 100 Jahren für glücklicher gehalten hätte, als man in seinem noch barbarischen Lande einen Bürger zum Strang verdammte, weil er in der Fastenzeit Fleisch gegessen hatte; er schüttelte den Kopf. Liebten Sie die Zeiten der Bürgerkriege, welche mit dem Tode Franz II. begannen, oder die der Niederlagen von St. Quentin oder Pavia, oder das lange Mißgeschick der Kriege gegen England, oder die Anarchie der Feudalherren und die Schreckenszeiten des zweiten [1]) und die Barbarei des ersten [2]) Königsgeschlechtes? Bei jeder Frage war er von Bestürzung ergriffen. Die Regierung der Römer erschien ihm die unerträglichste von allen; es gibt nichts Schlimmeres, sagte er, als fremden Herrschern anzugehören. Man gelangte endlich zu den Druiden. O! rief er aus, ich irrte mich, es ist noch schrecklicher, von blutgierigen Priestern regiert zu sein; er schloß endlich, wider Willen, daß die Zeit, in der er lebte, die am wenigsten gehässige von allen sei."

Die Gesetzgebung tadelt er in zweierlei Beziehung; einmal wegen der langen und lächerlichen Umwege, die einem Gesetze vorauszugehen haben. Der Erste, dem man von einem Bedürfnisse spreche, verspricht mit einem Schreiber zu reden, dieser sich seinem Referendar zu erklären und dieser Ihrer gestrengen Hoheit ein Wort davon fallen zu lassen, wenn sich

---

1) Der Karolinger.

2) Der Merowinger.

die Gelegenheit dazu darbieten sollte. Dann vorzüglich wegen der Neigung, zu den römischen Gesetzen die Zuflucht zu nehmen, die in Form folgenden Edictes gewürdigt wird. „Ich habe eine große Menge Wurfmaschinen und Steinschleudern der alten Römer, welche zwar wurmstichig sind, allein immer noch zum Vorbild dienen können; ich habe viele Wasseruhren, von denen die Hälfte zerbrochen ist, Lampen zu Begräbnissen und das alte, kupferne Modell eines Fünfruderers; ich besitze kleine Togen, Prätexten, Laticlaven [1]) und meine Vorgänger haben eine Gemeinschaft von Schneidern begründet, welche nach diesen alten Denkmälern Röcke, wenn auch ziemlich schlecht, verfertigten. In Erwägung dieser Gründe und nach Anhörung unserer vorzüglichsten Alterthumskundigen, verordnen wir, daß alle diese ehrwürdigen Gebräuche für immer in Kraft bleiben und daß Jeder hinfüro in der ganzen Ausdehnung unsrer Staaten sich zu bekleiden und zu denken habe, wie man zur Zeit des Cnidus Rufillus, Proprätor der Provinz, welche, nach Erbfolgerecht, an uns übergegangen ist, sich kleidete und dachte.“ Als Vorbild für die Steuern und Abgaben nimmt er England, das er, sowohl in Bezug auf Vertheilung als die ganze Abgabenlast, Frankreich gegenübergestellt hat; es ist in dieser Beziehung zugleich die Ansicht vom materiellen Wohl eines Volkes ausgesprochen: „Niemand ist deshalb, weil er ein Adlicher oder Priester ist, von der Pflicht, Steuern zu zahlen, enthoben; alle Abgaben sind durch die Kammer der Gemeinen geregelt, welche zwar nur die zweite dem Range nach, allein die erste in Bezug auf das öffentliche Vertrauen ist. Die Grundherren und Bischöfe können wohl den Vorschlag der Gemeinen verwerfen, wenn es sich um Steuererhebung handelt; allein es ist nicht erlaubt, Etwas daran zu ändern: sie müssen selben entweder ganz annehmen oder ganz verwerfen. Wenn der Vorschlag von den Lords angenommen und vom Könige bestätigt ist, so zahlt Jedermann. Jeder giebt nicht nach seiner Eigenschaft, — was eine Ungereimtheit wäre — sondern nach seinem Einkommen. Es gibt keine Taille, noch eine willkürliche Kopfsteuer, sondern eine Grundsteuer auf die Ländereien. Diese wurden unter dem bekannten Könige Wilhelm III. gewerthet, die Steuer besteht immer gleich, obwohl das Einkommen der Güter sich vermehrt hat [2]). So ist Niemand gedrückt und Niemand beklagt

1) Verschiedene Arten von Togen, die von den römischen Bürgern, je nach Alter oder Rang, verschieden getragen wurden.

2) Es ist dies allerdings richtig, wenn sich der Ertrag der Güter gleichmäßig vermehrt hat; wo es aber nicht der Fall ist, so ist es ein Gebrechen der Grundsteuer, bei ihrer Vertheilung sich auf alte Schätzungen zu stützen.

sich; der Bauer hat nicht durch Holzschuhe gedrückte Füße; er ißt weißes Brod, ist gut gekleidet; er fürchtet nicht, die Zahl seiner Thiere zu vermehren, noch sein Dach mit Ziegeln zu decken, aus Furcht, man möchte ihm das folgende Jahr eine höhere Steuer auflegen. Man sieht hier viele Bauern, welche ungefähr 500—600 Pfd. Sterling Einkommen haben und die es nicht verschmähen, die Erde weiter zu bebauen, welche sie bereichert hat und in der sie frei leben." Er stellt sodann in Folge davon den Grundsatz auf, daß die Bedürfnisse der Gesellschaft und die Einkünfte des Einzelnen die zwei Hauptpunkte sind, die zur Berechnung der Abgaben dienen. Im Gegensatz dazu stellt er die despotisch regierten Staaten auf. Man berücksichtigt weder die Bedürfnisse der Nation, noch die Kräfte des Einzelnen. „Ein Bauer, der 1200 Liv. Einkünfte hat, ist erstaunt, wenn man ihm davon 600 verlangt. Bei der Frage, wozu man ihm die Hälfte nähme, da doch der $^1/_{100}$. Theil zur Bezahlung der Soldaten genüge, erhält er zur Antwort, daß man überdies auch die Künste und den Luxus bezahlen müsse, daß Nichts verloren sei und daß bei den Persern der Königin Städte und Dörfer für ihr Kleid, ihre Pantoffeln und Stecknadeln angewiesen seien. Er erwiedert, daß er die Geschichte der Perser nicht kenne, daß er dagegen sehr ungehalten sei, wenn man ihm die Hälfte seines Vermögens für ein Kleid, Pantoffeln und Schuhe nehme, die er wohlfeiler leisten könnte und daß dies eine wahre Schinderei sei. Man bringt ihn zum Verstand, dadurch, daß man ihn in ein Gefängniß setzt und seine Möbel verkauft. Widersteht er noch länger diesen Prellern, welche das Neue Testament verdammt hat, so wird er gehängt und dies macht seine Nachbarn geschmeidiger." — Einen andern Gebrauch des Geldes legt er in die Betrügereien der Einnehmer, so daß am Ende wenig für die Bedürfnisse der Nation bleibt. „Frankreich, das unter verschiedenen Königen schwere Wunden erhalten hat, ist zwar noch am Leben, allein, wenn es sie nicht erhalten hätte, so wäre es in besserer Gesundheit!"

Die Ungleichheit der Steuern giebt Voltaire Gelegenheit, auf die Betrachtungen des geistlichen Standes überzugehen, von wo wir ihn immer weiter steigend zu den geistlichen Gütern, dem kanonischen Rechte, Kirche, Christenthum, Evangelium, Religion und Philosophie begleiten werden.

Vom Grundsatze aus, daß die, welche die Vortheile des Staates genießen, auch dessen Lasten tragen müssen, folgert er geradezu, daß die Geistlichen und Mönche, welche große Güter besitzen, aus diesem Grunde zu den Steuern wie jeder andere Bürger beitragen müssen. Dagegen, was haben wir? Ein freiwilliges Geschenk giebt der Klerus alle Jahre, das nicht

die hohen Prälaten oder reichen Mönche, sondern die armen Landpfarrer bezahlen müssen. Nicht genug! Sie wußten nicht nur sich der Steuer zu entziehen, sondern noch die Bauern mit neuen Auflagen, dem Zehnten, zu beschweren. Wozu? Man sagt: zur Bezahlung der Ausspender des göttlichen Wortes und der göttlichen Gnaden. Allein, dies ist unrichtig; die, welche die Zehnten beziehen, thun Nichts, und will sich ein Dorf einen Pfarrer halten, so muß es sich besonders besteuern, einen zweiten Zehnten auflegen. Voltaire will nun nicht blos den fernern Bezug der Zehnten untersagt wissen, sondern Alles, was der Klerus besitzt, als Staatsgut erklären. Er stützt sich hierbei nicht nur auf das Evangelium, welches denen, welche ihre Vollkommenheit erreichen wollen, die Anhäufung irdischer Schätze verbietet, und auf das Beispiel der Apostel, sondern auch auf die Grundsätze der irdischen Gerechtigkeit. Diese empört sich gegen die Art der Erwerbung, die sich auf falsche Titel, auf in der Todesstunde erpreßte Testamente stütze. Sie empört sich gegen die Art der Vertheilung des Kirchengutes, das zu vier Theilen den Bischöfen, den niedern Geistlichen, dem Kirchenbaufond und den Armen angewiesen werden soll, nun aber allein in der Hand der hohen Prälaten ist, von denen viele eine Mehrzahl von Pfründen besitzen. Sie empört sich gegen den Gebrauch, indem das Meiste auf Gelage und Weiber verwendet wird, letzteres in der Art, daß prälat-entsprossene Söhne bereits Pfründe in der Wiege besitzen. Sie empört sich gegen das Procediren der Kirche und Geistlichen, die beständig die Schwelle der Gerichtshöfe belagert halten, armen Gegnern gegenüber, denen man das Begräbniß eines ihrer Angehörigen verweigert, weil sie dasselbe nicht bezahlen können. Sie empört sich gegen die Mißachtung des Menschengeschlechtes, mit der die Geistlichen Leibeigene besitzen und die Völker so in Sklaverei gefesselt halten: — sie, welche die Gelübde der Armuth und Demuth gemacht haben. — Während Voltaire diese Bemerkungen zerstreut enthält, widmet er in seinem Artikel über das kanonische Recht folgende streng juristische Abhandlung, die wir um so weniger übergehen können, als in ihr die Ideen enthalten sind, welche wir weiter unten als in der Revolution thätig treffen werden. Die Grundlage der Gesellschaft ist der Standpunkt, von dem er als dem Fundamente alles Rechtes im weltlichen, wie im geistlichen Stande ausgeht [1]). „Die Gesellschaft im Allgemeinen ist Eigenthümerin des Bodens eines Landes, der Quelle des Nationalreichthums. Ein Theil dieses

1) Dict. philos. III. 117. Droit canon. Sect. II.

Nationaleinkommens ist dem Souverain gewidmet, um die Kosten der Verwaltung zu bestreiten. Jeder Einzelne ist Eigenthümer des Theiles des Landes und des Einkommens, welches die Gesetze ihm zusichern, und kein Besitz, kein Genuß kann in irgend einer Zeit der Herrschaft des Gesetzes entzogen werden. Im Stande der Gesellschaft halten wir kein Gut, keinen Besitz von der Natur allein, weil wir den natürlichen Rechten entsagt haben, um uns der bürgerlichen Ordnung zu unterwerfen, welche uns sichert und schützt; von diesen Gesetzen allein haben wir unsre Besitzungen. Niemand kann auf der Erde im Namen der Religion besitzen, weder Eigenthum noch Nutznießung, weil alle ihre Güter geistige sind. Die Besitzungen des treuen und wahrhaften Gliedes der Kirche sind im Himmel; dort ist sein Schatz. Das Reich Jesu Christi, das er immer als bevorstehend verkündete, war und konnte nicht von dieser Welt sein. Keine Besitzung kann sich daher auf ein göttliches Recht stützen. Die Leviten hatten zwar nach einem positiven Gesetze Gottes den Zehnten; allein dies war in einer Theokratie, die nicht mehr besteht, wo Gott handelte wie der Herr der Erde. Alle diese Gesetze haben aufgehört und können heutzutage kein Besitztitel sein. Wenn heutzutage irgend eine Körperschaft, wie z. B. die der Geistlichen, vorgiebt, den Zehnten oder jedes andere Gut vermöge des göttlichen Rechtes zu besitzen, so muß sie den Titel hierzu in einer ausdrücklichen und unbestreitbaren göttlichen Offenbarung vorweisen. Dieser wunderbare Titel aber würde eine Ausnahme in dem von Gott befohlenen bürgerlichen Gesetze machen, welches sagt, daß jede Person den obern Gewalten unterthan sein soll, weil sie von Gott befohlen und in seinem Namen eingesetzt sind. In Ermangelung eines solchen Titels kann eine geistliche Körperschaft, welche sie auch sein möge, auf der Erde nur mit Einwilligung des Souverains und unter der Herrschaft der bürgerlichen Gesetze besitzen. Dies ist ihr einziger Titel. Wenn die Geistlichkeit unbesonnen auf diesen Titel Verzicht leisten würde, so würde sie gar keinen haben und könnte von Jedem entsetzt werden, der die Macht hat, es zu unternehmen. Ihr wesentliches Interesse ist daher, von der bürgerlichen Gesellschaft abzuhängen, welche ihr allein Brod giebt. Aus demselben Grunde, weil alle Güter einer Nation ohne Ausnahme den öffentlichen Lasten unterworfen sind, zur Vertheidigung des Souverains und der Nation, kann keine Besitzung anders, als durch das Gesetz befreit werden; ein Gesetz, das immer zurückgenommen werden kann, wie sich eben die Umstände gestalten. Peter kann nicht befreit werden, ohne daß die Last Paul's sich vermehre. Indem daher die Billigkeit ohne Unterlaß das richtige Verhältniß gegen Ueberlastung verlangt, so ist der Souve-

rain in jedem Augenblicke im Rechte, die Ausnahme zu untersuchen und die Sachen in die verhältnißmäßige und natürliche Lage zurückzubringen, dadurch, daß er jene gewährten, geduldeten oder erpreßten Befreiungen aufhebt. Jedes Gesetz, welches befehlen würde, daß der Souverain Alles auf Kosten des Volkes für die Sicherheit und Erhaltung der Güter einiger Einzelnen machen würde, ohne daß diese Corporation oder diese Einzelnen zu den allgemeinen Lasten beitrügen, würde eine Umkehr der Gesetze sein. Ich sage mehr: der Steuerbeitrag eines Einzelnen oder einer gewissen Körperschaft muß verhältnißmäßig geregelt werden, nicht durch diese, sondern durch den Souverain oder die Beamten nach dem Gesetze und der allgemeinen Form. Zu diesem Zwecke muß der Souverain den Zustand der Güter und der Besitzungen jeder Körperschaft, jedes Privaten kennen. Daher müssen auch in diesen unveränderlichen Principien die Regeln des kanonischen Rechtes, insoweit sie die Besitzungen und die Einkünfte des Klerus betreffen, erschöpft sein. Es ist zwar außer allem Zweifel, daß die Geistlichen Etwas besitzen müssen, um ehrenhaft zu leben; allein nicht als Glieder oder Vertreter der Kirche, denn diese hat für sich weder Herrschaft noch Besitz hienieden. Sie müssen vom Staate unterhalten werden, wie es bei den Soldaten und den Beamten der Fall ist. Es ist daher am bürgerlichen Gesetze, die verhältnißmäßige Besoldung der geistlichen Körperschaft zu bestimmen. Selbst dann, wenn die Besitzungen der Geistlichen ihnen durch Testament oder auf irgend eine andere Weise gegeben wurden, so konnten die Schenkgeber diesen Gütern ihre Natur nicht nehmen und sie den öffentlichen Lasten oder der Herrschaft der Gesetze entziehen. Es geschieht immer nur unter der Herrschaft der Gesetze, ohne die es keinen gesicherten und rechtmäßigen Besitz geben könnte, daß sie selbe genießen. Es ist daher auch hier am Souverain oder Beamten, jederzeit zu untersuchen, ob die geistlichen Einkünfte genügen; wenn sie es nicht wären, so müßte er durch Vermehrung des Gehaltes sorgen; wenn sie aber offenbar übertrieben sind, so muß er über den Ueberfluß für das Gemeinwohl des Staates verfügen." „Allein, — so macht er sich den Einwurf — nach den Grundsätzen des gemeinhin sogenannten kanonischen Rechtes, welches einen Staat im Staate, eine Herrschaft in der Herrschaft zu machen sucht, sind die geistlichen Güter heilig und dürfen nicht angegriffen werden, weil sie der Religion und der Kirche angehören, von Gott und nicht von den Menschen kommen." Zuvörderst aber — wird jetzt entgegnet, können diese irdischen Güter gar nicht der Religion angehören, welche ja nichts Irdisches hat. Sie gehören nicht der Kirche, welche die Gesammtheit aller Gläubigen ist, Könige, Beamten,

Soldaten, alle Unterthanen in sich begreift; denn wir dürfen nie vergessen, daß die Geistlichen ebensowenig die Kirche sind, als die Beamten der Staat. Endlich kommen die geistlichen Güter nicht anders von Gott, als alle anderen, nach dem Gesetze, daß Alles seiner Vorsehung unterworfen ist. Als Schluß folgt, daß jeder geistliche Besitzer eines Einkommens oder einer Rente selbe genießt als Unterthan und Bürger unter dem alleinigen Schutze des bürgerlichen Gesetzes. Ein Gut, das etwas Materielles und Zeitliches ist, konnte weder im eigentlichen noch im bildlichen Sinne geweiht oder heilig sein. Wenn man sagt, daß eine Person, ein Gebäude geheiligt ist, so will dies nur bedeuten, daß sie geistlichen Gebräuchen gewidmet sind. Eine solche Umschreibung aber mißbrauchen, um damit Rechte zu gründen, ist ein Unternehmen, wovon die Geschichte viele Beispiele aufzuweisen hat, die alle auf Ansprüche auslaufen, die jede Gesellschaft zerstören müssen.

Mit diesen Betrachtungen sind wir auf das kanonische oder Kirchenrecht[1]) hingewiesen. „Gemäß der Vernunft, gemäß den Rechten der Könige und Völker, kann das Recht der Geistlichen nichts anders sein, als die Auseinandersetzung der den Geistlichen von den Souverainen, welche die Völker vertreten, bewilligten Privilegien. Die Geistlichen sind daher untergeordnet unter die Macht des Staates. Wenn es zwei höchste Behörden, zwei Verwaltungen, welche ihre besondern Rechte haben, gäbe, so würde die eine ohne Unterlaß gegen die andere ankämpfen. Die nothwendige Folge davon wären beständige Stöße, Bürgerkriege, Anarchie, Tyrannei, Unfälle, deren schreckliche Darstellung die Geschichte uns darbietet. Jede Religion ist im Staate, jeder Priester in der bürgerlichen Gesellschaft, alle Geistlichen sind in der Zahl der Unterthanen des Souverains, bei dem sie ihr Amt verwalten. Wenn es eine Religion gäbe, welche irgend eine Unabhängigkeit zu Gunsten der Geistlichen festsetzte und sie der obersten rechtmäßigen Herrschaft entzöge, so konnte sie unmöglich von Gott kommen, der der Urheber des Staates ist. Daraus folgt, daß in einer Religion, als deren Urheber Gott vorgestellt ist, die Verrichtungen der Priester, ihre Personen, ihre Güter, ihre Rechte, die Weise, die Sitten zu lehren, die christlichen Grundsätze zu predigen, die Ceremonien, die geistlichen Strafen zu vollziehen, daß mit einem Worte Alles, was die bürgerliche Ordnung betrifft, der Herrschaft des Souverains und der Aufsicht der Beamten unterworfen sein muß. Weil die Religion nur eingesetzt ist, um die

1) Voltaire erhielt diesen Artikel von einem protest. Pfarrer in Bern.

Menschen in der Ordnung zu halten und ihnen die Güte Gottes durch ihre Tugend verdienen zu lassen, so muß Alles, was nicht auf dieses Ziel absieht, als fremd oder gefährlich betrachtet werden. Belehrung, Ermahnungen, Drohung der künftigen Strafen, Versprechen einer unendlichen Glückseligkeit, Bitten, Räthe, geistlicher Beistand sind die einzigen Mittel, welche die Geistlichen gebrauchen können, um die Menschen hienieden tugendhaft und glücklich für die Ewigkeit zu machen. Jedes andere Mittel widerstrebt der Freiheit der Vernunft, der Natur der Seele, den unabänderlichen Rechten des Gewissens, dem Wesen der Religion, des geistlichen Standes, allen Rechten des Souverains. Die Tugend setzt Freiheit voraus, wie das Tragen einer Last eine thätige Kraft verlangt. Im Zwang ist keine Tugend und ohne Tugend keine Religion. Der Souverain selbst hat kein Recht, Gewalt zu brauchen, um die Menschen zur Religion zu zwingen, welche wesentlich Wahl und Freiheit voraussetzt. Kein Gedanke ist der Obrigkeit nicht mehr unterworfen, als Krankheit oder Gesundheit. — Um aus den Widersprüchen, welche das kanonische Recht in dieser Beziehung aufstellt, hinauszukommen, ist vor Allem die Frage nach der Kirche wichtig. Die Kirche ist die Versammlung aller Gläubigen, welche an bestimmten Tagen zusammengerufen werden, um gemeinschaftlich zu beten und zu jeder Zeit gute Handlungen zu verrichten. Die Priester sind die unter der Macht des Souverains aufgestellten Personen, um diese Bitten und den ganzen religiösen Gottesdienst zu leiten. Eine zahlreiche Kirche könnte nicht ohne Geistliche sein, aber diese Geistlichen sind nicht die Kirche. Es ist nicht weniger klar, daß, wenn die Geistlichen in einem Staate Rechte erlangt hätten, welche denselben zu verwirren oder zu zerstören drohten, diese Rechte unterdrückt werden müssen. Es ist noch klarer, daß, wenn Gott der Kirche gewisse Vorrechte oder Gewalten beigelegt hätte, dieselben weder den Vorstehern noch den Geistlichen angehören können, weil sie eben nicht die Kirche sind, so wenig als die Beamten weder in einem demokratischen noch in einem monarchischen Staate der Souverain sind. Endlich ist es ganz klar, daß unsre Seelen es sind, welchen die Regeln der Geistlichen, und zwar einzig und allein für geistliche Angelegenheiten, gewidmet sein müssen. Unsere Seele handelt innerlich; ihre Thätigkeiten sind der Gedanke, die Entschlüsse, Neigungen, das Festhalten an gewissen Wahrheiten. Alle diese Thätigkeiten sind über jeden Zwang erhaben und schlagen nur in das Gebiet des Geistlichen ein, als er belehrend und nie befehlend auf sie einwirken kann. Die Seele ist aber auch nach Außen thätig. Diese äußerlichen Handlungen sind dem bürgerlichen Gesetze unterworfen. Hier kann

Zwang stattfinden; die zeitlichen Züchtigungen halten das Gesetz aufrecht, indem sie die Verletzer strafen. Die Folgsamkeit, die man dem geistlichen Stande giebt, muß daher immer frei von unserm Willen abhängen. Die Unterwerfung unter die bürgerlichen Gesetze im Gegentheil kann erzwungen werden. Aus denselben Gründen können die kirchlichen Strafen, die immer nur geistig sind, hienieden nur den erreichen, der innerlich von seinen Fehlern überzeugt ist. Die Strafen des Staates hingegen, die von einem physischen Uebel begleitet sind, haben ihre physischen Wirkungen, der Schuldige mag deren Gerechtigkeit anerkennen oder nicht. Daraus folgt handgreiflich, daß die Macht des Klerus keine andere als eine geistliche sein, daß er keine weltliche Macht haben kann, ja, daß gerade diese seine Bedeutung zerstören würde. Es folgt weiter daraus, daß der Souverain, der immer aufmerksam sein muß, keine Theilung seiner Macht zugeben, kein Unternehmen zulassen darf, welches die Glieder des Staates in eine äußere und bürgerliche Abhängigkeit von irgend einer geistlichen Körperschaft bringen würde. Dies sind die unbestreitbaren Grundsätze des wahren kanonischen Rechtes, dessen Regeln und Bestimmungen zu jeder Zeit nach diesen reinen und unveränderlichen Wahrheiten, die auf das Naturrecht und die nothwendige Ordnung des Staates gestützt sind, beurtheilt werden müssen.

Nachdem auf solche Weise das Gebiet von Kirche und Staat bestimmt und getrennt sind, wird die Frage behandelt, welches die Stellung der Glieder einer Kirche ist, insofern sie ihre Angelegenheiten behandeln, deren Anwendung immer in den Kreis der Staatsbürger einschlägt. Es wird Folgendes festgesetzt, das wir um so eher anführen müssen, als es beinahe die in der ersten Revolution zum Gesetze gewordenen Gedanken enthält und auch in der spätern Regierung Ludwig Philipp's, sei es von ihr aus, sei es in der Opposition gegen dieselbe, durchgeschienen haben. Es ist gewiß, daß keine Körperschaft im Staate irgend eine öffentliche, regelmäßige Versammlung, als mit der Einwilligung des Souverains bilden kann. Die religiösen Versammlungen für den Gottesdienst müssen, um rechtmäßig zu sein, vom Oberherrn des Staates bewilligt sein. In Holland [1]), wo der Souverain in dieser Beziehung die größte Freiheit gewährt, sowie auch in Ruß-

1) Was hier Voltaire von Holland sagt, mag in der heutigen Zeit verständlicher werden, wenn man dafür Nordamerika setzt, wo übrigens die Religionsfreiheit größer ist, als sie unser Verfasser hier vorschreiben will.

land, England [1]), Preußen müssen die, welche eine Kirche bilden wollen, die Erlaubniß dazu haben; von nun an ist diese Kirche im Staate, obschon sie nicht Staatsreligion ist. Im Allgemeinen können, wie sich eine hinlängliche Zahl von Personen oder Familien finden, welche einen bestimmten Gottesdienst und Versammlungen halten wollen, dieselben ohne Zweifel vom Souverain die Bewilligung verlangen und es ist an diesem zu urtheilen. Wie der Cultus einmal gestaltet ist, kann man denselben nicht stören, ohne gegen die öffentliche Ordnung sich zu verfehlen. Die Freiheit, mit der der Souverain von Holland diese Erlaubniß gewährt hat, zieht keine Unordnung nach sich und es würde überall so sein, wenn derselbe allein untersuchen, urtheilen und schützen würde. Der Souverain hat jederzeit das Recht zu wissen, was in diesen Versammlungen vorgeht, dieselben nach der Ordnung des Staates zu leiten, Mißbräuche zu ändern und die Versammlungen aufzuheben, wenn Unruhen entstehen sollten. Diese beständige Aufsicht ist ein wesentlicher Bestandtheil des Staates, die für jede Religion Geltung finden muß. Wenn es in diesem Cultus Gebete, Gesänge, Ceremonien giebt, so muß dies Alles der Aufsicht der Beamten unterworfen sein, die Geistlichen können die Formen entwerfen, allein der Souverain muß sie untersuchen, billigen, und wenn es nöthig ist, umändern. Man hat blutige Kriege wegen dieser Formeln entstehen sehen, die nicht stattgefunden haben würden, wenn die Regierungen ihre Rechte besser gekannt hätten. Die Festtage können nicht mehr ohne Mitwirkung und Bewilligung des Souverains eingesetzt werden, der zu gleicher Zeit sie abändern, verringern, abschaffen, deren Feier, wie es das allgemeine Wohl verlangt, regeln kann. Die Vermehrung dieser Festtage wird immer Verschlechterung der Sitten und Verarmung einer Nation herbeiführen. Die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht durch wirkliche Belehrung oder Andachtsbücher, gehört dem Souverain an. Es ist nicht der Staat, welcher unterrichtet, allein es ist an ihm, zu sehen, wie seine Bürger unterrichtet werden. Er muß vor Allem die Moral lehren lassen, welche ebenso nothwendig ist, als die Streitigkeiten über die Glaubenslehren oft gefährlich werden. Wenn es Streitigkeiten unter den Geistlichen über die Unterrichtsweisen oder über einzelne Punkte der Glaubenslehren giebt, so muß der Staat beiden Parteien Stillschweigen auferlegen, und die, welche nicht gehorchen, bestrafen.

---

1) Man mag sich heutzutage an die Emancipationsbill von 1829 und an das neue Gesetz über die geistlichen Titel erinnern!

Wie die religiösen Versammlungen unter der Autorität des Staates nicht eingeführt sind, um dort politische Fragen zu behandeln, so müssen die Beamten aufrührerische Prediger, welche die Menge mit strafbaren Declamationen erhitzen, unterdrücken; sie sind die Pest der Staaten. Jede Religionsübung setzt Disciplin voraus, um Ordnung, Einförmigkeit und Anstand zu bewahren. Der Angestellte des Staates muß diese Zucht aufrecht erhalten und die Veränderungen, wie sie Zeit und Umstände verlangen, können treffen. Während beinahe acht Jahrhunderten versammelten die Kaiser des Orientes die Concilien, um die Unruhen zu besänftigen, welche übrigens diese nur erforderten, indem man ihnen eine größere Bedeutung beilegte, als sie verdienten. Verachtung hätte gewiß sicherer die leeren Streitigkeiten, welche die Leidenschaften angefacht hatten, auslöschen können. Seit der Theilung der Staaten des Abendlandes haben die Fürsten dem Papste die Berufung dieser Versammlungen überlassen. Die Rechte des Papstes sind daher in dieser Beziehung nur übertragen und alle vereinigten Souveraine können zu jeder Zeit anders entscheiden. Keiner von ihnen insbesondere ist verpflichtet, seine Staaten einem Kirchengesetze (Kanon) zu unterwerfen, ohne sie vorher untersucht und geprüft zu haben. Aber wie das Concil von Trient dem Anscheine nach das letzte sein wird, so ist es sehr unnöthig alle, die Fragen zu behandeln, welche ein künftiges oder allgemeines Concil betreffen könnten. Was die Nationalconcilien betrifft, so können sie nicht berufen werden, wenn der Souverain sie nicht für nothwendig erachtet; seine Abgeordneten müssen hierbei den Vorsitz führen und alle Berathungen leiten; an ihm ist es endlich, den Beschlüssen die Genehmigung zu geben. Es kann periodische Versammlungen der Geistlichen mit Bewilligung des Souverains geben; allein die bürgerliche Macht muß deren Ansichten bestimmen, die Berathungen leiten und die Beschlüsse ausführen lassen. Die periodische Versammlung des Klerus von Frankreich ist nur eine Versammlung von Abgeordneten über die Geldgeschäfte für die ganze Geistlichkeit des Königreichs. Die Gelübde, mit denen sich einige Geistliche verbinden, um nach einer bestimmten Regel in einer Körperschaft als Mönche zu leben, die sich in Europa so zahlreich vermehrt haben, müssen immer der Aufsicht der Beamten des Staates unterworfen bleiben. Diese Klöster, welche so viele für den Staat unnützliche Personen enthalten, ebensoviele Opfer, welche die Freiheit bedauern, welche sie verloren haben, — diese Orden, welche so viele sonderbare Namen tragen, können nur eingeführt werden, wenn sie im Namen des Souverains untersucht und gebilligt sind. Zu jeder Zeit ist daher die Regierung befugt, von den Regeln dieser geistlichen Häuser und

von ihrer Aufführung Kenntniß zu nehmen; sie kann sie umgestalten und aufheben, wenn sie selbe mit den gegenwärtigen Umständen und der Macht des Staates unverträglich hält. Ebenso sind die Güter und Einnahmen dieser geistlichen Körperschaften der Aufsicht der Beamten unterworfen, um deren Werth und Gebrauch kennen zu lernen. Wenn die Masse dieser Reichthümer, welche nicht mehr in den Umlauf gesetzt sind, zu groß wird, wie die Einkünfte dieser Ordensgeistlichen zu sehr außer Verhältniß sind, wenn die Verwendung derselben dem allgemeinen Wohl sogar entgegen ist, wenn ihre Anhäufung die übrigen Bürger zur Verarmung bringt —, so ist es in allen diesen Fällen Pflicht der Angestellten des Staates, der gemeinsamen Vorsteher des Vaterlandes, diese Reichthümer zu vermindern, zu theilen, sie in die Circulation, welche das Leben eines Staates ausmacht, eingehen zu lassen und sie zu andern Zwecken für das Wohl des Staates zu gebrauchen. Gemäß denselben Grundsätzen muß der Souverain ausdrücklich verbieten, daß irgend ein geistlicher Orden einen Obern in einem fremden Lande haben darf; es ist dies beinahe ein Verbrechen des Hochverrathes. Der Souverain kann die Regeln vorschreiben, um in diesen Orden einzutreten; er kann ein Alter vorschreiben und verhindern, daß man Gelübde ohne das Beisein der Angestellten des Staates macht. Jeder Bürger wird als Unterthan des Staates geboren und er hat nicht das Recht, gegen die Einwilligung derer, welche den Staat regieren, die natürlichen Verpflichtungen mit demselben zu brechen. Wenn der Staat einen geistlichen Orden aufhebt, so hören diese Gelübde auf verbindlich zu sein. Das erste Gebot ist: Bürger zu sein; es ist dies der erste und stille Schwur von Gott zugegeben, ein Gelübde in der Ordnung der Vorsehung, unveränderlich und unverjährbar, welcher den Menschen im Staate mit dem Vaterlande und dem Souverain vereinigt. Wenn wir eine spätere Verbindung eingehen, so bleibt das erste Gelübde immer vorbehalten; nichts kann dessen Macht schwächen oder aufheben. Wenn daher der Souverain dieses letztere Gelübde, welches nur bedingt und abhängig vom erstern hat sein können, unverträglich mit dem ersten Schwure erklärt, wenn er dieses letzte Gelübde im Staate für gefährlich und dem allgemeinen Wohl, welches das oberste Gesetz ist, zuwider findet, so sind alle in ihrem Gewissen von diesen Gelübden befreit; warum? weil ihr Gewissen sie ursprünglich an den ersten Schwur und den Souverain band. Der Souverain löst in diesem Falle kein Gelübde auf; er erklärt es richtig und versetzt den Menschen wieder in den natürlichen Stand." Aus diesen Grundsätzen über die Unterordnung der Kirche zieht Voltaire die folgende Ansicht über die geistlichen Strafen:

„Weil weder die Kirche, welche die Versammlung der Gläubigen ist, noch die Priester, welche blos die Diener dieser Kirche sind im Namen und unter der Oberhoheit des Souverains, keine zwingende Kraft, keine vollziehende Gewalt, noch irgend eine irdische Macht haben, so ist es klar, daß die Verwalter dieser Religion nur geistliche Strafen aussprechen können. Die Sünder mit dem Zorne des Himmels bestrafen, ist die einzige Strafe, von der ein Pfarrer Gebrauch machen kann. Wenn man diesen Rügen oder Ermahnungen nicht den Namen Strafe geben will, so haben die Diener einer Religion gar nicht das Recht, solche auszusprechen." Gleiche Resultate folgern für die rechtsprechende Gewalt der Geistlichen überhaupt. „Der Souverain kann zweifelsohne einer geistlichen Körperschaft oder einem einzelnen Priester eine Rechtssprechung über gewisse Gegenstände oder über gewisse Personen mit einem der anvertrauten Macht angemessenen Competenz übergeben. Denen aber, welche nur die Menschen zum Himmel zu führen haben, eine Macht auf Erden einräumen, hieße zwei Gewalten vereinigen, deren Mißbrauch nur zu leicht möglich ist. Allein, gewiß bleibt immer, daß kein Mensch in seiner Eigenschaft als Geistlicher irgend eine Rechtsprechung haben kann. Wenn er sie besitzt, so ist sie entweder vom Souverain abgetreten, oder mit Gewalt an sich gerissen: es giebt kein Drittes. Das Reich Christi ist nicht von dieser Welt; er hat verweigert, Richter auf dieser Erde zu sein und befohlen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist; er hat den Aposteln jede Herrschaft verboten und nur Demuth, Milde und Unterwerfung gepredigt. Die Geistlichen können von ihm in dieser Welt weder Gewalt, noch Hoheit, noch Macht erhalten haben; sie können daher rechtmäßiger Weise kein Recht besitzen, als durch eine Abtretung des Souverains, von dem alle Macht im Staate abgeleitet werden soll. Daraus folgt, daß der Souverain und seine Angestellten über den Gebrauch, den der Geistliche von seiner Gewalt macht, wachen sollen.

Nach dieser Darstellung der Kirche in Bezug auf das Recht, mit dem sie im Staate auftritt, ist es am geeignetsten, die Auseinandersetzung der Geschichte derselben und ihrer religiösen Bedeutung zu geben. Die Kirche tritt nach Voltaire in den ersten Jahren mit all der Bescheidenheit auf, die er ihr in obiger Darstellung anweisen wollte. Alle waren gleich; Allen, selbst den Frauen, war das Recht, zu lehren, die Gabe, „in den Sprachen zu sprechen", verliehen. Alle waren Brüder und lebten in Gemeinschaft miteinander. Die gemeinschaftlichen Abendmahlzeiten waren die Erinnerung an das Abendmahl Christi und Niemand dachte in den ersten Zeiten daran, daraus die Messe zu schaffen. Die Apostel, welche die An-

dern lehrten, hatten ohne Zweifel über diese den natürlichen Vorzug, welchen der Lehrer vor den Schülern hat, allein Rechtsprechung, eine zeitliche Gewalt und was man in dieser Welt Ehrenstellen nennt, Unterscheidung in den Kleidern wie ein anderes Unterscheidungszeichen besaßen sie nicht, ebenso wenig ihre nächsten Nachfolger. Sie lebten wie die Andern von ihrer Hände Arbeit, deren Ertrag sie in die gemeinschaftliche Kasse gaben und verheiratheten sich wie die Andern, je nach Belieben. Was die Zusammenlebenden erworben haben, legten sie in die gemeinschaftliche Kasse; alle mit gleicher Berechtigung wählten von ihnen sieben aus, welche für die Nahrung und die andern Nothwendigkeiten des Lebens zu sorgen hatten. Nach den Aposteln findet man kein Beispiel eines Christen, der über die andern eine andere Gewalt geübt hätte, als die: zu lehren, zu ermahnen; Alles ist geistig, Nichts hat die Pracht und das Ansehen dieser Welt. Dieses gegenseitige, gleichheitliche Zusammenleben, gegründet auf die von Christus gelehrte Demuth und Bruderliebe, war das Einzige, worin sie sich vor den übrigen Juden auszeichneten, mit denen sie die religiösen Gebräuche ganz nach dem Alten Testamente mitmachten und sich für begangene Fehler sogar noch vor dem jüdischen Rathe zur Verantwortung stellten. Sie sind daher nur eine jüdische Secte, wie so viele andere, die zu Christus Zeiten und nach ihm lebten, sich nur in Bezug auf ihre besondern Lehren, die Lebensregeln und Sittenlehren waren, unterschieden, während alle aber denselben Tempel zu Jerusalem als Einheitspunkt anerkannten. Sie waren nur unbedeutende Personen, die sich Christi Lehre von Demuth und Unterwerfung am besten zu fügen wußten. Ein weiterer Aufschwung kam erst mit Paulus, der ihre Lehren für die gebildeten Stände darzustellen vermochte. Voltaire läßt ihn auch von der jüdischen Lehre, wie sie die Pharisäer anerkannten, zur christlichen Secte übergehen, aber ohne jene wunderbare Belehrung zu Hülfe zu nehmen. Sein Uebertritt sei einfach erfolgt, weil ihm Gamaliel seine Tochter nicht zur Ehe habe geben wollen. Nebenbei streitet er ihm sein römisches Bürgerrecht ab. Durch die Behandlung der christlichen Lehre von Seiten Paulus sei dann besonders eine philosophische Secte (die Neuplatoniker) berühmt worden und von da an habe das Christenthum einen erneuten Aufschwung genommen und in den sg. Kirchenvätern die vorzüglichsten Vertreter gefunden. Einige von ihnen legten daher neben dem Christenthum der Philosophie offen die gehörige Bedeutung bei, andere verläugnen sie, ohne sich ihr entziehen zu können. Der Verbreitung des Christenthums durch die Märtyrer legt er einen zweifelhaften Werth bei und ermahnt vorzüglich, die Geschichte der wahren Bekenner unsrer heil. Re-

ligion nicht mit einer gefährlichen Vermischung von Fabeln und falschen Märtyrern zu verwirren. — Um die Wahrhaftigkeit einer Erzählung zu prüfen, genügt die Auffindung einer Schrift in einem Kloster, welcher eine andere in einem andern Kloster entspreche, nicht, sondern sie muß alt, von Zeitgenossen geschrieben sein und überdies alle Merkmale der Wahrheit an sich tragen. Er begehrte dabei noch gerne die Anklageschriften der andern Partei zu lesen; so z. B. werde Diocletian als Christenverfolger geschildert; allein dieser selbst habe ja eine Christin zur Frau gehabt, einen Christentempel in seiner Residenzstadt geduldet und die Verfolgung habe nur begonnen, weil ein Christ das kaiserliche Siegel verletzt habe. Andrerseits ist dann aber ebenso klar, daß die Christen, nachdem sie, besonders durch Constantin, zur Herrschaft gekommen, die Heiden blutig verfolgt hätten. So hatten sie im J. 314 die Frau des Kaisers Maximian in's Wasser geworfen, deren Verwandte ermordet und in Aegypten und Palästina alle Beamten, welche gegen das Christenthum waren, mißhandelt. Die Frau und Tochter Diocletian's wurden in Thessalonich in's Meer geworfen. Es wäre zu wünschen gewesen, fügt er bei, daß die Christen weniger dem Geist der Rache gefolgt hätten; „allein Gott, der nach seiner Gerechtigkeit straft, wollte, daß die Hände der Christen mit dem Blute ihrer Verfolger bemalt wurden." Die Unduldsamkeit, welche die Christen gegen die Heiden zeigten, kehrten sie dann gegen sich selbst, sodaß die Kaiser ernstlich einschreiten und die Concilien versammeln mußten. Diese hätten gewöhnlich mit Prügeleien geendet, und die Entschlüsse, die sie zu Stande brachten, bedurften der Hülfe des weltlichen Armes. Vom Staate einmal beschützt, hätte dann die Kirche bedeutend an Ausdehnung gewonnen und vom verfallenden römischen Reiche die Beamtenorganisation in sich aufgenommen. Mit dieser artete sie in Herrschsucht aus, zu der der Weg durch die Unduldsamkeit in der Lehre schon angebahnt war. Der Stärkere wurde Meister; zuerst hatten sich die Bischöfe gegenseitig den Rang streitig gemacht, dann die Patriarchen von Rom und Constantinopel, und endlich im Abendlande hatte sich die geistliche Macht an die weltliche gewagt. Die Gleichheit und Bruderliebe der ersten Kirche mußte schwinden; was der unwissenden und demüthigen Vereinigung paßte, war nicht mehr der kämpfenden und triumphirenden Kirche zuträglich. Vorzüglich war es Papst Gregor VII., der die unbedingte Priesterherrschaft einführte, die Bischöfe in Deutschland, Frankreich und England zum Kampfe gegen die weltliche Macht und zur Unabhängigkeitserklärung aufforderte. Bischöfe, die Mönchsklöster, reich und mächtig, haben dann unter der Standarte des römischen Papstes für „Altar und

Herd" gekämpft. Kreuzzüge, Heeresaufstellungen, Belagerungen, Schlachten, Räuberei, Folter, Meuchelmord durch Henkershand, Meuchelmord durch Priester, Gift, Verwüstung durch Feuer und Schwert — Alles wurde gebraucht, um die Priesterherrschaft zur Geltung zu bringen. Die erste Kirche wurde so unter den Wellen Blutes verborgen, daß sie kaum mehr zu finden ist. „Unsre Religion bleibt nicht weniger wahr, nicht weniger heilig, nicht weniger göttlich, wenn sie auch so lange Zeit mit Verbrechen befleckt ist und im Blute sich gebadet hat." Auf dem Punkte der Priesterherrschaft angekommen, theilt sich seine Behandlung in zwei Abtheilungen. Die eine zeigt, wie sehr sie dem wahren Christenthume, d. i. der Menschenliebe, zuwider ist. Nicht nur Deutschland, England, Holland, die Schweiz, der Orient hätten sich vom Papste losgemacht; aus fremden Welttheilen, wo man dem Christenthum die Verbreitung gestattet, wie in China und Japan, würden die Missionäre gänzlich vertrieben, so daß die katholische Religion ihrem endlichen Zerfalle entgegen gehen muß. Auf der andern Seite zeigt er das glückliche Gedeihen der Secten oder der Völker, welche zur evangelischen Gleichheit zurückgekehrt sind; so wird vorzüglich die Gesellschaft der Quäker in Pennsylvanien hervorgehoben. Um diese zwei Secten darzustellen, ist ein längeres Verweilen nöthig. In Betreff der erstern bespreche ich die Macht des Papstes und die Frage der Ehelosigkeit der Priester. Von einer Anwesenheit des Apostels Petrus in Rom will Voltaire Nichts wissen; ein göttliches Recht auf den Besitz dieser Stadt oder des Kirchenstaates hätten die Päpste nicht; ein weltliches Recht bekamen sie durch die Uebergabe einiger Länder des fränkischen Königs Pipin, welche dieser nämliche König auf dem Wege der Eroberung den Lombarden abgenommen hatte. Ein gleiches Recht hat der Papst auf seine übrigen „Reichthümer", die durch Erpressung, List, mit einem Worte durch alle möglichen Mittel nach Rom geflossen seien. Im Gefolge dieser Erwerbungen werden natürlicherweise die Verschwendungen der Päpste und insbesondere das sittenlose Leben von Vielen, die Söhne zu hohen Stellen zu bringen, Töchter zu verheirathen, erzählt. Die Unfehlbarkeit der Päpste verwirft er geradezu. In Betreff des Cölibates werden nicht nur die vielen entgegenstehenden Bibelstellen angeführt, sondern das Leben der Apostel, wobei er eigens die Fragen behandelt und beantwortet: „waren die Apostel verheirathet? hatten sie Nachkommen?" sowie das Leben vieler Bischöfe und Priester mit ehelichen Weibern erwähnt. Das Concil von Nicäa habe die Priesterehe ausdrücklich erlaubt, erst Gregor VII. sie verboten. Seit dem Concil von Trient gestattet die katholische Kirche keinen Streit mehr über

diesen Punkt: „es gibt von nun an nur noch stilles Verlangen." Von ihrer leichten Seite wird die Frage in einer Anrede an einen spazierenden Abbé behandelt: „Wo beliebt es Ihnen hinzugehen, Herr Abbé? Wissen Sie wohl, daß Abbé die Bedeutung von Vater hat? Wenn Sie es werden, so leisten Sie dem Staate einen Dienst. Sie thun das beste Werk, das ein Mensch nur unternehmen kann; es würde durch Sie ein denkendes Wesen entstehen und hierin liegt etwas Göttliches. Wenn Sie aber nur ein Herr Abbé sind, um die Tonsur zu haben, einen kleinen Kragen, einen kurzen Mantel zu tragen und eine Pfründe zu erwarten, dann verdienen Sie in der That den Namen „Vater" nicht." — Die zweite Seite, die, welche der Kirche entgegengesetzt ist, hebt er, wie bemerkt, an den Quäkern hervor. Sie verdienen Aufmerksamkeit durch ihr Bemühen, die erste Kirche wiederherzustellen, sowohl in Bezug auf die Lehre als das brüderliche Zusammenleben, fern von Stolz und Verachtung. „Von allen Titeln ist die Benennung „Brüder", welche in Pennsylvanien gebräuchlich ist, mir am liebsten. Ich gewöhne mich bald an einen guten Philadelphier, der mich als Freund und Bruder behandelt; diese Worte lassen in meinem Herzen die Liebe aufleben, welche sonst so leicht erkaltet. Aber daß zwei Mönche sich „Euer Ehrwürden" bezeichnen, daß sie in Italien und Spanien sich die Hand küssen lassen, dies ist die letzte Stufe eines unsinnigen Stolzes, es ist die letzte Stufe von Dummheit in Denen, welche sie küssen, es ist die letzte Stufe des Erstaunens und Lachens für Die, welche diese Lappereien sehen. Die Einfachheit der Philadelphier ist die beständige Satire der Bischöfe, welche sich „behochwürden". Schämen Sie sich nicht, sagte ein Weltlicher zum Sohne eines Arbeiters, der Bischof geworden ist, sich „Gnädiger Herr und Fürst" betiteln zu lassen? Haben Barnabas, Philipp, Juda so gehandelt? Gehen Sie, sagte der Prälat, wenn sie es gekonnt hätten, so hätten sie es gethan; der Beweis hiezu ist, daß ihre Nachfolger es thaten, wie sie konnten. Wie sehr ist daher einem solchen eiteln Menschen die Bescheidenheit Penn's vorzuziehen, der mit 500 Auswanderern der Gründer eines Staates wurde, dem an glücklichem Gedeihen kein anderer gleichgestellt werden kann. Warum? es ist die auf Freiheit und Gleichheit gegründete Gesetzgebung Penn's. Sein erstes Gesetz war die vollständige, politische Freiheit in der Art, daß jeder Bewohner, der 50 Morgen Landes besitzt, Mitglied der Gesetzgebung ist, — sein zweites das Verbot gegen die Advokaten, Geld abzunehmen, das dritte die Zulassung aller Religionen und die Erlaubniß, die jedem Einwohner gegeben ist, Gott in seiner Wohnung anzubeten, ohne je einem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen zu müssen. Folgendes ist die

Fassung dieser Gesetze: „Die Gewissensfreiheit ist ein Recht, welches alle Menschen von der Natur mit ihrer Entstehung erhalten haben und welche alle Freundlichgesinnten aufrecht erhalten müßten. Daher ist festgesetzt, daß Niemand zur Beiwohnung in irgend einem öffentlichen Gottesdienste gezwungen werden kann. Dagegen ist ausdrücklich Jedermann das volle Recht gegeben, öffentlich oder für sich allein seinen Gottesdienst zu halten, ohne daß unter irgend einem Vorwande ein Hinderniß oder eine Störung dagegen gemacht werden kann, unter der Voraussetzung jedoch, daß er das Glaubensbekenntniß an einen einzigen, einigen Gott, den Allmächtigen, den Schöpfer, Erhalter und Leiter des Weltalls ablege und alle Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft erfülle, zu denen man gegen seine Mitbürger verpflichtet ist." Was das Wichtigste und für den Staatsmann bemerkenswerth ist, ist der beständige Friede, die Abwesenheit der geringsten Zerwürfnisse in den Gemeinden, welche eine solche Religionsfreiheit anerkennen. Die Folge davon ist das Blühen des Staates, dessen Bewohner sich in weniger als 100 Jahren von 500 auf 300,000 vermehrt haben. Alle andern Colonien ahmen sie heutzutage in der Gewissensfreiheit nach und obschon es Presbyterianer und Anhänger der Hochkirche dort gibt, so ist Niemand in seinem Glauben gehindert. Dies hat die Macht der Engländer der der Spanier, welchen Gold und Silber zu Gebote standen, gleich gemacht. „Es gibt ein Mittel, die englischen Colonien zu vernichten: es ist die Einführung der Inquisition."

Nach der geschichtlichen Auseinandersetzung des Anfangs, des Wachsthums und des Zerfalls des Christenthums und seiner Lehren ist die Würdigung der Lehren selbst zu erwarten. Die Menschwerdung Christi will Voltaire als anbetungswürdiges und unbegreifliches Geheimniß nicht berühren. Er hebt dagegen die reine Moral desselben hervor, die ihm die Verfolgungen der Priester und durch diese den Tod nach sich zog. In diesem sieht er eine bedeutende Seite deshalb, weil man einen politischen Parteiführer heutzutage verehrt und man von seiner gerechten Sache eine so größere Ueberzeugung gewinnt, je stärker die Verfolgung ist. Eine gleiche Anwendung muß auf die damaligen Zeiten gemacht werden. Was als Christenthum rein dargestellt werden kann, ist dessen Sittenlehre. Alle übrigen Beigaben sind den verschiedenen religiösen Secten, welche damals im Oriente lebten, entnommen, besonders der jüdischen, die ja Christus nicht berühren zu wollen erklärte. Die jüdische selbst aber ist nur eine Anhäufung der verschiedenen Religionsansichten des Alterthums, aus denen man zu verschiedenen Zeiten Einzelnes aufgenommen hatte; so die Lehre vom Para-

dies, von den Engeln, der Unsterblichkeit, welche den Juden ursprünglich fremd waren und ihnen erst bekannt wurden, nachdem sie mit den Aegyptern, Persern, Babyloniern in Verkehr gekommen, zusammen gelebt hatten. Die gleichen Quellen hat die Dreieinigkeitslehre des griechischen Philosophen Plato und von seinen Anhängern ist in das Gebäude des Christenthums die Göttlichkeit Christi, die Dreieinigkeit Gottes gekommen. Den Evangelien, welche hier andere Nachrichten enthalten, ist wenig zu glauben wegen der vielen Widersprüche und Geheimnisse, die sie enthalten; sie sind wie die ersten Christen nur übereinstimmend, insofern sie in Christus ihren Meister und Lehrer sehen; sie gehen auseinander, je nach der besondern Anschauungsweise des einzelnen Evangelisten, der bald mehr zu der, bald zu dieser Geheimlehre sich hinneigte, so wie es sich nicht mehr um die Meister- und Lehrerschaft von Christus handelte. Der Kampf um dieselben hat sich immer gezeigt. Schon die ersten verschiedenen Christengemeinden haben sich gegenseitig Unrichtigkeiten vorgeworfen; dieselben Vorwürfe haben in blutigen Kämpfen Jahrhunderte fortgedauert und haben noch jetzt nicht geendet. Ein Wunder ist daher beinahe der Umstand zu nennen, daß die Menschwerdung Gottes so viel Krieg, Verbrechen, Elend unter den Menschen hervorgerufen habe, während ihr Zweck doch gewiß eher das Gegentheil gewesen ist. Der Umstand, daß die Kirche nur einzelne Evangelien oder andere Schriften als ächt anerkenne, beweis't gar Nichts, denn Jeder kann in seine Archive legen, was er will. Auf die Anerkennung durch die Concilien legt er wenig Gewicht wegen der Geschichte, die dieselben zeigen, indem bald das eine unfehlbare Das aufhebt, was das andere ebenso unfehlbare beschlossen hat. Was die Unfehlbarkeit oder ihre Anerkennung betrifft, begnügen wir uns mit der Anführung folgender weniger Zeilen: „Alle Concilien sind unfehlbar, denn sie sind von Menschen zusammengesetzt. Es ist unmöglich, daß je Leidenschaften, Intriguen, Streitsucht, Haß, Unwissenheit in diesen Versammlungen regiert haben. Aber warum, möchte man fragen, sind die verschiedenen Concilien sich so oft entgegen gewesen? Um unsern Glauben zu üben, denn jedes hat zu seiner Zeit Recht gehabt. Man glaubt heutzutage bei den Römisch-Katholischen nur an die Concilien, welche in Rom anerkannt sind, bei den Griechen nur an die in Constantinopel gebilligten. Die Protestanten lachen über die Einen wie die Andern und so muß am Ende die ganze Welt zufrieden sein." — So wenig als die Evangelien mit ihren Betrachtungen überhaupt, ebenso wenig können Voltaire die in denselben enthaltenen Wunder vom Gegentheile überzeugen, ja gerade sie machen den Glauben an das Ganze schwinden. Hier

stützt er sich denn auf die Gesetze der Natur nach den damals mit aller Energie auftretenden Physikern und auf den Engländer Wollaston. Nach den Ersten behauptet er: „Ein Wunder ist die Verletzung der mathematischen, göttlichen, unveränderlichen, ewigen Gesetze. Durch diese Bestimmung schon enthält ein Wunder einen Widerspruch in sich selbst; ein Gesetz kann nicht zu gleicher Zeit unveränderlich sein und verletzt werden. Aber kann ein Gesetz, sagt man ihnen, wenn es von Gott gegeben ist, nicht durch diesen seinen Urheber aufgehoben werden? Sie haben die Kühnheit, verneinend zu antworten und fügen bei, daß es dem ewigen Wesen unmöglich ist, Gesetze zu machen, um sie dann zu verletzen. Er konnte, sagen sie, seine Maschine nicht ändern, um sie besser gehen zu machen. Nun ist es aber klar, daß Gott dieses Gebäude so gut gemacht hat, als es ihm möglich war. Hätte er gesehen, daß eine Unvollkommenheit in selbem war, so hätte er von Anfang dagegen gesorgt. Daher wird er nie Etwas ändern. Noch mehr! Gott kann Nichts ohne Grund thun; welche Ursache hätte er aber, für einige Zeit sein eigenes Werk zu verunstalten? Dies geschieht zu Gunsten der Menschen, sagt man. Also geschieht es wenigstens zu Gunsten aller Menschen, ist die Antwort der Physiker. Denn es ist unmöglich, zu begreifen, daß die göttliche Natur für einige Menschen besonders arbeite und nicht für das ganze Menschengeschlecht, und auch dann noch wäre es sehr wenig. Denn es ist viel weniger, als ein kleiner Ameisenhaufen in Vergleichung aller der Wesen, welche das Weltall erfüllen. Nun könnte es aber keine ungereimtere Thorheit geben, als die Annahme, daß das unendliche Wesen wegen drei- bis vierhundert Ameisen das ewige Spiel dieser unendlichen Federn, die das ganze Weltall bewegen machen, umkehre. Vorausgesetzt aber, daß Gott eine kleine Anzahl Menschen durch besondere Gunstbezeugungen hat auszeichnen wollen, ist dann anzunehmen, daß er Das, was er für alle Orte und Zeiten festgesetzt hat, verändere? Er bedarf dieser Aenderungen, dieser Unbeständigkeit nicht, um seine Geschöpfe zu begünstigen. Seine Gunst ist schon in diesen Gesetzen. Er hat für sie Alles vorgesehen, Alles geordnet; Alle gehorchen unwiderruflich der Kraft, die er für immer der Natur eingedrückt hat. Warum sollte Gott ein Wunder thun? Um mit einer bestimmten Ansicht über einige lebende Wesen zum Ziele zu gelangen? Er würde dadurch sagen: Ich habe durch die Errichtung des Weltalls, durch meine göttlichen Entschlüsse, durch meine ewigen Gesetze nicht dahin gelangen können, einen bestimmten Zweck zu erreichen; ich will meine ewigen Ideen, meine unveränderlichen Gesetze ändern, um dann die Vollbringung Dessen zu versuchen, was ich mit ihnen nicht ge-

konnt habe. Dies würde ein Geständniß seiner Schwäche und nicht seiner Allmacht sein; dies würde aber in ihm den unbegreiflichsten Widerspruch voraussetzen. Gott Widersprüche zuschreiben, heißt in der That, ihn beschimpfen, wenn der Mensch dies thun könnte. Es ist daher ungereimt, an Wunder zu glauben, es heißt dies in gewisser Weise die Göttlichkeit entehren." Auf den Engländer Wollaston gestützt, greift er dann einzelne Wunder Christi besonders an; wir wollen, wir dürfen beinahe hier nur Einzelnes bemerken. „Was?" ruft er mit dem Engländer aus, „Johannes sagt ausdrücklich bei Erzählung des ersten Wunders zu Kanaan, daß die Gäste schon betrunken waren, und der auf die Welt gekommene Gott läßt sein erstes Wunder darin bestehen, daß er sie noch mehr trinken läßt. Gott beginnt die Erfüllung seines Auftrages mit der Beiwohnung an einer Bauernhochzeit. Es ist nicht gewiß, daß Christus und seine Mutter so getrunken hatten wie der übrige Theil der Gesellschaft, dennoch fährt jener seine Mutter mit einer gewissen Grobheit an: „Weib, was geht es dich an?" Es scheint durch diese Worte, daß Maria nicht Jungfrau und daß Jesus nicht ihr Sohn war; sonst hätte Jesus nicht so seinen Vater und Mutter behandelt und eines der heiligsten Gebote verletzt. Dessenungeachtet läßt er die Krüge mit Wasser füllen und verwandelt es in Wein." Besonders greift er aber die Erzählungen über die Auferweckung der Todten an. Er versichert, daß ein wieder in's Leben gerufener Todter der Gegenstand der Aufmerksamkeit und des Erstaunens für das ganze Weltall gewesen wäre, daß jeder jüdische Beamte, besonders Pilatus, darüber weltliche Protocolle hätte aufnehmen lassen, daß Tiberius allen Statthaltern und Vorstehern der Provinzen befohlen hätte, ihn von Allem genau zu unterrichten; daß man Lazarus, welcher vier Tage todt war, befragt hätte, was aus seiner Seele während dieser Zeit geworden sei. Mit welcher Neugierde hätten nicht Tiberius und der ganze römische Senat nicht nur ihn, sondern auch die Tochter des Jairus und den Jüngling von Nain befragt? Drei dem Leben zurückgegebene Todte wären drei Zeugnisse von der Gottheit Jesu gewesen, welche in einem Augenblicke die ganze Menschheit christlich gemacht hätte. Aber gerade das Gegentheil; die ganze damals bekannte Welt weiß während zweier Jahrhunderte Nichts von diesen überzeugenden Beweisen. Erst nach 100 Jahren beginnen einige unbekannte Menschen sich in größtem Geheimniß die Schriften zu zeigen, welche diese Wunder erzählen. Keinen einzigen Kaiser, selbst die, welche man Tyrannen nannte, hören wir von diesen Auferstehungen sprechen, welche die ganze Natur in Erstaunen hätten setzen müssen. Weder der jüdische Geschichtsschreiber Flavius Josephus,

noch der weise Philon, noch irgend ein griechischer oder römischer Schriftsteller thut dieser Wunder Erwähnung. Ja zuletzt hat Wollaston die Unklugheit, zu sagen, daß die Geschichte des Lazarus voll von Ungereimtheiten sei und daß Johannes fabelte, als er sie schrieb."

Zwei wichtige Fragen stehen mit diesen Zweifeln über den göttlichen Ursprung des Christenthums in Zusammenhang; die eine betrifft die Messe als Wiederholung des göttlichen Opfers, die andere die Erbsünde, auf die sich die Nothwendigkeit der Erlösung stützt. Ueber die Messe behauptet Voltaire, sie sei eine erst im vierten Jahrhundert aufgekommene Weise zur Erinnerung an das Abendmahl; er verbreitet sich dann aber weit und breit über das Tanzen, das damit in Verbindung stand und noch heutzutage an einigen Orten damit in Verbindung steht, in der Voraussetzung, daß Christus am Abendmahle mit seinen Jüngern getanzt habe. Der Hauptpunkt der Messe, die Verwandlung des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Christi, ist nach ihm der letzte Ausdruck der Unverschämtheit der Priester und der Schwachheit der Weltlichen, enthalte ebenso viele Unmöglichkeiten als Ungereimtheiten nnd verursache selbst Schrecken, wenn man die saubern Priester zu Hunderten Gott machen sieht. Ueber die Erbsünde führt er die Widerlegungen einer christlichen Secte, der Socinianer, an: „Es heißt Gott beleidigen, sagen sie, es heißt ihn der ungereimtesten Barbarei anklagen, wenn man zu sagen wagt, daß er alle Geschlechter der Menschen gebildet habe, um sie in ewigen Qualen zu plagen, unter dem Vorwande, daß ihr erster Vater eine Frucht in einem Garten aß. Diese gottesschänderische Zumuthung ist bei den Christen so unentschuldbarer, als kein einziges Wort weder im Alten noch Neuen Testamente, noch auch in den falschen Evangelien oder in den Kirchenvätern zu finden sei. Es ist selbst in der Genesis nicht erzählt, daß Gott Adam zum Tode verurtheilt habe, weil er einen Apfel gegessen hat. Er sagte ihm wohl: Du wirst ganz gewiß sterben in den Tagen, als Du hiervon essen wirst; allein die Genesis läßt Adam noch Jahrhunderte nach diesem verbrecherischen Frühstücke leben. Die Thiere, die Pflanzen, welche nicht von dieser Frucht gegessen haben, sterben in der von der Natur vorgeschriebenen Zeit. Der Mensch ist geboren, um zu sterben, wie alles Uebrige. Endlich ging die Bestrafung Adam's nicht mehr in das jüdische Gesetz ein. Adam war nicht mehr Jude, als Perser oder Chaldäer. Die ersten Bücher der Genesis wurden von allen jüdischen Gelehrten als eine sinnbildliche Darstellung und selbst als eine sehr gefährliche Fabel betrachtet, weil es verboten war, sie vor erreichtem fünfundzwanzigsten Altersjahre zu lesen. Mit einem Worte sie erkannten

nicht mehr die Erbsünde als die chinesischen Ceremonien an, und obwohl die Theologen in der heiligen Schrift bald nach den Worten, bald nach den Buchstaben Alles finden, was sie wollen, so kann man versichern, daß kein vernünftiger Jude je dieses Staunen erregende Geheimniß gefunden hat. Gestehen wir es, daß erst der heilige Augustin diese befremdenden Ideen zu Verdienst gebracht hat, die eines erhitzten und romanhaften Kopfes, eines ausschweifenden und reuigen Afrikaners, eines Manichäers und Christen, eines Nachsichtigen und Verfolgers, kurz eines Mannes würdig sind, der sein ganzes Leben hinbrachte, um sich selbst zu widersprechen." Hand in Hand mit den einzelnen Kirchenvätern wird dann bewiesen, daß sie die Erbsünde gar nicht kannten oder nicht zuließen und aus demselben Grunde die Kindertaufe gar nicht zugaben. „Die Taufe war nothwendig, sie war das Siegel des Christenthums, sie tilgte alle Sünden, aber Niemand sagte, daß sie die Sünden tilge, welche man nicht begangen hat. Niemand versicherte, daß ein Kind verdammt sei und in den ewigen Flammen brenne, weil es etwa zwei Minuten nach seiner Geburt starb. Es ist diese Lehre im handgreiflichen Widerspruche mit denen selbst, welche sie ins Christenthum einschieben wollen, im Widerspruche, weil Christus gekommen war, um alle Sünden auszusöhnen, um das Menschengeschlecht mit seinem Blute loszukaufen; die kleinen Kinder können also nicht verdammt sein, denn wenn Jemand ein Vorrecht verdient, so sind es die unschuldigen Kleinen in der Wiege." „Das wäre wohl ein trauriges Compliment, das man einer Königin von China, Japan, Indien machen könnte, wenn man ihr nach dem Verluste ihres Sohnes, der noch in der Wiege war, sagen würde: „Trösten Sie sich, Madame, der königliche Herr Prinz ist gegenwärtig unter den Klauen von fünfhundert Teufeln, welche ihn in einem großen Ofen eine ganze Ewigkeit hindurch braten und drehen, während sein einbalsamirter Körper in der Nähe des Palastes ruht. Die erschreckte Königin fragt, warum diese Teufel auf solche Weise ihren Sohn, den Erbprinzen, behandeln. Man antwortet ihr, es geschieht deshalb, weil sein Urur . . . . großvater einst in einem Garten die Frucht des Erkenntnisses aß. Urtheilt, was der König, die Königin, der Geheime Rath und all die schönen Hofdamen hiervon denken werden." Voltaire läßt die Vertheidiger einer solchen Lehre noch nicht in Ruhe, er fährt in der gleichen Erzählung neckend fort. „Jenes Urtheil schien einem Theologen — denn es giebt allenthalben gute Seelen — zu hart; es wurde von einem gemildert, der die Vorstadt der Hölle, welche man Fegefeuer nannte, erdachte, um die kleinen Knaben und Mädchen, welche ohne Taufe gestorben sind, dort unterzubringen. Es ist

dies ein Ort, wo die Unschuldigen ohne das geringste Gefühl leben, ein Aufenthalt der Gefühllosigkeit, das Paradies der Einfältigen. Wo es ist, darüber streiten die Gelehrten, nach Einigen im Monde."

Doch es wird Zeit, nachdem wir uns von den Fragen des Christenthums hinlänglich Rechenschaft gegeben haben, auf die allgemeinern über die Religion überhaupt überzugehen. Hierbei hat Voltaire zwei Punkte im Auge, einmal die Nothwendigkeit eines religiösen Gefühles, das der Mensch hat, wenn er sich als Geschöpf der Natur betrachtet. Von diesem Standpunkte aus erscheinen alle religiösen Gefühle, die einen menschlichen Zweck haben, von gleicher Bedeutung, indem ihre Aussprüche den Zeiten angepaßt werden müssen. Nur die, welche Verfolgung lehren, können auf keine Berechtigung Anspruch machen. Der zweite Punkt ist mehr ein politischer und setzt die Nothwendigkeit einer Religion bei gesellschaftlichen Wesen in ihrer Vereinigung voraus. Behandeln wir die erstere Anschauungsweise näher. Sie giebt sich in folgender Darstellung, wörtlich angeführt, kund. „Ich war diese Nacht den Gedanken ergeben; ich war ganz von der Betrachtung der Natur eingenommen; ich staunte über die Unermeßlichkeit, den Lauf, die Einwirkung dieser Himmelskörper auf einander, welche das gewöhnliche Volk ni ht zu bewundern versteht. Ich sagte mir, man muß blind sein, um nicht von diesem Schauspiel geblendet zu werden, sinnlos, um den Urheber nicht anzuerkennen, ein Narr, um ihn nicht anzubeten. Welche Anbetung muß ich ihm erweisen? Ist er nicht die Fülle in der ganzen Ausdehnung des Raumes, dasselbe Wesen, welches das Ganze regiert? Ist ein denkendes Wesen, welches in einem Sterne der Milchstraße wohnt, nicht dieselbe Anerkennung schuldig, wie ein denkendes Wesen auf unserer kleinen Erdkugel? Das Licht ist gleichförmig für das Gestirn des Sirius und für uns, die Moral muß auch gleichförmig sein. Wenn ein fühlendes und denkendes Geschöpf im Sirius von einem liebenden Aelternpaare geboren ist, das sich um sein Glück bekümmert, so ist es ihnen dieselbe Liebe und Sorge schuldig, welche wir auf dieser Erde unsern Aeltern erweisen müssen. Wenn Jemand in der Milchstraße ein bedürftiges, verstümmeltes Wesen sieht, so ist er, wenn er dessen Elend erleichtern kann und es nicht thut, gegen alle Himmelskörper schuldig. Das Herz hat überall dieselben Pflichten auf den Stufen des Thrones Gottes, wenn es einen Thron giebt, und im untersten Abgrunde, wenn es einen solchen hat. Ich war in diese Ideen vertieft, als einer der Geister, welcher die Zwischenräume der Wolken erfüllt, zu mir herniederstieg. Ich erkannte diese Luftgestalt, welche mir sonst schon erschienen war, um mich zu lehren, wie sehr die Urtheile Gottes

von den unsrigen verschieden sind und wie sehr eine gute Handlung einer streinigen Ansicht vorzuziehen ist. Diese Gestalt führte mich in eine Wüste, die mit aufgehäuften Gebeinen bedeckt war und zwischen diesen Haufen der Ueberreste standen Alleen immergrüner Bäume und am Ende jeder Allee ein großer Mann mit ernstem Gesichte, welcher mit Mitleid diese traurigen Reste betrachtete. — Ach, mein Erzengel, sagte ich, wohin hast Du mich geführt? — Zur Trostlosigkeit, antwortete er. — Und wer sind diese schönen Patriarchen, welche ich am Ende der grünen Alleen unbeweglich und zarten Sinnes stehen sehe und welche über diese unermeßlichen Haufen der Todten zu weinen scheinen? — Du sollst es wissen, entgegnete der führende Engel; allein zuvor mußt Du Thränen vergießen. — Er begann mit dem ersten Haufen. Diese sind, sagte er, die dreiundzwanzigtausend Juden, welche um ein Kalb tanzten, mit vierundzwanzigtausend andern, welche getödtet wurden, weil sie die Töchter der Heiden liebten. Die Zahl derer, welche für ähnliche Vergehen getödtet wurden, steigt beinahe auf zweimalhunderttausend. Bei den folgenden Alleen sind die Gebeinhaufen der Christen, welche einander wegen philosophischer Streitigkeiten tödteten. Sie sind in mehrere Haufen getheilt, von denen jeder die Gebeine von vier Jahrhunderten enthält. An einem einzigen hätten sie bis an den Himmel gereicht; man mußte sie theilen. — Was? rief ich aus; Brüder haben so ihre Brüder behandelt und ich habe das Unglück zu dieser Brüderschaft zu gehören?— Sieh, sagte der Geist weiter, die zwölf Millionen Amerikaner, welche getödtet wurden, einzig und allein weil sie nicht getauft waren. — Gott! Gott! rief ich aus; warum laßt ihr diese Gebeine nicht im Erdtheile vermodern, wo ihre Körper geboren worden und wo sie zu so verschiedenen Todesarten geliefert wurden? Warum diese erschrecklichen Denkmale der Barbarei und des Fanatismus verewigen? — Um dich zu unterrichten! — Nun denn, wenn Du mich unterrichten willst, sagte ich zum Geist, sage mir, ob es andere Völker als die Christen und Juden giebt, denen Eifer und Religion, unglücklicherweise in Glaubenswuth verkehrt, so fürchterliche Grausamkeiten eingeflößt hat. — Ja, sagte er, auch die Muhamedaner haben sich mit denselben Unmenschlichkeiten besudelt, aber selten; wenn man Gnade begehrte und Tribut entrichtete, hatten sie Schonung eintreten lassen. Von den andern Nationen giebt es keine einzige seit Schaffung der Welt, die einen Religionskrieg angefangen hätte. Folge mir! — Ich folgte. Ein wenig weiter von diesen Säulen Todter fanden wir andere, die aus Gold und Silber errichtet waren und von denen jede eine Ueberschrift trug: „Vermögen der im achtzehnten, siebzehnten, sechszehnten Jahrhundert ge-

tödteten Ketzer" — „Gold und Silber der ermordeten Amerikaner". Und auf all' diesen Säulen waren Kreuze, Bischofsmützen, Bischofsstäbe, Tiaren reich an Edelgestein aufgepflanzt. — Wie, mein Engel, um diese Reichthümer zu haben, häufte man diese Todten? — Ja, mein Sohn! — Ich vergoß Thränen und da ich durch meinen Schmerz verdient hatte, daß er mich an das Ende der grünen Alleen führte, geleitete er mich hin. — Betrachte, sagte er mir, die Herren der Menschheit, welche die Wohlthäter der Erde gewesen waren und welche sich alle zum Zwecke gesetzt hatten, von der Welt so viel als möglich Gewaltthat und Raub zu verbannen. Frage sie! — Ich ging zum ersten hin, er hatte eine Krone auf dem Haupte, ein kleines Weihrauchfaß in der Hand und ich bat ihn demuthsvoll um seinen Namen. — Ich bin Numa Pompilius, sagte er; ich folgte einem Straßenräuber, der über Straßenräuber zu regieren hatte, auf dem Throne; ich führte sie zu Tugend und Gottesdienst; ich verbot ihnen, in den Tempeln ein Bild zu haben, weil die Gottheit, welche die Natur belebt, nicht dargestellt werden kann. Die Römer hatten während meiner Regierung weder Kriege noch Aufstände; meine Religion that ihnen nur Gutes. Alle benachbarten Völker kamen zu meinem Leichenbegängnisse, eine Ehre, die mir allein zu Theil wurde." Im Vorübergehen traf er noch Pythagoras, den Gesetzgeber von Unteritalien, Zoroaster, den Gründer der persischen Religion, die griechischen Philosophen Thales rc. und insbesondere Socrates, mit dem er sich in ähnliche Unterredungen wie mit Numa einließ. „Darauf," so geht Voltaire's Erzählung weiter, „begleitete mich mein Führer in ein Lustwäldchen, das oberhalb der Alleen, wo die Weisen standen, sich befand. Ich sah einen Menschen von einfachem und mildem Aeußern, welcher mir ungefähr 35 Jahre alt schien. Ich warf von Weitem noch Blicke des Mitleides auf die Haufen Gebeine, durch die man mich hat gehen lassen, um zu den Weisen zu kommen. Ich war erstaunt, seine Hände und Füße aufgeschwollen und blutig, seine Seiten durchstochen und den Körper von Geißelhieben wund zu sehen. — Ach, guter Gott, ist es möglich, daß ein Gerechter, ein Weiser in diesem Zustande sich befinden kann? Ich habe soeben einen — Socrates — gesehen, welcher auf sehr gehässige Weise behandelt worden ist, allein, es giebt keinen Vergleich zwischen seinen Leiden und den Ihrigen. Schlechte Priester und schlechte Richter haben ihn vergiftet; sind auch Sie von Priestern und Richtern so grausam behandelt worden? — Er antwortete: ja, mit vieler Leutseligkeit. — Wer waren diese Ungeheuer? — Es waren Scheinheilige. — Ha, das ist genug gesagt; ich begreife durch dieses Wort allein, daß selbe Sie zum Tode verurtheilt haben. Sie haben ihnen denn bewiesen wie

Socrates, daß Selene [1]) keine Göttin und Mercur kein Gott sei? — Nein, es handelte sich nicht um Gestirne. Meine Mitbürger wußten nicht, was ein Planet ist; sie waren unwissende Menschen. Ihre abergläubischen Ansichten waren ganz verschieden von denen der Griechen. — Sie wollten denn also ihnen eine Religion lehren? — Keineswegs, ich sagte ihnen einfach: „liebet Gott aus ganzem Herzen und Eure Nächsten wie Euch selbst, denn darin ist der ganze Mensch." Urtheilen Sie nun, ob diese Vorschrift nicht so alt ist, als das Weltall; urtheilen Sie, ob ich ihnen einen neuen Gottesdienst brachte. Ich ließ nie ab, ihnen zu sagen, daß ich gekommen sei, nicht um das Gesetz aufzuheben, sondern um es zu erfüllen; ich habe alle ihre Gebräuche beobachtet; ich war beschnitten, wie sie Alle; ich war getauft, wie die Eifrigsten unter ihnen; ich beging wie sie das Osterfest, indem ich aufrechtstehend ein in Lattich gekochtes Lamm aß. Ich und meine Freunde gingen in den Tempel, um zu beten, meine Freunde besuchten diesen Tempel nach meinem Tode; mit einem Worte, ich erfüllte alle ihre Gesetze, ohne ein einziges auszunehmen! — Wie! Die Elenden hatten Nichts, um Ihnen vorzuwerfen, daß Sie von ihren Gesetzen abgewichen seien? — Jedenfalls nicht. — Warum haben jene Sie in den Zustand versetzt, in welchem ich Sie sehe? — Das läßt sich begreifen; sie waren sehr stolz und eigennützig. Sie sahen, daß ich sie kannte; sie wußten, daß ich sie den Bürgern enthüllen werde; sie waren die Stärkern und nahmen mir das Leben, und ihresgleichen werden es Jedem so machen, der ihnen Gerechtigkeit hat widerfahren lassen. — Aber, sagen Sie doch, thaten Sie Nichts, das jenen als Vorwand hätte dienen können? — Den Schlechten dient Alles zum Vorwand. — Sagten Sie denn ihnen nie, daß Sie gekommen seien, das Schwert und nicht den Frieden zu bringen? — Es ist dies ein Fehler des Abschreibers; ich sagte ihnen, daß ich ihnen den Frieden und nicht das Schwert bringe. Ich habe nie etwas geschrieben; man konnte das, was ich sagte, ändern, ohne schlechte Absichten. — Sie haben denn durch Ihre Unterredungen, die schlecht aufgeschrieben oder verstanden wurden, nichts zu diesen Gebeinhausen beigetragen, die ich auf meiner Reise zu Ihnen sah? — Ich habe die immer mit Schauder gesehen, welche sich dieser Mordthaten schuldig gemacht haben. — Und kamen denn jene Denkmale der Macht und des Reichthums, des Stolzes und der Habsucht, diese Schätze, Zierathen, diese Zeichen der Größe, die ich auf der Reise, um die Wahrheit zu suchen, gesehen habe, von Ihnen?

1) Der Mond.

— Es ist unmöglich, denn ich und die Meinigen haben in Armuth und Demuth gelebt; meine Größe bestand nur in der Tugend. — Ich wollte ihn eben fragen, wer er denn eigentlich sei, als mein Führer mir abrieth es zu thun, indem er mir sagte, ich sei nicht geschaffen, um diese Geheimnisse zu begreifen. Ich bat ihn daher nur, mich zu lehren, in was die wahre Religion bestünde. „Habe ich es denn nicht schon gesagt, indem man Gott liebt, kann man am Freitag Fleisch essen? — Ich hab' immer gegessen, was man mir gab; denn ich war zu arm, um Jemanden etwas geben zu können. — Kann man, indem man Gott liebt, gerecht ist, nicht klug genug sein, ohne alle seine Lebensabenteuer einem Unbekannten anzuvertrauen? — Ich habe immer so gehandelt. — Kann ich mit Gutesthun mich nicht der Wallfahrten nach M. Einsiedeln enthalten? — Ich war nie dort. — Muß ich mich mit Einfältigen in einen abgelegenen Ort zurückziehen? — Ich meinerseits habe immer kleine Reisen von Stadt zu Stadt gemacht. — Muß ich für die griechische oder römische Kirche Partei nehmen? — Ich machte, als ich auf der Welt war, keinen Unterschied zwischen den Juden und den Samaritanern. — Nun denn, ich nehme Sie zu meinem einzigen Meister und Vorbild." — Darauf nickte er freundlich mit seinem Haupte; Trost erfüllte meine Seele. — Die Erscheinung schwand und das gute Bewußtsein ist mir geblieben."

Indem er die zweite, die politische oder sociale Seite einer Religion ins Auge faßt, stellt er den Grundsatz auf: „Wenn ihr ein Volk zu regieren habt, so muß es Religion haben. Welche Religion ist aber nach diesen zwei Rücksichten die richtigere? In folgenden Formen wird diese Frage beantwortet: Sollte es nicht die sein, welche uns die Anbetung des höchsten Wesens lehrt, das einzig, unendlich, ewig, der Schöpfer der Welt ist, welches sie bewegt und belebt, das kein ähnliches und kein zweites hat? Sollte es nicht die Religion sein, welche uns an dieses Wesen der Wesen um den Preis unserer Tugenden knüpft und die uns wegen Verbrechen von ihm entfernen würde? Die Religion, welche sehr wenige Glaubenssätze, die durch stolzen Unsinn erfunden und der ewige Gegenstand des Streites sind, zuläßt; die, welche eine reine Moral zuläßt, über die sich keine Streitigkeiten erheben? die, welche das Wesen des Gottesdienstes nicht in eiteln Ceremonien bestehen läßt? die, welche uns dem Nächsten aus Liebe zu Gott dienstbar sein heißt, anstatt ihn zu verfolgen, zu ermorden im Namen Gottes? die, welche alle andern duldet und welche, indem sie das Wohlwollen Aller lehrt, einzig im Stande ist, aus dem Menschengeschlechte ein Volk von Brüdern zu machen? die, welche erhabene Gebräuche hat, mit

denen man das Volk ergreifen kann, ohne Geheimnisse zu haben, welche die Weisen empören und die Leichtgläubigen aufreizen können? die, welche den Menschen mehr Ermuthigung zu den Tugenden, als Sühnungen für Verkehrtheiten einflößt? die, welche ihren Dienern ein Einkommen verschafft, welches sie mit Würde leben läßt, ohne zuzugeben, daß sie Ehrenstellen und einer Gewalt sich bemächtigen, welche Tyrannen machen können; die, welche bequeme Versorgung für Alter und Krankheit, nie für Müßiggang einführen würde?"

Mit dieser Darstellung der Religion sind zugleich die zwei entgegengesetzten Ansichten, von denen die eine aus derselben eine Wissenschaft, die andere aber höchst wenig macht, beurtheilt. Führen wir die gefällten Meinungen an: „Weniger Gottesgelahrtheit und mehr Moral hätte die Priester für Völker und Könige verehrungswürdig gemacht, allein indem sie ihre Streitigkeiten veröffentlichten, haben sie sich jene Völker, welche sie leiten wollten, zu Meistern gemacht. Denn was ist begegnet? Diese unglücklichen Klagen haben die Völker getheilt, Eigennutz und Politik haben sich in selbe gemischt. Indem jeder Staat (selbst in den Zeiten der Unwissenheit) seine besondern Interessen hat, so denkt keine Kirche gerade wie die andere und mehrere sind sich schnurstracks entgegengesetzt. So darf ein Gelehrter in Stockholm nicht denken, wie ein Gelehrter von Genf, der Anhänger der anglikanischen Hochkirche in Oxford muß von beiden zu gleicher Zeit abweichen, es ist dem, der seinen Doctorhut in Paris erhalten hat, nicht erlaubt Neuerungen zu vertheidigen, die der von Rom nicht aufgeben kann. Die eifersüchtigen religiösen Orden haben sich getheilt. Ein Franziskaner muß an die unbefleckte Empfängniß Maria's glauben, der Dominikaner ist bereit sie zu verwerfen und gilt daher in den Augen des Franziskaners für einen Ketzer. Der mathematische Geist, der sich in Europa verbreitet hat, hat das Letzte dazu beigetragen, die Theologie zu erniedrigen. Die wahren Philosophen haben sich nicht enthalten können, ihre tiefste Verachtung für leere Streitigkeiten zu zeigen, in denen man die Lehrsätze nie bestimmt hat, und die auf Worten sich bewegen, die ebenso unverständlich als der Inhalt sind. Unter den Theologen selbst findet sich eine Menge wahrhafter Gelehrter, welche über ihre eigene „„Profession"" Mitleiden haben; sie sind wie die Auguren, von denen Cicero sagt, daß sie sich nicht anreden könnten ohne zu lachen." — Mit einem Theologen insbesondere beschäftigte er sich in folgender Erzählung: „Ich kannte einen wahren Gottesgelehrten; er kannte die Sprachen des Morgenlandes und war unterrichtet in den alten Gebräuchen der Nationen, so sehr man es sein kann. Die Brahmanen,

die Chaldäer, die Feueranbeter, die Sabäer, die Syrier, die Aegypter waren ihm so bekannt wie die Juden; die verschiedenen Lesarten der Bibel waren ihm geläufig; er hatte während 30 Jahren versucht, die Evangelien mit einander in Uebereinstimmung zu bringen und versucht, die Kirchenväter unter sich auszugleichen. Er forschte, in welcher Zeit genau man das den Aposteln beigelegte Glaubensbekenntniß verfaßte, wie man die Sacramente nach einander einsetzte, welches der Unterschied zwischen der Synare und der Messe sei, wie die Kirche seit ihrer Entstehung in verschiedene Parteien sich theilte und wie die herrschende Kirche alle andern als Ketzer behandelte. Er untersuchte die Tiefen der Politik, welche sich immer mit diesen Streitigkeiten befaßte und unterschied zwischen Klugheit und Weisheit, zwischen dem Stolz, welcher sich die Geister unterjochen will und dem Verlangen sich aufzuklären, zwischen Eifer und Fanatismus. Die Schwierigkeit, in seinem Gehirne so viele Dinge, deren Natur eben ist verwirrt zu bleiben, zu ordnen und ein wenig Licht in so viele Wolken zu bringen, widerstand ihm oft; allein weil diese Untersuchungen die Pflicht seines Standes waren, so widmete er sich ihnen trotz seinem Widerwillen. Er gelangte endlich zu Kenntnissen, die der Mehrzahl seiner Mitbrüder unbekannt waren. Je wissender er wurde, um so mehr machte er sich von dem los, was er wußte. Während er lebte, war er sehr nachsichtig, bei seinem Tode gestand er: sein Leben unnütz hingebracht zu haben."

Diesem gegenüber stellt er den Menschen, der an eine persönliche Gottheit glaubt, ohne aber ein bestimmtes Glaubensbekenntniß in einer der besondern Religionen anzunehmen, d. i. den Theisten, und ferner den, der nicht an die Existenz eines persönlichen Gottes glaubt, den Atheisten. Beide nimmt er in Schutz, gegenüber einer katholischen Richtung, die jene mit Muth verfolgte; gerade sie seien von den besten Gliedern des Staates. „Der Theist ist ein Mensch, der fest von der Existenz eines höchsten, ebenso guten als mächtigen Wesens, das alles Fühlende, Lebende, Denkende geschaffen hat, welches die Gattung alles Bestehenden fortsetzt, welches die Verbrechen ohne Grausamkeit bestraft und mit Güte die tugendhaften Handlungen vergilt, überzeugt ist. Der Theist weiß nicht, wie Gott straft, wie er begünstigt, wie er verzeiht, denn er ist nicht so kühn, um sich zu schmeicheln die Wege zu kennen, wie Gott handelt, aber er weiß, daß Gott handelt und gerecht ist. Die Schwierigkeiten gegen die Vorsehung machen ihn in seinem Glauben nicht schwanken; weil sie nur Schwierigkeiten und keine Beweise sind; er ist dieser Vorsehung unterworfen, obwohl er nur einige Wirkungen und Aeußerlichkeiten erkennt,

und indem er die Dinge, die er nicht sieht, beurtheilt nach denen, die er sieht, so denkt er, daß diese Vorsehung sich auf alle Orte und in alle Jahrhunderte erstreckt. Mit diesem Grundsatze mit dem Weltall vereinigt, bekennt er sich zu keiner der Secten, welche sich gegenseitig widersprechen; seine Religion ist die älteste und verbreitetste, denn die einfache Anbetung eines Gottes ist allen Systemen der Welt vorangegangen. Er spricht eine Sprache, die alle Völker kennen, während sie unter sich sich nicht verstehen. Er hat Brüder von Peking bis Cayenne, er rechnet alle Weisen zu seinen Brüdern. Er glaubt, daß die Religion weder in den Meinungen einer unverständlichen Philosophie, noch im leeren Aeußern, sondern in der Anbetung und in der Gerechtigkeit bestehe. Gutes thun ist sein Gottesdienst, Gott unterworfen sein seine Lehre. Der Muhamedaner schreit ihm nach: Nimm dich in Acht, wenn du keine Wallfahrt nach Mekka machst! Unglück über dich, sagte ein Mönch, wenn du keine Reise zu „U. L. Frauen in Loretto" unternimmst. „Er lacht über Mekka und Loretto, allein er hilft dem Bedürftigen und vertheidigt die Unterdrückten." „Eines glaube ich zu behaupten, nämlich, daß von allen Religionen der Theismus die verbreitetste auf Erden ist; er ist die herrschende Religion in China, er ist die Secte der Weisen bei den Muhamedanern und von 10 philosophischen Christen sind 8 von dieser Meinung; er ist bis in die Schulen der Theologie, bis in die Klöster und abgeschlossenen Zellen gedrungen; er ist eine Art Secte ohne Vereinigung, ohne äußern Gottesdienst und Gebräuche, ohne Streitigkeiten und ohne Eifer in der Welt verbreitet, ohne gepredigt worden zu sein. Der Theismus begegnet sich in der Mitte aller Religionen wie das Judenthum; was das Eigenthümliche ist, besteht darin, daß das Letztere der Gipfelpunkt des Aberglaubens, von den Völkern verabscheut, von den Völkern verachtet und überall ums Geld geduldet ist, während der Theismus der Gegensatz des Aberglaubens, dem Volke unbekannt, den Philosophen allein bekannt ist und nur in China eine öffentliche Verehrung findet. In Europa giebt es nirgends mehr Theisten als in England. Viele Personen fragen, ob sie eine Religion haben oder nicht. Um dies zu beantworten, ist eine Unterscheidung nöthig. Es giebt zwei Arten von Theisten: die, welche denken, daß Gott die Welt erschaffen hat, ohne dem Menschen Gesetze über das Gute und Schlechte gegeben zu haben. Es ist klar, daß diese nur den Namen „Philosoph" verdienen. Andere glauben, daß Gott dem Menschen ein natürliches Gesetz gegeben habe: diese haben eine Religion, wenn gleich ohne äußern Gottesdienst. Sie sind mit Berücksichtigung der christlichen Religion friedliche Personen, welche diese in

ihrem Schooße trägt, welche auf sie verzichten, ohne daran zu denken sie zu zerstören; alle andern Secten wollen herrschen; jede ist eine Art politischer Meinung, welche sich auf Kosten der andern ernähren und auf deren Trümmern sich erheben will. Der Theismus allein ist immer ruhig geblieben. Man hat nie Theisten gesehen, welche in einem Staate gewühlt haben. Es giebt in London eine Vereinigung von Christen, welche sich einige Zeit in der Nähe eines Tempels versammelten; sie hatten ein kleines Buch Gesetze; die Religion, welche sonst ungeheure Bände einnimmt, hat darin nur zwei Seiten. Der Hauptgrundsatz derselben ist: „die Moral ist bei allen Menschen dieselbe, also kommt sie von Gott. Der äußere Gottesdienst ist verschieden, also ist er nur Menschenwerk. Das zweite Gesetz war: alle Menschen sind Brüder und anerkennen denselben Gott; es ist daher abscheulich, wenn Brüder ihre Brüder verfolgen, weil sie ihre Liebe dem Familienvater auf verschiedene Weise bezeugen."

Der Atheismus wird von Voltaire bekämpft; allein daraus schließt er nicht, daß man denselben verfolgen solle, denn die Atheisten können ganz gut als friedliche Staatsbürger mit sich oder mit andern zusammenwohnen. „Es ist klar, daß in der Moral es von größerer Bedeutung ist, einen Staat anzuerkennen, als es nicht zu thun. Es ist gewiß das Interesse von Allen, daß es eine Gottheit gebe, welche bestraft, was die menschliche Gerechtigkeit nicht unterdrücken kann; allein es ist ebenso klar, daß es besser wäre, an gar keinen Gott zu glauben, als einen Barbaren anzubeten, dem man Menschen opfert, wie man bei so vielen Nationen gethan hat. Es ist sicher, daß es besser ist, mit Atheisten in China zu leben, in dem man die Milde ihrer Sitten und Gesetze genießt, als in Goa in Ketten geschmiedet in den Kerkern der Inquisition zu schmachten und daraus mit einem Schwefelrock und darauf genähten Teufeln zu gehen und in den Flammen sterben zu müssen. Daher haben die, welche behauptet haben, ein Staat von Atheisten könne bestehen, Recht gehabt; denn es sind die Gesetze, welche die Gesellschaft bilden und die Atheisten können unter dem Schatten der Gesetze ein sehr weises und glückliches Leben führen. Sie werden in einem Staate gewiß besser leben als abergläubische Fanatiker. Bevölkert eine Stadt mit Männern, wie Epikur, Simonides, Protagoras, Spinoza; bevölkert eine andere Stadt mit Jansenisten und Molinisten; in welcher glaubt ihr, daß es mehr Verwirrungen und Klagen geben werde? Zwar erwarte ich mehr Gerechtigkeit von dem, der an Gott glaubt, als von dem, der nicht an ihn glauben würde; allein ich erwarte nur Bitterkeit und Verfolgung von Abergläubischen und Fana-

tikern. Diese sind tausendmal verderblicher; denn der Atheismus flößt keine blutgierigen Leidenschaften ein, wohl aber die Glaubenswuth; der Atheismus setzt sich nicht den Verbrechen entgegen, allein der Fanatismus macht solche begehen. Nehmen wir an, daß der große Kanzler l'Hospital ein Atheist gewesen, so hat er doch weise Gesetze gegeben und nur Mäßigung und Eintracht gelehrt. Die Fanatiker verübten die Mordthaten der Bartholomäusnacht. Hobbes in England galt als Atheist; er führte ein ruhiges und unschuldiges Leben; die Fanatiker seiner Zeit überschwemmten mit Blut die drei Reiche England, Irland und Schottland. — Die Atheisten sind in der Mehrzahl kühne Weise, welche unrichtig denken, welche die Schöpfung, den Ursprung des Bösen und andere Schwierigkeiten nicht begreifen können und daher zur Ansicht von der Ewigkeit der Dinge und der Nothwendigkeit sich bekennen."

Als das endliche Resultat aller dieser Betrachtungen über die verschiedensten Seiten der christlichen Lehre und des religiösen Lebens ist eine kurze Hinstellung der wirklichen Lehre Voltaire's von der Sache selbst gefordert. Durch seine kritischen Ansichten hat sich bisher schon herausgestellt, daß eine Ueberzeugung von Religion und Gottesbewußtsein in ihm lebt, die er aus den ewigen Gesetzen der Natur und der Nothwendigkeit für das Zusammenleben des Menschengeschlechtes begründet. Weil sie aber von diesem Standpunkte ausgeht und Glückseligkeit des Menschengeschlechtes bezweckt, so ist alle Verfolgung der Religionsbekenntnisse unter sich ein Gebrechen, ja wohl ein Verbrechen einzelner übertriebener Köpfe der Menschheit. Von jetzt beginnt sich am meisten sein positiver Einfluß in seiner Lehre über die Toleranz, d. h. gegenseitige Duldung der Glaubensbekenntnisse zu zeigen: „Ich habe in der Geschichte so viele furchtbare Beispiele von Fanatismus seit den Trennungen der Athanasianer und Arianer bis auf den Meuchelmord Heinrich's IV. und zu den Metzeleien in den Cevennen gesehen; ich habe mit eigenen Augen so viel öffentliches und Privatunglück gesehen, das durch diese Wuth der Parteien und diese Raserei der Uebertreibung seit der Tyrannei des Jesuiten Letellier bis zum Unsinn der Convulsionäre und in den Beichtzetteln geschehen, daß ich mich oft selbst gefragt habe: „Würde die Duldsamkeit ein ebenso großes Uebel als die Unduldsamkeit sein und ist die Gewissensfreiheit eine ebenso barbarische Geißel als der Scheiterhaufe der Inquisition?" Und in der That, „was ist die Toleranz? Sie ist eine nothwendige Eigenschaft der Menschheit. Wir sind Alle in Schwachheit und Irrthümern gebildet. Verzeihen wir uns

daher das Gegenseitige unserer Dummheiten [1]), das ist das erste Gesetz der Natur. Weil es nicht Gesetz bei den Christen geworden, so haben sie in gegenseitiger Verfolgung die Erde geröthet; weil es aber Gesetz beim Großtürken ist, der über die verschiedensten Nationen gebietet, so ist dort Jedermann ruhig." Auf die Ansicht, als ob das Christenthum nothwendig Unduldsamkeit mit sich bringe, gehört die Antwort, daß gerade das Gegentheil wahr, von Christus und den Aposteln in Lehre und Handlungen ausgeübt worden ist, daß die, welche nicht duldsam sind, keineswegs aus Liebe zu Tugend, Wahrheit, Gerechtigkeit zu ihren Handlungen bestimmt werden, sondern einfach durch Herrschsucht. Sie können durch Wahrheit gar nicht bestimmt werden, indem keine Secte ihrer Sache gewiß ist; im Gegentheil, das Anhangen an eine bestimmte Secte ist schon eine Art Vermuthung auf Irrthum. Es giebt keine Secten der Mathematiker, weil die Lehren der Mathematiker wahr sind. In allen übrigen Wissenschaften kann man sich irren, und welcher Theologe, Anhänger des Thomas oder Scotus, könnte in Ernst und Wahrheit sagen, daß er seiner Sache gewiß ist? Streben nach der Wahrheit ist es, was die Duldsamkeit verlangt, Streben nach der Wahrheit ist es, was das Leben des Menschen bilden soll. Als solcher ist er Philosoph d. i. Freund der Weisheit, d. h. der Wahrheit.

Alle Philosophen haben den doppelten Charakter — und es ist keiner im Alterthume, der es nicht gethan hätte — daß sie den Menschen Beispiele der Tugend und Unterricht in den sittlichen Wahrheiten gegeben haben. „Der Philosoph ist nicht Enthusiast, er wirft sich nicht zum Propheten auf, noch giebt er sich als von Gott begeistert aus; die, welche sich Kinder Gottes nennen, waren die Väter der Gaukelei, und wenn sie sich der Lüge bedienten, um Wahrheiten zu lehren, so waren sie unwürdig, dieselben zu lehren; sie waren nicht Philosophen, sie waren höchstens kluge Lügner. Wer daher mit Berechtigung gehört zu werden auftritt, muß vor Allem sich ferne halten, die Menschen zu betrügen, und wenn er die Wahrheit hat, so ist sie bald gesagt. In wenig Worte hat der Chinese Confucius seine Lehre gefaßt; was er sagte, wurde ebenfalls von Andern behauptet oder wiederholt; in diesen Worten liegt die ganze Weisheit des Staates: „Regiert einen Staat, wie ihr eine Familie leitet; man kann seine Familie nicht gut regieren, als wenn man ein gutes Beispiel giebt. — Die Tugend muß

---

1) Uebersetzung des von Voltaire selbst gebrauchten Wortes: „sottises."

dem Arbeiter wie dem Monarchen gehorsam sein. — Beschäftige Dich damit, den Verbrechen vorzubeugen, um die Sorge, sie zu bestrafen, zu vermeiden. Unter guten Kaisern waren die Chinesen gut; unter schlechten waren sie schlecht. — Handle gegen Andre wie gegen Dich selbst. — Liebe die Menschen im Allgemeinen, besonders aber die guten; vergiß die Beleidigungen, nie aber die Wohlthaten. Ich habe oft Menschen gesehen, die für die Wissenschaften untauglich waren, nie aber solche, die für die Tugenden untüchtig waren." Gesetzgeber und Privatpersonen, welche diese Lehren befolgten, haben in glücklichen und ruhigen Staaten gelebt, während die andern sich auf alle mögliche Weise verfolgten. Die Befolgung dieser Lehren hat das preußische Reich unter Friedrich II., das russische unter Peter dem Großen und Katharina II. gehoben. „Der eingesteifte Lutheraner, der rauhe Calvinist, der stolze Anglikaner, der fanatische Jansenist, der Jesuit, der allenthalben, selbst in der Verbannung und unter dem Galgen zu herrschen glaubt, der Sorbonnist, welcher Vater eines Concils zu sein meint und einige Einfältige, welche von diesen Leuten regiert werden, lehnen sich gegen die Philosophen auf. Es sind dies Hunde verschiedener Art, welche alle auf ihre Weise gegen ein schönes Pferd heulen, welches in einer grünen Wiese weidet und welches ihnen das Aas nicht streitig macht, dem sie sich nähern und um das sie sich schlagen." — „Sie lassen alle Tage Haufen Werke über die Theologie, philosophisch-theologische Wörterbücher erscheinen; ihre alten Lehren, welche straßenkundig sind, nennen sie Beweise, ihre oft widerlegten Ungereimtheiten: Lehrsätze und Folgerungen, gerade wie die Falschmünzer, welche ein Silberblatt auf einen Kupferthaler bringen." — Als letzten Bescheid giebt er denen, welche gedankenlos fragen, wozu die Philosophie gut sei, die Antwort: „Um in England die Religionswuth zu tilgen, welche Karl I. auf dem Blutgerüste sterben ließ, einem Erzbischof in Schweden es unmöglich zu machen, mit einer päpstlichen Bulle in der Hand das Blut des Adels zu vergießen, um in Deutschland den Religionsfrieden aufrecht zu halten, indem sie alle theologischen Streitigkeiten lächerlich macht, um endlich in Spanien die schmachvollen Scheiterhaufen der Inquisition auszulöschen. Priester von Rom! sie nöthigt euch, die Bulle: „in coena domini"[1]), dieses Denkmal der Unverschämtheit und der Thorheit, zu unter-

1) Bekanntlich werden die Bullen nach ihren Anfangsbuchstaben bezeichnet; mehrere mit dieser Bezeichnung „in coena domini" sprechen den Fluch über die verschiedenen Ketzereien aus.

drücken; Völker! sie mildert eure Sitten; Könige! sie belehrt euch." Um aber bestehen zu können, verlangt sie und mit ihr der natürliche Staat unbedingte Freiheit des Gedankens, des Gewissens und der Buchdruckerei. Mit der Freiheit des Gedankens allein hatte das Christenthum entstehen können; wie es sie verfolgt, verfolgt es sich selbst; mit der Freiheit des Gedankens allein kann die Menschheit in Frieden zusammenleben und Verwirrung wird nur dadurch hervorgebracht, daß nur eine Meinung Recht haben will. Er führt als Vergleich eine Kritik über ein Schauspiel an, das so eben im Theater aufgeführt wird. „Wenn Jeder frei seine Meinung sagt, so ist der Friede nicht gestört; wie aber irgend ein Beschützer eines schlechten Poeten alle Personen zwingen wollte, das gut zu finden, was ihnen schlecht erscheint, so würde sich das Zischen vernehmen lassen und die Zuschauer sich bald mit Äpfeln bewerfen." Es sind die Tyrannen, welche einen Theil des Unglückes in der Welt verursacht haben. England und Holland waren nicht glücklich, als bis Jeder das Recht hatte, frei seine Ansichten zu sagen. — In Betreff der Freiheit des Gewissens hebt Voltaire vorzüglich die Seite des Staates hervor, nach der es ihm daran gelegen ist, keine Verfolgungen anzustellen, indem dadurch gerade die ersten Industrien gestört, der Handel gelähmt wird und das Volk verarmt. — In Bezug auf Preßfreiheit widerlegt er die Einwände gewisser Personen, die durch Bücher die Religion zerstört, die Regierungen für verloren halten. Die Widerlegung wird ihm leicht in folgenden Zügen. Es seien in Holland an die sechstausend Flugschriften gegen Ludwig XIV. erschienen, aber keine von ihnen trägt die Schuld, daß dieser Fürst die Schlachten von Blenheim, Turin und Ramillies verloren hatte. Die römische Religion sei aus Asien, Afrika, Griechenland und Rußland verschwunden, während es doch dort keine Presse gegeben hätte. „Nicht Zwingli, nicht Calvin, nicht Luther haben das Papstthum zerstört, sondern Rom hat sich selbst aufgerieben, weil es Europa mit seinen Erpressungen, mit dem öffentlichen Verkauf der Ablaßzettel empört, die Menschen beschimpft hatte, die es wie Hausthiere regieren wollte, von seiner Macht einen solchen Gebrauch gemacht hatte, daß es ein Wunder ist, wenn noch ein Dorf existirt. Heinrich VIII., Elisabeth, der Landgraf von Hessen, der Prinz von Oranien, die Condé, die Coligny haben Alles gethan, — die Bücher nichts. Die Trompeten haben nie Schlachten gewonnen und keine Mauern fallen lassen, als die von Jericho."

Somit glauben wir Voltaire der Art in kurzen Zügen dargestellt zu haben, insofern er eine Wirkung auf sein Zeitalter, auf den Bildungsgang der Geschichte gehabt hat. Wir können ihn aber nicht verlassen, ohne noch

eine große Seite bei ihm zu berühren, die in ihrer Gesammtheit eine der größten Wirkungen in der französischen Revolution gezeigt hat, nach den Ideen, wie sie Rousseau in seiner neuen Heloise und im Emil darstellte: die Betrachtungen über die Natur, die ihm als Leitfaden in seiner Anschauungsweise über das menschliche Wesen überhaupt dienten. Wir können ihm zwar in diesen Schriften, die sich als Bearbeitung der Engländer Newton und Locke in seinen Werken finden, nicht folgen; es genügt die Anführung folgenden Gespräches, in dem ihm die Natur nicht mehr blos als eine träge, todte Masse, sondern als das allenthalben lebende Wesen erscheint und als solches nothwendig auf den Menschen seinen Einfluß ausübt.

Philosoph. „Was bist du, Natur? Ich lebe in dir; seit 50 Jahren suche ich dich und habe dich noch nicht finden können".

Natur. „Die alten Aegyptier machten mir dieselben Vorwürfe. Sie nannten mich Isis; sie stellten mich mit einem großen Schleier, von dem sie sagten, daß Niemand ihn heben könne, auf dem Haupte vor."

Philosoph. „Deshalb wende ich mich an dich. Ich habe wohl einige deiner Weltkörper messen, ihre Bahnen kennen lernen, die Gesetze ihrer Bewegung finden können; allein ich kann nicht wissen, was du bist. Bist du immer thätig, bist du immer leidend; haben sich deine Elemente von selbst so geordnet, daß das Wasser auf dem Sande, das Oel auf dem Wasser, die Luft auf dem Oele ruht? Hast du einen Geist, welcher alle deine Thätigkeiten leitet, wie die Concilien vom heiligen Geiste beseelt sind, wie sie zusammentreten, obschon ihre Mitglieder oft sehr unwissend sind? Sage mir das lösende Wort des Räthsels."

Natur. „Ich bin das große Ganze. Ich weiß nicht mehr. Ich bin kein Mathematiker und doch ist bei mir Alles nach mathematischen Gesetzen geordnet. Errathe, wenn du kannst, wie sich dies Alles gemacht hat?"

Philosoph. „Gewiß, weil dein großes Ganzes die mathematischen Wissenschaften nicht kennt und deine Gesetze dieselben doch im höchsten Grade darstellen, so muß nothwendig ein ewiger Meister dich regieren, eine höchste Vernunft, welche allen deinen Thätigkeiten vorsteht."

Natur. „Du hast Recht; ich bin Wasser, Erde, Feuer, Luft, Metall, Mineral, Pflanze, Thier. Ich fühle es wohl, daß in mir eine Vernunft lebt; du hast eine, wenn du sie auch nicht siehst. Ich sehe um nichts mehr die meinige; ich fühle diese unsichtbare Macht, ich kann sie nicht er-

kennen. Warum begehrst du denn, der du nur ein kleiner Theil von mir bist, zu wissen, was ich selber nicht weiß?"

Philosoph. „Wir sind neugierig; ich begehrte zu wissen, wie du, die du in deinen Bergen, Wüsten, Meeren so leblos bist, in deinen Thieren und Pflanzen so thätig erscheinst."

Natur. „Mein armes Kind! Soll ich dir die Wahrheit sagen? Es ist, weil man mir einen Namen gegeben hat, der auf mich nicht paßt; man nennt mich Natur und ich bin ganz Kunst."

Philosoph. „Dieses Wort verwirrt meine Ideen. Wie, die Natur wäre nur die Kunst?"

Natur. „Ja, ohne Zweifel! Weißt du nicht, daß eine unbegrenzte Kunst in diesen Meeren, in diesen Bergen, die du so leblos findest, thätig ist? Weißt du nicht, daß alle diese Gewässer nach dem Mittelpunkt der Erde streben und sich nur durch unbewegliche Gesetze erheben, daß diese Berge, welche die Erde krönen, die unermeßlichen Sammler des ewigen Schnees sind, welcher diese Brunnen, Seen, Flüsse bildet, ohne welche die ganze Thiergattung und das Pflanzenreich zu Grunde gingen? Und was das betrifft, was man Thierreich, Pflanzenreich, Mineralreich nennt, so siehst du hier nur drei, wisse aber, daß ich Tausende habe. Wenn du allein die Bildung eines Insectes, einer Getreideähre, des Goldes, des Kupfers betrachtest, so wird dir Alles Kunst erscheinen."

Philosoph. „Es ist wahr; je mehr ich denke, um so mehr sehe ich, daß du die Kunst eines mir nicht näher bekannten wichtigen Wesens bist, das sich verbirgt und dich erscheinen läßt. Alle Schwätzer seit Thales und wahrscheinlich lange Zeit vor ihm, haben blindes Spiel mit dir getrieben; sie sagten: ich habe dich, und sie hatten Nichts."

Natur. „Weil ich Alles bin, was ist; wie könnte ein Wesen, wie du, der du nur ein kleiner Theil meines Ich bist, mich begreifen? Seid zufrieden, ihr unendlich kleinen Theile, meine Kinder, einige andere Theile zu sehen, die euch umgeben, einige Tropfen von meiner Milch zu trinken, einige Augenblicke an meinem Busen zu leben und zu sterben, ohne eure Mutter und eure Erzieherin erkannt zu haben."

Philosoph. „Meine Mutter, sag mir, warum du bestehst, warum es überhaupt Etwas giebt."

Natur. „Ich antworte dir, was ich Allen, die mich seit so vielen Jahrhunderten über die ersten Wahrheiten gefragt haben, geantwortet habe: ich weiß nichts."

Philosoph. „Wäre nicht das Nichts besser, als diese Menge Einzelwesen, die nur gemacht sind, um ewig aufgelöst zu werden; diese Menge Thiere, die gekommen sind und leben, indem sie andere verzehren, um ihrerseits selbst auch verzehrt zu werden; dieser Haufe fühlender Wesen, die zu so vielen schmerzhaften Empfindungen gebildet sind; diese andern Haufen, welche so selten die Vernunft verstehen? Wozu ist dies Alles, Natur?"

Natur. „Oh, frage den, der mich geschaffen hat."

J. J. Rousseau[1]).

Keine politische Rechtsphilosophie wie Montesquieu, sondern einfaches, klares Naturrecht in ebenso klarer, deutlicher Sprache, gab der schlichte Bür-

1) J. J. Rousseau war 1712 in Genf geboren und starb 1778 in Ermenonville auf dem Landgute eines Herrn de Girardin. Seine Schicksale in seinem unstäten, bald durch äußere Umstände, bald durch seine eigene Anschauung des Lebens veranlaßten, Aendern des Aufenthaltsortes dürfen wir bei unsern Lesern voraussetzen. Seine Werke, die am mächtigsten auf die Geister seiner und der Jetztzeit wirkten, waren die Lösung der Dijoner Preisfrage „über den Einfluß der Wissenschaften und Künste auf Sitten und Gewohnheiten der Völker", die neue Heloise, der Emil, der Contrat social (Staatsbürgervertrag), die lettres écrites de la montagne, les considérations sur le gouvernement de Pologne. Die Confessions sind ein Werk, das mehr auf das Verständniß seines Lebens und seiner übrigen Werke Bezug hat, als mit bedeutendem Einfluß auf die Mit- und Nachwelt auftritt. Sein Wirken ist der reinste Einfluß seines guten Willens, der auf Realisirung der Gerechtigkeit und Wahrheit, mit einem Worte, auf Realisirung der Tugend in der Gesellschaft geht; mit der Herrschaft der Tugend ist der Einzelne, sind alle Einzelnen, ist die Gesellschaft glücklich; seine Werke müssen — nach meiner Ansicht wenigstens — als eben so viele Vorschriften der Bedingungen angesehen werden, bei deren Existenz allein die Tugend bestehen kann; die Tugend im engen Kreise der Familie sowohl, als im großen Staate. So ist auch seine Hinneigung zur Natur zu verstehen, welche ihrerseits wenigstens Wahrheit bietet, entgegen der heutigen Civilisation, die trotz Wissenschaft und Kunst diese nur benutzt, um das Afterwissen und die Sittenlosigkeit zu bemänteln. — Mag eine allseitige Verfolgungswuth Rousseau noch so sehr anzuschwärzen sich bemüht haben; uns bleibt er dennoch der Edle, Gerechte und Tugendhafte, und wir schließen diese Note mit den Worten Schiller's:

„Socrates ging unter durch Sophisten,
Rousseau leidet, Rousseau fällt durch Christen,
Rousseau — der aus Christen Menschen wirbt."

Im Uebrigen kann ich meine Leser auf Venedey's „Machiavell, Montesquieu und Rousseau" 2. Band — Berlin 1850 — aufmerksam machen, worin er den großen Philosophen zwar weniger in seinem Einflusse auf die Gesellschaft, als in seiner Persönlichkeit und dem Inhalte seiner Werke darstellt.

ger von Genf der französischen Welt in seinem Contrat social = Staatsbürger-Vertrag. Die Betrachtung des Menschen als Einzelnen in der Gesellschaft, im Staate und der Bildung des Staates und der Geist der Institute desselben, sind in großen Zügen der Inhalt dieses inhaltsvollen Werkes, das verdient, hier näher auseinandergesetzt zu werden. Ist Montesquieu von der Nothwendigkeit und der Existenz der Gesetze ausgegangen, so beginnt J. J. Rousseau mit der Freiheit. Frei ist der Mensch geboren; — und doch lebt er überall in Fesseln; dies ist der Anfang, der Naturrecht und positives Recht in wenig Worten einander entgegensetzt; die Entstehung des letztern muß nachgewiesen, und wo es nicht im erstern seine Begründung findet, für ungültig erklärt werden. Die Freiheit macht ihre Acte nur durch Freiheit, durch Uebereinstimmung des Willens, durch Vertrag. Wenn auch im Beginn seines Lebens der Mensch in der Familie, der einzigen natürlichen Gesellschaft, auftritt, so tritt er doch aus dieser heraus, wie das natürliche Band des Bedürfnisses schwindet, oder er bleibt nur mit seinem Willen in dieser. In beiden Fällen ist es sein ganz unbeschränkter Wille, mit dem er in der Natur sich gesetzt findet. Seine Erhaltung als ein für sich bestehendes Wesen, ist sein erstes Ziel; seine Vernunft muß ihm die Mittel hierfür geben. Immer wahrt er seine Freiheit, und wo er dieser Schranken setzt, so geschieht es seines Nutzens willen. Alle gleich in einer Familie geboren, sind nicht anders im Staat, der sich jene Familie zum Vorbild nehmen gemußt hat. Alle Raisonnements von Aristoteles, Grotius und Hobbes verwirft er und weist auf den Beginn der Dinge: auf König Adam und Kaiser Noah zurück, von denen ausgehend jeder als legitimer Herrscher seiner selbst geboren ist. Was kann einen solchen freien Zustand verändert haben? Recht der Gewalt? Was ist aber dies? liegt in ihm eine Verbindlichkeit zum Gehorchen? Es ist eine blinde physische Kraft, der man aus Klugheit nachgeben kann, ohne daß in ihr ein rein menschlicher Zweck liegt. Hält es einer Kritik Stand? Nein, denn so oft die Gewalt das Recht schafft, ändert der Erfolg mit der Ursache; jede Gewalt, die die erste überwindet, folgt ihrem Rechte. So oft man ungestraft nicht gehorsam sein kann, kann man es auch gesetzlich thun, und da in diesem Gebiete der Stärkere immer Recht hat, so handelt es sich blos darum, der Stärkere zu bleiben. Was ist aber das für ein Recht, das zu Ende geht, wenn die Gewalt aufhört? Wenn man nur der Gewalt gehorcht, so hat man keine Pflicht zu gehorchen, und wenn man nicht durch diese zum Gehorsam genöthigt ist, so ist man gar nicht verbunden. Daß man der Gewalt das Wort „Recht" beifügt, bringt gar keine Verbindlichkeit

hinzu und bezeichnet Nichts. Kurz, ein solches Recht erscheint nicht besser, als das eines Räubers, d. h. es ist kein Recht; man braucht gar nicht zu gehorchen, außer der gesetzlichen Macht. Wodurch wird aber diese geschaffen? Es ist, da kein Mensch von Natur aus ein Recht über seines Gleichen hat, nichts anders, als Uebereinkunft möglich. Worin besteht diese? Daß man sich einem Andern gegenüber aufgiebt, sich veräußert, sich verkauft. Ist dies von einem Menschen möglich, der es seiner Erhaltung wegen thut, so geschieht es nicht von einer Nation. Denn diese erhält nichts entgegen, sie muß im Gegentheil die Könige erhalten, „und die leben nicht von wenig." Der Einwand, daß diese die Ruhe sichern, gilt gar nicht. Denn, was ist Ruhe? Ist nicht gerade sie eines ihrer Uebel? Man lebt auch im Gefängniß ruhig; ist man aber darin wohl? Die Griechen in der Höhle des Cyklopen lebten ruhig — in der Erwartung gefressen zu werden, wenn die Reihe an sie käme. Haben sie für diese Ruhe sich aufgegeben? Oder was gewinnen die Unterthanen, wenn die Könige in ihrer Ehrsucht und Habgier, die Minister mit ihren Zänkereien von Tag zu Tag die Lage trostloser machen? Sich ohne Gegenleistung hingeben, ist schon deshalb ungültig, weil dies nur ein Narr thun kann: „Narrheit macht aber kein Recht." Durch Verfügung eines Dritten in diese Lage kommen, ist deshalb ungültig, weil keiner über den andern, sondern nur über sich verfügen kann. Ein Vater kann, bevor die Kinder zur Vernunft kommen, über ihre Erhaltung und Wahl Bestimmungen treffen, nie aber weiter verfügen. Um aber auch eine solche bewilligte Willkürschaft rechtmäßig zu machen, ist nothwendig, daß bei jeder Generation das Volk darüber Meister sei, zu entscheiden, ob es die Herrschaft annehmen oder verwerfen wolle. Hiermit ist man aber auf den Vertrag hingetrieben. Verzichtleistung auf Alles, heißt der Natur des Menschen entgegenhandeln. Die Handlungen verlieren ihren Werth und der Wille seine Freiheit. Schon dies macht einen solchen Act ungültig; noch mehr die Betrachtung, daß das Recht dadurch nur an der Partei des Herrschers begründet, dieser ein Recht gegen sich selbst hätte, was der offene Unsinn ist. Krieg kann Sklaverei nicht schaffen, da es im Naturzustand keine Verhältnisse giebt, die einen Friedens- oder Kriegszustand beständig erhalten könnten. Persönliche Zustände begründen keinen Krieg, und dingliche Rechte sind im Naturzustande nicht vorhanden; ist aber dieser aufgehoben, so ist eine Herrschaft der Gesetze, ein Staat gegründet. Dieser kann gegen einen fremden Staat Krieg führen, nicht aber gegen die einzelnen Bürger als solche, sondern nur als Vertheidiger. Ein Staat kann nur Staaten zum

Feinde haben, denn unter Staaten und Menschen sind die Verhältnisse nicht gleich, die zur Begründung eines Rechtszustandes nöthig sind. Deshalb sind auch die Kriegserklärungen eingeführt; ein Fremder, der anders auftritt, ist ein Räuber. Tritt er aber kriegend auf, so muß er die einzelnen Personen und Güter achten, mag er nun den Staat zerstören oder fortbestehen lassen. Die Eroberung als Rechtstitel geltend machen, heißt sich auf die Gewalt berufen und diese ist kein Recht. Ein Recht auf Sklaverei giebt es daher nicht; es sind dies Worte, die einander aufheben. Jeder Act von der Art, wornach ein Mensch zum andern oder ein Staat zum andern sagt: „Ich mache mit dir einen Vertrag, ganz zu deinem Nachtheil, aber zu meinem Nutzen, einen Vertrag, den ich halten will, so weit es mir gefällt, und den du beobachten mußt, so weit es mir gefällt," muß als unsinnig angesehen werden. Wenn man auf diese Weise eine Herrschaft zugeben wollte, so würde ein solcher Staat ein unterworfener Haufe und kein Volk sein. Sagen, daß ein Volk sich einen König geben könne, heißt der Frage vorgreifen, die eben darin besteht, zu untersuchen, wodurch ein Volk sich bildet. Auf alle Weise sieht man sich so zur Begründung eines Verhältnisses abgewiesen, außer auf dem Wege der gegenseitigen freien Uebereinkunft, die nur dadurch eine freie bleibt, wenn sie gegen wechselseitige gleiche Anbietung geschieht.

Wenn man auch aufgegeben hat, einen Staat von Rechtswegen auf die von Rousseau bestrittenen Weisen zu gründen, so will man doch den Vertrag nicht zugeben und beruft sich darauf, der Staat entstehe ohne Vertrag, sei eine sittliche Nothwendigkeit und rufe sich selbst hervor. Allein ist im erstern Falle denn der Vertrag nicht stillschweigend angenommen? So sehr man sein Dasein bezweifelt und anficht, so kann man ihn auf gleiche Weise vertheidigen; die weitaus größte Menge der Staaten, welche sich gebildet, haben solche Verträge aufzuweisen und die, welche keinen solchen haben, leben in Verhältnissen, welche ihn voraussetzen: in Republiken. Wo Königreiche ohne solchen bestehen, da hört eben der Staat auf, indem nicht mehr der freie Wille, sondern die Gewalt maßgebend auftritt, und darin zeigt sich das Bewußtsein des Willens, wenn man auch da einen Vertrag verlangt. Die Nothwendigkeit im zweiten Falle wird Niemand bestreiten, da ohne Grund Nichts geschieht, denn auch die Freiheit beruft sich zuletzt auf ihren Willen: „weil ich will". Darin besteht dagegen die Wichtigkeit, ob man sich von der Nothwendigkeit erdrücken läßt oder ob gerade im Kampfe mit ihr als zweites gegenüber der Mensch auftritt, und um sie zu überwinden, neue Kräfte sammelt, die er in der Vereinigung findet,

eine Vereinigung, die also vom Verlangen begründet ist, die Freiheit zu erhalten und in der Vereinigung keine Reibung der Kräfte zu veranlassen, was aber nur dadurch geschieht, daß man ihnen den gehörigen Spielraum läßt. Wer kann diesen Spielraum bestimmen, als die einzelne Nation selbst, die Menschen unter sich? Der Einzelne allein weiß, was er ertragen mag und geben kann, und so wird gerade durch die Frage, wie man der Nothwendigkeit entsprechen will, der Vertrag begründet. — Ein anderer Standpunkt, der der sg. Vernunftnothwendigkeit, kann allerdings zugegeben werden; allein wie kann jene große sittliche Freiheit, die man dem Staate beilegt, vorhanden sein und der Staat sie erlangen, wenn es nicht eben durch die Sittlichkeit und Freiheit selbst geschieht, die der Einzelne dadurch an den Tag legt, daß er seinen Willen äußert? Alles Andere würde einen Mysticismus und eine Theokratie hervorrufen, die eben vom Staate ferne gehalten werden muß.

Rousseau selber geht von einer Naturnothwendigkeit aus und stellt dieser den Menschen gegenüber, eben so, daß er mit der Vereinung seiner Kräfte jene überwindet, in der Vereinigung aber die Einzelnheiten wahrt. Eine Vereinigung auf andere Weise wird man geradezu vermeiden und dann käme kein Rechtsverhältniß zu Stande. Diese Frage hat der Staatsbürgervertrag[1]) zu lösen; sie drückt sich als Aufgabe so aus: „Eine Form der Vereinigung soll gefunden werden, die mit einer Gesammtkraft die Person und die Güter jedes Genossen vertheidigt und schützt, worin aber Jeder, indem er sich an Alle anschließt, Niemand als sich selbst gehorcht und frei bleibt, wie vorher."

Die Bedingungen dieses Vertrages sind durch die Natur des Actes so genau bestimmt, daß die geringste Veränderung sie leer und nichtig machen würde, in der Art, daß, mögen sie vielleicht auch nie förmlich ausgesprochen worden sein, sie doch überall stillschweigend zugelassen und anerkannt sind, bis, wenn der Vertrag verletzt wird, Jeder sodann in seine ersten Rechte wieder eintritt und seine vertragsgemäße Freiheit wieder einnimmt, auf die er verzichtet hatte. Diese Bedingungen, wohl aufgefaßt, führen sich alle auf eine einzige zurück, nämlich die vollständige Hingabe jedes Genossen

1) Dies ist allein die richtige Uebersetzung von „Contrat social", sowohl der Bedeutung als dem Worte nach. „Gesellschaftsvertrag" würde im Deutschen, wie im Französischen das: „Contrat de société" gar zu leicht eine privatrechtliche Nebenbedeutung haben.

mit all seinen Rechten an die Gesammtheit. Denn erstens, indem Jeder sich vollständig hingiebt, ist die Bedingung für Alle gleich; Keiner hat ein Interesse, sie für den Andern beschwerlich zu machen. Dann aber ist die Vereinigung, indem sie der Einzelne ohne Vorbehalt macht, so vollkommen, als sie nur sein kann, denn indem Einer sich besondere Rechte vorbehalten wollte, so müßte er auch Richter darüber sein, was den Naturzustand oder einen Tyrannen herbeiführen müßte; endlich giebt sich Jeder, indem er sich Allen widmet, keiner bestimmten Person, und wie es keinen Genossen giebt, über den man nicht das nämliche Recht erwürbe, das man ihm seinerseits aufgiebt, so gewinnt man das Gleichgewicht von allem Dem, was man verliert, und noch mehr Kraft, Das zu erhalten, was man besitzt. Der Vertrag lautet demnach einfach so: „Jeder von uns giebt in's Gemeine seine Person und seine ganze Macht unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens und wir nehmen in die Körperschaft jedes Glied als untheilbaren Theil des Ganzen auf."

Auf diese Weise wurde mit der Behauptung, daß ein gesellschaftliches Verhältniß, das nicht auf Gegenseitigkeit in den Rechten beruht, keine Giltigkeit habe, das wichtigste Element der Auflösung in die französische Gesellschaft geworfen, das Element der Gleichheit, und für die Zusammenfassung dieser auseinandergerissenen Glieder kein anderes Mittel zugegeben, als der Wille, die Freiheit des Einzelnen.

Wie aber diese Hingabe, Zusammenfassung und Einigung der Willen geschehen ist, bildet diese Vereinigung einen moralischen Körper (Person) von ebenso viel Gliedern, als die Versammlung Stimmen hat, einen Körper, welcher gerade durch diesen Act seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben und seinen Willen empfängt. Er heißt Gemeinwesen, das von den Gliedern Staat genannt wird, wenn es ohne Willensthätigkeit ist, Souverain, wenn es handelt, und Macht im Verhältniß zu andern Staaten. Erst von jetzt an wird der einfache Bewohner eines Landstriches Bürger eines Staates. Auf solche Weise sieht sich Jeder in ein doppeltes wechselseitiges Verhältniß gesetzt: einmal gegen das große Ganze, von dem er einen Theil ausmacht, dann aber gegenüber einem jeden Einzelnen in diesem Ganzen. Jeder tritt daher in diese doppelten Verpflichtungen ein; nie kann aber verlangt werden, daß die Gesammtheit in Bezug auf sich, auf Alle sich Verpflichtungen auflege, die sie nicht mehr ändern kann, indem dadurch ja gerade der Wille, die Freiheit beschränkt und die Giltigkeit jeder fernern Handlung in Frage gestellt würde. Wie ein einfaches, körperliches,

ungehindertes Wesen tritt sie in dieser Beziehung auf und wird als solches nur weitern Verhältnissen, möglicherweise Verpflichtungen, ausgesetzt, wie sie andere, fremde Gleiche, andere Staaten sich gegenüber sieht; nie können aber diese weitern Verhältnisse zur Aenderung des Staatsvertrages Anlaß geben, indem dann die Gesellschaft nicht Das von sich hätte, um dessenwillen sie sich gebildet hat.

Die Vereinigung führt aber gegenseitige Verbindlichkeit des Ganzen gegen den Einzelnen hervor, und kein Glied kann verletzt werden, ohne daß nicht das Ganze beleidigt würde. Gegenseitige Hülfeleistung ist Folge dieser Verbindlichkeit. Wegen der Gegenseitigkeit kann der Souverain, der ja nichts Anderes ist, als das Zusammen der Einzelnen, kein Interesse haben, das diesen entgegen wäre, braucht also keine Garantien gegen die Einzelnen, die er nicht verletzen kann, ohne sich Eintrag zu thun, während er auf der andern Seite Mittel bedarf, um sich der Treue des Einzelnen zu versichern, der einen vom Ganzen abweichenden oder auch entgegenstrebenden Willen haben kann, Mittel, die eine Gewalt sind gegen den Ungehorsamen, der den Staat als Institut benutzt, ohne zu ihm beitragen zu wollen. Er will dem Staate Etwas entziehen, das sich dieser eben erhalten muß. Er hat unter zwei Mitteln die Wahl, entweder den Andern, insofern er Staatsglied sein will, zum Gehorsam zu zwingen oder ganz außerhalb des Staatsverbandes und seiner Vortheile zu setzen.

Schon diese Bemerkung deutet auf eine gewisse Umkehr des natürlichen Verhältnisses des Bürgers zum Staate hin und führt bei näherer Betrachtung auf die Folge, daß sich der ganze Zustand der Dinge geändert hat, wovon die Wirkungen auf den Einzelnen wieder sich erstrecken. An die Stelle des Instinctes wird die Gerechtigkeit gesetzt und den Handlungen wird ein gewisser Werth, den sie vorher nicht hatten, beigelegt. An die Stelle des physischen Antriebes und der Leidenschaften tritt die Stimme der Pflicht und der Vernunft. Mit wahrer Gluth schildert Rousseau diese Umkehr in den Worten: „Obwohl er sich in diesem Zustande mehrerer Vortheile beraubt, die er von der Natur empfängt, gewinnt er auf der andern Seite so große, seine Fähigkeiten bilden und entwickeln sich, seine Ideen gewinnen größere Ausdehnung, seine Gefühle veredeln sich, seine ganze Seele hebt sich auf eine solche Höhe, daß, wenn Mißbräuche dieser neuen Lage ihn oft unter die erniedrigten, aus der er ausgetreten ist, er ohne Unterlaß den Augenblick glücklich preisen müßte, der ihn selber entzog und aus einem beschränkten und stumpfen Thiere ein denkendes Wesen, einen Menschen gemacht hat."

In einer Gegenüberstellung macht sich dieses Verhältniß so: was der Mensch durch den Staatsbürgervertrag verliert, ist die natürliche Freiheit und ein unbegrenztes Recht auf Alles, was ihn anspricht und was er ergreifen kann; was er gewinnt, ist die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum an Dem, was er besitzt. Um sich in diesen Abwägungen nicht zu täuschen, muß man wohl die natürliche Freiheit, die keine Schranken hat, als die Kraft des Individuums, von der bürgerlichen Freiheit, die durch den allgemeinen Willen beschränkt ist, und die Besitzung, die nur die Wirkung der Gewalt und das Recht des Ersten ist, der eine Sache in Beschlag nimmt, von dem Eigenthum, das nur auf einen bestimmten Titel gegründet werden kann, unterscheiden.

Zur Erwerbung des bürgerlichen Standes kann man noch die moralische Freiheit rechnen, welche den Menschen allein wahrhaft zum Meister seiner selbst macht; denn der Antrieb des Begehrens allein ist Knechtschaft und Gehorsam des Gesetzes, das man sich selbst vorschreibt, Freiheit.

Mit der Hingabe seiner selbst an die Gesellschaft giebt jedes Glied, was es ist und besitzt und seine Güter werden sein Eigenthum, so wie jene dieselben anzuerkennen begonnen hat. Sein Recht wird ein bestimmtes und mit diesem verzichtet er auf weiteres, vorausgesetzt, daß Jeder besitzt, was er zu seiner Erhaltung bedarf. Seine frühere Besitznahme wird gesichert, eben weil er in den Staat getreten ist. Das Recht des frühern, resp. ersten Besitzes ist aber an folgende Bedingungen gebunden: erstens, daß das betreffende Stück Land noch von Niemand bewohnt sei; dann, daß man nicht mehr in Besitz nimmt, als man zu seiner Existenz bedarf; drittens, daß man selbes wirklich in Besitz nehme, nicht durch eine eitle Ceremonie, sondern durch Arbeit und Bebauung, das einzige Zeichen des Eigenthums, das in Ermanglung rechtlicher Titel vom Andern respectirt werden muß. Es ist auf diese Weise, daß sich an das persönliche Recht der Existenz dingliche Verhältnisse knüpfen, die in gegenseitiger Beziehung sich befestigen, den Besitzer zwar abhängig, ihn dem Staate aber ergeben machen; eine Regel, die besonders da Anwendung findet, wo der Monarch als Beherrscher des Territoriums erscheint. Wie sich eine Erwerbung auch gemacht haben mag, muß man immerhin am Grundsatze festhalten, daß das Recht, das der Einzelne über seine Güter hat, immer dem Rechte der Allgemeinheit über Alles untergeordnet bleibt, ohne welches keine Festigkeit im gesellschaftlichen Bande und keine wirkliche Kraft in der Ausübung des obersten Willens möglich ist.

So stellt sich als Basis für jedes gesellschaftliche Verhältniß heraus, daß der Grundvertrag, anstatt die natürliche Freiheit zu zerstören, Dem,

was die Natur unter den Menschen physisch Ungleiches geschaffen hat, moralische und gesetzliche Gleichheit unterstellt, und daß die, welche durch physische Kraft oder geistige Auszeichnung ungleich sind, durch Uebereinkunft und von Rechtswegen gleich werden.

Wir sind nun bis zur Bildung und Existenz eines Gemeinwesens und eines obern Willens gekommen; allein diese befinden sich noch in Ruhe, sind das unbewegte Sein; es ist nöthig, daß sie in Bewegung gesetzt werden, daß der Staat thätig sei. Dies geschieht denn nach seinem Zwecke: das allgemeine Wohl, und nur durch den allgemeinen Willen. Jener ist es, der die Gesellschaft zusammenhält, dieser, der sie in dieser Richtung bewegt; dieser wird mit der Gesellschaft identisch, er und die Gesellschaft sind eins; daher kann er sich nicht übertragen, von der Gesellschaft trennen lassen. Diese kann durch bestimmte Personen ihre Macht ausüben, nicht aber ihren Willen ausdrücken lassen. Staat, Wille und Aeußerung des Willens können nicht getrennt werden. Es ist zwar wohl möglich, daß alle einzelnen Personen mit dem allgemeinen Willen übereinstimmen, aber unmöglich, daß diese Uebereinstimmung von längerer Dauer sein werde, indem der Einzelne noch für sich Privatzwecke verfolgt. Der Souverain kann wohl sagen: ich will wirklich, was dieser oder jener Mensch will oder wenigstens zu wollen vorgiebt; aber er kann nicht sagen: was dieser Mensch morgen wollen wird, will ich auch, weil es eine Ungereimtheit ist, dem allgemeinen Willen für die Zukunft Fesseln anzulegen. Durch den Act, daß das Volk einfach zu gehorchen verspricht, löſ't es sich auf, verliert es seine Eigenschaft als Volk; im Augenblicke, in dem es einen Meister hat, ist es nicht mehr souverain und von da an ist der politische Körper aufgelöſ't. Eine Modification hierin ist nur möglich, wenn man den Willen durch bestimmte Vertreter aussprechen läßt, dabei aber die Freiheit behält, Widerstand zu leisten (Veto).

Tritt Rousseau so dem System der Volksvertretung entgegen, indem er das Volk selbst seinen Willen erklären lassen will — zuwider der Ansicht Montesquieu's, wie wir oben gesehen haben — so muß er folgerichtig dabei bleiben, daß nur das Volk in seiner Gesammtheit und nicht etwa ein bloßer Theil desselben seinen Willen aussprechen kann; denn der Wille ist allgemein und könnte durch Vereinzelung nicht allgemein bleiben. Untheilbarkeit wird so die zweite Eigenschaft der Souverainetät. Hier ist der Ort, wo er gegen die Ansicht von einer Trennung der Gewalten in dem Sinn auftritt, als ob diese gleichberechtigt neben einander stehen könnten: die vollziehende neben der gesetzgebenden, die richterliche neben dieser und

etwa gar noch eine verwaltende oder Krieg erklärende. Vor Allem gilt der allgemeine Wille, das Gesetz; alles Andere ist demselben untergeordnet, weil es nur eine Folge des Gesetzes, von diesem veranlaßt ist: die Verwirklichung Dessen in der That, was das Gesetz als Wille ausspricht. Dies ist vorzüglich für jene Staaten gesagt, wo man einen Fürsten als gleichberechtigt oder mit eigener Gewalt dem Volke gegenüber setzen will; er ist nichts als der Vollzieher des Volkswillens.

Wenn also der Wille immer nur von Allen ausgesprochen wird und dieser natürlich auf nichts Anderes gerichtet sein kann, als ihr Wohl, so ist er immer recht und erstrebt beständig den öffentlichen Nutzen. Der Wille ist immer gut und will das Gute; aber, und darin besteht sein ganzer Irrthum, er kann den rechten Weg verfehlen, das Gute nicht sehen: es fehlt also am Wissen und nicht am Wollen. Daher kann man kein Volk verderben, aber selbes betrügen und dann will es Das, was sein Uebel ist. Es giebt wohl hie und da einen Unterschied zwischen dem Willen Aller und dem allgemeinen Willen, aber eben das Mehr auf der einen, das Weniger auf der andern Seite hebt sich gegenseitig auf und die Summe der Differenz muß so den allgemeinen Willen bilden.

Das Besser-Meinen und Besser-Wollen ist so die Möglichkeit der Irrung und in dieser Bedeutung zieht Rousseau die Vereine in Betracht. Der Wille geht von Allen aus, aber Einzelne können für sich einen besondern Willen haben und von diesem zusammengerufen werden, so daß sie einen Verein mit einem für sich im Staate stehenden Willen bilden. Er wird, wenn er dem Staate sich gegenüber setzt, das Zustandekommen eines allgemeinen Willens verhindern; er selbst kann aber nicht gehindert werden, sondern das einzige Mittel, um ihn zu hemmen, ist: demselben andere Vereine entgegenzusetzen, die, fest und geschlossen, ebenfalls einen besondern Willen haben. Je mehr aber diese auseinander gehen und je mehr sie einen solchen Charakter annehmen, um so mehr ist die Existenz des Staates gefährdet, indem er schwierig zu einem Gesammtwillen gelangt. Deshalb ist es besser, wenn der Wille des Staatsbürgers in keiner besondern Gesellschaft, sondern im großen Staatsganzen allein sich ausspricht [1]). Mag man im Uebrigen, besonders zur Zeit der gesetzgebenden Versammlungen und des Nationalconventes, Rousseau's Ansichten sehr gehuldigt haben, so wurden sie in Bezug auf diesen Punkt sehr außer Acht gelassen. Es hat dies dann

1) Cont. soc. II. B. 3. cap.

aber nicht ermangelt, seine traurigen Früchte zu tragen, besonders weil man die einzige Bedingung, wie solche Verbindungen, ohne das Ganze zu gefährden, neben einander bestehen können: ihre gegenseitige Gleichberechtigung als große Individuen, vergaß. Ein Corpsgeist führte zur Corpsgewalt, und wie Gewalt der entscheidende Maßstab wird, da ist der Stärkere Meister; alsdann muß die Vernunft schweigen; es hört der Staat aber auch auf, seinem Wesen und Zwecke zu entsprechen, er hört auf, Staat zu sein.

Diese Betrachtung muß Rousseau zu einer allgemeinern Frage führen: hat die Souverainetät Schranken? ist eine gewisse gegenseitige Beachtung nöthig? eine Frage, die wichtig wird, wenn man den Bürger nicht nur im Verhältniß zum Staate, sondern auch gegenüber seinen andern Bürgern stellt, wenn man betrachtet die Pflichten eines Bürgers als Unterthan im Verhältniß seiner natürlichen Rechte als Mensch, wegen deren Erhaltung er sich eben in die Gesellschaft begiebt. Der Einzelne bringt zwar Alles, was er ist und hat, in die Gemeinheit, wenn es der Souverain verlangt und worüber dieser allein richten kann; aber er kann auf der andern Seite den Bürger mit Etwas belangen wollen, das der Gemeinheit unzuträglich ist. Die Verpflichtungen, die uns an den Staatskörper binden, sind nicht verpflichtend, als weil sie gegenseitig sind, und ihre Natur ist so, daß, indem man sie erfüllt, man nicht für einen andern wirkt, ohne selbst für sich thätig zu sein. Warum ist der allgemeine Wille immer recht und warum wollen Alle beständig das Wohl eines Jeden unter ihnen, wenn nicht deshalb, daß unter dem Worte Jeder sich selbst versteht, und indem er für Alle stimmt, an sich denkt? Dies beweis't, daß die Gleichheit des Rechtes und der Begriff von Gerechtigkeit, welche sie hervorbringt, aus dem Vorzuge fließt, den Jeder sich selbst giebt, und demzufolge aus der Natur des Menschen; — dies beweis't, daß der allgemeine Wille, um wahrhaft dieser zu sein, es sowohl in seinem Gegenstande als in seiner Wesenheit sein muß — daß er aus Allen hervorgehen soll, um auf Alle seine Anwendung zu finden, und daß er seinen natürlichen rechten Lauf verliert, wie er auf einen einzelnen bestimmten Gegenstand abzielt, weil dann, indem wir über Etwas urtheilen, das uns fremd ist, wir keinen wahren Grundsatz der Billigkeit haben, an den wir uns halten könnten. Daher ist der Wille, der allgemein wird, weniger die Zahl der Stimmenden als das gemeinschaftliche Interesse, welches sie eint; denn in dieser Einrichtung unterwirft sich nothwendig Jeder den Bedingungen, welche er Andern auflegt: bewunderungswürdige Uebereinstimmung des Nutzens und der Gerechtigkeit, die den gemeinsamen

Berathungen einen Charakter von Billigkeit giebt, den man in der Besprechung jedes allgemeinen Geschäftes verschwinden sieht. Man gelangt somit zur Feststellung des Principes, daß der Staatsvertrag unter den Bürgern eine solche Gleichheit herstellt, daß sie sich alle zu denselben Bedingungen verpflichten und alle dieselben Rechte genießen müssen. So verpflichtet und begünstigt durch die Natur des Vertrages jeder Act der Souverainetät, d. h. jede wahre Handlung des allgemeinen Willens auf gleiche Weise alle Bürger in der Art, daß der Souverain nur die Gesammtheit der Nation kennt und keine Unterscheidung unter Denen, welche sie bilden, macht. Diese Gleichheitsidee bringt in den vorher durch den Gedanken Freiheit eigentlich leer gelassenen Platz des allgemeinen Willens einen gehaltvollen, kräftigen Inhalt; sie ist es, die Rousseau zur Frage nöthigt, was denn von nun an ein Act der Souverainetät eigentlich sei. Er antwortet: es ist keine Uebereinkunft des Obern mit einem Geringern, sondern eine Uebereinkunft des Körpers mit einem jeden seiner Glieder; eine gesetzmäßige Uebereinkunft, weil sie zur Basis den Staatsbürgervertrag hat; billig, weil sie Allen gemein ist; nützlich, da sie nur das allgemeine Wohl bezweckt; unumstößlich, weil sie als Gewährsmann die öffentliche Macht und die oberste Gewalt hat. So lange die Bürger nur solchen Bedingungen unterworfen sind, gehorchen sie Niemand als ihrem eigenen Willen, und fragen, wie weit sich die Rechte von Bürger und Souverain erstrecken, ist gleich der Frage: wie weit können sich diese unter sich verpflichten, Jeder gegen Alle und Alle gegen Jeden unter ihnen. Man sieht somit, daß die souveraine Macht, so unbeschränkt, heilig und unverletzlich sie auch sei, nie die Schranken der allgemeinen Uebereinkunft überschreiten kann, und daß Jedermann vollständig über Das verfügen kann, was ihm durch diese Verträge belassen worden ist, in der Art, daß der Souverain niemals im Rechte ist, einen Bürger mehr als einen andern zu belasten, weil dann, wenn die Angelegenheit eine einzelne geworden ist, seine Macht nicht mehr competent ist.

Als wichtig hervorgehoben in der Darstellung der Schranken des allgemeinen Willens ist die Frage nach dem Recht auf Leben und Tod des Einzelnen; kann dieser jenes im Staate aufgeben, da er von Natur dieses Recht nicht hat? kann er also zur Todesstrafe einwilligen? Die Antwort ist: Allerdings hat der Einzelne das Recht, indem — und so muß man den Gedanken fassen — die Erhaltung des Lebens ihn genöthigt hat, aus dem Naturzustande zu treten. Jeder Nöthigung entspricht ein Recht, hier das Recht auf Das, was man sich durch jene erworben. Der Bürger hat das Recht über sein Leben und kann darüber verfügen. Allein es ist die Frage,

ob er darüber so verfügen will, denn „beim Bürgervertrag, weit entfernt, über sein Leben zu verfügen, denkt man nur daran, sich dasselbe zu erhalten, und es ist nicht zu vermuthen, daß irgend einer der Contrahenten daran denkt, sich in der Folge hängen zu lassen." Es bleibt dies also eine offene Frage, so lange man den Gesichtspunkt des Vertrages im Auge hat; wenn man aber in Erwägung zieht, daß durch die Uebertretung der Gesetze man sich außerhalb des Vertrages gesetzt hat und von diesem keine Vortheile mehr beanspruchen kann, sondern als Feind behandelt wird. Häufige Anwendung der Todesstrafe ist aber immer ein Zeichen entweder der Schwäche oder der Trägheit der Regierung. Es ist Niemand so schlecht, den man nicht in irgend einer Beziehung gut machen könnte. Das Recht, Gnade widerfahren zu lassen, gehört dem Souverain.

Haben wir so den Grundsatz aufgestellt, daß die Bestimmung des Volkswillens durch denselben selbst geschehen müsse: Freiheit, und aus ihm allein die Rücksichten entwickelt, die er nehmen muß: Gleichheit, so können wir jetzt das Product seiner Thätigkeit aufstellen: das Gesetz. Das Volk insgesammt beschließt über das Volk und es hat nur die Gesammtheit im Auge. Von diesem Standpunkte aus gewinnt das Gesetz einen allgemeinen Inhalt, wie der Wille, der ihn ausspricht, allgemein ist. Anwendung dieser Gesetze auf eine einzelne Person ist Sache der Magistratur. Das allgemeine Interesse und das öffentliche Wohl regiert und dies ist die Republik; die Gesetze sind nur die Bedingungen der bürgerlichen Vereinigung und sie werden von dieser ausgesprochen. In dieser Thätigkeit ist das Volk Gesetzgeber und kann, mit dem Willen, gute Gesetze zu erlassen, d. h. die Bedingungen herauszufinden, wohl einen Redactor der Gesetze sich wählen, den endlichen Erlaß aber nie aus seinen Händen geben: „Römer, seid selbst Urheber der Gesetze, die euer Glück machen sollen." Ihre richtige Erlassung wird aber dadurch schwierig, daß sie eine allgemeine Sprache führen sollen, welche der Bürger gewöhnlich nicht versteht. Wenn man hiedurch veranlaßt, den Gedanken aufgiebt, dem Gesetze einen bestimmten Ausdruck zu geben, so fällt man in das Uebel, daß Gewohnheiten aller Art sich bilden, die aber nicht mehr auf dem Vertrage beruhen, ein schläfriges Zusammenleben, in dem man sich gehen läßt, eben weil man nichts Anderes weiß. Ja dieses geht so weit, daß ein Volk, wenn es einmal erwacht ist, seine Gewohnheiten beinahe nicht mehr ändern kann, an der Krankheit wie am Heilmittel zu Grunde gehen muß. Daher muß ein Volk in seiner Jugend sich Gesetze geben und nicht Uebel veralten lassen. Wo dies nicht der Fall ist, kann man durch Radikalcuren zwar noch helfen, aber in seltenen

Fällen. Sie haben nicht zweimal für das nämliche Volk statt. Fernere Wirren können zerstören, ohne Etwas aufzubauen. Daher, ihr Völker, aufgepaßt, wenn ihr die Freiheit habt, erhaltet sie; man kann sie nicht zum zweiten Male erlangen. Die Erhaltung liegt in der Art und Weise des Staats selbst; im Maximum seiner Kräfte, über die hinaus derselbe nicht gehen kann, ohne zu erschlaffen, ein Satz, der auf die Zusammensetzung eines Staates seine vorzügliche Anwendung findet, und wobei Rousseau der Gestaltung kleinerer Staaten eine größere Festigkeit, Zähigkeit möchte man sagen, zuschreibt, während in den großen die ganze Kraft durch ihre Bewegung sich selbst aufreibt. Es ist nicht die Größe, die mächtig macht, sondern die innere Einrichtung, die Verfassung eines Staates. Die Bedingungen, die zu berücksichtigen sind, liegen demnach einerseits in der Ausdehnung eines Landes, andererseits aber in der Bevölkerung eines Landes, die den Staat bildet. Das Land muß die Bewohner erhalten können, aber es müssen so viele auf ihm leben, als es erhalten kann. Denn ist es zu groß, so wird dessen Hut lästig, die Bebauung ungenügend und die Producte im Ueberfluß: Ursache der Vertheidigungskriege; ist es aber nicht groß genug, so sieht es sich auf die Gnade des Nachbars angewiesen: nächste Ursache der Angriffskriege, und ein Volk, das keine andere Wahl als zwischen Krieg oder Handel hat, ist in sich selber schwach. Die bestimmenden Rücksichten im gegebenen Falle sind die Beschaffenheit des Gebietes, Fruchtbarkeit, Natur der Producte, Einfluß des Klima's, physische Bedürfnisse der Einzelnen und ihr Temperament, das Zu- oder Abnehmen der Bevölkerung. Die größte Bedeutung bei der Gestaltung legt er aber dem momentanen Ueberfluß und Frieden einer Nation bei. Denn die Zeit, in der ein Staat sich einrichtet, ist, wie der Augenblick, in dem ein Bataillon sich bildet, gerade die, in der er am wenigsten Widerstand leisten kann und am leichtesten zu zerstören ist. Man widersteht besser in einer völligen Unordnung, als im Augenblicke der Gährung, indem Jeder sich mit seiner Stellung und nicht mit der Gefahr beschäftigt. Daher stellen sich bei der Frage, welches Volk geeignet zur Gesetzgebung sei, folgende Punkte als Beantwortung entgegen: Das, welches sich durch ein natürliches Band gemeinsamer Abstammung, gemeinsamen Interesses oder gemeinsamer Uebereinkunft vereinigt findet und noch nicht ein wahres Joch der Gesetze getragen hat, d. h. durch die Last der Gesetze nicht unterdrückt, für deren Bedeutung nicht abgestumpft ist, das, welches weder eingewurzelte Gewohnheiten noch Aberglauben hat, das, welches nicht fürchtet, durch einen Einfall von Außen erdrückt zu werden, welches, ohne in die Klagen seiner Nachbarn einzugehen,

allein jedem von ihnen widerstehen oder den einen benützen kann, um den andern abzuweisen; das, in dem jedes Glied dem Ganzen bekannt sein kann und wo man nicht genöthigt ist, einen Menschen mit mehr zu belasten, als er ertragen kann; das, welches jedes andere Volk entbehren kann und selbst entbehrt werden kann; das, welches weder arm noch reich ist und sich selbst genügt; endlich das, welches die Festigkeit eines alten Volkes mit der Gelehrigkeit eines neuen verbindet. Rousseau ist selbst zum Geständnisse gezwungen, daß diese Bedingungen sich selten vereinigt finden, dafür aber — giebt er die naive Antwort — sieht man auch wenige gut geordnete Staaten.

Unter diesen Beobachtungen aber macht das Gesetz einen geordneten Kreislauf und geht wieder zu Dem zurück, von dem es ausgegangen ist. Mit dem Willen, das allgemeine Wohl zu gründen, auf Freiheit und Gleichheit gebaut, hat der Gesetzgeber in seiner Bewegung nicht diese umgestoßen, sondern bekräftigt: sie haben die Feuerprobe des Lebens bestanden. Rousseau giebt sich dann auch Rechenschaft davon, wie und wann diese zwei Leitsterne eines jeden Staates nicht verlassen, sondern befolgt würden. Freiheit ist vorhanden, wenn das ganze Volk als solches die Macht noch besitzt, diese auf keine Partei oder einen Einzelnen im Staate übergegangen ist. In Rücksicht auf die Gleichheit sagt er: man muß darunter nicht verstehen, daß die Grade der Macht und des Reichthums die nämlichen seien, aber daß, was die Macht betrifft, sie unter der Möglichkeit der Verletzung steht und sich nur kraft Rang und Gesetze, also mit dem Willen Aller äußere, und daß in Bezug auf Reichthum kein Bürger reich genug sei, um einen andern kaufen zu können und keiner so arm, sich verkaufen zu müssen, was von Seite der Großen Mäßigung der Güter und des Credites, von Seite der Geringen Mäßigung der Habsucht und Begierde verlangt. Mit einer wahrhaft gesunden Vernunft, die ihr Bewußtsein und ihren Willen nicht verliert, mit einer gesetzgeberischen Festigkeit, möchte ich sagen, entgegnet er dem Einwande, der da vorgibt, daß eine solche Gleichheit nur Sache der bloßen Speculation und in der Praxis nicht ausführbar sei, weil sich immer Mißbräuche zeigten. Aber eben, weil sich solche zeigen, muß man ihnen ausweichen; eben weil der Lauf der unvernünftigen Dinge diese Gleichheit zu zerstören sucht, muß die Vernunft der Gesetzgebung sie zu erhalten streben. Die Gestaltung eines Staates wird daher dann wahrhaft fest und dauerhaft sein, wenn die Uebereinstimmungen so beachtet sind, daß die natürlichen Verhältnisse der Dinge und die Gesetze in demselben Punkte zusammentreffen und diese die andern in ihrer Existenz sichern, begleiten, erhalten

und berichtigen. Dadurch, daß ein Gesetzgeber sich an seinem Gegenstande täuscht, ein Princip aufstellt, das von der Natur der Sache abweicht, so daß das eine auf Sklaverei hinausläuft, das andere Freiheit feststellt, eines auf Bevölkerung, das andere auf Reichthum, eines auf Frieden, das andere auf Krieg abzielt, wird die Festigkeit einer Gestaltung in Frage gestellt und ein Staat wird nicht aufhören, bewegt zu sein, bis er zernichtet oder ganz verändert ist und die unüberwindliche Natur ihre Herrschaft wieder gewonnen hat.

Nach dem Inhalt der Gesetze, d. h. nach den verschiedenen Rücksichten, unter denen man Staat und Individuum betrachtet, theilt er sie in politische: Verhältniß vom Bürger zum Staat — sonder-(privat-)rechtliche: Verhältniß des Bürgers zum Bürger — und strafrechtliche ein, reiht an diese, durch deren logische Auseinandersetzung der Staat beinahe bloße Form geworden, eine vierte Abtheilung an, die in die Form wieder Inhalt bringen soll: die vorzüglichste von allen, die sich nicht auf Stein, nicht in Erz graben läßt, aber in den Herzen aller Bürger geschrieben steht, die die wahrhafte Verfassung eines Staates bildet, alle Tage neue Kraft gewinnt, welche, während die Gesetze vergessen werden, sie belebt oder ergänzt, ein Volk im Geiste seiner Einrichtungen erhält und allmälig der Autorität die Macht der Gewohnheit unterstellt: „Ich spreche, schließt er, von den Sitten, Gewohnheiten, der öffentlichen Meinung, einem Gebiete, das unsern Politikern unbekannt ist, von dem aber der Erfolg alles Andern abhängt; ein Gebiet, mit dem sich der wahre Gesetzgeber im Geheimen beschäftigt, während er sich nur auf einzelne Reglemente zu beschränken scheint, die nur der Mittelpunkt des Gewölbes sind, zu dem die Sitten, langsamer im Entstehen, den unerschütterlichen Schlüssel bilden."

Ist des Volkes Wille in dem Gesetze bekannt geworden, so bedarf es einer Kraft, welche dem Willen Geltung verschafft: es bedarf der That, der Vollziehung. Jene Kraft nun, welche die That verrichten, jene Gewalt, Person oder Mehrheit von Personen, die den Willen vollziehen soll, ist die Regierung, die Leitung des Volkes in den Geleisen, welche dieses vor seiner Bewegung bestimmt hat. Die Regierung, auch vollziehende Gewalt geheißen, ist keineswegs eine solche, die sich neben die gesetzgebende stellen dürfte, sondern ist ihr untergeordnet und scheint nur insofern Gewalt zu haben, als sie dem Einzelnen im Volke gegenüber auftritt. „Sie ist ein Körper, den man zwischen dem Souverain und dem Bürger in ihrem wechselseitigen Verhältniß errichtet, beauftragt mit der Vollziehung der Gesetze und Aufrechthaltung der sonderrechtlichen wie der politischen Freiheit" — ist die

endliche Definition. Die Stärke, die sie hat, steht im Verhältniß zu der Größe und Ausdehnung des Volkes. Sie wird stärker in einem großen Volke, dafür muß aber dieses auch die nöthige Gewalt besitzen, um allfälligen Mißbräuchen widerstehen zu können. Die Vollziehung kann in die Hände Mehrerer oder Eines gelegt sein; die Verschiedenheit des Staates muß den Ausschlag geben. Aber in beiden Fällen, und besonders im letztern, wo ein Fürst an der Spitze des Volkes steht, muß man sagen, daß die zwei Gewalten wesentlich von einander verschieden sind, daß der Staat für sich besteht, eine Regierung aber nur durch den Staat. Somit darf der herrschende Wille eines Fürsten nichts Anderes sein, als der allgemeine Wille oder das Gesetz; seine Macht ist nur die öffentliche Gewalt in ihm vereinigt; so oft er aus sich irgend einen entschiedenen und unabhängigen Act ziehen will, so beginnt die Verbindung des Ganzen zu erschlaffen. „Wenn es sich aber gar ereignen sollte, daß der Fürst einen Einzelwillen hat, der thätiger ist als der Souverain, und daß er, um diesem Einzelwillen zu gehorchen, die öffentliche Macht gebrauchen sollte, die in seinen Händen liegt, in der Art, daß man zwei Souveraine hat, den einen von Rechtswegen, den andern durch die That, in diesem Augenblicke würde die Staatseinigung zu nichte werden und der politische Körper sich auflösen. Um dennoch aber der Regierung eine Existenz, ein wirkliches Leben zu geben, das sie vom Staatskörper unterscheidet, um alle ihre Glieder übereinstimmend handeln und dem Zwecke, für den sie eingesetzt ist, entsprechen zu lassen, bedarf es eines eigenen Körpers, eines Gefühles, das allen ihren Gliedern gemeinsam ist, einen eignen Willen und eine eigene Kraft, die an ihrer Erhaltung arbeitet. Diese besondere Existenz setzt Versammlungen voraus, Räthe, eine Macht zu berathen, Entschlüsse zu fassen, Rechte, Ansprüche, Vorrechte, die dem Fürsten ausschließlich angehören, zu wahren, und welche die Lage des Beamten um so ehrenvoller machen, je peinlicher sie ist. Die Schwierigkeiten liegen aber darin, im Ganzen diesem untergeordneten Ganzen zu befehlen, in der Art, daß es die allgemeine Verfassung nicht schwanken mache, um die seinige zu stärken, daß es immer seine besondere Kraft, bestimmt zu seiner eigenen Erhaltung, von der unterscheide, die zur Erhaltung des Ganzen bestimmt ist, daß es mit einem Worte immer bereit sei, die Regierung dem Volke aufzuopfern und nicht das Volk der Regierung." Wo ein Fürst ist, ist es daher immer nothwendig, seine Person von der Regierung zu unterscheiden, ebenso wie bei einer jeden andern vollziehenden Behörde, indem ein Fürst vor einer solchen Nichts voraus hat, als gerade Das, daß er zur Berathung der Art der

Vollziehung keinen Gleichgestellten zu befragen hat: aber gerade um so nothwendiger wird dann die Scheidung.

Dies ist im Zusammenhang mit Rousseau's Ansicht, nach der er die Kraft, welche die Bewegung des Staates leitet, gleich = 1 setzt und die Kraft in dem Maaße in einer Art Reibung schwächen läßt, als sie bei mehreren Personen ruht, die die Bewegung hervorbringen sollen. Daher spricht er die Ansicht aus, daß, je mehr Beamte in einem Staate sind, um so schwächer ist die Regierung. Die Ansicht wird deutlicher in der Anwendung. Sie unterscheidet in der Person der vollziehenden Behörde drei verschiedene Willen: erstens den eigenen Willen des Individuums, der auf seinen eigenen Vortheil gerichtet ist; zweitens den gemeinsamen Willen der Beamten, der sich auf den Vortheil der vollziehenden Behörde als solchen bezieht und den man einen Willen des besondern Körpers nennen kann, der allgemein ist in Beziehung auf die Regierung, blos ein Einzelwille in Bezug auf den Staat; drittens den Willen des Volkes oder den souverainen Willen, der allgemein ist, sowohl wenn man den Staat für sich betrachtet, als in Bezug auf die Regierung, die einen Theil des Staates bildet. In einer vollkommenen Gesetzgebung muß der besondere oder einzelne Wille immer Null sein, der der Regierung eigene Wille immer untergeordnet und in Folge davon der allgemeine Volkswille immer herrschen und allein die beiden andern leiten. Dieser wird aber gerade dadurch in die Vollziehung gebracht, daß die Regierung zahlreich ist; man ist so einer doppelten Betrachtung ausgesetzt; denn wie man einerseits die Beamten vermehrt, ist in ihnen der Volkswille mehr vertreten, andererseits aber dadurch die Kraft der Regierung gelähmt. Das richtige Verhältniß zu treffen nennt Rousseau eine eigene Kunst des Gesetzgebers. Die nähere Auseinandersetzung giebt er dann in der Darstellung der verschiedenen Vollziehungsformen, die ein Staat möglicherweise haben kann: Volksregierung, die Regierung Mancher oder eines Einzigen.

Von der Demokratie spricht er aus, daß sie eigentlich eine Regierung der Götter sei. Er behauptet von ihr in ihrer kritischen Darstellung, daß sie deshalb passend sei, weil der, welcher beschlossen habe, auch am Besten den Sinn zur Ausführung habe. Gerade hierin liegt aber das, was eine solche Regierung ungenügend macht, indem dadurch sie auf Einzelheiten und Unterscheidungen der Dinge eingehen muß, und den zur Beschließung von Gesetzen nöthigen allgemeinen Willen trübe. Nichts ist aber gefährlicher, als der Einfluß des Privatinteresses auf die öffentlichen Angelegenheiten und den Mißbrauch der Gesetze durch eine

Regierung hält er für ein geringeres Uebel als die Verderbtheit des Gesetzgebers, unausweichbare Folge von vereinzelten Ansichten. Er hält eine Demokratie in dem Sinne, daß ein Volk immer versammelt sei, für unmöglich; wenn es sich aber Vertreter bestelle, habe die Form geändert. Wo sie besteht, verlangt sie einen sehr kleinen Staat, wo das Volk leicht zu versammeln und jeder Bürger leicht die andern kennen lernen könne, eine große Einfachheit der Sitten, welche einer Menge Geschäfte und schwierigen Geschäften zuvorkommt, Gleichheit in Rang und Vermögen, ohne die die Gleichheit in den Rechten und der Würde nicht bestehen könne, endlich wenig oder gar keinen Luxus; er verdirbt Reiche und Arme zumal, die Einen durch den Besitz, die Andern durch Habgier; er verkauft das Vaterland an die Weichlichkeit, die Eitelkeit, er entzieht dem Staate alle Bürger, um die Einen den Andern und Alle der Eitelkeit zu unterwerfen. Sie verlangt Männlichkeit; jeder Bürger muß sich in ihr mit Kraft und Festigkeit waffnen und dem Spruche huldigen, lieber eine gefahrvolle Freiheit als eine ruhige Knechtschaft zu wollen.

Die Monarchie hat den Willen einer physischen Person identisch mit der moralischen der vollziehenden Gewalt. Aller Wille und Gewalt liegt in einer Hand, man kann mit geringem Kraftaufwand große Bewegung hervorbringen. Aber sie ist die Form, wo gerade der Einzelwille am Meisten herrscht. Das Ganze geht zum selben Ziele, aber es ist nicht das des öffentlichen Wohles; die Kräfte der Verwaltung kehren sich gegen den Staat. Die Könige wollen absolut sein und von ferne sagt man ihnen, daß das beste Mittel, es zu sein, das ist, sich beim Volke beliebt zu machen. Dieser Grundsatz ist sehr schön und in gewisser Rücksicht sehr wahr. Aber unglücklicherweise wird man ihn immer in allen Höfen verspotten. Die Macht, welche von der Liebe des Volkes kommt, ist unbestritten die stärkste, aber sie ist unbestimmt und bedingt; niemals werden sich die Fürsten damit begnügen. Die besten Könige wollen schlecht sein können, wenn es ihnen gefällt, ohne dann aufzuhören die Meister zu sein. Ein politischer Prediger hat ihnen gut sagen, daß die Kraft des Volkes die ihrige, daß ihr größtes Interesse ein blühendes, zahlreiches Volk sei. Sie wissen sehr gut, daß dies nicht wahr ist. Ihr persönliches Interesse ist erstens, daß das Volk schwach, elend sei, daß es ihnen nicht widerstehen könne. „Ich gestehe, daß in der Voraussetzung, die Unterthanen würden stets vollkommen unterworfen bleiben, das Interesse des Fürsten das sein würde, daß das Volk mächtig sei, um mit dieser Macht sich den Nach-

barn furchtbar zu machen [1]); aber da dieses Interesse nur ein abgeleitetes und untergeordnetes ist und die Voraussetzungen nicht zusammentreffen, so ist es natürlich, daß die Fürsten immer den Grundsätzen den Vorzug geben, die ihnen unmittelbar nützlich sind." Sie ist am ehesten großen Staaten zuträglich; aber hier ist das Band zwischen Staat und Vollziehung sehr schwach und der Staat mangelt der Gleichheit der Bürger, da nur eine Menge Zwischengewalten die Kluft zwischen Fürst und Volk ausfüllen können. Ein fernerer Uebelstand, welcher die monarchische Regierungsform immer unter die republikanische setzt, ist der, daß in dieser die öffentliche Stimme zu den ersten Stellen immer erleuchtete und fähige Männer, die sie mit Ehre einnehmen, beruft, während die, welche in der Monarchie zu selben Stellen gelangen, oft nur unruhige Köpfe, kleinliche Spitzbuben, Intriguanten sind, denen die kleinen Talente, welche an den Höfen zu hohen Stellen gelangen, nur dazu dienen, um dem Volke sofort ihre Untauglichkeit zu zeigen, wie sie an das Ziel ihrer Bestrebungen gelangt sind. Das Volk täuscht sich in diesen Wahlen weniger als ein Fürst, und ein Mann von wahrem Verdienste ist beinahe immer so selten in einem Ministerium, als ein Dummkopf an der Spitze einer republikanischen Regierung. — Fernere Uebelstände sind, daß das Land in Macht und Ausdehnung mit den Fähigkeiten des Fürsten so selten übereinstimmt, indem die Regierung ein zu kleines Land außer Acht läßt und ein zu großes schon dadurch ungeeignet ist; — vorzüglich aber der Mangel einer beständigen Aufeinanderfolge, welche in der Republik eine nie unterbrochene Reihenfolge unterhält. Ein König aber stirbt; man muß einen andern haben. Die Wahlen lassen einen gefährlichen Zwischenraum; sie sind stürmisch und in sofern die Bürger nicht von bedeutender Uneigennützigkeit und Redlichkeit sind, was diese Regierungsform nicht mit sich bringt, so mischen sich Cabale und Bestechung ein. Es ist schwer, daß der, welchem sich der Staat verkauft hat, nicht hinwiederum den Staat verkaufe und sich nicht für das Geld bei dem Schwachen Entschädigung suche, das ihm die Mächtigern ausgepreßt haben. Früher oder später wird Alles käuflich unter einer solchen Verwaltung, und der Friede, den man unter solchen Königen hat, ist alsdann schlechter als die Unordnung der Zwischenregierungen. Was thut man, um diesem Uebel auszuweichen? Man hat die Krone in gewissen Familien erblich erklärt und eine Erbfolgeordnung hergestellt, die jedem Streite beim Tode eines Königs zuvorkömmt, d. h. daß

---

1) Die Könige von Preußen seit Friedrich II. bis heutzutage.

man, indem man das Nachtheilige der Regentschaften dem der Wahlen vorgezogen hat, der augenscheinlichen Ruhe gegenüber einer weisen Verwaltung den Vorzug gab und daß man lieber Gefahr laufen wollte, als Vorsteher Kinder, Mißgeburten, Schwachköpfe zu haben, als über die Wahl eines guten Königs zu streiten. Man hat nicht erwogen, daß, indem man sich den Gefahren des Wechsels aussetzt, man beinahe alle Verhältnisse gegen sich kehrt. Alles wirkt zusammen, um einen Menschen, der, um Andern zu befehlen, erzogen wird, des Sinnes für Gerechtigkeit und der Vernunft zu berauben. Man giebt sich, wie man sagt, viel Mühe, um junge Fürsten die Regierungskunst zu lehren; es scheint nicht, daß diese Erziehung ihnen von Nutzen ist. Man würde besser thun, damit zu beginnen, ihnen die Kunst des Gehorchens beizubringen. Die größten Könige, die die Geschichte verherrlicht hat, waren nicht zum Regieren erzogen; es ist dies eine Wissenschaft, die man nicht besitzt, als bis man sie zu viel gelernt hat und die man besser mit Gehorchen als mit Befehlen beginnt. — Eine Folge dieses mangelhaften Zusammenhangs ist die Unbeständigkeit einer königlichen Regierung, welche, indem sie bald nach dem, bald nach einem andern Plane, je nach dem Charakter des Fürsten oder der Personen, die einen Einfluß auf ihn ausüben, regiert, nie lange einen festen Gegenstand noch ein folgerichtiges Verfahren haben kann: eine Veränderung, die den Staat beständig von Grundsatz zu Grundsatz, von Plan zu Plan wandern läßt, und die in den andern Regierungen nicht statthat, wo die vollziehende Behörde immer dieselbe ist. Auch sieht man im Allgemeinen, daß, wenn an einem Hofe mehr List, in einem Staate dafür mehr Weisheit herrscht, und daß die Republiken durch die beständigsten und am besten befolgten Anschauungen zum Ziele gelangt sind, während jeder Ministerwechsel eine Umkehr im Staate verursacht, indem die Hauptmaxime allen Ministern und beinahe allen Königen eigen ist, in jeder Sache den ihrem Vorgänger entgegengesetzten Weg zu gehen. — Aus diesem Zusammenhange zeigt sich dann auch die Lösung eines Trugschlusses, welcher den königlichen Politikern sehr eigen ist. Sie vergleichen nicht nur die Regierung eines Staates mit der eines Hauses und den Fürsten mit einem Familienvater, ein so oft widerlegter Irrthum, sondern geben diesem — Beamten, Magistrat, wie ihn Rousseau nennt — noch sehr freigebig alle Tugenden, deren er bedarf, und stellen sich den Fürsten immer so vor, wie er sein sollte; eine Voraussetzung, vermöge der die königliche Regierung in der That vor allen andern den Vorzug verdient, weil sie unbestreitbar die festeste ist und weil, um die beste zu sein, ihr nur der besondere Wille fehlt, der mit dem allgemeinen

Willen übereinstimmte. Aber wenn der König von Natur eine seltene Person ist, wie vielmal wirken denn Natur und Schicksal zusammen, um ihn zu krönen? Und wenn nun die königliche Erziehung die verdirbt, welche sie erhalten, was darf man in der Folge von Menschen erwarten, die erzogen sind, um zu regieren? Das heißt also wohl, sich betrügen wollen, wenn man die königliche Regierung mit der eines Königs verwechselt. Um zu sehen, was diese Regierung an und für sich ist, muß man sie unter beschränkten oder schlechten Fürsten betrachten, denn sie kommen entweder so auf den Thron, oder der Thron macht sie so. Diese Schwierigkeiten sind denn den Politikern auch nicht entgangen, allein sie haben sich nicht damit befaßt. Das Mittel dagegen ist, sagen sie, zu gehorchen ohne Murren. Gott hat die schlechten Könige in seinem Zorne gegeben und man muß sie wie eine Strafe des Himmels betrachten. Diese Sprache ist allerdings erbaulich, aber ich sehe nicht ein, ob diese Sprache nicht besser auf einen Lehrstuhl paßt, als in ein Buch über Politik. Was soll man von einem Arzte sagen, der Wunder verspricht und dessen ganze Kunst darin liegt, den Kranken zur Geduld zu mahnen? Das ist bekannt, daß man eine schlechte Regierung dulden muß, wenn man sie hat, allein die Frage ist dann, eine bessere zu finden [1]).

Die Uebelstände der verschiedenen Regierungsformen fallen weg oder lassen sich vermindern, wenn man in einem Staate die verträglichen Formen zusammenbringt, eine Art Regierung, die sich auf verschiedene Weise in Wirklichkeit setzen läßt, oder wenn man, ohne eigentliche gemischte Form zu haben, durch Aufstellung von Behörden hilft, indem diese je nach Bedürfniß die vollziehende Gewalt antreiben, oder sie in ihrem Laufe hemmen können.

Bei der Frage nach der Anwendung dieser Formen stimmt Rousseau mit Montesquieu überein, indem er behauptet, daß nicht alle Völker für die nämliche empfänglich seien, sondern sich nach dem Maßstabe richten, als die Freiheit bei ihnen ausgebildet ist, oder physische Umstände, wie z. B. Reichthum und Luxus, die eine oder andere Person mehr begünstigen. Denn die öffentliche Person einer Regierung braucht Kraft, ohne solche für sich hervorzubringen. Diese Verschiedenheit, die vom großen Ueberfluß bis zum Mangel schwankt, ist bedingt durch die Fruchtbarkeit des Landes, durch die Arbeit, welche die Erde erfordert, die Natur ihrer Producte, Kraft ihrer Bewohner und durch die Bedürfnisse, welche diese haben; sie übt aber hin-

1) Vergl. Contr. soc. Buch III., Cap. 6; über die Republik Buch id. Cap. 4.

wiederum Einfluß auf die Art und Weise einer Regierung aus. Denn diese sind nicht alle von derselben Natur; die eine gebraucht mehr, die andere weniger, Verschiedenheiten, welche auf diesen andern Grundsatz gebaut sind, daß, je mehr die öffentlichen Abgaben sich von ihrer Quelle entfernen, sie um so lästiger sind. Man muß aber diese Last nicht der Größe der Auflagen beimessen, sondern nach dem Wege, welchen sie zu machen haben, um wieder dahin zurückzukehren, von wo sie ausgegangen sind. Wenn diese Circulation geschwind und gut geordnet geht, so ist es gleichgültig, ob man viel oder wenig bezahlt: das Volk ist immer reich, die Finanzen immer gut bestellt. Im andern Falle, wenn das Volk nichts mehr von dem bekömmt, was es bezahlt, wie wenig dieses auch sei, sondern immer nur geben muß, so ist es bald erschöpft; der Staat ist nie reich, das Volk immer bettelarm. Es folgt daraus, daß, je mehr die Entfernung der Regierung vom Volke sich vermehrt, auch um so lästiger die Abgaben werden; so ist denn in der Demokratie das Volk am wenigsten belastet, es wird es mehr in der Aristokratie und hat die größte Last in einer Monarchie zu tragen. Auf diese Weise giebt der Reichthum einen bedeutenden Ausschlag auf die verschiedenen Formen. Die Monarchie paßt nur für mächtige Völker, die Aristokratie den mittlern Staaten, die Volksherrschaft aber den kleinen und armen. Man muß dies aber beschränkend auffassen. Es ist nicht gesagt, daß große Staaten des Reichthums wegen eine Monarchie haben müssen, sondern wenn sie eine solche haben wollen, so müssen sie reich sein. Das Element des Reichthums wird um so gewichtiger, wenn man die Geschichte betrachtet und bemerkt, daß zwischen Freistaat und Monarchie er die Unterscheidung bildet. Im ersten gebraucht man Alles für das allgemeine Wohl; in der andern sind öffentliche und Privatkräfte im wechselseitigen Verhältnisse: die einen verstärken sich durch die Schwächung der andern, ja der Despotismus macht, anstatt die Unterthanen zu regieren, um sie zu beglücken, sie elend, um sie zu regieren. Im Allgemeinen läßt sich diese materielle Rücksicht, wie sie Rousseau aufstellt, so ausdrücken: Je mehr das Volk Arbeit gebraucht, um Reichthum, resp. Producte zu erwerben, um so weniger ist es zu Beiträgen geneigt, während der reiche Ertrag auf der andern Seite bei geringer Arbeit gerne mehr abtritt. Die Nothwendigkeit der Production ist aber durch das Bedürfniß bestimmt.

Nach der Bildung des Staates in seinem Anfange, seiner Regierung und dem Aufwande, den sie verlangt, stellt sich Rousseau gleichsam außer den Staat und sucht nach den Merkmalen, nach denen man nicht die beste Regierungsform, sondern die in der That gute Regierung erkennt. Diese

ist ihm die, unter der sich die Zahl der Bevölkerung ohne fremde Hülfsmittel wie Naturalisationen und Colonien vergrößert, und zwar nach dem höchst einfachen Raisonnement, daß er als Zweck der politischen Einigung der Menschen die Erhaltung und das Gedeihen der einzelnen Glieder aufstellt. Er fährt dann mit dem Satze weiter: nun erhält sich, gedeiht und vermehrt sich die Bevölkerung in einem Staate; und schließt: somit ist dieser Staat am besten regiert. Dies ist der Fall, wo der allgemeine Wille des Volkes seine Geltung behauptet, während da, wo die Regierung gegen den Staat sich stellt, dieses nicht nur desselben kümmerliche Existenz, sondern seine Auflösung als Staat herbeiführt; dies ist schon der Fall, wenn dieser eine andere Form annimmt, von der Republik zur Aristokratie und zur Monarchie übergeht. Mit der gänzlichen Endigung eines Staates, wie mit der Aenderung seiner Form, ist der Staatsvertrag aufgelöst und der Staat als Gemeinschaft von Bürgern ohne Berechtigung. Eine Auflösung ist somit auf zwei Weisen möglich: wenn der allgemeine Wille sich ändert und je von der oder dieser Gemeinheit oder Person ausgesprochen wird, ein Fall, der zwei Bewegungen zuläßt; zweitens aber dann, wenn die vollziehende Person, die Regierung, eine Aenderung herbeiführt. Auch diese geschieht auf zwei Weisen; je nachdem ein Einzelner die ganze Gewalt, und zwar sehr oft auch die gesetzgebende, an sich reißt, oder wenn einzelne Glieder einer Regierung die ganze Regierungsgewalt sich beilegen. Politische Unbedeutendheit, der Tod, Nichts ist ein Staat aber dann, nicht wenn obige im Leben der Menschen liegende Veränderungen eintreten, sondern wenn die gesetzgebende Kraft zu wirken aufhört, der Staat keinen eigenen Willen mehr hat und sich an alte Gesetze anlehnt, nicht aus Willen, sondern aus einfachen, physischen Gesetzen des Falles. Je nachdem diese alten Gesetze sind, kann er noch eine Zeit lang als physische Masse forteristiren, ist dann aber als solche kein Staat mehr. Die einzige Bedingung, einen Staat aufrecht zu erhalten, ist daher seine Thätigkeit als Gesetzgeber in der Weise, daß man den allgemeinen Willen nicht vom Volke wegnehmen und auf die so eben gesehene Weise von Körperschaft zu Körperschaft, oder von Person zu Person übertragen läßt. Der Staat lebt daher nur durch die Gesammtheit und Versammlung des Volkes.

Wir müssen hier wohl darauf aufmerksam machen, daß, während wir uns bisher mit einem von Natur aus gegründeten Staate beschäftigten, die Bewegung jetzt eigentlich die wird, wie kann aber unseren Staaten heutzutage geholfen werden. Dies ist die eigentliche praktische Anwendung, die von der bisher auseinandergesetzten Theorie gemacht werden soll. Die

Frage ist daher die: wie kann die souveraine Gewalt eines Volkes aufrecht erhalten werden? oder: wie kann es diese bekommen und wie soll es dann fortleben? In Bezug auf die Revolution ist ein Theil so wichtig als der andere; der folgende hat aber sein besonderes Interesse darin, daß er die Belehrung zur Anwendung des ersten Theiles ist: die Politik zum voraus-geschickten Naturrecht.

Es ist daher vor Allem die Lehre vom allgemeinen Willen, von dessen Feststellung in den Volksversammlungen zu behandeln und die Einwendungen dagegen zurückzuweisen [1]. „Volksversammlungen, welche Chimäre!“ — beginnt Rousseau die Einwendungen —. „Es ist heutzutage eine Chimäre, aber es war es nicht vor 2000 Jahren. Haben die Menschen ihre Natur verändert? Die Schranken des Möglichen in moralischen Dingen sind weniger enge, als wir denken. Es sind unsere Schwachheiten, unsere Laster, unsere Vorurtheile, welche sie so enge ziehen. Kleinliche Seelen glauben nicht an große Menschen; feile Sklaven lachen mit einer spöttischen Miene beim Worte: Freiheit. Durch das, was sich gemacht hat, erwägen wir nur das, was sich thun läßt. Ich will nicht von den alten Republiken Griechenlands sprechen; aber die römische Republik war, so scheint es mir, ein großer Staat und Rom eine große Stadt. Der letzte Census giebt Rom 400,000 waffentragende Bürger und die letzte Zählung des Kaiserreiches mehr als 4 Millionen, die Unterthanen, die Fremden, die Frauen, Kinder, Sklaven nicht gerechnet. Welche Schwierigkeiten bildete man sich denn nicht ein, das unermeßliche Volk dieser Hauptstadt häufig zu versammeln? Und dennoch verflossen nur wenige Wochen, in denen das römische Volk nicht selbst mehrere Male versammelt worden wäre. Es übte nicht nur die Rechte der Selbstherrlichkeit aus, sondern selbst einen Theil der Regierung. Es behandelte gewisse Geschäfte, beurtheilte gewisse Rechtsfälle, und dieses ganze Volk war auf dem öffentlichen Platze beinahe eben so oft Magistrat als Bürger. Wenn man zu den ersten Zeiten der Nationen aufsteigt, wird man finden, daß die meisten der alten, selbst der monarchischen Regierungen, wie die Macedonier und Franken, häufige Versammlungen hatten. Wie dem auch sei; diese einzelne unbestreitbare Thatsache antwortet allen übrigen Schwierigkeiten; von der Wirklichkeit auf die Möglichkeit zu schließen: diese Folgerung scheint mir gut.“

---

1) Dies zu wiederholen, ist eine Aufgabe der heutigen Zeit: zur Belehrung des Unkundigen, als Erinnerung für den, der es vergessen, seine Grundsätze zu verläugnen scheint.

„Es genügt nicht, daß das versammelte Volk einmal die Verfassung des Staates festgestellt hat, indem es einer Gesammtheit von Gesetzen die Zustimmung ertheilte; es genügt nicht, daß es eine beständige Regierung eingesetzt, oder ein für allemal für die Erwählung der Beamten gesorgt hat. Außer den außergewöhnlichen Versammlungen, welche unvorhergesehene Vorfälle verlangen können, muß es feste und periodisch wiederkehrende geben, welche Nichts aufheben oder hinausschieben könnte, so daß am bestimmten Tage das Volk gültig durch das Gesetz zusammenberufen ist, ohne daß es noch einer besondern förmlichen Berufung bedürfte. Aber außerhalb dieser Versammlungen, rechtsgültig schon durch den Tag ihrer Versammlung, muß jede Volksversammlung, welche nicht durch die bestellten Beamten und in den vorgeschriebenen Formen berufen ist, für ungesetzlich gehalten werden und Alles, was hier gemacht wird, für ungültig, weil auch die Ordnung, sich zu versammeln, aus dem Gesetze fließen soll. Was die mehr oder minder häufige Wiederkehr der gesetzlichen Versammlungen anbelangt, so hängt sie von so vielen Betrachtungen ab, daß man hierüber nicht bestimmte Regeln geben kann. Nur so viel muß man im Allgemeinen sagen: je mehr die Regierung Gewalt hat, um so häufiger muß sich der Souverain zeigen.“

„Dies — wird man mir sagen — scheint gut für eine einzige Stadt, aber was thun, wenn der Staat deren mehrere befaßt? Wird man die oberherrliche Macht theilen oder sie in eine Stadt vereinigen und das Uebrige unterwerfen? Ich antworte, daß man weder das Eine noch das Andere machen darf. Denn die oberherrliche Macht ist erstens einfach und einzig, und man kann sie nicht theilen, ohne sie zu zerstören; zweitens kann eine Stadt so wenig als eine Nation der Unterthan einer andern sein, weil die Wesenheit der politischen Gesammtheit in der Uebereinstimmung des Gehorsams und der Freiheit ist und die Worte „Unterthan und Souverain“ gleichartige Verhältnisse sind, deren Idee sich nur in dem Worte: „Bürger“ (citoyen) einigt. Ich antworte noch, daß es immer ein Uebel ist, mehrere Städte in eine einzige Bürgergemeinschaft zu einigen und daß man, um dieses zu thun, sich nicht schmeicheln darf, deren natürlichen Unangelegenheiten auszuweichen. Man muß dem, der nur kleine Staaten will, nicht den Mißbrauch der großen entgegenhalten. Aber wie den kleinen Staaten hinlänglich Kraft geben, um den großen zu widerstehen? Wie vor Zeiten die griechischen Städte dem Perserkönige und wie viel später Holland und die Schweiz dem Hause Oesterreich widerstanden haben. Allemal wenn man den Staat nicht auf die richtigen Schranken zurückbringen kann, so

bleibt noch ein Mittel, und dieses ist: keine Hauptstadt zu dulden und die Regierung abwechselnd in jeder Stadt sitzen und die Stände des Landes nach Kehrordnung hier versammeln zu lassen. Bevölkert das Land gleich, dehnt auf alle dieselben Rechte aus, tragt überall Ueberfluß und Leben hin: auf solche Weise wird der Staat zu gleicher Zeit am stärksten und am besten organisirt sein. Erinnert Euch, daß die Mauern der Städte sich aus den Trümmern der Häuser des Landes bildeten. Bei jedem Palaste, den ich in einer Hauptstadt erheben sehe, glaube ich ein ganzes Land als verfallenes Gemäuer zu erblicken."

„Im Augenblicke, wie das Volk rechtmäßig als oberste gesetzgebende Körperschaft versammelt ist, hört jede Gewaltübung durch die Regierung auf; die vollziehende Gewalt ist in ihren Wirkungen aufgehoben und die Person des letzten Bürgers ist so heilig und unverletzlich, wie die des ersten Würdeträgers, weil da, wo der Vertreter sich einfindet, es keinen Vertreter giebt. Die Mehrheit der stürmischen Auftritte, welche sich zu Rom in den Volksversammlungen erhoben, kamen daher, weil man diese Regeln mißkannte oder vernachlässigte. Die Consuln waren alsdann die Vorsteher des Volkes, die Tribunen einfache Redner und der Senat Nichts. Diese Zwischenräume der Unterbrechung, in denen die Regierung einen wirklichen Obern erkennt oder erkennen soll, sind ihr immer furchtbar gewesen und diese Volksversammlungen, welche der Schild der politischen Vereinigung und der Zügel der Regierung sind, haben den Vorstehern immer zum Schrecken gereicht; daher ersparten sie weder Sorgen, noch Vorstellungen, Schwierigkeiten und Versprechen, um die Bürger davon abzuhalten. Wenn diese selbst habsüchtig, schlaff, kleine Seelen sind und mehr die Ruhe lieben als die Freiheit, so werden sie nicht lange gegen die verdoppelten Anstrengungen der Regierung aushalten und dadurch, daß die widerstrebende Kraft sich unausgesetzt vermehrt, wird die oberste Würde am Ende zu Nichte und so sind die Mehrzahl der Städte gefallen und haben vor der Zeit ihr Bestehen verloren."

„Aber zwischen dem obersten Herrscherwillen und einer willkürlichen Regierung hat sich oft eine Mittelmacht eingeführt." Dieses sind die Volksvertreter, deren Sendung nach ihm in einer Abnahme der Volkskraft und Willens beruht. „So oft der öffentliche Dienst aufhört die Hauptangelegenheit der Bürger zu sein und sie mehr für ihren Geldbeutel als für ihre Person sorgen wollen, so ist der Staat schon nahe seinem Verderben. Soll er zum Kampfe gehen, so bezahlen sie Truppen und bleiben daheim; muß

man in den Rath gehen, so wählen sie Abgeordnete und bleiben daheim. Vermöge ihrer Faulheit und des Geldes haben sie zuletzt Soldaten, um das Vaterland zu knechten, und Vertreter, um es zu verkaufen. Es ist der Lärm des Handels und der Künste, die Gier nach Gewinnst, die Weichlichkeit und die Liebe nach Bequemlichkeiten, welche den persönlichen Dienst in Geld umkehren. Man giebt einen Theil seines Gewinnstes auf, um ihn nach Bequemlichkeit zu vermehren. Gebt Geld, und bald werdet ihr Fesseln haben. Dieses Wort „Finanzen" ist ein Wort der Sklaverei; es ist unbekannt im freibürgerlichen Wesen. In einem wahrhaft freien Staate machen die Bürger Alles mit ihren Armen und Nichts mit Geld; weit entfernt etwas zu zahlen, um sich von ihren Pflichten loszukaufen, sollten sie zahlen, um sie selbst zu erfüllen; ich bin weit entfernt von den gewöhnlichen Ansichten und halte die Frohnden weniger entgegengesetzt der Freiheit, als Geldabgaben."

„Je besser der Staat geordnet ist, um so mehr haben die öffentlichen Angelegenheiten in den Augen der Bürger das Uebergewicht vor den Privatgeschäften. Es giebt selbst weniger Privatangelegenheiten, weil die Summe des allgemeinen Glückes einen beträchtlichen Theil von dem eines Einzelnen ausmacht und ihm so weniger übrig bleibt, um um Privatsorgen sich zu bekümmern. In einer gut geordneten Bürgerschaft fliegt jeder zu den Versammlungen; unter einer schlechten begehrt keiner einen Schritt weit zu thun, um sich dahin zu begeben, weil keiner Antheil nimmt an dem, was geschieht, und man davon zum Voraus sieht, daß der allgemeine Wille nicht herrschen wird und endlich häusliche Sorgen Alles in Anspruch nehmen. Gute Gesetze lassen bessere schaffen, die schlechten schaffen schlechtere herbei. So oft einer von den Angelegenheiten des Staates sagt: was liegt mir daran? kann man darauf zählen, daß der Staat verloren ist. Die Lauheit der Liebe zum Vaterland, die Thätigkeit der Privatinteressen, die weite Ausdehnung des Staates, Eroberungen, Mißbrauch der Regierung haben die Ansicht von Abgeordneten oder Volksvertretern in den Versammlungen der Nationen herbeigeführt. Das ist's, was man in gewissen Ländern „dritten Stand" zu nennen wagt. Also ist das Privatinteresse der zwei Stände in der ersten und zweiten Stelle und das allgemeine Wohl nimmt erst den dritten Platz ein."

„Die Oberherrlichkeit kann aber aus dem gleichen Grunde nicht vertreten sein, als sie nicht veräußert werden kann; sie besteht wesentlich im allgemeinen Willen. Der Wille läßt sich nicht vertreten; er ist der näm-

liche oder ein anderer, es giebt kein Mittleres.' Die Abgeordneten des Volkes sind daher nicht, noch können sie seine Vertreter sein; sie sind nur seine Geschäftsmänner und können daher nichts fest abschließen. Jedes Gesetz, das das Volk in Person nicht gut geheißen hat, ist nichtig, ist kein Gesetz. Das englische Volk glaubt frei zu sein; es täuscht sich sehr, es ist es nur während der Wahl der Mitglieder zum Parlamente; sobald sie erwählt sind, ist es Sklave, ist es Nichts. Wegen des Gebrauches, den es in den kurzen Zwischenräumen von seiner Freiheit macht, verdient es, daß es diese ganz verliert. Die Idee der Volksvertreter ist neu, sie kommt von der Lehensregierung, von dieser ungerechten und ungereimten Regierung, in der das Menschengeschlecht erniedrigt und der Name Mensch in Unehre ist. In den alten Republiken und selbst in den Monarchien hatte das Volk nie Vertreter; man kannte dieses Wort gar nicht. Es ist sehr eigenthümlich, daß zu Rom, wo die Tribunen so unverletzlich waren, man gar nicht daran dachte, daß sie die Thätigkeiten des Volkes an sich ziehen könnten und daß sie in Mitte einer so großen Menge es nie versucht haben, ihrem Meister eine einzige Schlußnahme vorzuenthalten; mag man über die Verwirrung, die die Menge einige Male verursachte, nach dem urtheilen, was sich zur Zeit der Gracchen ereignete, wo eine Partei der Bürger ihre Stimme von den Dächern herab gab. Wo das Recht und die Freiheit Alles sind, sind die Unangelegenheiten Nichts; bei diesem weisen Volke hatte Alles sein richtiges Maaß; es ließ seine Lictoren machen, was die Tribunen nicht zu thun gewagt hatten, es fürchtete sich nicht, daß seine Lictoren es vertreten wollten. Um zu erklären, wie seine Tribunen es doch einige Mal vertraten, so genügt es zu begreifen, wie die Regierung den Oberherrn vertritt. — Indem das Gesetz nur die Erklärung des allgemeinen Willens ist, so ist klar, daß in der gesetzgebenden Gewalt das Volk nicht vertreten sein kann; aber es kann es sein in der vollziehenden, welche nur die auf das Gesetz angewendete Kraft ist. Daraus läßt sich sehen, daß, indem man die Dinge genau betrachtet, sich sehr wenige Nationen finden, die Gesetze hatten. Wie dem auch sei, so viel ist sicher, daß die Tribunen, die keinen Theil der vollziehenden Gewalt hatten, das römische Volk nie kraft der Rechte ihres Amtes vertreten konnten, sondern nur, indem sie von den Rechten des Senates an sich zogen. — Bei den Griechen that das Volk Alles, was es zu thun hatte, selbst. Es war ununterbrochen auf dem Platze versammelt, bewohnte ein mildes Klima und war nicht habgierig; Sklaven verrichteten seine Arbeit; sein großes Geschäft war die Freiheit. — Indem man nicht die gleichen Vortheile hat, wie kann man die nämlichen Rechte erhalten? Euer Klima

ist härter und giebt Euch mehr Bedürfnisse[1]); sechs Monate des Jahres ist der öffentliche Platz nicht haltbar; eure dumpfen Stimmen können sich nicht verstehen in der freien Luft; ihr gebt mehr auf euern Gewinn als auf eure Freiheit und fürchtet weniger die Sklaverei als das Elend. Wie! die Freiheit hält sich nicht aufrecht als mit Hülfe der Sklaverei? Wohl möglich. Die zwei Aeußersten berühren sich. Alles, was nicht in der Natur ist, hat seine Unangelegenheiten und die bürgerliche Gesellschaft mehr als alles Uebrige. Es hat solche unglückliche Lagen, wo man seine Freiheit nur auf Kosten der des Andern erhalten kann und wo der Bürger nicht vollkommen frei ist, es sei denn der Sklave vollkommen Sklave. So war die Lage Spartas. Ihr modernen Völker habt keine Sklaven, aber ihr seid es selbst; ihr bezahlt die Freiheit jener mit der Eurigen. Ihr habt diesen Vorzug gut loben; ich finde mehr Schlaffheit als Menschlichkeit. Ich verstehe darunter nicht, daß man Sklaven haben müsse, noch daß das Recht der Sklaverei ein gerechtes sei, weil ich das Gegentheil bewiesen habe. Ich zeigte nur die Gründe, warum die modernen Völker, die sich für frei halten, Vertreter haben und warum die Alten sie nicht hatten. Wie dem auch sei; im Augenblicke, in dem ein Volk sich Vertreter giebt, ist es nicht mehr frei, existirt es nicht mehr. Indem ich Alles wohl erwäge, sehe ich nicht ein, wie es in Zukunft einem Oberherrn möglich ist, unter uns die Ausübung seiner Rechte zu behalten, wenn der Staat nicht sehr klein ist. Aber wenn er klein ist, wird er unterjocht sein? Nein. Warum nicht, ist oben angegeben."

Auf die gesetzgebende Gewalt folgt die Darstellung der vollziehenden und hier sind es besonders zwei Grundsätze, die dieser Politiker aufstellt: erstens: die vollziehende Gewalt darf nicht in der gesetzgebenden aufgehen; das Verhältniß der beiden ist aber auch kein gleiches, daher kann eine Regierung nicht auf Vertrag mit dem Volke beruhen, sondern jene ist diesem, das befiehlt, untergeordnet. Diese Punkte sind so auseinandergesetzt: „Wenn es möglich wäre, daß der Oberherr als solcher die vollziehende Gewalt hätte, so wären Recht und That so untereinandergeworfen, daß man nicht wüßte, was Gesetz ist und was nicht[2]), und der gesetzgebende Körper auf solche

1) Anmerkung Rousseau's. In den kalten Ländern den Luxus und die Weichlichkeit der Orientalen annehmen, heißt sich ihre Ketten geben wollen, heißt sich noch nothwendiger ihnen unterwerfen als jene.

2) Solche Vorschläge, wie sie hier Rousseau bekämpft, sind heut zu Tage von E. de Girardin, Redacteur der „Presse," gemacht worden. Indem er von der Abschaffung der

Weise entartet würde bald eine Beute der Gewalt sein, gegen die er aufgestellt war. Indem alle Bürger durch den Staatsvertrag gleich sind, können Alle vorschreiben, was Alle thun müssen, anstatt daß Einer das Recht hat zu fordern, daß ein Anderer thue, was er selbst nicht gethan hat. Dieses Recht ist es aber gerade, das der Souverain seinen Behörden giebt, indem er eine Regierung aufstellt." — Den zweiten Punkt setzt er so auseinander: „Erstens kann die höchste Gewalt sich so wenig verändern als veräußern; sie beschränken heißt sie zerstören. Es ist ungereimt und widersprechend, daß der Souverain sich einen Obern gebe; sich verpflichten, einem Meister gehorchen zu wollen, heißt vollständig auf seine Freiheit verzichten. Noch mehr; es ist klar, daß dieser Vertrag des Volkes mit diesen oder jenen Personen ein einzelner Act ist. Daraus folgt, daß dieser Vertrag weder ein Gesetz noch ein Act der Oberherrlichkeit sein könnte und daß er demzufolge ungesetzlich sein würde. Man sieht noch, daß die einen Vertrag abschließenden Behörden unter sich blos unter dem Naturgesetze ständen ohne irgend eine Gewähr für ihre gegenseitigen Versprechungen. Dies widerspricht auf alle Weise einem Staate. Denn der, welcher die Gewalt in Händen hat, würde auch der Herr der Vollziehung sein; es würde gleichlautend sein, wenn man einem Acte den Namen Vertrag gäbe, wie wenn ein Mensch zum andern sagte: ich gebe dir all' mein Gut unter der Bedingung, daß ihr mir gebt, was ihr wollt. Es kann nur einen Vertrag im Staate geben; dies ist der der staatlichen Vereinigung; jeder andere würde nur eine Verletzung des ersteren sein. Unter welcher Vorstellung — fragt unser Schriftsteller weiter, muß man denn den Act begreifen, durch den eine Regierung eingesetzt wird? Zum Voraus muß bemerkt werden, daß er eine Zusammenfassung von zwei andern ist: nämlich die Aufstellung des Gesetzes und die Vollziehung desselben. Durch die erstere stellt der Souverain fest, daß eine Regierung unter der und der Form aufgestellt werden soll: es ist klar, dieser Act ist ein Gesetz. Durch die zweite — die Vollziehung — ernennt das Volk die Personen, welche mit der aufgestellten Regierung betraut werden sollen. Diese Ernennung ist ein einzelner Act, ist kein zweites Gesetz, sondern nur die Folge des ersten und selbst eine Verrichtung der Regierung. Schwierigkeit bietet hiebei das Verständniß, wie man einen Act der Regie-

Präsidentschaft in Frankreich ausging, kam er nach seinen Folgerungen auf Abschaffung der gesetzgebenden Versammlung und der Verfassung, während die Verfassung doch gerade da ist, damit ein einzelner Bürger durch Majoritätsbeschlüsse nicht seiner Rechte beraubt, sondern nach dem Gesetze der Gleichheit behandelt wird.

rung haben könne, bevor eine solche besteht und wie das Volk, das nur souverain oder gesetzgebend ist, zu gleicher Zeit Regierung oder Behörde werden könne. Es zeigt sich hier eine der Staunen erregenden Eigenthümlichkeiten der politischen Gemeinschaftlichkeit, welche diese scheinbar widersprechenden Verrichtungen vereinigt. Diese Verrichtung geschieht durch eine plötzliche Umkehr der Oberherrlichkeit in Volksherrschaft, in der Art, daß ohne bemerkbare Veränderung und nur durch ein neues Verhältniß Aller zu Allen die Bürger Behörden werden und von den allgemeinen Acten zu den einzelnen, vom Gesetze zur Vollziehung schreiten." Er giebt zugleich den deutlichen Begriff durch ein Beispiel, indem er den Vorwurf zurückweist, als ob dies nur eine Spitzfindigkeit der Speculation wäre; es hat alle Tage im Parlamente von England Statt, wo das Unterhaus bei gewissen Angelegenheiten sich in ein großes Comité verwandelt, um die Angelegenheiten besser berathen zu können und somit aus einem oberherrlichen Hofe, der es vorher gewesen war, eine einfache Commission wird in der Art, daß es in der Folge als Haus der Gemeinen sich selbst Bericht erstattet, über das, was es soeben als Comité geregelt hat und von Neuem unter einem andern Titel berathet, was es soeben beschlossen hat[1]). „Dies ist der der demokratischen Regierung eigene Vortheil, durch einen einfachen Act des allgemeinen Willens in der Wirklichkeit hergestellt werden zu können. Auf dieses bleibt die vorläufige Regierung, wenn dies die angenommene Form ist oder setzt im Namen des Oberherrn die durch das Gesetz vorgeschriebene Regierung nieder und Alles findet sich so in der Ordnung. Es ist nicht möglich, die Regierung auf eine andere gültige Weise einzusetzen, ohne auf die oben aufgestellten Grundsätze zu verzichten. — Daraus folgt noch klarer, daß die Aufstellung einer Regierung kein Vertrag ist, sondern ein Gesetz, daß die, welche die vollziehende Gewalt inne haben, nicht die Herren des Volkes, sondern seine Angestellten sind, daß es sie ein- und absetzen kann, wenn es ihm beliebt, daß für diese gar nicht in Frage kommen kann, einen Vertrag abschließen zu wollen, sondern zu gehorchen und daß sie, in-

1) Eine derartige Umwandlung der gesetzgebenden Behörde ist heutzutage nichts mehr Fremdes; man begreift daher durch die Erfahrung klar, was Rousseau gesagt. Sie zeigt sich in den eigentlichen sogenannten gesetzgebenden Versammlungen und in den um Genehmigung angegangenen Versammlungen des Volkes; als Oberherr nimmt es z. B. die Verfassung; als Comité im Sinn Rousseau's wählt es seine gesetzgebenden und vollziehenden Räthe; ein solches Comité besonders ist das Volk von Genf, wenn es seine Staatsräthe bezeichnet.

dem sie ihre Verrichtungen übernehmen, die ihnen der Staat auferlegt, nur ihre Pflichten als Bürger erfüllen, ohne irgend eine Art von Recht zu haben, über die Bedingungen sprechen zu dürfen."

„Wenn es sich nun ereignen sollte, daß ein Volk eine erbliche Regierung einsetzt, sei sie in einer Familie, wie die Monarchie, oder in einer gewissen Classe von Bürgern, wie in einer Aristokratie, so ist dies keineswegs eine Verpflichtung, sondern die einstweilige Form, die es seiner Verwaltung giebt, bis es ihm beliebt, anders zu verordnen. Zwar sind diese Veränderungen gefährlich und man sollte nie an einer bestehenden Regierung ändern wollen, als wenn sie mit dem öffentlichen Wohle unvereinbar wird; allein diese Umsicht ist eine Maxime der Politik und keineswegs ein Grundsatz des Rechts; der Staat ist eben so wenig gehalten, die bürgerliche Verwaltung seinen Angestellten zu überlassen, als die militärische seinen Generalen. Es ist zwar nicht leicht, in einem ähnlichen Falle mit gehöriger Sorge die nöthigen Förmlichkeiten zu beobachten, um einen gehörigen und gesetzlichen Act von einem aufrührerischen Aufstande und den Willen des Volkes vom Geschrei einer Partei zu unterscheiden. Hier ist es, wo man dem gehässigen Falle Nichts beifügen soll, außer was man in der ganzen Strenge des Rechts nicht zurückweisen kann, allein eben aus dieser Verbindlichkeit zieht die Regierung einen großen Vortheil, um ihre Macht trotz dem Volke zu erhalten, ohne daß man sagen könnte, daß sie selbe an sich gerissen hätte; denn unter dem Schein, von ihren Rechten Gebrauch machen zu wollen, ist es ihr sehr leicht, dieselben auszudehnen und unter dem Vorwand der öffentlichen Ruhe die Versammlungen zu verhindern, die bestimmt sind die rechte Ordnung wieder herzustellen in der Art, daß sie von einem Stillschweigen Gebrauch macht, das zu brechen sie verhindert, oder von Unregelmäßigkeiten, welche sie begehen läßt, um die Bewilligung derer unterzuschieben, welche die Furcht schweigen macht und um die zu strafen, welche zu sprechen wagen. Auf solche Weise erhielten die römischen Decemvirn Verlängerung ihrer Macht und suchten selbe für immer an sich zu ziehen; auf solche Weise rissen alle Regierungen, wenn sie einmal mit der öffentlichen Gewalt bekleidet sind, früh oder spät die oberste Gewalt an sich[1])."

---

1) Es entspricht diesem Verfahren, um zu dem römischen Beispiele neuere zu fügen, der Umstand, daß früher die Monarchien die Lehensstände nicht versammelten, heutzutage die Kammern vertagen, auflösen, die Volksversammlungen, auch wenn sie nicht gewaltthätig, sondern ruhig berathend sind, verhindern.

„Die periodischen Versammlungen sind zwar geeignet diesem Unglücke zuvorzukommen oder es zu verschieben, besonders dann, wenn sie keiner förmlichen Zusammenberufung bedürfen; denn dann würde die Regierung sie nie verhindern können, ohne sich als offenen Verletzer des Gesetzes und Feind des Staates zu erklären [1]). Die Eröffnung dieser Versammlungen, die keinen andern Gegenstand haben, als die Erhaltung des Staatsvertrages, muß immer durch zwei Vorschläge geschehen, die man nie unterdrücken kann und die gesondert einer Abstimmung unterworfen werden müssen: der erste: ob es dem Souverain gefällt, die gegenwärtige Form der Regierung zu behalten, der zweite: ob es dem Volke gefällt, die Verwaltung in den Händen derer zu belassen, die wirklich damit betraut sind."

Die Frage, welches der Charakter des allgemeinen Willens sei, kehrt, verbunden mit der weitern Beantwortung, wie derselbe hergestellt werden und wie die Wahlen, die vorkommen, geschehen müssen, auch in der Politik wieder. Rousseau giebt folgende Lösung. „So oft mehrere Menschen, die vereinigt sind, sich als einen Körper betrachten, giebt es nur einen Willen, der sich auf die allgemeine Erhaltung und das gemeinsame Wohl bezieht. Dann sind alle Federn des Staates kräftig und einfach, seine Grundsätze sind hell und lichtvoll; es giebt keine verwirrten, widersprechenden Interessen; das allgemeine Wohl zeigt sich allenthalben hervorragend und verlangt nur gesunden Sinn, um begriffen zu werden. Friede, Einheit, Gleichheit sind Feinde der politischen Spitzfindigkeiten. Die geraden und einfachen Menschen sind schwer zu betrügen eben wegen ihrer Einfachheit; Lockungen, feine Vorwände bringen bei ihnen keine Bedeutung hervor; sie sind selbst nicht fein genug, um betrogen werden zu können. Wenn man bei den glücklichsten Völkern der Erde Massen von Bauern die Angelegenheiten des Staates unter einer Eiche leiten und sich klug benehmen sieht, kann man sich dann enthalten, die Spitzfindigkeiten anderer Völker zu verachten, welche sich mit so viel Künsten und Regierungsgeheimnissen berühmt und elend machen? Ein so geleiteter Staat hat sehr wenig Gesetze nöthig und wie es Bedürfniß wird neue zu verkünden, so wird diese Noth-

1) Hierin liegt der Grund, warum die neuern Verfassungen feste Zeiträume, unabhängig von der Regierung, für die Versammlungen der gesetzgebenden Körper aussprechen. Die Vollmacht, welche dem Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung das Berufungsrecht giebt, ist eine gefährliche. Der Constitutionalismus Deutschlands wird so lange ein Schattenbild sein, als die Regierungen das Recht haben, die Kammern zu versammeln, zu vertagen und aufzulösen.

wendigkeit allgemein eingesehen. Der Erste, welcher sie vorschlägt, sagt nur, was die Andern schon gefühlt haben und es sind weder Umtriebe noch Beredsamkeit nöthig, um als Gesetz das gelten zu lassen, was Jeder schon entschlossen ist zu thun, so oft er sicher ist, daß die Andern handeln werden wie er. Aber wie das gesellschaftliche Band nachzulassen und der Staat schwach zu werden beginnt, wenn die Einzelinteressen sich fühlbar machen und die kleinen Gesellschaften auf die große Einfluß haben, schwankt das gemeinsame Interesse und findet Widersacher; die Einstimmigkeit herrscht nicht mehr in den Stimmen, der gemeinsame Wille ist nicht mehr der Wille Aller; es erheben sich Widersprüche, Streitigkeiten und die beste Bestimmung findet nicht ohne Wortkämpfe Statt. Wenn endlich der Staat seinem Untergange nahe ist und nur als eine trügerische und leere Form besteht, wenn das gesellschaftliche Band in Aller Herzen gebrochen, das niedrigste Interesse frech mit dem heiligen Namen des Gemeinwohls sich schmückt, dann wird der allgemeine Wille stumm; alle durch geheime Beweggründe geleitet haben nicht mehr Meinungen wie Bürger, als wenn der Staat niemals bestanden hätte, und man erläßt falsch unter dem Namen von Gesetzen unbillige Beschlüsse, welche keinen andern Zweck als Privatvortheil zu befördern haben. Folgt daraus, daß der allgemeine Wille vernichtet oder verdorben sei? Nein, er ist immer fest, unveränderlich und rein; aber er ist andern untergeordnet, welche das Uebergewicht über ihn gewonnen haben. Indem Jeder seinen Vortheil vom allgemeinen Wohle losmacht, sieht er wohl, daß er selben nicht ganz von ihm trennen kann; aber sein Theil des öffentlichen Uebels scheint ihm Nichts beim ausschließlichen Wohle, das er sich anzueignen trachtet. Dieses besondere Wohl ausgenommen, will er das Gemeinwohl für seinen eigenen Vortheil eben so gut als ein Anderer. Aber indem er seine Stimme um Geld verkauft, tilgt er in sich den allgemeinen Willen nicht aus, sondern verspottet ihn. Der Fehler, den er begeht, heißt den Stand der Frage ändern und anders antworten, als man ihn fragt, in der Art, daß, anstatt durch seine Stimme zu sagen: es ist dem Staate vortheilhaft, er antwortet: es ist dem Menschen oder der Partei vortheilhaft, daß die oder jene Bestimmung angenommen wird. Somit ist das Gesetz der öffentlichen Ordnung in den Versammlungen nicht sowohl das: den allgemeinen Willen aufrecht zu erhalten, als zu machen, daß er immer befragt sei und daß er immer antworte." Wie aber die Einzelnen berücksichtigen, wenn man den allgemeinen Willen zu Stande kommen läßt: soll Einmuth entscheiden oder die Mehrzahl der Mitwirkenden? Jenes wird man in zwei Lagen des Staates finden; wenn die Absicht für das

Allgemeine die Einzelinteressen verstummen macht, um die Freiheit Aller zu begünstigen, zugleich aber auch im entgegengesetzten Falle, bei einer allgemeinen Sklaverei, wo der Einzelne keinen Werth mehr hat. Von dieser Betrachtung leiten sich die Grundsätze ab, nach welchen man die Art, Stimmen zu zählen und die Ansichten zu vergleichen, regeln soll und wonach der allgemeine Wille mehr oder weniger leicht zu erkennen, der Staat mehr oder weniger auf seiner Neige ist. „Es giebt zufolge seiner Natur nur ein Gesetz, welches die einmüthige Zustimmung verlangt; es ist der Staatsbürgervertrag, denn die bürgerliche Vereinigung ist der freiwilligste aller Acte der Welt. Indem jeder Mensch frei und als Meister seiner selbst geboren wird, so kann ihn Niemand, unter welchem Vorwande es auch sei, ohne seine Einwilligung unterwerfen. Entscheiden, daß der Sohn eines Sklaven als Sklave geboren werde, heißt entscheiden, daß er nicht als Mensch auf die Welt komme. Wenn außerhalb des Staatsvertrags sich Gegner finden, so schwächt ihr Widerstand denselben nicht; er macht blos, daß sie nicht in demselben begriffen sind; sie sind die Fremden unter den Bürgern. Wenn der Staat gegründet ist, so liegt ihre Einwilligung im Aufenthalte: das Gebiet eines Staates bewohnen, heißt sich der Oberherrlichkeit desselben unterwerfen;" Letzteres, wohlverstanden aber nur in einem freien Staate; anderswo können Familie, Güter, Mangel eines Zufluchtsortes, Noth, Gewalt einen Bewohner in einem Lande behalten wider seinen Willen; dann setzt sein Aufenthalt allein nicht mehr seine Zustimmung zum Vertrag oder zur Verletzung desselben voraus. „Außerhalb dieses Urvertrages verpflichtet die Meinung der größten Anzahl immer die Andern; es ist dies eine Folge gerade des Vertrages. Allein man fragt, wie kann ein Mensch frei sein und gezwungen werden, sich mit Entschlüssen in Uebereinstimmung zu setzen, die nicht die seinigen sind; wie sind die Widerstehenden frei und den Gesetzen unterworfen, zu denen sie ihre Zustimmung nicht gegeben hatten? Die Frage ist schlecht gestellt. Der Bürger giebt seine Zustimmung zu allen Gesetzen, selbst zu denen, welche ihn strafen, wenn er eines zu verletzen wagt. Der beständige Wille aller Glieder des Staates ist der allgemeine Wille; durch diesen sind sie Bürger und frei. Wenn man ein Gesetz in einer Volksversammlung vorschlägt, so frägt man nicht gerade, ob sie den Vorschlag billige oder verwerfe, sondern ob er mit dem allgemeinen Willen, der bei ihr ruht, übereinstimmt oder nicht; indem jeder seine Stimme abgiebt, erklärt er seine Ansicht hierüber und von der Berechnung der Stimmen zieht sich die Erklärung des allgemeinen Willens. Wenn die gegnerische Ansicht den Sieg über die meinige davon trägt, so

beweist dies nichts anders, als daß ich mich betrogen habe und daß das, was ich für den allgemeinen Willen halte, es nicht ist. Wenn mein besondrer Wille die Oberhand bekommen hätte, so hätte ich etwas anders gethan, als was ich gewünscht, und dann wäre ich nicht frei gewesen. Dies setzt allerdings voraus, daß alle Merkmale des allgemeinen Willens in der Mehrzahl noch vorhanden sind; wenn sie es nicht mehr sind, so ist keine Freiheit mehr, welche Partei man auch ergreife. Mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Zahl der Stimmen, um den Willen zu erklären, so bricht der Unterschied einer einzigen Stimme alle Gleichheit; aber zwischen der Einmüthigkeit und Gleichheit giebt es mehrere ungleiche Abtheilungen; bei jeder kann man diese Zahl nach dem Staate und den Bedürfnissen des politischen Körpers bestimmen. Zwei allgemeine Grundsätze können zur Regelung dieser Verhältnisse dienen: der eine, daß, je mehr die Entschließungen von Bedeutung und Gewicht sind, um so mehr die Meinung, welche die Oberhand gewinnt, sich der Einstimmigkeit annähern müsse; der andere, daß, je mehr eine Angelegenheit Schnelligkeit verlangt, man um so mehr die vorgeschriebenen Unterschiede bei der Scheidung der Meinungen beschränken muß; in den Berathungen, die man auf der Stelle beenden muß, genügt das Ueberwiegen einer einzigen Stimme. Der erste dieser Grundsätze scheint mehr auf die Gesetze, der zweite auf die laufenden Angelegenheiten zu passen."

Seine weitern Ansichten über die Wahlen, wobei er das Loos in der Demokratie, wenn es gilt eine Last aufzulegen, nicht verwirft, sondern geradezu empfiehlt, besonders für Stellen, die mehr einen natürlichen Verstand als Aufwand von Tüchtigkeit und Wissenschaft gebrauchen, die Erörterung über die römischen Comitien, über das Tribunat, das nur da als ein Institut zu Gunsten des Volkes eingeführt werden kann, wo in der Leitung des Staatswesens nicht gehörige Ordnung getroffen wird, und das niemals weder an der Gesetzgebung noch Vollziehung Theil nehmen darf, wenn es nicht selbst gefährlich werden soll, die Auseinandersetzung über die Dictatur und Censur wollen wir übergehen als Punkte, die nicht wesentlich neue Elemente in die Gesellschaft gebracht haben, um uns länger am Schlusse seines Werkes, welcher die bürgerliche, d. i. die Staatsreligion behandelt, aufzuhalten.

Indem Rousseau von der natürlichen Auffassung ausgeht, die sich geschichtlich bestätigt hat, daß die erste Leitung der Menschen eine theokratische, die ersten Könige Götter gewesen seien, erscheint ihm der Grundsatz als der richtige, daß es so viele Götter in der Betrachtungsweise der Völker gegeben habe, als Völker waren, daß somit der Polytheismus nur eine Vergötterung des Volkes selbst war. Auf diese Weise blieb die Religion Sache

des Staates und verursachte als solche keine Verfolgung. Diese entstand mit dem Christenthume, das sich vom Staate losmachte, worunter man aber Verstellung, Heuchelei, Widerstand gegen den Staat vermuthete. Diese Vermuthung hatte sich auch gerechtfertigt. „Die demüthigen Christen änderten die Sprache und bald sah man das vorgebliche Reich der andern Welt unter einem sichtbaren Chef den gewaltthätigsten Despotismus in dieser Welt ausüben. Mit dieser Gestaltung des Christenthums gegenüber dem Staate erfolgte ein beständiger Streit zwischen den zwei Mächten, der alle gute Regierung in den christlichen Staaten unmöglich machte und nie zum Ziele gelangen ließ, zu wissen, wem von Beiden man gehorchen müsse, dem Fürsten oder dem Priester." Die Vereinigung der Religion mit dem Staate ist daher nothwendig in dem Sinne, daß dieser durchaus Herrscher werde und jene sich unterziehe; von dieser Betrachtungsweise aus anerkennt Rousseau in Muhamed einen guten Politiker mit gesunden Ansichten. Unter den Christen habe diesen Punkt Hobbes erfaßt, der sich für jene Vereinigung der „zwei Köpfe des Adlers" erklärte, so daß der Landesherr sich an die Spitze der Religion, einer religiösen Welt stellte und dafür Alles auf den politischen Einheitspunkt zurückführte, ohne den kein Staat je gut gegründet sein kann. Er verwirft die Ansicht Bayle's, der behauptet, keine Religion sei je dem politischen Körper nützlich gewesen, ebenso die Warburton's, der das Christenthum als des Staates festeste Stütze ansieht. Jenem hält er entgegen, daß kein Staat gegründet wurde, ohne die Religion zur Basis zu haben, diesem, daß das Christenthum im Grunde einer guten Gestaltung des Staates eher schädlich als nützlich ist. Er macht sich dann auf folgende Weise klar. „Die Religion, betrachtet im Verhältniß zur Gesellschaft, die allgemein oder eine einzelne ist, kann sich in zwei Arten theilen: die Religion des Menschen und die des Bürgers. Die erste, die ohne Tempel, ohne Altäre, ohne Kirchengebräuche, sondern auf den reinen innern Dienst des höchsten Gottes und die ewigen Pflichten der Moral beschränkt ist, ist die reine und einfache Religion des Evangeliums, der wahre Gottesglaube (Theismus), was man das natürliche göttliche Recht nennen kann. Die andre, auf ein einziges Land beschränkt, giebt ihm seine Götter, seine besondern und Schutzgötter; sie hat ihre Glaubenssätze, ihre Gebräuche, ihren äußeren durch das Gesetz vorgeschriebenen Gottesdienst; außer der Nation, die ihr folgt, ist für sie Alles untreu, fremd, roh; sie erstreckt ihre Menschenpflichten nicht über ihre Altäre hinaus. So waren alle Religionen der ersten Völker, denen man den Namen des bürgerlichen oder positivbürgerlichen Rechtes gegeben hat. Es giebt eine dritte Art von Religion,

die noch sonderlicher ist, und welche dem Menschen zwei Gesetzgebungen giebt, zwei Meister, zwei Vaterlande, sie entgegengesetzten Pflichten unterwirft und sie verhindert, zu gleicher Zeit demüthig und Bürger zu sein. So ist die Religion des Dalai-Lama, so die der Japanesen, so das römische Christenthum. Man kann diese die Priesterreligionen nennen. Die Folge davon ist eine Art gemischten und ungeselligen Rechtes, das keinen Namen hat."

„Wenn man vom politischen Standpunkte aus diese drei Arten von Religion betrachtet, so haben alle ihre Fehler. Die dritte ist so offenbar schlecht, daß es die Zeit verlieren heißt, sich zu unterhalten, um es zu beweisen. Alles, was das staatlich-gesellschaftliche Band bricht, hat keinen Werth; alle Einrichtungen, welche den Menschen in Widerspruch mit sich selbst setzen, taugen Nichts."

„Die zweite ist gut, indem sie den Dienst Gottes und die Liebe zu den Gesetzen einigt und daß sie die Bürger, indem sie ihnen das Vaterland als Gegenstand ihrer Anbetung giebt, lehrt, daß dem Staate dienen heißt, demselben als Schutzgott folgen. Es ist dies eine Art von Theokratie, in welcher man keinen andern Papst als die Regierung und keine andern Priester als die Beamten kennt. Dann heißt für das Vaterland sterben in das Märtyrerthum eingehen, Gesetze verletzen ist Gottlosigkeit und einen Schuldigen dem öffentlichen Fluche weihen, heißt ihn dem Zorne der Götter aussetzen. „Sacer esto." Allein sie ist schlecht, indem sie auf Irrthum und Lüge gegründet ist; sie betrügt die Menschen, macht sie leichtgläubig, abergläubisch und läßt den Gottesdienst in leeren Tempelgebräuchen aufgehen. Sie ist schlecht, wenn sie ausschließlich und tyrannisch wird, ein Volk blutdürstig und unduldsam macht in der Art, daß es nur Mord und Metzelei athmet und eine heilige Handlung zu verrichten glaubt, indem es Jeden tödtet, der seine Götter nicht zuläßt. Dieses bringt ein Volk in einen natürlichen Kriegszustand mit allen übrigen, ein Zustand, der selbst für seine eigene Sicherheit sehr schädlich ist."

„Es bleibt also noch die Religion der Menschen oder das Christenthum, allein nicht das von heute, sondern das des Evangeliums, welches von jenem ganz verschieden ist. Durch diese heilige, erhabene, wahrhafte Religion sind die Menschen Kinder desselben Gottes, erkennen sich alle als Brüder und die Gesellschaft, welche sie einigt, lös't sich selbst durch den Tod nicht auf. Allein diese Religion, welche kein besonderes Verhältniß mit dem politischen Körper hat, läßt den Gesetzen die einzige Kraft, welche sie aus sich selbst ziehen, ohne ihnen irgend eine andere beizufügen, und dadurch

bleibt eines der großen Bande der besondern Gesellschaft ohne Wirkung. Noch mehr; weit entfernt, die Herzen der Bürger an den Staat zu knüpfen, entzieht sie diesem jene, wie von allen irdischen Dingen, so daß ich Nichts kenne, was dem gesellschaftlichen Geiste so sehr entgegen wäre. Man sagt uns, daß ein Volk von mehreren Christen die vollkommenste Gesellschaft bilde, die man sich denken könne. Ich sehe unter dieser Voraussetzung nur eine Schwierigkeit, die, daß ein Staat von mehreren Christen nicht mehr eine Gesellschaft von Menschen sein würde; ja, ich sage, daß diese vorausgesetzte Gesellschaft mit all' ihrer Vollkommenheit weder die stärkste noch die dauerhafteste sein würde; kraft der Vollkommenheit entbehrt sie der Verbindung; ihr zerstörendes Gebrechen liegt aber in ihrer Vollkommenheit selbst. Jeder würde seine Pflicht erfüllen; das Volk würde den Gesetzen unterworfen, die Vorsteher gerecht und gemäßigt, die Beamten ohne Fehler und unverderbbar sein; die Soldaten würden den Tod verachten; es würde keine Eitelkeit, keine Verschwendung mehr geben; Alles dieses ist sehr gut, allein sehen wir weiter. Das Christenthum ist eine ganz geistige Religion, betrifft lediglich die Sachen des Himmels; die Heimath des Christen ist nicht von dieser Welt. Er erfüllt zwar seine Pflichten, aber er thut sie mit einer tiefen Gleichgültigkeit über den guten oder schlechten Erfolg seiner Geschäfte. Vorausgesetzt, daß er an sich Nichts auszusetzen weiß, so liegt ihm wenig daran, ob hienieden Alles gut oder schlecht geht. Wenn der Staat blüht, so wagt er kaum das öffentliche Glück zu genießen; er fürchtet sich über den Ruhm seines Landes zu erheben; wenn der Staat zu Grunde geht, so segnet er die Hand Gottes, die sein Volk heimsucht. Damit der Staat friedlich sei und daß die Einigkeit sich erhalte, so müssen alle Bürger ohne Ausnahme gute Christen sein; aber wenn sich unter ihnen ein einziger Ruhmsüchtiger, ein einziger, der sich verstellt, finden sollte, z. B. ein Catilina, ein Cromwell, so würde dieser zweifelsohne sehr leichten Kauf mit seinen gottesfürchtigen Mitbürgern haben. Die christliche Liebe erlaubt nicht leicht über seinen Nächsten schlecht zu sprechen. Wie er durch irgend eine List das Mittel gefunden hat, sich vor ihnen Ansehen zu verschaffen und eines Theils der öffentlichen Würde sich zu bemeistern, so hat man einen in Würde eingesetzten Menschen: Gott will, daß man ihn achte — bald eine Macht: Gott will, daß man ihm gehorche — der Inhaber dieser Macht mißbraucht sie, es ist die Ruthe Gottes, die seine Kinder straft. Man würde sich ein Bedenken daraus machen, den Usurpator zu verjagen; man müßte die öffentliche Ruhe stören, Gewalt gebrauchen, Blut vergießen! Alles dieses vereint sich schlecht mit der Würde eines Christen, und was liegt am Ende daran,

ob man frei, ob man Sklave sei in diesem Jammerthale? Die Hauptsache ist, ins Paradies zu kommen, und die Entsagung ist ein Mittel mehr hiezu. Ueberfällt sie irgend ein fremder Krieg? Die Bürger ziehen in den Krieg, keiner denkt zu fliehen; sie thun ihre Pflicht, aber ohne Begeisterung für den Sieg; sie verstehen besser zu sterben, als zu siegen. Ob sie Sieger oder Besiegte seien, darin liegt ihnen wenig; die Vorsehung weiß besser, was nöthig ist. Man denke sich, welchen Vortheil ein stolzer, ungestümer, leidenschaftlicher Feind von ihrem Stoicismus ziehen könne. Man setze ihnen diese großen Völker, welche die Liebe zu Ruhm und Vaterland verzehrte, gegenüber; man stelle diesen christlichen Staat dem von Sparta oder Rom gegenüber; die guten Christen werden geschlagen, zernichtet, vertilgt, bevor sie Zeit haben sich zu erkennen, oder sie können ihr Heil nur der Verachtung verdanken, die der Feind für sie hat. Das war meines Erachtens ein schöner Schwur, den die Soldaten des Fabius leisteten; sie schwuren nicht zu sterben oder zu siegen; sie schwuren als Sieger heimzukehren und sie hielten ihren Eid; nie haben Christen einen ähnlichen abgelegt; sie hätten geglaubt, Gott zu versuchen."

„Allein ich betrüge mich, wenn ich sage: ein christlicher Staat; jedes dieser Worte schließt das andere aus; das Christenthum predigt nur Knechtschaft und Abhängigkeit. Sein Geist ist der Tyrannei zu günstig, als daß diese nicht immer daraus ihren Vortheil ziehen könnte. Die wahren Christen sind geschaffen, um Sklaven zu sein; sie wissen es und bewegen sich deshalb nicht; dieses kurze Leben hat zu wenig Werth in ihren Augen. Man sagt, die christlichen Truppen seien ausgezeichnet; ich läugne es. Man zeige mir solche! Was mich betrifft, ich kenne keine solchen. Man wird die Kreuzzüge anführen. Ohne über den Werth der Kreuzfahrer streiten zu wollen, bemerke ich, daß dieselben, weit entfernt Christen zu sein, Soldaten der Priester waren, Bürger der Kirche. Sie schlugen sich um ihr geistliches Land, das sie, ich weiß nicht wie, zeitlich gemacht hatten. — Wohl verstanden, dies traf sich unter dem Heidenthum; wie aber das Christenthum keine Nationalreligion gegründet hat, so ist jeder heilige Krieg unter den Heiden unmöglich. Unter den heidnischen Kaisern waren die christlichen Soldaten tapfer; alle christlichen Schriftsteller versichern es und ich glaube es; es war eine Nacheiferung aus Ehre gegen die heidnischen Truppen. Wie die Kaiser Christen wurden, bestand dieser Wetteifer nicht mehr, und wie das Kreuz den Adler verdrängt hatte, war die römische Kraft verschwunden."

„Doch lassen wir die politischen Betrachtungen bei Seite und kommen

wir auf die Rechtsfrage zurück, um die Grundsätze über diesen wichtigen Punkt festzusetzen. — Das Recht, das der Staatsbürgervertrag dem Souverain über die Unterthanen giebt, geht, wie ich gesagt habe, nicht über die Grenzen des allgemeinen Nutzens. Die Bürger sind daher dem Souverain über ihre Meinungen zu keiner Rechenschaft verpflichtet, als insofern diese für die Gemeinschaft wichtig sind. Nun ist es für den Staat sehr wichtig, daß jeder Bürger eine Religion habe, welche ihn seine Pflichten lieben lasse; aber die Grundsätze dieser Religion sind für den Staat und seine Glieder nur insofern von Bedeutung, als sie auf die Sittenlehren und die Pflichten Bezug haben, welche der, welcher jene Religion hat, gegen seine Nächsten erfüllen muß. Was das Mehr betrifft, so kann Jeder solche Meinungen haben, die ihm gefallen, ohne daß es dem Souverain eigen wäre, selbe kennen zu lernen. Denn indem er keine Macht für die andere Welt hat, so ist das Schicksal, das seine Bürger im zukünftigen Leben haben werden, nicht seine Angelegenheit, vorausgesetzt, daß sie gute Bürger in diesem sind. Es giebt demnach ein rein bürgerliches Glaubensbekenntniß, dessen Bestimmungen der Souverain festzusetzen hat, zwar nicht gerade als Grundsätze seiner Religion, aber als Gesinnungen der Gesellschaftlichkeit, ohne die es unmöglich ist, ein guter Bürger zu sein. Ohne Jemand verpflichten zu können, an sie zu glauben, kann er Jeden aus dem Staate verbannen, der nicht an sie glaubt; er kann ihn verbannen, nicht als einen Gottlosen, aber als Ungeselligen und als einen, der unfähig ist, ehrlich die Gesetze, die Gerechtigkeit zu lieben und im Nothfalle das Leben seiner Pflicht aufzuopfern. Jeder, der nach der öffentlichen Anerkennung dieser Grundsätze sich beträgt, als glaubte er nicht daran, soll mit dem Tode gestraft werden: er hat das größte aller Verbrechen begangen, er hat gelogen vor dem Gesetz."

„Die Grundsätze der bürgerlichen Religion müssen einfach, in kleiner Zahl, mit Bestimmtheit, ohne Erklärung noch Bemerkung, ausgesprochen sein. Das Dasein der allmächtigen, allwissenden, wohlthätigen, vorsehenden und vorsorgenden Gottheit, das zukünftige Leben, das Glück der Gerechten, die Bestrafung der Schlechten, die Heiligkeit des Staatsvertrags und der Gesetze: das sind die positiven Glaubenssätze. Die negativen Dogmen beschränke ich auf ein einziges: es ist die Intoleranz: sie mag in die Religionen gehören, die wir ausgeschlossen haben. Die, welche eine bürgerliche und eine theologische Unduldsamkeit unterscheiden, irren sich nach meiner Ansicht. Diese zwei sind unzertrennlich. Es ist unmöglich, mit Personen in Frieden zu leben, die man für verdammt hält; sie lieben, hieße Gott hassen, der sie straft; es ist durchaus nothwendig, daß man sie zurück-

führe oder quäle. Ueberall, wo die theologische Unduldsamkeit zugelassen ist, ist es unmöglich, daß sie nicht eine bürgerliche Wirkung habe, und sobald sie eine solche hat, ist der Souverain nicht mehr Herr, selbst nicht für das Zeitliche; von jetzt an sind die Priester die wahren Herren, die Regierungen nur ihre Beamten." — Nehmen wir dasselbe Beispiel auf, das Rousseau anführt, die Ehe. „Indem sie ein bürgerlicher Vertrag ist, hat sie Wirkungen, ohne die es unmöglich ist, daß ein Staat Bestand haben kann. Nehmen wir nun an, daß eine Geistlichkeit dahin gelangen sollte, sich einzig das Recht beizulegen, diesen Act vornehmen zu können, ein Recht, das sie nothwendig in jeder unduldsamen Religion an sich ziehen muß; ist es dann nicht klar, daß, indem sie das Ansehen der Kirche geltend macht, sie das der Obrigkeit vernichtet und diese nur noch die Bürger hat, welche der Klerus ihr giebt? Indem dieser Herr darüber ist, die betreffenden Personen zu verheirathen oder nicht, jenachdem sie jene Lehre haben oder nicht haben, jenachdem sie diese oder jene Form zulassen oder verwerfen, jenachdem sie mehr oder weniger ergeben sind, indem sie klug und entschieden handeln, ist es nicht klar, daß er allein über die Erbschaften, über die Lasten der Bürger, selbst über den Staat verfügt, der von nun an nur noch aus Bastarden gebildet werden könnte? Aber wird man sagen: man kann gegen Mißbrauch [1]) klagen, man kann Fristen bestimmen, Verordnungen und Beschlüsse erlassen, das Zeitliche angreifen. Welche Gottesfurcht? Der Klerus wird für das Wenige, das er, ich will nicht sagen an Muth, aber an gesundem Sinn besitzt, die Sache gehen lassen und in seinem Schritte weiter gehen; er wird ruhig appelliren, Fristen bestimmen, Beschlüsse fassen, Urtheile fällen lassen und enden ein Meister zu bleiben. Das scheint mir nicht ein großes Opfer zu sein, eine Partei fahren zu lassen, wenn man sicher ist, das Ganze erwerben zu können."

„Von nun an aber, — so fährt Rousseau in seinem Hauptgedanken fort — muß man, damit es keine ausschließliche Staatsreligion mehr gebe, alle die dulden, welche die andern dulden, vorausgesetzt, daß ihre Glaubenssätze nichts den Bürgerpflichten Zuwiderlaufendes enthalten. Aber wer es wagen würde auszusprechen: „außer der Kirche ist kein Heil," der muß aus dem Staate gejagt werden, vorausgesetzt, daß der Staat nicht Kirche und die Regierung nicht der Papst sei. Ein solcher Glaubenssatz taugt nur in einer theokratischen Regierung; jeder andern ist er verderblich.

1) appel d'abus.

Der Grund, wegen welchem Heinrich IV. die römische Religion angenommen haben soll, sollte jeden ehrlichen Menschen, und insbesondere jede Regierung sie aufgeben lassen."

Dies ist der ewig denkwürdige Staatsbürgervertrag Rousseau's, das Werk eines großen Gedankens. Die Anführung seiner Grundsätze mußte um so wichtiger werden, als allein mit selben das Verständniß der Verfassung von 1793 möglich ist; diese ist die große Ausführung jenes Staates, dessen Evangelium das so eben auseinandergesetzte Werk Rousseau's ist. Es wird immer wichtig bleiben, weil in ihm die Grundsätze der Vernunft gegenüber einem auf das Ungefähr sich stützenden Staat ausgesprochen sind: von ihm aus müssen alle die ausgehen, welche eine bestehende Staatsordnung ändern oder stürzen wollen. Deshalb war das Loos dieses Mannes Haß und Verfolgung von allen damals bestehenden Regierungen.

Zweite Abtheilung.

Der Kampf der Elemente.

Erstes Hauptstück.

Historische Entwicklung.

I. Die Bewegungen vor der constituirenden Versammlung.

Während wir nach den Auseinandersetzungen der ersten Abtheilung auf der einen Seite ein Staatsgebäude sehen, das von Allem, was man Staat und Gerechtigkeit nennt, weit entfernt ist, dafür aber eine durch den Lauf der Zeiten aufgehäufte Masse von Zuständen zeigt, die wegen ihrer Unhaltbarkeit an und für sich und wegen ihres Alters zu zerfallen drohen; — während die einzelnen Gebilde und Körperschaften des Reiches: der Adel in seiner Abgeschlossenheit und Abhängigkeit, der Klerus mit seinen Vorrechten und Gütern, Eifersucht unter sich haben und ihre Existenz dadurch noch unhaltbarer machen; — während der Mann, der das Ganze leiten soll, dasselbe gehen läßt, wie eine Masse Beamten es für gut finden, und persönlich selber keine Herrschertüchtigkeit zeigt, wenn er auch handelnd eingreift: — bieten sich uns auf der andern Seite die eigentlich feindlichen Elemente entgegen. Es sind dies der Bürgerstand und seine Aufklärung, die Folge der seit 40 Jahren wirkenden Philosophie, deren Wirkungen sich über den Bürgerstand hinaus auch bei einem Theil des Adels zeigen. Sie sind um so bedeutender, da sie nicht blos ein Bild der Umgestaltung geben, sondern dazu drängen, dasselbe zu verwirklichen. Allein das Bild, das man sich vor

der Revolution von einer Umgestaltung machte, war verschieden. — Die Bedeutung einer **Religion** war in den Gemüthern gewichen; das Christenthum hörte auf seine Wirkung zu haben und wurde mit einem Hohne behandelt, der von den obersten Klassen im Gesellschaftssalon bis zum Handwerker in seiner Bude Ton und Mode wurde; die Geistlichkeit war ein Gegenstand des Gelächters und Spottes und wegen ihres Reichthums, auf dem der Fluch des Landes lastete, ein Gegenstand des Hasses und Neides, oder wenn man auch dieses nicht sagen wollte, so galt sie doch als Trägerin einer zu vernichtenden Ungerechtigkeit. Das **politische** Gebäude sollte sich nach der Anschauungsweise der Betrachtenden verändern. Der Adel liebte es, ein Haus der Lords wie in England sich bilden zu sehen, um mit bedeutender Gewalt neben dem Könige aufzutreten; die hohen Beamten glaubten als solche eine größere Berechtigung erlangen und anstatt blos verwaltend auch gesetzgebend thätig erscheinen zu wollen. Der dritte Stand selber stimmte in seinen Wünschen nicht überein. Allgemein verlangte er aber Herstellung der allgemein bürgerlichen und individuellen Freiheit, Abschaffung aller jener Bande, die diese beschränken, Gleichheit wenigstens in bürgerlicher Beziehung, — denn Viele wollten noch nach Montesquieu's Ansicht eine Adelskammer in politischer Hinsicht zugeben — gleiche Vertheilung der Steuern auf sämmtliches Vermögen und Einkünfte, Abschaffung der Käuflichkeit und Erblichkeit der Beamtungen, bei diesen bloße Berücksichtigung des Verdienstes und nicht der Geburt, Aufhebung der feudalen Belastung des Eigenthums, auf welche Weise sie auch geschehen möge. Die Gebildeten und Staatsmänner begehrten überdies noch Einheit der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in allen Provinzen, Aufhebung der Provinzialschranken und Schaffung eines bedeutenden starken Reiches. — Welches ist aber die Staatsform, unter der man dieses erlangen und regieren will? Unbedingt wird Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, besonders bei Bewilligung der Auflagen verlangt. Allein, ob man diese Theilnahme mit einem Hause des Adels theilen wolle, oder ob dieser auf alle Auszeichnung verzichten und in den Reihen der Bürger und ihrer Repräsentanten Platz nehmen solle, darüber gingen die Meinungen auseinander. Viele lösten aber die politische Frage ganz anders, indem sie sich gegen die Grundlage und die Spitze des bestehenden Staates, gegen das Königthum richteten. An seine Stelle sollte die Republik treten und unbedingte Gleichheit herrschen, sei es nach dem Vorbilde der griechischen Staaten oder Rom's — denn mit der Anregung politischer Fragen und Durchblickung und Hinweisung auf die Geschichte, hatte man sich sehr dem Stu-

dium jener Staaten hingegeben, nachdem Montesquieu und Rousseau mit mächtigem Beispiele vorangegangen waren: — sei es nach einem allgemeinen Vorbilde, das man sich nach den Grundsätzen des Vernunftrechts zum Voraus geschaffen, oder nach der Sachlage der französischen Zustände etwas modificirt hatte. So viel stellt sich immerhin als großer Ueberblick entgegen: Nation und Wissenschaft verlangten eine Umgestaltung und erlangten sie, so lange sie einig gingen: — die Reaction trat ein, wie diese zwei Kräfte aller größern Bewegungen sich trennten, indem die Wissenschaft eine aristokratische Färbung und herrschenden Stolz annahm, oder aber geächtet wurde, weil sie, ohne gerade herrschen zu wollen, feinere Manieren zur Schau trug und Geradheit und Roheit zu gleicher Zeit als Gegner bekam. Wo aber die Trennung auch ihren Grund finden mag, immer ist sie bedenklich: die Stelle der Wissenschaft wird dann von der Gewalt eingenommen; statt einer auf Vernunft und Recht gegründeten Revolution, bricht sich dann das Recht des Stärkern Bahn.

Der Anfang zur großen Entwicklung des Kampfes der so neben einander gestellten Elemente sollte vom alten Staate ausgehen; er sollte zur ersten Bewegung Veranlassung geben. Der Punkt, von dem jene ausgeht, ist der Zustand der Finanzen: im reinsten Sinne des Wortes das Nichts; die Negativität hat sich des Positiven bemächtigt; dieses verlangt, strebt aber zu sein, und so möchte man nach hegelianischer Weise das Werden, den Fluß der Dinge construiren, in dem Schritt für Schritt das alte Gebäude einstürzt, um dem neuen, dem auf der Entwicklung der Idee beruhenden Staate, dem Vernunftstaate Platz zu machen.

Unsere obige Darstellung der Finanzen und zuletzt die Rechnung Calonne's mit dem Defizit von 125, bez. 140 Millionen Liv. zeigten die Nothwendigkeit eines Schrittes, der jetzt auf irgend eine mögliche Weise gethan werden mußte. Handelte es sich zunächst nur um Herstellung der Finanzen, so folgte aber bald Anderes nach. Schon Necker sah die Nothwendigkeit einer Reform ein. 1776 war er auf Turgot in die wichtige Stelle des Finanzministers eingetreten und hatte durch Ordnung, Haushalt, Sparsamkeit die bedenkliche Lage zu ändern gesucht. Da er ein Gleiches auch beim Hof verlangte, der, wie oben gezeigt, keine besondere Kasse hatte, sondern auf die Staatskasse angewiesen war und somit durch seine Ausgabe und Unordnung auch in diese Störung brachte, — da er zudem auf die Nothwendigkeit, die Notabeln zu berufen, hinwies, so wurde er entlassen und an seine Stelle Calonne berufen. Allein auch dieser, der an Tüchtigkeit Necker weit nachstand, konnte den Stand der Dinge nicht ändern und war

zuletzt zum gleichen Zufluchtsmittel wie sein Vorgänger genöthigt: nämlich dem Könige die Berufung der Notabeln anzurathen. Sie, die seit 1626 nicht mehr versammelt gewesen waren, sollten jetzt in der bedrängten Lage Rath, d. h. Geld verschaffen. Auf den 22. Hornung 1787 wurden sie nach Versailles berufen. Allein, wer war diese Versammlung? Einmal blos vom Könige, aus der Mitte eines Theils der Bevölkerung, deren Vorrechte gerade die Schuld trugen, daß die Lage des Staates eine so bedenkliche war, berufene Personen. 7 Prinzen von Geblüt, neun Pairs, zweiundzwanzig Edelleute vom höchsten Adel, acht Staatsräthe und vier Meister der Einlaufsschriften[1]), acht Marschälle von Frankreich, zwölf Abgeordnete der Stände von Burgund, Languedoc, Bretagne und Artois, die ersten Präsidenten und Generalprocuratoren der dreizehn Parlamente, der obersten Gerichtshöfe des Elsasses und von Rossillon, der Rechnungs- und Steuerkammer von Paris, drei Präsidenten und der Vorsteher des Stadtgerichts von Paris und endlich[2]) fünfundzwanzig Municipalvorsteher der bedeutendsten Städte: — zusammen 144 Notabeln, von denen mit Ausnahme von sieben alle dem Adel (und der adlichen Geistlichkeit) angehörten, waren berufen, das Wohl Frankreichs zu schaffen. Und mit was trat Calonne vor ihnen auf? Nach der historischen Entwicklung, wie der klägliche Finanzzustand sich gebildet und wovon wir herausheben, daß seit 1776 die Staatsschuld sich um 1250 Millionen vermehrte, und nach der Auseinandersetzung, daß neue Anlehen das Uebel vergrößern und den Fall des Staates beschleunigen, neue Auflagen die Lage des Volkes unerträglich machen, die Anticipationen zur Abhülfe des Uebels nichts beitragen, sondern neben neuer Vermehrung der Schulden auch die Verwaltung verwirren, bloßer Haushalt nicht genüge, ja bei Ueberschreitung einer gewissen Grenze den Staatscredit schwäche, schlägt er durch Abschaffung der Mißbräuche Abhülfe vor. Als solche bezeichnet er, zum Beweis, daß die Verwaltung des Staates selbst ihre Ungerechtigkeit einsah, die Privilegien in Bezug auf Geldinteressen, die Ausnahme vom allgemeinen Gesetze, wodurch man einen Theil der Steuerpflichtigen befreie, indem man den andern belästige, die allgemeine Ungleichheit in der Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Provinzen und in diesen auf die einzelnen Pflichtigen, Härte und Willkür bei Erhebung der Steuern, Furcht, Schranken und

1) Wörtliche Uebersetzung des Französischen: maître des requêtes; über deren Bedeutung s. oben die Darstellung der Gerichtsorganisation.

2) Wie der Bericht beifügt: „an der entferntesten Seite des Saales".

Unehre, womit man den Verkehr mit den nothwendigsten Producten belästige, die Zollbureaux und Zollschranken im Innern des Landes, die die verschiedenen Theile des Landes sich gegenseitig fremd machen, Gebühren, welche die Industrie entmuthigen und deren Erhebungskosten auf der einen Seite die Erträgnisse überschreiten, auf der andern zur Schmuggelei verleiten und jährlich viele Bürger unglücklich machen, der geringe Ertrag und die Entwerthung der Krondomänen, besonders der Forsten, ihre schlechte Verwaltung, kurz alle jene Uebelstände, welche die Production des Landes hindern, den Credit schwächen und in unnöthigen Auslagen die Einkünfte verzehren. Seine Vorschläge gingen dann aber dahin:

1) Die Ungleichheit der Verwaltung in Bezug auf die Steuern sollte dadurch gehoben werden, daß in den Ländern, die keine Stände hätten, Provinzialversammlungen errichtet würden, in der Weise, daß die einzelnen Pfarrgemeinden, Districte je untergeordnete Versammlungen wären und in jenen ersten eine Provinzialvertretung fänden, die mit der Krone in Verkehr stünde.

2) In die Erhebung sollte Gerechtigkeit gebracht werden durch Abschaffung des sogenannten Zwanzigstels, von dem Adel und Geistlichkeit meist befreit waren und dem viele Provinzen durch Bezahlung einer festen Summe sich entwunden hatten. An seine Stelle sollte eine allgemeine Grundsteuer treten, die die Basis der künftigen Verwaltung gewesen wäre und wovon keine Ausnahme im ganzen Reiche zugegeben wurde, mochte das Gut nun Adel oder Geistlichkeit angehören; ja selbst die Krondomänen sollten nicht enthoben sein. Weil aber der Klerus für seine Schulden auf sein Grundeigenthum besondere Auflagen gelegt hatte und doppelte Erhebung lästig war, so sollte

3) die Schuld der Geistlichen abgetragen werden, wodurch der Klerus allein eine Begünstigung fände, indem es durch die auf seinen Gütern erhobenen Steuern geschehen sollte: also eigentlich von dem als Staatsauflage erhobenen Beitrage. Zugleich projectirte man aber den Loskauf der Grundrenten, die Grundbesitzer dem Klerus schuldeten.

4) Da man das Resultat einer allgemeinen Grundsteuer für sehr erheblich ansehen konnte, so wurde mit ihr die Verminderung der Taille um $^1/_6$ vorgeschlagen.

5) Vollständige Freiheit des Getreidehandels im Innern des Landes unter Vorbehalt von beschränkenden Maßregeln, wenn einzelne Provinzen für ihren Umfang dies verlangen sollten.

6) Aufhebung der Frohnden durch Verwandlung dieser Last in eine Geldauflage.

7) Aufhebung der Schranken, die den Verkehr im Innern hemmen, Verlegung der Zollstätten an die Grenzen, Unterdrückung vieler dem Handel schädlichen Gefälle und Erleichterung der Salzsteuer.

8) Abtretung der Domänen auf dem Lehenswege an Particularen, mit Ausnahme der Wälder, von denen man sich durch gehörige Verwaltung einen bessern Ertrag versprach.

Von diesen Reformen wollen wir vorzüglich die herausheben, welche den Schein hatte, eine Provinzialvertretung zu geben. Den 5. August 1787 gab ein Reglement die Organisation derselben an. Sie sollte ohne Ständeunterschied von den Steuer-Zahlenden erwählt werden, und unter dem Vorsitze des königlichen Finanzintendanten dasjenige behandeln, was dieser ihr vorlegen würde, d. h. Finanzgegenstände allein. Sie sollte die Vertheilung und Erhebung der Steuern anordnen und bei Anlage von öffentlichen Bauten, insofern sie nicht blos auf königlichen Domänen gemacht würden, mit Berathung der Pläne, Auslagen, Rechnungsablage mitwirken können; bei Genehmigung der letztern hatte aber der Finanzintendant, um dessen Verwaltung es sich eben handelte, den Vorsitz und im Falle der Stimmengleichheit entscheidende Stimme. — Dadurch, daß Calonne die Bezahlung der Grundsteuern in Naturalien zuließ, wollte Calonne einerseits mehr Ausgleichung unter die einzelnen Pflichtigen bringen, anderseits die Bezahlung erleichtern? sichern? wie man will. Der Schuldige wäre des Verkaufs gegen Geld enthoben gewesen und der Fiscus hätte die Naturproducte an Zahlungsstatt genommen, nicht dadurch, daß man sie tarirte, sondern daß man bestimmte, z. B. von hundert Garben werden fünf vom Staate erhoben. — Allein diesen Vorschlägen, die die Verbesserungspläne seines Vorgängers Necker sind und selbst diesen zum Sturze gebracht hatten, wußte Calonne keinen Eingang zu verschaffen; man verwarf die Errichtung von Provinzialversammlungen, weil der Ständeunterschied nicht gewahrt war, man verwarf die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer und die Tilgung der Schuld des Klerus, weil dies wohlerworbenen Rechten widerspreche, und verwarf endlich jede Veränderung in der Lage der Domänen; man nahm dagegen die andern minder bedeutenden an, die mit Ausnahme der Unterdrückung der Frohnden in natura mehr Polizeimaßregeln waren. Die Versammlung wurde den 25. Mai aufgelöst, nachdem sie zum Wohl des Staates Nichts beigetragen, blos ihre Vortheile gewahrt und den Sturz Calonne's den 8. April herbeigeführt hatte. Das einzig allgemein Bedeutungs-

werthe während ihrer Dauer war die in's Einzelne eingehende Untersuchung der Finanzen und das Verlangen, daß die Darstellung des Zustandes derselben offengehalten und alljährlich wiederholt werden sollte. Eine Rede Brienne's schloß ihre Versammlung; der König war wieder auf seine Allmacht allein angewiesen, in einer Lage, die unterdessen um Nichts besser geworden, sondern durch das Defizit von 140 Millionen, wie man es jetzt genau kannte, noch mehr Bedenken erregen mußte.

Er betrat sodann den bis anhin gewöhnlichen Weg der selbständigen Beschlußfassung und Vorlage zur Einregistrirung an die Parlamente. Die Edicte über den Getreidehandel, die Provinzialversammlungen und die Umwandlung der Frohnden wurden den 17., 22., 27. Juni ohne Widerspruch einregistrirt. Allein der allgemeinen Einführung des Stempels setzte man Widerstand entgegen. Amerika's Befreiungskrieg, der, wie bekannt, durch jene Auflage begann, wirkte auch auf die Gemüther ein und veranlaßte die Weigerung der Einregistrirung. Das Begehren des Parlamentes um Prüfung des Finanzzustandes wurde als schon geschehen und nicht in ihr Gebiet gehörend vom Könige abgeschlagen, der seinerseits dagegen strenge Folgeleistung begehrte. Vergebens; das Parlament blieb fest und verlangte den 16. Juli die Einberufung der Stände des ganzen Landes. Der Name: „etats généraux", der zuerst blos in Bezug auf die Rechnungen im Finanzwesen während der Discussion gebraucht wurde, brachte Aufregung, Erinnerungen und das Verlangen, sie möchten so bald als möglich versammelt werden, hervor.

Ein neues Element: Landes-, Volksvertretung wurde jetzt dringend in die Gemüther gebracht; der Anlaß war gegeben und das ganze Werk der Tyrannei der französischen Könige sollte schwinden, der Alleinherrschaft ein Ende gemacht werden. Der Kampf dreht sich von nun an in politischer Beziehung mehr um die Stände als um die Finanzen, welche vor jener Frage weichen müssen, weichen, weil ihre verwickelte Lage nur durch die Stände gelöst werden könnte nach der Ansicht, die man sich theils aus der eigenen alten Geschichte, theils aus den Darstellungen Montesquieu's gebildet hatte: „Ja, Sire, der König von Frankreich kann nicht größer sein als in der Mitte seiner Unterthanen; von ihnen hat er Nichts zu fürchten als das Uebermaaß ihrer Liebe und keine Vorsorge zu treffen als gegen die großen Anerbietungen derselben." Der König mahnte das Parlament an seine Pflicht und legte zudem das Edict über die allgemeine Grundsteuer vor. Wiederholung des gleichen Begehrens: Berufung der Stände — ist die Antwort (30. Juli): „Der Gerichtshof, in Erwägung der schwierigen Lage, in der sich die Finan-

zen des Staates befinden, durchdrungen zugleich vom Wunsche, dem Könige seinen Eifer und Unterwerfung beweisen zu können, alsdann die Rechte der Nation und des öffentlichen Wohles zu wahren, beraubt der Mittheilungen, die er vergebens verlangt hat und nach fünf Friedensjahren veranlaßt über eine verhaßte Auflage und andere, die bald folgen werden, zu berathen, deren Nothwendigkeit nicht erwiesen und ihr Verhältniß zu den Bedürfnissen des Staates nicht hergestellt ist; in Erwägung, daß die Nation durch die Stände vertreten allein berechtigt ist, die nöthigen Hülfsquellen zu bewilligen; in Erwägung, daß die Nation allein über die Wahl der Mittel berathen kann, mit denen sie Hülfe gewähren will. beschließt, bei seinem Begehren vom 16. Juli zu beharren und dem Könige den Muth zu äußern, die Stände vorläufig zu jeder neuen Auflage zu versammeln." — Folge dieser Weigerung war die denkwürdige königliche Sitzung des Parlamentes am 6. August zu Versailles, worin die zwei Edicte über Einführung des Stempels und der Grundsteuer durch ein lit de justice einregistrirt wurden. Vor der Versammlung, so wie auch den folgenden Tag, diesmal durch die Pairs verstärkt, erklärte das Parlament diese Acte null und nichtig und stellte den Grundsatz auf: nur die können Steuern einführen, welche sie zu zahlen hätten. Ein Edict des Königs, das neben einigen angekündigten Ersparnissen Veräußerung von Krondomänen verordnete, also eine Verletzung einer als Grundgesetz betrachteten alten Gewohnheit enthielt, ließ das Parlament den 10. Aug. verbietend einschreiten und gegen alle Finanzacte seine Verwahrung einlegen. Ein Arrêt vom 13. August hatte zum Zweck, die Rechtlichkeit seiner Weigerung darzustellen und gegen die insgeheim in's Werk gesetzte Vollziehung Einsprache zu thun. Es zeigt aber zu gleicher Zeit, daß dieser Widerstand des Parlamentes sich ganz in den Schranken des Lehenwesens hielt und spricht dem Ende zu jene Ansichten aus, die Adel und Geistlichkeit nach Beginn der ersten Nationalversammlung durch die Auswanderung thätlich vollzogen. Die Schlußnahme lautet: „Der Hof, in Erwägung, daß es für das Parlament niederschlagend ist zu sehen, daß seine ganz unthätige und unfreiwillige Gegenwart nur zum Vorwande dient, die Völker zu erdrücken, — daß der dem Parlament gegebene Befehl, sich in die Gegenwart des Königs zu verfügen, beweist, daß die Nothwendigkeit der Einregistrirung zugestanden ist; — in Erwägung, daß die Erwähnung der Eintragung, die man dem Volke vorweist und in die Bekanntmachungen einrücken läßt, gemacht wird, um Achtung zu verlangen und die beständige Einsprache zu verhehlen, die das Parlament ohne Unterlaß jeder derartigen Einregistrirung

entgegengesetzt hat; — daß das leere Bild einer Berathung und der dem Großsiegelbewahrer gegebene Befehl, eine große Versammlung zu berufen, in die Alle, welche zu erscheinen verpflichtet sind, nur den Schmerz sich dahin begeben zu müssen und tiefe Niedergeschlagenheit, ausgedrückt durch ein düstres Schweigen, bringen, dem Könige nie das gesetzliche Recht auf eine Auflage geben kann, von der die Regierung selbst gesteht, daß es unmöglich ist, ihren Ertrag zu kennen und die man wenigstens auf 50 Mill. steigen läßt, deren Erhebung nur durch freie Uebereinstimmung und verständigen Gehorsam bewilligt werden kann; — daß die 50 Mill., den 130 Mill. beigefügt, um die seit dem Beginne der Regierung die Steuerlast sich erhöht, eine Ueberlastung, von der man sich kaum einen Begriff machen kann, verursacht; — daß die, welche dem Könige zu diesem Acte gerathen haben, von dem sie vorher nicht alle Folgen genügend erwogen hatten, beweisen, daß sie weit davon entfernt sind dem Könige den weisen Rath zu geben, die Stände seines Reiches zu berufen, welche in der gegenwärtigen Lage des Reiches einzig die nützliche Zuflucht sind, um das Reich von den drohenden Uebeln zu retten; — daß den Grundsätzen, die durch die Stände angenommen wurden, Nichts so sehr widersprechen würde als die Annahme des Stempels, dessen Verkündung man nur als eine unheilvolle ansehen kann; — daß diese Verkündung, in der jeder Artikel eine gegenseitige Haftbarkeit für die Strafe enthält, nach den eigenen Ausdrücken des Ministers den Augen des Volkes ein Strafgesetz darbietet, das jeden Bürger schaudern macht, indem es ihm ein über sein Haupt aufgehängtes Schwert zeigt, dessen Fall man weder voraussehen noch ihm ausweichen kann; — daß es nicht weniger den Grundsätzen der Nation und den Principien entgegen ist, welche durch die Stände angenommen wurden, Klerus und Adel einer gegenseitigen Verpflichtung wegen der Grundsteuer unterworfen zu sehen; — daß, welche Einheit in den zwei ersten Ständen des Reiches, sowohl in Bezug ihres gemeinschaftlichen Eifers, dem Könige zu dienen, als ihrer Opfer, den Finanzzustand herzustellen, man immer auch voraussetzen mag, es unsern Zeiten vorbehalten war, ein System auftauchen zu sehen, das Adel und Klerus solidarisch verbindlich macht für eine Auflage, die jeder gemäß seinem Einkommen nach einer *freiwilligen Zustimmung*, ohne die jeder geforderte Beitrag ein wahrer Angriff auf das Eigenthum ist, schuldet; — daß der hohe Adel wie jeder Grundherr zittern muß, sich solidarisch mit seinen Lehensmannen verantwortlich zu sehen, nicht nur für den Beitrag der Armen oder solcher, die ihr Eigenthum nicht bearbeiten können, sondern sogar für alle die weiten und leeren Landstriche, die im Gebiete einer Grund-

herrschaft liegen und keiner Bebauung zugänglich sind; — daß der auf sein Eigenthum zurückgezogene Edelmann, dessen Leben zum Staate von Bedeutung ist, sich von seinem Schlosse oder seiner Wohnung getrieben findet, wenn man ihn wie ein Einkommen jene Wohnstätte versteuern läßt, die für ihn der Gegenstand einer beständigen Ausgabe und Unterhaltung ist; — daß es dennoch dieser Rückzug ist, der ihn Frankreich wie eine Zufluchtsstätte lieben läßt, wo er gegen Ehrgeiz geschützt Tugend üben kann, indem er seiner Nachkommenschaft ein Erbe bewahrt, um das die vorhergehenden Regierungen seine Ahnen nicht beneidet hatten; — daß es scheint, daß man alle nationalen Ideen umkehren, daß man, weit entfernt den Ackerbau zu heben, denselben vernichten und den Franzosen zwingen will, in der Ferne jene Gegenden zu suchen, wo wenigstens das Eigenthum der Wohnung geachtet ist;" — „erklärt die heimliche Vertheilung und Verkündung besagter Edicte nichtig und ungültig, indem sie keineswegs in Folge einer Eintragung in die Register geschehen sind, weil besagter Hof schon am 7. d. dieselbe Nichtigkeit über sie ausgesprochen hat, — erklärt, daß jene Edicte und ihre Verkündung nicht die Fähigkeit haben, die Nation irgend eines Rechtes zu berauben und eine Erhebung zu bewilligen, welche den Grundsätzen und Gebräuchen des Königthums zuwider ist." Mit Verweisung des Parlamentes nach Troyes durch königliche Siegelbriefe, mit Eintragung der Edicte in die Register der Rechnungs- und Steuerkammern vermittelst eines lit de justice, da auch sie Widerstand entgegensetzten, entgegnete der Hof auf die Protestation; er veranlaßte damit aber auch eine neue Beschwerde von Seiten des Parlamentes, das in Troyes seine Sitzungen hielt, nämlich die Beschwerde wegen Gefährdung der persönlichen Freiheit. Denn den 27. August erklärte es, die französische Monarchie würde in einen vollständigen Despotismus umgestaltet werden, wenn es wahr wäre, daß Minister, die die Würde des Königs mißbrauchten, durch solche Siegelbriefe über Personen verfügen könnten, über das Eigenthum mit lits de justice, über bürgerliche oder strafrechtliche Angelegenheiten durch Entziehung von den Gerichten oder Cassation der Urtheile. Wir sehen somit neben dem Grundsatz der Steuerbewilligung durch die Stände die Erhaltung der persönlichen Freiheit in das Gebiet der Kämpfenden eintreten. Das Parlament befahl den Generalprocuratoren, seine Edicte zu versenden und den gewaltsam einregistrirten keine Folge zu leisten. Die Antwort des Staatsrathes [1]) auf diese Aufforderung giebt einen guten Beweis davon, wie man die

1) Vom 2. September.

Einrichtung der Parlamente verstanden wissen wollte, zugleich eine treue Ansicht über das französische Staatsrecht vor der Revolution, die trotz dem Parlamente an der Unbeschränktheit der königlichen Würde festhielt*: „Der König ist benachrichtigt, daß sein Parlament, das den Sitz zu Paris hat, gewagt hat, die in Gegenwart des Königs gemachte Eintragung nichtig und ungültig zu erklären, woraus gegenüber den Völkern die Folgerung erscheinen würde, daß die Gerichtshöfe die Acte, die vom Könige ausgegangen sind, umändern oder ihnen ihre Kraft nehmen könnten, indem sie ihnen gewisse Benennungen beilegten; — daß nicht zufrieden mit einer solchen Aergerniß erregenden Ungesetzlichkeit, sein Parlament durch seinen Beschluß vom 13. desselben Monats es versucht hat, das Volk zu überzeugen, daß es zu jeder Zeit nur aus freiwilliger Nachgiebigkeit für die Wünsche des Königs die Auflagen einregistrirt und dieser in dieser Beziehung keine Gewalt habe, ein Irrthum, der lange genug gedauert hat; — daß es erklärte, der König könne in Zukunft keine Auflagen erheben, ohne vorher die Stände zu versammeln und anzuhören, in der Absicht, die Gewalt der Umstände zu benutzen, den König zur Berufung einer solchen Versammlung zu zwingen und so auf ein Recht einzugreifen, das dem König allein gehört und über dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit er allein zu urtheilen hat. Es erscheint in der That unerhört, daß Beamte des Königs sich entschlossen, so seine Gewalt anzugreifen und einen Titel benutzen, mit dem die Güte Seiner Majestät sie hat bekleiden wollen, um durch die vorgegebene Untersuchung über die Schranken der königlichen Gewalt die Unterthanen aufzuregen, während sie noch in selbem Augenblicke sich weigern die Edicte, die ihnen zugeschickt wurden, zu untersuchen und durch dieses Betragen Zweifel in die Liebe des Königs für Wahrheit, Gerechtigkeit und Wohlwollen setzen. S. M. ist überzeugt, daß Ueberlegung das Parlament zu seiner Pflicht zurückführen werde, und hat keinen andern Weg einschlagen wollen, als es zur Besinnung kommen zu lassen, indem Sie selbes von der Gährung entfernte, die es in der Hauptstadt erregte und von ihr empfing. Ohne Zweifel gehört dem Könige die Bestimmung des Ortes, den er für die Rechtsprechung in seinem Königreiche geeignet hält und den er wiederum ändern kann. S. M. ist zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß sein Parlament, indem es die Uebertragung nach Troyes einregistrirte, von der Berathung über diesen ihren Brief Gebrauch gemacht hat, um den 22. August in den vorhergehenden Schlußnahmen zu verharren und sich der Nation darzustellen, als wenn es von der königlichen Würde unabhängige Rechte hätte und die Macht, ohne seinen Willen die Amtsthätigkeiten auszuüben,

wo es ihm belieben würde; — daß alle diese Acte ihre Vervollkommnung durch die Schlußnahme vom 27. August erreicht haben, welche mehr als alle andere Angriffe gegen die königliche Würde führt und die ungeziemendsten Ausdrücke gebraucht, indem es sich vergißt die Regierung als fähig zu erklären: „„die französische Monarchie in Despotismus zu bringen, indem sie über die Personen durch Siegelbriefe, über das Eigenthum durch befohlene Einregistrirungen, über bürgerliche und strafrechtliche Angelegenheiten durch Entziehung oder Cassation verfügt und den Lauf der Gerechtigkeit durch einzelne Verweisungen oder willkürliche Uebersiedlung hemmt;““ — daß nicht zufrieden, eine so falsche und beleidigende Erklärung in die Register geschrieben zu haben, es die Versendung an die untern Gerichtshöfe befiehlt, als wenn sie Bestimmungen enthielte, die in Vollzug gesetzt werden sollten oder Grundsätze, welchen sie folgen müßten, — daß es zu gleicher Zeit befohlen hat, die Schlußnahme solle sofort gedruckt und in Zeit von 24 Stunden an die bailliages und Senechausseen[1]) vertheilt werden: ein voreiliges Wesen, das immer aus dem Zweifel über den Mißbrauch oder schlechten Gebrauch einer Gewalt entsteht; — daß diese neue Lehre, die vom Parlamente aufgenommen wurde, gleich im Gegensatz gegen seine eigene Verfassung ist, wie auch Angriffe gegen die königliche Gewalt enthält; — daß das Parlament sich erlaubt hat, in den Augen des Volkes den der königlichen Würde schuldigen Gehorsam zu schwächen, in der grundlosen Voraussetzung, daß es das Recht habe, zwei Gesetze, die auf königlichen Befehl einregistrirt wurden, nichtig zu erklären; — daß gemäß den Gesetzen des Königreiches, deren Bestimmungen in den Art. 26. der Ordonnanz vom Monat November 1774, die den 12. desselben Monats einregistrirt wurde, aufgenommen wurden und gegen welche die Glieder des Parlamentes eine Bemerkung zu erlauben sich nie für verpflichtet gehalten haben — wenn es S. M. gefallen würde nach der Antwort auf die Vorstellungen ihrer Parlamente Ordonnanzen, Edicte, Erklärungen und Patente in ihrer Gegenwart im Parlamente von Paris oder in den der Provinzen eintragen und veröffentlichen zu lassen, Nichts die Vollziehung derselben aufschieben kann und daß sein Generalprocurator gehalten ist, dieselben an die Sitze der verschiedenen Gerichte zu schicken und sie dort veröffentlichen und vollziehen zu lassen; — daß durch Art. 27. derselben Ordonnanz S. M. den Gliedern ihrer Parlamente zwar noch immer hat verstatten wollen, Vorstellungen zu machen, ohne aber dadurch die Vollziehung ihrer Ordonnanzen,

1) Die königl. Gerichte 1. Instanz; s. oben Gerichts-Organisation.

Edicte, Erklärungen, Patente in irgend einer Weise oder unter irgend einem Vorwande aufschieben zu wollen. S. M. durfte vermuthen, daß die Glieder seines Parlamentes nie die genauen Bestimmungen eines Gesetzes vergessen würden, das ihre Wiederherstellung in der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege begleitet hat. Es ist Pflicht S. M., einem Beginnen Einhalt zu thun, das auf gleiche Weise den Gesetzen und dem seinen Entschlüssen schuldigen Gehorsam entgegen ist und eiligst das Aergerniß eines Mißbrauchs der Gewalt von Seite einer Körperschaft aufzuheben, die sich die Ausübung eines Theils der königlichen Würde nur zuschreiben kann, um sich wirksamer der Aufgabe ihrer Erhaltung hingeben zu können." In selbem Sinne wurde der Steuer- und Rechnungskammer geantwortet: „Ich habe von den Königen meinen Vorfahren die Fülle der königlichen Gewalt, die sie ausübten, erhalten und der Theil davon, den ich meinen Gerichtshöfen anvertraut habe, kann nie die Wirkung haben, die Rücknahme meiner Gesetze zu verlangen, ohne sie geprüft und mir das Unpassende, das aus ihren Bestimmungen folgen könnte, gezeigt zu haben."

Allein von jetzt an begann die Bewegung sich auszudehnen, wenn sie auch noch in den Schranken der Behörden des alten Systems blieb. Denn auf diesem Standpunkte stehen die Vorstellungen der Parlamente der Dauphiné, von Toulouse und Burgund, die alle die Einberufung der Stände des Königreichs verlangten. Die Unterhandlungen mit dem Parlamente, dessen Rückberufung von Troyes zeigten fortan die große Lücke im französischen Staatsrecht: eine gesetzgebende Behörde ohne Kraft, erregten aber allseits die Aufmerksamkeit und zeigten die Nothwendigkeit, daß von einer andern Seite eingegriffen werden müsse.

Diese andre Seite zeigte sich denn in dem bisher beinahe rechtlosen Volke, das seit den Protestationen des Parlamentes an den Gegenständen, die verhandelt wurden, lebhaften Antheil nahm, die Zugänge des Palastes Pas-Perdus so zu sagen besetzt hielt und in den Straßen und geöffneten Plätzen ein regsames Leben verursachte. War seine Bewegung jetzt noch keine wirkliche Betheiligung an den Geschäften, so verkündet sie doch das vorhandene Leben und die Gesinnung, die nach Mitteln, Wegen und bestimmten Ausdrücken suchen, um sein Verlangen an den Tag zu legen.

Die Rücknahme der königlichen Edicte und die Rückberufung des Parlamentes war auf den Staatshaushalt ohne positiven Einfluß geblieben. Die Sache ging im Alten fort und verlangte einen neuen Anfang der Entwicklung. Dieser begann mit der Zusammenberufung des Parlamentes den 19. Nov. und mit der in dessen Sitzung gemachten Ankündigung einer An-

leihe von 420 Mill., die in vier Jahren erhoben werden sollte. Dieser Ankündigung ging, wenngleich der Großsiegelbewahrer den Gedanken der alleinigen königlichen Gewalt in der Gesetzgebung ohne Abhängigkeit und ohne Theilnahme verfocht, das Versprechen voraus, die Stände innerhalb 5 Jahren berufen zu wollen.

Die Hauptbewegung wird sich von nun an um diese und die Art ihrer Berufung drehen. Sie sind das Element, das dem Staate ein anderes Aussehen und andere Bedeutung geben soll. Alle andern Fragen treten politisch zurück, schaffen aber das Material, mit dem sich die Stände zu befassen hätten. Die drängendste dieser Fragen blieben die Finanzen, deren Defizit jetzt von 140—160 Mill. angegeben wurde. Schien das Versprechen, die Stände in 5 Jahren zu versammeln, nur ein Mittel das Parlament willig zu machen, indem man in der Zwischenzeit die Bewegung zu beschwichtigen, besonders aber einige begangene Fehler zu verbessern hoffte, was darin schon gezeigt ist, daß man für diese Jahre bedeutende Summen zu erheben gedachte, so sah man diesen Trug denn auch ein und Robert de St. Vincent und d'Espremenil trugen auf Verwerfung des Edictes und nur auf Bewilligung für einen kurzen Zeitraum an, innerhalb welchem die Stände zu berufen seien. Ein Ausspruch des Königs, der eine Eintragung befahl, war den alten Gebräuchen, die ein lit de justice begleiteten, zuwider; die Reibung mit dem Parlamente, das sich jetzt auf Formfehler berufen und zugleich gegen den materiellen Gehalt der Edicte anfechten konnte, begann von Neuem; er nahm gerade von Anfang eine bedeutsame Wendung durch die Verweisung des Herzogs von Orleans von Paris, weil er sich zuerst gegen die Unförmlichkeit der befohlenen Einregistrirung berufen hatte und durch die Verhaftung der Parlamentsmitglieder Sabatier und Frateau. Das Parlament bekam so ein näher gelegenes persönliches Interesse zu verfechten und wurde deßhalb auch ungestümer. — Den steifen Anhängern des Königthums war aber auch das bloße Versprechen der Stände zuviel; sie urtheilten darüber auf folgende Weise: „Wenn Ludwig XVI., um die aufgeregten Geister zu beruhigen, dieses Versprechen gethan hat, ohne Absicht es zu halten [1]), so setzt er sich den gerechten Vorwürfen der Lüge und Doppelzüngigkeit aus. Wenn aber sein Versprechen ein ehrliches ist, so sieht er dessen Folgen nicht ein: die Stände bewilligen auf Verlangen, Be-

1) In Bezug auf geistigen Vorbehalt (restrictio mentalis) und Nothlügen hat dieses Geschlecht immer vorgerückte Theorien gehabt, deren Ursprung übrigens leicht zu erkennen ist.

fehl des Parlamentes, heißt seine Schwäche gestehen; die Stände wieder aufleben lassen, heißt das Werk dieser großen Minister und Könige aufgeben, die das Königthum zum Ruhm und zur Größe Frankreichs zur Alleinherrschaft gebracht haben; sie in einem Augenblicke der Noth und finanziellen Krisis berufen, wenn alle Geister in Bewegung sind und Mißtrauen hegen, heißt sich ihrer Gnade überliefern, heißt einer Revolution entgegengehen, die jedenfalls schon das Haupt der jüngern Linie der Bourbonen verwirrt hat, indem es sich nicht scheute öffentlich dem Könige trotz zu bieten." So war der König in eine Verwirrung von Gedanken gebracht, die ihm auf der einen Seite am Alten festzuhalten anrieth, während er auf der andern vorwärts gedrängt wurde, ja strengen Tadel empfing. Dieser ging vom Parlamente aus. das den 23. Nov. gegen die Verhaftung seiner Mitglieder protestirte, den 8. Dec. ihre Freiheit verlangte und sich den 4. Jänner insbesondere gegen das Institut der königlichen Siegelbriefe richtete, welches die Freiheit jedes Franzosen gefährde und das Königthum in Despotismus ausarten lasse. Hinter dem Könige stand aber das Parlament, indem es die Edicte zurückwies, welche den Protestanten vollständigen Genuß ihrer Güter und Rechte, ungehinderte Ausübung des Handels, der Gewerbe und Berufe gewährte, um Klauseln beifügen zu lassen, welche selbe von jeder Anstellung im Gerichtswesen, öffentlichen Unterricht oder Verwaltung ausschließen sollten. Dies gab aber keine Veranlassung zu einem Streite, indem der König die gemachten Bemerkungen genehmigte. Es beweist dies aber wie wenig das Parlament geeignet war Träger der neuen Ideen zu sein, vorzüglich wegen der Inconsequenz gegen sich selbst, indem es die individuelle Freiheit bei der Einkerkerung seiner Glieder vertheidigen zu müssen glaubte, gleiches Recht einer großen Anzahl der Bewohner Frankreichs aber nicht gewähren wollte. Seine Bemühungen in seinem Interesse besiegten übrigens hier den König, indem es die Rückkehr des Prinzen von Orleans und die Umwandlung der Verhaftung der andern zwei Glieder des Parlamentes in Verweisung bewirkte. — Die Bedenken, die es den 11. April wegen der Sitzung im vorigen Jahre wieder aufnahm, um seine politische Gültigkeit zu wahren, fanden die Antwort, daß dies eine Aristokratie von Behörden und Angestellten bilden würde, die der Nation ebenso schädlich als den Rechten der Krone zuwider wäre. Ob das Parlament mit Stimmenmehrheit Etwas zum Beschluß erhebe oder nicht, sei gleichgültig, indem man trotz einem Widerstand auf seinem Willen zu beharren entschlossen sei. Das Budget von 1788, das 160 Mill. Defizit zeigte, mußte den König bestärken; ihm gegenüber wollte das Parlament

gerade die Vermehrung der Einnahmen hindern, um nicht die Stände unnöthig zu machen. Denn daß diese noch mit andern Geschäften sich zu befassen hätten als mit dem Steuerwesen, glaubte das Parlament selber nicht und wie es später dieses sah, schloß es sich dem Königthum an. Um die Vermehrung zu verhindern, wurde von allen Parlamenten die Erhebung eines 3. Zwanzigsttheils, der seit dem Friedensschlusse von Versailles bis jetzt bezogen wurde und den man 1787 abzuschaffen beschlossen hatte, verweigert, indem sie sich strenge am Satze festhielten, daß alle Verlängerung und Bewilligung der Steuern nur von den Ständen geschehen könne. Militaircommandanten und Finanzaufseher ließen dann von sich aus in den verschiedenen Höfen die Befehle des Königs einregistriren. Die Befehle, welche an die Hauptleute im Militair erlassen wurden, sich an ihre Posten zu begeben, schien Ernst ankünden zu wollen. Den 3. Mai entwarf aber das Parlament, um sich an etwas Festem halten zu können und gegen Gewaltstreiche sich zu schützen, auf Antrag d'Espremenil's folgende Darstellung der Grundgesetze Frankreichs: „Der Hof in allen seinen Kammern versammelt und in Gegenwart der Pairs durch die Oeffentlichkeit der Thatsachen und durch einen Zusammenlauf von Umständen, die hinlänglich bekannt sind, von den Streichen, die der Nation drohen, indem sie die Angestellten [1]) treffen, in Kenntniß gesetzt; in Erwägung, daß die Unternehmungen der Minister auf die Magistratur offenbar den Beschluß, den das Parlament gefaßt hat, der Auflage so unheilvoller Steuern Widerstand zu leisten, sich, was diese anbetrifft, überhaupt unberechtigt zu erklären, die Berufung der Stände zu verlangen und die individuelle Freiheit zu wahren, zur Ursache haben; — daß diese selben Unternehmungen keinen andern Zweck haben können, als wenn immer möglich ohne Hülfe der Stände die alten Verschleuderungen durch Mittel zu decken, von denen der Hof nicht weniger Hinderniß als Zeuge ist, indem ihn seine Pflicht verbindlich macht, mit einem unerschütterlichen Festhalten allen Plänen, welche den Rechten und Verpflichtungen der Nation zu nahe treten, die Macht der Gesetze, das Wort des Königs und den öffentlichen Glauben entgegen zu setzen; — in Erwägung endlich, daß das System des alleinigen Willens, das in den verschiedenen Antworten, die man vom Könige zu erschleichen gewußt hat, deutlich ausgesprochen ist,

---

1) Der Gedanke, daß die Beamten zum Wohl der Nation eingesetzt seien, mag dem Parlamente schon vorgeschwebt haben, insofern dessen Vorbringen nicht etwa eine bloße Redensart ist. Die Erfahrung zeigt, daß Aristokraten, Glieder eines bestehenden oder früheren Adels, als Vertreter des Volkes Egoisten sind und bald zu Verräthern werden.

von Seite der Minister den Plan verkündet, die Grundsätze der Monarchie zu vernichten und der Nation kein anderes Mittel läßt als eine bestimmte Erklärung der Grundsätze, die der Hof zu wahren bestimmt ist, und der Ansichten, zu denen er sich immer bekennen wird; — erklärt: daß Frankreich eine vom Könige nach Gesetzen geleitete Monarchie ist; — daß mehrere von diesen und zwar eines der Grundgesetze das Recht des regierenden Hauses befaßte, als: Thronfolge im Mannsstamme nach Erstgeburtsrecht mit Ausschluß der Töchter und ihrer Nachkommen; — andre das Recht der Nation, freiwillig Steuern zu gewähren durch das Organ der gehörig berufenen und zusammengesetzten Stände, — die Gewohnheitsrechte und Verträge der Provinzen, — die Unabsetzbarkeit der Magistrate, — das Recht der Höfe, in jeder Provinz die Entschlüsse des Königs zu genehmigen und die Einregistrirung nur zu befehlen, wenn man sie mit den Verfassungsgesetzen der Provinz, sowie mit den Grundgesetzen des Landes in Uebereinstimmung findet; — das Recht jedes Bürgers, nie und aus keiner Ursache vor andre als vor seine natürlichen Richter, welche die durch das Gesetz bestimmten sind, gestellt zu werden; — das Recht, ohne welches alle übrigen nichtig sind, nie, von wem ein Befehl auch herrühren möge, verhaftet zu werden ohne Ueberlieferung an den zustehenden Richter in bestimmter Frist; — verwahrt sich besagter Hof gegen alle Angriffe, welche auf die oben ausgesprochenen Grundsätze gerichtet werden sollen, — erklärt mit Einmuth, daß er in keinem Falle davon abweichen kann, daß diese Grundsätze, alle gleich bestimmt, alle Mitglieder des Hofes verbinden und in ihrem Schwure inbegriffen sind, daß in Folge davon keines seiner Mitglieder durch sein Benehmen die geringste Neuerung in dieser Rücksicht bekräftigen weder darf noch kann, noch auch in einer andern Zusammensetzung Platz nehmen, welche nicht der Hof selbst, von den gleichen Personen zusammengesetzt und mit den gleichen Rechten bekleidet, sein würde, und im Fall, wenn Gewalt den Hof zersprengen und in die Machtlosigkeit bringen würde, durch sich die in diesem Beschlusse ausgesprochenen Grundsätze aufrecht zu halten, erklärt besagter Hof, daß er sie von jetzt an in die Hände des Königs, seiner erhabenen Familie, der Pairs von Frankreich, der Stände und der Klassen, „welche vereint oder vereinzelt die Nation bilden, unverletzlich niederlege.“ Den 5. Mai wurden aus der Versammlung des Parlamentes d'Espremenil und Goislard de Monsalbert auf königlichen Befehl gefangen genommen, der erstere nach der Insel Hyere, der letztere nach dem Schlosse Pierre-Emise abgeführt. Eine Gesandtschaft des Parlamentes an den König nach Versailles wurde gar nicht vorgelassen und zwar aus den Gründen, weil

der König erst von der Jagd heimgekehrt und ihre Anmeldung unterlassen worden sei. Was den 8. Aug. vorigen Jahres die Bewegung begann, ein lit de justice, sollte den 8. Mai die allgemeine Unruhe verstärken und das persönlich beleidigte und durch die neuliche Gefangennehmung zweier seiner Glieder in seiner Sicherheit als richterliche Behörde verletzte Parlament nur noch heftiger machen. Zum Voraus protestirte dieses schon am 7. Mai. Den 8. wurde es so vom Könige empfangen: „Es ist keine Verirrung, der sich mein Parlament von Paris, innert Jahresfrist, nicht hingegeben hätte. Nicht zufrieden die Meinung eines jeden seiner Mitglieder auf die Höhe meines Willens gestellt zu haben, wagt es vernehmen zu lassen, daß eine Eintragung, zu der es nicht gezwungen werden könne, zur Bekräftigung meiner Entschlüsse, auch wenn sie auf das Verlangen der Nation gefaßt sind, nothwendig sei. Die Parlamente der Provinzen haben sich die nämlichen Ansprüche, die nämlichen Unternehmungen erlaubt. Daraus folgt, daß wichtige und verlangte Gesetze nicht überall vollzogen werden, daß die besten Beginnen erschlaffen, daß der Credit zu schwanken beginnt, daß die Gerechtigkeitspflege unterbrochen oder verschoben ist, daß endlich die öffentliche Ruhe erschüttert zu werden beginnt. Ich bin es meinen Völkern, meinen Nachfolgern schuldig, derartigen Verirrungen Einhalt zu thun; ich hätte sie erdrücken können; ich ziehe es vor, den Erfolgen vorzubeugen. Ich war gezwungen einige Magistrate zu strafen, aber Acte der Strenge widerstreiten meiner Güte, selbst wenn sie unaufschiebbar sind. Ich will also meine Parlamente nicht zernichten, aber sie zu ihrer Pflicht und ursprünglichen Bedeutung zurückführen; ich will einen Augenblick der Krisis in eine meinen Unterthanen heilsame Epoche umwenden, die Umbildung des Richterstandes durch die der Gerichtshöfe, welche dessen Basis ist, beginnen, zu Gunsten der den Gerichten Unterworfenenen eine schnelle und minder kostbare Gerechtigkeitspflege einführen, von Neuem der Nation die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte, welche immer mit den meinigen in Uebereinstimmung sein müssen, anvertrauen. Ich will überhaupt in alle Theile der Monarchie diese Einheit der Ansichten bringen und ein Zusammenwirken, ohne welches ein großes Königreich durch die Zahl und Ausdehnung seiner Provinzen geschwächt ist. Der Zustand, den ich herstellen will, ist nicht neu; das Parlament war ein einziges, als Philipp der Schöne es zu Paris seinen beständigen Sitz nehmen ließ. Zu einem großen Staate gehört ein einziger König, ein einziges Gesetz und eine einzige Eintragung desselben, — gehören Tribunale mit wenig ausgedehnten Gerichtsbezirken und mit dem Auftrage, die größte Zahl der Processe zu entscheiden, — gehören Par-

lamente, denen die wichtigsten vorbehalten werden müssen, — ein einziger Hof zur Niederlage der dem ganzen Reiche eigenen Gesetze mit dem Auftrage sie in die Register einzutragen, gehören endlich Generalstaaten (Ständeversammlungen), die nicht blos einmal versammelt werden, sondern allemal, wenn die Bedürfnisse des Staates es erheischen. Dies ist die Gestaltung der Dinge, welche meine Liebe für meine Unterthanen vorbereitet hat und heute ihrem Glücke widmet; mein einziges Ziel wird immer sein sie glücklich zu machen." — Der Ton und der Inhalt dieser Rede, welche nach dem Muster der heutigen Thronreden und fürstlichen Versprechungen gemacht zu sein scheint, verdienen dennoch ein wenig Beachtung im Zusammenhang mit der französischen Verfassungsgeschichte. Zwei Punkte müssen hervorgehoben werden; einerseits das Zugeständniß, daß das Wohl der Nation den königlichen Willen bestimmen, daß sie durch ihre Stände ihre Thätigkeit entfalten solle; für Frankreich als Staat sind in diesen Ansichten noch besonders die größere Centralisation und bessere Rechtspflege wichtig. Hiebei stellt sich zugleich der Gedanke auf, daß das Volk durch die aristokratischen Parlamente nicht verwirrt werden soll. Steht mit diesen Ansichten der König allerdings bedeutend über dem Gesichtspunkt der Parlamente, womit er aber im Princip eine Umkehr des französischen Staatsrechts herbeiführt, so verdient dabei der zweite Punkt nicht minder Beachtung. Freilich werden Stände verheißen und es wird von ihrer Nothwendigkeit gesprochen. Dabei hat es aber sein Bewenden und die ganze Umänderung der Gerichte hat offenbar nur den Zweck eine hierarchische Form besser als bisher herzustellen, um mit einem Schlage, wenn sich Widerstand zeigen sollte, denselben zu vernichten, während er in den verschiedenen Parlamenten auf allen Theilen des Königreichs sich zeigt. Demgemäß sind denn auch die vom Großsiegelbewahrer verlesenen Edicte abgefaßt. Das erste vermehrte die Befugnisse der Amts- (erstinstanzlichen) Gerichte, schuf große Oberamtsgerichte, welche ohne Berufung die strafrechtlichen und bürgerlichen Streitigkeiten entscheiden müßten, die den Werth von 20000 Livres nicht überstiegen und behielt dem Parlamente nur die Rechtshändel der Privilegirten im Strafrecht und die Appellation der bedeutendern bürgerlichen Streitigkeiten vor. Das zweite gestaltete die Strafrechtspflege: die Hinrichtungen konnten erst einen Monat nach der Verurtheilung zum Tode vollzogen werden, damit der Verurtheilte um Begnadigung nachsuchen könne; alle Strafurtheile sollten von nun an motivirt werden, die losgesprochenen Angeklagten Entschädigung empfangen, die Angeklagten nicht mehr auf dem Armensünderstuhl verhört werden und die

Folter abgeschafft sein. Das dritte unterdrückte einen großen Theil der Ausnahmsgerichte, wie die Finanzbureaux, die Rechtsprechung durch die Salz-, Forst- und Steuerverwaltungen. Das vierte verminderte die Zahl der Angestellten am Parlamente zu Paris, und verkündete, daß das zur Rückzahlung der erkauften Stellen nöthige Geld bereit liege. Das letzte Edict gab aller politischen Bedeutung des Parlamentes den Todesstoß, mußte anderseits dem Könige aber alles das Vertrauen und die Zuneigung entziehen, die er sich mit der Wiederherstellung der Parlamente erworben hatte. Dieses Edict lautet: „Durch unsre jüngste Verordnung über die Justizverwaltung haben wir die Zusammensetzung unserer Gerichtshöfe geordnet und ihre Gewalt vermehrt. Aber nachdem wir so in allen Provinzen Richter eingesetzt haben, welche die größte Zahl der Processe auf der Stelle, wo sie entstehen oder nahe bei derselben, unabänderlich entscheiden können, so verlangt die allgemeine Gesetzgebung noch, daß wir unsere Ansichten über die allgemeine Hinterlage unserer Gesetze und über deren Einregistrirung bekannt machen. Die Gesetze, welche blos einen Gerichtsbezirk oder einen Theil unsres Königreiches betreffen, müssen in den obern Gerichtshöfen, welche beauftragt sind, unsern Völkern Recht zu sprechen, verkündet und niedergelegt werden; aber wenn die Gesetze, welche für das ganze Königreich Geltung haben sollen, fortwährend an jedes unserer Parlamente gesandt werden müßten, so könnten wir uns in ihrer Eintragung nicht die Geschwindigkeit und Gleichförmigkeit versprechen, welche die Vollziehung verlangt. Dieser Nachtheil wird seit einem Jahre von Tag zu Tag fühlbarer. Unser Edict über die Provinzialversammlungen, die von den Notabeln gewünscht wurden, erfährt noch in einigen von unsern Parlamenten einen Widerstand, welchen die Nützlichkeit der Versammlungen und der Wunsch der Nation nicht zu vermuthen gestatteten. Mehrere unsrer Provinzen sind noch gleich der Vortheile beraubt, welche für sie aus der Freiheit des Getreidehandels und der Umwandlung der Frohnden in eine Geldleistung erfolgen würden. Die Verlängerung des 2. Zwanzigsttheils, die von unserm Parlamente in Paris einregistrirt und von den Provinzialständen und mehreren Provinzialversammlungen schon bewilligt wurde, wurde ebenfalls von mehreren unsrer Höfe verworfen. Selbst das Gesetz, welches den bürgerlichen Stand unsrer nichtkatholischen Unterthanen bestimmt, ist der Gegenstand von Vorstellungen zweier unsrer Höfe geworden, Vorstellungen, die wir in einer Frage, wo unser Entschluß nicht davon abzuweichen fest war, nicht annehmen konnten. Dieser Widerstand kann ohne Zweifel von unsrer Würde überwunden werden, und indem wir sie mit aller

Kraft gebrauchen, werden wir unsre Höfe zu der Gleichförmigkeit und Unterwerfung zurückführen, von der sie nie hätten abweichen sollen, obwohl diese vielfachen und beständigen Acte der Strenge, so nothwendig sie auch sind, unsrer väterlichen Güte widersprechen. Während wir gezwungen sind, hierzu unsre Zuflucht zu nehmen, verbreiten sich Unruhe und Bewegung, schwankt das öffentliche Vertrauen, bleiben die besten Unternehmungen in Zweifel gestellt oder unvollkommen und es wird uns unmöglich, den Plan unserer Verwaltung, wie wir ihn festgestellt haben, in seiner Umfassung zu verfolgen. Diese Betrachtungen haben lange Zeit unsre Weisheit beschäftigt; sie müssen unsre Völker überzeugen, wie sie uns überzeugt haben, daß es nothwendig ist, daß unsre Gesetze, welche das ganze Königreich betreffen, von einem für das ganze Königreich bestehenden Hofe einregistrirt werden. Die Nothwendigkeit dieses einzigen Hofes ist noch dringender geworden durch die Erklärung, welche uns beinahe alle Parlamente gemacht haben, daß sie unberechtigt seien zur Einregistrirung der Vermehrung oder Einführung einer Steuer zu schreiten. Obschon die Maßregeln, welche wir durch unsre Vergütungen und Ersparnisse getroffen haben, uns alle Hoffnung geben, die Ordnung in unsren Finanzen wieder herzustellen, ohne zu neuen Auflagen unsre Zuflucht zu nehmen, so ist es doch nicht möglich, daß in außerordentlichen Umständen dringende Bedürfnisse uns nicht nöthigen könnten, vorübergehende Auflagen zu erheben. Das Gesetz über Einregistrirung erscheint uns zu übereinstimmend mit unsern Interessen und denen unsrer Völker, um nicht unabänderlich aufrecht gehalten zu werden, und demzufolge ist es unausweichbar nothwendig, in unsern Staaten einen ständigen Gerichtshof zu errichten, um unmittelbar unsre Entschlüsse zu empfangen und unsern Völkern mitzutheilen. Trotz dieser Beweggründe, welche die Errichtung eines einzigen Hofes dringend verlangen, hätten wir doch uns kaum hiezu entschließen können, wenn diese Einrichtung nicht in der alten Verfassung unserer Staaten beruht hätte. Wir haben gesehen, daß zwei Arten Versammlungen Bestandtheile der französischen Verfassung sind: die augenblicklichen Versammlungen der Vertreter der Nation, um über die öffentlichen Bedürfnisse zu berathen und uns ihre Beschwerden vorzutragen[1]), und die ständigen Versammlungen einer gewissen Zahl von Personen, um unsre Gesetze zu erklären und bekannt zu machen. Schon haben wir feier-

1) Man weiß hier dem Geständnisse geschickt auszuweichen, als ob diese Versammlungen nicht je einen gesetzgebenden oder doch wenigstens vereinbarenden Charakter gehabt hätten.

lich angezeigt, daß wir die Nation vor 1792 versammeln werden, und wir werden nie anstehen dieselbe zu versammeln, wenn der Vortheil des Staates es verlangen wird [1]). Die andern Versammlungen haben nie aufgehört in unserm Königreich stattzufinden, vor unsern Parlamenten haben sie schon bestanden, wie das von Paris in dieser Stadt seinen beständigen Sitz genommen hat. Unmerklich haben die Könige, unsre Vorgänger, den Geschäftskreis dieses einen und obern Gerichtshofes vermindert, indem sie durch Acte ihrer Würde neue Parlamente schufen. Aber indem sie diese Höfe schufen, deren Mitglieder sie nach und nach vermehrten, so hatten sie darunter doch nie verstanden die erste Gestaltung der Monarchie, welche immer dieselbe geblieben ist, zu ändern [2]). Unsre Parlamente sind so mehr oder weniger vermehrt worden. Jeder dieser Höfe wurde aus einer größern oder kleinern Zahl von Angestellten zusammengesetzt; die zufälligen Formen haben geändert, aber das Grundprinzip ist sich gleich geblieben. Ein einziger Hof war ursprünglich die Niederlage unsrer Gesetze; ihn wiederherstellen, heißt die Verfassung der Monarchie nicht verändern, heißt sie wieder aufleben lassen. Der Vorschlag dieser Wiederherstellung ist nicht neu. Als wir durch unsre Verordnung vom November 1774 die frühern Angestellten der Parlamente wieder zu ihren Functionen beriefen, hatte die Erfahrung der Vergangenheit uns schon belehrt, daß es sich doch ereignen könnte, daß sie, indem sie vom Gegenstande ihrer Einrichtung abwichen, Berathungen vornehmen könnten, die unsrem Dienste zuwider wären; in Folge davon, um das Urtheil der Fälle der Verletzung der Amtspflichten [3]) einem Gerichte zu unterwerfen, haben wir zum Voraus die Erkennung hierüber ausschließlich unserm obern Gerichtshofe zugeschrieben und haben wir seither förmlich in einem einregistrirten Gesetze die Absicht ausgesprochen denselben zu errichten. Für die Einregistrirung der im ganzen Königreiche gültigen Gesetze und daß im Falle des Zuwiderhandelns gegen unsre Befehle die Gerichtshöfe einen Richter über sich hätten, vollziehen wir denn heute den seit unsrer Thronbesteigung angekündigten Plan, unsern Obergerichtshof einzurichten, die Gegenstände und die Form

---

1) Schöne Worte! Gewöhnlich wurde aber das Interesse des Staates nirgends gefunden als in dem des Königs und in seinem liegt es, die Stände nicht zu berufen.

2) Wo man eine Scheinverfassung zugiebt, thut man es nur, um damit zu spielen, die Bestimmungen zu benutzen, welche gerade in den Plan dienen.

3) Forfaiture = Verbrechen verübt bei Ausübung seiner Amtspflichten. Code pénal §§. 166 ff., 121, 126, 183.

seiner Berathungen ihm vorzuschreiben. Wir widerrufen daher das Recht, das wir unsern Parlamenten gegeben haben, alle unsre Erlasse in Form von Verordnungen, Beschlüssen, Erklärungen oder Gewährungen sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung als Verwaltung in Erwägung zu ziehen; aber um ein besonderes Zeichen der Auszeichnung und des Zutrauens unserm Parlamente in Paris zu geben, wollen wir nach und nach alle seine Mitglieder in unserm Obergerichtshofe zulassen in der Art, daß sie nach dem Alter in der großen Kammer[1]) sitzen werden, die in ihrer Gesammtheit einen Theil jenes Hofes bilden wird. Zu gleicher Zeit wollen wir einen Abgeordneten von jedem der Parlamente unsers Königreichs zulassen, um in selbem die Interessen und Vorrechte der Provinzen ihres Gerichtshofes zu vertreten. Wir haben übrigens keine Vorsicht vernachlässigt, uns des reinen Eifers dieses Gerichtshofes zu versichern, indem wir ihn ausdrücklich beauftragt haben, uns die Wahrheit in jeder Sache erfahren zu lassen. In der Absicht, unsern Obergerichtshof auf die geeignetste Weise zusammenzusetzen, um bei unsern Völkern allgemeines Vertrauen zu erwecken, haben wir die Mitglieder hiezu in den ersten Ständen des Reiches erwählt[2]). Mittelst dieser gesetzlichen und beständigen Herstellung unsers obersten Hofes wird es von nun an für alle unsre Staaten nur eine und feierliche Einregistrirung aller allgemein gültigen Gesetze geben und diese Gesetze, so durch einen Hof verkündet, werden nicht mehr ausgesetzt sein bald durch Mangel der Genehmigung, bald durch theilweise Abänderungen, welche die Vollziehung ungewiß und verschieden machen, den Charakter der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit zu verlieren, welche sie in der Ausdehnung unsers Königreiches haben sollen.“ — Dieses fürstliche Edict in dieser Wortmenge und, was Versprechungen und Absichten des Guten anbelangt, in einer Mehrdeutigkeit, welche allen Sätzen und Worten einen andern Sinn unterschieben läßt, ist doch ganz unzweideutig in dem, was es wirklich erreichen will: Abwerfung der Beschränkungen durch das Parlament von Paris und der Parlamente der Provinzen. Es war ein Act königlicher Machtvollkommenheit, zu dem es einen Ludwig XIV. bedurft hatte. Es war nicht nur eine Verletzung der Rechte des Parlamentes als solchen, sondern der einzelnen Verträge, die man den einzelnen Provinzen anerkannt hatte und worin die Bedeutung der Parlamente gesichert war, vorzüglich

1) Auch großer Staatsrath genannt.

2) Welche Bildung! Um der Nation Zutrauen einzuflößen, wählt man eine Versammlung aus Feinden derselben!

aber ein Schlag besonders auf die Glieder des jetzigen Parlamentes von Paris, auf das schon aufgeregte Volk selbst, das in jenem seit einiger Zeit einen Vertreter gesehen hatte.

Schon die Veranlassung, bei der man diesen Hof schuf, zeigt, daß man keineswegs geneigt war, demselben irgend eine thatsächliche Bedeutung beizulegen und daß, wenn er auch einerseits für ein starkes Reich nothwendig ist, man denselben nur benutzen wollte, die schwachen Theile des Reiches gänzlich zu vernichten. Dies beweist auch schon seine Zusammensetzung. Er sollte bestehen aus dem Kanzler oder Siegelbewahrer, den Prinzen und Pairs, der großen Kammer, zwei Ehrenmitgliedern von Geburt und sechs andern Ehrenmitgliedern des Parlamentes von Paris, aus dem Großalmosenier, dem Oberhofmeister, dem Oberkämmerer und Hofmarschall, aus zwei Erzbischöfen und zwei Bischöfen, aus zwei Marschällen von Frankreich, zwei Gouverneurs und acht Generallieutenants der Provinzen, zwei Rittern von königlichen Orden, aus vier andern ausgezeichneten Personen des Königreiches, sechs Staatsräthen, von denen einer dem alten Adel und einer der Kirche angehören sollte, aus vier Meistern der Zuschriften, je einem Abgeordneten der Provinzialparlamente, aus zwei Mitgliedern der Rechnungskammer und zweien der Steuerkammer. Der königliche Gardehauptmann sollte Zutritt und berathende Stimme haben, so oft er den König in die Versammlung begleitete. Der dritte Stand war gar nicht vertreten. So verstand man die Reform. Mit einer solchen Schöpfung entsprach man aber nicht dem Geiste der neuen Zeit und beleidigte die Vertreter der alten. Die Reibung mußte nur noch größer werden, die Bewegung heftiger, ja im Gang der alten Zustände trat gänzliche Stockung ein, indem die Rechtssprechung ganz aufhörte, sei es, weil man die neue Einrichtung nicht vollzog, sei es, weil die alten Gerichte protestirten. Vorzüglich war dies der Fall in den Parlamentsstädten, in denen selbst der Adel in Masse der Bewegung sich anschloß: so in der Provence, in Languedoc, der Bretagne, dem Delphinat; die, welche in den neuen Tribunalen Platz nehmen würden, wurden als Verräther an der Verfassung des Königreichs erklärt. Am ernstesten trat die Bretagne auf: Protestationen des Adels und sämmtlicher Angestellten, Verbrüderung des Militärs mit dem Volke und Berathung der Lage des Königreichs in den Lesezirkeln, wie sie in Rennes zahlreich gebildet waren, unterhielten die Bewegung. Königliche Verhaftsbriefe konnten die Aufregung nur steigern, ebenso die dem ganzen Lande gemachten Vorwürfe wegen Unordnung und Drohung. „Die Störer der öffentlichen Ordnung sind die, — war die

Antwort vom 20. Juni — welche im Namen des Königs im ganzen Königreiche die Rechtspflege eingestellt und sich nicht gescheut haben, das Volk des einzigen Mittels, das seine Ruhe sichert, zu berauben. Die Störer der öffentlichen Ruhe sind die, welche sich bemühen, im Herzen des Monarchen die Gesinnungen eines väterlichen Wohlwollens zu ersticken und deren Unternehmungen bei den Unterthanen die Gesinnung der Treue schwanken machen. Störer der öffentlichen Ordnung sind die, welche S. M. so grausam betrügen und um die Magistratur zu zerstören und das Volk knechtisch zu machen, beide verfeinden. Störer der öffentlichen Ruhe sind die, welche suchen an die Stelle des Scepters des Königreiches die Ruthe des Despotismus zu setzen und den Monarchen glauben zu lassen, die Festigkeit des Thrones hänge von ihren Bestrebungen ab, während gerade sie selben erschüttern." Die Edelleute der Bretagne ließen folgendes Schreiben durch Commissäre an den König überbringen, denen er seine väterliche Milde mit Verhaftung in der Bastille zeigte: „Ihre Minister, Sire, bemühen sich, indem sie Ihre Würde täglich mehr mißbrauchen, die gerechten Vorstellungen der Unterthanen zu ersticken. J. M. hat die Gerechtigkeit unter die Zahl Ihrer Tugenden gesetzt; Sie hat erklärt, nur durch die Gesetze regieren zu wollen, den Zutritt zum Thron keinem Unterdrückten zu verweigern. Die Zuflucht zum Souverain ist ein natürliches Recht, das man keinem Unterthan versagen kann, vielweniger den Edelleuten der Bretagne, die einen Theil des politischen und verfassungsgemäßen Körpers der Provinz ausmachen. Man verletzt ihre Rechte, wenn man ihnen die Versammlung verbietet. Kein Gesetz kann in der Bretagne ohne Zustimmung der Stände weder einregistrirt noch vollzogen werden. Dennoch haben die Minister ohne diese nöthige Einwilligung unheilvolle Edicte einregistriren lassen und beabsichtigen sie zu vollziehen; zur Beleidigung fügen sie Spott; sie stürzen Alles um und geben doch vor, Alles respectiren zu wollen. Sie wagen zu sagen, daß die Edicte, die trotz aller Vorstellungen fortbestehen, erwünscht seien und dennoch sucht man sie nur im Dunkel und mit allen möglichen Vorsorgen zu vollziehen; — sie wären erwünscht, und doch wagt man nur mit den Waffen in der Hand sie dem Volke zu verkünden; — sie wären erwünscht, und doch glaubt man Armeen marschiren lassen zu müssen, um die allgemeine Aufregung niederzuhalten; — sie wären erwünscht, und doch bezeichnet die französische Ehre Alle, welche zur Vollziehung Hand bieten, mit dem Brandmal der Schande. — Solche Zeichen sind es nicht, an denen man weise Gesetze erkennt, die bestimmt sind, das Wohl der Nation zu befördern. Kaum haben sie die Presse ver-

lassen und welche Uebel haben sie nicht schon erzeugt! Die Gerechtigkeit ist in ihren Formen beleidigt, in ihren Tempeln und Priestern; zwei muthige und treue Magistrate werden Angesichts der Nation wie Staatsverbrecher behandelt, Soldaten werden gegen ihre eigenen Mitbürger bewaffnet, die Vertheidiger des Staates mit niedrigen Beschäftigungen, mit denen man sich nicht scheut sie zu beauftragen, entehrt. Die Würde ist verletzt, der Credit erschüttert, die Polizei des Königreiches unsicher und ohne Ueberwachung; die Gefängnisse sind zu enge geworden durch die Zahl der Uebelthäter, welche die Hoffnung auf Straflosigkeit erkühnt hat; die Gerechtigkeit, dieses tägliche Bedürfniß aller Staaten und geheiligte Schuld des Thrones, ist in ganz Frankreich nicht mehr zu treffen. Sire, jeder Tag schlägt dem Volke, dem Sie Vater sind, neue Wunden. Beeilen Sie sich diese Edicte zurückzuziehen, die das ganze Reich verderblich und ungesetzlich nennt. Nehmen Sie selbe zurück, vertilgen Sie selbe aus Ihrem Geiste und dem Andenken der Menschen. J. M. ist zu großherzig, als daß ein Hinderniß die Verabsetzung des Irrthums abhalten könnte, den Ihre Unterthanen weit entfernt sind, Ihnen beizulegen." Die Auftritte in der Dauphiné, welche nicht weniger lebhaft waren, hatten das praktische Resultat, daß der dritte Stand in den Provinzialversammlungen doppelte Vertretung haben und die Abstimmung sich nach der Zahl der Stimmenden richten sollte, und zwar erhielt er dies in einem Augenblicke, wo die Truppen des Königs und das Volk sich schlugen. Die Truppen hatten nicht den gewünschten Erfolg; der König mußte den Oberbefehlshaber zurückberufen und der neu hingeschickte wagte es nicht, mitten in einer aufgeregten Bevölkerung einzuschreiten. Die Stände nahmen die ganze Provinz unter ihre Verwaltung. Obschon dadurch die Unfähigkeit des Königthums mit seinen jetzt gebrauchten Mitteln zu regieren hergestellt war, beschloß es doch zu beharren, erließ den 20. Juni strenge Verordnungen gegen alle von der Presse ausgehenden Schriften, die jetzt noch, was die Tagespresse anbelangt, meist von den Parlamenten oder ihren Angestellten gegen die königliche Acte verfaßt wurden, verbot die Vereinigung der Parlamente und jede andre Art der Zusammentretung, sei es der Vertreter der Stände, sei es des Volkes und drohte schließlich mit der Armee. Aber gerade diese war es, auf die er in diesem Augenblicke nicht hatte zählen können, indem die Offiziere alle Glieder des durch jene Edicte beleidigten Adels waren und der König selbst in ihr beinahe unbekannt war, um die Aufopferung der Truppen verlangen zu können. Ja am allerwenigsten wäre er im Stande gewesen, sich selbst an die Spitze derselben zu stellen, da er sehr furchtsamer

Natur war und kein Regiment seine Manöver ausführen lassen gekonnt hätte.

Noch ein Element dürfen wir in dieser Bewegung nicht vergessen: die Geistlichkeit. Den 25. Juni hatten sich deren Vertreter in Paris versammelt, gegen die königlichen Edicte, welche ihre Freiheiten verletzten, protestirt, nur ein ganz geringes Geschenk bewilligt und schließlich die Einberufung der Stände verlangt.

Dies ist die Lage des Königs nach der Parlamentssitzung vom 5. Mai. Von der Lage des Staates gedrängt, von Adel und Geistlichkeit verlassen, von einem Ministerium umgeben, das ihn zu den verschiedensten Schritten führte, mußte er sich zur baldigsten Berufung der Stände entschließen; er wollte von der Nation selber ihren Willen erfahren und von ihr sich die Mittel zu dessen Ausführung bestimmen lassen. Daher erschien den 5. Juli das Edict, worin der König öffentlich die Art und Weise in Frage stellte, nach welchen Grundsätzen die Stände versammelt werden sollten, und ein Edict vom 8. August verkündete ihre Berufung auf den 1. Mai des folgenden Jahres.

Es handelte sich von jetzt an nicht mehr um das allgemeine Begehren der Stände; der Wille und Ausdruck mußten eine bestimmtere Form annehmen. Denn das sieht man leicht ein, daß die Art und Weise der Zusammensetzung aus der Nationalvertretung etwas ganz Verschiedenes machen könne. Die Frage wurde als eine offene an Jedermann gestellt, über die Art der Zusammensetzung, die Versammlung, die Thätigkeit der Stände in Druck oder handschriftlich dem Großsiegelbewahrer seine Ansichten, historische Thatsachen über die alten Versammlungen einzureichen oder Veränderungen derselben vorzuschlagen. Diese offene Behandlung gab von jetzt an beinahe völlig unumschränkte Preßfreiheit; von jetzt an gewinnt die Tagespresse an Bedeutung. Die Fragestellung selbst beweist aber von vorneherein, daß der König selbst nicht wußte, was er wollte. Ist einerseits das richtig, daß sich eine parlamentarische Praxis nicht bilden konnte, da seit 1614 die Stände nicht mehr versammelt waren, so daß eine Kenntnißnahme der damaligen Zustände nöthig wurde, so wollte aber auf der andern Seite der König auch das nicht, was 1614 gewesen war, einmal wegen der Ungleichheit, wie die einzelnen Provinzen damals die Stände beschickt hatten, andrerseits weil die Veränderung der Territorialeintheilung des Königreichs, dessen seitherige bedeutende Vergrößerung die Gestaltung Frankreichs wesentlich verändert hatte. Die alten Stände hatten sich auf verschiedene Weise nach folgender Art gestaltet: Wo Provinzialstände

bestanden, hatten 1614 die Bretagne, das Delphinat und die Provence aus ihrer Mitte Abgeordnete gesandt; diese waren somit nicht sowohl die Vertreter der Stände des Reiches, als vielmehr die Vertreter dieser Vertreter. In den andern Provinzen des Reiches hatten Städte, Adel und Klerus nach den Bailliagen die Abgeordneten gesandt; jeder Stand wählte die ihm angewiesene Zahl abgesondert für sich und einmal gewählt hatten die Abgeordneten je nach den Ständen besondere Versammlungen. Adel und Geistlichkeit hatten je eine Stimme, und wo sie einig waren, hatte somit der dritte Stand mit seiner Stimme keine Bedeutung.

Nach welchem Maßstab, von wem die Abgeordneten gewählt werden können, das verlangte man vorerst zu wissen; in welcher Zahl sollte jeder Stand vertreten sein, dies war die Frage, welche in zweiter Linie beschäftigte. Jedermann befaßte sich mit der Lösung dieser Fragen, aber die Mehrzahl hielt sich nicht mehr auf dem geschichtlichen Boden; man begehrte nicht mehr zu wissen, wie haben sich die Stände von 1614 versammelt, sondern nach welchen Grundsätzen und zu welchem Zwecke werden die von 1789 einberufen. Von all den vielen Ansichten, die sich vernehmen ließen, waren wenige übereinstimmend; Jeder machte sich seine eigene Vorstellung von den Ständen. Eine große Scheidung der Ansichten läßt sich aber machen in Bezug auf die Lösung der Frage nach der Vertretung des dritten Standes; in innigstem Zusammenhang mit dieser stand die Frage nach der Versammlung. Der dritte Stand verlangte vor Allem doppelte Vertretung d. h. die Zahl seiner Mitglieder in der Ständeversammlung sollte so groß sein, als die der zwei andern Stände zusammen. Das Verlangen würde aber gleichgültig gewesen sein, wenn noch die alte Abstimmung nach Ständen beibehalten worden wäre; daher verlangte man eine Versammlung der sämmtlichen Stände und Abstimmung nach der Kopfzahl. Für doppelte Vertretung sprachen einerseits das Beispiel der Provinzialstände von Languedoc, der Provence und seit kurzem das der Stände von der Dauphine, vorzüglich andererseits aber die große Bedeutung, die der dritte Stand an und für sich hatte, seine Bevölkerung und sein Beitrag zu den Staatslasten. Adel und Geistlichkeit — und von ihnen gebildet die Parlamente — verlangten aber durchaus das Alte: Abstimmung nach Ständen, und bekämpften dabei noch die doppelte Vertretung des dritten Standes. Von jetzt an werden die Parlamente heftige Feinde der Bewegung und schaaren sich um den Thron, um fortan beim König ein der Neuerung widerstrebendes Element zu bilden. Mit Schmerzen sahen sie ein, daß sie gewonnenes Spiel hatten, d. h. daß die Stände ihrem Willen gemäß versammelt wur-

den, daß deren Erfolge aber ihren Wünschen zuwiderliefen. Wir könnten hier sofort die Verordnung des Königs vom 24. Jänner 1789 über die Berufung der Stände, welche mit Ausnahme über die Art der Abstimmung, die verschiedenen Fragen auf dem Wege der Gesetzgebung entscheidet, anreihen. Allein dies würde den Anfang des Kampfes der Stände außer Acht lassen heißen, während wir gerade auf selben wesentliche Bedeutung legen; es ist daher nöthig dieser Bewegung in den einzelnen Provinzen und in Paris zu folgen und auf neu einwirkende Elemente aufmerksam zu machen. Vertreter der Interessen des dritten Standes beim Könige wurde sofort Necker, den man wieder hatte berufen müssen, nachdem man einige Griffe auf die Ersparnißkasse des Invalidenfondes, die Lotterie gegen Hagelschaden gethan, die Bezahlung von Capitalien und andre Rückzahlungen eingestellt und die Bank autorisirt hatte, ihre Billets nicht mehr auswechseln zu müssen. Vorher hatte Brienne noch die Suspensirung des obersten Gerichtshofes bis zur Berufung der Stände versprechen müssen.

Necker begann seinen Eintritt in die Regierung mit Befreiung der Staatsgefangenen, Rücknahme der oben erwähnten Edicte durch den König und Herstellung der Parlamente. Alles jubelte; die Parlamente sahen sich auf der Spitze ihres Ruhmes, die Bevölkerung von Paris wurde von Tag zu Tag lebendiger, hielt Versammlungen, bei denen sie selbst die Polizei ausübte, indem die Polizeiangestellten, Wachen, Militär &c. mit Steinen ferngehalten wurden. — Die Stände wurden lebhaft besprochen. Das Parlament verlangte Beobachtung der Formen von 1614 und hatte sich dadurch von der Volkspartei weg auf die des alten Zustandes gestellt. Schriften aller Art, ernste mit Vorschlägen für die Zukunft, satirische, welche die alten Zustände und besonders die Versammlung von 1614 lächerlich, die bevorrechteten Stände verhaßt machten, wurden verbreitet und den Pfarrern, bei denen man günstige Aufnahme hoffte, zugeschickt. Eine Stelle aus einer Schrift der letzten Art ist folgende: „1614 hatte der dritte Stand auf den Knieen mit dem Könige gesprochen. Als die Glieder dieses Standes einst in einer Anrede an die des Adels gesagt hatten, daß Frankreich ihre gemeinsame Mutter wäre und sie sich als die jüngern Söhne derselben Familie betrachteten, habe der Präsident des Adels ihnen geantwortet, daß sie diesen Titel nicht annehmen dürften, indem sie weder vom nämlichen Blute wären, noch dieselben Tugenden besäßen. Ja die Adlichen wären sogar zum Könige gegangen, um sich über diese außerordentliche Neuigkeit zu beklagen; sie hätten ihre Scham darüber ausgedrückt, die Worte wiederholen zu müssen, die der dritte Stand gesprochen, und hätten gerufen: „„in welche

elende Lage sind wir gefallen, wenn dieses Wort wahr ist!" " Die Vertreter der zwei ersten Stände hätten für die Bevorrechteten neue Ausnahmen von den öffentlichen Lasten und neue Rechte, sich über das Volk zu erheben, verlangt. Die Adlichen hätten verlangt, daß verschiedene Kleidung die Personen der verschiedenen Stände unterscheiden sollte und daß den Bürgerlichen untersagt werden sollte, Feuerwaffen oder Hunde zu haben, die nicht hinkend wären. Im Uebrigen hätten aber jene Stände gar keine Verbesserung eingeführt." Neben den Parlamenten und Einzelnen vom Adel und der Geistlichkeit waren es besonders die auf 6. November 1788 wieder einberufenen Notabeln, welche fest am Zustande des Alten verharren und denselben zum letztenmale in feierlicher Versammlung vertreten wollen. Eine Spaltung in dieser Versammlung darf aber nicht verhehlt werden. In 6 Bureaux getheilt, von Prinzen präsidirt, waren fünf dem Alten zugethan; der Herzog von Orleans, der zu den Notabeln gehörte, erschien wenig in den Sitzungen und wenn er erschien, so wurde seine Meinung nicht geachtet. Nur in der Abtheilung, welche vom Herzoge von der Provence, dem nachmaligen Ludwig XVIII., präsidirt wurde, zeigte sich eine günstigere Stimmung. In einer allgemeinen Versammlung wollte der Prinz von Conti die ganze Bewegung rückgängig machen. „Ich bin es meinem Gewissen," so sprach er, „der bedenklichen Lage des Staates, meiner Geburt schuldig, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wir von einer Menge ärgerlicher Schriften überschwemmt sind, welche von allen Seiten her Verwirrung und Zwietracht im Königreiche verbreiten. Die Monarchie ist angegriffen, man will ihre Vernichtung; und auch wir stehen diesem verhängnißvollen Augenblicke nahe. Ist es denn unmöglich, daß einmal der König seine Augen öffne und daß die Prinzen, seine Brüder, dazu mitwirken? Machen wir daher dem Könige die Vorstellung, wie wichtig es für die Festigkeit des Thrones, für die Gesetze und die gute Ordnung ist, daß alle neuen Systeme für immer geächtet werden und daß die Gestaltung des Reiches und die alten Formen für immer aufrecht erhalten werden müssen." — Dies war die Stimme eines Prinzen vom Hof und da mit ihm der ganze Hof übereinstimmte, so ist es die, welche gleichsam als das böse Princip sich neben den König gestellt hatte, der schwach genug war, seinen Einflüsterungen Gehör zu geben. Die Antwort, die der König den 29. November auf diese Bemerkung des Prinzen von Conti gab, zeigt, wie sehr er mit sich selbst unentschlossen war und dennoch hauptsächlich zu jener Partei hinneigte; sie zeigt die Zweideutigkeit, die seit den ersten Bewegungen beim König Platz gegriffen und von der er sich nie mehr losmachen gekonnt hatte. „Ich sende

hiemit, — schreibt er an den Herzog von der Provence (Monsieur) als Präsidenten der Notabelnversammlung — die schriftliche Bemerkung zurück, die der Prinz von Conti gestern im Comité niedergelegt hat. Nach gehöriger Untersuchung habe ich gefunden, daß ihr Gegenstand ganz von dem abweicht, wofür ich die Notabeln versammelt. Daher verbiete ich den Bureaux, sich mit derselben zu befassen und befehle ihnen, in ihrer gewöhnlichen Arbeit fortzufahren. Der Prinz von Conti, sowie alle Prinzen meines Geblütes dürfen sich direct an mich wenden und ich werde sie mit Vergnügen hören, wenn sie mir sagen wollen, was sie für nützlich halten werden." Die Ansicht der Mehrheit der Notabeln läßt sich in Folgendem zusammenfassen: Man wollte die Grundsätze der alten Ständevertretung der Versammlungen von 1560, 1576, 1588, 1614 beobachtet wissen. Die Stände sollten besondre Versammlungen haben, die Mehrheit der zwei zusammenstimmenden Stände entscheiden und die Zahl nach der Bailliage und nicht nach der Bevölkerung gewählt sein. Man behielt somit die Vertretung des Bodens bei, statt eine Volksvertretung zu beschließen. Um aber gegenseitig Schutz zu haben, wollte man das zugeben, daß jeder Stand für die Auflagen, die ihn treffen sollten, ein Veto haben könne. Und zu dieser Ansicht kam man nach einer ernsten Untersuchung, wie man es nannte. Diese bestand in der Betrachtung des Grundeigenthums: von diesem gehörten $^2/_3$ Adel und Geistlichkeit an, — in der Betrachtung der Bevölkerung, von der man damals zugestand, daß das Verhältniß von 1 : 20 sei, (in der That aber von 1 : 24): „allein die Betrachtung dieses Verhältnisses allein zeigt schon, wie unmöglich es ist eine Vertretung in diesem Maßstabe zuzulassen" — in der Betrachtung der Auflagen, von denen der dritte Stand mehr als $^2/_3$ trug. Freilich gestand man letzteres nicht zu, indem, was die indirecten Steuern betreffe, Alle denselben unterworfen seien; allein es ist eben das Verhältniß, das in diese Ungerechtigkeit bringt und die Art der Berechnung, indem die Notabeln merkwürdigerweise das, was der Pächter rc. an Steuer bezahlte, so ansahen, als hätte es der Gutsherr bezahlt, während doch offenbar dies ein Beitrag des dritten Standes war. Diesem gegenüber stellten sie noch folgende zu seinen Ungunsten lautende Betrachtung auf. Man unterschied die Bewohner der Städte und des Landes. „Was unter diesen die Eigenthümer anbetrifft — so lautet der Bericht, — so hat man schon gesehen, daß die zwei ersten Klassen den Vorzug haben; was die Nichteigenthümer betrifft, so ist unter ihnen die weitaus größte Zahl in der Unmöglichkeit an der Nationalversammlung Theil zu nehmen, sei es aus Mangel gehöriger Kenntnisse oder Fähigkeiten, sei es wegen der Unmöglich-

keit seinen Heerd oder seinen Beruf zu verlassen, und das Bureau[1]) hat gedacht, daß, wenn die Zahl der Vertreter mit der der Vertretenen in einem Verhältniß sein müsse, man vielmehr die Zahl der Wählbaren zu berücksichtigen habe. Was die Volkszahl betrifft, so ist die Bevölkerung der Städte vielleicht nicht der 10. Theil von der des Landes. Demnach ist der dritte Stand bei der Versammlung beinahe vollständig von den Städtebewohnern beschickt. Aber gerade in diesem Verhältniß finden sich Interessen verschiedener Art. Die Landbewohner sind die Verkäufer, die der Städte die Käufer; die einen sind die Producenten, die andern die Consumenten. Der Ackerbau ist der vorzügliche Beruf der Einen, Handel und Gewerbe der der Andern. Man sieht, wie schwer es hält, um nicht zu sagen, wie unmöglich es ist, das richtige Verhältniß dieser zwei Klassen in Rücksicht auf ihre Interessen zu finden. Aber gerade diese kostbaren Interessen des Landes sind die der Grundherrn. Sie können zwar Privatstreitigkeiten mit ihren Vasallen haben, welche in diesem Falle freien Zutritt zu den Gerichten haben müssen; aber die öffentlichen Interessen sind durchaus dieselben. Die Grundherrn können die Einkünfte von ihren Pachtgütern, ihren Zehnten und Feldabgaben, ihren Mühlen und allen ihren andern Rechten nicht anders vermehren als in dem Maßstabe, als ihre Ländereien bevölkert sind, als der Ackerbau geschützt und begünstigt ist, daß sie nur insofern reich sein können, als ihre Lehen- und Lehnsmänner es bequem haben; wegen dieser zweifachen Verhältnisse des Rechts und der Gleichheit der Interessen sind die weltlichen und geistlichen Grundherrn die wahren und einzigen Vertreter der Ländereien, während der dritte Stand Handel und Gewerbfleiß der Städte vertritt." Keine Darstellung könnte die Anschauungsweise dieser vorrevolutionären alten Herren besser geben, als dieser Bericht. Die zwanzig und mehr Millionen auf dem Lande, hatten in ihren Augen nur einen Werth, insofern sie ihre Pächter waren, Zehnten und andere Gefälle bezahlten, die Bannmühlen gebrauchen mußten rc. Zehnten und Mühlen müssen vertreten sein, dann sind die, welche selbe bezahlen und unterhalten, es auch! Wie kann man dies betiteln? Ungerechtigkeit aus naivem Irrthum?! Der Schluß des Berichtes lautet denn auch der Anschauungsweise dieser Untersuchung gemäß. „Das Bureau — sie die Bevorrechteten — hat dann zu erforschen gesucht, was dem dritten Stande nützlich sein könne. Es hat gefunden, daß in keinem Falle zwei Stände in Bezug auf Steuern den drit-

1) Eine der sechs Abtheilungen der Notabelnversammlung, deren Bericht vier andre beistimmten.

ten verpflichten können. Das Recht des Veto sichert alle andern und es scheint nicht gerecht die Lage der Dinge zu ändern, bis die Nation gesetzlich versammelt, selbst über ihre wahren Interessen berathen hat. Klerus und Adel, die unter gewissen Verhältnissen der Interessen vertheilt sind, können sich, wie dies oft geschehen ist, in Betracht auf den dritten Stand vereinigen. Die Pfarrer und beinahe der ganze Klerus zweiten Ranges, die wesentlich zum dritten Range gehören, vertheidigen seine Interessen in den zwei ersten und durch dieses Verhältniß allein kann ein wahres Gleichgewicht hergestellt werden: durch es nur kann der Souverain am leichtesten die wahren Interessen des Volkes erkennen; es ist die Vereinigung des Souverains und der drei Stände, so in's Gleichgewicht gestellt, welche in der Wirklichkeit die Nation bilden, und die Mitglieder des Bureau können die Wünsche der Nation nicht beurtheilen, bis sie auf gesetzliche Weise versammelt ist." 132 gegen 33 Stimmen waren bei der Endversammlung aller Bureaux für Beibehaltung des Alten. Den 7. und 18. December gab das Parlament als die Wache des historischen Rechtes seine Meinung in diesem Sinne ab.

Allein solche Meinung hatte nicht das Volk in den Provinzen, nicht die Presse, nicht die vielen Vereine, die Anfänge der später bedeutender werdenden Klubbs. Allen diesen war Necker günstig. Von den Provinzen empfing er Petitionen und Denkschreiben; die Vereine, die 1787 erst verboten wurden, waren gestattet; die Presse in Broschüren und Tagesschriften verkündete den Willen der Nation, verlangte Rechte des Volkes. Petitionen, Vereine und die Presse haben sich somit in den Lauf der Bewegung gestellt und sie sind es, welchen von nun an die größte Wirkkraft beigelegt werden muß. — Unter jenen Schriften heben wir besonders die weltbekannte Broschüre von Sieyès hervor, die die Tagesfrage in einer Weise besprach, wie sie in der Constituante ihre Wiederholung fand. „Wir haben drei Fragen zu stellen, sagte er. Was ist der dritte Stand? Alles. Was ist er in der bisherigen politischen Ordnung gewesen? Nichts. Was verlangt er? Etwas. Der dritte Stand ist für sich eine vollständige Nation. Was man zu dieser verlangt: Privatarbeit: das thut er — und öffentliche Verwaltung: das kann er thun. Wer sollte zu behaupten wagen, daß der dritte Stand in sich nicht Alles habe, um eine vollständige Nation zu bilden? Er ist der starke und kräftige Mann, von dem ein Arm noch in Ketten geschlagen ist. Wenn man die privilegirten Stände aufhöbe, so wäre die Nation um Nichts weniger, wohl aber etwas mehr. Was ist so der dritte Stand? Alles, aber ein gehindertes und unterdrücktes Alles.

Was wäre er ohne bevorrechtete Stände? Alles, aber ein freies und blühendes Alles. Nichts kann gehen ohne ihn, aber Alles geht unendlich viel besser ohne die andern. Es genügt gezeigt zu haben, daß die Bevorrechteten, weit entfernt der Nation nützlich zu sein, diese nur schwächen und ihr schaden können, man muß beweisen, daß sie gar nicht in eine staatliche Gestaltung eingehen können, daß sie sehr leicht eine Last der Nation werden, aber nie verstehen, einen Bestandtheil von selber zu machen. Vorerst ist es nicht möglich, in der Zahl der Grundbestandtheile einer Nation einen Platz für die Adelskaste zu finden. Ich weiß, daß der Adel Individuen in einer nur zu großen Anzahl enthält, daß seine Schwachheiten, seine Unfähigkeit, eine unheilbare Trägheit oder der Strom schlechter Stellen sie den Arbeiten der Nation entfremden. Ausnahmen und Mißbrauch sind überall neben der Regel, besonders in einem großen Reiche. Aber man wird doch wenigstens zugestehen, daß, je weniger solche Mißbräuche vorhanden sind, um so besser ein Staat geordnet ist. Der am schlechtesten geordnete würde der sein, wo nicht nur einzelne Privatpersonen, sondern eine ganze Klasse von Bürgern ihren Ruhm dareinsetzen würden, in Mitte der allgemeinen Bewegung unbeweglich zu bleiben und es verstünde den besten Theil der Producte zu verzehren, ohne zu deren Hervorbringung mitgewirkt zu haben. Eine solche Klasse ist nothwendig der Nation durch ihre Nichtsthuerei fremd; nicht weniger also der in unsere Mitte gesetzte Adel durch seine bürgerlichen und politischen Vorrechte." — „Wenn die Aristokraten es unternehmen sollen, das Volk noch ferner in der Unterdrückung zu halten, so wird es fragen: mit welchem Rechte? Wenn man antwortet: nach dem Eroberungsrecht, so muß man zugestehen, daß dies ein wenig weit hinaufsteigen heißt. Aber der dritte Stand darf sich nicht fürchten, auch in die vergangenen Zeiten zu steigen. Er wird sich auf das Jahr beziehen, welches der Eroberung vorausgegangen ist und weil er in der That heute stark genug ist, um sich nicht erobern zu lassen, so wird sein Widerstand ohne Zweifel wirksamer sein. Warum schickt er nicht in die Wälder Frankens alle jene Familien zurück, welche den thörichten Anspruch bewahren, von der Klasse der Eroberer entstanden zu sein und ihren Rechten zu folgen? Die so gereinigte Nation wird dann, denke ich, sich doch trösten können, wenn sie dahin gebracht ist, sich nicht mehr aus Abkömmlingen der Kelten und Römer zusammengesetzt zu halten." — Macht nun diese Broschüre schon starke Anwendung auf den bestehenden Zustand Frankreichs und bleibt nicht mehr bei den allgemeinen Abstractionen Montesquieu's und Rousseau's stehen, obschon sie auf diese sich stützt, so sprechen noch andre, um mich so auszudrücken,

noch handgreiflicher zu der Pariser Bevölkerung. „Leichtsinnige Pariser! Ihr geht in die Theater, ihr lauft zu den Spielen, wenn die Monarchie in Gefahr ist, wenn eure Feinde arbeiten, eure Ketten noch schwerer zu machen. Sehet auf die Bretagne, Guyenne, Languedoc, die Dauphiné. Das Volk versammelt sich, hält Berathungen, um sein Joch abzuschütteln, und ihr, die ihr den Provinzen ein Beispiel geben solltet, ihr unterhaltet kaum die Revolution, die sich vorbereitet. Eure Tage vergehen in einem weichen und weibischen Leben. Erschlaffte! Verlasset diese schändliche Gleichgültigkeit, diese Gefühllosigkeit, welche verbrecherisch wird. Erhebt euch gegen den Klerus, den Adel, die Beamten! Hört ihr sie ihre Vorrechte, ihre Freiheiten begehren, wenn der größte Theil des Vaterlandes im Elend ist? — Hört auf mich! Ihr könnt nicht gehörig vertreten sein, bis eure Abgeordneten im Verhältniß zu eurer Bevölkerung stehen werden. 24 Millionen müssen mehr Abgeordnete haben, als 600,000. Das heißt nicht zu viel verlangen, wenn eure Vertreter wenigstens 7mal stärker an Zahl sind, als die der andern Stände. Seid fest, um dieses Verhältniß zu erhalten. Volk! Denk an die Last, die du trägst. Betrachtet um euch die Paläste und Schlösser, die mit euerm Schweiß und unter euern Thränen errichtet sind. Vergleichet eure Lage mit der dieser Prälaten, dieser Großen von Paris. Was erhaltet ihr von ihnen für die Achtung, die ihr ihnen zollt? Verachtung. Was hält euch noch, warum beginnt diese Stimme nicht zu donnern? Ihr wisset nicht, wie man sich versammeln soll? Muß man euch denn immer an der Schnur führen? Wie! Bildet ihr denn nicht Körperschaften, Gemeinheiten? Habt ihr nicht Schreiber, Vorsteher, Geschworne? Habt ihr keine Bureaux? Können die, welche an eurer Spitze stehen, euch nicht berufen? Und wenn jene so gleichgültig sind, schlaff genug, um eure Interessen zu verlassen, kann nicht der erste Beste von euch die Berufung erlassen? So lauft denn in Haufen, erhaltet eure Rechte. Ihr könnt euch nur auf die Güte des Königs und auf euch selbst verlassen. Ich wiederhole es: Adel, Geistlichkeit und Beamte sind verbunden wider euch; sie werden nur der Gewalt weichen. Ihr habt den Vortheil: ihr sind 16 gegen 1. Solltet ihr euch noch länger unterdrücken lassen durch eure Tyrannen, die hundertmal schwächer sind, die unfähig sind, mit euch zu streiten, sei es mit der Feder, sei es mit den Waffen in der Hand? Eure Menge wird sie aufreiben. Werden sich die Prälaten mit dem Küraß belasten, werden sich die Beamten euch entgegenstellen, mit dem Helme auf dem Haupte? Pariser! Reiht euch um den König; bildet eine Scheidemauer; erhaltet seine Würde und die Unabhängigkeit seiner Krone; begünstigt die Ansichten eines

wohlthätigen Monarchen ꝛc." Noch deutlicher sprachen kleinere Zettel auf den Straßen verstreut, nach der Art derer, die in Rom Brutus zu Gesichte bekam: „Brutus schläfst du? Du bist nicht Brutus ꝛc." — „An die Einfältigen![1]) — Wackere Pariser! Kennt doch eure Kräfte; laßt euch nicht mehr durch diese Parlamente, diesen Adel und die Geistlichkeit meistern, die eigentlich nur eine Handvoll sind und aus denen man so leicht ein Frühstück machen kann!" Die heutige Praxis wird hierauf bemerken können, daß die Erscheinungen ganz so sind, wie sie einer Revolution vorausgehen müssen. Während das Parlament nach solchen Erscheinungen in Angst zum Könige seine Zuflucht nahm, von den traurigen Erscheinungen des Ungehorsams und der Irreligion sprach, welche Reich und Thron erschüttern müßten, hatte der König auf Necker's Vorschlag den 27. December 1788 endlich die doppelte Vertretung des dritten Standes, aber noch immer nicht gemeinsame Berathung zugestanden. Necker stützte sich auf die „Adressen ohne Zahl aus Ständen und Gemeinden des Königreiches, auf die öffentliche Stimme, gesprochen von jenem Theile der königlichen Unterthanen, der unter dem Namen: dritter Stand bekannt ist; auf das dumpfe Geräusch Europas, das verwirrt die Idee der allgemeinen Gleichheit begünstigt." „Die Sache des dritten Standes wird immer die öffentliche Meinung für sich haben, weil eine solche sich mit edeln Gefühlen verbunden zeigt, die einzigen, die man laut erklären darf. Der Wunsch des dritten Standes, wenn er einstimmig ist, wenn er mit den edlen Grundsätzen der Billigkeit übereinstimmt, wird immer als der Wunsch der Nation gelten. Die Zeiten werden ihn heiligen, das Urtheil von Europa ihn ermuthigen und der Souverain kann in seiner Gerechtigkeit nur regeln, oder in seiner Weisheit weiter führen, was die Umstände und Meinungen von selbst mit sich bringen müssen. Ich werde dann in meiner Seele und meinem Gewissen und als getreuer Diener Ihrer Majestät sagen, daß Sie zu der allgemeinen Versammlung der Stände eine gleiche Zahl Abgeordneter des dritten Standes berufen kann und muß, als die zwei übrigen Stände senden, nicht um, wie man zu fürchten scheint, die Berathung nach Köpfen zu erzwingen, aber um dem allgemeinen und vernünftigen Wunsche der Gemeinden seines Königreichs Genüge zu thun — soweit dies geschehen kann, ohne den Interessen der zwei andern Stände zu schaden." — Dieser Beisatz, sowie noch andre, die wir gleich anführen werden, beweisen, wie Necker selbst nicht die Tragweite der Ideen und die Nothwendigkeit der Consequenzen, die im Schooße der Nation und

---

1) Avis aux bonnes gens.

der Bewegung lagen, kannte. Denn gerade die Gestaltung der zwei Stände gegenüber dem Volke, die nicht nur im politischen Leben, das ja bekanntlich für alle Stände gleich unbedeutend war, abgeschlossen waren, sondern die im Innern des Familienlebens, im Privateigenthume wurzelte, war die Ursache der schlechten Lage der Dinge und um diese zu verbessern, müßte man den Ursachen nachgehen und sie vertilgen, seien sie jetzt im politischen oder Privatleben. — Sein Bericht fährt dann weiter: „Es ist sehr möglich, um nach den Verfügungen der zwei ersten Stände zu urtheilen, daß die nächste Versammlung der allgemeinen Stände die letzte sei, wo der dritte Stand ein großes Gewicht darauf legen werde, nur Deputirte aus seiner Mitte zu haben: denn wenn die Geldprivilegien, welche die Interessen der verschiedenen Klassen der Gesellschaft trennen, einmal unterdrückt sind, so würde dann der dritte Stand gleichgültig einen Edelmann oder einen andern Bürger wählen können. Man kann nicht zweifeln, daß in der Epoche, in der die Vertheilung unter allen Ständen gleich sein und in der diese Benennung der Auflagen, welche in jedem Augenblicke dem dritten Stande seine untergeordnete Stellung ins Gedächtniß rufen und ihn unnöthig beleidigen, abgeschafft sein wird, in der so glücklichen, so gerechten und so erwünschten Epoche endlich es unter allen Bewohnern Frankreichs nur einen gemeinsamen Wunsch geben könne. Was könnte dann die Interessen des dritten Standes von denen der zwei ersten trennen? Hat der dritte Stand nicht wie der Adel, die Geistlichkeit, wie alle Franzosen das Interesse an der Erhaltung der Finanzen, der Mäßigung der öffentlichen Lasten, an der Gerechtigkeit der bürgerlichen und Strafgesetze, an der Ruhe und der Macht des Königreiches, am Glücke und Ruhm des Fürsten? Nie wird der dritte Stand darauf eingehen, die grundherrlichen oder Ehrenvorrechte zu vermindern, welche die zwei ersten Klassen in ihrem Eigenthum oder in ihrer Person unterscheiden. Es giebt keinen Franzosen, der nicht weiß, daß diese Vorrechte ein ebenso beachtenswerthes Eigenthum seien, als jedes andre, daß mehrere davon zur wesentlichen Gestaltung der Monarchie gehören und daß J. M. auch den leichtesten Angriff auf selbe abweisen würde. Die Diener der Religion sollen daher in der Zahl der Repräsentanten des dritten Standes nur die Vertreter, die Anzeiger der vervielfachten Bedürfnisse eines großen Volkes sehen. Der Adel soll beim Anblick der zahlreichen Abgeordneten der Gemeinen sich mit Zufriedenheit und Ruhm dessen erinnern, was er den Tugenden und Thaten seiner Vorgänger schuldig ist, nämlich in Betreff der Angelegenheiten der Nation einen gleichen Einfluß auf die Abgeordneten eines Königreiches zu

haben. Diese Abgeordneten sollen hinwiederum nicht daran denken, daß sie durch ihre Zahl, durch irgend ein Zwangsmittel die Abhülfe der Beschwerden ihrer Repräsentirten erhalten, sondern allein durch Ueberzeugungsgabe und die Redekunst der Wahrheit. Und ganz gewiß, Sire, die Gemeinen Ihres Königreichs haben keinen andern Gedanken und sie vertrauen hauptsächlich auf Ihren Schutz und die Stütze Ihrer Gerechtigkeit. Ihre Gesinnungen sind an den Tag gelegt in den unzählbaren Bittschriften, die sie an J. M. gerichtet haben, und welche alle das Geständniß einer unbegrenzten Ergebung enthalten. Möge man daher die Bestrebungen J. M. nicht durch den Geist der Zwietracht schädlich machen und Jeder ein leichtes Opfer aus Liebe zum Vaterlande bringen." Der Schluß dieses Bahn brechenden Vortrages lautete: „Daß es mir erlaubt sei, nachdem ich J. M. über eine Frage hingehalten habe, deren Entscheidung so wichtig für die Völker ist, einen Augenblick bei dem besondern Glück J. M. stehen zu bleiben. Man muß gestehen, die Zufriedenheit an eine Macht ohne Schranken geknüpft ist das Ganze der Einbildung, denn wenn der Fürst sich nur den größten Vortheil des Staates und das größte Glück seiner Unterthanen vorstellen darf, so ist die Aufopferung einiger seiner Vorrechte, um diesen doppelten Zweck zu erreichen, gewiß der schönste Gebrauch seiner Macht, und es ist das der einzige, der keiner Theilung fähig ist, weil er nur von seinem eigenen Herzen und seiner Tugend ausgehen kann, während Mißbräuche und der größte Theil der täglichen Ausübungen seiner Würde meistens vom Gewichte der Minister abhängen; sie sind es, die, indem sie sich in Mitte einer beständigen Ordnung beinahe ohne Bedeutung finden, wollen, daß das Ganze durch die augenblicklichen Entschlüsse des Souverains geleitet werde, sicher, so einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die Menge der Privatinteressen zu haben, die auf sie und die Triebfedern, welche sie handeln lassen, herauslaufen. Aber wenn J. M. ihre Aufmerksamkeit auf Gegenwart und Zukunft richtet, wenn sie mit dem unparteiischen und gemäßigten Urtheil, welches eine der hervorragendsten Tugenden ihres Geistes ausmacht, die Sachlage betrachtet, so wird sie sehen, daß in dem allgemeinen Plan, von dem sie sich eine Vorstellung gebildet hat, sie nur die Ausführung ihres ersten und beständigen Entschlusses: die Erfüllung des öffentlichen Wohles, versichert, daß sie ihren wohlthätigen Einsichten nur die Aufklärung hinzufügt, die nie unsicher ist, indem sie das Resultat der Stimmen einer wohlgeordneten Versammlung ist. Dann wird J. M. nicht mehr zwischen den verschiedenen Systemen ihrer Minister bewegt, nicht mehr ausgesetzt sein, mit ihrem Ansehen eine Menge Verfügungen zu bekleiden, deren Folgen

vorauszusehen ihr unmöglich ist; sie wird nicht mehr gezwungen sein, die Acte mit diesem nämlichen Ansehen aufrecht zu halten, lange nach dem Augenblicke, in dem sie an der Vollkommenheit der Räthe, welche ihr sie eingegeben hatten, zu zweifeln begonnen hat; endlich wird doch eine einzige und edelmüthige Anwendung der obersten Macht durch einen einzigen Act aufgeklärten Vertrauens sich mit den Abgeordneten der Nation umgeben und sich für immer von dieser Folge von Ungewißheit und Schwankungen, Mißtrauen und Bedenken befreien, welche das Unglück eines Fürsten machen, so lange er noch für das Wohl des Staates und die Liebe seiner Völker gefühlvoll bleibt. Die Entschließungen, welche J. M. gefaßt hat, werden ihr alle die großen Vorrichtungen der obersten Macht lassen, denn die Nationalversammlungen könnten ohne Führer, ohne Beschützer der Gerechtigkeit, ohne Vertheidiger der Schwachen selber vom rechten Wege abweichen, und J. M. wird, wenn in den Finanzen eine unerschütterliche Ordnung hergestellt ist, wenn das Vertrauen jenen Schwung nimmt, den man erwarten kann, wenn alle Kräfte dieses großen Königreiches wieder aufzuleben beginnen, in ihren Verhältnissen nach Außen sich einer wachsenden Bedeutung erfreuen, welche mehr einer wirklichen und wohlgeordneten Macht, als einer ungeregelten Autorität gebührt. Denn wenn J. M. ihre Aufmerksamkeit entweder auf sich selbst während dem Laufe ihres Lebens, oder auf das Königthum während der Dauer von Jahrhunderten richten wird, so wird sie bei der Betrachtung des Einen wie des Andern sehen, daß sie einen Entschluß gefaßt hat, der ihrer Macht am angemessensten ist. J. M. wird den ruhmvollen, einzig heilsamen Vortheil haben, zum Voraus den Rath ihrer Nachfolger wählen zu können, und dieser Rath wird der Geist der Nation sein, der nie erlischt und mit den Zeiten Fortschritte macht; dann werden die Wohlthaten J. M. sich bis auf den Nationalcharakter ausdehnen, denn indem sie denselben auf die Liebe des allgemeinen Wohls richtet, wird sie alle diese Eigenschaften unterstützen und verschönern, welche diese kostbare Liebe allgemein einflößt. Endlich wird J. M., wenn durch unvorhergesehene Revolutionen das durch sie errichtete Gebäude zu wanken beginnt, wenn die folgenden Geschlechter das Glück nicht wollten, das sie ihnen vorbereitet hat, einen wesentlichen Act der Weisheit gethan haben, indem sie, wäre es auch nur für die Dauer ihrer Regierung, diesen Geist der Zwietracht besänftiget, der sich von allen Seiten in ihrem Königreiche erhebt. Dennoch, wenn eine Verschiedenheit in der Zahl der Abgeordneten des dritten Standes Gegenstand oder Vorwand von Zwietracht würde; wenn man J. M. das Recht bestreiten würde, eine vorläufige Ent-

scheidung zu geben, die mit inständiger Bitte von dem größten Theile ihrer Unterthanen verlangt wird und die ganz die festgestellten Gebräuche der Stände beobachtet; wenn Jeder, indem er sich einer unverständigen Ungeduld hingiebt, die Vollkommenheit von den Ständen, von denen Jeder sich eine abweichende Meinung gebildet hat, selbst nicht erwarten wollte; wenn man keine Aufmerksamkeit auf die Verwicklung richtet, in der sich die Regierung in Mitte der gegenwärtigen Gährung, in Mitte dieses Kampfes, der zwischen den alten Gewohnheiten und der Billigkeit, den Formen und der Vernunft geführt wird, befindet; wenn Jeder unzufrieden mit dem, was seinen Wünschen nicht für immer, aber im nächsten Augenblicke abgeht, das dauernde Wohl aus dem Gesichte verlieren würde, auf das er streben muß; wenn man durch vereinzelte Ansichten die Versammlung der Staaten zu verzögern und die ehrenhafte Festigkeit J. M. zu ermatten suchen würde, und wenn Ihr Wille, Sire, nicht hinreichend wäre, diese Hindernisse zu überwinden — doch ich wende meine Blicke von all' diesen Gedanken, ich kann mich nicht daran aufhalten, ich kann nicht daran glauben — welchen Rath kann ich dann J. M. geben? Einen einzigen, und dies wäre der letzte, nämlich den: im Augenblick den Minister aufzugeben, der den meisten Antheil an Ihrer Entschließung gehabt hat." — Und in der That, diese einzelnen Ansichten ermangelten nicht zu erscheinen; der Geist zur Linken vergaß seine Einflüsterungen nicht. Es waren die Bevorrechteten, welche nach dem Entschluß vom 27. December 1788 zu sprechen begannen. „Wir haben," sagten sie, „die Maßregeln bekämpft, welche uns gefährlich schienen, aber niemals wollten wir das Königthum zerstören. Wissen wir denn nicht, daß der Sieg des Thrones den unsrigen nach sich zieht? Wir, die natürlichen, beständigen Stützen, die Ergebenen dieses Königthums, eilen am Tage der Gefahr herbei, um selbes gegen den gemeinsamen Feind zu vertheidigen, und der König weist unsre Stütze zurück, stürzt uns in den Abgrund. Verhängnißvolle, fürchterliche Rache, die das Königthum selber zerstören wird. Die unfehlbare Folge der Verdopplung des dritten Standes ist die gemeinsame Berathung und Abstimmung. Was wird dann aus Frankreich werden, wenn sein Geschick einer einzigen Versammlung von wenigstens 1000 Gliedern anheimgestellt ist, deren Gewalt unwiderstehlich sein wird, weil man sie zum Voraus als die einzige, wahre Vertretung Frankreichs erklärt, weil sie aus Menschen ohne politische Erfahrung zusammengesetzt ist, weil sie durch nichts Vorhergehendes, durch keine Regel gebunden und ihre Zusammensetzung die Zerstörung der feierlichsten alten Regeln ist? Und wenn diese Versammlung

Alles ändern, Alles zerstören will, wer wird sie anhalten? Die Adlichen, welche aus Ergebenheit oder um in der Volkspartei eine bedeutendere Rolle als in ihrem Stande zu spielen, den Adel verrathen? Aber das Volk wird sie bald als elende Renegaten behandeln, denen es mißtrauen und von denen es sich losmachen muß. Das Königthum, so erhaben oder so schuldig durch Entsagung? Aber dieses giebt sich selbst den Herzstoß, indem es seine Freunde und Stützen zerstört, indem es selbst das Beispiel der Verachtung für die alte Verfassung giebt, und bald wird es wissen, wie lange die Erkenntlichkeit der Menge dauert. Die Herrschaft der Vernunft über die wiedergebornen Franzosen? Als wenn man es auf die Macht des Menschen stellen würde, der Wuth eines entfesselten Sturmes Einhalt zu thun. Man darf sich nicht in Träumereien wiegen, sondern muß die wahre Lage der Dinge kennen. Welche Klasse der Gesellschaft wird in dieser Versammlung herrschen? Der dritte Stand, weil er so zahlreich als die beiden andern sein und als Gehülfen vielleicht drei Viertheile von den Abgeordneten des Klerus, die im Bürgerstand oder in den Klassen der Handwerker geboren wurden, finden wird. Aber jede Unterscheidung der Geburt, jede staatliche Ueberordnung wird bei der großen Mehrheit dieser Versammlung als ungerecht, als Unterdrückung erscheinen, wenn sie auch den Adel nicht zerstören wollte Glaubt man, daß die Edelleute sich alsdann nicht erinnern werden, daß sie eine große gesellschaftliche Einrichtung sind? werden sie sich aufopfern lassen, ohne sich zu beklagen, ohne zu protestiren, ohne zu ihrem Degen Zuflucht zu nehmen, um die Rechte zu vertheidigen, welche Jahrhunderte geheiligt haben, und wird so das erste Resultat dieser schönen Reformen nicht der Bürgerkrieg sein? Selbst wenn der dritte Stand dazu gelangt sein würde, den Adel, welcher die Armeen befehligt, die höchste Gerechtigkeit verwaltet, dem Königthume vorsteht, an der Spitze des Klerus ist und einen großen Theil des Bodens besitzt, zu zerstören, ohne sich durch die unermeßliche Lücke und die tiefe Verwirrung zu beunruhigen, welche diese Revolution in der ganzen Gesellschaft verursachen wird, glaubt man, daß dies nicht ein Unglück für Frankreich sein würde, den dritten Stand ausschließlich diese hohe Stellung des Adels einnehmen zu sehen? Dieser Adel diente dem Staat nicht für Geld, aber für die Ehre, und indem er die Franzosen nach seinem Vorbild gestaltete, hat er eine große Nation für großmüthige und stolze Gesinnungen erzogen. Aber wird das Bürgerthum[1]) in die Regierung des Staates nicht seine beschränkten Ansich-

1) La bourgeoisie.

ten[1]), seine kleinlichen Gewohnheiten, seine elenden Eifersüchteleien, Geschäftsgeist und Habsucht eines Krämers, die Spitzfindigkeiten und den kleinlichen und verengten Geist eines Gesetzklaubers tragen? Könnte man Einigkeit, Erfolg in den Plänen, im Gang der Regierung hoffen, die durch diese Klasse an sich gerissen worden ist, die weder Größe noch Festigkeit hat, die durch das Beispiel verschwenderischen Reichthums die ohne Aufhören entstehenden und unersättlichen Bestrebungen aufwecken und rechtfertigen wird? Kann man etwas Großes, Dauerhaftes auf einem beweglichen Boden gründen? Wird Frankreich nicht dem Geist fortdauernder Veränderungen und Umwälzungen ohne Ende preisgegeben sein? Und es ist ein König von Frankreich, welcher seinem Königreiche eine solche Zukunft vorbereitet! Er ist das Werkzeug, der Spielball eines Fremden, des Banquier Necker; er läßt sich durch gefühlvolle Phrasen rühren, durch seine lächerlichen Versicherungen eines künftigen Glückes, einer allgemeinen Befriedigung im Augenblicke, in dem seine Beschlüsse ganz Frankreich vielleicht für ein Jahrhundert umkehren. Wenn Necker guter Treu und Glaubens wäre, so würde seine Blindheit und Albernheit nur Mitleid verdienen; aber nein, er weiß gut, was er macht. Necker ist ein Protestant, ein Bürger, ein versteckter Republikaner, der die katholische Geistlichkeit, den Adel, die Monarchie zu Grunde richten will, indem er sich den Schein der Unparteilichkeit und der Ergebenheit bewahrt; er ist ein Verräther, der, mit dem Befehle der Armee beauftragt, sie dem Feinde überliefert."

Allein diesmal ließ sich der König von einem dieser Schwanengesänge des Adels nicht berücken und erließ den 24. Januar 1789 sein Reglement über die Wahl der künftigen Versammlung. Dasselbe war aber vorerst nur für die sogenannten Steuerländer bestimmt; von den Provinzen, die Stände hatten, wollte er ihre Ansichten erwarten, indem sie vielleicht nach dem frühern Gebrauch von sich aus Abgeordnete schicken würden, während in den andern Ländern die Bailliages und Senechausseen direct zu wählen hatten. Wir werden daher zunächst in den Provinzen mit Ständeversammlungen Widerstand gegen diese Gewohnheit finden, indem sie durchaus billige Vertretung des dritten Standes verlangen. Obschon jetzt der Ort wäre, die königliche Verordnung darzustellen, so wollen wir doch zuerst diesen Provinzialbewegungen folgen, um dann die zuletzt beinahe allgemein gültige Verordnung für die gesammte Versammlung anführen zu können und mit ihr dieselbe einzuleiten. Denn von diesem Reglemente machte nur

[1]) „Beschränkter Unterthanenverstand" sagt man heutzutage.

die Dauphiné eine Ausnahme, indem dort noch vor der königlichen Verordnung: den 1. December die Stände zusammengetreten und die Abgeordneten gewählt hatten. Es stimmte dies in der That mit ihr überein, indem sie früher für sich zugelassen hatte, was man allgemein verlangte: doppelte Vertretung des dritten Standes und Abstimmung nach Köpfen, und demgemäß vier Mitglieder des Klerus, acht des Adels und zwölf vom dritten Stand bezeichnet hatte. Noch mehr aber schritt die Versammlung in diesem Sinne vorwärts, indem sie durch das Spezialmandat vom 31. December 1788 den Wünschen der Bevölkerung bestimmten Ausdruck verlieh. „Die Ständeversammlung giebt ihren Abgeordneten die Macht, ihre Provinz bei den allgemeinen Ständen zu vertreten, insofern diese aus frei Gewählten zusammengesetzt sein werden; sie verbietet ihnen, sich gesondert zu berathen; sie giebt ihnen den besondern Auftrag, alle ihre Kräfte zu gebrauchen, daß der dritte Stand eine Vertretung gleich der der zwei andern erhalte, daß die Beschlüsse gemeinsam durch die drei Stände gefaßt, daß die Stimmen nach den Köpfen gezählt werden, ohne daß sie über einen Vorschlag abstimmen könnten, bevor die Formen festgestellt wären — mit der Erklärung, daß sie ihre Abgeordneten verläugnen und ihre Vollmacht zurückziehen würde, wenn sie diesem Mandate zuwiderhandeln würden, und nur im Falle, wo die Stände aus frei erwählten Mitgliedern zusammengesetzt, die Abgeordneten des dritten Standes in gleicher Zahl vertreten sind, die Beschlüsse gemeinschaftlich gefaßt und die Stimmen nach den Köpfen gezählt werden, giebt die Versammlung ihren Abgeordneten Macht und Auftrag, mit allen Anstrengungen ihres Eifers mitzuwirken, für Frankreich eine glückliche Verfassung zu schaffen, welche für immer die Festigkeit der Rechte des Monarchen und die des französischen Volkes versichre; welche die persönliche Freiheit aller Bürger unverletzlich und heilig erklärt; — welche verspricht, daß kein Gesetz festgestellt werde, ohne die Autorität des Fürsten und die Mitwirkung der Repräsentanten des Volkes, vereinigt in zahlreichen und periodischen Nationalversammlungen; — welche nicht erlaubt, daß die Minister, die Gerichte oder irgend ein Unterthan des Monarchen die Gesetze ungestraft verletzen könne, daß ein directes oder indirectes Anleihen gemacht, eine Steuer ohne die freie Zustimmung der Stände erhoben werde, wobei den Steuern und der Erhebung der Vorzug gegeben werden solle, die mit der öffentlichen und individuellen Freiheit am besten verträglich sind und zugleich über alle Bürger gleich vertheilt werden können; — sie giebt ihnen den besondern Auftrag, die Mißbräuche, bezüglich auf die Gerichte und die Rechtspflege, abzuschaffen; — sie verbietet ihnen,

sich mit den Steuern zu befassen, bevor die Grundsätze und Grundlagen dieser Verfassung festgestellt sind, insofern nicht die Umstände gebieterisch außerordentliche und augenblickliche Abhülfe verlangen, mit der Empfehlung, wenn einmal diese Grundlagen festgesetzt sind, alle Mittel zu suchen, die geeignet sind, Ordnung und Sparsamkeit in die Finanzen zu bringen; — sie verbietet ihnen noch, irgend eine Auflage auf unbestimmte Zeit zu gewähren, ohne daß die Frist der Bewilligung die Zwischenzeit zwischen einer Versammlung der Stände zur andern überschreiten könnte."

Andre Provinzen, welche den nämlichen Gang befolgen wollten, waren nicht so glücklich. So Languedoc. Während das Parlament von Montpellier sich auf alte Urkunden berief, traten die bedeutenderen Städte ganz anders auf. „Die 23 Bischöfe der Provinz, geborne Glieder der Stände, vertreten den Klerus nicht, der keinen Einfluß auf ihre Wahl hat; die 23 Barone vertreten den Adel nicht, der sie nicht erwählt hat. Die 46 Stimmenden im dritten Range vertreten den dritten Stand nicht. Sie haben ihn beinahe während eines Jahrhunderts nicht vertreten, seitdem die Stadtbeamtungen käuflich geworden und der Eintritt in die Stände mit dieser Erwerbung gewährt wurde." Wie der dritte Stand, so machten auch die Edelleute Einwendung gegen die Vertretung durch die Barone. Die Folge war die Anwendung des allgemeinen Reglementes auch in dieser Provinz; ebenso in der Franche-Comté, wo das Parlament von Besançon die Rolle des Hofes von Paris und Montpellier spielte, viel von wohlerworbenen Rechten, Entschädigung und gefährlichen Neuerungen sprach; — so in der Bretagne, wo aber die zwei ersten Stände in der Provinzialversammlung sich unter Eidschwur gegenseitig versicherten: „daß keines ihrer Glieder an einer dem Grundgesetz zuwiderlaufenden Verwaltung Theil nehmen und an keiner Aenderung mitwirken werde, die nicht durch die 3 Stände beschlossen und bewilligt worden wäre." Ihr Aufruf, daß man gern zu einer gerechten Vertheilung der Steuern in der Provinz Hand bieten wolle, wurde zurückgewiesen, indem man sich nur an den König halten und von diesem als Recht verlangen werde, was die Stände als Gnade ansahen. Die zwei Stände und das Parlament wirkten zusammen; für sich stand das Volk. Gegen selbes hatte das Parlament eine insbesondere feindliche Stellung eingenommen, da es die Druckschriften verfolgte und die Versammlungen verbot. Man antwortete mit Zusammenlauf von bewaffneten Volksschaaren; eine eigentliche Volkswehr wurde organisirt, Versammlungen als berathschlagende Körper gehalten und, was wichtig war, man begriff den Sinn der Verbrüderung: die Städte sollten gemeinsam wirken, von unter

sich correspondirenden Behörden geleitet und nöthigenfalls eine Vereinigung der Volkswehren von Stadt zu Stadt stattfinden, wie denn in der That auch den 28. Febr. 1789 achthundert Bürger von Nantes auf Aufforderung hin nach Rennes zogen. — Noch ernster gestalteten sich die Dinge in der Provence; ein neues Element trat hinzu; um im heutigen Sinne zu sprechen: zu der Rechtsfrage trat eine Frage der That des physischen Antriebes: die Hungersnoth, die sich bereits in Thätlichkeiten gegen die städtischen Fruchtspeicher, gegen Schlösser und Edelleute verging. Die Rechtsfrage wurde besonders durch Mirabeau betrieben. Dieser, von der Härte eines väterlichen Regimentes zehn Jahre lang auf 17 verschiedene königliche Siegelbriefe in Verhaft gehalten, hatte die Ungerechtigkeit des Staates durch solche Willkür gefühlt und zwanzig Jahre alt das „erste Glaubensbekenntniß eines Bürgers“ als einen Versuch gegen den Despotismus geschrieben, dem er dann seine Schrift gegen die königlichen Verhaftbefehle folgen ließ. Durch historische, politische und philosophische Studien hatte er sich in den Gefängnissen gebildet und die ganze moderne Philosophie in sich aufgenommen. Er ist die Person, die das neue Element mit Bewußtsein vertritt und selbes in die Revolution, besonders was die verfassungsgebende Versammlung anbetrifft, hineintrug: mehr ein Anhänger Montesquieu's als Rousseau's, weßhalb er auch beim Constitutionalismus stehen zu müssen glaubte, oder doch zu ihm zurückgetrieben wurde. Vom Adel und von der Geistlichkeit, die er ermahnte auf eitle Vorrechte zu verzichten, wurde er verhöhnt, ja weil er kein Lehen besaß, aus ihrer Versammlung ausgeschlossen. Dagegen nahm ihn das Volk auf; arm hatte er sich diesem ergeben und seine Rechte warm vertheidigt. „Edelmüthige Friedensfreunde,“ — antwortete er auf die Verhöhnung, die er vom Adel und von der Geistlichkeit erlitt, als er sie zur Verzichtleistung ihrer Vorrechte aufforderte — „ich wende mich hier an Eure Ehre, ich fordre Euch auf zu erklären, welche Ausdrücke meiner Aufforderung die dem Könige oder den Rechten der Nation schuldige Achtung angegriffen? Ihr adlichen Provenzalen, erwägt Eure Antwort; Europa paßt auf. Menschen von Gott, gebt Acht, Gott hört Euch. Ihr, die Ihr Stillschweigen beobachtet, indem Ihr Euch in vage Declamationen, die Ihr gegen mich ausstoßt, verstrickt, höret ein Wort von mir. In allen Ländern, in allen Zeiten haben die Aristokraten unversöhnlich die Freunde des Volkes verfolgt, und wenn sich, ich weiß nicht aus welcher Fügung des Schicksals, irgend Einer aus ihrer Mitte erhebt, so ist es vorzüglich der, auf den sie losschlagen, gierig wie sie sind, durch die Wahl ihres Schlachtopfers Schrecken zu verbreiten. So kam der

letzte der Gracchen durch die Hände der Patricier um, aber vom Todesstreich getroffen warf er Staub gegen den Himmel und rief die Götter als Zeugen an; aus diesem Staube erhob sich Marius, Marius, der weniger dadurch groß ist, daß er die Cimbern vernichtete, als daß er in Rom die Aristokratie des Adels brach." Wie in den Provinzen, so sollten auch hier die kräftigen Worte des dritten Standes Gehör finden; den 2. März verordnete Necker die Anwendung der Verordnung vom 24. Jänner für die Provence. Hier wurde in Marseille und Aix die Doppelwahl des Abgeordneten Mirabeau getroffen. Noch einmal wand sich der alte Feind, der Schlag auf Schlag eine Provinz nach der andern dem Alten entziehen sah; er fing bald in den letzten Zügen liegend zu lästern an, Lästerungen, welche vorzüglich gegen Necker gerichtet waren, indem man glaubte, daß nur das Entgegenkommen von Seite der Regierung die Bewegung verursachte und die Bewegung, welche aus Ursachen des Rechts im Volke von diesem selbst begonnen und betrieben wurde, nicht zügeln wollte. Während Einige ihn Verräther schalten, richteten Andere ganz andre Bemerkungen gegen Necker. „Nein, sagten diese, Necker will den König nicht verrathen, dessen Güte er selber bewundert, aber er unternimmt ein Werk, das viel über seine Kräfte geht. Frankreich geht einer Umwälzung in seiner Regierung, in seinen Einrichtungen entgegen; hat Necker, um diese Umwälzung ohne Unglück, ohne Vorkehrung geschehen zu lassen, einen so großen und kräftigen Geist, um dem Könige und Frankreich die Umgestaltung der Monarchie aufzulegen? Offenbar nicht; Necker weiß selbst nicht, was er will. Hat er die Absicht, der absoluten Regierung die Verfassung Englands zu unterstellen? Aber das Grundprinzip dieser Verfassung ist die Theilung des Parlamentes in zwei Kammern, einer erblichen und einer, welche durch Gewählte gebildet wird. Wenn Necker nicht glaubt auf der Stelle diese Verfassung einführen lassen zu können, so sollte er uns wenigstens die Ereignisse vorbereiten, um sie möglich zu machen; aber warum läßt denn dieser Minister, der sich nicht fürchtet die alten heiligsten Gesetze abzuändern, nicht entscheiden, daß die Pairs von Rechtswegen Glieder der Stände sind? Wenn er glaubt, daß die erste Kammer aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sein soll, warum verordnet er denn nicht, daß im Adelstand ein Theil der Abgeordneten nothwendig aus den Grundherrn genommen werden soll, welche entweder die reichsten sind oder hohe Stellen bekleiden, und daß im Klerus eine beträchtliche Anzahl nothwendig aus den Bischöfen zu erwählen sei, auf daß man leicht und auf eine natürliche Weise eine obere Kammer bilden könne? Wenn Necker die Vertretung nicht in zwei Kam-

mern trennen will troß dem Beispiele aller Repräsentativverfassungen, denkt er denn nicht daran, die Gefahren einer einigen Versammlung zu beschwören? Keine Garantien für die Abgeordneten verlangen, heißt das nicht sich der Gefahr aussetzen, in dieser Versammlung nur Personen ohne Erfahrung zu sehen, die um so verwegener sich zeigen, je unwissender sie sind? Eine solche Versammlung durch die Gesammtheit der Franzosen wählen lassen, heißt das nicht ihr eine unwiderstehliche Kraft geben? Denn, welche Macht könnte gegen eine Versammlung streiten, welche die ganze Nation vertritt? Wie kann ein Minister die Thorheit haben, dem Könige von Frankreich verkünden zu lassen, daß er als Grundlage dieses große Prinzip der Gerechtigkeit habe, daß die Stände nicht allgemein sein können, wenn die Vertretung nicht eine durchgreifende ist, daß die Stände nicht frei sein können, wenn die Wahl andre Schranken als das Zutrauen hat? Heißt das nicht die Souverainetät der Menge verkünden, ohne Regel, ohne Zügel? Heißt das nicht das erbliche und selbstherrliche Königthum aufheben? Glaubt Necker mit einem absoluten und abstracten Grundsatze das Wohl Frankreichs zu begründen? Die Nation braucht eine Versammlung, die ebensoviel Vernunft und Weisheit als Aufklärung besitzt; was ist denn Großes an diesem vorgeblichen Grundsatze der Gerechtigkeit, wenn er nur Verwirrung und den Untergang Frankreichs hervorbringt? Wenn Necker eine vernünftige Versammlung wünscht, warum hat er die Vorstellung nicht allgemein gemacht, die er für das Dauphiné gelten läßt? Warum hat er die Abgeordneten nicht durch die Stände und Provinzialversammlungen erwählen lassen? Diese Deputirten hätten wenigstens einige Erfahrung in den öffentlichen Angelegenheiten gehabt, und durch ihr Alter, ihre Stellung, ihr vergangenes Leben Bürgschaften gegeben. Hätte endlich diese Versammlung der Stände, die nur durch einen aufgeklärten Theil der Bürger erwählt worden war, stark genug, um das Gute zu bewirken, nicht die unwiderstehliche und blinde Kraft der allgemeinen Wahl gehabt? Es giebt im Leben der Völker entscheidende Momente, wo ein Staatsmann ihre Zukunft in seinen Händen hat. Von seinen Ueberlegungen, von seinen Entschließungen müssen entweder das Glück und die Größe des Staates oder sein Unglück und Verfall ausgehen. Frankreich ist hier angelangt. Aber leider, Necker ist ein Träumer und nicht ein großer Mann. Was muß man wünschen, wollen, ausführen? Necker weiß es nicht. Das Loos Frankreichs ist einem Menschen preisgegeben, der in einer kleinen protestantischen Republik geboren und erzogen, den größten Theil seines Lebens in kaufmännischer Beschäftigung hingebracht hat und von der franzö-

sischen Monarchie Nichts versteht, einem Menschen, der von einer unerwarteten Größe berauscht ist, diese Laune des Glückes nicht zu rechtfertigen weiß und vom Schwindel ergriffen ist. Seine Eitelkeit ist ungeheuer und seine Talente mittelmäßig, ja unbedeutend; er lebt von Tag zu Tag, verlangt von aller Welt Aufklärung, bettelt um Stimme und Beifall; er will ohne Zweifel das Gute, aber er weiß nicht, wie er es bewerkstelligen kann; hält Frankreich ohne Verfassung, weiß ihm aber keine zu geben. Weit entfernt mit Kraft die alten Einrichtungen zu fassen, giebt er sie preis; aber er weiß sich wenigstens die Achtung und Erkenntlichkeit derer zu verschaffen, welche von dieser Aenderung Gebrauch machen wollen. Wird die königliche Autorität mit vollem Willen, mit Würde die wichtigen Zugeständnisse machen, deren Schranken sie zu gleicher Zeit setzen muß? Nein. Diese Zugeständnisse scheinen eine dem dritten Stande schuldige Erwerbung, der für den Schutz ohne Größe nur eine mit Mitleiden gemischte Erkenntlichkeit haben wird. Der König, der der mächtige und gerechte Wohlthäter des dritten Standes hätte sein können, erscheint nur als ein Gehülfe der Staatspartei. In der Wirklichkeit verbieten die Gesetze die Freiheit der Presse, Vereinigungen und Zusammenrottungen; aber Necker begünstigt, ermuthigt durch seine Unthätigkeit, sein Stillschweigen, sein Gewähren der Straflosigkeit, seine Beschlüsse im Staatsrathe die Veröffentlichung einer zahllosen Menge von Schriften, Gesellschaften, bewaffnetes Zusammenlaufen, Aufläufe, weil diese Schriften und diese Volksbewegungen die ersten Stände angreifen. Wenn diese Gesetze schlecht sind, so muß man sie ändern; aber welch ein Beispiel, welche Erniedrigung wird Frankreich gegeben, wenn die königliche Würde Gesetze schweigen läßt, um insgeheim eine Partei zu begünstigen und sich so im Stillen an den ersten Ständen zu rächen, da man die Schwäche gehabt hat von ihnen nicht Gehorsam zu verlangen? Und spricht, was die Beschlüsse der allgemeinen Stände anbelangt, das Königthum mit Würde, befiehlt es eine vernünftige Gestaltung? Nein, Nichts ist bestimmt, Alles ist unbestimmt gelassen; die Stände werden entscheiden, ob sie nach Kopfzahl, und in welcher Mehrheit sie stimmen werden, die Stände werden entscheiden, ob sie außer der Bewilligung der Steuern die gesetzgebende Gewalt haben werden: kurz, die Stände werden Alles entscheiden. Aber erbitterte Kämpfe werden entstehen und mit versäumten, furchtsamen, vereinzelten Entschließungen wird sich die königliche Würde weder Achtung noch Erkenntlichkeit verschaffen. Unglückliches Frankreich, dessen Regierung ungewiß, unentschlossen, durch Willen und Ereignisse in den Lauf der Dinge gezogen ist, die Principien der Anarchie verkündigt

und dadurch, um so zu sagen, auf die Macht Verzicht leistet und sie erniedrigt."

Unter solchen Streitigkeiten, Fragen, Bewegungen rückte der Tag der Eröffnung der Ständeversammlung näher. — Allgemein beschäftigte man sich mit den Wahlen, als ein unerwarteter Ausbruch des Volkes in Paris die schwierige Stellung verkündete, die ein Theil der Bevölkerung inne hatte. Der Ausbruch ist uns um so wichtiger, weil er wie die Aufstände in der Provence uns auf ein Element hinweist, das man in der Lösung der verschiedenen Verfassungsfragen zu sehr vernachlässigte, obschon in ihm die treibende Kraft zu schleunigen Entschlüssen und Ereignissen lag: es ist die Hungersnoth. Das Jahr 1788 war in einigen Gegenden Frankreichs, wie Europa's überhaupt durch Mißwachs oder Hagelschaden ein unfruchtbares gewesen und hatte im Winter 1788—89 nicht geringe Noth verursacht. Dies gab der politischen Bewegung einen eigenen Antrieb, dem man durch polizeiliche Maßregeln in Bezug auf den Handel mit Getreide Genüge zu thun hoffte. Zwei Decrete vom 23. Nov. 1788 und 22. April 1789 griffen zu Gunsten der Bevölkerung ein durch den Befehl, das Getreide auf dem Markte zu verkaufen und durch einen Brodpreis, sie mußten sich aber oft auf den guten Willen der Besitzenden berufen. Dieser fehlte und die Noth wurde gesteigert. Sie verursachte in der Vorstadt St. Antoine Auflauf und Plünderung, da ein Fabrikant von gemaltem Papier zur Vertheuerung der Lebensmittel auf der einen Seite Herabsetzung des Taglohns auf der andern hinzufügen wollte. Deßhalb gingen der Nationalversammlung blutige Tage voraus, deren Ursachen sie bis zum nächsten Winter begleiteten, wo dann, abgesehen von diesem natürlichen Antriebe des Hungers, die politische Stimmung an und für sich eine gereizte, von selbst treibende geworden ist.

II. Vom Sturz der Lehensverfassung bis zum Fall der Republik.

(18. Brumaire VIII. J.)

Die Herrschaft des Volkes.

Die Zeiten der constituirenden und legislativen Versammlung, des Nationalconventes und des Directoriums 1789 — 1799.

Den 5. Mai 1789 wurden die Stände in Versailles feierlich eröffnet. Was ist denn jetzt diese Versammlung und nach welchen Grundsätzen tritt sie zusammen? Was will sie thun und auf welche Weise? Alle Fragen

finden ihre Beantwortung in der bisherigen Darstellung, verlangen aber hier eine genauere Entwicklung, einerseits wegen der Nothwendigkeit, die bedeutenden Thatsachen ganz für sich hinzustellen und von einem schleppenden Gefolge zu befreien, andrerseits um das Auge längere Zeit auf einen Ausgangspunkt zu fesseln, der in diesem Augenblicke wichtig wird. Die Beantwortung enthält ein Resultat der bisherigen Bestrebungen, zugleich aber die Grundlage zu neuen wichtigen Unternehmungen. — Die erste Frage löst sich mit der oben berührten königlichen Verordnung vom 24. Jänner, die die Wahlen regelt. Diese geschehen nach Bezirken, zu denen die Gerichte die Eintheilung gaben (nach bailliages) und zwar indir ct. Jeder Stand war durch besondre Glieder vertreten, und diese wählten unter sich die, welche zur allgemeinen Ständeversammlung geschickt werden sollten. Selbst Wähler, ohne sich vertreten lassen zu können, waren die Adlichen alle ohne Unterschied, insofern sie 25 Jahre alt waren. Frauen, Wittwen und Töchter des Adels durften einen Vertreter schicken, wenn sie ein adliches Lehen besaßen [1]; ohne dieses waren sie ohne Stimmberechtigung. Im Klerus waren selbst Wähler die hohen Prälaten, zu denen alle gerechnet wurden, die ober den Gliedern der Kapitel und Stifte ständen. Diese, die sogenannten Chorherrn — canonici — mußten sich vertreten lassen und durften für je 10 Glieder einen Wähler schicken. Die andern Geistlichen sollten sich beim Pfarrer ihres Orts versammeln und auf je 20 einen Wähler bezeichnen. Die geistlichen Körperschaften sandten, ob sie nun aus Männern oder Frauen bestanden, je einen Abgeordneten. Der dritte Stand schickte, je eine Pfarrgemeinde oder eine auf den Steuerregistern unter einem Namen eingetragene Gemeinheit, 2 Abgeordnete von je 200 Feuerstätten oder darunter, drei von 300 und so fort immer mit einem abgeordneten Wähler vom 100 der Feuerstätten (Haushaltungen) steigend. In den Städten wurde die Bevölkerung nach Zünften versammelt, deren Abgeordnete vom königlichen Gerichtsvorstand zusammengerufen wurden. Diese bezeichnete dann die, welche zu den Kreisversammlungen gehen sollten, nach dem Maaßstab der Feuerstätten wie auf dem Lande. Die Stadt Paris bildete für sich einen eigenen Bezirk. Alle die Personen, welche sich vertreten ließen, d. h. die Lehen besitzenden Adlichen, Frauen, geistliche Korpo-

---

1) Diese Bestimmung über Vertretung, wie wir sie hier bei den Frauen erwähnt haben, darf generalisirt werden, indem sie auf jeden Adlichen, der ein Lehen hatte, und die Prälaten Anwendung fand, während die Adlichen ohne Lehen sich selbst an den Kreisort begeben oder auf ihre Stimme verzichten mußten.

rationen nach den oben angegebenen Verhältnissen und den Gemeinden des dritten Standes hatten zu gleicher Zeit ihre Beschwerden und Wünsche auf eigenen Schriften einzureichen; die des dritten Standes wurden dann in eine vereint und als eine in der Versammlung der Stände niedergelegt. Die Adlichen und Geistlichen, vertretene und nichtvertretene zusammen, bildeten ihre Schrift erst in der Ständeversammlung, sollten sie aber gesondert vom dritten Stande berathen. — Die in den Kreisorten versammelten Abgeordneten des dritten Standes hatten daher die doppelte Aufgabe: die Vertreter zu den allgemeinen Ständen zu wählen und ihre Schriften abzufassen, während die Berufenen der andern Stände sich nur mit den Wahlen zu beschäftigen hatten. Das Verhältniß der Abordnung machte sich je nach den Wahlen aber so, daß der dritte Stand so viel zu senden hatte, als die beiden übrigen; jeder Bezirk wählte sich aber, nachdem die Beschwerdeschrift in allgemeiner Versammlung verfaßt worden war, seine eigenen Vertreter. Das ganze Königreich bezeichnete 1200 Abgeordnete in der Art, daß je 300 auf Adel und Geistlichkeit, 600 auf den dritten Stand fielen. Nach dieser Weise und in dieser Zahl gewählt, bestand dann die allgemeine Versammlung der Stände aus 49 Bischöfen, 215 Pfarrern, — die übrigen des Klerus aber waren aus den Reihen der Aebte und Kanoniker genommen; Klostergeistliche, mit Ausnahme der eben bemerkten Aebte, waren keine gewählt worden, da sie persönlich keinen Werth hatten — aus 153 niedern Beamten, 192 Advocaten, 63 Landbesitzern — die übrigen aus andern Bürgern der Städte, welche der beschäftigten oder unbeschäftigten sogenannten gebildeten Klasse angehörten — aus 285 Adlichen — die übrigen 15 Adlichen gehörten der Bretagne an, deren Adel und hohe Geistlichkeit keine Vertreter gesendet hatten. — Die zweite Frage wird durch die Revolutionsgeschichte und die einzelnen erhaltenen Mandate beantwortet: Man sollte den Staat auf feste Grundlagen bauen, demselben eine Verfassung geben, die alle möglichen Theile des Staatslebens berührt. — Die dritte Frage: die Gestaltung, betrifft die Art der Abstimmung und der Versammlung. Wollte man nach Ständen stimmen? Dann ist die doppelte Zahl der Vertreter des dritten Standes ohne Bedeutung. Waren die einzelnen Stände aber einmal zusammengetreten, so war die andre Frage entschieden, daß nach Köpfen abgestimmt werden sollte. Die Tage des 6. und 7. Mai's kamen, an denen der dritte Stand die Vereinigung mit Adel und Geistlichkeit erwartete; diese wiesen aber den zur Untersuchung der Vollmachten begehrten Zusammentritt ab und zogen es vor besonders zu tagen. Den 10. Juni erklärte sich der dritte Stand als Kammer der Gemeinen, den 17. Juni

aber von einigen Geistlichen zur Nationalversammlung [1]), versammelte sich den 20. u. 22. Juni als solche unter Bailli als Präsident in eigenen Localen, indem die gewöhnlichen Versammlungsorte auf königlichen Befehl, der gesonderte Tagung der drei Stände verlangte, geschlossen worden waren. An diesen Tagen schwuren sich die Versammelten Einigung und festes Zusammenhalten bis zur Vollendung des Nationalwerkes und wurden durch die Mehrzahl der Geistlichen verstärkt. Dadurch war mit der Vergangenheit gebrochen: man wollte die Macht des Gesetzes, das vom Volk ausgeht, an die Stelle des persönlichen Willens eines Einzelnen setzen, der so oft und gerade im jetzigen Augenblicke von der der Gesetzgebung fremden Intrigue und Persönlichkeit beherrscht war. Obwohl die Nationalversammlung das Königthum als einen wesentlichen Bestandtheil des Staates betrachtete — denn das bemerke man: die erste Nationalversammlung ist königlich gesinnt — so ist sie doch gegen das jetzige Königthum und sein angesprochenes Recht, das dessen Vertreter im gebietenden Tone der Nation entgegensetzen will. Denn noch immer glaubte der König in der Versammlung der Vertreter der Nation Nichts als eine Gewährung von seiner Seite zu sehen, eine Gewährung, die in bestimmten Schranken gehalten war und jeden Zweck des Zusammentrittes vereitelte. Vorschriften und Versprechen waren das Einzige, das der König der Nation geben wollte; das Gesetz sollte in ihm bleiben und die Nation nur die Mittel ausfindig machen dasselbe anzuwenden; namentlich sollten die Trennung der Stände, ihre Vorrechte als Stand und Staatsglied beobachtet werden. Adel und hohe Geistlichkeit waren auf seiner Seite, schwache Stützen, denen der König selbst nicht trauen konnte, und von anderer Seite gedrängt, wurde die Vereinigung der Stände zugegeben. Schon trug der König den Zwiespalt in sich gegenüber einem offenen Volke, das jetzt noch zu Versailles willig am Königshause hängt und den Dauphin zu sehen verlangt. Ein anderes lebt in Paris, das nur noch die National-Versammlung als gesetzgebend anerkennt. Das, was die Versammlung in Versailles bewegte, ging hier schon zur That über. Dem Geschichtschreiber bieten sich so zwei Schauplätze der Bewegung dar: einer innerhalb, der andere außerhalb der Versammlung; auf dem einen spielt das Volk, auf dem andern seine Vertreter, nicht in Zwietracht, sondern in Uebereinstimmung. Diese zeigt sich in der Art, daß bald die eine Abtheilung, bald die andre den Vorrang hat oder den Anstoß giebt. Wir machten uns von dieser Trennung an zur

---

1) Denn konnte der dritte Stand allein nicht die Generalstaaten bilden, um so besser: er wird eine Nationalversammlung sein.

Aufgabe, nicht der Geschichte des Volkes, sondern der seiner Gesetzgeber zu folgen; wir kommen aber auf jene zu sprechen, indem sie die Ideen, die Punkte der Bewegung bildet, von denen die Versammlung ausgehen soll. Haben wir uns ja zur Aufgabe gesetzt, nach der Aufzählung der bewegenden Elemente mehr die Resultate als die Bewegung selbst zu schildern.

Die Versammlung in Versailles erklärte den jetzigen Zustand und auch den Finanzbezug für vorübergehend bleibend; seine Aenderung sollte als Folge der Veränderung der Staatsgrundlagen herbeigeführt werden. Bevor man aber an diese gelangen konnte, schritt das Volk von Paris zu Handlungen. Der eine Theil, der sich als Pariser Wähler schon früher als eine stehende Körperschaft gebildet hatte, erschien mit einer besonderen Zwischenrolle zwischen der Nationalversammlung und Paris. Der andre war der thätige Arm. Obwohl der Hunger dem Volke die Eingeweide verzehrte, so war es doch der Politik nicht fremd geblieben. Im Gegentheil: diese hatte sich seiner Gedanken bemeistert und sie war es, welche seinen Haß, der in solcher Lage wo Geist und Körper in gleichem Mißbehagen sind, unmöglich ausbleiben kann, zu einem politischen Acte trieb: zur Einnahme der Bastille. Wir finden keine hervorstechenden Führer für diesen Zug; es ist das Volk, das als handelnde Masse auftritt, zum Beweis, daß bei ihm allenthalben Leben und Gedanke herrschen. Es ist diese That eigentlich die Handlung des Geistes, der die Revolution beherrscht. Denn Keiner von denen, die hier thätig gewesen sind, waren Opfer dieses Staatsgefängnisses gewesen. Nein, es barg die Männer, die den neuen Geist heraufbeschworen, und wie dieser das Volk zu seiner handelnden Person nahm, richtete er es gegen den verhängnißvollen Ort, an dem die Neuzeit scheitern gesollt hatte. Die Bastille fiel; die Freiheit sollte nicht mehr geknechtet werden. — Die Versammlung konnte nicht mehr länger unthätig bleiben. Die Stunde der Freiheit, die in Paris den 14. Juli geschlagen, rief die der Gleichheit zu Versailles in der denkwürdigen Nacht des 14. August. Die Menschheit nahm hier die darniedergetretenen Rechte wieder. Dem politischen Mittelalter wurde das Urtheil gesprochen; es wurde verdammt und mußte vor der leuchtenden Sonne der Neuzeit in die Schatten der Vergangenheit entweichen. „Nieder mit den knechtenden Verhältnissen der Lehenszeit, es leben Freiheit und Gleichheit,“ so sprach die Vernunft und sie begann zu schaffen. Ihre Thätigkeit bestand in zwei Weisen: Abschaffung des Alten, Schaffung des Neuen, oder um mich besser auszudrücken: nach Abschaffung des Alten war es Aufgabe den von seinen Verunstaltungen gereinigten Körper frei zu halten. Die Freiheit kennt in erster Linie keine Macht, keine

neuen Institute, sie ist die Freiheit einfach und rein, die gesunde Luft der Natur. Wenn man der Wiederkehr der alten Knechtschaft wehren kann, die als Macht die Freiheit von aller Seite her nach dem dreimal verfluchten Satze: „Die Macht ist herrenlos, führe sie, wer sich ihrer zuerst bemächtigt" in Besitz zu nehmen droht, dann ist schon Viel, wenn nicht Alles gethan. Frei war der Mensch von Natur, es war der Staat, der die andern Verhältnisse herbeigeführt hat.

Nach der vorausgegangenen Bestimmung dessen, was Rechtens ist, mußten denn in jener Nacht folgende Gebrechen der Gesellschaft schwinden: persönliche und dingliche Leibeigenschaft oder Unterthänigkeit, Vasallen- und Herrenthum, die Herrensteuer nebst einer Menge Feudalrechte, die der Grundherr zum Zeichen der Abhängigkeit erhob: Feuerheerd- und Weggelder, — Verhinderung der Ausfuhr vieler Artikel wie Eisen, roh und verarbeitet, aus dem Gebiete desselben, die Banngerechtigkeiten (Mühl-, Keller- und Bäckerrecht). Die politische Gleichheit zog natürlich die Aufhebung der Trennung des Volkes in ein katholisches und protestantisches nach sich; der Glaube sollte nicht mehr Veranlassung zur Herrschaft und Unterwerfung geben. Katholiken, Protestanten und Juden sollten sich derselben politischen Rechte auf dieselbe Weise erfreuen. Im Gebiete der dinglichen Rechte müssen alle Renten, die auf irgend ein Abhängigkeitsverhältniß hinwiesen und die Bodenzinse weichen; der Zehnte folgte den 11. August nach. Weid- und Jagdrechte schwanden. — Von nun an hörte die Verschiedenheit der Stände auf; der Grundherr existirte nicht mehr, konnte somit keine Gerichtsbarkeit mehr geltend machen. Der Klerus, der nicht mehr ein Stand war, sondern in der großen Nation aufging, hörte auf zu besitzen; seine Güter gingen an die Nation über; seine Rechte hörten auf zu existiren, was die Feudalrechte anbetrifft; sie gingen an die Nation über, was man als reines Eigenthum ansehen konnte. Von nun an ist die Nation frei, einig und groß; was die Versammlung mit Worten und Beschlüssen that, fand seine Ausführung. Schlösser, Herrensitze loderten in Flammen auf, sie, die der Halt der Feudalität gewesen. Sind dies Zeichen der Freude, sind es die praktischen Mittel der Vollziehung? Beides, aber auf eine Weise, deren Schuld auf denen liegt, die den Menschen nicht mehr als solchen behandelt hatten. Der Beginn dieser Handlungen hat selbst die Versammlung zur Thätigkeit angespornt; der Volksvertreter Kerengal aus der Bretagne ließ die Worte vernehmen: „Meine Herren. Sie hätten dem Brande der Schlösser zuvorkommen können, wenn Sie bereitwilliger gewesen wären, zu erklären, daß die furchtbaren Waffen, welche sie enthalten, und die das Volk seit Jahrhunderten peinigen, durch

gezwungenen Loskauf vernichtet werden sollen. Das Volk, ungeduldig Gerechtigkeit zu erhalten und der Unterdrückung müde, beeilt sich diese Titel und Angedenken der Barbarei unsrer Väter zu zerstören. Seien wir gerecht, meine Herren! Man bringe uns die Titel, welche nicht nur die Schaam, sondern die Menschlichkeit verletzen. Man bringe uns die Titel, welche das Menschengeschlecht erniedrigen, indem sie fordern, daß der Mensch an den Karren gespannt sei, wie das Thier, das den Pflug zieht; man bringe uns die Titel, welche den Menschen nöthigen, die Nacht wachend zuzubringen, um dadurch, daß sie auf die Teiche losschlagen, die Frösche zu verhindern, den Schlaf ihres wollüstigen Herrn zu stören. Wer von uns würde in diesem Zeitalter der Aufklärung nicht einen Scheiterhaufen für diese ruchlosen Pergamente errichten, und nicht eine Fackel herbeibringen, um ein Opfer auf dem Altare des öffentlichen Wohles darzubringen? Sie werden nicht Ruhe in Frankreich hervorbringen, bis Sie dem Volke versprochen haben, diese Verpflichtungen in Geldleistungen umzuwandeln und alle Feudalrechte, wie sie auch heißen mögen, loskäuflich zu erklären. Erklären Sie ihm, daß Ihre Gesetze die geringsten Zeuge der Feudalität und der Knechtschaft austilgen werden, wegen deren es sich mit Recht beklagt; sagen Sie ihm, daß Sie die Ungerechtigkeit dieser Rechte, die in der Zeit der Unkenntniß und der Finsterniß erworben wurden, anerkennen. Für das Wohl des Landes beeilen Sie sich diese Versprechungen Frankreich zu geben. Ein allgemeiner Schrei läßt sich hören; Sie haben keinen Augenblick zu verlieren; ein jeder Tag des Verzugs verursacht neue Verheerungen; der Sturz des Königreichs kündigt sich mit Getöse an; wollen Sie nur dem verheerten Frankreich Gesetze geben?" Diese Rede trägt zugleich die Anschauung, wie man den Inhalt jener Aufhebung verstanden wissen wollte; Unterscheidungen, die des „Gedankens Blässe der frischen Farbe der Entscheidung ankränkeln," indem man nur die eigentlichen persönlichen Lasten als unbedingt aufgehoben, für andere aber die Einführung des Loskaufs erklärte: Unterscheidungen, die das Volk nicht macht und nicht machen konnte. Dem Convente war es überlassen, entschiedener zu Werke zu gehen. — Doch mußte auf der andern Seite die Versammlung den, den adlichen Besitzungen feindlichen Handlungen Einhalt thun. Der Adliche, der durch jene Beschlüsse in die Reihen der Bürger eingegangen, sollte durch den Bürger, das Gesetz geschützt werden. Die Nationalgarden wurden überall organisirt, während sie bisdahin nur hie und da an einzelnen Orten eingeführt waren. Das Volk herrschte dann im Gesetze wieder. Allein, bereits zeigten sich solche, die weder in Freiheit noch in Gleichheit eingehen wollten. Die Ver-

einigung der drei Stände in eine Versammlung, der Fall der Bastille hatte des Königs Bruder: den Grafen von Artois[1]), die Condé, die Conti, die Polignac, Vaudenuil, Broglie, Lambert und Andre bewogen, aus Frankreich zu gehen. Der 4. August schickte eine Menge Andrer nach, beinahe der ganze Adel begann zu flüchten. Ein Theil Frankreichs scheidet sich von ihm aus; er will mit dem ganzen Lande nicht einverstanden sein, und sich als Gegner alles Dessen, was sich bilden wird, erklären: es ist der Adel der Feudalzeit.

Das bisher von der Nationalversammlung Gethane war deutlich genug, um darin den Weg für die künftigen Arbeiten vorgezeichnet zu finden. Sie waren zweifacher Natur: verfassungsgebende und gesetzgebende, sollten aber mit jedem Schritt neue Feinde erhalten. Diese fanden sich zunächst auf Seite der Geistlichkeit. Drei Tage, vom 8. — 11. August, kämpfte man um ihre Bedeutung; es handelte sich um Annahme der Vorschläge: „Die Kirchengüter gehören der Nation; der Zehnte ist unterdrückt[2]); die Würdenträger sind pensionirt; die Besoldungen der Bischöfe und Priester werden von der Nationalversammlung bestimmt; die Klöster sind aufgehoben in der Art, daß für einen Orden in einer Provinz nur ein Kloster belassen wird." Kühn maßen sich die bisherigen Helden der Revolution Sieyès und Mirabeau gegeneinander. Folgen wir von nun an dem Klerus gleich durch die weitern Bewegungen, um ihn auf die Seite der Gegner der Revolution zu stellen, wie wir es mit dem Feudaladel gethan haben. Es ist zu bemerken, daß, während er seine besondre Stellung im Staate aufgeben wollte, er sich doch weigerte, den ihm angewiesenen Platz der Gesellschaft einzunehmen. War der Zehnte in der allgemeinen Benennung als loskäufliches Feudalrecht den 4. August eingegangen, so trugen die obigen Vorschläge bedeutend mehr in sich. Sieyès, der den Zehnten als ein rechtmäßiges Eigenthum erklärte, wurde vom Erzbischof von Paris anders entgegnet: er legte die Zehnten in die Hände der Nation nieder. Mirabeau, der hier den Sieg davon trägt, äußerte sich so: „Eine der Hauptfragen ist die, ob, indem man den Klerus als Körperschaft auflöst, um ihn zu seinen ersten Elementen zurückzuführen, eine Mehrheit von Individuen zu bilden, die Güter der Kirche als Privateigenthum betrachtet werden können[3]). Die

1) Der nachmalige Karl X.

2) Von einer Ablösung ist keine Rede.

3) Dieselben Grundsätze konnten auf den Adel nicht angewendet werden; denn obwohl er als Körper aufgelöst war, besaß er in seinen Individuen und erbten seine Güter

Könige haben die Kirchen nicht in selbem Sinne begabt, wie den Adel, sie haben nur für eine öffentliche Ausgabe sorgen wollen. Kein Nationalgesetz hat den Klerus als einen beständigen Körper im Staate aufgestellt, kein Gesetz hat die Nation des Rechtes beraubt, zu untersuchen, ob es geeignet sei, daß die Diener der Religion eine politische Körperschaft bilden, die an sich selbst besteht, fähig zu erwerben und zu besitzen. Konnten einfache Bürger, indem sie ihre Güter dem Klerus gaben und dieser sie empfing, ihm das Recht geben, einen besondern Stand im Staate zu bilden, die Fähigkeit zu erwerben? Konnten sie die Nation des Rechtes berauben, ihn aufzulösen? Alle Mitglieder der Geistlichkeit sind Beamte des Staates; der Dienst des Klerus ist eine öffentliche Verrichtung; wie der Beamte und der Soldat, ist der Priester im Dienste der Nation." Das ist die Hauptgrundlage zur sogenannten bürgerlichen Gestaltung der Geistlichkeit [1]). Man ging auf die pragmatische Sanction Karl's VII. zurück, indem man das Concordat von Leo X. und Franz I. von 1516 verwarf. „Dasselbe — sagte Mirabeau — ist nur die Uebereinkunft zweier Usurpatoren, um sich in die Rechte und das Geld der Franzosen zu theilen. Man sieht die Nation und den Klerus ihm die ganze Macht eines einmüthigen Widerstandes entgegensetzen, die Wahlen und die pragmatische Sanction, welche damals allein das Recht des Königreiches bildete, wieder verlangen. Es ist dieses irreligiöse Concordat, diese Uebereinkunft in Betreff der geistlichen Aemter um Geld, dieser schmachvolle Vertrag, welcher seit Jahrhunderten den heiligsten Verrichtungen das schändliche Mal der Käuflichkeit aufgedrückt hat, was heute unsere Prälaten mit ihrer Unverschämtheit im Namen der Religion und Angesichts der Welt verlangen." — Die Organisation wurde von den größten Kanonisten Frankreichs, deren Absicht eigentlich gewesen ist, das Urchristenthum wieder zu erneuern, entworfen; sie ging auf die vier Punkte: 1. Neue Abgrenzung der Diöcesen nach der Eintheilung der Departemente. 2. Der Grundsatz der Wahl auf Bischöfe und Priester angewendet. 3. Das Wahlrecht wird allen Bürgern überhaupt, ohne Vorrecht für die Geistlichen, beigelegt. 4. Die Erklärung der Gleichheit in der geistlichen Mission der Bischöfe,

---

unter solchen fort, während auf der andern Seite die Hauptvertheidiger des Zehntens sich nur als dessen Depositare erklärten. Die Nation hat daher, um diese Ansicht zur Argumentation zu gebrauchen, nur ihr deponirtes Eigenthum wieder zu Handen genommen.

1) Organisation civile du clergé.

Unabhängigkeit ihrer Rechtsprechung von der des Papstes und Verbietung der Bestätigungsbullen. Die Kämpfe, die sich hierauf bezogen, gingen vom Grundsatze der Selbstbeherrschung einer Nation aus, die dadurch nicht verloren geht, daß man eine christliche Nation wird; nein, hier herrscht dann die Nation als christliche und anerkennt kein Christenthum als das in ihr. Die Beweise hierzu setzte man alsdann weitläufig auseinander und man nahm, was die betrifft, welche sich in ihrer Beweisführung auf das kanonische Recht einließen, zu dessen Bestimmungen und dem Einfluß der weltlichen Macht — wie es die Priester nennen — im Lauf der Geschichte Zuflucht. Denn im kanonischen Rechte selbst lagen die Quellen des Beweises, um darzuthun, daß der vorgeschlagene Versuch der Kirche nicht zuwider ist. Ein derartiger Kampf bewegte sich aber nur in den geistlichen und weltlichen Kennern des sogenannten Kirchenrechts, die andern Mitglieder der Nationalversammlung konnten nothwendig hierauf gar nicht eingehen; was kümmerte sie der Patriarch von Constantinopel und die verschiedenen Concilien, wenn sie andre Rechtsüberzeugung haben? Es mußte auch hier die Gesetzgebung der Lebenden über sich selbst im Gegensatz zur Herrschaft der Todten über die Lebenden Geltung finden. — Die Bestimmungen des Eides auf die Constitution und dann allgemein die des Bürgereides, machten die Spaltung vollständig. Viele Geistliche wanderten aus und gesellten sich zu den Flüchtigen des Feudaladels; die andern fühlten sich als Bürgerpriester glücklich und sprachen mit Nachdruck gegen die Wühlereien und Streitigkeiten der unzufriedenen Brüder. Der König, welcher gegen diese Bestimmungen protestirte, mußte sie später zulassen; er blieb aber den Umtrieben nicht fremd, um unter der Hand vom Papste verbietende Bullen — vom 10. März und 13. April 1790 — auszuwirken.

Welches sind die Bestimmungen, welche auf die alten Rechte der verschiedenen Provinzen, auf die Bedeutung des Königs im neuen Staate Bezug hatten? Die Vertreter der erstern standen nicht an, noch in der Nacht des 4. August selbst dieselben aufzugeben, um der allgemeinen gleichen Freiheit theilhaftig zu werden. Selbst die eifrigen Bewahrer der Rechte der Bretagne, deren Vertreter sich jetzt auch eingefunden, gingen in denselben Gedanken ein. Dieselben nahmen von nun an nicht geringen Theil an den Verhandlungen der Versammlung, wenn auch in einem der Revolution entgegengesetzten Sinne. — Dem Könige gab man das suspensive Veto im Gegensatz des absoluten, welches besonders die sogenannte englische Schule (Lally-Tollendal, Mounier) und selbst Mira-

beau vertraten. Der Kampf, den hier die Nation bestand, war nicht unbedeutend; es galt die Frage: ist der Wille Aller Gesetz, oder kann ein Einzelner verfügen, was Rechtens sein soll? Hier war es Sieyès, der sich mit Mirabeau gegen das absolute Veto maß, und wie dieser in Betreff der Güter der Geistlichen die Oberhand hatte, so jener in der politischen Frage. Nicht unbedeutend auf diesen Entschluß wirkte die Bevölkerung von Paris, wo neben die Frage in ihrer allgemeinen Bedeutung die besondere Abneigung gegen den Hof trat. Neben dem suspensiven Veto sprach die Nationalversammlung den 15. September zu Gunsten der Krone die Erblichkeit aus. Nichtsdestoweniger kann man den König nicht als mit der Versammlung eins betrachten. Die Wirkungen der Geistlichkeit auf ihn, die ihre Zehnten, des Adels, der seine Schlösser, seine Privilegien vermißte und die der König noch den 23. Juni geschützt wissen wollte, der Einfluß der dem Volke verhaßten Marie Antoinette, „der Oesterreicherin," brachten ihn in zweifelhafte Lage, der zu entgehen er schon jetzt Fluchtgedanken hegte; er hätte sie realisirt, hätte er nicht geglaubt, dadurch die Regentschaft des Herzogs von Orleans zu begünstigen. Da er dies nicht wollte, so wurden andre Hofpläne versucht, die immerhin das beweisen, daß der König nicht in die Gedanken der Nationalversammlung eingehen will, während er vorgab, nach dem Volkswohl zu streben, das er nicht kannte.

Der Erschlaffung, die sich der Nationalversammlung zu bemächtigen drohte, wurden zwei wichtige Hebel entgegengesetzt, nämlich die Klubbs, die von Duport aus Mitgliedern der Nationalversammlung gebildet wurden, und die nicht mit den Vereinigungen der gewöhnlichen Bürger zu vergleichen sind, die sich von Paris aus über das ganze Land, übrigens noch ohne zusammenhängende Organisation, zu bilden begannen, und zweitens, die sich täglich zu größerer Bedeutung erhebende Presse. Die Klubbs wurden um so bedeutender, da seit der Versetzung des Hofes von Versailles nach Paris: den 5. und 6. October der gegenseitige Einfluß des Volkes und seiner Vertreter unmittelbarer wurde. Gegen die Vereine und die Presse hatte sich der Hof seit dem Zusammentritt der Nationalversammlung durch willkürliche Polizeiverordnungen feindselig gezeigt, während er dieselben früher bei der öffentlichen Besprechung der allgemeinen Fragen begünstigte. Freilich waren jene Hinderungen ohne Erfolg, oder gerade von der entgegengesetzten Wirkung, indem sich das Königthum durch jene dem directen Hasse aussetzte. Die Zeitungen d. i. die periodischen Blätter, die gegründet wurden, zeigten den ersten wesentlichen Einfluß bei der Berathung über das Veto.

Ueber ihre Entstehung und ihr Bestehen enthält Michelet [1]) folgende Bemerkungen. „Dieses plötzliche Erwachen eines Volkes, das auf einmal berufen ist von seinen Rechten Kenntniß zu nehmen, über sein Schicksal zu entscheiden, hatte die ganze Thätigkeit der Zeit in das Zeitungsleben gezogen. Auch die speculativsten Geister wurden auf das Gebiet des praktischen Lebens gezogen. Jede Wissenschaft, jede Literatur machte Halt; das politische Leben war Alles. Bei jeder großen Bewegung von 1789 ein Ausbruch von Zeitungen. Eine Menge entstehen im Mai und Juni bei Eröffnung der Stände. Mirabeau schrieb den „Courrier de Provence [2]), Gorses den „Courrier de Versailles", Brissot den „Vaterlandsfreund" — le patriote françois — Barrère den „Anbruch des Lichtes" — le point du jour —. Seit dem 14. Juli erschien von allen Journalen das populärste: die „Revolution von Paris", redigirt von Loustelot. Die Nacht des 5.—6. October rief den „Volksfreund" — l'Ami du Peuple — und die „patriotischen Jahrbücher" — les annales patriotiques — von Carra und Mercier hervor. Bald darauf erschien der „Courrier de Brabant" von Camille Desmoulins, gewiß der geistreichste unter Allen; ihm folgte eines der gewaltsamsten: „der Volksredner" — l'Orateur du Peuple — von Frenon. Der allgemeine Charakter dieser Bewegung und was sie bewunderungswürdig macht, ist, trotz aller Schattirungen, die beinahe durchgehende Gleichförmigkeit. Mit Ausnahme eines Blattes, das schneidet, bildet die Presse das Bild eines großen Concils, wo Jeder nach seiner Reihe spricht, wo Alle mit einem gemeinschaftlichen Ziele beschäftigt sind, Alle jeder Feindseligkeit ausweichen. Die Presse streitet in diesem ersten Alter gegen die Centralgewalt, mit dem Zwecke, die Ansprüche der Localgewalten zu stärken, die Rechte der Gemeinde gegen den Staat hervorzuheben. Dabei ist sie dennoch königlich gesinnt. Wir waren damals, sagte später Desmoulins, kaum zehn Republikaner in Frankreich. Zwei Männer predigten die Republik; der eine der fruchtbarste Schriftsteller der Periode, der unermüdliche Brissot und der glänzende, beredte, kühne Camille." In einem

---

1) Professor am Collège de France in seiner „Histoire de la Revol. franç." Es sind bis jetzt 5 Bände von diesem Werke, von dem man sagen kann, daß es die Revolution in ihren Thaten, Gedanken und Gefühlen treu wie kein andrer Schriftsteller wiedergiebt, erschienen.

2) Gegen diesen richteten sich zuerst die Verfolgungen des Hofes; Mirabeau ließ ihn dann eine Zeit lang eingehen, um dafür „Briefe an meine Wähler" drucken zu lassen; bald ließ er aber den Courrier wieder erscheinen.

eigenen Werke: „Das freie Frankreich“, giebt er eine kleine, satirische Geschichte der Monarchie. Er zeigt in selbem, daß jenes Princip von Ordnung und Festigkeit in der Wirklichkeit eine beständige Unordnung gewesen ist, daß das erbliche Königthum, trotz Friede und Aufrechthaltung des Friedens, Frankreich in einem beinahe unausgesetzten Kriege hingehalten hat: mit England, Kriege in Colonien, spanischer Erbfolgekrieg. Der bedeutendste unter Allen war Loustelot[1]), dessen „Revolution von Paris“ oft in 200,000 Exemplaren erschien. Er, wie der Volksfreund von Marat, nahm besonders, wenn auch nicht im Tone Marat's, auf die wirklichen Bedürfnisse des Volkes, wie Tag für Tag vorhanden sind: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Beschäftigung Rücksicht. Die Bedeutung der Presse wuchs von Tag zu Tag, besonders da, wo sich die Nationalversammlung unthätig oder nicht kühn genug zeigen will.

Verfolgen wir die Arbeiten der Versammlung weiter. Ihre Uebersiedelung nach Paris hatte den Austritt der „gesetzlichen“ Revolutionäre, der Häupter der englischen Schule zur Folge. Die Revolution hatte daher wieder einen Gegner mehr, dessen Bemühungen einstweilen noch scheiterten. Die Nationalversammlung war demnach unbehindert ihr Werk fortzusetzen. Hatte sie die Gesetzgebung geordnet, so mußte sie von nun an in die Einführung derselben in Verwaltung, Finanz und Justiz Ordnung bringen[2]). — Was die politische Bedeutung des Decretes vom 22. Dec. 1789, das die Bildung des gesetzgebenden Körpers behandelt, anbetrifft, so ist es als ein Theil der 1791 endgültig abgeschlossenen Verfassung zu betrachten. Für sich bestehend, erlitt es keine Anwendung. Es schreibt die indirecte Wahl der Volksvertreter vor. Urversammlungen der Kantone treffen Wahlen für die Wahlmännercollegien der Departemente, welche die Volksvertreter bezeichnen. In den Urversammlungen hatten aber nicht alle Franzosen das Recht zu erscheinen, sondern nur die Activ-Bürger. Der Unterschied dieses besondern Wesens vor dem gewöhnlichen Bürger war folgender. Als Bürger waren erklärt die Franzosen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht, der Verfassung, den Gesetzen des Staates und dem Könige den Bürgereid geleistet und darauf in die Bürgerlisten sich hatten eintragen lassen. Wohl bemerkt, diese Eintragung in die Listen machte den Bürger. Das Activbürgerrecht war von folgenden Bedingungen abhängig, die man

---

1) Er starb 1792 im jugendlichen Mannesalter von 29 Jahren.

2) Einen besondern Blick hierauf hat das vielverbreitete Werk von Mignet geworfen: Geschichte der franz. Revolution, I. Band, Cap. 3.

zum einfachen Bürgerrechte vereinigen mußte: das erreichte 25. Altersjahr, Wohnsitz im selben Kanton seit wenigstens einem Jahre, Zahlung einer Steuer von drei Tagen Arbeit. Negative Erforderniſſe waren, daß man nicht im Dienstbotenverhältnisse, nicht Banqueroutier, Faillit oder zahlungsunfähiger Schuldner sein durfte. Die Fähigkeit Wahlmann zu sein, war von der Bezahlung einer stärkern Steuer, die wenigstens dem Werthe von 10 Arbeitstagen gleichkam, abhängig. — In der Verwaltung waren die Privilegien der Provinzen und Gemeinden, die persönlichen Vorrechte in Betreff der Steuern, die Käuflichkeit der richterlichen und administrativen Beamtungen des Staates, der Provinzen und der Städte in den Nächten des 4. und 11. August dem gemeinen Rechte gegenüber verschwunden. Die Zulassung zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen ohne Unterschied der Geburt, wurde ausgesprochen und in der Erklärung der Menschenrechte hatte man den Grundsatz, der das Lehns- und monarchische System zerstörte, ausgesprochen: „daß keine öffentliche Beamtung als Eigenthum dessen, der sie inne hat, angesehen werden kann." Mit dem Wegfall jener bezeichneten Rechte der Provinzen, war die Einheit Frankreichs wenigstens im Aeußern begründet; es war eine Aufgabe, sie so zu handhaben, daß sie mit dem neuern Geiste verträglich war. Der gleiche Tag, an dem obiges Wahldecret erlassen worden war, rief die besondere Eintheilung Frankreichs hervor, jedoch immer mit dem vorwaltenden Gesichtspunkte der Einheit. Für letztere sprach besonders schon im November der rechtsgelehrte Thouret aus der Normandie: „Verzweifeln wir nicht, daß der Tag kommen wird, an dem der Nationalgeist besser gebildet, alle Franzosen in eine einzige Familie vereint sind, nur ein Gesetz und nur eine Art der Regierung haben und allen Vorurtheilen des besondern und localen Körperschaftsgeistes abschwören werden. Die Constitution muß diese gute Bewegung besorgen, hervorrufen, verleihen, welche die französische Nation zur ersten und glücklichsten der Welt machen wird." — Die verschiedenen Eintheilungen nach kirchlichen, militärischen und finanziellen Rücksichten schwanden; die 33 Provinzen verloren in der neuen Eintheilung ihre Namen; die Schwierigkeiten des Bodens und der provinziellen Gewohnheiten neigten sich vor dem allgemeinen Willen des Gesetzes. Die Eintheilung nach Departementen, Distrikten, Kantonen und Municipalitäten wurde decretirt. Sofort waren es vorzüglich die letztern, welche eine große Thätigkeit entfalteten, die sich in einer besondern Berücksichtigung der Gemeindeinteressen zeigte. Von diesen 4 Unterabtheilungen hatten nur die Departemente und Kantone einen politischen Charakter; die übrigen waren

den administrativen Interessen bestimmt. Die Gemeinden sind somit in zweifacher Beziehung wichtig: als Verwaltungsbezirke des Staates und als Besitzerinnen eigener Rechte, die im Besitze gewisser Güter bestanden. Diese Reform war beinahe die einzige, an der der König, die alte Monarchie Behagen fand, aus dem leicht zu erklärenden Grunde, weil sie ein bedeutendes Mittel zur Erhebung neuer Kräfte, ohne den alten Aufwand dazu, darbot. — Was die Finanzen betraf, so haben wir von einer Nationalschuld gesprochen, als einem Producte königlicher Verwaltung. Die Nationalversammlung hatte die Aufgabe, ein Nationalgut zu schaffen. Nachdem sie Necker unter mehreren Malen den fortlaufenden Bezug der Steuern und die Erhebung von zwei Anleihen, die aber nicht gelingen wollten, bewilligt, griff sie zu kräftigern Mitteln. Denn Anleihen beruhen nur auf dem Nationalcredit, der seinerseits im Besitze der Nation und in der Besteuerung der Einzelnen seine materielle Grundlage findet; sie mußten hier mißlingen, da ersterer nicht vorhanden, letztere ungeordnet und bestritten waren, und höhere sog. politische Garantien fehlten. Der Nationalbesitz wurde begründet, indem man die Güter des Klerus und die Domänen der Krone als Nationalgut erklärte. Was wir oben bei Erwähnung des Zehntens gesagt haben, daß der Klerus nur als Corporation und mit Willen der Nation besaß, findet daher hier seine besondre weitergehende Anwendung. Auf solche Weise kam der Staat zu großem Besitzthum in allen Provinzen des Reiches. Allein es galt dasselbe beweglich zu machen, zu theilen: „Man bewirke den Verkauf der Nationalgüter, man lasse sie thätig werden im ganzen Königreiche und Frankreich ist gerettet,“ waren die Worte Mirabeau's. Neben der finanziellen Maßregel, die hierin liegt, bemerke man aber besonders die nationalökonomischen Vortheile, welche nicht blos für den Fiscus, sondern ganz besonders für das Interesse des Volkes in Bezug auf Production von Reichthumsgütern wirken mußten. Allein ein solches Ausgebot großer Güter hätte nicht die gehörigen Wirkungen gemacht; es müsse der Grundsatz festgestellt werden, daß sie nach und nach verkauft würden, immer aber als Pfand für die Nationalschuld dienten. Anweisungen auf dieses Pfand waren die Assignaten, welche zuerst als Mittel angesehen werden mußten, den Staatskredit aufrecht zu erhalten, einen etwas andern Charakter aber dadurch annahmen, daß man ihnen Zwangscurs verlieh. Letzterer Umstand war es besonders, der ihnen einen besondern Werth beilegte. Denn wie die Güter mehr als die Staatsschuld befriedigen konnten, indem man nur gegen die nicht feste, nicht consolidirte agirte, so konnten die Assignaten für die laufenden Bedürfnisse des Staates ausgegeben werden; ja wegen der Hinlänglichkeit der Nationalgüter hat-

ten die Assignaten immerhin den Charakter von werthvollen Pfandanweisungen beibehalten. Die Revolution erhielt durch sie die sie unterstützenden finanziellen Kräfte. Von ihrem sinkenden Werthe und den Ursachen des Sinkens brauchen wir für jetzt nicht zu sprechen, es genügt deren offenbare Wirkung in dieser Periode hinzustellen; sie veranlassen nämlich aus folgenden Ursachen einen neuen Aufschwung im Finanzleben Frankreichs. Sie ersetzten das baare Geld und waren im eigentlichen Sinne des Wortes Nationalmünzen[1]). Der Verkauf der Güter des Klerus war aber um so eher möglich, als sie von keinen Hypotheken beschwert waren, der Käufer also nicht die Wirkungen des Privatrechtes eines Gläubigers zu fürchten hatte. Dazu trat, daß man vorzüglich die Municipalitäten zu größerem Ankauf berechtigte, welche dann später einzeln an die Bürger verkaufen konnten. Verkauf der Nationalgüter und Aussendung der Assignaten sind auf diese Weise zwei Operationen, welche nach dem Systeme der Constituante nicht getrennt werden durften. Mirabeau sah in den Assignaten eine freie und fügliche Vertretung der wirklichen Güter, ein „territoriales Gepräg." „An dieses vorstellende Papier des ersten aller Güter kann die Fähigkeit der allgemeinen Vertretung geknüpft werden, welcher den conventionellen Werth des baaren Geldes macht. Die Assignaten sind Wechselbriefe auf Sicht in Nationalgütern zahlbar; sie können ein allgemeines Wechselinstrument, eine Nationalmünze sein. Ich stelle die Assignaten auf die nämliche Linie, wie die edeln Metalle; wenn sie diesen Werth nicht haben, so müssen wir auf unsere Maßregel verzichten. Aber wie das Grundeigenthum ein ebenso edles Gut als die Metalle ist, und da man die einzelnen Jucharten Landes nicht in natura kann circuliren lassen, so denke ich, es ist gleich, das Zeichen dafür in Verkehr zu setzen und es muß für die Sache selbst genommen werden. Wenn die Nationalgüter nicht ein neuer Reichthum sind, so sind sie doch wenigstens eine neue Waare; die Assignaten können gerade deshalb als eine zufällige Münze eingeführt werden, um sie zu erwerben. Sie verschwinden, wenn der Kauf vollzogen sein wird[2])."

1) Sie konnten diesen Dienst um so eher versehen, als an baarem Gelde selbst Mangel war. Vorzüglich wegen dieser Rücksicht, um das Gleichgewicht im Werth der Dinge nicht zu stören und im Preise und dem Verkehre keine ganze Umkehr zu geben, wurde die ursprüngliche Ausfertigung auf 1200 Mill. Liv. festgesetzt.

2) Moniteur 27. Sept. 1790. Mag in der Ansicht Mirabeau's in Betreff der Hypothekennatur der Assignaten die Sicherstellung der Inhaber der letztern liegen, so ist das Ganze doch unrichtig, indem er die Geldnatur der Assignaten außer Acht läßt; noch

Schon eine andre Rücksicht hatte Pethion zu gleicher Zeit im Auge; gerade die Vielheit der Besitzer von Assignaten sollte ihm den Werth derselben steigern, analog dem Grundsatze, wonach mehrere Gläubiger beim gerichtlichen Verkaufe der Güter eines Schuldners durch Steigerung des Angebotes die Schuld zu decken suchen. „Die Wohlthat der Assignaten wird sein, die Revolution zu sichern, den Preis der Verkäufe zu erhöhen, indem man die Zahl der Erwerber vermehrt." — Die zweite Seite der finanziellen Thätigkeit der Versammlung bestand in der Reform der Steuern. Hierüber verweisen wir aber auf den systematischen Theil, da sie bleibend in das Wesen des Staates eingingen, während in den Nationalgütern und den Assignaten ein rein vorübergehender Charakter, eine rein geschichtliche Seite liegt. Hier genügt die Erwähnung, daß sie stattgefunden hat. — Ein bedeutender Schritt wurde in Bezug auf das Gerichtswesen gethan. Wir haben oben die Bedeutung der Parlamente gesehen, als Justizbehörden, haben sie als revolutionäre Organe eingeführt, in welcher sie aber auch alle ihre Bedeutung verloren. Bevor die Nationalversammlung an ihre Vertretung dachte, sandte sie selbe mit Verachtung in „unbestimmte Ferien." Die Parlamente von Rouen, Metz, die Stände von Cambrai, die Parlamente von Rennes und Bordeaux, welche durch die Feriengerichtshöfe — Membres des vacations, die man aufrecht erhalten hatte, vertreten waren, nahmen feindliche Berathungen vor, verweigerten die Einregistrirung der Decrete[1]), erließen Adressen an den König. Die sich so widersetzenden Magistrate wurden im Februar 1790 vor die Schranken der Nationalversammlung gerufen, um sich zu verantworten. Ihr feindlicher Geist beschleunigte die Lösung der großen Fragen, welche die Gerichtsverfassung in sich trug. Die wichtigsten hatten Bezug auf Einführung der Schwurgerichte im bürgerlichen (civilrechtlichen) und strafrechtlichen Gebiete, auf die Unentsetzbarkeit, auf die Wahl der Richter, auf die Natur und Eintheilung, auf die Ordnung und den Geschäftskreis der neuen richterlichen Behörden. Alle Wünsche waren übereinstimmend über die Einführung der Jury im Gebiete des Strafrechts, begründet in Frankreich durch das

größere fehlerhafte Anschauung liegt aber in der Ansicht, die Assignaten als Wechsel auf Sicht zu betrachten.

1) Die Decrete wurden den Parlamenten nur zur Bekanntmachung zugesendet; eine derartige Weigerung setzt daher eine Usurpation von Rechten voraus und bestreitet die gesetzgebende Gewalt der Nationalversammlung. Usurpation und Widerstand sind somit die Klagepunkte gegen jene Beamten.

Gesetz vom 30. April 1790, und übereinstimmend über die dringende Nothwendigkeit die peinliche Gesetzgebung von 1670 zu ändern. Es verhielt sich nicht gleich mit der Einführung der Jury in Civilrechtsfällen. Die Geister waren getheilt, Theoretiker und Praktiker bekämpften sich lebhaft. Adrian Duport, gewesenes Mitglied des Parlamentes von Paris, und Barenne waren die Vertheidiger der Einführung. An sie schlossen sich, um die unmittelbare Einführung zu verlangen oder wenigstens als Grundlage für eine spätere Gerichtsverfassung, Röderer, Pethion, Barrère und Robespierre. Thouret und Mirabeau waren dagegen, hielten sie aber in der Zukunft für möglich. Sie ordneten die Möglichkeit derselben zwei Bedingungen unter: der Vereinfachung der Civilgesetze und der günstigen Zustimmung der öffentlichen Meinung. Lanjuinais und Tronchet, von denen dieser ein bedeutendes Ansehen in dieser Hinsicht genoß, wiesen unbedingt die Einführung der Jury hier zurück, sowohl an sich, als in besonderer Beziehung auf Frankreich. Die hauptsächlichsten Ausgangspunkte in diesem Kampfe waren folgende. Die logische Grundlage der Theorie Duport's, ist die Nothwendigkeit Thatsache und Recht zu trennen. Jene muß bestimmt sein, bevor die Möglichkeit eines Urtheiles vorhanden ist, d. i. die Vergleichung der Thatsache mit dem Gesetze, die Anwendung des Gesetzes auf den Thatbestand. Die moralische Grundlage dieser Theorie ist die Nothwendigkeit einer unparteiischen Gerechtigkeit. Die Erfahrungs- und historische Grundlage ist ein Beispiel von Rom, von England, von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, d. i. im Alterthume, im Mittelalter, in der Neuzeit. Die ganze römische Gerichtseintheilung beruhte auf der Unterscheidung von Thatbestand und Recht. Der erste wurde durch die Bürger erklärt, welche der Prätor bezeichnete, das Recht wurde angewendet durch den Prätor selbst oder übereinstimmend nach der Formel, welche er dem bestimmten Richter gegeben hatte. In England erstreckt sich das Institut der Jury mit derselben Allgemeinheit auf die bürgerlichen, wie strafrechtlichen Streitigkeiten. Die Verfassung der nordamerikanischen Staaten enthält: „in jeder Streitfrage, welche das Eigenthum betrifft, ist die alte Weise, durch Geschworne zu entscheiden, der beste Schutz für die Rechte des Volkes.“ Auf die Einwürfe, welche man machen konnte in Betreff der Schwierigkeit der Fragen und der Dunkelheit des Processes, in Betreff der Verwicklung der Gesetze und der Menge der Gewohnheiten, erwiderte Duport: 1. in Bezug auf den Proceß: „bei ihrer Entstehung sind die Processe gewöhnlich einfach; beinahe alle gerichtlichen Schwierigkeiten entstehen aus der Dunkelheit der Thatsachen. Alle möglichen Processe, die man sich

denken kann und alle möglichen Fragen sind in dieser Dreitheilung eingeschlossen: Bestreitung der Anwendbarkeit des Gesetzes, Eingeständniß der Thatsachen, Eingeständniß der Anwendbarkeit des Gesetzes, Bestreitung der Thatsachen, Bestreitung der Anwendbarkeit des Gesetzes und der Thatsachen zu gleicher Zeit. Jeder Proceß, der durch gegnerische Einwendung sich erhebt, läßt sich auf die Thatsache oder das Recht zusammenziehen. Die Zusammenziehung — Resumé — in der Thatsache oder im Recht zeigt die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung und die Rechtssprechung des Gerichtshofes oder des Schwurgerichtes." 2. In Bezug auf Verwicklung der Gesetze erwiederte er: „wenn Sie keine Zugrechte [1]) und Substituirungen, keine Rechte der Erstgeburt, keine Lehnsrechte, keine Zehnten noch geistlichen Angelegenheiten haben, wenn Sie die Rechte über Erblohn und Verkauf umgestaltet, die Controlirung, welche einer großen Zahl bürgerlicher Geschäfte ihre Natur nimmt, verändert, unsere Gewohnheitsrechte verbessert haben werden, die jetzt zu bereits drei Viertheilen zerstört sind, wenn endlich die Gesetze bestimmter und klarer geworden sind, so werden drei Viertheile der Processe nicht mehr entstehen." Tronchet griff diese Theorie in der Grundunterscheidung von Thatbestand und Recht an und behauptete, daß alle Rechtsstreitigkeiten den gemischten Charakter von Thatbestand und Recht tragen und zwar in der Art, daß unter hundert Fällen nicht einer jene reine Trennung an sich trage. Die Unterscheidung kann in England gegründet sein, weil dort für jede Klage besondere Rechtsformeln bestehen, und daß der Zeugenbeweis für alle Thatsachen, ohne Unterschied der Acten, ohne Beschränkung in Bezug auf die Größe der streitigen Summe zugelassen ist, während in Frankreich der Formelproceß nicht besteht, der Zeugenbeweis nur bis auf 100 L. zugegeben wird. Die Ansicht Tronchet's entschied; die Jury in Civilsachen wurde verworfen. Ihre Aufnahme hatte auch in der folgenden Zeit unter dem Convente nicht statt, obwohl sie wiederholt beantragt worden war. In Bezug auf die Richter wurde der Grundsatz der blos zeitlichen Anstellung ausgesprochen und zwar sollte die berufende Behörde das Volk in seinen Wahlversammlungen sein. Die Masse der alten ordentlichen und Ausnahmsgerichte schwanden. Dafür wurde eine durchgängige Gleichheit eingeführt. Von einer versöhnenden Behörde, dem Friedensrichter, gingen die Processe an die entscheidenden Instanzen: die erste und die der Berufung, ohne aber eigene Appellationshöfe zu schaffen. Als Ausnahmsgerichte ließ man die Handelstribunale

1) Auch Näherrecht; jus retractus.

stehen. Ueber alle Gerichte wurde der Cassationshof gestellt. Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Motivirung der Urtheile zogen das ganze Institut des Gerichtswesens ans Tageslicht, zur Ueberzeugung der Bürger, daß wirklich Recht gesprochen wird, zur Belehrung für solche, welche die Wirkungen eines Gesetzes in der Wirklichkeit sehen wollten. — Im Militärwesen tritt die Schöpfung der Nationalgarden in's Leben, da jeder Franzose ohne Unterschied Zutritt hatte, ja dazu verpflichtet war; bei den Linientruppen wurden die graduirten Stellen allen Militärs je nach Alter und Verstand geöffnet. Die Adlichen im Heere fanden hierin ihre Veranlassung, die Reihen der schon ausgewanderten Franzosen zu verstärken.

Nach diesen großen Umgestaltungen, oder, um mich an das bisher Dargestellte zu halten — indem, besonders was die Operationen im Finanzwesen und die Organisation des Klerus betrifft, ihre endliche Gestaltung später fällt — während derselben wurde das Verbrüderungsfest den **14.** Juli 1790 gefeiert, an welchem der König, die Nationalversammlung, Abgeordnete der Provinzen, die Geistlichkeit, die Armee zur Verfassung schwuren, das neue Frankreich als eine gültige Gestaltung annahmen. In Bezug auf die Verfassungsgeschichte hat dasselbe zwar den anerkennenden Charakter des Geschehenen, aber vor wie nach wirkten die revolutionären und gegnerischen Elemente; nur in selbem Augenblicke schienen die letztern zu schweigen und das Geschehene als daseiend zu betrachten. Der Schwur des Königthums bezeichnete zwar die Unterordnung unter die Nation, allein jene hatte sich den 23. und 27. Juni des vorigen Jahres als thatsächlich bestehend gezeigt. Aus der Anerkennung gewannen die Thaten der Nationalversammlung das Gepräge eines Nationalwerkes, für das die Nation von jetzt an selber einstehen muß. Damals aber das Werk als geschlossen zu betrachten war unmöglich, indem es dasselbe noch nicht war; jedoch fehlten solche nicht, welche das Auseinandergehen der Versammlung und eine Neuwahl verlangten. Die Erinnerung an den geleisteten Schwur, vor der Vollendung nicht auseinanderzugehen, machte die Umtriebe der Klerikalen, der Hof- und Adelspartei zu Nichte. Die Organisationsfragen in Bezug auf Finanzen und Eigenthum, das mit Abschaffung der Feudalrechte einen andern Charakter angenommen, das ganze Gebiet der nationalökonomischen Fragen, Civil- und Strafrecht mußten in das Verfassungswerk eingehen. Bereits gemachte Angriffe, die Flucht des Königs und seine Suspension machten die handelnde Vertretung des Volkes nothwendig. Erst nachdem hier gesorgt worden, der König als Träger des Königthums, das die Verfassung in sich trug, von den constitutionellen Parteien den

bereits thätigen Republikanern gegenüber wieder eingesetzt worden und er die Verfassung angenommen hatte, konnte die constituirende Versammlung den 29. Sept. 1791 auseinandergehen. Der erste Abschnitt der französischen Revolution ist damit abgeschlossen; die während desselben erlassenen grundgesetzlichen Bestimmungen sind in der ersten Verfassung v. 3/14. Sept. zusammengetragen.

Bevor wir aber weiter gehen, machen wir eine Rundschau über die Elemente, die das Schicksal der Verfassung in den Händen tragen, um dann mit ihnen in der Geschichte fortzuschreiten. Schicksal haben wir gesagt! Ja, so muß man diese erste Erscheinung der gährenden Geister in der Wirklichkeit betrachten. So lange das Kind durch der Mutter Schoos geschützt ist, so lange kann es nur mit dieser angegriffen werden; einmal geboren ist es für sich den Wechselfällen der Natur, den Feindseligkeiten der Menschen unterworfen. Auf gleiche Weise die Verfassung. So lange nur die Entwürfe, die leitenden Gedanken, die zur Verfassung führten, bekannt waren, so lange gingen die Angriffe entweder in die Luft, oder mußten gegen die Träger der Ideen gerichtet sein. Sie wurden auch nicht verschont, wie wir gesehen haben; allein von jetzt an können die Angriffe von Neuem begonnen, ihnen eine bestimmte Richtung gegeben werden. Wird die Verfassung Vertheidiger haben, wenn der Angriff erfolgt, oder wird sie nicht von der Fruchtbarkeit der Zeit verdrängt? Wo sind ihre Freunde? Hier sollte man allerdings erwarten, die durch sie geschaffenen Autoritäten zu finden; allein dem war nicht so. Vor Allem erinnere man sich daran, daß die Mitglieder der Constituante nicht in die gesetzgebende Versammlung gewählt werden konnten. Die Männer der letztern lebten in ihren Gedanken, hatten andere Vorstellungen vom Staate als die in der Verfassung gebotenen. Die Gesetzgebung durch die Nation oder ihre Vertreter war ihnen allerdings genehm. Daran festzuhalten war der Entschluß der ganzen Versammlung. Aber was hat die monarchische Spitze mit dem Veto, was der König von Gottes Gnaden, welches Attribut die Verfassung demselben beilegt, mit seinem den Staat gegen Außen vertretenden Charakter zu schaffen? Warum hat die Nation nicht das Recht, die Vollziehung ihrer Beschlüsse zu besorgen, da sie diese doch zu fassen hat? Gebrechen eines neben dem andern! Nein, sagten die Anhänger der Verfassung, die sog. Constitutionellen, gerade in dieser Gegenüberstehung und Abwägung der vollziehenden Gewalt neben der gesetzgebenden ist die Ruhe des Staates. Was ist dieses aber anders als das englische Staatsrecht der Aristokratie, welche die Volkssouveränetät nicht zur Entstehung kommen läßt, Montesquieu'sche

Theorien, die auf Abwägung und Berechnung der historischen Verhältnisse beruhen, neben denen Rousseau's einfache Natürlichkeit kräftiger zu einem Volke sprechen mußte, das jetzt gerade im Begriffe steht, einen Staat auf die Grundsätze der Vernunft und nicht auf die geschichtlich erkünstelten Verhältnisse zu bauen. Diese Natürlichkeit wurde in Bezug der Gesetzgebung aufgenommen; in der Vollziehung aber hatte man die geschichtlichen Verhältnisse aufgepfropft. Schon die einfache Nothwendigkeit der Gedanken mußte hierin eine Aenderung nach sich ziehen. Kann man von der vollziehenden Gewalt, vom Könige Hoffnung haben? Er hat zwar die Verfassung beschworen, angenommen. Allein hatte er nicht die Entstehung derselben auf alle Weise zu hindern gesucht? Ist es nun denkbar, daß er sich eine Sache werde mit Ernst angelegen sein lassen, gegen die er gekämpft, deren Annahme er nur dem Zwange zuschreibt? War das Angebot der Krone mit der Verfassung gegenüber einer Aufhebung, ja Gefangenschaft, nicht blos eine zweifelhafte Lage, in der der König von zwei Uebeln das kleinere wählte und dann seine Wahl mit einer schlaffen Moral und verdorbenen Menschlichkeit zu beschönigen suchte? Mit einem Worte, setzt die gewissenhafte Erfüllung derselben nicht eine solche Umkehr voraus, die er mit seinem anerkannt nicht weitsehenden Verstande nicht bewerkstelligen kann, um so weniger, da die Königin immer lebhaft das Gegentheil vertheidigt, da von andrer Seite noch Einsprüche erhoben werden? —

Stellen wir daher hier das königliche Verhalten während der Versammlung zusammen, um seinen Widerwillen zu zeigen. Er eröffnete die Stände mit jenem, dem alten Hofleben angemessenen Ceremoniell, mit jener für das Einigungswerk hinderlichen, in jener Zeit ungerechten Unterscheidung des dritten Standes von den übrigen. Er ist der Gegner der Einigung derselben zu Berathung und auf seinen Befehl wurden die Versammlungsorte geschlossen. Von ihm ging die Sitzung des 23. Juni aus und die damals abgegebene Erklärung, welche Michelet das Testament des Despotismus nennt. Halten wir uns hier an die Worte dieses jüngsten Geschichtsschreibers der Revolution. Er betrachtete jene Erklärung in zwei Beziehungen: einmal in Bezug auf die gegenwärtige Versammlung der Stände, dann in Bezug auf die Reformen, Wohlthaten, wie sie sagen, Erklärung der Absichten des Königs, seiner Wünsche, Begehren für die Zukunft. „Das Uebel ist gewiß, das Gute möglich." 1) „Der König bricht den Willen von fünf Millionen Wählern, indem er ihre Begehren als Berichte erklärt. Der König bricht die Entscheidungen der Abgeordneten des dritten Standes, indem er sie nichtig, ungesetzlich und gegen die Verfassung erklärt. Der König

will, daß die Stände getrennt bleiben, daß ein einziger die andern verhindern könne, d. h. daß $^2/_{10}$ der Nation so viele Geltung haben als die Nation selbst. Wie sie sich vereinigen wollen, erlaubt er es, aber nur für dieses Mal und nur für die allgemeinen Angelegenheiten. In diesen allgemeinen Angelegenheiten sind die Rechte der drei Stände, die Verfassung des künftigen Staates, die Feudal- und grundherrlichen Rechte, die Geldabgaben und Ehrenstellen nicht begriffen. Das ganze alte Wesen bleibt so ausgenommen." 2) „Nun die Wohlthaten! Oeffentlichkeit der Finanzen, Bestimmung der Steuern, Feststellung der Ausgaben, für welche die Stände die Mittel anzeigen und J. M. sie annehmen werden, wenn sie mit der königlichen Würde und der Geschwindigkeit des öffentlichen Dienstes übereinstimmen. Zweite Wohlthat: Der König wird zur Gleichheit der Steuern seine Zustimmung geben, wenn der Klerus und der Adel auf ihre Geldvorrechte verzichten. Dritte Wohlthat: Das Eigenthum ist geachtet, besonders die Zehnten, Feudalrechte und Pflichten. Vierte Wohlthat: Individuelle Freiheit? Nein, der König ladet die Stände ein, die Mittel zu suchen und ihm vorzuschlagen, um die Abschaffung der Verhaftsbriefe mit den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln, sei es, um die Ehre der Familien zu schonen oder die Anfänge von Aufständen zu unterdrücken — in Uebereinstimmung zu bringen. Fünftens: Freiheit der Presse? Nein, die Stände werden das Mittel suchen, um die Freiheit der Presse mit der der Religion, den Sitten und der Ehre der Bürger schuldigen Achtung zu vereinen. Sechstens: Zulassung zu allen Beamtungen? Nein; sie ist für die Armee ausdrücklich abgewiesen." Dies in wenig Worten die Absicht des Königs, die in ihm bleibt trotz „gutem Willen", Versprechungen und Eiden. — Die Feindseligkeit zeigt sich ferner in dem Auftreten gegen die mit dem Zusammentritt der Stände lebhafter werdende Presse, in dem Begünstigen fremder Truppen, die er der Nation gegenüber betrachtet, in den Bestrebungen des Hofes, die Führer der Nationalversammlung zu gewinnen, in seinen Schritten beim Papste, beim Könige von Spanien, im Zusammenhang seines Hofes mit Oesterreich und endlich in der Flucht, der er eine Erklärung hinterläßt, welche den ganzen Gegensatz in sich trägt, daß sein Wille den der Nation überwiegen sollte und wäre es mit Gewalt und wäre es mit dem Ausland. Seine nachfolgende Wiedereinsetzung ist bereits nicht mehr das Werk der Nation, sondern einer Partei, der er Verzeihung zu verdanken hatte.

Hatte so die Verfassung einerseits in dem von ihr eingesetzten Organe der Vollziehungsgewalt einen der vorzüglichsten Gegner gefunden, so hatte

sie nicht minder erbitterte im Adel und in der Geistlichkeit. Jener, der seine Schlösser, seine Sitze in der Nationalversammlung, seine Stellen und Würden beim Könige, beim Parlament, beim Militär verlassen hatte, sammelte sich im Auslande, organisirte sich als ein der Nation feindlicher Körper und wußte die Höfe des Auslandes in sein Interesse zu ziehen, um mit diesen vereint das Nationalwerk zu unterdrücken. Die Unterredung mit Leopold von Oesterreich zu Mantua fällt in diese Epoche. Des Königs Brüder, die Grafen von der Provence und Artois — die nachmaligen Louis XVIII. und Charles X. — protestirten feierlich gegen die Annahme der Verfassung durch den König, der über Rechte verfüge, die er nur von Gott habe und unversehrt übertragen müsse. Die Schritte der Nationalversammlung gegen die Ausgewanderten wurden, obschon man ihre feindlichen Ansichten gegen Frankreich schon früher kannte, erst nach der Flucht des Königs strenger, aber nur während der Dauer seiner Suspension. Den 28. Januar 1791 hatte Mirabeau noch die ganze Freiheit der französischen Bürger, das Land nach Willen zu betreten und zu verlassen, in einer der heftigsten Reden, die er je in der Nationalversammlung gehalten, als ein verfassungsmäßiges Recht vertheidigt. Die Klubbs waren schon damals für hindernde Maßregeln gewesen; Rewbell, das spätere Mitglied des Directoriums, hatte Mirabeau das wichtige Bedenken entgegengestellt: „aber die Auswanderung stellt eben die verfassungsmäßigen Rechte in Frage". Es war den 28. Juni, als die Nationalversammlung nur noch den Fremden und den Kaufleuten den Austritt aus dem Königreiche gestattete. Den 9. Juli versuchte sie die Ausgewanderten zu bewegen, wieder zurückzukehren, mit dem Edicte, daß jeder Franzose, der sich außerhalb des Territoriums aufhalte und innert Monatsfrist nicht zurückkehre, einer dreifachen Bestrafung unterworfen sei. Den Rückkehrenden wird Straflosigkeit gesichert. Ein gleiches Edict folgte den 1. August. Vollständige Amnestie für die Ausgewanderten einerseits, Freiheit für die, welche das Königreich verlassen wollten, anderseits, wurden noch vor dem Auseinandergehen der Constituante gewährt: Bestimmungen, die freilich den Willen der Ausgewanderten nicht änderten und in ihnen die Feinde des Vaterlandes ließen. Den Feinden im Auslande standen getreulich die, welche auf Frankreichs Boden blieben, thätig bei; sie sind vertreten durch die Geistlichkeit. Hier muß eine Unterscheidung gemacht werden. Dieselbe haben wir früher als zwei Parteien, eine hohe und niedre Geistlichkeit, von denen besonders diese dem dritten Stande angehörte, gesehen. Die Nationalversammlung hatte nun auch ihnen das Loos verbessert. Einerseits wurde ihre Wahl nicht mehr

in die Hände der Obern gelegt, anderseits wurde in Bezug auf die niedere Geistlichkeit jedem Pfarrer wenigstens 1200 Liv. Gehalt zugesichert. Allein nun darf man nicht glauben, daß dadurch besonders dieselben gewonnen worden seien. Nein; es gab constitutionelle Priester in der hohen wie niedern Geistlichkeit, eidverweigernde in dieser wie in jener. Ihr Widerstand wuchs je mit den drei Perioden: mit der Aufhebung des Zehntens, mit der Erklärung der geistlichen Güter zu Nationalgütern, mit der bürgerlichen Organisation, als deren Endpunkt der verlangte Eid zu betrachten ist. Was nun die Ursache des Widerstandes war: Verlust der Güter, sogenannte christliche Demuth bei den Einen, Herrschsucht bei den Andern, das wollen wir nicht untersuchen. Das Richtigste mag sein, daß verschiedene Ursachen bei Verschiedenen zu einem und demselben Zwecke, zum Widerstande geführt haben. Dieser zeigte sich bereits bei den Geistlichen in der Nationalversammlung, besonders aber bei denen auf dem Lande. Die Umtriebe in der Vendée und dem übrigen Westen Frankreichs begannen schon jetzt. Kanzel und Beichtstuhl wurden zu ihren Zwecken mißbraucht. Die Unruhen im Süden, wie z. B. die zu Nimes, trugen einen religiösen Charakter, aber wohlverstanden in einer politischen Richtung.

Dies der Stand der Dinge, als die gesetzgebende Versammlung den 1. October 1791 zusammentritt. Auf dem Streite der Elemente beruht der Fortgang des Kampfes. Er richtet sich besonders gegen das Königthum, weil man in diesem den Widerstand von Adel und Geistlichkeit concentrirt sieht. Der Fall desselben ist die endliche Folge. Betrachten wir aber zunächst die Männer der Nation, welche zu deren Leitung und zum Kampfe gegen die Feinde berufen sind. Die strenge Parteischeidung, welche die Versammlung bereits bei ihrem Zusammentreten trägt, das auftretende republikanische Element verlangen eine Schilderung der Klubbs und der Bewegungen der Republikaner. Wir haben das Einwirken der Klubbs bisher nur erwähnt, wo sie in irgend einer Erscheinung kenntlich eingewirkt haben. Sie sind im Anfange, wo sie erscheinen, nur die Vereinigung von Personen, die allgemein in die Ideen der Revolution eingegangen waren, aber in verschiedenem Sinne sie auszudrücken glaubten. Sie sind für sich die Stellung einer besondern Mehrheit von Personen, die in der Nationalversammlung ihren Sitz haben, ohne noch von den Nichtmitgliedern wesentlichen Einfluß zu empfangen. Ihr erstes Auftreten in der Nationalversammlung von 1789 ist daher die Parteistellung der Versammlung selbst. Es waren dies eine Partei des Klerus und des Adels, vertreten durch Maury und Calmes, eine Hofpartei mit stark englischer Färbung, vertreten durch Mounier und Lally-

Tollendal, eine große Versammlung der Nation in verschiedenen Klubbs, z. B. der Klubb Breton, der in Paris später den Namen Jacobiner trug, vertreten durch Duport, Barnave, Lameth. Von diesen schied sich in Paris der der Neunundachtzig unter Lafayette, Sieyès und seit der Flucht des Königs der Feuillants, vorzüglich auf das Betreiben Lameth's aus. Die Vereinigung in Klubbs ging zuerst von der nationalen Partei unter Duport aus, wie sich eine gewisse Schlaffheit der Nationalversammlung bemächtigen wollte. Die Klerikalen und die Königlichen suchten erst nach ihrer Entstehung den Klubb der Unparteiischen, später den der Anhänger der Monarchie zu bilden. Allein der letztere wollte nicht recht gelingen, sei es — und dies glaube ich besonders, — weil diese Art Vereinigung eine Pflanze ist, die im Volksleben wurzelt und anderswo in die aristokratische Haltung von Familienzirkeln ausartet, sei es — allein dies ist eine Folge der eben bemerkten Kraftlosigkeit — weil sie den Reibungen mit den andern Klubbs nicht Stand halten konnte. — Einen neuen Aufschwung nahmen alle diese Vereinigungen, wie die Mitglieder der Nationalversammlung auch Andere in ihre Mitte aufnahmen, oder sie selber zu solchen gingen, die außerhalb derselben sich gebildet hatten und nun ihre Meinung vertraten, die keineswegs die einer bestimmten Abtheilung der Versammlung zu sein brauchte. Wir wollen vorzüglich die Letztern ins Auge fassen, da wir von da aus ein neues Element in die Bewegung einführen wollen: die Republik oder wenigstens Vertreter derselben. Es sind dies die Jacobiner und Cordeliers. Denn wenn sie auch zu Anfang Monarchisten waren, so verlieren sie doch diese ihre Gesinnung, während die Neunundachtzig und die Feuillants wenigstens als Klubbs immer Royalisten bleiben. Nehmen wir daher von den beiden ersten ihre kurze Geschichte auf, wenn wir auch in Betreff der Jacobiner uns ein wenig wiederholen müssen. Der Anfang der Jacobiner muß in den Beginn der ersten Bewegungen schon zur Zeit des Parlamentswiderstandes und der Notabeln gelegt werden: nicht als ob sich schon damals eine solche specielle Verbindung gezeigt hätte, sondern weil in jener Bewegung ein Patriotismus, ein politisches Gefühl, ein Streben nach Aenderung des Bestehenden rege wurde. Man fand im Austausch seiner Ideen eine gewisse Stärkung, in der Vereinigung eine Kraft gegen Uebergriffe des Königthums, das man als in gewisse Schranken gewiesen ansah. Es trat dazu ein durch die damals herrschende philanthropische Richtung allgemein aufgeregtes Wohlthätigkeitsgefühl. Rousseau's Anhänger, Priester, Männer der Wissenschaft, Frauen bildeten Kreise des gesellschaftlichen Verkehres, Vereinigungen zur Unterstützung armer und kranker Personen.

Sie zeigten sich in Paris wie in den Städten der Provinzen in großer Anzahl. Männer in Paris, die Mitglieder solcher Vereine waren, oder genauer gesprochen, die solche Gesellschaften zu besuchen pflegten, vereinigten sich besonders in ihrer Eigenschaft als Gewählte des dritten Standes in der Nähe des Tempels. In Versailles traten diese vorzüglich mit den Abgeordneten des dritten Standes der Bretagne in den sogenannten Klubb Breton. Wie die Nationalversammlung von hier nach Paris ihren Sitz verlegte, setzte er seine Zusammenkünfte in einem Klostersaale der Jacobiner fort, der in der Nähe der Reitschule, dem Sitze der Nationalversammlung, lag. Die meisten Mitglieder desselben wohnten in der Nähe des Versammlungsortes. Allein von jetzt an sind nicht nur die Abgeordneten der Stände Mitglieder. Mit der Uebersiedlung der Nationalversammlung strömte eine große Anzahl bedeutender Männer aus den Provinzen nach Paris. Wer vorgestellt und von 6 Mitgliedern vorgeschlagen oder empfohlen wurde, über den wurde die Abstimmung vorgenommen. So hörte er auf, eine bloße Fraction der Nationalversammlung zu sein; er ist von nun an der Vertreter einer bestimmten Richtung des Volkes; seine Mitglieder in der Nationalversammlung konnten ihre Meinungen nicht blos als ihre persönlichen ausgeben, sondern als solche, von denen sie wußten, daß sie bestimmte Anhänger zählten. Jetzt trat der Verein der Neunundachtzig aus und überließ die Leitung den oben genannten Führern. Die Aufgabe, die die Jacobiner sich hier stellten, war neben der besondern Verfechtung ihrer Ansichten die Ueberwachung der revolutionsfeindlichen Elemente: des Königs, der Priester und des Adels. Sie wurden das Auge der Revolution. Mit dieser ihrer Aufgabe begünstigten sie die Bildung ähnlicher Vereine in der gleichen Absicht und traten mit ihnen in Correspondenz, ohne daß aber noch irgend eine Centralleitung von Paris geltend gemacht wurde. Besprechung der Anträge, die vor die Nationalversammlung gebracht wurden, Berathung der einzelnen zu thuenden Schritte, der allgemeinen Haltung gegenüber der Bevölkerung und dem Lande füllten ihre Nächte hindurch dauernden Sitzungen. Diese waren eigentliche Arbeitslocale für die neuen Ideen. Dem Volke waren sie aber auch für das bloße Zuhören noch nicht allgemein zugänglich. Dasselbe versammelte sich nichtsdestoweniger in den anstoßenden Sälen des Klosters und war in beständigem Verkehr mit den Mitgliedern des Klubbs, die kamen und gingen, sich bei ihm aufhielten und den Stand der Dinge in Reden auseinandersetzten. Man sieht: dies ist noch immer aristokratisch; der Klubb blieb es noch bis zur Flucht des Königs und den Ereignissen auf dem Marsfelde. Damals wurde die Säuberung des

Klubbs vorgenommen. Die Feuillants schieden unter Lameth, Duport, Barnave aus und die Jacobiner befolgten eine republikanische Richtung, jetzt durch Robespierre und Petion geleitet. Robespierre, im Januar 1758 geboren, war mit zehn Jahren eine Waise. Als das älteste von vier Geschwistern war er als dasjenige zu betrachten, auf dem zuerst die Sorge des Hauswesens lasten sollte. Ein strenger Ernst ruhte bald in seinen Zügen. Seine Studien machte er in Paris, wo der Schutz der Geistlichen ihm einen Freiplatz am Collegium Louis le Grand verschafft hatte. Strenge Studien hoben ihn hier zu den ersten Schülern. Als Student der Rechte wandte er sich von dem, was man als Recht ausgab, ab und widmete sich besonders Rousseau. In diesen arbeitete er sich recht eigentlich ein. Strenger Rechtssinn wurde ein Hauptzug seines Charakters, der ihn besonders vorsichtig in der Wahl der Prozesse machte, die er zu führen hatte. Ungerechte führte er nie, das Recht vertheidigte er selbst gegen seine frühern Begünstiger: die Geistlichen und insbesondere gegen den prozeßsüchtigen Bischof von Arras. Von jetzt an hatte er diese und ebenso den Adel zu entschiedenen Gegnern. Einmal Richter, gab er seine Entlassung ein, wie er ein Todesurtheil ausfertigen mußte. Als Abgeordneter der Stände schwand er vor den Rednern der Nationalversammlung; nichtsdestoweniger sprach er immer seine Meinung aus. Durch die Richtigkeit seiner Ansichten, durch eine Beredtsamkeit, die eine mehr volksthümliche Unterhaltungssprache als rednerischer Vortrag war, fand er Anhang im Jacobinerklubb und ward eines der thätigsten Mitglieder. Seine Zeit ist jenem, der Nationalversammlung oder seinen Studien gewidmet; Zerstreuung suchte er nicht. Er ist der erste, der den 30. Mai 1790 bereits den Antrag auf Einführung der Priesterehe stellte, einer der Ersten, der auf Abschaffung des Königthums nach der Flucht des Königs dringt. Von jetzt an ist er der eigentliche Ausdruck der jacobinischen Ansichten, „für sich — wie Michelet sagt — eine ganze Nation." Er blieb Führer der Jacobiner, auch als er nicht mehr in der gesetzgebenden Versammlung saß. An seiner Seite waren die Girondisten: Condorcet, Roland, Vergniaud rc. Diese traten als Gesetzgeber und als Jacobiner auf. Als letztere stehen sie unter Robespierre's Einfluß, als erstere sind sie unabhängig; daher die Reibungen, die sich bald zwischen ihnen und Robespierre kundgeben. Nichtsdestoweniger sind sie es gerade, die einen kräftigen Anhaltspunkt des Republikanismus in den Jacobinerklubb gebracht haben. Die Bedeutung derselben wächst seit dem Auftritte auf dem Marsfelde und dem Beginne der gesetzgebenden Versammlung. Bei siebenhundert Sectionen in den Provinzen zeigten ihre Gestal-

tung mit den Tendenzen des Klubbs an und traten in Correspondenz und Unterordnung unter die Centralleitung von Paris.

Bevor wir zu den Cordeliers übergehen, wollen wir kurz das sogenannte sociale Kränzlein (cercle social) erwähnen, die Gesellschaft, welche sich eine der ersten als republikanisch erklärte, dabei aber besonders auf die sociale Gestaltung Rücksicht nimmt, für Jeden hinlänglichen Lebensunterhalt verlangt, und die Emancipation der Frauen predigt. Priester, Poeten und Frauen sind seine Mitglieder; Fouchet war der Hauptredner; neben ihm hielten Condorcet und Herr und Frau Roland Vorträge.

Die Cordeliers wollen wir an der Hand Michelet's schildern; wie Virgil den Dante in der divina comedia in die Unterwelt und ins Paradies geleitet, so führt er uns in eine Versammlung derselben ein: „Welch' ein Haufe! Können wir eintreten? Ein wenig Platz, Bürger, Kameraden. Ihr seht, daß ich einen Fremden führe. Der Lärm könnte mich taub machen; überdies sieht man gar Nichts; diese kleinen rauchenden Lichter scheinen da, um die Nacht sehen zu lassen. Welch ein Nebel über dieser Masse! Die Luft ist dicht von Stimmen und Geschrei. Der erste Anblick ist bizarr, unerwartet. Nichts so Gemischtes wie dieser Haufe; gut gekleidete Personen, Handwerker, Studenten (unter diesen bemerke Chaumette), selbst Priester, Mönche; viele der alten Cordeliers (Franziskaner) kommen jetzt selbst an den Ort ihrer Knechtschaft, um die Freiheit zu genießen; Schriftsteller in Ueberfluß. Seht Ihr diesen Verliebten, den Autor der Philinte, Fabre d'Eglantine; dieser andre mit dem schwarzen Kopfe ist der Republikaner Robert, ein Zeitungsschreiber, künftiger Ehemann der Zeitungsschreiberin, Fräulein Keralie. Dieses gemeine Gesicht ist der künftige Père Duchesne. Zur Seite der patriotische Buchdrucker Momano, der Gatte der schönen Frau, welche eines Tages Vernunftgöttin werden soll. Arme Göttin, die mit Lucile sterben soll! Ha, wenn sie jetzt schon Kenntniß von ihrem Schicksal hätten! Aber wer präsidirt dort unten? Das ist bei Gott der Schrecken selbst. Fürchterliche Figur, dieser Danton! Ist's ein Cyklop, ist's ein Gott auf Erden? Dieses furchtbar blatternarbige Gesicht mit seinen kleinen, dunkeln Augen, hat das Aussehen eines finstern Vulkans. Nein, das ist kein Mensch; das ist das Element der Verwirrung selbst! Trunkenheit und Schwindel schweben dort, das Verhängniß. Dunkler Geist, Du machst mir Furcht; wirst Du Frankreich retten? zu Grunde richten? Seht doch, er hat den Mund bewegt, alle Fenster haben geklirrt. „Das Wort ist an Marat!“ Wer ist dieser Marat? Dieses graue Ding mit grünem Kleide, den grau-gelben hervorspringenden Augen. Der gehört eher dem

Fröschegeschlechte als der Menschengattung an! Aus welcher Pfütze kommt diese auffallende Gestalt? Dabei sind seine Augen eher mild. Ihr Glanz, ihre Durchsichtigkeit, die fremde Weise, mit der sie schweifen, starren, ohne zu blicken, lassen glauben, daß hier ein Schwärmer ist, Betrüger und Betrogener zu gleicher Zeit, der sich das zweite Gesicht beilegt, ein eitler leichtgläubiger Prophet der Kreuzwege, der Alles glaubt, besonders seine eigenen Lügen, alle die unfreiwilligen Vorstellungen, zu denen ihn sein Geist der Uebertreibung ohne Unterlaß antreibt. Seine Erfahrungsgewohnheiten, der Umstand überhaupt, Alles sogleich an Mann zu bringen, gaben ihm diese Richtung des Geistes. Das Crescendo ist fürchterlich; er muß finden oder erfinden, damit er von seinem Keller[1]) aus alle Tage wenigstens ein Wunder ausschreien, seine zitternden Abonnenten von Verrath zu Verrath, von Entdeckungen zu Entdeckungen, von Schrecken zu Schrecken führen kann. Er dankt der Versammlung. Bald entflammt sich sein Gesicht. Großer fürchterlicher Verrath! Eine neue Verschwörung entdeckt. Sehet, wie er glücklich ist, zu schaudern und schaudern zu machen. Sehet, wie das eitle und gläubige Geschöpf sich umgestaltet hat. Seine gelbe Haut leuchtet von Schweiß: „„Lafayette hat in der Vorstadt St. Antoine 15,000 Tabaksdosen verfertigen lassen, welche alle sein Portrait tragen. Es steckt da Etwas dahinter! Ich ersuche die gutgesinnten Bürger, welche sich solche verschaffen können, dieselben zu zerschlagen. Man wird in selben, ich bin gewiß, das Wort des großen Complottes finden."" Mehrere lachen. Andre finden, daß man nachforschen müsse, daß es der Mühe werth sei. Marat, der finstre Züge annimmt, fährt fort: „„Ich habe vor drei Tagen gesagt, daß es 600 Schuldige gebe, und daß 600 Stricke die Angelegenheit beenden werden. Welch' ein Irrthum! Heutzutage haben wir nicht weniger als 20,000 zu ziehen."" Starker Beifall. Marat begann ein Idol, ein Fetisch für das Volk zu werden. In dem Haufen von Anzeigen, von Voraussetzungen, von denen seine Blätter voll sind, haben einige eingetroffen, und ihm den Namen eines Sehenden und Propheten gegeben. Desmoulins, welcher die Götter so wenig respectirte, als die Könige, lacht sowohl über den Gott Marat, als den Gott Lafayette, Legendre erwidert auf eine vertrauliche Weise Marat: „„Immer tragisch, Freund! übertragisch, der Tragischste von Allen. Wir können Dir, wie die Griechen dem Ae-

1) Frühzeitige Verfolgungen der Polizei veranlaßten ihn beinahe beständig ein unterirdisches Leben zu führen; mit seiner Buchdruckerpresse floh er von Keller zu Keller, von Gewölbe zu Gewölbe.

schylus vorwerfen, ein wenig ehrsüchtig auf diesen Beinamen zu sein. Aber nein! Du hast Entschuldigungen. Dein in unterirdischen Höhlen umherirrendes Leben, wie das der ersten Christen, entflammt Deine Einbildungskraft. Doch sage uns im Ernst, sind die 19,400 Köpfe, die Du den andern 600 beifügst, unerläßlich? Man muß nicht mit mehr schaffen, was man mit wenigen ebensogut verrichten kann. Ich hätte geglaubt, daß drei oder vier abgestutzte Köpfe, welche zu den Füßen der Freiheit rollten, für die Entwicklung genügen."" Die Maratisten brüllen. Ein Geräusch bei der Thüre, ein schmeichelhaftes, angenehmes Gemurmel verhindert sie zu antworten. Eine junge Dame tritt ein und will sprechen. Wie! es ist Niemand geringer, als Mademoiselle Theirogon, die schöne Amazone von Lüttich. Seht ihren großen Ueberrock von rother Seide, ihren Degen, den sie seit dem 5. October beständig führt. Der Enthusiasmus ist auf der Spitze. „„Das ist die Königin von Saba — ruft Desmoulins — welche den Salomon der Bezirke besuchen will."" Mit den leichten Schritten des Panthers eilt sie durch die Versammlung und besteigt die Tribüne. Ihr begeistertes Haupt, ringshin Blitze werfend, erscheint zwischen den dunkeln, apokalyptischen Gesichtern Marat's und Danton's: „„Wenn Ihr in der That Salomone seid — spricht Theirogon — wohlan! beweiset es und bauet den Tempel der Freiheit, den Palast der Nationalversammlung. Und Ihr werdet ihn auf dem Platze bauen, wo die Bastille gestanden. Wie! Während die vollziehende Gewalt den prächtigsten Palast des Weltalls bewohnt, Flora's Sommergebäude und die Hallen des Louvre, ist die gesetzgebende Gewalt noch unter Zelten gelagert, im Ballhause, in der Reitschule, wie die Taube Noah's, die nicht hatte, wohin sie den Fuß legen konnte. Das kann nicht so bleiben. Die Völker sollen schon dadurch, daß sie die Gebäude, welche die zwei Gewalten bewohnen, betrachten, erkennen, wo der wahre Souverän residirt. Erbauen wir ihr diesen Altar. Alle sollen dazu beitragen, was sie an Geld, an Edelsteinen besitzen: — hier die meinigen! Bauen wir den allein wahren Tempel. Kein andrer ist Gottes würdiger als der, wo die Erklärung der Menschenrechte verkündet wurde. Paris, die Hüterin dieses Tempels, wird weniger eine Stadt, als das gemeinschaftliche Vaterland Aller sein, der Versammlungsort der Stämme, ihr Jerusalem."" „„Das Jerusalem der Welt,"" riefen die begeisterten Stimmen. — Ein wahrer Rausch, ein erstatisches Entzücken hatte die Masse ergriffen. Wenn die alten Cordeliers, welche unter denselben gewölbten Räumen früher ihren mystischen Ideen Lauf gegeben, diesen Abend wiedergekommen wären, sie hätten geglaubt zu Hause zu sein, sich wieder

erkannt. Gläubig und philosophirend, Schüler Rousseau's, Diderot's, Holbach's [1]), Helvetius — Alle prophetisirten wider Willen. Hörst Du, es spricht ein Andrer, seine Sprache verräth einen Deutschen, es ist der Kosmopolit Anacharsis Klootz. Was spricht er: „„Und warum hätte die Natur Paris in gleicher Distanz zwischen die Pole und den Aequator gesetzt, wenn nicht dafür, daß es die Wiege, der Hauptort der allgemeinen Verbrüderung der Menschen sei? Hier sollen sich die Generalstaaten der ganzen Welt versammeln. Dies ist nicht so weit entfernt, als man glaubt; ich wage es vorauszusagen; es braucht der Tower von London einzustürzen, wie der von Paris, und es ist um die Tyrannen geschehen. Die Oriflamme der Franzosen kann nicht über Paris und London flattern, ohne bald die Runde um die Welt gemacht zu haben. Dann giebt es keine Provinzen und keine Armeen mehr, keine Sieger, keine Besiegten. Man wird von Paris nach Peking gehen, wie von Bordeaux nach Straßburg; der Ocean, der mit Schiffen bedeckt ist, wird seine Küsten mit einander verbinden. Der Orient und der Occident werden sich auf dem Felde der Verbrüderung umarmen. Rom war die Hauptstadt der Welt für den Krieg, Paris wird es für den Frieden sein. Ja, je mehr ich überlege, um so mehr begreife ich die Möglichkeit einer einzigen Nation, den Vorrang, welchen die allgemeine Nationalversammlung, die zu Paris sitzt, hat, um den Reigen des Menschengeschlechts zu führen [2]). Nachahmer Vitruv's! höret das Orakel der Vernunft; wenn das Bürgerthum euern Geist erwärmt, so werdet ihr bald einen Tempel zu bauen verstehen, um die Vertreter der Welt zu fassen. Es braucht nicht mehr als 10,000. — Die Menschen werden sein, was sie sein müssen, wenn Jeder sagen kann: Die Welt ist mein Vaterland, die Welt gehört mir. Dann giebt es keine Emigranten mehr, die Natur ist eine; eine ist die Gesellschaft. Die getheilten Kräfte stoßen sich; es ist mit den Staaten, wie mit den Wolken, die sich nothwendig durchkreuzen. Tyrannen! Eure Throne werden unter Euch zusammenstürzen. Richtet Euch selbst. Man wird Euch mit dem Elende und dem Schaffote Gnade gewähren. Usurpa-

---

1) Dies ist der Verfasser des „système de la nature", welches wegen der consequenten Leugnung alles Uebernatürlichen als der Gipfelpunkt der Philosophie des 18. Jahrhunderts betrachtet werden kann.

2) Wo der Kosmopolitismus gesetzgebend erscheint, macht er für seine Existenz das Menschengeschlecht zu einer bloßen Maschine, die für sich freiwillig mit jenen Ideen geleitet sein mag. Allein gerade dies würde eine unaussprechliche Armuth des denkenden Menschengeschlechtes beweisen. Freiheit ist nie in massenhafter Beherrschung möglich.

toren der Herrschaft! schaut mir in's Gesicht. Seht ihr euer Urtheil noch nicht an den Mauern der Nationalversammlung geschrieben? Nun! erwartet nicht die Vereinigung der Scepter und Kronen. Gehet einer Revolution entgegen, welche die Könige von den Nachstellungen der Könige, die Völker von der Eifersucht der Völker befreit."" — „„Es lebe Anacharsis"" — rief Desmoulins. „„Oeffnen wir mit ihm die Schleußen des Himmels. Es genügt nicht, daß die Vernunft den Despotismus in Frankreich ertränkt, sie muß das Weltall überschwemmen: allen Thronen der Könige und der Lamas sollen ihre Fundamente entrissen werden und in dieser Sündfluth schwimmen. Welche Bahn! von Schweden nach Japan. Der Tower von London schwankt. Ein unzählbarer Klubb von Jacobinern in Irland hat als seine erste Sitzung einen Aufstand. Beim Lauf, wie ihn die Dinge nehmen werden, werde ich keinen Schilling auf die Güter der englischen Geistlichkeit legen. Pitt wird an eine Laterne gehängt werden, wenn er nicht mit der Entlassung von seinem Platze der Erlassung seines Kopfes zuvorkömmt, welche John Bull von ihm verlangen wird. Man beginnt die Inquisitoren aufzuhängen; die Freiheit weht heftig von Frankreich gegen Mittag; bald wird man sagen können: es giebt keine Pyrenäen mehr. Klootz hat mich an den Haaren, wie der Engel den Propheten Habakuk über die Höhen der Politik gezogen. Ich setze die Schranken der Revolution bis an die äußersten Schranken der Welt zurück." Dies ist die Originalität der Cordeliers. Voltaire unter den Fanatikern. Dieser Desmoulins ist ein wahrer Sohn Voltaire's, man ist erstaunt, ihn in dieser Versammlung zu sehen. Gesunder Sinn, Vernunft, witzige Einfälle in dieser bizarren Versammlung, wo man sagen konnte, daß die Propheten der Cevennen, die Illuminaten des langen Parlamentes, die Quäker mit zitternden Köpfen zusammensitzen. Die Cordeliers bilden in Wahrheit das Land der Alten; ihr Genius, nach Art Diderot's skeptisch und glaubend zumal, ruft in's 18. Jahrhundert Etwas vom alten Mysticismus, wo in Blitzen Schimmer der Zukunft leuchten." — Aus dieser Versammlung kann ein republikanischer Antrieb, der Glaube an Freiheit und Ideen hervorgehen; die Republikaner will ich aber nicht unter ihnen in diesem allgemeinen Taumel suchen. Als Staatsform verlangt sie die denkende Kraft des Nüchternen [1]).

---

1) Ueber die Mitgliedschaft und die Versammlungslocale der Klubbs muß hier noch erinnert werden, wie sich beides stufenartig gestaltet. Die verschiedenen Klubbs der Constitutionellen zählten in ihrer Mitte nur Mitglieder der Nationalversammlung. Die Anmeldung mehr als die Aufnahme bezeichnet das Angehören zu einer bestimmt ausgeprägten

Stellen wir jetzt die Elemente der Republik zusammen, wie wir sie beim Beginne der gesetzgebenden Versammlung finden. Verderblich für diese Staatsform ist es, sie als die Abwesenheit irgend eines Staates zu betrachten, als der ungehinderte Tummelplatz der Parteien, auf dem der Zufall regiert. Diese Ansicht hat heutzutage viele Männer in Frankreich erfaßt, sagen wir aber nicht, daß sie Republikaner seien. Man kann zwar von der Abneigung, vom Widerstande der Menschen gegen das Königthum auf eine Neigung zur Regierung durch Mehrere, Viele, Alle hinauslaufen. Allein da ist vielleicht der Keim, der Anfang, Republikaner zu bilden. Eine derartige Gestaltung müssen wir in Frankreich suchen: von der Opposition gegen das Königthum bis zur eigentlichen Anerkennung der Republik als Staatsform. Beginnen wir mit der ersten Seite. Sie wurde begünstigt durch die Opposition des Königs gegen die beginnenden, wie gegen die vollendeten Arbeiten der Nationalversammlung. Der Widerstand zeigte sich in jener Rücksicht in der Verhinderung des Zusammentritts der drei Stände; vom 17. bis 27. Juni 1789 ist eine Epoche, in der die Volksvertreter trotz der Krone thätig waren; in Vielen machte sich schon hier eine gewisse Bewegung geltend, deren endliches Ziel vom „französischen Patrioten" Brissot's als Republikanismus gedeutet wurde. Allein man kann es nur als das augenblickliche Leuchten eines hellen Strahls betrachten, der nur zu

Partei. Ihre Versammlungsorte waren die glänzenden Restaurants des Palais National (Royal); ihre Verhandlungen wohlbestellte Soupers. Die Jacobiner bestehen aus Mitgliedern der Nationalversammlung, allein sie verstärken sich mit den bedeutendern Männern der Provinzen. Die Aufnahme geschah auf die oben gesagte Weise. Die Mitglieder beriethen sich abgeschlossen, ohne Beisein von Nichtmitgliedern als Zuhörern. Dagegen waren diese in Vorsälen, wo sie mit Trinken die Zeit vertrieben und hie und da von einem Jacobiner über den Stand der Dinge aufgeklärt wurden. Die Verhandlungsgegenstände betrafen die wegen der gefaßten Beschlüsse zu thuenden Schritte und die wegen der Berathung des folgenden Tages der Nationalversammlung zu stellenden Anträge. Dieser Klubb war ein förmliches Vorparlament und verdankt dieser Einrichtung seine große politische Bedeutung. Sein Versammlungsort war bekanntlich ein finstrer Saal des ehemaligen Jacobinerklosters. Die Cordeliers versammelten sich im Stadttheile des linken Seineufers, während die andern in dem rechten waren. Ihr Versammlungsort war ein beinahe unterirdisches Gewölbe des alten Franziscanerklosters — heutzutage für die medicinische Facultät benutzt. — Mitglieder, Zuhörer waren ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts im gleichen Saale. Ihre Verhandlungsgegenstände waren geistige (!) Unterhaltung, Tabakrauchen und das Debattiren von Gerüchten, Stadtneuigkeiten und Zeitungsartikeln und besonders das Anhören von erhitzenden Reden; ihre Tribune war immer besetzt.

bald wieder verschwand. Viel gewichtiger ist der zweite Widerstand des Königs, seine Flucht. Die Haltung der Nationalversammlung, die Regierung durch die Minister haben damals in der Wirklichkeit das republikanische Element in die Leitung des Staates eingeführt; allein man war noch hier mehr gegen das Königthum, als bestimmt für die Republik. Die Reise des Königs von Varennes nach Paris ist eine Reihe Protestationen des Volkes gegen das Königthum. Dieselbe Meinung machte sich in der Presse und in Flugschriften geltend. Nehmen wir die Ausdrücke des socialen Kränzleins, das man aber schon mehr zur zweiten, zur positiven Seite der Republik zählen kann. „Man hat aus dem Eide das ruchlose Wort „König“ entfernt. Keine Könige, keine Menschenfresser mehr. Man hat bisher oft den Namen geändert, aber immer die Sache beibehalten. Kein Regent, kein Dictator, kein Protector, kein Orleans, kein Lafayette. Ich liebe nicht diesen Sohn des Philipp von Orleans, der gerade diesen Tag wählt, um bei den Tuilerien auf die Wache zu gehen, noch seinen Vater, den man nie in der Nationalversammlung sieht und der sich gestern auf der Straße bei der Thüre der Feuillants zeigte. Hat eine Nation immer eine Vormundschaft nöthig? Unsre Departements sollen sich verbinden und erklären, daß sie keinen Tyrannen mehr wollen, noch einen Monarchen, noch Protector, noch Regenten, welche Königsschatten sind und dem Gemeinwohl ebenso gefährlich, als der Schatten des verfluchten Baumes, des Bahra Upas, dessen Schatten tödtlich ist.“ Einige Tage später: „Endlich hat man die Pique des **14.** Juli wieder gefunden. Man giebt uns unsre Waffen wieder zurück! Brüder und Freunde! Die erste, welche man beim Stadthause gesehen hat, wurde mit tausend Beifallsrufen begrüßt. Was sollten wir zu fürchten haben? Habt Ihr gesehen, wie man Bruder ist, wenn die Sturmglocke tönt, wenn man den Generalmarsch schlägt, wenn man von Königen befreit ist? Das Unglück liegt nur darin, daß diese Momente so selten kommen. Es genügt nicht, daß man Republik sagt. Venedig war auch eine Republik. Eine Nationalvereinigung, eine Nationalregierung ist nothwendig. Versammelt das Volk im Angesicht der Sonne, verkündet, daß das Gesetz das einzig herrschende sein soll, schwöret, daß es allein regieren soll.“ Desmoulins, Prudhomme, die Roland's, Dumont, Condorcet, geben Alle den Ausdruck derselben Gesinnung. Der Erste spricht zum Volke in Betreff der Rückkehr des Königs in einem spaßhaften, das Königthum lächerlich machenden Tone: „Es ist ein Unglück, daß dieser treulose Mensch uns zurückgebracht wird. Was sollen wir mit ihm anfangen? Er wird wie Thersites kommen und die

großen Thränen vergießen, von denen Homer spricht. Wenn man ihn zurückbringt, so mache ich den Antrag, denselben drei Tage dem öffentlichen Gelächter auszusetzen, mit einem rothen Nastuche auf dem Kopfe, dann ihn von Platz zu Platz bis an die Grenze zu führen.“ Die königliche Partei, die sogenannten Constitutionellen, griff Condorcet in einem „Briefe eines jungen Mechanikers“ an. Derselbe verpflichtet sich, einen ausgezeichneten constitutionellen König zu machen. „Dieser König, sagt er, wird zum Erstaunen die Verrichtungen des Königthums vollziehen; er wird zu den öffentlichen Feierlichkeiten ziehen, anständig sitzen, in die Messe gehen und selbst mittelst einer gewissen Feder von den Händen des Präsidenten der Nationalversammlung die Ministerliste entgegennehmen, welche die Mehrheit bezeichnen wird. Mein König ist für die Freiheit nicht gefährlich und wenn man ihn sorgfältig ausbessert, wird er ewig sein, was noch besser als die Erblichkeit ist. Man könnte ihn ohne Ungerechtigkeit unverletzlich und ohne Ungereimtheit unfehlbar nennen.“ Prudhomme in der Revolution von Paris: „Alle Blicke sind gegen die Nationalversammlung gerichtet. Unser König ist dort, sagte man; Ludwig XVI. kann gehen, wohin er will. Wenn der Präsident der Nationalversammlung vor dem Stadthause, bei den Tuilerien, beim Palais d'Orleans, die republikanische Staatsform in Abstimmung gebracht hätte, Frankreich würde keine Monarchie mehr sein.“ Mad. Roland: „Der Name der Republik, Verachtung gegen Ludwig XVI., Haß der Könige geben sich überall kund.“ Dumont: „Das Volk schien von einer höhern Weisheit beseelt. Siehe da, unser großes Hinderniß verreist, sagte es weiter. Wenn der König uns verlassen hat, die Nation bleibt; es kann eine Nation ohne König, aber keinen König ohne Nation geben.“ Den 1. Juli wurde das Erscheinen eines neuen Blattes: „Der Republikaner“ angezeigt: „Wir werden beweisen, daß die Abwesenheit des Königs für uns einen größern Werth hat, als seine Gegenwart. Er hat seine Stellung verlassen, er hat abgedankt. Die Nation wird ihr Vertrauen niemals einem Meineidigen, einem Flüchtling wiederschenken. Was liegt daran, ob seine Flucht sein Werk, oder das eines Andern ist? Betrüger oder Unwissend — ist er gleich unwürdig. Wir sind frei von ihm und er von uns; er ist nichts weiter als ein einfaches Individuum: Ludwig von Bourbon. Seine Sicherheit ist gewiß, Frankreich wird sich nicht entehren. Das Königthum ist am Ende. Was ist eine Beamtung, die dem Zufall der Geburt anheimgestellt ist, die durch einen Unwissenden erfüllt werden kann, wenn nicht die Bedeutungslosigkeit, das Nichts?“ — Bei der Betrachtung der zweiten, der thätigen Seite des Republikanismus, erhalten

wir folgende Resultate. Die Ersten, um mit den Individuen anzufangen, welche offen und unumwunden diese Staatsform verlangten, waren Juni 1789 Brissot im „französischen Patrioten," im October Desmoulins im „Courrier von Brabant" und im „befreiten Frankreich." Außer dem Wirkungskreise ihrer vielgelesenen Blätter verbreiteten sie ihre Ideen bei den Klubbs, jener bei den Jacobinern, dieser bei den Cordeliers. Eifriger Vertreter der Republik in Wort und Schrift war Condorcet, um den sich beinahe alle wissenschaftlichen Personen von Paris versammelten und zu dem sie von der Ferne herbeiströmten. Er ist der denkende Republikaner. Als das jugendliche Feuer, der Glaube dieser Staatsform ist Mad. Roland zu betrachten, die in staatswissenschaftlichen Studien sich großgezogen und bedeutenden Einfluß auf ihre große Umgebung, besonders ihren Mann, den schon ältern Roland ausübte. In selbem Sinne wirkte nach der Flucht des Königs und seit der Metzelei auf dem Marsfelde Robespierre. Ein Zug, ja die ganze Wesenheit des Menschen ist diesen angeführten Persönlichkeiten besonders eigen und die ich hier für den Republikanismus in Anspruch nehme. Es ist ihre rastlose Thätigkeit, mit der sie Tag und Nacht den Studien und den Anstrengungen derselben, den öffentlichen Besprechungen sich ergeben. Einsamkeit für Studien, Geselligkeit für Ausbreitung ihrer Resultate ist allen diesen eigen; Alle sind von den Ideen des Rousseau'schen Staatsbürgervertrags durchdrungen; ihr Hauptzweck ist, die auf dem Vertrage beruhende Rechtsidee darzustellen und in ihren Folgerungen durchzuführen. Wenn wir einen Schritt weiter gehen und die Gesellschaften betrachten, so wird eine kurze Wiederholung der angedeuteten Vereine genügen. Das sociale Kränzlein, welches von Mad. Roland geleitet wurde, hatte große Wirkung auf und durch die Frauen, bei denen die Lectüre der Rousseau'schen Schriften eine allgemeine Erhebung im republikanischen Sinne verursachte und sich in den Provinzen, wie in Paris auf gleiche Weise zeigte. Die Jacobiner, seit der Säuberung streng republikanisch, haben sich über das ganze Land verbreitet; einen neuen Aufschwung erhielten sie durch die Girondisten: jungen, tüchtigen, thätigen Republikaner: Vergniaud, Isnard, Guadet, Gersonet; „Menschen voll von Energie und Anmuth, einer bewunderungswürdigen Jugend, einer außerordentlichen Kraft und einer unbeschränkten Hingebung an die Ideen." Ueber die republikanische Bedeutung der Cordeliers haben wir oben unsere Meinung ausgesprochen, es genügt darauf hinzuweisen. — Wir gehen einen Schritt weiter und betrachten das Volk im Allgemeinen: Wenn wir eine einzelne Erscheinung besonders herausheben wollen, so ist es die republikanische Gesinnung der

Bezirke von der Gironde, von der die Abgeordneten in der Nationalversammlung eigentlich nur die Vertreter waren. Die andern allgemeinen Erscheinungen lassen sich auf drei Punkte zurückführen. 1. Die durch die Verfassung eingeführte unabhängige Verwaltung der Gemeinden, diese republikanische Bewegung in der ersten Phase des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Man betrachte die Thätigkeit der Gemeinden in der Schweiz und man wird sich von dem einen Begriff machen, was ich hier dieser Erscheinung beilege. Schade nur, daß diese Pflanze sobald verkümmert werden sollte. 2. Die im Süden, im Norden, kurz durch ganz Frankreich sich zeigende Verbrüderung der Städte oder bloßer Landsgemeinden. Sie nehmen ihren ersten Ursprung bei der Verfolgung der Landbewohner gegen die Schlösser, überhaupt gegen das erste überfluthende Element der Revolution. Der sich legende Strom kehrte bald in das Bett der Brüderlichkeit zurück und pflegte in diesem republikanischen Sinn und Unabhängigkeitsgefühl. Das Verbrüderungsfest vom 14. Juni 1790 ist ein Ausdruck davon; der Republik lege ich es bei, weil nur sie die patriotische Liebe und den Brudersinn pflegt. 3. Als letzten allgemeinen Aufschwung rechne ich die, durch die Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung hervorgegangene Erhebung. Daß sie nicht hervorstechender sich zeigte, davon ist die Brechung derselben in zwei Grade vorzüglich Schuld; genug! das politische Volksgefühl war dennoch rege und wenn der Convent das unbeschränkte, unmittelbare Stimmrecht aussprach, so hat er gewußt, welchem Elemente er Nahrung gab.

Hiemit wäre die allgemeine Schilderung der Lage Frankreichs beim Zusammentritt der gesetzgebenden Versammlung beendet; nehmen wir jetzt die engern Fäden der Thätigkeit derselben auf. Ich glaube kurz sein zu dürfen, wenn ich jene Elemente als wirkende Ursachen hinstelle und daraus die Resultate ziehe. In der Versammlung selbst war die Parteigestaltung so: die Rechte war beherrscht durch die constitutionellen Feuillants, die Linke durch die Gironde, zuäußerst durch die Jacobiner Chabot und Merlin. Das Centrum bestand aus Männern, welche der neuen Gestaltung der Dinge zwar ergeben waren, in den Entschließungen aber bald herüber, bald hinüber schwankten, am Ende aber da sich dauernd anschließen mußten, wo der Lauf der Angelegenheiten sie hintrieb, d. h. an die Partei der Republikaner. — Die Thätigkeit der Versammlung war meistens gegen die der Verfassung feindlichen Elemente: den Adel und die Geistlichkeit gerichtet. Diese, welche den Eid verweigerten, hatten in vielen Departements einen Widerstand organisirt. Die Hauptpunkte waren die Provinzen Calvados

und die Vendée. Hier war sie die eigentlich herrschende Partei mit der Richtung, die neue Verfassung umzustürzen; besonders wußten sie neben der Religion den monarchischen Sinn der Bewohner zu bearbeiten. Ueberall aber, wo sie thätig war, hatte sie den Einfluß der Presse auf das Volk, welches keine Zeitungen liest. Besonders waren es die Frauen, durch deren Vermittlung sie zu wirken hoffte. Scenen im Beichtstuhl, beim Communionstische, auf der Kanzel, beim Krankenbett und auf dem Kirchhof waren gewöhnlich, so daß den 29. Nov. 1791 folgendes Decret gegen sie erlassen wurde: „Der Bürgereid wird in Zeit von 8 Tagen geleistet. Die, welche ihn verweigern, werden der Empörung verdächtig gehalten und der Ueberwachung der Behörden anheimgestellt. Wenn sie in einer Gemeinde sind, wo religiöse Unruhen sich zeigen, so kann das Directorium des Departements sie von ihrem gewöhnlichen Wohnorte entfernen. Wenn sie nicht gehorchen, so werden sie zu einem Jahre Gefängnißstrafe verurtheilt, wenn sie zum Ungehorsam aufreizen, auf zwei Jahre. Die Gemeinde, in der die bewaffnete Macht eingreifen muß, hat dafür die Kosten zu tragen. Der Beamte, welcher die Unterdrückung verweigert oder vernachlässigt, wird gerichtlich verfolgt. Die Kirchen dienen nur zu dem vom Staate besoldeten Cultus [1]). Die, welche nicht nothwendig sind, können von einem andern Cultus angekauft werden, aber nicht für die, welche den Eid verweigern. Die Municipalitäten schicken den Departements und diese an die Nationalversammlung die Listen der Priester, welche geschworen, und derer, welche den Eid verweigert haben, mit Bemerkungen über Verbindung unter sich und mit den Emigranten, damit sie die Mittel beschließe, welche den Aufstand ausrotten. Die Nationalversammlung betrachtet die guten Werke, welche die Gemeinden über die vorgeblichen religiösen Fragen aufklären, als eine Wohlthat; sie läßt sie drucken und belohnt deren Verfasser." Einige Monate später befahl ein Edict die Deportation von 2000 Priestern, wogegen der König aber sein Veto geltend machte. — Der Adel hatte seine Thätigkeit besonders an den Grenzen organisirt: in Worms, Koblenz und Brüssel. Hier zieht er selbst Truppen an sich, soviel er werben kann, weiß aber zu gleicher Zeit die fremden Mächte: besonders Oesterreich und Preußen, für sich zu gewinnen. Gegen diese Partei des Widerstandes trug der Girondist Isnard in der Nationalversammlung den

1) Diese Bestimmung machte dem Gebrauch ein Ende, wornach die nicht beeideten Priester zu functioniren fortfuhren oder unter den constitutionellen Geistlichen zu besondern Stunden Gottesdienst hielten, oder sacramentalische Handlungen verrichteten.

Sieg davon. Den 31. October bearbeitete er diese mit aller Kraft seiner Beredsamkeit: „Ich frage die Nationalversammlung, Frankreich, Sie, mein Herr — indem er Einen, der ihn unterbricht, bezeichnet — ob Jemand in gutem Glauben und der Ueberzeugung seines Gewissens behaupten kann, daß die ausgewanderten Prinzen nicht gegen das Vaterland sich verschwören. Ich frage zweitens, ob es Jemand in dieser Versammlung giebt, der zu behaupten wagt, daß nicht Jeder, der sich verschwört, so bald als möglich angeklagt, verfolgt, bestraft werden soll. Wenn ein solcher hier ist, er erhebe sich. So lange man nicht antwortet, werde ich sagen, daß wir zwischen Pflicht und Verrath gestellt sind, zwischen Muth und Schlaffheit, zwischen Achtung und Abscheu. Wir erkennen bald, daß sie Alle strafbar sind; weil wir sie nicht strafen, so geschieht es deshalb nicht, weil sie Prinzen sind. Es ist endlich Zeit, daß das Niveau der Gleichheit sich im freien Frankreich gestalte. Es ist die lange Ungestraftheit der großen Verbrecher, welche das Volk zum Henker macht. Ja der Zorn des Volkes ist wie der Gottes nur zu oft die fürchterliche Erfüllung des Schweigens der Gesetze. Wenn wir frei bleiben wollen, so muß das Gesetz allein herrschen, seine donnernde Stimme auf gleiche Weise in den Palästen wie in den Hütten ertönen lassen; es darf nicht Rang, nicht Titel unterscheiden, unerbittlich wie der Tod, wenn er auf seine Beute fällt." — „Man hat euch gesagt, daß die Nachsicht Pflicht der Macht sei, daß gewisse Mächte die Waffen ablegen. Ich aber sage, man muß wachen, daß Despotismus und Aristokratie weder Tod noch Schlaf haben, daß, wie die Nationen nur einen Augenblick einschlafen, sie in Ketten erwachen. Das unverzeihlichste aller Verbrechen ist das, welches zum Zwecke hat, den Menschen zur Sklaverei zu führen, — daß, wenn das Feuer des Himmels in der Gewalt der Menschen wäre, man die damit treffen müßte, welche die Freiheit der Völker angreifen." Folgendes Decret wurde nun ohne Widerstand angenommen: „Daß, wenn der französische Prinz Ludwig Stanislaus Xaver innerhalb zwei Monaten nicht zurückgekehrt ist, er des Rechtes auf die Regentschaft verlustig ist." „Wenn die Ausgewanderten bis zum 1. Januar nicht zurückkehren, so werden sie als der Verschwörung schuldig verfolgt und mit dem Tode bestraft. Die Prinzen und Beamten sind besonders schuldig. Die Einkünfte der Verurtheilten werden zum Besten der Nation erhoben, mit Vorbehalt der Rechte der Frauen, der Kinder und Gläubiger. Die Offiziere werden bestraft wie der desertirende Soldat. Die Werbung wird mit Tod bestraft." — Auf das österreichische Ultimatum des Baron von Kaunitz, das geradezu den Stand der Dinge vor 1789 herbeiführen will, in

Allem, was den König, den Adel und die Geistlichkeit betrifft, wird mit der Kriegserklärung vom 20. April 1792, auf das drohende Manifest des Herzogs von Braunschweig, dem Anführer der verbündeten Heere, den 20. Sept mit der Schlacht von Valmy geantwortet. Die Emigration ist besiegt. Bleibt noch das feindliche Königthum. Abgesehen von den höfischen Verachtungsbezeugungen des Königs gegen die gesetzgebende Versammlung, indem er z. B. deren Abgeordnete nicht vor sich lassen will, hatte er jene auf mannigfache Weise gegen sich aufgeregt. Sein Veto gegen die Decrete gegen die Priester, womit die Entlassung des girondistischen Ministeriums verbunden ist, seine Begünstigung derselben, wie er ja keinen andern Gottesdienst am Hofe halten ließ, als durch eidverweigernde Priester, machen ihn zum Mitschuldigen derselben in ihren Umtrieben gegen die Nation. Es sticht dies um so mehr hervor, als er eine bigotte Priestererziehung erhalten hatte und sich wirklich durch einen unbeeideten Priester leiten ließ. Seine Privatunterhandlungen mit der Emigration, die der Königin mit dem österreichischen Kaiserhause, immer in der Richtung auf einen zu machenden Einfall[1]), die lässige Organisation und das langsame Vorrücken seiner Armeen ließen ihn auch von dieser Seite als Feind der Nation erscheinen. Vergniaud und Brissot sind es besonders, welche die letztere Seite hervorheben. Erstrer stützte sich auf die Sammlung der Heere der Emigration im N a m e n d e s K ö n i g s und auf die Verfassung[2]), wornach der König, wenn er sich an die Spitze einer Armee stellt und eine Macht gegen die Nation leitet oder sich nicht durch einen förmlichen Act einem solchen Unternehmen, das sich in seinem Namen vollziehen soll, widersetzt, betrachtet werden soll, als habe er der Krone abgesagt. Indem er nun des Königs Zögern in's Auge faßt, schildert er so seine Schuld: „O König, der Sie ohne Zweifel mit dem Tyrannen Lysander geglaubt haben, daß die Wahrheit nicht mehr gelte als die Lüge und daß man die Menschen durch Eidschwüre unterhalten müsse, wie man die Kinder mit Beinchen (osselets) unterhält, der Sie die Gesetze nur deshalb lieben, um die Macht zu erhalten, die Ihnen dienen soll, um denselben Trotz zu bieten, die Verfassung nur deshalb, weil selbe Sie nicht vom Throne stürzt, wo

---

1) In den Schriften des Hofes fand sich der Plan der ganzen Marschroute der Coalition in Frankreich und zwar Tag für Tag, Anhaltspunkt für Anhaltspunkt bezeichnet. Wer in dieser Beziehung genauere Aufschlüsse wünscht, beliebe sich an Michelet: Histoire de la Rév. franç., besonders vol. IV. und V. zu halten.

2) Tit. III, Cap. 2, Sect. 1, Art. 6.

Sie zu bleiben nöthig halten, um jene zu vernichten, denken Sie uns durch heuchlerische Protestationen zu betrügen, denken Sie uns durch die Kunst Ihrer Entschuldigungen über unser eigenes Unglück hinters Licht zu führen? Heißt das uns vertheidigen, wenn man den fremden Soldaten Truppen entgegenstellt, die wegen ihrer Bedeutungslosigkeit an ihrer Niederlage nicht zweifeln lassen? Heißt das uns vertheidigen, wenn man Vorschläge, welche zum Zwecke haben, uns im Innern zu befestigen, auf die Seite schafft? Heißt das uns vertheidigen, wenn man einen General nicht unterdrückt, der die Verfassung verletzt, und wenn man den Muth derer hemmt, welche ihr dienen? Ließ die Verfassung Ihnen die Wahl der Minister für unser Glück oder unsern Sturz? Machte selbe Sie zum Chef unsrer Armee für unsern Ruhm oder unsre Schande? Gab sie Ihnen das Recht zur Sanction und eine Civilliste und so viele andre Rechte, um verfassungsmäßig Verfassung und Reich zu Grunde zu richten? Nein, nein! Mensch, den die Großmuth der Franzosen nicht hat gefühlvoll machen, den nur die Liebe zum Despotismus hat berühren können — Sie sind nicht mehr für diese Verfassung, welche Sie so unwürdig verletzt, für das Volk, welches Sie so unwürdig verrathen haben." Brissot: „Die Gefahr, in der wir sind, ist die ungewöhnlichste, die man in den vergangenen Zeiten noch je gesehen hat. Das Vaterland ist in Gefahr, nicht weil es ihm an Truppen mangelt, nicht weil seine Truppen nicht tapfer, seine Grenzen wenig befestigt, seine Hülfsmittel gering sind, nein! es ist in Gefahr, weil man seine Kräfte gelähmt hat. Und wer lähmte sie? Ein Mensch, der, welchen die Verfassung zu ihrem Chef gemacht hat und welchen treulose Räthe zum Feinde geschaffen. Man sagt Euch, daß Ihr die Könige von Ungarn und Preußen zu fürchten habt; — ich aber sage, daß die besondre Macht dieser Fürsten am Hofe ist und daß man dieselben besiegen soll. Man heißt Euch die widerspenstigen Priester im Königreiche treffen: ich aber behaupte, daß den Hof der Tuilerien treffen, diese Priester mit einem Streiche schlagen heißt. Man heißt Euch die Intriguanten, die Parteien, die Verschwörer verfolgen: ich aber sage, daß diese Alle verschwinden, wenn Ihr das Kabinet der Tuilerien trefft; denn dieses Kabinet ist der Punkt, auf den alle Fäden auslaufen, wo sich alle Manöver anspinnen, von dem alle Antriebe ausgehen. Die Nation ist der Spielball dieses Kabinets. Da ist das Geheimniß unserer Lage, die Quelle des Uebels, da muß man Abhülfe treffen." So sprachen diese Männer zu einer Zeit, als des Königs Veto das Land gehemmt, die Regierung ohne Minister, Paris ohne Leitung, das Königthum im Innern in Anarchie, an der Grenze

vom Feinde bedroht war. Die Nationalversammlung erklärte hierauf den 11. Juli das Vaterland in Gefahr. Das Decret verlangte, daß auf der Stelle nach seiner Verkündung — die erst den 22. Juli geschah — die Räthe der Departements, der Districte, der Gemeinden sich in beständige Ueberwachungscomités gestalten, daß alle Nationalgarden in Dienst berufen werden sollen, daß jeder Bürger erkläre, was er an Waffen besitze, die Nationalversammlung die Zahl der Personen bestimme, welche jedes Departement zu stellen hat, daß die Districte und die Kantone die Vertheilung machen und daß die, welchen diese Ehre zu Theil geworden, sich innerhalb drei Tagen an den Hauptort ihres Districtes begeben sollten, wo man ihnen Sold, Pulver und Kugeln geben werde. Keine Verpflichtung zur Uniform; in ihrem Arbeitskleide konnten sie zum Kampfe gehen! Was ist eine derartige Erklärung? Nichts anders, als die Bezeichnung der Lage, in die der Constitutionalismus ein Land bringen kann, ein Aufruf an die Nation, sich selbst zu helfen! Und sie hat sich geholfen am 10. August. Sie zwang das Königthum dahin zu gehen, wo sie ihren gesetzlichen Willen ausspreche, in die Nationalversammlung. Diese nimmt zwar keine definitive Entscheidung auf sich, erklärt aber, erstens, daß der König seiner Würde entsetzt sei und daß er und seine Familie der Nation als Geisel bleibe; zweitens, daß die Civilliste aufhöre. Die definitive Entscheidung wird einem zu berufenden Nationalconvente überlassen. In Bezug auf die Regierung wird erklärt, daß das Ministerium nicht das Vertrauen der Nation besitze und die Nationalversammlung daher zu dessen Vertretung schreite. Die in folgender Ordnung erwählten Minister: des Innern, des Kriegs, der öffentlichen Abgaben, der Justiz und der äußern Angelegenheiten bildeten eine Art vollziehenden Rathes. Ein eigener Schriftführer wird ihnen an die Seite gestellt. Alle werden aus der Mitte der Nationalversammlung genommen; der, welcher zuerst gewählt sein würde, erhielt die Unterzeichnung für alle Ministerien, insofern sie erledigt sein werden. — In Betreff der Berufung des Nationalconventes hebe ich folgende Stellen des Decretes vom 11. und 12. August hervor. Die Unterscheidung der Bürger in active und nicht active, welche durch die Verfassung von 1791 eingeführt worden, wurde aufgehoben, dagegen noch immer die Wahl in zwei Stufen aufrechterhalten. Um als politischer Bürger zu wirken, genügten die Eigenschaften: Franzose, 21 Jahre alt und seit einem Jahre domicilirt zu sein, von seinem Einkommen oder von seiner Arbeit zu leben und nicht im Dienstbotenverhältnisse zu stehen. Außerdem wird aber die Leistung oder die Bescheinigung der Leistung des Bürgereides gefordert. Um als Wähler bezeichnet oder in den National-

convent gewählt werden zu können, werden die Forderungen eines größern Census abgeschafft; blos ein höheres Alter als für das Urwählerrecht, nämlich 25 Jahre werden für sie verlangt. Für die Wahlen wurde der in der Verfassung vorgeschriebene Modus beibehalten, zur Bezeichnung der Wähler der 26. August, zur Wahl der Repräsentanten der 2. September festgesetzt. Vor dem Beginne der Wahlen schwuren die Bürger und die Wahlmänner: „Freiheit und Gleichheit aufrecht zu erhalten, oder in der Vertheidigung derselben zu sterben". Wegen möglicher dringender Geschäfte, die andrer Natur sind als die Wahlen, werden die Urversammlungen eingeladen, ihren Wählern unbeschränkte Vollmacht zu geben. Auf den 20. September wurden die Erwählten nach Paris eingeladen, um, wenn sich 200 eingefunden hätten, sich als:

Nationalconvent — Convention nationale — zu constituiren. Dies geschah den 21. September, und von jetzt an werden wir seine verfassungsgebenden Arbeiten zu betrachten haben. Von ihm gingen in seiner höchst verschiedenen Zusammensetzung die Verfassungen vom 24. Juni 1793 und 22. August 1795 aus. Bevor wir auf seine Constituirung eingehen, bemerken wir die Lage des Landes in der republikanischen Gestaltung der Gemeinden, der Begeisterung desselben für die republikanischen Einrichtungen gegenüber dem Ausland, das sich als Beschützer des Königthums hat aufwerfen wollen, in der Art, daß der Sieg oder der Fall des Einen solidarisch für das Andre wirkte, — in der Thätigkeit der Vereine, in der persönlichen Zuneigung zur Festhaltung des Errungenen von Seite der Million Bürger, welche durch den Verkauf der Nationalgüter Eigenthümer geworden sind, — in der drei Millionen betragenden Zahl der Nationalgarden und den Geldkräften, welche dem Convent zur Verfügung standen. Auf der andern Seite vergesse man nicht den Widerstand der Geistlichen in den Provinzen des Westens, noch die Emigration, welche Königthum und Adel zu gleicher Zeit vertrat. Die Unterscheidung, welche bei ihr gemacht wurde: in Emigration aus Grundsatz und aus Furcht, kann von jetzt an nicht mehr strenge aufrecht erhalten werden, in der Ursache zwar wohl, nicht aber in der Wirkung. Denn während die Erstern ohne Weiteres vor 1789 zurück wollen, sind die Letztern fast zu Allem bereit, wenn sie nur wieder ins Vaterland zurück können; wenn sie auch nicht in Plänen thätig sind, dienen sie doch als Werkzeug der erstern. — Indem wir zum Convente selber übergehen, können wir nicht umhin, in Bezug auf dessen Geist und Zusammensetzung wiederum den öfters erwähnten Michelet anzuführen. „Das Herz Frankreichs war jetzt der Con-

vent, aber er war getheilt, eine Trennung, die einen verderblichen Einfluß auf das zu schaffende Verfassungsgebäude, auf die Republik selber hatte. Er war vor seiner Constituirung getheilt. Er eröffnete sich erst am 21. September, und die Tage, während welchen die Repräsentanten in Paris anlangten, begannen schon die Namen: „Königlichgesinnte" und Septembermänner gewechselt zu werden. Von der künftigen Linken zur künftigen Rechten flogen schon jene mörderischen Zurufungen. Man konnte im Geiste schon den Blutstrom voraussehen, welcher im Convente die zwei Seiten trennen sollte. Vergebens bot mehr als einmal Danton vom Berge zur Gironde seine mächtige Hand im Namen des Vaterlandes. Die gegenseitigen Reibungen führten den Sturz der Republikaner herbei und mit ihnen fiel die Republik; Reibungen, deren Gründe, wie die Geschichte seitdem gelehrt hat, auf Voraussetzungen beruhten. „Es war die eifersüchtige Liebe, welche sie für die Republik hatten und die sie zu ungerechten Anklagen und Vertilgungen führte. Sie haßten, weil sie zu sehr liebten." Alle waren ausgezeichnete Bürger, Freunde des Vaterlandes. Es gab keinen Verräther im Convent, die Republik hatte in selbem keinen Feind. Es hat nie eine aufrichtigere, interesselosere Versammlung gegeben, als diese. Furcht und Haß hatten Einfluß auf Viele seiner Glieder, der Eigennutz auf Keinen. Außer zwei oder drei bekannten und bestraften Dieben, sind alle rein und arm gestorben. Was Gewalt, Muth, das Hingerissensein in eine eigenthümliche Lage sie auch hat begehen lassen, für Jeden bleibt als letztes Urtheil der Geschichte das Wort, welches in den Kriegen der Schweiz Einer von denen, welche Zwingli getödtet hatten, sagte: Ha, Du warst ein aufrichtiger Bürger und liebtest Dein Vaterland. Die Anschuldigungen, welche sie sich gegenseitig zuschleuderten, waren ungerecht. Die Girondisten waren nicht königlich gesinnt. Gründer der Republik, hatten sie selbe im Herzen. Sie war ihr Glaube, ihre Hoffnung, ihr Gott. Sie, die Republik, fehlte ihnen nicht im letzten und größten Beweise; sie hat sie aufrecht erhalten bis zum letzten Tage; sie war mit ihnen auf dem verhängnißvollen Karren zwischen der Conciergerie und dem Revolutionsplatze. Ihr letzter Gedanke unter dem Beile war, nicht für sich; er war für die Republik. Die Montagnards hatten nicht die Septembertage herbeigeführt. Außer Marat und zwei oder drei Andern, hat kein Mann der Linken daran Theil genommen." Was man gegenseitig fest behaupten kann, beruht auf dem Geiste, der auf der einen Seite die Worte hervorbrachte. „für was diese Männer aus den Provinzen? sind nicht in Paris Personen zur Regierung genug"? — höchst unrepublikanischer Ausdruck jedenfalls, der aber nur insoweit einigen Conventsmännern zugeschoben werden

kann, als sie mittelst der Gemeinde von Paris herrschten; — auf der andern: „Paris soll nicht mehr Bedeutung haben, als eines der 83 Departements." Die Männer, welche gewählt wurden, gehörten alle dem mittlern Stande an: kleine Grundeigenthümer, Aerzte, Advokaten, Professoren, Literaten, Kaufleute. Sie waren gute Bürger, Freunde des Guten, der Humanität, der Volksinteressen. In Allen war der Gedanke, daß Frankreich großjährig, seine Vormundschaft unnöthig, das Königthum als Feind des Vaterlandes für immer seiner Rechte verlustig, der König unmöglich geworden sei und daß es in Zukunft keinen andern König geben könne, als das Volk. In allen großen Fragen waren sie einig und noch im Mai 1793 spricht der Girondist Isnard an die Armee die Worte: „Man sagt, daß wir getheilt sind; hütet Euch wohl, es zu glauben. Wenn auch unsre Meinungen auseinandergehen, so sind unsre Gefühle doch dieselben; indem wir über die Mittel verschiedene Ansichten haben, streben wir demselben Ziele zu. Unsre Berathungen sind lärmend, aber wie sollte man an so großen Fragen sich nicht begeistern? Es ist die Leidenschaft des Guten, welche uns bis auf diesen Punkt treibt; wenn ein Decret einmal erlassen ist, so endet der Lärm, und das Gesetz bleibt".

In der Constituirung trug die Gironde den Sieg davon; Präsident wurde Petion, Secretäre die frühern Mitglieder der Constituante: Camus und Rabaut St. Etienne, die Girondisten Brissot, Vergniaud, Lasource und Condorcet.

Indem die Versammlung auf das Verfassungswerk einging, wurde vor Allem der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verfassung nur gültig sei, welche vom Volke ausgegangen, von ihm in seinen Urversammlungen angenommen worden sei. Danton, der seit der Suspension des Königs Justizminister gewesen, war der Antragsteller. Seine Thätigkeit in der Revolution wurde von ihm selbst ausgesprochen; wir führen seine Worte an, indem er vielen Bestimmungen seine Ideen über Verfassung eindrückte, und er wegen seiner Stellung jetzt von besonderer Wichtigkeit war. „Alle meine Gedanken — sagte er — haben kein andres Ziel als die politische und individuelle Freiheit, Aufrechthaltung der Gesetze, öffentliche Ruhe, Einheit der 83 Departements, Glanz des Staates, Glück des französischen Volkes, nicht die unmögliche Gleichheit der Güter, aber eine Gleichheit der Rechte und des Glückes." Freilich suchte er dieses damit durchzuführen, daß man den Reactionären Furcht machen müsse. Man hat es gethan und Frankreich war gerettet. Nicht die Verletzung des Gesellschaftsvertrages lag hierin, sondern die Anwendung naturrechtlicher Principien gegen das

Ausland, welches nicht im Staatsbürgervertrag eingeschlossen ist, und daher nach den damaligen Ansichten keine Rücksicht verdient, keinen Rechtsanspruch hat. Der gleichen Rechtslosigkeit sind die verfallen, die mit dem Auslande Hand in Hand gehen und den Sturz des Vaterlandes suchen. Nach Erklärung der Volkssouveränetät ergriff Manuel das Wort: „Es genügt nicht, die Herrschaft des wahren Souveräns, des Volkes ausgesprochen zu haben; man muß es von seinem Nebenbuhler, dem falschen Souverän, dem Könige entledigen." Gregoire unterstützte ihn: „Niemand denkt in Frankreich die verderbliche Race der Könige aufrecht zu halten. Wir wissen zu gut, daß die Dynastien nur vergehende Geschlechter sind, die von Menschenfleische leben. Aber man muß die Freunde der Freiheit vollständig versichern. Man muß diesen Talisman zerstören, dessen magische Kraft noch viele Personen trüben könnte. Ich verlange durch ein feierliches Gesetz die Abschaffung des Königthums." Bazire, der die Frage vor's Volk gebracht wissen will, antwortet er: „Der König ist in der moralischen Ordnung der Dinge, was das Ungeheuer in der physischen." Das Königthum wurde abgeschafft. Den 25. September votirte man auf Antrag Danton's die Einheit und Untheilbarkeit der Republik: „Man giebt vor, daß es unter uns Personen gebe, welche die Meinung haben, Frankreich zu zerstückeln; lassen wir diese ungereimten Ideen verschwinden, indem wir Todesstrafe gegen ihren Urheber aussprechen. Frankreich muß ein untheilbares Ganzes sein. Es muß Einheit der Vertretung geben. Die Bürger von Marseille wollen denen von Dünkirchen die Hand reichen. Ich verlange daher Todesstrafe gegen Jeden, welcher die Einheit Frankreichs zerstören wollte, und ich beantrage, der Convent möge als Grundlage der Regierung Einheit der Vertretung und der Vollziehung legen. Nicht ohne Knirschen werden die Oesterreicher diese heilige Harmonie vernehmen. Dann aber, ich schwöre es Euch, sind unsre Feinde todt." Die Einheit und Untheilbarkeit wurden ausgesprochen. Das Strafgesetz dagegen wurde den 16. Dec. erlassen. Es spricht Todesstrafe aus gegen Jeden, welcher in Vorschlag bringen oder versuchen wollte, die Einheit Frankreichs zu brechen; — ein Gesetz, das in dieser Fassung schon durchaus die Färbung des Augenblickes trägt. — Eine andere Grundlage der Verfassung wurde bereits den 21. Sept. auf Antrag Danton's gegründet. In seiner Rede über Erklärung der Volkssouveränetät, fügte er folgende Worte bei: „Bisher hat man die Nation gegen die Tyrannen wach halten müssen. Nun aber sollen die Gesetze eben so schrecklich gegen die sein, welche sie verletzen, als das Volk es gewesen, indem es die Tyrannei zermalmte. Sie müssen alle

Schuldigen strafen. Schwören wir jeder Aufregung ab, und erklären wir, daß jedes Eigenthum, das territoriale wie das industrielle möglichst aufrecht erhalten sei." Die Discussion hierüber führte zur Feststellung des Grundsatzes: „Die Sicherheit der Person und des Eigenthums steht unter der Hut der Nation." Es waren vorzüglich die Erwerber der Nationalgüter, welche man damit sicherstellte. Seit Ende September nehmen die augenblicklichen Maßregeln gegen die Feinde der Revolution im Innern und Aeußern, der Proceß des Königs und dessen Verurtheilung, die herausfordernden Streitigkeiten der Gironde und des Berges so sehr überhand, daß man gänzlich auf organisatorische Arbeiten verzichten mußte. Ein eigenthümlicher Charakter beginnt sich der Häupter der Revolution, besonders Robespierre's, den wir als den Träger der republikanischen Ideen haben anerkennen müssen, zu bemächtigen, der durch den Drang der Umstände erklärt werden mag, niemals aber die ewigen Ideen des Vernunftrechtes befriedigt. Während man diese auch anerkennt, sich auf sie stützt, kömmt daneben der polizeiliche Charakter doch zu starker, beinahe ausschließlicher Berechtigung. Früher folgte man dem Grundsatze: Nichts ist nützlich, als was gerecht ist; jetzt stellte man als allgemein leitendes Gesetz den öffentlichen Nutzen auf; was nutzt, ist gerecht. Wie weit den Angriffen des Auslandes gegenüber solche Auffassung berechtigt ist, haben wir oben ausgesprochen; in wieweit man sie im Innern anwenden, für die Anwendung beurtheilen kann, hängt von der ethisch-politischen Natur des Beurtheilenden ab. Das Urtheil trägt hier zugleich das über den in sich, welcher es fällt. — Zu den Arbeiten, welche einen bleibenden Charakter annehmen, gehört die Niedersetzung eines Sicherheitsausschusses, den 12. März, und die Creirung der Revolutionstribunale. Die Schaffung einer Commission von 12 Mitgliedern, deren Zweck vorzüglich darauf gerichtet gewesen wäre, einen Rechtszustand wieder einzuführen und besonders die Uebergriffe der Gemeinde von Paris darniederzuhalten, führte zu Rapporten und Streitigkeiten, die mit der größten Heftigkeit der Häupter des Conventes geführt wurden, und sie unerbittlich gegen einander aufbrachten. In sie fällt der bekannte Ausdruck des Präsidenten Isnard gegen die Stadt Paris. Auf einmal wird den 15. April der Antrag gemacht, der Convent solle nicht auseinandergehen, bis er die Verfassung beendet habe. Obwohl mit dem Bemerken, daß dies ja die eigentliche Aufgabe des Conventes sei, zur Tagesordnung geschritten wurde, so hatte der Antrag doch den Erfolg, jene Arbeiten thätig vorzunehmen. Zwei Tage darauf wird als erster Artikel in die Erklärung der Menschenrechte aufgenommen: „Die Rechte des Men-

schen im Staate sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum, gesellschaftliche Garantie und Widerstand gegen Unterdrückung." Die Sitzungen der folgenden Tage stellen unbedingte Preß- und Glaubensfreiheit auf. Den 21. April wird vom Jacobinerklubb folgende Erklärung Robespierre's über die Menschen- und Bürgerrechte als Verfassung in Vorschlag gebracht. Sie sind sehr undeutlich abgefaßt, indem sie die entscheidende Frage: soll das Individuum in der Ausübung seiner Thätigkeit nicht gestört werden, insofern es den darin ausgesprochenen Grundsätzen folgt, oder soll der Staat dem Individuum die betreffende Lage ohne dessen Zuthun schaffen, sehr oft umgehen. Sie leiden noch besonders daran, daß sie den eigentlichen Brennpunkt der Frage: was ist eigentlich recht, gar nicht beantworten, sondern auf Voraussetzungen sich gründen oder deren Erledigung auf später versprechen. Wir werden unten diese ganze Frage im Zusammenhange behandeln; hier genügt die Bemerkung, daß sich als Resultat der Verfassungen, wie sie aufgestellt wurden, ergiebt, daß der Staat das Individuum in seiner Persönlichkeit schützt und die Rechtsgrundlage so stellt, daß dasselbe auf dieser leben kann, wenn es will; zugleich aber müssen die Institute abgeschafft werden, welche dem Rechtszustande entgegen sind und die geschaffen werden, welche ihn aufrecht erhalten. So wird die Würdigung jenes Actenstückes im Zusammenhange mit dem Ganzen möglich. 1. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Aufrechterhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen und die Entwicklung aller seiner Fähigkeiten. 2. Die vorzüglichsten Rechte des Menschen sind die Vorsorge zur Erhaltung seiner Existenz und die Freiheit. 3. Diese Rechte gehören auf gleiche Weise allen Menschen an, welches auch die Verschiedenheit ihrer physischen und Geisteskräfte sein mag. Die Gleichheit der Rechte ist aufgestellt durch die Natur; die Gesellschaft, weit entfernt dagegen einen Eingriff zu thun, hat sie nur gegen den Mißbrauch der Gewalt, welche sie illusorisch macht, zu sichern. 4. Die Freiheit ist die Macht, welche dem Menschen angehört, nach seinem Willen alle seine Fähigkeiten zu bilden. Sie hat die Gerechtigkeit zur Richtschnur, die Rechte des Andern zu Grenzen, die Natur als Grundlage und das Gesetz als Hüter. Das Recht, sich friedlich zu versammeln, seine Meinungen kund zu geben, sei es auf dem Wege des Druckes oder auf jede andre Weise, sind so nothwendige Folgen der Freiheit des Menschen, daß die Nothwendigkeit, sie auszusprechen, entweder die Gegenwart oder die frische Erinnerung des Despotismus voraussetzt. 5. Das Gesetz kann nur das verbieten, was der Gesellschaft schädlich, nur das befehlen, was ihr nützlich ist. 6. Jedes Gesetz, welches die unverjährba-

ren Menschenrechte verletzt, ist wesentlich ungerecht und tyrannisch; es ist gar nicht Gesetz. 7. Das Eigenthum ist das Recht, welches jeder Bürger hat, den Theil der Güter zu genießen, welcher ihm durch das Gesetz zugesichert ist[1]). 8. Das Recht des Eigenthums ist wie alle andern durch die Verpflichtung, die Rechte des Andern zu achten, beschränkt. 9. Es kann weder der Sicherheit, noch der Freiheit, noch der Existenz, noch dem Eigenthum unsers Nächsten schädlich sein. 10. Jeder Besitz, jeder Verkehr, welcher diesen Grundsatz verletzt, ist wesentlich unerlaubt und unmoralisch. 11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Erhaltung aller ihrer Glieder[2]) zu sorgen, sei es dadurch, daß sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, daß sie denen, welche außer Stande sind zu arbeiten, Mittel zur Erhaltung zusichert. 12. Die nothwendigen Hülfsmittel gegen die Dürftigkeit sind eine Schuld der Reichen gegen die Armen; es wird dem Gesetze überlassen, die Weise zu bestimmen, nach der diese Schuld erledigt werden soll. 13. Die Bürger, deren Einkommen das zu ihrer Existenz Nothwendige nicht übersteigt, sind von den Beiträgen zu den öffentlichen Ausgaben enthoben, die Andern müssen sie progressiv[3]) nach dem Umfange ihres Vermögens tragen. 14. Die Gesellschaft muß mit allen ihren Kräften die Fortschritte der Vernunft begünstigen und die Erziehung zur Erreichung Aller einrichten. 15. Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des Willens des Volkes. 16. Das Gesetz muß für Alle gleich sein. 17. Kein Theil des Volkes kann die Macht des ganzen Volkes ausüben; aber der Wunsch, den er ausdrückt, muß geachtet werden, als der Wunsch eines Theils des Volkes, welcher zur Bildung des allgemeinen Willens mitwirken soll. Jede versammelte Abtheilung des Souveräns muß das Recht haben, ihren Willen mit einer vollständigen Freiheit auszudrücken; sie ist wesentlich von allen eingesetzten Behörden unabhängig und Meisterin, ihre Polizei und ihre Berathungen selbst zu regeln. 18. Das Volk ist souverän; die Regierung ist sein Werk und sein Eigenthum; die öffentlichen Beamten sind nur die Besorger seiner Geschäfte. Das Volk kann nach Belieben seine Regierung ändern und seine Mandatare abberufen. 19. In jedem freien Staate muß das Gesetz überhaupt die öffentliche und individuelle Freiheit gegen die Macht der Regierenden vertheidigen. Jede Einrichtung, welche das Volk nicht gut und den

---

1) Hier wesentlich von der Verf. v. 24. Juni verschieden; vergl. Erklärung der Menschenrechte Art. 16.

2) Die Verfassung: „unglücklicher Bürger."

3) Durch keine Verfassung sanctionirt!

Beamten nicht verderbbar vorstellt, ist mangelhaft. 20. Alle Bürger sind zu allen öffentlichen Beamtungen zuzulassen, ohne irgend eine Unterscheidung, als die der Tugenden und Talente, und ohne andere Mittel als das Vertrauen des Volkes. 21. Alle Bürger haben gleiches Recht, zur Ernennung der Mandatare des Volkes und zur Bildung des Gesetzes mitzuwirken. 22. Auf daß die Rechte nicht illusorisch, die Gleichheit nicht chimärisch sei, muß die Gesellschaft die öffentlichen Beamtungen besolden und bewirken, daß die Bürger, welche von ihrer Arbeit leben, den öffentlichen Versammlungen, wohin sie das Gesetz ruft, beiwohnen können, ohne ihre, noch ihrer Familie Existenz zu benachtheiligen. 23. Jeder Bürger muß den Beamten und Angestellten der Regierung, wenn sie Organe oder Vollzieher des Gesetzes sind, gewissenhaft gehorchen. 24. Aber jeder Act gegen die Freiheit, gegen die Sicherheit oder gegen das Eigenthum eines Menschen, er mag durch wer immer es sei oder selbst im Namen des Gesetzes außer den durch selbes bestimmten Fällen und in den vorgeschriebenen Formen vollzogen werden, ist willkürlich und nichtig; die Achtung vor dem Gesetze verbietet sich zu unterwerfen und wenn man es mit Gewalt vollziehen will, so ist erlaubt Gewalt mit Gewalt abzuweisen. 25. Das Recht den Inhabern der öffentlichen Macht Petitionen einzureichen, gehört jedem Individuum an. Die, an welche sie gerichtet sind, müssen über die Punkte, welche den Inhalt derselben ausmachen, entscheiden, aber können in keinem Falle die Ausübung untersagen, beschränken oder verurtheilen. 26. Widerstand gegen die Unterdrückung ist die Folge der andern Menschen- und Bürgerrechte. 27. Es ist Unterdrückung gegen den Staatskörper vorhanden, wenn ein einziges seiner Glieder unterdrückt ist; es ist Unterdrückung gegen jedes Glied, wenn der Körper unterdrückt ist. 28. Wenn die Regierung die Rechte der Völker verletzt, so ist der Aufstand des ganzen Volkes und jeden Theiles desselben die heiligste seiner Pflichten. 29. Wenn die gesellschaftliche Sicherheit einem Bürger fehlt, so kehrt er in den Naturzustand zurück, selber alle seine Rechte vertheidigen zu können. 30. In einem wie im andern Falle den Widerstand gegen Unterdrückung gesetzlicher Form zu unterwerfen, ist die letzte Verfeinerung der Tyrannen. 31. Die öffentlichen Beamtungen können weder als Auszeichnungen noch als Belohnungen betrachtet werden, sondern als allgemeine Pflichten. 32. Die Vergehen der Mandatare des Volkes müssen strenge und geschwind bestraft werden. Keiner hat das Recht sich unverletzlicher als andere Bürger auszugeben. 33. Das Volk hat das Recht über alle Verrichtungen seiner Mandatare zu erkennen und sie müssen ihm getreue Rechenschaft über ihre Ver-

waltung ablegen und sich seinem Urtheile mit Achtung unterziehen. 34. Die Menschen aller Länder sind Brüder und die verschiedenen Völker müssen sich nach ihrem Vermögen gegenseitig helfen, wie die Bürger desselben Staates. 35. Der, welcher eine Nation unterdrückt, erklärt sich zum Feinde aller. 36. Die, welche einem Volke Krieg erklären, um die Fortschritte der Freiheit aufzuhalten und die Menschenrechte zu vernichten, müssen von allen verfolgt werden, nicht wie gewöhnliche Feinde, sondern wie Meuchelmörder und rebellische Räuber. 37. Könige, Aristokraten, Tyrannen, wer sie immer sein mögen, sind aufrührerische Sklaven gegen den Herrn der Erde, das Menschengeschlecht und gegen den Gesetzgeber des Weltalls, die Natur." Dieser Vorschlag gab Veranlassung zu einer allgemeinen Thätigkeit. Mehrere Verfassungsprojecte wurden nun ausgearbeitet vom Sicherheitsausschuß, von den verschiedenen Parteien der Nationalversammlung, dem Berge wie der Gironde, von einzelnen Mitgliedern. Nach langen allgemeinen Discussionen mußte man den 13. Mai die Ordnung der Titel und Capitel festsetzen, nach denen die Verfassung berathen werden soll. Das Schema derselben wurde in folgenden Fragen von Vergniaud aufgestellt, nach denen die Vorschläge berathen und die Verfassung vom 24. Juni endgültig abgeschlossen worden ist: 1. Will das Volk die Souveränetät selbst ausüben oder ist es passend, daß es die Ausübung derselben an Vertreter überläßt? 2. Welches ist die Eintheilung des Territoriums, welche die Einheit der Republik und eine gute Verwaltung vereinigt? 3. Haben alle Glieder des Gesellschaftskörpers das Recht, bei Ausübung der Souveränetät mitzuwirken oder welches sind die erforderlichen Eigenschaften, um Bürger zu sein? 4. Soll das Volk seine Vertreter unmittelbar oder durch die Dazwischenkunft von Wählern bezeichnen? 5. Welches soll in dem einen oder andern Fall der Wahlmodus sein? 6. Welches ist die Form der Versammlungen des Volkes? 7. Sind die Volksvertreter die Schaffer und Vollzieher der Gesetze zu gleicher Zeit oder soll die Vollziehung besondern Angestellten anvertraut werden? 8. Welches sind die Grundlagen, nach denen jeder Theil der Republik bei der Nationalvertretung mitwirkt? 9. Welches ist die innere Organisation des gesetzgebenden Körpers? Welches ist die Weise seiner Berathungen? Wie wird zur Abfassung der Gesetze geschritten? Welches sind seine Befugnisse? Welche Schranken müssen ihm gesetzt werden? 10. Durch wen sind die Vollziehungsbeamten ernannt? Welches ist ihre Organisation? Welche Macht haben sie? In welchem Grade sind sie vom gesetzgebenden Körper abhängig oder unabhängig? Welches sind ihre gegenseitigen Ver-

hältnisse? 11. Welche untergeordneten Beamten müssen eingesetzt werden, um die Verwaltung zu erleichtern und die schleunigste Vollziehung der Gesetze zu sichern; wie sollen sie organisirt und durch wen sollen sie ernannt werden? 12. Welches sind die Grundlagen der Besteuerung? 13. Wie soll die Verwaltung des Nationalschatzes organisirt werden? 14. Welches ist die Organisation der bürgerlichen und der Strafgerichtsbarkeit? 15. Welches sind die Mittel, um jedem Individuum die bürgerliche Freiheit zu sichern? 16. Welches sind die Mittel, um dem Volke die politische Freiheit zu sichern? Wie kann es die Souveränetätsrechte ausüben, wenn es mit denen unzufrieden ist, welchen es die Ausübung anvertraut hat? Wie kann es ein Gesetz ändern, das nicht nach seinem Willen ist, wie die Verfassungsbestimmungen, welche seinem Glücke zuwider scheinen? 17. Welches ist die Natur, die Bestimmung, die Pflichten der bewaffneten Macht? 18. Auf welchen Grundlagen beruhen die Verhältnisse der französischen Republik mit den fremden Nationen? 19. Welches sind die moralischen Einrichtungen, die man zu verfassungsmäßigen machen sollte? —

Mitten in die Berathung dieser Fragen fällt der Sturz der Gironde. Der Berg beherrschte nachher den ganzen Convent; von ihm ging die Verfassung vom 24. Juni 1793 aus: einfach, klar und deutlich. Die Grundrechte, die noch vor dem Falle der Gironde abgeschlossen und dann nicht mehr berathen wurden, weichen durch ihre entscheidende Beantwortung der oben bemerkten Fragen bedeutend von denen Robespierre's ab. Der übrige Theil, die eigentliche sogenannte Verfassung, wurde nach dem Projecte des Sicherheitsausschusses votirt. Wenn sie selbst noch einer Erläuterung bedarf, so liegt sie im Berichte von Herault-Sechelles im Namen des bezeichneten Ausschusses; wir geben denselben hier wörtlich wieder [1]). „Von allen Seiten der Republik begehrt eine gebieterische Stimme die Verfassung, niemals hat eine dringendere Nothwendigkeit ein ganzes Volk gepeinigt; 27 Millionen verlangen mit lautem Rufen das Gesetz. Wenn sich in gewissen Gegenden Gährungen kund geben, so geschieht es vorzüglich, weil die Verfassung ihnen mangelt. Es würde als ein Verbrechen gegen die Nation erscheinen, dieselbe einen Tag länger zurückzuhalten; aber auch der Tag, an welchem Ihr sie gemacht haben werdet, wird der einer Revolution für Frankreich, für Europa sein; unser ganzes Verhängniß hängt an diesem Monumente; es ist wichtiger als unsre Armee.... Wir hatten Alle dasselbe Verlangen, nämlich das am meisten demokratische Ziel zu erreichen:

1) Histoire parlementaire de France, herausgeg. v. Buchez et Roux, vol. XXVIII, p. 177.

die Souveränetät des Volkes und die Würde des Menschen waren beständig vor unsern Augen; immer in der äußersten Schranke suchten wir die Rechte der Menschheit zu ergreifen. Ein geheimes Gefühl sagt uns, daß unser Werk vielleicht eines der volksthümlichsten ist, welches je existirt hat. Wenn wir uns oft gezwungen gesehen haben, auf diese Strenge der Theorie zu verzichten, so geschah es, weil die Möglichkeit nicht mehr vorhanden war; die Natur der Dinge, unübersteigliche Hindernisse in der Ausführung, die wahren Interessen des Volkes haben uns dieses Opfer befohlen. Denn es genügt nicht dem Volke zu dienen, man muß es nie betrügen. Ihr habt uns beauftragt, Euch die in einem Verfassungswerke streng nothwendigen Artikel vorzulegen; unsre besondre Aufmerksamkeit war, diese Pflicht niemals zu brechen. Die Verfassung einer Republik kann nicht lang sein; die Verfassung der Völker ist im Grund nichts Anders, als die Aufstellung ihrer öffentlichen Beamtungen und die Zusammenstellung ihrer politischen Grundrechte. Das Königthum nahm einen großen Platz in unserm letzten Werke ein; wir sind endlich für immer davon befreit; eine große Anzahl Artikel, die das Königthum zu seinem Gefolge hatte, besudelten noch dessen Seiten, und diese Artikel wurden als politische gehalten, in dem Sinne, daß sie einen gehässigen Vorzug den sogenannten „Activbürgern beilegten, oder daß sie die Abschaffung der Stände, die Zerstörung der Privilegien auszusprechen im Scheine hatten. Doch wir halten es nicht für würdig, von solchen Kindereien zu sprechen; diese Erinnerungen gehören heutzutage nur noch dem Bereiche der Geschichte an, welche unter Erröthen schuldig ist, sie zu erzählen. Viele wichtige Gegenstände, nützliche Entwicklungen haben sich unserm Geiste vorgestellt; aber wir haben sie auf eine andre Zeit verschieben müssen, denn es war wesentlich, daß unser Marsch nicht durch rein facultative oder reglementarische Artikel verhindert wurde, für die eine gesetzgebende Versammlung so geeignet ist, als ein Convent, und man muß immer zwischen einer Verfassung und der Weise, dieselbe in Vollziehung zu setzen, unterscheiden. Endlich hat eine gewisse Reihe von Gesetzen unsre Blicke betroffen und unsern Hoffnungen zugelächelt, wie z. B. die über Nationalfeste, öffentliche Erziehung, Adoption 2c.; aber treu der verfassungsmäßigen Vorschrift haben wir uns streng das Glück untersagt, Euch von diesen Gesetzen zu unterhalten, weil sie unsern gesellschaftlichen Einrichtungen angehören; man muß sie auf eine besondere Aufzeichnung verschieben, welche unsre privatrechtliche Gesetzgebung begründen soll. Mit einem Worte: wir waren, um mit Ordnung vorwärts zu kommen, gehalten, die drei wesentlichen Operationen zu trennen: die Verfassung

zu geben, die Weise, sie einzuführen und das Verzeichniß der Einrichtungen. Wir haben allein von dem Verfassungswerke Rechenschaft zu geben. — Das Verdienst einer Verfassung muß in einer festen Verbindung bestehen, welche, indem sie den philosophischen Ideen eine Wirklichkeit verschafft, alle Elemente des Staatskörpers an ihrem Platze erhält; aber ihr äußerstes Verdienst kann nur die Kürze sein, welche Republikanern geziemt. Je größer oder bewegter ein Volk ist, um so wichtiger ist es, seiner Zustimmung nur die Grundsätze der Vernunft oder wenigstens nur die ersten Folgerungen aus diesen Grundsätzen vorzulegen, welche unwiderstehlich und rein sind, wie das Licht, von dem sie ausfließen; um so dringender ist es auch, daß dieses Volk sich selbst zeige, daß es Gesetze besitze, daß man sein Glück wolle, damit das Gespenst der Anarchie vor einem geordneten Systeme verschwinde und daß die schwachen Geister, welche mit der Sache des Volkes ausgesöhnt sind, nicht länger die blinden Instrumente übelwollender Personen sind. Die Macht der Gesetzgeber liegt ganz in ihrer geistigen Kraft; diese ist nur groß, wenn sie die Zustimmung erzwingt und die Privatübereinkünfte in den Hintergrund drängt. — Vor Allem haben wir die größte Aufmerksamkeit auf das System der Volksvertretung gerichtet. Man weiß, daß es überhaupt in einer so bevölkerten Republik, wie die unsrige, nur auf die Bevölkerung gegründet werden kann; diese Frage kann heutzutage nur noch im Geiste der Reichen streitig sein, die auf andre Weise als gewöhnliche Menschen zu rechnen gewohnt sind. Daraus folgt, daß die Vertretung unmittelbar aus dem Volke genommen werden soll, oder es ist nicht vertreten. Die Monarchie vereinzelt sich und zieht sich auf hohe Punkte zurück, von wo aus sie die Macht vertheilt. Das Volk dagegen bleibt auf der Basis, wo es sich selbst vertheilt und sich einigt. Um zu diesem allgemeinen Willen zu kommen, welcher nach der Strenge des Grundsatzes sich nicht vertheilt, welcher eine Vertretung und nicht Vertreter bildet, hätten wir gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, einen einzigen Wahlgang durch das ganze Volk zu machen; bei der physischen Unmöglichkeit so zum Ziele zu gelangen, und nachdem wir alle Zusammensetzungen und mögliche Weisen erschöpft haben, ist man gezwungen, zu dem natürlichsten und einfachsten Mittel zurückzukommen, zu dem, welches im Vorschlage bezeichnet ist. Es besteht darin: in einem einzigen Stimmgange einen Deputirten von jeder Kantonalversammlung, die eine Bevölkerung von 50,000 Seelen [1]) bildet, zu wählen. Es giebt hier keine andre Weise;

1) Die Verfassung nahm dann noch geringere Kreise an, nämlich solche mit einer Bevölkerung von blos 39000—41000 Seelen.

man naht sich hierdurch so sehr als möglich dem allgemeinen Willen, wie er aus den Einzelwillen folgt, und es wird wahr, daß die Vertreter, welche aus der Schätzung dieses Willens bezeichnet sind, durch die Majoritäten hervorgehen. Jeder andre Versuch in dieser Art wird unfruchtbar und irrig sein; wenn Ihr, wie man es bisher gethan, den Modus der Wahlversammlungen befolgt, so vernichtet Ihr das demokratische Princip der Volksvertretung; Ihr erhaltet auch nicht einen Schatten von Majorität, Ihr stürzt die Souveränetät um. Wenn Ihr glaubt, die Wahlen durch doppelte oder dreifache Listen, oder durch Ballotage rein zu halten, so irrt Ihr Euch; an einen bestimmten Wahlgang gebunden, ist das Volk wesentlich interessirt, gute Wahlen zu treffen. Ihr mißbraucht durch überflüssige Verwicklungen seine Vernunft und seine Zeit; Ihr ermüdet es durch die Formen der Demokratie, anstatt es die Freiheit lieben zu machen. Andrerseits soll man uns nicht vorwerfen, die Wahlversammlungen beibehalten zu haben, nachdem wir der Souveränetät des Volkes und seinem Wahlrecht so vollständige Huldigung geleistet haben. Wir haben es für wesentlich gehalten, einen festen Unterschied zwischen der Vertretung zu begründen, von wo die Gesetze und Decrete, mit einem Wort die Bestimmung der Nationalversammlung abhängt, und der Ernennung dieser großen Anzahl von öffentlichen Beamten, denen man einerseits unumgänglich ihre Abhängigkeit in ihrer Entstehung und in ihren Verrichtungen fühlen lassen muß, wo anderseits das Volk selbst anerkennen muß, daß im größten Theile der Zeit es nicht im Stande ist, sie zu wählen, sei es, weil man in den Kantonen nicht eine hinlängliche Zahl tauglicher Kandidaten kennt, sei es, weil ihre Verrichtungen nicht von einfacher und angenehmer Natur sind, sei es, weil die Vornahme der Wahlgänge zu viel Zeit und Mühe verlangen würde. Dies ist unsre Absicht, indem wir den Wahlversammlungen die Wahl aller Beamten, welche nicht die Volksrepräsentation oder das große Nationalschwurgericht[1]) betreffen, zuweisen." — „Wir denken auf die Nationalvertretung eine große Wahrheit gegründet zu haben, die ohne Zweifel bekannt ist und von nun an wahrscheinlich nicht mehr ohne Wirkung bleiben wird. Deshalb kann die französische Verfassung nicht ausschließlich eine Repräsentativverfassung genannt werden, weil sie nicht weniger demokratisch als repräsentativ ist. In Wirklichkeit, das Gesetz ist nicht das Decret, wie es leicht zu zeigen ist.

---

1) Dieses Nationalschwurgericht, das zum Zwecke hatte, die Vergehen der Volksvertreter als solcher zu beurtheilen, wurde nicht in die Verfassung aufgenommen; daher übergehen wir den Bericht.

Von nun an wird der Abgeordnete des Volkes mit einem doppelten Charakter bekleidet sein: Beauftragter für die Gesetze, welche er der Genehmigung des Volkes unterlegen muß, Vertreter in den Gesetzen, woraus sichtlich erfolgt, daß die französische Regierung nur in den Angelegenheiten vertretend ist, welche das Volk nicht selbst vornehmen kann. Man wird uns vielleicht sagen: warum das Volk über alle Gesetze befragen? genügt es nicht, ihm die Verfassungsgesetze zu übergeben und über die andern Einwendungen zu verlangen? Wir antworten: es ist eine Beleidigung des Volkes, die verschiedenen Handlungen der Souveränetät zu zerstücken. Wir antworten ferner: bei den Formen und Bedingungen, mit denen das, was man Gesetz nennt, umgeben ist, glaubt nicht, daß seine Mandatare eine große Zahl Gesetze in einem Jahre machen werden. Man wird sich nach und nach von dieser Wuth zur Gesetzgebung, welche diese selbst vernichtet, statt zu heben, befreien, und in allen Fällen hat es großen Werth, zu warten und ein gutes Gesetz zu entbehren, als sich der Verwielfachung schlechter auszusetzen. — Sprechen wir nun vom vollziehenden Rath. In Uebereinstimmung mit unsrer Meinung, direct und unmittelbar durch das Volk nur die Abgeordneten und die Nationaljury wählen zu lassen und nicht auch die Vollzieher seiner Entschlüsse, so haben wir nicht gewollt, daß der vollziehende Rath seine Mission auf der ersten Stufe der volksthümlichen Grundlage erhalte. Es hat uns gut geschienen, daß die Wahlversammlung jedes Departements einen Kandidaten, um diesen Rath zu bilden, ernenne, und daß die Minister der Vollziehung als Beamtenrath ernannt, außerhalb des Rathes erwählt werden müssen. Denn es ist nicht an ihnen, von selbem einen Theil auszumachen; der Rath ist ein zwischen die Vertretung und die Minister zur Sicherheit des Volkes eingeschobener Körper. Diese Garantie besteht nicht, wenn Minister und Rath nicht getrennt sind. Man vertritt das Volk in der Vollziehung seines Willens nicht: der Rath hat daher keinen vertretenden Charakter. Wenn er durch den allgemeinen Willen erwählt würde, so würde seine Macht gefährlich sein, indem er sich durch eines jener Versehen, die in der Politik so leicht sind, als Vertretung aufwerfen könnte, und so haben wir geschlossen, daß er durch die Wahlversammlungen bezeichnet werden soll, mit Vorbehalt auf andre Weise die Existenz einer großen Zahl von Gliedern zu vermindern. Daraus folgt, daß die Würde nur in der Einrichtung ist und nicht in den Menschen, welche sich immer an die Stelle derselben setzen wollen, und daß der vollziehende Rath, so untergeordnet, von nun an ohne Gefahr der Hüter der Grundgesetze an der Einheit der Republik durch die Concentrirung der Re-

gierung mitwirkt, während diese Einheit selbst an ihrer Reihe nur durch die Ausübung des allgemeinen Willens und die Einheit der Vertretung gesichert ist. Auf diese Weise sind wir dahin gelangt, das Problem J. J. Rousseau's im Contrat social zu lösen, wenn er vorschreibt, eine Regierung zu finden, welche in dem Maße sich beschränkt, als der Staat sich vergrößert und deren untergeordnetes Ganzes auf solche Weise geordnet ist, daß es, indem sie ihre Verfassung befestigt, die allgemeine Verfassung nicht verändert. Könnten wir nicht die Municipalitäten erhalten, welches auch ihre Zahl sei? Dies wäre eine Undankbarkeit gegen die Freiheit, was sag' ich! dies wäre in Wahrheit die Volksregierung vernichten. Welch ein Unglück für die Bürger, wenn in einigen ihrer Gemeinden sie des Trostes beraubt werden, sich brüderlich zu verwalten! Das Menschengeschlecht ist eine Zusammensetzung von da und dort zerstreuten, mehr oder weniger zahlreichen Familien, welche dieselben Rechte, Vorsorge und Glück haben. Die Binde, welche Lumpen deckt, ist eben so erhaben als die der bevölkertsten Städte. Der Mensch, welcher sie trägt, würde nicht mehr dazu stimmen, sie aufzugeben, als sich seines Stimmrechtes oder seines Gewehres berauben zu lassen. Und was könnte übrigens das Unpassende sein? Nein, die Idee, die Municipalitäten zu beschränken, kann nur im Kopfe des Aristokraten entstehen, von wo sie in den des Gemäßigten fällt."

Und wunderbar! Diese Verfassung, welche man als so ersehnt anerkannte, wurde nicht in Vollziehung gesetzt. Schwere Sünde der Demokratie! Die schwerste, welche die französischen Revolutionsmänner begangen; auf dem Schaffote starben nur Einzelne, durch diesen Verzug wurde ein Werk, woran ein Jahrhundert gearbeitet, die Volkssouveränetät getödtet. Zwar wurde nun ein vollziehender Rath gewählt, der unter sich als Agenten die Minister hatte; allein bereits den 11. October wurde die Regierung Frankreichs als revolutionär bis zum Frieden erklärt, eine Maßregel, ganz gerecht gegen Außen, aber gegen die Verfassung im Innern. Die Verrichtungen der Regierung wurden einem allgemeinen Wohlfahrtsausschusse und was die sogenannte hohe Polizei betrifft, einem Sicherheitsausschusse übertragen d. i. das den 10. März eingeschlagene Verfahren neu organisirt. Die Revolutionstribunale dauerten fort. Die Minister wurden den 1. April 1794 (12. germinal an II) durch 12 Commissionen ersetzt. Danton's Widerstand führte seinen und seiner Anhänger Fall herbei, unter denen besonders Desmoulins und Lacroix zu nennen sind. Damit hatte man die sogenannten Gemäßigten weggeschafft; nach einem gewissen Plan, der zeigt, daß der Wille, das öffentliche Wohl zu befördern,

ein ernster war, wurden die Hebertisten und Anacharsis Kloß, überhaupt die Ultrarevolutionäre geopfert. Die aus mehreren Ursachen begründete Zurückziehung Robespierre's führte in seinem Gedankengang eine bedeutende Aenderung, deutlicher gesagt, die Rückkehr zu seinen ursprünglichen Ideen von Recht hervor. Beförderung desselben, eine wirkliche republikanische Tugend hatten ihn immer beseelt. Man wirft ihm Egoismus vor, Streben nach Dictatur, allein mit Unrecht; das Revolutionsfest, das ihn zum Hohenpriester schuf und wo er einen ungemeinen Anhang, ja die ganze Masse hatte, sah ihn als bescheidenen Bürger nach Hause ziehen. Es ist gerade das Gegentheil, das ein strenges Urtheil über ihn fällen läßt: er hatte das Individuum, den Menschen in seiner durch seine Wesenheit begründeten Rechtssphäre zu sehr vergessen und als Recht das allgemeine Wohl ganz und allein aufgestellt; das Allgemeine hatte den Einzelnen verdrängt. Daß seine Handlungen in dieser Beziehung von diesem Standpunkt aus richtig waren, beweist ihr Erfolg: er hat das revolutionäre Princip, das mit den Institutionen des ganzen Landes nun identisch war, gegen Außen und Innen gerettet. Eine Rückkehr zu seinen frühern Ideen, wie sie sich den 8. Thermidor beurkundeten: „Die Einheit der Regierung unter der obersten Autorität des Conventes zu begründen, alle Parteien mit dem Gewicht der Nationalmacht zu zernichten, um auf ihren Trümmern die Macht der Freiheit und der Gerechtigkeit zu erheben," brachte ihn in Widerspruch mit den herrschenden Comité's, ohne ihn mit den Männern des Conventes zu versöhnen, die andre Pläne vermutheten, ja Vergeltung zu üben hatten. Der 9. Thermidor an III (27. Juli 1794) war der Tag seines Falles; nachher beginnt die sogenannte Reaction des Thermidor, die zu einer neuen, von der von 1793 wesentlich verschiedenen Verfassung führte.

Bevor wir zu dieser gehen, haben wir die Ursachen des Falles der neuen demokratischen Verfassung von 1793 anzugeben. Die Bemerkung, sie sei nie in Kraft getreten gewesen, könnte uns dieser Beantwortung überheben, allein uns nicht die Betrachtungen darüber erlassen, warum sie später eine Unmöglichkeit wurde. Der Grund liegt darin, weil die Ansichten über ihre Institutionen, die mißbraucht wurden, ihr ungünstig wurden und tüchtige Vertreter derselben fehlten. Der Widerstand der Emigranten und des Königthums wurde mit der Schlacht von Jemappes (6. Nov. 1792), dem Einfalle in Belgien, durch die Aufstellung der 14 Armeen an den Pyrenäen gegen Spanien, den Alpen gegen Savoyen, am Rhein, der Mosel im Norden und ihr siegreiches Vordringen unter der Masse tüchtiger Generäle, wie sie sich im Kriege selbst ausbildeten (Hoche,

Pichegrü, Jourdan, Kellermann), gebrochen. Der Widerstand im Innern durch Priester, Königlichgesinnte, Adliche, wie er sich in der Vendée, Lyon kund gab, wurde überwunden, wenn auch in langen, blutigen Kriegen, der schwache, aber böse Repräsentant des Königreiches den 21. Jänner hingerichtet. Wurde dadurch die Wuth von Außen und besonders der Beitritt Englands zur Coalition gegen Frankreich befördert, so wurde anderseits der Muth der Republikaner gestählt, ihre Sache zu einer festen und abgeschlossenen, die man nicht mehr verlassen konnte. Alles dies vermochte Nichts gegen den Bestand der Dinge. Was als der Demokratie zuwider betrachtet werden kann, ist die Verletzung ihres Grundsatzes: Herrschaft des allgemeinen Willens als Gesetz. Dagegen wurde gefehlt durch die Herrschaft der Gemeinde von Paris. Die Verfassung von 1791 hatte die Gemeinden unabhängig gemacht und ihnen ganz demokratische Einrichtungen gegeben. Die Verletzung dieser Unabhängigkeit durch Paris, dessen Bevölkerung darin ein Recht zur Unterordnung Andrer, ja des ganzen Landes sah, war einer der wesentlichen Stöße gegen die Demokratie. Kann man keinen andern Grundsatz, als Unabhängigkeit in Gemeindeangelegenheiten aufstellen, so wird ein Mißbrauch, die Regierung eines Landes durch eine Stadtgemeinde die Kurzsichtigkeit selbst; es war dies ein Rückfall in die Gewohnheiten des Mittelalters, wornach die Städte Unterthanen hatten. Den zweiten Stoß erlitt die Demokratie durch die Klubbs. „Kein Theil des Volkes kann die Macht des ganzen Volkes ausüben; aber jede Section der souveränen Versammlung hat das Recht, ihren Willen mit vollständiger Freiheit auszusprechen." Dies war der Grundsatz, von dem aus man die ordentlichen Versammlungen des Volkes betrachten muß; um so eher müssen Klubbs sich darunter beugen, da die Versammlungen innerhalb des Gesetzes sind. Das Recht, sich zu Vereinen zu gestalten, seine Meinungen als die eines solchen auszusprechen, müssen wir als unumstößliches Menschenrecht anerkennen; allein der Wille eines Klubbs ist nicht Gesetz; er ist ein unter einer besondern Form ausgesprochener Antrag, der der Gesammtheit zur Berathung übergeben ist und auf die die Antragsteller mit ihren Gründen einwirken können. Dieses Maaß des Rechtes wurde verletzt, indem Ansichten der Klubbs als Anträge, die angenommen werden müßten, dem Convente vorgelegt wurden. Was die einzelnen Vereine betrifft, so ist zu bemerken, daß die Girondisten den Klubb der Jacobiner verließen, wie er zum Vereinigungsorte der Angriffe gegen sie wurde; er nahm nun seine dritte Gestaltung unter dem unbedingten Einflusse Robespierre's an. Die Correspondenz mit den Sectionen in den Provinzen und deren Unterordnung

wurde fortgesetzt. In den Provinzen verloren sie einige Sectionen, besonders im Süden, so Marseille und Lyon, welche nach dem Sturze der Gironde förmliche Absagebriefe zusandten. Was als Verdienst der Jacobiner bleibt, das ist das Auge, mit dem sie den Bewegungen der Revolutionsgegner folgten und selbe zu vernichten suchten. — Die Cordeliers trennten sich in Dantonisten und Hebertisten; die ersten veröffentlichten von sich aus unter der Redaction Desmoulins' den „alten Cordelier" (Le vieux Cordelier); die letztern standen unter dem Einflusse Marat's, Klotz's, Hebert's. Ihr Organ war der von Marat redigirte „Volksfreund". Sie können als der Arm der Revolution angesehen werden und hatten neben den früher und jetzt bemerkten Litteraten vorzüglich solche Mitglieder, deren Kraft im Arm bestand. Dieser wurde in der jetzigen Epoche aber gegen ihre eigenen Mitglieder geführt. Es erlag Danton und seine Partei; es erlagen später die Hebertisten und von jetzt an war die Bedeutung der Cordeliers gesunken. Es war nur noch ein regelloses Zusammenkommen, das unter dem Einflusse der Jacobiner stand. Diese hielten sich beständig fest und überlebten den Sturz Robespierre's, wenn sie gleich denselben nicht mehr hindern konnten. Ihr Befreiungsversuch mißlang an den Kräften des Conventes. Sie erlagen der Reaction des Thermidor. — Ein dritter Verstoß war die Verletzung der Nationalvertretung im Sturze der Gironde. Der letzte und vorzüglich später sich recht wirksam zeigende Angriff auf die Verfassung von 1793, war die Verfolgung der Republikaner unter sich selbst. Die von Robespierre geopferten Girondisten, Dantonisten waren Republikaner reinsten Blutes, wenn erstere auch mit einer sogenannten legistischen, advocatenmäßigen Färbung. Die Männer dieser Parteien, oder besser gesagt, der ganz republikanische Convent stürzte Robespierre. So zeigte sich am Ende die Revolution nach einem frühern Ausdrucke Vergniaud's als Saturn, der seine eigenen Kinder verschlingt.

Bevor wir die Ereignisse nach dem 9. Thermidor betrachten, müssen wir den Convent die letzten Stöße der alten Welt geben sehen: in seinen Decreten über die Feudalität und die Priesterehe. In Bezug auf erstere sind drei Momente zu unterscheiden. Die Nationalversammlung hob dieselbe vollständig auf, was persönliche Verhältnisse betraf, und setzte Loskauf fest für die dinglichen Lasten, welche als auf früherer Abtretung von Grundeigenthum oder auf irgend einem andern Vertragsverhältniß beruhend angesehen wurden; sie behielt außerdem noch einige zeitliche Gefälle bei, die eine Art Sporteln waren. Die gesetzgebende Versammlung hob auch diese auf, so wie einige locale Abgaben, die wegen ihres besondern Charakters

als nicht unter der allgemeinen Aufhebung begriffen angesehen wurden. Alles Grundeigenthum wurde frei von allen Lasten, feudalen wie censuellen[1]), erklärt und nur noch die Schranke der Lasten beibehalten, die auf ursprünglichen Titeln beruhten, welche man vorweisen mußte. Der Convent hob allen Unterschied zwischen herrschender und vertragsmäßiger Feudalität auf; die eine wie die andre ist unentgeltlich abgeschafft. Alle Besitzer von Titeln, welche darauf hinwiesen, wurden aufgefordert, dieselben abzuliefern, und eine allgemeine Verbrennung auf den 10. August 1793 angeordnet. Feuer durch ganz Frankreich verbrannten an besagtem Tage die noch übrige, papierne Feudalität; vier Jahre vorher war man der wirklichen auf den Grund gegangen. Als letztes Monument in dieser Beziehung erscheint das Decret vom 7. September 1793, das seither nie mehr aufgehoben wurde: „Der National-Convent beschließt, daß kein Franzose Feudalgefälle und Anerkennungen der persönlichen Abhängigkeit, in welchem Theil der Erde dies auch sein mag, empfangen könne — unter Strafe des bürgerlichen Todes." — In Bezug auf Priesterehe faßte die erste Nationalversammlung trotz ihrer bürgerlichen Organisation des Klerus gar keine Beschlüsse; sie betrachtete dies als eine rein geistliche Angelegenheit. Eine Rede Robespierre's im Mai 1790 hierüber wurde, wie nicht gehalten, gar nicht in die offiziellen Acte der Nationalversammlung aufgenommen. Die gesetzgebende Versammlung ging auf einen betreffenden Antrag zur Tagesordnung über. Der erste Schritt im Convente führte zur motivirten Tagesordnung: „daß die Bürger die Gerichte wegen der Verletzung des Gesetzes über die Freiheit der Ehen zu Hülfe nehmen sollten." Später erklärte er, daß die Verehelichung des Priesters kein Grund sei, ihm den Gehalt zu entziehen. Den 19. Juli 1793 trat er bereits gegen die verhindernden Bischöfe auf: „Die Bischöfe, welche der Ehe der Priester ein directes oder indirectes Hinderniß bereiten, werden deportirt und durch andre ersetzt." Den 25. Brum. an II wurden die Priester, welche eine Heirath abgeschlossen oder hatten verkünden lassen, von der Deportation oder der Verhaftung ausgeschlossen. Viele constitutionelle Priester und Bischöfe selbst im Convente sprachen dagegen. Andre gingen wirklich in den weltlichen Stand über und erkannten sich nicht mehr anders, denn als Bürger und unter dem allgemeinen Gesetze. In diesem Sinne kam 17. Brum. an II die Geistlichkeit von Paris, den Bischof an der Spitze, mit der rothen Mütze bedeckt, in die Sitzung des Conventes, legte den bischöflichen Ring und Stab, die Briefe ihres Standes auf das Bureau des Präsidenten nieder und schwur der Priesterschaft

1) d. i. Bodenzins, der oft auf Abtretung von Eigenthum zurückwies.

und der christlichen Religion ab. Der Präsident empfing sie mit den Worten: „Ihr erhebt Euch durch diesen Act auf die Höhe der Revolution, wo die Philosophie Euch erwartete.“ Es war gewiß ein Spott über den unsichtbar in der Priesterweihe wirkenden heiligen Geist, wenn St. Just ausrief: „Man sollte meinen, daß der Priester zum Atheisten und dieser zum Priester geworden ist.“

Der Nationalconvent bestand nach den Tagen des Juli in der großen Mehrzahl aus den Männern der ruhigen Mitte, den Ueberresten der Partei Danton's und der Gironde. Die 73 Anhänger derselben, welche den 2. Juni 1793 in Gefängnisse geworfen und vor der Hinrichtung durch Robespierre mehrere Male vertheidigt worden waren, die Anhänger, welche geflohen und sich im Lande verschiedene Zufluchtsstätten gesucht hatten, kehrten wieder in denselben zurück. Wichtiges Element! Denn anstatt der nöthigen Ruhe und leidenschaftslosen Auffassung der allgemein gültigen Grundsätze, wie die Männer des Conventes beim Zusammentritte waren, kehrte jetzt die beleidigte Persönlichkeit zurück. Die Anhänger Robespierre's im Sicherheitsausschusse: Billaut-Varennes, Herbot-Collois mußten das Schaffot besteigen. Dennoch konnte man nicht sagen, daß der republikanische Geist nicht vertreten gewesen wäre. Die Meisten waren noch Republikaner, aber ohne Kraft, ohne Aufschwung der Ideen. Was diese geschaffen, ließen sie fallen, so weit sie selbes nicht zur eigenen Existenz nöthig hatten. Das Ganze wird einer kalten Berechnung unterworfen, als deren Resultat man eine gewisse Ruhe betrachtete. Es ist die Erschlaffung nach einer Aufregung, wobei man wiederum des äußern Anstoßes bedarf, um seine Thätigkeit fortzusetzen. Was in dieser Zeit fieberhaft hätte werden können, wurde vermieden; die Revolutionstribunale wurden geregelt, die gehörigen Formen dabei eingeführt. Das Gleiche geschah in Bezug auf die Regierungscommissionen. Die Verwaltung im Innern wurde dem allgemeinen Ausschusse übergeben, und das Sicherheitscomité hatte sich nur noch mit der Armee und den diplomatischen Verhältnissen zu befassen. Den Vereinen wurde ihre Correspondenz und Zusammenhang verboten, und die Jacobiner zuletzt gänzlich unterdrückt. Seine Verfassungsarbeiten waren gegen die Gemeinden und das allgemeine Stimmrecht gerichtet. Dies rief den 1. Prairial an III hervor, an welchem die letzten Anhänger des Berges mit den Vorstädten die Verfassung von 1793 verlangten. Der Convent, auf andre Theile Paris' gestützt, wies dieses Begehren ab und fuhr ungehindert in seinen Arbeiten weiter, immer noch auf einer republikanischen Basis. Gegen diese hatte er die alten Feinde im In-, wie im Auslande zu besiegen. Hier vernichtete er die österreichische Macht bei Fleurus, den

Anhalt Englands in Holland, das zur Republik Batavia umgestaltet wurde, und bei der Landung bei Quiberon —, Preußen und Spanien im Frieden von Basel. Dort war die Insurrection zu besiegen, die einen royalistischen Charakter angenommen hatte, und besonders in der Vendée, im Süden und in Paris thätig war. Der 13. Vendemiaire (Barras und Napoleon Bonaparte) beendete dieselbe in Paris. — Die Umschaffung der verschiedenen im Laufe der drei Versammlungen erlassenen Strafgesetze bildete sein letztes Werk; die Krone wurde demselben im letzten Augenblicke aufgesetzt. „Die Stunde der Gerechtigkeit" schaffte den 26. Oct. 1795 (4. Brum. an IV) die Todesstrafe im ganzen Umfang der französischen Republik ab. —

Die zweite Verfassung des Convents wurde den 22. August 1795 (5. Fruct. an III) von ihm als beendet erklärt, in den nächsten Tagen von den Urversammlungen angenommen und den 1. Vendem. an IV — 23. September 1795 — als Staatsgrundgesetz verkündet. Dieselbe stellte den Staat auf ein gleichförmiges Räderwerk, wobei keiner Bewegung vorgesehen wurde, ohne derselben zugleich ein Gegengewicht anzulegen, bedingt, sagte man, durch die Erfahrung einer 6jährigen Revolution, eher aber durch die Furcht und Vorsorge, welche eine Staatsverfassung zu einem Polizeigesetze umschaffen. Das besondre Leben der Einzelnen wurde beinahe ganz aufgehoben, in dem oben nur berührten Grundsatze über die Vereine und die Gemeinden. Weil dieselben dem Allgemeinen ihr Gepräg hatten aufdrücken wollen, so haben wir sie oben als die Elemente dargestellt, welche der Republik entgegen waren; dieselben in ihr Gebiet verweisen mit Hülfsmitteln, wie sie ein republikanischer Gesetzgeber gerade durch die Republik hat, wäre die nothwendige Folge gewesen, — dieselben unmöglich machen, ist der Schluß der Verfassung. Das Gesetz vom 29. Vendem. an III (16. Oct. 1794), welches die Verbindungen zu besondern Vereinen, die Organisation und Zusammengehörigkeit mehrerer unter einander und die Correspondenz verbietet, wurde als Bestandtheil in die Verfassung aufgenommen und in dieser sogar auf die äußern Abzeichen ausgedehnt. Die gleiche Zersplitterung wurde den ordentlichen Bürgerversammlungen eigen gemacht, und denselben alle Correspondenz in ihren Verrichtungen untersagt. Zusammenrottungen wird mit Gewalt gedroht. In Bezug auf die Gemeinden erließ man wesentliche Verordnungen dadurch, daß man sie gänzlich vernichtete und an ihre Stelle sogenannte Municipalitäten setzte, deren Vorsteher nun in das Beamtennetz der Republik eingingen. Die Größe der Bevölkerungsanzahl war das Eintheilungsprinzip. Paris verlor auf solche Weise seine Bedeutung; es war nur noch das zufällige Zusammensein mehrerer Kantone,

die unter sich keine offizielle politische Berührung hatten. Wie sie als Departement ein Ganzes ausmachten, waren sie von einem besondern Collegium vertreten. Die gleiche Zersplitterung zertheilte alle übrigen großen Städte, in der Art, daß wir von keiner Klubbs- und von keiner Gemeindebedeutung mehr zu sprechen haben, sondern nur von den Bewegungen der durch die Verfassung eingestellten Autoritäten. Von diesen ausgehend, wie sie als eigentliches Maschinenwerk arbeiten, haben wir die übrige Bewegung wenig mehr zu betrachten. In 377 Artikeln war das Staatswesen geordnet, denen man 22 über die Menschenrechte und 9 über die Pflichten voraussetzte. Das Gesetz wird durch eine doppelte Kammer: den Rath der 500 und den der Alten gebildet. Ihre Wahl sollte in zwei Stufen, d. i. durch Wahlmänner vorgenommen, diese von den Bürgern in den Versammlungen bezeichnet werden. Das Stimmrecht wurde von einem Census abhängig gemacht. Die Vollziehung wurde einem Directorium von fünf Mitgliedern übertragen, das selbst über die Militärmacht zu gebieten hatte, ohne aber dieselbe anführen zu können. Die wirkliche Macht lag daher in den Händen der Generale. Auf diese Punkte geht nun jede vereinzelnde Bewegung über, aus dem Reiche des durch die Vernunft geschriebenen Rechtes in das der Gewalt. — Als Folge der Zeitereignisse sind die Artikel 373 und 374 der Verfassung zu betrachten, von denen der eine die Emigration, der andere die Nationalgüter betrifft. Wir führen sie an als Haltpunkte, über die die Reaction des Thermidor nicht hinaus konnte und mit denen sie den Feinden gegenüber sich zu vertheidigen entschlossen war. Art. 373: „Die französische Nation erklärt, daß sie in keinem Falle die Rückkehr der Franzosen dulden wird, welche seit dem 15. Juli 1789 ihr Vaterland verlassen haben und nicht in den Ausnahmen, welche die wegen der Emigration erlassenen Gesetze aufstellen, inbegriffen sind; sie untersagt dem gesetzgebenden Körper über diese Angelegenheit neue Ausnahmen zu schaffen. Die Güter der Ausgewanderten sind unwiederbringlich zum Besten der Republik erworben.“ Art. 374: „Die französische Nation erklärt zugleich zur Befestigung des öffentlichen Credits, daß auf eine gesetzlich vollzogene Zusprechung von Nationalgütern, welches ihr Ursprung sein möge, der gesetzliche Erwerber davon nicht entsetzt werden kann, mit dem Vorbehalt der Rechte Dritter, welche aus dem Nationalschatz entschädigt werden.“

Als Titel, der nach der gewöhnlichen Weise die Staatsverfassungen zu geben, nämlich in ihnen eine Theorie des formellen Räderwerks der Behörden zu gründen, den bisherigen Verfassungen fremd blieb, auf den sich übrigens die Republik stützen muß, erscheint der über die Erziehung des

Staates. Die erste Nationalversammlung hatte sich mit diesem Gegenstande nicht gesetzgebend befaßt; ein Bericht Talleyrand's ging als Erbschaft auf die folgenden Versammlungen über. Es war im December 1792, als der Convent diese Frage wiederum aufnahm. Condorcet brachte das Project der Gironde vor. Nach ihm wurde die ganze Erziehung in vier Stufen von den Elementarschulen bis zum Höhepunkt des Instituts getheilt. Die Erziehung in den Elementarschulen wurde für Alle unentgeltlich vorgeschrieben; in den höhern Stufen war die Unentgeltlichkeit nicht eingeführt, außer für die Zöglinge des Vaterlandes d. h. die Söhne der Unbemittelten, die durch ihre Kenntnisse dieses Verdienst sich erwerben. Die Lehrer sollten von den Familienvätern nach dem allgemeinen Stimmrechte gewählt werden; ein Priester konnte es nur, wenn er seinem Priesteramte entsagte. Das Ganze beruhte auf einer vollständigen Trennung der Kirche vom Staate und die Erziehung wurde als Aufgabe des letztern betrachtet. Der Höhepunkt der Erziehung war die Feier der Revolution. Die Discussion führte einen Streit der Priester und der Jacobiner gegen die Gironde hervor und endete mit der Zertrümmerung der Büste Helvetius', d. i. mit einem Schlage gegen die von ihm vertretene Richtung der Philosophie. Die Ansicht Robespierre's war besonders gegen jene Stufenfolge gerichtet, ohne daß er selber seine Ansichten deutlich entwickelte. Die Verfassung schloß sich in Bezug auf die Stufenfolge dem Projecte der Gironde an, nimmt jedoch nur drei Stufen an. In der ersten, den Primarschulen, sollen Lesen und Schreiben, die Elemente des Rechnens und die Moral gelehrt werden. Die Lehrer werden von der Republik besoldet. Für höhere Schulen werden für je zwei Departements wenigstens eine bestimmt. Das Nationalinstitut ist für Aufnahme der Entdeckungen, Vervollkommnung der Künste und Wissenschaften bestimmt. Neben der Staatserziehung wird den Bürgern die Errichtung von Privatinstituten gestattet. Weitere Bestimmungen fanden sich in den Verfassungen nicht, obschon Napoleon als Consul und Kaiser hierauf ein Auge geworfen und selbst Institute in's Leben gerufen hatte; allein weder seine spätern Kriegszeiten noch die Restauration waren der Frage günstig; sie wurde dann der Gesetzgebung überlassen.

Nach diesen vorgängigen Bemerkungen können wir jetzt zu den verfassungsmäßigen Behörden: den gesetzgebenden Räthen und dem Directorium übergehen. Die oben geschilderte royalistische Reaction vermochte den Convent zu den mit der Verfassung angegebenen Decreten, daß zwei Drittel der gesetzgebenden Räthe aus dem Convente durch ihn selbst gewählt werden sollen. So wurde das republikanische Element gewahrt. Das royalisti-

sche wurde durch die Neugewählten vertreten; auf diese Weise findet sich der Kampf der Gegner der Republik wieder in die gesetzgebenden Körper selber verpflanzt. Das Directorium bestand aus Männern des Conventes. In der Epoche desselben wollen wir die Bewegungen, die auf die Verfassung Bezug haben, von der gesetzgeberischen Thätigkeit unterscheiden und auf beide einen kurzen Blick werfen. Jene beherrscht das Element der vollendeten Thatsachen, diese ein ängstlicher Verwaltungsgeist. Beginnen wir mit jenen.

Festigkeit und Einigkeit gegen royalistische Umtriebe, Unterdrückung der Republikaner im Sinne von 1793, waren die leitenden Punkte. „In Erwägung — so lautete in Bezug auf die erstern der Beschluß der zusammengetretenen Räthe — daß das erste Bedürfniß eines freien Volkes das ist, die Epoche zu feiern, in welcher es sich von der Tyrannei befreit hat, wird den 1. Pluviose nächsthin — der dem 21. Januar entsprechende Tag — das Directorium alle Gemeinden der Republik und die Armeen zu Wasser und zu Land den Jahrestag der gerechten Bestrafung des Königs der Franzosen feiern lassen." Die zwei Räthe leisteten sofort den Eid des Hasses gegen das Königthum, des ewigen Hasses, wie sich der Präsident Treilhard ausdrückte. Allein nichtsdestoweniger konnte sich eine königliche Faction gestalten, die in ihrem Gefolge günstige Decrete gegen die eidverweigernden Priester hatte. Jedoch hielt man noch strenge an der Untergeordnetheit derselben unter den Staat. Die Presse arbeitete in ihrem Sinne; Freiheit des Cultus wurde in der Nationalversammlung für sie in Anspruch genommen, ohne zu bedenken, daß mit jener eigenen Art von Freiheit gerade die des Landes gestört und einer fremden Herrschaft unterworfen ist. Gegen die Republikaner, die sich zu verschiedenen Malen wieder als Klubbs zu gestalten suchten, trat man mit Auflösung derselben und endlich mit dem 21. Floréal entgegen, wo Verurtheilung zum Tode, Deportation, Einkerkerung ihr Loos wurden. Statt ihrer Verbindungen sollten die Intriguen der verschiedenen Factionen des gesetzgebenden Körpers ihr Land beunruhigen. Die Royalisten, die in den nächsten Erneuerungswahlen bedeutenden Zufluß erhielten und geradezu auf Verrath und Unterhandlungen mit den Auswanderern sannen, bildeten den Klubb Clichy. Der 18. Thermidor an V. (3. August 1797) machte denselben ein Ende; auf die bewaffnete Macht gestützt, konnte sie das Directorium zur Deportation verurtheilen lassen. Ein republikanisches Uebergewicht und Verordnungen gegen Adel und Priesterschaft waren die Folge. Allein der Austritt Rewbell's aus dem Directorium, der Eintritt Sieyès' mit seinem beleidigten Priesterstolze machten das Directorium, überhaupt die Republik schwanken. Die Ver-

bindung desselben mit der Macht, dem General Bonaparte, führte den 18. Brumaire an VIII (9. Nov. 1799) die Auflösung des Directoriums, den 19. die Verlegung des gesetzgebenden Körpers nach St. Cloud und seine Auflösung herbei. Die Leerheit der Gedanken hatte gesiegt; die Macht lag in Napoleon's Hand. Zwei Commissionen von 25 Mitgliedern waren die Schöpfer einer neuen, der vierten Verfassung seit dem Beginn der Revolution.

Die Vertheidigungen des Directoriums gegen die Feinde Frankreichs wurden im In- und im Auslande geführt. Im Inlande mußten in der Bretagne und der Vendée die Stürme des Bürgerkrieges unterdrückt werden; dem Auslande folgte man angreifend. Sardinien mußte 1796 Frieden schließen und Savoyen abtreten. Oesterreich wurde zum Vertrage von Leoben und später zum Frieden von Campo Formio, das deutsche Reich zu dem von Rastatt gezwungen. Die Bildung der cisalpinischen und ligurischen Republiken war eine Folge von jenem. Die feindlich gesinnte Aristokratie der Schweiz wurde gestürzt und diese in eine helvetische Republik umgestaltet. Zur gleichen Zeit erfolgte die Gestaltung Roms zur Republik. Während sich im Innern bereits Kämpfe für das Königthum gezeigt, umgab man sich nach Außen mit jener Anzahl kleiner Republiken als einer Vormauer der französischen Zustände selbst. Der sog. zweiten Coalition gegen Frankreich wurde mit der Schlacht bei Zürich den Russen, mit der Bildung der parthenopeischen Republik Neapel und mit der Vertreibung des Herzogs von York aus den Niederlanden England geantwortet. So ist Frankreichs innerer Zustand gesichert, als Napoleon an's Ruder trat, während er nach Außen zunächst den Mord der französischen Gesandten in Rastatt zu sühnen hatte.

In der Gesetzgebung, die wir verfolgen, insofern von Gestaltung Frankreichs die Rede sein kann, wurde der Verkauf von Nationalgütern eingestellt, den Gemeinden die Veräußerung ihrer Güter untersagt und die Wälder, die einer eigentlichen herrenlosen Ausbeutung anheimgefallen waren, unter die leitende Aufsicht des Staates gestellt. Im Erbrecht wich man von der durch den Convent eingeführten Begünstigung der natürlichen Kinder ab. Das Hypothekensystem wurde auf Oeffentlichkeit und Spezialität gegründet; der anfänglichen Begünstigung des Verkehrs mit Grundeigenthum wurde später mit bei der Finanzreform zu erwähnenden Auflagen entgegengetreten. Besonders hervorgehoben zu werden verdienen die den Vertheidigern des Vaterlandes gewidmete Sorgfalt und die Finanzreformen. — In Bezug auf erstere wurde das den 6. Brumaire an V erlassene Gesetz maßgebend, nachdem die waffenfähige Mannschaft bereits

4 Jahre ihren Waffen entzogen war. Keine Verjährung, kein Ablauf einer fatalen oder peremptorischen Frist kann während der Zeit, die zwischen ihrer Abreise und einem Monat nach dem Schlusse des allgemeinen Friedens oder nach dem definitiven Abschied eines Militärs verfließt, gegen sie geltend gemacht werden. Kein Urtheil kann anders als unter Cautionsstellung gegen sie vollzogen werden; ihr Eigenthum wurde unter die besondere Aufsicht der Municipalbeamten gestellt. Ein andres Gesetz vom 8. Nov. an VI sichert den Frauen oder Kindern der auf dem Schlachtfelde oder in Folge auf dem Schlachtfelde erhaltener Wunden gestorbenen Soldaten den Fortbezug der vom Staate schuldigen lebenslänglichen Renten dieser zu. Wenn diese Gesetze gewiß auch nur von der Nothwendigkeit bedungen waren und einen zeitlichen Charakter trugen, so fehlt es nicht an solchen Stockjuristen, welche das erste dieser zwei Gesetze auf eine römische lex zurückführen.

In Bezug auf das Finanzwesen galt es vorzüglich den Staatscredit wieder herzustellen oder auf eine feste Basis zu bringen. Der Werth der zum Papiergeld gewordenen Assignaten war aus drei bedeutenden Gründen gesunken. Einmal waren sie in zu großer Menge ausgegeben worden, auch vorausgesetzt, daß ihre Grundlage, die Nationalgüter ihren Werth behalten hätten. Diese — und dies ist der zweite Grund, waren aber selber durch jenes allzugroße Ausgeben gesunken, und drittens war bei den unruhigen Zeiten der Revolution die Nachfrage nicht groß; unter dem Directorium wird dieser Grund — bis zur Einstellung des Verkaufes der Nationalgüter — durch die royalistische Reaction, welche den Besitz solcher Güter in Frage stellen mußte, ersetzt. Da vorzüglich die erste Ursache vom Gesetzgeber herrührte, so konnte er auch nur in dieser besondre Maßregeln treffen. Im Anfange waren die Assignaten und der Verkauf der Nationalgüter, wie bereits oben bemerkt wurde, der finanzielle Hebel der Revolution [1]), allein in seinen letzten Tagen hatte der Convent neue Milliarden von Assignaten ausgegeben, und das Directorium hatte bei seinem Amtsantritt keine andre Finanzquelle als die neue Ausgabe von Assignaten, welche im Verkehre nur den 100. oder 150. Theil des Nominalwerthes hatten. Man schätzte auf 200 Millionen den Werth von 20 Milliarden Assignaten, welche in Circulation gesetzt worden waren. Vom nominalen zum wirklichen Werthe, vom Papiergeld zum Metall überzugehen, war nun die Aufgabe. Eines der hiezu gebrauchten Mittel war die Schaffung von 2400 Mill.

1) Wir folgen in dieser Darstellung der Finanzreformen dem schon erwähnten Buche Laferriere's.

Territorialanweisungen. Sie sollten unter allen Personen Münzcours haben und als wirkliche Münzen in den Privat- und öffentlichen Kassen angenommen werden. Die Mandate begriffen in sich privileigirte Hypothek- und Spezialanweisung auf alle in der ganzen Ausdehnung der Republik gelegenen Nationalgüter. Jeder Inhaber konnte sich bei der Verwaltung des Departements, in welchem die Domäne, welche er erwerben wollte, gelegen war, melden, und der Kaufsvertrag mußte nach dem Schätzungswerthe der Liegenschaft abgeschlossen werden unter der Bedingung, die eine Hälfte des Kaufpreises in 10 Tagen, die andre in 3 Monaten mit Mandaten zu bezahlen; der Hauptinhalt des Gesetzes ging dahin, die circulirenden Assignaten zurückzuziehen, die unbeweglichen Nationalgüter, welche man frei von aller Hypothek verkaufte, durch Verkehr zu beweglichen zu machen, und zu der Circulation von Geld und Mandaten zu gleicher Zeit zu führen, durch die den neuen Anweisungen gegebenen Garantien und durch die Verhinderung des Verkaufs von Gold- und Silbermünzen unter Privaten. Der Werth, den man ihnen beilegte, wurde die Grundlage des Verkehrs, und konnte bald baares Geld zum Vorscheine bringen. Mit ihrer derartigen Realisirung war die Bedeutung der Assignaten aufgehoben, und diese wurden denn auch den 29. Messidor an IV außer Cours gesetzt. Mit dem Zutritte des baaren Geldes wurde den 5. Therm. an' IV der Zwangscours und den 13. Pluv. an V die ganze Werthung als Münze abgeschafft. — Nachdem der Staat mit den Assignaten im Reinen war, suchte er die Verhältnisse mit seinen Gläubigern zu regeln. Man bot zu diesem Zwecke die Nationalgüter als Unterpfand für $^2/_3$ der Rente an, welche man rückzahlbar erklärte. Das Gesetz vom 9. Vend. an VI bestimmte, daß jede Eintragung im Hauptbuche (le grand livre, das große Buch) für $^2/_3$ in Gutscheinen auf den Staatsschatz, welche bei der Erwerbung von Nationalgütern angenommen wurden, zurückbezahlt werden sollte; diese $^2/_3$ bildeten eine sogenannte bewegliche Schuld; der andre Drittheil wurde auf den Eintragungen im Hauptbuche erhalten, frei von jedem gegenwärtigen oder künftigen Abzug. Er bildete so den festen Drittheil — tiers consolidé — dem ein eigenes Buch gewidmet wurde. Im Augenblicke der Reduction betrug die jährliche Last der Staatsschuld 258 Millionen; der consolidirte Drittheil blieb sonach mit 86 Millionen. Die $^2/_3$, welche à 5 % rückzahlbar wurden, bildeten einen Capitalwerth von 3450 Millionen, während die Nationalgüter nur den von 1300 Millionen hatten, so daß die Bons an sich keinen wahren Werth hatten, und sie den, welchen sie hatten, noch dadurch verloren, daß das Maaß noch mehr überschritten wurde. —

Für Bestreitung der ordentlichen Ausgaben wurde eine Menge Fiscalgesetze erlassen, die mit indirecten Steuern, wie: Hypothekeintragungs-, Stempel-, festen und proportionalen Einregistrirungs-, Handänderungs- und Schreibgebühren den Schatz zu füllen suchten. Von dieser eigentlichen reactionären Bescheerung, welche die Gerechtigkeit wie die Nationalökonomie zu gleicher Zeit verwerfen, wurde Frankreich seither nicht wieder befreit.

III. Vom Falle der Republik bis zum Sturze der Restauration.

Die Beherrschung des Volkes.

Die Zeiten des Consulats, des Kaiserreichs und der Restauration. 1799—1830.

Mit den Vertheidigungen Frankreichs gegen die Anhänger der alten Zustände, mit den kurzen Bemerkungen über Schaffung eines neuen, haben wir den Gang der Verfassungen unterbrochen. Nehmen wir ihn wieder auf.

Die den 19. Brumaire ernannten Verfassungscommissionen brachten den 23. Frim. an VIII (14. Dec. 1799) ihren Auftrag zu Ende. Ihr Entwurf wurde dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, angenommen und den 3. Niv. an VIII (24. Dec. 1799) als Staatsgrundgesetz in Wirksamkeit gesetzt. — Von Grundrechten, als deren Folge die Verfassung betrachtet werden könnte, und von deren Inhalt aus doch die so furchtbaren Bewegungen ausgingen, ist keine Rede mehr; unter dem Titel: „allgemeine Bestimmungen" werden dafür die in der Verfassung von 1795 aufgestellten Grundsätze über persönliche Sicherheit, d. h. einen Theil der Freiheit der Bürger, die nach den staatlichen Verhältnissen in drei Rücksichten: politische Freiheit — Mitwirkung an der Gesetzgebung, resp. Wahl der Volksvertretung — bürgerliche Freiheit — Innehaben von Rechten auf Erwerb, Eingang von Verhältnissen ꝛc. — körperliche Sicherheit — gegen Angriffe durch den Staat, betrachtet werden kann, aufgenommen. In der Gesetzgebung, die wir unter einem besondern Abschnitte abzuhandeln gedenken, geht der Vorschlag zu Gesetzen von der Regierung aus; er wird von einem von ihr abhängigen Staatsrathe abgefaßt, von einem Tribunate berathen und von einem gesetzgebenden Körper, der die Redner jener zwei vorgenannten Behörden anzuhören hat, ohne selbst berathen zu können, angenommen. Ueber alle diese wird der Senat in dem Sinne gesetzt, daß er über die Beachtung der Verfassung zu wachen, und die entgegenlaufenden Gesetze und

Verhandlungen zu vernichten hat. Er ist ein aristokratischer Körper mit Selbstergänzung, nachdem er aus der Oligarchie Sieyès, Roger-Ducos und zwei Regierungsorganen (dem zweiten und dritten Consul) hervorgegangen. Seine Schöpfung ist ein ganz doctrinäres Gebilde Sieyès, der 1799 das fertige System folgte, welches er 1789 nicht zu Stande bringen gekonnt hatte. Es ist eine Art englisches Oberhaus, nur wird, um den Adel und seine Einkünfte zu ersetzen, den Mitgliedern ein jährlicher Gehalt von 25,000 Livre zugesichert. Die vollziehende Gewalt ist nicht mehr die bloße untergeordnete Behörde der Gesetzgebung, sondern wird selbständig mit besondern unabhängigen Rechten und Gewalten, gegen Innen und Außen die Spitze des Staates, Regierung im weitesten Sinne des Wortes. Sie ist in ihrer Form Triumvirat, in der Wesenheit Leitung eines Einzigen. In Verwaltung und Justiz wird die Grundlage zur heutigen Organisation gelegt. In den allgemeinen Bestimmungen werden dann schließlich die Begünstigungen der Soldaten, welche unter dem Directorium durch ein Gesetz ausgesprochen worden, in die Verfassung aufgenommen, die Erziehung in Bezug auf den obersten Punkt: das Nationalinstitut, berücksichtigt. Die Uebergangsbestimmungen von 1795 in Betreff der Emigranten und Nationalgüter wurden beibehalten. Um der Verfassung ihre Bedeutung und ihr Wesen zu nehmen, erscheint die Bestimmung, wornach es erlaubt ist, in einzelnen Bezirken zur Sicherheit des Staates die Herrschaft derselben aufzuheben und durch das Kriegsrecht, den Belagerungszustand, dieses Faustrecht der Regierungen des 19. Jahrhunderts, vertreten zu lassen. — Mit dieser Verfassung war der Staat in den Besitz eines Einzigen geworfen; die Frage nach der Dauer des Besitzes wird zugleich der Haltpunkt, um den sich jetzt die Abänderungen der Verfassung selbst drehen werden. Ueber den Gang der Revolution kann man von nun an mit Recht die Worte der Consuln sagen, die sie den 27. Frimaire in der Proclamation an die Nation aussprachen: „Die Revolution ist zu Ende."

Die Entwicklung eines neuen Zustandes sollte schon mit dem Ende des 18. Jahrhunderts erscheinen; den 1. Januar 1800 wurden von Napoleon der gesetzgebende Körper und das Tribunat eröffnet. Mit Einrichtungen, die das bürgerliche Leben in seinen Verhältnissen der Personen unter sich, zum Eigenthum betrafen, wurde die politische Richtung entweder unterdrückt oder zu Gunsten des ersten Consuls geleitet. Die Begünstigung der bürgerlichen Freiheit wird das Ziel der Regierung: „Das Eigenthum muß gesichert, der Stillstand in Verkehr unter den Bürgern, im Handel und den nützlichen Künsten geändert werden," sind die Ausdrücke der Männer

der Regierungspartei. Der Sieg bei Marengo, die Friedensschlüsse mit den bekriegenden Staaten von Europa (Lüneville und Amiens), die Errichtung einer Bank, die 1793 wegen ihres revolutionsfeindlichen Charakters aufgehoben wurde, die Organisation des Verwaltungswesens, und besonders die Begünstigung der Mittel des Verkehrs in Land- und Wasserstraßen machten Napoleon zum Haltpunkt einer Partei, die über große materielle Kräfte zu verfügen hat, im Schlummer eines gemüthlichen Privatlebens „mit Essen und Trinken, Heirathen und Sterben" (Gellert) auf der Erde vorübergeht und nie zum politischen Gefühl der Menschheit sich zu schwingen vermag. Die Republikaner, die nach vielen Schlachtfeldern und Selbstverfolgungen sich noch erhalten hatten, wurden systematisch verfolgt, vor Ausnahmegerichte gestellt, verbannt; und den Oppositionen des Tribunats wurde mit Entsetzungen geantwortet. Die Aufhebung der Emigrantenliste den 8. Floréal an X (26. April 1802) füllte das Land mit Priestern und Königlichen, die zwar in Napoleon nicht ihren Freund, wohl aber einen geringern Feind sahen und seinen Plänen zur Herbeiführung eines monarchischen Prinzips in die Hände arbeiteten. Vorzüglich war es für jetzt noch die Priesterschaft, die er in sein Interesse zu ziehen suchte. Das Concordat von 1801 hatte dies erfüllt. Schon vor dessen Abschluß hatte er sich in Mailand 10 Tage vor der Schlacht bei Marengo zum Klerus günstig ausgesprochen. Die Rede ist nicht philosophisch, aber höchst politisch und stellt in letzterer Beziehung seine wahre Ansicht dar. Die Religion ist nämlich geeignet, ein Land in Frieden und Ruhe zu halten, und was konnte einem Manne wie Napoleon im *eigenen* Lande erwünschter sein, als Friede und Ruhe? „Meine Ansicht ist, daß die christliche, römisch-katholische Kirche in ihrer ganzen Wesenheit aufrecht erhalten bleibe, daß sie öffentlich ausgeübt werde und für diese öffentliche Ausübung volle, ausgedehnte, unverletzliche Freiheit genieße. Ueberzeugt, daß diese Religion die einzige ist, welche einem gut geordneten Staate ein wahres Glück gewähren und die Grundlagen einer guten Regierung befestigen kann, versuche ich mir es zur besonderen Aufgabe zu machen, sie zu allen Zeiten und *mit allen Mitteln* zu schützen und zu vertheidigen. Ich bin auch Philosoph, und ich weiß, daß in keiner Gesellschaft Jemand für tugendhaft und gerecht hingehen kann, ohne daß er wüßte, woher er kommt und wohin er geht[1]). Die einfache Vernunft[2])

1) Auch das 18. Jahrh. hatte diese Frage beantwortet, allein in einem geistlichen und weltlichen Herrschern mißfälligen Ausdrucke: Memento homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris.

2) La simple raison; vielleicht la raison simple?!!

kann hierüber keinen genügenden Aufschluß geben. Ohne Religion wandelt man beständig in der Finsterniß und die katholische Religion ist die einzige, welche dem Menschen bestimmte und unfehlbare Aufschlüsse über seine Bestimmung und sein letztes Ende giebt. Keine Gesellschaft kann ohne Moral bestehen, keine gute Moral ohne Religion. Es giebt daher Nichts außer der Religion, das dem Staate einen festen und dauerhaften Anhaltspunkt geben kann. Ein Staat ohne Religion ist wie ein Schiff ohne Compaß. Ein Schiff kann in diesem Zustande weder sich seiner Fahrt für gewiß halten, noch in einen Hafen einzulaufen hoffen; ein Staat, der immer aufgeregt, beständig durch den Stoß der heftigsten Leidenschaften erschüttert ist, erfährt ohne Religion alle Ausbrüche eines innern Krieges, der ihn in den Abgrund von Uebeln bringt, und früher oder später unfehlbar seinen Sturz nach sich zieht. Frankreich ist durch dieses Unglück belehrt geworden, und hat endlich seine Augen geöffnet; es hat die katholische Religion, wie einen Altar zu achten gelernt, der allein es in seinen Aufregungen festzuhalten, von den Wirkungen des Sturmes zu retten vermag; es hat sie daher in seinen Schooß zurückgeführt." — Die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle führten zum Concordate von 1801, das nicht mit Unrecht die Grundlage des kanonischen Rechts des neunzehnten Jahrhunderts genannt wird. Das volksthümliche Element der Wahlen durch die Gemeinde und der Untergeordneten durch den untern Klerus wurde verworfen. Die Ernennung der Bischöfe ging von der Regierung aus; der Papst gab die kanonische Einwilligung. Die Bischöfe ernannten die Pfarrer mit Bewilligung des ersten Consuls. Die Bezeichnung der Bisthümer wurde durch den Papst in Uebereinstimmung mit der Regierung gemacht. Ein Aufruf des Papstes an die alten und neuerwählten Bischöfe vermochte sie alle zur Entlassung, so daß eine ganz neue Besetzung vorgenommen werden konnte. Die Eintheilung selber in 10 Erzbisthümer und 50 Bisthümer wich wenig von der alten ab. Napoleon's Staatsklugheit ließ ihn aber nicht zu weit führen, sondern vermochte die gute Trennung der zeitlichen und rein geistlichen Gewalten in Anerkennung des alten gallikanischen Grundsatzes: Die Kirche ist im Staate, und nicht der Staat in der Kirche. Die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche führte zum Ausspruche, daß die katholische Religion nicht Staatsreligion, sondern die der Mehrheit der französischen Bürger sei — also zur Duldung der übrigen religiösen Ansichten, — führte ferner zum Grundsatze: „daß für Veröffentlichung, Druck oder Vollziehung der vom Papste ausgegangenen Acten, für Vollzug der Verrichtungen seiner Abgeordneten, unter welchem Titel es auch sei, für Verkündung der Decrete

fremder Synoden, selbst der der allgemeinen Concilien, für die Haltung der National- oder Metropolitanconcilien, Diöcesansynoden oder jeder andern berathenden Versammlung die Bewilligung der Regierung erforderlich ist.“ Der Klerus war so zwar nicht wieder zur alten Berechtigung zurückgekehrt, was er nicht verlangen, Napoleon nicht gewähren konnte; er war aber ein besonderer Stand durch seine vom Staate unabhängigen Gesetze, wurde aber keine moralische Person. Deßhalb konnte er auch nicht erwerben, sind Kirchen und Pfarrhäuser als Gemeindegut, bischöfliche Kirchen und Bischofssitze als Nationalgüter erklärt; die betreffende Gemeinde oder Departements sind dagegen auch verpflichtet, den Dienern der Kirche solche Gebäude zu verschaffen. Die Grundsätze über die Priesterehe wurden abgeschafft in der Art, daß auch der Rücktritt aus dem Priesterstande ein Ehehinderniß bildet.

Für die Werke so verschiedener Natur, für die Befriedigung so vieler Interessen wurde Napoleon die Lebenslänglichkeit in seinem Amte als Consul den 2. August 1802 (14. Thermid. an X) bewilligt. Das Senatusconsultum vom 16. Thermid. war die regelnde Verfassung dieser Bestimmung. Senat und Consul eigneten sich zu, was sie gegenseitig für nothwendig hielten. Die Concentrirung der Macht ging noch mehr als 1799 aus diesem Senatusconsult hervor. Die Gesetzgebung wurde in eine politische und bürgerliche geschieden; die erste wurde dem Senate beigelegt, die zweite allein blieb dem gesetzgebenden Körper. Mit organischen Senatusconsulten wurde die Aenderung der Verfassung dem Senate anheimgestellt. Eine noch größere Veränderung wurde im Wahlkörper des Volkes vorgenommen. Während die Verfassung von 1799 in den Gemeinden-, Departemental- und Nationallisten eine dreifache Stufenfolge von Kandidaten zu den Beamtungen der Arrondissements, der Departements und des Staates aufstellt, von der die ersten von denen, welche französisches Bürgerrecht genossen, ausgingen, stellt das Senatusconsult von 1802 Kantonalversammlungen und Wahlcollegien für Departements und Arrondissements auf, wobei die Mitglieder der letztern lebenslänglich waren. Dem ersten Consul, der sich bereits in den Tuilerien gefiel, fehlten nur noch der Adel und die Krone, um eine Monarchie zu haben. Ersteres gelang in der Ehrenlegion mit einem größern Widerstand als das Letztere, wo nur noch der Volkstribun Carnot dagegen auftrat. Die Feindseligkeiten Englands und Versuche gegen das Leben Napoleon's gaben die geeignete Veranlassung. Das Senatusconsultum vom 28. Floréal an XII (18. Mai 1804) ist die Verfassung des Kaiserreichs.

Bei der Krönungsfeierlichkeit im November 1804 ist die Monarchie förmlich begründet, mit Adel und Geistlichkeit umgeben, — Alles jedoch auf den Bürgerstand gestützt. Der Kampf mit dem Auslande, mit den Elementen von 1789 kann daher beim Punkte des kämpfenden Zusammentreffens nur noch ein solcher um Dynastien sein, jedoch mit dem gewaltigen Unterschied, daß die eine mit dem Willen Frankreichs regiert, die andre gegen dessen Willen es thun will. Mit Uebertragung der Regierung der Republik an Napoleon als Kaiser beginnt die Verfassung und setzt darauf die Erblichkeit nach dem alten salischen Gesetze ein. Um die natürliche Erblichkeit zu ersetzen, hat Napoleon selbst das Adoptionsrecht, nach welchem erst die Brüder Joseph und Ludwig mit der Anwartschaft auf den französischen Thron kommen. Der kaiserliche Hof, der nun sich bildete, wird unter ein patriarchalisches Abhängigkeitsverhältniß gegen Napoleon gesetzt. Dieser hat das Recht, durch Statuten, an welche sich seine Nachfolger halten müssen, die Pflichten der Individuen jeden Geschlechtes als Glieder der kaiserlichen Familie zu bestimmen. Eine Heirath kann bei Verlust der Anwartschaft auf den Thron nur mit seinem Willen abgeschlossen werden. Die Organisation des kaiserlichen Palastes: „gemäß der Würde des Thrones und der Größe der Nation" gab Frankreich beinahe die Pracht und Hofetikette des vierzehnten Ludwig zurück, mit dem Unterschiede, daß die neuen Höflinge selber noch nicht jene Fertigkeit hatten, die man dort hatte finden können, was oft ein Gegenstand des Gelächters der Höfe Europa's und besonders des feindlichen Englands wurde. Der Hof hatte Bedeutung für die Gesetzgebung dadurch, daß die französischen Prinzen mit erreichtem achtzehnten Altersjahre Glieder des Senates sind. Dieser behält das Recht der politischen Gesetzgebung von 1802; er bildet sich als Adelskammer — außer der Aufnahme der eben benannten Prinzen — durch die Würdenträger des Reiches, die vom Kaiser ernannt sind und, wodurch ein scheinbar lebenskräftiges Element dem Adel mitgetheilt wird, aus Bürgern, welche der Kaiser nach oder ohne Vorschläge der Departements bezeichnet. Im Senat werden zwei besondre Commissionen zum Schutz der individuellen Freiheit und der Presse gebildet. Der gesetzgebende Körper und das Tribunat werden beibehalten, das letztere in Sectionen getheilt. Im Gerichtswesen ist die Bildung des hohen kaiserlichen Gerichtshofes zu bemerken und die eigentlich unbedeutende, aber bezeichnende Aenderung des Namens des Cassationsgerichtes und Appellationsgerichtes in Appellationshof und Cassationshof. Ihre Urtheile werden, worin die alte parlamentarische Herrlichkeit wieder aufgefrischt wurde, nicht mehr als

Urtheile oder richterliche Entscheide bezeichnet, sondern als Schlußnahmen: arrêts.

Wenn wir jetzt auf die Thätigkeit des Kaisers unter dieser Verfassung oder überhaupt während der Dauer der Verfassungen des Kaiserreichs übergehen, so muß vor Allem die thatsächliche Durchführung einer starken Centralisation mit bureaukratischer Unterordnung in der Verwaltung bemerkt werden; die Berichte über die verschiedensten Ereignisse gehen von Hand zu Hand durch die des Maire, des Unterpräfecten, des Präfecten, des Ministers bis zum Arbeitstische des Kaisers, und von da wieder zurück. Thatsächliche Durchführung haben wir gesagt, und zwar deshalb, weil der geringste Widerstand, das geringste Bedenken eines Untergeordneten dessen Entsetzung nach sich zog. — In der bürgerlichen Gestaltung des Landes erwarb er sich das Verdienst des Gesetzgebers durch die verschiedenen Gesetzbücher — codes —. Selbst der Erziehung in vier Stufen wurde gedacht, und gerade hier ist es, wo er mit Scharfblick die richtige Begründung des Kaiserreiches sah. Tüchtige Talente wurden als Kinder des Vaterlandes an Freiplätzen — sogenannte bourses — oder mit andern Begünstigungen gebildet. In allen Theilen Frankreichs bildete Napoleon so eine Anzahl Rechtsgelehrte [1]), Verwaltungsbeamte oder Gelehrte der vielen Wissenschaften. Ueber die Verfassung mit ihrer bürgerlichen Freiheit und Presse, über die Mitglieder der Gesetzgebung, über Verwaltung, Justiz, kurz über das ganze Reich war aber die Polizei mit dem besondern Interesse des Kaisers oder seiner Familie gestellt, und von da aus wurde zu Grunde gerichtet, was die andern Einrichtungen Gutes hatten. Was die Weiterbildung oder die Einstellung der Verfassung betrifft, so bemerken wir die Aufhebung des Tribunates im Jahre 1807 aus Veranlassung seines Widerstandes gegen die Gesetzbücher und die Erlassung von Edicten Napoleon's mit Gesetzeskraft ohne Mitwirkung des gesetzgebenden Korpers. Trotz dieser verfassungswidrigen Entstehung, wurden sie doch vom Cassationshofe mit folgendem Raisonnement als rechtsgültig anerkannt. Der Senat, sagte man, hat das Recht, solche Erlasse zu vernichten, jeder Senator das Recht, Anzeige zu machen. Weil aber dieses nicht geschieht, so ist das Stillschweigen als Anerkennung zu betrachten und die Erlasse haben Rechtskraft. Das Aufkommen solcher Theorien bezeichnet die Zeiten, in welchen sie entstanden, ihre Fortdauer den heutigen Rechtssinn. Zu dessen Ehre sei es gesagt: der Widerstand beginnt sich schon stark geltend zu machen; der Cassationshof

1) z. B. Thiers.

und die Rechtslehrer sind nicht selten auch in dieser Frage in heftigem Streite.

Die Dauer der Verfassung war an die Dauer der Regierung Napoleon's gebunden und ihre Abänderung in die Hände des Senates gelegt. Die Aenderung erfolgte mit der Aenderung im Waffenglücke Napoleon's gegen das Ausland, mit dessen Bekämpfung oder anderer Unterwerfung (Einverleibung, Rheinbund, Vernichtung der preußischen Macht) er die Bewegungen, die im Innern nothwendig erfolgten, beschwichtigen und dem Nationalstolze Nahrung geben konnte. Den 1. April 1814 bezeichnete der Senat eine provisorische Regierung[1]) und beauftragte sie, eine neue Verfassung zu entwerfen. Allein hier ist der Punkt, von wo sich die Frage brennend aufstellt: wer giebt die Verfassung? sind es die Autoritäten des Landes, oder ist es der neue König, der nach dem alten Staatsrechte eine Verfassung nur als eine Gewährung, ein Zugeständniß gegenüber seiner unbeschränkten Macht ansehen kann, und eben weil er unbeschränkt ist, eine Verfassung zu geben beliebt? Diese Frage wird mit Aufstellung zweier Verfassungen beantwortet. Die von der Senatscommission entworfene wird den 8. April dem Senate und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt und hat Frankreich in seinen Einrichtungen, nicht in seinen Grundsätzen, bis zum 4. Juni regiert. Sie ist im französischen Staatsrecht als Senatorialverfassung bekannt. Wir führen sie hier weiter an, weil wir sie im unten folgenden systematischen Theile der Verfassungsgeschichte nicht berühren, besonders aber, da wir den scheidenden Punkt der Revolution und Restauration gerade in der zeitlichen Aufeinanderfolge genau betrachten müssen. Als Regierungsform des französischen Volkes wird die erbliche Monarchie erklärt; auf den Thron beruft das französische Volk frei von sich aus Ludwig Stanislaus Xaver, Bruder des letzten Königs und nach ihm die übrigen Glieder des Hauses Bourbon in der alten Erbfolge. Die Berufung geschieht durch Annahme dieses Verfassungsprojectes durch das Volk und ist bedingt durch den Schwur des Königs auf die Verfassung und deren Beachtung. Neben dieser Aufstellung der Volkssouveränetät in der Monarchie, folgt die Anerkennung der Religions- und der Preßfreiheit. 22. „Die Freiheit des Cultus und des

1) Das Senatorialdecret vom 3.—4. April erklärt den Sturz Napoleon's vom Throne und die Abschaffung der Erblichkeit in seiner Familie; den 3.—9. April giebt der gesetzgebende Körper seine Zustimmung; den 11. April entsagte Napoleon zu Gunsten seines Sohnes der Krone.

Gewissens ist gewährleistet: die Diener des Cultus sind gleich besoldet und beschützt." 23. „Die Freiheit der Presse ist vollständig, mit Vorbehalt der gesetzlichen Verfolgung der Vergehen, welche aus dem Mißbrauch dieser Freiheit folgen sollten." Die Senatorialcommissionen über die Freiheit der Presse und die individuelle Freiheit wurden beibehalten. Petitionsrecht, insofern es durch Einzelne ausgeübt wird, und Gleichberechtigung zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen folgen. An die Seite dieses vom Volk berufenen Königs, an die Seite einer nicht als die Diener einer Staatsreligion bestellten Geistlichkeit, stellt der Senat einen organisirten erblichen Adel. Nicht nur der alte nimmt seine Titel wieder auf; auch der neue behält die seinigen erblich. Die Ehrenlegion mit ihren Vorrechten soll beibehalten werden. Die gesetzgebende Gewalt ist unter einen Senat, den gesetzgebenden Körper und den König getheilt. Dieser hat nicht das Vorschlagsrecht, wohl aber das des Gesuches, der gesetzgebende Körper möchte einen Gegenstand in Berathung ziehen. Die Initiative steht mit Ausnahme des dem gesetzgebenden Körper vorbehaltenen Besteuerungsrechtes beiden Theilen auf gleiche Weise zu. Der Senat wird gebildet durch die königlichen Prinzen, die jetzigen Senatoren und durch vom Könige bis auf die Zahl von 150 — 200 bezeichnete Personen. Die Würde eines Senators ist nach dem Erstgeburtsrecht in männlicher Linie vererblich; zur Erhaltung eines adlichen Glanzes werden unveräußerliche Senatorien begründet. Für den gesetzgebenden Körper wird die bisherige Zahl beibehalten und seine Wahl durch die im Senatusconsultum von 1814 aufgestellten Collegien direct vorgenommen. Er versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre den 1. October von Rechtswegen, außerordentlich auf Berufung des Königs. Dieser hat dabei aber Vertagungs- und Auflösungsrecht. Als vollziehende Gewalt, ohne aber die besondern Befugnisse derselben zu bemerken, wird der König aufgestellt; seine Person ist unverletzlich und geheiligt. Die Verantwortlichkeit liegt auf den Ministern. Im Gerichtswesen weichen diese und die vom Könige gegebene Verfassung nur in dem Punkte von einander ab, daß nach der erstern die Gerichte einen dreifachen Vorschlag für Besetzung der erledigten Stellen machen können, nach der letztern der König aber unbeschränktes Wahlrecht hat. Als durch die Zeit bedingte Bestimmungen sind die zu betrachten, welche den Militärs im Dienste, im Ruhestand, den Wittwen pensionirter Offiziere ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen sichern, — die Käufe der Nationaldomänen als unantastbar und die Nationalschuld als gewährleistet erklären und endlich jede Untersuchung wegen der ausgesprochenen Meinungen

oder der abgegebenen Stimmen verbieten. — Diese Verfassung konnte höchstens dem Adel genügen; der König und die Geistlichkeit verlangten ganz andre Bestimmungen. Die Erklärung von St. Omer den 2. Mai 1814, mit der sich Ludwig XVIII. dem französischen Volke und den Führern des Sturzes Napoleon's vorstellte, sprach aus, die Verfassung des Staates nicht annehmen zu können, denn ein großer Theil der Artikel trägt das Gepräge der Uebereilung, und sie können daher nicht die Grundsätze des Staates werden. Der Rechtstitel, mit dem Ludwig auftritt, ist sehr widersprechend: „von Gottes Gnaden ist er König von Frankreich und Navarra," „durch die Liebe des Volkes" sei er auf den Thron zurückberufen. Der Widerspruch wird gegenüber dem Volke dadurch gelöst, daß der gesetzgebende Körper und der Senat die Verfassung nicht zu geben haben, sondern daß sie vom Könige ausgeht. Er will diesen Körpern das vollendete Werk nur vorlegen, zu dem sie mit berathenden Commissionen, aber ohne entscheidende Stimme mitwirken dürften. Daher kann die Krone nicht an die beschworne Annahme der Verfassung geknüpft werden. Diese wird aber noch im freisinnigen Geiste versprochen; in den wenigen Grundzügen werden die Vorschläge des Senates über gesetzgebende und vollziehende Gewalt, über die persönliche und Preßfreiheit, über Unverletzlichkeit des Eigenthums, Aufrechthaltung der Käufe der Nationalgüter, Gleichberechtigung aller Franzosen zu allen Stellen und selbst noch der über die Freiheit des Cultus angenommen. Der Artikel über Straflosigkeit der Meinungen und Stimmen versichert aber nicht die der Vergangenheit und läßt so einen Hintergedanken offen.

Ganz anders lautet aber die Verfassung, welche am 4. Juni 1814 den versammelten Deputirten und Senatoren vorgelegt wurde. Die ganze alte Theorie von der königlichen absoluten Gewalt, von Gottes Gnaden und Recht, die Concessionen machen kann, wurde wieder aufgenommen; ja in der Art setzte man sich der Revolution gegenüber, daß ihre Zeiten als gar nicht vorhanden betrachtet werden und die jetzige Regierung an die Zeiten vor derselben wiederanknüpfen sollte. Ein höchst naiver Wunsch des Sohnes des heiligen Ludwig ist es, die Zeiten derselben auch aus dem Gedächtniß verschwinden machen zu können; um so fester würde dann natürlich seine Regierung. Außer dem Königthume behandelt der Eingang noch die besondre Berechtigung des Adels. Der dritte Stand, dieses wieder zur Unzeit hervorgerufene Wort, sollte durch eine Deputirtenkammer vertreten sein. Wie sehr in diesem ganzen Eingang selbst das Wort des Russen

Alexander[1]) sich bewährt, daß die Bourbonen sich nicht gebessert haben und nicht zu verbessern sind, oder wie man es sonst auszudrücken pflegt, daß sie Nichts vergessen und Nichts gelernt haben, mag die Anführung desselben beweisen: „Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra — Allen denen, welchen dieses zu Gesichte kommt, unsern Gruß. Die göttliche Vorsehung, welche uns nach einer langen Abwesenheit in unsre Staaten zurückgerufen, hat uns große Verpflichtungen auferlegt[2]). Der Friede war das erste Bedürfniß unserer Unterthanen; wir haben uns ihm ohne Unterlaß hingegeben und dieser Friede, der Frankreich so nothwendig ist wie dem übrigen Europa, ist unterzeichnet. Eine Verfassungsurkunde war erfordert durch den gegenwärtigen Stand des Königreiches; wir haben sie versprochen und wir veröffentlichen sie. Wir haben in Erwägung gezogen, daß, obwohl die ganze Macht in Frankreich in der Person des Königs beruht, unsre Vorgänger nicht Bedenken getragen haben, in der Ausübung derselben nach Verschiedenheit der Zeiten Abänderungen zu treffen. Auf solche Weise verdanken die Gemeinen ihre Befreiung Ludwig dem Dicken, die Bestätigung und Ausdehnung ihrer Rechte Ludwig dem Heiligen, Philipp dem Schönen; auf solche Weise wurde der Richterstand eingesetzt und entwickelt durch die Gesetze Ludwig XI., Heinrich II. und Karl IX.; auf solche Weise hat endlich Ludwig XIV. beinahe alle Theile der öffentlichen Verwaltung durch verschiedene Verordnungen, deren Weisheit bis jetzt noch nicht übertroffen worden ist, geregelt. Wir haben nach dem Beispiele der Könige unsrer Vorgänger die Wirkungen des immer wachsenden Fortschrittes der Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche dieser Fortschritt in den Staat gebracht hat, die den Geistern seit einem halben Jahrhundert beigebrachte Richtung und die gewichtigen Veränderungen, welche hieraus erfolgt sind, zu würdigen gewußt; wir haben erkannt, daß der Wunsch unsrer Unterthanen nach einer Verfassungsurkunde der Ausdruck eines wirklichen Bedürfnisses ist; aber indem wir diesem Wunsche Rechnung tragen, haben wir alle Vorsorgen getroffen, damit diese Ver-

1) Mehrere neue französische Geschichtschreiber (L. Blanc und A.) haben besonders hervorgehoben, wie sehr einerseits dieser Kaiser die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer freisinnigen Verfassung und zugleich von der Untüchtigkeit der Bourbonen in der Weise gehabt habe, daß seine Gedanken ganz gegen die Herrschaft derselben waren.

2) Was also der König zu versprechen geruht, ist die Folge des Sitten- und nicht des Rechtsgesetzes.

fassung unser und unsres Volkes, über das wir mit Stolz herrschen, würdig sei. Weise Männer aus dem Schooße der ersten Staatskörper genommen, haben sich mit den Commissären unsers Reichs vereinigt, um dieses wichtige Werk auszuarbeiten. Indem wir erkannten, daß eine freie und monarchische Verfassung die Erwartungen des aufgeklärten Europa's erfüllen solle, waren wir uns zugleich die Erinnerung schuldig, daß die erste Pflicht gegen unser Volk die Bewahrung der Befugnisse und Rechte der Krone in seinem eigenen Interesse sei. Wir haben gehofft, daß es von der Erfahrung belehrt, die feste Ueberzeugung habe, daß die oberste Macht allein den Einrichtungen, welche sie geändert, die Dauer und das Ansehen, mit dem sie selbst bekleidet ist, geben kann; daß daher, wenn die Weisheit des Königs frei von sich aus mit dem Wunsche des Volkes übereinstimmt, eine Verfassungsurkunde von langer Dauer sein kann, daß aber, wenn die Gewalt der Schwachheit der Regierung Zugeständnisse entreißt, die öffentliche Freiheit nicht minder in Gefahr ist, als der Thron selbst. Wir haben endlich die Grundsätze der Verfassung im französischen Charakter und den verehrungswürdigen Denkmalen der vergangenen Jahrhunderte gesucht. So haben wir denn in der Ernennung der Pairie eine wahrhaft nationale Einrichtung gesehen, welche alle Erinnerungen an alle Hoffnungen knüpft, indem sie die alten und neuen Zeiten vereinigt. Wir haben durch die Deputirtenkammer jene alten Versammlungen der März- und Maifelder und jene Versammlungen des dritten Standes ersetzt, welche so oft sowohl Beweise des Eifers für die Interessen des Volkes als der Treue und Achtung für das Ansehen der Könige gegeben haben. Indem wir so die Verkettung der Zeiten wieder anzuknüpfen suchen, welche verderbliche Verirrungen — écarts — unterbrochen hatten, haben wir aus unserm Andenken alle jene Uebel verwischt, mit denen das Vaterland während unserer Abwesenheit heimgesucht wurde, wie wir wünschen, daß man sie aus der Geschichte austilgen könnte. Glücklich, uns im Schooße der großen Familie wiederzufinden, haben wir der Liebe, von der wir soviele Beweise empfangen, nur durch Verkündung der Worte des Friedens und des Trostes zu entsprechen gewußt. Der unserm Herzen theuerste Wunsch ist, daß alle Franzosen als Brüder leben und daß keine Erinnerung je die Sicherheit trübe, welche auf den feierlichen Act, welchen wir heute gewähren, folgen soll. Sicher unserer Ansichten, stark in unserm Gewissen, verpflichten wir uns vor dieser Versammlung, welche uns hört, dieser Verfassungsurkunde treu zu sein, indem wir vorbehalten, deren Aufrechthaltung mit einer neuen Feierlichkeit vor den Altären Dessen zu be-

schwören, der Könige und Nationen in der gleichen Wage wiegt. Aus diesen Ursachen haben wir freiwillig und durch den freien Gebrauch unsrer königlichen Macht gewährt und gewähren und haben ein Zugeständniß und Verleihung unsern Unterthanen sowohl für uns als unsre Nachfolger und für immer mit der Verfassungsurkunde gemacht."

Die Verfassung selber enthielt Zugeständnisse, die der katholischen Geistlichkeit gemacht wurden, indem die römischkatholische Religion als Staatsreligion erklärt wird. Die königliche Macht ist verwahrt gegenüber dem Senatorialdecret durch die alleinige Initiative, durch das Recht die Kammer der Pairs neu zu bestimmen; was die Regierung im engern Sinn, den König und die Minister in ihrem Verhältnisse zu einander betrifft, so wurden die Ansichten Montesquieu's in Verfassungsform gegeben. Das Nämliche läßt sich im Allgemeinen von den Kammern und ihren Rechten sagen. Im Gerichtswesen sehen wir die alte Idee wieder auftauchen, wonach der König als oberster Chef der Gerechtigkeit gilt. Ein außerordentlicher Gerichtshof für die Staatsverbrechen wurde nicht mehr festgestellt, dagegen seine Rechte an die Kammer der Pairs übertragen. In den besondern Bestimmungen werden die Rechte der Militärs, die öffentliche Schuld garantirt, dem alten Adel die Wiederaufnahme seiner Titel zugegeben. Als gesetzgebende Körper werden die von Napoleon vertagte Deputirtenkammer und die vom König zu ernennenden Pairs einberufen.

Wenn wir einen Augenblick bei der Darstellung der Lage verweilen wollen, so zeigen sich alle Bande zwischen der Regierung und dem Volke gebrochen. Denn ihre Erhebung auf den Thron ist eine beständige Erinnerung an erlittene Niederlagen, ihre Erklärung, die der Verfassung vorangeschickt wurde, die Annahme der alten Wappen der Bourbons, das Auftreten von Personen, die der Nation ganz fremd oder, wenn sie bekannt waren, nur als Feinde des Vaterlandes gelten, in den Geschäften: dies sind Punkte, welche den vorhandenen Elementen aus der Republik und der Kaiserzeit — und diese waren weitaus die Mehrzahl — die neue Dynastie unangenehm machen mußten. Eine Vermittlung hätte durch die Personen geschehen können, welche als Volksvertreter oder als Mitglieder des von Napoleon geschaffenen Adels einigen Anhang im Volke hatten. Dies war um so mehr ihr Beruf, als ihre Verlassung Napoleon's und der Uebertritt zu den Bourbonen nur durch den Drang der Umstände geschehen war und sie für die Besserung des allgemeinen Zustandes keine andre Hoffnung, als den Frieden haben konnten. Diesen nicht zu einer stummen Ruhe, sondern zum Mittel werden zu lassen, wodurch die Nation

sich erheb.n könnte, war daher ihre Aufgabe. Die der Krone bestand darin, sich diesem zu nähern. Allein in der Wirklichkeit waren die Deputirten entweder vollständig zur neuen Dynastie übergegangen oder hielten sich, indem sie das Unbehagliche ihrer Lage fühlten, in einer gewissen Entfernung oder hatten gar die feindliche Gesinnung bewahrt. In einer noch mißlichern Stellung war der von Napoleon geschaffene Adel, der in den Räthen an die Krone ebenfalls als Verräther gegen die Bourbons angesehen werden konnte, wie er es so eben gegen Napoleon geworden war. Auch der König hatte seinerseits wenig für Annäherung; seine Umgebung war aus ganz andern Elementen: Geistlichen und alten Feudalherrn gebildet. Diese haben überall die Oberhand und daher tragen die königlichen Verordnungen alle ein bestimmtes Gepräge, das auch den Gesetzen nicht fremd sein darf, wenn sie die Sanction erhalten wollen.

Die Kluft, die zwischen der Regierung und den Regierten bestand, schien daher nicht schwinden zu wollen; im Gegentheile, sie wurde durch einige Handlungen der Regierung und der Kammern noch größer. Auch abgesehen von dem Umstande, daß dem Könige eine bedeutende Civilliste (25 Millionen jährlich) eingeräumt, seine im Auslande gemachten Schulden von 31 Millionen von Staatswegen getilgt, die noch nicht verkauften Nationalgüter den Ausgewanderten zugestellt werden sollen: Bestimmungen, die zwar Unzufriedenheit erregen können, bei der jetzigen Lage der Dinge aber ganz natürlich scheinen, — so zeigte sich schon größerer Widerstand und Bedenken beim Gesetz über die Feier des Sonntags (19. Nov. 1814) und bei dem über die Presse (21. Oct. 1814). Denn letzteres machte die Möglichkeit, eine Buchdruckerei zu besitzen und in Thätigkeit zu setzen, von Bewilligungen (brevets) der Regierung abhängig, die leicht wieder eingezogen werden konnten und führte für Schriften unter 20 Bogen die Censur ein. Ein gleicher Gedanke beherrschte die königliche Verordnung vom 17. Febr. 1815 über den öffentlichen Unterricht. Bischöfe, Geistliche, die Präfecte waren als die Personen bezeichnet worden, denen die Ueberwachung desselben anheimgestellt war. Der Einfluß der Geistlichen zeigte sich besonders überwiegend; daher erhält sich die Menge von Geschenken, die an besondre Stiftungsfonds für Klöster und Kirchen gemacht wurden.

Daher dürfen wir nicht erstaunen, wenn wir den 1. März 1815 Napoleon mit Enthusiasmus wieder auf dem französischen Boden empfangen sehen. Es ist zwar das Militär, das im Anfang in ihm seinen sieggewohnten Feldherrn wiedersieht; allein es ist nicht minder das Volk, das den Kaiser den Bourbonen vorzieht. Napoleon und sein Haus ist die vom

Volk auf den Thron berufene Dynastie. Als solchen giebt er sich dem Volke wieder, dem das Ausland ein Königshaus aufgedrungen; als Führer verkündet er sich dem Militär und will mit dem Adler, dessen Blick die Feinde nicht ertragen können, aufs Neue zu ruhmvollen Thaten führen. Seine Bahn war so zum Voraus angekündet. Den 13. März erläßt er von Lyon die Auflösung der Kammern der Pairs und der Deputirten, die zu Anfang März von Ludwig XVIII. einberufen worden waren. Mit immer größerer Macht dringt er vorwärts, so daß den 19. März der König die Kammern entläßt und nach Gent flieht, wohin ihm seine Anhänger folgen. Den 20. März zog Napoleon in die Tuilerien ein, um von da an noch hundert Tage über Frankreich zu herrschen. Die Verfassung, die während dieser Zeit gültig war, ist die von 1799 mit den zwei organischen Senatusconsulten von 1802 und 1804, mit den Abänderungen, die durch die sogenannte Additionalacte vom 23. April angenommen wurden. Außer dieser Aenderung an der Verfassung, die wir gleich weitläufiger besprechen werden, sind von Napoleon die Decrete zu bemerken, wodurch die von dem alten Adel angenommenen Ehren abgeschafft, die erst 1814 zurückgekehrten Emigranten ausgewiesen, das Gesetz gegen die Bourbons wieder in Kraft gerufen und die Güter derselben mit Beschlag belegt wurden. In Bezug auf den Unterricht und die Presse werden die Inspectoren der Buchhandlung und die Censoren abgeschafft und die königliche Verordnung vom 17. Febr. über die Universität außer Kraft gesetzt. Seine andern Erlasse sind meist polizeilichen Inhalts und haben auf die Ausfuhr von Waffen und Pferden, den Verkehr mit den Flüchtlingen in Gent und auf royalistische Demonstrationen im Innern Bezug.

Die Additionalacte vom 22. und 23. April wurde von Benjamin Constant redigirt; sie ist die Abänderung der oben bezeichneten Verfassung von 1799 und der darauf bezüglichen Senatsbeschlüsse in einer Durchführung der Montesquieu'schen Ideen. Napoleon mußte sie mit dem Willen der Männer, welche damals bedeutenden Einfluß hatten, der sogenannten Liberalen, erlassen. Der erste Gedanke dazu wurde von ihm nicht günstig aufgenommen, da man von ihm als einem alten Krieger nicht erwarten könne, daß er sich in seinen Plänen durch einen Fetzen Papier (sein wörtlicher Ausdruck) würde aufhalten lassen. Allein es war eben deshalb, um das gesetzgeberische Gegengewicht der Kammern gegen den Einzelwillen des Kaisers geltend zu machen, daß man auf die Annahme derselben und die Schaffung der Kammern in ihrem Sinn drang. Die wichtigsten Veränderungen in ihr sind die Annahme zweier Kammern: der der Pairs und

der Deputirten, statt des bisherigen Senates und des gesetzgebenden Körpers, die Aufhebung des kaiserlichen hohen Gerichtshofes und die Beschränkung der Macht, einzelne Departements in den Belagerungszustand zu erklären. Die Kammer der Abgeordneten wird von den bisherigen Wahlcollegien und nach den Wahlrechten des Kaiserreiches erwählt; überdies hatten der Gewerbs- und Handelsstand eine besondere Vertretung, die durch die Departements auf den Vorschlag der Handelsgerichte bezeichnet werden sollte. Es ist dies eine Bestimmung, mit der sich Napoleon dem Handelsstande zu nähern suchte, der im Innern sein furchtbarster Feind war. Die Pairs werden vom Kaiser ohne allen Vorschlag von irgend einer Seite her bezeichnet. Ihre Zahl ist unbegrenzt; die Glieder des kaiserlichen Hauses sind Glieder von Rechtswegen. Die Fälle, welche bisher vom hohen kaiserlichen Gerichtshofe beurtheilt wurden, werden zum Theil an die Kammer der Pairs, zum Theil an die ordentlichen Gerichte gewiesen; an die erstere für Beurtheilung der Minister und Befehlshaber der Land- und Seetruppen, wenn sie die Sicherheit oder Ehre der französischen Nation gefährdet haben und für die Beurtheilung der gemeinen durch die Pairs begangenen Verbrechen; an die letzteren für Beurtheilung aller übrigen Vergehen, welche 1804 dem hohen Gerichtshofe zugewiesen worden waren. Von der Verfassung, welche die Bourbons gegeben hatten, unterscheidet sich die Additionalacte durch das Verbot der Censur und die Aufhebung der Staatsreligion, in der Anordnung in Betreff des Wahlmodus und der Wahlberechtigung. Denn die Verfassung von 1814 hatte directe Wahlen angenommen, allein ein hoher Census einzig gab Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. Die Additionalacte hat indirecte Wahlen, begehrt aber weder für die Urwähler, noch die Wahlmänner, noch die Deputirten den großen Census. Das allgemeine Gepräge der Additionalacte kann bezeichnet werden als die verfassungs- und gesetzmäßige Regierung in einer constitutionellen Monarchie, in der Art, daß da, wo es sich um die Steuern des Landes handelt, die Abgeordneten des Volkes den Vorzug haben, wo aber Gesetze in Frage stehen, der Wille des Monarchen von Entscheidung ist. In der Regierung wird auf der einen Seite die Unverletzlichkeit des Monarchen, auf der andern die Verantwortlichkeit der Minister gesetzt. Alle Acte der Regierung müssen von einem Minister unterzeichnet werden. Diese sind für dieselben, sowie für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich; allein für diese allgemeine Verantwortlichkeit bestand kein Gesetz, welches eine Anklage für die betreffenden Fälle zuläßt. Dagegen wird die Anklage zugelassen, wenn die Minister die Sicherheit und die Ehre der Nation ge-

fährdet haben. Wie viele Handlungen fallen aber nicht in das Gebiet eines Ministers und wie viele Uebertretungen sind ihm nicht möglich, ohne daß man sagen könnte, die Sicherheit der Nation oder deren Ehre sei gefährdet! Die Anklage geschieht durch die Kammer der Abgeordneten, aber erst nach zwei Berichten, von denen der eine vor der Versetzung in Anklagestand, der andre vor dem Verhöre des Ministers der Kammer abgestattet werden soll. Die Verurtheilung geschieht, wie bereits bemerkt, durch die Pairs.

Die Additionalacte wurde, wie alle andern Acte, die Kraft der Verfassung hatten, dem Volke zur Annahme vorgelegt. Zu Eröffnung der Resultate der Abstimmung und zur Erklärung der Acte als Staatsgrundgesetz, so wie zur Eidesleistung auf dieselbe durch den Kaiser und die Abgeordneten der Departements, wurde auf den 26. Mai die Versammlung des Maifeldes (champ de Mai) nach Paris berufen. Sie besteht aus den Mitgliedern der Wahlcollegien der Arrondissements und der Departements, und aus Abordnungen, welche von den verschiedenen Armeekörpern zu Wasser und zu Land bezeichnet wurden. Sie vereinigen sich nach Departements, um die Stimmen ihrer Departements zu eröffnen. Das allgemeine Resultat wurde den 1. Juni auf dem Märzfelde feierlich eröffnet. Eine Million dreimalhunderttausend Bürger hatten die Additionalacte angenommen, viertausendzweihundert sie verworfen. Der Kaiser leistete zuerst auf dieselbe den Eid und empfing dann seinerseits denselben von den Abgeordneten der Departements und der Armeen. Als ein feierlicher Act des napoleonischen Reiches fand dabei die Vertheilung der Adler für die Nationalgarden der Departements und für die andern Truppenkörper statt.

Die Kammern, welche nach den Wahlgesetzen des Kaiserreiches neu gewählt worden waren, wurden den 7. Juni von Napoleon eröffnet. Ihre Arbeit in Bezug auf die Verfassung war, die vier Grundgesetze des Kaiserreiches in ein einziges zu vereinigen. Die Arbeiten der hiezu bestimmten Commission wurden durch die Niederlage Napoleon's bei Waterloo (18. Juni) unterbrochen. Die Kammern beschäftigten sich dann mit den Fragen des Augenblickes, erklärten sich permanent (21. Juni) und bewogen Napoleon zur Entsagung. Er that dies zu Gunsten seines Sohnes. Sie bezeichneten darauf eine provisorische Regierung, beauftragten ihre Commissionen, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten, ohne sich für die Bourbons oder eine Regentschaft mit dem Sohne Napoleon's zu erklären. Die letztere hatte sehr wenig für sich, denn wie könnte eine Regentschaft von Bedeutung sein, wo Napoleon unvermögend war? Dagegen glaubte man aber sich die Bourbons nicht aufdringen wollen zu lassen; die Krone sollte von der An-

nahme der vorgeschlagenen Verfassung abhängig sein. Diese enthielt die Erklärung der Menschenrechte von 1791, bestimmte die Gesetzgebung durch zwei Kammern, verbot den öffentlichen Unterricht an irgend eine religiöse Secte abzutreten und erklärte die dreifarbige Fahne als das Banner der Nation. Die Annahme dieser Verfassung erfolgte nicht; denn den 7. Juli zogen die Verbündeten in Paris ein; ihnen folgten die Bourbons, und die von Ludwig erlassene Charte vom 14. Juni 1814 war von Neuem wieder das Staatsgrundgesetz von Frankreich. Eine neue Kammer sollte jedoch einberufen werden, um Veränderungen an derselben vorzunehmen (15. Juli), so daß der Grundsatz festgestellt blieb, daß der König, wenn er auch die Verfassung octroyirt habe, von sich aus nicht berechtigt sei, einseitig die Verfassung zu ändern.

Die Stellung der Bourbons in Frankreich war übrigens wenig geändert; die Ursache, warum das Volk und die Krone zwei ganz verschiedene Elemente sind, hat sich wiederholt; aufs Neue betritt der fremde Krieger Frankreichs Boden, und zwar um diesmal eine bleibende Besatzung im Lande zu lassen und den Frieden nicht ohne bedeutende Entschädigung, nicht ohne Verringerung des französischen Gebietes zu schließen.

Den 16. October trat die neue Kammer, die als constituirende thätig war, zusammen; ihre Arbeiten, die vorzüglich auf das Wahlsystem für die Deputirtenkammer Bezug hatten, blieben ohne Bedeutung, da die Pairs alle Vorschläge zur Veränderung der Verfassung verwarfen. Dagegen waren andre Beschlüsse und Ordonnanzen von Wichtigkeit, welche die Grundsätze und Männer der Revolution betrafen. In allen ist das Gepräge einer leidenschaftlichen Feindschaft zu lesen; denn die Kammer war in der Weise bourbonisch gesinnt, daß sie ihres Gleichen vergebens in der Geschichte sucht. Sie hieß deshalb auch die „introuvable." Der König war von Priestern und Feinden der Verfassung umgeben, die Minister Fouché und Talleyrand, welche doch wesentlich zur Wiederherstellung der regierenden Dynastie beigetragen, müssen einer der Revolution noch feindlichern Zusammensetzung weichen. Daher lassen sich die Verordnungen erklären, welche mit einem Male mit allen revolutionären Ideen, zu denen den Königlichgesinnten namentlich die Verfassung gehörte, ein Ende machen sollten. Schon den 29. Juli war durch eine einfache königliche Verordnung die Censur für die kleinern Schriften eingeführt worden; die Kammer bestätigte dies und setzte den 11. November die Deportation als Strafe für Aufreizung durch die Presse fest. Den 29. October hatte sie bereits die persönliche Freiheit beschränkt; im December wurde das sogenannte Amnestiegesetz er-

lassen, wornach die Familie Napoleon's, die „Königsmörder", d. h. die noch lebenden Männer des Nationalconventes, welche zum Tode Ludwig's XVI. gestimmt hatten, die Beamten Napoleon's in den 100 Tagen aus dem Reiche verbannt wurden; die Einführung der Prevotalgerichte schien sogar die ganze Verfassung in Bezug auf das Gerichtswesen in Frage zu stellen.

Die einfache Aufzählung dieser Thatsachen zeigt uns, wohin wir während der Restaurationszeit unsre Aufmerksamkeit richten müssen: wird der König die Verfassung, deren Hauptzweck die Festsetzung der Rechte des Volkes und insbesondere des Rechtes der Vertretung desselben durch Abgeordnete ist, halten? werden die einzelnen in derselben gesicherten Rechte bewahrt bleiben? Wenn er auch von einer Partei kühn zu Angriffen gegen dieselbe ermuntert wird, so machen sich doch auch auf der andern Seite Stimmen geltend, die alle Beachtung verdienten. Die Letztern setzten die Rechte, die in der Verfassung ausgesprochen waren, auseinander und entwickelten insbesondere das Verhältniß, in welchem der König nach der Verfassung zur Nation stehen sollte. Daher kommen die Masse Schriften, welche das französische Staatsrecht behandeln, Montesquieu erklären, über Englands Verfassung Aufschlüsse geben und die Begründung einer eigenen Schule zur Folge haben, der sogenannten Liberalen, von denen sich später die Doctrinäre ausschieden. Unter der Restauration kann sich diese Trennung noch nicht recht entwickeln, weil Alle einen gemeinsamen Zweck bestimmten Anfechtungen gegenüber zu vertheidigen hatten: Erhaltung der Verfassung. Die Ausscheidung mußte sich aber machen, wie die Liberalen die durch die Verfassung begründeten Einrichtungen weiter zu entwickeln gedachten, während die Doctrinärs, d. h. die gelehrten Staatsmänner, die Resultate ihrer Staatswissenschaft, die sie aus Englands Geschichte und Montesquieu ausgezogen hatten, als das „Bishierher und nicht weiter" im Staatsleben der Völker hielten. Diese Scheidung geschieht aber erst unter der Regierung Ludwig Philipp's; wir können uns daher mit der Anführung begnügen, die aber nöthig war, um die Bewegungen der französischen Staatsmänner und die Entwicklung der Verfassungsgeschichte zu erklären.

Bevor wir die uns gestellten Fragen zu beantworten vornehmen, müssen wir auf den 1824 (16. Sept.) erfolgten Regierungswechsel aufmerksam machen; nach dem Tode Ludwig's XVIII. nahm nämlich Karl X. vom Throne Frankreichs Besitz. Es ist dieser Scheidepunkt um so wichtiger, weil, nachdem Ludwig sich auf seinem reactionären Wege aufzuhalten und eine ver-

fassungsmäßige Regierung zu führen entschlossen war, Karl den entgegengesetzten und zwar durchaus feudalistischen Ansichten zugethan war. Daher bezeichnet den Anfang seiner Regierung ein Gesetz (vom 17. April 1825), wodurch den Emigranten für den Verlust ihrer Güter eine Entschädigung von 30 Millionen 3 % Renten zugesichert wurde, was in Kapital der Belästigung der Staatsschuld von einer Milliarde gleichkommt. Dies war eine offenbare Begünstigung des alten Adels, der außerdem in erbrechtlichen Bestimmungen, welche die Begründung von Familienfideicommissen zulassen, eine schmeichelnde Einrichtung fand. Die Geistlichkeit suchte ein Gesetz, das harte Bestrafung gegen Gotteslästerer aussprach, überdies aber die Bewilligung zu Geschenken für wohlthätige Anstalten, welche vom Monarchen ertheilt werden mußte. 20 Millionen wurden in 6 Jahren von ihm auf diese Weise dem Verkehr entzogen; die unter Ludwig XVIII. bewilligte Summe betrug nach statistischen Notizen 12 Millionen. Um mit einem Worte den allgemeinen Eindruck zu geben, kann man sagen, daß die Thronbesteigung Karl's allgemein die Freunde der Verfassung ängstigte.

Nach dieser Vorausschickung können wir auf die Erörterung der einzelnen Rechte selbst eingehen; beginnen wir mit der individuellen Freiheit! Dreimal werden Angriffe gegen dieselbe geführt in den Gesetzen vom 29. Oct. 1815, 12. Febr. 1817 u. 26. März 1820, welche allemal für eine bestimmte Zeitdauer erlassen wurden. Sie bestimmen, daß jede Person, welche wegen Verschwörungen oder Umtrieben gegen die Sicherheit des Staates, gegen die Person des Königs und die übrigen Mitglieder der königlichen Familie beklagt ist, auf einen Befehl des Ministerpräsidenten (nach 1820 von drei Ministern) verhaftet und festgehalten werden könne, ohne daß es nöthig ist, dieselben vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen. Sie werden dann vom Staatsanwalt verhört und vom Rathe des Königs verurtheilt.

Die Presse, überhaupt die Mittel zur Verbreitung seiner Ansichten, hatte noch härtere Proben zu bestehen; sie unterlag einer beständigen Fesselung. Die Vorsichtsmaßregeln bestanden in der Bewilligung des Königs, eine Buchdruckerei oder Buchhandlung besitzen zu können, in der Nothwendigkeit der Buchdruckerei und der Buchhandlung eine Erklärung und mehrere Exemplare (unter andern eines an den Censor) abzugeben, bevor sie ein Buch drucken oder dem Verkehr übergeben konnten. Zur Ausführung dieser Maßregel bestand eine erst 1828 abgeschaffte Untersuchungscommission für die Buchhandlungen und Buchdruckereien, welche zu jeder Zeit in diese eindringen durfte, um nachzusehen, ob nicht Werke sich vorfinden, über die

keine Erklärung abgegeben worden war. Für die Veröffentlichung von politischen Zeitschriften wurde die Verpflichtung des Herausgebers, eine **Bürgschaft** zu leisten, eingeführt, die je nach dem Ort, wo die Zeitschrift erschien, und nach der Zahl der Nummern oder Lieferungen, die wöchentlich oder monatlich erschienen, wechselte (1819). Auf selbe wurden die allfälligen Strafen der Zeitungen genommen, in der Art, daß eine Zeitung nicht wieder erscheinen durfte, bis die Bürgschaftssumme, die baar niedergelegt war, wieder vollständig war. 1828 wurde die Summe erhöht und besondere Vorsichtsmaßregeln in gleicher Art eingeführt, wenn die Herausgabe ein Geschäftsunternehmen war; der Herausgeber der Zeitung und der Verwalter der Gesellschaft waren zu gleicher Zeit verantwortlich gemacht, und mußten die Zeitung unterzeichnen. Die **Censur**, welche in der ersten Restauration (21. Oct. 1814) eingeführt war, wurde 1819 abgeschafft; sie wurde aber schon 1821 wieder theilweise hergestellt für die Zeitungen, welche in Paris in der Zwischenzeit der Kammersitzungen, d. h. in der Zeit, in der die Kammern nicht versammelt waren, erschienen. Durch eine königliche Verordnung wurde dann die Nothwendigkeit der Censur ausgesprochen. Diese Macht wurde 1828 (Juli) dem Könige entzogen, so daß jetzt die Preßfreiheit von 1819 wieder geltend war. Zu den **Strafmaßregeln** gehören die über die Festsetzung der Strafe und die über die gerichtliche Verfolgung. Vorzüglich waren es die Angriffe gegen die Kammern, den König und seine Familie, die Verläumdung gegen Privatpersonen, und seit 1822 auch die Angriffe oder Verspottungen gegen die Staatsreligion und die vom Staate anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse, welche starken Geld- und Gefängnißstrafen, die zu gleicher Zeit ausgesprochen werden konnten, unterworfen waren. 1814 wurden die Aufforderungen zu Vergehen gegen den Staat und den König mit der Deportation bestraft; seit 1819 wurde aber die Unterscheidung gemacht, ob die Aufforderung Ausführung nach sich gezogen habe oder nicht. Im ersten Falle war der Aufforderer gleich wie der Vollzieher gestraft; im letzten Falle bestand die Strafe selbständig und konnte bis 5 Jahre Gefängniß und 6000 Francs Geldstrafe bei größern, bis 2 Jahre Gefängniß und 4000 Francs Geldstrafe bei kleinern Vergehen, lauten. Die gerichtliche Verurtheilung war bis 1819 den gewöhnlichen Straf- und Polizeigerichten unterworfen; damals wurde aber für alle Vergehen der Presse mit Ausnahme der Verläumdungen gegen Privatpersonen das Geschwornengericht als zuständig erklärt, eine Bestimmung, die 1822 (25. März) aufgehoben ward, so daß für die Preßvergehen die correctionellen Gerichte wiederum die Urtheile fällten. Das gleiche Gesetz von 1822

sprach den Grundsatz aus, daß die Kammern die gegen sie gemachten Angriffe selbst verurtheilen können.

Die Rechte der Kammern, welche schon oft angeführt wurden, und unten noch genauer auseinandergesetzt werden sollen, brauchen hier nicht erwähnt zu werden; die Hauptsache war, daß die Charte sie genau bestimmt hatte. Was aber herausgehoben werden muß, sind die Wahlgesetze, welche als wesentlich zur Verfassung gehörig betrachtet werden müssen, so wie die Zusammensetzung der Kammer, insofern dies zur Erklärung von erlassenen Bestimmungen dient. Die 1815 (Oct.) zusammenberufene Kammer war, wie wir gesehen haben, auf die Verfassungsrevision eingegangen. Die Artikel, welche hätten abgeändert oder ersetzt werden sollen, betrafen gerade die Kammer der Abgeordneten und ihre Wahlen. Wie ihre Veränderungen von den Pairs verworfen worden waren, so blieb man bei der Verfassung stehen, so daß nur ein Wahlgesetz und nicht mehr die Rechte der Kammer in Berathung standen. Sie wurde aber vor Erlassung desselben vertagt und dann aufgelöst, so daß die ganze Wahlordnung in den Händen des Königs lag. Seine Verordnungen vom 13. Juli 1815 und 5. September 1816 hierüber, welche den Wahlen von 1815 und 1816 zur Grundlage dienten, hatten ein Wahlsystem in zwei Stufen in der Art eingeführt, daß die Wähler des Arrondissements (Unterabtheilung des Departements) die Candidaten bezeichneten, aus denen die Wähler des Departements die Abgeordneten zu bestimmen hatten. Erst den 5. Febr. 1817 wurde dann das Wahlgesetz erlassen, welches die Wähler der Arrondissements gleich die Abgeordneten bestimmen ließ. 1820 (29. Juni) kam man wieder zum System der doppelten Wahlen zurück, in der Art, daß von 430 Abgeordneten die Arrondissements 258, die Departements 172 Abgeordnete direct bezeichneten. Wahlberechtigt in den Arrondissements waren die französischen Bürger, die die von der Verfassung vorgeschriebene directe Steuer zahlten; wahlberechtigt im Departement der vierte Theil aller Wähler der Arrondissements, welche die höchste Steuer bezahlen. Dieses Wahlsystem dauerte bis 1830 fort. — In Bezug auf die Zahl der Abgeordneten und die Dauer der Wahl sind die Gesetze vom 29. Juni 1820 und 9. Juni 1824 zu bemerken. Die Zahl der Abgeordneten wurde 13. Juli 1816 auf 258 bestimmt: das Gesetz von 1820 erhöhte diese Zahl bis auf 430. Die Dauer der Wahl war nach der Verfassung auf 5 Jahre festgesetzt, so daß alle Jahre 1/5 der Mitglieder, nach 5 Jahren aber alle neu zu bezeichnen waren. Das Gesetz von 1824 hob den jährlichen Austritt auf, und setzte die Zeit des Gesammtaustrittes auf 7 Jahre fest. Die Beschaffenheit der Kam-

mer war 1815 durchaus royalistisch, in der Art, daß sich der König vor ihren Handlungen fürchtete und sie den 5. Sept. 1816 auflöste. Die folgende war in ihrer Mehrheit ministeriell gesinnt, d. h. sie wollten die Verfassung, billigten aber die Art und Weise, wie die Minister sie auslegten und vollzogen, — von 258 waren 154 auf dieser Seite, 76 Royalisten, d. h. solche, welche die Verfassung als ein Uebel ansahen und zum absoluten Königthum zurückkehren wollten; 27 waren Liberale, oder wie man sie im Vergleich zu den Ministeriellen und Royalisten nannte: Unabhängige. Sie gewannen durch die periodische Erneuerung der Kammern von 1818 und 1819, so daß sie mit einigen Ministeriellen das Preßgesetz von 1819 erlangen konnten. Dieses Verhältniß blieb, bis man 1820 neue 172 Mitglieder der Kammer beifügte. Den Wahlen ging ein Aufruf des Königs an das Volk voraus, ein Aufruf, der mit des Königs Unterschrift lithographirt und den Wählern als persönlicher Wille des Königs zugestellt wurde. Das Manöver wirkte; die Wahlen fielen durchaus royalistisch aus. Von dieser Kammer gingen die Angriffe gegen das Preßgesetz von 1819 aus, indem sie 1821 die zeitweise Censur einführte, 1822 die Geschwornengerichte für Preßvergehen unterdrückte. Dieselbe Kammer bewilligte den Feldzug nach Spanien zur Unterdrückung der Cortes und mußte zur Deckung der Kosten die Staatsschuld mit 23 Millionen Renten belasten. Die Auflösung 1823 brachte keine Aenderung nach sich; denn die neue Kammer bestand fast ganz aus Royalisten der alten Zeit, und sie war es, welche willfährig die Milliarde an die Emigranten bewilligte, das Gesetz gegen Gotteslästerung erließ und die Familienfideicommisse wieder einführte. Daher erregte es so große Verwunderung, daß dieselbe Ende 1827 aufgelöst wurde, obschon nach dem Verlängerungsgesetz von 1824 blos die halbe Amtsdauer abgelaufen war. Die Minister glaubten den Versicherungen der Präfecten trauen zu dürfen, welche, Dank ihren eigenen Bemühungen! des Königs gute Sache befördert hatten. Sie mußten daher, wie die neuen Wahlen, welche nach den drei oben angegebenen Parteien zum Vortheil der Liberalen ausgefallen waren, vor dem Ministerium Martignac weichen. Ihre Niederlage zeigte sich noch mehr, wie die Kammer einen der bisherigen Redner der Gegenpartei Royer-Collard zum ersten Candidaten der Präsidentenstelle vorschlug und in der Antwort auf die Thronrede einen Tadel gegen die gewesenen Minister aussprach. Diese Kammer schaffte die 1821 eingeführte Censur wieder ab, und hatte sich eben mit dem Gemeinde- und dem Verwaltungsgesetze der Departements beschäftigt, als den 8. August 1829 das Ministerium Polignac an die Spitze der Geschäfte trat.

Allgemeine Bestürzung, düstere Gerüchte waren die Folge dieses Wechsels; man erwartete etwas Ungewöhnliches, Feindliches für Frankreich, so daß eine der angesehensten Zeitungen in Paris einen ihrer Artikel mit dem Ausrufe endigte: „Unglückliches Frankreich! unglücklicher König.“ Was man besonders befürchtete, war die Verletzung der Volksrechte durch feindliches Auftreten gegen die Kammern und die Verletzung der Preßfreiheit, wie sie die Regierung im Grundsatze hat anerkennen müssen und wie sie seit 1828 wenigstens wieder begünstigt wurde. Auf diesen zwei Rechten beruhte aber eben die ganze Regierung Karl's X. Er wie seine Vorgänger hatten die Verfassung angenommen und beschworen und eben in der Verfassung, ohne die bereits 1789 und ebenso 1814 jede Regierung unmöglich betrachtet wurde, waren jene Rechte als verbriefte dem Könige vorbehalten, von diesem als solche angenommen worden. Die Befürchtungen waren begründet. Vorerst richtete man sich gegen die Volksvertretung in dem durch die Verfassung dem Könige gegebenen Rechte, die Kammern aufzulösen. Dies geschah im Mai 1830, nachdem im März gleichen Jahres die Kammer blos als vertagt entlassen worden war; — allein die Auflösung wurde bei einer Veranlassung ausgesprochen, wo das ganze Gewicht der Volksvertretung am meisten angegriffen und gefährdet wurde. Denn den 3. März 1830 war vom König die Kammer eröffnet und darauf hingewiesen worden, daß das glückliche Gedeihen des Landes von der Zusammenwirkung des Thrones und der Volksvertretung abhängig sei. Dieses Zusammenwirken besteht aber nicht, aus Mangel an Vertrauen der Kammer zu der Regierung, hatte die Mehrheit der Abgeordneten, 221 an der Zahl, geantwortet. Sofort wurde sie entlassen, den 16. Mai aufgelöst und den Wählern die Entscheidung in die Hände gelegt. Den 3. August hatten die neuen Abgeordneten zusammenzutreten. Die Auflösung schon hatte eine außergewöhnliche Aufregung und Befürchtung von verfassungsfeindlichen Schritten der Regierung veranlaßt; diese Gefühle vermehrten sich, wie die Wähler nicht nur die 221 wieder erwählten, sondern mit 40 Mitgliedern verstärkten. Der Staatsstreich, der in Aussicht stand und von beiden Seiten als unvermeidlich anerkannt wurde, so lange nämlich die Regierung in den Händen Polignac's lag, erfolgte in der That den 25. Juli in den sog. Juliordonnanzen. Sie enthalten Auflösung der Kammer, die noch nicht zusammengetreten, sondern erst erwählt war, Einführung der Censur und Erlassung einer neuen Wahlordnung, woran seit 1815 mit so vielen Gesetzen und bei so vielen Anläßen gearbeitet worden war. Das ganze constitutionelle Leben von 15 Jahren war so mit einigen Federzügen

über den Haufen geworfen. So sehr sich die Regierung auch auf die Verfassung stützte, die dem Könige das Recht gab, in gefährlichen Lagen durch einfache Verordnungen für die Sicherheit des Landes zu sorgen, so sehr wußte sie auch, daß dies nur eine gezwungene Erklärung ist, daß weder sie noch das Volk seit dem Bestande der Verfassung dieselbe in einem solchen Sinne verstanden und daß das letztere auch jetzt dieselbe nicht so verstehe. Man beschloß zur Gewalt Zuflucht zu nehmen, um das Unrecht zu vertheidigen, und mit Gewalt antwortete das Volk für seine Gerechtigkeit.

IV. Vom Sturze der Restauration bis zur neuen demokratischen Gestaltung Frankreichs im Jahre 1848.

Die Herrschaft des formellen Gesetzes im Kampfe mit dem materiellen Rechte.

Die Julirevolution, die Zeiten Ludwig Philipp's und der verschiedenen Regierungsbehörden bis zur Verfassung v. 4. Nov. 1848.

Der erste Widerstand gegen die Juliordonnanzen ging von der Presse aus, indem die Redactoren von 10 freisinnigen Zeitungen auseinandersetzten, wie sehr die Verordnungen der Verfassung widersprachen und sie verletzten, und erklärten, daß deshalb die Bürger ihrer Pflicht des Gehorsams gegen die Regierung enthoben und zum Widerstand verpflichtet seien. Die Ansichten der Richter und Advocaten stimmten damit überein, ebenso trat eine Menge der in Paris versammelten Abgeordneten denselben bei. Diese entschlossen sich, trotz der Auflösung der Kammer als Abgeordnete des Volkes aufzutreten und vor der Hand wenigstens passiven Widerstand zu leisten. Derselbe wurde thätig und verfassungsgebend, nachdem in drei Tagen blutigen Massenkampfes die Dynastie der Bourbons eine Unmöglichkeit geworden und sich zur Flucht genöthigt sah. Sie hatte zu ihren kräftigen Vertheidigern in Paris Niemand mehr gehabt als Miethstruppen. Die Unterstützung anderer Truppen, die in der Nähe von Paris versammelt waren, wurde nicht genügend erachtet, um den Widerstand, den das Volk biete, überwinden zu können. Der Sturz der Regierung war daher eine

ausgemachte Thatsache und die spätere Entsagung Karl's X. und des Dauphins zu Gunsten des Enkels des Ersten eine bloße Form.

Sofort erklärten sich die Abgeordneten des Volkes als die Einzigen, welche über die Regierung zu entscheiden hätten. Daß diese ändern mußte, war natürlich; nur war die Frage, soll die Verfassung, die Form der Regierung geändert werden und welche Bestimmungen sind es, welche eine besondere Aufmerksamkeit verdienen oder eine Aenderung nothwendig machen, verschieden beantwortet, je nach den politischen Ansichten derer, welche sich darüber erklärten. Wir müssen daher eine kurze Darstellung der politischen Ansichten geben, welche damals irgend eine Bedeutung eingenommen haben. Die Anhänger der gestürzten Dynastie, die, welche seither Legitimisten genannt wurden, waren mit dem Sturze Karl's für den Augenblick um allen Einfluß gekommen und brauchen daher nicht erwähnt zu werden, umsoweniger, da sie keinen Widerstand mehr zu versuchen wagten. Die übrigen Parteien lassen sich alle auf die bisherige Geschichte Frankreichs zurückführen; sie waren Anhänger der constitutionellen Monarchie, Anhänger Napoleon's oder Republikaner. Die Anhänger Napoleon's waren aber einerseits von der Revolution überfallen worden; sie bestanden ohne Führung und Leitung und konnten für sich weiter Nichts als den Namen Napoleon's anführen. Der Stammhalter der Familie war ein schwacher Jüngling, im Auslande beinahe gefangen gehalten und dem Vaterlande entfremdet worden. Andererseits waren die Liberalen des Königthums und die Republikaner darin einig, keine Bewegung im Sinne Napoleon's aufkommen zu lassen. Diese selber maßen sich nur eine kurze Zeit. Denn wenn auch eine republikanische Partei bestand, so waren die, welche sich offen für sie erklärten, nicht zahlreich und unter sich nicht so geordnet, um das ganze Land in ihre Bewegung zu ziehen. Denn eine große Menge, die bei einer gehörigen Belehrung und Unterricht zu den Republikanern gehört, war theilnahmslos für die Politik geblieben. Sie hatte zwar gegen die Bourbons, die Gegenstand des Hasses waren, gekämpft, konnte aber bei der Benutzung des Sieges keine politische Meinung in die Wagschaale legen. Es bleiben daher als Republikaner einige Anhänger der Revolution von 1792—1795 und der Carbonari aus den ersten Zeiten der 1820er Jahre; der Grundsatz der letztern war, die Nation vom Joche der Bourbonen zu befreien und dann nach ihrem Willen eine Regierung zu begründen. Sie hätten, wenn ihre Bildung fortbestanden hätte, im Laufe der 10 Jahre von 1820—1830 eine wichtige Macht werden können; allein da sie durch einige Aufstandsversuche entdeckt worden waren, hörte bei

der Verfolgung durch die Regierung ihr Zusammenhang und damit die wichtigste Seite ihrer Thätigkeit auf, so daß 1830 ihre Bedeutung mehr in der Erinnerung als in der Wirklichkeit besteht. Nichtsdestoweniger hatten sich die Republikaner zu entfalten gewußt. Die erste Regierungsbehörde, die auf dem Stadthause eingesetzt wurde, war eine republikanische, der Anführer der Nationalgarden war Lafayette, bekannt in seinen politischen Ansichten und umgeben von gleichgesinnten Brüdern. Dann erst stellte man an seine Seite einen Verwaltungsrath von Paris, in dem sich Monarchisten wie Perrier und Barrot befanden. Allein diese konnten nicht verwehren, daß nicht die Ansicht geltend und als Erklärung abgefaßt wurde, daß man das Volk um seine Regierungsform anfragen sollte. Der Erklärung, die als Gerücht verbreitet wurde und Anhang zu gewinnen schien, kamen die Abgeordneten zuvor; sie vertraten das monarchische Prinzip im Interesse des Hauses Orleans. Nachdem sie zuerst nur in Privatwohnungen sich berathen hatten, versammelten sie sich den 30. Juli als Volksvertretung und beschlossen die Generalstatthalterschaft des Herzogs von Orleans. Sie hielten am Königthum fest, einerseits aus hergebrachter Ueberzeugung, andererseits aus Scheu vor der Republik. Denn eine republikanische Gleichheit konnte ihnen um so weniger gefallen, als sie die Vertreter einer bevorrechteten Klasse Wähler waren, die als solche aufrecht erhalten sein und nicht Andere in ihr Recht sich theilen lassen wollten. Dem Hause Orleans waren sie zugethan wegen der gleichen politischen Gesinnungen überhaupt, zu denen der Chef desselben sich bekannte und den liberalen Oppositionsmitgliedern der Kammer während der Restauration beständig günstiges Ohr geliehen hatte. Sie konnten um so eher hoffen mit ihm sich Anhang zu verschaffen, als er einer großen Volksthümlichkeit bei allen Klassen der Gesellschaft sich erfreute.

Nachdem seine Leitung des Staates mit den von den Abgeordneten bezeichneten Ministern beschlossen und bekannt war, trat die Verwaltung im Stadthause zurück; Lafayette, der über die republikanische Macht gebot, vereinigte sich mit ihm, so daß für Ludwig Philipp keine Widerstandspartei mehr übrig blieb. Die Annahme der Krone konnte erfolgen, wie die Aenderungen der Verfassung, die der König zu beschwören hatte, von den Kammern beschlossen waren. Den 6. August wurde sie in wenig Stunden schleunigst berathen und als gültiges Staatsgesetz des Königthums beibehalten. Die Veränderungen bestanden kurz in Folgendem: Vor Allem aus wurde der für die Nation so beleidigende Eingang der Verfassung von 1814 weggelassen. Daraus folgt die Annahme der großen

Revolution mit ihren so großen für das Volk wichtigen Folgen. Die Abschaffung der weißen und die Aufpflanzung der dreifarbigen Fahne ist nur ein kleines Zeichen hiervon; es wird bedeutend, wenn man weiß, welche Erinnerungen, welche Zugeständnisse sich für den Franzosen hieran knüpfen. In der Wirklichkeit war aber das Aufgeben der Ansicht, als sei die Verfassung ein vom König der Nation freiwillig gegebenes Geschenk, ein Zugeständniß, ein Octroi. Die Abgeordneten des Volkes haben die Aenderungen vorgeschlagen und erst nach der Annahme in der veränderten Gestalt wurde Ludwig Philipp als König erklärt und zum Eidschwure zugelassen. Die Zustimmung des letztern geschah schriftlich in einer Art förmlichen Vertrags.

Diese wichtige Veränderung des Volkes in seiner Stellung zur Krone, wodurch die Zweiheit: „Fürst und Volk" (la loi et le roi) thatsächlich und förmlich hergestellt ist, ist in der Veränderung der Rechte der Kammer der Abgeordneten von Einfluß. Denn sie hat fortan das Recht der parlamentarischen Initiative und das Recht, sich den Präsidenten selber wählen zu dürfen, während sie bisher nur Candidaten vorschlagen konnte. Dies zur Bezeichnung der Stellung L. Philipp's zu der Verfassung. Die Beschränkung der königlichen Gewalt zeigt sich dann vorzüglich in der Aenderung des Art. 14 der Verfassung, auf den sich Karl X. hatte stützen wollen. Denn der König erläßt fortan nur die zur Vollziehung der Gesetze nothwendigen Reglemente und Verordnungen, ohne je die Gesetze selber in ihrer Wirksamkeit einstellen, noch von ihrer Vollziehung entheben zu können. Natürlich ist damit die Zulassung fremder Truppen auf französischem Gebiet, die den König gegenüber den Gesetzen zu vertheidigen gehabt hatten, verboten. In den Bestimmungen, die ihren Ursprung aus der Erklärung der Grundrechte in der Revolution herleiten, wird die Bestimmung einer Staatsreligion weggelassen und für die Presse die Censur für immer abgeschafft. Die Sicherung des Bürgers durch die Gerichte folgt aus der Abschaffung aller Ausnahmsgerichte, aus welchem Grunde und unter welcher Benennung immer dies auch geschehen möge.

So viel genügt zur historischen Erklärung der Verfassung von 1830 gegenüber der von 1814; die genauere Auseinandersetzung ist unten am Platze. Dagegen ist von Bedeutung die Aufzählung der Verbesserungen, welche in der Gesetzgebung des Landes zu treffen sind, zu treffen in der Weise, daß sie durch die Verfassung als ein Gebot sowohl für die Kammern, als den König erscheinen. Sie verlangt die Erlassung von 9 Gesetzen,

welche betreffen: 1. Die Anwendung der Geschwornengerichte auf die Preß- und politischen Vergehen. 2. Die Verantwortlichkeit für die Minister und andre Beamte des Staates. 3. Die Unterwerfung zu einer Neuwahl der zu besoldeten Aemtern berufenen Deputirten. 4. Die jährliche Bestimmung der Truppen. 5. Die Organisation der Nationalgarden mit Dazwischentreten der Glieder derselben zur Bezeichnung ihrer Offiziere. 6. Bestimmungen, welche auf eine gesetzliche Weise den Stand der Offiziere bei den Land- und Seetruppen regeln. 7. Gemeinde- und Municipaleinrichtungen, welche auf dem Wahlsystem beruhen. 8. Oeffentliche Erziehung und Freiheit des Unterrichtes. 9. Abschaffung der zweifachen Wahl der Deputirten und Feststellung der Bedingungen über Wahlfähigkeit und Wählbarkeit. Die Erlassung dieser Gesetze verdient, insoweit sie die Verfassung betreffen, einige Aufmerksamkeit. Die, welche eine besondre Wichtigkeit in dieser Beziehung aussprechen, sind das Gesetz über die Wahlen in die Kammer, das über die Wahlen in die Gemeinde und die Municipalverfassung, das über die Presse, über Erziehung und endlich das Verantwortlichkeitsgesetz. Das letztere, wohl eines der wichtigsten in einer constitutionellen Monarchie, wurde nie erlassen. In Betreff der Presse wurden mehr Versuche gemacht, als auf eine grundsätzliche Gesetzgebung eingegangen. Denn während die unter der Restauration eingeführte und wieder abgeschaffte Bestimmung, daß die Preß- und politischen Vergehen von den Geschwornen beurtheilt werden müssen, bereits Oct. 1830 wieder in die Gesetzgebung aufgenommen wurde, wurden nach dem Mordversuche Fieschi's (Juli 1835) die sogenannten Septembergesetze erlassen, die mittelbar gegen die Presse gerichtet waren, indem sie an dem Geschwornengerichte änderten, unmittelbar aber durch die erhöhten Strafen gegen die Preßvergehen, vorzüglich da, wo die Presse Beurtheilungen über die Handlungen der Regierung enthielt und die Persönlichkeit des Königs in die Verantwortlichkeit derselben zog. Einmal erlassen, waren sie beständig dem Angriffe der liberalen Kammermitglieder ausgesetzt, um so mehr, da diese Gesetze zu eigentlichen Feldzügen gegen die Presse und zu nicht wenig Fehltritten die Veranlassung gaben. — Die Gesetze über die Wahl der Kammermitglieder und die der Gemeinde-, Arrondissements- und Generalräthe hatten vorzüglich die Aufstellung eines Wahlkörpers zum Zwecke, der das Volk dem monarchischen Principe gegenüber von der Gemeinde bis aufwärts zur ganzen Nation zu vertreten hatte. Allein indem die Aufnahme in diesen Wahlkörper vom Besitz und Versteuerung eines bestimmten Vermögens abhängig war, so war derselbe sehr beschränkt und hatte von der Restauration nur das ver-

schieden, daß diese das Wahlsystem in den Gemeinden und Departements nicht zuließ und für die active und passive Wählbarkeit einen größern Besitz verlangte, so daß die politische Revolution vom Juli nur Einigen zu Gute kam. Daher die Bedeutung der Reform, die besonders seit 1840 als Haltpunkt gegen die Regierung und als Begehren des Landes galt. Ihre Richtung ging dahin, den Wahlkörper weiter auszudehnen, indem man einen geringern Census verlangte. Das allgemeine Stimmrecht, das allein vom Bürgerrechte abhängig wäre, wurde in der Kammer nur von Einigen, vom Volke aber durchgängig verlangt; namentlich war das socialistische System von L. Blanc hierauf gebaut. — Das Gesetz über die Erziehung ist ein roher Versuch, der in einem Gebiete gemacht wurde, wo noch Alles zu schaffen war; es galt unter L. Philipp als ein Meisterwerk seiner Regierung und wurde daher in den Kammern nicht angefochten; dagegen aber außerhalb derselben in den socialistischen Schriften.

So viel über die Wirkungen der Julirevolution; wir haben sie kurz bemerkt, um hieran Anhaltspunkte für eine weitere Entwicklung des Dramas der Verfassungsgeschichte zu finden. Indem wir jetzt zu den Anfechtungen, die die Verfassung oder die mit ihr zusammenhängende Gesetzgebung erlitt, übergehen, wollen wir eine kurze Erwähnung der Thatsachen geben, die dagegen anstrebten. Sie lassen sich auf fünf Hauptgruppen zurückführen. Zwei befolgen das monarchische Princip und wollen statt der Dynastie Orleans andre Familien auf den Thron bringen: entweder die Bourbons der ältern Linie oder die Familie Napoleon's. Die Versuche der Erstern scheiterten an den mißlungenen Aufständen des Jahres 1832 in Paris und im mittäglichen Frankreich; die der Letztern an Ludwig Napoleon Bonaparte's in Straßburg (1836) und Boulogne (1840) begonnenen Erhebungen. Die Dritten sind zwar der Familie Orleans ergeben; sie wollen aber ein entschiedeneres Festhalten an den 1830 aufgestellten Grundsätzen, als es von L. Philipp beachtet wurde. Namentlich gab die Behandlung der äußern Angelegenheiten, die auf das Gebiet der Kammern gezogen wurden, zu manchen Kämpfen Veranlassung. Dies in den ersten Jahren der Regierung L. Philipp's. Später waren es die Septembergesetze, gegen die, und die Reformbestrebungen, für welche die Kammer Widerstand leistete. Daher sehen wir nach einander beinahe bei jeder Veränderung des Ministeriums Männer auf der Gegenpartei, welche die Regierung vorwärts treiben wollen, erscheinen. Die wichtigsten Männer, welche im Juli 1830 so fest am Hause Orleans gehangen und besonders zu dessen Erhebung beigetragen haben, zeigen sich in den ersten Jahren auf der Opposi-

tion. Solche waren Lafitte, Dupont de l'Eure, Lafayette, Odillon Barrot und nach 1840 sehen wir auch Thiers in dieses Lager eintreten, nachdem sein eigentlich parlamentarisches Ministerium vor Guizot und Soult, d. h. einem früher besiegten Ministerium, hatte zurücktreten müssen. Die Stellung der Kammer wurde doppelt wichtig: einmal schon wegen der Bedeutung des Wahlsystems, das seit 1830 mit einer eigenen Berechtigung gegenüber der Krone auftrat, dann aber wegen der besondern persönlichen Betheiligung des Königs in den Angelegenheiten des Staates, so daß die Angriffe des Parlaments gegen die Regierung, bez. die Minister, gewöhnlich die Person des Königs trafen und so dem Institute des Königthums selbst zu nahe traten. Diese Seite fiel besonders den Anhängern des Königthums in England als gefährlich für die Krone auf. Und in der That hat die Februarrevolution von 1848 erwiesen, daß die Person des Königs und das Königthum in unzertrennlicher Verbindung mit einander standen. — Die vierte und fünfte Gruppe können in der Bezeichnung: Republikaner, vereinigt werden, allein mit der großen Unterscheidung, daß die Einen die Republik als politischen Zweck, die Andern nur als Mittel zur Umgestaltung der Gesellschaft betrachten. Die letztern wollen wir als Socialisten bezeichnen. Ihre Trennung zeigte sich aber erst in der Februarrevolution und konnte erst da recht zum Vorschein kommen, als das erste gemeinsame Ziel: die Republik errungen war. — Ihre gemeinsamen Versuche auf den Umsturz der Regierung Ludwig Philipp's und des Königthums überhaupt oder der gesellschaftlichen Zustände zeigten sich in den Aufständen von 1831 und 1834 in Lyon, 1832, 1834 und 1839 in Paris und einigen unbedeutenden Bewegungen andrer Städte, welche aber gewöhnlich im Zusammenhange mit den ersten waren. Eine andre Thätigkeit wurde in Verbindungen entfaltet, bis diese 1834 unter harter Bestrafung verboten wurden; seit 1840 schlossen sie sich den Reformbewegungen der Kammer an und arbeiteten innerhalb der gesetzlichen Widerstandsmittel auf eine Aenderung des politischen Zustandes des Staates. Um aber die Bewegung von 1848 erklären zu können, ist es nöthig den Inhalt der Ansichten zu geben, kraft deren die Trennung der Republikaner und Socialisten stattfand. Sie liegt in den verschiedenen socialistischen Systemen, die wir in ihrer Entstehung und Weiterbildung auseinandersetzen wollen. Wie sehr sie, oder besser gesagt, in wie weit sie mit republikanischen Grundsätzen übereinstimmen, mag man aus der Darstellung selbst entnehmen, denn von den drei Systemen, die wir zu behandeln haben, sind die von St. Simon und Fourier Alles eher als republikanisch; das von L. Blanc dagegen tritt in seinen politischen Formen

ganz in ihrem Sinne auf, eine genaue Vergleichung wird aber zeigen, daß in allen eine Reaction gegen die Philosophie des 18. Jahrhunderts und in dieser Beziehung gegen die französische Revolution von 1789. Aus dieser Rücksicht geben wir sie nicht als republikanische Systeme, sondern unter der allgemeinen Bezeichnung des Socialismus: „Lehre über die Gestaltung der menschlichen Gesellschaft.“

Zweites Hauptstück.

Die neuen Ideen des Socialismus.

1. St. Simon und seine Schule.

Eine Bemerkung über das Leben St. Simon's, des Stifters dieser Schule, ist geeignet über seine Lehre, besonders im Verhältniß zu den Ansichten über den Staat, gehöriges Licht zu werfen.

Aus der reichen und angesehenen Familie der St. Simone hervorgegangen, deren Vermögen ihm aber wegen Enterbung seines Vaters durch den Stammträger des Geschlechtes nicht zufiel, kennt er trotz den vielen Studien, die er in jeder Beziehung im theoretischen und praktischen Leben gemacht haben will, die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts nicht. Die Angriffe, die durch Montesquieu und Rousseau gegen den Staat, und besonders die absolute Macht des Fürsten, durch Voltaire und Andere gegen die christliche Religion gemacht wurden, scheinen ihn nicht berührt zu haben. Daraus folgt die Erklärung 1. einer Thatsache und 2. besonders aber seiner Lehre in Bezug auf Staat und Religion. Denn deßhalb warf er sich in der Revolution von 1789—1793, deren Bewegung er nicht verstehen konnte, keineswegs in den Lauf derselben, um durch seine Theilnahme deren Wirkung zu befördern, sondern speculirte mit dem Ankauf und Verkauf von Nationalgütern, und erwarb sich hierdurch ein bedeutendes Vermögen, das er bei der Unredlichkeit eines Genossen und durch verunglückte Handelsunternehmungen wieder verlor. Und aus demselben Grunde bringt er die Lehre von einer beinahe absoluten Macht des

Fürsten, und über die Annahme der christlichen Religion wieder hervor und ist so im vollen Gegensatze gegen die Wirkungen der Revolution, im Gegensatze gegen Alle, welche dieselbe als Thatsache und Rechtszustand hinnehmen. Er spricht zwar von der Festhaltung an der Charte und der Unterstützung des linken und rechten Centrums der Kammer, glaubt aber durch königliche Ordonnanzen seinen beabsichtigten Zustand einführen zu können. Er anerkennt zwar auch eine Mitwirkung der Bürger des Landes bei der Regierung, aber gerade nur in dem Sinne, wie vor der Revolution die Stände Steuern bewilligten. Die Bürger stellen das Budget des Staates fest, und die Reichsten unter ihnen leiten die Verwaltung. Hier bringt er denn seine neuen Ideen hervor, die aber durchaus wieder mit seinem Leben zusammenhangen. Von einem Adel ist keine Rede mehr, auch nicht von einem Bürgerstande, sondern von den Gewerbetreibenden, oder wie er sie nennt, von den Industriellen. Als solche bezeichnet er Alle, welche bei der Hervorbringung Dessen arbeiten, was der Mensch zur Nahrung, Kleidung, Wohnung bedarf, vorzüglich aber die, welche mit ihrer Hände Arbeit thätig sind. Von der Wissenschaft spricht er erst später; sie ist das Mittel, die Hervorbringung des Reichthums zu befördern. Vorerst ist aber die Herrschaft der Industriellen erforderlich. „Die Klasse der Industriellen muß den ersten Rang einnehmen, weil sie die wichtigste von allen Klassen der Gesellschaft ist, weil sie alle andern entbehren kann, während alle andern sie nöthig haben [1]), weil sie mit ihren eigenen Kräften, den persönlichen Arbeiten besteht. Die andern Klassen müssen für sie arbeiten, weil sie ihre Kreaturen sind und ihr ihre Existenz verdanken; mit einem Worte, indem Alles durch die Industrie geschieht, so muß Alles für sie geschehen." Die Mittel, die sie zur Erreichung dieses Zweckes und um ihre gesellschaftliche Bedeutung zu

1) Eben weil Alle sie nöthig haben, existirt sie; wenn man daher nicht andere Gründe für Menschenrecht und Menschenwürde hätte, als die Ansichten St. Simon's, so käme man mit seinen Voraussetzungen gerade zum entgegengesetzten Resultat: denn da alle Klassen die Industriellen nöthig haben, so ist es klar, daß sie die Menschen sind, welche den Andern die Mittel zum Leben beibringen; vom Lebenszwecke der Andern sind sie daher ausgeschlossen. Es käme nach St. Simon's Ansichten so heraus, als wenn man sagen wollte: Weil eine Armee Pferde, Geschütz, Kleider, Nahrung bedarf, so müssen die Pferdehändler, Stückgießer, Regimentsschneider, Haferlieferanten, Bäcker, Schuhmacher die Bewegungen der Armeen leiten. In jedem dieser Männer kann ein kriegerisches Talent verborgen sein, das er aber nur in der Armee entfaltet. So auch im Gewerbsstand. Seine Genossen bilden eine ehrenhafte Klasse des Staates; allein nur im Staate und nicht außerhalb desselben.

haben, bedarf, sind daher die Vermehrung ihres Reichthums, wodurch sie immer nothwendiger wird, und die Erlangung der Regierungsgeschäfte, die jetzt in den Händen der sogenannten Liberalen sind. Allein dies dürfte durch keine Revolution, durch keinen Handstreich geschehen; denn eben diese zu verhindern, die allgemeine Ruhe dafür herzustellen, ist das Mittel der Industriellen; wenn Kriege, Unruhen eintreten, hören Handel und Gewerbe auf, und der Industrielle ist auf Nichts zurückgewiesen. Aus diesem Grunde ist aber allein auch die industrielle Klasse geeignet, den Revolutionen ein Ende zu machen; sie bewirkt zu gleicher Zeit die gewünschte Wohlfeilheit der Regierung. „Denn die am meisten besteuerten Industriellen sind am meisten an der Erhaltung der Ruhe interessirt; sie sind am meisten an der Sparsamkeit bei den Staatsgeschäften betheiligt." Daher müssen allein die Industriellen zur Gesetzgebung [1]) berufen sein; ihnen allein gehört die Verwaltung: die Reichsten müssen unentgeltlich regieren. Der König ist daher nur der Erste der Industriellen. Das Königthum ist in seinem Staate nothwendig, und zwar gerade die von Gott eingesetzte Familie der Bourbonen. — Mit der Herrschaft der Industriellen würde dann die der Advokaten aufhören, welche sich heutzutage unter dem Namen der Gesetzgeber und Richter der Leitung des Staates bemächtigt haben, und als Vertreter des Bürgerstandes [2]) einen gewissen Liberalismus zur Schau tragen. Denn der Liberalismus sei (1818, als er schrieb) nur die Vereinigung derer, welche entweder mit dem Untergang der französischen Republik oder des napoleonischen Kaiserthums den Bourbonen gegenüber eine Niederlage erlitten hätten. Anstatt von Liberalismus, müsse man von nun an von Industrialismus sprechen.

Vermehrung des Reichthums ist der Zweck des letztern; daher muß die Gesetzgebung oder besser gesprochen: die Gesellschaft so eingerichtet werden, daß der größtmögliche Reichthum hervorgebracht wird. Die eigent-

---

1) Die Frage, ob ein Gesetz gut oder schlecht sei, müßte nach dem Nutzen, den es der Industrie bringt, beurtheilt werden.

2) Gerade in dieser Auffassung des Bürgerstandes zeigen sich die größten Widersprüche bei den socialistischen Schulen. St. Simon tritt gegen die Bourgeoisie auf als die Klasse, welche ein erbliches Vermögen besitzt, der Gesellschaft die rechtskundigen Männer giebt. Dagegen will er wiederum die Besitzer des größten Reichthums an die Spitze des Staates stellen. L. Blanc ist gegen die Bourgeoisie, weil sich gerade die Reichsten der Herrschaft des Staates bemächtigt haben. Was der Eine will, bekämpft der Andre. Einig sind sie allein in dem, daß sie zur Erreichung ihres Zweckes das mögliche Mittel in der Vereinigung der arbeitenden Klasse suchen.

liche Neuerung bringt er dann in der Ansicht über Vertheilung des Reichthums hervor. Diese muß so gemacht werden, daß er denen, welche zu seiner Hervorbringung arbeiten, wieder zu Nutze kommt; am Meisten tragen aber dazu die Handarbeiter bei, und unter den Handarbeitern die, welche das Land[1]) bebauen. In der ungünstigen Stellung der letztern liegt eine große Ursache, daß Frankreich nicht reicher, und der Landmann gegenüber den Gewerb- und Handeltreibenden im Nachtheile ist. Daher will er, um den allgemeinen Zweck: „Vermehrung des Staatsreichthums Frankreichs, Wachsthum der Freiheit im Innern, Sicherung der Unabhängigkeit gegen Außen, Verschaffung der politischen Vortheile an die Industrie, die sie wünschen kann," zu erreichen, ein Gesetz erhalten, „welches die landbauenden Industriellen gegenüber den Eigenthümern der Grundstücke in dieselbe Stellung versetzt, welche die Gewerbe- und Handeltreibenden gegenüber den Personen, deren Capitale sie thätig sein lassen, haben." Dieses Gesetz ist das über das Eigenthum überhaupt, und darauf soll dann erst später die politische Verfassung des Landes gebaut werden. Die wichtigste Frage ist daher die: „auf welche Weise soll das Eigenthum begründet werden, um das größte Wohl für die ganze Gesellschaft unter dem doppelten Gesichtspunkte der Freiheit und des Reichthums zu erreichen?" Der Begriff von Freiheit kommt ihm erst in der Erwägung in seine Gedanken, als er in der Unfreiheit ein Mittel sieht, den Reichthum zu verhindern, und in der Freiheit und dem materiellen Wohle der Einzelnen einen Antrieb zur Vermehrung des Reichthums. Hat er sie einmal in seine Theorie gebracht, so wird sie in der Behandlung bald so, bald anders geschoben, je nachdem sie zur Entwicklung seines Systems dient oder nicht. Es zeigt sich dies gerade in der folgenden Argumentation, wo die Gesellschaft und nicht der Reichthum die Hauptsache bildet. Denn er legt die Begründung der Frage: welche Sachen können Eigenthum werden, welche Personen können Eigenthum erwerben, und auf welche Weise können sie das Eigenthum, wenn es einmal erworben ist, gebrauchen, in die Hände des politischen Gesetzgebers. Um diese Frage zu beantworten, muß sich der Gesetzgeber jedenfalls die Vorfrage stellen: wozu ist der Reichthum da; es liegt somit ein andres Interesse als der Reichthum selber, nämlich das Wohl der Gesellschaft im Spiele. Dessen ungeachtet treibt St. Simon fast blindlings auf Erwerbung

1) Um die Wichtigkeit hierin zu begreifen, bemerke man die immer noch existirende Masse von Pächtern und Schuldnern von Grundrenten, beides Verhältnisse, die nur in Ausnahmsfällen der Beförderung des Ackerbaues gedeihlich sind.

des Reichthums hin; wenn er dann einmal erworben ist, schauen dann die, welche ihn besitzen, was sie damit machen wollen; allein in diesem Falle hörte dann die Aufgabe des Gesetzgebers auf, ohne einen Zweck erreicht zu haben, oder würde sich auf die Frage beschränken: „Auf welche Weise ist es erlaubt Reichthum zu erwerben und zu besitzen?“ und hierin muß in der That der Schwerpunkt des Socialismus, wenn er auf das Eigenthum gerichtet ist, gesucht werden. Die Antwort hierauf ist: „Das Eigenthum muß auf eine Weise begründet werden, daß der Besitzer eines Grundstückes angetrieben ist, es so fruchtbar als möglich zu machen.“ Erst nach dieser Voraussetzung wird dann die Lage des Bauers wieder aufgenommen, und das ungleiche Verhältniß zwischen den Gewerben und dem Handel auf der einen, und dem Ackerbau auf der andern Seite auseinandergesetzt, und darauf die wichtigste Veränderung in Frankreich gegründet. Daher dann die Wichtigkeit der „Ackergesetze.“ Die Capitaldarleiher eines Handelshauses oder einer Manufaktur heißen Commanditare, ein Ausdruck, welcher die Rolle bezeichnet, welche sie dem Arbeiter gegenüber spielen. In jedem Handelsunternehmen ist der Arbeiter, welcher seinen Namen dem Hause giebt, es ist der Name des Arbeiters, welcher als Firma des Hauses dient; es ist der Arbeiter mit einem Worte, welchen das Gesetz zur wichtigen Person gemacht hat. Im Ackerbau ist der Arbeiter immer nur eine untergeordnete Person; es ist ein Pächter, der den Eigenthümer seinen Meister nennt. Im Handel und den Gewerben hat der Arbeiter das Recht, die Capitale, die er thätig machen will, auf die Weise, welche ihm für das Unternehmen am geeignetsten scheint, in Verbindlichkeit zu ziehen. In der Landwirthschaft ist der Arbeiter nur ein Pächter, welcher auf keine Weise über das Capital, welches seinen Sorgen anvertraut ist, verfügen kann; er muß seine geringsten Ideen von Verbesserung, seinen geringsten landwirthschaftlichen Plan den Ideen und Plänen des Eigenthümers unterwerfen. In der Landwirthschaft ist der Darleiher des Grundes nur für die Zinsen eines Jahres im Spiele, während in den andern Zweigen der Industrie das ganze Capital, welches der Capitalist anvertraut hat, gefährdet ist[1]): daher nimmt der Eigenthümer eines Grundstückes nicht als Bauer, sondern als Eigenthümer, der Handelsmann dagegen als Handelsmann, und nicht als Capitalist, seine Stellung in der Gesellschaft in Anspruch. Woher rührt dieser Unterschied? Die Rechte der Gewerbe- und Handeltreibenden sind durch einen

1) Daher leitet St. Simon die Fortschritte ab, welche Manufactur und Handel vor der Landwirthschaft gemacht haben.

Act begründet worden, der frei unter den Parteien abgeschlossen wurde; die Rechte der Eigenthümer von Grundstücken beruhen aber nur auf der Eroberung, dem Rechte des Stärkern[1]). Welches ist das Mittel, diesen ungerechten und verderblichen Unterschied zu verbessern? Es besteht darin, daß man den Ackerbauern gegenüber den Lehengebern die nämlichen Vortheile gewährt, welche die Gewerb- und Handeltreibenden den Personen gegenüber haben, deren Capitale sie benutzen. Dies geschieht auf folgende Weise. Beim Antritte des Pachtgutes würde sein Werth geschätzt, beim Ende der Pachtzeit würde wiederum eine Schätzung vorgenommen, und der Mehrwerth, welchen das Gut während seines Anbaues erhalten hat, würde zur Hälfte an den Pächter, zur Hälfte an den Eigenthümer vertheilt; im Falle der Verschlechterung hätte aber der Pächter auch die Hälfte des Minderwerthes zu vergüten[2]). Der Lehengeber wäre aber auch verpflichtet, die nöthigen Summen für Verbesserung seines Grundstückes aufzubringen, und im Falle er sich weigern wollte, hätten Schiedsrichter über die Nothwendigkeit oder Möglichkeit der Verbesserung zu entscheiden. Beim bejahenden Entscheide wäre der Pächter berechtigt, von sich aus das erforderte Geld zu suchen, und das Grundstück dafür als Pfand einzusetzen. Als politische Maßregel hätte dies den Erfolg, daß der Pächter die Staatslasten, welche auf dem Grundeigenthum haften, bestreiten müßte, dafür aber die durch die Verfassung dafür festgestellten Rechte genießen könnte[3]). Zu gleicher Zeit müßte aber auch auf die andre Seite des Handels, nämlich den schnellen Verkehr Rücksicht genommen, und daher alle die Gesetze, welche die leichte Uebertragung des Eigenthums erschweren, aufgehoben werden. Zur Er-

---

1) Hiebei stützt er sich auf die Ansicht, daß die Franken, welche in der Völkerwanderung Gallien in Besitz genommen, sich zu Eigenthümern gemacht und die alten Gallier sich als Pächter unterworfen haben.

2) Dies setzt voraus, daß die Schätzung nicht etwa den Mehrwerth wegen veränderten Verhältnissen in der Politik, wegen Vermehrung des allgemeinen Reichthums des Landes u. s. w., sondern einfach die Verbesserung in Folge der Arbeit des Pächters im Auge habe; damit der Pächter die Hälfte des Schadens trage, wird aber verlangt, daß er selbst einen entsprechenden Werth an eigenem Reichthum besitzen muß; wie selten ist aber dies der Fall?

3) Man sieht darin, wie sehr St. Simon noch an der durch das mittelalterliche Ständewesen hervorgerufenen Ansicht festhält, nur der sollte an den politischen Rechten Theil nehmen, welcher an den Staatslasten mit einem gewissen Beitrage Theil nimmt. Es liegt dann eine Aenderung nur darin, daß Mehrere in den Besitz von Gütern kämen und somit zur Bezahlung der Staatslasten fähig wären.

leichterung, Capitalien zu erhalten, wäre die Errichtung von landwirthschaftlichen Banken erforderlich.

So hat St. Simon seine bisherigen Aenderungen allein auf die Berücksichtigung, den Reichthum des Landes zu vermehren und die Industriellen in den alleinigen Besitz der politischen Herrschaft zu bringen, gebaut; von zwei Seiten ist er aber genöthigt, andre Elemente in sein Gebiet zu ziehen, nämlich durch die Beobachtung, daß mit Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze die Hervorbringung des Reichthums befördert wird und daß Streitigkeiten entstehen könnten, die durch Richter beigelegt werden müssen. — In ersterer Beziehung will er eine wissenschaftliche Anstalt von Mathematikern, Chemikern, Physikern, Physiologen gründen, welche die Gesetze der Wissenschaft zu erforschen hätten. Sie würden durch freiwillige Beiträge besoldet und durch die, welche die Beiträge liefern, bezeichnet. Außer den vier benannten Klassen, deren Hauptzweck die Vermehrung des Reichthums ist, läßt er noch Schriftsteller, Musiker und Maler zu. Von jeder dieser sieben Klassen würden 3 Personen ernannt, die Gesammtzahl ist somit 21 und diese bildeten den Rath des Newton. Unabhängig wie sie sind, eben weil sie nicht von der Regierung, sondern von freiwilligen Beiträgen bezahlt werden, würden sie die Meister der Wissenschaft, Entdecker von Wahrheiten und Beglücker des Menschengeschlechtes sein. — In Betreff der Richter giebt er die Möglichkeit der Rechtsprechung durch die Industriellen selbst nach Art der Handels- und Schiedsgerichte zu; die ganze Gerichtsorganisation, wie sie heutzutage besteht, und in Richtern, Advokaten, Schreibern, Gerichtsdienern jährlich Millionen verschlingt, würde wegfallen. Was als Rechtswissenschaft dann noch besteht, würde von den Industriellen leicht erlernt werden können. Als Alles umfassende Staatswissenschaft der Industriellen stellt er in letzter Berührung mit dem wissenschaftlichen Gebiete die National-Oekonomie, d. h. die Lehre über die Reichthümer einer Nation auf und will, daß sie vorzüglich von Industriellen betrieben wird. Um aber alles Mögliche, was von der Wissenschaft auf die Industrie Bezug hat, zum Vortheile der letztern zu wenden, wird die allgemeine Vereinigung der wissenschaftlichen und industriellen Fähigkeiten vorgeschlagen. Es ist dies das erste Mal, wo St. Simon von Vereinigung spricht; sie ist ihm aber die Grundlage dessen, was er die industrielle Herrschaft nennt; — daher ist die wörtliche Darstellung nöthig. „Die Industriellen und Schriftsteller bilden zwei verschiedene Comité's. Das Comité der Industriellen verwaltet die Fonds der Gesellschaft. Die Arbeiten, welche die Schriftsteller zu veröffentlichen wünschen, sind der

Prüfung dieses Comité's unterworfen und Nichts kann ohne seine Einwilligung gedruckt werden. Die Industriellen können, wen immer sie tauglich erachten, sich beigesellen und in ihr Comité eintreten lassen. Das Comité der Schriftsteller wird die erste Untersuchung über die Schriften vornehmen, welche die Besprechung des industriellen Systems zum Gegenstande haben. Dieses Comité wird diese Arbeiten in erster Instanz untersuchen, d. h. verwerfen, oder dem Comité der Industriellen vorlegen und von ihm die Erlaubniß und die Mittel zum Drucke verlangen. Alle Gelehrten, Künstler und Schriftsteller Frankreichs und des Auslandes würden eingeladen, der Gesellschaft alle die Schriften mitzutheilen, welche die Einführung der industriellen Herrschaft zum Gegenstande haben. Jeder Verfasser, dessen Arbeiten vom Comité der Schriftsteller zugelassen und vom Comité der Industriellen angenommen wurden, ist von diesem Augenblicke an von Rechtswegen Mitglied des Comité's der Schriftsteller".

So viel über den ersten Theil der St. Simon'schen Ansichten: die Hervorbringung und Schaffung des Reichthums; in Betreff der Vertheilung desselben stützt er sich auf die Sittenlehre des Christenthums: „Alle Menschen müssen sich gegenseitig als Brüder betrachten", ein Ausspruch, den er für die heutige Zeit so wiedergiebt: „Die ganze Gesellschaft muß an der Verbesserung der moralischen und physischen Existenz der ärmsten Klasse arbeiten; die Gesellschaft muß sich auf die geeignetste Weise gestalten, um dieses große Ziel zu erreichen." Ist aber diese Formel nicht der vorigen Auseinandersetzung, das Wachsthum des Reichthums bei den Industriellen zu vermehren, entgegen? Warum legt er nicht diese Formel zu Grunde und sucht von ihr aus die Art und Weise, wie Reichthum begründet wird, herzuleiten? Die Antwort St. Simon's hierauf ist folgende: „Ich mußte mich zuerst an die Reichen und Mächtigen wenden, um sie der neuen Lehre geneigt zu machen, indem ich sie fühlen ließ, daß sie ihren Interessen nicht entgegen sei, weil es unmöglich ist, die moralische und physische Existenz der ärmsten Klasse zu verbessern, außer durch die Mittel, welche eine Vermehrung des Genusses der Reichen bezwecken. Ich mußte den Künstlern, den Gelehrten und den Vorstehern der industriellen Arbeiten bemerken, daß ihre Interessen wesentlich dieselben sind, wie die der Masse des Volkes, daß sie zu gleicher Zeit der Arbeiterklasse angehören, weil sie deren natürliche Vorsteher sind, daß die Billigung der Masse des Volkes für die Dienste, welche sie ihm leisten, die einzig würdige Vergeltung ihrer glorreichen Werke ist. Ich mußte auf diesem Punkte bestehen, weil er von der größten Wichtigkeit ist und weil dies das einzige Mittel ist, den Nationen die Füh-

rer zu geben, welche wahrhaft ihr Zutrauen verdienen, Führer, welche tauglich sind, ihre Meinungen zu leiten und sie in den Stand zu setzen, die politischen Maßregeln zu beurtheilen, welche den Interessen der Mehrzahl günstig oder nachtheilig sind." Allein wenn man sich genaue Rechenschaft geben will, so läuft die Begründung des Christenthums, als Mittel die Reichthümer zu vertheilen, auf eine Aenderung der Ansichten hinaus; denn während in der ersten Abtheilung das Interesse des Einzelnen in Anspruch genommen wird, um Reichthum hervorzubringen, so tritt hier auf einmal die Ansicht von der Pflicht der Gesellschaft auf. Sei es nun, weil sich die Lage des Schriftstellers selbst geändert hat — denn den Egoismus desselben haben wir von vorne in seiner Stellung zur Revolution bewiesen — sei es, weil er bei der Darstellung der Interessen der Industriellen, wo Spuren von Recht und Freiheit, diesen St. Simon unbekannten Gaben der Philosophie des 18. Jahrhunderts, nur zerstreut vorkommen, fühlte, daß dies zur grausamsten Unterdrückung führen müßte, sei es endlich, weil er in seinen armen alten und kranken Tagen das Christenthum mit Wahrheit erfaßte und mit ihm eine neue Aera gründen wollte. Das bleibt fest, daß, nachdem er einmal mit seinen Ansichten über das Christenthum, die er das „neue Christenthum" nennt, aufgetreten ist, dies als seine Hauptlehre galt und man nur behutsam auf die ersten Ansichten zurückging, so fest, daß das neue Christenthum die Formel geben mußte, wornach seine Schüler nicht nur die Vertheilung, sondern auch die Hervorbringung des Reichthums bestimmten, sich aber dabei wundersam betrogen, indem die Hervorbringung nach christlichen Grundsätzen, die Vertheilung aber nach rechtlichen gemacht wird. Sie sagen nämlich: Jedem muß nach seinen Fähigkeiten Kapital zur Hervorbringung von Reichthum eingeräumt werden: es ist die Gesellschaft, welche giebt; die Vertheilung, bez. die Belohnung, geschieht nach dem Grundsatze: Jedem wird nach seinen Werken vergolten. Dies ist aber die Umkehrung der St. Simon'schen Lehre, eine Umkehrung, die sich, wie angedeutet, schon in ihm zeigt. Machen wir es tabellarisch genauer:

Hervorbringung des Reichthums.

St. Simon. (Individualismus.) Das Eigenthum muß so begründet werden, daß der Besitzer angeregt wird, dasselbe so fruchtbar als möglich zu machen.

Seine Schüler. (Christenthum.) Die Gesellschaft muß jedem Menschen je nach seinen Fähigkeiten Kapital anweisen.

Vertheilung des Reichthums.

St. Simon. (Christenthum.) Alle Menschen müssen sich gegeneinander als Brüder betragen.

Seine Schüler. (Individualismus.) Jedes fähige Talent wird nach seinen Werken belohnt.

Unter den Schülern selbst herrscht dann wieder Zwiespalt bei der Auffassung des Christenthums in Bezug auf die Ehe und die Familie, ein Zwiespalt, der übrigens schon in der obigen Mißstimmung zwischen St. Simon und den Schülern Nahrung findet.

Die Berufung des Christenthums, das er als geoffenbarte Religion durch Christus, den Sohn Gottes, annimmt, ist, die Principien der allgemeinen Moral in dem Streite zwischen den Grundsätzen derselben und den Verbindungen, welche zum Gegenstande haben, ein besonderes Wohl auf Kosten des allgemeinen Wohles zu erlangen, zur Geltung zu bringen. Diese verjüngte Religion ist berufen, alle Völker in den Zustand eines beständigen Friedens zu setzen, indem sie alle gegen die Nation verbindet, welche ihr besonderes Wohl auf Kosten des allgemeinen Wohles begründen wollte, und sie gegen jede antichristliche Regierung vereinigt, wenn diese die Vortheile der Nation dem Eigennutze der Regierenden aufopfern wollte; sie ist berufen, unter sich die Gelehrten, Künstler und Industriellen zu verbinden und sie zu Leitern des Menschengeschlechtes im Allgemeinen und der einzelnen Willen, aus welchen es zusammengesetzt ist, insbesondere zu machen; sie ist berufen, die schönen Künste, die Beobachtungswissenschaften und die Industrie an die Spitze der heiligen Wissenschaften zu stellen, während sie der Katholicismus in die Klasse der profanen Wissenschaften eingereiht hat; sie ist endlich berufen, Fluch über die Theologie auszusprechen und jede Lehre als ruchlos zu verweisen, die ihren Inhalt haben die Menschen zu lehren, daß sie auf andre Weise das ewige Leben erhalten, als wenn sie mit aller ihrer Kraft an der Verbesserung der Lage ihres Nächsten arbeiten.

Die weitere Darstellung, seine Religion ins Leben einzuführen, mangelt; allein das hat er nicht ermangelt zu thun, sie als die einzig wahre darzustellen und sowohl die katholische als lutherische und reformirte Religion der Ketzerei anzuklagen. Aus den Punkten, die er ihnen vorwirft, können wir theilweise seine eigene Religion bestimmter ableiten. Dem reformirten Glauben wirft er gerade das vor, was er als seinen besondern Werth ausgiebt: sich am besten den Einrichtungen des ersten Christenthums zu nähern. Dies

sei nur Nachäfferei und dem Menschengeschlechte entgegen, das dem Gesetze des Fortschrittes huldige. Die römisch-katholische Religion greift er aus folgenden vier Gründen an: 1. Der Unterricht, welchen die katholische Geistlichkeit den Weltlichen ihres Glaubens giebt, ist mangelhaft, denn er leitet ihr Betragen nicht in dem Wege des Christenthums. Denn die christliche Religion setzt als irdischen Zweck den Gläubigen die schleunigste Verbesserung der moralischen und physischen Existenz der Menschen vor. Jesus Christus hat das ewige Leben denen versprochen, welche mit dem größten Eifer an der Vermehrung des Wohles der so zahlreichen armen Klasse arbeiten. Die Geistlichkeit muß daher ihre Aufmerksamkeit auf die wichtige Thatsache richten, daß die unermeßliche Mehrheit der Bevölkerung einer um Vieles genügendern moralischen und physischen Lage sich erfreuen könnte, als es wirklich der Fall ist, und daß die Reichen, indem sie das Glück der Armen vermehren, ihre eigene Lage verbessern. Der Beruf der Geistlichkeit wäre daher, den Eifer aller Glieder der Gesellschaft auf Arbeiten einer allgemeinen Nützlichkeit anzuregen. 2. Die Geistlichkeit selber erhielt von ihren Obern nicht den Unterricht, der sie fähig macht, die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu führen, denn anstatt von der Moral als Grundlage auszugehen, wird nur Theologie, d. h. Lehre und Beweise über die Glaubenslehre und den Gottesdienst gegeben. 3. Der Papst hat eine Regierungsweise, die den moralischen und physischen Interessen der armen Klasse seiner Unterthanen mehr entgegen ist, als die irgend eines weltlichen Fürsten gegenüber seinen Unterthanen. 4. Der Papst und die Kardinäle seit dem 15. Jahrhundert werden angeklagt, weil sie zur Bildung der zwei dem Christenthum durchaus entgegengesetzten Einrichtungen, der Inquisition und der Jesuiten ihre Einwilligung gegeben und seitdem ihre Unterstützung denselben geliehen haben. Die Lutheraner werden unter den zwei Rücksichten angeklagt: 1. eine Moral zu haben, die weit unter der ist, welche die Christen nach dem heutigen Zustande ihrer Bildung haben könnten; denn Luther hat, indem er zum Ausgangspunkt des Christenthums zurückgegangen ist, seine Religion außerhalb der gesellschaftlichen Bildung gesetzt; er hat anerkannt, daß die Macht des Kaisers die ist, von der alle andern ausgehen; er hat den Klerus gegenüber der weltlichen Macht zu demüthigen Dienern gemacht und friedliche Fähigkeiten dadurch in eine beständige Abhängigkeit von Menschen mit heftigen Leidenschaften und militärischer Tüchtigkeit gebracht. 2. Die lutherische Religion ist ungenügend wegen ihres schlechten Cultus.

Nach dieser Darstellung wird man begreifen, warum wir gleich anfangs St. Simon's Lehre als Gegensatz zur Revolution angesehen haben.

Wir wiederholen es hier mit Zusammenstellung der Gründe: seine gesetzgebenden Behörden sind die Steuern bewilligenden Stände des Mittelalters; seine Regierung ist in den Händen und der Willkür einiger Geldaristokraten; seine Richter sind Willkürmänner, die Trennung von gesetzgebender und richterlicher Gewalt ist nicht durchgeführt; seine Religion endlich ist die Wiederhervorbringung einer neuen Hierarchie. Diese Ansicht ist nicht allein nur aus seiner Lehre, sondern auch aus der seiner Schüler gezogen. Denn die Mehrzahl der Letztern hat sich in die Partei der Ultramontanen oder Legitimisten oder Orleanisten trotz der Volkssouveränetät zurückgezogen und die, welche auf socialem Gebiete geblieben sind, haben sich von den religiösen Ansichten St. Simon's losgemacht und dem Pantheismus der deutschen Philosophie zugeneigt.

Während ihres Bestehens als besondre politische oder religiöse Ansicht ist sie sowohl in einer menschenfreundlichen Lehre als in den Arbeiten über Staatswirthschaftslehre von Bedeutung geblieben; die letztere ist es besonders, der sich die ehemaligen St. Simonisten ergaben.

2. Fourier.

Wenn wir St. Simon's Lehre gemäß ihren Grundsätzen, die der politischen Freiheit und der Wissenschaft zugleich entgegen sind, als eine Gegenwirkung gegen die Revolution betrachtet haben, wodurch beinahe die absolute Monarchie und die Macht der Kirche des Mittelalters oder gar statt der weltlichen Regierung eine unbeschränkte Priesterherrschaft eingeführt wird: so könnten wir dies noch weit mehr bei Fourier thun, wenn wir denselben Maßstab der Beurtheilung anlegen wollen. Denn er erklärt sich von vorneherein als Feind des gegenwärtigen Zustandes der Civilisation und insbesondre der philosophischen Wissenschaften, welche diesen Zustand hervorgerufen haben. Auf der andern Seite macht er sich aber so durchaus von den bestehenden religiösen, politischen und ökonomischen Ansichten los und tritt mit eigenen kräftigen Gedanken auf, daß man sich verfehlen würde, wenn man ihn nach den hergebrachten und regierenden Ansichten der politischen und wissenschaftlichen Revolution beurtheilen wollte. Wir haben ihn daher zunächst in seinen der Wissenschaft feindlichen und dann in seinen Ansichten, worin er selbstständig auftritt, zu betrachten.

Nach Fourier bewegt sich die Menschheit seit 2300 Jahren in einem unbegreiflichen Wirrwarr, der allein durch die Civilisation d. h. durch die

Wissenschaften der Philosophen, die er ungewisse Wissenschaften nennt, veranlaßt ist. Denn woran haben diese gearbeitet, als an der Verkehrung des Menschengeschlechtes und seinem Unglücke! Sowohl die Philosophen, welche sich mit den Naturwissenschaften beschäftigten, als die Staatsrechts- und Sittenlehrer haben einen Weg befolgt, der dem gesunden Sinne zuwider ist, und die Laster der heutigen Zeit hervorgerufen. Denn die ersten, sagt er, lehren den Atheismus d. h. sie verkennen das Dasein eines persönlichen Gottes und leugnen somit die Schöpfung des Menschen durch Gott und zwar nur deßhalb, um mit ihren Ansichten herrschen zu können. Die letztern greifen den Menschen in seiner eigentlichen Wesenheit an, sie lehren die Unterdrückung der menschlichen Gefühle, Neigungen und Leidenschaften, stellen diese als die Ursache aller Laster auf und bilden dagegen eine Staats- und Sittenlehre, wornach der Mensch nicht mehr sich selber, sondern ein gebrochenes, halbes Wesen, ohne Kraft und ohne Leben ist. Sie schaffen eine politische Freiheit, womit sie zwar das Königthum angreifen, ohne den Menschen etwas Besseres, als die Lehren und Mordthaten der Jacobiner geben zu können[1]); sie geben eine sittliche Freiheit, ohne dadurch im Geringsten die Noth der Menschen zu lindern. „Weigert, — so wendet er sich dann in direkter Rede zu den Philosophen — „euch daher nicht, euern Irrthum zu gestehen, euch so lange als ungereimte Menschen zu erklären, so lange ihr nicht das größte aller Uebel der Gesellschaft, die Armuth, beseitigt habt. Bis dies geschehen ist, sind eure gründlichen Wissenschaften nur Zeichen des Unsinns und der Unnützlichkeit; ihr seid ein Haufen Narren, trotz aller Gelehrtheit." Vorzüglich sind es aber die sogenannten Moralisten, Sittenlehrer, welche ihm als Grundlage dienen, alle andern zu verwerfen. Ihre Lehren, daß Selbstbeherrschung eine Tugend und die Armuth eine Gelegenheit sei, diese Tugend an den Tag zu legen, scheinen ihm eine vollkommene Verkehrtheit zu sein. Daher wirft er ohne Unterschied alle Philosophen mit einem Male über Bord und vertheidigt gerade die Gegenstände, die sie am Meisten angegriffen haben: die Leidenschaften des Menschen, das unbeschränkte Königthum, die Religion mit ihren Priestern.

1) Es ist hier der Ort, Fourier näher kennen zu lernen. Während der Revolution war er, weil er seine und keineswegs die Lehren der Philosophen befolgte, einer der wildesten Menschen, welche im blutigen Drama derselben aufgetreten waren. Später unter Napoleon und unter der Restauration ist er einer der größten Schmeichler des Kaisers und des Königthums und Vertheidiger der Religion. Sein leitender Grundsatz war ihm keineswegs die Republik oder eine andere Staatsform, sondern, wie wir später sehen werden, das persönliche körperliche Wohlsein.

In letzterer Beziehung verwirft er die sogenannte Vernunftreligion, sowie die Philanthropie und begehrt einfach eine Religion, die auf die Sinne wirkt. Denn — sagt er — „das Volk hat nicht nöthig, daß man es aufklärt, sondern daß man seine Sinne blendet." Er wirft sich daher zum Vertheidiger von Krone und Altar auf, kann aber die Feindseligkeit gegen die Philosophen nicht verlassen, ohne die Widersprüche derselben aufgewiesen zu haben. Denn trotz ihrer Erhebung der Armuth und der Tugenden, seien sie immer begierig nach Reichthümern gewesen und haben sich Schätze in großer Menge erworben, ja sie hätten neulich eine eigene Schule gebildet — die Nationalökonomen — welche sich mit der Wissenschaft Reichthum zu erwerben abgeben und mit einem gewissen Schein die Handlungen der Reichen vertheidigen, die nämlichen Handlungen als Tugenden preisen, die sie früher als Laster verschrieen haben. Und warum? Die Philosophen sind trotz ihrer vorgeblichen Freiheit und Unabhängigkeit die Diener der herrschenden Klasse[1]); sie haben im Alterthume die Sklaverei vertheidigt, wie sie heutzutage den ausschließenden Besitz der Reichen in Schutz nehmen, ohne dagegen das Recht auf Arbeit für die Andern in Anspruch zu nehmen.

Die andere Seite Fourier's, wornach wir ihm eine Unabhängigkeit und Größe zuschreiben müssen, besteht in seinem Streben, eine Form der Gesellschaft zu suchen, in der der Mensch unbeschränkt seinen Gelüsten, Neigungen und Leidenschaften folgen kann, ohne dadurch die Gesellschaft, den Staat zu vernichten. Denn wenn heutzutage die Leidenschaften der Menschen zur Vernichtung der Nebenmenschen und des Reichthums der Nebenmenschen beitragen, so ist dies nur eine Folge des heutigen Gesellschaftszustandes, des Individualismus und der Civilisation, keineswegs aber der Leidenschaften der Menschen. Denn der Mensch ist von Gott geschaffen; dieser hat ihn nur gut schaffen, mit guten Eigenschaften begaben können. Wenn er ihm Gefühle, Neigungen, Leidenschaften gegeben hat, so hat er es gethan, damit er sie benutze, ihnen folge. Wenn die Befolgung derselben dem heutigen Zustande entgegen ist, so folgt daraus nicht,

1) Wir wollen uns zwar nicht in eine Erwiderung gegen das Fourier'sche System einlassen, können aber nicht umhin, hie und da einige seiner Züge zur besondern Erwägung herauszuheben. Ein solcher bietet sich hier dar. Wir wollen ihm die Ansicht, als seien die Nationalökonomen eine philosophische Schule, zugeben, erlauben uns aber die Bemerkung, daß er, wie es ihm gerade dienlich ist, seine Feldzüge macht; oben war er gegen die Philosophen, weil sie die Macht umstürzen, jetzt ist er dagegen, weil sie die Macht unterstützen.

daß man die Leidenschaften bezähmen müsse, sondern daß der Zustand der Gesellschaft geändert werden muß, in der Art, daß man die Leidenschaften zum Wohl der Gesellschaft zu benutzen, dafür anzuziehen weiß [1]). — Wir fügen als zweiten Punkt seiner Größe die Ansicht an, wornach mit einem scharfen, das ganze Weltall überschauenden Blicke die Anordnung der Staaten, oder nach Fourier zu sprechen, die Anordnung der Gesellschaften eine solche sein muß, daß auf dem ganzen Erdenrunde die Natur- und Kunstproducte ohne Hinderniß, je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Gruppen und Länder, ausgetauscht werden können. Es liegt hier dieselbe große Idee zu Grunde, welche das Freihandelssystem geschaffen hat, jedoch mit dem Unterschiede, daß Fourier dasselbe nicht als ein Mittel betrachtet wissen will, wonach eine Nation, die sich als Vermittlerin des Handels aufstellt, dasselbe zu ihrem eigenen und einzigen Vortheile benutze, sondern das dadurch allen Menschen zu Gute kommen soll, daß die ganze Erde unter einer und derselben Verwaltung steht. Vorzüglich aber hält er das Freihandelssystem mit der Concurrenz unverträglich, während man der Natur der Sache nach gewiß richtiger sagen muß: das unbeschränkte Freihandelssystem ist der einzig richtige Weg für eine unbeschränkte Concurrenz und diese der einzige Weg für Befriedigung der Bedürfnisse.

Nach diesen Voraussetzungen, die nöthig waren, um Fourier's System sowohl zu der Revolution von 1789 bis heute, als zu den heutigen Zuständen und den socialen Systemen St. Simon's und L. Blanc's ins richtige Verhältniß zu setzen, können wir in das Einzelne desselben tiefer eingehen. Stellen wir uns daher vor Augen, was der Zweck seines Systems ist, was er eigentlich will. Schon die Erinnerung an das oben Gesagte in Betreff der Armuth giebt uns einen Fingerzeig, wohin Fourier steuern will. Sein vorgestecktes Ziel ist die Begründung des allgemein menschlichen Glückes und Reichthums. Das menschliche Glück besteht in der Befriedigung seiner Begierden und Leidenschaften, und zwar ist es um so größer, je mehr Begierden und Leidenschaften der Mensch besitzt; die Abwesenheit derselben ist das Unglück. Als Begierden und Leidenschaften, welche

1) Das Große hierin besteht, daß er den Menschen nehmen will, wie er von der Natur gegeben ist, und besonders darin, daß er das Heftigste im Menschen: die Leidenschaften, in Zusammenwirkung zum Wohl der Gesellschaft benutzen will. Das Schwache besteht in der mangelhaften Begründung, die ganz dem Verhängnisse folgt: Gott hat mich so geschaffen, also muß ich so sein — und in der Erfahrung, daß die Ausbeutung der Leidenschaften das Menschengeschlecht in den verschiedenen Gesundheitsanstalten, wie den Spitälern aller Art und den Narrenhäusern verenden läßt.

das Glück und Wohl der Menschen begründen, bezeichnet er die, welche auf „wirkliche Vergnügen" [1]) gehen: Sorglosigkeit, gute Mahlzeiten und Freiheit der Liebe. Da Gott allen Menschen diese Neigungen gegeben hat, so folgt, daß alle dieselben zu befriedigen das Recht haben und zwar gerade in dem Grade, der der Größe derselben entspricht. Dies ist aber nur insofern möglich, als man ein allgemeines Gesellschaftsvermögen besitzt, das die weniger Reichen gegen die Noth der Bedürfnisse schützt und aufs allerwenigste denselben die Stellung und das Loos sichert, welches heutzutage der Bürgerstand besitzt. Mit der Annahme seiner Vorschläge verspricht aber Fourier wenigstens ein solches Wohl in allen Dingen zu sichern, dessen sich heutzutage blos die Könige zu erfreuen haben. Er hält seine Ansicht um so mehr in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Menschengeschlechtes (la destinée génerale), als alle Völker, so weit die Geschichte sie kennt, darnach streben, ein solches Glück zu erreichen.

Diese seine Ansicht vom Wohle der Menschen dient ihm als Grundlage zur Beurtheilung der heutigen Gesellschaftsverhältnisse, die er besonders vom Standpunkte des individuellen Lebens aus angreift. Dasselbe wird durch die sog. Civilisation gebildet, deren Zweck aber sei, die Spitzbüberei (la filouterie) auf den höchsten Grad zu erheben. Spitzbüberei und Betrug in aller Weise sind ihm die Grundlagen der heutigen Gesellschaft, die er auf allen Seiten verfolgt, besonders aber in den einzelnen Familien, „den unzusammenhängenden Haushaltungen" (les ménages incohérents), angreift, die weiter Nichts sind, als eine Fortsetzung des unzusammenhängenden Lebens der einzelnen Menschen. Wir können ihm in seiner langen Schilderung des elenden Zustandes der heutigen Gesellschaft nicht folgen; sie beweist, daß er das, was man heutzutage Laster nennt, kennt und in einigen Zügen gut zu Hause ist; jedoch müssen wir einzelne Punkte herausheben, die seine Anschauungsweise zeichnen. Die Familie ist wegen ihrer Abgeschlossenheit für sich, wegen der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes und wegen der verlangten ehelichen Treue — gelinde gesagt — ein höchst langweiliges Wesen; sie erscheint nur als eine Ursache vergrößerter Ausgaben und führt zu Einförmigkeit, Sattheit zwischen den Eheleuten, Mißtrauen, Eifersucht, Wachsamkeit, Höhrereischaft in ihren verschiedenen Stufen. Sie bringt die Verheiratheten in Verbindungen mit ihren gegenseitigen Familien, die sie gar nicht begehren, und verfehlt, wenn Unfruchtbarkeit

1) Les „plaisirs réels tels que l'insouciance, la bonne chère et la réunion libre des groupes amoureux."

oder der Wittwerstand eintreten, ihren vollständigen Zweck. Er stützt sich hiebei auf die Erfahrung und bemerkt, daß die jungen Männer diese unbequeme Existenz ganz gut kennen und daher, besonders in großen Städten, wo man Abwechslung findet, sich nicht verheirathen wollen und den „letzten Schritt" erst thun, um durch den Eintritt in den Ehestand nach Art der Taufe in den Augen der Gesellschaft die Sünden der verlebten Jugend abzuwaschen. Daraus entsteht dann die Verlegenheit der Väter, welche sich ihrer Töchter entledigen wollen und den jungen Männern den Hof machen, bis sie einen erwischen, der dann gewöhnlich betrogen ist. Betrug — fügt er bei — herrscht bei allen Heirathen, sei es in Bezug auf die Eigenschaften, sei es in Bezug auf das Vermögen der Ehegatten. — Eine nothwendige Folge der Abgeschlossenheit ist die verkehrte Erziehung der Kinder, die sich auf das Gebiet des älterlichen Vermögens in ihrer Thätigkeit beschränken müssen und in selbem aber oft gerade das Gegentheil von dem antreffen, zu dem sie Neigung haben. Z. B. das eine Kind hat Neigung zur Malerei, es wird aber zur Landarbeit angehalten; ein anderes hat Neigung zur Gärtnerei, besitzt aber keine Scholle Erde, um seine Thätigkeit zu entfalten. Folgen nun diese Kinder ihrer Neigung, so können sie es nicht, ohne ihre vorgeschriebenen Arbeiten zu verlassen oder auf fremdes Gut einzugreifen; in beiden Fällen werden sie gestraft; ihre natürliche Liebe zu Arbeit und Thätigkeit ist gehemmt und anstatt fleißige Arbeiter in einem Gebiete, sind sie Faulenzer oder Verbrecher in allen.

So viel vom Verhältniß der Personen zu einander; in Bezug auf die Sachen berücksichtigt er besonders den Ackerbau und den Handel. In diesem sieht er eine Menge Arme ohne Thätigkeit oder aber in nutzloser Thätigkeit und ohne große Wirkung; man sieht Viele mit Widerwillen arbeiten, was Einzelne in einer gehörigen Ordnung der Gesellschaft mit Freude und Lust thun würden. Im Handel sieht er vermöge der Herrschaft der Capitale die Regierung als Staat, sowie die einzelnen Bürger für die wichtigsten Bedürfnisse des Lebens von den Handeltreibenden abhängig, in der Art, daß eine Klasse der Gesellschaft, die nur Vermittlerin ist und eigentlich entbehrt werden könnte, die Herrschaft über die andern, wie Landbesitzer, Handwerker, Fabrikarbeiter, errungen hat, wobei man nicht vergessen darf, daß eine Menge Arme und Köpfe nur beschäftigt sind, um diese Herrschaft zu erhalten, eigentlich aber müssig sind: Zeit und Kraft, diese so wichtigen Elemente für Hervorbringung des Reichthums, verschleudern. Wegen des Grundsatzes der freien Concurrenz, der beim Handelsstand herrscht, verletzt dieser aber noch auf andre Weise die Gesellschaft: nämlich durch Banke-

rott, Auf- oder Fürkauf, Geldhandel (agiotage) und Arbeitslosigkeit. Der Bankerott ist die Bestehlung der Gesellschaft, unverschämte Spitzbüberei, die ein Handelsmann zu seinem Vortheile je nach Vermögen ausübt, in der Art, daß er nach dem „Unglück" reicher ist als zuvor. Ein Bankerott wird um so wichtiger, als er beim Geschäftsverkehr der einzelnen Handelshäuser unter sich nur als das Glied einer langen, von ihm verursachten Kette erscheint. — Die Ursache liegt im Mangel der Vorsicht der Regierungen, welche dem Grundsatze huldigen: „Laßt den Handeltreibenden vollständige Freiheit, ohne irgend eine Bürgschaft für die Klugheit, Ehrlichkeit und Zahlungsfähigkeit der Einzelnen zu verlangen." — Der Auf- oder Fürkauf ist das gehässigste Verbrechen der Gesellschaft, weil er immer nur die leidende Klasse trifft. Wenn eine Theurung der Lebensmittel eintritt, so beginnen die Fürkäufer sich des vorhandenen Vorraths zu bemächtigen, denselben dem Verkehr zu entziehen, um ihn bei der größten Noth zu verdoppelten und dreifachen Preisen zu verkaufen. Die Fürkäufer gleichen auf diese Art wandernden Henkern der Gesellschaft. — Der Geldhandel oder Agiotage unterwirft den Willen der Staaten bei wichtigen Ereignissen der Willkür einzelner Capitalisten. — Die Arbeitslosigkeit oder die Gesellschaftsschmarozerei läßt eine Menge Arme unthätig oder beschäftigt sie in Schreibstuben, in Kaffeehäusern, in Krambuden, ja selbst in Küchen u. s. w., während hier Alles Verrichtungen sind, die von den schwächern Armen des Frauengeschlechtes besorgt werden könnten.

Diesen Mängeln glaubt Fourier durch Veränderung des Gesellschaftszustandes, durch Gründung eines ganz neuen abzuhelfen, der eine neue Culturstufe für die Menschheit wäre und auf den wichtigsten Wesenheiten des Menschen beruhen muß. Eine Veränderung ist um so wichtiger, als man gemäß den Thatsachen der Geschichte auf einen beständigen Fortschritt schließen muß. Diese beständige Leiter des Fortschrittes zu durchlaufen, ist die Bestimmung des Menschengeschlechtes, das an seiner letzten der 32 Stufen angelangt, alle seine Neigungen befriedigt, alle seine Thätigkeiten entwickelt hat und altersschwach in den Händen des Schöpfers entschläft. Denn um diesen etwas abenteuerlichen Plan Fourier's, mit dem er zwar, wie oben mit dem Freihandel einen unermeßlichen Blick im Raume, so jetzt eine kühne Schau in die Zukunft wirft, auseinanderzusetzen — er weist dem Menschengeschlechte 80,000 Jahre zu seiner Entwicklung an, die es in 32 Stufen zu durchlaufen hat. Die heutige Bildung der Menschen entspricht der fünften Stufe, der sogenannten Civilisation, eine Periode, die nach Fourier der Kindheit der Völker angehört. Denn jene 80,000 Jahre oder 32 Stu-

fen zerfallen in vier wichtige Hauptperioden. Die erste von 7 Stufen mit 5000 Jahren ist die Zeit der Kindheit, in der man, nachdem man schön, ohne Vorurtheile, sondern mit gegenseitiger Liebe aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen ist, wegen Vermehrung der Menschen sich vereinzelt, ein Eigenthum gründet und in jenen Zustand fällt, in dem wir jetzt sind, worin wir aber nicht bleiben körnen, indem es Allen verleidet ist, noch länger so zu leben. Die Civilisatioh selber hat aber fünf Stufen, von denen die eine mit der Vervollkommnung der Schiffsbaukunst und dem Befahren der Meere (durch Columbus) den Höhepunkt darstellt, zwei mit der Einführung der Monogamie und der Lehensherrlichkeit der Adlichen die aufsteigende, zwei in dem ausschließenden Handel mit den Colonien und der beginnenden Lehensherrschaft der Handeltreibenden die fallende Schwingung begreifen. Aus diesem Zustande der Herrschaft der Krämer werden wir in die sechste Stufe der Cultur übergehen, die die Menschen in gegenseitiger Zuneigung leben läßt, während die zweite Stufe: die Wildheit, die dritte: das Patriarchat, die vierte: die Barbarei und die fünfte Stufe: die Civilisation und Herrschaft des Individualismus die Menschen von einander entfernt. Die zweite große Abtheilung in neun Stufen mit 35,000 Jahren, ist die Zeit des Wachsthums in zusammenhängenden Familien; die dritte mit ebensoviel Stufen und Jahren, die des Abnehmens, aber noch immer in zusammenhängenden Familien; die vierte endlich in 7 Stufen mit 5000 Jahren, die des Zerfalls, in der das Menschengeschlecht aus Alter und Erschlaffung nicht mehr zusammenzuleben vermag, sondern wie die einzelnen Theile eines morschen Gebäudes auseinanderfällt. Es geschieht sicher nicht ohne ein gewisses Staunen, wenn man bei der Entdeckung von so wichtigen Wahrheiten Fourier in solchen Rechnungen herumirren sieht; man kann sich aber eines Lächelns nicht erwehren, wenn man ihn seine Rechnung auf die übrigen Körper des Weltalls ausdehnen und endlich sogar in der 12. Culturstufe eine zweite Sonne, „die Krone des Nordens“, entstehen lassen sieht, die eine Veränderung der Stellung der Erde zur Weltachse und das Schmelzen des Eises im Norden bewirken soll.

Der Uebergang zur neuen Ordnung geschieht durch gewisse Veranstaltungen schon in der fünften Stufe; in der sechsten und siebenten aber ist sie bereits eingeführt und verleiht dem Menschengeschlechte das von Fourier erwünschte Glück. Die Form derselben ist das Zusammenleben von Ackerbauern in nach Form der Haushaltungen gebildeten landwirthschaftlichen Anstalten. Ihre Gründung aber ist nur möglich durch eine derartige Leitung der Eigenschaften und Neigungen des Menschen, daß Alle auf einen

solchen Punkt der Vereinigung hinstreben. Sie thun dies, wenn man die Genüsse und den Gewinn sieht, welche die Menschen in solchen Vereinigungen zu hoffen haben, Genüsse, die, wie bereits bemerkt, in wirklichen Vergnügen, nämlich Sorglosigkeit, guten Mahlzeiten und Freiheit der Liebe bestehen. Allein nicht nur für diese, sondern für Künste und Wissenschaften wird je nach den Bedürfnissen und den Kräften der Gesellschaft gesorgt. Die Darstellung der Genüsse ist daher eine wichtige Partie seines Werkes, so wie auf der andern Seite eine ausführliche Behandlung der Leidenschaften nothwendig wird. Behandeln wir zunächst die letztern.

Nicht nur, daß er die Tödtung der Leidenschaften, wie sie die Sittenlehrer vorschreiben, verwirft und sie zu pflegen befiehlt; er glaubt der Menschheit und seinem Systeme wesentliche Dienste zu leisten, wie er neue Leidenschaften anzuregen und alle so heftig als möglich zu machen weiß. Er errichtet daher einen eigenen „Baum von Leidenschaften“, die von 12 Hauptästen ausgehen und sich in 800 einzelne Aeußerungen verzweigen. Diese sind die in den Menschen wirkenden, treibenden Kräfte, zu deren Befriedigung sie gegenseitig angezogen sind und die „leidenschaftliche Anziehung“ im Menschengeschlechte bilden, wodurch alle Thätigkeit des Menschen verdoppelt, alle Arbeiten mit Liebe verrichtet und die Reichthümer der Gesellschaft, die zu Befriedigung der Bedürfnisse nöthig sind, vermehrt werden. Die 12 Hauptäste der Leidenschaften gehen von drei ursprünglichen Theilungen des Baumes, als den fünf Sinnen, den einfachen und erhabenen Gelüsten der Seele aus; alles dies sind nicht Vermögen oder Kräfte der Seele, sondern Begierden des Menschen, die befriedigt werden müssen, und eben in der Befriedigung liegt der Zweck der Gesellschaft. Die vier einfachen Gelüste der Seele gehen auf Freundschaft, Liebe, Verwandtschaft oder Gründung einer Familie und Ehrgeiz, oder Gründung einer Körperschaft. Die drei erhabenen Gelüste sind die Neigungen zur vertheilenden Gerechtigkeit, gemäß welcher der Mensch nicht Alles, was er erwirbt, für sich behalten, sondern mit freigebiger Hand vertheilen will. Diese 12 Aeste mit ihren Verzweigungen bilden die Krone des Baumes, die man in ihrer Wirkung selbst als dreizehnte Leidenschaft: das Einheitsgefühl bezeichnen kann, d. h. die Neigung des Menschen, sein Glück mit Allem, was ihn umgiebt, in Einklang zu bringen, was man als unbegrenzte Menschenliebe, allgemeines Wohlwollen bezeichnen kann. Die Befriedigung der Leidenschaften begehrt je nach den drei Hauptabtheilungen: unbegrenzte Pracht und Reichthum für die Sinne, vollständige Freiheit für die einfachen und Schwung des Geistes für die erhabenen Gefühle der Seele. Die zwei er-

stern werden mit Leichtigkeit behandelt; ein beständiges Hinderniß, ja eine zu lösende Aufgabe ist die Behandlung der vertheilenden Gerechtigkeit.

Die Gegenseite zu diesen so mannigfaltig entwickelten Leidenschaften ist ihre Befriedigung in Reichthum und Freiheit. Man bemerke aber wohl, daß, wie alle Menschen diesen Neigungen unterworfen sind, so haben alle gleiches Recht auf Befriedigung und freie Wahl in der Weise derselben. Frauen und Männer, Jünglinge und Jungfrauen sind durchaus unabhängig von einander; sie haben alle dieselben Rechte. Daher schließt er auf eine vollständige Emancipation des Frauengeschlechtes und stellt in dieser Beziehung den geschichtlichen Erfahrungssatz auf, daß gerade die Völker in der Bildung am meisten vorgerückt sind, welche den Frauen die größte Freiheit geben, denn, so fügt er bei, von Natur aus ist die Frau an Geist dem Manne weit überlegen, und wenn sie heutzutage untergeordnet sind, so geschieht dies nur in Folge eines Gesetzes, das auf der großen Gewalt der Männer beruht. Diese durchaus freien Wesen des männlichen und weiblichen Geschlechtes sind somit die Glieder der Gesellschaft, deren Neigungen Genüge geleistet werden muß. Dies geschieht bei Mahlzeiten, die in den ausgezeichnetsten Speisen bestehen — denn in der neuen Ordnung der Dinge, wo man mit Leidenschaft arbeitet, kommt eine solche Menge Producte hervor, daß man nur das Ausgesuchteste gebraucht und das Uebrige wegwirft — an denen eine beständig wechselnde und regende Gesellschaft Theil nimmt, und in den sogenannten Vereinigungen der Liebenden. Die nähere Behandlung dieser zwei Punkte will ich denen überlassen, die hierin wichtige Elemente der Gesellschaft finden; sie können in Fourier genügende Auskunft erhalten. Den dritten Punkt, wodurch die Neigungen und Leidenschaften der Menschen befriedigt werden, sieht er in den Künsten und Wissenschaften. Sie werden durch Zuerkennung von Geschenken und Ehrenbezeugungen gepflegt und aufgemuntert. Unter den Künsten nimmt die Dramatik, sowohl als Dichtung wie als Schauspielkunst, eine bedeutende Rolle ein. Die Schauspieler und Schauspielerinnen ziehen als fahrende Ritter und Ritterinnen von einer landwirthschaftlichen Anstalt zur andern. Weil aber alle Kinder zum Theaterspiel erzogen werden, indem ein derartiges Auftreten im jugendlichen Gemüthe liegt, so kann man die fahrenden Banden aus den ausgezeichnetsten Künstlern und Frauen zusammensetzen, in der Art, daß jede Reihe von Haushaltungen, die zusammenwohnen, bessere Theater haben wird, als heutzutage die ausgezeichnetsten in Paris sind.

Beruht nun auf der gegenseitigen Anziehung und Einheit der Menschen und auf der richtigen Benutzung der den Reichthum erzeugenden

Ursachen das Gebäude der Fourier'schen Gesellschaft, so ist vor Allem wichtig zu erkennen, wie er dieses bewerkstelligen will. Die Antwort ist: durch Anwendung der von der Natur in die Sachen und Menschen gelegten Gesetze. In die Entdeckung dieser Gesetze legt Fourier seine große Bedeutung; es sind die Gesetze der vier Bewegungen, die in Thätigkeit gesetzt alle auf denselben allgemeinen Einheitspunkt hinzielen. Die 4 Bewegungen sind: 1. Die materielle mit dem Inbegriff der Gesetze, wornach Gott die Schwere des Stoffes für die verschiedenen Weltkörper regelt. 2. Die organische mit dem Inbegriff der Gesetze, wornach Gott die Eigenthümlichkeiten, Formen, Farben, Geschmack der geschaffenen und noch zu schaffenden Substanzen in den verschiedenen Weltkörpern regelt. 3. Die thierische mit dem Inbegriff der Gesetze, wornach Gott die Leidenschaften und Neigungen an alle Wesen vergangener und künftiger Schöpfungen austheilt. Hier muß mit einer mathematischen Berechnung und Genauigkeit ans Werk gegangen werden. 4. Die gesellschaftliche mit dem Inbegriff der Gesetze, wornach Gott die Einrichtungen und Aufeinanderfolge der verschiedenen Formen der Gesellschaft regelt.

Nach dem Studium dieser Gesetze glaubt Fourier die Vereinigung der Menschen in ackerbautreibende Gesellschaften nach folgender Weise vorschlagen zu müssen. Je 800 Personen bilden in zwei Hauptabtheilungen, die nach den zwei Geschlechtern gebildet sind, eine Vereinigung, oder wie sie Fourier nennt, eine „zusammenhängende Haushaltung". Die Haushaltungen eines Kantons bilden eine „Heersäule" (Phalanx) und diese zusammen den gesellschaftlichen Staat. Da die Gesellschaft auf Gewinn und Eigenliebe begründet ist, so wird jede Person gemäß ihren Neigungen zum Besten der Gesellschaft arbeiten. Da sie ein großes Gebiet, wenigstens eine geographische Meile zur Bearbeitung haben, so kann Alles nach den besten Gesetzen der Landwirthschaft betrieben, Arbeit und Capital (in Dünger und Wässerungsgräben u. s. w.) in Masse verwendet werden. Um eine wichtige Arbeit schnell verrichten lassen zu können, müssen auf die Beendigung derselben köstliche Mahlzeiten mit reizenden Gesellschaften gehalten werden. Die Voraussicht auf diese und der Reiz der Leidenschaften zu denselben, lassen dann das Werk in kurzer Zeit vollendet sein. Austheilung von Preisen, Schauspiele im Theater, das nothwendig bei jeder Haushaltung oder doch in jedem Kanton vorhanden ist, folgen. Die Mahlzeiten sind natürlich gemeinschaftlich; sie werden in Sälen genommen, die, wie die Unterhaltungs- und Tanzsäle, die Mitte eines Gebäudes einnehmen; die zwei Flügel des Gebäudes werden von Frauen und Männern gesondert

bewohnt; jedoch ist der Verkehr ungehindert, und namentlich muß dafür gesorgt werden, daß man bei den Hin- und Hergängen sich nicht erkältet. — Uebersteigt die Zahl der Bewohner eines Gebäudes 800, so wird eine neue Anstalt gegründet, bis die Erde ganz mit solchen besetzt, das Menschengeschlecht auf zwei Milliarden angewachsen, und die zweite Sonne, die Krone des Nordens, entstanden ist. Alle Haushaltungen des Erdreiches sind verbrüdert; sie stehen unter derselben Verwaltung, die vorzüglich dafür zu sorgen hat, daß der Verkehr durchaus ungehindert ist und eine Haushaltung von der andern erhält, was sie nicht selbst hervorbringen kann. Jede Haushaltung steht unter einem Alleinherrscher, ebenso die Phalanx, die ganze Erde unter dem „Allherrscher," dem Omniarchen. Was die politische Staatsform anbelangt, so ist somit die Monarchie die Grundlage des Ganzen [1]).

Es bleibt uns jetzt nur noch die Frage zu beantworten übrig, auf welche Weise Fourier in sein Schlaraffenland zu kommen gedenkt. Er schließt sich hiebei an drei Punkte der heutigen oder frühern Gesellschaft an, nämlich an die Einigungen oder Zünfte der Gewerbe, an die ausschließliche Beherrschung des Meeres, oder, was auf's Gleiche hinausgeht, an den ausschließlichen Handel mit den Colonien durch eine Macht, und endlich an die Freimaurerei. Bei den Gewerben glaubt er vor Allem die Handelsmänner und Banquiers überwachen zu müssen, damit sie die Thätigkeit der Arbeitenden nicht hemmen; die Arbeitenden werden in Zünfte getheilt, in die gemäß dem Rechte auf Arbeit — Leidenschaft auf Thätigkeit — Jeder aufgenommen werden muß, sobald er gewisse Bedingungen erfüllt. Die Hauptsache dabei aber ist, daß keine Zunft auf eine gewisse Zahl beschränkt werden darf. Die Concurrenz, die heutzutage nur unter den Individuen besteht und sie aufreibt, wird dann unter den einzelnen Zünften als Mittel zur Anregung behalten, und hat dann folgende segensreiche Wirkungen. Sie ruft, ohne Zwang noch ausschließliches Vorrecht, die großen Vereinigungen, welche die Grundlage jeder Wirthschaft sind, hervor; sie macht aus dem Handelskörper eine Versicherungsgesellschaft, und zum bedingungsweisen Eigenthümer der Handelsgegenstände; sie giebt der Landwirthschaft und den Fabriken die nothwendigen Capitalien, denn die Gesellschaft ist vollständig gegen jede Unterschlagung der Handeltreibenden gesichert; sie haben von nun an unbeschränktes Vertrauen, und alle Capitale wenden sich den

1) Fourier schwebte zuerst das Reich Napoleon's, dann das Reich des Herrschers „aller Reußen" vor Augen.

productiven Arbeiten zu; sie giebt diesen Arbeiten $^3/_4$ der Arme zurück, welche heutzutage auf die unproductiven Verrichtungen des Handels verwendet sind; — sie unterwirft vermittelst der progressiven Steuer die handeltreibende Körperschaft den öffentlichen Lasten, denen diese sich heutzutage zu entziehen wissen; — endlich stellt sie in allen Verhältnissen Treu und Glauben wieder her, zwar noch geringer, als sie in der vollständig geordneten Gesellschaft sind, allein unermeßlich schon in Vergleich mit den heutigen Betrügereien.

Führen so die Vereinigungen der Arbeiterklassen zur Vereinigung in der Gesellschaft überhaupt, so wird die ausschließliche Herrschaft des Meeres oder der ausschließliche Handel mit den Colonien dazu benutzt, die ganze Erde einer und derselben Verwaltung zu unterwerfen. Dies geschieht entweder durch die steigende Macht der Seeherrschaft Englands oder durch die Vereinigung der Mächte des Continents, die dann aber England sich zu unterwerfen hätten[1]).

Um die Herrschaft der Leidenschaften durchzuführen, wendet sich Fourier an die Freimaurerei, die heutzutage nur eine ökonomische Gesellschaft sei, immer aber das Wohl des Menschengeschlechtes vor Augen habe. Dies kann sie aber mit größerer Wirksamkeit thun, wenn sie die Religion der Wohllust in ihre kalten Berathungen von heutzutage aufnehme und sich so leiblich und geistig verjünge. Der Anfang wird mit einer Gruppe eheloser Männer gemacht, welche sich in eine Haushaltung vereinigen, im andern Flügel des Gesellschaftsgebäudes aber die Gruppen der Frauen, Liebenden rc. neben sich haben.

Schließlich müssen wir noch auf den Unterschied von Fourier und seinen Schülern aufmerksam machen. Während jener für die politische Freiheit in seinem Systeme keinen Platz findet, und in einer Art hierarchischen Königthums die ganze Gesellschaft bewegen läßt, ebenso die Leidenschaften der vertheilenden Gerechtigkeit nicht zu finden weiß, gehen diese auf die Errungenschaften der Revolution ein, behandeln die von Fourier übergangenen Stellen, und führen insbesondere statt der monarchischen Herrschaft, die Herrschaft des allgemeinen Willens, der aus dem allgemeinen Stimmrechte hervorgegangen ist, ein. In dieser Beziehung haben sich die Anhänger Fourier's, entgegen den Schülern St. Simon's, der republikanischen

---

1) Auch hier kann man sich an die Geschichte des französischen Reiches unter Napoleon erinnern; dieser Gedanke reifte in Fourier zur Zeit des Continentalsystems und besonders der Unterhandlungen Napoleon's mit Alexander auf dem Niemen.

Staatsform genähert; ob sie sich aber dadurch nicht von Fourier's System entfernt haben, will ich der Entscheidung Andrer anheimstellen. Sie haben eine große Thätigkeit während der Regierung Ludwig Philipp's, insbesondere bei der Februar- und Julirevolution, so wie auch seither in der Schriftstellerei, so wie in der verfassungsberathenden und gesetzgebenden Versammlung, und mit Heldenmuth auch auf den Barrikaden entfaltet. Die hervorragendsten Namen sind: Considerant, Cabet, Vidal, Hennequin, alle Mitglieder der Constituante, die zwei letzten Mitglieder der späteren (gesetzgebenden) Nationalversammlung. —

3. Louis Blanc.

Die Bedeutung dieses Namens in der französischen Gesellschaft in Bezug auf die neuern Ideen, tritt heutzutage um so schärfer hervor, als er in der Revolution von 1848 eine hervorstechende Rolle spielte, immer mit dem Gedanken beseelt, seinen Reformplänen im Staate einen Ausdruck zu geben. Wenngleich die damals geschaffenen Nationalwerkstätten nicht sein Werk sind, indem sie seinen Ideen gar nicht entsprechen, so hatte er doch auf die Arbeiter eine große Herrschaft ausgeübt, indem diese in ihm den erkannten, der sich am eifrigsten um ihr Loos beschäftigte.

Das Loos der arbeitenden Klasse zu verbessern, besonders im Gegensatz zu der nicht arbeitenden, ist der Ausgangspunkt seines Werkes: Organisation der Arbeit [1]), von dem wir hier kurz Rechenschaft geben müssen. So wenig wir mit den darin ausgesprochenen Verbesserungsplänen — denn daß die Nothwendigkeit dazu sehr oft vorhanden ist, wird Niemand bestreiten, der, um nur das zu sagen, die offiziellen statistischen Berichte über die Lage der Arbeiter und eines großen Theils des Landvolkes gelesen hat — übereinstimmen, so wenig dürfen wir aber auch, wenn wir wenigstens auf richtige Darstellung der herrschenden Gedanken Anspruch machen wollen, die Würdigung derselben vernachlässigen. Sein Buch ist ein Volksbuch, seine Gedanken die eines bedeutenden Theils des Volkes geworden. Dies nicht gestehen oder nicht sehen wollen, heißt sich selbst eine wichtige Seite des französischen Gesellschaftslebens verhüllen.

Als Geschichtschreiber Ludwig Philipp's in den ersten 10 Jahren, als

1) L'organisation du travail erschien das erstemal 1839 in Paris; das Werklein hat seither 9 Auflagen erlebt, die alle in vielen tausend Exemplaren abgezogen wurden.

Geschichtsforscher der neuern Geschichte Frankreichs seit 1789 überhaupt, hat er sich mit dem Studium der verschiedenen Klassen der Gesellschaft beschäftigen müssen. Er sieht in ihr Herrschaft der Macht auf der einen, Unterdrückung auf der andern Seite, hier Armuth, dort Reichthum, den Reichthum mit seinen Lastern, die Armuth mit ihren Verbrechen. Züge zu diesem Bilde hat ihm die Regierung Ludwig Philipp's hinlänglich angeboten; die Grundlage dazu bietet ihm die heutige Gesellschaft an[1]). Was er dagegen will, ist nach dem ewigen Gesetze des Fortschrittes, das fest sich in der Geschichte herausstellt, und an dem man nicht verzweifeln darf, Aufhören der Unterdrückung von der einen, Aufhören der Herrschaft von der andern Seite, Freiheit für Alle, die wahre Freiheit, die man da vergebens sucht, wo sich nicht Gleichheit und Brüderlichkeit, ihre unsterblichen Schwestern, finden. Das Mittel, das ihn dazu führen soll, ist ein kräftiger Staat, ein Staat der Herrschaft, bei dem nicht nur eine Klasse, die wegen ihres Besitzes die Leitung der ganzen Gesellschaft auf dem Wege der Gesetzgebung in die Hände genommen hat, sondern das ganze Volk Frankreichs auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechts mitwirkt. Herrscht aber nicht heutzutage schon Freiheit? Ist die Freiheit nicht ein schon erworbenes Gut? Hat denn nicht die Revolution von 1789 gerade Freiheit und Gleichheit der Menschheit gebracht? Diese Frage muß sich Jeder stellen, der der französischen Geschichte seit der Revolution gefolgt ist; diese Frage stellt sich aber auch L. Blanc. Hören wir seine Antwort: „Sie existirt in der That und selbst mit der Möglichkeit des Mißbrauches für die, welche die Mittel besitzen, sich derselben zu erfreuen und zu Nutze zu machen, für die, welche in Besitz des Bodens, der Gelder, des Credits und tausend andrer Hülfsmittel, welche die Pflege der Wissenschaft giebt, sich befinden. Allein ist es auch so bei der so bedeutenden und zahlreichen Klasse, welche weder Ländereien, noch Capital, noch Credit, noch Bildung hat, d. h. Nichts von Allem, welches dem Einzelnen erlaubt, sich zu genügen und seine Fähigkeiten zu entwickeln? Ist das Kind des Armen frei, sich zum Leben der Wissenschaft zu bilden, wenn es durch den Hunger vom Wege zur Schule abgetrieben wird, um Leib und Seele einer benachbarten Spinnerei zu verkaufen und den väterlichen Sold um einige Groschen zu vermehren? Ist der Handwerker frei, die Bedingungen seiner Arbeit zu bestimmen, wenn er stirbt,

---

1) „Denn wie ist es möglich", frägt er beim Beginne seines Werkes, „warum finden wir im Schooße einer so sehr gerühmten Civilisation diese traurige Erniedrigung, diesen langen Todeskampf der Hälfte des Menschengeschlechtes?

wenn sich die Unterhandlungen in die Länge ziehen? Ist der Arbeiter frei, seine Existenz vor den Unfällen einer menschentödtenden Schicksalsspielerei gesichert zu sehen, wenn er im verwirrten Gemenge so vieler individueller Bestrebungen sich nicht von seiner Umsicht und Weisheit, sondern von all' den Unordnungen, welche die Concurrenz hervorbringt, abhängig sieht, wie von einer Zahlungsunfähigkeit, von einer aufhörenden Unterstützung des Arbeitgebers durch einen bemittelten Dritten, von einer neu-entdeckten Maschine, von einer Werkstätte, die sich schließt, von einer Stockung der Industrie, von Zeiten ohne Arbeit? Ist der Taglöhner frei, nicht auf der Straße zu schlafen, weil er ohne Arbeit und ohne Zufluchtsort ist? Ist die Tochter des Armen frei, sich keusch und rein zu halten, welche, wenn die Arbeit aufhört, zwischen Prostitution und Hunger zu wählen hat?" Hier liegt die Antwort sehr nahe, er hat doch wenigstens das Recht, seine Stellung zu verbessern. — „Allein was liegt ihm daran, wenn er die Macht dazu nicht hat? Was nützt dem Kranken, dem man nicht helfen kann, das Recht auf Genesung? Das Recht in einer abstracten Weise betrachtet, ist der Zauberspiegel, mit dem man seit 1789 das Volk trügt. Das Recht ist die philosophische und todte Beschützung, welche für das Volk die lebende Beschützung, welche man[1]) ihm schuldig war, vertreten hat. Das Recht, welches in den Verfassungen so pomphaft und fruchtlos verkündet worden ist, hat nur dazu gedient zu verhüllen, was die Einführung der Herrschaft des Individualismus Ungerechtes und die Preisgebung der Armen Barbarisches hatte. Weil man das Wort Freiheit durch das Wort Recht bestimmt hat, ist man dazu gekommen, Menschen, welche Sklaven des Hungers, Sklaven der Kälte, Sklaven der Unwissenheit, Sklaven des Zufalles sind, frei zu nennen. Sagen wir es daher ein für alle Mal: die Freiheit besteht nicht nur in dem gewährten Rechte, sondern in der Macht, welche dem Menschen gegeben wird, seine Fähigkeiten zu gebrauchen und zu entwickeln, unter der Herrschaft der Gerechtigkeit und unter der Obhut des Gesetzes. Diese Unterscheidung

---

1) Welcher „Man"? Es wäre zu wünschen, L. Blanc hätte sich statt dieses unbestimmten Ausdruckes an einen festern gehalten. Die richtige Beantwortung beruht auf folgender Unterscheidung: War die Revolution von 1789 so, daß sie mit dem Rechte Allen die Möglichkeit der Existenz sicherte (durch Aufhebung der Feudallasten, leichten Erwerb von Nationalgütern u. s. w.), so ist der „Man" das Individuum selbst, das mit ökonomischem Sinn und den damals gegründeten Rechtsanstalten hinlänglich geschützt ist; ist aber jenes nicht der Fall, so ist der „Man" die vermögliche Gesellschaft und der Socialismus die Bestrebung, einen vernunftrechtlichen Zustand der Gesellschaft herzustellen, eine Fortsetzung der Revolution, wenn freilich mit reactionären, absolutistischen positiven Ansichten.

ist keine leere; ihr Sinn ist tief, und ihre Folgen unermeßlich; denn so wie man zugiebt, daß der Mensch, um wahrhaft frei zu sein, die Macht besitzen muß, seine Fähigkeiten zu gebrauchen und zu entwickeln, so folgt daraus, daß die Gesellschaft jedem ihrer Glieder Unterricht, ohne den der menschliche Geist sich nicht entwickeln kann, und die Werkzeuge seiner Arbeit, ohne die die menschliche Thätigkeit sich nicht Bahn brechen kann, schuldig ist."

Nach der Vorausschickung dieser allgemeinen Ideen, auf die wir später wieder zurückkommen müssen, tritt uns in den Fragen: existirt wirklich jene Unterdrückung des Armen durch den Reichen? woher rührt eine derartige Unterdrückung, und wie ist ihr abzuhelfen? die eigentliche Abhandlung Blanc's entgegen. Sie zerfällt in vier Hauptabtheilungen, welche die Organisation der Industrie, des Ackerbaus, der schriftstellerischen Thätigkeit und des Credits enthalten; denn in diesen vier Punkten findet er die Uebel der heutigen Gesellschaft, in der Organisation derselben findet er die Abhülfe. Jede der vier Hauptabtheilungen läßt sich in zwei Unterabtheilungen zerlegen, von denen die eine die Ursachen, die andre die Hülfsmittel der Gebrechen der Gesellschaft auseinandersetzt.

Uns beschäftigen zunächst die ersten Fragen: existirt wirklich jener verderbliche Zustand und welches sind seine Ursachen? Die Antwort in Betreff der Existenz, ist nach Blanc unbedingt eine bejahende; denn von da geht die ganze Entstehung seines Werkes aus. Es sind nicht nur ausnahmsweise und einzelne Schmerzen zu lindern, sondern das Uebel ist allgemein, tief; zu tausenden zählt man die, welche unter uns kaum Kleidung, Nahrung, Lager haben. Warum dieser Zustand? Er ist eine Folge der Concurrenz, die für die Arbeiter und die Andern gleich verderblich ist; sie ist es für den Arbeiter um so mehr, als sie gerade das Einzige, was er hat, die Thätigkeit seiner Arme hemmt oder ihn zwischen Leben und Tod in einer elenden Erhaltung schweben läßt. Warum es gerade ihn trifft, zeigt sich aus folgender Betrachtung. „Der Arme findet rings um sich Alles besetzt. Kann er auf eigene Rechnung die Erde besäen? Nein, denn das Recht des ersten Besitzes ist das Recht des Eigenthumes geworden. Kann er die Früchte pflücken, welche die Hand Gottes über Wegen und Stegen der Menschen hat reifen lassen? Nein, weil mit dem Boden auch die Früchte zum Eigenthume geworden sind. Kann er sich der Jagd oder dem Fischfang ergeben? Nein, dies ist ein Recht, das die Regierung verpachtet. Kann er aus einem Brunnen, der in einem Acker eingeschlossen liegt, Wasser schöpfen? Nein, denn der Eigenthümer des Ackers ist auch Eigenthümer des Brunnens. Kann er sterbend vor Hunger und Durst, die Hand dem Mitleiden seiner

Nächsten entgegenhalten? Nein, denn man hat Gesetze gegen die Bettelei. Kann er, wenn er von Ermüdung erschöpft ist und keine Zufluchtsstätte hat, auf dem Straßenpflaster schlafen? Nein, denn man hat Gesetze gegen die Landstreicherei. Kann er, wenn er dieses mörderische Vaterland flieht, wo ihm Alles versagt ist, seine Lebensmittel an andern Orten suchen, wo das Leben ihm möglich ist? Nein, denn man kann sein Land nur unter gewissen Bedingungen verlassen, die er unmöglich erfüllen kann. Was soll dieser Unglückliche thun? Er wird sagen: Ich habe Arme, Verstand, Kraft und Jugend. Nehmt dies Alles und gebt mir dagegen ein wenig Brod. Dies sagen heutzutage die Proletarier. Allein auch hier kann man dem Armen die Antwort geben: Ich habe dir keine Arbeit. Was soll er alsdann thun? Die Folge davon ist sehr einfach. Sichert dem Armen Arbeit zu. Ihr habt alsdann noch wenig für die Gerechtigkeit gethan und es ist von da noch weit bis zum Reiche der Brüderlichkeit, allein ihr hättet doch wenigstens furchtbare Gefahren beschworen und den Aufständen ein Ende gemacht. Hat man wohl daran gedacht? Wenn ein Mensch, der für einen der Gesellschaft geleisteten Dienst zu leben verlangt, sich dahin gebracht sieht, dieselbe anzugreifen, selbst unter Todesstrafe, so befindet er sich in seinem scheinbaren Angriffe im Zustande der Selbsthülfe, und die Gesellschaft, welche ihn bestraft, richtet ihn nicht, sie mordet ihn. Die Frage ist daher einfach die: Ist die Concurrenz ein Mittel, dem Armen Arbeit zu sichern? So aber die Frage stellen, heißt sie auflösen. Was ist die Concurrenz in Bezug auf die Arbeiter? Es ist die Arbeit an eine Mindersteigerung gebracht. Ein Unternehmer hat einen Arbeiter nöthig; drei bieten sich an. Wie viel für eure Arbeit? Drei Franken; ich habe Frau und Kinder. Gut! Und du? $2\frac{1}{2}$ Franken, ich habe keine Kinder, sondern nur eine Frau. Besser! Und Du? 2 Franken, ich bin allein. Dieser hat den Vorzug. Es ist geschehen; der Markt ist abgeschlossen. Was wird aus den zwei andern Proletariern? Sie werden geduldig Hungers sterben, so muß man wenigstens hoffen. Allein, wenn sie Diebe würden? Fürchtet Nichts; wir haben Polizeidiener. Und Mörder? Wir haben den Nachrichter. Was den Glücklichen von diesen Dreien anbelangt, so dauert seine Freude nicht lange; sein Triumph ist nur vorübergehend. Wenn ein vierter Arbeiter kommt, der kräftig genug ist, um von zwei Tagen einen zu fasten, so sinkt die Mindersteigerung auf den untersten Punkt; wieder ein Ausgeworfener, vielleicht ein Rekrut für die Galeeren. Wer sollte daher so blind sein, um nicht zu sehen, daß unter der Herrschaft der unbeschränkten Concurrenz das Sinken der Gehalte eine nothwendig allgemeine Thatsache und

keineswegs nur ausnahmsweise ist? Hat die Bevölkerung Grenzen, die sie niemals überschreiten darf? Ist es uns freigestellt, der Industrie, welche den Launen des persönlichen Egoismus Preis gegeben ist, dieser Industrie so zahlreich in verunglückten Versuchen zu sagen: Du gehst nicht weiter? Die Bevölkerung vermehrt sich ohne Unterlaß; befehlt der Mutter des Armen unfruchtbar zu werden. Eine Maschine ist erfunden; befehlt, daß man sie breche und schreiet Fluch der Wissenschaft; denn wenn ihr es nicht thut, so werden die 1000 Arbeiter, welche die neue Maschine vertrieben hat, an der Thüre der nächsten Werkstätte anklopfen und den Gehalt ihrer Mitbrüder sinken machen." Systematisches Sinken der Löhne, das mit der Unterdrückung einer gewissen Zahl Arbeiter endet, ist die unausweichbare Folge der unbeschränkten Concurrenz. Sie ist daher nur ein industrielles Mittel, wodurch die Personen gezwungen sind, sich gegenseitig auszutilgen[1]). Bedeutend wird hiebei der Umstand, daß der Ackerbau der Industrie Concurrenz macht, in der Art, daß die Bevölkerung des Landes in die Städte zieht, den Ackerbau, diese Quelle des nationalen Reichthums, verläßt und wenn die Industrie zu stocken beginnt, wieder auf's Land geworfen ist, ohne Arbeit und ohne erspartes Geld. Und sieht man überdies nicht, um diese verderbliche Bewegung zu begünstigen, allenthalben Eisenbahnen errichten? Denn die Eisenbahnen, welche in einer gut geordneten Gesellschaft einen unermeßlichen Fortschritt begründen, sind in der unsrigen nur ein neues Unglück. Sie machen die Orte einsam, wo die Arme mangeln und häufen die Menschen da an, wo Viele vergebens verlangen, daß man ihnen ein wenig

---

1) Zur Erweisung dieses Vorgebrachten bringt L. Blanc eine tabellarische Darstellung, die den täglichen Gehalt der Arbeiter und Arbeiterinnen der verschiedenen Professionen giebt, mit der Hinweisung, daß die Meisten 4—7 Monat im Jahr keine Arbeit haben. Eine fernere Uebersicht weist nach, daß seit 10 Jahren die Gehalte in allen Professionen, in einigen sogar um die Hälfte gesunken sind; vorzüglich sind die weiblichen Arbeiten diesem Sinken unterworfen. Daß einzelne Personen mit 30—60 Cent. (8—16 Xr.) sich Nahrung, Kleidung, Wohnung, Licht, Holz verschaffen müssen, ist keine Seltenheit! Seine Darstellung endet er mit diesen Worten: „Welche Thränen enthalten diese Zahlen nicht, welche Menge Verwünschungen, die im Grunde des Herzens mühsam erstickt worden! Und doch ist dies gerade die Lage des Volkes von Paris, dieser Stadt der Wissenschaft und Künste, dem strahlenden Mittelpunkt der gebildeten Welt; eine Stadt, deren Aeußeres nur allzugetreu die häßlichen Widersprüche einer so oft gerühmten Civilisation darbietet: prachtvolle Spaziergänge und kothige Straßen, strahlende Magazine und dunkle Werkstätten, Theater, wo man singt, und unbeleuchtete Aufenthaltsorte, wo man weint, Denkmale für die Sieger Frankreichs (l'arc de l'étoile) und Säle für die Ertrunkenen (la Morgue)."

Sonne gönne; sie zielen darauf die Unordnung noch verwickelter zu machen, welche sich in den Arbeiterklassen, in der Vertheilung der Arbeiten und Produkte eingeschlichen hat. Die Folge eines derartigen allgemeinen Elendes wird um so bedenklicher wegen seines moralischen Einflusses, denn aus ihm gehen Diebe, Diebeshehler, Betrüger, Prostituirte hervor, die allein in Paris bei 63000 Menschen umfassen und gerade in der letzten Zeit in furchtbaren Banden gefährlich geworden sind und seit 10 Jahren um 28 Proc. sich vermehrt haben. Welche Wirkung hat dies nicht auf den Staat, da es die Auflösung der Familie, seiner natürlichsten Grundlage, herbeiführt?

Das Gefährlichste bei diesem Zustande der Dinge ist aber, daß die Concurrenz nicht nur die arbeitenden Klassen in ihren trübseligen Folgen in Armuth und Verbrechen trifft, sondern die ganze bürgerliche Klasse, den sogenannten Mittelstand aufzulösen droht. „Man hebt zwar wohl die Wohlfeilheit als eine Wohlthat der unbeschränkten Concurrenz hervor. Allein, warum will man die Resultate der Wohlfeilheit nur in Bezug auf die augenblicklichen Wohlthaten, die der Consument daraus zieht, betrachten? Die Wohlfeilheit nützt den Consumenten nur dadurch, daß sie unter die Producenten die Keime der unheilvollsten Unordnung wirft. Die Wohlfeilheit ist die Keule, womit die reichen Producenten die weniger reichen vernichten. Die Wohlfeilheit ist die Falle, in welcher kühne Unternehmer die arbeitsamen Menschen fangen lassen. Die Wohlfeilheit ist das Todesurtheil für den Fabrikanten, welcher nicht die Auslagen einer kostbaren Maschine bestreiten kann, welche seine reichen Nebenbuhler sich zu verschaffen im Stande sind. Die Wohlfeilheit ist die Vollzieherin des Endzweckes des Alleinhandels; sie ist die mühsam athemholende Pumpe der mittlern Industrie, des mittlern Handels, des mittlern Eigenthums; sie ist mit einem Worte die Vernichtung des Mittelstandes zum Vortheile einiger allein regieren wollender Gewerbtreibenden. Die Wohlfeilheit an sich betrachtet ist zwar keineswegs eine zu verwünschende Sache. Dies zu behaupten wäre eine Ungereimtheit. Allein das ist das Eigenthümliche schlechter Grundsätze, das Gute in Uebel zu verkehren und jede Sache zu verderben. Im Systeme der Concurrenz ist die Wohlfeilheit nur eine vorübergehende und heuchlerische Wohlthat. Sie dauert, so lange man ringt; so bald der Reichste seine Mitstreiter kampfsunfähig gemacht hat, wird er in den Preisen steigen. Die Concurrenz führt zum Alleinhandel; aus demselben Grunde führt die Wohlfeilheit zur Uebertreibung der Preise. So wird das, was unter den Producenten eine Waffe gewesen ist, später für die Consumenten eine Ursache der

Armuth." Wenn man hier die weitern schon bemerkten Ursachen und besonders das Wachsen der Bevölkerung beifügt, so muß man als eine direkte Folge der Concurrenz die Verarmung der Masse der Consumenten ziehen. Und anderseits treibt diese Concurrenz, welche die Quellen der Consumtion zu verstopfen droht, zu verzehrender Production. Die Verwirrung, welche durch den allgemeinen Kampf hervorgebracht ist, entzieht jedem Producenten die Kenntniß des Marktes. Er muß auf den Zufall rechnen für den Absatz seiner Produkte, die er gleichfalls im Finstern bereitet. Warum sollte er sich mäßigen, wenn es ihm vergönnt ist, seine Verluste auf den so ausgezeichnet elastischen Gehalt der Arbeiter zu werfen? Ja in der weitesten Anwendung endet die Concurrenz mit der Formel: es ist Jedem erlaubt, sich zu ruiniren, um Andre zu Grunde zu richten. Die Concurrenz zwingt daher die Production zuzunehmen und die Consumtion abzunehmen; sie geht daher schnurstracks gegen die Wissenschaft der Staatswirthschaftslehre; sie ist zu gleicher Zeit Unterdrückung und Wahnsinn. Als thatsächlichen Beweis für die Richtigkeit seiner Ansichten führt nun Blanc nicht blos die Zustände Frankreichs, sondern besonders Englands an. Denn welches Schauspiel bietet nicht seine innere Geschichte dem aufmerksamen Zuschauer dar, während es sich nach Außen in kaum glaublichen Anstrengungen erschöpft, um den ganzen Erdkreis seiner Industrie tributpflichtig zu machen? Werkstätten folgen auf Werkstätten; die Erfindung von heute folgt der von gestern; die Hochöfen des Nordens werden von denen des Westens zu Grunde gerichtet; die Arbeiterbevölkerung vermehrt sich übermäßig, unter den tausend Anreizungen einer unbeschränkten Concurrenz; die Zahl der Ochsen, welche zur Ernährung des Menschen dienen, bleibt unter der der Pferde, welche der Mensch zu erhalten genöthigt ist; das Brod des Almosens vertritt das der Arbeit; die Armensteuer vermehrt die Armuth; kurz England bietet der erstaunten Welt das Schauspiel des äußersten Mitleidens dar, das sich unter den Fittichen der höchsten Macht ausbreitet. Dies sind die Resultate, welche seine Politik, die ein Theil des Grundsatzes seines Nationaleigennutzes, geben mußte; England muß überhaupt und zu jeder Zeit Abnehmer suchen. Hieraus folgert dann Blanc eine Ursache seines Verfalles. Denn es muß die Völker, welche es zur Abnahme seiner Produkte hat, an der Selbstthätigkeit verhindern; es bringt sie so zur Trägheit, Armuth und es kann sie in diesem Zustande zur Abnahme nicht mehr gebrauchen. Es ist von Außen und Innen dann zu gleicher Zeit bedroht.

Von der Industrie wendet unser Schriftsteller sich zum **Ackerbau.**

Welches ist seine Lage? Seit der Revolution hat sich keine Regierung mit dem Ackerbau beschäftigt. Die Städte sind der brennende Heerd des politischen Lebens und haben Alles in sich aufgenommen. Sie haben mit ihrem Treiben und Lärmen die Seufzer des Bauern, der durch die Wucherer an der Kehle erfaßt wird, bedeckt. Der Steuereinnehmer ist die einzige Zwischenperson, die zwischen dem Staate und dem Landmanne steht. Fraget daher den armen Mann, der zwischen den Forderungen der Staatskasse und der Furcht einer gerichtlichen Auspfändung den Athem verliert, über die Politik, so wird er antworten: die Politik ist die Steuer; fraget ihn über Tyrannei, so wird er antworten: die Tyrannei, das ist der Wucher. Bis auf 20 % steigen Kosten, Gebühren und Rückbehalte für ein Hypothekanleihen, so daß, wer 500 L. entlehnt, nur 400 L. erhält, und doch die erste Summe mit 25 L. jährlich zu verzinsen genöthigt ist. Der dritte Theil des Einkommens muß als Zins bezahlt werden; eine Summe von 12 Milliarden lastet auf dem Grundeigenthum als Hypothekschulden und zwar meistentheils gerade auf dem kleinen Grundeigenthum. Die Folge ist, daß die, welche das Getreide, die wesentliche Substanz eines Landes, bauen, sich mit schlechtem Brode begnügen müssen, und der Weinbauer selbst keinen Tropfen Weines trinken darf. Zwanzig Millionen Bauern sind des Genusses des Fleisches beraubt, mit Ausnahme an einigen hohen Festtagen des Jahres. Ihr ganzes Leben besteht in harter Arbeit und dem Genusse schlechter Nahrung. An ihrer Seite sind bei 400,000 Familien mit zwei Millionen Seelen, welche gar nicht Grundeigenthümer sind, sondern bloße Taglöhner, welche nicht einmal immer auf schlechte Nahrung zählen können. Von 100 essen 84 nur, wenn die Gelegenheit dazu sich darbietet. Um diese Lage eines französischen Bauers zu schildern, hat Michelet in einem seiner letzten Vorträge am Collège de France dieselbe mit der des englischen Matrosen und russischen Soldaten verglichen. Dies seien die drei Klassen Menschen auf Erden, welche niemals singen.

Woher diese Armuth im Ackerbau? Blanc sieht die Gründe in dem zu kleinen Grundeigenthum und der noch fortdauernden beständigen Zerstückelung desselben. „Das Gebiet, das der Mensch durch Arbeit erwerben und fruchtbar machen soll, theilt sich in drei Reiche, von denen jedes wieder in drei besondere Klassen von Reichthum zerfällt. Das Thierreich, das den Ochsen, das Schaaf und das Pferd in sich schließt; — das Pflanzenreich mit seinen Gemüsen, Früchten und Getreide; das Mineralreich mit Steinen, Kohlen und Metallen. Auf welche Weise soll jedes dieser Reiche ausgebeutet werden? Unter welcher Bedingung bietet dieses große Gebiet dem

Menschen am reichlichsten, was er an Nahrung, Kleidung, für Lager und Brennmaterialien bedarf? Vor Allem ist klar, daß das Thierreich das wichtigste von allen ist. Das Fleisch des Ochsen und des Schaafes bildet den hauptsächlichsten und gesundesten Theil unsrer Nahrung; das Getreide, Gemüse und Früchte genügen nur in den heißen Gegenden, überhaupt da, wo die übergroße Hitze die Arbeit unmöglich macht. Wolle, Leder, Häute, Fett, mit einem Wort die Hüllen des Schaafes und des Ochsen bieten das durch Dazwischentreten der Industrie und des Handels, was wir zur Kleidung, zur Ausstattung und zum Lichte bedürfen, in der Art, daß das Thierreich allein einen beträchtlichen Theil unsrer Bedürfnisse befriedigt. So ist überdies die Verkettung der Naturgesetze, daß vom Wohle des Thierreiches das Gedeihen der zwei übrigen abhängt. Bedarf der Mensch, damit er Gemüse, Obst, Getreide in entsprechendem Maße erhalte, nicht des Düngers gerade von jenen Thieren, der der erzeugende Grundbestandtheil der Vegetation ist? Bedarf er nicht, um aus den Steinbrüchen und Bergwerken die Schätze, welche sich dort bergen, zu ziehen, sie sich zu Nutze zu machen, der Pferde, um die Producte seiner Arbeit von und an Ort und Stelle zu bringen, der Ochsen und Schaafe, deren Fleisch ihm zur Nahrung, deren Hüllen ihm zur Kleidung dienen? Man kann daher als Grundsatz aufstellen, daß die beste Weise des Ackerbaus die ist, welche am meisten die Entwicklung des Thierreichs begünstigt. Man erwäge weiter, — daß die Auferziehung der Thiere ausgedehnte Ländereien bedarf, — daß man ohne Einlage und ohne Capital dieselben weder kaufen, noch unterhalten, noch erneuern kann, — daß aus Mangel an Einlage man genöthigt ist, dieselben durch Arbeit zu schwächen und überdies noch schlecht zu nähren, — daß kleines Eigenthum soviel bedeutet, als Abwesenheit von Capital, — daß das System der Theilung des Eigenthums dahin zielt, die Entwicklung des Thierreichs zu lähmen, d. h. die wahre Quelle des Reichthums des Ackerbaus zu verstopfen, — daß die verhängnißvollen Folgen eines solchen Systems die Aenderung der Wiesen in Felder, die Aenderung der Viehzucht in Ackerbau, der die Felder erschöpft, nach sich ziehen, — daß die Theilung des Eigenthums die Zersplitterung der Felder bis zum Staub nach sich zieht, in der Art, daß man anstatt mit dem Pfluge mit dem Spaten die Aecker bewirthschaften muß." Was finden wir nun in Frankreich? Anstatt des großen Eigenthums, das eine reiche Bewirthschaftung zuläßt, eine Zersplitterung des Bodens in kleine Aecker, eine Zerstücklung, die durch die Revolution hervorgerufen und durch die Gesetzgebung als Grundlage angenommen worden ist, in der Art, daß von 5 Mill. Familien, welche in Frankreich Ackerbau treiben, $2\frac{1}{2}$

Mill. blos ein jährliches Einkommen von 50 Frcs. (23 Guld. 20 Kr.) aus ihrem Grundeigenthum ziehen. Noch mehr, diese Ländereien sind auf eine solche nachtheilige Weise getheilt, daß man es nicht schlechter machen könnte, wenn man es absichtlich darauf abgesehen hätte. Denn man dürfte bei der Zerstückelung doch erwarten, daß man die Aecker eines und desselben Eigenthümers an einem und demselben Orte zusammenfindet; allein weit entfernt; wenn man ein Eigenthum von 100 Morgen Landes hat, so muß man sie an 30—40 verschiedenen Stellen, die oft in großer Entfernung auseinander liegen, suchen. Es ist dies ein Nachtheil für Alle; denn Jeder muß über den Acker seines Nachbarn gehen, um die seinigen zu pflügen, zu besäen, zu ernten. Die Arbeiter kreuzen sich auf die verschiedenste Weise, Ecken und Spitzen werden von allen Seiten gemacht, die die Arbeit vermehren und Erdreich verzehren. Die Folge ist eine Verschlechterung des Thierreichs, und dieses zieht die Verschlechterung und Verminderung des Pflanzenreichs nach sich; denn wo der Dünger mangelt, da fehlt die gehörige Bebauung des Landes. Diese Verminderung zeigt sich auch wirklich im Leben; die allgemeine Statistik hat bewiesen, daß jeder Franzose im Durchschnitt nur 18 Unzen Brod hat. Und das Schlimmste ist noch, daß man bedroht ist, diesen so schwachen Theil noch täglich vermindern zu sehen, wenn man den Grund hiezu in unserm System der Landwirthschaft sucht in Erwägung, daß die Bevölkerung sich immer vermehrt, nicht aber so die Production der Feldfrüchte. Als 1788 die Bevölkerung nur 25 Millionen betrug, hatte Frankreich eine eben so große Masse Getreide als jetzt, wo sie auf 32 Millionen gestiegen ist. Und wie könnte man den Mangel an unserer Landwirthschaft läugnen, da es gewiß ist, daß wir beinahe kein Getreide mehr auszuführen haben, wie die Bewohner des alten Galliens, das früher die Hauptstadt der Welt versorgte? „Wie könnte man sich noch eine Täuschung von der herabgekommenen Lage unsrer Landwirthschaft machen, da wir uns zur Demüthigung verurtheilt sehen, in einem gewöhnlichen Jahrgang 23,000 Pferde, 900 Esel, 800 Maulthiere, 40,000 Stück Hornvieh, 167,000 spanische Schafe, 4,700 Ziegen, 148,000 Schweine, 5,500,000 rohe Thierhäute, beinahe 6,000,000 Kilogramme feine und gewöhnliche Wolle einzuführen?"

Obschon der Verfasser nach dieser Darstellung des Ackerbaus auf die schriftstellerischen Arbeiten geht, indem er sie vom Standpunkte des Erwerbes aus betrachtet, so wollen wir des Zusammenhanges wegen die Ansichten über den Credit, der in der Industrie und dem Ackerbau in größerer Bedeutung, als mit der Schriftstellerei auftritt, hier behandeln. Was L.

Blanc hier als Leitpunkt dient, ist Fortsetzung und endliche Verwirklichung der Revolution; denn 1789 wurde das militärische und territoriale Lehenswesen abgeschafft, jetzt muß die Herrschaft des Geldes verschwinden; „keine Vorrechte, sondern die Gleichheit, keine Vorrechte, sondern die Gerechtigkeit." Das Königthum und die Aristokratie des Geldes sind in Frage; daher die heißen Kämpfe über die Herrschaft des Geldes, über den Despotismus des Wuchers, über das Zins-Darlehen, über den Credit. Zur Entscheidung dieser Angelegenheit wird in Folgendem die Unrechtmäßigkeit des Zinsennehmens bewiesen, das nur im heutigen verdorbenen Systeme des Individualismus Berechtigung findet. „Denn was ist das Capital? Es ist der zur Hervorbringung von Reichthum gebrauchte Reichthum: die Arbeit und Arbeitsmittel oder Werkzeuge. Was ist der Zins? Er ist der Preis, den für Benutzung der Capitale, der Arbeitsinstrumente d i e zu bezahlen verbunden sind, welche selbe nicht besitzen." Ist nun diese Bezahlung rechtmäßig? Dies hängt von der Beantwortung folgender Fragen ab. „Ist es wahr, Ja oder Nein, daß alle Menschen mit der Geburt das Recht auf das Leben mit auf die Welt bringen? Ist es wahr, Ja oder Nein, daß die Macht zu arbeiten das Mittel ist auf Verwirklichung des Rechtes zu leben? Ist es wahr, Ja oder Nein, daß, wenn Einige sich aller Arbeitsinstrumente bemächtigen, die Macht zu arbeiten an sich reißen, die Andern gerade dadurch verurtheilt sind, sich zu Sklaven der erstern zu machen oder zu sterben? Nehmt euch in Acht! Wenn ihr sagt Nein, so können wir stehen bleiben; ihr läugnet, was der Ausgangspunkt aller Besprechung wie aller Wissenschaft ist; ihr läugnet, daß die gerade Linie der kürzeste Weg zwischen zwei Punkten ist. Wenn ihr sagt Ja, wie könnt ihr nach einem solchen Geständnisse noch vorgeben, daß im Prinzipe das Zinsennehmen rechtmäßig ist? Ihr denkt nicht daran. Dieser Zins ist für die Einen die Wohlthat einer Bemächtigung der Arbeitsmittel, welche Allen angehören sollten, für die Andern der Preis, mit dem sie die Macht auf das Recht zu leben kaufen müssen. Um zu leben, würde ich das Land bebauen; allein als ich auf die Welt kam, fand ich die Erde in Besitz genommen. Um zu leben, würde ich ein Haus bauen; allein Andre besitzen Steine und Holz. Um zu leben, würde ich Kleidungsstoffe machen; allein Einige haben sich Alles a n g e e i g n e t vom Schafe, das die Wolle trägt, bis zur Staude, die die Baumwolle giebt. Was ist zu thun? Ich muß mich an die wenden, welche kraft der Gesetze, die vor mir, ohne mich und gegen mich gemacht wurden, ausschließlich Alles besitzen, was nur zur Arbeit unumgänglich

nothwendig ist, und ihnen sagen: wollt ihr, daß ich euer Feld bearbeite, daß ich mit euern Steinen ein Haus baue, daß ich mit eurer Wolle webe? Ich verlange von euch, mir das zum Voraus zu geben, was ich während der Arbeit zum Leben nothwendig habe, in welcher ihr sowohl den Ersatz meines Lohnes, als den Zins eures Capitales, das ich fruchtbar gemacht habe, wieder findet. Diese Anordnung gefällt den Capitalisten und ich werde ihr Besoldeter. Wenn ich aber glücklicher bin und schon Etwas, z. B. einen Acker, besitze, so habe ich, um ihn erträglich zu machen, einen Pflug nöthig, der mir mangelt, und ich wende mich daher an den Eigenthümer dieses Instrumentes, und ich muß für die Zeit, während welcher er mir dasselbe leiht, unter dem Namen Zins Etwas bezahlen; ich werde sein Schuldner. Auf solche Weise haben die Stellungen als Besoldeter und als Schuldner denselben Ursprung aus einem und demselben Umstande, daß alle Arbeitsmittel von Einigen besessen werden, während sie zur Verfügung Aller stehen sollten. Ist dies im Grunde genommen Recht? Ist es Recht, daß, während Alle durch die Geburt ein Recht auf das Leben mit auf die Welt gebracht haben, die Macht zur Verwirklichung dieses Rechtes in den Händen Weniger vereinigt sei, in der Art, daß die Menschheit in zwei Klassen getheilt ist, von der die eine das Leben verkauft, die andre es zu kaufen genöthigt ist?" — Hier angekommen, bespricht der Verfasser die Ansicht, welche die Zinsen als eine Entgeltung für den durch die Darleihung des Capitals geleisteten Dienst ansieht. Der Punkt, auf dem hier die Frage beruht, ist der: warum haben die Einen die Fähigkeit erlangt, diesen Dienst zu erweisen, und warum sind die Andern in der absoluten Nothwendigkeit, ihn zu verlangen? Wenn man auch sagen mag, daß das Capital aufgehäufte Arbeit ist und als solche eine Entgeltung verdient, so muß man aber darauf Rücksicht nehmen, daß man den Zins nicht an den todten Stoff, das Capital, sondern einem lebenden Wesen, dem Capitalisten bezahlt. Wenn man daher über die Rechtmäßigkeit des Zinses entscheiden will, so muß man wissen, nicht ob das Capital die Frucht der Arbeit ist, sondern ob der betreffende Capitalist die Frucht seiner Arbeit ausleihe. Es ist aber gerade das Umgekehrte sehr häufig der Fall; denn die heutige Gesellschaft zeigt Capitalisten, welche sich durch Spielen an der Börse, Industrielle, welche sich durch Verfälschung der Producte, Handelsleute, welche durch Diebstahl gegen den Käufer sich bereichert haben, Capitalisten in der Wiege, welche sich die Mühe gegeben haben, geboren zu werden. Der erwiesene Dienst kann ferner um so weniger als Maßstab dienen, als derselbe größer ist, je bedenklicher die Lage des Entleihers ist. Bin ich sel-

dem noch Dank schuldig, wenn es sich um mein Leben handelt? soll ich ihm auf den Knieen mein Fleisch darbieten, wenn meine Ehre auf dem Spiele steht? Capitalist und Capital müssen daher strenge auseinandergehalten werden; letzteres ist nöthig, allein weil es nöthig ist, soll es in den Händen Aller und nicht Einiger sein, und eben deshalb ist das Zinsennehmen begrenzt. Dasselbe muß in einer gut organisirten Gesellschaft abgeschafft werden, und es ist nur der heutige Individualismus, der den Bezug begründet. Denn von diesem Standpunkte aus ist es der Zeitraum, welcher den Capitalisten bewegt, einem Arbeiter den Gebrauch eines Arbeitswerkzeuges, das dieser zum Betrieb seiner Industrie nöthig hat, unter gewissen Bedingungen und auf eine bestimmte Zeit zu leihen. Dies hat aber nur statt, wenn der Capitalist einen Vortheil in der Zustimmung findet, und gesichert ist, den ausgeliehenen Werth nicht zu verlieren, man muß ihm ein Pfand geben, man muß besitzen. Was liegt denn dem, der Nichts besitzt, dem Proletarier daran, wenn man ihm sagt: gieb mir eine dingliche Garantie und ich leihe dir auf Zinsen. Diese Sprache ist ein wahrer Hohn. Denn wenn der Arbeiter als Bürgschaft seine Arme, seinen guten Willen, seine Thätigkeit, seine Kenntnisse, kurz eine persönliche Garantie anbietet, so ist kein Zweifel, daß man ihm nicht entgegnet: dies genügt nicht; ihr könnt kenntnißreich, thätig, muthig, ehrlich sein; allein, könnt ihr nicht durch den Tod überfallen, in der Arbeit durch eine Handelskrise aufgehalten, durch einen betrügerischen und unvorhergesehenen Bankerott vernichtet werden?[1]) In einer Gesellschaft, die den Zufällen eines allgemeinen Kampfes anheimgestellt ist, im Schooße dieser furchtbaren Lotterie, die man heutzutage Industrie nennt, könnte ein derartiges Ausleihen nur zum Unglücke gereichen. Er hätte seine Habe auf die Wolken gestellt.

Welches ist das Uebel in der Schriftstellerei? Die Literatoren fluthen herbei; Einige bereichern sich, Viele sterben aus Hunger; die Freiheit ist zu Grunde gerichtet, die Buchdruckerei vernichtet; der Geschmack des Publikums verschlechtert sich; nie war bei einer größern Menge Bücher das geistige Gebiet unfruchtbarer. Hier ist das Uebel, es ist ungeheuer. Es wird vermehrt durch den Gesetzgeber, der das Recht des

1) Hier vergißt L. Blanc einen Hauptfehler seines Volkes: einen an Charakterlosigkeit grenzenden Leichtsinn, der da entlehnt, ohne den guten Willen zu haben, je zurückzubezahlen. Der Verlust des persönlichen Credits beruht immer mehr auf den Fehlern einer Person, als den gesellschaftlichen Zuständen.

Verfassers auf längere Zeit nach seinem Tode ausdehnt, ein geistiges Eigenthum schafft, den Beruf des Gelehrten zum Handwerk, zum Mittel, Geld zu verdienen, macht. Allein, ist es in der Natur der Dinge, ist es im Interesse des Publikums, daß die Literatur zu einem Industriezweige werde? Ist es gut, daß es im Schooße der Gesellschaft viele Menschen giebt, die Bücher machen, um sich zu bereichern? Ich sage Nein. Denn der Zweck des Schriftstellers ist moralische Beherrschung des Publikums; wie er aber schreibt, um Geld zu verdienen, so muß er die Gelüste des Publikums befriedigen; er wird zum Werkzeuge dessen, der ihn liest; anstatt das Publikum zu leiten, wird er von diesem geleitet; er verliert die Freiheit, er verliert, was er ist und hat; mit einem Worte, er gleicht einem Könige, der auf seine Krone Verzicht leistet. Es folgt aber noch weiter daraus, daß die Schriftstellerei, wie sie zu einem Industriezweige wird, unter die Gesetze der Concurrenz mit derselben Unordnung fällt; das nämliche Durcheinander, die nämlichen Neckereien, Unfälle, wie in der Industrie. An der Seite des Industriellen, der seine Produkte verfälscht, um es seinem Nebenbuhler in der Wohlfeilheit zuvorzuthun, hat man den Schriftsteller, der seine Gedanken ändert, seine Schreibart verdreht, um das Publikum durch den verderblichen Hang zu gezwungenen Stellungen, übertriebenen Gefühlen, unverständlichen Redeweisen und verkehrter Belehrung zu erwerben. An der Seite des Industriellen, der mittelst des Capitales seine Mitbewerber vernichtet, hat man den reichen Schriftsteller, der durch Schnelligkeit über den armen einen Ruf gewinnt und sich dann seines Namens bedient, um das unbekannte Verdienst in den Schatten zu ziehen. Im Schooße einer immer wachsenden Büchermenge ist das Volk ohne Bildung geblieben, und weil es dann weder Zeit noch Möglichkeit zu wählen hat, verschließt es seine Börse dem ernsten Schriftsteller und wirft sich mit Leib und Seele an Marktschreier hin. Daher rührt der entsetzliche Mißbrauch der Anzeigen, der Handel mit Lobeserhebungen, die Feilheit der Kritik, die listigen Einfälle der Kameradschaft, alle Schande, alle Lüge und alles Aergerniß. Wenn mit dem Preise der gefährdeten Würde, der erschütterten öffentlichen Moral, der verpesteten Quellen der Wissenschaft die Schriftstellermasse noch Vermögen gemacht hätte! Aber nein; die Ausbeute war eben so verderblich als häßlich: man hat mit der Ehrlosigkeit begonnen und mit dem Elend geendet. Darauf sind in Mitte dieses Elendes Unternehmer aufgestanden und haben den Schriftstellern ihren Beistand angeboten. Das, was sie in den Mischmasch des Geistes als Fond brachten, war nicht einmal Geld, es war nur eine neue Kunst der Ausbeutung, ein Verfahren; man mußte ihre

Mitwirkung annehmen. Die Mitwirkung hat sich bald zur Herrschaft gestaltet; der Geschäftsmann hat sich dem wissenschaftlichen nur zu nähern gebraucht, um ihn zu seinem eigenen zu machen. Man hat Schriftsteller und selbst von den bessern sich an Phrasenwickler verkaufen gesehen, und zwar nicht nur im Einzelnen, sondern en bloc; sie haben aus sich ein Geschenk gemacht. Was soll man noch beifügen? Ist es wahr, Ja oder Nein, daß Hände, welche kaum eine Feder zu halten im Stande sind, heutzutage den Scepter der Literatur führen? Ist es wahr, daß jeden Tag arme Schriftsteller an der Thüre eines mächtigen Speculanten vergeblich warten, um die Veröffentlichung wie ein Almosen zu verlangen? Und wenn dieses wahr ist, wie tief sind wir nicht gesunken?

„Diesem Zustand muß abgeholfen werden," sind die Worte unseres Schriftstellers, mit denen er sich von diesem Gemälde wegwendet; es geschieht nur durch Aufhebung der Ursachen, die ihn herbeiführen: durch Aufhebung der Uebermacht eines Menschen über den andern vermittelst der Concurrenz, d. h. der Herrschaft des Capitals; wir sind nicht nur wegen des Elendes, das da herrscht, es schuldig zu thun, sondern wegen der Uebel, die daraus entstehen: der sittlichen Verderbtheit, der Knechtung der menschlichen Freiheit; wir müssen es thun aus Achtung Gottes, der den Menschen nothwendig gut geschaffen hat und den wir nur aus Elend so entartet sehen. Und was hat man gethan, um hier zu helfen? Man hat den Menschen, der sich verfehlte, weil er in der Noth, weil er ohne Belehrung, vorgenommen und zur Belehrung in eine Zelle eingesperrt, in ein Grab, in dem der Gefangene nur durch Verzweiflung an der Menschheit hält. Alles fehlt ihm: der Anblick der Menschen und das Schauspiel des unermeßlichen Himmels, das Lärmen der Erde und die Harmonie der Natur. Welche Blindheit des Gesetzgebers, der durch dieses Zellengefängniß den Menschen zu der Kenntniß der Pflichten gegen seine Mitmenschen zu erheben glaubt, denselben zur Gesellschaft tüchtig machen will — ihn seinen Verbrechen gegenüberstellt und endlich dem Narrenhause überliefert! Man hat ferner Ersparnißkassen errichtet als die Anstalten, wodurch man sich durch Vorsicht von der Herrschaft des Geldes frei machen kann. Allein, wie könnten Arbeiter, deren Gehalt nicht zu ihrer Unterhaltung hinreicht, noch Ersparnisse machen? Krankheit, arbeitslose Tage nehmen das Wenige Denen noch weg, welche minder unglücklich sind und Etwas erwerben können. Und übrigens, wie könnte dieses Wenige zu ihrer Freimachung genügen? Nach Jahr und Tag, wenn das Herz des Menschen nicht mehr für Glück schlägt, wenn der Mensch das Alter seiner Blüthe und seines

Sonnenscheins durchlebt hat, kommt er zu einem kleinen Capital, das als Beute der Concurrenz, dem großen Capitale anheimfällt.

Welches ist nun die Hülfe, die L. Blanc bringen will? Setzen wir die Resultate, die er verlangt, voraus, halten wir sie dann mit den von ihm aufgestellten Folgen der Concurrenz zusammen, so mag die Antwort leicht werden. Er will die Freiheit, „die wahre Freiheit, die man vergebens da sucht, wo sich Gleichheit und Brüderlichkeit nicht finden." Es ist dies nicht die Freiheit des wilden Staates, wo die Freiheit nur eine Unterdrückung ist, eine Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkern, des minder Fähigen durch den Listigen; es ist aber deshalb auch nicht die Freiheit der jetzigen Staaten, wo die gleiche Unterdrückung herrscht[1]), wo man Freiheit durch das Wort Recht erklärt hat. „Die Freiheit besteht nicht nur im gewährten Rechte, sondern in der Macht, die dem Menschen gegeben wird, seine Fähigkeiten zu gebrauchen, zu entwickeln. Wie man aber zugiebt, daß der Mensch, um wahrhaft frei zu sein, diese Macht haben muß, so folgt daraus, daß die Gesellschaft jedem seiner Glieder Unterricht und Arbeitsinstrumente schuldig ist. Durch wessen Dazwischenkunft giebt nun die Gesellschaft an jedes ihrer Glieder die passende Erziehung und nothwendigen Arbeitswerkzeuge? Einzig durch den Staat. Daher verlangen wir die Wiederherstellung des Princips der Herrschaft und zwar gerade im Interesse der Freiheit. Wir wollen eine starke Regierung, weil unter der Herrschaft der Ungleichheit, in der wir noch leben, es Schwache giebt, die einer socialen Kraft bedürfen, welche sie schütze. Wir wollen eine Regierung, welche in die Industrie eingreift, weil da, wo man nur dem Reichen leiht, ein Banquier der Gesellschaft für die Armen sein muß. Mit einem Worte, wir wollen die Herrschaft der Macht, weil die Freiheit der Zukunft eine

---

1) Die Stelle lautet: „Wenn wir fragen, aus welchem Grunde die Freiheit des Naturstaates als eine falsche beurtheilt und vernichtet wurde, so würde das erste beste Kind antworten, was in der That zu antworten ist. Die Freiheit des wilden Staates war in der Wirklichkeit nur eine abscheuliche Unterdrückung, weil sie sich mit der Ungleichheit der Kräfte verband, indem sie aus dem schwachen Menschen das Opfer des Kräftigen und aus dem unmächtigen die Beute des Geschickten machte. Nun, wir haben im gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustande anstatt der Ungleichheit der Muskelkräfte die Ungleichheit der Mittel der Entwicklung; anstatt des Kampfes von Mann gegen Mann den Kampf des Capitals gegen Capital; anstatt der körperlichen Ueberlegenheit den Mißbrauch einer zuerkannten höhern Stellung; anstatt des Schwachen haben wir den Unwissenden, anstatt des Unmächtigen den Armen."

Wahrheit sein muß. Die Einwirkung des Staates ist nothwendig, weil Alle an einer Besserung der gegenwärtigen Lage gleiches Interesse haben. In der Gesellschaft giebt es weder theilweisen Fortschritt, noch theilweisen Verfall. Die ganze Gesellschaft hebt sich oder die ganze Gesellschaft sinkt. Sobald die Gesetze der Gerechtigkeit besser verstanden sind, haben alle Lagen des Lebens gleichen Vortheil davon; sobald sie aber sich verdunkeln, so haben alle darunter zu leiden. Eine Nation, bei der eine Klasse unterdrückt ist, gleicht einem Menschen, der eine Wunde am Beine hat; das kranke Bein verhindert dem Gesunden allen Gebrauch. Wie wunderbar der Satz auch klingen mag: Unterdrücker und Unterdrückte gewinnen gleich durch Zerstörung der Unterdrückung; sie verlieren gleich, wenn sie aufrecht erhalten wird. Denn wer sollte an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge ein Interesse haben? Niemand. Die Schmerzen, welche eine unvollkommene Civilisation schafft, verbreiten sich unter verschiedenen Formen überall hin. Geht auf das Leben des Reichen ein. Es ist von Bitterkeit voll. Warum? Hat er nicht Gesundheit, Jugend, Schmeichler? Ist es, weil er keine Freunde zu haben glaubt? Er ist am Ende der Vergnügen angelangt, da liegt sein Elend; er hat seine Wünsche erschöpft, da ist sein Uebel. Das Unvermögen in der Armuth ist die Sattheit des Reichen, die Armuth mit Ausnahme der Hoffnung. Wie viele unter denen, welche wir glücklich nennen, schlagen sich im Zweikampf, um sich eine Gemüthsbewegung zu geben; wie viele trotzen der Ermüdung und den Gefahren der Jagd, um den Qualen ihrer Ruhe zu entgehen? Wie viele, die in ihrer Empfindlichkeit gekränkt sind, unterliegen nicht geheimen Wunden und beugen sich beim Scheine des Glückes unter das Niveau des allgemeinen Leidens? An der Seite derjenigen, welche das Leben wie eine bittre Frucht verwerfen, sind die, welche es wie eine ausgetrocknete Citrone verachten. Und endlich, für jeden Armen, der aus Hunger stirbt, giebt es einen Reichen, der aus Furcht erblaßt."

Wenn so Recht und Pflicht des Staates einzuschreiten begründet sind, auf welche Weise geschieht sein Einschreiten? auf welche Weise sind die einzelnen Klassen der Bürger für sich thätig? In der Beantwortung dieser Frage besteht der Schwerpunkt seiner Lehre. Wir übersetzen daher wieder wörtlich: „Bis jetzt haben sich alle Gewalten des Staates *Widerstand* genannt; von nun muß sich jede *Bewegung* nennen oder nicht mehr bestehen. Denn die Welt ist unwiderstehlich in neue Bahnen getrieben: blind, wer es nicht sieht, unklug, wer es leugnet. Daher verlangt die Logik der Weltgeschichte selbst die Schaffung eines *Ministers des Fortschrit-*

tes[1]), der als besondre Aufgabe hat, die Revolution in Bewegung zu setzen und die Wege zu öffnen, die zu lichtvollern Entfernungen führen. In der Voraussetzung, daß dieser Minister geschaffen und ihm ein Budget zur Verfügung gestellt worden — dadurch, daß man die jetzige Bank durch eine Nationalbank vertreten läßt und deren Vortheile, welche heutzutage nur das Vermögen einiger mächtiger Actionäre vergrößern, zur Befreiung des Proletariats verwendet — daß man die Eisenbahnen und Bergwerke in das Gebiet des Staates zieht, — daß man die Versicherungsgesellschaften centralisirt, — daß man im Namen des Staates Bazare und Niederlagen errichtet — daß man, um Alles zu sagen, in den Dienst der Revolution die vereinigten Mächte des Credits, der Industrie und des Handels zieht — würde man die Revolution in gewisser Weise geheiligt und bewaffnet haben." Wenn das Budget der Arbeiter dann auf solche Weise gebildet ist, so wird es, was die Arbeit der Städte betrifft, zur Errichtung von Werkstätten der Gesellschaft — ateliers sociaux[2]) — in den wichtigsten Zweigen der Industrie verwendet. Indem diese Operation eine Verwendung von bedeutenden Fonds verlangt, so wäre die Zahl der Werkstätten anfänglich sehr beschränkt, allein kraft ihrer Gestaltung würden sie mit einer unermeßlichen Ausdehnungskraft begabt. Die Abfassung der Statuten, welche für die socialen Werkstätten bestimmt sind, würde durch die Nationalvertretung berathen und beschlossen. Sie hätten Form und Kraft eines Gesetzes.

Zur Arbeit in diesen Werkstätten würden bis zum Belaufe des anfänglich zum Ankauf der Arbeitswerkzeuge zusammengebrachten Capitals alle Arbeiter berufen, welche Garantien der Sittlichkeit darbieten. Im ersten Jahr nach der Errichtung der Gesellschaftswerkstätten würde der Staat die Ueber- und Unterordnung (Hierarchie) der Verrichtungen regeln; nach dem ersten Jahre würde es nicht mehr so sein. Die Arbeiter haben Zeit gehabt sich gegenseitig kennen zu lernen und indem alle am Wohle der Ver-

---

1) Dieser Punkt verdient wohl beachtet zu werden, denn alle Arbeiterbewegungen nach der Revolution des Februar: 17. März, 15. April, 15. Mai verlangten die Schaffung dieses Amtes. Dagegen wurde eine Commission gebildet, welche die socialen Fragen behandeln sollte, allein kein Budget, keine vollziehende Macht hatte. Deßhalb war L. Blanc, obwohl er später Präsident dieser Commission war, in der provisorischen Regierung Gegner der Bildung derselben.

2) Der Ausdruck: Arbeitswerkstätten des Staates, paßt nicht, indem, wie wir sehen werden, der Staat nur untergeordneterweise betheiligt ist; vielleicht dürfte die Uebersetzung in sociale Werkstätten die geeignetste sein, da der Begriff und das Wort: „Socialismus" und „socialistisch" in der deutschen Sprache Aufnahme gefunden hat.

einigung gleich betheiligt sind, so würde die Hierarchie durch das Wahlsystem gebildet werden. In jeder dieser Vereinigungen, welche zur Betreibung der Industrie im Großen gebildet sind, könnten die zugelassen werden, welche nach der Natur ihrer Gewerbe genöthigt sind, sich zu zerstreuen und festzusetzen, in der Art, daß jede Werkstatt aus verschiedenen Handwerken, welche auf eine große Industrie gehen, bestehen kann; sie wären verschiedene Theile eines und desselben Ganzen, die denselben Gesetzen gehorchen und an denselben Vortheilen Theil nehmen. Jedes Mitglied der Werkstätte hätte das Recht, nach seinem Wohlgefallen über den Lohn seiner Arbeit zu verfügen; allein die offenbare Möglichkeit zu sparen und der unbestreitbare Vorzug des Lebens in Gemeinschaft (!) würde nicht versäumen aus der Vereinigung der Arbeiten die freiwillige Vereinigung der Bedürfnisse und der Vergnügungen zu machen. Die Capitalisten würden zur Vereinigung gelassen werden und würden einen Zins vom Capital beziehen, das sie der Gesellschaft gegeben haben, allein sie würden am Gewinnst nur insofern Theil nehmen, als sie selbst Arbeiter wären. Vom Gewinnst würde aber auch nur ein Theil unter die Mitglieder der Vereinigung getheilt; ein anderer Theil würde auf den Unterhalt der Greise, Kranken und Schwachen verwendet; ein anderer zur Erleichterung der Krisen, welche auf den andern Industriezweigen lasten, aus dem Beweggrund, daß man alle Zweige solidarisch machen muß. In Bezug auf Bezahlung des Lohnes und Vertheilung des Gewinnstes, wurde in den ersten Ausgaben des Werkes absolute Gleichheit und Vertheilung nach Kopfzahl verlangt; in den neuern kommt der Verfasser von diesem Grundsatze ab und erklärt sich so: „Nicht alle Menschen sind an Körperkraft, noch an Wissenschaft gleich; nicht alle haben den gleichen Geschmack, die gleichen Neigungen, die nämlichen Fähigkeiten, ebensowenig, als sie dieselbe Körpergestalt oder dasselbe Gesicht haben; allein es ist gerecht, es ist im allgemeinen Interesse, es ist den allgemeinen Gesetzen der Solidarität und der Natur gemäß, daß Jeder in den Stand gesetzt sei, so vollständig als möglich in Ansehung des Glücks der Nächsten von den Fähigkeiten, welche ihm die Natur gegeben hat, Gebrauch zu machen und in Ansehung seines eigenen Glückes die Bedürfnisse zu befriedigen, welche die Natur ihm gegeben hat. Es ist z. B. im menschlichen Körper, wo Kraft und Gesundheit nicht herrschen, als wenn jedes Glied erhält, was selbes von jedem Leiden bewahrt und ihm erlaubt, seine besondre Bestimmung zu erfüllen[1]). Die Gleichheit ist

1) Warum hat die Natur die Gesellschaft aus Individuen geschaffen und sie nicht nach Art eines Polypenstockes als Ganzes auf die Welt gebracht?!

daher nur Verhältnißmäßigkeit und sie wird nicht auf eine wahre Weise bestehen, als wenn Jeder nach dem Gesetze, welches Gott selbst in seine Bildung geschrieben hat: nach seinen Fähigkeiten produciren und nach seinen Bedürfnissen verbrauchen wird[1])." Das Zusammenwirken mehrerer Werkstätten wäre folgendes: Wie ein Gewerbe nicht immer an demselben Orte verrichtet wird und verschiedene Systeme haben kann, so müßte man unter allen Werkstätten, welche demselben Industriezweig angehören, dasselbe System von Vereinigung einführen, das in den einzelnen Werkstätten herrscht. Denn es wäre ungereimt, nachdem man die Concurrenz unter den Einzelnen getadelt hat, dieselbe unter den Vereinigungen bestehen zu lassen. Es würde daher in jedem Arbeitszweige, der unter dem Staate d. h. dem gemeinsamen Reglemente stünde, eine Centralwerkstätte[2]) geben, von der die andern als Hülfswerkstätten abhängen würden. Auf dieselbe Weise wie Rothschild nicht nur in Frankreich, sondern in den verschiedenen Ländern Häuser besitzt, welche mit dem Hauptsitz in Verbindung stehen, würde jede Industrie einen Hauptsitz und Succursale haben. Von nun an gäbe es keine Concurrenz mehr. Unter denselben Mittelpunkten, welche derselben Industrie angehören, wäre das Interesse gemeinsam und die verderbliche Feindlichkeit der Kräfte wäre durch ihre Zusammenwirkung beseitigt. Um das System vollständig zu machen, müßte man noch die Solidarität der verschiedenen Industriezweige auf dieselbe Weise einrichten, wie aus der Solidarität einer Werkstätte die Solidarität der Werkstätten unter sich gefolgert wurde. Deßhalb wird ein Theil des Gewinnstes, den eine Gesellschaft erlangt hat, zur Bildung einer Summe verwendet, vermittelst welcher der Staat jeder Industrie zu Hülfe kommen könnte, welche unvorhergesehene und außerordentliche Umstände leidend gemacht hätten.

Um die Angriffe gegen die Zerstückelung des Grundeigenthums und

---

1) Wir können bei dieser Formel des Blanc'schen Socialismus uns nicht der Frage enthalten: Genügt das, was alle Fähigkeiten schaffen, zur Befriedigung dessen, was die Bedürfnisse verlangen? hat nicht gerade das Bedürfniß, das Uebergewicht von Bedürfnissen, um so eine Bilanz zu machen, die Fähigkeiten entwickelt? L. Blanc setzt die Thätigkeiten entwickelt voraus, während wir auch hier eine Vervollkommnung und zwar gerade durch das Bedürfniß anerkennen. L. Blanc würde eine immer gleich große Fähigkeit haben, die den Bedürfnissen nicht entspricht, und dann wäre es gerade der Einzelne, der nicht befriedigt ist, der auf Abhülfe denken müßte; trotz allem Socialismus käme so der Individualismus nothgedrungen zum Vorschein.

2) Dies ist gar nicht nöthig, wenn der Staat die Niederlagen und Bazars besorgen muß.

die Aenderung, welche dafür eingeführt werden soll, richtig zu verstehen, muß vor Allem die Ansicht bemerkt werden, die L. Blanc von dem kleinen Grundbesitz im Verhältniß zur Demokratie hat. „Es sind allerdings nicht nur Demokraten, welche dagegen Etwas einzuwenden hätten. Allein, warum muß man aus dem Wunsche, das Eigenthum allgemein zu machen, auf Zerstückelung der Ländereien schließen? Besitzt die Vereinigung kein Mittel, die Demokratie zur Herrin des Bodens zu machen, ohne die Grundlagen des Ackerbaues selbst zu erschüttern? Unter der Herrschaft dieses verhängnißvollen Grundsatzes des Individualismus, welchen die Philosophie des 18. Jahrhunderts eingeführt hat[1]), begreift man die Vermehrung der Eigenthümer nur durch Vermehrung der Theiler; hier lag der Fehler.“ Diese Bemerkung zeigt schon, auf was sein System ausgehen will: die Errichtung von Gesellschafts-Ackerbau-Anstalten. Sie beruhen auf den zwei Ansichten: 1. daß, um aus dem Boden die möglichst große Summe von Reichthum zu ziehen, man den Ackerbau im Großen betreiben soll; 2. daß der Bauer, um sich so glücklich, unabhängig und thätig als möglich zu machen, direct an den Producten seiner Arbeit einen Nutzen finde. Letzteres hat zur Voraussetzung, daß der Boden dem gehört, der ihn bebaut, und die Erfahrung, die sich in folgendem Satze ausspricht: „Gebt einem Menschen einen Felsen zum Eigenthum, und er wird ihn zum Garten umarbeiten; gebt ihm einen Garten zu Lehen, und er wird ihn in eine Wüste umgestalten lassen.“

Zur Errichtung landwirthschaftlicher Anstalten würde das oben gebildete Budget benutzt; aus ihm würden die Häuser und Scheuern errichtet, das Werkgeschirr und die Ländereien angekauft. Um das Budget hier noch zu vergrößern, würden die Erbschaften in den Seitenlinien nach einem gewissen Grade aufhören und dem Staate anheimfallen. — Jedes Departement hätte zu Anfang wenigstens eine landwirthschaftliche Anstalt, an der 50 Familien, jede zu 5 Seelen gerechnet, mit 500 Hectaren (à 30,000′) Theil nehmen würden; später würde je auf 250 Individuen eine gleiche Anstalt mit einer gleichen Ausdehnung Landes gebildet. Es folgt dies aus

---

1) L. Blanc vergißt, daß erst mit Einführung des Individualismus der Grundgedanke der Freiheit seine Verwirklichung und das Verhältniß zweier Individuen zu einander im Rechte die Wahrheit fand. Der Socialismus vernichtet den Individualismus und zieht den Verlust von Freiheit und Recht zu gleicher Zeit nach sich; er ist somit als Rückschritt, als Reaction gegen das 18. Jahrhundert und die daraus hervorgegangene Revolution zu betrachten.

der Berechnung, wornach Frankreich über 51 Millionen Hectaren Landes und 5 Millionen ackerbautreibende Familien zählt. Kein Eigenthümer würde zugelassen, außer wenn er seine Habe an Ländereien, Werkgeschirr rc. der Gesellschaft verkauft. Um die Mußestunden des Winters nützlich zu gebrauchen, welche man wegen schlechter Witterung nicht auf dem Lande zubringen kann, würde man in jeder Vereinigung für Weber, Schmiede, Schlosser, Zimmerleute Werkstätten errichten, um die Arbeiten der Industrie mit denen des Ackerbaus in Verbindung zu bringen. Alle Familien, welche zur Vereinigung gehören, müßten im selben Gebäude wohnen, das in der Weise getheilt wäre, daß jede Familie ihre besondre Wohnung hätte. Indem diese Anstalten auf dem Lande nicht so sehr dem Drucke „der alten Welt" ausgesetzt wären, so könnte man das System des gemeinschaftlichen Verbrauches einführen, mit Vorbehalt jedoch, daß Jeder die Wahl hätte, seine Lebensmittel mit seiner Familie besonders zu verzehren. Die Vereinigung würde keine Taglöhner enthalten; sie könnte für die Bedürfnisse aller ihrer Glieder sorgen, mag es nun Nahrung, Kleidung oder Wohnung anbelangen, vorbehalten den Werth hiefür, wenn Jemand lieber so zu leben wünscht. Um die Bedürfnisse Aller zu befriedigen, würde man die Producte der Arbeit Aller zusammenlegen. Ist die Anstalt einmal gebildet und im Gange, so würde Niemand mehr zugelassen, als durch Abstimmung [1]); das Gleiche gilt in Bezug auf die Ausschließung [2]). Sie würde gegen den ausgesprochen, der an den Vortheilen der Vereinigung Theil nimmt, ohne seine Pflichten als Arbeiter zu erfüllen [3]). Der Ausschluß zieht den Verlust aller Rechte am gemeinschaftlichen Eigenthum nach sich. Wer freiwillig die Verbindung verläßt, hätte durchaus Nichts zu verlangen, sei es nun, was das Grundvermögen, die Arbeitswerkzeuge, sei es was das vorschießende Capital betrifft; alles Dieses bildet eine große Gesammtsumme, die nicht veräußert werden darf. — Weit entfernt, Gründe zum Ausschluß zu sein, wären Krankheit, Schwachheit, Alter gerade der Gegenstand ver-

1) Was soll denn aber der Nichtaufgenommene thun? Er wäre in einer schlimmern Lage, als der Arme heutzutage; denn er hätte durchaus keine Möglichkeit, sich zu erhalten, da Alles in Besitz ist und ihm alle Mittel des Erwerbs fehlen. Solche könnten somit die sociale Reform gleich wieder von vorne verlangen.

2) Gleiche Bemerkung wie in der vorhergehenden Note. Der Ausschluß wäre für ihn geradezu ein Todesurtheil oder ein Zwang zum Diebstahl.

3) Allerdings richtig; allein auf die heutigen Verhältnisse angewendet, wie Viele sind nicht blos deshalb arm, weil sie ihre Pflichten als Arbeiter nicht erfüllen! Solche würde auch die Vereinigung mit ihren Vortheilen nicht zum Pflichtgefühl treiben.

doppelter Sorge und Pflege. — Die Producte wären so vertheilt: zuerst hätte man die gemeinsamen Ausgaben zu bestreiten, die Kosten für Unterhalt und Werkzeuge zu decken und dem Staate den Zins für das vorgeschossene Capital zu entrichten. Der Ueberschuß würde dann in 4 Theile vertheilt: ein Viertheil würde zur Rückzahlung des Capitals an den Staat verwendet, ein Viertheil zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Greise, Kranke und Verwundete, ein Viertheil zur Vertheilung unter die Arbeiter im Verhältniß ihrer Arbeitstage, ein Viertheil endlich zur Bildung eines Fonds, der zur Verwirklichung des Prinzips der gegenseitigen Unterstützung unter den verschiedenen Gesellschafts-Ackerbauanstalten und Werkstätten bestimmt ist. Die Leitung der landwirthschaftlichen Anstalten stünde unter einem Director, der für das erstemal vom Staate, die folgenden aber von der Vereinigung ernannt würde. An seiner Seite wäre ein Wirthschafts-Rath von 6 Mitgliedern, der vom Director präsidirt würde. Die Verrichtungen dieses Rathes wären Vertheilung der Arbeiten nach den Fähigkeiten, Bestimmung der Arbeitsdauer, Ueberwachung der Rechnungen und Einkünfte, Vorsicht für die Vergleiche, die im Innern oder nach Außen nöthig wären.

Die Vortheile einer solchen Anstalt sind folgende. Der Umfang der Unternehmung würde Vertheilung der Arbeit nach den Fähigkeiten möglich machen und daher eine offenbare Vermehrung des Reichthums erzielen. An die Ersparung der Handarbeit, die aus einer richtigen Vertheilung derselben folgt, schließt sich die Ersparung in den Gespannen, wie die wegen der Größe des Unternehmens. Indem Jeder seinen Theil am Gesammteigenthum und den Genüssen als Preis seiner fruchtbaren Arbeit hat, so würde Niemand ohne Interesse an der Production sein und der Eifer, der aus der Aufregung des persönlichen Nutzens erfolgt, würde sich mit den Vortheilen der großen Cultur vereinigen. Das Zusammenleben in einem großen Gebäude würde ferner eine Ersparniß in der Nahrung, Heizung und Beleuchtungskosten zur Folge haben und so eine weitere Ursache zur Vermehrung des Reichthums sein. Indem Jeder sein eigener Meister ist und nur die zu Obern hat, welche er gemäß seines Nutzens für solche tauglich hält, so hätte die Würde des Arbeiters weder von der feudalen Beherrschung, noch vom Despotismus des Wuchers zu leiden. Die Einsichtsvollsten würden zur Leitung berufen und der Ackerbau hätte die Vortheile der Wissenschaft; die Ausdehnung desselben könnte vorzüglich die Resultate, welche die Wissenschaft an die Aenderung des Ackerbaues je nach dem Boden und der Dauer knüpft, sich zu Nutze machen. — Heutzutage streitet der

Ackerbau oder die Werkstätte mit der Schule. Der Arme zieht es vor, seine Kinder dahin zu schicken, wo man sie bezahlt, als dahin, wo man sie lehrt, und zwar wegen der Lasten, die ihn drücken, oder wenn er auch nur eine Kuh zu hüten hätte, so müßte er doch Jemand hierzu haben. In der Gesellschaftsanstalt dagegen wäre Jeder reich und 20 Personen könnten für dieselbe Beschäftigung genügen, welche heutzutage 100 verlangt; keine schimpfliche Steuer würde mehr auf die Gesundheit der Kinder erhoben, kein Hinderniß mehr ihrer geistigen Entwicklung entgegen gehalten. — Heutzutage sieht man die unnatürlichste Vertheilung der Bevölkerung; bald sind da die Arbeiter im Ueberfluß, wo die Arbeit mangelt, bald fehlen die Arbeiter für die Werke. Diese Unordnung hätte in der neuen Entwicklung nicht mehr statt, indem man zwischen den verschiedenen Anstalten beständige Verbindungen mit dem Charakter der Solidarität unterhielte, wornach man je nach Bedürfniß die Zahl der Arbeiter verändern könnte. Wenn man allein ist, so bringt die Arbeit üble Laune und lange Weile, in Vereinigung wird sie anziehend und gleicht oft einem Feste. Mit dem Leben in Vereinigungen ist die Aufgabe gelöst, die Arbeit anziehend zu machen. Wenn es sich um Aufsicht der Kinder, um ihre Erziehung, um die Sorge für die Kranken, die Hülfsmittel für das Alter, die Vorsichtsmaßregeln gegen unvorhergesehene Vorfälle handelt, so ist es gar nicht nöthig, die Vortheile aufzuzählen, welche in allen diesen Beziehungen die landwirthschaftlichen Anstalten vor der Herrschaft der Theilung und der Vereinzelung haben. Man füge noch die Garantie der Sicherheit hinzu, welche für die vereinigten Bauern aus der Begründung eines Fonds für gegenseitige Unterstützung hervorgeht.

Dies ist in Kurzem die Aufzählung der glücklichen Wirkungen, die man vom vorgeschlagenen Systeme zu erwarten hätte. Wie sollte es daher nicht freiwilliges Hinströmen zu ihm hervorrufen? Wenn man in Mitte dieser Ackerbauanstalten alles Das sich hervorbringen sieht, was das gemeinschaftliche Eigenthum Fruchtbares und Anziehendes in sich trägt; wenn man anstatt der schmuzigen, dunkeln, feuchten Strohhütten, wo der Individualismus seine Opfer einzwängt, große und werthvolle Gebäude, die luftig und der Sonne zugänglich sind, mit den verschiedenen Wohnungen für die einzelnen Familien, mit Lehr- und Vereinigungssälen, mit Schulen und lachenden Gärten sehen würde; wenn die Bevölkerung, anstatt sich mit dem Anbau von Getreide von geringerer Qualität, von Kraut, Bohnen u. s. w. abzumüden und zu Grunde zu richten, so vertheilt und gebraucht würde, daß sie den bestmöglichen Theil aus der Erde ziehen könnte;

wenn diese unglücklichen Bauern, auf deren Hauptkassen sich allnächtlich das Gespenst des Steuereinnehmers setzt, — die freie Menschen sind, aber die Armuth zum Tyrannen haben, die Eigenthümer sind, aber als lebendiges Eigenthum einem gefühllosen Wucherer angehören — sich als unabhängige Landwirthe gestalten und durch die Bruderliebe, die wahre Wissenschaft des Reichthums, sich reich sehen würden; wenn mit einem Worte die Ausbeutung durch vereinigte Familien in ihrer Vereinigung die günstigste Weise für den Aufschwung der Production, für die Ermuthigung und Bildung des Bauers würde: — würde dann die Revolution große Mühe haben, sich von denen verehren zu lassen, welche heutzutage zum Voraus ihre Herrschaft verleumden, weil sie selbe nicht kennen, und die Geister, welche ihre Wohlthaten begehren, in das Gebiet der Chimären verweisen?

Als Vereinigungspunkt der verschiedenen Klassen der Gesellschaft: Gewerbsleute, Landwirthe, Männer der Wissenschaft, Capitalisten, in Bezug auf die Geldinteressen, muß eine Bank des Staates eingerichtet werden, an der sich alle diese Klassen betheiligen können, während heutzutage die französische Bank kraft gesetzlichen Privilegiums allein in den Händen der Banquiers und von Handelsleuten ist, die zu Anfang dieses Jahrhunderts als Actionäre zusammentraten. Ihre geschichtliche Entwicklung, wonach die Bank blos Privatanstalt war, bis sich der Staat im öffentlichen Interesse zur Aufsicht dabei betheiligte, weist darauf hin, daß er sie ganz in seine Macht nehmen soll, und warum? Die Banquiers handeln mit Geld, für das sie Papier in Umlauf setzen, unter der Bedingung, es gegen Geld auszuwechseln; sie thun es aber nur gegen die, welche schon im Besitz von Vermögen oder Credit sind, und unter der Voraussetzung großer Interessen. Allein damit ist denen, welche Nichts besitzen, nicht geholfen, und gerade hier tritt das Bedürfniß der Bank ein. Diese muß den Arbeitern die Werkzeuge[1]) zur Arbeit liefern, d. h. Vorschüsse machen. Diese müssen in Geld geschehen, weil die Arbeiter, wenn sie Papier bekämen, gleich den folgenden Tag sich zur Einwechselung einstellten. Weil aber die Banken gerade von der langen Circulation eines Papiers ihren Genuß haben, so würde diese schleunige Rückzahlung ihre Wirksamkeit hemmen. Man kann wohl sagen, daß die Bank mit einem Capitale von 50 Mill. für 150 Mill. Billets in Umlauf setzen könne, allein man muß bemerken, daß die 150 Mill. in

1) Darunter versteht man nicht blos das Werkgeschirr, womit sie arbeiten, sondern auch den Gegenstand, der bearbeitet wird, und die Mittel zur Unterhaltung der Arbeiter in Wohnung, Kleidung, Nahrung bis zur Zeit, da der Gegenstand verkauft ist.

Billets wenigstens das Vorhandensein von Handelsartikeln mit demselben Werthe verlangen, was beim Arbeiter, der noch keinen Werth geschaffen hat, nicht der Fall ist. Die Banken geben daher nur Dem Credit, der schon Credit hat; sie geben nur Dem Arbeitsinstrumente, dem sie nicht fehlen. Sie sind Versicherungsanstalten gegen Brandschäden für Häuser, die nicht verbrennen. Sie sind den Arbeitern insofern günstig, als ein Capitalist, bei dem sie in Arbeit stehen, Credit bei der Bank hat, und deßhalb nicht genöthigt ist, die Arbeit einzustellen, falls ihm für den Augenblick das baare Geld fehlen würde. Man muß auf der andern Seite dagegenhalten, wie sehr sie diesen Vortheil wieder aufheben, wenn sie, anstatt bloße Wechsler zu sein, auf eigene Rechnung Unternehmungen wagen, und dann ganze Klassen ruiniren. Krisen treten ein, aber gerade in diesem Augenblicke sind die Banken entweder die Ursache derselben oder helfen ihnen doch nicht ab, indem sie Sicherheit, d. h. das Vorübergegangensein der Krisis verlangen. Warum diese Banken, die im Augenblicke der Krisis Nichts, und im Augenblicke des Gedeihens nur Einigen nützen? Warum eine Finanzeinrichtung, welche von einer Anzahl Privaten das Leben der Arbeit, das Gedeihen der Industrie abhängig macht? Die Frage wird politisch durch die Betrachtung, daß in einem Lande, wo die Individuen vereinzelt oder für sich leben, jede Vereinigung gefährlich für die Freiheit ist. Denn da, wo die Vereinigung nicht allenthalben eingeführt ist, wird sie eine Tyrannei da, wo sie vereinzelt besteht, weil sie alsdann ohne Mäßigung und ohne Gegengewicht ist. Und was sagen, wenn die Vereinigung die bestehende Macht des Geldes betrifft? Alsdann ist nicht nur die Freiheit, sondern auch die Tugend des Volkes in Gefahr. Ein Volk, das lange mit Geld regiert worden ist, ist schon zur Hälfte zu Grunde gerichtet. Damit ist der Beweis geleistet, daß die heutigen Banken verderblich sind; allein weil sie Allen nützlich werden können, so muß man sie nicht unterdrücken, sondern vermehren, aus dem Gebiete der Einzelnen sie in das Gebiet des Staates übergehen lassen. Allein man muß auf diesem Punkte bestehen bleiben: die Frage nach dem Credit ist unzertrennbar von der über die Organisation der Arbeit. Der Staat hätte gut Banquier werden; er wird nicht ohne Garantie ausleihen; für die, welche ihm keine Garantie anbieten, muß daher die Arbeit gesichert sein, was mit der unbeschränkten Concurrenz unverträglich ist. Ist die Arbeit einmal nach dem Grundsatze der Vereinigung organisirt und der Staat der Banquier geworden, so ist es klar, daß das Metallgeld ohne Hinderniß durch Papier vertreten werden kann. Als Verkehrsmittel hat das Metallgeld wie das Papiergeld nur

einen Vertragswerth. Nur hat das erstere vor dem zweiten den Vorzug, daß es außer seinem Vertragswerth einen innern Gehalt besitzt, und somit die Masse der Ausprägung durch die Natur der Dinge geboten ist. Allein dieser Vorzug des Metallgeldes verschwindet in einem System, wo das Publikum gegen die Gefahren einer übertriebenen Ausgabe gesichert ist. Man soll die Arbeit sichern, eine demokratische Regierung einführen, dann sage ich ohne Umschweif: Man muß an die Stelle der Hülfe des Privatcredits die Hülfe des Staatscredits bringen. L. Blanc scheut sich hierbei nicht, sich auf die Ansicht Law's zu stützen, der den Grundsatz aussprach, daß der Souverän den Credit geben und nicht empfangen müsse. Dessen Ausgangspunkte waren erstens, daß kein sichereres Zeichen der Armuth und des Elends eines Staates sei als der theure Preis des Geldes, daß es zu wünschen sei, daß das Geld sich für Nichts ausleihen würde; zweitens, daß der Credit des Einzelnen, d. h. der Banquiers tödtlich für die Industrie sei, weil diese gierigen Darleiher einen wahren Despotismus über die Arbeiter, welche Capitale nöthig haben, ausüben, und keinen andern Zweck hätten, als sie mit allem möglichen Wucher zu drücken.

Die Organisation der Bank wäre nach L. Blanc folgende: Die Bank, welche jetzt den Namen: „Bank von Frankreich" führt, es aber, wie wir gesehen haben, nicht ist, würde in eine Staatsbank umgewandelt werden, ohne sie übrigens in der Staatskasse aufgehen zu lassen. Die Staatsbank hätte in jedem Departement eine Zweiganstalt. Eine Commission, welche aus den Vorstehern des Handels und der Vereinigungen und einem besondern Verwaltungsrathe bestehen würde, wäre beauftragt, sich über die Zahlungsfähigkeit der Anleiher zu erkundigen. Die Staatsbank wäre von der vollziehenden Gewalt unabhängig, und unter der directen Thätigkeit der Nationalversammlung. Die ausgegebenen Billets der Bank hätten Zwangscours; sie müßten aber durch ein Pfand gesichert sein. Man müßte Niederlagen errichten, wo jeder Producent seine Arbeiten gegen einen Empfangsschein niederlegen könnte. Derselbe kann übertragen werden, giebt Recht auf das Eigenthum der Niederlage und könnte in Folge davon ohne Gefahr den Dienst von Papiergeld thun [1]). Die Bank würde autorisirt, auf die

1) Unter den Bedingungen aber, daß die Bank, die gegen diesen Empfangsschein Geld leiht, in die Rechte des Arbeiters, der durch jenen ein Recht auf den Gegenwerth der verkauften Produkte erhält, angewiesen und daß derartige Empfangsscheine mit Auszahlung des zuletzt benannten Gegenwerthes vernichtet werden. — L. Blanc ist in dieser Beziehung nicht deutlich; diese Bedingungen müssen aber eingeführt werden, wenn nicht finanzielle Verwirrung entstehen soll.

Empfangsscheine hin Geld zu leihen und so den Arbeitervereinigungen Capital geben. Aus den Vortheilen der Staatsbank würde ein Arbeiterbudget gebildet, um die solidarischen Vereinigungen zu unterstützen (zu commanditiren). Mit einem Wort: man muß die Grundlagen des Credits, der auf den Sachen beruht, ausdehnen, und mit den so erlangten Hülfsmitteln die große Vereinigung, d. h. den persönlichen und für alle unentgeldlichen Credit gründen. —

Betrachten wir jetzt endlich, welches die Organisation der schriftstellerischen Arbeiten sei. Vor Allem aus wird die Ansicht von einem geistigen Eigenthum verworfen, das dem Verfasser durch Vermittelung des Buchhändlers den alleinigen Genuß der von seinem Buche herrührenden Einkünfte lebenslänglich oder gar erblich zusichert. Denn was ist das Eigenthum des Gedankens? Gerade als wenn man vom Eigenthum der Luft sprechen würde, die man in einem Ballon eingeschlossen hält. Man macht eine Oeffnung, und die Luft entweicht; sie verbreitet sich nach allen Seiten hin, und vermischt sich mit allen Dingen. Die Hauptsache ist dem Uebel abzuhelfen, das sich in der Literatur zeigt. Dasselbe besteht in einer zu großen Menge unnützlicher, schlechter oder gefährlicher Schriftsteller; das vorgeschlagene Mittel würde aber gerade gesetzlich dieses Uebel sanctioniren. Das Uebel besteht in der Ausbeute der Bücher durch ihre Verfasser, und das vorgeschlagene Mittel will diese Ausbeute verlängern, indem es ein Recht nach dem Tode hieraus macht. Das Uebel besteht in der Thatsache, daß die Schriftstellerei nur ein Handwerk ist, daß man mit dem Gedanken einen Kramladen hält, daß die Leser Kunden geworden sind, deren Launen man dienen, deren Urtheilen man schmeicheln, deren Irrthümer man unterhalten muß, und das Mittel soll darin bestehen, diese Thatsache zu einem Grundsatze zu machen und ihm Gesetzeskraft zu geben.

Gerade das Gegentheil sollte geschehen, d. h. folgende Resultate sollte man zu erzielen suchen. Erstens so viel als möglich den verderblichen Einfluß zu schwächen suchen, den der erbitterte Krieg der Herausgeber auf die Literatur ausübt; zweitens jedem Schriftsteller von Verdienst, der arm und unbekannt ist, das Mittel zu gewähren, sein Werk drucken und sein Talent bekannt machen zu können; drittens eine Weise der Entgeltung einzuführen, die die Belohnung in Verhältniß mit dem Dienst und dem Verdienst giebt, die ernsten Schriftsteller ermuthigt, indem sie die Schriftsteller von der Abhängigkeit von einem Publikum befreit, das den Vorzug dem giebt, der unterhält und zu oft nur bezahlt, um verdorben oder betrogen zu sein; viertens es so einzurichten, daß die besten Bücher am wenigsten kosten; fünftens eine Einrichtung zu gründen, welche

die Vortheile der literarischen Schmuggler beschränkt, und diese verderbliche Tendenz bekämpft, daß die Schriftsteller Unternehmer oder Vorsorger für eine Unternehmung werden. — Um diese Resultate zu erreichen, werden folgende Vorschläge gemacht. Eine sociale Buchhandlung müßte nach den Grundlagen und Mitteln, wie sie in der bisherigen Auseinandersetzung über Organisation der Arbeit angegeben sind, errichtet werden. Diese Buchhandlung würde vom Staate ausgehen, ohne von ihm abhängig zu sein; sie würde sich selbst regieren, und unter ihren Gliedern die Vertheilung der Vortheile, welche man durch die gemeinsame Arbeit erhalten hat, vornehmen. Blos würde der Staat durch Statuten, deren genaue Vollziehung er zu überwachen hätte, ihre Einrichtung angeben. Gemäß diesen Statuten hätte die sociale Buchhandlung kein Autorrecht[1]). Der Preis der Bücher, welche sie in Umlauf zu setzen hat, würde zum Voraus durch den Staat bestimmt sein, und mit Berücksichtigung der größtmöglichen Wohlfeilheit berechnet; die Druckkosten müßten durch die Buchhandlung bestritten werden. Ein Comité aufgeklärter und von der Buchhandlung erwählter und bezahlter Männer würde die Werke empfangen. Die Schriftsteller, deren Werke die Buchhandlung herausgiebt, würden gegen ihre Autorrechte, auf die sie Verzicht leisten, das ausschließliche Recht erhalten, sich um Nationalbelohnungen zu bewerben. Im Budget des Staates würde nämlich eine Summe bestimmt sein, welche als Nationalbelohnung unter die Schriftsteller, die sich in allen Gebieten des Gedankens am besten um's Vaterland verdient gemacht hätten, ausgetheilt würde. So oft das erste Werk eines Verfassers der Nationalbelohnung für würdig erklärt wäre, würde man überdies der Buchhandlung einen Preis gewähren; dieser Preis hätte zum Zwecke, die Buchhandlung zu ermuntern, ihren Schutz den jungen Talenten angedeihen zu lassen, und sie wegen der Verluste zu entschädigen, welchen diese Beschützung sie aussetzen würde. Die Nationalversammlung würde alljährlich für jeden Zweig der Literatur einen Bürger, der von der Buchhandlung bezahlt ist, ernennen, dessen Aufgabe es wäre, die Werke, die aus der socialen Presse hervorgegangen wären, zu untersuchen. Er hätte ein ganzes Jahr Zeit, um die Kritik, die hierüber gemacht würde, zu ergründen, den Eindruck zu studiren, welchen das Werk auf die Gesellschaft gemacht hat, die öffentliche Meinung, welche durch ihre wissendsten Organe

---

1) d. h. das Recht, welches eine Buchhandlung von einem Schriftsteller erhält, gegen eine bestimmte Summe seine Werke drucken, verkaufen und den Erlös als ihr Eigenthum behalten zu dürfen.

vertreten ist, und nicht die blinde Menge [1]) zu befragen. Nach Jahresfrist würde er den Repräsentanten des Volkes einen Bericht über die Untersuchungen vorlegen. Einen Monat nach der Veröffentlichung dieses Berichtes, der mit der größten Feierlichkeit bekannt gemacht würde, würden die Vertreter der Nation unter die Verfasser, welche der Erkenntlichkeit des Vaterlandes würdig erklärt worden, die Nationalbelohnungen austheilen. Es versteht sich hiebei, daß man bei dieser Vertheilung von Nationalbelohnungen auf die Natur des Werkes und die darauf verwendete Zeit Rücksicht nehmen würde [2]).

Dies die Darstellung des Systems von L. Blanc, die wir nicht gedrängter machen konnten, wenn man überhaupt eine getreue Vorstellung geben will. Zwei Fragen, die von Bedeutung sind, müssen aber, bevor wir

---

1) Beinahe la vile multitude des Herrn Thiers!

2) Die schwächste Partie des Werkes, bei deren Darstellung man alle Geduld zusammennehmen muß, ist ohne Zweifel die so eben dargestellte. Es lassen sich folgende Betrachtungen machen:

1) Entweder existiren neben der socialen Buchhandlung noch andre oder nicht. Im ersten Falle würde der Hauptzweck, die öffentliche Meinung zu leiten und schlechte Schriftsteller abzuhalten, nicht erreicht werden.

2) Im letzten Falle hätte die Buchhandlung nur einen Sinn, wenn sie für ihre Werke Absatz findet. Dieses läßt sich durchaus nicht vorschreiben, außer man legt jeder Arbeitervereinigung oder jeder Person die Verpflichtung auf, das Werk zu lesen und lasse sie dann sogar eine Prüfung hierüber bestehen.

3) Wir haben von jetzt an immer die Voraussetzung im Auge, daß die sociale Buchhandlung einzig bestehe. Wäre sie verpflichtet, die Werke anzunehmen? Wenn ja, so hätte sie keinen Einfluß auf die Gesellschaft mehr, sondern es wäre wieder der Einzelne, der regiert; wenn nein, so wäre dem Schriftsteller nicht geholfen, außer er schriebe im Sinne der Buchhandlung oder der Nationalvertretung; in beiden Fällen ist das gleiche Uebel, das wir jetzt haben, der Schriftsteller wäre eine Creatur.

4) Das Monopol der Buchhandlung wäre eine förmliche Censur, das Geschenk der Nationalversammlung der Lohn des feilen Dienstes. Kein Philosoph des 18. Jahrhunderts, noch L. Blanc hätten je Gelegenheit weder zum Drucke noch zu einer Nationalbelohnung gehabt. Beiden Parteien ist dasselbe widerfahren: sie mußten fliehen, Rousseau z. B. nach Holland, Voltaire nach England, wo jetzt auch L. Blanc sitzt; dies würde aber

5) den Gebrauch der ausländischen Buchhandlung nach sich ziehen. Wollte der Verfasser dies verhindern, so müßte er sich gegen das Ausland hermetisch verschließen (wohin übrigens seine Ansichten über Handel, Industrie und Ackerbau führen), oder aber die ganze Welt zu einem socialen Staate machen. In diesem Falle würden sich geheime Buchdruckereien im Innern halten; in einem wie im andern Falle ist die größte Polizei erforderlich, in der Art, wie sie Rußland heutzutage ausübt. Czar Nicolaus und L. Blanc, welche Gegensätze, allein welche Verwandtschaft der Ideen!

auf vollständige Rechenschaft Anspruch machen können, noch berührt werden. Welches ist die Erziehung, welches ist die geistige Beschäftigung seines Staates überhaupt und welches ist seine Stellung zu den bisherigen politischen Revolutionen? Die Erziehung muß obligatorisch und unentgeldlich sein. Bei den landwirthschaftlichen Anstalten würde man bei jeder eine Schule errichten und bei den Gewerben würde die Nothwendigkeit die Kinder zum Geldverdienste zu gebrauchen wegfallen. Mit welchem Rechte würde der Arbeiter seinem Kinde die Schule verweigern? — Was würde der Inhalt des Unterrichts sein? Hierbei geht er von der Ansicht aus, daß der Unterricht bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft nachtheilig sei[1]), daß beim neuen Zustande aber die Grundlagen desselben, die Lehren von der Bruderliebe, die Unterweisung bilden müssen. Uebrigens würde man den Verfasser falsch verstehen, wenn man glaubte, daß er z. B. nur Ackerbau, Physik u. s. w., kurz Alles, was zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse beiträgt, lehren lassen würde (was andre sociale Secten beabsichtigen), sondern er giebt das Vorhandensein anderer sogenannten geistigen Bedürfnisse und besonders der religiösen zu; er ist eifriger Anhänger der evangelischen Lehre des Katholicismus als Staatsreligion. Mit wahrem Feuer muß er daher folgende Vertheidigung geschrieben haben: „Weit entfernt, daß man die Organisation der Arbeit materialistischer Vorneigungen anklagen kann, beruht sie, wenn sie die Unterdrückung des Elendes im Auge hat, auf dem best gefühlten Spiritualismus. Denn wer weiß es nicht: das Elend hält das Wissen des Menschen in Nacht gefangen, indem es die Erziehung in so schimpfliche Schranken einschließt. Das Elend lehrt ohne Aufhören das Opfer der persönlichen Würde und fast immer verlangt es selbes auch. Das Elend schafft eine Abhängigkeit der Lage bei dem, der unabhängig dem Charakter nach ist, in der Art, daß es eine neue Plage in der Tugend verhüllt und in Haß umändert, was man an Edelmuth im Blute besitzt. Wenn das Elend Leiden verursacht, so verursacht es auch Verbrechen; wenn es ins Spital führt, so führt es auch auf die Galeeren. Es macht Sklaven; es macht aber auch Mörder, Diebe und feile Dirnen. Wir wollen, daß die Arbeit organisirt sei, in der Art, daß sie Unterdrückung des Elendes herbeiführt, nicht nur, daß die körperlichen Leiden des Menschen erleichtert werden, sondern auch, und das vorzüglich, daß er seiner eigenen Achtung wiedergegeben sei, damit das Un-

1) Aber auf welche Art außer durch Erziehung und Erfahrung sollte man die Nothwendigkeit der Reformen einsehen? Sollten Einige sie aufdringen? Allein mit Lessing wollte ich lieber die Wahrheit durch den Irrthum, als die Wahrheit octroirt.

glück bei Niemand mehr die edle Begeisterung des Gedankens und die Genüsse eines rechtmäßigen Stolzes erstické, damit es im Gebiete der Erziehung und den Quellen des Wissens für Alle Platz gebe, damit es keinen geknechteten Menschen mehr gebe, der in die Ueberwachung eines Rades, das sich dreht, ganz verloren ist u. s. w. Wir wollen, daß die Arbeit so organisirt sei, daß die Seele des Volkes — versteht es wohl: die Seele — nicht unter der Herrschaft der Dinge gedrückt und verderbt ist. Warum sollte man das trennen, was Gott im Menschen so durchaus untrennbar geschaffen hat? Denn kurz, das Leben ist ein doppeltes in seinen Kundgebungen, einfach seinem Principe nach. Es ist unmöglich, eine der Weisen unsres Daseins anzugreifen, ohne die andre zu kränken. Wenn der Körper getroffen, ist es nicht die Seele, welche seufzt? Die Hand des Bettlers, welche gegen mich ausgestreckt ist, enthüllt mir den gezwungenen Fall seiner moralischen Natur und in der Bewegung des Sklaven, welcher auf den Knieen ist und zittert, erkenne ich die Gesunkenheit seines Herzens. Wie sollte das Leben nicht in jeder seiner Weisen achtbar sein? Ist das menschliche Wesen nicht die geheimnißvolle Innigkeit der Seele und des Körpers? Das Christenthum hat zwar das Fleisch mit Fluch getroffen; allein dieser Fluch war nur eine Gegenwirkung gegen die Grobheit der heidnischen Sitten. Das Heidenthum hatte einen langen und brutalen Sieg der Kraft über die Wissenschaft, der Sinne über den Geist ausgeübt. Das Christenthum wollte nur das Gleichgewicht wiederherstellen; es ließ den Kampf dauern, indem es den Sieg auf die andre Seite stellte. Allein mußte man das, was das Christenthum Vorübergehendes hatte, mit dem, was göttlich und ewig war, vermengen? Mußte man rufen: „„Das Leiden ist heilig für immer?““ Das Leiden war heilig im Apostel, der sich zur Vertretung einer Idee den härtesten Entziehungen und Leiden ohne Namen aussetzte; es war heilig im Märtyrer, dem begeisterten und unbezwingbaren Kämpfer Christi; allein es kann es nicht mehr sein beim Einsiedler, der vergißt den Menschen zu dienen, um in der Entfernung eines freiwilligen Exils Seufzer der Selbstsucht auszustoßen, noch beim Mönche, der sich ereifert, in einem nutzlosen und langsamen Selbstmorde seinen eigenen Körper, das unverletzliche Werk Gottes, zu beschädigen. Eines der Elemente, welche das menschliche Wesen bilden, ächten, ist in der Art der Natur der Dinge entgegen, daß es kein in dieser Beziehung ausschließendes System gegeben hat. In der alten Mythologie schloß Venus die Minerva nicht aus. Und zur gleichen Zeit, als die katholische Kirche den Menschen befahl, ihr Fleisch zu tödten, sprach sie zu den Sinnen durch die Entfaltung ihrer zeitlichen Macht, durch die Pracht

ihrer Ceremonien, durch die Gesänge und Wohlgerüche, mit denen sie das Heiligthum erfüllte. In der That man könnte nicht zu vollständig das Leben des Körpers dem der Seele aufopfern, ohne die menschliche Natur anzugreifen. Es widerstreitet der Vernunft, in der Theorie des Fortschrittes zuzugeben, daß die Menschheit für immer das Opfer eines fremden und fürchterlichen Kampfes zwischen Geist und Fleisch sein müßte. Wenn dieser Streit bis jetzt stattgefunden hat, so geschah es, weil die Gesellschaft den passenden Mittelweg noch nicht gefunden hat. Jede solche Civilisation hat das Verhängnißvolle, daß sie, während sie auf eine ungerechte Weise Arbeiten und Vergnügungen theilt, bei den Unterdrückern und den Unterdrückten die harmonische Entwicklung der moralischen und körperlichen Fähigkeiten hindert, bei den ersten durch die Leichtigkeit des Mißbrauchs, bei den letzten durch die Verderbtheit des Gebrauchs. Es ist daher die Frage, ob eine solche Mißstimmung nicht einmal verschwinden soll. Denn warum sollte im Menschen die Uebereinstimmung nicht auf den Kampf folgen dürfen? Warum sollte die Harmonie nicht das Gesetz des individuellen Lebens werden, wie es das des Weltkörpers ist? Hüten wir uns daher, das Problem zu zerhauen, wenn wir es zu lösen hoffen. Die Formel des Fortschrittes ist doppelt in ihrer Einheit: Verbesserung des sittlichen und physischen Looses Aller durch die freie Mitwirkung Aller in brüderlicher Vereinigung. So ist die heroische Devise, die unsre Väter auf das Banner der Revolution schrieben, erfüllt: „Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe."

Bleibt noch die letzte Frage: das Verhältniß zu der politischen Lage, zu besprechen. Hier wörtlich seine Ansicht. „Nie können wir die begreifen, welche die Nothwendigkeit sociale Fragen zu lösen anerkennen, dabei aber denken, daß ihre Untersuchung aufgeschoben werden solle und daß es Zeit sei, sich damit zu befassen, wenn die politische Revolution vollendet ist. Wie! Man soll die Macht erringen und sich dann später Rechenschaft geben, was man damit anfangen soll? Wie! Man sollte sich auf den Weg begeben, bevor man den Punkt bestimmt, den man erreichen will? Man täuscht sich arg, wenn man glaubt, daß die Revolutionen unvermuthet ausbrechen. Die Revolutionen, welche nicht mißlingen, sind die, deren Zeit bestimmt und zum Voraus festgesetzt ist. Betrachtet die Revolution des Bürgerstandes von 1789. Als sie ausbrach, hätte Jeder ihren Gang bestimmen können. Lebendiger Ausgang der Encyklopädie, dieser großen Werkstätte der Ideen des 18. Jahrhunderts, hatte sie der Thatsache nach nur zu erwerben, was sie in der moralischen Ueberzeugung schon errungen hatte. Und dies ist so

wahr, daß der dritte Stand kein Bedenken fand, sich als Gesetzgeber auszugeben. Befehlende Mandate! rief man von allen Seiten. Warum? Weil im Gedanken Aller das Ziel der Revolution vollkommen bestimmt war. Man wußte, was, warum und wie man es wollte. Oeffnen wir die berühmten Hefte dieser Epoche; die Revolution ist ganz in denselben enthalten; denn die Verfassung von 1791 war nur ein getreuer Auszug. Wie hat sich daher diese Revolution von 1789 nicht festgestellt; wie sehr hat sie nicht in der Gesellschaft Wurzeln geschlagen! Die Stürme des Convents haben wohl über sie hinweggehen, das Kaiserreich hat sie mit eroberten Städten und gewonnenen Schlachten verdunkeln, die Restauration hat sie mit politischem und religiösem Aberglauben wohl bekämpfen können; sie ist auf den vermischten Trümmern des Convents, des Kaiserreichs und der Restauration wieder erschienen; 1830 gehört derselben Kette an, deren erster Ring das Jahr 1789 ist; 1830 hat sie fortgesetzt. Sehen wir im Gegentheil die Verfassung von 1793. Wie lange hat sie gedauert? Was ist von ihr geblieben? Und mit welcher Macht, mit welcher Kühnheit, mit welchem Geiste waren nicht die begabt, welche sich mit ihrem Triumphe belastet hatten? Welche Riesenbestrebungen, welche erschreckende Thätigkeit, welche Federn sind im Spiel, von der Begeisterung bis zum Schrecken, vom Degen des Generals bis zum Fallbeil des Henkers? Allein das Ziel dieser Revolution, deren Lehren die Conventsmitglieder vorgelegt haben, war nicht lange voraus bestimmt gewesen. Keine der gewagten Theorien Robespierre's und St. Just's war im Schooße der Nation genugsam ausgearbeitet worden. Jean Jacques hatte wohl den „Contrat social" veröffentlicht, allein die Stimme dieses großen Mannes ging halb verloren unter dem unermeßlichen Geschrei, mit dem die Schriftsteller des Bürgerstandes das 18. Jahrhundert erfüllten. Man hatte eine neue Welt zu schaffen, zu schaffen in einigen Tagen, in der Mitte einer unerhörten Entwicklung von Widerstand und Zorn. Man mußte ohne Vorbereitung arbeiten, von den Leidenschaften die Unterstützung verlangen, welche die Ideen noch nicht hätten leisten können; man mußte Erstaunen erregen, entzünden, berauschen, Männer bändigen, die vorhergehende Arbeiten nicht überzeugt hatten. Daher die Hindernisse ohne Zahl, fürchterliche und blutige Mißverständnisse, brüderliche Verbindungen durch den Henker gelöst. Die Kämpfe ohne Zahl, welche nach einander das Haupt Danton's auf das Vergniaud's, das Haupt Robespierre's auf das Danton's fallen ließen. Erinnern wir uns daher an diese Epoche. Verlieren wir nie das Mittel, noch den Zweck außer Acht und weit entfernt, der Besprechung socialer Theorien auszuweichen, rufen

wir dieselbe hervor, so weit es möglich ist, um nicht unverhofft ergriffen zu werden und um die Kraft leiten zu können, wie sie uns gegeben ist."

Weit entfernt in eine einläßliche Kritik einzugehen, bemerken wir kurz, warum wir den Socialismus L. Blanc's nicht für einen Fortschritt ansehen können. Er bringt uns die mittelalterliche Idee vom Staate wieder, da er in selbem etwas Anders als die Gesammtheit aller Bürger sieht und daraus Rechte und Pflichten ableitet, die der Staat an sich hat und die ihm an sich zukommen. Er wird die Tyrannei der Macht gerade so, wie sie Ludwig XIV. gehabt. Er bringt uns den Gedanken einer Staatsreligion und einer Staatswissenschaft: also Herrschaft des Gedankens und des Gewissens, wie sie in den Zeiten eines Gregor VII. bestanden. Das 18. Jahrhundert hat diese beiden Tyranneien umgestoßen; lassen wir sie daher nicht durch den Socialismus des 19. wieder hineinbringen und uns durch die Revolution von 1793 nicht täuschen, welche die Persönlichkeit auf die Spitze trieb und in der Bruderliebe die Vereinigung von Personen sah und nicht erst aus der Association hervorgehen ließ.

Soll ich noch auf den Widerspruch im Werke L. Blanc's aufmerksam machen, der von der Würde der Person ausgeht, zu den Bedürfnissen des Individuums spricht, um es dann in eine Gesellschaft zu sperren, deren Gehalt Arbeit nach dem Willen Andrer oder Ausstoßung ist?

Von diesen fünf Parteien hatten zwei den Sturz der Monarchie, zwei, die Legitimisten und Bonapartisten, den Sturz der Dynastie Orleans im Auge; die dynastische Reformpartei strebte aber eine Aenderung im Verhältnisse des Volkes zur Krone dadurch herbeizuführen, daß sie die Zahl derer, welche zur Mitwirkung bei der Volksvertretung berufen waren, d. h. das Wahlsystem gegenüber dem monarchischen ausdehnen wollte. Dies war der Anhaltspunkt, mit dem man vorwärts zu dringen beschloß, weil er in der Kammer behandelt wurde, im Parlamente, das von Vielen als der alleingültige Platz zum Widerstand gegen die Regierung betrachtet wurde. Die Hauptführer waren daher Orleanisten, welche nie den parlamentarischen Kampfplatz verlassen hatten. An sie schlossen sich die übrigen Parteien an, die alle mit Ernst auf die Ausdehnung des Wahlsystems bedacht waren.

Suchen wir jetzt anderseits die Vertheidiger der Regierung oder des Königthums, so finden wir sie sehr beschränkt. Diese glaubte selbe in der

Kammer und im Militär zu finden, beides schwache Stützen, indem die erstere in ihrer Mehrheit alles Ansehen beim Volk verloren hatte, letzteres den Bewegungen nicht fremd geblieben und in seinen Handlungen besonders in Paris sehr von den Entschließungen der Nationalgarde abhängig war. Diese zählte aber in der Mehrzahl solche Glieder, welche an der Reformbewegung betheiligt waren und seit 1840 ihre derselben günstige Stimmung offen an den Tag gelegt hatten. Dagegen hatte das Königthum eine wesentliche Stütze am Thronerben, dem Herzog von Orleans, verloren, der sich einer allgemeinen Beliebtheit zu erfreuen hatte. Sein 1842 erfolgter Tod hatte die Erlassung eines Regentschaftsgesetzes den 31. August desselben Jahres zur Folge. Das Königthum würde daher bei dem Tode Louis Philipp's oder einer sonstigen Ursache seines Zurücktretens von der Regierung an dem Dasein eines Kindes und bis zu dessen Volljährigkeit an einer Regentschaft, dieser allen Stürmen so günstigen Form der Regierung, gehangen haben. Man muß noch hinzufügen, daß das Gesetz den Herzog von Nemours zur Regentschaft berief, dessen einziger Grund zur Regierung, wie man in Frankreich scherzend bemerkte, seine Unbeliebtheit war.

Wir müssen schließlich, um eine vollständige Aufzählung der wirkenden Elemente zu geben, noch das Verhalten Louis Philipp's gegen das Ausland bemerken. Denn so sehr wir auch die Entwicklung der Verfassungsgeschichte bisher meist im Innern des Landes gesucht haben, so darf man hier nicht vergessen, daß die äußere Politik Louis Philipp manche Stütze entzog; bei der persönlichen Betheiligung Louis Philipp's bei der Regierung war aber zu erwarten, daß die Entziehung des Beistandes dem Königthum selber schadete und es als eine vereinzelte, schwach gestützte Person hinstellte. Diese äußern Angelegenheiten, die wir bezeichnen wollen, sind die spanische Hochzeit und die Begünstigung des Sonderbundskrieges. Die erstere entzog ihm vorzüglich die, welche an das Zusammenwirken der englischen und französischen Politik das Bestehen des europäischen Friedens knüpften, — die Betheiligung am Sonderbundskriege aber nicht nur alle Liberalen, die vom schweizerischen Standpunkte aus ein Eingreifen in die Angelegenheiten eines unabhängigen Staates und besonders in die damaligen Angelegenheiten der Schweiz heftig tadelten, sondern überhaupt Alle, welche dabei eine Hinneigung zu und Uebereinstimmung mit Oesterreich sahen, mit Oesterreich, das als der alte Erbfeind Frankreichs, als der Feind des constitutionellen Systemes galt. Die Betheiligung bestand nicht blos in der indirecten Begünstigung des Sonderbundes, sondern in der Betreibung einer Intervention, von der sich England fernzuhalten entschloß und die somit Frank-

reich in eine Verbindung mit den feindlichen Mächten Europas trieb. Wie sehr diese Betheiligung in Frankreich wirkte, kann man aus dem Eindrucke ermessen, den der Fall des Sonderbundes in Frankreich und besonders bei der Bevölkerung von Paris verursachte.

So waren die Verhältnisse bei der Eröffnung der Kammern Ende 1847. Die auswärtige Politik führte zu heftigen Interpellationen, die innere hielt sich an die Reform, zu deren Betreibung seit Langem Banketts in Paris und den größern Städten Frankreichs gehalten wurden. Die Verbietung eines derselben im Februar 1848 in Paris, die Aeußerung Guizot's, die Reform nie bewilligen zu wollen, waren jetzt die entscheidenden Handlungen der Regierung, gegen die der thätliche Widerstand sich bald zu bilden begann. Die Presse wurde heftig, selbst unter der Gefahr verfolgt zu werden; die Thätigkeit geheimer Verbindungen war nicht mehr unbekannt. Vom 21. Februar an stellten sich die Regierung mit ihren Truppen und das Volk als feindliche zur That entschlossene Elemente gegen einander auf. Von Neckereien kam es den 23. Hornung Abends zu einem blutigen Zusammentreffen; ein aus „Mißverständniß" aus der Mitte der Truppen abgefeuerter Schuß hatte es veranlaßt. Der König, welcher Blutvergießen verhindern wollte, ließ Befehle zum Zurückziehen der Truppen geben und wollte mit der Entlassung Guizot's Zugeständnisse machen. Allein die Bewegung war schon zu mächtig; das Volk erhob sich in Massen; die Nationalgarde war auf seiner Seite, und bei den Truppen und Generälen herrschte eine Stimmung, über die noch heutzutage Enthüllungen zu erwarten sind. Der König schien persönlich mit dem Volke zu ringen; am Mittag des 24. Februar hatte er seine Abdankung zu Gunsten des Grafen von Paris unterschrieben und bereits Paris verlassen. Die Regentschaft sollte verkündet werden; die Einen wollten das Gesetz von 1842 beobachtet und den Herzog von Nemours zur Regentschaft berufen wissen; die Andern betrieben, indem sie die Unbeliebtheit des Regenten in Erwägung zogen, die der Herzogin von Orleans, der Mutter des Kronprinzen. Um die letztere durchzusetzen, begab sich diese mit ihren Söhnen und dem Herzoge von Orleans in die Kammer der Abgeordneten. Odillon Barrot als Minister war der Sprecher des Antrags. Allein es erhoben sich nicht nur Stimmen gegen die Aenderung des Regentschaftsgesetzes, sondern gegen die Regentschaft überhaupt, für die man eine provisorische Regierung einsetzen wollte, — die Anhänger der orleanistischen Familie blieben wie verstummt. Eine provisorische Regierung wurde bestimmt in Gegenwart des eindringenden Volkes. Seine Leiter in der Presse und den Verbindungen hatten sich bereits zu einer

gehörigen Widerstandspartei gestaltet, die Tuilerien in Besitz genommen, die Abzeichen des Königthums vernichtet, die Republik ausgerufen und sich dann in die Kammer der Abgeordneten begeben. Die hier mit Mitwirkung des Volkes gewählte provisorische Regierung, die in Dupont (de l'Eure), Lamartine, Cremieux, Arago, Ledru-Rollin, Garnier-Pagès und Marie, alles Redner der Oppositionspartei, bestand, begab sich sofort in's Stadthaus, wo die aus der Volksbewegung allein hervorgegangenen Männer Armand Marrast, Louis Blanc, Ferdinand Flocon und der Arbeiter Albert sich ihnen beigesellten. Marrast war der Redactor des „National," der seit 1830 die republikanische Regierung vertheidigt hatte, Flocon ein Redactor der „Reform" mit den gleichen Bestrebungen; Louis Blanc und Albert waren Socialisten, die ihre oben auseinandergesetzten Ansichten zu verwirklichen suchten.

Die provisorische Regierung sollte nun zunächst über ihr Dasein und ihren Zweck förmlich Rechenschaft geben; — ihr Dasein beruhte auf der Zustimmung des Volkes und einiger Abgeordneten in Paris; ihr Zweck war Begründung der Republik. Jedoch wollte sie in dieser Beziehung nur in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Volkes von ganz Frankreich handeln, was die Wahl und die Zusammenberufung einer Nationalversammlung zur Folge hatte. Dies ist in folgender erster Erklärung der provisorischen Regierung an das französische Volk auseinandergesetzt: „Eine dem Fortschritte feindliche und oligarchische Regierung ist so eben durch den Heroismus des Volkes von Paris gestürzt worden. Diese Regierung ist geflohen, während sie hinter sich Züge Blutes läßt, die ihr verbieten, je wieder zurückzukehren. — Wie im Juli, ist das Blut des Volkes geflossen, allein dieses Mal wird das großmüthige Volk sich nicht betrügen lassen. Es hat eine der Nation entsprechende und beliebte Regierung errungen, die in Uebereinstimmung ist mit den Rechten, dem Fortschritt und dem Willen dieses großen und edelmüthigen Volkes. — Eine provisorische Regierung, die aus dem Zuruf und der Dringlichkeit durch die Stimme des Volkes und der Deputirten der Departements in der Sitzung des 24. Febr. hervorgegangen, ist für den Augenblick mit der Aufgabe betraut, den Sieg der Nation zu sichern und zu organisiren. Sie ist zusammengesetzt aus Dupont (de l'Eure), Lamartine, Cremieux, Arago, Ledru-Rollin, Garnier-Pagès, Marie, Armand Marrast, Louis Blanc, Ferd. Flocon und Albert. Diese Bürger haben keinen Augenblick gezögert, die patriotische Berufung (mission), die ihnen durch die Dringlichkeit auferlegt worden, anzunehmen. Wenn die Hauptstadt Frankreichs im Feuer ist, so liegt die Aufgabe der provisorischen Regierung in der Wohlfahrt des

Staates. Ganz Frankreich wird sie begreifen und ihr die Mitwirkung seiner Vaterlandsliebe leihen. Unter der volksthümlichen Regierung, wie sie die provisorische verkündet, ist jeder Bürger ein Beamter. — Franzosen! Gebt der Welt das Beispiel, das Paris Frankreich gegeben hat; bereitet euch durch Ordnung und Vertrauen auf euch selbst zu den starken Einrichtungen vor, welche ihr euch zu geben berufen seid. — Die provisorische Regierung will die Republik, mit Vorbehaltung der Einwilligung des Volkes, das unmittelbar befragt werden soll. — Die Einheit der Nation, die von nun an aus allen Klassen der Bürger, welche sie bilden, besteht; die Regierung der Nation durch sich selbst; — Freiheit, Gleichheit und Bruderliebe als Grundlage, das Volk für Devise und Losungswort: — das ist die demokratische Regierung, welche Frankreich sich selbst schuldig ist und die unsre Anstrengungen ihm zu sichern wissen werden."

Die Aufgabe der provisorischen Regierung war so von ihr selbst gegeben; sie hatte einerseits den von ihr erklärten republikanischen Zustand gegen In- und Ausland aufrechtzuhalten, was sie durch Aufstellung von 4 Waffencorps gegen Spanien, die Alpen, Deutschland und den Norden, durch die Gründung einer allgemeinen Bürgerwehr, die nach dem Grundsatze des allgemeinen Stimmrechtes und der allgemeinen Wehrpflicht alle Bürger enthielt und umfassender als die Reihen der bisherigen Nationalgarden war, und durch die förmliche Auflösung der Deputirten- und Pairskammer that; anderseits aber die Gesammtheit des Landes in der Nationalvertretung zusammenzurufen, bis zu diesem Zeitpunkte aber alle Fragen, die auf Verfassung und durch dieselbe gesicherte Rechte Bezug hatten, aufzuschieben. Es war vorzüglich der letzte Punkt, der in Paris von Schwierigkeit war, indem den 26. Februar eine Bewegung für einen Theil der Bevölkerung von Paris gegenüber dem Lande stattfand, ebenso den 17. März und 16. April, wo man Festsetzung einer Dictatur, Aufschiebung der Wahlen in die Nationalversammlung von Seiten der gleichen Republikaner und Socialisten verlangte. Die ersten wurden von Klubbs geleitet, die letztern von den verschiedenen Lehrern des Socialismus. Das erstemal konnte die Bewegung mit Reden, Belehrungen und Versprechungen beschwichtigt werden, das zweite Mal durch die auf neuen Grundlagen gestaltete Nationalgarde, die sich bereits 200,000 Mann stark den 130,000 Andern gegenüberstellen konnte. Die Wahl und der Zusammentritt der Nationalversammlung war daher eines der wichtigsten Geschäfte, das die provisorische Regierung beschäftigte. Den 5. März wurde das als Wahlgesetz geltende Decret erlassen, dem den 8. März eine erläuternde Anweisung über das

Wahlverfahren folgte. Das hatte aber die Bewegung vom 17. März zur Folge gehabt, daß, während das Decret vom 5. März die Nationalversammlung den 9. April erwählen und den 20. April zusammentreten ließ, ein andres vom 26. März die Wahl der Nationalversammlung auf den 23. April und ihren Zusammentritt auf den 4. Mai festsetzte.

Dies war für den nächsten Augenblick die rein politische Seite der Thätigkeit der provisorischen Regierung; die socialistischen Mitglieder, die ihrerseits auf eine Masse Arbeiter gestützt waren, säumten aber nicht der Revolution eine andre Richtung zu geben. Sie predigten offen ihre Lehren vom Rechte auf Arbeit, von der Befreiung des Proletariats, das in Frankreich unter andern Ursachen auch durch die Vereinigung der Capitalisten zu großen Unternehmungen gebildet wird, denen die Arbeiter nicht ähnliche entgegenzusetzen haben, dadurch, daß der Staat Arbeiterverbindungen gründe, sie mit Capitalien unterstütze und einen Minister des Fortschrittes schaffe. Die provisorische Regierung schien auf diese Ansichten eingehen zu wollen, indem sie Schritte that, die so gedeutet werden können.

Allein im Grunde genommen, betrieb sie eine ganz andere Politik. Denn die Revolution hatte, wie jede stürmische Bewegung es mit sich bringt, die Capitalien sich verlieren, den Handel stocken und die Werkstätten sich schließen sehen, und hatte deßhalb eine Menge unbeschäftigten Volkes vor sich. Man füge aber bei, daß diese Bewegung nach der allgemeinen Handelskrise von 1847 kam und so die Folgen der letztern fortzusetzen schien, andrerseits aber von gleichen Ereignissen in andern Ländern Europas begleitet war. Es lag somit eine bereits lange eingetretene Erschlaffung vor, deren Ende nicht abzusehen war. Mit der Revolution nun hatten sich die schon lang leidenden Arbeiter nicht vermindert, sondern ihre Zahl war durch solche, die aus den Departements herbeiströmten, vermehrt worden. Indem die Regierung nun diese Arme zu beschäftigen beschloß, hatte sie nicht der Lehre des Socialismus, sondern dringenden Umständen der Zeit gehuldigt, denen man alle Regierungen in ähnlichen Verhältnissen Rechnung tragen sieht. Zu gleicher Zeit dachte sie gerade mit diesen Arbeitern die eigentlichen Socialisten zu bekämpfen, indem sie selbe nach Ordnung eines Heeres eintheilte und für sich günstig zu stimmen suchte. — Dem Socialismus wird das Feld der Lehre eingeräumt, und daher eine Commission der Arbeiter niedergesetzt, die im Palaste Luxembourg über die socialistischen Fragen Berathungen hielt. Mit diesen Berathungen beschäftigte sich die provisorische Regierung in den ersten Tagen ihres Bestehens. Die Decrete vom 25., 26. und 28. Februar sind die Resultate der Berathung. Die entschiedensten

sind die zwei ersten: in dem vom 25. Februar wird das Recht auf Arbeit ausgesprochen, ohne noch auf die Weise der Ausführung Rücksicht zu nehmen: „Die provisorische Regierung der französischen Republik verpflichtet sich, die Existenz der Arbeiter durch die Arbeit, allen Bürgern aber Arbeit zu sichern. Sie anerkennt, daß die Arbeiter sich unter sich vereinigen müssen, um die Vortheile ihrer Arbeit zu genießen. Die provisorische Regierung giebt den Arbeitern die fällige Million der Civilliste.“ Während in diesem Decrete die provisorische Regierung blos die Verpflichtung Arbeit zu verschaffen ausspricht, geht das Decret vom 26. Februar weiter, und spricht die Verpflichtung des Staates, Arbeit zu geben, aus, d. h. die Errichtung von Nationalwerkstätten. Sie befolgt einen minder directen Weg auf diesem Gebiete durch das Decret vom 2. März, das die Arbeitszeit verkürzt und die Betreibung der Arbeit in den großen Unternehmungen durch sogenannte Zwischenunternehmer untersagt.

Die Errichtung von Nationalwerkstätten wurde nun auf der Stelle betrieben, allein wohlverstanden, wider Willen des Socialisten L. Blanc, der darin einerseits eine Politik gegen sich erblickte, um die Arbeiter von ihm abzuhalten, anderseits aber einen Versuch, mit dem man seine Lehre praktisch zu widerlegen suchte, indem man sie errichtete als für sich bestehend, während sie nur im Zusammenhang des Ganzen einen Sinn hatten, und dabei verfuhr, wie nicht nur ein Socialist, sondern jeder vernünftige Mensch es beklagen muß: es war eine vollständige Verschleuderung von Zeit und Geld. Arbeiter, die einem Handwerke ganz fremd waren, wurden ohne Unterschied von Gewerben und ohne Rücksicht auf Fähigkeit in eine Werkstätte gebracht und zum Arbeiten angehalten, wenn sich Etwas fand; Andre zogen in Massen, wie zum Frohndienst, auf das Marsfeld — um auf einem Waffenplatze die Erde umzurühren. Wir sind es der Wahrheit schuldig, anzuführen, in welcher Weise sich L. Blanc dagegen verwahrt, indem er die Unterschiede zwischen seinen und den Nationalwerkstätten hervorhebt. „Von den socialen Werkstätten sollte jede die Arbeiter, welche zu demselben Gewerbe gehören, vereinigen; — die Nationalwerkstätten zeigten durcheinander Arbeiter aller Gewerbe aufgehäuft, die unvernünftiger Weise alle derselben Arbeit unterworfen wurden. In den socialen Werkstätten sollten die Arbeiter mit Hülfe der Unterstützung des Staates arbeiten, allein auf ihre eigene Rechnung oder für einen gemeinsamen Vortheil, d. h. mit dem Eifer des persönlichen Eigennutzes, vereint mit der Macht der Gesellschaft und mit dem Ehrgefühl einer Körperschaft; — in den Nationalwerkstätten tritt der Staat nur als Unternehmer ein und die Arbeiter sind nur Besoldete. Wie

es sich dabei um eine unfruchtbare Arbeit handelte, zu der die Mehrzahl sich noch unfähig fand, so war die Handlung des Staates nur eine Verschleuderung der Finanzen; die Vertheilung war eine Belohnung der Trägheit, der Gehalt ein verstecktes Almosen. Die socialen Werkstätten würden Arbeiterfamilien gründen, die unter sich durch das Band der engsten Wechselseitigkeit vereint wären; — die Nationalwerkstätten waren nur eine geräuschvolle Versammlung von Proletariern, denen man Nahrung zu geben sich begnügte, indem man sie nicht zu gebrauchen wußte, und die unter sich auf keine andre Weise, als durch eine militärische Ordnung geeint waren, mit Vorstehern an der Spitze, die man mit dem so bezeichnenden Namen: „„Brigadiers"" belegte."

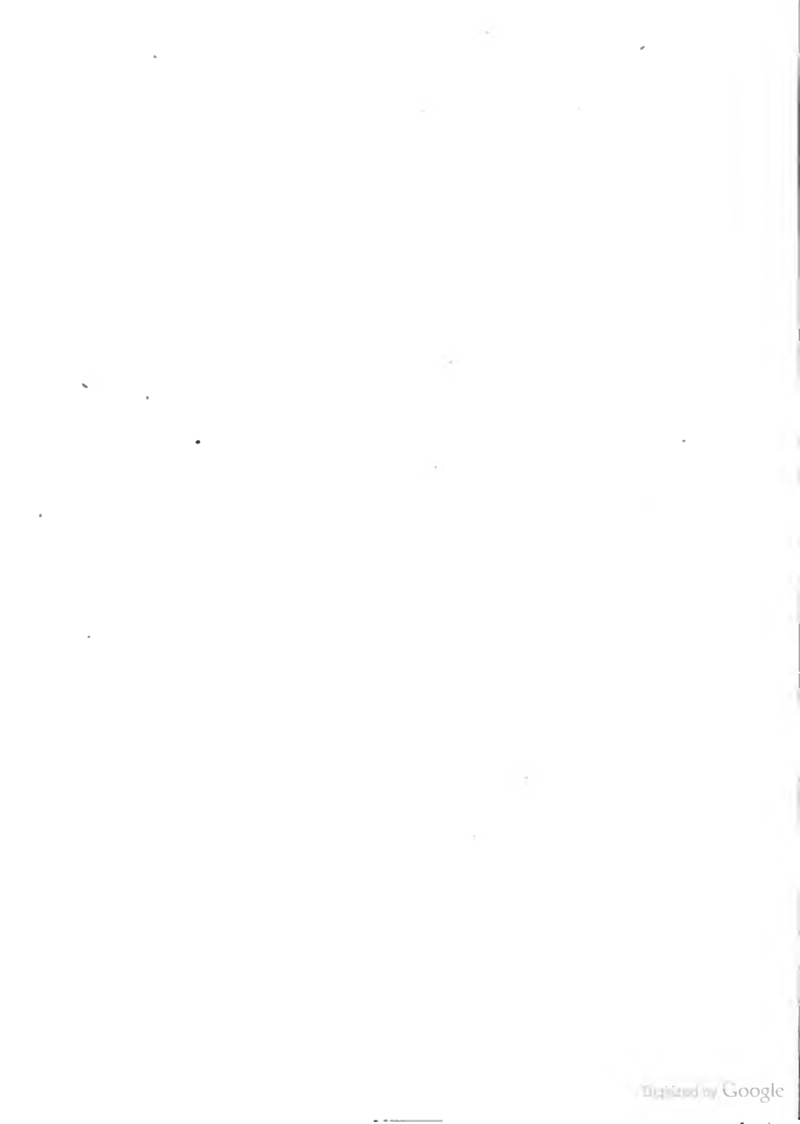
Allein noch auf eine andre Weise wirkte man L. Blanc entgegen: durch das Decret vom 28. Februar, wodurch eine Arbeitercommission, mit L. Blanc und Albert an der Spitze, gegründet wurde, mit dem Auftrage, sich mit dem Loose der Arbeiter zu beschäftigen. Die Mitglieder derselben waren Arbeiter der verschiedenen Berufe und solche, die sich in der Lösung socialer Fragen hervorgethan hatten. Denn obschon L. Blanc an die Spitze gestellt wurde, so spielte er doch darin eine gezwungene Rolle, denn es ist dies nicht der Minister des Fortschrittes mit einem Arbeiterbudget, sondern der Leiter einer berathenden Commission, wo sich die verschiedenartigsten Lehren zeigten, die in ihrer kühnen Aeußerung um so eher Schrecken verursachten, als sie in der Praxis keinen Anhaltspunkt finden konnten, eben weil sie ohne Geld waren, und so mehr mit der Eigenheit eines Gespenstes erschreckten. Die Zuhörer waren meist Schriftsteller oder Arbeiter, die sich nicht in die Nationalwerkstätten hatten einreihen lassen wollen, sei es, weil sie anderswo beschäftigt waren, sei es, weil sie auf das Recht auf Arbeit Verzicht leisteten. Die Zuhörer wurden von jenen Lehren wie von einer Religion überzeugt, und beinahe so einseitig wie unduldsame Gläubige. Auf die Andern hatten sie eher den Einfluß des Schreckens, den die Menschen um so weniger verzeihen, als es der Schrecken vor einer Erscheinung und keiner Wirklichkeit war. Mit dem 17. März warfen sich die Anhänger des Luxembourg in die der provisorischen Regierung feindliche Bewegung, indem sie neben den andern Begehren das ihrige besonders nach einem Minister des Fortschrittes geltend machten. Bei ihren Auftritten erscheint L. Blanc übrigens mehr deßhalb, weil er Urheber dieser Lehre war, als indem er unmittelbar zu Handlungen aufforderte, im Gegentheile, mehrere Male wird er genannt, indem er die Menge zur Ruhe ermahnt[1]).

1) Die Ereignisse vom Februar bis zur Barrikadenrevolution im Juni leiden, insbesondre was die Arbeiterunruhen betrifft, an solcher Unklarheit, Verschweigung und Ein-

Unter diesen Gestaltungen wurden die Wahlen zur Nationalversammlung erwartet. Vor ihrem Zusammentritte erließ die provisorische Regierung noch einige Decrete im Sinne der politischen Freiheit. Den 26. Februar wurde die Todesstrafe für politische Verbrecher abgeschafft, den 4. März eine Commission zur Freisprechung der Sklaven ernannt, den 9. März die Schuldhaft abgeschafft und die wegen Schulden Verhafteten den 12. März freigelassen. Die übrigen Fragen wurden, wie bereits bemerkt, der Nationalversammlung überlassen. Sie trat den 4. Mai zusammen, genehmigte das Verfahren der provisorischen Regierung und proclamirte einstimmig die Republik. Eine Regierungscommission wurde bis zur Festsetzung einer verfassungsmäßigen vollziehenden Gewalt aufgestellt, indem man aus der bisherigen provisorischen Regierung Dupont (de l'Eure) wegen seines Alters, Flocon und die Socialisten L. Blanc und Albert ausschied. Die Verfassungsberathung trat nun in die Reihe der Geschäfte ein, zu gleicher Zeit, als die Deutschen in Frankfurt ihrem Vaterlande eine andre Gestaltung geben wollten und in Bern die Tagsatzung eine neue Bundesverfassung schuf. Die bedeutendsten Theile Europas waren so mit den wichtigsten politischen Fragen beschäftigt. Ruhig konnte nur die Schweiz vorwärts schreiten, der Sonderbund war überwunden. Frankreich hatte seinen 15. Mai und die Junirevolution, Frankfurt seine Bewegung im Septemberaufstand und den endlichen fruchtlosen Verfall des Parlaments. In Paris waren es die Republikaner der Klubbs und die Socialisten, welche den 15. Mai in großen Schaaren in die Nationalversammlung einfielen und dieselbe aufgelöst erklärten, freilich ohne Erfolg. Die Repräsentanten und die Republikaner fanden Kräfte genug, um sich aufrecht zu halten. Nachdem die Nationalgardisten sich versammelt, die Bewegung sich gegen das Stadthaus, wohin Lamartine und Ledru-Rollin sich begeben hatten, gerichtet und den Saal der Nationalversammlung verlassen hatte, war diese, von der einige Mitglieder sich zerstreut und geflüchtet hatten, wieder zusammengetreten und hatte sich permanent erklärt. Mit der Gefangensetzung der Anführer der Bewegung und mit dem allseitigen Zuströmen der Vertheidiger der Nationalversammlung endete dieser Tag. Eine augenblickliche Ruhe schien eingetreten zu sein, als die Nationalversammlung nach

seitigkeit der Darstellung, daß man die Wahrheit mit aller Vorsicht heraussuchen muß. Obige Auseinandersetzung erhellt als richtig aus den seit der Revolution erschienenen Schriften von Lamartine und L. Blanc über die Februarrevolution, von Thomas über die Nationalwerkstätten und aus den gedruckten Acten vom Proceß des 15. Mai (Bourges).

eingetretenen Meutereien die Nationalwerkstätten aufhob. So sehr ihre Einrichtung auch eine gefehlte und die Aufhebung nur die Abschaffung eines menschen- und geldvernichtenden Instituts war, so unklug war der Schritt, indem er ganze Massen arbeit- und brodlos auf die Straßen warf. Die Socialisten fanden in diesen natürlicherweise Anhänger, die sich nicht auf das Anhören von Lehren beschränkten, sondern mit dem Losungsworte: „Brod oder Blei" in den Kampf stürzten und die furchtbaren Junitage (22.—25.) mit ihren Barrikaden und blutigen Kämpfen verursachten. Das Ende des Kampfes wurde durch den General Cavaignac, der zum Dictator ernannt worden war, herbeigeführt. Die Regierungscommission gab ihre Entlassung ein und nach einer viertägigen Dictatur, die der thatkräftige Republikaner wieder in den Schooß der Nationalversammlung niederlegte, wurde Cavaignac als Ministerpräsident, mit verantwortlichen Ministern an der Seite, als Regierung Frankreichs aufgestellt. Außer diesem Regierungswechsel hatten aber die Junitage noch andre bedenklichere Folgen; sie führten einen Umschlag der Meinung herbei, und mancher Republikaner stimmte zu reactionären Maßregeln blos aus Furcht vor den Elementen, die den gährenden Kampf hervorgerufen, Andre aus Ueberzeugung, weil sie im Socialismus die verführerische Schlange des Republikanismus sahen, der man den Kopf zertreten müsse, wenn dieser aufrecht erhalten werden soll. So erließ die Nationalversammlung neben ihren gesetzgeberischen Arbeiten, Gesetze gegen die bewaffneten Zusammenkünfte, gegen die Klubbs, d. h. in der Wirklichkeit gegen das Vereinsrecht, und Gesetze gegen die Freiheit der Presse, in dem Sinne, daß sie die von der provisorischen Regierung aufgehobenen Preßbestimmungen, was die Bürgschaft anbelangt, wieder einführte. Die Verfassung, die in freier Discussion entworfen worden war, mußte in der weitern Berathung von nun an selber einige ungünstige Veränderungen erleiden. Daher rühren denn die Menge widersprechender und zweideutiger Stellen, wie sie in dieser Verfassung wimmeln und die wir zu ihrer Zeit in der systematischen Abhandlung bezeichnen werden. Sie wurde übrigens den 4. Nov. von der Nationalversammlung beinahe einstimmig angenommen, den 12. Nov. in Paris, den 19. in den Departements als Grundlage des neuen französischen Staatslebens öffentlich bekannt gemacht. —



Dritte Abtheilung.

Systematische Abhandlung.

Erstes Hauptstück.

Die Gesellschaft und der Mensch.

Die Grundrechte.

Eingenommen von den Grundsätzen eines Naturrechtes, das in den Geistern aller derer Platz fand, die sich ein wenig oder viel mit der Frage nach der Bedeutung und dem Zwecke des Staates beschäftigt und denselben nur aus Menschen haben gebildet sehen können und somit vor allem die Wesenheit des Menschen in's Auge zu fassen hatten, ging man an die Schaffung einer Verfassung in den Jahren 1789 — 1791. Die Freiheit der Natur zu geben, Alles, was List oder Gewalt geschaffen, zu vernichten und die von diesen geschlagenen Bande und Fesseln zu lösen, war die Aufgabe der französischen Revolution. Mit der Vernichtung des bisher Bestehenden, mit der Schaffung eines neuen Zustandes beschäftigt, konnte man so weit zurück als möglich gehen, bis man den Menschen, von Nichts gebunden, im freien Stande der Natur lebend antraf, indem er auf dem Punkte war, mit Andern eine Gesellschaft einzugehen. Jeder wird vorausgesetzt, daß er sich kennt, seine physischen Bedürfnisse, seine geistigen Ansprüche, die alle zu befriedigen sind und ohne die man eine Gesellschaft gar nicht eingeht. Sie einen sich auf dem Wege des Vertrages, der die Einzelnen zu einem Ganzen gestaltet, aber bevor sie die Einigung eingehen, stellt Jeder Bedingungen auf, ohne deren vorgängige Gewährung an gar kein gemeinschaftliches Band zu denken ist. Diese Bedingungen sind die Grundrechte, Menschenrechte, unveräußerlichen Rechte, Urrechte. Sie bestehen vor

der Gesellschaft, indem sie dem Einzelnen angehören und die Zusicherung dessen sind, was der Einzelne verlangt. Sie sind die Sicherung der menschlichen Eigenschaften in jeder Beziehung, ohne deren Beachtung der Mensch nicht mehr Mensch, sondern in seiner Wesenheit wesentlich beschränkt, dem andern ungleich ist und somit die Fähigkeit verloren hat, einen Vertrag abzuschließen. Ist diese Ansicht durch die Theorie aufgestellt worden, so hatte sie in Frankreich historische Berechtigung und Platz zur Anwendung gefunden, indem die Aufgabe gestellt war, den Staat, das Zusammenleben auf neue Grundlagen zu stützen. Von dieser Anschauung gingen die zwei Verfassungen von 1791 und 1793 aus, und zwar aus demselben Grunde, weil die Aufgabe beide Male dieselbe war und von Personen gelöst wurde, die in dieser Anschauungsweise lebten. Eine schon gegründete Gesellschaft setzte schon die Verfassung von 1795 voraus und die Grundrechte erschienen als nichts mehr Anderes als die Zugeständnisse, welche die Allgemeinheit dem Einzelnen machte, eine Allgemeinheit, die nicht mehr die Zusammensetzung von Mehrern mit ursprünglich gleichen Rechten ist, sondern die durch die Gewalt der Umstände geschaffene Macht Einzelner, wenn auch der Mehrheit, indem doch auch diese nicht mehr sich gegenseitig Urrechte zugestanden, sondern nur festgestellte Lebensformen der Mehrheit, und wer nicht mitleben will, kann auswandern; die Mehrheit machte schon Gewalt geltend, während in der andern Anschauungsweise es gar keine Mehrheit giebt, bis man sich diese als gesetzgebend anerkannt hat, und dies thut man nicht außer mit gewissen Vorbehalten, Bedingungen, die außer dem Bereiche der Gesetzgebung stehen. Die Anschauung der 1795er Verfassung blieb seither die allgemein geltende und änderte sich im Ausdrucke nur insofern, je nachdem der Staat oder die ihn leitenden Personen eine Bedeutung dem Menschen beilegten. So durch die Verfassung von 1799, die in einigen allgemeinen Bestimmungen am Ende als Resultat so viel giebt, als man nach der vorangegangenen Feststellung der Rechte des Staates als solchen eben noch geben konnte, als für das Individuum noch übrig blieb. Als von der Gesammtheit gegebene Gnaden und Zugeständnisse schicken die Verfassungen von 1814 und 1830 einige Rechte voraus, über deren weitere Anwendung man sich die Freiheit, Gesetze zu machen, vorbehielt. Eine andre Auslegung kann man auch den Grundrechten von 1848 nicht geben. Obschon in den Vorbestimmungen Art. 3 gesagt ist: „Sie — die Republik — anerkennt Rechte und Pflichten, die vor und über den positiven Gesetzen stehen", so lassen sie doch die Frage offen, ob dies eine Folge der Aenderung der Staatsform ist, die als Republik natürliche Freiheiten voraussetzt, die

man aber von Oben herab wirken läßt, oder ob sie der Verfassung vorhergehende Rechte sind; nur im letzten Falle sind sie Grundrechte, im ersten Zugeständnisse einer Regierungsform, die aber der oder die wieder zurücknehmen, die durch jene Form zur Regierung berufen sind. In dieser offenen Frage giebt die Betrachtung den Ausschlag zu Ungunsten der Grundrechte, daß man den Begehren der Revolution nicht ihren Lauf ließ, sondern durch geschickte Wendungen oder Gewalt Etwas vorschrieb, wie man es eben haben wollte. Zu dieser Betrachtung tritt noch die, daß die ganze Bewegung nicht eine den Grundrechten günstige war, indem man nicht an die Frage: wie die Freiheit der Einzelnen zu befestigen sei, sich festhielt, sondern der Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit Aller gegenübertrat, deren Maß man aber nicht bestimmt hatte. Es war ein Element in der Bewegung, das diese Freiheit unterdrückte: der Socialismus, der nur die gesellschaftliche Freiheit und Berechtigung der Gesammtheit anerkennt, dann von der Gesammtheit freilich rückwärts geht und jene Rechte auszutheilen, wenn ich mich so ausdrücken darf, verspricht. Aber es ist eben der große Unterschied, daß auch in ihm von keinen vorhergehenden Rechten die Rede ist, die der Einzelne verlangt und für die dieser gar keine Gewähr hat, wenn er in jene Form eintritt; ja der Socialismus muß ein solches Verlangen vor dem Eintritte in die Gesellschaft als eine Bedingung ansehen, die man nicht zusichern kann, die man sogar als zu verwerfendes Vorrecht ansehen muß[1]). Absolutismus oder Gewähren von Oben ist daher auch bei ihm die Form des Gebens wie bei andern Regierungen, außer denen, die jene Rechte als solche betrachten, über die auch die Mehrheit keine Verfügung hat. Zum gleichen Resultate, daß die französischen Grundrechte von 1848 nur Zugeständnisse sind, kommt man durch die Betrachtung, daß den Rechten Pflichten gegenübergestellt werden, wie 1795. Dies ist allerdings richtig in einem gegründeten Staate, wo man innerhalb der Grundlagen desselben sich bewegt und Rechte ohne Pflichten nicht denkbar sind. Bei den Grundrechten oder einer Verfassungsgabe handelt es sich aber nicht um diese neben einander stehenden Begriffe, sondern der Einzelne verlangt ohne Wei-

1) Man muß in dieser Beziehung einen analytischen oder kritischen Socialismus, der von den Bedürfnissen des Menschen ausgeht, vom organischen unterscheiden, der dann als Polizeianstalt eintritt und Einrichtungen schafft, die der menschlichen Natur, ihren Bedürfnissen und Ansprüchen durchaus zuwider sind. Dieser Widerspruch zeigt sich, wie bemerkt, am meisten bei Blanc, am wenigsten bei Fourier, dessen System, viel Barockes abgerechnet, einer dem Menschen entsprechenden Entwicklung fähig ist.

teres Zugeständnisse, ohne die er einen weiteren Vertrag, eine weitere Grundlegung eines Zusammenlebens nicht bilden helfen kann. Urpflichten oder Grundpflichten vorausschicken, hat aber gar keinen Sinn, ist vielmehr ein Eingriff auf die Person des Einzelnen und seinen freien Naturstand. Erst mit dem Zugeständnisse Aller, die und die Bedingungen als Rechte anzuerkennen, entsteht eine Verbindung, die man Pflicht nennen kann, die aber gar nichts weiter ist als der Umstand, daß der, welcher Etwas zugestanden hat, sein Wort halte. Freilich erscheint das denen, welche sich um Pflicht und Recht mit Gewalt schlagen, schon viel; der Urmensch, der in den Grundrechten Bedingungen erfüllt sehen will, kennt übrigens nichts Andres als Worthalten: Freiheit, Offenheit und Wahrheit sind ihm gleichbedeutend; er hat gar keine Hintergedanken, etwas gar nicht halten zu wollen, das er selbst verlangt. Das Wortbrechen ist nicht der Charakterzug von Naturmenschen, sondern von polizirten Geschöpfen, die vermöge ihres aufrechten Ganges, ihrer Bildung der Gesichtszüge und des Besitzthumes von Fähigkeiten zu der Klasse der Menschen gezählt werden, durch diese Hintergedanken und Verlangen nach Pflicht eigentlich etwas mehr sind, geistige Naturen, die die der Teuflischkeit, des Dämonismus annahmen. Taub, feig und falsch wuchern sie in der Gesellschaft der Menschen, die in ihren Behauptungen und Begehren Nichts als Worthalten kennen. Was der Naturmensch aus eigenem Antriebe, als Folge seiner Ichheit thut, thut der Andre nur, weil er hinten und vorn gebunden ist und keinen Ausweg mehr kennt, durch den er entrinnen könnte. Wenn Einer von Allen verlangt und von diesen Allen Jeder in seiner Ordnung der Eine ist, der wieder zugesteht, wozu dann noch Pflichten im Vordergrund? Wo sie dennoch erscheinen, kann man geradezu auf Unsicherheit der Rechte und auf Gewalt rechnen, indem neben der natürlichen Verbindlichkeit man sich noch Etwas mehr unterwerfen muß, das eben Gewalt heißt. Nur mit Verdacht kann man daher solche Verfassungen ansehen, die neben der Voraussendung von Grundrechten sich mit Pflichten einen Halt verschaffen wollen. Diese entstehen erst, wenn die Voraussetzungen bewilligt, der Staat gebildet und in selbem irgend eine Form als entscheidendes Moment aufgestellt wird, um die vorkommenden Fragen zu entscheiden, z. B. das Gesetz der Mehrheit. Jetzt erst tritt man in den Vertrag selbst ein und jetzt erst kann jene strenge Gegenseitigkeit von Pflicht und Recht verlangt werden.

Das vernünftige und einfache Raisonnement ist allein das: wenn Du, Ihr mir das und das gebt, so trete ich in eure Gesellschaft ein. Sagen nun diese: wenn Du das und das thust, so wollen wir Dich nehmen, so

wird der Einzelne sehen, ob es mit seinen Begehren vereinbar ist; wenn ja, so tritt er ein, und zwar mit dem Gedanken, wenn mir meine ersten Begehren bewilligt sind, so unterwerfe ich mich im Uebrigen und anerkenne Pflichten. Die Verfassungen von 1795 und 1848 haben dasselbe mit einander gemeinschaftlich, daß sie beide Urpflichten voraussetzen, deren Erfüllung eigentlich dem Gutdünken eines Jeden überlassen ist. Beide Verfassungen leiden so an einer wesentlichen Zweideutigkeit, die besonders die von 1848 wie vorne bei den allgemeinen so bei den speziellen Bestimmungen charakterisirt. Die Ursache hiervon mag im Ausspruche Talleyrand's: „man hat die Worte, um die Gedanken zu verbergen" ihre Erklärung finden; sie liegt in einer Unredlichkeit der Beschließenden, von denen vielleicht Jeder dem Ausdrucke einen andern Sinn beilegte. Geschichtliche Erscheinungen mögen das Ihrige beigetragen haben. Die Verfassung wurde den 4. Nov. endgültig angenommen, also nach dem Aufstand im Juni; man hatte die Republik, allein es rührten sich schon Feinde, und so viel die Republik vom Socialismus als Staatsform in sich enthält, muß sie aus Grundsatz den Grundrechten in der entwickelten Bedeutung entgegen sein.

Daß diese unsre Betrachtung der Urrechte die richtige ist, beweisen einerseits ihre Herkunft aus den nordamerikanischen Freistaaten, wo sie diese Bedeutung haben, anderseits die theoretische Entwicklung Rousseau's über den Staatsbürgervertrag und endlich die Erklärung der französischen Gesetzgeber selbst, welche diese der Aufzählung der einzelnen Rechte voranschickten. So heißt es denn in der Verfassung von 1793: „Das französische Volk hat in der Ueberzeugung, daß die Vergessenheit und die Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen die einzigen Ursachen alles Uebels auf der Welt sind, beschlossen, in einer feierlichen Erklärung diese heiligen und unveräußerlichen Rechte auseinanderzusetzen, zu dem Ende, daß alle Bürger, indem sie beständig die Acte der Regierung mit dem Zwecke jeder staatlichen Einrichtung vergleichen können, sich nie unterdrücken und durch Tyrannen erniedrigen lassen, daß das Volk immer die Grundlagen seiner Freiheit und seines Glückes, der Angestellte die Richtschnur seiner Pflichten, der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Aufgabe vor Augen habe. Es macht daher in Gegenwart des allerhöchsten Wesens folgende Erklärung der Rechte des Menschen und der Bürger laut und öffentlich bekannt:" — Dieser Anschauung nach hat daher die Mehrheit eines Staates gar kein Recht, irgend beschränkende Bestimmungen auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen. Die Grundrechte stehen vor einer Verfassung und diese über der Gesetzgebung. Wenn der Einzelne Preßfreiheit, Freiheit des Körpers und Gei-

stes verlangt und dies in die Grundrechte aufgenommen wird, so hat er bei der Verletzung derselben dem Staate gegenüber keine Verpflichtung; er kann aus dem Staate treten, nachdem er seine Pflichten, z. B. in den Abgaben gemäß der Zeitdauer, die er im Staate gelebt, erfüllt hat. Der Staat und Er sind zwei ausgeschiedene Wesen; Er ist ein Staat für sich allein; selbst die Erklärung der Mehrheit, wie sie die Grundrechte ausgelegt und angewendet wissen will, ist für ihn nicht verbindlich. Sein, oder wenn Mehrere austreten — ihr Verhältniß wird ein völkerrechtliches, dessen Grundsätze wir hier nicht auseinanderzusetzen haben. Die Barbarei, die aber in den Bestimmungen des Völkerrechtes herrscht, wird den Einzelnen vielleicht aus Zwang dem Ganzen erhalten, nach dem Grundsatze, von zwei Uebeln das kleinere vorzuziehen. Der einzig richtige Gedanke wäre, den Ausgetretenen in seiner Sphäre zu belassen. Man könnte sagen, dies sei die Anarchie im Staate begründet. Allein dies ist vorerst nicht richtig; der Ausgetretene ist nicht mehr im Staate, und wenn man den Einwand macht, er bewohne doch dessen Gebiet, so muß man auch hier antworten: es ist nicht richtig; der Staat hat kein Gebiet, als das, welches die Einzelnen besitzen und zur Gesammtheit bringen, und erst wenn die Einzelnen die Gesammtheit gebildet haben, kann der Staat für sich als Person besitzen, der Ausgetretene ist aber nicht mehr von den Einzelnen. Zweitens entgegnet man dem, der wegen Anarchie dieses Princip umstoßen will, daß Anarchie nur unter dem Zusammengehörigen sei und man auf Anderes kein Recht, keinen Grund zur Herrschaft habe. Es ist ferner dies nicht die störende Anarchie, so daß der Ausgetretene den Staat angriffe, wie man vor der Staatenbildung voraussetzen könnte, sondern die stille, die gemüthliche Anarchie möchte man sie nennen: kurz es ist der höchst einfache Zustand des natürlichen Friedens. Wenn der Einzelne dessen ungeachtet, daß er nicht dazu gehört, in die Sphäre des Staates eingreift, so ist es die Sache des Letztern rückzuwirken. Allein dann hat der Einzelne mit seinem Uebergreifen den Zustand verrückt, den er inne hatte, er ist aus dem Rechte getreten und muß zu erwarten sein, was folgt. Es ist dann nicht mehr das Recht, sondern der vernunftlose Lauf der Zustände maßgebend. — Allein — möchte man fortfahren — der Zustand der Vereinzelung ist nicht der des Menschen, er muß zusammenleben, erst in seinem Zusammenleben macht er die Menschheit aus. Wir wollen uns der schönen Phrasen, die man hier anreihen könnte, entheben und dem Einwurfe antworten: Allerdings kann man diese Anschauungsweise haben und ich selbst muß mich zu ihr bekennen; die, welche sie haben, werden zusammentreten und es ist sicher, sie

werden gewiß übereinkommen. Allein der vereinzelte Nachbar hat eben diese Meinung nicht und fühlt sich behaglich für sich und vielleicht mit seiner Familie. Den ersten, der ihm andre Meinung einprägen will, kann er anhören und ihn dann fortschicken, oder wenn er ihm zu nahe gerückt sein sollte, todtschlagen, und das von Rechtswegen. Wenn er es aus andern Ursachen, z. B. aus Religiosität, nicht thut, so ist es seine Sache; die Theorie ficht das wenig an; sie befaßt sich weder mit Theologie noch mit Religion; sie kann, wo es sich um eine auf Recht beruhende Einrichtung des Menschenlebens handelt, von diesen gar Nichts wissen.

Die Frage, die sich hier vor der Beurtheilung der einzelnen Rechte noch entgegenstellt, ist die: wo ist die Erklärung der Menschenrechte nöthig, welchen Verfassungen müssen sie vorausgesetzt werden? Die Antwort ist höchst einfach: Da, wo sie existiren, wo der Einzelne die Rechte hat, die er verlangen würde, wenn von Gestaltung eines Staates von Neuem die Rede wäre, ist ihre Abfassung in Schrift unnöthig. Das Leben zeigt sie kräftiger, als die Schrift es könnte und nur für den, dem das Leben etwas Anderes als die naturgemäße Entfaltung des menschlichen Wesens ist, kann es nöthig werden, sie in Buchstaben vorzuführen. Er wird sie aber dann gar nicht verstehen. Eine Abfassung aus andern Gründen ist gar nicht denkbar, mit einziger Ausnahme der in der heutigen Erfahrung sich zeigenden Ansicht, daß man eine Zusammenstellung aller seiner Handlungen und Rechte wünscht, warum? um sie zusammengestellt zu haben. Es liegt derselben entweder etwas ästhetisches Gefühl oder der Ordnungsgeist eines Bibliothekars zu Grunde, der die Bücher fein hübsch gestellt, mit Etiketten geziert wissen will. Es ist aber hier sehr zu fürchten, daß die, welche es aus diesem Grunde wollen, in denselben Fehler fallen wie der eben bemeldete Bibliothekar. Dieser ist selig, seine Bücher geordnet zu sehen; dann darf man ihm keines verrücken, auch zum Gebrauche nicht: stent ut stant aut non stent; Jener ist zufrieden die Grundrechte auf dem Papier zu haben; er bekümmert sich dann um die Ausführung nicht: es beginnt bei diesem schon der Unterschied zwischen Papier und Wirklichkeit sich zu zeigen. — Nöthig ist vielmehr diese Aufzeichnung da, wenn man ihren Gegensätzen, dem Despotismus gegenübersteht oder denselben überwunden hat, so zwar, daß er noch in einigen Köpfen spukt. Diesen gegenüber gilt die Aufzeichnung mit derselben Kraft, wie wenn man im Processe eine Urkunde vorweist oder im gewöhnlichen Leben etwa zu hören bekommt: „zeige mir es schriftlich.“ Eben für solche Personen, die den Gedanken haben könnten, ohne schriftliche Aufzeichnung Etwas nicht gelten zu lassen, muß diese noth-

wendig werden. Es sind aber eben die oben erwähnten Personen, die noch Anklänge des Despotismus fühlen. Die Grundrechte von 1793 sprechen dies auch in Veranlassung des Art. 7 aus: „Die Nothwendigkeit, diese Rechte aufzuzeichnen, setzt entweder die Gegenwart oder die frische Erinnerung des Despotismus voraus." Es muß diesem richtigen Gedanken aber noch beigefügt werden, daß auch eine drohende Zukunft entgegenstehen könnte, ohne daß sie aus der Vergangenheit sich herleitet. Dies ist der Fall, wenn ein Volk in seinem Leben sich vergißt, den Geist seiner Formen nicht mehr kennt, wenn es altert und schwach wird. Dann kann eine solche Aufzeichnung gleichsam als Hülfe des Gedächtnisses dienen, wie man dem Alter mit Schriften zu Hülfe kommt. Beispiele machen die entgegengesetzten Fälle der Nothwendigkeit klar. Als Frankreich 1791 und 1793 sich neu zu gestalten begann, da waren jene Elemente des Despotismus noch vorhanden, denn es hatte immer solche Royalisten, welche diese Rechte durchaus nicht zu achten gewillt waren; es ist auch 1848 nöthig, denn obschon man die Republik hat, so giebt es doch eine Masse andern Volkes als Republikaner: ich meine die kaiserlich und königlich Gesinnten jeder Art. Mit der Entstehung der Republik sind die Thiers und Berryer nicht ausgestorben. Umgekehrt, zur Zeit der Gracchen oder etwas später war die römische Republik in Kraft, aber das Alter und die Tyrannei der Triumvirate begann; in die Zeit zwischen den Gracchen und jenen Triumviraten hätte eine derartige Aufzeichnung fallen sollen; denn man war zwar frei, aber die Freiheit sollte bedroht werden. Die Kunst ist hier zu wissen: wann ist diese Zeit. Dem Beobachter der Geschichte, betrachtet als Darstellerin der verschiedenen Lebensphasen der Völker, wird sie nicht entgehen; er wird richtiger Beurtheiler der Lebenskräfte seiner Zeit, wenn er nur die Elemente kennt, die in einem Volke wirken.

Eine solche Aufstellung für nöthig halten, sie aber erst machen, wenn man sich durch eine Masse einzelner Bestimmungen durchgewunden hat, heißt aber den Sinn von Grundrechten verkennen. Man macht dann eine allgemeine Uebersicht über das, was man gegeben und beschlossen hat. „Ja, ja," eben das ist richtig, wird man sagen hören; allein die Grundrechte setzen eben das in Frage, was ihr als richtig hinstellt; sie beurtheilen aus eurer Zusammenstellung von einigen zusammenfassenden Worten, daß eben euer Werk den angegebenen oder keinen Werth hat.

Um jetzt an die Darstellung dieser Rechte zu gehen, so wollen wir sie vor Allem, um sowohl in den materiellen Gehalt der Rechte selbst, als in unsre Darstellung mehr Licht zu bringen, einer Eintheilung unterwerfen und

die Bemerkung vorausschicken, daß nicht Alles, was man unter ihrem Namen aufstellt, solche sind, sondern erst von Bedeutung werden, wenn die Einzelnen bereits zusammengetreten sind, dann aber vor allen andern berücksichtigt werden müssen: es sind dies die der Verfassung vorausgeschickten Bestimmungen, wie man denn regiert sein will und welche Rechte der Einzelne im Staate dem Ganzen gegenüber hat, während die Grundrechte die Bedingungen vor dem Staate sind. Zu diesen Uebergangsbestimmungen, wie ich sie nennen möchte, zähle ich das Recht auf Bildung von Versammlungen und Vereinen. Denn in der Voraussetzung, die Grundrechte seien die Bedingungen, unter denen man in den Staat eintritt, kann man nicht von Vereinen reden, ehe man den Staat kennt, ebensowenig von der Presse. Das Verlangen nach diesen beiden setzt die Zusammengehörigkeit schon voraus. Denn sagen: ja, die Vereine sind nothwendig, wir haben im Naturzustande es gelernt, heißt sagen: der Staat ist nothwendig; wir müssen mit oder ohne Willen in selben treten, es ist ein unbewußter Trieb, der uns dazu bewegt. Dann hat man aber die zum Vertrag und zur Aufstellung von Grundrechten nöthige Freiheit verloren und wenn diese von Anfang aufgegeben ist, haben alle weitern Bestimmungen keinen Werth mehr. Sondern man muß mit dem Bewußtsein hinzutreten: wenn es nicht gelingt, wieder gleich zurückgetreten; die Sonne steht dennoch auf und ich auch; das Leben ist nicht gefährdet. Daß mit dem Vereinsrecht auch die Preßfreiheit in die gleiche Klasse fällt, wird man leicht einsehen, wenn man in Erwägung zieht, daß die Presse ein Product der Gesellschaft und nicht des Einzelnen ist. Sie haben aber vor Feststellung des Staatsgebäudes und nach den Grundrechten ihren Werth vorher, weil sie in der gebildeten Gesellschaft die Mittel sind, die Grundrechte zu erhalten und wenn sie gefährdet sind, zu vertheidigen, vorausgesetzt, wenn man nicht aus dem Staate treten, sondern in demselben verbleiben, ihn aber auch zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten will. Es zerfallen somit die gewöhnlich sogenannten Grundrechte in zwei Gruppen: in Rechte des Individuums, d. h. die Bedingungen, die dieses vor dem Eintritt in die Gesellschaft macht, und in die durch die Gesellschaft nothwendigen Forderungen; wir wollen jene somit als Rechte des Individuums, diese als gesellschaftliche Rechte betrachten und dem Ganzen die Staatsrechte oder das Staatsrecht gegenüberstellen, d. h. den Inbegriff aller jener Bestimmungen, die nothwendig sind, um, abgesehen von der Individualität, das Staatsganze zu erhalten und zu leiten. Der Einzelne wird dann in dieser letztern Beziehung nur als Träger von jenen Rechten erscheinen, die der Staat ihm giebt, der Staat freilich durch vor-

ausgehende Verpflichtungen gebunden. Das Individuum tritt hier als Bürger, dort als Mensch auf.

Mit dieser Unterscheidung könnte man die Verfassungen von Frankreich, wenn man die Grundrechte als Eintheilungsgrund nimmt, genauer ordnen: es sind die von 1791 und 1793, welche Rechte des Individuums, es ist die von 1848, welche gesellschaftliche Rechte, und die übrigen, welche Staatsrechte anerkennen. Auf diese Weise wird uns ein Licht auf die Verfassung von 1848 geworfen, die man oben nicht einzureihen gewußt hat; es sind die socialen Rechte, welche ihr jenen eigenthümlichen Anstrich in der Reihe der Grundrechte gegeben haben.

Erster Abschnitt.

Die Rechte des Individuums.

Indem wir diese Reihe beginnen, müssen wir vor Allem bemerken, daß auch diese Rechte irgend eine gesellschaftliche Trübung haben, veranlaßt aber eben durch den rückwirkenden Einfluß der Gesellschaft. Diese Erscheinung darf uns aber nicht verwirren, denn es ist die Gesellschaft ja nur die Ursache, warum der Mensch über diese seine Rechte zum Bewußtsein gebracht wird. Das, was zur Bildung kommt, hat aber durch die Elemente der bildenden Ursache eine gewisse Richtung angenommen: eine Erscheinung einfach und natürlich, wie man sie bei chemischen Processen sieht und die eben wegen ihrer höchsten Einfachheit als Wahrheit angenommen werden muß, als die Wahrheit nämlich, daß der Einzelne das Hauptelement ist, das seine Existenz behauptet und durch das Andre nur beinebens berührt ist.

Die Rechte dieser Kategorie, die sich uns aus der Betrachtung des Individuums ergeben, wie wir selbes in der Natur finden, haben Bezug, entweder auf das, was es ist, seine physische und intellectuelle Existenz, für die in beider Beziehung der Körper als Träger erscheint, oder in Bezug auf das, was es thut, d. h. in der Betrachtung, wie es auf die Dinge der es umgebenden Welt mit Ausnahme des Menschen erscheint, als ein Wesen, das auf diese Außenwelt Anspruch hat. Es ist somit zu betrachten der Mensch als lebende Person und der Mensch als besitzende Person.

1. Die Freiheit.

Was ist dies, das das Individuum beim Eintritt in die Gesellschaft unter diesem Namen verlangt? Die Antwort darauf läßt sich geben, wenn man die zwei Elemente: Mensch und Gesellschaft in's Auge faßt, wenn man erwägt, daß jener, wie er aus seinem Zustande heraustreten will, schon einen bedeutenden Grad der Gedankenbildung und Reflexion über sich selbst erreicht hat. Die Folge davon ist, daß er nicht mit einer thierischen Lust und Wuth auftritt, sondern als ein Wesen, das über den Zweck der menschlichen Gesellschaft, über deren Bestandtheile, d. h. über die Nebenmenschen nachgedacht hat: es ist die Verwirklichung der menschlichen Vernunft, die Ausführung des Sittengesetzes, das in ihm zum Bewußtsein gekommen ist und das er zur Geltung bringen will; zunächst für sich. Mit dieser Kenntniß seines eigenen Wesens, mit dem Bewußtsein eines gesellschaftlichen Zweckes verlangt er daher nicht: Alles zu thun, was ihm gerade in den Sinn kommen kann, wozu er von der Neigung getrieben wird, sondern das, was ihn als physisches und geistiges Wesen erhält. Bevor staatliche Freiheit einen Sinn hat, bevor sie nur existiren kann, ist daher die eigene individuelle Freiheit und Unabhängigkeit nothwendig. Dies erscheint zwar zunächst als Beschränkung, ist es aber nicht, wenn man dem weitern Laufe der Denkbewegung folgt. Dieser Anschein der Beschränkung schon des Individuums in sich selbst wird gewöhnlich nicht betrachtet und daher muß eine Beschränkung im Staate, sobald vom Nebenmenschen die Rede ist, als eine Gewalt gegen das Individuum erscheinen, so daß dieses zunächst seinem ausdrücklichen Verlangen nicht Worte geben kann, sondern sie auf dem Rechtsboden als bedingtes Begehren verlangt. Es verlangt nicht bestimmte Handlungen thun zu dürfen, sondern nur solche, die dem Andern nicht schaden, dem Andern, den man sich natürlich zunächst gleich in Willen und Werken denkt, ohne was man die Vereinigung nicht eingehen könnte, zugleich aber ungleich, ohne was eine Vereinigung zu bilden, einen Vertrag abzuschließen nicht nothwendig wäre.

Gerade darin, daß man sich diesen Gegensatz nicht klar gemacht und daß der Mensch, anstatt sich auf jenen Punkt der Unschädlichkeit gegenüber dem Andern zu stellen, nicht ausdrücklich bezeichnet hat, was er verlangt, wird die Stellung des Individuums zum Staate im Keime gefährdet; man wirft sich diesem gleichsam hin und Klauseln, die man später zur Erklärung hinzufügt, beweisen gar gut, daß man dieses bemerkt hat. Man wird von

der Gesellschaft überfallen, ehe man es sich versieht; man spricht von der Unschädlichkeit gegenüber dem Andern, ohne zu bedenken, daß man dadurch schon Viel von seiner eigenen Kraft aufgiebt und dem Urtheile eines Andern: der Gesellschaft anheimstellt.

Wird dadurch das zweite Element in die Formirung des Verlangens der Freiheit hineingezogen, so ist es dieses wieder, das ein Gegengewicht dem Einzelnen giebt: in der Gleichheit. Der Einzelne verlangt daher Gleichheit mit jedem Andern, der neben ihn gestellt, neben ihm wirken soll. Er giebt sich daher dem Andern nicht anders als einem Gleichen, und so ist die Beschränkung, die die negative Aufstellung des Freiheitsbegriffes in sich trägt, durch die Gleichheit wieder aufgehoben worden; Freiheit und Gleichheit sind daher unzertrennbar mit einander verbunden, und obschon letztere erst einen Sinn in der Gesellschaft hat, muß sie der Einzelne mit der Freiheit verlangen. Wie man mit den Worten Freiheit und Gleichheit auftritt, so müssen beide als in selbem Augenblicke verlangt gedacht werden. Denn, wenn man sonst nur Freiheit verlangt, so hat der, bei dem sie verlangt wird, selbe auch und sind sie unbeschränkt einander gegenüber, so hat Jeder für sein Handeln Sicherheit bekommen, Jeder kann handeln, wie er will. Das giebt man zu. Würde nun das Verlangen nach Gleichheit nicht im Augenblicke beigefügt, so hätte man mit der Gewährung der Freiheit des Andern, während man seine eigene Freiheit zu sichern glaubt, gerade diese aufgegeben. Denn wenn der Andre seine freie Handlung gegen mich richten wollte, so könnte er sich auf die gewährte Freiheit berufen und mein Vertrag, den ich zum Schutze meiner selbst abgeschlossen hatte, wäre das Gegentheil geworden, hätte mich in Sklaverei gebracht. Wie ich aber mit der einen Hand diese meine Freiheit einem Andern zu lieb hingebe und nicht unbeschränkt die meinige verlange, empfange ich mit der andern wieder, was ich gegeben habe, indem mir dieser das gleiche Quantum von Freiheit in der Bedingung nach Gleichheit hingiebt; so stehen wir denn beide frei und gleich nebeneinander. Dazu tritt die obige Betrachtung, die wir bei Gelegenheit der Ansicht Montesquieu's über politische Freiheit gemacht haben, daß jenes Aufgeben nur eine Sicherung seiner selbst sei, indem man durch die Erhaltung seiner selbst und seiner Thaten seine Freiheit als ein fortlaufendes Ganzes sichere, während im andern Fall man eine unzusammenhängende Freiheit, einen ungeordneten Haufen von Thaten und einzelnen Handlungen, deren Wirkungen in jedem Augenblicke zerstört würden, hätte. Solche Fassung muß man in Freiheit und Gleichheit neben einander gestellt legen und solche Bedeutung hat die negative Bestimmung

des Wortes Freiheit; anders ausgelegt bewirkt man das, was man nicht will, man wirft sich hin, unfrei und ungleich.

Dieser Aufstellung zufolge, finden wir die Definition der Freiheit in den drei ersten Verfassungen; was sie Positives verlangen, haben sie unter den Begriff der Sicherheit gestellt, der aber natürlich nur als bestimmte Erklärung der Freiheit auftritt. Die Verfassungen der Restauration, der Julidynastie und der jetzigen Republik kennen nur die Sicherheit als Freiheit, als wenn diese nicht anders bestimmt werden könnte, als das Recht nicht eingesperrt zu werden. Das heißt man Freiheit! Da sind die Freunde von jener weinerlichen Moral und eines demüthigen Christenthums, die den Menschen einem Thiere gleichstellen: einem Vogel, der nicht frei ist, wenn er im Käfig ist, einem Löwen, der nicht frei ist, wenn er innerhalb seines Eisengitters ist, und du Mensch bist frei, wenn du nicht im Gefängnisse sitzest — und für dieses wollen wir noch sorgen; da in Kurzem die französischen Grundrechte seit der Restauration. Man hat, scheint es, die Grundsätze und den Freiheitssinn der Väter von 1791 und 1793 vergessen und begnügt sich mit Wenigem. — Wir rubriciren daher, um den ganzen Begriff klar zu machen, denselben nach den verschiedenen Richtungen, die er haben kann: als natürliche Freiheit der Handlungen, als politische Freiheit (Sicherheit), als Freiheit des Gedankens und seiner Aeußerungen (Religionsfreiheit).

I. Die Erklärung der Freiheit in ihrer Auffassung als etwas vor dem Staate Bestehendes findet sich in jenen drei bezeichneten Verfassungen [1]) in der Bezeichnung: die Macht, das zu thun, was dem Andern nicht schadet, besonders aber darin, daß die freie Geburt von Natur aus in den Vordergrund gestellt wird. Die 1793ger Verfassung giebt die Rücksichten, nach denen sie betrachtet werden kann: als Ausgangspunkt die Natur, als Regel die Gerechtigkeit, als Hüter das Gesetz; in verhüllten Worten nichts Anders, als was man schon gesagt hatte. Die Schranken, die man gesetzt hat, sind (1791) die, welche den andern Gliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte sichern, Schranken, die das Gesetz zu firiren hat. Wie man hier dem Gesetze ruft, hat man aber schon die Gesellschaft auf dem Fuße, den Teufel hinter sich, um mich, übrigens ohne Absicht von Gleichstellung, so auszudrücken. Das Nothwendigste ist daher, dem Individuum sofort sein Recht an der Mitwirkung zum Gesetze zu sichern und diesem einen bestimmten Gehalt zu geben. Daher trifft man mitten in den

---

1) Verf. v. 1791 Grundrechte Art. 4; 1793 Gr.-R. Art. 6; 1795 Gr.-R. Art. 2.

Grundrechten die Erwähnung des Gesetzes, das eigentlich nur eine Folge der Gesellschaft allein ist, hier aber nothwendig seine Erwähnung finden muß, damit der Einzelne weiß, wovon er spricht und was er thut, wenn er auf das Gesetz sich verläßt[1]). Deßhalb ist dem Gesetze als Richtung gegeben, den Schaden der Gesellschaft zu verhüten, nur zu verbieten, was in diese Kategorie fällt und das Uebrige der Freiheit und der Willkür des Andern zu überlassen. — Dem gleichen Gedanken ist auch die Rücksicht entsprungen, nur nothwendige Strafen zu verhängen und alle Strenge in denselben, was den Nutzen der Gesellschaft übersteigt, zu vermeiden. — Wo das Gesetz verlangend auftritt, kann es dies nur im Nutzen der Gesellschaft thun und Niemand kann dann mehr verlangen, als was gerade es verlangt; denn beim Gesetze hat man mitgewirkt und darüber hinaus nicht; daher ist man darüber hinaus nicht verpflichtet. Wir wollen hier diese Zwischenerörterung über das Gesetz abbrechen; es genügt bei der Erwähnung der Freiheit aufmerksam gemacht zu werden, um nicht eine Bedingung zuzugestehen, die man nicht kennt; die eigentliche Abhandlung über das Gesetz ist später am Ort. — Mit Staunen sieht man aber, daß die Verfassung von 1793 jene Schranken der Freiheit in der Moral sucht, während sie die von 1791, wie wir gesehen, dem Gesetze überläßt. Worin liegt der Grund? Wie löst sich das Staunen? Lediglich nur dadurch, daß der Convent dem Individuum deutliche Rechte zuschreiben und nicht einer Gesellschaft preisgeben wollte, worin, was im Wesen der Gesellschaft liegt und was ihr die Verfassungen gegeben haben, die Mehrheit trotz dem Individuum entscheidet. Allein man hätte sich einen klaren Rechtssatz bilden sollen, der aus der Sittenlehre hätte gezogen werden können, wodurch er eine Festigkeit erhalten hätte. So als bloßes Moralgebot hingestellt, ist er allen Schwankungen eines solchen unterworfen. Die Unsicherheit wächst, wenn man den Satz selbst in's Auge faßt[2]): „Thue einem Andern nicht, was du willst, das man dir nicht thue." Dies heißt den Staat im Augenblicke auflösen, in dem man ihn bilden will. Ich bin höchst gleichgültig gegen mich selbst, begehre nicht, daß man, was ich als Pflicht gegen mich begehren könnte, thue, begehre die Achtung meiner Rechte nicht, also — könnte ich räsonniren —

1) Eine merkwürdige Erscheinung zeigt sich in dieser Beziehung im Canton Aargau, wo das Volk bei den Verwerfungsgründen auch den geltend gemacht hat: man sollte das Gesetz, das die Verfassung erläutern soll, zuerst kennen, indem man erst dann ein richtiges Urtheil über die Verfassung haben, sie früher daher nur „nicht annehmen" kann.

2) 1793 Grundrechte Art. 6.

achte ich auch die Anderer nicht. Das heißt keine Bedingung, keine Festigkeit aufstellen, wie es die Natur der Grundrechte verlangt, sondern in eine zu gründende Verbindung die Elemente der Auflösung hineinbringen.

Es stellt sich somit bei dieser ersten Betrachtung der Freiheit nur ein negatives Resultat heraus, eine Beschränkung, zu deren Feststellung wir freilich das Recht mitzuwirken haben, ein Recht, das für das Individuum seinen bedeutenden Werth verliert, indem die Mehrheit entscheidet. Eine materielle Genugthuung kann in dieser Beschränkung liegen, daß man sich die Freiheit so sehr als möglich gewähren und die Mehrheit selbst in ihrem Interesse keinen Druck ausüben will; allein eine Bürgschaft liegt darin nicht, besonders wenn die Mehrheit verdorben ist.

II. Sicherheit: politische Freiheit[1]). Wir haben unter dieser Kategorie zu betrachten, was die letzten Verfassungen als Freiheit ansehen, wie man sie im oben angedeuteten Sinne auch bezeichnen kann, was aber die ersten als Sicherheit darstellen. Die erste, die natürliche Freiheit, begreift zwar auch diese in sich, allein mit der Aufhebung der politischen Freiheit in diesem Sinne ist die natürliche vernichtet. Alle, die im ersten Sinne frei sind, dürfen nicht verhaftet werden, aber die, welche nicht verhaftet werden dürfen, sind deßwegen noch lange nicht frei, man kann sie auf alle möglichen Arten einschränken.

Nehmen wir jetzt die Verfassungen zur Hand, so scheinen die von 1793 und 1795[2]) einen allgemeinern Charakter dem zu geben, was sie Sicherheit nennen. Die erste nennt Sicherheit den Schutz, der durch die Gesellschaft jedem ihrer Glieder zur Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums gewährt wird; die letzte benennt Sicherheit die Sicherung der Rechte Jedes durch die Mitwirkung Aller. Allein gerade in dieser Allgemeinheit liegt Nichts; denn nach wie vor bleibt die Frage: was ist denn das, was die Gesellschaft gewährt? was verlange ich? und zur Beantwortung dieses ist man genöthigt, auf die einzelnen, wirklich verlangten und gewährten Bedingungen einzugehen. Um uns nicht durch das, was das Eigenthum betrifft, wirre machen zu lassen, wollen wir die Bestimmungen hierüber bis zur Betrachtung des Eigenthums verschieben und hier blos die Persönlichkeit beachten. Dies soll unter drei Verhältnissen geschehen: einmal in der Betrachtung der Person als eines physisch greifbaren

---

1) Politische Freiheit = im Sinne von: Nicht-Unterdrückung durch den Staat; denn die eigentliche politische Freiheit heißt als Bürger am Staate mitwirken zu können.

2) 1793, Art. 3; 1795, Art. 4.

Körpers; dann in ihrer nächsten Umgebung, die durch sie geheiligt ist: des Hauses, und schließlich als eines in Rechtsverhältnissen stehenden, der Beurtheilung unterworfenen Wesens.

a) Die Person[1]) wird durch alle Verfassungen hindurch so weit sicher gestellt, daß sie der persönlichen Willkür eines Andern entzogen und nur dem Gesetze anheimgestellt ist. Keine Verhaftung darf außer in den Fällen des Gesetzes nach den von ihm geforderten Formen und durch die gehörigen Personen vorgenommen werden. Es tritt uns hier wieder das gesellschaftliche Element in den Grundrechten entgegen; das Individuelle in selbem liegt, daß es zum Schutz des Einzelnen bestimmt ist. Die eigenthümlichen Bestimmungen, welches die Fälle, Formen u. s. w. sind, mußten ihrer besondern weitläufigen Natur wegen dem Gesetze überlassen werden; nichtsdestoweniger wäre eine Bezeichnung wenigstens der Fälle am Orte gewesen und es treten hier die Bemerkungen entgegen, die wir oben in Betreff der Freiheit gemacht haben. Von den verschiedenen Verfassungen behandeln aber nicht alle die Frage gleich weitläufig; es sind die vor der Restauration, welche genaue Bestimmungen enthalten. Die spätern glaubten sich wahrscheinlich durch die Existenz eines Strafgesetzbuchs weiterer Bestimmungen überhoben; allein dieser Glaube ist ein falscher. Die Gesetze können geändert werden und in ihr Gegentheil umschlagen; daher ist es nöthig, derartige Bestimmungen dem unveränderlichern Grundgesetze einzuverleiben. Die, welche hierüber sprechen, enthalten Bestimmungen gegen die, welche sich gegen die zu gleicher Zeit aufgestellten Grundsätze verstoßen. Die Verfassung von 1793 giebt das Widerstandsrecht nebst folgenden mit andern gemeinschaftlichen Bestimmungen, nämlich, daß die, welche willkürliche Acte begehren, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen lassen, strafbar sind, und zwar als tyrannische Handlungen. Dergleichen Vorschriften sind ferner die Anbefehlung der Vermeidung von Strenge in der Verhaftnahme und folgende Forderungen der Verfassung von 1799 unter den allgemeinen Bestimmungen, die jene Formalitäten genauer angeben und namentlich den Ort der Verhaftnahme im Auge haben. Der Art. 77 verlangt vom Verhaftsbefehl, daß er förmlich die Ursache der Verhaftung angebe und das Gesetz, kraft welchem sie vollzogen werden soll, daß er von einer Behörde ausgehe, die ausdrücklich durch das Gesetz das Recht, Verhaftsbefehle auszustellen, erhalten habe und endlich, daß er der zu verhaf-

1) 1791, Gr.-R. Art. 7 ff.; 1793, Art. 10 ff.; 1795, Art. 8 ff.; 1799, Art. 77 ff.; 1814, Art. 4 ff.; 1830, Art. 4 ff.; 1848, Art. 2.

tenden Person mitgetheilt und ihr gestattet werden müsse, eine Abschrift zu nehmen. Der Gefängnißwärter ist den Bestimmungen unterworfen, keine Person aufzunehmen oder in Verhaft zu halten, außer er habe den Verhaftsbefehl auf seine Register übergeschrieben; zudem ist er gehalten, die Rechtmäßigkeit des Befehls selbst ins Auge zu fassen und den Verhafteten dem Oberaufsichter vorzuweisen, so wie auch seinen nächsten Verwandten. Das Verbrechen, das jene begehen, welche diesen Forderungen zuwiderhandeln, wird als das der willkürlichen Entziehung der Freiheit bestraft.

b) Das Haus. Dasselbe, das gleichsam als eine weitere Hülle des Menschen betrachtet wird, als ein Heiligthum, in das kein Uneingeweihter dringen soll, als eine unverletzliche Burg zu schützen, fand man nach der Schreckenszeit als eines der wesentlichsten Erfordernisse, das man an die Gesellschaft stellen könnte: sei es, daß eine philosophische Ansicht den Schutz des Hauses begehrte, sei es, daß England mit gewichtigem Beispiel voranging, sei es, daß man die alte Ansicht von einer Heiligkeit des Tempels auf das Haus übertragen wollte. Alles das waren nur Anregungen, Etwas auszusprechen, das schon im menschlichen Geiste gemäß der Natur der Sache liegt. 1795, 1799 und 1848 wird das Haus als ein unverletzlicher Zufluchtsort erklärt, in das man nach den Ausdrücken der beiden ersten nicht dringen durfte; des Nachts nicht, außer in den Fällen von Brand, Ueberschwemmung oder auf directes Verlangen vom Innern des Hauses. Des Tags war der Eintritt erlaubt, um die Befehle der gesetzlichen Behörden zu vollziehen. — Ein besonderer dieser Fälle, der in Frankreich von jeher bekannt war und auch jetzt wieder, fast wie nie zuvor, wieder fortwuchert, ist die Hausuntersuchung. Diese darf nicht stattfinden, als kraft eines Gesetzes, und nicht weiter ausgedehnt werden, als auf die bestimmte Person und den Gegenstand, die oder der die Ursache zur Untersuchung gaben: so daß, wenn sie z. B. gegen den Hausherrn gerichtet war, man nicht in die Gemächer und Zimmer des Sohnes oder der Tochter dringen durfte, und wenn nach Schriften gesucht wird, dies nicht in den den letzten zugehörigen Sachen, z. B. ihren Briefen, geschehen soll. Die Verfassung von 1799 spricht etwas zweideutig, indem sie den Eintritt für einen bestimmten Gegenstand, oder kraft Gesetzes, oder kraft eines von einer öffentlichen Behörde ausgegangenen Befehles erlaubt. Die gehörige Fassung wäre vielmehr die: sie kann nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen und nur auf speciellen Befehl einer bestimmt bezeichneten berechtigten Behörde geschehen und sich nur auf bestimmte Gegenstände erstrecken, so daß, wenn der verursachende gefunden ist, alle fernere Unter-

suchung, die immer nur in Gegenwart von Hausgenossen geschehen sollte, verboten ist. Die Verfassung von 1848 stellt das Ganze nach Aufstellung des Grundsatzes dem Gesetze anheim.

c) Das Gericht. Was man hier als Ganzes aufstellen kann, findet sich keineswegs in allen Verfassungen vertreten, sondern nur Schritt für Schritt entwickelt. — Man kann hier unterscheiden die Ursache der Strafbarkeit, die Strafe selbst und das Verfahren. In ersterer Beziehung gilt als wichtiger Grundsatz, daß kein Strafgesetz rückwärts wirksam werden könne[1]), daß somit nur die bestimmt vertretene Handlung Gegenstand der Verfolgung ist. In zweiter Beziehung wird die Natur der Strafen bezeichnet[2]): nur durchaus nothwendige dürfen verhängt, jede Strenge soll vermieden werden. Ihre Natur und Größe muß einerseits so sein, daß sie dem Vergehen entspricht, d. h. nach der Größe seiner Schädlichkeit ausgemessen wird, andrerseits der Art, daß sie der Gesellschaft nützlich ist. Jede Behandlung, die eine Strafe verschärft, muß als selbst strafbar verpönt werden. Eine der Haupterrungenschaften fügt die Verfassung von 1848 bei, indem sie die Todesstrafe wegen politischer Vergehen aufhebt. In Bezug auf das Verfahren wurden 1793 und 1795 gehörige Vorladung vor Gericht, Gestattung der Vertheidigung verlangt; die wesentlichste Bestimmung fügt aber die Verfassung von 1848 bei, indem sie alle Ausnahmsgerichte verwirft und die Entziehung von dem gewöhnlichen Richter verbietet. Die Beurtheilung durch Geschworne ist eine Bestimmung, die wesentlich hieher gehört, die aber auf die Behandlung des Richterstandes als solchen in den Verfassungen selbst und somit auch hier verschoben wird.

III. Gedanken-, insbesondere Religionsfreiheit. Es liegt uns in diesem Begehren ein Umstand vor Augen, dessen Verlangen im Laufe der Zeiten bei einem gebildeten Volke als etwas so Natürliches erscheint, daß man die Barbarei der Zeiten gar nicht begreiflich findet, in der man das Gegentheil denken konnte. Wenn je ein Begehren so recht den doppelten Charakter seiner Entstehung: im Individuum und aus Veranlassung seines Eintritts in die Gesellschaft an sich trägt, so ist es dieses. Es setzt nämlich voraus, daß im Naturzustande der Mensch eine Neigung zu religiösen Ansichten habe, daß er zugleich die Abweichungen Anderer bemerkt und doch auf seinem Gegenstande, wie er es nennt, beharrt. Eigentlich betrachtet, sollte aber dieses Begehren mit dem Auftreten in einem

1) 1793, Gr.-R. Art. 14; 1795, Art. 14.

2) 1793, Art. 15; 1795, Art. 10, 12, 13; 1848, Art. 5.

Staate verschwinden, und daß man es heutzutage für nöthig findet, solche Bestimmungen zu treffen, beweist, daß der Mensch sich noch nicht frei gemacht hat. Im Naturzustande ist seine Religion ein unbestimmtes Etwas, ein Naturdienst, eine Art Gespensterfurcht. Daß er diese ablegen soll, ist aber etwas ganz Sachgemäßes und daher kann eine Bestimmung in den Grundrechten gerade die Bedeutung haben, daß man Jeden auf seine Art sich fürchten lasse. Nun! doch eine verständige Seite der Menschlichkeit, daß man den geplagten Geist nicht noch mehr verfolge. Mit dem Eintritt in die Gesellschaft sollte aber der Mensch jenes unbestimmte Wesen ablegen, indem er jetzt in die Schranken des Bekannten und Bestimmten tritt. Es ist einerseits ein Geständniß von Schwachheit, solche Verlangen in Bezug auf Religion zu machen, andrerseits aber dringend gefordert durch die historische Erfahrung der Verfolgungen, die nicht etwa der Aeußerung des Gedankens in einer Handlung gelten, sondern gerade dem Gedanken selbst. —

Die eigentliche Bedeutung des Verlangens nach Freiheit in dieser Beziehung tritt im Staate als ein auf Handlungen gerichtetes auf und man verlangt daher einerseits, daß ein Verlangen, eine gewisse Handlung aus religiösen Ursachen zu begehen, gar nicht stattfinden solle, andrerseits aber — und hier tritt so recht das Staatselement hinzu —, daß eine Handlung nicht gehindert werden dürfe, wenn sie diesem nicht widerspreche. Die Ausübung der Religion als Cultus ist daher an Schranken gebunden. Unter diesen zwei Gesichtspunkten: einerseits ganz unbedingt nicht gezwungen, andrerseits unter gewissen Bedingungen gehindert werden zu können, ist daher das genau formulirte Verlangen. Es ist hier der Sieg des Individuums über die Gemeinheit errungen; während man den Staat und seine Consequenzen zugiebt, verwirft man mit der Bildung desselben den Gedanken an eine religiöse Gemeinheit, an eine Kirche; k e i n e S t a a t s - k i r c h e, dies ist darum die weitere Folge jener ersten Begehren. — Ein weiteres Gewicht könnte aber in jenem Gedanken, der jede Anfechtung wegen Meinungen verbietet, daran liegen und muß, wenn dem Verlangen Sinn untergelegt werden soll, so gedeutet werden, daß Meinungen, bevor sie zur That übergehen, den Staat gar nichts angehen und wenn es selbst diesen beträfe, denn auch hierüber muß der menschliche Gedanke frei bleiben, damit man nicht in einem Gemeinwesen stehe, das nach den Ansichten wenigstens der Einen in Widerspruch tritt. Die Frage ist aber: wie weit der Begriff Meinung geht, und die kann nicht anders gelöst werden, als dadurch, daß man sagt: sie bleibe dieses, bis man thätlich in die Umstände

eingreift. Daher können geäußerte Ansichten, Worte, Schriften nie ein Gegenstand der Verfolgung sein, außer wo, wie im Gebiete der Verleumdung und Scheltung, eben das Wort die Verletzung bildet, indem die Ehre gerade in Etwas besteht, das in den Ansichten und Gedanken bleibt und nicht in Stoff übergeht, wiewohl dieser zur Verletzung dienen kann. Dies führt uns auf das Gebiet der Presse, das aber als gesellschaftliches Recht zu behandeln ist.

Es bleiben uns daher die Religion [1]) als Cultus und die Erziehung zu besprechen übrig, welch' letztere aber im Staate eigenthümlich auftritt: dadurch, daß der Staat, einmal gebildet, einen rückwirkenden Einfluß auf den Einzelnen ausübt und nicht aufhören kann, dieses zu verlangen. Dies setzt aber schon eine bedeutende Reife des Staates voraus, wobei der Staat für sich als Ganzes und für Andre einen Zweck anerkannt hat, was nicht der Fall ist, wo er sich bildet. Wenn man daher den Naturstand voraussetzt, als solchen, der dem Staate vorgeht, so kann von einer Staatserziehung: weder von Selbstthätigkeit noch von Aufsicht, gar keine Rede sein, indem der Naturstand davon gar nichts weiß und sich nicht einbildet, daß im Gesellschaftszustande von Erziehung und Unterricht die Rede sein kann. Einmal gebildet, ist aber eine einzige Frage zu beantworten: entweder ist die Erziehung etwas Nothwendiges oder nicht, Etwas, von dem der Staat nicht lassen kann. Folgt eine verneinende Antwort, so ist eine Erwähnung von Unterricht u. s. w. etwas ganz Unnöthiges, ja Unrichtiges; weder Freiheit noch Unterricht haben einen Sinn. Erfolgt eine bejahende Antwort, so ist Freiheit der Erziehung Untergrabung des Staates und kann gar nicht zugegeben werden. Eine Ueberwachung ist ein schwaches Werk des Staates, da wo er selbst thätig sein sollte. Wenn man Freiheit verlangt, so sieht man wieder, daß man nicht nur von der Aufgabe des Staates keinen Begriff hat, sondern auch nicht einmal weiß, was Erziehung und Unterricht ist. Als Mittel, womit man auf das menschliche Wissen einwirkt oder selber erzieht, betrachtet, hat der Unterricht keine Bedeutung, diese geht ganz in den Zweck über, den man erreichen will: Bildung, Wissen, Gedankenbewegung; allein diese ist so frei, daß Fürsten- und Jesuitenschulen ohne Bedeutung sind, außer für Schwache, indem trotz jener die Freiheit sich eine Gasse brechen wird. Ist aber für Schwache ein Schutz nöthig, so verlange man nicht Freiheit, sondern Erziehung durch

---

1) 1791, Gr.-R. Art. 11, 12; 1793, Art. 7; 1795, Art. 352, 353; 1814, Art. 5—6; 1830, Art. 5—7; 1848, Art. 7—9.

den Staat. Wo dieser von Erziehung spricht, muß er sie selbst in die Hand nehmen und das geringste Aufgeben davon heißt seinen Zweck vergessen. Außerdem, daß Ueberwachung nur ein geringer Beitrag ist, ist sie zu gleicher Zeit ein gehässiger, ein Polizeidienst in das Heiligste gebracht. Entweder durchaus Rousseau'sche Emil's oder Menschen des Staates. Wer darin aber Verletzung der ursprünglichen Freiheit finden wollte, dem muß erwidert werden, daß die ursprüngliche Freiheit von Erziehung nichts weiß und wo man staatliche Freiheit als ein Institut verlangt, das nur im Staate gegründet ist, einzig der Staat entscheiden kann und nur für Ausschließlichkeit entscheiden darf. Dann hat die Vorschrift über Schulbesuch u. s. w. einen Sinn, und wenn man Privatunterricht auch nicht verhindern kann, so wenig als man das Gelehrte mit Gewalt der Auffassung nahe bringen kann, so darf man auf der andern Seite das Verlangen, den öffentlichen, den Staatsunterricht zu besuchen, nicht unterlassen. Freiheit in politischer Beziehung, Eigenthum u. s. w. sind Alles Begriffe, die man von Natur in den Staat bringt und wobei man daher weiß, was man verlangen kann. Den Begriff: Erziehung bringt man nicht von Natur mit und hier liegt der bedeutende Unterschied, warum die individuelle Freiheit beim Menschen und Bürger so, die Erziehung anders beurtheilt werden muß. — Ja! — und die Einwendung ist gerecht — aber der Mensch bringt doch sich mit, den Kopf, der lernen soll! Allerdings, aber er bringt den Kopf entweder als Genie, überhaupt als ein denkendes Wesen — denn gedacht wird schon im Naturzustand, aber nicht erzogen — oder er bringt den Kopf noch ohne Eindrücke, mit Ausnahme der ersten physischen der Natur. Im ersten Falle ist eine Erziehung durch den Staat nutzlos, es ist der Gedanke, der frei zum Durchbruch kommt, trotz aller Fesseln. Im letzten Falle aber hat der Eintretende nichts, das er sich dem Staate gegenüber als Bedingung der Versicherung verlangen kann, und wo nichts zu bedingen ist, da hat der Vertrag keinen Anfang und ist von Grundrechten nicht die Rede. Freiheit des Unterrichts ist dem Ununterrichteten unbekannt und der Staat hat daher vollen, freien Spielraum auf den Einzelnen, auf den aufgenommenen Bürger. Es kann von Beschränkung der Freiheit daher nur die Rede sein, wenn man dritte Personen ins Auge faßt, wie Aeltern, Vormünder, die über ihre Kinder verfügen wollen. Allein diese können sich nicht zwischen den Staat als Erziehungsinstitut und das Kind stellen; der Staat kennt hier keine Vertretung des Bürgers, sondern er handelt mit dem jüngern Bürger selbst. Wenn jene Zwischentretenden noch mehr thun wollen, als die Staatserziehung leistet, dann

steht es ihnen frei, sollten sie auch das vom Staate Geleistete zerstören können; denn was auf dem Wege des Gedankens zerstört werden kann, dem lasse man seinen Lauf; es ist dies dann die gleiche Stufe mit dem, was man dem schwer Auffassenden nicht einprägen kann. — Wie aber der Staat das Mehr nicht verhindern kann, das zu seiner Erziehung gethan wird, ebensowenig kann er Einwendungen machen, wenn er gar nichts leistet. Eine Verhinderung, eine Unterdrückung würde den Lauf der Natur im menschlichen Geiste hemmen, der Staat würde seine Bürger morden. Wenn man aber erwidert, daß oft die Erziehung des Staates eine ungenügende, darniederhaltende sei, dem antwortet man zweierlei: erstens dies ist keine Frage des Rechts und damit haben wir genug gethan. Da dies aber als bequemes Mittel angesehen werden kann, sich aus der Schlinge zu ziehen, so wird auf die Thatfrage geantwortet: dann ist jenen Zwischenbehörden der Weg geöffnet, durch Mehr oder Andres das zu leisten, was der Staat nicht thut.

Haben wir so die Freiheit der Erziehung aus der Reihe der Urrechte gestrichen, so wollen wir sehen, was die französischen Verfassungen hier im Reiche des Geistes gethan haben. Während die ersten Verfassungen die Erziehung als in das Bereich des Staates gehörig betrachtet haben, als eine Pflicht, ohne sich die Frage von Freiheit zu stellen, hat die letzte von 1848 dies beantwortet und zwar im Sinne der Freiheit des Unterrichts. Wir wollen aber die eigenthümliche Schwachheit des Artikels, die innern Widersprüche, die er trägt, indem er von Freiheit und Gesetz mit Ueberwachung spricht, nicht näher beleuchten; sie treten offen an den Tag, wenn man den Artikel 9 anführt: „Der Unterricht ist frei. — Die Freiheit des Unterrichts wird nach den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen der Fähigkeit und Sittlichkeit und unter der Ueberwachung des Staates ausgeübt. Diese Ueberwachung erstreckt sich über alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme.“ Resultat ist daher die Einsicht der Pflicht des Staates zur Erziehung, eine Staatserziehung, und der Unterricht ist nicht frei, außer darin, daß es Jedem unbenommen ist, unter gedachten Bedingungen Erziehungsanstalten zu gründen. Der Widerspruch erklärt sich aus der Geschichte des Artikels und dem Kampf der Elemente, von denen eines besonders interessirt war und auf Erreichung seiner Zwecke dachte.

Was die Religion selbst anbetrifft, so unterscheide man drei Epochen, die durch die Art und Weise bestimmt sind, wie der Staat eintritt. In zweien bleibt der Grundsatz stehen, daß eine Nöthigung zu einem Religions-

acte nicht statthaben könne und daß der Ausübung eines Actes nichts entgegen stehe als ein Gesetz, das da erklärt, wie weit jene Ausübung nicht hinderlich ist und daß der Einzelne innerhalb dieser Schranken vom Staate Schutz empfängt; es sind dies die Verfassungen v. 1791, 1793, 1795 und 1848; die unter Napoleon befaßt sich mit dieser Frage gar nicht. Die zwei Verfassungen von 1815 und 1830 sagen zwar jenes auch, aber noch etwas mehr. Denn sie sprechen von einer Staatsreligion und nehmen das Bekennen zu einer Religion für eine Nothwendigkeit an, während die ersten Verfassungen und auch die von 1848 die Möglichkeit offen lassen, daß Jemand gar keine Religion haben könne. Ersieht man schon daraus, daß jene zwei Verfassungen und die andern auseinanderfallen, so daß wir zwei Epochen haben, so zeigt sich dieses noch mehr darin, daß die königlichen Dynastien von 1815 und 1830 die christlichen Geistlichen bezahlen, die andern Verfassungen dies aber dahingestellt sein lassen und dem Grundsatze huldigen, daß die einzelnen Secten ihre Seelsorger zu bezahlen haben. Die dritte Epoche wird durch die Verfassung von 1848 dadurch gebildet, daß sie zwar in Bezug auf Freiheit den revolutionären gleichsteht, allein das Eigenthümliche hat, daß sie Alles, was Religion heißt, aufnimmt und die Angestellten aller Secten, insofern sie anerkannt werden, besoldet, aber nicht verlangt, daß sie christliche sein müssen.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten übrig, in wieweit der Einzelne einem Andern gegenüber auf dem Wege des Vertrags sich persönlich verbindlich machen könne? Die Verfassungen von 1793 und 1795 beantworten dies auf die richtige Weise so: Jedermann kann sich für seine Dienstleistungen, für seine Zeit verbindlich machen, aber er kann sich nicht verkaufen, noch verkauft werden. Seine Person ist kein veräußerliches Eigenthum. Das Gesetz anerkennt kein Dienstbarkeitsverhältniß; es kann nur ein Verhältniß von Verpflichtung und Erkenntlichkeit, von Leistung und Gegenleistung zwischen dem Arbeiter und dem, der ihn gebraucht hat, bestehen. Aehnliche Verhältnisse sollten nicht nur in Bezug auf körperliche Dienstleistungen abgeschafft sein, sondern auch für Verbindlichkeiten, die in Leistungen von Geld, von rein vom Körper Unabhängigem bestehen. Deßhalb hat das Decret vom 9. März 1848 die sog. Schuldhaft (la contrainte par corps) abgeschafft, die gesetzgebende Versammlung den 13. Dec. 1848 aber wieder eingeführt, — natürlich im Interesse des Handels, denn dieser scheint bedeutend über der persönlichen Freiheit zu stehen. — Je nachdem man die Sclaverei als solche auf einem Entstehungsgrund beruhend denkt, so kann man auch deren Abschaffung von 1848 hieher zählen. Besser aber

ist es, den Act als einen politischen aufzufassen und die Freiheit auf französischem Territorium als erste Bedingung eines Bürgers zu betrachten, insofern er auf selbem wohnt, indem man dies und die räumliche Ausdehnung des Staates identifizirt. —

2. Das Eigenthum.

Man muß diesem eine ganz eigene Auffassung widmen, wenn man die Aufstellung desselben als Grundrecht verlangen will. Denn es handelt sich bei ihm in Bezug auf den Vertrag nicht mehr um Person gegen Person, sondern um ein drittes außerhalb den Personen Liegendes, so daß, wenn man um die Person zu einem Abschluß gekommen, man denken sollte, dies sollte außer Betrachtung fallen und der vollen Verfügung des Staates anheimgestellt werden. Allein dem entspricht in der französischen Verfassungsgeschichte nichts, denn auch die Garantie der Arbeit kann nicht hieher gezählt werden, sondern verlangt eine Betrachtung unter einem andern Gesichtspunkte. Vielmehr wurde das, was ein Staatsbürger sein nannte, so persönlich und beinahe als eine eigene Eigenschaft desselben betrachtet, daß er auftritt einerseits mit dem Charakter des Freien, als die Persönlichkeit erhaltend, andererseits mit der Eigenschaft eines Habenden, die in der Natur des Menschen liegt, wie das Begehren frei zu sein gegenüber dem Andern. Finden wir im letztern eine Unabhängigkeit, einen schönen Egoismus des Geistes möchte ich es nennen, so scheint das erstere eine Folge der zähen Körperlichkeit des Menschen zu sein, mit der er an dem hängt, von wo er ausgegangen, woraus er besteht und woraus er seine Erhaltung zieht, um bestehen zu können. In dieser Betrachtung muß das Eigenthum auch aufgefaßt werden: einmal, daß man zur Erhaltung der Existenz, das nur durch einen Körper geschieht, an die Körperwelt hingezogen ist und Etwas sein nennt, das man gebraucht. Es wird politisch dadurch nothwendig, um dem ersten, was der Mensch hat, der Freiheit, keinen Eintrag zu thun, damit diese nicht vernichtet werde dadurch, daß man die Mittel zur Existenz und also auch zur Freiheit — denn ein Todter, ein Nichtexistirender hat keine Freiheit — in der Hand eines Andern sieht. Dies erstreckt sich wenigstens so weit, daß die Persönlichkeit des einzelnen Menschen nicht zu Grunde geht; ein Verlangen nach Mehr ist eine Ungerechtigkeit.

Als Mittel zu diesen zwei Erhaltungen: der physischen Existenz und der Freiheit, verlangt daher das Individuum Gewährung Dessen, was es an sich gezogen hat. Allein in dieser Rücksicht muß man fragen: wie viel

ist denn dies? Denn Keiner kann über Etwas seine Zustimmung geben, das er nicht kennt, ebensowenig kann er sich aufgeben. Denn sollte im spätern Zugeständnisse sich zeigen, daß man Etwas gethan, das man nicht gekannt, das man nicht hat wissen können, so ist der Vertrag nichtig und von Eigenthum kann keine Rede sein, bis Jeder Eigenthum hat. So viel über die Nothwendigkeit dieses Verlangens vom persönlichen Standpunkte aus. —

Auf der andern Seite zeigt sich, daß neben der Nothwendigkeit auf etwas Eigenes Alle die Mittel haben, dies Eigene zu erwerben, nämlich den gesunden Leib, Verstand und Arme. Allein diese müssen sich in Etwas thätig zeigen können, sei es nun, daß sie auf Ackerbau, überhaupt die Urproduction selbst gerichtet sind, oder daß die Gesellschaft andre Mittel zum Fortkommen zeigt. Ohne Thätigkeit, blos durch einfaches Verlangen kann und wird Nichts zu eigen werden; man verlangt daher in zweiter Linie, wenn man nicht schon Etwas hat, die Möglichkeit Etwas zu erwerben, seine Thätigkeit zu beschäftigen. — Für wen soll man aber die Thätigkeit entfalten? In erster Linie für sich, damit man seine Existenz sichere, in zweiter Linie aber für den, der den durch Thätigkeit hervorgebrachten Gegenstand gebraucht. Wenn ihn aber Niemand gebraucht? So folgt nothwendig, daß ich mich mit etwas Anderm beschäftige. Allein mit was? Oder sind vielleicht Andre in weiter Ferne, die meinen Gegenstand gebrauchen, so daß nur Mittel des Verkehrs nöthig sind? Dann ist natürlich, daß, wenn man mit dem Andern einen Vertrag über sein Eigenthum eingeht, man zugleich von diesem verlangt, daß er mir, der ich Nichts habe, Eigenthum verschaffen helfe; denn das ist ja das Geringste, was man von Einem, der Etwas hat, verlangen kann: Mitwirkung, Eigenthum zu erwerben, während der Andre schon Etwas erworben hat. Es liegt daher im Verlangen nach Eigenthum Gewährung der Mittel, dasselbe zu erlangen, Versicherung der Wege, durch die man zu Etwas kommen kann; der Staat muß für den Handel sorgen, d. h. alle Wege öffnen, damit ich meine Producte an den bringen kann, der ihrer bedarf. Er darf aber nicht selbst handeln, obschon dies Fichte verlangt, indem dadurch der Staat rückwirkend und bestimmend auf den Willen des Arbeitenden wirkt, die Freiheit vor der Freiheit nach Thätigkeit, d. h. die des Willens beschränkt, indem er dann bestimmen müßte, wer so oder anders handeln solle. Man verlangt daher vom Staate blos, daß er der Thätigkeit des Individuums nicht entgegenstehe und die allfälligen diplomatischen Verhandlungen führe, d. h. Abschaffung der Zollschranken, die der Ausfuhr meines Artikels in den Weg treten, oder die Einfuhr von Arbeitsstoffen erschweren. Darin liegt, daß

der betreffende Staat nicht nur selber keine Zölle errichte, sondern für die Abschaffung andrer sorge. — Allein dieses führt uns aus unserm Gebiete: Begründung eines Staatsgebäudes im Innern, ab; wir müssen daher wieder zu diesem zurückkehren und die Resultate feststellen, daß entweder die Möglichkeit, Eigenthum zu erwerben, oder das Eigenthum selber versichert werde. Wo daher dies Beides, oder eins von beiden für Alle nicht möglich ist, kann ein Staat nicht bestehen und die Gesellschaft löst sich auf. Wenn aber dies nicht geschehen soll, so müssen die aus der Gesellschaft treten, die sich nicht erhalten können oder sich des Gutes der Gesellschaft, d. h. der Einzelnen insoweit bemächtigen, bis sie leben können. Der Einzelne, der so betroffen werden soll, ist aber der, der Etwas besitzt, das er selbst nicht braucht, von dem ein Andrer leben könnte; es dürfte daher, wenn man so Etwas geltend machen würde, nur an den Besitzstand dessen gegriffen werden, der zu Viel hat, denn dieses ist nicht sein Eigenthum. Anders ist es aber, wenn ein Solcher in dem, was er nicht braucht, eigentlich seine Person verwirklicht hat, d. h. wenn er nur mit seinen eigenen Geistes- und Leibesanstrengungen zu Etwas gekommen, denn dann würde man das Recht, durch Thätigkeit erwerben zu können, im Keime ersticken. Es bleiben somit bis jetzt zwei Arten von Eigenthum gesichert: das Besitzthum, das Einer hat, um leben zu können, in der Weise, wie es die Gesammtheit des Nationalreichthums, auf die Einzelnen vertheilt gedacht, ihm erlaubt, und das Besitzthum dessen, der durch s e i n e Thätigkeit, d. h. nicht die Thätigkeit Andrer, der Gesellschaft und deren zufällige Lage es sich verschafft hat. Alles andre Besitzthum ist vom Zwecke des menschlichen Lebens entfernt und als zwecklos dem Staate verfallen, d. h. Allen, von denen es dann die gebrauchen, die damit einen Lebenszweck erfüllen. Hilft diese Bemächtigung auch nicht, so bleibt als einziges Mittel A u s w a n d e r u n g an einen Ort, wo man sich erhalten kann. Wer soll aber auswandern? Die Antwort ist einfach: die, welche sich nicht erhalten können. Warum aber nicht die Andern? Alle haben ja ein gleiches Recht auf die Natur. Eben deshalb müssen die auswandern, die sich sonst nicht erhalten können; die Natur ist allenthalben Natur und man kann sich ihrer nur insofern bemächtigen, als sie nicht vertheidigt wird; nun wird aber die vertheidigt, wo sie gegenwärtig sind; sie ist zur Person der Besitzenden geworden und die Andern müssen dahin ziehen, wo sich Niemand widersetzt. Allemal aber, wo eine solche Auswanderung geschehen muß, hat der Staat nicht mehr die gehörige Kraft in sich, er ist übervölkert. Wer sich darauf berufen sollte: auf diesem Lande habe ich so und so lange gelebt, es ist mein Vaterland,

dem muß man bemerken, daß dann von einem Urvertrag nicht mehr die Rede sein kann, von keinem Naturrecht, und um dieses zu gründen, muß man die Natur, wo sie noch nicht Vaterland ist, bezeichnen. Sobald man aber von Vaterland spricht, kann von einem solchen Verfahren nicht die Rede sein, und wer das Letztere verlangt, muß sich dann darauf gefaßt machen, dem natürlichen Verfahren zu folgen. Verlangen desselben ist daher nur da mit Gefahr für den Verlangenden verbunden, wo der Zustand des Staates in jener Lage sich befindet.

Dieser Darstellung des Eigenthums steht die gegenüber, wornach man Alles versichert, was irgend Jemand sein nennen kann, ohne daß ein Dritter einen besondern Anspruch darauf hat, also nicht nur das, was man von Rechts- und der Gesellschaft wegen verlangen kann; man will in dem Vertrag nicht nur gesichert wissen, was man haben kann, sondern das, was die Vergangenheit Einem zugeschoben hat; in diesem Sinne kann man sich aber auch allein auf Grundrechte berufen, während der andre Alles dem Zweifel anheimgestellt sein läßt. Es ist in der That auch dieser Sinn, den man der Versicherung des Eigenthums beigelegt hat, in der Verfassung des Consulats, der Junius- und Juliusdynastie leicht erklärlich; es liegt aber auch derselbe Sinn den Verfassungen von 1791, 1793, 1795 zu Grunde, indem man die andre Auffassung direct verwarf, ja Vorschläge nach Art der Ackergesetze mit Tod verpönte. Inwiefern die von 1848 [1]) die alten Ueberlieferungen aufgenommen hat, wollen wir einer genauern Untersuchung unterwerfen: dem Ausdrucke nach beinahe unverändert. Wir haben daher den Besitzstand des Einzelnen, sein Eigenthum in der Weise zu betrachten, daß dem Einzelnen versichert wird, was er hat; die Rechtmäßigkeit desselben wird nicht in Zweifel gezogen, sondern so gesichert, wie die natürliche Freiheit, ja man macht bei ihm nicht einmal den Zusatz: „insofern es dem Andern nicht schädlich ist“, sondern stellt ausdrücklich die Bedingung auf, daß, wenn man auf der einen Seite genöthigt wäre Etwas aufzugeben, man auf der andern es wieder gewinnen kann.

Die zweite Seite der Betrachtung ist die, daß man nicht durch verhindernde Mittel der Erwerbung entgegentritt und demjenigen, der arbeiten will und kann, es gewähren läßt. Die dritte Seite, daß der Staat die Arbeit schützen soll, kann man hier nicht in Erwägung ziehen, indem nicht

---

1) 1791, Gr.-R. Art. 13, 17; 1793, Art. 16, 17, 19, 20; 1795, Art. 5, 16; 355 — 358; 1814, Art. 9, 10; 1830, Art. 8, 9; 1848, Art. 11 — 13.

ein Zustand, den man hat, gesichert werden soll, sondern das Zustandekommen eines nicht vorhandenen.

Die erste Art der Betrachtung: Sicherung des Besitzstandes als Eigenthum, läuft durch alle Verfassungen hindurch; es wird definirt: 1793 und 1795 als das Recht, das jedem Bürger gehört, seine Güter, seine Einkünfte, die Frucht seiner Arbeit und seines Fleißes genießen und darüber nach Belieben verfügen zu können. Es wird als heilig und unverletzlich bis auf den kleinsten Theil gesichert. Neben dieser Sicherung läuft aber die Bedingung, daß der öffentliche Nutzen, das Gemeinwohl für einzelne Fälle, die das Gesetz zu bestimmen hat, die Abtretung verlangen könne, aber nur gegen Entschädigung. — Der Beitrag, den die Gesellschaft bedarf, um für Sicherung der Rechte eine öffentliche Gewalt und Ordnung zu handhaben, kann nur durch ein Gesetz verlangt werden, d. i. den Act der Gesellschaft, zu dem der Eigenthümer selbst mitgewirkt hat. Die Verfassung von 1848 verbietet jede Confiscation. — Nicht so gut, wie diese erste Art des Eigenthums, das so mit einer Heiligkeit umgeben ist, wie der dumpfste Aberglaube sein Götzenbild betrachtet und so eigentlich zum Gotte der Gesellschaft gemacht wurde, ist die zweite Art des Eigenthums: der Erwerb durch Arbeit, bedacht. Unbeschränktheit der Arbeit ist leider nicht immer bestätigt, und selbst die, welche sie bestätigten, haben es nicht gehalten. Freiheit der Arbeit, des Handels und der Industrie, denn dies sind die Weisen, das Urrecht auf Erwerb geltend zu machen, sind als Rechte des Individuums von der Constituante von 1789 — 91 ausgesprochen, 1793 und 95 in die Verfassung aufgenommen worden; sie wurden unter dem Consulat, dem Kaiserreich und den folgenden Dynastien vergessen und 1848 wieder in Erinnerung gerufen. „Keine Art von Arbeit, Bebauung und Handel kann dem Gewerbfleiß der Bürger untersagt sein", lautet der Art. 17 der Grundrechte von 1793. Beinahe gleichlautend ist Art. 13 der Verfassung von 1848; eine praktische Uebersetzung geben die Artikel 355 — 357 der allgemeinen Bestimmungen von 1795: „Es giebt keine Vorrechte, keine Meisterschaften, noch Probegerichte, keine Beschränkung der Freiheit der Presse, des Handels, des Gewerbfleißes und der Künste jeder Art". Den Keim zu Beschränkungen legt aber schon der gleiche Art. 355, Beschränkungen, die nur als „einstweilige" eingeführt werden können, woneben das Bleibende einer solchen Verfügung schon deutlich ausgesprochen ist. Die Zulassung zu irgend einer Ausübung der Berufsthätigkeit darf von keiner Geldleistung abhängig gemacht werden. Eine Gestaltung einer Berufsthätigkeit zu einem bleibenden Zustande als Eigen-

thum bringt der Art. 357, indem er die Benutzung von Erfindungen und die Erträgnisse davon als ein ausschließliches Recht der betreffenden Erfinder feststellt. — Freilich haben wir oben gesagt, sei diese Freiheit des Erwerbs gehindert worden; dies ist geschehen durch Zollgesetze, Gesetze über den Ackerbau, Monopolisirung der Fabrikation und des Verkaufs des Tabaks, des Schießpulvers und der Spielkarten. Die beiden letztern in Fabrikation und Verkauf zu beschränken, kann man begreifen, denn bei Gründung von Gesellschaften muß das, was nicht dem Einzelnen gehört, der Gesellschaft gegeben werden. Spielkarten und Schießpulver sind allerdings von dieser Art, aber auch den Tabaksbau in diese Kategorie einreihen, läßt die Staatskasse schon zu stark erblicken. Ich möchte beinahe glauben, daß das Recht Tabak zu rauchen von vielen Personen als eines der Urrechte betrachtet wird, so wie die Thätigkeit des Sprechens, Schreibens, die man sich sichern zu müssen geglaubt hat[1]). Das Tabakrauchen ist ein Product des Naturzustandes und hier sollte es der Staat belassen.

3. Die Gleichheit.

Daß man diese blos unter der Betrachtung gesellschaftlicher Rechte in die Augen fassen könne, möchte insofern richtig sein, als von einer Ungleichheit bei einem Einzigen allein nicht die Rede sein kann, sondern immer die Gegenwart wenigstens Zweier erforderlich ist. Allein man vergesse nicht, daß wir auf dem Boden des Vertrages stehen, der schon bei den Rechten von Freiheit, Eigenthum eine gleiche Mehrheit verlangt hat, und man erinnere sich, wie wir oben die Verbindung der Gleichheit mit der Freiheit als unzertrennlich dargestellt haben und von jener bemerkten, daß sie eigentlich dem Worte Freiheit die gehörige Fülle und Grundlage giebt.

Die erste Stufe der Gleichheit ist die, daß Einer den Andern ungehindert gehen lasse, ein Sinn, in dem sie offenbar nicht verstanden wurde, sondern in dem der zweiten Stufe, daß Keiner auf den Andern einwirken könne, ohne ein Gleiches gegen sich gewähren zu lassen und nur in dem Grade, wie es der, mit dem man in Verhältniß treten will, gestattet. Der volle Gehalt dieses Begehrens ist daher, Niemand so anerkennen zu müssen, daß man ihm wider Willen gehorcht, und wo die Einwirkung zugegeben wird, daran wie der Andre in demselben Maße Theil nehmen zu können.

---

1) Der einzige Grund möchte neben dem finanziellen, der uns hier zunächst nicht berührt, der sein: nicht durch schlechten Tabaksdampf die Luft zu verpesten und den zarten Nasen kein Weh zu verursachen; dies verlangt dann aber, daß der Staat nur guten Tabak fabricire und verkaufe.

Damit muß Alles fallen, das auf irgend eine Weise sich außerhalb des Gleichgewichts gestellt hat und Alles sich heben, das gedrückt ist, so daß auch nicht die Spur von Ungleichheit vorhanden ist. So die Seite des Zusammenbestehens, und wenn verlangt wird, daß man über ein Handeln sich verständige, eine Regel schaffe, so kann dies nur durch Mitwirkung Aller ohne Unterschied geschehen und der Inhalt der Regel den Einen nur so treffen, wie den Andern, sei es, daß Etwas verlangt, sei es, daß Etwas verboten wird. — Ein dritter Punkt läßt sich darin denken, daß, wenn durch das Zusammenleben mehr Bedeutung, als die natürliche Gleichheit mit sich bringt, auf Einen gelegt wird, Alle als die auftreten können, die jene Macht an sich tragen. Während die erste Seite alle Abwerfung von Unterschied in Rang und Stand verlangt, eine Unterscheidung, die nur entstehen kann, wenn die zweite nicht geordnet ist, so verlangt diese Theilnahme Aller, besonders die Ausschließung Keines von der Gesetzgebung und Gleichheit der durch die Gesetzgebung bestimmten Rechte. Wie günstig diese sind oder nicht, ist gleichgültig, wenn nur Alle an der Gunst Theil nehmen; z. B. wenn beschlossen wird, es solle ein Adel bestehen, so könnte man glauben, dies wäre die Festsetzung von Ungleichheit; wenn man aber sagt: Alle sind Glieder des Adels, so hört die scheinbare Ungleichheit ganz auf. Ja es möchte auf dem Boden der positiven Gesetzgebung oft besser sein, diesen umgekehrten Weg einzuschlagen. Ein Beispiel wird dies klar machen. Der bloße Namensadel ohne alle Rechte erscheint Manchem bedeutend, obschon darin Nichts liegt, als für Andere die Gelegenheit, sich über den Zopf eines Mitbürgers lustig zu machen. Dieser glaubte aber durch ein Verbot, sein „von" nicht schreiben zu dürfen, sich furchtbar beleidigt, und man schafft im Staate sich Gegner, während der Betreffende sich bald schämen würde, wenn alle seine Mitbürger das „von" trügen; dann hätte man auf beide Arten die Gleichheit, er mag es tragen oder nicht; ja man kann ihn dann zwingen, es zu thun. Es heißt dies freilich eine Spielerei in den Staat einführen, mit der man aber bei jenen Kindern mehr erlangt, als durch Ernst.

Diese zweite Betrachtung ist eigentlich der Kernpunkt der ganzen Gleichheit mit einem natürlichen und zugleich staatlichen Werth. Sie heißt gewöhnlich Gleichheit vor — devant — dem Gesetz; man sollte es aber lieber Gleichheit durch das Gesetz nennen, denn man hätte damit die darin liegende Theilnahme an der Gesetzgebung als Staatsbürger ausgedrückt. Der Unterschied ist freilich bedeutend, denn er bezeichnet, daß auf der einen Seite ein Gesetz ohne die Theilnahme Aller bestehen könne; sie sind vor

(avant) dem Gesetze gleich; — wir dagegen sagen: es giebt kein Gesetz, als durch die Mitwirkung jedes Einzelnen; wir hätten somit eine politische Stimmberechtigung schon hier gefunden als ein Urrecht, das dann weder durch die folgende Verfassung noch Gesetzgebung geändert werden könnte; ja wenn man zu der Einwilligung von Aufgeben von Freiheit und Eigenthum durch das Gesetz gelangen würde, zur Aufgabe dieser Berechtigung sollten weder Umstände noch Gesetze beitragen können; gerade hier, wo der Kern alles Uebels liegen könnte, sollte man sich nicht ausschließen lassen. Nichtsdestoweniger werden wir sehen, daß man nur Gleichheit vor dem Gesetze verlangte, indem alle Verfassungen hierin Beschränkungen zugeben, oder durch Gesetze die Möglichkeit der Beschränkung aussprechen. — Die dritte Weise, wie sich Gleichheit zeigen kann, ist die in Uebernahme von Beamtungen. Unter diese Kategorie kann man auch die davon verschiedene Besteuerungslast bringen, indem man hier insofern gleich ist, daß dem, welchem man mehr Eigenthum zugestanden, so daß er dieses vertritt, auch mehr zu tragen auferlegt wird, d. i. nach Verhältniß.

Schauen wir uns jetzt in den Verfassungen [1]) selbst um; das Wort Gleichheit tritt uns überall entgegen; Gleichheit in den Rechten und durch Mitwirkung bei denselben, sprechen die ersten Verfassungen aus; gleich vor dem Gesetze, sagen die dynastischen Regierungen; neben die Freiheit stellt sie die Verfassung von 1848. Diese ist es, die dessenungeachtet bei der Mitwirkung zum Gesetz Beschränkungen zuläßt. Sie, so wie die drei ersten Verfassungen, anerkennen den Grundsatz: „alle Gewalt geht vom Volke aus;" alle geben Jedem das Recht, bei den Gesetzen mitzuwirken, alle haben aber Beschränkungen, wie wir später sehen werden; in den Verfassungen unter Napoleon und den Königen, wornach im Kaiser oder den Königen Alle ihre Vertretung sehen müssen, welchen aber diese Mitwirkung Aller im Princip zuwider ist, sehen wir die Ausschließung in großem Maßstabe geltend gemacht. — „Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetze gleich; das Gesetz ist der freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens; es ist dasselbe für Alle, sei es, daß es schütze, sei es, daß es strafe", — so spricht die Verfassung von 1793. Sie fügt bei: Art. 25: „Die Oberherrlichkeit ruht im Volke." Art. 26: „Kein Theil des Volkes kann die Macht der Gesammtheit ausüben." Den Hauptpunkt scheint §. 29 zu tragen: „Jeder Bürger hat ein gleiches Recht, zur Abfassung der Gesetze und zur Wahl seiner Vertreter oder Beamten mitzuwirken;" allein gerade dieser

1) 1791, Gr.-R. Art. 1; 1793, Art. 2, 3, 5; 1795, Art. 3, 18—21; 1814, Art. 1—3; 1830, Art. 1—3; 1848, Art. 10—15.

Satz hat zugleich die Vernichtung der allgemeinen Gleichheit in sich, indem er die Mitwirkung vom Bürgerrechte abhängig macht, wo man — 1793 freilich wenige — bedeutende Ausschließungen gemacht hat, oder solche wenigstens im Principe zugiebt. Dieselben Bestimmungen finden sich auch 1795, doch macht der Art. 20 schon auf die Art Andeutung, wie man mitwirken könne; eine mittelbare Mitwirkung will schon so viel als Ausschließung heißen. Die Abhängigkeit vom Bürgerrecht, das man dann auf alle Weise beschneidet, hat sich seitdem immer geltend gemacht. So sehr auch die Verfassung von 1848 dem allgemeinen Stimmrechte huldigt, so giebt sie doch durch das Gesetz einen Ausweg an, der um so bedenklicher wird, da die Abschließung des Gesetzes nur durch Vertreter geschieht. Wir haben heutzutage im Staate Personen wie Verbrecher und Falliten; trotz dem sind sie naturrechtlich nicht rechtlos; sie bilden immer einen Theil der Staatsglieder, werden aber durch die Gesetzgebung zu Nichts gemacht, während sie doch vor wie nach dem Ereigniß nicht die geringste Eigenschaft von Menschlichkeit verlieren. Sie gehören immer zum Staate, und daß sie ausgeschlossen werden, begründet eine Ungleichheit. Wenn man auch zugeben wollte, daß sie in Bezug auf die Gesetze, welche die Sachgüter und Interessen berühren, ausgeschlossen sind, so sind sie von denen, die die Erwerbung von solchen, so wie die Persönlichkeit betreffen, nicht auszuschließen. Von hier beginnt der gesellschaftliche Haß; wen man nicht als Bürger betrachtet, von dem kann man keine Bürgerpflichten verlangen. Um letzteres zu wollen, hat man nöthig, ihnen Rechte zu geben. Wenn man die Grundrechte nicht im Keim verdirbt, Ungleichheit begründet, während man Gleichheit verlangt, so darf eine solche Ausweisung nicht stattfinden. Bestimmungen, daß kein Individuum dadurch, daß es mächtig wird, Ungleichheit begründe; die gesellschaftliche Seite dieses Grundrechtes, die ein Zuviel verhindert, während das vorige gegen das Zuwenig gerichtet war, sind die Vorsichtsmaßregeln gegen Ansichziehen von Macht: „Jedes Individuum, das die Oberherrlichkeit an sich ziehen wollte, soll durch die freien Menschen auf der Stelle getödtet werden“; — „die öffentlichen Beamtungen sind wesentlich zeitig; sie können weder als Auszeichnungen, noch als Belohnungen, sondern als Pflichten betrachtet werden; — sie sind nicht das Eigenthum Derer, die sie bekleiden,“ — sollten energisch ein Gebot aufstellen, dessen Mißachtung in Frankreich Gewalt und Uebermacht wieder auf den Thron gebracht hat. Aeußerungen, wie sie die Verfassungen von 1814 und 1830 haben: „Die Franzosen sind gleich vor dem Gesetze, welches sonst ihre Titel und ihr Rang auch sein mögen,“ sind geradezu widerspre-

chend. — Ueber Zulassung zu den öffentlichen Beamtungen sprechen alle Verfassungen — die von 1799 schweigt — aus, daß kein Bürger davon ausgeschlossen sei. „Die freien Völker (1793) erkennen keine andern Gründe der Bevorzugung in ihren Wahlen, als Tugenden und Tüchtigkeiten." Selbst die von 1814 und 1830 stimmen in den Chorus ein, obschon sie mit ihren Mißtönen lieber geschwiegen hätten. Denn indem sie sagen: „Die Franzosen sind gleich zu den bürgerlichen und militärischen Beamtungen zuzulassen", erkennen sie das Recht aller Franzosen an, während doch die Beschränkung des Bürgerrechts und selbst die Ausschließung der Bürger von vielen Stellen groß war; ich nenne nur die Ausschließung vom Richterstande, ein Umstand, der diese Gleichheitsversprechen auch jetzt zu einem bloßen Worte macht, noch abgesehen von der andern großen Beschränkung des Wahlrechts, das zugleich die Wählbarkeit in sich trägt. —

Die dritte Art der Gleichheit, d. i. in Bezug auf Beiträge zur Bildung einer öffentlichen Macht und Kraft, wo Jeder als Repräsentant dessen erscheint, was er besitzt, und demnach in dem Maße, als er besitzt, verpflichtet ist, sprechen die in der Note [1]) citirten Stellen aus. Als Grundrecht muß diese Bestimmung als eine Forderung dessen erscheinen, der so eben das Eigenthum gesichert hat, ohne sich aber auf den thatsächlich gleichen Standpunkt des Eigenthums gestellt zu haben. Wo die Gleichheit der Thatsache nicht verlangt wird, begehrt man doch dasselbe Verhältniß für Beurtheilung der Verschiedenheit derselben. Die verschiedene Auslegung, der dieses Begehren fähig ist, müssen wir unten bei Darstellung der finanziellen Grundsätze aussprechen. Mehrere Verfassungen, wie namentlich die von 1791 und 1795, bringen den im Mittelalter sich zu zeigen beginnenden und in der Neuzeit zu großer Reife gediehenen Grundsatz, was eigentlich in die allgemeine Mitwirkung zur Gesetzgebung gehört, daß ohne ein bestimmtes Gesetz die Auflage nicht erhoben werden kann; dieser Satz, fest ausgebildet in dem Sinne, daß, wer von der Gesetzgebung ausgeschlossen ist, Nichts an Steuern zu bezahlen verpflichtet sei, würde in die oben berührte Ungleichheit ein Gleichgewicht zu bringen geeignet sein.

Zweiter Abschnitt.

Die gesellschaftlichen Rechte.

Die Ursache, warum wir diese von den Rechten des Individuums trennen, haben wir oben angegeben; sie beruhen darauf, daß das, was in

1) 1791, Gr.-R. Art. 13; 1795, Art. 16; 1814, Art. 2; 1830, Art. 2; 1848, Art. 15.

ihnen begehrt wird, nur im Gebiet der Gesellschaft sich entwickelt, wie die Presse, oder daß sie nicht mehr jene Begünstigung des Individuums in seiner Einsamkeit verlangen, wie das Recht der Versammlungen. Sie sind aber allerdings in die Reihe der Grundrechte zu stellen, einmal wegen des natürlichen Keimes, der ihnen zu Grunde liegt: Mittheilung seiner Gedanken, indem dies ein Zug im Menschen ist, der ihn aus seiner Einsamkeit herausreißt und ihn zum staaten-, wenigstens gesellschaftsbildenden Wesen schafft. Sich mittheilen und mit Andern zusammenkommen, mit Solchen, die man eben vorzieht gegenüber dem großen Staatsganzen, sind Züge im Menschen, die er sich gesichert haben will. Dann aber erscheinen sie wichtig nach einer historischen Betrachtung der Dinge, wenn man sie als Bestärkungsmittel der Urrechte verlangt, ein Verlangen, das voraussetzt, daß man einerseits eine Schwächung jener Rechte fürchtet, andrerseits aber gerade in ihnen die Mittel gegen die Schwächung sieht. Dies ist die gesellschaftliche Seite der Rechte, während die individuelle darin liegt, daß man seine Urbedingungen als Einzelwesen gesichert wissen will. Die Gesellschaftlichkeit hängt aber der Presse an als das Mittel, mit dem man seine Gedanken mittheilt, indem sie eine bedeutende Entwicklung des Menschen in der Gesellschaft voraussetzt. Ihre Nothwendigkeit wird aber selbstständig und unabhängig von der Betrachtung als Schutzmittel verlangt durch die Erwägung, daß sie aufklärend wirkt. Wir wollen diesem Worte geschwind den Sinn geben, den wir ihm hier besonders beilegen wollen, um nicht die ganze Masse der Aufklärung auf einmal in das Gebiet der Untersuchung eindringen zu lassen. Wir verlangen das Recht als Aufklärungsmittel als einer Gesetzgebung, einer Regierung des gesellschaftlichen Zustandes vorangehend, wozu Jeder ein Recht mitzuwirken haben soll. Da die Gesetzgebung als der allgemeine Wille erscheint, dem ein allgemeines Wissen vorangehen muß, wenn er ein vernünftiger Wille sein will; da ferner dies allgemeine Wissen durch allseitige Erörterung, Betrachtung und Berathung, kurz durch eine Bearbeitung des Gedankens und der Ideen, die ihm zu Grunde liegen, geschieht, so erscheint die Presse als das Mittel, worin Einer einerseits seinen Beitrag zur Berathung liefert, wodurch anderseits der Andre sich berathen wissen will. Das Begehren des Letztern, das ein solches ist, das wie Hunger oder Durst befriedigt werden muß, die Rücksicht, daß der Erstere schon durch seine Existenz als Gesellschaftsglied zur Verbreitung von Vernunft verpflichtet ist, begründen die Presse als ein Recht, das im Augenblick entsteht, wo die Gesellschaft sich bildet, wie vorher die Rede, die mündliche Mittheilung der Thatsache noch das Einzige

war, wodurch gegenseitige Einwirkung der Vernunft und des Gedankens vermittelt wurde. Daß die Presse nicht eine einzige sein könne, sondern eine Gesellschaftspresse, liegt eben im Wissen, im Gedanken selbst; denn in ihm wird immer die Frage und die Untersuchung über das rege, was sich als Resultat eines Bildungsprozesses herausgestellt hat, was wirklich existirt, so wie über das, was diese Existenz umgestalten, verändern kann zum Heil oder Schaden der Menschheit; sie muß auf die Verhinderung des letztern hinwirken und das erstere befördern. Wie sie dieses thut, ist aber in Frage gestellt; einerseits ist immer zu beachten, ob sie auch recht gesehen, anderseits, ob sie mit richtigem Willen die gehörige Bearbeitung der Sache vorgenommen habe. Denn die verschiedenen Arten, wie der Gedanke des Menschen erscheint, erheischen verschiedene Anschauungs- und Denkweisen, von denen im ersten Augenblicke an alle gleiche Berechtigung haben, indem sie alle menschlich und somit einseitig sind. Erst durch das Zusammenwirken und das gegenseitige Ringen der verschiedenen Ansichten ist eine allgemeine Erkenntniß des allgemeinen Gedankens möglich, die aber aufhört es zu sein, wenn wieder eine abweichende Ansicht sich zeigt. Diese muß vernommen werden, sowohl weil sie Wahrheit enthalten kann, als auch wenn sie Irrthum ist, denn dieser wird nicht widerlegt, als wenn er öffentlich ist, und schadet nie mehr, als im Geheimen, wo man mit ihm als einem unbekannten Gebilde nicht kämpfen kann. Ein Institut annehmen, das entscheidet: jetzt ist eine Sache abgethan und zur Mehrheit gekommen, würde voraussetzen, daß dieses Institut die Mehrheit selber sei. Es ist aber nur das Zusammen der Ansichten der bildenden Glieder und diese können Andre nicht vertreten, weil auch sie, wie diese andre Meinung haben können. Dieses Institut kann nur die Gesammtheit sein, und daß es zu ihrem Wissen komme, ist die Verbreitung nothwendig. Existenz einer Presse als die allgemeine Weise des Willensausdruckes, Vielheit der Presse als Ausdruck der verschiedenen Willen, ungehindertes Wirken derselben, da sie auf alle Glieder der Gesellschaft in der Weise geht, daß keine Mehrheit für sich entscheidendes Urtheil, dies sind in Kurzem die Gründe und Betrachtungen, die

1. Das Recht der Preßfreiheit

verlangen. Frankreichs Verfassungen müssen, wenn sie nicht die ganze Gestaltung seit der Revolution verwerfen wollen, dieselbe anerkennen. Die Revolution, so wie die Verfassungen, haben in der Presse und der durch sie bewirkten Aufklärung ihre gemeinsame Mutter. Es ist die alte mürrische

Gevatterschaft, die sich gegen sie auflehnt; hoffentlich wird man die letztere bald begraben oder wenigstens exiliren können. Sie erscheint aber dann doch wie der ewige Jude von Zeit zu Zeit unerwartet wieder — um wieder dem Commando „Marsch“ folgen zu können. Wie Dieser in der Märe, so spielt sie in der Geschichte immer eine Rolle, die nichts Gutes verkündet. Ja sie scheint sich als wüthende Furie gerade gegen die zu kehren, die sie gebrauchen, um so mit Sicherheit den jeweiligen Zustand in der Gesellschaft oder die baldige Aenderung zu verkünden. Wir finden diese Betrachtung, die wir vom Ausgangspunkte der Revolution an zu machen berechtigt sind, durch den ganzen Lauf der Verfassungen bestätigt: Anerkennung als Grundsatz, auf den der Staat gebaut werden soll, Anerkennung als Recht, das der Einzelne verlangt; wer sie nicht anerkennt, ist Napoleon, dem bekanntlich Nichts so sehr entgegengewirkt hat, als die freie Presse, die in ihm nur den erblicken konnte, der alle Grundsätze der Freiheit und der Revolution gegen die kehren wollte, die sie beanspruchten.

Wer die Frage aufwirft: hat denn die Preßfreiheit keine Schranken? wird sie nicht schädlich? muß man die Gestattung derselben unbedingt hinstellen? dem antworte man: allerdings hat sie Schranken, aber diese werden von der Presse selbst gezogen; sowie sie sich selbst schädlich wird und gegen die Freiheit auftritt, der sie ihre Existenz verdankt, dann erst wird sie der Gesellschaft schädlich, aber ein Auftreten dieser gegen die Presse ist nie deßhalb berechtigt, weil diese gegen dieselbe sich kehrt, sondern wenn die Presse sich selbst vernichtet; denn dann ist die Gesellschaft eines wichtigen Mittels beraubt. Wenn dies der Fall ist, so wird aber schwerlich durch Beschränkung geholfen, sondern einfach dadurch, daß man sie wirken läßt, derselben gegenüber aber andere wirkende Organe, eine andere Presse aufstellt. So viel von diesem Standpunkte aus, der mit der obigen Ansicht, warum eine Presse überhaupt nöthig ist, übereinstimmt; andre Rücksichten können hier nicht geltend gemacht werden. Ueberdies müssen wir einem solchen Fragesteller bemerken, er solle die Frage nach dem Zügel verschieben, bevor man das Pferd hat. Daß wir ihn schon hier redend einführten, hat die Ursache in der Aufregung des Geistes, die erfolgt, wenn man in der Verfassung von 1791 Art. 11, die Verfolgung der Presse beinahe neben ihrer Gewährung eingeführt sieht. „Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger kann daher frei sprechen, schreiben und drucken“ — „vorbehalten die Verantwortlichkeit für die Mißbräuche dieser Freiheit in den vom Gesetz bestimmten Fällen.“ Man wird sagen: ja, aber dieser Beisatz ist so, daß

ihm Jedermann beistimmen muß. Aber ich frage: um der Unbestimmtheit auszuweichen, der man sich mit jener Bemerkung ergiebt, wäre nicht in der gleichen Zeit der bestimmte Ausdruck ausgesprochen, inwiefern man sich eines Mißbrauches schuldig erkennt? Doch ich verlasse die verhindernden Bestimmungen und folge nur den gewährenden.

Einen allgemeinen Grundsatz über die Aeußerung seiner Meinungen und Gedanken aufzustellen, ist der Zweck der Verfassung von 1793[1]) und unter dieser Auffassung erscheint dann die Presse als eines der vielen Mittel, wodurch jenes erreicht werden kann. Lithographie, Holzschnitte, Darstellung der Ansichten in Kupfer- oder Stahlstichen, dies Alles ist somit inbegriffen. Es ist hier, daß sich die Gesetzgeber bewogen gefunden haben, den oben den Grundrechten vorausgeschickten Satz auszusprechen: „Die Nothwendigkeit dieser Rechte setzt entweder die Gegenwart oder die noch frische Erinnerung des Despotismus voraus.“ „Keiner kann verhindert werden, seine Gedanken auszusprechen, zu schreiben, zu drucken und zu veröffentlichen;“ — „die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen veröffentlichen und drucken zu lassen;“ — „die Bürger haben das Recht, ihre Gedanken auf dem Wege der Presse oder anderswie zu veröffentlichen“ — lauten die Bestimmungen der andern Verfassungen. Eine besondere Art, wie die Presse unterdrückt werden kann: durch die Censur, wird 1795, 1830 und 1848 ausdrücklich verboten.

Diese in kurzen deutlichen Sätzen ausgesprochene Freiheit sollte aber zur gleichen Zeit beschränkt werden; die Bestimmungen von 1791 haben wir angeführt; in gleichem Sinne halten sich die übrigen; einzig die von 1793 kennt keine Bestimmung dieser Art. Uebereinstimmung mit, Anschluß an spätere Gesetze verlangen die von 1795, 1814 und 1830. Die erstere wiederholt den bei allen Strafbestimmungen schon oben aufgestellten Grundsatz: „daß Keiner verantwortlich gemacht werden kann über das, was er geschrieben oder veröffentlicht hat, außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen;“ sie will somit eine weite Auslegung der Gesetze zum Nachtheil der Presse nicht zugeben und läßt nur die bestimmten Fälle bestrafen, während die andern unerwähnt gelassenen durchaus straflos zu belassen sind. Einen wichtigen Schritt in dieser Beziehung hat die Verfassung von 1848 gethan, indem sie nämlich der vieldeutigen Bestimmung der Verhinderung

1) 1791, Gr.-R. Art. 11; 1793, Art. 7; 1795, Art. 353; 1814, Art. 8; 1830, Art. 7; 1848, Art. 8.

durch das Gesetz einen bestimmten Ausdruck unterzustellen für gut findet. „Die Ausübung dieser Rechte hat keine Schranken als die Rechte oder die Freiheit des Andern und die öffentliche Sicherheit." Freilich ist bei jener Anerkennung der Nothwendigkeit, sich einen festen Boden zu schaffen, ein bedeutender Fehler dadurch begangen worden, daß man Ausdrücke gewählt hat, die einer weiten Ausdehnung fähig sind, mit denen man Alles wenigstens bemänteln kann. Als richtig muß der Ausdruck oder wenigstens der Sinn desselben bezeichnet werden, wenn er die Rechte Anderer schützen will; in dieser Bedeutung müssen die Privatrechte verstanden werden, und da auf dem Wege der Presse jene durch Lüge und Verläumdung gefährdet und gestört werden, so kann man eine solche Bestimmung nur begrüßen, indem die Presse in allen Sphären des menschlichen Lebens Nichts als die Wahrheit wissen soll. Es möchte dies aber auch die einzige Bestimmung sein, die eine Beschränkung rechtfertigt; Verletzung der Rechte Anderer, sowie Benachtheiligung im öffentlichen Vertrauen, die ein lügnerischer, verläumderischer Zug der Presse verursacht und dieser selber schadet, geben hier den entscheidenden Ausschlag. Wenn man aber von öffentlicher Sicherheit als Grund der Beschränkung spricht, so ist eine solche Bestimmung um so unglücklicher, da man mit ihr in das Gebiet der Sicherheitspolizei mit Vagabunden, Gesindel u. s. w. gezogen wird. Immer bleibt aber die Frage: ob die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könne, wenn der Staat nicht selbst die Keime der Störung in sich trägt. Wenigstens warte man die Wirkung einer einzelnen That ab, strafe dann einen Einzelnen als intellectuellen Urheber der bestimmten That, wenn er sich als solchen herausstellt, übe aber dann nicht polizeiliche Rache an einem wichtigen Institute aus, das nur als mißbrauchtes Mittel gedient hat. — Als eine gesetzgeberische Curiosität, in der man von Freiheit der Presse spricht, können die Napoleonischen Bestimmungen des Senatusconsult vom 28. Febr. an XII. betrachtet werden. Man lese deßhalb Art. 64—67 desselben besonders nach und bemerke, daß dies nicht eben Schritte sind, die auf einen richterlichen Entscheid gethan werden konnten, sondern nur nothwendig für präventive Maßregeln. Der von der Polizei Betroffene ist in seinem Rechte beschränkt; man läßt ihn beschränkt, ohne eigentlich zu wissen, ob das Staatsinteresse gefährdet ist, und läßt dann den in seinen Rechten Geschmälerten auf weiten Umwegen vom Rechtswege Etwas hoffen; freilich wenig genug, höchstens die Form, daß doch auch ein Rechtsweg möglich sei. Die Erschießung des Buchhändlers Palm ist das entsprechende Seitenstück.

2. Das Versammlungs-, Vereinsrecht[1]).

Die zwei Gesichtspunkte, unter denen das Begehren sich versammeln zu dürfen beruht, sind der Mensch als Naturwesen betrachtet und als Glied einer gebildeten Gesellschaft. Während die erstere Rücksicht nothwendig Vereinigung verlangt, als ein Begehren, das in der Natur des Menschen liegt, der zur Gesellschaft berufen ist, als ein Mittel, sich und seine Gedanken mitzutheilen, — in welcher Rücksicht die Verfassungen im Zusammenhange mit der Presse davon handeln — scheint der zweite dagegen zu sprechen, indem man, während man zur Bildung des Staates mitzuwirken verspricht, sich sogleich wieder davon abziehen will. Wenn man eine große Gesellschaft gründet, warum noch kleinere? Warum einen Vorbehalt dem Staate gegenüber zu machen, wenn nicht zu Gunsten der Persönlichkeit? Liegt nicht darin die Anerkennung der Nothwendigkeit, daß man mit persönlichen Verlangen rückhaltend sein muß? Scheint deshalb dies geeignet, als Verlangen aufzutreten und nicht blos als ein Wunsch, den die große Gesellschaft gewähren kann oder nicht? Der letztere Punkt ist der entscheidende, der uns oben bewogen hat, dieses Begehren von den Urrechten zu den gesellschaftlichen zu verschieben. Allein hier ist es unumgänglich nothwendig. Gerade die Einwendungen, die so dagegen zu sprechen scheinen, begründen diese Rechte. — Die große Gesellschaft hat ihren großen Zweck; diesem sind andre untergeordnet, deren Erfüllung besondere Körperschaften verlangt: größere Persönlichkeiten, um größere Kräfte zu sammeln. Der Vorbehalt ist ferner zu Gunsten der Persönlichkeit gemacht, indem diese dadurch die Sicherung ihrer Urrechte sieht, wenn diese selbst von der ganzen Gesellschaft gefährdet sein könnten. Wenn der Umstand der Erfüllung untergeordneter Zwecke die Vereinigungen der ganzen Gesellschaft unterordnen muß, so ist die andre Betrachtung als Sicherung der Urrechte der Haltpunkt, der die Verbindungen so in den Staat stellt, daß sie in diesem bestehen können. Jeder kann in ihnen die Rechte ausüben, die er sich vorbehalten hat, kann die Betrachtung des Staates in seinen Kreis ziehen, seine Stellung als Staatsbürger erörtern, kurz als Individuum in Verbindung mit Andern Alles thun, außer solche Handlungen, die er nur in Verbindung mit dem Staate zu unternehmen berechtigt ist, d. h. entscheidende, staatsbürgerliche

---

1) 1791, Gr.-R. Art. 3; 1793, Art. 7, 26; 1795, Art. 18; 360 bis 363, 365 bis 366; 1848, Art. 8.

Acte. Sie erscheinen wie die Presse als die Mittel zur Aufklärung, gegenseitiger Belehrung, und soweit und sowie sie durch diese getrieben sind, sind sie als Schöpfungen der Vernunft und ihres Triebes nach Wissen über alle Einschränkung gestellt. Was die natürliche Nothwendigkeit mit sich bringt, was die Vernunft verlangt, was die Sicherheit der Rechte gebietet, kann der Einzelne nicht aufgeben, nicht dem Willen des Staates anheimstellen. Dieser kann von den Vereinigungen aber deshalb nicht regiert, bestimmt werden, weil sie als besondere Vereine außerhalb des Staates sich gestellt und somit keinen directen Einfluß haben. Indirect sind sie dann von Einfluß, indem die gleichen Personen, welche im Kleinen einen Zweck haben, denselben in die große Versammlung übertragen. Allein es ist gerade dieser Punkt, worin Rousseau den Vereinen abgeneigt ist, indem die durch sie vertretenen Ansichten etwas Besonderes in den allgemeinen Willen, in die allgemeine Gesetzgebung tragen, welches dieser entweder eine allgemeine Färbung giebt, oder sie in ihrem Entstehen verhindert. Denn während der Geist und der Wille des Einzelnen eine Biegsamkeit haben, die sich zur Allgemeinheit hinneigt, hat der Wille eines Vereines schon eine gewisse Starrheit, eine Verkörperung angenommen, die schwierig zu behandeln ist. Weit entfernt aber, sie deshalb zu verbieten, will er ihnen, um durch sie nicht andre Vereinzelte erdrücken zu lassen, andre Verbindungen entgegenstellen; er leugnet aber nicht, daß schon dies einen hindernden Einfluß im Staatsleben ausübt. So viel bleibt aber ihm immer fest, daß solche einzelne Körperschaften, ihre Mitglieder, die nicht gerade als Staatsbürger Mitglieder sind, nicht staatsleitende Regeln aufstellen können. Der Staat kann sie nicht verhindern, sie dürfen aber sich und ihre Ansichten, wo der Staat eine eigene hat, nicht diesem als gleichberechtigt gegenüberstellen, indem sie die Souveränetät der gegründeten Gesammtheit an sich ziehen würden. Ihre Gefährlichkeit beginnt für den Staat erst, wenn sie diesen Punkt verlassen. Jener muß aber selbst nicht mehr Staat sein, wenn ein einzelner oder mehrere Vereine ihn umstoßen können. Dies werden die letztern aber nur, wenn sie die Gesetze der Volkssouveränetät auf ihrer Seite haben, wenn sie als Gesammtheit der Bürger selbst der Staat sind und dieser in allen Formen verschwindet. Dann ist nöthig, daß neues Leben in seine Glieder kommt. So ist eine Umkehr des Staates immer möglich, wenn die Mehrheit der Bürger etwas Andres begehrt. Daß diese dabei aber sich an gewisse Formen halten müssen, worin die Minderheit gesichert ist, dies liegt im Staatsvertrag, indem dieser gerade für die Garantie der Rechte des Einzelnen aufgestellt ist. Diese Formen liegen aber darin, daß, wenn die Vereine eine

solche Umkehr beabsichtigen, sie alle Bürger zusammenrufen und von der Gesammtheit die Entscheidung abhängig machen. Entscheidung für sich und nachher, indem man sich als Mehrheit schon kennt und die Andern nur als Anhängsel ins Schlepptau nehmen will, ist die furchtbarste aller Usurpationen, die den Staatsvertrag und alle gesellschaftlichen Bande auflöst, an die Stelle des Rechts die Gewalt stellt und die Vernunft verhöhnt, die sich für sich dann geltend zu machen sucht und in einen unausgesetzten Kampf sich wirft, bis jene Ungerechtigkeit wieder gesühnt ist. Noch einmal: die Vereinigungen bestehen im Staate gültig; dieser hat keine Ursache gegen sie; sie sind aber nicht der Staat. Daß sie aber von unbedingtem Nutzen sind, wenn sie mit dem Staate Hand in Hand gehen, das läßt sich nicht leugnen; sie sind als die Knotenpunkte zu betrachten, die dem Staate in seiner Rückwirkung auf das Individuum die größtmögliche Wirksamkeit zusichern und so ihn selbst stärken. Allein dies ist unsre Betrachtung hier nicht; wir fassen die Vereinigungen nicht als Organe des Staates, sondern unabhängig von ihm auf. —

In ihrer geschichtlichen Erscheinung aber haben sich dieselben nicht jener Berechtigung zu erfreuen gehabt, die wir ihnen zuwiesen. Nur die Verfassung von 1793 giebt ihnen diese, und die von 1848 anerkennt das Recht der Vereinigung der Bürger neben der Preßfreiheit, mit denselben Schranken wie diese, während doch die Vereine nothwendig andre haben müssen. 1791 sind sie in der Verfassung noch unbekannt, obwohl ihre Wirksamkeit damals schon bedeutend gewesen. Ein gleiches Schweigen beobachten die dynastischen Verfassungen; feste Schranken weist ihnen die von 1795 an. Wir nehmen daher diese und die Verfassung von 1793 als Haltpunkte unserer Betrachtung. Die Erwähnung von 1848 genügt und es ist bekannt, wie jenes in ihr ausgesprochene Recht betrachtet worden ist. 1793: „Das Recht, sich friedlich zu versammeln, kann nicht verboten werden". — „Kein Theil des Volkes kann die Macht des gesammten ausüben; aber jede Abtheilung des versammelten Souveräns hat das Recht, ihren Willen mit einer vollkommenen Freiheit auszusprechen." Die Nichtbeachtung dieses Satzes, die das Gebäude der Demokratie im Grunde erschüttert, hat in Frankreich die Volksherrschaft von einer traurigen Seite gezeigt. Allein dies berührt uns nicht; wir müssen dessen ungeachtet die Richtigkeit jenes Satzes als Maßstab für alle Bildung von Vereinen aussprechen. Der Beisatz des Art. 7: „friedlich" muß deshalb aufrecht erhalten werden, weil dies jener Ursache der Bildung der Vereine: „Mittheilung von Erkenntniß" allein angemessen ist; eine andre Art würde gerade dieses verhindern und

neben jenen Bürgern, die man zusammentreten läßt, eine derartige Einwirkung auf die andern haben, wie diese auf den Staatsvertrag gestützt von sich abweisen können. Die Verfassung von 1795 muß man als solche betrachten, die den Vereinen den Todesstoß geben will. Sie giebt in Art. 360 das Recht zur Bildung zu, ordnet aber alle Körperschaften und Vereinigungen der öffentlichen Ordnung unter, d. h. ihre Existenz kann von dieser in jedem Augenblicke aufgehoben werden. Art. 18 der Grundrechte läßt indirect auf die Gültigkeit der Verbindungen schließen, indem er ihnen die Ausübung der Souveränetätsrechte entzieht; ebenso die Satzungen der Art. 361—363 der allgemeinen Bestimmungen. Der letzte untersagt ihnen die Ausübung von politischen Rechten, die nur in den von der Verfassung aufgestellten Versammlungen geltend gemacht werden können. Art. 362 nimmt aber jeder Verbindung den Charakter von Abgeschlossenheit, wodurch ein Verein allein als solcher betrachtet werden kann, und befaßt sich mit der Bestimmung, wenn mehrere Verbindungen als unter gleichem Zwecke stehend gedacht werden. „Keine besondere Verbindung kann, indem sie sich mit politischen Fragen befaßt, mit einer andern in Correspondenz treten, noch sich mit ihr verbinden oder öffentliche Sitzungen halten, die aus Gesellschaftsgliedern und bloßen Zuhörern, die einen von den andern unterschieden, bestehen, oder Bedingungen der Zulassung und Wählbarkeit aufstellen, sich ausschließende Rechte beilegen, ihre Glieder irgend ein äußeres Zeichen der Verbindung tragen lassen". Art. 365 und 366 sprechen von Zusammenrottungen, die alle ohne Unterschied auf Bewaffnung oder Nichtbewaffnung mit bewaffneter Macht auseinandergetrieben werden müssen.

3. Das Recht auf Arbeit.

Während wir oben unter der Garantie des Eigenthums die zwei Bestimmungen aufgenommen haben: Sicherung dessen, was man hat, und Aufhebung der Schranken, die den Erwerb hindern, indem dies allein natürliche Rechte des Menschen sind, treffen wir hier auf den Punkt, wo das Individuum von der Gesellschaft Eigenthum verlangt, d. h. wenigstens die Mittel, um leben zu können. Von zwei Bedingungen muß eine angenommen werden. Entweder ist man bei jener obigen Sicherung zu weit gegangen: indem man den Besitzstand der Einen sicherte, ist für die Andern zu wenig übrig gelassen worden, oder der Einzelne ist schwach und weiß sich gar nicht anzuschicken, selbst Etwas zu erwerben. Im ersten Falle beruht das Verlangen auf Unvorsichtigkeit und steht dann mit dem eigenen Ver-

sprechen in Widerspruch; im letzten ist es ein Geständniß einer solchen Schwäche, wie sie nur die in Verfall gerathende Menschheit haben kann, die sich unter Vormundschaft stellt und der die Gesellschaft aufbinden muß, was sie nicht zu erwerben weiß, als Gnade, wo das Recht aufhört. Betrachtet man weiter, daß darunter Nichts ist, als eine materielle Beschäftigung der Hände, denen ein Kopf fehlt, daß die Arbeit nur deshalb da ist, um Bedürfnisse mit den Producten der Arbeit zu befriedigen, so muß man jenes Recht als ein — wenig gesagt — schlecht ausgesprochenes ansehen, dem Sinn und Begründung fehlen. Immerhin ist dies kein Verlangen, das man vernünftiger Weise von vorne herein stellen kann: „gieb mir Arbeit, dann will ich mit Dir in Gesellschaft treten; was Du hast, anerkenne ich aber als Dein". Einem solchen Verlangen gehört die Antwort: „Ich bedarf der Arbeit nicht, geh' weiter". Was man somit nicht als Recht hat, kann man nicht als Recht verlangen, sondern ist an den Staat in der Weise gewiesen, daß man sich unter dessen Verfügungen mit der Bedingung stellt, an selbem mitwirken zu können, die man anerkennen muß, wenn man sich nicht durchaus außerhalb des Staates stellen will. Daß dieser Verfügungen trifft, die ihm als Ganzem geeignet sind, ist in der Theorie richtig, aber wenn man sieht, daß eine besitzende Mehrheit entscheidet, so ist mit dem allgemeinen Staatswohl wenig geholfen. An diese sind Jene, die dieses Begehren stellen, gewiesen, und was diese anerkennen, ist allein als Recht zu fordern; bei der Aufstellung des allgemeinen Staatszweckes kommen sie dann in Berücksichtigung, und unter diesen stellt sie die Verfassung von 1793, indem der Verlangende zufrieden ist, wenn der Staat nach seinem, d. h. des Staates Gutdünken handelt. Im Keime weiter geht die Verfassung von 1848; allein immer nur, indem sie dies als ein Begehren behandelt, dem der Staat Berücksichtigung geben soll. Versteht man aber eine Bedingung darunter, so ist man der Unredlichkeit schuldig, indem man das Eigenthum trotz der Sicherung nicht für gesichert haben will. Unfähigkeit, Unredlichkeit sind jene zwei Folgerungen, die wir aus dem Begehren im Zusammenhang mit den andern Rechten gezogen haben: jedenfalls somit Schwäche. Diese ist es auch, die dem Socialismus, von dieser Seite betrachtet, zu Grunde liegt. „Kein Eigenthum mehr" ist das offene und starke Bekenntniß desselben; dann aber ein Ende mit dem Verlangen des Eigenthums als Grundrecht, ein Ende der individuellen Freiheit, die nicht mehr auf dem Standpunkte des Vertrages steht, sondern unter einer unbekannten mystischen Freiheit, die dann der Eine in Theologie uns darbietet, der Andre in Herrschaft der physischen Kräfte. In beiden Fällen muß ich einen Rück-

schritt sehen. Die Theologie gründete die Theokratie, Priesterherrschaft, Unwissenheit, Gespensterfurcht und Verwirrung; die Herrschaft der physischen Kräfte gründete die Sklaverei des Alterthums, die Leibeigenschaft des Mittelalters. Beide sind überwunden, überwunden dadurch, daß das Individuum mit seinen Rechten und Vernunft zur Geltung kam. Die Einwendung, daß die, welche nur in jenem Verlangen nach Arbeit einen Staat begründen, auch Individuen sind, wird Niemand bestreiten, aber als solche stehen sie auf dem Boden des Vertrages. Frage wird dann, ob sie mit der Bedingung: „kein Eigenthum ohne Arbeit“ einen Vertrag zu Stande bringen. Während jeder gesunde, kräftige, an Leib und Geist starke Mensch dieses eingehen wird, wird man doch keinen großen Staat zu Stande bringen, sondern muß sich für sich absondern und in eigenen Verbindungen zu wirken anfangen. Denn indem ich diesen Satz annehme, will ich Niemanden als mit Gründen der Vernunft zur Annahme bewegen. „Leben durch Arbeit oder Tod im Kampfe“ ist ein heroischer Satz, aber kein Vernunftgrund, ein Keulenschlag des Herkules, dem man wieder mit Schlägen antwortet. —

Einen andern Sinn hat aber das Begehren, wenn man den Staat schon mit einem vernünftigen Zwecke, ohne Rücksicht auf Grund- oder andre Rechte, denkt. Dann hat man sich dem Staate ergeben und muß annehmen, was er giebt. Ein vernünftiger Staat wird der Vernunft entsprechen; mit einem unvernünftigen will ich nicht markten, sondern auswandern. Haben Alle, die jenes Recht auf Arbeit verlangen, diese Kraft? Oder haben sie die Kraft in eine Vereinigung zu treten, die für sich, ohne Rücksicht auf Andre, dem Grundsatze huldigt: „kein Eigenthum ohne Arbeit“? Da diese immer nöthig ist, so wird gerade die Abtheilung der Gesellschaft, die Eigenthum auch ohne Arbeit anerkennt, den größten Beitrag zur Gestaltung jener ersten Gesellschaften liefern, indem sie diese zur Arbeit bedarf. Vereinigung Beider in einem Staate ist somit ganz gut möglich, sobald nur Mannesmuth und Manneskraft den Arbeitenden nicht ausgehen[1]). Ihr

---

1) In vielen bedeutenden Städten Frankreichs, so in Paris, Straßburg, Lille, Lyon, Marseille u. s. w., und in der Schweiz in Genf haben sich solche Vereinigungen von Arbeitern: „associations fraternelles des ouvriers, p. e. des tailleurs, des cordonniers réunis“ gebildet; alle Glieder sind unter sich gleich; die Leiter werden gewählt. Wer über sie Näheres zu lesen wünscht, z. B. über deren Bildung, Arbeitsertheilung, Gehalte, Versammlungen u. s. w., hat die Nr. des National und der Republique October 1850 bis März 1851 nachzusehen. Er wird für seine Bemühungen gewiß sich belohnt finden, indem der Gegenstand, der behandelt wird, in die Lösung der socialen Frage der Gegenwart

Recht läuft daher auf das der freien Vereinigungen aus, das wir so eben als nothwendig dargestellt haben, und eine Unterstützung des Staates, ein positives Verlangen um Abhülfe wird nur schädlich; es genügt das Recht des Unterrichtes, der Vereinigung und die Aufhebung jener Schranken, die wir oben als hinderlich der Erwerbung dargestellt haben; auf diesem kann man aber grundrechtlich beharren, ohne sich dem Staate ergeben zu müssen, sondern mit einer gewissen Kühnheit und Stolz, die im andern Falle abgehen oder dort höchstens Kühnheit sind, die als etwas Rechtloses betrachtet wird, indem sie sich nur auf Rechtlosigkeit stützt. Grundsätze aufstellen über die Art, wie jene Verbindungen einzurichten, kann hier nicht die Aufgabe sein; es genügt uns jenes sg. Recht auf Arbeit auf jene Stufe geführt zu haben, wo man es als staatsvernünftig aufstellen und ihm eine fruchtbare Seite abgewinnen kann. Den Menschen als Menschen erhalten oder ihn zu diesem machen, ihn nie unter sich fallen lassen, ist der einzige Zweck, den sich der Staat stellen kann, und dies glauben wir durch jene freien Vereinigungen geleistet zu sehen. —

Die Verfassung von 1793, die sich auf den Punkt des wirkenden Staatszweckes gesetzt hat, verspricht Staatshülfe als geheiligte Schuld, verspricht die Erhaltung der unglücklichen Bürger, indem sie ihnen Arbeit gewährt oder die Mittel zu existiren, wenn sie nicht im Stande sind zu arbeiten. Dies werden wir unten auch unter den Staatszweck stellen müssen, allein wer sieht nicht, daß hier den Convent in dieser Bestimmung andre Rücksichten geleitet haben, als die begehrenden Bürger dem Staate gegenüber, sondern dieser auf einer solchen Höhe, daß er keinem Bürger Begehren nöthig macht? — In die oben erwähnten Widersprüche ist die Verfassung von 1848 getrieben, und diese ist es, die mit einer weinerlichen Bettelhülfe die Bürger zu unterstützen verspricht, getrieben einerseits von verlangenden Bürgern, andrerseits von einem aristokratischen Helfergeist. „Die Republik muß die Bürger in ihrer Person, ihrer Familie, ihrer Religion, ihrer Arbeit schützen und für Jeden die Erlangung des Unterrichtes, der allen Menschen unumgänglich nothwendig ist, möglich machen." „Sie muß — und diese Stelle betrachten wir als unter allgemeinem Charakter stehend — durch einen brüderlichen Beistand die Existenz der dürftigen Bürger sichern, sei es, daß sie ihnen Arbeit in den Grenzen ihrer Hülfsmittel verschafft, sei es, daß sie denen Hülfsmittel bietet, die keine Familie haben und außer Stand sind zu arbeiten". Auf wie viel Andrem beruht dies als den, den man in den

---

eingreift und weil dessen Ausführung und Darstellung auf eine gelungene und meisterhafte Art behandelt wird.

Straßen findet, in ein Spital zu bringen? — Uebrigens beruht auch dies auf dem Gedanken der Feststellung eines Staatszweckes, ohne den Bürger als Träger eines Rechts zu betrachten: auf socialer Richtung mit einer gewissen Mystik. Dagegen müssen wir besser auf den Art. 8 hinblicken, der den Bürgern das Recht auf Vereinigung zuspricht. Der §. 13 führt aber ganz in den Taumel von Versprechungen, von denen einige als zu begehrende Rechte, andre als Zufälligkeiten, andre als sociale Verlangen, die den Menschen im Zustand der Unmacht troß Gesundheit und Kraft zeigen, andre aber unabhängig von Rechten als allgemeine Hülfe gewährt werden, ungefähr im Sinne, wie der Convent eine solche festgestellt hatte. „Die Verfassung gewährt den Bürgern Freiheit der Arbeit und der Gewerbsthätigkeit. Die Gesellschaft begünstigt und ermuthigt die Entwicklung der Arbeit durch unentgeldlichen Primarunterricht, durch Erziehung zu einem Berufe, durch Gleichheit der Verhältnisse zwischen dem Arbeitsherrn und dem Arbeiter, durch Einrichtungen der Vorsorge und des Credits, durch Einrichtungen für den Ackerbau, Eröffnung von öffentlichen Arbeiten durch den Staat, die Departements und die Gemeinden, um die unthätigen Arme zu beschäftigen [1]); sie gewährt Hülfe den verlassenen Kindern, den Schwachen und Greisen ohne Hülfsmittel, und denen, die ihre Familien nicht erhalten können". — Diese Anführungen zeigen somit hinlänglich, in welche Verirrung man sich gesetzt sah, wenn man einerseits das Eigenthum in jener bekannten Weise gewährte, andrerseits aber die, welche keines hatten, befriedigen mußte; wenn man aus zwei Feuern sich ziehen mußte, in der Weise, daß man die Kämpfenden schroffer gegen einander stellt, so daß alle gegenseitigen Bewegungen nur unentscheidende Uebungen waren, mit denen man Nichts erlangt, als gegenseitige Unsicherheit.

Dritter Abschnitt.

Die Rechte und Bedeutung der Gesammtheit.

Uebergang zum Staat.

Schritt für Schritt haben wir uns vorwärts bewegt. Wir haben das Individuum in seinem isolirten Zustande genommen als ein festes für sich

1) Weit entfernt den guten Willen zu bestreiten, der in dieser Bestimmung liegt, bekämpfen wir ihre Richtigkeit vom individuellen und socialen Standpunkte aus; vom letz-

abgeschlossenes Wesen, wie es sich bewahren will, auch wenn es in Gesellschaft tritt; seine Wesenheit als Freiheit, Individualität, sein Thun als das Streben, zunächst mit der es umgebenden äußern Natur sich in Verhältniß zu setzen, aus sich herauszugehen, waren die Punkte, unter denen es sich entgegenstellte. Mit dem gesellschaftlichen Elemente, das sich schon beim Beginn der Entwicklung der Rechte darbot: der Gleichheit als dem unzertrennlichen Begleiter der Freiheit, haben wir uns auf ein anderes Gebiet geleitet, wo andre Rücksichten: Verkehr mit seines Gleichen, mit Menschen, Verkehr in körperlicher und geistiger Beziehung maßgebend waren. Das Recht auf Arbeit, wodurch sich das Individuum schon als kräftige Macht vorstellt und die Frage nach dem Zwecke einer Gesammtheit in den Vordergrund stellt, treibt uns, auf die Wesenheit der sämmtlichen vereinigten Individuen einen Blick zu werfen. Es wird dadurch der Staat gebildet als Eines und Ganzes mit einem bestimmten Zwecke. Die Verschiedenen, die ihn bilden, als physische Grundlage, der bestimmte Zweck als belebende Triebfeder sind die Hauptseiten der Betrachtung.

Eine allgemeine Uebersicht, ein Blick auf das zu entwickelnde Leben ist daher schon jetzt möglich, bevor wir in die Auseinanderlegung seiner Formen, in die anatomische Zergliederung gehen. Ja, auch abgesehen von der Möglichkeit, es ist dringende Nothwendigkeit vorhanden, sich das Leben des Staates vorher verwirklicht zu sehen, bevor man den Wagen des Staates seinen Gleisen folgen läßt; wir müssen, um den entlehnten technischen Ausdruck zu gebrauchen, die Schienen gelegt, die Hindernisse weggeräumt haben, bevor der Gang ein entsprechender sein kann. Macht man so große Vorbereitungen, sieht man sich nach jedem Schritte um, da wo es um die Einführung eines Eisenbahnsystems sich handelt, wodurch allerdings Menschenleben gerettet werden können: um wie viel bedächtiger, langsamer muß man da sein, wie viel klarer sich den ganzen Weg im Geiste schon zurückgelegt haben, wo ein politischer Tod ganzen Nationen drohen kann? Und in der That! gerade hier ist der Punkt, wo es sich darum handelt, allen vorher begehrten Rechten die endliche Möglichkeit der Erfüllung zu geben; die Art und Weise, die Form und das gegenseitige Einwirken beim Zusammensein,

---

tern, weil eine Arbeit nur insofern Werth hat, als sie der Gesellschaft oder dem, der arbeiten läßt, nützt und nicht blos dem Arbeitnehmer; — vom erstern, weil ein derartiges Beschäftigen der Arme geeignet ist, die geistigen Fähigkeiten des Arbeitenden ganz zu vernachlässigen, besonders heutzutage, da die Theilung der Arbeit die Beschäftigung des Einzelnen gleichförmiger und maschinenmäßiger macht.

haben die größte Wichtigkeit neben jenen Rechten: es ist das Verlangen nach einer solchen Form, ohne die das Individuum sich nicht gesichert glaubt, oder beim Anfang des Zusammenlebens ein verderbliches Mißtrauen, eine beständige Furcht im Herzen birgt.

Eine feierliche gegenseitige Versicherung Aller gegen Alle, ein Versprechen von Einem an Alle die ganze Reihe hindurch, die Bestätigung jener Rechte, die man vorher von Einem gegenüber einem Zweiten, daß er nicht hindern wolle, verlangt gedacht hat, muß jetzt als das Wesentlichste betrachtet werden, das den Einzelnen als Allen als Aufgabe gesetzt ist. Die Bewegung geht jetzt vom Ziele aus, das man erlangt hat, gleichsam rückwärts; man sieht sich um, um, bevor man auf der Hochebene weiter wandelt, die Wälder, Pässe, Schluchten, Gewässer, Nebel noch einmal zu sehen und im Bewußtsein eines gemeinsamen Marsches die Versicherung zu wiederholen, die man im vereinzelten ungefähren Zusammentreffen in jenen ungeheuren Gegenden gemacht hat. Alle sind aus jenen hervorgekommen; wir Alle bilden ein großes Ganzes, bei dem Jeder gilt, was er ist, in dem aber auch Alle mit dem großen Ganzen die gemeinschaftliche Bewegung weiter machen. Es wird fortan nur ein Wille sein, der leitet, der als die Folge, als die Gesammtheit vieler einzelner Willen erscheint, wobei diese ihren Werth gerade darin haben, daß sie dem Großen folgen, dieses aber nicht bestehen kann, wenn sich die einzelnen Kräfte von ihm trennen, eine Trennung, die geschieht, wenn man gegen die einzelne Kraft selbst sich wenden will.

Daran muß aber jetzt vor Allem festgehalten werden, daß wir Alle zusammen auf einem gemeinschaftlichen Standpunkte stehen, der für Alle denselben Werth hat. „Die Grundlage jeder Souveränetät beruht wesentlich in der Nation", ist der Satz, den schon die Verfassung von 1791 ausgesprochen hat. „Die Oberherrlichkeit beruht im Volke; sie ist eine, und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich", sind die Ausdrücke der von 1793. Sie fährt weiter: „Kein Theil des Volkes kann die Macht des gesammten Volkes ausüben. Jedes Individuum, das die Oberherrlichkeit an sich reißen würde, soll augenblicklich durch die freien Menschen zum Tode gebracht werden": gewiß kräftige Ausdrücke, um die Gesammtheit nicht wieder auseinanderfahren, sie nicht zernichten, ihre Willen nicht unbedeutsam machen zu lassen, — kräftig, wie die Männer waren, die dem Gedanken Worte gegeben haben. Aehnliche Gedanken, wenn auch nicht in so energischer Haltung, vielmehr in schon gesetztern Worten, in denen man oft den Sinn noch suchen muß, äußert die Verfassung von 1795:

„Die Oberherrlichkeit beruht wesentlich in der Gesammtheit der Bürger. Kein Individuum, keine theilweise Vereinigung von Bürgern kann sich die Souveränetät beilegen. Keiner kann ohne gehörige Anweisung irgend eine Macht ausüben, noch irgend eine öffentliche Thätigkeit verrichten; jeder Bürger hat ein gleiches Recht, unmittelbar oder mittelbar an der Bildung des Gesetzes mitzuwirken". Die Erklärung dieses Grundsatzes verschwindet in den Verfassungen des Kaiserreiches, obschon durch Vorlage der Verfassung von 1799 an das Volk, die Beobachtung Napoleon's, verschiedene Veränderungen in der Regierung dessen Zustimmung zu unterlegen, das Souveränetätsrecht formell noch bestand. Umgestoßen wurde er natürlich durch die Restauration, die seinem Inhalte entgegen war, doch demselben wegen einer gewissen Furcht, die sie hatte, den innern Gehalt nicht absprechen konnte. 1830 hatte er sich wieder geltend gemacht. Die Politiker der vollendeten Thatsache nahmen ihn auf, wenigstens das Werk, das er geschaffen, ohne seine principielle Gültigkeit in der Verfassung auszusprechen. Es war die Aufgabe der Februarrevolution, ihn wieder mit klaren Zügen in das Buch der Geschichte zu schreiben und in die Verfassung aufzunehmen. Ja, diese Macht der Gesammtheit mußte hier um so gewichtiger auftreten, als man die Frage nach der Bedeutung des Einzelnen der Gesammtheit unterordnete, und jene, wie wir gesehen haben, spärlich bedachte. „In Gegenwart Gottes [1]) und im Namen des französischen Volkes" wird die Verfassung von 1848 proclamirt. „Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit der französischen Bürger. Sie ist unveräußerlich und unverjährbar. Kein Individuum, keine Abtheilung des Volkes [2]) kann sich deren Ausübung beilegen", ist ihr erster Artikel, der sich im 18. in den Worten: „Alle öffentlichen Gewalten, welche sie auch seien, gehen vom Volke aus", wiederholt.

Können wir so nur in der Gesammtheit des Volkes die physische Grundlage des staatlichen Zusammenseins sehen, so ist für sie nur ihr allgemeiner Wille maßgebend. Der allgemeine Wille ist das Gesetz,

---

1) Dieser Anfang hat gar keinen Sinn, wenn man nicht den Satz zu Grunde legt, daß die Gottheit in der Menschheit erscheint und durch das versammelte Volk Gott gegenwärtig ist. In dieser Auffassung ist es politische Mystik; in einer supranaturalen aber Theologie in der Politik, wo man sie gar nicht braucht.

2) Trotz dieses bestimmten Ausdruckes der Verfassung hat eine derartige Ausschließung stattgefunden durch das Gesetz vom 31. Mai 1850, das mehr als den vierten Theil der Bürger von der Wahlurne entfernt.

so lautet der zweite Grundsatz der Volksherrschaft, der mit dem vorigen ersten auf gleicher Stufe steht und die so in ihrer Gesammtheit die Grundlagen des zu entwickelnden Staatsrechtes bilden. „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens — freie und feierliche Ausdruck des allgemeinen Willens — ausgesprochen durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Vertreter", sind die bezeichnenden Worte der drei ersten Verfassungen, Worte, deren Wiederholung man nicht wieder findet. Wer soll das Gesetz, diesen Willen äußern, ist eine Frage, die man jetzt für lächerlich halten sollte, nachdem man jene Grundlagen sich bilden gesehen hat. Das Volk in seiner Gesammtheit, ist die natürliche Antwort, und dies will die Verfassung von 1793 mit ihrer Erklärung, daß die Souveränetät des Volkes unveräußerlich sei, sagen. Diese ist es aber auch einzig, welche die Gesetzgebung in den Händen des Volkes läßt. Die Aeußerung der Verfassung von 1848, die auch die Souveränetät des Volkes als unveräußerlich aufstellt, steht in Widerspruch mit Art. 20, der die gesetzgebende Gewalt einer Nationalversammlung zuweist. Man kann, um diesen Widerspruch zu lösen, dem Ausdruck höchstens den geschichtlichen Sinn beilegen, daß sie an keinen Monarchen abgetreten werden kann. Denn wenn man auch bemerken wollte, daß die Volksvertreter nur im Namen des Volkes handeln, so ist es doch nicht dieses, das selbstthätig auftritt. Diese Uebertragung und Zuweisung an eine vertretende Versammlung haben auch die andern Verfassungen für genügend gehalten, aber nicht ausschließlich aufgestellt, indem sie neben der mittelbaren Mitwirkung an der Gesetzgebung auch eine unmittelbare den Worten nach zuließen. So viel ist fester Grundsatz der Verfassungen von 1791 und 1795, daß irgend eine Mitwirkung verlangt wird, wenn es zuletzt auch in den entferntesten Lagen geschähe, und in sofern hat die Gesetzgebung auch der Theorie nach ihren Boden im Volke, dem sie die Praxis von 1793 auch zugestanden hat. Die Aeußerung der Verfassung von 1795, die das Gesetz durch die Mehrheit der Bürger oder der Repräsentanten ausdrücken läßt, ist eine in die Gesetzgebung selbst eingehende Bestimmung, die in Worten ausspricht, was im Sinne der Demokratie gelegen ist.

Dem Gesetze Inhalt zu geben, die Geschäfte und den Zweck vorzuschreiben, den es zu nehmen hat, ist jetzt die letzte, so zu sagen vorstaatliche Thätigkeit des Bürgers, indem er sich hier der Gesammtheit und der Mehrheit ergiebt. Diese Vorschrift wird noch bedeutender, wenn man auf die so eben gemachten Erinnerungen, wie das Gesetz sich bilden soll, d. i. die Möglichkeit durch Vertreter, zurückblickt. Dieser Thätigkeit des Gesetzgebers müssen wir jetzt folgen und berücksichtigen, wie er thätig sein soll, welches

der Keim und der Trieb ist, dem das Gesetz die Existenz verdankt. Daß wir hiermit auf den in die Zukunft wirkenden Zweck des Staates kommen und die Frage, welches dieser sei, liegt in der Bewegung des Gedankens. Er ist zugleich der Punkt, mit dem wir das Staatsrecht selbst beginnen; wie er hier der Abschluß der individuellen und gesellschaftlichen Bewegung ist, beginnt er dort die Bewegung für sich. Wir haben daher nicht den Einwurf der Wiederholung zu fürchten, wenn wir an zwei Stellen von dieser Frage handeln. Hier ist aber die Lösung dieser Frage deshalb verlangt, weil in ihr die Möglichkeit der Erhaltung der Grundrechte liegt und zugleich als eine Versöhnung des Bürgers mit dem Staate und jener untereinander erscheint, wenn er sich selbst an die Grundrechte anschließt. Wir sind somit, wenn der Staatszweck wirklich dieses thut, zum Punkte gekommen, wovon wir ausgegangen; wir haben eine Bewegung vollendet, die mit dem Individuum im ungesicherten, wildbewegten Naturzustande begonnen und mit der Stellung desselben in dem sichernden Staat geendet hat. Dies zu sagen: wie die Verfassungen diesen Gang genommen oder nicht, ist zunächst unsre Aufgabe[1]).

„Der Zweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung"; — „der Zweck der Gesellschaft ist das gemeinsame Wohl. Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu sichern. Diese Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum"; — die Rechte des Menschen in der Gesellschaft sind Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigenthum"; — in diesen Bestimmungen sehen wir daher das Obige bestätigt. Nicht nur, daß das bloße Versprechen gemacht wird, die Rechte nicht angreifen zu wollen, es wird vom Staat aus der directe Schutz gegen jeden Angriff gewährt. Zugleich wird, um jene Rechte wirksam zu erhalten, Alles bestätigt, was der Einzelne auf diese gestützt thun würde. Es ist eine Eigenthümlichkeit, auf die die Verfassung von **1848** Rücksicht nimmt, wenn sie in Art. **4** mit besonderer Hervorhebung spricht: „Die Republik hat als Grundlage die Familie, Arbeit, das Eigenthum und die öffentliche Ordnung". Denn einer der vorzüglichsten Acte der Freiheit, und der deshalb besonders in Erwägung gezogen zu werden verdient, ist der, wodurch die Gesellschaft gegründet, Individuen gebo-

---

1) 1791, Gr.-R. Art. 2; 1793, Art. 1, 2, 8; 1795, Art. 1; 1848, Art. 1, 8.

ren werden. Es ist dies die Vereinigung der Geschlechter als natürlicher, die Ehe als bürgerlicher Act; die letztere mit der Familie fließt aus der Freiheit und begründet wiederum diese. Eine Berücksichtigung derselben heißt daher den Staat auf die unveränderlichste, natürliche Grundlage bauen. Wenn wir auch im Nationalconvent die Familie in dieser Beziehung nicht begünstigt, vielmehr den „jungfräulichen Müttern" Ehre und Unterstützung gespendet sehen, so anerkennt er doch als einen der erhabensten Punkte des Menschengeschlechtes die kindliche Liebe, den Hauptzug einer natürlichen Familie. Die weitern Bestimmungen der Verfassung von 1848 beruhen wie die der Verfassung von 1793 auf dem gemeinsamen Glücke Aller, und zwar wird dies weitläufig ausgeführt. Allein eben dadurch, daß sie nicht auf jene Rechte zurückkehrt, die allen Bürgern eigen sind, sondern sich auf dasjenige stützt, was der Einzelne zufällig für sein Glück hält, hat sie sich in einen Abgrund von Verwirrungen gestürzt, in denen jene Rechte bald zum Bewußtsein kommen, bald vergessen sind. Man hat im Laufe der Geschichte dem Nationalconvent den Vorwurf wegen jenes allgemeinen Glückssystems gemacht; allein wir haben gesehen, wie deutlich er sich jenes System macht, so daß aus ihm keine Verwirrung entstehen konnte; auf den Männern, wie Helvetius und Diderot beruhend, nahmen sie mit vollem Rechte das Glückseligkeitssystem auf, aber indem sie dasselbe durch jene Auseinandersetzung der Rechte, durch Vorschriften des Gesetzes sich deutlich gemacht und als Product der Vernunft geschaffen hatten, haben sie den einzelnen Bürger und den Staat, Gefühl und Vernunft in ein derartiges Verhältniß gesetzt, daß sie den Staatszweck sich vorgesetzt, der immer wieder verlangt werden will. Sie haben jene Gefühle analysirt; während man diese als solche erklären kann als unklare Vorstellungen des menschlichen Bewußtseins, wodurch aber allenthalben Verwirrung entsteht, wenn man sie in dieser Rücksicht walten läßt, haben die Revolutionsmänner von 1793 sie aus dem Gebiete der unklaren Vorstellungen gezogen und durch Bearbeitung in das Reich der Vernunft und der Begriffe gebracht. Dies fehlt der Verfassung von 1848, wie sich Jeder leicht überzeugen wird, wenn wir die Bestimmungen der Art. 1 und 8 anführen. Dadurch hat sie sich zur Quelle der widersprechendsten Auslegungen gemacht und dient Jedem, der sich auf sie berufen will, als geeigneter Platz, seine redlichen und unredlichen Ueberredungskünste zu zeigen. Art. 1: „Frankreich hat sich als Republik gestaltet. Indem es diese Form der Regierung annimmt, hat es sich als Zweck vorgesetzt, freier auf dem Wege des Fortschrittes und der Bildung vorwärts zu schreiten, eine immer mehr und mehr gerechte Vertheilung der Lasten und

Vortheile der Gesellschaft zu sichern, die Bequemlichkeit eines Jeden durch stufenweise Verminderung der öffentlichen Ausgaben und Auflagen zu vermehren und alle Bürger ohne neue Erschütterung durch allmälige und anhaltende Thätigkeit der Einrichtungen und der Gesetze zu einer immer erhabeneren Stufe der Sittlichkeit, der Aufklärung und des Wohlstandes gelangen zu lassen." Art. 8: Die Republik muß den Bürger in seiner Person, in seiner Familie, seiner Religion, seinem Eigenthum, seiner Arbeit schützen und den allen Menschen unentbehrlichen Unterricht zur Erreichung eines Jeden einrichten; sie muß durch eine brüderliche Hülfeleistung die Existenz dürftiger Bürger sichern, sei es, indem sie ihnen Arbeit innerhalb der Grenzen ihrer Hülfsquellen verschafft, oder indem sie denen, welche keine Familie haben und nicht im Stande sind zu arbeiten, Hülfe gewährt".

Eine Rücksicht, wie die Gesetze thätig sein, wie sie abgefaßt sein können, um Individuum und Staat zu genügen, haben wir bis jetzt in der Erfüllung des Staatszweckes gesehen; wir müssen aber eine zweite nothwendig hervorheben, wie sie in der Verfassung von 1793 ausgesprochen ist. Man schafft nämlich, sei es nach welchen Gesetzen auch immer, wenn auch nur nach den nationalökonomischen der Theilung der Arbeit, eine Leitung, eine Regierung des Staates, deren Zweck lediglich darauf geht, den Bürgern die verheißenen Rechte, das verheißene Wohl zu sichern, sei es blos abwehrend, sei es eingreifend: eine körperliche Gesammtheit, die nichts Andres ist als das Personal, das der Staatszweck insbesondre verlangt. Daß sie dieses bleibt und nicht dem Staate gegenüber sich setzen kann, wird so die zweite Richtung, die man den Gesetzen giebt. Es ist der Art. 9 der Grundrechte von 1793, der dies berücksichtigt: „Das Gesetz soll die öffentliche und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung der Regierenden sichern"; eine Bestimmung, die übrigens geeigneter dann gesetzt würde, wenn sich herausstellt, daß die Regierung eine so gefährdende Macht hat. Sie läßt sich hier als geschichtliche Erinnerung rechtfertigen, indem dem Gedächtniß solche Scenen der Regierungen noch frisch waren.

Nach dieser Festsetzung, welches der Inhalt des Gesetzes sein soll, kehren jene Bestimmungen wieder, die wir an den einzelnen Stellen bei Entwicklung der Grundrechte gesehen haben: es sind solche, deren Zweck es ist, diese zu sichern und deren kurzer Gesammtinhalt hier übersichtlich dargestellt werden soll. Das Gesetz ist das nämliche für Alle, sei es, daß es beschützt, sei es, daß es straft; es kann nur befehlen, was der Gesellschaft recht und nützlich, nur verbieten, was ihr schädlich ist. Es kann Vergehen nicht be-

strafen, die vor seiner Erlassung begangen werden. Dies würde Tyrannei und die rückwirkende Kraft selbst ein Verbrechen sein. Es darf nur streng und unumgänglich nothwendige Strafen erkennen. Daß man Bestimmungen über das Petitionsrecht aufnimmt, ist insofern nothwendig, als man das Recht Gesetze zu geben vom Volke übertragen denkt, oder wenn die Begehren nur darauf gerichtet sind, den Vollzieher des Gesetzes um Etwas anzugehen, das in seiner Macht liegt. Sie sind in letzterer Beziehung, insofern das Gesetz nicht selbst weite Verfügungen dem Vollzieher anheimstellt, nichts Andres, als Begehren in dem Sinne: das Gesetz spricht das und das aus; ich, der Petitionirende, bin in jenem Falle, verlange also, daß die Regierung für mich einschreite oder meine Selbstthätigkeit gestatte. Im Falle, wo die Petition an den Gesetzgeber gerichtet ist, erscheint sie als die Darbringung von Thatsachen, die jener kennen muß, wenn er ein Gesetz erlassen will, das der Bevölkerung entspricht. Sie ist ein Mittel ihn aufzuklären, wenn zuvörderst auch nur durch einfache Beschreibung der Thatsachen. Dieses Recht nicht zugeben, hieße somit nicht nach der Vernunft regieren zu wollen, sondern nach Willkür ohne Kenntniß der Thatsachen. Ja, der Charakter des Rechts wird noch wichtiger, wenn ein ganzes Volk petitionirt; was es begehrt, muß dann schon deshalb genehmigt werden. Warum es nöthig wird, es noch auszusprechen, wenn man vom Grundsatz der Volkssouveränetät ausgeht, kann ich nicht begreifen, denn die Nichtgewährung würde ja die Grundlage des Staates, diesen selbst umwerfen. Bestimmungen darüber treffen, die dasselbe zu binden scheinen, können nur dann Sinn haben, wenn ein Theil des Volkes, der die Minderheit dem Gesammtvolk, in überwiegender Zahl den Volksvertretern gegenüber ist, Etwas so verlangt, daß die Minderheit zu regieren beginnt[1]). Starke Volksvertreter werden sich aber eben in diesem Bewußtsein nie einschüchtern lassen. — Auf der einen Seite Anerkennung, auf der andern Beschränkung ist das, was die verschiedenen Verfassungen darbieten[2]). „Das Recht: Begehren an den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu richten, kann in keinem Falle untersagt, aufgehoben oder beschränkt werden“, ist der Ausspruch der Verfassung von 1793, den der Art. 84 von 1799 bestätigt, indem er zugleich eine Behörde anweist, an die sie besonders gerichtet werden müssen. Dagegen Bestimmungen zu treffen, war den folgenden Verfassungen über-

1) Die Bewohner von Paris z. B. sind nur ein Theil des französischen Volkes, aber zahlreicher als die in Paris versammelten Vertreter des ganzen Volkes.

2) 1793, Gr.-R. Art. 32.

lassen. Die weitläufigste enthielt der Art. 364 der allgemeinen Bestimmungen der Verfassung von 1795: „Alle Bürger sind frei, an die öffentlichen Behörden Bittschriften richten zu dürfen, allein sie müssen die Einzelner sein; keine Vereinigung kann Gesammtpetitionen vorbringen, außer die eingesetzten Behörden, und diese nur für die ihrem Geschäftskreise eigenen Gegenstände. Die Bittsteller dürfen nie den den eingesetzten Behörden schuldigen Gehorsam vergessen." Ueber die Bestimmungen der Verfassungen des Königthums, welche Abfassung in Schrift gebieten, die persönliche Erscheinung vor den gesetzgebenden Behörden untersagen, verweise ich auf Art. 53 der Verf. von 1814, Art. 45 der Verf. von 1830.

Die nächste Frage, die nach der Gesetzgebung auftritt, ist die nach der wirklichen Durchführung des durch das Gesetz Befohlenen, nach dem Aufwand der Kraft, die es bedarf, um dasselbe zur Geltung zu bringen, sowohl gegen die Hindernisse der Natur, als gegen die Individuen, welche eine Uebermacht von Rechten sich anmaßen, beziehungsweise nicht gehorchen, vorzüglich aber gegen Jene, welche nicht in denselben Staatenverband aufgenommen sind, den Staat in seiner Entwicklung aber hindern könnten. Außer dieser Seite ist dann ein Vorhandensein von Kraft ohne Rücksicht auf Hindernisse noch dadurch nothwendig, daß vom Staate positive Leistungen, wie Erziehung und Unterricht, oder überhaupt Herstellung aller jener Zustände gefordert werden, die der einzelne Bürger machen müßte, wenn es nicht durch den Staat geschähe, wie Anlegung von Straßen u. s. w., die er aber des allgemeinen Willens und der Macht wegen dem Staate überläßt, mit dem Versprechen, seinen Antheil dann nach seinen Kräften tragen zu wollen. Herstellung einer Staatsmacht und die Art, wie diese zu Stande kommt, sind diejenigen Erscheinungen, welche hier den Bürger wie den Gesetzgeber auf gleiche Weise beschäftigen. Lassen wir die Verfassungen [1]) sprechen! — Die vor Napoleon, sowie die von 1848, anerkennen die Errichtung einer öffentlichen Macht im Interesse Aller für den gemeinsamen Nutzen. Es sind dies dieselben Vorstellungen, welche über den Zweck des Staates sich ausgesprochen haben; wie dieser Alle berücksichtigen soll, so sind auch die Kräfte, die ihm zur Verfügung stehen, auf das Wohl Aller zu richten. Die dynastischen Verfassungen anerkennen zwar die Pflicht des Einzelnen, zur Macht des Staates beizutragen, erklären sich aber nicht, wie diese Macht gebraucht werden soll, ebenso wie sie die

1) 1791, Gr.-R. Art. 12—15; 1793, Art. 20; 1795, Art. 16; 1814, Art. 2; 1830, Art. 2; 1848, Art. 13—17.

Frage nach dem Zwecke des Staates unbeantwortet lassen. Nach den republikanischen Verfassungen sind die Regierung und die öffentliche Macht nur des Staatszweckes und des Volkes wegen da; nach den andern ist das Verhältniß aber umgekehrt: der Staat ist da, um regiert zu werden und den Regierenden eine Kraft zu bilden. Diese Betrachtungsweise läßt daher jene Beantwortung: wozu eine öffentliche Gewalt? ganz verschieden ausfallen; neben das Verlangen des allgemeinen Nutzens stellt sich von der andern Seite keine Antwort, die für sich deutlich genug spricht. „Die Garantie der Menschen- und der Bürgerrechte macht eine öffentliche Macht nothwendig; diese ist aufgestellt für den Vortheil Aller und nicht für den besondern Nutzen derer, welchen sie anvertraut ist.“ „Keine Auflage kann eingeführt werden, als für den allgemeinen Nutzen,“ so lauten die Verfassungen von 1791, 1793, 1795 und 1848. Die drei letztern bedienen sich gemeinschaftlich derselben Ausdrucksweise. — Die Beschaffenheit dieser Macht zeigt sich als Beitrag Aller nach ihren Kräften: „Der Beitrag muß unter alle Bürger im Verhältniß ihrer Kräfte vertheilt werden,“ ist eine Bestimmung, die alle Verfassungen aufgenommen haben, selbst die königlichen, sei es, um nicht darin besonders die so sehr verlangte Gleichheit zu setzen, sondern dem Verlangen mit diesem Ausdrucke Genüge zu leisten, sei es im eigenen Interesse, um die unter die verschiedenen Klassen getheilten Reichthümer sich alle zu Nutze machen zu können. Eigenthümlich benimmt sich die Verfassung von 1848, die neben der Stelle: „nach Verhältniß seiner Kräfte“ noch den Beisatz hat: „und seines Vermögens.“ Derselbe muß als erklärender neben den ersten hingestellt werden, um der zweifachen Auslegung des „nach Verhältniß seiner Kräfte“ den bestimmten Sinn zu geben. Auch das Recht, die Erhebung zu beschließen, ist dem Volke anheimgestellt: 1791 durch: „alle Bürger haben das Recht, durch sich oder ihre Vertreter die Nothwendigkeit einer öffentlichen Auflage zu erklären, zu derselben freiwillig ihre Beistimmung zu geben, die Größe, die Vertheilung, die Erhebung und die Dauer zu bestimmen“; 1793 in den Worten: „alle Bürger haben das Recht, bei der Festsetzung der Beiträge mitzuwirken“; 1848 mit: „keine Auflage kann eingeführt, noch erhoben werden als kraft des Gesetzes.“ — „Die Bürger schreiben den Gebrauch vor und verlangen von jedem Angestellten über seine Verwaltung Rechenschaft“; — „sie haben das Recht, den Gebrauch zu überwachen und sich Rechnung geben zu lassen“; — „die directe Steuer ist nur für ein Jahr eingeführt“; — diese weiteren Verfügungen legen in den republikanischen Verfassungen die Macht, die an Andere abgetreten werden konnte, wieder in die Hände der Bürger zu-

rück. — Die Betrachtung der persönlichen Kraft der Bürger muß weiter unten abgehandelt werden. Die Grundrechte der ersten Verfassungen enthalten hierüber nichts in den Worten ausgedrückt, indem die ganze Stellung des Staates auf den Bürger schon von Grund aus die persönliche Kraft des letztern jenem giebt, dies als sich von selbst verstehend verlangt. Die spätern militärischen Bestimmungen sind dann nur Anwendungen dieser Gesammtansicht. Die Verfassungen von 1815 und 1830 sprechen sich gegen die Bildung der Armee durch Contribution aus; die von 1848 dagegen heißt die Bürger die Republik mit dem Preis ihres Lebens vertheidigen.

Jetzt erst kann man von den Personen sprechen, die die Leitung des Staates und den Gebrauch der aufgestellten Kräfte in die Hand nehmen. Vor Allem liegt in der ersten und der letzten Verfassung der Satz zu Grunde, daß alle Bekleidung eines öffentlichen Platzes in den Händen des Volkes ist. „Keiner kann ohne rechtmäßigen Auftrag irgend eine Würde ausüben, noch irgend eine öffentliche Thätigkeit verrichten,“ sagt die Verfassung von 1791; — „Alle öffentlichen Gewalten, welche sie auch seien, gehen vom Volke aus“, die von 1848, die aber gesetzgebende, vollziehende und richtende Gewalt nebeneinanderstellt, als ob alle gleichberechtigt und nicht diese wie die vollziehende durchaus dem Gesetze untergeordnet wären. Die Bekleidung dieser öffentlichen Functionen kann Jedem übertragen werden, ist eine Erklärung, die sich durch alle Verfassungen hindurch erstreckt. — Die Verhinderung lebenslänglicher oder erblicher Anstellung sprechen, wie natürlich, die republikanischen Verfassungen aus. „Die Beamtungen sind nur zeitlich und eigentliche Pflichten“, heißt es 1793; — „sie können kein Eigenthum derer werden, die sie bekleiden“, 1795; — „sie können nicht erblich übertragen werden“, 1848. Die letztere giebt somit die Lebenslänglichkeit zu, während die andern republikanischen Verfassungen auch diese abschaffen; die Lebenslänglichkeit behält jene zu Gunsten der Richterkaste bei.

Wie viel Gewalt kann aber einer Person übertragen werden? Denn das Wesen des Staates: wenn man die Gesetzgebung an Vertreter überträgt, die Macht der That in die Hände Einiger legt, für das Urtheil über die Richtung des Gebrauchs der Rechte einzelne Männer aufstellt — entfaltet uns auf einmal eine ungeheure Kraft und Macht. Während diese Frage verschwindet, wenn man die Gesammtheit des Volkes als immer thätig ins Auge faßt: gesetzgebend, vollziehend, richtend, indem Jeder im Volke diese dreifache Macht zu gleicher Zeit hat, so daß im Volke die Gesammtheit von Wille, That und Entscheidung unentfaltet und unzertrennt liegt,

so muß sie als eine Lebensfrage erscheinen, wenn die Bürger die Ausübung der Macht in die Hände Einzelner, wenn auch nur zeitweise, legen. Daß man nicht zuviel überträgt, daß vorzüglich die verschiedenen Richtungen, die das Volk in seiner Thätigkeit als politische Körperschaft hat, nicht zusammentreffen, indem so der Einzelne dem Volke gegenüber seine Gesammtmacht hat, muß Aufgabe der Verfassungen sein, wie sie anf die Persönlichkeit der Anzustellenden zu sprechen kommen. Der Staat ist dabei betheiligt wie das Individuum, welchem in der Person eines Einzelnen eine ungeheure Macht gegenübergestellt werden könnte. Es tritt die Lösung dieser Frage auf beinahe als ein Urrecht des Individuums, als Mittel der Sicherung desselben. Denn wenn im Allgemeinen die Gewalt nicht lange dauern würde — wie man nicht unrichtig einwenden könnte — so ist die individuelle Freiheit gefährdet, wenn nur eine Minute lang der Zweifel entstehen könnte, ob die oder' jene Person eine erdrückende Gewalt hätte. Es muß daher durchgreifende Gewaltentrennung gefordert werden, wenn alle sich gleich stünden, noch mehr aber, wenn man diese Gleichheit nicht zugeben kann, indem der Gesetzgeber auch für den Vollzieher und Richter, ja gerade für diese Gesetze giebt. Eine Person von den untergeordneten in den obern Behörden oder umgekehrt die obern als gesetzgebend auch in den untern als vollziehend gedacht oder die beigeordneten Behörden durch gleiche Personen vertreten zu sehen, könnte einen Bürger nur mit der größten Bedenklichkeit erfüllen, in einer Republik ebenso sehr als in einer Monarchie, da man in dieser von der praktischen Ausführung der Gleichheit abgegangen ist. „Jeder Staat, in dem die Trennung der Gewalten nicht bestimmt ist, hat keine Verfassung", so spricht sich die noch monarchische Verfassung von 1791 aus in einem Zusammenhang, wo sie gerade von der Gewährleistung der Rechte handelt. Ihr folgte die von 1795: „Die staatliche Sicherheit kann nicht bestehen, wenn die Trennung der Gewalten nicht durchgeführt ist." Leider vermißt man die Erklärung des Grundsatzes in der von 1793, so wie in denen des Kaiserreichs und der folgenden dynastischen Regierungen. Die Verfassung von 1848 [1]) ruft ihn wieder aus der Vergessenheit: „Die Trennung der Gewalten ist die erste Bedingung einer freien Regierung." — An die Seite dieser Gewaltentrennung stellen wir die genaue Vorschrift für die Handlungen der Angestellten und die Verantwortlichkeit derselben nach ihrer Vollziehung. Wir kommen auf diesen Punkt unten wieder zurück; es genügt hier, die

1) 1791, Art. 16; 1795, Art. 22; 1848, Art. 9.

grundrechtlichen Bestimmungen von 1791—95 zu berühren. „Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem Staatsangestellten Rechenschaft von seiner Verwaltung zu fordern (1791).“ „Die gesellschaftliche Sicherheit kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Verwaltungen nicht deutlich durch das Gesetz bestimmt, wenn die Verantwortlichkeit der Angestellten nicht gesichert ist (1793).“ — „Die staatliche Bürgschaft kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der Gewalten nicht gezogen und wenn die Verantwortlichkeit der Beamten nicht gesichert ist (1795).“ Die Beobachtung dieser Bestimmungen und die Versicherung der Rechte der Gesellschaft sind daher gleichbedeutend neben einander gestellt.

Und nun zum Schlusse dieser Darstellung! Wenn trotz dieser Versprechen, trotz dieser Garantien der Bürger eine Mehrzahl von solchen dennoch gefährdet ist, was ist dann zu thun? Die Verfassung von 1793 giebt uns Antwort in den Art. 11, 33—35 der Verfassung. Sie lauten: „Jeder Act, der gegen einen Bürger ausgeübt wird, außer den Fällen und ohne die Formen, welche das Gesetz vorschreibt, ist willkürlich und tyrannisch. Derjenige, gegen den man denselben mit Gewalt vollziehen wollte, hat das Recht, ihn mit Gewalt abzuweisen. Widerstand gegen Unterdrückung ist die Folge der andern Rechte des Menschen. Es ist Unterdrückung gegen den gesellschaftlichen Körper vorhanden, wenn eines seiner Glieder, es ist Unterdrückung gegen jedes Glied, wenn der gesellschaftliche Körper unterdrückt ist. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist der Aufstand für das Volk und für jeden Theil des Volkes das geheiligtste der Rechte und die unerläßlichste der Pflichten.“

Zweites Hauptstück.

Der Staat und der Bürger.

Erste Unter-Abtheilung.

Staatsrechtliche Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Der Zweck das Lebensprinzip des Staates.

Mag man die Frage nach dem Zwecke des Staates auf dem Standpunkte, in dem wir heutzutage leben, nach dem der Staat als eine Beigabe für den Menschen bei seiner Geburt auftritt, ebenso nothwendig und unausweichbar wie das Glück, durch die Taufe in den Schooß der christlichen Kirche aufgenommen zu werden, höchstens als die eines müßigen Kopfes betrachten, so setze ich selbe nichtsdestoweniger hier allen weitern Betrachtungen voraus, gestützt auf philosophische und historische Gründe. Die erstern liegen dem denkenden Menschen so nahe, daß man sich beinahe schämt, sie erwähnen zu müssen. Die Frage nach dem Zwecke einer Sache, nach den Gründen, aus denen sie hervorgeht, ist der erste Schritt, der das menschliche Denken in Thätigkeit setzt, nachdem es durch Anschauung dieselbe in ihrer physischen Erscheinung genugsam kennen gelernt hat. Man ist von zwei Fragen zu gleicher Zeit beschäftigt: das Woher und das Wozu sind die zwei Hebel, die alle Wissenschaft geschaffen haben, von der Physik im weitesten Sinne bis zur Philosophie in ihrer größten Ausdehnung.

Und gerade bei dem Wichtigsten, das der Mensch hat, das ihn umgiebt, in dem er lebt: sein Ich und sein Alles, sollte diese Frage eine leere der Phantasie sein, die unbeschäftigt ist? Man weiß von Allem sich Rechenschaft zu geben, aber gerade von der äußern Form, in der man sein Leben hinbringt, nicht? Traurige Verwirrung, traurige Unwissenheit, ein Hinleben wie bei denen, welche die Natur gen Boden gerichtet und den Lüsten gehorchend gebildet hat! Die Fragen, welche man sich für Anderes stellt, stellt man auch für sich in allen seinen Verhältnissen, und ist es nicht der Staat, der uns am nächsten liegt? — Er beruht auf der Naturnothwendigkeit, auf der Vernunftnothwendigkeit. Es mag sein, daß die erstere den Menschen zur Gesellschaft führt; es mag sein, daß die letztere seine Schritte leitet; aber gerade weil es die letztere ist, die Vernunft, die man auch nach Gesetzen thätig besitzt und da dies ihr wesentliches Element ist, diese Gesetze kennen zu lernen, so muß jene Frage im höchsten Grade gerechtfertigt sein. Liegt die Antwort in jeder Brust bereit, hat gewiß Jeder für diese Frage eine Antwort, so muß sie eben deßhalb ausgesprochen werden, damit das klare Bewußtsein bei Allen gleich erwache. Sich seines Zweckes in jeder Lage des Lebens klar bewußt sein, ist die große Aufgabe, die das Sittengesetz an Jeden stellt und von wo aus alle seine Wirksamkeit beginnt. Diese Frage tritt in gesteigertem Verhältnisse im Zusammenleben Aller für Alle hervor und sie ist der Punkt, von dem der ganze Staat sein Licht empfängt, die Sonne, um den er sich dreht, während im umgekehrten Falle ein dunkler Trieb Alle beherrscht, von dem sie sich keine Rechenschaft geben können und wo sie stehen, nur in Finsterniß wandeln. Die, welche diese Frage unterdrücken, sind dann gewöhnlich der Meinung, daß die Sonne sich um sie drehen müsse, um sie, die erdenen Töpferwaaren, von denen es gleichgültig ist, ob sie ganz, ob sie in Scherben bestehen.

Versuchen wir es daher auch hier das Bewußtsein festzustellen, daß die Erde sich um die Sonne bewege. Mit dieser Gewißheit hat die Physik durch Kopernicus, mit dieser Gewißheit hat die Philosophie durch Kant ihre großen Umwälzungen begonnen. — Die historischen Gründe liegen nicht entfernter als die andern. Mit dieser Frage haben die Revolutionen begonnen; sie hat die französische von ihrem Anfange begleitet, bis die Zeiten Napoleon's und der Könige folgten, wo die Herrschenden glaubten, der Staat drehe sich um sie. Die Frage erwacht wieder und der Thron Ludwig Philipp's fällt; seine Regierung genügte nicht, und warum nicht? weil sie dem Staatszwecke nicht entsprach. Ohne diese Frage sich zum Mittelpunkte zu machen, kann man sich nicht mit Frommen mit der franzö-

sischen Revolutionsgeschichte befassen. — Aus dieser Anschauung bildete sich unsre systematische Entwicklung. Mit der Frage nach dem Zwecke haben wir oben die Gesellschaft verlassen, als die Seele, welche sie bewegt. Sie muß hier dieselbe bleiben als die Seele, welche den Körper leitet, ja ihn schafft.

Die ersten Verfassungen, wie die von 1848, lassen uns die Frage nicht unbeantwortet; kühn und keck geben sie den Ausspruch: Der Zweck der socialen Vereinigung ist das allgemeine Wohl. Dieses ist vorhanden, wenn der Bürger in seinen Rechten als Mensch belassen und als Bürger beschützt wird. Von diesen muß die Verfassung ausgehen, wenn sie der vernünftigen Entwicklung des Staates vom Individuum zur Gesellschaft folgen und beide gleich in das Bereich des Staates ziehen will. Wie eine warnende Stimme spricht es die Verfassung von 1793 an ihrem Ende noch einmal aus: „Die Verfassung garantirt allen Franzosen Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum, die öffentliche Schuld, freie Ausübung der Religionshandlungen, gemeinsame Erziehung, öffentliche Hülfe, unbeschränkte Freiheit der Presse, Petitionsrecht, das Recht, sich in Volksvereinen zu versammeln, den Genuß aller Menschenrechte." Einen eigenen Titel hat die Verfassung von 1791 über die Erläuterung der Grundrechte aufgestellt, um den das ganze Folgende sich bewegen soll. Es ist dies die große Schöpfung eines neuen Staates durch die erste Nationalversammlung, zwar zunächst auf den Trümmern des alten, aber so, daß diese wenig berücksichtigt und nur als Trümmer betrachtet werden. Ganz frisch zu bauen war dann die Aufgabe des Nationalconventes. Lernen wir dies Gebäude, wie es sich unter der Constituante gestaltete, kennen; an selbes lehnt sich die neue Welt an, gegen selbes versuchte die alte ihre Kräfte [1]): „Indem die Nationalversammlung die französische Verfassung auf den Grundsätzen errichten will, welche sie in den Grundrechten anerkannt und erklärt hat, schafft sie unwiderruflich die Einrichtungen ab, welche die Freiheit und Gleichheit der Rechte verwunden. Es giebt von nun an weder einen Adel noch eine Pairie, weder erbliche Auszeichnungen, noch solche der Stände, weder eine Lehensregierung, noch grundherrliche Gerichtsbarkeit, weder Titel, Benennungen und Vorrechte, welche daraus abfließen, noch irgend welche Körperschaft oder Auszeichnung, für welche man die

1) Verfassung von 1791 Eingang. Man vergesse übrigens nie, daß Vieles, wie das Verlangen nach einer einzigen Gesetzgebung, den Charakter der Zeit trägt, in der es gestellt wurde.

Adelsprobe erheischt, oder welche Auszeichnungen der Geburt voraussetzen, noch irgend eine übergeordnete Stellung als die der Staatsbeamten in der Verrichtung ihrer Thätigkeit. Es giebt keine Käuflichkeit noch Erblichkeit der Stellen mehr, für keinen Theil der Nation noch für ein Individuum ein Vorrecht, noch eine Ausnahme vom gemeinen Rechte aller Franzosen. Es giebt weder Meistergerichte, noch Vereinigungen der Handwerke, Künste und Gewerbe. Das Gesetz anerkennt weder religiöse Gelübde, noch irgend eine Verbindlichkeit, welche den natürlichen Rechten oder der Verfassung zuwider wäre." I. Tit. „Die Verfassung garantirt als natürliche und Bürgerrechte: daß alle Bürger zu den Stellen und Beamtungen zulässig sind, ohne eine Unterscheidung als die der Tüchtigkeiten und Talente; daß alle Beiträge unter die Bürger nach Verhältniß ihrer Kräfte gleich vertheilt sind; daß die nämlichen Vergehen mit denselben Strafen ohne Unterschied der Personen bestraft werden. Die Verfassung gewährleistet auf gleiche Weise als natürliche und Bürgerrechte: Jedermann die Freiheit, zu gehen, zu wohnen, zu reisen, ohne verhaftet oder angehalten werden zu können, außer nach den in der Verfassung bestimmten Formen; Jedermann die Freiheit, seine Gedanken auszusprechen, zu schreiben, zu drucken, zu veröffentlichen, ohne daß seine Schriften irgend einer Censur oder Aufsicht vor ihrer Veröffentlichung unterworfen werden könnten, und die Handlungen der Religion, der er angehört, ausüben zu können; — den Bürgern die Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, während sie den Gesetzen der Polizei Genüge leisten; die Freiheit, an die öffentlichen Behörden einzeln unterzeichnete Petitionen richten zu können. Die gesetzgebende Gewalt kann kein Gesetz erlassen, das einen Angriff oder ein Hinderniß gegen die Ausübung der in gegenwärtigem Titel bezeichneten und gegen die von der Verfassung gewährleisteten Rechte enthält; aber da die Freiheit nur darin besteht, Alles thun zu können, was weder den Rechten des Andern, noch der öffentlichen Sicherheit schadet, so kann das Gesetz Strafen gegen die Handlungen feststellen, welche durch ihren Angriff auf die öffentliche Sicherheit oder auf die Rechte des Nächsten der Gesellschaft schaden können. Die Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigenthums oder die gerechte und vorgehende Schadloshaltung für die, deren Hingabe das nach gesetzlicher Vorschrift festgestellte öffentliche Bedürfniß verlangen würde. Die für die Ausgaben des Cultus und aller Dienste von öffentlichem Nutzen bestimmten Güter gehören der Nation und sind zu jeder Zeit zu ihrer Verfügung. Die Verfassung gewährleistet die Veräußerungen, welche nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen

gemacht worden sind oder noch werden. Die Bürger haben das Recht, die Priester ihrer Culte zu bezeichnen oder zu wählen. Es wird eine allgemeine Einrichtung für öffentliche Hülfe geschaffen und geordnet, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die Lage der armen Schwachen zu erleichtern und für Arbeit für die armen Kräftigen zu sorgen, welche sich dieselbe nicht selbst haben verschaffen können. Es wird ein öffentlicher Unterricht geschaffen und geordnet, der allen Bürgern gemeinsam ist und unentgeltlich mit Rücksicht auf die Gebiete der Unterweisung, die Jedermann unerläßlich sind, und dessen Anstalten stufenweise und mit Rücksicht auf die Eintheilung des Unterrichts verlegt werden. Es werden Nationalfeste gehalten, um das Andenken an die französische Revolution zu bewahren, die Verbrüderung unter den Bürgern zu unterhalten und sie an Verfassung, Vaterland und Gesetze zu knüpfen. Es wird ein Gesetzbuch aus den dem ganzen Königreich gemeinsamen Gesetzen gemacht." Fügen wir diesen Bestimmungen noch Art. 7 des II. Titels zu, der die Grundlage der Bildung des Staates, die Ehe in sein Gebiet zieht, — so haben wir die Gesammtheit dessen, was der Staat als den Inhalt seiner Thätigkeit, als seinen Zweck betrachtet[1]). — Die Beantwortung dieser Frage von 1793 haben wir schon oft erwähnt, so daß wir sie hier außer Acht lassen können. Nachher verstummt sie. 1795 kommen nur noch leise Anklänge vor, in denen man noch die öffentliche Erziehung dem Staate zuweist. Die neueste Revolution von 1848 hat sich wieder mit aller Lebhaftigkeit mit selber befaßt und in den Artikeln 1 und 8 des Eingangs der Verfassung ihre Resultate niedergelegt. Ihren Wortlaut haben wir oben gegeben; wir verweisen daher auf die betreffende Stelle Seite 480 fg. und auf den Anhang.

Zweiter Abschnitt.

Physische und rechtliche Grundlage, das ruhende Sein des Staates.

So verschieden diese Punkte beim ersten Anblick auch erscheinen mögen, so werden sie doch zusammen behandelt, indem in ihnen die äußere

1) Dieser materielle Gehalt sollte auch die Grundlage der Betrachtungen über das Staatsrecht werden, statt dasselbe mit den „getrennten und im Gleichgewichte stehenden Gewalten" in ein unerquickliches Formen- und Formelwesen umzuschaffen.

Gestaltung eines Landes in Verwaltung und Regierung sich zeigt. Die rechtliche Grundlage, wie wir es nannten, die äußere Staatsform giebt den Haltpunkt, ja oft schon den Maaßstab, von dem aus und nach dem man die Erfüllung des Staatszweckes bemessen kann. Die physische Grundlage, die Eintheilung des Landes bezeichnet die Art, durch die das Wohl des ganzen Staates den einzelnen Gliedern desselben zukommen soll und wie diese selbst insbesondre noch thätig sein können. Beides sind Punkte, durch die man, indem sie den Verfassungen vorangestellt werden, einen kurzen Gesammtüberblick dessen, was folgt, geben will. Sie brauchen hier nur kurz angedeutet zu werden, da die gewöhnliche Geschichte, welche uns Thatsachen aufzählt, sie behandelt, insbesondre was

I. die rechtliche Grundlage betrifft. Drei Staatsformen sind hier zu betrachten: das Königthum, die Republik und die Tyrannei. Das erstere erscheint unter zwei verschiedenen rechtlichen Verhältnissen: der König als Vertreter der Nation und auf dieser beruhend, und der König von Gottes Gnaden. Im erstern Falle ist das Königthum unter Louis XVI. und unter Louis Philipp; im letztern die Bourbonendynastie, das Königthum der Restauration. Im ersten Falle ruht die Oberherrlichkeit, die Souveränetät beim Volke, im letzten beim Könige. Doch muß man auch bei jenem gut unterscheiden, was die Verfassung spricht und was sie mit Schweigen übergeht. 1791 anerkennt sie die Staatsform des Königreichs als eines einen und untheilbaren (Tit. II, Art. 1), die Souveränetät aber (Tit. III, Art. 1) gehört der Nation; sie ist eine, untheilbar, unveräußerlich und unverjährbar. Demgemäß beschließen die Volksvertreter auch die Verfassung ohne Mitwirkung des Königs. 1830 kam Louis Philipp durch das Volk auf den Thron; er ist König der Franzosen; er stützt wenigstens seine Macht auf diese Thatsache, ohne daß in der ganzen Verfassung die Souveränetät des Volkes auf die Weise wie 1791 anerkannt ist. Vielmehr spricht jene von einer Annahme durch den König den 9. August. Außer dem Momente seiner Einsetzung und dem Momente seiner Vertreibung war das Volk als souveränes nicht mehr thätig, wenn man nicht in der Duldung des Königs eine stillschweigende Anerkennung sehen will. — Das Königthum der Restauration leitet sich nicht vom Volke ab und zuerkennt diesem nicht die Souveränetät. Sie ist allein und ungetrennt bei ihm durch ein höheres Recht. Wenn es sie theilt, so ist es ein Zugeständniß von seiner Seite. Durch alle drei Königreiche geht nothwendig der Gedanke der Einheit Frankreichs, wenn sie gleich nur 1791 ausgesprochen ist. Die Republik ist die Staatsform seit dem

21. Sept. 1792 (Zusammentritt des Convents) mit der Verfassung vom 24. Juni 1793, unter dem Directorium mit der vom 22. August 1795 bis zu seinem Sturze und die heutige seit dem 24. Februar mit der Verfassung vom 4. November 1848. Neben der Proclamation der Republik ist es vorzüglich die Einheit und Untheilbarkeit des Staates, auf die man Gewicht legt. Die Art. 1 von 1793 und 1795 drücken dieses aus: „Die französische Republik ist eine eine und untheilbare"; den gleichen Ausdruck gebraucht die Verfassung von 1848 Art. 2 mit dem Beisatze: „Die französische Republik ist eine demokratische." „Die Souveränetät im Volke [1]) ist eine eine, untheilbare, unveräußerliche und unverjährbare"; „die Gesammtheit der französischen Bürger ist der Souverän"; „die Souveränetät beruht in der Gesammtheit der französischen Bürger" — sind die Sätze, welche uns bezeichnen, von wem die Oberherrlichkeit im Staate ausgeht, durch wen dieser seine Zwecke realisiren will: „Für das Volk und durch das Volk" ist der Gesammtinhalt der Republik. Je mehr man von dem einen oder andern Grundsatze abweicht, um so weniger ist es dem Staate auch nur möglich, eine vernünftige Existenz zu behaupten, um so weniger werden aber auch Klagen hörbar. —

„Alles für das Volk, aber Nichts durch dasselbe", soll der Grundsatz der dritten Regierungsform gewesen sein, die ich mit dem Namen „Tyrannis" bezeichne und worunter, wie leicht erkenntlich, die Zeiten des Consulats und des Kaiserreichs verstanden sind. Sie wurden eingeführt durch den 18. Brumaire und haben ihre Verfassungen in der vom Volke anerkannten v. 13. Dec. 1799, dem Senatusconsult v. 6. Juli 1802, das Napoleon zum Consul auf Lebenszeit erklärt, dem organischen Senatusconsult v. 4. Aug. 1802 und dem organischen Senatusconsult v. 18. Mai 1804, der eigentlichen Constitution des Kaiserreichs. Eine Modification kam in selbe durch das organische Senatusconsult v. 19. Aug. 1807, das das Tribunat unterdrückte. Die Thätigkeit des Volkes bei dieser Staatsform war die Annahme der Verfassung von 1799, die Napoleon zum ersten Consul bezeichnete, — die Zustimmung zu dessen lebenslänglicher Verwaltung dieser Magistratur, worüber den 20. Flor. X (10. Mai 1802) die Frage vorgelegt und den 14. Therm. (6. Juli 1802) durch ein Senatusconsult bejahend erklärt wurde, nachdem es mit 3,568,885 Stimmen dafür geantwortet hatte, — die Zustimmung zur Erblichkeit, welche den 15. Brumaire XIII (6. Nov. 1804) durch ein Senatsconsult erklärt wurde. Und wenn es die Zustimmung

1) 1793 Gr.-R. Art. 26, Const. 2; 1795 Gr.-R. Art. 25, Const. 2; 1848, 1.

nicht gegeben hätte?? In dieser Mitwirkung des Volkes liegt die Ursache, daß auch unter Napoleon Frankreich als Republik betrachtet wurde. Art. 1 der Verfassung vom 22. Frim. an VIII proclamirt diese Form zugleich als eine und untheilbare; vergebens würde man aber, was das Recht auf Gesetzgebung betrifft, die Volkssouveränetät suchen. Der 18. Mai 1804 (28. Flor. XII) überträgt durch ein organisches Senatusconsult die Regierung der Republik an einen Kaiser, der den Namen: „Kaiser der Franzosen" führt.

II. Die Eintheilung des Staatsgebietes zerfällt, abgesehen von der Frage nach den Colonien, in die von 1791 und 1793. Jene wurde von Napoleon wieder aufgenommen und ist seither immer beibehalten worden. Dieselbe besteht in der Grundeintheilung Frankreichs in 83 Departements, zu denen in der Zeit der Ausdehnung des französischen Gebiets über seine Grenzen noch die des Auslandes kamen. Jedes Departement zerfällt in Arrondissements mit einem Unterpräfect; die Eintheilung dieser ist die in Cantone, von denen jeder heutzutage einen Friedensrichterbezirk bildet. In diesen drei Abtheilungen wurden je nach den Wahlgeschäften die Wahlen vorgenommen; sie galten zugleich auch für die Justizverwaltung; was die Administration anbelangte, so schuf man Municipalitäten mit einem Maire an der Spitze in Unterordnung unter die Behörden der Arrondissements und Departements, welche ebenfalls an der Verwaltung mitwirkten. Städte von größerer Einwohnerzahl ließ man wieder in Arrondissements oder Cantone zerfallen, ohne daß diese, wie man dem Namen nach etwa vermuthen konnte, die Bedeutung und die Behörden hatten, wie jene vorgenannten Unterabtheilungen der Departements. — Die Eintheilung der Republik von 1793 muß in eine politische — in der der Bürger auf den Staat wirkt — und in eine nichtpolitische, — wornach der Staat auf den Bürger wirkt — geschieden werden. Die erstere galt für die Wahlen des französischen Volkes in seiner Gesammtheit und bestand aus 7800 Cantonen als Wahl-, zugleich aber auch als Landsgemeindbezirken. Die letztere bestand für Verwaltung und Justizpflege zugleich und theilte sich in Departements, Districte und Municipalitäten. Die politische und administrative Eintheilung fielen in der Verfassung von 1795 zusammen, indem sie Frankreich in Departements, Arrondissements, Cantone und Municipalitäten theilte.

Was die außereuropäischen Besitzungen anbetrifft, so wurden sie 1791 (Tit. VII, Art. 8) als außer den durch die Verfassung gesicherten Rechten gestellt und einer ganz besondern Gesetzgebung unterworfen. Die Ver-

fassungen von 1793 und 1795 zogen auch sie in ihr Gebiet, was aber schon 1799 wieder aufgehoben wurde. Die Art. 6 und 7 der Verfassung von 1795 enthalten die Erklärung, daß sie als Bestandtheile der Republik die Rechte desselben Grundgesetzes haben nebst der Eintheilung in Departements. Die Verfassung von 1848 schafft in Art. 6 die Sklaven auf dem ganzen französischen Gebiete ab; sie zählt dahin Algier so wie die andern Colonien. Die definitive Stellung und Ordnung unter die Verfassung ist besondern Gesetzen überlassen. Die Verwaltung folgt übrigens der französischen Eintheilung in hierarchische Bezirke und steht zudem unter einer besondern Macht des Militärgouverneurs.

Dritter Abschnitt.

Das Volk als der Körper und das Leben des Staates.

Die Ueberschrift dieses Titels zeichnet deutlich die Fragen vor, die hier zu behandeln sind. Wir sind beim Punkte angelangt, wo wir zu wissen begehren, wer denn eigentlich die sind, welche zusammen einen Staat bilden sollen, die, welche das Volk sind. Wir haben dieses in seinen verschiedenen Thätigkeiten zu betrachten: in seiner Willensbestimmung als Gesetz, in der Aeußerung des Willens als der That und in der Reflexion über die letztere als Urtheil, das mit seinen Consequenzen hinwiederum auf den Gesetzgeber den Einfluß ausüben kann, den früher ausgesprochenen Willen zu ändern.

I. Tit. Der Wille das Gesetz; die Bürger.

Wir müssen hier, indem wir die Verfassungen vor Augen liegen haben, noch die Frage aufwerfen, wer aus dem Volke das Recht hat, zur Bildung des Willens mitzuwirken. Denn trotzdem, daß die republikanischen Verfassungen und die von 1791 die Mitwirkung hier als ein Recht des Menschen aussprechen, wie er in den Staat tritt; trotzdem, daß die Grundrechte so oft auf das Gesetz hinweisen, von dem man irgend eine Beschränkung unter Bedingung der Mitwirkung sich gefallen zu lassen versprochen hat, werden aller Art Erbaulichkeiten vorkommen, die das ganze Versprechen Lügen strafen und die größte Willkür in ein Gebiet werfen, wo strenges Recht der Vernunft allein gelten sollte, Willkür, die Freiheit, Gleichheit, Presse u. s. w. zu Vorspiegelungen macht, die man dem Ein-

zelnen hinhält, bis er seine Einwilligung gegeben. Während man als Grundsatz aufstellen soll: Jeder soll den Willen äußern, der einen hat und der wohlverstanden noch sehr leicht erforscht werden kann, fällt man auf die Idee, nur Einige zulassen zu wollen, welche gewisse Bedingungen erfüllen. Nebenbei verspricht man den Andern, daß sie keinen Nachtheil haben, daß sie unter den gleichen Gesetzen leben sollen, wie die, welche sie gemacht haben, so daß die Gleichheit wieder hergestellt sei. Noch weiter! Diese Bevorrechteten können nicht einmal selbst das Gesetz aussprechen, sondern müssen solche bezeichnen, welche es thun sollen, oder man sagt gar noch, sie bezeichnen nur die, welche die bezeichnen sollen, welche das Gesetz aussprechen sollen. Bis man somit den Volkswillen vernimmt, muß man sich ordentlich gedulden und am Ende Etwas erwarten, von dem es bald heißt, daß es nicht sei. Viermal glaubt man das Volk zu hören und viermal wird man getäuscht, viermal täuscht sich das Volk selber: 1) Indem man nicht Alle, die in den Vertrag aufgenommen sind, an der ersten Thätigkeit Theil nehmen läßt, dadurch, daß man sog. active und nicht-active Bürger hat. 2) Indem die, welche zuerst angefragt werden, nur sagen können, von wem sie glauben, daß er den kenne, der den Willen des Volkes ausspreche, d. h. jene activen Bürger bezeichnen Wahlmänner. 3) Diese Wahlmänner bezeichnen den, der den Volkswillen auszusprechen hat, d. i. man wählt Volksvertreter. 4) Diese Volksvertreter stützen sich auf die Interessen der Wahlmänner, der Wähler der Wahlmänner und endlich — endlich spaltet sich der Berg, um eine Maus zu gebären? o nein! wenn nur dies wäre! es würde wenigstens nichts schaden —, sondern um Lava auf die unten liegenden Gefilde zu werfen. Rechnet man hinzu, daß außer diesem Gang noch besondere Rücksichten obwalten können, wenn man z. B. Nebenabsichten beim Wähler, beim Wahlmann, beim Volksvertreter voraussetzt, so ist an eine Erklärung des Volkswillens gar nicht mehr zu denken. Zu diesem ist man berechtigt, wenn man sieht, wie man gerade beim Anfang der Volksbewegung eine große Zahl davon auszuschließen für gut gefunden hat. Noch andere Bemerkungen müssen gemacht werden, wenn man sieht, daß die Gesetzgebung im Princip an Personen übertragen wird, die nicht in der gewöhnlichen Stellung des Volkes sind, daß dieses nur eine Stimme zu geben hat, während die andern anderswoher: von Pairs oder vom Könige kommen. Man hat die allgemeine Volksabstimmung ein blindes Spiel genannt; aber wo ist dieses? Da, wo Alle zusammen ihre Meinung offen, klar und deutlich sagen können, oder da, wo sie Nichts zu sagen haben und vom guten Willen Andrer es abhängig machen müssen, daß die Wahrheit gesagt wird,

wo viermal durch verschiedene Wolken der Sonnenstrahl sich brechen lassen muß, bis er die Erde erreicht? Durch alle diese Gänge ist Frankreich gewandelt und der Ausspruch von einer einen, untheilbaren, unveräußerlichen und unverjährbaren Volkssouveränetät ist zu einem Wortspiel geworden, dessen sich deren Feinde bedienen können, um sie lächerlich zu machen. — Diese Betrachtung führt uns denn hier zur Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist Franzose im allgemeinen Sinne des Wortes?
2. Wer ist Bürger = citoyen?
3. Wer ist Gesetzgeber?

Mit den Unterabtheilungen: a) Das Volk? b) Elemente außer dem Volke?

Unter a bietet sich je nach der Art und Weise, wie das Volk sich äußert: ob durch Vertreter oder nicht, die Nothwendigkeit dar, von den Wahlen zu sprechen: von den directen und indirecten, vom Ein-, Zwei- oder Dreikammersystem.

1. Der nicht-active Bürger.

Diese Bezeichnung des nicht-activen Bürgers findet sich noch deutlich in der Verfassung von 1791. Um politische Functionen und auch nur das Stimmrecht ausüben zu können, werden besondere Bedingungen vorgeschrieben; es ist eine Ausnahme von der Regel. Die Verfassung von 1793 hat diese Bezeichnung abgeschafft und alle Franzosen erscheinen zugleich als Bürger. Das Recht, als Theil des politischen Ganzen aufzutreten, wird jedem Franzosen anhaftend gedacht, so daß eine Ausnahme bewiesen werden muß: die Nicht-Activität erscheint als Ausnahme. Allein schon die Verfassung von 1795 führte die Nicht-Activität wieder ein und sie wurde größer in den folgenden Verfassungen, indem sie an den Mangel eines gewissen Vermögens geknüpft war. 1848 kehrte man wieder auf die Grundsätze von 1793 zurück.

Dieses vorausgesetzt, ist es jetzt leichter zu begreifen, was wir unter nicht-activen Bürgern verstehen: es sind die, welche alle Rechte eines Franzosen genießen, mit Ausnahme der Rücksicht, an der Gesetzgebung auf irgend eine Weise mitzuwirken: die Franzosen im Privatrecht. Von den zwei Auffassungen, welche hier maßgebend sein können: das Bürgerrecht als eine Folge des Gebietes anzusehen, auf dem man wohnt, oder die ursprüngliche Herkunft und Geburt zu berücksichtigen (Territorialität oder Originalität), haben beide Frankreich beherrscht; der Trennungspunkt liegt

in den Zeiten Napoleon's, im Code. Vom Beginne der Revolution bis dahin, hatte man die Geburt auf französischem Boden berücksichtigt; nachher wurde die andere Rücksicht vorherrschend, mit Begünstigung jedoch immerhin auch der erstern. Die Revolution von 1848 hat hierin keine Aenderung gebracht, sondern ließ die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches stehen. Man betrachte hier: 1. zunächst die Geburt eines Kindes, dessen Vater schon Franzose ist und auf französischem Gebiete wohnt. Das hat immer das Bürgerrecht gegeben. 2. Die Geburt eines Kindes, dessen Vater ein Fremder ist, auf französischem Boden berechtigt selbes, nach erreichter Volljährigkeit nach seinem Willen französischer Bürger zu werden oder nicht. 3. Die Geburt eines Kindes, dessen Vater Franzose war, auf fremdem Gebiete entzog ihm das Bürgerrecht nicht, wenn es nach Frankreich zurückkehrte und sich hier niederließ; der Wille des Einzelnen war somit hier maßgebend. Diese Bestimmung wurde durch die Verfassungen von 1793, 1795 und 1799 auf die Emigrirten als nicht anwendbar erklärt. 4. Im Auslande Geborne von französischer Abkunft sind, insofern ihre Vorfahren wegen der religiösen Verfolgungen ausgewandert waren, Franzosen mit ihrer Rückkehr nach Frankreich und der Aufschlagung des Wohnsitzes daselbst. Die Fälle sub 3 und 4 setzen zugleich die Leistung des Bürgereides als Bedingung. — Sind bisanhin Geburt und Abkunft berücksichtigt worden, so tritt als dritte Weise, das Bürgerrecht zu erlangen, die Naturalisation auf, d. h. ein von nicht französischen, noch von fremden Aeltern im Inlande Geborner konnte Franzose werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllte: a) Ununterbrochener Aufenthalt in Frankreich von 5 Jahren, nach der Verfassung von 1791, von 1 Jahr, nach der von 1793, von 7 Jahren, nach der von 1795, von 10 Jahren, nach der von 1799. b) Erreichte Volljährigkeit, d. h. das 21. Altersjahr; nach den zwei letzten Verfassungen gab ihnen die Volljährigkeit erst das Recht, die Erklärung, sich in Frankreich niederlassen zu wollen, abzugeben. Man verlangte aber den Aufenthalt von 7 Jahren nicht als erst nach der Volljährigkeit noch zu erfüllende Bedingung, es genügte, wenn die Zeit auch schon verflossen war. Nur so viel ist somit besonders zu bemerken, daß sie noch eine Absicht des Bürgers für die Zukunft sich Frankreich nicht entziehen zu wollen verlangt, während andre blos die Thatsache eines so lange vergangenen Aufenthaltes ins Auge faßten. Die Verfassung von 1793 verlangt noch überdies die Bezahlung einer directen Steuer. Zu diesen Bedingungen werden in den verschiedenen Verfassungen noch andre gefügt, von denen aber je nur die eine erfüllt zu werden brauchte: 1791: Besitz von unbeweglichen

Gütern, Heirath mit einer französischen Bürgerin, Betrieb der Landwirthschaft oder des Handels; 1795 stimmt in denselben Bedingungen überein; als Schlußstein begehrt die Verfassung von 1791 die Leistung des Bürgereides als die besondere äußere Form, in der sich der Act eines Vertrages zeigt. Das Begehren nach Besitz von unbeweglichen Gütern ist nicht enthalten in der Verfassung von 1793; sie verlangt, daß der 21jährige Fremde, welcher ein Jahr lang seinen Wohnsitz in Frankreich gehabt, entweder von seiner Arbeit lebt, oder Eigenthum erwirbt, oder eine französische Bürgerin heirathet, oder ein Kind adoptirt, oder einen Greis ernährt. Endlich kann die gesetzgebende Versammlung jedem Fremden das Bürgerrecht geben, von dem sie die Ansicht ausgesprochen, daß er sich um die Menschheit verdient gemacht hat[1]).

Berücksichtigen wir jetzt die Gesetzgebung des Code civil als die zweite Epoche in dieser Beziehung. Er giebt das Bürgerrecht den von französischen Aeltern Gebornen, sei es nun im In- oder im Auslande. Der auf französischem Territorium geborne Ausländer kann Bürger werden, sobald er die Volljährigkeit erreicht und die Absicht erklärt hat, seinen Aufenthalt in Frankreich fortzusetzen, wenn er schon darin wohnt, oder in selbes in jener Absicht zurückkehrt. Dieselbe Regel gilt von dem, dessen Vater oder entferntere Vorfahren die Eigenschaft eines Franzosen durch Auswanderung verloren haben. Durch den bloßen Aufenthalt kann man nicht mehr auf Naturalisation Anspruch machen; es werden in dieser Beziehung die Vorschriften von 1799 aufrecht erhalten, mit dem weitern Verlangen, daß die Niederlassung mit Bewilligung der Regierung erfolgt sei, wornach der Betreffende noch 10 Jahre in Frankreich zu wohnen hat. Eine Ausnahme ist nach dem Senatusconsulte vom 19. Februar 1808 für die gemacht, welche dem Staate durch ihre Talente, Erfindungen, nützliche Gewerbe, große Handelsniederlagen Dienste geleistet haben, oder noch leisten werden. Für sie genügt der Aufenthalt eines Jahres. Für jede Naturalisation bedarf es aber eines von der Regierung ausgestellten Actes, dem nach der Ordonnanz vom 4. Juni 1814 eine Genehmigung durch beide Kammern folgen mußte, wenn der Naturalisirte Wählbarkeit in selbe erlangen sollte. Frauenspersonen werden durch ihre Heirath mit einem Franzosen Bürgerinnen Frankreichs. Die Bestimmung von 1793, wornach dies selbst mit dem fremden Manne der Fall war, welcher eine französische Bürgerin heirathete, ist verschwunden. Während man somit jetzt Franzosen im In-

1) Klopstock, Schiller.

und Auslande ihre Bürgerrechte lang und weit wahren läßt, ist man gegen die Fremden rückhaltend geworden; der Sinn, der im Anfange der Revolution herrschte und auf der ganzen Erde nur Brüder sah, ist verschwunden.

Verloren geht das französische Bürgerrecht in Uebereinstimmung mit allen Verfassungen und dem Code durch Naturalisation in einem fremden Lande, durch Strafen, welche den sg. bürgerlichen Tod (la mort civile) nach sich ziehen, durch Annahme von Diensten, Gunstbezeugungen von irgend einer nicht volksthümlichen Regierung nach der Verf. von 1793 — irgend einer fremden Regierung, setzen die andern — wahrscheinlich im gerechten Bewußtsein, daß die Bestimmung von 1793 im Inlande angewandt zu gefahrdrohend sein würde — durch Verbindung mit jedem fremden Ritterorden oder jeder ausländischen Corporation, die Adelsprobe, Auszeichnungen der Geburt oder religiöse Gelübde voraussetzte; die religiösen Gelübde wurden aber schon 1799 nicht mehr als beraubend angesehen. Eine eigene Art des Verlustes enthält die Verfassung von 1791 für sich allein, indem sie den, der in contumaciam verurtheilt wurde, vom französischen Bürgerrechte ausschließt, während dies bei den andern nur Aufschiebung in der Ausübung der Activbürgerrechte nach sich zog. Diese Bestimmungen galten bis zum Code; bevor wir aber seiner Erwähnung thun, müssen wir auf die Gesetzgebung in Betreff der Emigrirten einen Blick werfen, insofern sie in der Verfassung Aufnahme gefunden. Die Bestimmungen hierüber wurden so wichtig erachtet, daß man 1795 (374), 1799 (93) erklärt, die Rückkehr derselben nicht dulden zu wollen, und den Regierungen andre Ausnahmsbestimmungen als die durch die Gesetze dem Volke schon bekannten zu erlassen verbietet. Die Güter derselben, die einmal gesetzlich verkauft sind, bleiben als gültig veräußert in des Käufers Hand. Diese letztere Bestimmung mußten auch die Verfassungen von 1814 (Art. 9) und 1830 (Art. 8) aufnehmen. Bekanntlich war es aber Napoleon, der am 26. April 1802 (6. Flor. X) die Auswanderung als Ursache des Bürgerrechtsverlustes für die Rückkehrenden aufhob. — Der Code erklärt des Bürgerrechts verlustig: den, welcher sich in einem fremden Lande als Bürger erklären ließ, den, welcher ohne Bewilligung der Regierung in den öffentlichen, sei es Civil-, sei es Militärdienst einer fremden Regierung oder in einen fremden Orden trat, während die frühern Verfassungen dafür gar keine Bewilligung zuließen, — den, der im Auslande eine Niederlassung gründet, in der Absicht, nicht mehr heimzukehren, und den, welcher zu Strafen verurtheilt ist, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen. Man muß hier wohl bemerken, daß alle diese Fälle nicht etwa nur das politische

Bürgerrecht, sondern die Eigenschaft als Franzose entziehen, und daß hierüber auch für den bürgerlich Todten keine Ausnahme besteht. Derselbe erscheint als weniger als ein Fremder, als ein aus der Gesellschaft Ausgestoßener, dem man gar Nichts läßt, als die Möglichkeit, wie ein wildes Thier in der Natur umherzuirren, über den man die Erbfolge eröffnet. Wahrlich, die Franzosen übertreffen das römische Recht in seiner Gesetzgebung in Bezug auf Sklaverei noch, die denn auch als Richtschnur in diesen Bestimmungen hat gelten müssen[1]). Obschon man für dies die Ausschließung aus dem Gesellschaftsvertrag anführen könnte, weil der Betreffende seine Pflichten nicht erfüllt hat, so sollte es nicht die Entziehung natürlicher Rechte zur Folge haben, sollte gerade sein Eigenthum ihm belassen werden.

II. Der active Bürger = le citoyen.

1. Der Urwähler.

Wie oben bemerkt wurde: als Grundsatz galt 1793 und wurde 1848 in die Verfassung aufgenommen, wie es denn auch im Sinne der Bewegung liegt: Jeder Franzose wirkt an der Gesetzgebung mit, sei es direct oder indirect, sobald von ihm nur vorausgesetzt werden kann, daß er willensfähig

1) Peinl. Ges.-B. Art. 18. Die Verurtheilung zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten und zur Deportation zieht den bürgerlichen Tod nach sich.

Bürgerl. Ges.-B. Art. 25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum aller Güter, die er besitzt; seine Erbfolge ist zu Gunsten seiner Erben eröffnet und alle seine Güter gehen ebenso an diese über, wie wenn er wirklich, und ohne ein Testament zu hinterlassen, gestorben wäre. Er kann keine Erbschaft annehmen, noch aus diesem Titel die Güter, die er in der Folge erworben hat, übergehen lassen. Er kann über seine Güter, sei es ganz oder theilweise, weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament verfügen, noch aus diesem Grunde Etwas außer zum Unterhalt in Empfang nehmen. Er kann nicht zum Vormund ernannt werden, noch an Vormundschaftshandlungen mitwirken. Er kann in keinem feierlichen oder öffentlichen Acte Zeuge sein, noch zum Zeugnißgeben vor Gericht zugelassen werden. Er kann vor Gericht weder als Kläger, noch als Beklagter auftreten, als mit dem Namen und dem Beistand eines vom Gerichte, wo die Klage rechtsanhängig ist, bestimmten Curators. Er ist unfähig eine Ehe abzuschließen, die bürgerliche Wirkungen hervorbringt; die früher abgeschlossene Ehe ist, was die bürgerlichen Wirkungen anbelangt, aufgelöst. Sein Gatte und seine Erben können die Rechte ausüben und die Klagen anstellen, zu denen sein wirklicher Tod sie berechtigen würde.

sei. Für dies kennt man denn keinen Ausschluß, als Narrheit und Jugend. Mit vollendetem 21. Jahre aber erscheint Jeder als fähig zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, während doch die alt germanische Regel viel Vernünftigeres für sich hat, den als Bürger zu erklären, der für das Vaterland die Waffen zu tragen berufen ist. Nach diesem Zeitpunkte die Jünglinge noch niederzuhalten ist, gelinde gesagt, eine Ungerechtigkeit. Das allgemeine Stimmrecht ist somit in diesen zwei Perioden das große Triebrad der Bewegung: die Gesammtheit der Bevölkerung erklärt die Gesetze, die Bevölkerung tritt als Maßgabe der Volksvertretung auf; im Volke ist es Jeder, der mitwirkt. Da wir wissen, wer nach diesen Verfassungen Bürger ist, so ist es leicht die citoyens zu bestimmen. Die Verfassung von 1793 (Art. 4) verlangt das Alter von 21 Jahren, ebenso die von 1848 (Art. 25); letztere hat aber den verhängnißvollen Beisatz in Art. 25: „insofern sie — die Bürger — den Genuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte haben", und §. 27 giebt der gesetzgebenden Versammlung das Recht, die Ursachen zu bestimmen, welche einem französischen Bürger das Recht zu wählen und gewählt zu werden entziehen können. Uebrigens enthielt auch schon die Verfassung von 1793 Ausnahmsbestimmungen und stellt einen Bürger in Ausübung seiner Rechte ein: „wenn er zu entehrenden oder peinlichen Strafen verurtheilt wurde, wenn er im Anklagezustand ist oder in contumaciam verurtheilt wurde, so lange das Urtheil als Contumazurtheil nicht aufgehoben ist". Die seit der Verfassung von 1848 erlassenen Gesetze gehören nicht mehr in die historische Betrachtung der Verfassungen bis 1848; wir beschränken uns daher hier auf die Bestimmungen der provisorischen Regierung. Während das Decret vom 5. März 1848 nur eine Entziehung der bürgerlichen Rechte durch Richterspruch zuläßt, geht die Instrüction vom 8. März weiter und hält schon für genügend, wenn die betreffende Person vor die Assisen gestellt werden soll: — also im Anklagezustand ist. Sie schließt zugleich auch die aus, welche wegen Wahnsinn in Irrenhäusern gehalten werden. Den Keim zu weitern Beschränkungen legen die Bestimmungen über die Residenz d. i. Zeit des Aufenthaltes an einem und demselben Orte. Ein paar Worte hier über die Entziehung des Bürgerrechtes wegen Versetzung in den Anklagezustand. Die Grundrechte von 1791 und 1793[1]) sprechen aus: „Jedermann wird für unschuldig gehalten, bis er schuldig erklärt ist", und doch ziehen sie hier die entgegengesetzte Folgerung: schon der Anklagezustand

1) 1791, Art. 9; 1793, Art. 13.

beraubt einen Bürger seiner politischen Rechte. Was im Grunde genommen auch nach der Verurtheilung ein bedeutender Eingriff in die Wesenheit eines Bürgers ist, ist eine Ungerechtigkeit vor derselben, und wenn man auch die Verhaftung rechtfertigen will, so kann man den politischen Tod in selber nicht voraussetzen. Die gleiche Verfahrungsart, die man beim Militär berücksichtigt, wenn man es in Kasernen stimmen läßt, muß folgerichtigerweise auch bei jenen angewendet werden, die unschuldig präsumirt sind.

Wir haben diese gesetzlichen Beschränkungen bei diesen Verfassungen vorausgeschickt, indem sie sich auch in den folgenden finden, die wir jetzt zu betrachten haben. Um die Uebersicht zu erleichtern, werden wir die einzelnen Bedingungen, die gefordert werden, der Reihe nach aufzählen. Es sind dies: 1) Die Niederlassung im Bezirk, in dem man seine Rechte ausüben will, während einer gewissen Zeit, — die das Gesetz bestimmen soll nach der Verfassung von 1791, — welche die von 1793 auf 6 Monate, die von 1795 und 1799 auf ein Jahr festsetzen. Auf 6 Monate kommt das Decret von 1848 zurück, das davon zu Gunsten der Umziehenden eine Ausnahme macht. 2) Die Bezahlung irgend einer directen Steuer; die Verfassung von 1791 verlangt den Werth von 3 Tagen Arbeit mit Verweisung der Quittung, die von 1795 und 99 ohne Werthangabe die Entrichtung irgend einer directen, sei es persönlichen oder Grundsteuer, eine Bestimmung, welcher durch Eintragung auf die Bürgerlisten Genüge geleistet ward, indem diese für Steuern eingerichtet waren. 3) Die Eintragung auf die Militärlisten, welche die Verfassung von 1791 vorschreibt, kann nicht als Bedingung betrachtet werden in Zeiten, wo der Grundsatz galt: „jeder Bürger ist Soldat", wohl in denen, in welchen dies als eine Leistung wie die Steuern angesehen wird, oder man nur jene zu den Waffen treten läßt, welche irgend eine Steuer bezahlen. Wie Besoldung der Armeen eintritt, muß wieder die Finanzliste die Entscheidung geben. — Die Bedingung in Betreff des Aufenthaltes während einer bestimmten Zeit kann aus der Rücksicht verlangt werden, daß eine und dieselbe Person nicht mehrere Male in derselben Frage ihre Entscheidung abgebe; andre Motive fallen mit den Gründen zusammen, wornach man die Entrichtung einer Steuer verlangt. In Betreff der Bestimmung des Werthes des Steuerbeitrages schreibt die Verfassung von 1791 die Festsetzung eines Maximums und eines Minimums vor, innerhalb welchen die Departementsvorsteher dann die Listen errichten.

Ausschließungen, auch gegen die, welche diese Bedingungen erfüllen, sind festgestellt: 1) Durch das Dienstbotenverhältniß = Lohndienst,

welches die Verfassung von 1793 unter einem andern Gesichtspunkt auffaßte, indem sie darin kein persönliches, der Freiheit hinderliches Verhältniß anerkannte, sondern blos das von Leistung von Diensten als einer Sache und der Gegenleistung von Geld als eines entsprechenden Gegenwerthes. Im alten Sinne nahm man das Verhältniß wieder und schloß daher aus (1795, Art. 13, 1799, Art. 5) jeden Lohnbedienten, der an den Dienst einer Person oder eines Hauswesens gebunden ist; — am Ende schafft das Gesetz selbst die Sklaven. 2) Der Fallit und der Zahlungsunfähige, insofern nicht durch glaubwürdige Actenstücke die spätere Befriedigung der Gläubiger bewiesen wird, werden 1791, 1795 und 1799 ausgeschlossen, wie auch durch die Instruction vom 8. März 1848. 1795 und 1799 wurden dem Falliten gleichgesetzt: der Erbe eines solchen, wie Jeder, der unentgeldlich einen Theil oder das Ganze der Erbschaft desselben in Besitz behält. 3) Gleichfalls nicht berechtigt sind die, welchen gerichtlich die Verwaltung ihrer Güter untersagt ist, d. h. die unter Curatel oder Vogtmannschaft Stehenden. Während 1799 jede gerichtliche Untersagung genügte, beschränkte die Verfassung von 1795 dies auf die Fälle, wenn sie wegen Wuth, Wahn- und Blödsinn erfolgt war [1]).

Das Ganze dieser Bestimmungen wurde unter der Restauration und der Juliusdynastie der Gesetzgebung überlassen, die es beidemal nicht unterließ, dieses Recht so stark als möglich einzuschränken; hierdurch wurde es begründet, daß die Kammern nicht die Meinung des Landes aussprachen und daß Ludwig Philipp, der auf eine Kammermajorität sich stützte, die Mehrheit des Landes in der Wirklichkeit gegen sich hatte.

2. Die Wahlmänner; die indirecten Wahlen.

Die Repräsentanten des Volkes gingen nur 1793 und 1848 aus der unmittelbaren Wahl der Bürger hervor. Alle andern Verfassungen ließen sie erst durch Wähler bezeichnen, welche in den Urversammlungen erwählt werden mußten. Ueber Wahlfähigkeit als Wähler, über die Art, wie die Versammlungen abgehalten werden sollen, über den ganzen Wahlact selbst, enthalten die Verfassungen von 1791 und 1795 und das Senatusconsult

1) Einige, nur einer einzelnen Verfassung eigene Bestimmungen sind folgende: 1. Die Verfassung von 1791 verlangte für den Activbürger das Alter von 25 Jahren, während sich alle andern mit 21 begnügten. 2. Die Verfassung von 1795 schließt den Bürger vom Wahlrechte aus, der seine Stimme verkauft oder eine Stimme gekauft hatte.

vom 16. Therm. an X weitläufige Bestimmungen. Wir wollen aber wegen des verwickelten Ganges und der Aufgabe dieser Wahl, wie sie zur Zeit des Consulates und des Kaiserreiches als eine Maschine figurirte, die zum Dienste Napoleon's eingerichtet war, hier eine Scheidung vornehmen, und die mehr gleichförmigen von 1791 und 1795 und die von 1799 — 1804 besonders behandeln. Nach der Vorschrift von 1791 traten die gesetzgebende Versammlung und der Nationalconvent zusammen, nach der von 1795 die gesetzgebenden Behörden des Directoriums, der Rath der Alten und der 500, abgesehen von den Departements- oder Kantonalbeamten, die hier erwählt wurden.

Die Urversammlungen bilden sich nach Kantonen, und Alle, welche hier das Bürgerrecht haben, sind Wähler. Die Städte wählen für sich und können in mehrere Kantone zerfallen, deren Zahl der Stimmberechtigten 450 erreichen, 900 nicht übersteigen mußte; auf dem Lande bildete jeder Kanton jedenfalls wenigstens einen Wahlkreis. Die Zahl der Wahlmänner richtet sich nach der der Stimmberechtigten; je einer auf 100, 2 auf 150 — 250 wurden 1791, 1 auf 300, 2 auf 2 — 500 1795 bezeichnet. Die Versammlungen hatten kein andres als das Wahlrecht; 1795 mußte aber in ihnen auch die Frage nach Revision der Verfassung zur Abstimmung gebracht werden. — Die Wählbarkeit ist durch den Besitzstand, der je nach den Bezirken verschieden war, und durch die Rücksicht bestimmt, ob die Wahlen auf dem Lande vorgenommen werden. Wir geben hier die Bestimmungen von 1795 wieder, die denen von 1795 abcopirt sind, mit Ausnahme des Umstandes, daß diese nur den Städtebewohner als solchen berücksichtigt, jene aber allgemein Gemeinwesen setzt, indem die Städte nicht mehr besondre Wahlkreise ohne Zuzug vom Lande bildeten. Vom Lande wird in beiden Verfassungen für den Standpunkt gesprochen, wenn keine Stadtbewohner mitwirken. Auf diesem Unterschiede beruhen die Abweichungen der beiden Verfassungen, die nach diesen Bemerkungen leicht zu vergleichen sind. Art. 35: „Keiner kann als Wähler bezeichnet werden, der nicht 25 Jahre zählt, und überdies zu den Eigenschaften, die nöthig sind, um die Rechte eines französischen Bürgers ausüben zu können, eine der folgenden Bedingungen auf sich vereinigt, nämlich in den Gemeinden über 6000 Einwohner Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes zu sein, dessen Ertrag dem örtlichen Werthe von 200 Tagen Arbeit gleichgeschätzt ist, oder Pächter entweder einer Wohnung, die auf das Einkommen gleich dem Werthe von 150 Arbeitstagen, oder eines Landgutes, dessen Ertrag auf 200 Arbeitstage gewerthet ist; — in den Gemeinden

unter 6000 Einwohnern Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes zu sein, dessen Ertrag dem Localwerthe von 150 Arbeitstagen gleichkommt, oder Pächter entweder einer Wohnung oder eines Landgutes, das zu 100 Arbeitstagen gewerthet ist; — und auf dem Lande Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes zu sein, deßen Ertrag auf 150 Arbeitstage gewerthet ist, oder Pächter von Gütern mit einem Ertrage, der dem Werthe von 200 Arbeitstagen gleichsteht." Mit Rücksicht auf die, welche zu gleicher Zeit Eigenthümer oder Nutznießer einerseits, und Miether, Pächter oder Meier anderseits sind, werden ihre Besitzstände, die sie nach diesen verschiedenen Titeln haben, zusammengezählt, bis zur Taxe, die nothwendig ist, um ihre Wählbarkeit herzustellen. – Ausgeschlossen — nach der Verf. von 1795, nicht aber nach der von 1791 — von diesen sind die, welche schon ein Jahr Wähler gewesen waren, für die Dauer der zwei folgenden Jahre. Die Amtsdauer der Wähler ist 2 Jahre nach der Verfassung von 1791, ein Jahr nach der von 1795, und unterdessen haben sie die Verpflichtung, alle Wahlen zu treffen, die in der Zwischenzeit einer Urversammlung bis zur andern auf ein bestimmtes Arrondissement fallen[1]).

3. Die Versammlungen für sich betrachtet.

Was hier darzustellen ist, betrifft die Art und Weise, wie die Versammlungen abgehalten wurden. Da die Versammlungen der Wahlmänner nach denen der Urwähler bestimmt sind, so ist es unnöthig diese zwei verschiedenen Arten zu trennen. Wir behandeln daher hier Alles, was auf diese Bestimmungen Bezug hat, in den Verfassungen von 1791, 93, 95, den Decreten vom 5 und 8. März 1848 und der Verfassung von 184?.

Zuvor aber ist es nöthig die Kreise zu bestimmen, in welchen die directen Wahlen von 1793 und 1848 vorgenommen wurden; der andern haben wir bei der Erwählung der Wahlmänner Erwähnung thun müssen. In beiden gilt die Eintheilung des Departements in Kantone, nach denen die Urversammlungen abgehalten werden mußten. Doch theilt die Verfassung von 1793 die Kantonsbürger in mehrere Versammlungen, deren zur Theilnahme Berechtigten die Zahl von 600 nicht übersteigen, aber auch nicht unter 200 sinken durften. Die Decrete vom März lassen die einzelnen Ge-

---

1) Wenn ich nicht irre, so ist auch dies wieder der Wahlmodus, den Lamartine in seiner vor einem Jahre erschienenen Broschüre: „Frankreichs Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" vorschlägt.

meinden eines Kantons in derselben Versammlung ihre Stimmen abgeben und berufen sie je nach ihrer Entfernung; für die Eröffnung der Scrutinien werden die Stimmzettel unter verschiedene Bureaux getheilt und zwar ein wenig flüchtig, so daß das Verfahren von 1793, das schon zur Abnahme der Stimmen die Versammlungen theilt, vorzuziehen ist.

Die Wahlmänner von 1791 und 1795 vereinigten sich zu Collegien dadurch, daß alle zu gleicher Zeit an einem und demselben Orte des Departements zusammenkommen. Der Zusammentritt der Wahlversammlungen geschah 1793, so oft es für nöthig erachtet wurde, das Volk durch die Regierung zusammenzurufen; daneben konnte es sich jeden Augenblick versammeln und Acte vornehmen, wenn solche zu treffen waren; 1848 wurden sie immer durch die Regierung berufen und zwar, wenn es dieser gut scheint; die Volksbewegung in dieser Beziehung ist immer in den Händen der Regierung geblieben; der Juniaufstand, in dessen Natur etwas Anderes lag, wurde unterdrückt und an die Stelle der einen Regierung trat eine andere, die immer sich als maßgebend zu behaupten wußte. 1793 sah man nach Rousseau'scher Ansicht es gerne, den Souverän oft in Thätigkeit treten zu lassen; steife bureaukratische Ordnung, Regelung von Oben wußte sich 1848 einzumischen und in verschiedenen Gesetzen über „Zusammenrottung und Klubbs" Ausdruck zu finden. — Die Urversammlungen wurden von Rechtswegen und ohne Aufforderung alle zwei Jahre nach 1791 und zwar am zweiten Sonntag des März, alle Jahre am 1. Germinal nach 1795 gehalten; die Wahlmännercollegien traten von Rechtswegen am letzten Sonntag im März 1791, nach der Verfassung von 1795 alle Jahre am 20. Germinal zusammen; sie durften nicht länger als 30 Tage bei einander bleiben.

Die Leitung geschieht 1793 und 1795 durch von den Versammlungen selbst gewählten Präsidenten, Schreiber und Stimmenzähler; bis dies geschehen ist, functionirt der Aelteste der Versammlung als Präsident, der Jüngste als Schreiber. An die Vollendung dieser Wahlen wird die Constituirung der Versammlung geknüpft. Anders 1848; hier ist es der Friedensrichter des Kantons, der die Versammlung leitet; 6 Stimmenzähler werden aus den Gemeinderäthen genommen und diese mit dem Präsidenten wählen den Schreiber. Die Polizei gehört dem Bureau, beziehungsweise der Versammlung selbst; in die Hände des Präsidenten wird sie 1848 gelegt, der hier wie 1791 sogar Militär in den Wahlort, selbst vor die Eingänge des Wahlsaales beordern kann. Ohne dies muß das Militär ferngehalten werden. Zur Erleichterung der Reibung und um Reibungen vorzu-

beugen, verbieten alle Verfassungen, selbst die von 1793, den Eintritt eines bewaffneten Bürgers in die Versammlung, so wie die Vertretung eines Bürgers durch den andern im Abgeben der Stimmen.

Die Abgabe der Meinung, resp. seiner Stimme, geschieht geheim und schriftlich, eine Bestimmung, die sich in allen Verfassungen vorfindet; daneben stellt aber die Verfassung von 1793 die offene und mündliche Abstimmung und stellt es dem Stimmenden anheim, die eine oder die andre Art zu wählen; sie verbietet zugleich jeder Versammlung, für sich nur die eine Weise als die gültige anerkennen zu wollen. Streitfragen, in denen die Versammlung selbst provisorisch entscheiden kann, werden durch den gesetzgebenden Körper allein definitiv entschieden, ausgenommen solche, wo es sich blos um das Stimmrecht eines Einzelnen handelt; in diesem Falle ist das Civilgericht erster Instanz zur Entscheidung berechtigt.

Der Schluß der Versammlung wird besonders bestimmt 1791 und 1795; letztere Verfassung erklärt alle Acte, die eine Urversammlung außer der Wahl vornimmt, für nichtig und macht in Betreff der Wahlmänner die Vertreter der vollziehenden Gewalt, die am Orte der Versammlung sind, für die weitern Schritte verantwortlich; die erstere befiehlt die Trennung der Versammlungen sofort, wie sie ihre Wahlen vorgenommen haben werden. Bestimmungen dieser Art finden sich natürlich 1793 nicht; auch die Märzdecrete schweigen über diesen Punkt; die Verfassung von 1848 stellt die Frage über die Art und Weise der Versammlung dem Gesetze anheim.

Bevor wir diese Betrachtungen schließen, muß noch einiger Ausnahmsbestimmungen, wie sie sich vereinzelt vorfinden, Erwähnung gethan werden. Sie gehören in das Bereich der Politik oder der hohen Polizei; beide reichen sich unter dem Gesichtspunkt solcher Verfügungen brüderlich die Hand oder gehen gerne in einander über. Sie lassen sich unter folgender Uebersicht darstellen: die Errichtung von Stimmlisten, d. h. das Verzeichniß derer, welche in einer Versammlung das Recht haben ihre Stimme abzugeben. Man kann diese nicht als so zu den Versammlungen gehörig ansehen, wie die Frage nach dem Zusammentritt, Leitung derselben, sondern rein als etwas Aeußeres, ohne welches die Versammlung gleich bestehen könnte. Sie können solche enthalten, die nicht berechtigt sind, wie auch Berechtigte ausschließen; sie dürfen daher nie als einzige Grundlage der Berechtigung angesehen werden. Die Verfassung von 1791 enthält Bestimmungen darüber. Sie läßt alle zwei Jahre Stimmlisten errichten und vor der Versammlung 2 Monate an öffentlichen Orten anschlagen. Streitigkeiten, die sich innerhalb dieser Zeit erzeugen, werden vom Tribunal erster Instanz desjenigen,

der sich benachtheiligt glaubt, entschieden. Während sie nun hierauf erklärt, dieselben sollen als Maßstab für die Zulassung der Bürger gelten, erhält nichts destoweniger die Urversammlung selber noch ein Entscheidungsrecht über Streitigkeiten, die sich später anbieten. Ueber das Verfahren von 1848 enthält das Decret vom 8. März die sachbezüglichen Vorschriften. Die Maires der verschiedenen Gemeinden mit Beiziehung der Gemeinderäthe errichten die Listen nach den früher gebrauchten, nach Volkszählungen, Militär- und Standesregister in alphabetischer Ordnung. Nach einer Ausstellung von 6 Tagen werden sie an den Maire des Hauptorts des Kantons geschickt. Die innerhalb jener 6 Tage gemachten Vorstellungen werden von den Gemeinderäthen der einzelnen Orte, die spätern vom Municipalrathe des Hauptortes entschieden. Sollten in der Versammlung selbst Reclamationen gemacht werden, so entscheidet das Bureau in Beiziehung des Maire der Gemeinden. — Die Mitwirkung der Executivbehörden kann folgerichtig da keinen Platz finden, wo die Leitung und die Polizei der Versammlung dieser selbst überlassen ist. Dieser Ansicht huldigen die Verfassungen von 1791 und 1793, nicht so die von 1795. 1848 ist, wie wir gesehen, die Leitung gar nicht der Versammlung anheimgegeben. Wir behandeln daher hier die Bestimmungen, die sich 1791 und 1795[1]) finden. 1791 handelte es sich darum, dem Königthume gegenüber den reinen Volksausdruck zu finden; daher konnten in keinem Falle und unter keinem Vorwande der König, noch irgend ein von ihm ernannter Beamte von den Fragen Kenntniß nehmen, die auf die Regelmäßigkeit der Berufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die Form der Wahlen, auf die politischen Rechte der Bürger Bezug hatten, unbeschadet jedoch der Amtsverrichtungen der Commissäre des Königs, die in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgeschrieben sind, wo die Untersuchungen, welche sich auf die politischen Rechte eines Bürgers beziehen, vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen. 1795 wollte man aber einerseits das Ansehen und die Gewalt der vollziehenden Behörden aufrecht erhalten, andrerseits, und dies besonders, die Schritte, die eine Volksversammlung oder ihre unmittelbaren Bevollmächtigten thun konnten, verhindern. „Der Commissär des vollziehenden Directoriums bei der Verwaltung eines jeden Departements, ist bei Strafe der Entsetzung von seinem Amte gehalten, das Directorium von der Eröffnung und der Schließung der Wahlversammlungen in Kenntniß zu setzen. Dieser Commissär kann die Verrichtungen derselben weder aufheben noch aufschieben,

1) 1791, Tit. III, Cap. I, Sect. IV, 6; 1795, Art. 43.

noch auch in den Sitzungsort gehen; aber er hat das Recht, Mittheilung vom Verbalproceß in den ersten 24 Stunden, welche der Wahl folgen, zu verlangen, und ist verpflichtet, dem Directorium die Verletzungen gegen die Verfassung anzuzeigen". Noch wesentlichere Bestimmungen, welche ganz besonders das massenhafte Auftreten einer großen Abtheilung verhindern wollen, sind in den §§. 37—39 enthalten: 37: „Die Wahlversammlungen können sich mit keinem Gegenstand befassen, der den Wahlen, mit denen sie betraut sind, fremd ist; sie können keine Adresse, keine Bittschrift, keinen Abgeordneten abschicken, noch auch in Empfang nehmen". 38: „Die Wahlversammlungen dürfen unter sich nicht correspondiren". 39: „Kein Bürger, der Mitglied einer Wahlversammlung gewesen ist, kann den Titel eines Wählers annehmen, noch sich in dieser Eigenschaft mit jenen vereinen, welche mit ihm Mitglieder dieser Versammlung gewesen sind. Das Widerhandeln gegen diesen Artikel ist ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit".

III. Der Gesetzgeber.

A. Das Volk.

Die zwei einzigen Möglichkeiten, die in der Natur der Sache liegen, sind die, daß das Volk in Person befragt, die Versammlung der einzelnen Bürger ein Gesetz giebt, beziehungsweise wenigstens um die Einwilligung befragt wird, oder daß es dies Recht an Einzelne überträgt, deren Wahl durch selbes mittelbar oder unmittelbar hervorgeht. Nach dem, was wir bis anhin gesehen haben, indem wir Veranstaltungen zu Wahlen treffen ließen, brauchen wir nicht mehr zu wiederholen, daß das Gesetzgebungsrecht durch Volksvertreter ausgeübt wurde. Nichtsdestoweniger zeigt sich auch das Entgegengesetzte, daß das Volk selbst thätig ist, und zwar 1793.

a) Das Volk selbst.

Daß dieses selbst auftritt, ist eine Folge des Grundsatzes der unveräußerlichen Souveränetät. So faßte ihn die Verfassung von 1793 auf. Neben dem Volke stellte aber auch sie eine Volksvertretung auf, die einerseits als Redactionscommission für die Gesetze zu betrachten ist, welche dem Volke vorgelegt werden sollen, andrerseits aber mit eigener gesetzgebender Kraft auftritt in den Decreten; jene Schlußnahmen allein, welche dem

Volke vorgelegt wurden, hießen im Gegensatze von diesen Gesetze. Diese betrafen[1]: die Straf- und Civilgesetzgebung, die allgemeine Verwaltung der Einnahmen und der gewöhnlichen Ausgaben, die Nationaldomänen, den Münzfuß — Korn, litre — Gehalt — Schrot, poids — Gepräg und Benennung der Münzen, die Natur, den Betrag und die Erhebung der Steuern, Kriegserklärung, jede neue allgemeine Eintheilung des französischen Gebietes, den öffentlichen Unterricht, die öffentlichen Ehrenbezeugungen, welche dem Andenken großer Männer gewidmet sind. Wir wollen dieses noch klarer machen durch die Anführung dessen, über welches die Repräsentanten in Decreten entscheiden können. Es ist dies: die jährliche Feststellung der Land- und Seetruppen, die Erlaubniß oder das Verbot des Durchmarsches fremder Truppen durch französisches Gebiet, das Einlaufen fremder Schiffe und Seetruppen in die Häfen, die Maßregeln über Sicherheit und allgemeine Ruhe, die jährliche und augenblickliche Vertheilung der öffentlichen Hülfe und Arbeiten, die Erlasse für die Schlagung der Münzen jeder Art, unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, die örtlichen und einer Verwaltung, einer Gemeinde und einer Art Staatsarbeiten eigenen Maßregeln, Vertheidigung des Gebietes, Genehmigung der Friedensschlüsse, die Ernennung und Absetzung des Commandanten en chef der Armee, Verfolgung der Mitglieder des Staatsrathes bei ihrer Verantwortlichkeit, der Staatsangestellten, die Anklage derer, die wegen Complottes gegen die öffentliche Sicherheit der Republik angeschuldigt sind, jede Aenderung in der theilweisen Eintheilung des Gebietes, die Nationalbelohnungen.

Die Annahme oder die Verwerfung der Gesetzesvorschläge durch das Volk geschah in den bezeichneten Kantonalversammlungen durch die einfache Erklärung: „Ja“ oder „Nein“.

b) Die Volks-Repräsentanten.

Unter diesem Titel soll Alles dargestellt werden, was in den Zeitraum zwischen der Erwählung bis zur Auflösung einer Versammlung von Volksrepräsentanten fällt, der Zeit nach alle gesetzgebenden Körper von 1791 bis 1848. Der Zusammensetzung der Constituante wurde in der rein historischen Auseinandersetzung Erwähnung gethan. Ausgeschlossen bleibt die Vertretung des Volkes während des Consulats und des Kaiserreiches; mit

1) 1793, Art. 54.

der Hereinziehung derselben würde in die übersichtliche Darstellung nur Verwirrung gebracht werden. Dagegen soll, was die Deputirtenkammern von 1814—1848 betrifft, auch hier Erwähnung finden. Denn wenn sie wegen des Einkammersystems, das 1789 geltend war, 1791 in die Verfassung aufgenommen wurde und damals wie 1793 und 1848 eingeführt war, nicht in dieselbe Zusammenfassung zu gehören scheinen, so gehören sie doch zusammen in der höhern Rücksicht „Volksvertretung" ohne Beziehung auf Kammersystem. Denn die Hauptfrage dreht sich hier um das: welches ist der Einfluß des Volkes gewesen? Wir werden zwar auch hier von einem Zweikammersystem reden müssen, nämlich von den gesetzgebenden Behörden zur Zeit des Directoriums. Hier ist die zweite Kammer wie die erste aus der Wahl des Volkes hervorgegangen und ist Volksvertretung, während wir die Pairskammer unter der Restauration und unter Louis Philipp nicht als solche ansehen können. Bis wir daher zur Kammerbildung selbst kommen, wird keine Trennung zwischen Ein- und Zweikammersystem gemacht werden.

1. Die Wahl der Volksvertreter geschieht, wie wir oben gesehen haben, 1793 und 1848 durch das Volk selbst, unter der Herrschaft aller andern Verfassungen aber nur durch Wahlcollegien. Zusammensetzung und Abhaltung sowohl der Volks- als Wahlmännerversammlungen zu schildern, sind wir hier, da es schon dargestellt ist, enthoben und verweisen, was 1793 anbelangt, in Betreff der Details auf die §§. 32—36 der Verfassung. Wir haben nur die Frage nicht berührt: wie können sie zu einem Resultate gelangen? Diese ist durch die Antwort erledigt, daß immer die absolute Mehrheit der Stimmenden ihre Wahl als die der Gesammtheit ausgeben konnte. Es sind daher hier zunächst die Grundsätze über Wählbarkeit aufzustellen. Bedingungen dieser sind:

a) Ein gewisses Alter. Am wenigsten verlangt die Verfassung von 1793, die zur Wählbarkeit Nichts vorschreibt, als das Bürgerrecht. Dies hat man mit erreichtem 21. Altersjahre. 25 Jahre verlangen die erste Verfassung — nach ihr das Activbürgerrecht — so wie die von 1848. 30 ist die vorgeschriebene Zahl für den Rath der 500(1795, Art. 74) und für die Abgeordnetenkammer unter Louis Philipp, 40 für den Rath der Alten und die Deputirten der Restauration.

b) Vermögen. Dasselbe hat keinen Einfluß 1793 und 1848, ganz geringen 1791, da diese Verfassung schon das Activbürgerrecht von einem kleinen, wenn auch ganz geringen Census abhängig machte, wie die von 1795. 1000 Francs directe Steuern sind 1814, 500—1830 vor-

geschrieben. Die beiden letzten Verfassungen haben den Fall vorgesehen, daß die Zahl der Wählbaren in einem Departement zu klein ausfallen würde, und haben daher verordnet: „Wenn sich in einem Departement nicht 50 Personen finden, die das begehrte Alter haben und die vorgeschriebenen Steuern für die Wahlfähigkeit bezahlen, so wird ihre Zahl durch die Meistbesteuerten unter dieser Taxe ergänzt. Diese können gleich wie die ersten gewählt werden".

c) Niederlassung (Domicil). Hierüber begehrt die Verfassung von 1795 10 Jahre Aufenthalt in Frankreich für den Rath der Fünfhundert, von dem Tage der Wahl an rückwärts gerechnet, und zwar so, daß keine Unterbrechung stattgefunden haben darf, und 15 Jahre für den Rath der Alten. Die Bestimmungen andrer Verfassungen, welche schon für den Urwähler derartige Vorschriften enthalten, gelten natürlich auch hier; zum guten Glücke für die Verfassung von 1848 hat diese geradezu die Vorschrift, daß das Domicil auf die Wählbarkeit keinen Einfluß üben soll. Es ist dies um so wichtiger, da von diesem Punkte aus das Wahlrecht beschränkt wurde und weil gerade in allen andern Punkten das Wahlrecht und die Wählbarkeit in eine gewisse Gegenseitigkeit gebracht sind.

Ausgeschlossen sind nach dem Grundsatze der Gewaltentrennung in den Verfassungen von 1791, 1795, 1848[1]) diejenigen, welche eine öffentliche Beamtung bekleiden. In der Verfassung von 1848 ist diese Bestimmung im Art. 28 enthalten: „Jede öffentliche, besoldete Beamtung ist unverträglich mit dem Mandate eines Volksvertreters. Kein Mitglied der Nationalversammlung kann während der Gesetzgebung zu besoldeten Staatsstellen ernannt oder befördert werden, deren Inhaber nach dem Willen der vollziehenden Gewalt gewählt sind." Ein Wahlrecht zwischen der ferneren Bekleidung eines Amtes und der Annahme der Stelle eines Volksvertreters giebt die Verfassung von 1791: „Es sind verpflichtet zu wählen die Minister und die andern Angestellten der vollziehenden Gewalt, welche nach deren Willen abberufen werden können, die Commissäre der Nationalschatzkammerverwaltung, die Einnehmer und Empfänger der directen Steuern, die Vorgesetzten der Erhebung und Verwaltung der indirecten Abgaben und der Nationaldomänen, und die, welche unter irgend einer Benennung an Stellen in der bürgerlichen oder militärischen Hausverwaltung des Königs gebunden sind. Es sind auf gleiche Weise gebunden zu wählen die Verwalter und ihre Unterangestellten, die Municipalbeamten und die

1) 1791, Tit. III, Cap. I, Sect. III, Art. 4—5; 1795, Art. 47; 1848, Art. 28.

Commandanten der Nationalgarden. Die Verrichtung von richterlicher Amtsthätigkeit ist unverträglich mit der eines Volksvertreters während der ganzen Dauer einer Gesetzgebung".

Im Falle einer Wiederwahl ist für das gewählte Mitglied vorgeschrieben: 1791: daß es in zwei aufeinanderfolgenden gesetzgebenden Versammlungen sitzen könne, sodann aber wenigstens die Dauer einer solchen, ohne Mitglied sein zu können, vorübergehen lassen muß. 1795 setzte man als Grundsatz, daß kein Mitglied länger als 6 Jahre nach einander im gesetzgebenden Körper sitzen könne, sondern wenigstens zwei Jahre dazwischen verstreichen lassen müsse. Die Verfassung von 1848, welche in Art. 33 sich auch mit dieser Frage befaßt, setzt der Wiederwahl gar keine Schranken. — Obschon die Wiederwahl eigentlich erst in Folge eines Austrittes oder der Beendigung einer gesetzgebenden Versammlung zur Sprache kommen kann, so mußte sie hier doch erwähnt werden, indem sie auf den Zusammentritt der sich folgenden Versammlungen Einfluß hat.

2. Gehen wir jetzt auf die Gesammtheit der Versammlung selbst über, wobei uns die verschiedenen Rücksichten, unter denen sie aufgefaßt werden kann, führen sollen.

a) Ueber die Basis der Volksvertretung haben zwei Systeme: das eine, das die Bevölkerung vertreten läßt, das andre, welches noch andre Rücksichten nimmt, die französischen Verfassungen beherrscht. Im letztern Falle ist die Verfassung von 1791; die drei republikanischen sprechen den Grundsatz aus, daß die Wahlen zur Nationalversammlung die Bevölkerung zur Basis haben, so der Art. 21 von 1793, Art. 49 von 1795 und Art. 23 von 1848. Die Restauration hat die Napoleonische Eintheilung mitgenommen, welche sich ebenfalls auf die Bevölkerung stützte, ihr aber eine geringere Vertretung zuwies. 1791 galten in dieser Beziehung als Grundsätze, daß die drei Rücksichten: Größe des Gebietes der Departements, Bevölkerung und der Betrag der directen Steuer den entscheidenden Ausschlag geben sollten in folgendem Sinne. Von den 83 Departements hat jedes 3 Repräsentanten zu wählen, Paris nur Einen: zusammen 247; 249 Repräsentanten sind der Bevölkerung zugewiesen. Zu diesem Zwecke wird die gesammte Masse der Bevölkerung des Königreiches in 249 Theile getheilt, und jedes Departement wählt so viele Vertreter, als es Theile dieser Bevölkerung hat. 249 Repräsentanten kommen auf den directen Steuerbeitrag. Die Totalsumme der directen Steuern ist auf dieselbe Weise wie bei der Bevölkerung in 249 Theile getheilt, und jedes Departement wählt auch hier so viele Vertreter, als es Theile dieser Steuer zahlt.

b) Die Zahl der Volksvertreter wird übereinstimmend durch alle Verfassungen auf 745—750 angegeben; nicht so hoch kommt die Vertretung von 1793, die auf 40,000 Wähler einen Repräsentanten zählt; allein es wurde keine ganze Versammlung nach dieser Verfassung gewählt und der gesetzgebende Körper, der auf den Convent folgte: der Rath der Alten mit 250, der Rath der 500 haben wieder die nämliche Zahl. Die Restauration hatte 600, die zweite Restauration 350, bis auf 1822, wo sie selbe auf 458 ansteigen ließ, wobei auch die Juliusdynastie sich begnügte. Eigene Bestimmungen finden sich für die Versammlungen, welche zur Revision der Verfassung bestimmt sind; nach der Verfassung von 1791 sollte die gesetzgebende Versammlung um 249 Glieder vermehrt werden; 900 verlangt die von 1848; nach denselben Vorschriften, wie einen gesetzgebenden Körper, will die von 1793 sie behandeln; einen Verfassungsrath von 2 Mitgliedern auf ein Departement stellt die Verfassung von 1795 auf. Das Verfahren bei einer revidirenden Versammlung kann hier nicht zur Sprache kommen, da es getrennt abgehandelt werden soll, und es war nur die Zahl, welche uns bewog, hier ihrer Erwähnung zu thun.

c) Die Vereinigung geschieht von Rechtswegen je auf einen bestimmten Tag des Jahres; der 1. Mai ist gewählt für 1791, der 1. Juli für 1793, der 1. Prairial für 1795; auf den 4. Mai war sie 1848 gestellt. Eine bestimmte Zeit setzt 1848 dahin fest, daß es für eine neue Versammlung der Tag sein sollte, mit welchem das Mandat einer wirklich sitzenden zu Ende gehen würde. Alle Jahre sollten die Kammern nach den Verfassungen von 1814 bis 1830 berufen werden; jedoch stand der Tag der Berufung im Willen des Königs, so daß sich der Ausdruck: „von Rechtswegen" hier nicht mehr im vollen Sinne gebrauchen läßt.

d) Die Constituirung als gesetzgebende Versammlung kann nicht erfolgen, bis die absolute Mehrheit der Abgeordneten versammelt ist. Mit Ausnahme der Verfassung von 1793 ist die Gegenwart der absoluten Majorität der Mitglieder für jeden gesetzeskrafthabenden Beschluß erforderlich; jene begnügt sich mit 200 Anwesenden. Nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Constituirung giebt uns die Verfassung von 1791. Die Eröffnung geschieht durch den Alterspräsidenten und beginnt mit der Untersuchung der Vollmachten der anwesenden Repräsentanten. Erst mit der nothwendigen Zahl der absoluten Mehrheit geht sie an die Bestellung des Bureau's im Präsidenten, den Vicepräsidenten und den Schriftführern. Um aber die Gültigkeit einer Versammlung nicht von den Nichterscheinenden abhängig zu machen, konnten nach Verfluß eines Monats die Anwesenden

ohne Rücksicht auf ihre Zahl sich als Nationalversammlung erklären. Noch vor dieser Erklärung hatten die Versammelten das Recht, die Nichterschienenen mit Festsetzung einer Frist von 14 Tagen zur Erscheinung aufzufordern, unter Androhung einer Strafe von 3000 L., eine gerechte Entschuldigung vorbehalten. Diese Bestellung des Bureaus, wie man es nennt, und besonders die Wahl des Präsidenten der Versammlung, ist somit auch unter der constitutionellen Monarchie von 1791 der Versammlung selbst geblieben. Anders 1814. Hier hatte die Kammer nur das Vorschlagsrecht von 5 Mitgliedern; die Wahl selbst war ein Recht des Königs. Daß in dieser Beziehung die Verfassung von 1830 auf die Bestimmung von 1791 zurückkam, ist eine der Veränderungen, die sie gegenüber der von 1814 erlitt. Die Eidesleistung findet sich allein 1791 vorgeschrieben, und zwar zunächst die der Gesammtheit mit der Formel: „frei zu leben oder zu sterben", — dann die jedes Einzelnen. Die Formel ist enthalten im III. Tit., I. Cap., V. Sect. §. 6. Die Eigenschaft eines Mitgliedes der Versammlung ist die eines Vertreters des ganzen Volkes, und nicht die des schickenden Departements. Diesen Ausspruch enthalten die Verfassungen von 1791, 1793, 1795 und 1848 [1]). Mit Ausnahme der von 1793 erklären alle den Sinn dahin, daß sie kein besondres Mandat von dem abschickenden Bezirke nehmen können. Die Consequenzen, die hierin liegen, sind wichtig, und wir säumen nicht sie zu ziehen, ebensowenig als die gehörige Grundlage für diese Bestimmung zu suchen. Sie liegt nahe. Nur die Gesammtheit des Volkes kann die gesetzgebende Gewalt ausüben, oder die Vertretung des ganzen Volkes. Die Souveränetät ist nicht theilbar, und die Minderheit muß sich der Gesetzgebung der Mehrheit unterziehen. Die Volkssouveränetät in ihrer ersten und reinsten Erscheinung ist daher die Basis dieses Grundsatzes. Mit der Ertheilung eines Spezialmandates würde dieselbe umgekehrt und das Wesen der Demokratie gestürzt. Consequenzen sind, daß kein Abberufungsrecht, ein sg. Mißtrauensvotum für den Abgeordneten eines Bezirkes stattfinden kann, und wenn sich durch die Meinung eines solchen ein Bezirk nicht vertreten sieht, so ist dies ganz gleichgültig; in der allgemeinen Gesetzgebung des Staates muß dieser und nicht der Bezirk vertreten sein. Eben diese Kirchthurmsvertretung ist die Ursache einer Menge kleinlicher Reibereien mancher Versammlung, die unter selben das Ganze vergißt. Ganz anders ist die Abberufung einer ganzen Vertretung

1) 1791, Tit. III, Cap. I, Sect. III, §. 7; 1793, Art. 29; 1795, Art. 52; 1848, Art. 34, 35.

durch die Gesammtheit des Volkes, und der Schluß: was dem Ganzen erlaubt ist, ist es auch dem Theile, ist ein in der Demokratie ganz falscher. Alles Aussprechen von Mißtrauensvoten kann daher vom rechtlichen Standpunkte aus nur als unnütze Treiberei angesehen werden; vom moralischen aus bleibt die Sache dem Einzelnen, dem betreffenden Vertreter anheimgegeben und eine Folgeleistung würde anzeigen, daß er nicht verdient hat, zu einer Volksvertretung abgesendet zu werden, — eben weil er keinen Willen hat. Daß dieser nach seiner Ansicht mit dem Volkswohle übereinstimme, dafür liegt die Verantwortlichkeit bei ihm. — Eine zweite Consequenz, die wir hieraus ziehen wollen, ist aber folgende. Man hört oft den Einwand, wenn man Gewaltentrennung einführe und das Volk eines Bezirkes Jemanden in die Gesetzgebung wähle, der mit der Vollziehung, Rechtsprechung betraut ist, so werde dadurch der Wille dieses Volkes vernichtet, es sei in seiner Wahl nicht mehr frei. Die Antwort ist: das ganze Volk in seiner Gesammtheit giebt in der Verfassung jene Vorschrift und eine andre Wahl ist eine Auflehnung gegen die Gesammtheit; den, welchen die Gesammtheit von vorn herein nicht in der gesetzgebenden Behörde sitzen lassen will, kann eine Minderheit unmöglich hineinbringen. Für die praktische Anwendung kann man zwei Fälle unterscheiden; entweder hat der Gewählte schon ein Amt in der Verwaltung oder der Rechtsprechung, oder soll es erst bekommen. Im letzten Falle lautet die Bedingung so: „wenn du so und so angestellt wirst, so trittst du, resp. alle die so Gewählten aus"; im ersten Falle aber: „weil ihr dieses Amt bekleidet, so könnt ihr nicht eintreten und somit nicht gewählt werden." Die Annahme dieser oder jener Gewalt kann aber nur in dem Falle dem Gewählten anheimgegeben werden, wenn die Anstellung in der Verwaltung oder der Rechtsprechung auf die Wahl als Gesetzgeber folgt; im andern Falle ist er gar nicht gewählt. Alle gefallenen Stimmen werden mit ihrer Eröffnung ungültig erklärt; ob jetzt 1 oder 100 Stimmen auf selben lauten, gilt gleichviel; 100 Nullen ohne Nennzahl gelten so viel als eine Null für sich.

3. Thätigkeit des Gesetzgebers. a) Inhalt der Gesetzgebung. Es mag etwas sonderbar erscheinen, daß wir diesen so wichtigen Punkt nicht der ganzen Betrachtung über die gesetzgebende Versammlung vorangeschickt haben als das belebende Element derselben. Allein man bemerke wohl, daß wir den Zweck des Staates als Ausgangspunkt gewählt haben, den das Volk sich gesetzt und zu dessen Realisirung es wieder sich selbst bestimmt hat, daß die Erreichung desselben die Aufgabe ist, warum ein Zusammenwirken des Volkes durch sich oder vertreten durch

seine Abgeordneten nöthig ist. Was daher hier erörtert werden soll, fällt unter den Gesichtspunkt der Verhandlungen der Versammlung. Sie werden von jenem ersten Ausgangspunkt bestimmt und dieser Zusammenhang ist es, der diese Frage so wichtig erscheinen läßt, um sie vor dem Zusammentritt einer Versammlung zu behandeln. — In dieser Betrachtung aber soll die Frage gelöst werden, inwiefern erfüllen die Gesetzgeber ihren Zweck; es ist die Thatfrage dessen, was wir als Rechtsfrage des Zweckes vorausgesetzt haben. Wir haben in dieser Beziehung, was die Verfassung von 1793 betrifft, schon den Hauptinhalt gegeben, da, wo von der Thätigkeit des Volkes in der Gesetzgebung die Rede war. Die andern Verfassungen lassen mit Ausnahme der von 1791 die Frage unerörtert, so daß es scheinen könnte, die Vertreter sitzen rathlos beisammen. Es ist aber gerade umgekehrt; denn um so weniger Vorschriften sie in dieser Beziehung haben, um so thätiger sind sie gewöhnlich. Einzig die Frage nach den Steuern wird immer als vor Allem wichtig erwähnt, während doch diese andere Einrichtungen schon voraussetzen. Sie erscheinen daher in erster Linie als die ergänzenden Elemente der Verfassung, mit Schaffung der Gesetze und Einrichtungen beauftragt, wie jene sie verlangt und auf die jene hinweist. Auf diese Weise ist das ganze Gebiet des Staates in ihr Bereich gezogen und sie lassen von der Verfassung die bloße wörtliche Hülle stehen, besonders dann, wenn die Erklärung und Bestimmung der Grundsätze der Verfassung selbst nicht deutlich gefaßt oder direct ihnen anheimgestellt ist. Um mich zu erklären, verweise ich auf die Verfassung von 1848, in der fast jeder Artikel der Verfassung ein Gesetz verlangt, das die Bestimmungen derselben höchst precär machen kann, im Sinne jenes Witzes, der die Gesetzgebung dadurch höhnt, daß der §. 2 eines Erlasses provisorisch erklärt, was der erste fixirt und ein dritter die beiden vorhergehenden aufhebt. In diesem Verhältnisse stellen sich Verfassung und Gesetzgebung zu einander; es ist daher, um die Gesetzgebung zu bestimmen, derselben die bestimmte Bahn anzuweisen; sie darf nicht Bestimmungen festsetzen und dann mit ihnen spielen. Auf diese Weise verliert der Staat seinen einzigen Haltpunkt: die Achtung und Heiligkeit des Gesetzes. Es zieht den gleichen Proceß nach sich, wie wir ihn in der Theologie im vorigen Jahrhundert gesehen haben. Nachdem man alle lächerlichen und ungerechten Seiten eines Gegenstandes dargestellt, unterwarf man sich mit der höhnenden Phrase: „doch er ist heilig, man muß sich unterwerfen, die Vernunft gefangen halten“ u. s. w. Und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich dasselbe auch heutzutage Frankreich vorwerfe; man kritisirt ein Gesetz, einen Richter-

spruch und erklärt dann, den schuldigen Gehorsam doch beachten zu wollen. Allein die Vernunft läßt sich nicht gefangen nehmen und ein derartiger Hohn einmal im Gange fällt mit allem Hohn auf Gesetzgeber und Richter zurück, die es wagten, mit den Gesetzen zu spielen, an Verfassungsbestimmungen zu deuteln. Hiedurch wird von oben der Rechtssinn erschüttert, das Gesetz für Willkür angesehen und eine ganze Gesellschaft furchtbarer verderbt, als Beispiele von Mord und Todtschlag durch Einzelne es können. Die Gesetzgeber von 1791 und 1793 haben dies gefühlt und darum feste Schranken wenigstens zu ziehen begonnen. Wenn nun auch Art. 1 (Tit. III, Cap. III, Sect. 1) im ersten Alinea allgemein nur von Gesetzen zu sprechen scheint, so betrifft dies die rechtskräftige Schaffung derselben durch die Volksvertreter gegenüber dem Königthum und dem Inhalte nach die politische, die Straf- und Civilgesetzgebung, während die folgenden speziellere Rücksichten nehmen. Sie ziehen in das Bereich des gesetzgebenden Körpers: „die öffentlichen Ausgaben festzusetzen, die Steuern zu beschließen, deren Natur, Belauf, Dauer und Art der Erhebung zu bestimmen, die Vertheilung der directen Steuern unter die Departements des Königthums zu machen, den Gebrauch der Staatseinkünfte zu überwachen und sich darüber Rechenschaft geben zu lassen, die Errichtung oder Unterdrückung öffentlicher Stellen zu beschließen; — Münzfuß, Gewicht, Gepräg und Benennung der Münzen zu bestimmen; — die Einführung fremder Truppen auf französisches Gebiet und fremder Seetruppen in die Häfen des Königreichs zu verbieten; — jährlich nach den Vorschlägen des Königs über die Zahl der Menschen und Schiffe, aus denen die Land- und Seearmee zusammengesetzt werden sollen, über Sold und Zahl der Individuen jeden Grades, über die Regeln der Zulassung und Beförderung, die Formen der Erhebung und Entlassung, die Bildung der Marine, über Zulassung fremder Truppen oder Seekräfte in den französischen Dienst und über die Besoldung im Falle der Verabschiedung Bestimmungen zu treffen; — die Verwaltung der Nationaldomänen zu ordnen und deren Veräußerung zu befehlen; — vor dem Nationalgerichtshofe die Verantwortlichkeit der Minister und der Hauptangestellten der vollziehenden Gewalt zu verfolgen, sowie auch die Personen vor demselben Hofe anzuklagen und zu verfolgen, welche des Angriffs und des Complotts gegen die allgemeine Sicherheit des Staates oder gegen die Verfassung angeschuldigt sind; die Gesetze zu schaffen, nach denen Ehrenbezeugungen oder rein persönliche Auszeichnungen denen zu gewähren sind, welche dem Staate Dienste geleistet haben; — der gesetzgebende Körper hat allein das Recht, öffentliche Ehrenbezeugungen dem

Andenken großer Männer zu beschließen" — Nach dieser Anführung wird es leicht sein, die Vergleichung darüber zu ziehen, was von diesem als besonders wichtig die Verfassung von 1793 dem Volke und was dem Convente anheimstellte. Sie giebt uns zugleich die zweite Rücksicht der Beschäftigung des gesetzgebenden Körpers. Haben wir diesen oben gesehen mit Berücksichtigung gegenüber der Verfassung, d. i. der Gesammtheit des Volkes, so ist jetzt die andre Seite, die gegenüber der vollziehenden Gewalt, in den Hintergrund getreten. Denn giebt dieses Verhältniß in republikanischen Staaten oft zu Fragen und Erörterungen Anlaß, um wie viel mehr in monarchischen Staaten, wo sich das Königthum, die vollziehende Gewalt, mit einer gewissen Selbstberechtigung und Unabhängigkeit neben der Gesetzgebung aufstellen will? Wir heben in dieser Beziehung besonders die zwei wichtigen Fragen: über Krieg und Frieden und über die Finanzen hervor. In erstrer Beziehung hat 1791 (— über 1793 siehe oben —) die gesetzgebende Versammlung den Endentscheid auf Vorschlag des Königs, sowohl was Kriegserklärung als Friedensschlüsse und Verträge anbetrifft[1]); sie kann selbst auf Abschluß des Friedens dringen. Unter dem Directorium und besonders den bourbonischen Dynastien ist dies Alles als ein besondres Vorrecht der vollziehenden Gewalt vorbehalten[2]). In letzter Beziehung liegt die ganze Macht in den Händen der Nationalversammlung, während 1814 und 1830 sowohl der König als die Adelskammer wesentlichen Antheil nehmen, und zwar in der Art, daß, wenn man die drei Elemente zusammenhält, die Volksvertretung mit nur 1 Stimme erscheint, die zwar das Gewicht hat, den übrigen zweien gegenüber Etwas zu verhindern, ohne aber selbst Etwas durchzusetzen. Ueber die Erziehung insbesondere verweise ich auf Art. 296—300 der Verfassung von 1795, sowie auf Art. 13 v. 1848. In eine weitere Erwähnung darüber können wir uns nicht einlassen, da die Grundsätze nicht in den Verfassungen, sondern in der Gesetzgebung entwickelt sind.

b) Vorschlag der Gesetze. Derselbe geht entweder aus dem Schooße der gesetzgebenden Versammlung oder der vollziehenden Behörde hervor. Die erste Rücksicht war entscheidend 1791, 1793, 1795; nach der Verfassung von 1814 stand er allein beim König; die Kammern hatten das Recht den König zu bitten, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen; unter der Julidynastie waren alle Gewalten, die an

1) Ueber die besondern Vollmachten des Königs s. Tit. III, Cap. III, Sect. I, § 2.
2) 1814, Art. 14; 1830, Art. 13.

der Gesetzgebung Theil nahmen, dazu berechtigt. Die Verfassung von **1848** läßt die Gesetze allein durch die vollziehende Gewalt vorschlagen; die Nationalversammlung kann aber dieselbe zur Einbringung eines Vorschlags auffordern. Die Berathung desselben steht einem Staatsrathe zu, dessen eigentliches Geschäft das Vorschlagen von Gesetzen ist. In dieser Beziehung machen wir zum Voraus auf die unten folgende Darstellung desselben unter Napoleon aufmerksam.

c) Berathung. Um einem Vorschlag Gesetzeskraft zu geben, haben alle Verfassungen einen gewissen Zeitraum verlangt, der zwischen der Einbringung desselben und der Erklärung als Gesetz verfließen soll; so auch die von 1793. Sie begehrt die Einbringung eines Berichtes, der dem Vorschlag vorangehen soll, und erst 14 Tage nach demselben beginnt die eigentliche Erörterung über den Vorschlag. Die Verfassungen von 1791 und 1848 verlangen dreimalige Berathung eines Vorschlags und dreimalige Annahme, wenn er in Gesetzeskraft erwachsen soll. Die Zwischenräume zwischen zwei Berathungen setzt die erstere auf wenigstens 8, die andere auf 5 Tage. Daß eine Doppelberathung desselben Vorschlags in der Natur der Sache liegt, wenn zwei Kammern als gesetzgebende Körper aufgestellt sind, ist klar; allein es entsteht die Frage, ob auch jede von diesen eine mehrfache Berathung vornehmen müsse. Mit Ja antwortet blos die Verfassung von 1795. Der Rath der 500, der nur Vorschlagsrecht hat, muß seine Vorschläge selbst dreimal berathen haben, bevor er sie an den Rath der Alten als solche gelangen lassen kann. Der vorgeschriebene Zwischenraum von einer Berathung bis zur andern ist 10 Tage. Nach jeder Lesung erfolgt eine Discussion; auf die erste Lesung der Druck des Vorschlags, der beendet sein muß, wenn die zweite Berathung beginnt. Jedoch steht es nach den Verfassungen von 1793 und 1795 in der Wahl der gesetzgebenden Versammlung, einen Vorschlag schon nach der ersten oder zweiten Lesung zu verschieben oder zu vertagen, ohne ihn fallen zu lassen, so daß er in derselben Sitzungsperiode wieder aufgenommen werden kann, während die Nichtaufnahme der Berathung jetzt als Verwerfung erscheint. Diese Unterscheidung ist deßhalb wichtig, weil ein Vorschlag, der ganz gefallen ist, in derselben Sitzungsperiode nach 1791, vor Abfluß eines Jahres nach 1795, nicht wieder eingebracht werden kann, während dies nach 1848 nicht ausgeschlossen ist.

Ueber die Meinungsäußerung des Einzelnen enthält nur die Verfassung von 1795 die Vorschrift, daß die Versammlung keinem der eingeschriebenen Mitglieder das Wort entziehen kann. Diese Bestimmungen

wurden sonst den Reglementen überlassen; nach dem von 1848 ist Schlußbestimmung gänzliche Beendigung der Discussion ohne Rücksicht auf die, welche vor derselben das Wort verlangt haben.

Entgegen den Vorschriften über mehrfache Berathung sind die Fälle gestellt, die nach einer Dringlichkeitserklärung nur einmal in Betracht gezogen werden müssen. Die Dringlichkeit muß im Gesetze, bez. im Vorschlage motivirt sein. Das weitere Verfahren ist aber nach den einzelnen Verfassungen verschieden. Während die von 1791 sofort der Versammlung das Recht giebt, in Berathung einzutreten, muß ein solcher nach der von 1848 dennoch den schwerfälligen Weg in die Bureaux machen, in der Art, daß die Versammlung nur bestimmt, bis zu welchem Tag der Bericht vor die Versammlung zu bringen ist. Unter dem Directorium stand dem Rathe der Alten, nachdem er die Dringlichkeitserklärung den Formbestimmungen gemäß gefunden hatte, selbst noch die Berathung der entscheidenden Motive zu.

Ueber Commissionen schreibt die an Polizeivorschriften reiche Verfassung von 1795 (Art. 57) vor, daß keiner der zwei Räthe solche als ständige bestimmen könne, sondern blos für die Berathung eines bestimmten Vorschlags, daß eine Commission sogleich aufgelöst ist, wie die Versammlung selbst über diesen entschieden hat. Diese Bestimmung wurde der in den vorhergehenden Versammlungen üblichen Praxis entgegengestellt, wornach ständige Commissionen nach den verschiedenen Zweigen der Gesetzgebung ernannt waren, so daß ein gestellter Antrag je an das betreffende Bureau verwiesen wurde. Dieses Verfahren wurde 1848 wieder aufgenommen.

d) Die Erhebung eines Vorschlags zum Gesetz geschieht durch die absolute Mehrheit der Anwesenden, deren Zahl nach der Verfassung von 1848 nicht unter die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder herabsinken darf. Mit 200 Anwesenden begnügen sich die 3 ersten Verfassungen, die letzte von diesen mit 120 im Rathe der Alten. Ueber die Art der Abstimmung schreiben die Verfassungen von 1793 und 1795 als regelmäßige die durch Aufstehen und Sitzenbleiben vor; dieser gegenüber als außergewöhnlich die durch Namensaufruf, in welchem Falle aber geheim gestimmt werden sollte. Während die erstere das Verlangen von 150 Mitgliedern für den Namensaufruf genügend findet, läßt ihn die letztere nur im Falle zu, wenn das gewöhnliche Verfahren Zweifel über das Resultat der Abstimmung entstehen läßt. — Ueber die Erhebung eines Vorschlags zum Gesetz, wenn das Volk mitwirken soll, enthält die Verfassung

von 1793 die sachbezüglichen Bestimmungen Art. 58—60. Das Project wird gedruckt und als „vorgeschlagenes Gesetz" den Gemeinden zugestellt. Dasselbe erhält Gesetzeskraft und zwar ohne directe Betheiligung der Einzelnen, sondern wenn 40 Tage nach der Versendung des Gesetzvorschlags nicht der 10. Theil der Urversammlungen von der absoluten Mehrheit der Departements, wenn sie gehörig berufen waren, Einsprache erhoben haben. Erst auf weitere Einsprachen, wenn das Project als Gesetz erklärt ist, wird directe Zustimmung der Urversammlungen verlangt.

e) Die Promulgation = Veröffentlichung der Gesetze ist durch alle Verfassungen der Executivgewalt anheimgegeben, gewiß mit Unrecht, wenigstens da, wo dieselbe keinen Antheil an der Gesetzgebung hat, oder wo diese nicht in 2 Kammern getheilt ist. Denn in diesem Falle wird die vollziehende Behörde als Wächterin aufgestellt, damit die gehörigen Formen und Vorschriften beobachtet werden, worüber man das Urtheil an keinen der betheiligten Räthe abtreten kann. Es wird an die Veröffentlichung dann immer die Verantwortlichkeit zur Vollziehung für die Executivgewalt geknüpft, natürlich nur in den republikanischen Verfassungen, denn wo jene in die Hände eines unverantwortlichen Königs gelegt ist, kann nur von der Verfolgung einzelner Organe der Executivgewalt die Rede sein. Die Frist, innerhalb der die Veröffentlichung gemacht werden soll, wurde dem Directorium auf 2 Tage angesetzt, mit Ausnahme derer, für die Dringlichkeit erklärt worden und die am Tage des Beschlusses promulgirt werden müssen. Ueber Siegelung, Ausfertigung, Legung ins Archiv, die Formel verweise ich auf 1791, Tit. III, Cap. IV, Sect. I, Art. 2—5; 1793, Art. 61; 1795, Art. 130.

4. Die Sitzungen. a) Polizei derselben. Der Ort der Versammlung ist für den Zusammentritt derselben vorgeschrieben durch die vorhergehende, entweder stillschweigend, indem sie da zusammentreten muß, wo diese ihre letzte Versammlung gehalten, oder ausdrücklich, indem nach Art. 57 der Verfassung von 1795 diese den Versammlungsort für die folgenden bestimmen kann, in dem Sinne, daß, da 1795 keine Totalerneuerung stattfindet, die neugewählten Mitglieder zu den alten treten müssen. Einmal versammelt, steht ihr das Recht der Veränderung zu in den Fällen, wo ihre Berufung nicht vom Könige abhängig ist wie 1814 und 1830; für 1795 hatte dieses Recht nur der Rath der 250 in der Weise, daß die zwei gesetzgebenden Körper immer in derselben Gemeinde sitzen müssen; die Verfassung von 1793 hatte das Besondere, daß die gesetzgebende und die vollziehende Behörde nicht getrennt residiren dürfen. — Im Innern des

Versammlungsortes steht einer Versammlung die Handhabung der polizeilichen Maßregeln selbst zu und außer dem Sitzungslocale in dem von ihr bestimmten Umfang. Dies sind die Bestimmungen der drei ersten Verfassungen, Bestimmungen, die wir unter der Restauration und der Julidynastie verschwinden und erst 1848 wieder auftreten sehen. Polizeiliche Verfügungen über einzelne Mitglieder enthalten dieselben Verfügungen, welche allgemein die Frage der Polizei berühren, mit Ausnahme der von 1848, wo sich aber reglementarisch das Recht der Censur geltend macht. Nicht mehr als dieses Recht hat die Versammlung nach der Verfassung von 1793; Arrest von 8 Tagen, Gefängniß von 3 Tagen anerkennen übereinstimmend die von 1791 und 1795.

b) Oeffentlichkeit der Sitzungen. Druck der Verhandlungen. Die erstere wurde seit 1791 in allen Verfassungen und für alle gesetzgebenden Körper anerkannt — geheime Sitzungen schrieb die Restauration der Pairskammer vor —, jedoch mit Beschränkungen, denen allein der Convent fremd blieb. Sie können in zweifacher Weise eintreten; entweder, daß für gewisse Angelegenheiten die Versammlungen das Recht haben, sich in geheimberathende Comités zu verwandeln, oder daß die Zahl der Zuhörer auf eine bestimmte Summe beschränkt wird, abgesehen von reglementarischen Bestimmungen mit Eintrittskarten u. s. w., die für den Einzelnen, der verfassungsgemäß den Zuhörerraum betreten kann, diese Verfassungsbestimmungen unnütz machen. Zur Bildung eines geheimberathenden Comité verlangt die Verfassung von 1791 das Begehren von 50 Mitgliedern, die von 1795 das von 100 in jedem der beiden Räthe. Die höchst geringe Zahl von 5 genügt 1814 und 1815, während die Verfassung von 1848 dies als Reglementsverfügungen unbestimmt läßt, wie diese denn auch nicht müßig geblieben sind, dahin zu wirken, daß die Oeffentlichkeit nicht gefährlich wird. — Die Zahl der Zuhörer beschränkt die Verfassung von 1795, indem in jedem der Räthe die Zuhörer an Zahl die Hälfte der Mitglieder nicht übersteigen durften. — Den Druck der Verhandlungen befehlen nur die 3 Verfassungen von 1791, 1793 und 1795, eine Bestimmung, die so in die Praxis übergegangen ist, daß jene, natürlich nur insofern, als die Sitzungen öffentlich sind, stenographirt und im Moniteur gedruckt werden.

5. Rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Versammlung und der Mitglieder. a) Der Versammlung. Einerseits selbst über Waffenmacht verfügen zu können, andrerseits der Behörde, welche über diese zu bestimmen hat, Beschränkungen zu setzen: — unter

diese zwei Betrachtungen lassen sich die Verfügungen, welche hierauf Bezug haben, einreihen. Bestimmungen dieser Art finden sich in der Verfassung von 1793 nicht, da nach ihr die Armee allein unter der gesetzgebenden Versammlung stand, mit Recht, wenn man einen Staat nicht in einen solchen von Rechtswegen und einen solchen der That, der Macht und der physischen Kraft nach zerfallen lassen will, die sich gegenseitig mißtrauisch und drohend beobachten: eine Erscheinung, die sich leider heutzutage in Frankreich zeigt. — Selbstverfügung über Truppen geben der gesetzgebenden Versammlung die Verfassungen von 1791, 1795 und 1848[1]). Die erstere und letztere geben ihr willkürliches Verfügungsrecht über die der Executivgewalt zustehenden Truppen, sowohl in Betreff der Zahl als der reglementarischen Bestimmungen über dieselben. Ein eigenes Corps setzt die Verfassung von 1795 fest: „Beim gesetzgebenden Körper besteht eine Truppe von Bürgern, die aus der ständigen Nationalgarde aus allen Departements genommen sind und von ihren Waffenbrüdern gewählt werden. Diese Garde darf nicht unter 1500 Mann im activen Dienste sein." Ueber Dienst und Dauer bestimmt der gesetzgebende Körper. — Beschränkungen gegen die vollziehende Gewalt enthalten die Verfassungen von 1791 und 1795, welche dieser verbieten, ein Truppencorps in einer gewissen Nähe der gesetzgebenden Versammlung vorbeiziehen oder sich aufhalten zu lassen. 30000 Toisen ist die Entfernung nach 1791, 6 Myriameter nach der Verfassung von 1795[2]); vorausgesetzt natürlich, daß die gesetzgebende Versammlung einen Durchzug oder Aufenthalt bewilligen darf.

b) Der einzelnen Mitglieder[3]). „Die Vertreter des Volkes sind unverletzlich. Sie können zu keiner Zeit für die Meinungen, die sie im Schooße der Nationalversammlung ausgesprochen haben, angehalten, angeklagt, noch verurtheilt werden", sind die Bestimmungen der Verfassungen von 1793 und 1848: „sei das, was sie in Ausübung ihrer Functionen als Volksvertreter gesprochen oder geschrieben haben", fügt die von 1795, — „oder gethan haben", die von 1791 bei. Dem Sinne nach steht die Verfassung von 1848 mehr mit denen von 1791 und 1795 als mit der von 1793 in Einklang, deren Ausdruck sie

1) 1791, Tit III, Cap. III, Sect. I, §. 4, 5; 1795, Art. 70; 1848, Art. 32.

2) Somit die gleiche Entfernung, die eine nach dem alten Maße, die andre nach dem neuen ausgedrückt.

3) 1791, Tit. III, Cap. I, Sect V, Art. 7 und 8; 1793, Art. 43, 44; 1795, Art. 110—123; 1814, Art. 34, 52; 1830, Art. 29, 44; 1848, Art. 36, 37.

doch copirt hat. Diese anerkennt nämlich die Unverletzlichkeit der Volksvertreter nicht, sondern läßt sie für ihre Thaten, wohin die Abstimmung gehört, verantwortlich sein und beschränkt die Straflosigkeit auf die Aeußerung von Meinungen, die nach Bestimmungen eines vernünftigen Criminalrechts immer straflos sind; in wieweit sie die Verantwortlichkeit festsetzt, müssen wir später sehen. Alle andern Verfassungen anerkennen vollständige Unverantwortlichkeit; sie betrachten die Vertreter wie das Volk selbst; sie sind das Volk und können daher nur sich verantwortlich sein. Die Verfassung von 1793 stellt über die Vertreter das Volk und daher sind sie diesem verantwortlich. Von diesen Grundsätzen ist keiner in die Restaurationsverfassung, noch auch in die von 1830 übergegangen; sie beschränken ihren Schutz auf den Fall, wo die Repräsentanten wegen strafrechtlicher Vergehen verfolgt werden sollen, in Uebereinstimmung mit den andern Verfassungen, die auch für dieses besondere Bestimmungen haben. Eine Verhaftung wird nur gestattet, wenn die Volksvertreter auf frischer That — en flagrant delit — ertappt werden, aber jede Verfolgung darf nur mit Einwilligung der Versammlung stattfinden, welche sofort von der Verhaftung in Kenntniß zu setzen ist. Außer diesem Falle sind sie gegen jede Verhaftung gesichert; nur die Verfassung von 1791 läßt diese auch durch einen Verhaftsbefehl bewirken außer der Ergreifung auf frischer That. Aber auch hier treten alle weitern Verfolgungen nur mit Einwilligung der Nationalversammlung ein. In jedem Falle aber sind sie gegen weitere Behaltung in Verhaft, Untersuchung u. s. w. gesichert durch die Vorschrift, daß die Nationalversammlung zuerst den Entscheid geben muß, ob eine Anklage gegen das betreffende Mitglied sofort durchgesetzt werden kann. Diese Bestimmung findet nach der Verfassung von 1848 auch da Anwendung, wenn ein wirklich Verhafteter zum Volksvertreter erwählt wird. Weiter als diese Verfassungen geht die von 1795 in dreifacher Hinsicht: einmal, indem sie diese Begünstigung auf eine längere Dauer, nämlich noch 30 Tage ausdehnt, als das betreffende Mitglied der gesetzgebenden Versammlung angehört, dann, indem sie die Zulassung der Anklage unter die nämlichen Vorschriften wie die Erlassung eines Gesetzes: dreimalige Berathung durch die 500 und Genehmigung durch den Rath der Alten stellt, endlich, indem der in Anklagestand Versetzte vor den hohen Staatsgerichtshof und nicht vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt werden muß. — Die Beurtheilung der Pairs durch sich selbst kann nicht unter diese Bestimmung gesetzt werden, sondern ist ein Vorrecht des Standes, das auch ohne Rücksicht als Glieder einer gesetzgebenden Versammlung geltend gemacht wird.

6. Dauer einer gesetzgebenden Versammlung[1]). Die Permanenz der gesetzgebenden Versammlung ist erklärt durch die Verfassungen von 1791, 1793, 1795 und 1848; mit Ausnahme der von 1793, welche die Permanenz in aller Wirklichkeit durchgeführt wissen will, lassen die drei übrigen Vertagungen zu, ohne über die Zeit derselben etwas zu bestimmen. Nur die Verfassung von 1848 enthält die Bestimmung, daß für die Dauer derselben eine Commission, die aus dem Bureau und aus 25 durch absolute Mehrheit von der Nationalversammlung gewählten Mitgliedern gebildet ist, bestehen soll, welche das Recht hat, in dringenden Fällen die Versammlung zu berufen. Ein gleiches Recht hat neben der Permanenzcommission der Präsident der Republik. —

Für den Fall, daß eine neue Versammlung gewählt wird, schreibt die letzte Verfassung vor, daß sich die neue Versammlung am folgenden Tage vereinigen solle, nach welchem die alte ihre Sitzungen beschlossen hat. Die alte Versammlung hat durch einen Gesetzesbeschluß die Wahlen für die neue anzuordnen; thut sie es nicht, so müssen sich die Wähler von Rechtswegen den 30. Tag vor dem Ablauf der Amtsdauer der sitzenden Versammlung versammeln, um die Wahlen zu treffen. Eben solche Versammlungen von Rechtswegen setzen die Verfassungen von 1791 und 1793 fest. Hier versammelt sich das Volk am 1. Mai, dort am ersten Sonntag im März. — Die Amtsdauer einer Versammlung ist daher auch nach diesen Fristen bestimmt. Die von 1793 läßt sie mit jedem Jahre, die von 91 nach 2 und die von 1848 nach 3 Jahren zu Ende gehen und dann durch Totalerneuerungen ersetzen. Einen andern Sinn hat der Permanenz die Verfassung von 1795 untergelegt. Sie läßt die Amtsdauer des gesetzgebenden Körpers nie zu Ende gehen und um denselben zu einem lebenslänglichen zu machen, alle Jahre $^1/_3$ der Mitglieder austreten und einer Wiederwahl unterwerfen. Die Beschränkungen, welche bei dieser stattfinden, haben wir alle bei der Frage nach der Wählbarkeit angegeben. — Um eine bestehende Versammlung vollständig zu erhalten, haben die Verfassungen von 1793 und 1795 Verfügungen getroffen. Während jene, wie es in der Natur der Sache liegt, sofort die beschickende Versammlung frisch wählen läßt, ja einen Abgeordneten, der die Entlassung gegeben hat, verpflichtet, an seiner Stelle bis zur Vertretung durch den Nachfolger auszuharren, enthält diese in Art. 56 Bestimmungen, welche deutlich sehen lassen, wie ungern man sich an die

1) 1791, Tit. III, Cap. III, Sect. I, §. 4; 1793, Art. 39—40; 1795, Art. 59, 53; 1814, Art. 37; 1830, Art. 31; 1848, Art. 31, 32.

Volksversammlungen wendete. Wenn nämlich einer der Räthe die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als $^2/_3$ durch „außerordentliche Umstände" vermindert sieht, so mußte er das Directorium davon in Kenntniß setzen, welches dann die Vornahme der neuen Wahlen verordnete.

Die Verfassungen von 1814 und 1830, welche die Permanenz der Gesetzgebung nicht aussprechen, sondern sich mit einmaliger jährlicher Versammlung begnügen, setzen die Dauer einer Legislatur, d. h. die Zeit, inner welcher dieselbe Versammlung, ohne ganz neu gewählt zu werden, Gesetze giebt, auf 5 Jahre fest. Die Restauration begehrte aber noch alljährlichen Austritt und Wiederwahl eines Fünftels, während nach der Verfassung von 1830 nur Totalerneuerung statthatte. — Außer dieser regelmäßigen Beendigung ist noch eine willkürliche dem Könige anheimgestellt, der aber nach jeder Auflösung der Kammern die neuen wenigstens innerhalb drei Monaten nach der Auflösung zusammenberufen mußte.

In den 6 Rubriken, unter denen die Gesetzgebung dargestellt wurde, haben wir dieselbe durch alle Phasen und Verhältnisse begleitet, die sie haben kann: von der Bildung und der Thätigkeit derselben bis zur Auflösung. Eine geschichtliche Thatsache nöthigt uns aber, noch länger hier zu verweilen: es ist das Zweikammersystem während der Epoche des Directoriums.

Beide Räthe werden von den gleichen Wählern, den Wahlcollegien der Departements bezeichnet. Die Unterschiede, die sich in Bezug auf die Wählbarkeit bilden, sind, daß man vom Mitgliede des Rathes der Alten das Alter von 40 Jahren und den Aufenthalt von 15 Jahren auf dem Gebiete der Republik, vom Rath der 500 nur 30 Jahre und 10 Jahre Domicil verlangte. Der Rath der Alten bestand aus 250 Mitgliedern, somit der Hälfte der andern Versammlung. — Was die parlamentarische Thätigkeit betrifft, so stand den 500 allein die Initiative zu, die sie durch die Entschließungen (resolutions) als Vorschläge an den Rath der Alten ausübten, in der Verpflichtung, sich streng an die oben erwähnten Formen zu halten, die im Eingange des Projectes ausgedrückt wurden und enthalten mußten: Art. 80: 1) Die Datums der Sitzungen, an denen die 3 Lesungen des Vorschlags geschehen; 2) den Act, durch den nach der dritten Lesung erklärt wurde, daß keine Vertagung stattfinde. Von diesen Vorschriften konnte nur Umgang genommen werden, wenn die Dringlichkeit

erklärt worden war. Dann mußte aber der Vorschlag die Motive dafür angeben. Das erste Geschäft des Raths der Alten war, auf die Beobachtung jener Formen zu sehen und wenn Dringlichkeit erklärt war, die Motive selbst in Berathung zu ziehen, so daß er erst auf den Vorschlag einging, wenn er selbst Dringlichkeit erklärt hatte. Waren die Formen nicht beobachtet, so wurde der Entwurf mit den Worten: „die Verfassung vernichtet . . .“ zurückgesandt. Waren jene aber in Richtigkeit, so muß er selbst noch eine dreimalige Lesung, resp. Berathung des Vorschlags vornehmen. Mit seiner Annahme, die in der Formel ausgedrückt war: „der Rath der Alten billigt“, wurde er Gesetz. Die Verweigerung der Zustimmung wurde erklärt durch: „der Rath der Alten kann nicht annehmen“. Er mußte einen Vorschlag in seiner Gesammtheit annehmen oder verwerfen. Hatte Verwerfung beliebt, so konnte derselbe Vorschlag als solcher inner Jahresfrist nicht mehr dem Rathe der Alten vorgelegt werden, wohl aber einzelne für sich bestehende Theile desselben. — Einzig und ohne Vorschlag der 500 konnte der Rath der Alten thätig sein, wenn es sich um Verlegung des Sitzungslocales handelte, die allein von seinem Willen abhing [1]). Beide Räthe mußten immer in derselben Gemeinde sitzen, durften sich aber nach Art. 60 nie in demselben Saale zu gemeinschaftlicher Berathung vereinen. — Die Ueberlieferung der Vorschläge der 500 an den Rath der Alten, die Rücksendung der Gesetze von diesem an jene, die am Tage der Annahme stattfinden mußte, geschah durch sog. Staatsbotschafter. Jeder Rath hatte deren einen, die zugleich zum Verkehr mit der vollziehenden Gewalt gebraucht wurden. Die Polizei-Verfassung von 1795, was sie eigentlich ist, vergißt sogar nicht zu befehlen, daß diesen Botschaftern auf ihren Gängen 2 Standesweibel vorangehen müssen.

B. Elemente außer dem Volk.

Dahin zähle ich einerseits dasjenige, was in der vorigen Darstellung als besondere Begehren aufgestellt wurde, um active wie passive Wählbarkeit zu begründen, so daß nicht Jeder im Volke, insofern bei ihm ein Wille vorausgesetzt werden kann, zur Theilnahme an der Gesetzgebung zugelassen wird, sondern diese in die Hände der Bevorrechteten gelegt ist. Wir nennen dies Aristokratie. — Andererseits aber gehört dahin jener Theil

1) Ueber die von dieser Verlegung abhängigen Bestimmungen s. Art. 102—109.

eines gesetzgebenden Körpers, der nicht als Vertreter des Volkes, sondern als Vertreter eigener Interessen und neben dem Volke als gleichberechtigter Theil zur Gesetzgebung berufen ist. Drittens gehört hieher das Königthum, d. h. die Theilnahme, die jenem Wesen, das da König heißt und an die Spitze des Staates, resp. der vollziehenden Gewalt gestellt ist, zusteht. Diese drei Elemente: Aristokratie des Geldes, Aristokratie des Standes und das Königthum müssen daher betrachtet werden, um von bloßen Vorurtheilen zu schweigen, die sich darin darbieten, daß man ein bestimmtes Alter über der zum Bürgerrecht gehörigen Majorennität verlangte.

a) Die Aristokratie des Geldes.

Weit entfernt, hiemit einen Kampf gegen jene zu beginnen, die sich im Besitz von Gütern finden, indem wir im Gegentheil ein Bedauern über jene Gier, die für das Raffen kein Ende weiß, empfinden, zugleich aber auch von der Ansicht ausgehen, daß der Besitz, das Eigenthum ein nothwendiges Erforderniß im menschlichen Gebiete ist, müssen wir es dennoch als ein Vorrecht, als ein Unrecht bekämpfen, daß von dem Besitz dieser Güter auf irgend eine Tüchtigkeit, eine besondere Eigenschaft des Besitzers geschlossen wird, die ihn befähigen sollte, auf jenem Gebiete eine eigene Rolle zu spielen, das unabhängig vom Besitze und allein in der Sphäre der Vernunft liegt. Als diese Ungerechtigkeit, Aristokratie erscheint uns denn Alles, was sich seit 1789 in der Ansicht geltend machte, daß man zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, sei es in Betreff des activen oder passiven Wahlrechtes des Bürgers, den Besitz eines gewissen Vermögens verlangte. Wir sind durch diese Begehren hindurch schon in der obigen Darstellung gegangen, weil sie unzertrennlich mit den dort behandelten Fragen zusammenhängen; es genügt daher hier eine summarische Darstellung. Von dieser Aristokratie haben sich allein die Verfassungen von 1793 und 1848 fern gehalten, wenn man nicht theilweise hieher rechnen will, daß sie zur Mitwirkung an den Versammlungen einen sechsmonatlichen Wohnsitz in einem und demselben Bezirke verlangen. Und hieher gerechnet muß diese Bestimmung werden, weil jene Wohnungsveränderung eben aus der Besitzlosigkeit oder dem Erwerbe von Besitz hervorgeht. Bedeutender sind dagegen die Bestimmungen der andern darin:

1) Daß sie zum simpeln Bürger-, resp. Urwahlrecht einen gewissen Census verlangen, wie wenig dies auch sein möge. Die Verfassungen von 1791, 1795, 1814 und 1830 sind hier einig und gehen nur in der

Ausführung des Grundsatzes durch die Verschiedenheit der begehrten Summen auseinander.

2) Daß sie bedeutende Summen verlangen, um als Wahlmann bezeichnet werden zu können.

3) Daß diese Summen 1814 und 1830 für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung noch mehr gesteigert wurden. 1791 und 1795 wurde zwar nur einfaches Bürgerrecht verlangt, die Wahl aber in die Hände solcher gelegt, die einen höhern Census hatten.

Durch diese dreifachen Vorschriften wird die Volksvertretung eine Besitzvertretung, wird in die Neuzeit mittelalterliches Lehenswesen gebracht.

b) Die Aristokratie des Standes.

Hieher gehören die unter der Restauration wie unter Louis Philipp existirenden Kammern der Pairs; es ist daher vor Allem nöthig, die Personen zu kennen, die in dieser Kategorie auftreten, woher sie kommen, wer sie zu einem besondern Stande erhebt und warum. —

Der Beantwortung dieser Frage müssen wir vorausschicken, daß ihre Einführung in das französische Staatsrecht eine Frucht des Werkes von Montesquieu ist, der in ihnen das englische Oberhaus sehen will; es ist die Verpflanzung eines englischen Instituts auf fremden Boden. Seiner staatsrechtlichen Betrachtung kommen historische Erinnerungen, Kastengeist zu Hülfe, der, wenn er auch die alte Feudalität nicht herstellen konnte, um so eifriger bemüht war, etwas für sich Besonderes zu haben. Die Art, wie man in selben immer etwas Leben bringen, zugleich ihn als eine Mittelmacht zwischen Volk und Krone stellen wollte, ist dann wiederum dem englischen Staatsrecht, resp. Montesquieu entlehnt. Die Ursache, warum ein derartiges Institut 1789 keinen Anklang fand, obwohl die Constitutionellen Schüler Montesquieu's waren, liegt in zwei besondern Ursachen: einmal weil es dem allgemein aufgestellten Grundsatz der Gleichheit, dem zu Liebe ja man eifrigst bestrebt war, Alles, was an Adel mahnen konnte, abzuschaffen, entgegen war, dann aber auch in der Auffassung des Königthums. Man brauchte keine Zwischengewalten, keinen vermittelnden Adel, da der König nur als Vertreter des Volkes erschien, von diesem getragen wurde und ein solches Institut ihn um eine Stufe weiter vom Volke entfernt hätte.

Die Ernennung der Pairs stand dem Könige zu; ihre Zahl war un-

begrenzt. Die Verfassung von 1814 ließ die Wahl der Personen, sowie den Rang, den sie in dieser Würde einnehmen sollten, und bloße Lebenslänglichkeit oder Erblichkeit ebenfalls dem Könige. In dieser Beziehung hat die Verfassung von 1830, eigentlich das als Verfassungsbestimmung aufgenommene Gesetz vom 29. Dec. 1831 geändert, daß sie die Ungleichheit unter den Pairs selbst aufhob und unter ihnen als Rang blos die Zeit der Ernennung anerkannte, zugleich alle Besoldung, Pensionen u. s. w. von der Pairswürde trennte —, daß sie die Erblichkeit abschaffte und blos die Lebenslänglichkeit anerkannte — und daß sie endlich dem Könige die Personen bezeichnete, die zu Pairs erhoben werden konnten, mit der weitern Bemerkung, daß die Ernennung motivirt sein müßte. Es sind dies folgende Notabilitäten: „Der Präsident der Kammern der Abgeordneten und anderer gesetzgebenden Versammlungen" — d. h. er braucht nicht der wirklich sitzenden Kammer Präsident gewesen zu sein, sondern auch einer aufgelösten — „die Abgeordneten, welche an drei Gesetzgebungen Theil genommen oder 6 Jahre als solche thätig gewesen waren, die Marschälle und Admirale Frankreichs, die Generallieutenants und Viceadmirale der Armee zu Wasser und zu Land nach 2 Jahren in der Dienstverrichtung dieses Grades, die Minister mit Portefeuilles, die Gesandten nach 3 Jahren und die bevollmächtigten Minister nach 6 Jahren Amtsverrichtung, die Staatsräthe nach 6 Jahren gewöhnlichen Dienstes, die Präfecten der Departements und die Seepräfecten nach 10 Jahren Amtsthätigkeit, die Gouverneure der Colonien nach 5 Jahren, die Mitglieder der Generalräthe nach 3 Wahlen zur Präsidentschaft, die Maires der Städte von 30,000 Seelen und darüber nach 2 Wahlen wenigstens als Mitglieder des Gemeinderathes und nach 5 Jahren Thätigkeit als Maire, der Präsident des Cassationshofes und der der Rechnungskammer, die Generalprocuratoren bei diesen zwei Höfen nach 5 Jahren Amtsthätigkeit in dieser Eigenschaft, die Mitglieder des Cassationshofes und die Räthe der Rechnungskammer nach 5 Jahren, die Generaladvocaten beim Cassationshofe nach 10 Jahren Amtsverrichtung, die ersten Präsidenten der Appellationshöfe — cours royales — nach 5 Jahren Amtsverrichtung bei diesen Höfen, die Generalprocuratoren nach 10 Jahren, die Präsidenten der Handelsgerichte in den Städten von 30,000 Seelen und darüber nach viermaliger Wahl zu dieser Verrichtung, die Titularmitglieder der 4 Akademien des Instituts, die Bürger, welchen durch ein Gesetz wegen ausgezeichneter Dienstleistungen namentlich eine Nationalbelohnung zuerkannt worden war, die Grundeigenthümer, Vorsteher von Fabriken, Handlungshäusern und Banken, wenn sie 3000 Fr.

directe Steuern zahlen, sei es wegen ihres Grundeigenthums seit 3 Jahren, sei es wegen ihrer Patente seit 5 Jahren, wenn sie während 6 Jahren Mitglieder eines Generalrathes oder eines Handelsgerichtes gewesen sind, die Eigenthümer, Fabrikherren, Handelsleute oder Banquiers, welche 3000 Fr. Steuern zahlen, zu Deputirten oder Richtern der Handelstribunale gewählt worden sind, können ebenfalls ohne weitere Bedingungen zur Pairie zugelassen werden. Der Würdeträger, der auf einander mehrere der oben bezeichneten Thätigkeiten verrichtet hat, kann seine Dienste zusammenzählen, um die Zeit voll zu machen, die als die längste erforderlich ist." — Diese Bestimmungen suchen die Aristokratien des Reichthums und der Würde zu vereinigen, diese ist aber, da der König zu den meisten jener Stellen ernennt, von ihm abhängig, so wie auch vom Reichthum, wenn man die Bedingungen kennt, die zu den benannten Anstellungen vorbereiten konnten. Außerdem sind Pairs durch das Recht der Geburt die Prinzen von Geblüt; sie konnten jedoch nach der Verfassung von 1814 nur mit Bewilligung des Königs an den Kammerberathungen Theil nehmen.

Die Rechte der Pairs als gesetzgebende Gewalt sind, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil von dieser ausmachen, d. h. dasselbe Recht wie die Volksabgeordneten hatten. Ihre Beistimmung war zu jedem Gesetze ebenso nothwendig, wie die dieser, und ihre Nichtbeistimmung konnte das Werden eines Gesetzes ebensogut verhindern, wie die der Deputirtenkammer. Diese hatte vor jener nur voraus, daß die finanziellen Fragen über das Steuerwesen und Budget zuerst ihr vorgelegt werden mußten, bevor sie an die Pairskammer gelangten. Ihre Versammlungen wurden präsidirt durch den Kanzler von Frankreich oder einen vom König eigens hiezu ernannten Pair. Der Eintritt in die Kammer war an das 25. Altersjahr des Pairs gebunden, die mitwirkende Stimme an die Vollendung des dreißigsten. Verhaftet konnte ein Pair nur werden mit Zustimmung der Kammer.

Ihre übrigen verfassungsmäßigen Rechte: als Staatsgerichtshof und als erkennendes Gericht über die eigenen Mitglieder in strafrechtlichen Fällen sind nicht als gesetzgeberische Elemente wichtig und wir thun ihrer blos Erwähnung, um sie im Gesammtüberblicke mit den andern dargestellt zu haben.

c) Das Königthum.

Obschon die Eintheilung desselben in ein solches von Gottes und des Volkes Gnaden als abgenutzte erscheinen mag, so ist doch keine so geeignet,

die verschiedenen Phasen, die das Königthum in Frankreich gehabt hat, zu bezeichnen, als gerade diese. Allein wenn man von einem Könige mit Volkes Wille spricht, so scheint es nicht geeignet, denselben als diesem gegenüber dargestellt zu denken oder als ein fremdes Element in der gesetzgebenden Gewalt anzuführen. Dieser Einwand schwindet an folgenden Bemerkungen: es ist des Königs persönlicher Wille, der auf die Gesetzgebung wirkend erscheint und den man als solchen berechtigt, so daß er allerdings als ein zweites oder drittes Element der andern Volksvertretung gegenüber erscheint; — es ist die Rücksicht, daß er nach dem Grundsatze der Erblichkeit berufen wird, so daß das Volk auf die jeweilige Person keinen wählenden Einfluß hat, seine Zustimmung somit nur auf einer Fiction beruht, und endlich die Gewalt, die in die Hände des Königs als vollziehende Person gelegt wird. Für die Restaurationsperiode treten diese Rücksichten natürlich vor der in den Hintergrund, daß ihre Könige ihr Recht nicht von der Nation ableiten, sondern sich dieser als gegeben gegenüberstellen. So erscheinen uns zuvörderst die Monarchien von 1791 und 1814 — 1830 gegenübergestellt. Wohin ist die Julidynastie zu zählen? Sie selbst ist auf den Volkswillen begründet und hat wieder mit ihm schwinden müssen; sie schließt sich an die von 1791 an. Ganz anders wird aber die Antwort, wenn man auf das Gewicht sieht, das der König in der Gesetzgebung hatte. Es ist ein solches, das zu einem Gesetze unumgänglich nöthig ist, ja sich dem Willen der Abgeordneten entgegensetzen kann. So aufgefaßt ist seine Existenz nur die Fortsetzung von 1814 und wir stellen es dem Königthum von 1791 gegenüber.

α) Das Königthum mit suspensivem Veto (v. 1791).

Die Betrachtung muß in zwei Abtheilungen zerfallen: 1) Welches sind seine Verhältnisse zum Volke, und 2) welches sind seine besondern Rechte? — Man könnte die Eintheilung auch in der Weise machen, daß der König als moralische und physische Person aufgefaßt ist. Sie ließe sich in Bezug auf die Gesetzgebung in formeller Beziehung auch durchführen; sobald man aber den Inhalt der Gesetzgebung betrachtet und der König in der vollziehenden Gewalt mit bedeutenden Rechten erscheint, die nicht nur Vollziehung, sondern die Aeußerung eines eigenen Willens sind und wo man nicht sagen kann: hier hat der König als physische oder moralische Person gehandelt, muß man auf unsre zuerst angegebene Betrachtungsweise zurückkommen.

Die erste Rücksicht ist in mehreren Artikeln deutlich ausgesprochen. Als die wichtigsten sind zu betrachten Art. 1 und 2 des dritten Titels. Der erstere legt die Souveränetät in den Willen des Volkes; der zweite lautet so: „Die Nation, von der alle Gewalten ausgehen, kann diese nur durch Vertretung ausüben. Die französische Verfassung ist repräsentativ. Die Vertreter sind die gesetzgebende Versammlung und der König." Art. 3 (2. Cap. 1. Sect.) spricht aus: „Es giebt in Frankreich keine Autorität, die über der des Gesetzes stünde; der König regiert nur durch dasselbe und nur im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam fordern." Die Anwendungen dieses Grundsatzes finden sich in der Vorschrift des Eides, noch mehr aber in den Bestimmungen, denen der König unterworfen ist, wenn er entweder den Eid nicht leistet oder demselben zuwiderhandelt. „Wenn der König einen Monat nach Zusammentritt des gesetzgebenden Körpers den Eid nicht geleistet hat, oder nach der Leistung denselben widerruft, so wird er angesehen, als habe er auf das Königthum verzichtet. Dasselbe ist der Fall, wenn er sich an die Spitze einer Armee stellt und deren Kräfte gegen die Nation leitet oder sich einem solchen Unternehmen, das sich in seinem Namen vollziehen soll, nicht durch einen förmlichen Act widersetzt. Ebenso wenn er sich aus dem Königreich entfernt und in gesetzlich bestimmten Fristen nicht zurückkehrt." Nach einer ausdrücklichen oder gesetzlichen Entsagung vom Thron ist er in der Klasse der Bürger und kann wie sie für alle Acte angeklagt und verurtheilt werden, die er nach seiner Entsetzung unternimmt. Seine Existenz ist in die Hände der Nation gelegt, indem sie es ist, welche durch eine Civilliste für den Glanz des Thrones sorgt, deren Summe der gesetzgebende Körper bei jeder Aenderung der Regentschaft für die ganze Dauer der Regierungszeit bestimmt.

Seine persönlichen Rechte sind: Zustimmung zu den von der gesetzgebenden Versammlung gefaßten Schlußnahmen, parlamentarische Initiative; die Verweigerung der Zustimmung hat aber nur aufschiebende Wirkung. Wenn die zwei gesetzgebenden Versammlungen, welche auf die folgen, die die Schlußnahme dem Könige vorgelegt hat, nacheinander denselben Vorschlag in denselben Ausdrücken wiederum vorlegen, so wird der König betrachtet, als habe er seine Zustimmung gegeben. Die Sanction mußte er innerhalb zwei Monaten nach der Vorlage gegeben oder verweigert haben. In jener Fiction der Zustimmung ist der Collision ausgewichen, die in Bezug auf ein Gesetz stattfinden könnte, das zwar nothwendig, aber nicht dringend ist oder die Gesetzgebung nicht selbst in Frage stellt. Damit aber dies nicht der Fall sei, sind der Sanction des Königs entzogen:

die Acte, welche auf die Bildung des gesetzgebenden Körpers in eine beschließende Versammlung, auf die Polizei derselben im Innern und dem durch sie bestimmten äußern Umkreise, die Untersuchung der Vollmachten der versammelten, die Zuschriften an die abwesenden Mitglieder, auf die Berufung der Urversammlungen, die in Säumniß sind, die Ausübung der verfassungsgemäßen Polizei über die Verwalter und Gemeindevorsteher auf die Fragen über Wählbarkeit oder Gültigkeit derselben Bezug haben. Ueberdies sind seiner Sanction nicht unterworfen — die Ursache liegt im Zusammenhange mit den später zu entwickelnden Grundsätzen über die vollziehende Gewalt — die Acte, welche die Verantwortlichkeit der Minister und ihre Versetzung in den Anklagestand betreffen, ebenso die Finanzgesetze über Einführung, Verlängerung und Erhebung der öffentlichen Steuerbeiträge. Die parlamentarische Initiative muß er gebrauchen, wenn es sich um Durchzug fremder Truppen oder um Kriegserklärung und Festsetzung des Truppencorps Frankreichs handelt. Wenn man nun in seine Hände unter dem Titel der vollziehenden Gewalt sowohl die Land- als Seemacht legt, sind dann seine Verfügungen hierüber nicht Acte, die einen selbstständigen Charakter haben, deren Natur recht eigentlich wichtigen Stoff zur Gesetzgebung bietet, und hat er diese Gewalt als moralische oder physische Person?

Ein Recht zur Auflösung der Kammer hat er nicht; er kann sie in Person eröffnen oder schließen, nachdem sie selbst ihre Vertagung oder ihr Ende erklärt hat, ohne daß aber durch die Unterlassung seines persönlichen Erscheinens der Charakter der Versammlung im Geringsten geändert würde. Ja, um von einem Rechte zur Auflösung zu schweigen, ist er vielmehr auf das Entgegengesetzte angewiesen: durch eine eigene Botschaft die Fortsetzung der Sitzung, die Nichtvertagung oder die Vertagung auf eine kürzere Zeit zu bewirken und in der Zwischenzeit, in der die Versammlung nicht sitzen würde, bei dringenden Anläßen dieselbe zu berufen; ein solcher ist, wenn Feindseligkeiten eines fremden Staates Kriegserklärung nothwendig machen könnten oder sie schon hervorgerufen haben.

So viel in Bezug auf die Person des Königs; allein hieher muß noch gerechnet werden, was die von ihm als vollziehende Gewalt angestellten Beamten in der gesetzgebenden Versammlung thun können. §. 10 (Tit. III, Cap. III, Sect. IV) sagt hierüber: „Die Minister des Königs haben Eintritt in die gesetzgebende Nationalversammlung und haben in selber einen bestimmten Platz. Sie werden gehört, so oft sie es über die Gegenstände, die auf ihre Verwaltung Bezug haben, verlangen.“ Mehr als Pflicht

denn als Recht sind folgende Bestimmungen in Rücksicht auf sie: „daß sie gehört werden, wenn man von ihnen Aufklärung verlangt, sei es in Betreff ihrer Verwaltung, sei es wegen Gegenständen, die derselben fremd sind.“

β) Das gesetzgebende Königthum.

Der Art. 74 von 1814 und der Art. 65 von 1830 legen dem König den Eid auf die Verfassung auf. Was thun sie aber damit? Setzen sie sich in eine Abhängigkeit gegen das Volk oder ist es nicht vielmehr blos eine eidliche Versicherung eines persönlich gegebenen Versprechens, dessen Haltung auch ohne Eid Jedermann zugemuthet werden kann? Im Eingang der Verfassung heißt es ja: „Wir Louis u. s. w. u. s. w. haben folgende Verfassung gewährt“ — „Wir Louis Philipp haben die neue Verkündung u. s. w. befohlen“, warum sollten sie denn zu ihrem eigenen Machwerk nicht stehen? Dieser Eid hat daher noch lange nicht jene wichtige in die Verfassung von 1791 gelegte Bedeutung, wo der König die Volksverfassung beschwört. Es ist vielmehr hier nur eine Form, unter der man mit dem Volke spielen will und dann noch glaubt Etwas gethan zu haben, wenn man eine gegebene Verfassung zu halten verspricht[1]). Was von Grund aus das Königthum zu einem ganz andern macht, der Ausgangspunkt vom Volke fällt daher hier weg und wir haben einen Dualismus von Fürst und Volk voraus, bei dem es der Frage anheimgestellt ist: welches hat in entscheidenden Fällen die Oberhand? Demgemäß sind auch die Rechte des Königs. Seine Sanction ist zu einem Gesetze unbedingt nothwendig; es handelt sich nicht mehr um ein bloßes Suspensivveto, das man ergänzen kann, sondern um die positive Gutheißung eines Vorschlags, um die dritte Stimme, ohne die er gar keine Bedeutung hat. Sein Wille ist daher dem dringendsten Volkswillen siegend entgegengesetzt. Die parlamentarische Initiative stand unter der Restauration sogar allein beim König, sowie das Recht, die Kammer der Abgeordneten auflösen zu dürfen. Die erste Bestimmung ist 1830 gefallen, dagegen wurde, gewiß nur einer Doctrin zu lieb, die zweite beibehalten. Diese Grundsätze alle setzen das Volk in wesentlichen Nachtheil und das Ende des Dualismus fällt im entscheidenden Momente zu Gunsten des Königthums aus. In Bezug auf folgende Stelle, die von der vollziehenden Gewalt gesprochen wird: „Er

1) Welches sind die Folgen, wenn der Eid nicht gehalten wird? Thatsachen geben die Antwort, die man in der Verfassung nicht aussprechen wollte.

befiehlt den Truppen zu Wasser und zu Lande, erklärt den Krieg, macht Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge", frage ich wiederum: wer hat dieses Recht, die moralische oder die physische Person? Ist der Staat, das Volk seiner selbst sicher oder nicht einem Andern preisgegeben, hat es nie zu fürchten? Die Minister sehen wir nicht blos Aufklärung gebend, berathend, sondern in der einen wie der andern Kammer mit entscheidender Stimme. Die Finanzfragen werden wie gewöhnliche Gesetze behandelt und die gesetzgebende Versammlung kann unabhängig vom König nur die Größe der Civilliste für die Dauer der Regierungszeit bestimmen.

Wir sehen somit die drei constitutionellen Fragen in beiden Königthümern rechtlich entscheidend gelöst und zwar auf höchst verschiedene Weise; stellen wir sie zum Schlusse zusammen:

a) Die Frage: welches ist das Schicksal eines Gesetzes, das der König verwirft, die Kammern aufrecht erhalten wollten, wird 1791 zu Gunsten des Volkes, später zu Gunsten des Königthums entschieden.

b) Die Frage nach den Finanzen findet den gehörigen Ausdruck dadurch, daß man, was das Königthum betrifft, zum Voraus als unveränderlich feststellt, das Andre der Gesetzgebung zuweist; — dies übereinstimmend.

c) Daß man die Volksvertretung völlig unabhängig vom Königthum als verfassungsmäßiges Volksrecht hinstellt auf der einen Seite; daß man Berufung und Auflösung in die Hände des Königs legt auf der andern Seite.

Was somit die Verfassung von 1791 positiv hinstellt, wird 1814 und 1830 durch das positive Recht geleugnet; in Uebereinstimmung mit dem ersten Constitutionalismus, der ohne Weiteres Uebergewicht des Volkes verlangt, in Uebereinstimmung mit dem Constitutionalismus an sich, wenn er im entscheidenden Momente — und den angegebenen Krisen kann man nicht durch Mittelwege ausweichen — Antwort geben muß, wurde diese Verneinung durch die Revolutionen von 1830 und 1848 gebracht: „Die Souveränetät ruht beim Volk, ist unveräußerlich und unverjährbar" — dies ist unvertilgbar mit der Revolution von 1789 gekommen und wird so oft wiederholt, als eine Verfassung gegeben wird.

Wie die Uebereinstimmung der Volkselemente und der Elemente außer dem Volke, wie wir sie sub A und B dargestellt haben: das Werden des Gesetzes, das Zusammenwirken der Kammern zu Stande kam, versteht sich nach den gegebenen Anführungen beinahe von selbst: hier genügt die

Bemerkung: daß die verschiedenen Kammern nie zusammensaßen, und ein Vorschlag mit der Genehmigung des Königs, nachdem er durch beide Kammern gegangen, Gesetz wurde.

C. Die Gesetzgebung unter dem Consulat und dem Kaiserreich.

Wir werden auch hier die eben gemachte Eintheilung von Elementen im Volke und außer dem Volke beibehalten und wenn irgendwo, so wird diese Eintheilung hier wichtig, wo es sich darum handelt, eine Republik in eine Monarchie umzuschaffen. Die Unterscheidung läßt sich in die Worte zusammenfassen, daß, wo die Macht in Frage steht, die Entscheidung außer dem Volke liegt und daß dieses eigentlich nur zum Scheine thätig ist. Wir werden die ganze Periode von 1799—1814 zusammenhängend behandeln und da, wo eine spätere Aenderung vorgenommen wurde, hierauf aufmerksam machen. Die Hauptquellen sind die Verfassung von 1799, die öfters erwähnten Senatusconsulte vom 4. Aug. 1802 und 18. Mai 1804.

a) Elemente durch das Volk.

Seine Theilnahme besteht in der Aussprache von Vertrauensvoten in Bezug auf die Männer, welche es zur allgemeinen Verwaltung des Reichs, insbesondere zur Gesetzgebung geeignet hält. Wie die Gesetzgebung selbst aus mehreren Körpern hervorgehen soll, so hat es zu diesen verschiedenen seine Vorschläge zu machen. Es sind dies die Executivbehörde mit dem Staatsrath, die allein das Vorschlagsrecht hat, das Tribunat, das die Vorschläge des Staatsrathes berathet, annimmt oder verwirft und im Annahmsfalle vor den gesetzgebenden Körper bringt, der ohne Berathung entweder seine Zustimmung oder Verwerfung aussprechen muß. Ueber allen diesen steht ein Senat, der in erster Linie nur als Behörde erscheint, welche auf Beobachtung der Verfassung in der Gesetzgebung Acht haben soll, in zweiter Linie aber selbst thätigen Antheil nimmt und zwar gegenüber der Verfassung.

In Bezug auf die Gesetzgebung ist seine Theilnahme keineswegs eine directe, in dem Sinne, daß es bestimmte Männer bezeichnet, die zu ihr berufen werden sollen, sondern eine weit ausholende und indirecte, wie es auseinanderzusetzen jetzt unsre Aufgabe ist.

1. Bezeichnung der Vertrauensmänner.

Diese geschieht in folgenden Stufen. In der Versammlung der Gemeinden, woran alle stimmberechtigten Bürger Theil nehmen, wird unter diesen der 10. Theil als solche bezeichnet, die man als Theilnehmer an den öffentlichen Geschäften für geeignet hält. An welchen Staatsgeschäften? Zunächst an der Verwaltung der Arrondissements; für Weiteres sind die hier Bezeichneten selbst wieder solche, die nur eine Vertrauensbezeugung abzugeben haben. Dieser 10. Theil der stimmberechtigten Bürger bezeichnet nun unter sich wieder den 10. Theil, der zu der Departementsverwaltung berufen ist und für die ganze übrige Staatsleitung wiederum nur den 10. Theil vorschlagen kann. Aus diesem letzten Zehntheile wurden dann die Mitglieder des Tribunates, des gesetzgebenden Körpers, des Cassationshofes und der Rechnungskammer genommen. Die letztern Listen wurden dem Senate als Nationallisten übersendet.

Die Abhaltung dieser Cantonal-, Arrondissements- und Departementsversammlungen wird wie deren Dauer durch die Regierung bestimmt. Die Leitung wird einem Präsidenten übertragen, der durch die Regierung bezeichnet wird; den Versammlungen ist jede Berathung und Correspondenz mit andern untersagt. Wählbarkeit in die Departementswahlcollegien — denn zu solchen wurden die wählenden und wählbaren Vertrauensmänner durch das Senatusconsult von 1802 umgeschaffen — haben nur die 600 Höchstbesteuerten, aus denen die Cantonalwähler die betreffende Zahl zu ernennen hatten. Dasselbe Senatusconsult vernichtet die Eintheilung von 1799 in der Art, daß die Cantonalversammlungen die Wahlcollegien nicht nur der Arrondissements, sondern auch der Departements zu bilden haben. Zugleich schreibt es vor, daß die Mitglieder der betreffenden Collegien im Gebiete ihres Kreises wohnen mußten; sie hatten zu den Wahlen aber nur doppeltes Vorschlagsrecht: das bezeichnende Wahlrecht wurde von einer andern Behörde ausgeübt. Die Dauer eines jeden Wahlmanns ist lebenslänglich; die Eigenschaft eines solchen geht aber verloren zuvörderst mit dem Bürgerrechte, nach der Verfassung von 1799 ferner durch Abberufung des Bezirks mit absoluter Mehrheit, 1802 aber nur durch $^3/_4$ der Stimmenden einer Abberufungsversammlung, die nur gehalten werden durfte, wenn man die Ursache der Regierung angezeigt und diese jene berufen hatte. Das Vorschlagsrecht wird so modifizirt, daß nicht mehr der 10. Theil der Arrondissementsversammlung (Departementallisten) zur öffentlichen Theilnahme bezeichnet wird, sondern daß die Wahlcollegien bestimmte Vorschläge

bringen müssen, und zwar in der Art: das Arrondissementscollegium schlägt zwei Bürger für das Tribunat vor, von denen einer außerhalb seiner Mitte genommen werden muß. Das Departementscollegium macht einen Doppelvorschlag für die Stellen im Senat und des gesetzgebenden Körpers; von den Vorgeschlagenen mußte auch hier wieder einer außerhalb des Collegiums genommen werden. Die Gesammtheit der Vorschläge für eine und dieselbe Stelle des betreffenden Körpers muß wenigstens die dreifache Zahl der erledigten Stellen enthalten.

2. Die Wahlen.

Wenn wir nun auf die Frage zu sprechen kommen: wer denn aus diesen Vorschlägen die Wahlen zu treffen habe, so müssen wir wieder dem Volke einige Gewalt zuschreiben. Der Senat wählt nach der Verfassung von 1799 die gesetzgebende Versammlung, die Tribunen u. s. w. und ergänzt sich. Der erste Consul bezeichnet den Staatsrath. Für das erstemal ist der erste Consul, sowie die Personen, welche den Senat zusammensetzen, durch die Verfassung bezeichnet, so daß diese als die Wahlmänner des Volkes in zweiter Linie zu betrachten sind. Es sind dies Sieyès und Roger-Ducos. Diese mit dem zweiten und dritten Consul wählen den Senat bis zur Hälfte, worauf dann diese die ergänzenden Mitglieder selbst bezeichnet und zu den übrigen Wahlen: der gesetzgebenden Versammlung und des Tribunats verschreitet. Eine andre Zusammensetzung dieser Behörden macht sich durch die folgenden Senatusconsulte geltend, wie wir ihrer am betreffenden Orte Erwähnung thun werden, indem wir jetzt:

3. Von den einzelnen bei der Gesetzgebung thätigen Körpern

handeln. — Die Verfassungen und Senatusconsulte schlagen den Weg ein, daß sie je von der Versammlung, welche die größte Bedeutung hat, zuerst sprechen; wir wollen aber hier wie oben den Gang der Gesetzgebung selbst verfolgen, zunächst von dem Vorschlage, dann von der Berathung desselben und seiner Erhebung zum Gesetze sprechen, so daß wir zur gleichen Zeit die Gesetzgebung und den gesetzgebenden Körper abgehandelt haben.

a) Der Vorschlag; der Staatsrath. Jeder Gesetzesvorschlag geht einzig und allein von der Regierung aus, d. h. von den Consuln. Unter ihnen steht der Staatsrath, beauftragt mit der Redaction der Gesetze und der Vertheidigung des Entwurfs vor dem gesetzgebenden Körper

durch drei von ihm abgesendete Redner. Seine Mitglieder müssen von den Consuln aus den Nationallisten genommen werden. Ihre Zahl darf die von 50 Mitgliedern, ohne die Minister, die in demselben Sitz und Stimme haben, nicht überschreiten. Bei der Berathung der Gesetzesvorschläge müssen wenigstens ²/₃ seiner Mitglieder gegenwärtig sein; bei den andern Geschäften aber nie weniger als 25. Nach dem Senatusconsult von 1804 theilt er sich in 6 Sectionen: Gesetzgebung, Inneres, Finanzen, Krieg, Marine und Handel, wohlverstanden in dem Sinne, daß jede Section als gesetzgebende berathend auftritt, wenn es sich um Gesetze handelt, die in ihr Gebiet einschlagen. Der Ausdruck: „Gesetzgebung" hat den Sinn von Justiz, d. i. Civil- und Strafrechtspflege, deren eigentliche Aufgabe war, die verschiedenen Abtheilungen des bürgerlichen und Strafgesetzbuches, des Prozesses im Straf- und bürgerlichen Verfahren zu berathen und die Redaction der Gesetze zu übernehmen, deren materieller Gehalt in die übrigen Gebiete einschlug.

b) Die Berathung; das Tribunat. Diese Abtheilung der gesetzgebenden Versammlung hat durch die angeführten Senatusconsulte wesentliche Aenderungen erlitten, bis sie den 19. August 1807 gänzlich aufgehoben wurde. Sie bestand ursprünglich aus 100 Mitgliedern, die vom Senat aus den Nationallisten gewählt wurden. Diese waren bis 1802 von den Departements, seither aber für die Tribunen nur von den Arrondissements gebildet. Die Mitglieder mußten 25 Jahre alt sein, und waren alle Jahre der Wiederwahl unterworfen. Das Senatusconsult von 1804 läßt sie aber für 10 Jahre wählen und aller 5 Jahre die Hälfte austreten, die jedoch wieder wählbar ist. Einer neuen Wahl ist es unterworfen, wenn es durch den Senat aufgelöst worden war, welches Recht sich dieser 1802 beilegte. Dieses Senatusconsult hatte seine Zahl auf 50 Mitglieder herabgesetzt. — Bei der Berathung der Vorschläge muß man zwei Perioden unterscheiden: die eine, in der das ganze Tribunat als Körper versammelt war, die andre, in der es in Sectionen zerfiel, die nie mit einander berathen durften. Die Aenderung geschah 1802. Die Sectionen sind die der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen. Sie einzeln durften mit dem Staatsrathe in eine Versammlung zusammentreten, dann aber entweder vom Erzkanzler oder vom Erzschatzmeister des Reiches präsidirt werden. Mit der Scheidung in Sectionen trat auch eine Aenderung im Verkehr mit dem gesetzgebenden Körper ein; denn während das gesammte Tribunat aus seiner Mitte früher zur Discutirung der Gesetze 3 Mitglieder an denselben absendete, schickten jetzt die einzelnen Sectionen die Redner,

der Zahl nach zwei. Seit 1804 wurde der Präsident des gesammten Tribunats vom Kaiser ernannt, jener bezeichnete dann die Sectionsvorsteher. In seiner Gesammtheit konnte es aber nur zusammentreten, wenn es sich nicht mehr mit der Berathung der Vorschläge beschäftigen mußte, sondern für die andern in Art. 28 der Verfassung von 1799 angegebenen Befugnisse: Anzeige an den Senat wegen Verfassungsverletzung in den Listen der Wählbaren, den Acten des gesetzgebenden Körpers und der Regierung. Außerdem konnte es noch seinen Wunsch äußern über zu erlassende Gesetze, über Abschaffung von Mißbräuchen, über Verbesserung in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung, aber nie über bürgerliche oder strafrechtliche Angelegenheiten, insofern sie an die Tribunale gebracht waren. Die Wünsche, die es ausdrückt, haben keine nothwendige Folge und verpflichten keine der eingesetzten Autoritäten zu einer Schlußnahme. Es ist permanent, kann sich aber vertagen, nachdem es eine Commission von 10—15 Mitgliedern festgesetzt hatte, die es zusammenberufen konnte, wenn sie es für geeignet hielt. Natürlich hatte diese Permanenz nur einen Sinn, so lange es in seiner Integrität bestand und einige Kraft hatte, die mit seiner Zersplitterung in Sectionen und mit der wachsenden Macht des Senates, der sich über die Verfassung stellte, schwand.

c) Das Gesetz; der gesetzgebende Körper. Er besteht aus 300 Mitgliedern, wozu von den Departementswahlcollegien seit 1802 die Candidaten vorgeschlagen wurden, während nach der Verfassung von 1799 jedes Mitglied jenes Collegiums als wählbarer Vertrauensmann galt. Besagte Verfassung verlangte ferner, daß jedes Departement wenigstens ein Mitglied im gesetzgebenden Körper habe, und ließ die Wahl der übrigen frei; das Senatusconsult von 1802 weist aber jedem Departement seine bestimmte Zahl von Vertretern an. Wählbarkeitsbedingungen sind zu dem Genusse des Bürgerrechts keine vorgeschrieben, als das 30. Altersjahr. Die Wahl selbst wird vom Senate vorgenommen. Die Dauer seiner Sitzungen, sowie der Zusammentritt wurden 1802 der Regierung anheimgestellt, während 1799 die Dauer von wenigstens 4 Monaten und der regelmäßige Zusammentritt auf je den 1. Frimaire jeden Jahres vorgeschrieben ist. Der gesetzgebende Körper wird alle Jahre zu $^1/_5$ erneuert; die Verfassung von 1799 gab die Wiederwählbarkeit erst nach einem Jahre, das Senatusconsult von 1802 aber unbedingt zu. Dasselbe giebt Art. 72 und 73 die Bestimmungen an, nach denen der Austritt stattfinden soll. Wie das Tribunat, so kann seit 1802 auch dieser Körper vom Senate aufgelöst werden.

Die Vorschläge werden durch die Regierung gebracht, nachdem das Tribunat darüber berathen hat. Mit 1804 geschieht die Zusendung an dieses erst, nachdem der gesetzgebende Körper vorläufig Einsicht genommen hat. Seine Mitglieder können über den Vorschlag keine Berathung pflegen, sondern müssen ihn, nachdem sie die Redner des Tribunats und des Staatsrathes gehört haben, ganz annehmen oder verwerfen. Berathung wurde ihm erst 1804, dann aber in geheimer Sitzung und in Abwesenheit der Abgeordneten des Staatsrathes wie des Tribunats, gestattet. In dieser geheimen Sitzung durfte aber kein Entscheid gefaßt werden, sondern erst in der folgenden öffentlichen, wo wieder die andern Vorschriften galten. Die Abstimmung konnte man, nachdem die Redner gehört waren, auf 3 Tage von der Berathung an hinausschieben; am Tage der Abstimmung selber konnten aber die Redner des Staatsrathes, nicht mehr aber die des Tribunats, einen kurzen Ueberblick über die Verhandlungen geben. Dies, wie die Unterscheidung der Sitzungen in geheime und öffentliche, wurde erst 1804 eingeführt; 1799 hatte man sowohl für das Tribunat, wie für den gesetzgebenden Körper Oeffentlichkeit der Sitzungen unter der Beschränkung eingeführt, daß die Zuhörer nie die Zahl von 200 überschreiten durften. Diesen gegenüber, die man ordentliche nannte, hießen die geheimen Sitzungen Generalcomités, bei denen nur ein Fall öffentliche Berathung erheischte. Als Generalcomité bildete sich die gesetzgebende Versammlung in folgenden Fällen (Senatusconsult von 1804, Art. 83): auf die Einladung des Präsidenten für die innern Angelegenheiten der Versammlung, auf von 50 gegenwärtigen Mitgliedern gestellten und unterzeichneten Antrag und auf das Begehren der Redner des Staatsrathes, wenn sie hierzu eigens autorisirt waren. Dies ist der so eben bezeichnete Fall, wo die Generalcomités nicht geheim gehalten wurden. In den zwei übrigen Fällen war der Druck sowie jede sonstige Verbreitung der gefallenen Meinungen untersagt.

d) Das Urtheil; der Senat[1]). Dieser ist die wichtigste Autorität, die als gesetzgebende unter Napoleon's Regierung begründet worden ist, während ihm die Verfassung von 1799 nur ein Obhutsrecht über die Acte des gesetzgebenden Körpers wie der Regierung gab. — Mit der Aenderung seiner Macht änderte sich auch seine Zusammensetzung, deren Zweck war, eine dem Kaiser ergebene Adelskammer zu schaffen, an deren Stelle man 1814 die Pairs setzen konnte. Wir wollen diesen zwei Elementen: verschiedene Zusammensetzung und verschiedene Gewalt, stufenweise folgen; es

1) Senat Conservateur, Erhaltungssenat.

wird sich am Ende zeigen, daß er eine Behörde wurde, die nicht nur über ein anvertrautes Gut, die Verfassung zu wachen hatte, sondern über dasselbe verfügen durfte. Folge war, daß Frankreich in dessen letzter Periode keine Verfassung, sondern eine willkürlich schaltende Aristokratie hatte, die sich gegen Napoleon wandte, wie er nicht mehr zu fürchten war. Sie hatte dieses Recht durch ihn selbst bekommen, gegen ihn ward es gebraucht.

1. Seine Zusammensetzung haben wir schon oben theilweise berührt. Man muß seine Gründung und seine Ergänzung unterscheiden. In dieser haben wir 3 Stufen zu berücksichtigen; in der ersten ergänzt er sich selbst nach Vorschlägen, in der zweiten werden ihm Mitglieder durch den 1. Consul beigefügt, ebenso in der dritten, wo er aber noch solche aufnimmt, die in Folge der Geburt oder der Innehabung einer Würde von Rechtswegen Senatoren sind. — Gegründet wird er durch Sieyès, Roger-Ducos, den 2. und 3. Consul. Die zwei ersten sind zugleich Mitglieder desselben. Seine Gesammtheit war zunächst auf 80 bestimmt, von denen aber zuerst nur 60 gewählt werden sollten. Von diesen 60 wählen jene 4 die absolute Majorität. Wie diese gebildet ist, beginnt der Senat sich zu ergänzen. Von nun an sollten alle Jahre zwei hinzutreten, die auf einen dreifachen, aus den Nationallisten genommenen und vom 1. Consul, dem unterdessen gewählten gesetzgebenden Körper und dem Tribunate gemachten Vorschlag zu ernennen waren. Ueberdies wurde der abtretende 1. Consul von Rechts- und der Pflicht wegen als Senator bestimmt; die andern zwei Consuln hatten nach Ablauf ihrer Amtsdauer das Recht, aber nicht die Pflicht einzutreten. Seit 1802 hatte aber nur noch der erste Consul ein Vorschlagsrecht; der gesetzgebende Körper und das Tribunat fielen außer die Mitwirkung. Sein Vorschlag lautete auf drei von den Departementalwahlversammlungen vorgeschlagene Männer, und zwar sollte er dieses Recht für die 14 [1]) noch nicht ergänzten Senatoren zu gleicher Zeit haben. Außerdem aber konnte er durch weitere Vorschläge den Senat auf 120 Mann bringen, für die er nicht an die Listen der Departements gebunden war, sondern auf geleistete Dienste oder Talente Rücksicht nahm. Die Mitglieder des großen Rathes der Ehrenlegion waren Senatoren, auch ohne das 40. Altersjahr erreicht zu haben, das für die übrigen vorgeschrieben war. Noch größere Einwirkung auf die Bildung erhielt Napoleon durch

1) Die Zahl von 14 ist keine willkürliche; denn wie 80 als die volle Zahl des Senats bestimmt, 60 bis 1799 gewählt und bis 1802 — sechs ergänzt worden waren, so blieben, um jene erste Zahl zu erreichen, noch 14 zu wählen übrig.

das Senatusconsult von 1804. Nach diesem bestand der Senat, von jetzt an die Kammer eines neuzuschaffenden Adels, aus: 1. den französischen Prinzen mit erreichtem 18. Altersjahre, 2. den Großwürdeträgern des Reiches, 3. aus 80 Mitgliedern, die auf Vorstellung von Candidaten durch den Kaiser aus den Departementalvorschlägen genommen wurden, 4. aus den Bürgern, welche der Kaiser zur Würde eines Senators geeignet hielt. — Die Lebenslänglichkeit wurde schon 1799 festgesetzt.

2. Seine **Macht** wuchs in dem Maße, als er mehr von Napoleon abhängig wurde und die andern gesetzgebenden Körper an Bedeutung verloren. Hier lassen sich 2 Perioden unterscheiden: die erste von 1799 bis 1802, wo er noch keine gesetzgebende Kraft hatte, selbst aber den gesetzgebenden Körper und das Tribunat ernannte und die von diesem erlassenen Gesetze vernichtete, so wie die Acte der Regierung, wenn sie entweder vom Tribunate oder von dieser als gegen die Verfassung laufend angezeigt worden waren. Beschränkt waren in dieser Periode seine weitern Wirkungen durch die Nichtwählbarkeit seiner Mitglieder zu allen übrigen öffentlichen Beamtungen. Die zweite Periode wurde durch das Senatusconsult vom 4. August 1802 eingeführt. Es bestimmt in Art. 54 und 55: „Der Senat regelt durch ein **organisches** Senatusconsult 1. die Verfassung der Colonien, 2. Alles das, was durch die Verfassung nicht vorgesehen und nothwendig zu ihrem Laufe ist. 3. Er erklärt die Artikel der Verfassung, welche Veranlassung zu verschiedenen Auslegungen geben. Der Senat suspendirt durch Acte, die Senatusconsulte heißen, für 5 Jahre die Verrichtungen der Geschwornen in den Departements, wo diese Maßregel nöthig ist; 2. er erklärt, wenn die Umstände es erheischen, die Departements außer der Verfassung; 3. er bestimmt die Zeit, innerhalb welcher die, welche wegen Anzettelung von Verschwörungen gegen die Sicherheit des Staates verhaftet würden[1]), vor die Gerichte gestellt werden müssen, wenn sie es nicht in den ersten 10 Tagen nach ihrer Verhaftung geworden sind; 4. erklärt die Erlasse der Gerichte nichtig, wenn sie einen Angriff auf die Sicherheit des Staates enthalten; 5. löst den gesetzgebenden Körper und das Tribunat auf, und 6. ernennt die Consuln". — Die Unterscheidung der Senatsbeschlüsse in einfaches „Senatusconsult" und „organisches" Senatusconsult ist deshalb wichtig, weil bei jenen die absolute Majorität genügt, zu diesen aber $^2/_3$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich sind. Die Vorberathung zu diesen Acten giebt zu der Gründung eines Privatrathes Veranlassung, der aus den Consuln,

1) Siehe Verf. von 1799, Art. 46.

2 Ministern, 2 Senatoren, 2 Staatsräthen und 2 Großoffizieren der Ehrenlegion besteht. — Das Senatusconsult von 1804 führte hierin keine Veränderungen herbei, sondern hat besonders zum Zwecke, im Senate zwei Commissionen: zur Sicherung der individuellen Freiheit und der Presse zu bilden. An selbe konnten sich die verhafteten Personen richten, wenn sie innerhalb 10 Tagen nach der Verhaftung nicht verurtheilt wurden. Die Commission läßt nun Aufforderungen an die Minister ergehen, und wenn nach 3 innerhalb eines Monats aufeinanderfolgenden Aufforderungen keine Aenderung in der Lage der Dinge erfolgt, so kann sie der Senat berufen und erklären, daß starke Vermuthungen vorhanden sind, es werde die betreffende Person willkürlich in Verhaft gehalten. Ein solcher Beschluß hatte die Berufung des kaiserlichen Hofes zur Folge, ebenso wie bei derselben Erklärung in Preßsachen. Eine andere Bestimmung führte es durch die Fixirung der Punkte ein, wegen welcher Ursachen ein Gesetz als Verfassungsverletzung betrachtet werden konnte: 70: „wenn es den Zweck haben konnte, die Feudalherrschaft wieder herzustellen, oder der Unwiderrufbarkeit der Verkäufe von Nationaldomänen entgegen war, wenn es nicht in den durch die Verfassungen, Reglemente und Gesetze des Kaiserreiches vorgeschriebenen Formen beschlossen war, wenn es Angriffe auf die Rechte der kaiserlichen Würde und des Senates enthielt". Der Senat konnte die Zustimmung zu einem derartigen Gesetze verweigern und aufmerksam gemacht werden, sowohl durch die Regierung und das Tribunat, als auch — und hierin liegt die Neuerung — durch jedes seiner Mitglieder.

Wie die Präsidenten der andern gesetzgebenden Körper, so ist auch der des Senates durch den Kaiser bezeichnet; seine Schlußnahmen geschehen nach 3 Lesungen in Sitzungen, die an verschiedenen Tagen gehalten werden mußten.

Für die Promulgation der Gesetze, die ganz in den Händen der vollziehenden Gewalt liegt, wurde 1799 der Zeitraum von 10 Tagen unbedingt für alle Erlasse des gesetzgebenden Körpers vorgeschrieben, vorausgesetzt, daß sie nicht als der Verfassung zuwider dem Senat angezeigt worden waren. Das Senatusconsult von 1802 setzte diesen Zeitraum nur noch für die Acte des Senates fest. Auf eine Anzeige an den Senat erklärte dieser, wenn es der Fall war, daß ein Gesetz nicht promulgirt werden dürfte, und es wurde dann an den gesetzgebenden Körper zurückgesandt. Seit 1804 konnte der Kaiser aber trotz des Verbotes des Senates ein Gesetz veröffentlichen lassen; es hatte seine Gültigkeit in diesem Falle aber nur

dann, wenn es innerhalb 10 Tagen promulgirt wurde; später mußte es als ein neues Gesetz nochmal an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

b) Elemente außer dem Volke.

Derselben sind so viele, und dennoch immer wieder in einem solchen Scheinzusammenhange mit dem Volke, daß wir sie bis dahin schon haben erwähnen müssen; es genügt hier die Zusammenstellung.

1. Die Nothwendigkeit eines Census, um in die Departementswahlcollegien gewählt werden zu können.

2. Die Unbestimmtheit, daß das Volk seine Vertreter nicht selbst bezeichnen konnte, sondern die namentliche Bezeichnung an Andere überlassen mußte; — der Umstand, daß zu den Vertrauensmännern des Volkes der erste Consul 1802 noch solche hinzufügen konnte, die nur von ihm abhängig waren: Art. 27: „als zu den Arrondissementscollegien, die, wie gesagt, seit 1802 die Vorschläge zum Tribunate machten, 10 Mitglieder der Ehrenlegion, oder solche, die Dienste geleistet haben; — zu den Departementscollegien (Vorschläge zu den Senator- und den Stellen in dem gesetzgebenden Körper) 20 Bürger, von denen 10 unter den Meistbesteuerten des Departements genommen sind, die 10 andern entweder aus der Ehrenlegion oder aus den Bürgern, die Dienste geleistet haben". Das Senatusconsult von 1804 machte aus den Wahlcollegien der Departements gar nur eine Zusammensetzung von Geld- oder Amtsaristokraten; letzteres durch die Bestimmung 99: „Die Großoffiziere und Offiziere der Ehrenlegion sind Mitglieder der Wahlcollegien der Departements, in denen sie wohnen oder denen die Cohorte, zu der sie gehören, zugewiesen ist". Die Legionäre wurden Mitglieder der Arrondissementswahlcollegien.

3. Durch die Abhängigkeit der Versammlungen besagter Collegien, sowohl dem Zusammentritte als der Leitung nach, von der vollziehenden Gewalt.

4. Durch die Ernennung der gesetzgebenden Körper durch den Senat, an dessen Bildung es nur durch die oben angegebene Bezeichnung der Vertrauensmänner, an dessen Ergänzung es nur durch Vorschläge Theil nehmen konnte, deren Beachtung in den Willen eines vom Volke Unabhängigen gelegt war, und endlich durch dessen Ergänzung durch die Bildung eines von ihm unabhängigen Adels.

5. Durch die Vollmacht, die der Senat über die Verfassung hatte.

6. Durch die Monokratie Napoleon's in den verschiedenen Phasen, die ein Gesetz zu durchlaufen hatte:

a) Indem nur von ihm als der vollziehenden Gewalt die Vorschläge zu den Gesetzen ausgehen konnten.

b) In der Berathung durch die angegebene Theilnahme an der Bildung der gesetzgebenden Körper, und durch den Umstand, daß Beamte, die von Napoleon zu ihrer Stelle berufen wurden, in der Gesetzgebung sitzen blieben, indem die Gewaltentrennung nicht strenge durchgeführt war.

c) In der Vollziehung sowohl dadurch, daß der Kaiser, obschon der Senat die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ausgesprochen, dennoch ein Gesetz als rechtsgültig promulgiren konnte, als auch wegen der weiten Fristen, die ihm bis zur Veröffentlichung gelassen wurden.

7. Durch die Erblichkeit der monarchischen Regierung. Wir führen dies an, indem sie zwar keine formelle Beziehung zur Gesetzgebung hat, den Inhalt derselben aber wesentlich verändert.

Resultat der Betrachtung ist, daß die Gesetzgebung einer sich bildenden, dann einer gebildeten und befestigten Aristokratie, sowie der Monarchie anheimgegeben war. Der Sturz dieser wurde möglich, nachdem jene mit ihr in Conflict gekommen und sie selbst verrathen hatte. Sie hatte kein Gefühl mehr für das Volk, kannte keinen Dank ihrem Schöpfer, sondern war eigennützig und verband sich mit den eindringenden Feinden, dessen Frucht, die Restauration, denn auch die Erhaltung des napoleonischen Adels versprach.

II. Tit. Die That; die vollziehende Gewalt.

Sobald das Gesetz erlassen ist, ist der nächste Zweck, die durch es bestimmten Einrichtungen in's Leben zu rufen, oder seine Bestimmungen, wenn sie schon bestehende Einrichtungen betreffen, auf diese anzuwenden. Diese Anwendung ist der Uebergang des Willens zur That, das Eingreifen des Menschen in die körperliche Welt. Dadurch ist die Nothwendigkeit schaffender Personen zunächst geboten. Sie sollten zunächst nur die willenlosen Organe der Gesetzgebung sein, nie aber geistlos. Die Schwierigkeit, das historische Ereigniß, daß die Vollziehung selbst einen Willen hat, der Umstand, daß in ihre Hände die Kräfte des Landes gelegt werden, die sie ihrem Eigenwillen gemäß in Thätigkeit setzen könnte, bringen hierher aber

Elemente, durch welche man der Leichtigkeit, mit der man ein Gesetz in Vollziehung gebracht denken könnte, immer wesentlich Schwierigkeit entgegengesetzt sieht. Das zu wenig energische Auftreten des Gesetzgebers, der der Vollziehung oft einen Willen läßt; die Annahme eines solchen hat zu der verderblichen Ansicht Veranlassung gegeben, als dürfte sich die vollziehende neben die gesetzgebende Gewalt stellen, während man vernunftgemäß nie von der Ansicht der Unterordnung abgehen dürfte. Hier ist eigentlich der Punkt, wo man von Hochverrath sprechen könnte, während Volksaufstände eigentlich nur verfehlte Formen sind, den Willen auszusprechen, welchen zu haben das Volk, der Theil der Gesetzgeber, nie aber die vollziehende Gewalt berechtigt ist.

Wenn man nun glauben möchte, man könnte mit einigen großen Zügen einfach und kurz angeben, wie sich die Vollziehung machen muß, findet man sich arg getäuscht, wenn man die Wichtigkeit der Persönlichkeit der vollziehenden Gewalt sieht, wie sie in Frankreich uns entgegentritt, und zwar in der Art, daß man sie zum Eintheilungsgrund auf die Frage: „wie geht die Vollziehung von Statten?" machen kann. Wir haben daher zu betrachten, was die Persönlichkeit der vollziehenden Gewalt betrifft:

1. Die Monarchie unter dem Königthum [1]) und dem Kaiserreiche;
2. die Republik in zwei Phasen:
   a) mit einer berathenden Behörde als vollziehende Person, 1792 bis 1799;
   b) mit einer Person, 1800—1804 und 1848.

Haben wir diese streng geschieden und die jeweiligen Befugnisse angegeben, so tritt die Frage entgegen: mit welchen Kräften hat die vollziehende Gewalt gehandelt? Diese Betrachtung führt uns auf die Darstellung der Militär- und Finanzkräfte nebst den hier geltenden Grundsätzen.

Der Schluß wird gebildet durch die Betrachtung derjenigen, für welche die vollziehende Gewalt thätig ist, und wie sie jene deshalb ordnet: Eintheilung des Landes in Gemeinden, Bezirke, Departements u. s. w., so daß mit der Abhandlung der drei Fragen:

1) Wer handelt? — Ausgangspunkt —
2) Mit welchen Mitteln? und
3) Für wen wird gehandelt? — Endpunkt: — die ganze vollziehende

---

1) Der Unterscheidung der Befugnisse des Königthums in gesetzgebende und vollziehende Gewalt haben wir schon oben gedacht, und man erwarte daher hier nicht eine Wiederholung zu finden.

Gewalt erschöpfend betrachtet ist. Das aber vergesse man nie, daß der leitende Punkt immer der Zweck des Staates ist, der im Gesetz verständigen Ausdruck gefunden und durch die Vollziehung That werden will.

I. Die Persönlichkeit der vollziehenden Gewalt.

1. Die Monarchie.

a) Der König.

Die Monarchie erscheint unter unserm Standpunkt als die Person, welche mit dem Begehren auftritt, das vollziehen zu können, was Andre oder sie mit diesen gutgeheißen hat. Sie erscheint geschaffen, um die Person zum Staatsamte der Vollziehung zu leihen. Sie leitet dieses Recht entweder aus dem Volke selbst ab, von dem sie es erblich erhalten hat, oder über dem Volke durch einen Willen, der von ihm unabhängig ist. Soweit, könnte man denken, würde das Königthum mit einer Volksgesetzgebung zusammenbestehen können. Es wird aber ganz anders, wenn man sich die Frage denkt: warum will aber diese Person gerade die vollziehende sein? Denn weit entfernt, ein edles Motiv dafür finden zu können, tritt eine Ausbeutung der vollziehenden Gewalt zu ihrem Nutzen entgegen, und man führt die Gesetze aus, eben weil man dadurch für sich etwas Gutes zu erringen gedenkt. Monarchie ist daher der Egoismus. Die vollziehende Gewalt einmal als solche, wie sie nothwendig bestehen muß, dann aber ihre Ausbeutung zu Nutzen einer Person, resp. Familie, werden den Kernpunkt bilden, unter dem sich die Rechte der monarchischen Regierung einreihen lassen.

Die Anerkennung eines Königs in seiner Persönlichkeit als einer heiligen und unbeweglichen, setzt denselben für seine Person, so lange er König ist, außerhalb des Gesetzes; die Möglichkeit, denselben als abberufen zu sehen, zieht ihn wieder in den Kreis desselben. Dafür sind Bestimmungen enthalten in der Verfassung von 1791, welche ein Königthum zu überwinden hatte, nicht mehr aber in den spätern, wo das Königthum die ihm feindliche Bewegung besiegt hatte. Seiner Unverletzlichkeit als Person gegenüber, setzten die Verfassungen von 1791 und 1830 zugleich aber seine Unterordnung unter das Gesetz, indem nur dieses es ist, durch dessen Kraft der König Gehorsam fordern kann. Die Macht an ihm zu rütteln, ist ihm strenge untersagt; die letzte Verfassung drückt sich in dieser Beziehung so aus: „daß er die nöthigen Reglements zur Vollziehung der Gesetze erlassen kann, ohne

aber je weder die Gesetze in ihrer Anwendung aufheben, noch von ihrer Vollziehung Jemand entheben zu können." Im Uebrigen drückt sich diese Verfassung in Bezug auf seine Macht sehr vag aus und legt der vollziehenden Gewalt nicht geringe Rechte bei. „Dem König allein gehört die vollziehende Gewalt. Er ist der oberste Chef des Staates; er befehligt die Wehrkräfte zu Wasser und zu Land, erklärt den Krieg, macht Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge und ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung". In ähnlichem Sinne drücken sich auch die Verfassungen von 1791 und 1799 aus, welch letztere als die Grundverfassung des Kaiserreiches anzusehen ist. Diese aber haben sich bemüht, von der Sache deutlichere Kenntniß zu nehmen und die bestimmten Befugnisse festzustellen. Mag es auch nicht gelungen sein, so viel bleibt wenigstens ihr Verdienst, ins Klare kommen zu wollen; die Art. 2—4 von Cap. IV, Tit. III und Sect. I und III dieses Capitels sind bestimmt zu erklären, was Art. 1 in ähnlichen Ausdrücken, wie die citirten Verfassungen, sehr vag hinwirft. „Die oberste vollziehende Gewalt ruht ausschließlich in der Hand des Königs. Er ist der oberste Chef der allgemeinen Verwaltung des Königreiches; die Sorge über Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit ist ihm anvertraut. Der König ist oberster Chef der Armee zu Wasser und zu Land. Ihm ist die Sorge, über die Sicherheit des Königreiches nach Außen zu wachen, dessen Rechte und Besitzungen aufrecht zu erhalten." Schauen wir jetzt, was unter diesen allgemeinen Phrasen wenigstens deutlich gedacht worden ist. „Der König ernennt die Gesandten und die andern Agenten politischer Unterhandlungen. Er überträgt den Befehl über die Armeen und Flotten und die Grade des Marschalls und des Admirals von Frankreich. Er ernennt zwei Drittel der Contre-Admirale, die Hälfte der Generallieutenants, Feldmarschälle, Schiffscapitäne und Obersten der Nationalgardearmeen. Er ernennt den Drittheil der Obersten und Oberstlieutenants und den Sechstheil der Schiffslieutenants: dies Alles, indem er sich an die Gesetze der Beförderung (avancement) anschließt. Er ernennt in die Civilverwaltung der Marine, die Befehlshaber, Controleurs, die Schatzmeister der Arsenale, die Chefs der Arbeiten, die Unterchefs der Civilgebäude, die Hälfte der Chefs der Verwaltung und die Unterchefs der öffentlichen Bauten. Er ernennt die Commissäre bei den Tribunalen. Er ernennt die Vorgesetzten en-chef der Verwaltung der indirecten Abgaben und der Verwaltung der Nationaldomänen; er überwacht die Prägung der Münzen und ernennt die Beamten, welche betraut sind, diese Ueberwachung in der allgemeinen Commission und in den Münzgebäuden zu vollziehen.

Der König läßt an die öffentlichen Beamten oder an die, welche sie empfangen müssen, Patente, Bonnets und Uebertragungsbriefe abliefern; der König läßt die Liste der Pensionen und Belohnungen errichten, um sie dem gesetzgebenden Körper vorzulegen; er veröffentlicht die Gesetze, überwacht die innere Verwaltung. Er allein kann die politischen Verbindungen nach Außen unterhalten, Unterhandlungen führen, Vorbereitungen zum Kriege im Verhältniß mit den Nachbarstaaten treffen, Land- und Seekräfte, so wie er es geeignet findet, aufstellen und im Falle des Krieges deren Leitung führen; er erklärt den Krieg [1]; es gehört ihm, mit den fremden Mächten alle Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge festzusetzen und zu unterzeichnen, vorbehalten der Genehmigung durch den gesetzgebenden Körper". Mag diese Aufzählung auch geeignet sein in Bezug auf die innern Angelegenheiten die gehörigen Vorschriften zu geben, so wird auf der andern Seite der vollziehenden Gewalt bedeutende Macht dem Ausland gegenüber gegeben. Sie erscheint hier als die einzige Vertreterin der Nation, und zwar in solchen Umständen, wo es sich nicht blos um Vollziehung eines fremden Willens als Gesetz handelt, sondern wo sie selbst in gehöriger Thätigkeit auftritt. Diese Vertretung nach Außen ist es auch, welche eine gehörige Regelung der Verhältnisse schwierig macht, und die neben der Vollziehung nach dem Gesetze, dem Willen der Nation noch Unterhandlungen vor demselben in seine Hand legt, während consequent solche Verhandlungen nur mit dem gesetzgebenden Körper und durch ihn bestimmten Abgeordneten gepflogen werden könnten. Der König erscheint daher, wenn die vollziehende Gewalt in jenen Beziehungen auftritt, nur als eine Person, welche für den bestimmten Fall eine Vollmacht zu unterhandeln von dem gesetzgebenden Körper hat; vor einer solchen Vollmacht erscheint jede Handlung als verbrecherisches Unternehmen. Erst dann kann eine derartige Unterhandlung in seinem Berufe stehen, wenn erklärt wurde: wir wollen Unterhandlungen pflegen, sei es allgemein oder mit einem bestimmten Volke; die Vollziehung dieses Willens bleibt der vollziehenden Gewalt überlassen, d. i. in den Schranken der bloßen Vorbereitung.

Die ganz gleiche Betrachtung läßt sich auch über die Vorschläge von Gesetzen machen. — Von diesen Punkten aus gelingt es der vollziehenden Gewalt, ihren Charakter zu verändern und die gesetzgebende zu beherrschen. Mit denselben Gewalten finden wir Napoleon ausgerüstet, mit denselben wird er drohend. Den Vorschlag der Gesetze hatte er allein an sich gezogen,

---

1) „Von Seite des Königs der Franzosen und im Namen des Volkes."

wie wir schon gesehen haben, und während er gegen Außen die Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge bis 1802 noch als Gesetze berathen läßt, behält er die Verträge über Waffenstillstand, Neutralität in seiner alleinigen Gewalt; ja 1804 entzieht er jene Berathung ganz dem Senat, genehmigt allein Friedensschlüsse und Bündnisse, nachdem er die Meinung des Privatrathes vernommen, und giebt dem Senat blos Kenntniß von der Veröffentlichung. — Das Repräsentationsrecht des Staates in der vollziehenden Gewalt muß daher vor Allem in die Schranken zurückgeführt werden, daß die Aeußerungen in selben nur als Willensacte der Nation erscheinen.

Die Macht, die die vollziehende Gewalt so erhält, muß an den Staat wieder gefesselt werden, was man durch alle monarchischen Verfassungen einerseits durch den Eid zu bewerkstelligen scheint, anderseits aber durch eine besondre Verantwortlichkeit der Personen, auf die die vollziehende Gewalt zunächst wirkt, oder die ihre Rathgeber sein können: — der Minister; — von diesen aber später, zunächst vom Regenteneid des Fürsten.

Neben den Verfassungen von 1814 und 1830, welche denselben kurz berühren und die ihn den Kammern schwören lassen, finden sich ausführliche Bestimmungen in der von 1791 und der des Kaiserreiches. Die letztere handelt in einem eigenen Titel (III) ausschließlich von demselben, und zwar im Zusammenhang mit den Eidesleistungen der andern Würdenträger des Reiches. Nachdem der Kaiser geschworen, was er gewollt, schwören die andern ihre Treue an den Kaiser neben dem Gehorsam der Verfassung. Man bemerke aber wohl, daß Napoleon nicht der Verfassung Treue schwor, sondern auf Bestimmungen, die er thun will, deren Thun in seiner Natur liegt, und wenn man glaubt, er binde sich durch das Versprechen, sich da und dort an die Gesetze halten zu wollen, so vergesse man nicht, wie groß die Macht war, die in der Gesetzgebung in seinen Händen lag. In Gegenwart der Art. 52 bezeichneten Behörden, schwört er dem französischen Volke auf das Evangelium: „Die Unversehrtheit des Territoriums aufrecht zu halten, die Gesetze des Concordates und die Freiheit des Cultus zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, — zu achten und Achtung zu schaffen der Gleichheit der Rechte, der politischen und bürgerlichen Freiheit, der Unwiderruflichkeit der Nationalgüterverkäufe, keine Steuer, keine Auflage zu erheben, als kraft des Gesetzes, die Ehrenlegion aufrecht zu erhalten, zu regieren in der einzigen Rücksicht des Interesses, des Glückes und des Ruhmes der französischen Nation". Nach dieser Anführung wird Niemand mehr

daran zweifeln können, daß in diesem Eide eine durchgreifende Zweideutigkeit herrscht, die sich immer zu Gunsten des Schwörenden auslegen läßt. Noch mehr springt dies in die Augen, wenn man den Eid des Reichsverwesers entgegenhält, insoweit als er den Staat und nicht blos das Verhältniß zum künftigen Regenten betrifft: „Ich schwöre, die Angelegenheiten des Staates gemäß den Verfassungen des Kaiserreiches, den Senatusconsulten und den Gesetzen zu führen".

Was die Folge eines nicht gehaltenen Eides sei, wird hier nicht gesagt; man muß die ganze Bedeutung eines gegenseitigen Verhältnisses zwischen Staat und Fürst in der Verfassung von 1791 suchen. Wer ist es, der die Verfassung gegeben hat? Die Vertreter des Volkes. Wer muß sie beschwören? Der König. In welchem Interesse ist sie gegeben? In dem des Volkes. Was tritt ein, wenn er den Eid nicht leistet oder gewisse Handlungen unternimmt, die dem Eid d. h. der Verfassung entgegen sind? Er wird betrachtet, als habe er auf das Königthum verzichtet. Dies sind Bestimmungen, welche den Eid auf eine Verpflichtung leisten lassen, mit deren Nichtbeachtung das Verhältniß gebrochen ist; — dies sind Bestimmungen, nach denen ein Eid zu einer That, zu einer Bedeutung und nicht blos zu einem Versprechen wird, zu dessen Realisirung oder Nichtrealisirung kein Zwang vorliegt, so daß das Volk rechtlos erscheint, wenn dieser in einer Verfassung nicht aufgenommen ist. Der Zwang liegt im Verlassen des Thrones, und dies ist es, was man vermeiden will, während es Frankreich ausgesprochen hat. Hier ist die kurze Eidesformel von 1791. Der König schwört in Gegenwart der gesetzgebenden Versammlung: „der Nation und dem Gesetze treu zu sein, die ganze Macht, die ihm anvertraut ist, zur Aufrechthaltung der Verfassung, wie diese 1789, 90 und 1791 durch die gesetzgebende Versammlung beschlossen wurde, und zur Vollziehung der Gesetze zu gebrauchen". — Die Folgen, die sich an die Nichtbeachtung knüpfen, haben wir oben erwähnt, wo wir das Königthum in die Gesetzgebung eingeführt haben; wir sind daher hier davon überhoben. Erwähnung verdient nur noch der Zeitpunkt der Eidesleistung. Während die Verfassung von 1791 die Thronbesteigung davon abhängig macht, lassen die andern den wirklichen König schwören, das Senatusconsult von 1804 giebt ihm sogar die weite Frist von 2 Jahren.

Zur persönlichen Verwendung des Fürsten steht eine bei der jedesmaligen Thronbesteigung zu bestimmende Civilliste nach den Verfassungen von 1791, 1814 und 1830. Dieselbe Verfügung ist in das Senatusconsult von 1804 aufgenommen, und zwar mit derselben Ausdehnung, wie

die Reglemente vom 26. Mai/1. Juni 1791 dieselbe bestimmten; überdies ließ sich der Kaiser an den 4 Hauptpunkten des Reiches Nationalpaläste errichten, als eine Folge des Art. 16 der Verfassung von 1804: „Der Kaiser bereist die Departements". Aus den Mitteln der Civilliste sieht die Verfassung von 1791 für die persönliche Sicherheit des Königs vor, indem sie ihm eine eigene Garde gewährt, unabhängig von der Ehrengarde, welche die Nationalgardisten der jeweiligen Residenz bilden. Ueber die Zusammensetzung derselben s. Art. 12 von Tit. III, Cap. II, Sect. II.

Soviel zunächst von der Persönlichkeit und der Gewalt des Fürsten. Auf die letztere müssen wir wieder zurückkommen, da wo es sich um die einzelnen Personen der vollziehenden oder richterlichen Gewalt handelt; die erstere verlangt noch einige Worte auf den Fall ihres Todes in Bezug auf Thronfolge und Regentschaft. Jene wird gemäß des salischen Gesetzes bestimmt. Die Verfassungen nach der Revolution, welche vom Königthum sprechen, konnten daran Nichts ändern, indem man dies als ein Element der Größe des königlichen Frankreichs ansah. Der Art. 1 der Verfassung von 1791 (Tit. III, Cap. II, Sect. II) und der Art. 3 des Senatusconsults von 1804 sprechen denselben Grundsatz aus, daß die Erblichkeit des Königthums — des Kaiserthums — nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannsstamme mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft bestimmt sein soll. Auch für die weitern Bestimmungen — Senatusconsult von 1804, Tit. II — wenn keine directe Nachkommenschaft vorhanden sein sollte, schließt sich das Senatusconsult an die alte Ordnung an, indem sie die Linealerbfolge von Joseph und Louis Bonaparte festsetzt, daneben aber dem Kaiser das Recht zur Adoption giebt, welches jene Seitenverwandten ausschließt. Dies wie die Ausschließung der andern Verwandten Napoleon's im Mannsstamme und die endliche Verfügung, daß in Mangel jener bestimmten Personen die Krone durch ein Senatusconsult mit Genehmigung des Volkes an eine gewählte Person übertragen werden konnte, sind Bestimmungen, die den neuentstandenen Bestimmungen eigen waren, während sich die folgenden Dynastien wieder ganz an die alte Königsfolge anschlossen.

Von Wichtigkeit in jeder Monarchie, sowie im constitutionellen Frankreich, sind die Bestimmungen für den zweiten Fall: wenn die zur Nachfolge berechtigte Person noch minderjährig ist. Die Verfassung von 1791, das Decret vom 12. September 91, die Verfassung des Kaiserreiches von 1804, das Gesetz vom 30./31. August 1842 sind als die hierauf bezüglichen Grundsätze anzusehen. Sie sprechen die Großjährigkeit des Fürsten mit

dem 18. Lebensjahre aus; während der Minderjährigkeit regiert für ihn der nächste Verwandte, der ein Anwartschaftsrecht auf den Thron hat [1]. Es sind daher alle Frauen ausgeschlossen. Wenn ein solcher fehlt, so läßt die Verfassung von 1804 einen Regenten durch den Senat unter den Würdeträgern des Reiches, die Verfassung von 1791 durch indirecte Wahl unter den Bürgern des Reiches wählen. Seine Befugnisse sind dieselben wie die des Königs [2], doch kann er die Regentschaft nicht antreten, ohne vorher dem betreffenden Körper den Eid abgelegt oder in einer Proclamation an die Nation seinen Inhalt ausgesprochen zu haben; letzteres in dem Falle, wenn die gesetzgebenden Versammlungen im Augenblicke, wie er in sein Amt eintritt, nicht versammelt sind. Der Eid muß aber wiederholt werden, wie sie zusammentreten. Die Verfassung von 1791 schrieb für diesen Fall einen Zusammentritt der Nationalversammlung von Rechtswegen und ohne Einladung vor; das Regentschaftsgesetz von 1842 setzt in diesem Falle für den Regenten die Pflicht fest, die Kammern innerhalb 10 Tagen zu berufen. Die Erziehung des minderjährigen Königs ist der Mutter desselben, so lange sie Wittwe bleibt, anheimgegeben; sie geht aber, wenn diese gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat, an seine Großmutter, die gewesene Königin, oder an die Großtante von väterlicher Seite über. Die Verfassung von 1791 legt in diesem Falle der gesetzgebenden Versammlung die Pflicht auf, einen Erzieher zu bestellen; sie schließt aber von diesem Rechte den Regenten, seine Nachkommen und Frauen aus, eine Ausschließung, welche die andern Verfassungen ebenfalls aufgenommen hatten. Die gleiche Verfassung giebt nur als eine Weise auf die Erziehung zu wirken an, daß mit 14 Jahren der königliche Prinz das Recht habe, den Sitzungen des Staatsrathes beizuwohnen. Der Regierungsantritt geschieht nach vollendetem 18. Altersjahre mit derselben Proclamation oder demselben Eide, den der Regent hatte leisten oder erlassen müssen.

Die Bestimmungen über Erbfolge und Regentschaft, die wir soeben betrachtet haben, werden gewöhnlich unter der Benennung: „Privatfürstenrecht" im Staatsrechte der constitutionellen Monarchie abgehandelt. Wir haben diese Unterscheidung nicht gemacht, weil wir den Staat als solchen mit seinen nothwendigen Momenten, worunter die Vollziehung fällt, betrachtet haben. Von diesem Standpunkte aus erschien daher das Königthum

---

1) Napoleon behielt sich das Recht vor, einen andern Prinzen zu bestimmen; über 1791 s. Art. 2, Tit. III, Cap. II, Sect. II.

2) Das Senatusconsult von 1804 §. 23 giebt für das Kaiserreich die Ausnahmen an.

nur als eine zufällige Form der vollziehenden Gewalt und wurde nicht weiter berücksichtigt, als es für diese Gewalt von Bedeutung schien. Ein sg. Privatfürstenrecht findet daher unter dieser Betrachtung keinen Platz. Aus dieser Ursache konnten die dahingezogenen Sätze, insofern sie auch ins Staatsrecht einschlagen, nur kurz behandelt werden; aus selber Ursache übergehen wir auch die Bestimmungen über die Familie des Regenten, wie sie 1791 (Tit. III, Cap. II, Sect. III) und 1804 Tit. III enthalten sind. Wer darin ein historisches Interesse für die Staatsverfassungen[1]) findet, mag jene citirten Stellen nachlesen und allfälliges für die constitutionelle Monarchie Gutes sich besonders hervorheben. „Da sei Gott vor, daß ich Lehenrecht vortrage", sagte seiner Zeit Prof. Morstadt in Heidelberg.

b) Die Minister.

Obgleich die Staatsbeamten, welche unter diesem Namen bekannt sind, in allen Staatsverfassungen auftreten, so müssen sie doch hier im Zusammenhang mit dem Königthum betrachtet werden, insofern sie diesem gegenüber eine bestimmte Stellung einnehmen. Wir haben gesehen, mit welcher Bedeutung die Monarchie in die vollziehende Gewalt eintritt, welche Verantwortlichkeit für ihre Handlungen oder Unterlassungen sie auf sich nimmt, d. i. keine; wir dürfen nicht vergessen, wie bedeutend für die Gesetzgebung insbesondere die Wichtigkeit der Verantwortlichkeit ist, so daß eine Uebergehung dieses Punktes das Wesen der Monarchie nur lückenhaft darstellen hieße. Im gleichen Athemzuge, wie diese unter der Restauration und der Juliusdynastie für sich die Unverantwortlichkeit in Anspruch nimmt, wälzt sie die Verantwortlichkeit auf die Minister über. Die Frage, wofür sie verantwortlich sind, lassen sie aber unbeantwortet; nur die schützende Bestimmung spricht die von 1814 dahin aus, daß sie nur wegen Hochverrath und Concussion[2]) angeklagt werden können. Wir müssen daher die Bestimmung für sie 1791 und 1804 suchen. Diese Verfassungen sind mit den letzten monarchischen darin übereinstimmend, daß es die Verantwortlichkeit der Minister ist, die sie festsetzen; sie enthalten aber das Mehrere

---

1) Ein historisches Interesse haben diese Bestimmungen für die Person des Kaisers gegenüber seinen Verwandten.

2) Ueber die Natur dieser Verbrechen s. Feuerbach, peinliches Recht. (14. Aufl. Herausgegeben von Mittermaier 1847) §. 162 ff. und §. 430.

darin, daß sie die Pflichten derselben, sowie das Verhältniß zur vollziehenden Gewalt ins Auge fassen. — Die Frage: sind sie verantwortlich für das, was die vollziehende Gewalt thut, und für das, was sie unterläßt? wird verschieden beantwortet. Einzig Art. 54 der Verfassung von 1799 legt ihnen die positive Verpflichtung auf, für Vollziehung der Gesetze und der Reglemente der öffentlichen Verwaltung zu sorgen. Unterschieden hiervon ist der Fall, wo sie die Thätigkeit der vollziehenden Gewalt hemmen können. Art. 4 (Tit. III, Cap. II, Sect. IV) von 1791 und Art. 55 von 1799 verfügen hierüber, daß kein Act der Regierung Wirkung haben kann, wenn er nicht vom betreffenden Minister unterzeichnet, resp. gegengezeichnet ist. Eigentlich mehr selbstständige Verpflichtungen als in Rücksicht ihrer Verbindung mit einer unverantwortlichen Regierung, sind ihnen 1791 aufgelegt durch die Vorlagen zum Budget bei Zusammentritt der Sitzungen, jeder in seinem Geschäftskreise, durch die Rechnungsablage hierüber, durch Anzeige von Mißbräuchen, gegen die Abhülfe getroffen werden soll. Diese Bestimmung fällt 1799 weg, da die Minister in keiner Berührung mit dem gesetzgebenden Körper stehen; nur betraut sie einen eigenen Minister mit der Verpflichtung zur Rechnungsablage. Zusammengefaßt sind die Verantwortlichkeitsfälle in Art. 5 von 1791 und Art. 77 von 1799. Jener spricht etwas allgemein, während dieser sich genauer an bestimmte Fälle anschließt. Der Unterschied fällt in die Augen, sobald man beide Bestimmungen gegeneinander hält. Art. 5: „Die Minister sind für alle Vergehen verantwortlich, die durch sie gegen die Sicherheit der Nation und der Verfassung begangen worden sind, so wie für jeden Angriff auf das Eigenthum und die individuelle Freiheit und jede Verschleuderung der für ihr Departement bestimmten Ausgaben". Art. 77: „Die Minister sind verantwortlich für jeden Act der Regierung, der durch sie unterzeichnet und vom Senat als verfassungswidrig erklärt worden ist, für die Nichtvollziehung der Gesetze und Reglemente der öffentlichen Verwaltung, für die besondern Befehle, die sie erlassen, wenn sie der Verfassung, den Gesetzen und den Reglementen zuwider sind".

Die Anklage wurde durch alle Verfassungen als gesetzgeberischer Act betrachtet und ging daher von dem gesetzgebenden Körper aus, unter der Restauration und 1830 durch die Deputirtenkammer, unter Napoleon und dem Königthum von 1791 durch die gesetzgebende Versammlung. Die Verfassung von 1799 verlangt den Weg der Gesetzgebung in der Art, daß die Anklage vom Tribunate durch einen Act ausging, der dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden mußte. Dieser hatte den Angeklagten vorzurufen,

zu verhören, und dann erst konnte er das Anklagedecret in den für die Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen.

Der competente Gerichtshof ist nach den Verfassungen von 1814 und 1830 die Kammer der Pairs, nach denen von 1791 und 1799 aber ein eigener politischer, sg. hoher Gerichtshof, dessen Wichtigkeit uns bei der Darstellung des Justizwesens eine längere Betrachtung abnöthigen wird. — Eine wichtige Bestimmung, die die Verantwortlichkeit der Minister durch Aufrechthaltung des erlassenen Gerichtsspruches sichert, enthielt §. 6 von 1791 in folgenden Worten: „In keinem Falle kann ein schriftlicher oder mündlicher Befehl des Königs den Minister seiner Verantwortlichkeit entziehen".

Da uns die Natur der Sache in der constitutionellen Monarchie dazu getrieben hat, durch das Amt des Ministers eine wesentliche Lücke auszufüllen, so daß die Person des Ministers in den Hintergrund hat treten müssen, so können wir erst jetzt über dieselbe Näheres erwähnen. Ihre Wahl bleibt dem Könige, resp. dem Kaiser vorbehalten. Der Consul mußte sie unter den Vertrauensmännern der Nation nehmen. Die Verfassungen von 1814 und 1830 erlauben denselben, Mitglieder eines der gesetzgebenden Körper zu sein, nicht so die von 1791 in folgenden Bestimmungen: „Die Mitglieder der wirklichen Nationalversammlung und der folgenden gesetzgebenden Körper, die Mitglieder des Cassationshofs und die, welche in der hohen Jury Functionen verrichten werden, sowie die, welche auf dieser Geschwornenliste während der Dauer ihrer Einschreibung nur aufgetragen sind, können nicht zum Minister befördert werden." — Sie verlangt überdies, natürlich im Geiste der damaligen Gesetzgebung, die Ablegung des Bürgereides, oder den Beweis hierfür, wie im Allgemeinen für alle Beamten der Executivgewalt, so insbesondere auch von den Ministern.

2. Die Republik.

a) Die unmittelbaren Organe.

Die vollziehende Gewalt in den Händen Mehrerer.

Die Conventsregierung und das Directorium.

So verschieden diese zwei Regierungen sowohl in Bezug auf Macht als Gebrauch derselben, die Art ihrer Ernennung sind, so gehören sie doch nothwendig zusammen. Das Directorium ist blos eine eigene Art, die

Fortsetzung der Conventsregierung in der in Geist und Form liegenden Veränderung, wie das ganze Staatsgebäude diese bestehen mußte; es ist bei beiden die berathende Form einer vollziehenden Behörde, der Unterschied zwischen ihnen liegt besonders in der Macht.

Um mit dieser zu beginnen, da uns die Personen immer der Sache untergeordnet erscheinen, d. h. den Befugnissen, welche ihnen die Allgemeinheit auflegt, bemerkt man von vorneherein den Unterschied, der in der Gesetzgebung der beiden Epochen liegt. Der bloße Gedanke, daß der gesetzgebende Körper von 1795 sich vertagen kann, während er 1793 unentwegt auf seinem Posten ausharren muß, führt uns zu der Nothwendigkeit, daß eine große Verschiedenheit in diesen zwei Perioden stattfindet, daß die vollziehende Gewalt mit eigener Macht ausgestattet erscheint, während sie 1793 sowohl dem Rechte als der Sache nach untergeordnet war. Die Verfassung des Convents kennt keine Vertretung des Landes, als durch die, welche gesetzgebende Gewalt haben, welche den Willen des Volkes aussprechen. Die Vollziehung des Directoriums hat eine vertretende Macht des Landes nach Außen und hat die Kraft des Landes im Innern in seinen Händen. Es verfügt über die Militärmacht, ernennt die Generäle, während dieser Punkt als derjenige, der das ganze Gebäude eines Staates erschüttern kann, 1793 dem Convent, der Gesetzgebung, anheimgestellt blieb. Strenge Unterordnung herrschte 1793; als eine Art Beiordnung, als eine zweite Gewalt im Staate erscheint die vollziehende Gewalt 1795. — Diese Verhältnisse zum gesetzgebenden Körper sind es denn auch, welche den ganzen folgenden Unterschied unter den zwei Regierungen bedingen; von ihnen begleitet wird eine größere Klarheit immer den Ueberblick beherrschen.

In wenig Worten hat daher die Verfassung von 1793 auch die ganze Macht der vollziehenden Gewalt zusammengefaßt, in der Art, daß eine Ueberschreitung der Gewalt leicht aufgefaßt, gehindert, geahndet werden kann. Art. 65: „Der vollziehende Rath ist betraut mit der Leitung und der Ueberwachung der allgemeinen Verwaltung; er kann nicht handeln als für die Vollziehung der Gesetze und Decrete des gesetzgebenden Körpers.“ Den einzigen Schein einer Vertretung des Landes erhält er durch Art. 70, worin ihm das Recht gegeben wird: „Verträge zu unterhandeln“. Es ist dies aber auch nur Schein, da die Verfügung über die Truppen, Krieg, Frieden ganz in den Händen des Convents liegt, so daß der vollziehende Rath jeweilen nur aus einem besondern Auftrag handeln kann. Halten wir jetzt die Vollmachten des Directoriums entgegen, so wird der Unterschied in die Augen springen. Art. 144 setzt uns zwar auch die

Unterordnung unter die Gesetze fest: „Das Directorium sorgt nach den Gesetzen für die innere und äußere Sicherheit der Republik; es kann Verfügungen treffen, die mit den Gesetzen übereinstimmen und für ihre Vollziehung sorgen".— so weit können wir dies noch mit der Verfassung von 1793 vereinbaren, obschon ich zweifle, daß der Gesetzgeber des Convents den Beisatz in Betreff der Verfügungen bewilligt hätte — man beobachte aber jetzt wohl die folgenden Bestimmungen: „Es verfügt über die Armee." Die folgende Clausel, daß in keinem Falle weder das Directorium in seiner Gesammtheit, noch eines seiner Mitglieder über selbe befehlen könnte, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch in den zwei auf das Ende ihrer Amtsdauer folgenden Jahren — ist eben durch jene vorgehende Bestimmung nothwendig geworden, um eine Thatsache zu hindern, die entstehen könnte, während der Convent schon die bloße Möglichkeit von Rechtswegen verhindert hat; — sie ist eine Polizeivorschrift, mit der man möglicherweise Etwas verhüten konnte, das im Gefolge eines ausgesprochenen Grundsatzes erscheinen könnte, während es doch die Aufgabe einer guten Verfassung ist, derartige Bestimmungen im Keime zu ersticken dadurch, daß man nicht abtritt, was gefährlich werden kann. Art. 146: „Es ernennt die Generale en chef." — Die folgende Klausel fällt in dieselbe Kategorie wie die obige. Art. 145: „Wenn das Directorium unterrichtet ist, daß sich irgend eine Verschwörung gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates anzettelt, so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die erlassen, welche als Urheber oder Betheiligte vermuthet werden; es kann sie verhören, aber es ist verpflichtet, unter der Strafe, die gegen das Verbrechen der willkürlichen Gefangenhaltung bestimmt ist, dieselben inner 2 Tagen vor den Polizeibeamten führen zu lassen, damit nach den Gesetzen verfahren werde." Dagegen erinnere ich einfach an das zurück, was oben bei der gesetzgebenden Gewalt des Convents gesagt wurde. Der Convent beschließt: „Die Anklage derer, welche wegen Complotts gegen die allgemeine Sicherheit der Republik angeschuldigt sind." Außer diesem Unterschiede, der eine derartige Anklage hier der vollziehenden, dort der gesetzgebenden Gewalt überläßt, bemerke man ferner den Eingriff auf die andre Seite. Dadurch, daß das Directorium die Angeklagten verhören darf, legt es sich richterliche Gewalt bei, ja hat in dieser Bestimmung überhaupt einen Anlaß, sogar gegen die verfassungsgemäße Freiheit wirken zu können; freilich der Zeit nach in kurzer Dauer, allein in einem guten Staate soll das Recht eines Bürgers durch seine Beamten auch nicht eine Minute blos gefährdet gedacht werden können. Ueber den Unterschied in beiden Regierungen

in Betreff der Frage: wie kann eine Regierung durch das Recht, Beamte zu erwählen, mehr oder weniger Gewalt haben? wird unten im Zusammenhang durch alle Verfassungen gehandelt werden.

Die Verantwortlichkeit der vollziehenden Räthe ist in beiden Verfassungen ausgesprochen. Für pflichtwidriges Handeln, Nichtvollziehung der Gesetze und Decrete, Nichtabschaffung von Mißbräuchen ist Verantwortlichkeit 1793 ausgesprochen. Die Verantwortlichkeit für letztern Punkt wird 1795 auf die Minister gewälzt, während das Directorium den Mitgliedern der gesetzgebenden Körper gleichgestellt ist. Art. 115, der auf diese angewendet wird, ist daher auch hier gültig und macht sie für Verrath, Verschleuderung, Handlungen, um die Verfassung zu stürzen, Angriffe auf die innere Sicherheit der Republik verantwortlich. Man kann diese Bestimmungen insofern unter die Grundsätze über Verantwortlichkeit ziehen, als die vollziehenden Räthe es sind, welche gegen selbe besonders sich vergehen können, und um den allgemeinen Grundsatz der Verantwortlichkeit in bestimmte Anwendung zu bringen, ohne welche er hüben und drüben zu einem allgemeinen Spielball gemacht werden kann. Der Unterschied in den beiden Verfassungen liegt daher in der Selbstverantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Directorium für Handlungen oder Unterlassungen der vollziehenden Gewalt, welche 1793 diese selbstständig übernehmen muß. Die Anklage wird durch den gesetzgebenden Körper erhoben und zwar in derselben Weise ist das Verfahren geregelt, wie für die Mitglieder jener Versammlung. Das besondere Verhältniß zu diesem ist in beiden Verfassungen verschieden. Gleichheit besteht darin, daß der vollziehende Rath an demselben Orte mit dem gesetzgebenden Körper sitzen müsse und daß die Mitglieder der vollziehenden Gewalt nicht Mitglieder der gesetzgebenden sein können. Die Verschiedenheit tritt in der Art des Zusammenwirkens ein. Während 1793 die Regenten das Recht haben, in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers zu erscheinen, gehört werden müssen, wenn sie Bericht zu erstatten haben, und die Pflicht, in demselben zu erscheinen, so oft jener es für zweckmäßig erachtet: was Alles im Sinne einer strengen Unterordnung liegt; — so haben sie 1795 weder dasselbe Recht, noch dieselbe Pflicht. Denn letztere ist nur begründet, wenn sie sich wegen der Berathung über den Anklagestand vor den zwei Räthen einstellen müssen, und dieses existirt gar nicht, denn die Berichterstattung geschieht schriftlich; als Ueberbringer der Berichte hat es 4 Staatsbotschafter. Hier blickt somit die entgegengesetzte Ansicht durch, nach der die Vollziehung selbstständig zu existiren hat. In diesem Zusammenhang läßt sich dann auch erklären, warum die Ver-

fassung von 1795 für die Mitglieder des Directoriums einen besondern Schutz verlangt. Die Verfassung von 1793 enthält hierüber natürlicherweise nichts. Die Vollziehung ist in aller ihrer Erscheinung mit Recht, Pflicht, Schutz unter die Gesetzgebung gestellt, somit als ein Ausdruck des ganzen Landes unter die mächtige Hand der republikanischen Allgemeinheit. Außer daß die Verfassung von 1795 für sie die schützenden Vorschriften wie für die Gesetzgeber verlangt, wie wir sie oben auseinandergesetzt haben [1]), hat das Directorium eine eigene Garde von 120 Mann zu Fuß und 120 zu Pferd. Mag es nun in amtlicher Thätigkeit wirken, mögen die Mitglieder in Privatverhältnissen auftreten: immer sind sie begleitet; im ersten Falle durch die ganze Garde, im letzten wenigstens durch zwei Mann. Ob nun die weitern Bestimmungen: daß sie immer in Amtskleidung zu erscheinen haben, daß die militärischen Posten ihnen die militärischen Ehren erweisen müssen, wohl in eine Verfassung gehören, möchte ich stark bezweifeln.

Die Berathung des Directoriums geschieht in Gegenwart eines außer seiner Mitte genommenen Schriftführers, der das Protokoll abzufassen und seine Beschlüsse gegenzuzeichnen hat. Wo es für geeignet findet, kann es ohne dessen Gegenwart berathen, wo dann eines seiner Mitglieder die Verrichtungen jenes Schriftführers versehen muß.

Ueber die Persönlichkeit wollen wir unter den Kategorien: Wahl, Wählbarkeit, Zahl und Amtsdauer sprechen. — Die erstere geschieht in beiden Verfassungen durch die Mitwirkung der gesetzgebenden Bürger, d. i. 1793 unter der Mitwirkung des Volkes selbst durch Wahlvorschläge von Wahlmännercollegien der Departements, von denen jedes einen Vorschlag machen kann. Die Wahl selbst wird dann durch die gesetzgebende Versammlung getroffen; 1795 geschieht sie durch den gesetzgebenden Körper allein in der Eigenschaft eines das Volk vorstellenden Wahlcollegiums. Die 500 haben Vorschlags-, der Rath der Alten Wahlrecht. — Viele Bestimmungen über Wählbarkeit enthält die Verfassung von 1795. Während jene von 1793 sich an die Volksvorschläge und den Grundsatz bindet, daß die vollziehenden Räthe nicht Mitglieder der Gesetzgebung sein können, enthält diese bedeutende Beschränkungen: Sie verlangt das beliebte 40. Altersjahr und den Umstand, daß der zu Wählende Minister oder Mitglied der gesetzgebenden Versammlung gewesen sei. Ausgeschlossen werden bei Erfüllung dieser Bedingungen von einer bestimmten Zeit an die Mitglieder der wirklichen gesetzgebenden Versammlung; beigefügt sind die Bestimmungen

1) 1795, Art. 158, 112—123.

über Verwandtschaftsverhältnisse der Mitglieder des Directoriums unter sich, in Bezug auf welche ich auf §. 139 der Verfassung verweise. — Die Zahl der Mitglieder des Directoriums war bekanntlich 5, des vollziehenden Rathes von 1793 — 24. Seine Wirkungen als solcher waren aber nicht bedeutend; den 12./13. Germ. an VI wurde er durch 12 Commissionen vertreten. Unter sich sind sie an Macht gleich. — Während die Verfassung von 1793 von gar keiner Leitung spricht, läßt die von 1795 die einzelnen Mitglieder je eines 3 Monate lang als Präsident und Siegelbewahrer fungiren. — In Betreff der Amtsdauer schreibt die Verfassung von 1793 jährliche Wiederwahl der Hälfte vor, ohne über Wiederwählbarkeit etwas zu bestimmen, die von 1795 aber alljährlichen Austritt eines Mitgliedes, wobei die Reihenfolge durch das Loos bestimmt ist. Das austretende Mitglied ist erst nach einem Zwischenraum von 5 Jahren wieder wählbar. Durch Tod, Entlassung, Anklagezustand (Art. 159) definitiv oder provisorisch erledigte Stellen werden innerhalb 10 Tagen nach Maßgabe der ersten Wahl durch die gesetzgebenden Körper bestellt; das neu eintretende Mitglied erscheint nur als Stellvertreter seines Vorgängers.

Die vollziehende Gewalt in den Händen eines Einzelnen.

Das Consulat von 1799 und die Präsidentschaft von 1848.

Bevor ich hier an die Abhandlung gehe, muß ich mich über zwei Umstände erklären. Einmal darüber, warum ich die Consulatsregierung hieher ziehe, da ja 3 Consuln erwählt wurden? ob ich auch in der französischen Verfassungsgeschichte eine Art Dreieinigkeit schaffen wolle, während an der theologischen die Menschheit schon großen Anstoß nimmt? Keineswegs. Wir wollen drei 3 sein lassen, können aber aus 1 nicht 3 machen. Denn betrachtet man die Gewalt des ersten Consuls nach den Art. 41 und 42 der Verfassung von 1799, so sieht man, daß diese in den Händen eines Einzelnen liegt. §. 41 enthält blos die Bestimmungen, die allein vom ersten Consul ausgehen; er kann daher keinen Zweifel veranlassen. Ebensowenig aber auch §. 42. Denn indem er für die übrigen, d. h. §. 41 nicht aufgezählten Handlungen der Regierung die Mitwirkung der zwei andern Consuln verlangt, giebt er ihnen nur berathende Stimme (voix consultative); sie — die Consuln — unterzeichnen das Verzeichniß jener Acte, um ihre Gegenwart zu bestätigen, und wenn sie wollen, können sie darin auch ihre Meinung anmerken, worauf dann die Entschei-

dung des ersten Consuls genügt. Die zweite Bemerkung betrifft aber den Einwand: warum, nachdem die Einheit der vollziehenden Gewalt hergestellt ist, dieselbe auch hier behandelt wird, nachdem oben die Monarchie Napoleon's von diesem Zeitpunkte an datirt wurde? Man erinnere sich hier an den Umstand, daß neben den Senatusconsulten die Verfassung von 1799 auch als die des Kaiserreichs galt, insofern sie nicht abgeändert wurde und wirklich auch monarchische mehr als republikanische Elemente enthält. Daneben galt Napoleon als Vertreter einer Republik, ein Charakter, den er selbst bei der Uebernahme der Kaiserwürde nicht verleugnete. Wegen dieses Doppelcharakters des Consulats glauben wir dasselbe auch hier anführen zu können. Seine Macht haben wir oben als Keime und Grundlage des Kaiserthums betrachtet; es mag daher eine kurze Zusammenstellung hier deshalb berechtigt erscheinen, um eine Parallele zwischen dem Consulat und der folgenden Präsidentschaft zu ziehen. Die Punkte, welche geeignet sind, von dem Consulat zum Kaiserthum zu führen, und die sich auch als Gewalten der Präsidentschaft von 1848 zeigen, müssen dann als unrepublikanische verworfen werden. Denn mag man sich dabei auf Nordamerikas Verfassung stützen, deren Präsidialbefugnisse Frankreich entlehnt hat, so vergesse man nie, daß sie in einem Lande gegeben sind, das Erinnerungen an die Monarchie zur Genüge hat, wie auch Bürger dieses Staates, die nichts weniger als Republikaner sind, sondern jene Befugnisse als eine Art königliche Rechte betrachten, deren Erhaltung den Uebergang zur Gründung einer Monarchie bilden soll. Glücklicherweise ist man heutzutage zu dieser Einsicht gekommen und wird, wenn eine republikanische Bewegung auftritt, gerade die Präsidentschaft in Frage ziehen. Ich erinnere in dieser Hinsicht nur an das Verhalten der republikanischen Presse, als es sich während der Vertagung der Nationalversammlung vom August bis November 1850 um die „Lösung" (Solution) handelte.

Als Rechte der vollziehenden Gewalt unter dem Consulat führen wir daher an:

Der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet sind die Bestimmungen von Art. 41: „Der erste Consul promulgirt die Gesetze"; von Art. 44: „Die Regierung erläßt die nöthigen Reglements, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern"; von Art. 54: „Die Minister sorgen für die Vollziehung der Gesetze"; von Art. 45: „Die Regierung besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Staates gemäß einem jährlichen Gesetze, welches den Betrag der einen und der andern bestimmt."

Als selbstständige Gewalt, als Macht im Staate, als Vertreter dessel-

den, selbst gegenüber der gesetzgebenden Gewalt, tritt die Vollziehung auf: Art. 44 gab ihr das einzige Vorschlagsrecht zu Gesetzen, Art. 46 dasselbe Recht, das das Directorium besaß, daß, wenn eine Verschwörung gegen den Staat sich erhebt, sie von sich aus Vorführungs- und Verhaftsbefehle erlassen und die verdächtigen Personen sogar 10 Tage bis zur Entlassung oder Verweisung an die ordentlichen Gerichte inne behalten kann. Art. 47: „Die Regierung sorgt für die Sicherheit des Staates im Innern, für die Vertheidigung gegen Außen hin; sie verfügt über die Truppen zu Wasser und zu Land und regelt deren Leitung.“ Art. 49: „Sie unterhält die politischen Verbindungen mit dem Auslande, führt die Unterhandlungen, besorgt die vorläufigen Verträge, unterzeichnet, läßt unterzeichnen und schließt alle Bündnisse, alle Verträge über Frieden, Waffenstillstand, Neutralität, Handel und andre Uebereinkünfte ab.“ Wenn Art. 50, wie wir oben gesehen haben, jetzt die Bestimmung anführt, daß Kriegserklärungen, Friedensschlüsse u. s. w. als Gesetze behandelt werden müssen, so bemerke man, daß dies der Fall ist, nachdem die Regierung schon die staatsvertretende Gewalt ausgeübt hat. Als Folge der §§. 47 und 49 erscheint daher natürlich in der Gewalt der Regierung Art. 41: Ernennung und Abberufung der Staatsräthe, Minister, Gesandten, anderer Agenten im Auslande, der Offiziere der Land- und Seearmee, der Verwaltungsbeamten und Richter, wie wir unten sehen werden. Noch bedeutendere Gewalt wird ihr in Art. 51 gegeben: „Geheime Artikel in einen Vertrag aufnehmen zu können.“ Diese sind zwar dahin beschränkt, daß sie den genehmigten öffentlichen Ausdrücken nicht entgegenlaufen dürfen; allein man bedenke, wie groß das Feld der Verfügungen dennoch ist und wie man selbst an der Frage: läuft im gegebenen Falle eine geheime Bestimmung der offenen entgegen? bedeutende Seiten für die Auslegung haben oder sich verschaffen kann.

Die gleiche Eintheilung: untergeordnete und selbstordnende Gewalt, werden wir machen, wenn wir jetzt auf den Präsidenten der Republik zu sprechen kommen. Zum Voraus bemerken wir, was oben beim Directorium im Gegensatz zum Convente gesagt wurde, daß wir uns auf letztere schon durch den einzigen Umstand gefaßt machen müssen, daß die Nationalversammlung sich vertagen kann. Die Permanenzcommission hat, wie wir gesehen haben, gar nicht den Charakter einer die gesetzgebende Versammlung vertretenden Körperschaft.

Unter die Nationalversammlung wird der Präsident gestellt durch die Art. 56: „er veröffentlicht die Gesetze im Namen des französischen Volkes“, Art. 59, welcher dieses Recht dem Präsidenten der Nationalversammlung

giebt, wenn es der Präsident der Republik nicht thun wollte, Art. 49: „er überwacht und versichert die Vollziehung der Gesetze", Art. 51: „er kann die Nationalversammlung nicht auflösen, noch sie vertagen und auf keine Weise die Vollziehung der Gesetze aufschieben, Art. 52, der ihn in der Botschaft einer Art Rechenschaft an die Nationalversammlung unterwirft, Art. 63: „er residirt am Orte, wo die Nationalversammlung ihre Sitzungen hält und kann das Territorium der Republik nicht verlassen, ohne durch ein Gesetz bevollmächtigt zu sein", und endlich durch Art. 68, der ihn entsetzt wegen jeder Maßregel, durch die er die Nationalversammlung aufzulösen, zu vertagen oder der Ausübung ihrer Vollmacht Hindernisse in den Weg zu legen beabsichtigt, überhaupt ihn für seine Acte der Anklage durch die Nationalversammlung und im Falle der Verurtheilung ihrer Gnade unterwirft. Alle diese Verhältnisse zur Nationalversammlung, die nach dem Art. 51 bis hieher angezeigt sind, beschränken seine Gewalt wesentlich zu Gunsten der Verfassung von 1848 gegenüber der von 1799. Allein hat er in den Bestimmungen, die ich gleich anführen werde, nicht die Macht, jene Rechtsbestimmungen durch ein „fait accompli" zu verhöhnen[1])?

Seine selbstständige und staatsvertretende Macht erhält er durch die Art. 49: „er hat das Recht, der Nationalversammlung durch die Minister Gesetzesvorschläge vorzulegen", — Art. 58: „er kann durch eine auf Gründe gestützte Botschaft eine neue Berathung eines Gesetzes verlangen", — Art. 54: „er wacht über die Vertheidigung des Staates", — Art. 53: „er unterhandelt und ratificirt die Verträge." Hiebei ist er durch folgende Bestimmungen in seiner Wahl beschränkt: „er kann keinen Krieg unternehmen ohne Beistimmung der Nationalversammlung"; — „kein Vertrag ist endgültig, wenn er nicht von der Nationalversammlung genehmigt worden ist." Man bemerke hier aber wohl die Thätigkeit des Präsidenten vor der der Nationalversammlung: also seine in unserm Zusammenhange selbstständige Macht. Als solche ist er weiter betrachtet in Art. 60: „Die Gesandten und Botschafter der fremden Mächte sind beim Präsidenten der Republik beglaubigt"; — Art. 61: „er steht den Nationalfeierlichkeiten vor." Der Halt- und Kernpunkt liegt aber in folgendem Art. 51: „Er verfügt über die bewaffnete Macht." Die folgende beschränkende Bestimmung: „ohne jemals sie in Person befehligen zu können", hat ihren Grund offenbar in der historischen Erscheinung des Consulats. Allein wir fragen hier: kann er derselben nicht ergebene Personen vorstellen, besonders da er das Wahlrecht zur

1) Durch einen 18. Brumaire mit Rücksicht auf den Namen des jetzigen Präsidenten.

Besetzung der militärischen Stellen hat? Die bejahende Antwort ist ohne Zweifel möglich und wird nur durch die psychologische Erscheinung entkräftet, daß untüchtige Personen nicht wohl zu großen Unternehmungen zu gebrauchen sind, tüchtige sich aber nicht leicht zu Gunsten Dritter für derartige Unternehmungen gebrauchen lassen. Allein, ist dadurch die Gefahr für den Staat abgewendet? Kann nicht dieser Dritte, Tüchtige für sich das Unternehmen wagen? Die Macht dazu hat er wenigstens [1]). Derartige Betrachtungen können zwar durch den Umstand niedergeschlagen werden, daß das Heer nicht handeln wird; allein ich setze drei Thatfragen entgegen: ist das Heer republikanisch? haben nicht selbst die Truppen der Republik Napoleon zu seinen Siegen, zu seiner Macht getragen? sahen die Truppen immer die Tragweite einer unternommenen Handlung ein? Und um noch eine Rechtsfrage zu berühren: haben die Truppen das Recht zur Berathung? zum Ungehorsam? Allein, abgesehen von der Person des Anführers, sind nicht sonst noch andre wichtige Punkte zu bestimmen, außer eben nur die persönliche Anführung, welche eine gewaltige Aenderung in der Macht herbeiführen, z. B. die Verlegung der Truppen? Mit einem Worte: diese beschränkende Bestimmung vermag nicht die gefährdende Macht des Präsidenten zu brechen, sondern stellt ihn recht eigentlich als Machthaber des Landes auf [2]). — Fahren wir jetzt in der Betrachtung der Selbstständigkeit der vollziehenden Gewalt weiter, zunächst in Bestimmungen, die die Folge der eben bezeichneten sind. Nach Art. 64 „ernennt und ruft er ab: die Kommandanten en chef der Land- und Seearmee, den obersten Befehlshaber der Nationalgarden des Seinedepartements, die Statthalter von Algerien und der Colonien;" — dann aber in solchen, die wieder mehr selbstständig für sich bestehen: wie in der Wahl und Abberufung der Minister, der diplomatischen Agenten und andrer Functionäre, wie sie später erwähnt werden müssen. Den Schluß bilden Bestimmungen, die man nur mit Widerwillen in einer republikanischen Verfassung sieht; durch sie greift der Präsident einerseits vernichtend in den Geschäftskreis des Volkes, andererseits in den der richterlichen Gewalt ein. Nach Art. 65

1) Z. B. hat nicht Guizot in einer kürzlich erschienenen Schrift: „Monk ou la chûte de la republique en Angleterre" den früher so mächtigen General Changarnier beinahe handgreiflich zu einer ähnlichen Rolle aufgefordert?

2) Man erlaube mir die historische Bemerkung: haben Deutschlands Fürsten persönlich ihre Truppen gegen die Frankfurter, resp. Stuttgarter Nationalversammlung geführt? Und doch hat die Macht der Fürsten die Macht dieser verfassungsgebenden Versammlung gebrochen.

hat er nämlich das Recht, vom Volke ernannte Beamte der vollziehenden Gewalt abzuberufen; freilich nur auf 3 Monate, freilich nur mit Zustimmung des Staatsrathes. Allein auch mit der kurzen Frist ist das Wahlrecht des Volkes gestört, und die Zustimmung des Staatsrathes verlangen, heißt die Frage hervorrufen, wer denn dieser Staatsrath sei, und die Antwort: ein von der gesetzgebenden Versammlung an die Seite der vollziehenden Gewalt gesetzter Körper, dessen Bedeutung eine in die Verfassung geschobene Hülfsmaschine sowohl für die Vollziehung, als für die Gesetzgebung ist, eine Art Orakel, von dessen Dasein man durch als Gesetzesvorschläge und Reglements erscheinende Sprüche Kenntniß erhält. In derselben Weise hat er nach Art. 55 das Recht zu begnadigen, wovon jedoch Amnestieertheilungen ausgenommen sind. Dieser Artikel mahnt an das Königthum, der vorige an Tyrannei.

Nach der Anführung dieser Gewalten der beiden Vorsteher der Republik dringt sich natürlich die Frage der Verantwortlichkeit auf. Wenn auch die eigentliche Behandlung dieser Frage anderswo für sich ihren Platz finden muß, so dient ihre Erwähnung hier sowohl als eigentlicher Haltpunkt und Schlußstein der Bedeutung der vollziehenden Gewalt, andererseits als Uebergangspunkt zu folgender Darstellung. Das gerade Gegentheil haben die betreffenden Verfassungen entschieden. Die von 1799 Art. 69 spricht die Unverantwortlichkeit der Consuln, die von 1848 Art. 68 die Verantwortlichkeit des Präsidenten aus für alle in seiner Hand liegenden Befugnisse. Die oben bezeichneten Angriffe gegen die Nationalversammlung setzen ihn durch den betreffenden Act für sich allein in Anklagestand und verpflichten die Richter zum Zusammentritt von Amtswegen ohne Aufforderung. Die übrigen Fälle der Verantwortlichkeit — für alle Angestellten der vollziehenden Gewalt — sollen durch ein Gesetz bestimmt werden, das aber noch nicht erlassen ist. Während man Vereinsrecht, Preßfreiheit, Wahlrecht schleunigst mit Gesetzen umzäunte, resp. vernichtete, so blieb man mit diesem wichtigen Gesetze im Rückstand. Zeichen der Zeit!

Unter die Bestimmungen der Verantwortlichkeit, die man subjectiv nennen kann, während Art. 68 die wirkliche festsetzt, gehört die Vorschrift des Eides, den der Präsident der Republik zu leisten hat. Von Napoleon als Consul ist keine Eidesleistung bekannt; begreiflich, indem ja schon die Verfassung ihn als Consul bestimmt, der Staat sich an ihn anlehnt und froh ist, wenn er nur eine feste Stütze hat. Das Verhältniß gestaltet sich anders durch die Verfassung von 1848; ihr Wortlaut in dieser Beziehung ist: „Vor dem Eintritt in seine Functionen leistet der Präsident der Republik im Schooße

der gesetzgebenden Versammlung den Eid in folgender Fassung: — „ „In Gegenwart Gottes und vor dem französischen Volke, das durch die Nationalversammlung vertreten ist, schwöre ich, der einen und untheilbaren demokratischen Republik treu zu bleiben und alle Pflichten zu erfüllen, welche mir die Verfassung auferlegt.“ “

Ueber Wahl, Wählbarkeit, Vertretung und Amtsdauer nur noch wenige Worte. — In beiden Fällen ist die Wahl vom Volke ausgegangen; über die Verschiedenheit des Wahlmodus erinnere man sich des oben bei der Eidesleistung Gesagten. Es wurden 1848 aber wenigstens 2 Millionen Stimmen verlangt, worauf, wenn diese nicht erreicht werden, das Wahlrecht auf die Nationalversammlung übergeht. Das Gleiche regelt auch die Bestimmungen über Wählbarkeit, die nur in der Verfassung von 1848 aufgenommen zu werden brauchten: sie schreibt das französische Bürgerrecht, das der zu Wählende nie verloren haben darf, und das vollendete 30. Altersjahr vor. — Die Vertretung geschah 1799 durch den ebenfalls vom Volke bezeichneten zweiten Consul, 1848 durch den Vicepräsidenten der Republik. Derselbe wird von der Nationalversammlung auf einen vom Präsidenten der Republik gemachten dreifachen Vorschlag gewählt. Ueber seine Wählbarkeit wird verlangt, daß er nicht unter den Verwandten und Verschwägerten des Präsidenten bis zum 6. Grade einschließlich genommen werden darf. Seine Functionen sind dieselben wie die des Präsidenten, da, wo dieser zu fungiren gehindert ist; unabhängig davon ist er Präsident des Staatsrathes. Er hat denselben Eid, wie der Präsident der Republik zu leisten. — Die Amtsdauer unter dem Consulat war ursprünglich auf 10 Jahre festgesetzt, die aber in Lebenslänglichkeit und darauf in Erblichkeit als Kaiserthum überging. Die Amtsdauer nach der Verfassung von 1848, Art. 45, ist 4 Jahre, und der abgetretene Präsident ist nicht wieder wählbar für die nächstfolgenden 4 Jahre. Von der Wählbarkeit sind für dieselbe Zeit ausgeschlossen der Vicepräsident der Republik und die Verwandten des Präsidenten bis zum 6. Grade einschließlich. Die Wiederwahl wird mit vollem Rechte am 2. Sonntage des Monats Mai des betreffenden [1]) Jahres vorgenommen. Die Verbalprocesse werden an die Nationalversammlung gesendet, und von dieser wird der neue Präsident verkündet oder im oben bemerkten Falle selbst gewählt [2]). — Außerordentlich muß zu einer

1) 1852!

2) Man bemerke den Widerspruch des letzten Alinea v. §. 46 mit dem letzten Alinea v. §. 47.

Wiederwahl geschritten werden, wenn die Präsidentschaft durch Demission, Tod, Entsetzung erledigt wird. Die Wahlzeit ist nach Art. 70 auf 1 Monat nach der Erledigung festgesetzt und die Amtsdauer des neugewählten wird nur als Ausfüllung der des abgetretenen Präsidenten betrachtet.

b) Die Minister der Republik.

Wir haben oben ihre Bedeutung unter der Monarchie gesehen; die Frage, welche Bedeutung sie unter der Republik einnehmen, muß sich nach der Macht beantworten, welche die vollziehende Macht überhaupt, sowie gegenüber der gesetzgebenden hat. Die Unverantwortlichkeit, die Napoleon schon als Consul hatte, seine monokratische Regierung veranlaßten uns, diese Fragen schon unter der Monarchie, soviel ihn betrifft, zu behandeln; es ist daher hier nur von den Ministerien des Convents, des Directoriums und der Regierung nach 1848 die Rede. Während sie unter dem Convente in strenger Unterordnung unter dem vollziehenden Rathe stehen, zunächst dieser sie zu überwachen und zu verzeigen hat (Art. 74), treten sie mit einer größern Bedeutung schon unter dem Directorium auf. An ihnen liegt hier die Verantwortlichkeit für die Vollziehung der Gesetze; sie sind somit schon in einer Beziehung zwischen die Gesetzgebung und Vollziehung eingeschoben; daneben aber sind sie dem Directorium untergeordnet und müssen auch für die Vollziehung seiner Befehle sorgen; eine Untersuchung, ob diese mit der Verfassung, den Gesetzen u. s. w. übereinstimmen, steht ihnen nicht zu; dafür liegt die Verantwortlichkeit auf dem Directorium. Daß ein Befehl von diesem ausgeht, ist durch den Schriftführer desselben bezeichnet; weiter hat der Minister nicht zu untersuchen. Ihre Bedeutung steigt mit der Macht der vollziehenden Gewalt, und daher sehen wir sie unter der Verfassung von 1848 als monarchische Gegenzeichner der Befehle des Präsidenten; es wird an selbe die formelle und materielle Gültigkeit geknüpft. Dieser Unterschied im Verhältniß zur vollziehenden Gewalt führt zu einem andern in Bezug auf den gegenseitigen Verkehr der Minister selbst. Während Art. 68 von 1793 jeden Minister als ersten Beamten in *seinem* Geschäftszweige darstellt: „diese Agenten bilden keinen Rath; sie sind vereinzelt und ohne unmittelbaren Verkehr unter sich; sie versehen keine persönliche Macht", — Art. 151 von 1795 den Grundsatz festhält, daß sie keine berathende Versammlung bilden, — läßt die Verfassung von 1848 diese Bestimmungen weg und will somit die monarchische Praxis sanctioniren, daß sie als berathende Personen auftreten. Der sog. Ministerrath ist daher in ihr als ein

Institut geschaffen, wie es in den vorigen Republiken nicht aufgetreten ist. Daher kann hier nur eine gegenseitige Vertretung derselben vorkommen. Was den einzelnen Geschäftskreis anbelangt, so muß derselbe, wie die Zahl der Ministerien [1]), durch alle Verfassungen vom gesetzgebenden Körper bestimmt werden. Eine vereinzelte Bestimmung in dieser Beziehung, welche als Gegensatz zu der von 1793 erscheint, welche den Ministern alle persönliche Macht abspricht, ist die in §. 149 von 1795 ausgesprochene, nach der die Minister mit den ihnen untergeordneten Beamten in unmittelbare Correspondenz treten, so wie auch der Umstand, daß diese Verfassung das Minimum und Maximum der Ministerien bezeichnete. — Das Verhältniß zur gesetzgebenden Gewalt ist durch die Macht der Minister selbst bestimmt. Während 1793 der vollziehende Rath als solcher in die gesetzgebende Versammlung Zutritt hatte und seine Minister ausgeschlossen waren, ein Grundsatz, den die Verfassung von 1795 in der Weise verändert, daß ein Erscheinen des Directoriums außer in Anklagefällen ganz ausgeschlossen ist und die Minister wohl mit diesem, aber nicht mit der Gesetzgebung zu thun haben, so sanctionirt die Verfassung von 1848 den Eintritt der vollziehenden Gewalt durch das Organ der Minister: „Sie werden allemal gehört, wenn sie es verlangen, und können sich durch Commissäre, die durch

1) Das Gesetz vom 27. April 1791 bestimmte die Zahl der Minister auf 6, nämlich den der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Krieges, der Marine, der auswärtigen Angelegenheiten. Kraft desselben Gesetzes sollte diese Zahl von 6 Ministern, sowie ihre Befugnisse nur kraft eines Actes des gesetzgebenden Körpers geändert werden. Allein die Regierungen, welche sich seit 1791 gefolgt sind, haben dieser Bestimmung keineswegs Rechnung getragen. Ein Decret vom 5. Vend. an X schuf einen „Minister des Staatsschatzes", unabhängig vom Finanzminister; ein Decret vom 17. Vent. an X schuf einen „Minister der Kriegsverwaltung", unabhängig vom gewöhnlichen Kriegsminister. Ein Decret vom 21. Messid. an XII schuf das Cultusministerium. Ein Decret vom 22. Juni 1811 schuf den Minister der Industrie und des Handels. Die Ordonnanz vom 9. Juli 1815 reducirte die Zahl der Minister auf 7, nämlich: auswärtige Angelegenheiten, Inneres, Finanzen, Polizei, Justiz, Krieg, Marine. Eine Ordonnanz vom 1. Nov. 1820 schuf einen „Minister des königlichen Hauses." Eine Ordonnanz vom 29. Dec. 1818 unterdrückte den Polizeiminister. Eine Ordonnanz vom 26. August 1824 schuf einen Minister für kirchliche Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Eine Ordonnanz vom 4. Januar 1828 trennte diese zwei letztern Ministerien. Die nämliche Ordonnanz schuf einen Minister der Industrie und des Handels. Eine Ordonnanz vom 19. Mai 1830 schuf den Minister der Staatsbauten. Eine Ordonnanz vom 17. März 1831 vereinigte die zwei Ministerien der Staatsbauten und des Handels. Eine Ordonnanz vom 10. Juni 1839 trennte den Handel von den Staatsbauten und schuf das Ministerium des Handels und des Ackerbaus. Girardin.

ein Decret des Präsidenten ernannt sind, beistehen (assister) lassen." Sie erscheinen daher in doppelter Eigenschaft: einmal als Vertreter der vollziehenden Gewalt, insofern diese durch sie als Organe wirkt, dann selbstständig in Beziehung auf die ihnen vom Gesetze zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Für Erfüllung jener sind sie neben dem Präsidenten verantwortlich; in Betreff dieser haben sie persönliche Verantwortlichkeit. Das Gesetz, das diese bestimmen und angeben sollte, ist das noch zu erlassende, von dem oben bei der Präsidentschaft gesprochen wurde. Ihre Verurtheilung, die durch den hohen Gerichtshof geschieht, kann nicht durch den Präsidenten (Art. 55), sondern blos von der Nationalversammlung auf dem Begnadigungswege gehoben werden. — Die Ernennung der Minister geschieht durch alle Verfassungen durch die vollziehende Gewalt selbst und zwar nach unbeschränkter Willkür in Berufung und Abberufung: nur die von 1795 verlangt das Alter von 30 Jahren und schließt die Verwandten der Directoren bis zu einem gewissen Grade (Art. 139) aus. Daß die Ernennung nicht durch die gesetzgebende Gewalt geschieht, läßt sich 1793 und 1795 erklären, wo die Minister eigentlich nur die Handarbeiter der vollziehenden Gewalt sind; nicht mehr für 1848, wo die Verfassung die gesetzgebende Gewalt und die Minister in gewisser Beziehung neben einander stellt, ja letztere in Betreff des Gegenzeichnens als Wächter der Verfassung bestimmt. Ihre Wahl sollte daher als ein wichtiges Recht der Nationalversammlung zugewiesen werden.

c) Der Staatsrath.

Es lag oben in der Natur der Sache, denselben unter der Gesetzgebung zu behandeln und zwar vorzüglich deshalb, weil die Vorschläge, wie sie aus seiner Hand gingen, unverändert angenommen oder verworfen werden mußten. Wir müssen ihn aber hier als eine Person, welche in die vollziehende Gewalt eingreift, behandeln, und daher ist die Wiederholung gerechtfertigt. Er ist jetzt zwar auch gesetzgeberisch thätig, aber nur in untergeordneter Beziehung und einmal ganz eigentlich nur in vollziehender Eigenschaft, nämlich da, wo die gesetzgebende Versammlung, welche für ein Gesetz die Initiative ergriffen hat, die Ausarbeitung des Vorschlags ihm zuweist. Daneben muß er gehört werden, wenn die vollziehende Gewalt von ihrer selbstständigen Befugniß: Gesetzesvorschläge einzureichen, Gebrauch macht. Seine übrige Bedeutung ist rein administrativer Natur; 1799 sind seine Befugnisse in dieser Beziehung bezeichnet als die Redaction

der Reglements der öffentlichen Verwaltung, deren Annahme aber Napoleon anheimgestellt war, und die Lösung der Schwierigkeiten, welche sich auf dem Gebiete der Verwaltung darbieten. Vorbereitung der Reglements der öffentlichen Verwaltung oder gültige Festsetzung derselben mit dem Auftrage der Nationalversammlung ist jetzt seine Aufgabe; daneben die Ausübung der Controle und Ueberwachung der öffentlichen Verwaltung in der durch das Gesetz bestimmten Weise, unter dessen Herrschaft er denn auch in allen übrigen Beziehungen seiner Thätigkeit gestellt ist. Ist dies im Allgemeinen seine Stellung im Staate: Berathung und Ueberwachung, so ist die Stellung zu den einzelnen Gewalten im Staate folgende. Mit seiner Entstehung durch die Verfassung von 1799, mit der Aenderung durch die Senatusconsulte war er nichts weiter als ein Organ der vollziehenden Gewalt, von ihr gewählt. von ihr geleitet. Seiner Eintheilung in 6 Sectionen liegt derselbe Eintheilungsgrund wie dem Tribunate unter: die Macht, die eine Gesammtheit ausüben kann, durch Vereinzelung zu brechen, durch Anweisung bestimmter Geschäftszweige den Blick über die Gesammtheit des Staatswesens den einzelnen Mitgliedern zu nehmen und in einen gewissen Formalismus einzuzwängen. Neben die vollziehende Gewalt als ein Theil derselben ist er in der Verfassung von 1848 gestellt, und was seine Ernennung und Abberufung betrifft, von der Nationalversammlung abhängig. Die Mitglieder dürfen nicht in der gesetzgebenden Versammlung sitzen; sie werden auf 6 Jahre erwählt und zur Hälfte alle drei Jahre einer Wiederwahl unterworfen. Eine unbedeutende Wirkung auf seine Gestaltung hat der Präsident der Republik, indem er einen Vorschlag über die Abberufung Einzelner der Nationalversammlung einreichen kann und der Präsident desselben — als Vicepräsident der Republik — auf seinen dreifachen Vorschlag erwählt werden muß.

II. Kraft und Mittel der vollziehenden Gewalt.

Was hierunter abgehandelt werden soll, ist durch den Titel klar; es sind dies das Militär und die Finanzen. Stellen wir jenes voraus, indem menschliche Kräfte vor den materiellen den Vorzug verdienen; dann aber auch, weil der Gebrauch jener einen bedeutenden Einfluß auf diese hat, ja einen großen Theil dieser bedingt.

1. Die bewaffnete Macht. Das Militär.

Die Bestimmungen, welche hierüber in den Verfassungen enthalten sind: also ein verfassungsgeschichtliches Interesse haben, sind wesentlich in den drei ersten und in der letzten enthalten. Außer einigen wenigen Sätzen, welche die Verfassungen des Consulats und der folgenden Monarchien hierüber aussprechen und deren wichtigster ist, daß die Militärmacht in den Händen des Königs, resp. Kaisers liegt, wird die ganze Bestimmung den Gesetzen anheimgestellt. Wir haben uns daher auf die besagten Verfassungen zu beschränken und werden die andern nur insofern berühren können, als sie hie und da einen Ausspruch geben. Zur leichtern Uebersicht möge die Behandlung unter folgenden Kategorien dienen.

a) Der Zweck der bewaffneten Macht, wie der ganzen Macht überhaupt, ist hervorgerufen durch den des Staates. Er fällt mit diesem zusammen und hat daher seine Bedeutung darin, daß er in der Wirklichkeit, in der That das ausführt, was das Wesen des Staates als von Rechtswegen für nöthig erklärt. Die Begründung wurde oben bei Behandlung der Grundrechte angezeigt; wir begnügen uns hier aus ihnen nur den 13. Artikel der Grundrechte von 1791 zu wiederholen: „Die Garantie der Menschen- und Bürgerrechte macht eine öffentliche Macht nöthig; diese Macht ist somit für den Vortheil Aller eingesetzt und nicht für den besondern Nutzen derer, welchen sie anvertraut ist." Auf dieses müssen alle weitern Bestimmungen zurückgeführt werden; von diesem müssen sie ausgehen, wenn sie nicht aller Art Mißverständnisse im Staate hervorrufen wollen. Ihr Inhalt ist aber deshalb schon schwierig zu bestimmen, als man da, wie von bewaffneter Macht die Rede ist, den Staat als Ganzes im Auge hat und von diesem aus die Gesetze zieht. In diesem Sinne sind die Aussprüche von 1791, Tit. IV, §. 1, 1793, §. 122 und 123, 1795, §. 274, und 1848, §. 101 übereinstimmend gegeben: „Die öffentliche Macht ist eingesetzt, um den Staat gegen die Feinde von Außen zu vertheidigen und die Aufrechthaltung der Ordnung und Vollziehung der Gesetze im Innern zu versichern." Daher kann, um von der

b) Thätigkeit derselben zu sprechen, dieselbe im Innern nicht handeln, als auf das Verlangen der aufgestellten Gewalten; dies ist die Folgerung aus obigem Grundsatze, die alle besagten Verfassungen gezogen haben, mit mehr oder weniger Erweiterungen. So begehrt die Verfassung von 1793 „schriftliches Verlangen", die von 1848: „gemäß den Vorschriften,

welche durch die Gesetzgebung zu erlassen sind", die von 1795: „auf schriftliches Verlangen der bürgerlichen Macht in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen." Die Frage nach der Verfügung waren wir oben auseinanderzusetzen genöthigt; allein die Verfassung von 1795 giebt uns noch bestimmte Vorschriften in Bezug auf den Umfang, in welchem die Truppen requirirt werden können, in den Art. 292 und 294: „Die Militärmacht kann durch die bürgerlichen Behörden nur im Umfange ihres Gebietes verlangt werden. Sie kann nicht von einem Canton in den andern übergreifen, ohne durch die Departementsregierung bevollmächtigt zu sein, noch von einem Departement ins andre, ohne die Befehle des Directoriums. Im Falle drohender Gefahr kann die Municipalverwaltung eines Cantons die Nationalgarde der benachbarten Cantone verlangen; in diesem Falle ist die Verwaltung, welche requirirt hat, und der Chef der Nationalgarden, welche requirirt worden sind, gleich gehalten, im selben Momente der Departementalverwaltung Bericht zu erstatten." Die Fälle, unter denen die Militärgewalt für sich handelnd auftritt, bilden den in der Neuzeit in Aufschwung gekommenen Belagerungszustand — état de siège —. Der Keim hiezu findet sich in der Verfassung von 1791, Art. 11 (Tit. IV): „Wenn Verwirrungen ein ganzes Departement beunruhigen, so giebt der König unter der Verantwortlichkeit seiner Minister die zur Vollziehung der Gesetze und Wiederherstellung der Ruhe nöthigen Verordnungen, mit der Verpflichtung jedoch, dem gesetzgebenden Körper, wenn er versammelt ist, hierüber einzuberichten und selben, wenn er in den Ferien ist, zu berufen." Unter Napoleon war die Aussprechung desselben zuerst dem gesetzgebenden Körper, dann dem Senat anheimgegeben. „Ein Gesetz — sagt die Verfassung von 1848, Art. 106 — wird die Fälle bestimmen, in denen derselbe erklärt werden kann und wird die Formen und Wirkungen dieser Maßregel — mésure — genauer angeben." Ein von der betreffenden Behörde in Thätigkeit gerufenes Corps muß gehorchen und die Befehle vollziehen. „Die öffentliche Macht ist wesentlich gehorchend; keine Abtheilung kann berathen", ist eine durch alle besagten Verfassungen hindurchgehende Bestimmung, die man selbst in der von 1799 [1]) wieder findet und ohne die der Rechtszustand eines Staates erschüttert, von der brutalen Gewalt abhängig gemacht wird. Die Beurtheilung des Militärs für seine Handlungen wird eigenen Gerichten anheimgestellt; 1791: „Die Armee zu Wasser und zu Land und die

1) 1791, Tit. IV, §. 12; 1793, Art. 114; 1795, Art. 275; 1799, Art. 84; 1848, Art. 104.

Truppen, welche zur Sicherheit im Innern bestimmt sind, sind besondern Gesetzen unterworfen, sei es für Aufrechthaltung der Mannszucht, sei es für die Form der Verurtheilungen und die Natur der Strafen bei Militärvergehen;" so §. 290 von 1795. Art. 85 von 1799 wiederholt dies in Folgendem: „Die Militärvergehen sind eigenen Gerichten und besondern Formen der Verurtheilung unterworfen." Unter Napoleon ist diese Bestimmung in den Code pénal übergegangen und seitdem gültiges Gesetz geblieben. Frankreich hat somit sowohl in Bezug auf das Strafrecht als das Strafverfahren für das Militär Ausnahmsbestimmungen. — Die Frage, wenn nach Außen gehandelt werden darf, ist verschieden, entweder zu Gunsten der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt, gelöst; ich verweise daher auf die Darstellung derselben.

c) Bei der Zusammensetzung der Truppencorps muß man vor Allem die wirkliche Dienstpflicht von der Dienstleistung unterscheiden. Erstere ist in den Verfassungen auf alle Bürger und deren Söhne übertragen, insofern sie in die Bürgerliste eingetragen sind. Sie sind es, welche die 1791 im Gegensatze von den eigentlichen Truppen getrennten Nationalgarden bilden, hier aber nur thätig sind, um die Leistungen der eigentlichen Armee zu ergänzen. Die Pflicht einzutreten, ist aber schon hier als eine Bürgerpflicht angesehen. Dieser strenge Unterschied ist 1793 gefallen; man kennt nur ein französisches Heer, und zu diesem werden alle Franzosen verpflichtet. 1793, Art. 109: „Jeder Franzose ist Soldat; alle Bürger werden zur Handhabung der Waffen einexercirt." Der einfache Unterschied ist hier nur der der Thatsache: der Bürger ist entweder unter den Waffen oder nicht, und der unter den Waffen stehende ist Soldat als französischer Bürger, nenne man ihn nun Nationalgardist, oder Soldat in der Land- und Seearmee. Diese allgemeine Verpflichtung ist 1848 wieder aufgenommen worden, jedoch mit Beibehaltung des schon nach 1793 wieder eingeführten Unterschiedes in eigentlichen Militärdienst und den der Nationalgarde. Art. 102: „Jeder Franzose ist zum Militär- und Nationalgardistendienst verpflichtet". Aber wie die Verfassung von 1848 nicht viele Bestimmungen hat, von denen die folgende nicht die vorhergehende zum Theil vernichtet, so auch hier. Der gleiche §. 102 setzt bei: „mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen", und zur eigentlichen Vernichtung des Grundsatzes: „Die Möglichkeit — faculté — für jeden Bürger, sich vom persönlichen Militärdienst zu befreien, wird durch das Gesetz über die Rekrutirung geregelt." Für den Nationalgardistendienst ist 1795 gegenüber dem eigentlichen Dienste wiederum die Pflicht für alle Bürger und Bürgerssöhne, die

im Stande sind, die Waffen zu tragen, vorgeschrieben. Diese Pflicht, welche unter Napoleon's Verfassung nicht vorgeschrieben, sondern eigentlich zu seiner Ausbeutung ihm anheimgestellt wurde, ist in der Restaurationsverfassung und ihrer zweiten Auflage von 1830 nicht ausgesprochen, sondern mit der Abschaffung der Aushebung vernichtet. Die Bestellung des Heeres wurde dem Gesetze anheimgegeben; es mußte mit der veränderten Grundlage des Staates auch hier eine entsprechende Veränderung angenommen werden. Der Bürger ist nicht mehr ein berechtigtes Glied in der Vertheidigung des Staates, sondern auf irgend eine Weise halb bezahlte, halb gezwungene Maschine.

d) Organisation. Diese geschieht in eben dem Maßstabe, wie die Verpflichtung zum Kriegsdienste ausgesprochen ist und wie wir sie deshalb oben berühren mußten. Das französische Wehrwesen zerfällt nach 1791, 95 und 1848 in zwei große Abtheilungen: die Land- und Seearmee, die wirklich Dienst thut oder zunächst zur Dienstleistung verpflichtet ist, und die nur in subsidio in den Dienst berufenen Bürger, die Nationalgardisten, wie sie 1791 genannt wurden — eine active und eine stehende Nationalgarde 1795, die Armee und die Nationalgarde 1848. Von diesen hat jede wieder ihre eigene Organisation, und man verwechsele daher ja nicht solche Truppen von der eigentlichen Armee, welche im Urlaub sind oder eine gewisse Reihe von Jahren Dienst geleistet haben, mit der Nationalgarde, die wieder für sich ihre eigene Organisation hat. Nehmen wir die Trennung auch hier vor.

a) Die Nationalgarde. Die Verfassung von 1848 stellt uns nur die nackte Trennung hin und überläßt das Uebrige dem Gesetz. Es sind in der Wirklichkeit bei ihr Nationalgardisten und Armee zu gleicher Zeit, aber zu verschiedenen Functionen in Thätigkeit, oder es können auch zu denselben Functionen die verschiedenen Soldaten verwendet werden, so daß man z. B. auf demselben Wachtposten Nationalgardisten und Soldaten sieht, während andrerseits der Soldat solche Functionen verrichtet, von denen der Nationalgardist ausgeschlossen ist, und umgekehrt. Weitere Bestimmungen enthalten in dieser Beziehung die Verfassungen von 1791 und 1795. Nach der ersten können die Bürger nur in Folge eines Verlangens oder einer gesetzlichen Bevollmächtigung sich als Nationalgardisten gestalten. Als solche sind sie einer gesetzlichen Organisation unterworfen, wornach durch das ganze Königreich dieselbe Disciplin, dieselbe Uniform vorgeschrieben ist. Die Offiziere werden auf Zeit gewählt und können nach Ablauf derselben nicht wieder gewählt werden, ohne vorher Activdienst gethan zu haben.

Zudem kann Keiner die Nationalgarde von mehr als einem Districte befehligen. Gradunterschiede und Subordination bestehen nur bezüglich des Dienstes und während der Dauer desselben. Dieselben Grundsätze in Bezug auf Zusammensetzung der Nationalgarde, Wahl der Offiziere, deren Wählbarkeit und Rechte sind in der Verfassung von 1795, Art. 277—281, enthalten. Weitere Bestimmungen, die vorzüglich die Concentrirung der Macht in den Händen eines Einzelnen hemmen sollen und die ihre historische Erklärung in der Entwicklung der Revolution von 1789 bis 1794 finden, sind die folgenden in den Art. 282—284 enthaltenen: „Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements kann in der Regel nicht einem einzigen Bürger anvertraut werden. Wenn es für nöthig erachtet wird, die gesammte Nationalgarde eines Departements zu versammeln, so kann das Directorium einen zeitweiligen Commandanten ernennen. Der Oberbefehl der ruhenden Nationalgarde in einer Stadt von 100,000 Einwohnern und darüber, kann für die Dauer nicht Einem allein anvertraut werden.“

b) Die Linientruppen 1791; die Nationalgarde im Dienste 1795; die Armee 1848. Was sich vor der Revolution in der Praxis zeigte: die Haltung stehender Truppen wurde immer beibehalten und in den ersten Verfassungen als nothwendige Theorie aufgenommen. Später ist nur noch allgemein von Truppen die Rede; daß sie ständig erhalten werden müssen, ließ man als eine Sache, die sich nicht anders machen läßt, verstehen. „Die Republik unterhält in ihrem Solde, selbst in Friedenszeiten, eine bewaffnete Macht zu Wasser und zu Land,“ spricht die Verfassung von 1793 aus, und ihr beinahe gleichlautend die von 1795. Wenn die Verfassung von 1791 die Nationalgarde nur in subsidio beruft, so muß auf dem Wege des Gegentheils hier gefolgert werden, daß das andere Militär ordentlicher Weise im Dienste ist. Ueber die Organisation verweist die Verfassung von 1848 wie oben auf ein Gesetz. Die Hauptbestimmungen hierüber finden sich 1791 — 1793 ausgesprochen. Bei der Verfassung von 1793 bemerke man, was schon oben gesagt wurde, daß sich die Truppen des Convents nicht in die rechtliche Scheidung von Linientruppen und Nationalgardisten zertheilen lassen, so daß Bestimmungen, welche die Verfassungen von 1791 und 1795 blos von Nationalgardisten, und die, welche sie über das Heer aussprechen, dort nicht so leicht getrennt werden können, sondern was sie enthält, auf wirklich dienstthuende Truppen sich bezieht. — Die Armee bildet sich 1793 aus den Bürgern als eine Pflicht; man giebt zwar Sold, allein gegen Sold ist der Betreffende zum Dienste verpflichtet. 1795 läßt man freiwillige Anwerbungen vorausgehen und läßt erst, wenn dies nicht genügen

37*

sollte, Rekrutirungsgesetze wirken. Gegen die Aufnahme Fremder [1]) in die Armee erklärt sich Art. 287: „Kein Fremder, der nicht das französische Bürgerrecht erlangt hat, kann in die französische Armee aufgenommen werden, insofern er nicht einen oder mehrere Feldzüge für die Gründung der Republik mitgemacht hat." Fremde Truppen [2]) können nicht auf französischen Boden eingeführt werden, ohne vorläufige Einwilligung der gesetzgebenden Versammlung nach den Verfassungen von 1795 und 1848. Daß es sich hier nicht blos um Durchzug, sondern um thätiges Eingreifen in die französischen Angelegenheiten selbst handelt, ist einerseits klar durch den Zusammenhang, in dem dort gesprochen wird, dann aber, weil von jenem anderswo gesprochen wurde, endlich dadurch, daß man diese Bestimmungen mit Art. 13 von 1830 zusammenstellt, wo das letzte Alinea so lautet: „Nie können fremde Truppen im Dienste des Staates zugelassen werden, außer kraft eines Gesetzes." Diese Bestimmung, als eine geringere, ist natürlich in der andern enthalten; sie enthält zugleich mehr, weil jene andern Verfassungen Mitwirkung fremder Truppen für den Dienst des Staates, aber außerhalb seinem Gebiete zuzulassen scheinen. — In Betreff der Ernennung der Chefs erinnere man sich an das, was bei der Gewalt des Convents als gesetzgebenden Körpers, über die vollziehende Gewalt der Könige, des Directoriums, des Consuls und des Präsidenten gesagt wurde. Ueberdies enthalten die Verfassungen von 1793 und 1795 noch folgende Bestimmungen. 1793, Art. 110: „Es giebt keinen Generalissimus", 1795, Art. 289, 288: „Das Generalcommando der Armee der Republik kann nicht einem Manne allein anvertraut werden". „Die Commandanten en chef der Armeen zu Wasser und zu Land sind nur im Falle des Krieges ernannt; sie empfangen ihre nach Belieben rückziehbaren Vollmachten vom Directorium. Die Dauer derselben beschränkt sich auf einen Feldzug; sie können aber fortgesetzt werden." Mit Ausnahme jener bezeichneten Stellen geschah unter dem Convente die Wahl der Offiziere durch ihre Untergebenen, wie bei den Nationalgarden von 1791 und 1795, ein Modus, der seither verschwand und den Organisationsgesetzen über die Avancements überlassen wurde. In jenem Sinne erklärt sich die allgemeine Regel von 1793, die nur auf die Nationalgarden Anwendung hatte: „Der Unterschied der Grade, ihre Auszeichnungen und Unterordnung bestehen nur in

---

1) Nicht zu verwechseln mit der Zulassung fremder Truppen auf dem Capitulationswege.

2) 1795, Art. 295; 1830, Art. 13; 1848, Art. 107.

Bezug auf den Dienst und während seiner Dauer". — Ueber Belohnung, überhaupt Anerkennung der geleisteten Dienste spricht sich die Verfassung von 1799 aus, während sie auf diesem Gebiete sonst ein düsteres Stillschweigen behauptet. Daß es hier gebrochen wird, liegt aber allerdings im Sinne und im Geiste der Sache: die Anziehung einer Nation, einer Nation von bedeutendem Ehrgefühl, zum Gebrauche eines Mannes, der dieser Ehre Anhalts- und Ausgangspunkte zu geben weiß. Art. 86: „Die französische Nation erklärt, daß allen bei der Vertheidigung des Vaterlandes verwundeten Kriegern, so wie den Wittwen und Kindern von Kriegern, die auf dem Schlachtfelde oder in Folge erhaltener Wunden gestorben sind, Pensionen verabfolgt werden". Art. 87: „Es werden Nationalbelohnungen den Kriegern zuerkannt, welche im Kampfe für die Republik ausgezeichnete Dienste geleistet haben". Ueber jenen ersten Punkt finden sich gleichlautende Bestimmungen in Art. 69 der Verfassung von 1814 und in Art. 60 von 1830: „Die Krieger im activen Dienste, die Offiziere und Soldaten außer Dienst, die Wittwen, die pensionirten Offiziere und Soldaten bewahren ihren Grad, Ehrenzeichen und Pensionen". Im Uebrigen erinnere man sich an das großartige Invalidenhotel in Paris.

2. Die Finanzen.

Diese waren, um daran zu erinnern, der wunde Fleck des alten Staates; sie waren der Anhaltspunkt, von dem aus die Revolution zu marschiren begann. Nicht daß die Last für den ganzen Staat zu groß war: Frankreich ist reich und kann viel ertragen, sondern an der ungerechten Vertheilung lag die Schuld. Man erdrückte eine Schulter mit einer Last, die für mehrere eine leichte Bürde gewesen wäre. Was hat man in dieser Beziehung geändert? ist unsere erste Frage; welche Grundsätze hat man hier aufgestellt? Wie man den Grundsätzen folgte, ist die Geschichte der Thatsachen; wir wollen dafür als Anhang über die Steuern der Constituante von 1789 bis 1791 und über das heutige Budget einige Bemerkungen machen. Für jetzt will ich mich auf die Entwicklung der Grundsätze beschränken, aus denen hervorgehen wird, daß die Franzosen, wie jene Athener *wissen*, was recht ist.

Die Fragen: was ist der Zweck der Bildung eines Staatsvermögens? nach welchen Grundsätzen wird sie vorgenommen, beschlossen? wie wird es verwaltet? müssen unsere Leitsterne in diesem mit Irrwegen reichlich versehenen Gebiete sein. Wir wollen zunächst die sg. grundrechtlichen Be-

stimmungen kurz wiederholen, wie sie oben bei der Bildung der Gesellschaft als Uebergang zum Staate aufgestellt wurden. Sie müssen hier an die Spitze gestellt werden, indem sie die ganzen folgenden Bestimmungen beleben, ihnen ihre Bahn vorzeichnen müssen, und zwar in der Art, daß, wo diese davon abweichen, man von Verletzung der Urrechte sprechen kann. Als Rechte des Staates treten sie auf, indem dieser für Befriedigung an ihn gestellter Begehren, zunächst durch seine eigene Bildung Beiträge verlangt. Als Rechte des Einzelnen erscheinen sie, indem dieser zu geben verspricht, aber nur innerhalb gewisser Schranken, unter Beobachtung gewisser Grundsätze, und insofern sind diese Bestimmungen Rechte des Individuums.

1. Zweck. Im Allgemeinen läßt sich keine andre Antwort geben, als die oben beim Militär angeführte; jedoch müssen wir hier desselben uns klar werden, da das Begehren von Beiträgen sich an ein besonderes Recht des Bürgers, auf sein Eigenthum richtet, während die Militärpflicht den Bürger in seiner Individualität anspricht. Der Staat verlangt vom Bürger, nachdem doch dieser sein Eigenthum als seines gesichert in den Grundrechten hat. Warum denn noch Beiträge? Diese Frage löst sich nur durch klare Darstellung dessen, was man mit ihnen will. Sie gehen vom Bürger aus, sie müssen wieder zu ihm zurückkehren. Diese Antwort geben denn auch die 4 Verfassungen von 1791—1795 und 1848. Beginnen wir mit der ersten, die uns die beste Erklärung giebt. Gr.-R. Art. 12: „Die Garantie der Menschen- und der Bürgerrechte verlangt eine öffentliche Macht. Diese ist somit für den Vortheil Aller eingesetzt und nicht für den besondern Nutzen derer, denen sie anvertraut ist. Für die Unterhaltung der öffentlichen Macht und für die Kosten der Verwaltung ist eine gemeinschaftliche Steuer unumgänglich nothwendig." Man setzt daher einen vernünftigen Staatszweck voraus, und zu dessen Realisirung ist der Beitrag gebildet; man erwähnt zu gleicher Zeit diesen Staatszweck: Garantie der Menschen- und der Bürgerrechte. Wie man dies so eben vorausgeschickt hatte, so ist Jedem auf der Stelle klar, warum er sich seines Eigenthums entäußert: „Keine Steuer kann eingeführt werden, außer für den allgemeinen Nutzen"[1] — „Jede Steuer ist eingeführt für den allgemeinen Nutzen" — „Jede Steuer ist eingeführt für den gemeinsamen Nutzen," sind die übereinstimmenden Grundsätze der folgenden Verfassungen von 1793, 1795 und 1848. Ueber letztere noch einige Bemerkungen. Was wir oben angeführt haben, daß man sich in einen Widerspruch oder in Unklarheit bei der Frage nach dem Staate

1) 1793, Gr.-R. Art. 20; 1795, Art. 16; 1848, Art. 16.

selbst gesetzt hat, wird hier offenbar klar. Art. 15 führt Steuern ein für den allgemeinen Nutzen; der Eingang bei I verspricht die Bequemlichkeit eines Jeden zu vermehren durch steigende Verminderung der öffentlichen Ausgaben und Auflagen. Eine solche Bestimmung hat ihren Werth, wenn die öffentlichen Ausgaben ihrem Zwecke, dem allgemeinen Wohle, nicht entsprechen und daher als eine Last vermindert werden müssen. In dem Zusammenhang von heute kommt man zu der Absurdität, daß das gemeinsame Wohl soviel als möglich vermindert und dadurch des Einzelnen Bequemlichkeit gesteigert wird. Das Richtige ist vielmehr: die Bequemlichkeit (aisance) Aller macht das gemeinsame Wohl; ein solches und ein Druck Einzelner ist nicht vereinbar. Es kann ein historischer Erklärungsgrund in den ungeheuern Staatsausgaben von Louis Philipp gefunden werden. Allein sie haben sich nicht vermindert, und hier kehrt der Widerspruch in der That wieder, wie er oben im Grundsatze enthalten ist. Große oder kleine Staatsausgaben kommen zunächst nicht in Betracht, sondern ihre Verwendung, und diese ist so viel als möglich, ja ganz auf Einrichtungen, Anordnungen zu richten, die der Bürger verlangt und worin er sein Geld wiederfindet. Verlangt der Bürger viel, so trägt er in Verhältniß dessen bei, was er als dieser Bürger ist: eine Person mit dem Bürgerthum und Vertreter gewisser Güter und Fähigkeiten. Und es ist nicht wahr, daß gerade da die Staatsausgaben am größten sind, wo viele physische Bedürfnisse zu befriedigen sind, sondern gerade im Wohlstande werden die Begehren gesteigert, indem man jetzt diesen kennen gelernt hat und ihn steigern will. Die Ausgaben für großartige Staatsgebäude, Schulen, Kirchen, Gemäldesammlungen; Bibliotheken sind nur in einem Staate von Werth, wo jene andern Bedürfnisse ihre Befriedigung gefunden haben. Wo dies nicht der Fall ist und man doch jene Einrichtungen sieht, so muß man auf eine Klasse Volkes schließen, die auf irgend eine Weise wider Recht den Staat zu beherrschen weiß. Gerade das Verlangen, daß das allgemeine Wohl gefördert werden soll, schließt solche einseitige Anstalten aus, hüben wie drüben, und wo sie erscheinen, sollte man auf allgemeines Staatswohl im Ueberflusse schließen können. Der Staat kennt nur die Gesammtheit der Bürger. Diese beschließen oder sprechen ihr Verlangen aus, und was dieses enthält, ist der Zweck des Beitrages. Diesen von vorneherein verkleinern, bevor man über seine Verlangen klar ist, heißt diese auf ungerechte Weise hemmen oder im Gegensatze mit jenem Versprechen Kampf um Kampf beginnen. Im gleichen Athemzuge aber dem Staate einen großen Zweck vorsetzen mit einer allgemeinen brüderlichen Hülfe, ist unmöglich. §. 21 der

Grundrechte von 1793 garantirte auch einen Staatsbeistand, eine allgemeine Hülfe; er setzte sich aber nicht als Zweck fest, die Staatsbeiträge zu vermindern. — Die zweite Bemerkung betrifft den Gebrauch des Wortes: „impôt", um die Steuer des Bürgers zu bezeichnen. Für das „gemeinsame Wohl" sind denn doch die lästigen Auflagen eingeführt. Denn dies liegt im Worte: „impôt": etwas Drückendes, Schweres, Aufgelegtes wie eine Bürde. Ganz anders die drei ersten Verfassungen. Sie lassen die Mittel für das allgemeine Wohl durch „Beiträge", „Steuern", „contributions", bilden. Gezahlt ist gezahlt! mag man erwiedern. Allerdings; allein der Unterschied ist: was, wie und wozu man zahlt. — Die Verfassungen von 1799—1830 geben uns so wenig einen Zweck in den Steuern, in der Bildung von Finanzen an, als sie sich eine Staatsaufgabe vorgestellt haben. Einzelne Andeutungen an verschiedenen Stellen — und vor Allem die Geschichte — lehren uns aber, daß sie keineswegs auf Steuern verzichten wollen; wir werden sie an ihrer Stelle kennen lernen.

2. Ueber die Bildung der Staatseinnahmen, den Beitrag der Steuern, können wir das der vorrevolutionären Zeit entgegengesetzte Princip der Gleichheit aufstellen, ein Princip, das alle Verfassungen, mit Ausnahme derer des Consulates und des Kaiserreiches, ausgesprochen haben; — die Gleichheit in dem Sinne, daß die, die Beiträge zu leisten vermögen, in dem Maßstabe es thun, als sie die Kräfte hierzu besitzen. „Die Steuer soll gleich unter alle Bürger nach Verhältniß ihrer Kräfte vertheilt werden [1]," ist der beinahe gleichlautende Satz von 1791 und 1795; „die Franzosen tragen ohne Unterschied nach Maßstab ihres Vermögens zu den Lasten des Staates bei", der des Königreichs von 1814 und 1830, und — „Jeder trägt zu den Auflagen im Verhältniß seiner Kräfte und seines Vermögens bei", der von 1848. Der Unterschied, der in Anwendung dieses Grundsatzes liegt, möchte in den gebrauchten Worten: „Kräften" oder „Vermögen", „Kräfte" und „Vermögen" [2]) gesucht werden, nämlich der Unterschied von Progressiv- und Proportionalsteuer. Allein das Princip jener konnte nie geltend gemacht werden, und wenn man einen Unterschied in den Worten findet, so liegt er auch nur in diesen. Der Thatsache nach gab man, oder wollte man wenigstens immer die gleiche Auslegung geben. Die Proportionalsteuer findet ihre Grundlage da, wo immer mehr ein ge-

---

1) 1791, Art. 13; 1795, Art. 16; 1848, Art. 15; 1814, Art. 2; 1830, Art. 2.

2) Man bemerke ferner noch die Ausdrücke: „nach Maßgabe" — en raison — und „nach Verhältniß" — en proportion.

rechtes Steuersystem geherrscht. Sie steht auf festem Boden und läßt der Willkür keinen Platz, die man mit den Grundrechten ausschließt. In der folgerichtigen Anwendung dieser findet die Progressivsteuer keinen Platz und erscheint als Auflage einer Mehrheit zuwider den in jenen ausgesprochenen Rechten des Einzelnen. Sie ist der Gegendruck der indirecten Steuern, von diesen hervorgerufen, und erscheint als eine Vergütung dessen, was man bei der indirecten Steuer zum Staate nicht geleistet hat. Sie beruht auf derselben rechtlichen Vertheidigung, wie die indirecte Steuer, wenn man überhaupt bei dieser von Recht und nicht von finanziellen Künsten sprechen will. Nach dem Verhältniß, wie diese in Frankreich geherrscht haben, muß man daher einen streng rechtlichen Charakter finden, wenn man die indirecte Steuer nicht in progressive Steuern übergehen lassen will. Ungerechtigkeit ist aber, wenn man die indirecten Steuern beibehält und in den directen daneben nur die Proportionalsteuer anwendet. Denn hier zahlt diese offenbar zu wenig, und muß, um Gleichheit herzustellen, in Progressivsteuer umschlagen. „Progressivsteuer in mäßiger Steigung"! hört man oft sagen; es liegt aber hierin die reinste Willkür, und man könnte ebensogut auch sagen: in „übermäßiger", da man die Grundsätze gar nicht kennt. Sie ist mäßig, wo die indirecte Steuer mäßig ist, und muß steigen in dem Verhältniß, wie diese drückt [1]). Dann ist Gleichheit und Maßstab in der Steuer, Gerechtigkeit im Staate wieder hergestellt. Wie aber die eine oder andre Art schwindet, kann nur in der Proportionalsteuer Gleichheit, Maaß und Gerechtigkeit gefunden werden [2]).

Den Ausschlag, wie wir nun in den französischen Verfassungen die oben aufgestellte Gleichheit, Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit finden, muß

---

1) Die Operation ist folgende. Man berechnet z. B. die Abgabe eines Bürgers, der nichts besitzt, an den Staat, schätzt dann den Arbeitsverdienst oder die Unterhaltskosten der Haushaltung und operirt so: Die Abgabe dieses Bürgers entspricht dem laufenden Geldwerthe nach einem Capitale von so und so viel Franken. Wie viel muß im gegebenen Falle dann ein Bürger bezahlen, der so und so viel in seinem Vermögen hat? Man erhält durch diese Operation die dem gesammten Staats- und zugleich dem einzelnen Bürger entsprechende proportionale Progressivsteuer. Dies wird ins Uebermäßige gehen, aber dann die Wirkung haben, dem armen Bürger abzunehmen, was er zu viel zahlt.

2) Die Frage der Progressiv- und Proportionalsteuer hängt mit der: ob Vermögens- oder Einkommenssteuer? zusammen. Die Frage läßt sich gewiß nicht allgemein beantworten. Wo der Verkehr in Industrie und Handel stark ist, das Vermögen sehr in den cursirenden Capitalien, d. h. im Einkommen liegt, erscheint die Steuer als Beitrag von seinem Einkommen; hier muß grundsätzlich die Einkommenssteuer und consequent die progressive Einkommenssteuer festgestellt werden, während anderswo, wo die liegenden Güter die Haupt-

die Beantwortung der Frage geben: sind indirecte Steuern eingeführt, und wenn die Antwort eine bejahende ist, so muß in jener Gleichheit eine Ungerechtigkeit liegen, wenn die Steuer proportional ist; fällt die Antwort dagegen verneinend aus, so liegt die Gleichheit, d. h. die Gerechtigkeit in der Proportionalität, die Ungerechtigkeit im progressiven Verhältnisse. Die Verfassung von 1791 schweigt nun zwar hierüber; die Constituante hat zwar indirecte Steuern zugelassen, sie aber so viel als möglich beschränkt, d. h. sie hat ihre innere Ungerechtigkeit zugestanden und im bekannten Drang der Zustände zu ihnen die Zuflucht genommen. Leider wollen sich die Zustände nicht bessern. Die Verfassung von 1795 giebt es dem gesetzgebenden Körper anheim, die Art der Steuern festzustellen, schreibt aber daneben alljährlich eine Grund- und Personalsteuer vor. Die Verfassungen von 1814, 1830 und 1848[1]) sprechen von directer und indirecter Steuer ohne Unterschied, eigentlich zum Trotze neben dem anerkannten Grundsatze der Gleichheit. Napoleon spricht weder dieses noch jenes aus; unter ihm galt es besonders Geld zu bekommen, heiße es nun directe oder indirecte Steuern, und so finden wir für die letztern eine Aufzählung von Fenster-, Thüren-, Patenten- u. s. w. Steuer. Die rechtliche Grundlage, daß man Gleichheit in den Steuern, d. h. Beiträge nach seinem Vermögen verlangt, neben der Anerkennung von indirecten Steuern, die geschichtliche Thatsache, daß man die Progressivsteuer verwarf, müssen uns daher zum Ausspruche führen, daß man mit der Einführung der indirecten Steuern den obersten Grundsatz gekränkt hat: eine Kränkung, die nicht bestehen konnte und nicht bestehen kann, ohne schweren Druck auf einen Theil der Bevölkerung auszuüben.

3. Die Bewilligung der Steuer. Da die Ursache ihrer Bildung in den Bedürfnissen des Staates liegt, der sich an die Bürger und ihr Eigenthum wendet, so ist im Principe bald bestimmt, von wem eine Bewilligung auszugehen habe. Es sind dies die den Staat bildenden Bürger, beziehungsweise ihre Vertreter, insofern diese für jene den Willen, d. i. das Gesetz, auszusprechen haben; es ist die gesetzgebende Behörde des Staates.

---

bestandtheile des Vermögens bilden, man sich zur proportionalen Vermögenssteuer entschließen muß. Da aber heutzutage Ackerbau und Industrie nicht so getrennt sind, daß in einem Lande jener, in einem andern diese betrieben wird, so muß man darauf absehen, nach einem sachgemäßen Maßstabe die Einheit des Capitals herzustellen und von diesem aus die Art und Größe der Steuer zu bestimmen.

1) 1795, Art. 302—303; 1814, Art. 49; 1830, Art. 41; 1848, Art. 17.

Die Gesetze zu ihrer Vollziehung und zur Inswerksetzung der in ihr enthaltenen Einrichtungen sind es ja, welche die Beiträge erfordern. Diese Bestimmung wurde im Anfange der revolutionären Bewegung so wichtig erachtet, daß sie 1791 und 1793 in die Grundrechte aufgenommen wurde. Art. 14 (1791): „Alle Bürger haben das Recht, durch sich selbst oder ihre Repräsentanten die Nothwendigkeit einer öffentlichen Abgabe zu erklären, dazu frei beizustimmen, den Gebrauch vorzuschreiben, die Größe, Vertheilung, Erhebung und Dauer zu bestimmen." Art. 20 (1793): „Alle Bürger haben das Recht an der Einführung der Steuern mitzuwirken." Wie es in dieser Beziehung gehalten wurde, werden wir gleich sehen. Dieselben zwei Verfassungen nehmen schon in die Urrechte die Verpflichtung auf, daß Rechnung abgelegt werde, und erklären es als Recht jedes Bürgers, Rechnung verlangen zu können. 1793: „Alle Bürger haben das Recht.... und sich davon Rechnung geben zu lassen." 1791, Art. 15: „Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem Staatsangestellten Rechnung von seiner Verwaltung zu verlangen."

Diesen vorausgeschickten grundrechtlichen Bestimmungen wollen wir jetzt die übrigen anreihen, die enthalten, wie die verschiedenen Gewalten des Staates an der Steuer betheiligt sind, wie insbesondere Verwaltung, Ueberwachung und Rechnungsablage geordnet waren, indem an selben der Haltpunkt liegt, nach dem die Beobachtung der Grundrechte beurtheilt werden muß.

I. In Betreff des Zweckes bleibt wenig mehr zu sagen übrig; einzig über drei Punkte, wie sie sich zufällig finden, indem ihre Existenz im Staate nicht nothwendig ist, müssen wir Näheres berichten. Ihre Anführung selber muß in den Verfassungen mehr als eine Bestimmung für bestimmte Dritte, die an demselben irgend ein Interesse haben, als für den Staat betrachtet werden. Denn wenn man für den letzten voraussetzt: die Bürger oder ihre Vertreter, d. h. die gesetzgebende Gewalt, bestimmen die Abgaben und ihren Gebrauch, wenn man ferner die genau vorgezeichnete Bahn der Verwendung im allgemeinen Zweck ins Auge faßt, so ist gar nicht mehr nöthig, daß der Staat für sich solche Bestimmungen oder Versprechungen macht. Diese Dritten, von denen wir gesprochen haben, sind nun aber:

1. Die Kirche. Mit dem Schwinden einer Staatsreligion, mit allgemeiner Religionsfreiheit, sind Bestimmungen hierüber durchaus nicht zu erwarten. Die Verfassungen von 1793 – 1799 enthalten consequent derartige Bestimmungen nicht. Dagegen schwört schon Napoleon, die Vorschriften des Concordates zu achten. Dasselbe ist außer der Verfassung,

leider! und wir müssen uns begnügen durch die Anführung auf die möglichen Aenderungen hinzudeuten; denn sie weisen schon auf eine Staatsreligion hin. Auffallender finden wir §. 2, Tit. V von 1791, und es kann diese Bestimmung nur in der damaligen beginnenden unabhängigen Entwicklung des Staates, überhaupt in dem damaligen Verhältniß von Kirche und Staat, wie es jetzt auseinanderzusetzen nicht an der Ordnung ist, erklärt werden. Zugleich bemerke man aber die Bedingung wohl, unter der die Verfassung irgend ein Versprechen eingeht: „Die Besoldung der pensionirten und beibehaltenen Priester des katholischen Cultus, die kraft der Decrete der constituirenden Nationalversammlung ernannt sind, macht einen Theil der Nationalschuld aus". Die Verfassung von 1814, welche eine Staatsreligion anerkennt, nimmt die Verpflichtung auf sich, die Priester des römisch-katholischen Cultus, sowie die der andern christlichen Confessionen zu besolden. Die gleiche Verpflichtung enthält die Verfassung von 1830, aber ohne den Grundsatz der Staatsreligion auszusprechen, die in §. 6, welcher die Erklärung enthält, daß sich die Mehrzahl der Franzosen zum Katholicismus bekenne, nur als zufällig auftritt. Die Nothwendigkeit, Bestimmungen auszusprechen, liegt aber nicht in der Annahme einer Staatsreligion; denn wie der Staat eine solche anzunehmen erklärt, so muß sie sich den Bestimmungen des Staates in Bezug auf Einrichtungen und Besoldungen fügen; es sind dies nur Volkseinrichtungen, die Priester nur Volksbeamte, und zum Voraus solche Versprechen aufnehmen, hieße diese begünstigen. Sondern sie liegt in der Aufnahme des katholischen Cultus als Staatsreligion, der bekanntlich ganz andre Ansprüche macht, als bloße Volkslehrer zu geben. Er geht nicht im Volke auf, sondern stellt sich als moralische Person, als Angehörige eines andern Staates, ja als dieser selbst gebieterisch gegenüber. Die Bestimmungen in den Verfassungen sind daher eine Art Vertrag mit diesem, die sich auch in die Verfassung von 1848 eingeschlichen haben. Ja diese thut noch mehr; sie verspricht nicht nur den wirklichen Culten — Art. 7 — die Priester zu besolden, sondern auch denen, welche später noch anerkannt werden sollen. Sie stellt sich aber doch wieder auf einen unabhängigen Standpunkt, indem sie die Berechtigung auf Anerkennung durch Gesetze gründet. Diese Bestimmung ist bedeutend, selbst vom finanziellen Standpunkte aus, und von diesem allein ist die Rede. Denn wie der Staat eine solche Gesellschaft ohne weitere Bestimmung aufnimmt, so ist der Bürger, welcher die Gesetze und auch die Finanzgesetze, d. i. das Budget, bestimmt, nicht mehr frei: er muß Summen auswerfen. Wie aber die Abhängigkeit vom Gesetze ausgesprochen ist, so kann er durch

die Aufhebung desselben die Besoldungen, überhaupt die Cultusausgaben aus dem Budget herauswerfen. Als Staatsausgabe erscheinen sie aber immer ungerecht, indem der Bürger dazu beitragen muß, auch wenn sein Cultus vom Staate nicht anerkannt ist; er hat die Bestimmungen der Verwendung des Staatsvermögens nicht mehr in seiner Hand. Als richtig können wir in dieser Beziehung daher die Verfassung von 1795 im Art. 354 anerkennen: „Kein Bürger kann gezwungen werden, zu den Ausgaben eines Cultus beizutragen; die Republik besoldet keinen".

2. Das Königthum, sowohl das von 1791 als das von 1814 und 1830, verlangt Summen aus dem Staatsgute, ohne sich an die jeweiligen zeitigen Gesetzgebungen anzuschließen, sondern mit einem Auftreten, das sich nur einmal einer Bestimmung unterwerfen, nachher aber frei sein will. Wir erinnern hierbei an die bei der Einführung des Königthums angegebenen Sätze über die Civilliste, wornach sie je für die Dauer einer Regierungszeit von der ersten gesetzgebenden Versammlung bestimmt werden soll. Königthum und Kaiserreich stimmen hierin überein. So günstig diese Bestimmung für das Königthum ist, so bemerke man andrerseits die Folge, die dies nothwendig haben muß, indem die Bestimmung der übrigen Staatsausgaben an die Volksvertreter übergehen muß. Es wäre dies ein Mittel, in constitutionellen Staaten die Regierung, die vollziehende Gewalt der Gesetzgebung zu nähern, sie nicht über massenhafte Kräfte verfügen zu lassen. Der König hat zu leben; daß der Staat es kann, dafür soll und wird dieser sorgen. Ueber die Verwaltung der Civilliste und Ausstattung der königlichen Familie enthält nur die erste Verfassung nähere Bestimmungen (Tit. III, Cap. II, Sect. I) §. 11: „Der König ernennt einen Verwalter der Civilliste, welcher alle gerichtlichen Handlungen des Königs führen und gegen den alle Klagen wegen der Schulden des Königs gerichtet, und gegen den die Urtheile ausgesprochen werden sollen. Die Urtheile, welche die Gläubiger der Civilliste erhalten haben, werden gegen den Verwalter persönlich und aus seinem eigenen Vermögen vollzogen". Man lege dieser Bestimmung allen Werth bei, den sie hat; sie hat die Absicht, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Ansprüche möglich zu machen und sie nicht den „vornehmen Schuldnern" preiszugeben, gegen welche sie wegen der ausgesprochenen Unverletzlichkeit keine Mittel in Händen haben. Sect. III, §. 8: „Es wird den Mitgliedern der königlichen Familie keine reelle Apanage gewährt. Die nachgebornen Söhne des Königs erhalten mit erfülltem 25. Altersjahre, oder von der Zeit ihrer Heirath an eine Rente als Apanage, welche vom gesetzgebenden Körper bestimmt und mit der Er-

löschung der männlichen Nachkommenschaft enden soll". Diese Bestimmung ist zwar in der Verfassung von 1830 nicht enthalten; man weiß aber, welche Rolle sie unter Ludwig Philipp gespielt hat. — Hieran würden sich mit vollem Rechte die Besoldungen der Beamten in den andern Verfassungen, insofern diese derartige Bestimmungen haben, reihen. Wir verweisen daher auf diese selbst; denn sie liegen ja ganz abhängig im Willen des Volkes als eine gesetzliche Finanzausgabe. Die Ernennung derselben, ihre Verrichtungen u. s. w. sind so durchaus vom Volke abhängig, daß sie nur durch dieses als berechtigt erscheinen und sich nicht als Dritte diesem gegenüberstellen können.

3. Die öffentliche = die Staatsschuld. Die Bestimmungen hierüber sind 1791 in Tit. V, §. 2 enthalten, welcher dieselbe vom gesetzgebenden Körper, der die Staatsausgaben festzusetzen hat, unabhängig macht: „Unter keinem Vorwande können die Fonds, welche zur Bezahlung der Staatsschuld nothwendig sind, weder verweigert, noch aufgeschoben werden". Später verschwinden diese Bestimmungen und kehren erst 1814 wieder. Der Art. 70 derselben: „Die öffentliche Schuld ist garantirt; jede Art Verpflichtung, die der Staat mit seinen Gläubigern eingegangen ist, ist unverletzlich", ist unverändert in die Verfassung von 1830 (Art. 61) und 1848 (Art. 14) übergegangen.

II. Von diesen Bestimmungen, welche dem Staatsvermögen eine mehr oder minder vom Gesetzgeber unabhängige Verwendung geben, können wir jetzt zu der Bewilligung der Beiträge als einer Macht des Gesetzgebers übergehen. Den bemerkten grundrechtlichen Bestimmungen gemäß ist denn hier auch festgesetzt, was am kürzesten die Verfassung von 1848 in Art. 16 ausspricht: „Keine Auflage kann eingeführt noch erhoben werden, als kraft eines Gesetzes". Alle Verfassungen stimmen hierin überein, wie wir uns nach einer kleinen Uebersicht überzeugen werden. So finden wir dieses 1791 in Art. 1 von Tit. V ausgesprochen: „Die öffentlichen Ausgaben werden durch den gesetzgebenden Körper beschlossen und ihre Summe festgestellt;" — 1793, Art. 54, ist dem Volke als Gesetzgeber anheimgestellt: „die Natur, den Betrag und die Erhebung der Steuern" zu bestimmen; — 1795, Art. 302, dem gesetzgebenden Körper „die Beschließung und Firirung der öffentlichen Abgaben": „ihm allein gehört es, solche einzuführen". 1799 wird die Regierung an ein jährliches Gesetz gebunden. Wie jeder andre Act der Gesetzgebung, muß 1814 und 1830 [1]) die Einführung einer

1) 1814, Art. 48; 1830, Art. 40.

Steuer die Genehmigung der beiden Kammern — neben der Sanction des Königs — auf sich vereinigen. Die Abgeordneten der Departements = des Volkes haben nur das voraus, daß die Vorschläge über Steuern zuerst ihnen vorgelegt werden müssen, ehe sie an den andern gesetzgebenden Körper übergehen können. Höchst unvollkommen den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, haben diese Verfassungen das, daß sie nur hochbesteuerte Personen als Wähler der gesetzgebenden Versammlung zulassen, so daß ein großer Theil des steuerpflichtigen Volkes gar keinen Antheil an der Erhebung der Steuern hat, sondern diese ganz in die Hände solcher gelegt wird, die ihm gegenüber ein eigenes Interesse verfolgen und auf dem Wege der Gesetzgebung sich auf Kosten Andrer so viel als möglich schonen können. Wir sind daher, um den Bestimmungen über allgemeine Mitwirkung Kraft geben zu können, an die allgemeinen über die Gesetzgebung zurückgewiesen. Dafür finden sich die §§. 304 und 305 der Verfassung von 1795, indem sie die Listen an der mittelbaren Mitwirkung an der Gesetzgebung öffnet: „Jedes Individuum, welches nicht durch die Fälle von Art. 12 und 13 [1]) der Verfassung ausgeschlossen und nicht auf der Liste der directen Steuern enthalten ist, hat das Recht, sich der Municipalverwaltung seiner Gemeinde vorzustellen und sich in jener für eine persönliche Steuer eintragen zu lassen, die dem Localwerthe von 3 Taglöhnen Landarbeit gleich kommt. Die erwähnte Einschreibung kann nur während der Dauer des Monats Messidor gemacht werden". — Ueber die Dauer der Erhebung müssen seit 1814 Unterscheidungen von directer und indirecter Steuer gemacht werden, während man in den vorhergehenden Verfassungen alle Steuern gleich behandelt, d. h. so wie die directen Steuern in jener letzten Epoche. Die Dauer einer Bewilligung darf kein Jahr überschreiten. 1791: „Die öffentlichen Steuern werden . . . jedes Jahr bestimmt und können nicht über den letzten Tag der folgenden Sitzung — des gesetzgebenden Körpers — bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert wurden". 1793 erscheint die jährliche Bestimmung als ein ordentlicher Gegenstand der Behandlung des sich versammelnden Volkes. 1795 kehrte man wieder zur Verfassung von 1791 zurück, nur daß sie bei der Erneuerung bestimmter die Jahresfrist verlangt: „Sie können nicht über die Dauer eines Jahres bestehen, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind". Selbst die Verfassung von 1799 verlangt noch ein jährliches Gesetz für Festsetzung der Einnahmen wie der Ausgaben. Der Art. 53 des Senatusconsults von 1802 setzt den Stand der

1) d. h. das französische Bürgerrecht weder verloren hat, noch in dessen Ausübung eingestellt ist.

Ausgaben der Regierung je für die Lebensdauer des ersten Consuls fest. Ueber die Einnahmen enthält er Nichts; die Geschichte lehrt uns, daß sich Napoleon bei Erhebung von Steuern wenig an ein jährliches Gesetz band. Von 1814 an wurde nur für die directe Steuer jährliche Bewilligung verlangt; die indirecte konnte und kann für mehrere Jahre bewilligt werden. Die Bestimmung 17 der Verfassung von 1848, welche dies enthält, wurde wörtlich aus den Constitutionen von 1814 und 1830 herübergenommen.

III. Die Verwaltung wird durch alle Verfassungen der vollziehenden Gewalt anheimgegeben, und zwar in den Schranken des durch die Gesetzgebung bestimmten Budgets. Einzig unter dem Convente hatte die Gesetzgebung auch über die Art und Weise der Erhebung zu verfügen. Unter dem Directorium, unter dem ersten Königthum und unter Napoleon findet sich übereinstimmend folgender Grundsatz: „Die vollziehende Behörde leitet und überwacht die Erhebung und Verwendung der Steuern und giebt die hierzu nöthigen Vorschriften". In dieser Beziehung muß folgende Bestimmung der Verfassungen von 1791 und 1795 hervorgehoben werden. „Die Verwalter der Departements und die Unterverwalter können weder eine öffentliche Steuer einführen, noch eine Vertheilung über die Zeit und den durch den gesetzgebenden Körper festgesetzten Betrag vornehmen, noch ohne durch selben autorisirt zu sein, irgend ein Localanlehen auf die Schuld der Bürger des Departements beschließen oder gestatten". — Für die eigentliche Verwaltung finden sich Bestimmungen in den Verfassungen von 1793—1799. Während man 1791 innerhalb der Verpflichtung der Rechnungsablage der vollziehenden Gewalt wenig bindende Vorschriften gab, werden solche 1793—1799 gegeben. Eine Verwaltungscommission: sg. Commissäre des Nationalschatzes, wurde 1793 eingesetzt, 1795 beibehalten, 1799 aber ihre Verrichtungen dem Finanzminister übertragen. Ihre Zahl ist 1793 nicht bestimmt, 1795 aber auf 5 angegeben, welche vom gesetzgebenden Körper gewählt wurden, während man sie 1793 vom vollziehenden Rathe wählen ließ. Als ihre Verpflichtungen werden 1795, Art. 317, angegeben: „Die Bewegungen der Fonds und die Bezahlung der vom gesetzgebenden Körper bewilligten Ausgaben zu befehlen, offene Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu halten, mit dem Erheber der directen Abgaben in jedem Departement, mit den verschiedenen Nationalverwaltungen und mit den Zahlmeistern in Rechnung zu stehen, mit besagten Zahlmeistern und Einnehmern, mit den Regieen und Verwaltungen die nöthige Correspondenz zu unterhalten, um den genauen und geordneten Eingang zu sichern". In Bezug auf Zahlung sind sie angewiesen, solche nur zu leisten kraft eines

Decrets vom gesetzgebenden Körper und bis zum Belauf der durch selben bewilligten Fonds über jeden Gegenstand, oder einer Entscheidung des Directoriums und der Unterzeichnung eines Ministers, welcher die Ausgabe befehligt. Sie können auch unter der gegen Amtsmißbrauch festgesetzten Strafe keine Zahlung bewilligen, wenn der Befehl des Ministers, dessen Geschäftskreis die Ausgabe betrifft, nicht das Datum angiebt, sowohl der Entscheidung des Directoriums, als des Decrets der gesetzgebenden Versammlung! — Die Aufgabe der Minister ist dahin festgestellt: Art. 308: „Daß jeder über seinen Geschäftskreis besondre Rechnung führe und von sich aus über die ihm zugehörigen Ausgaben verfüge", in Uebereinstimmung mit den Verfassungen von 1791 und 1799. Sie sind nur befehlende Organe und die Verwaltung des Schatzes ist in jenen zwei Verfassungen von ihnen unabhängig. Einem Minister, der dieselben Functionen wie diese Schatzcommission zu versehen hat, ist 1799 die Verwaltung des Schatzes übertragen. Art. 56: „Einer der Minister ist besonders mit der Verwaltung des Schatzes beauftragt; er sichert die Einnahmen, befehligt die Bewegung der Fonds und die durch das Gesetz bestimmten Ausgaben. Er kann Nichts bezahlen, außer 1. kraft eines Gesetzes und bis zum Betrag der durch das Gesetz für einen bestimmten Gegenstand beschlossenen Ausgaben, 2. kraft eines Befehles der Regierung, 3. kraft eines durch einen Minister unterzeichneten Befehles". Warum Napoleon dieses Geschäft einer Commission entzieht und einem Minister überträgt, braucht wohl nicht weiter auseinandergesetzt zu werden. Ihre Schatzverwalter läßt die Conventsverfassung von 1793 durch von der gesetzgebenden Versammlung bezeichnete Männer überwachen, die außerhalb derselben genommen werden müssen und für nicht angezeigte Mißbräuche verantwortlich sind.

Bei der Rechnungsablage[1]) müssen zwei Hauptpunkte genau geschieden werden, die sich an jene Einsetzung einer Schatzverwaltung knüpfen: nämlich die Rechnungsablage der die Ausgaben befehligenden Minister und die der bezahlenden Verwaltung. Die erste wird an den gesetzgebenden Körper abgelegt, die letztere an eine Nationalrechnungskammer. Diese Spaltung wurde erst 1793 eingeführt, später vom Directorium und Napoleon aber beibehalten. Was die erstere oder die Buchhaltung, die gesetzliche Ablegung wollen wir sie nennen, während die zweite bis zu

1) Das Verlangen nach Rechnungsablage wurde 1791 als ein Recht der Gesellschaft, 1793 (Art. 20) sogar als ein Urrecht des Bürgers aufgestellt.

Napoleon eigentlich nur eine Prüfung des factischen Rechnungswesens, die Rechnungsablage des Cassirers ist, betrifft, so enthalten darüber die Verfassungen von 1791, 1795 und 1799 übereinstimmende, mehr oder minder kurz gefaßte Vorschriften. Auch dem Worte nach übereinstimmend sind die von 1791 und 1795: „Die detaillirten Rechnungen über die Ausgaben der Ministerialdepartements, die von den Ministern unterzeichnet und in ihrer Richtigkeit bescheinigt werden müssen, müssen auf dem Wege der Presse beim Anfange der Sitzungen jeder Gesetzgebung veröffentlicht werden; auf gleiche Weise der Zustand der Einnahmen in den verschiedenen Steuern und aller Staatseinkünfte. Die Etats dieser Ausgaben und Einnahmen müssen gemäß ihrer Natur unterschieden werden und die angegriffenen und ausgegebenen Summen Jahr für Jahr in jedem Districte enthalten". Ueberdies wird eine Departementalrechnungsablage vorgeschrieben. Einfacher hält sich die Verfassung von 1799: „Die detaillirten Rechnungen jedes Ministers, von ihm unterzeichnet und bescheinigt, werden veröffentlicht. Die Abschließung und Genehmigung dieser Rechnung gehört dem gesetzgebenden Körper an". Die zweite Rechnung, welche die Staatsverwaltung in ihrer Gesammtheit in Bezug auf Kostenverhältnisse enthält, muß von der Schatzverwaltungscommission abgelegt werden. Wem? Einer Nationalrechnungscommission (commission de comptabilité nationale), die der Convent eingeführt hat und die unter Napoleon's Kaiserregierung der Rechnungskammer (cour des comptes) Platz machen mußte. Unter dem Convente war sie alljährlich vom vollziehenden Rathe ernannt und durch eine Commission des gesetzgebenden Körpers überwacht. Eine ständige Commission, vom gesetzgebenden Körper auf die gleiche Dauer wie die Schatzkammerverwaltung erwählt, war sie 1795, mit denselben Bestimmungen wie die Commissäre des vollziehenden und gesetzgebenden Körpers von 1793: „Die Rechnungen der Agenten der Nationalschatzkammer und der Verwalter der öffentlichen Einkünfte müssen alljährlich verantwortlichen, durch den vollziehenden Rath ernannten Commissarien abgelegt werden. Diese sind durch Commissäre überwacht, die der gesetzgebende Körper aus seiner Mitte ernennt und welche für die Mißbräuche und Irrungen, die sie nicht anzeigen, verantwortlich sind". In Bezug auf doppelte Rechnungsablegung habe ich oben den Convent nicht angeführt, weil Buchhaltung und Cassenrechnung zusammenfallen. Die Versammlung von 1791 kennt nur eine Rechnungsablegung der die Ausgaben verordnenden Personen, die Verfassung von 1793 nur eine Rechnung der cassenhaltenden Beamten. In dieser, genau durchgeführt, kann man natürlich jene erstere aufgehen lassen, und insofern nur

hat der Convent die Zweiheit eingeführt. Beide neben einander behalten die folgenden Regierungen. Man bemerke den Unterschied recht wohl. Die Buchhaltungsrechnungen sind vom gesetzgebenden Körper abzuschließen, 1793 (Art. 106) auch die Cassenrechnungen; 1795 werden aber die Cassenrechnungen von der Rechnungskammer allein abgeschlossen und das Resultat veröffentlicht, so daß in dieser doppelten Rechnung zwei Veröffentlichungen stattfinden; freilich nur unter dem Convente, denn 1799 wird nur die Ministerialrechnung veröffentlicht. 1795, Art. 321—324: „Es werden durch den gesetzgebenden Körper für die gleiche Zeitdauer und nach denselben Formen und Bedingungen wie die Schatzkammercommission, 5 Mitglieder als Nationalrechnungscommission ernannt. Die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der Republik, gestützt auf die einzelnen Rechnungen und Belege (pièces justificatives), wird von der Schatzverwaltung den Mitgliedern der Rechnungscommission vorgelegt, welche sie genehmigen und abschließen (vérifient et arrêtent). Die Rechnungscommissäre geben dem gesetzgebenden Körper über Mißbräuche, ungetreue Verwaltung und über alle Verantwortlichkeitsfälle, die sie im Laufe ihrer Verrichtungen entdecken, Kenntniß; sie schlagen in diesem Gebiete die den Interessen der Republik vortheilhaften Maßregeln vor. Das Resultat der durch die Rechnungsrevisoren abgeschlossenen Rechnung wird gedruckt und veröffentlicht". — Ueber dieses Verwaltungs- und Rechnungswesen schweigen die Verfassungen nach 1799, indem dasselbe dem Gesetze anheimgestellt ist; im Ganzen ist an den napoleonischen Bestimmungen festgehalten worden in einem Finanzminister mit den dort angegebenen Functionen und einer Rechnungskammer — cour des comptes —; selbst die Verfassung von 1848 enthält außer den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen über Vertheilung und Bewilligung der Steuern keine weitern Vorschriften über dieses wichtige Gebiet, während doch alle republikanischen Verfassungen der Neuzeit dasselbe als einen Hauptpunkt im Steuerwesen berühren zu müssen glaubten.

Wir haben von den ersten Grundsätzen der Steuererhebung bis zur Verwaltung und Rechnungsablage die verschiedenen Bestimmungen angeführt, so daß diese Abtheilung über das Finanzwesen als abgeschlossen betrachtet werden kann. Allein als wichtiger Punkt muß noch das Geld als das vermittelnde Element jener Einnahmen und Ausgaben berührt werden, insofern von seiner Schaffung die Rede ist. Die Bestimmungen, daß Münze geprägt werden soll, über Schrot, Korn, Gepräge und Benennung, sind durch die vier ersten Verfassungen, welche sich hierüber einlassen, dem gesetzgebenden

Körper anheimgegeben worden[1]; sie wurden so wichtig gehalten, daß man sie 1793 als ein Recht der Urversammlungen vorbehielt[2]. Dagegen wurde die Ueberwachung der Prägung, sammt der Bezeichnung der hierzu nöthigen Angestellten und Beamten, der vollziehenden[3]) Gewalt überlassen, mit Ausnahme von 1793, wo selbst die speziellen Verordnungen vom gesetzgebenden Körper auszugehen hatten. Die andern Verfassungen beobachten hier dasselbe Stillschweigen, wie bei der Verwaltung u. s. w.

Anhang.

Welches waren die Ansichten der ersten Nationalversammlung in diesem Gebiete? wie ist die Wirklichkeit heute? sind die zwei Fragen, welche hier beantwortet werden sollen. Denn es war die Constituante von 1789, welche die reformatorischen Ansichten ins Leben einführte, die unter dem Convent und dem Directorium beibehalten, unter dem Consulate aber in der Weise verändert wurden, wie sich das jetzige Einnahmensystem zeigt.

I.[4]) Kein Zweig der Verwaltung hatte zu mehr Arbeiten, Systemen, Begriffen in jeder Art Veranlassung gegeben, als die Reform der Steuern. Finanzmänner und Oekonomisten haben diese schwierige Wissenschaft der Staatseinkünfte bearbeitet, die einen, um die Einkünfte des Staates zu vermehren, die andern, um die Last des Volkes leichter zu machen. „Die Nationalversammlung — sagt Comus — hat in der Bestimmung der öffentlichen Abgaben gesucht jeden Systemgeist zu vermeiden und nur nach Grundsätzen zu verfahren, indem sie der gebieterischen Nothwendigkeit das gewährt, was sie abgetreten verlangt. Die Grundsätze wollen die Einführung einer einförmigen, gleichen Steuer, bemessen nach den klaren und bekannten Vermögenskräften. Die Grundsätze führen die directen Steuern ein, die Nothwendigkeit erheischt indirecte". Die Versammlung schien so die alte Eintheilung in directe und indirecte Steuern beizubehalten, aber sie hob in der That alle Auflagen auf, welche die frühere Verwaltung in diese zwei Abtheilungen gebracht hatte: die persönliche und dingliche Taille,

---

1) 1791, Tit. III, Cap. III, Sect. I, Art. 1; 1795, Art. 312; 1799, Art. 45.

2) 1793, Art. 55.

3) 1791, Tit. III, Cap. IV, Art. 2; 1793, Art. 56; 1795, Art. 313; 1799, Art. 45.

4) Wir folgen hier Laferriere, histoire des principes de la révol. franç. 1789—1800, Par. 1851; nicht weil wir seinen optimistischen Ansichten huldigen, sondern der grundsätzlichen, übersichtlichen Darstellung willen.

den Zwanzigsttheil, das Kopfgeld, den Zehnten, welche in die erste —, die Gefälle auf die Getränke, die Eingangs- und Verkehrszölle, die Salzsteuer und andre Auflagen, die an ein Monopol geknüpft waren, — welche in die zweite Abtheilung eingereiht waren. Jedoch gelang es ihr nur nach vielen Anstrengungen, die zweiten zu unterdrücken, welche der Gegenstand des allgemeinen Widerstrebens waren. Es blieben aber in dieser Kategorie die Zölle, welche an die Grenzen verlegt wurden [1]), die Gebühren über Einregistrirung, Stempel und Hypotheken, die unter einem andern Gesichtspunkte beibehalten wurden. Die Theorie der Versammlung läßt sich sonach auf folgende Grundlagen zurückführen. „Alle Güter, welche des Schutzes des Staates bedürfen, müssen zu den Ausgaben der Staatsinteressen und der Verwaltung beitragen. Die Auflage sollte hier alle wirklichen Vermögensstücke belasten, seien sie nun offen bekannt oder durch ihre Natur verborgen; allein die letzten können durch die Steuer nicht getroffen werden, außer im Augenblicke, wo sie durch äußere Thatsachen, durch bestimmte Zahlen geschaffen werden. Die Gleichheit muß in der Anwendung der Steuern herrschen, eine Gleichheit, die proportionell, gemäß des Umfangs der Güter und der Verschiedenheit der Natur derselben sein muß."

Unter dem Gesichtspunkte der Verwaltung fallen die Güter zunächst in ein Grundeigenthum und ein bewegliches, die Besitzer derselben in Grundeigenthümer und Kapitalisten. Die industrielle Classe der Arbeiter und Handeltreibenden muß besonders gestellt werden. Der Kapitalist kann, indem er sein Kapital ausleiht, veräußert, die Arbeit begünstigen; es entsteht zwischen dem Kapitalisten und dem Arbeiter eine Art Gesellschaft, welche unter sie die Erträgnisse des beweglichen Kapitals und der Arbeit theilt. Das industrielle und handelnde Eigenthum muß daher als eine ergiebigere Quelle der Einkünfte betrachtet werden, als das einfache bewegliche Eigenthum. Unbewegliche Güter, Kapitalien, das industrielle und handelnde Eigenthum sind demnach das steuerbare Gut. — Die directe, regelmäßige, jährliche Steuer kann nur in einer Erhebung vom Einkommen, vom Grundeigenthum, beweglichen und handelnden Gute sein. Die directe Steuer wurde von der Nationalversammlung in eine Grundsteuer und eine Steuer auf das bewegliche Eigenthum eingetheilt, indem sie so der Eintheilung des Eigenthums in unbewegliche Güter und bewegliche Kapitale folgte. Die unbeweglichen Güter liegen am Tage; sie können nicht verheimlicht werden, sie bilden wesentliche steuerbare Kräfte, indem sie den wirksamen und immer

1) Decr. vom 31. Oct. 1790; Decr. vom 23. April 1791.

dauernden Schutz des Staates ansprechen. Sie sind der Gegenstand der Grundsteuer, welche als das Maximum auf den 6. Theil des reinen Ertrags der unbeweglichen Güter festgestellt wurde. Die beweglichen Kapitale haben nicht wie die unbeweglichen Güter eine offene Wirklichkeit. Die Steuer darauf, welche die Constituante geschaffen, hatte zum Zwecke, dieselben zu erreichen, aber mit der Vermeidung der Willkür der persönlichen Taille und der Kopfsteuer. Sie nahm als Zeichen des beweglichen Gutes und als Grundlage der Besteuerung den Werth des Miethzinses der Wohnung. Das Gesetz hat vorausgesetzt, daß die Bedeutung oder die Mittelmäßigkeit der Wohnung den Ueberfluß oder die Mittelmäßigkeit der Einkünfte oder die Hülfsmittel eines Berufes bezeichnen. Aber wie sie mit dieser Voraussetzung in eine Reihe von Vermuthungen gekommen war, hat sie, anstatt die nämliche Taxe wie für das Grundeigenthum festzustellen, als Basis dieser Steuer den 18.—20. Theil des Einkommens besteuert, wie man es nach dem Werthe der Miethe angenommen hatte. Die gewöhnliche Auflage war 1 Sol vom Livre (5 %) vom zwanzigsten Theile des Einkommens. Die proportionelle Gleichheit, welche sie annahm, führte zu einer Steigerung der Auflage gemäß den Zeichen des Reichthums, und so führte sie in die Auflage auf das bewegliche Vermögen die besondre Luxussteuer ein: eine Steuer, die nach dem Verhältnisse der Dienstboten und der Pferde vorgeschrieben war. Um die Industrie zu besteuern, hat die Nationalversammlung die Patente geschaffen. Sie stützen sich auf dasselbe Princip wie die Steuer vom beweglichen Vermögen, indem sie nur ein ausgedehnter Zweig desselben sind; sie stehen im Verhältnisse einerseits mit der Dauer der Industrie oder des Handelsunternehmens, andrerseits mit der Bedeutung der Kapitale, die man dabei gebraucht, oder des Gewinnstes, den man daraus zieht. Diese Bedeutung zeigt sich äußerlich durch seine Ausdehnung, Aufwand, den Miethpreis für das Unternehmen und den Unternehmer. Das ursprüngliche Decret bestimmte keine feste Auflage, wie diese seit dem 1. Brumaire an VII besteht. Der Geist der Gesetzgebung von 1791, welcher die Patente geschaffen hat, war der, die alten Rechte der Meisterschaft und den Zwanzigsttheil der Industrie durch eine Steuer zu ersetzen, welche auf den jetzt emancipirten Handel und die Industrie anwendbar war. Das Patent war für die handel- und industrietreibenden Berufszweige geschaffen und war im Geiste des Gesetzgebers nicht auf die sg. freien Künste anwendbar [1]). — Die

1) Der Art. 7 des Decretes vom 2. März 1791 sagt: „Es ist Jedermann freigestellt, das Geschäft oder den Beruf, Kunst und Handwerk zu betreiben, das er für gut findet,

Nationalversammlung befand sich in einer Ordnung der Dinge, wo die Grundrenten, die beständigen und lebenslänglichen Renten in Masse vorhanden waren und welche diese Renten einem Vorbehalt königlicher Auflagen unterwarf. Sie nahm diesen Vorbehalt in das neue System hinüber. Die Grundeigenthümer, welche mit Renten belastet waren, und selbst die Schuldner von Zinsen und beständigen oder Stockrenten, welche vor der Veröffentlichung der neuen Decrete begründet wären, waren berechtigt, indem sie jene berichtigten, einen Rückbehalt zu machen, der im Verhältniß mit der Grundsteuer stand. Dieser Rückbehalt wurde in der Folge auf den 5. Theil des Betrags der Renten und Zinsen festgestellt. Für die Zukunft waren die Verträge über den Rückbehalt der Steuer als frei erklärt; beim Stillschweigen der Contrahenten bestand er aber von Rechtswegen. Die Absicht des Gesetzgebers war hier, den Gläubiger zu erreichen. Der Schuldner der Grundrente wurde angesehen, als bezahle er eine Auflage zur Erleichterung des Gläubigers, weil die mit der Rente belasteten Güter der Steuer unterworfen waren, ohne Abzug der Schuld, welche den Werth jener in seinen Händen verminderte. Der Schuldner einer Stockrente oder von Kapitalzinsen wurde auch angesehen, als mache er dem Staate einen Vorschuß mit der Steuer für seine Gläubiger, und so war unter dem Namen: Rückbehalt — retenue — eine Auflage eingeführt, welche gemäß der Ueberlieferung der Vergangenheit die Stockrenten und die Hypothekschulden traf. Der Wunsch, die Kapitale in ihrem wirklichen Gebrauche zu erreichen, erforderte eine besondere Auflage auf die durch den Staat schuldigen Renten. Allein diese wurde nicht geschaffen in Berücksichtigung des Stoßes, den der Staatscredit dadurch erlitten hätte. Das Einkommen vom Grundeigenthum, vom beweglichen Gute und vom Handelskapital bildete so die directe Steuer. Die indirecte wurde auf folgende Weise bestimmt. Vorerst erhob man Abgaben an der Grenze unter dem Namen Zölle; der Verkehr im Innern war von allen Schranken befreit. Von den indirecten Steuern im Innern des Landes behielt die Nationalversammlung die bei, welche der Classe: Gebühren über Einregistrirung, Stempel und Hypothek entsprachen. Sechszehn verschiedene Rechte, beschwert durch eine

---

aber er muß vorher sich ein Patent verschaffen." Das Gesetz vom 1. Brumaire an VII hatte die Patente auch auf die freien Künste, wie die Arzneikunde erstreckt. Bis 1845 hatten die Mediciner kraft dieses Gesetzes ein Patent bezahlt. Das Budget von 1850 unterwarf einer besondern Taxe, welche im Verhältniß mit dem Miethzinse steht, alle die, welche freie Künste betreiben mit Inbegriff der Advocaten. — Laferriere.

Masse von Patenten, Staatsrathsbeschlüssen und Ordonnanzen mit einer schwierigen und willkürlichen Auslegung, wurden unter dem einzigen Titel: „Einregistrirungsgebühren" — droits d'enrégistrement — vereinigt und durch ein wenig umfangreiches Gesetz geregelt. Diese Einregistrirungsgebühren, welche auch die Gefälle bei einer Erbschaft begreifen, sind eine Auflage auf die Verträge der Bürger, die eine Veränderung des Eigenthums betreffen. Sie haben als Grundlage einerseits die öffentliche Dienstleistung des Staates, welcher die Kraft der Notariatsacte vervollständigt, andrerseits die Möglichkeit, die Kapitale in ihrer Circulation [1]) zu erreichen, ohne daß die Sicherheit der Bürger durch unbescheidene Untersuchungen beunruhigt würde. Wie die Kapitale sich nach Außen realisiren und durch ihre Umgestaltung in Grundeigenthum einen wirksamen und beständigen Schutz von der Gesellschaft verlangen, finden sie sich von einer Erhebung zu Gunsten des Staates betroffen. Ebenso wenn sie von einem Eigenthum zum andern auf dem Wege der Cession, oder von einem Geschlechte zum andern auf dem Wege der Erbschaft übergehen, macht der Staat eine Erhebung entweder auf das Kapital, das in der Erwerbung gebraucht wird, oder in den durch die Erbfolge übertragenen Gütern vorliegt; eine Art Prämie wird zum Voraus bezahlt durch die neuen Eigenthümer mit Berücksichtigung des Staatsschutzes. Die Gefälle sind bei der Erbfolge bestimmt durch die Verschiedenheit der geraden oder Seitenlinie und nach dem Unterschied der Verwandtschaftsgrade. Für die Besteuerung des Grundeigenthums wichtig ist die durch diese Versammlung beschlossene Aufnahme eines Generalcatasters der Gemeinden, welcher außerdem noch eine Bedeutung für Verbesserung in der Landwirthschaft und der Statistik erhält. Sie verordnete, daß der Ingenieur, welcher hiermit beauftragt war, zunächst einen Gesammtplan mit besondrer Berücksichtigung des ganzen Landes abzufassen und dann die Detailpläne als Parzellarcataster den Gemeinden zu machen habe [2]).

II. In Betreff des heutigen Finanzzustandes verweise ich auf die vielen, alljährlich erscheinenden officiellen Berichte, die Schriften und Abhandlungen in der Revue des deux mondes von gewandten Finanzmännern, wie Fould, Passy, Faucher, welche die Angelegenheit zwar nicht frei von Parteigeist behandeln, besonders aber auf Laferriere: Cours du droit public et administ. franç. Par. 1850. 2 Bände. — Eine stark

---

1) Gerade weil sie die Kapitale bei der Circulation erreichen wollen, sind sie verwerflich.

2) Decret vom 4. und 21. August und 16. Sept. 1791.

kritisirende, aber höchst lesenswerthe Schrift ist aber: E. de Girardin, les LII, Vol. XIII: Le socialisme et l'impôt. Par. 1850.

III. Endpunkt der vollziehenden Gewalt.

Verwaltung im engern Sinne; Departements, Kantone, Gemeinden.

Frankreich hatte auf diesem Gebiete die Zersplitterung, Machtlosigkeit und Unordnung aufzuheben, an der es im Innern litt. Dies geschah mit Aufhebung der massenhaften Feudalrechte der Grundherren und mit Aufhebung der Privilegien der Städte. Es mußte sich zu gleicher Zeit eine Macht schaffen. Dies geschah durch Herstellung der Gleichheit unter den Bürgern und einzelnen Corporationen — der Einheit, wodurch die ganze Verwaltung für den großen Staat, für denselben Zweck arbeitete, und wodurch dieser wieder auf die einzelnen Bürger und Gemeinden zurückwirkte. Es ist das System der Centralisation, zu dem man schon 1791 die Grundlage legte, jedoch mit Beibehaltung der Freiheit, die zu untergraben Napoleon anheimgestellt blieb, wie er der politischen des einzelnen Bürgers, der politischen des Volkes ein Ende gemacht hatte. Von der Eintheilung des Landes in politischer Beziehung haben wir am Anfange dieser Darstellung gesprochen; indem wir darauf verweisen, bleibt uns hier nur noch wenig zu sagen übrig.

1. Die Eintheilung des Landes und seine Verwaltung.

Von den zwei Weisen, wie man hier verfahren könnte: mit den kleinern Bezirken anfangen und zu den größern steigen, oder umgekehrt: vom großen Staate ausgehen, dann den größern und zuletzt den kleinern Eintheilungen folgen, wollen wir die letztere wählen, und zwar aus dem Grunde, weil sich der Staat in Frankreich nicht auf die kleinern Gemeinwesen stützt, sondern umgekehrt diese von ihm geschaffen sind, wie er es gerade für tauglich findet. Wo sich etwa Ausnahmen zeigen werden, werden wir an seinem Orte melden.

Die erste Eintheilung ist die in Departements, deren Zahl durch die erste Verfassung auf 83 festgesetzt wurde. Das Schwanken dieser Zahl fällt mit der Ausdehnung oder Beschränkung des Territoriums zusammen und ist hier gleichgültig, da die Verwaltung in jedem dieselben Grundsätze befolgt. Als die Aufgabe der Departementalverwaltung wurde

bereits 1791 festgestellt und seither aufrecht erhalten: die Vertheilung der directen Steuern und die Ueberwachung der Gefälle, welche in ihrem Gebiete als Staatseinnahmen erhoben werden. Die Art und Weise ihrer Verrichtungen zu bestimmen, wurde einem Gesetze überlassen. Diese wurden 1791 in die Hände einer Departementalverwaltung von mehrern Mitgliedern gelegt, d. h. einem berathenden Collegium anheimgegeben. Eine Aenderung wurde hierin durch Napoleon gebracht, welcher für die einzelnen Zweige der Verwaltung besondere Abtheilungen schuf, das Ganze derselben aber einem Einzigen übertrug, der direct unter seiner Leitung, resp. der des Ministeriums stand. Diese monarchische Departementsregierung wurde beibehalten und ist heutzutage noch das herrschende Princip. Schon unter Napoleon aber wurde hier eine Art Constitutionalismus eingeführt, indem man dem Präfecten einen Generalrath an die Seite stellte, der später beibehalten, 1848 aber als wesentlicher Bestandtheil der Verwaltung in die Verfassung aufgenommen wurde, ohne aber seine Verrichtungen näher zu bestimmen. Die Wahl der Mitglieder der Departementalverwaltung und heutzutage des Generalrathes wurde der Bevölkerung anheimgegeben. Sie ist direct oder indirect, je nachdem das Volk sie selbst wählt oder Abgeordnete hierzu bezeichnen muß. Das Letztere war bis 1799 durch die drei ersten Verfassungen hindurch der Fall, und selbst die von 1793, welche dem Grundsatze der directen Wahl bei der Gesetzgebung huldigte, setzte hier indirecte fest. Die Art. 37 und 38 bezeichnen die Zahl der Wahlmänner und die Art und Weise der Abhaltung der Wahlversammlung. Die Wahlen von 1791 und 1795 geschehen durch die Wahlmänner, welche die gesetzgebenden Volksrepräsentanten zu bezeichnen hatten. 1848 setzte directe Volkswahl durch alle stimmberechtigten Bürger des Departements fest. Nie aber findet sich der Fall, daß die gesetzgebende Versammlung sich die Wahl zueignet. So lange man irgend ein Volksinteresse anerkannte, welches hier offenbar vorhanden ist, wollte man dasselbe durch das Volk selber vertreten lassen, und ihm nicht durch Dritte, die in gewisser Beziehung schon für sich eine besondre Stellung im Staate haben, Beamte aufdringen. — Das von Napoleon eingeführte monarchische Princip, der Präfect, wurde von der executiven Gewalt bezeichnet. So finden wir ihn der Wahl Napoleon's, den folgenden Königen und heutzutage dem Präsidenten anheimgegeben. Von Napoleon ist noch seine besondre Wirkung auf die Departementalverwaltung darin zu bemerken, daß er den Generalrath bezeichnete nach Vorschlägen, wie sie das Volk in den Vertrauenslisten machen konnte. Derselbe steht unter der Leitung des Präfecten und kann nur als die sich

unter diesem Namen fortschleppende Departementalverwaltung angesehen werden. Allein auch unter Napoleon ist der Präfect nicht eine plötzlich entstandene politische Gewalt, sondern die schon unter dem Directorium unter dem Namen Regierungscommissär eingeführte Person, deren Aufgabe war, in seinem Bezirke und bei seiner Departementalverwaltung die Vollziehung der Gesetze zu überwachen und zu verlangen. Wie ihre Bedeutung gehoben wurde zu der einer selbstthätigen, so mußte natürlich die des an ihrer Seite stehenden Collegiums schwinden. Ueber die Wählbarkeit schreibt die Verfassung von 1795 übereinstimmend mit der von 1791 das 25. Altersjahr vor, während 1793 schon das einfache Bürgerrecht genügt. Von den Berechtigten schließt sie aber wieder Mehrere aus durch die Bestimmung, wornach nicht 2 oder mehrere in einem gewissen Grade Verwandte in demselben Rathe sitzen können. Die Amtsdauer einer Verwaltung ist 2 Jahre nach der Verfassung von 1793, die eine alljährliche Wiederwahl zur Hälfte vorschreibt; auf 5 Jahre setzt sie die Verfassung von 1795 fest und läßt dann alle Jahre ein Fünftel austreten. Eine Wiederwahl ist nach 1795 nur einmal zuläßig. Wenn ein Bürger zweimal unmittelbar auf einander als Mitglied in die Departemental- oder Municipalverwaltung gewählt worden und kraft der einen und andern Wahl die Verrichtungen erfüllt hat, so kann er von Neuem nur nach einem Zwischenraume von 2 Jahren erwählt werden. Ueber die Ergänzung eines Verwaltungsrathes enthalten die §§. 188 und 198 schon ziemlich bedenkliche Vorschriften. 188: „Im Falle, wo eine Departemental- (Municipal-) Verwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, Entlassung oder anderswie verliert, können sich die übrigen Mitglieder zeitweise Vertreter beiziehen, welche in dieser Eigenschaft bis zu den folgenden Wahlen thätig sind". 198: „Wenn die 5 Mitglieder einer Departementalverwaltung abgesetzt sind, so sorgt das Directorium für ihre Vertretung bis zur folgenden Wahl; aber es kann ihre Vertreter nur unter den ältern Mitgliedern des nämlichen Departements ernennen".

Die Eintheilung in Departements ist eine durchgreifende durch ganz Frankreich und wurde, einmal festgestellt, immer beibehalten. Ganz anders verhält es sich mit den folgenden Abtheilungen, und zwar in der Rücksicht auf die Gemeinden oder Kantone, je nachdem die Municipalverwaltung auf der einen oder andern beruhte. Wir wollen auch hier wieder das, was immer stehen blieb, vorausschicken und die Verschiedenheiten, wo sie sich treffen, anführen. Wir behandeln somit die Districtsverwaltung, wie sie 1791, 1793 und 1795 genannt wurde, oder Kantonalver-

waltung 1799 und 1848. Die politische Eintheilung der Arrondissements als solche war nicht von Bedeutung bis zu Napoleon, der jedem Arrondissement, deren Zahl auf 378 steigt, einen Unterpräfecten gab. Dieser wurde seither beibehalten. Seine Bedeutung ist eine nicht eigentlich thätige, sondern man kann ihn den mit irgend einer Macht versehenen Polizeibeamten des Präfecten nennen und seinen Stellvertreter mit dessen persönlichen Rechten im betreffenden Kreise. Außer der Erwähnung eines solchen enthalten die Verfassungen keine Bestimmungen über seine Befugnisse; was er unter Napoleon geworden, ist ein Factum seiner Geschichte, eine Stufe in seinem hierarchischen Centralisationssysteme; seitdem ist er in seiner Bedeutung geblieben. Seine Ernennung war eine Macht Napoleon's, so wie jetzt des Präsidenten. — Die Kantonal- oder Districtsverwaltung geschah immer durch eine berathende Behörde, d. h. durch ein Collegium im Gegensatz von einem Einzelnen. Unter dem Directorium und Napoleon ist dies zugleich die sg. Municipalversammlung, der wir schon 1793 und 1848 einen andern Platz anweisen müssen. Das muß aber festgehalten werden, daß man unter Municipal- oder Kantonalverwaltung unter jenen benannten zwei Regierungen dasselbe zu verstehen hat und sich in keine weitere Eintheilung, die den Staat betrifft, verlieren darf. Die Verfassung von 1791 kennt diese Verwaltung unter dem Namen Districtsverwaltung, ebenso die von 1793; 1848 haben wir hierfür den Kantonalrath. Seine Bedeutung ist dieselbe für den betreffenden Bezirk, wie die der Departementsverwaltung für das ganze Departement, in der Weise aber, daß jene dieser untergeordnet ist. Wie sind die Bezirke gebildet? Einfach mit dem Namen Districte werden sie 1791 und 1793 bezeichnet, mit dem der Kantone 1848. Die Kantone von 1848 schließen sich den Kantonen Napoleon's, resp. des Directoriums an und haben mit den Districten der ersten Verfassung nichts gemein, außer daß sie der Ausdehnung nach mit selben zusammenfallen können. Die Frage stellt sich somit so heraus: was ist ein Kanton? Die Antwort ist: Die Zusammenfassung von mehrern Gemeinden, oder da wir diese noch nicht kennen: eine Unterabtheilung der Departements, die eine gewisse Anzahl Seelen enthält. Wo eine Stadt daher mehr als diese Anzahl hat, zerfällt sie in mehrere Kantone, bez. Municipalitäten und hat daher mehrere Verwaltungen. Auf dem Lande faßt man aber unter eine Verwaltung, ohne Rücksicht auf sonstige Vereinigungen, mehrere sg. Gemeinden zusammen. Die Verwaltung auf diese Weise ist unter dem Directorium gemacht worden und Napoleon hat die Landeseintheilung beibehalten. Wir verfolgen sie daher näher. 1795, Art. 178: „Jede

Gemeinde, deren Bevölkerung sich von 5—100,000 Einwohner hebt, hat für sich eine eigene Municipalverwaltung". Art. 183: „In den Gemeinden, deren Bevölkerung 100,000 Einwohner übersteigt, sind auf's Wenigste drei Municipalverwaltungen. In diesen Gemeinden wird die Eintheilung der Municipalitäten auf die Weise gemacht, daß die Bevölkerung eines Bezirkes — arrondissement — die Zahl von 50,000 Einwohnern nicht übersteigt und nicht geringer als 30,000 ist". Ueber die Zusammensetzung der Municipalverwaltung schweigen die Verfassungen von 1791, 1793 und 1848; sie bestimmen einfach ihre Wahl durch das Volk auf die Weise wie die Departementalverwaltung, d. i. der Generalrath; dagegen sind weitläufige Bestimmungen 1795 und im Senatusconsult von 1802 enthalten, die sehr von einander abweichen. Die Kantonaleintheilung bleibt beiden gemein; der Unterschied liegt darin, ob noch auf Gemeinheiten, Gemeinden innerhalb der Kantone Rücksicht genommen wird, oder ob man den Kanton blos als ein Ganzes ohne Rücksicht auf die Theile betrachtet. Jenes ist der Fall unter dem Directorium, dieses unter Napoleon. Das Directorium nimmt die schon 1791 geschehenen, aber 1793 zu besonderer Macht gewachsenen Gemeinden als solche an und giebt jeder Gemeinde einen Municipalbeamten und einen Substituten. Wo ein Kanton aus mehrern Gemeinden besteht, ist die Vereinigung dieser einzelnen Municipalbeamten die Verwaltung des Bezirks. Wo die einzelne Gemeinde oder Stadt den Kanton bildet, sind die Communalbeamten und die Districtsverwaltung identisch. Ihre Zahl wechselt in diesen nach der Größe der Bevölkerung. Art. 182: „In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich von 5,000 auf 10,000 Einwohner erhebt, sind 5 Municipalbeamte, sieben, wenn von 10,000—50,000, 7 und 9 von 50,000—100,000." Art. 183: „Wo eine Gemeinde oder Kanton mehrere Arrondissements enthält, so besteht die Municipalität eines jeden aus 7 Mitgliedern". Im letzten Falle besteht aber neben den verschiedenen Arrondissementsverwaltungen ein Centralbureau für die ganze Stadt, für die Gegenstände, die vom gesetzgebenden Körper als untrennbar gefunden worden. Dieses Bureau ist aus 3 Mitgliedern zusammengesetzt, welche durch die Departementalverwaltung ernannt und vom Directorium genehmigt werden. Napoleon aber, um jetzt seine Veränderungen anzuführen, weicht vom Directorium in zwei Beziehungen ab: einmal nimmt er von den kleinern Bezirken als Kantonen keine Notiz. Ueber dem Kanton steht eine Verwaltung, wozu alle Inwohner ohne Unterschied gehören und über die eine und dieselbe Verwaltung sich erstreckt, zu deren Bezeichnung das Departement als solches gleich

mitwirkt. Die Wahl der Municipalbeamten unter dem Directorium fiel den einzelnen Gemeinden zu in jenem Kanton, wo mehrere solche diesen bildeten, der Gesammtheit der Bürger einer Gemeinde in den Städten. Ueber die Wählbarkeit gelten dieselben Vorschriften wie für die Departementalverwaltung, ebenso in Betreff des Austrittes und der Wiederwählbarkeit. Ganz anders unter Napoleon, wo man eine geringe Mitwirkung des Volkes im Vorschlagsrecht und die Wahl durch den ersten Consul, resp. Kaiser sieht. Die Kantonalversammlung (Senatusconsult von 1802, Art. 10, 11) schlägt für jeden Platz zwei Männer vor, die aber aus den 100 am meisten Besteuerten des Kantons genommen werden müssen. Die Dauer eines Municipalrathes ist auf 20 Jahre festgesetzt; eine Wiederwahl ist erst nach 10 Jahren für die Hälfte vorgeschrieben. — Wem liegt die Leitung des Ganzen ob? Die Verfassungen von 1791, 1793 und 1848 überlassen diese Bestimmung dem Gesetz. Die Verfassung von 1791 stellt aber an die Spitze jeder Municipalverwaltung einen vom ganzen Kanton ernannten Präsidenten, neben dieselbe einen Regierungscommissär, wie bei der Departementalverwaltung. Seit 1802 erwählt aber Napoleon den Maire und seinen Adjuncten; dieser findet seine Begründung in jenem Regierungscommissär, wie der Präfect im Regierungscommissär bei der Departementalverwaltung. Stellen wir jetzt die Veränderungen in der Municipalität unter Napoleon jener des Directoriums kurz gegenüber, so ergeben sich folgende Punkte, welche die Regierung in ihrem Centralitätssystem zum Meister machen und das Volk entfernen: Als wählbar sind nur die 100 Höchstbesteuerten erklärt. Das Volk kann nur einen Vorschlag machen; die Wahl der Mitglieder steht Napoleon zu, und zum Schlusse stellt er an die Spitze des Ganzen einen nur von ihm bezeichneten Mann. Die Bedeutung der Regierung während des Consulats und des Kaiserreichs ist daher die: die unterste Verwaltung ist vom Kaiser ernannt, die Vorsteher derselben von ihm bezeichnet; der Unterpräfect vom Kaiser ernannt, die Verwaltung der Departements im Generalrathe vom Kaiser bezeichnet, an die Spitze derselben der Präfect gestellt, ebenfalls von ihm ernannt. Dazu tritt schließlich die in seiner Macht liegende Abberufung und Entsetzung neben der strengsten hierarchischen Ordnung, von der später gesprochen werden soll.

Die Gemeinde = Communalverwaltung: sg. Municipalverwaltung nach 1791 und 1848. Diese hat in ihrer Bildung einem eigenen Systeme den Namen gegeben gegenüber dem sg. englisch-germanischen. Worin besteht es? Allein ehe wir auf diese Frage eingehen, muß der Gesichtspunkt hervorgehoben werden, was die Gemeinde früher gewesen, was

sie zuerst wurde und wie sie in den Gang der Verwaltung einzugreifen begann. Es war dies von jeher ein Fragepunkt der französischen Verwaltung, und darum verdient er nähere Beachtung.

Vor der Revolution von 1789 ist das Gemeindewesen als ein solches nur in den Städten ausgebildet, und hier gründete es sich auf Statute, auf von der Krone gewährte Privilegien, die diese in ihrem Lebenskampfe gegen den Adel und die Geistlichkeit nicht zu geben oder zu genehmigen unterließ, besonders wo es sich gegen die letztere handelte, deren oberste Vertreter, die Bischöfe, Rechte auf Städte geltend machen wollten. Die Städte, d. i. ihre Bürgerschaft, wurden die bedeutendste Stütze des Königthums. Auf dem Lande finden sich die Elemente, aus denen man die Gemeinde bilden konnte. Es hatte nämlich die Gesammtheit jener Bewohner, die den Umfang der Grundherrschaft eines Adlichen oder der Kirche ausmachten, gewisse Rechte, wie Holzung, Weidgang in den Gütern des Grundherrn, oder eine gewisse Anzahl von Einwohnern auf Gütern der Krone. Mit der Abschaffung des Lehenswesens fielen auch hier die Schranken, und die früher bedingt Berechtigten wurden es jetzt unbedingt und bildeten, da das gemeinsame Band, das sie an den Grundherrn fesselte, jetzt aufgelöst war, für sich durch jenes Recht verbundene Gemeinheiten, Gemeinden. Ein zweites, nicht minder wichtiges Element war das Band der Kirchgenössigkeit, wodurch die zu einer Pfarrgemeinde Gehörigen einmal schon durch jene bloße Kirchengemeinschaft eine Einheit bildeten, dann aber als solche an vielen Orten Rechte wie die oben bezeichneten hatten, jedoch auch feudaler Natur, Rechte, die sich wie die obigen consolidirten. Die Frage war jetzt nur: welche Bedeutung sollen die durch jenes Band der Gemeinheit von civilrechtlichen Befugnissen Vereinigten haben. Sollen sie als solche vom Staate anerkannt, sollen ihre Rechte als Nationalrechte angesprochen werden, und wenn das Erstere der Fall ist: sollen diese Gemeinheiten civilrechtliche Vereinigungen bleiben oder einen politischen Charakter haben? Das Decret vom 14. December 1789 beschloß das Erstere. Die Rechte bleiben als ein Eigenthum der früher berechtigten Genossenschaften; sie verwalten und verfügen über dieselben nach ihrem Gutdünken durch von ihnen selbst bezeichnete Vorsteher. Somit stehen die Gemeinden als selbstständige moralische Personen da. Die Gründung durch die Constituante war daher eine dem germanischen Wesen nachgebildete und nicht ein bloßes Verwaltungs- oder wenigstens von der Regierung abhängiges System. Damit ist nicht gesagt, daß die Gemeinden nicht in das große Staatssystem eingehen können; im Gegentheil, sie bilden einen Anhaltspunkt für dasselbe.

Dies spricht sich denn auch 1791, Tit. II, Art. 9 aus: „Die Vorschriften, welche die Gemeindebeamten in der Verrichtung sowohl der Gemeindeangelegenheiten als in denen, welche ihnen im allgemeinen Interesse übertragen, zu befolgen haben, sollen durch die Gesetze festgestellt werden.“ Gemeindeangelegenheiten als solche werden somit hier den Staatsinteressen als besondern gegenübergestellt. Jenes angeführte Decret vom 14. Dec. 1789 schuf so in Frankreich an die vierzigtausend Gemeinden, deren Activbürger eine demokratische Versammlung bildeten, einen größern gesetzgebenden, einen engern vollziehenden Rath, einen Maire, Schreiber, Schatzmeister sich erwählten. Wenn es sich aber um weitere politische Wahlen, wie Bezeichnung der Wahlmänner zu den gesetzgebenden Versammlungen handelte, waren die Gemeinden nicht als solche thätig, sondern, wie wir oben gesehen: dies geschah in den Kantonalversammlungen. Die Städte, die früher durch Vorrechte Gemeinden waren, verloren jetzt diese, indem sie des gemeinen Rechtes, der allgemeinen Freiheit sich erfreuten; einen allgemeinen politischen Charakter hatten sie, wenn sie wegen ihrer Größe einen politischen und nicht blos einen Verwaltungsbezirk hatten. Der Schritt, die Gemeinden zu Staatsverwaltungen zu machen, war der gesetzgebenden Versammlung und dem Convente überlassen. So sehr man ihn als Begünstiger des Gemeindewesens zu betrachten geneigt ist, was insoweit richtig ist, daß durch den Convent die Gemeinden nicht blos wählende, sondern selbst berathende Körper waren, eine Eigenschaft, die sie früher nicht hatten und die ihnen schon unter dem Directorium wieder genommen wurde, so darf man auf der andern Seite nicht vergessen, daß es jetzt nicht so fast als Gemeindeinteresse, denn als Unterabtheilung des Staates erscheint, als die unterste Stufe, von der man zur Cantonal- und dann zur Departementalverwaltung aufsteigt. Als solche ist sie Art. 78 festgestellt. Andrerseits wurde gerade der ursprüngliche Gemeindeverband gelockert. Denn den 14. August 1792 wurde die Vertheilung der Gemeindegüter nach Köpfen der Bürger obligatorisch erklärt. Den 10. Juni 1793 stellte der Convent die Vertheilung dem Willen der Bürger anheim; sie mußte aber vorgenommen werden, wenn ein Drittheil der Berechtigten es verlangte. Auf diesem Standpunkte, wo die Gemeinden in der Revolutionsgeschichte eine nicht unbedeutende Rolle spielten, traf sie das Directorium. Ihre individuelle Thätigkeit mußte erdrückt werden, daher ist von einer Gemeindeberathung jetzt nicht mehr die Rede. Jede Gemeinde hat zwar noch ihren selbstgewählten Maire, der in Verbindung mit den Maires andrer Gemeinden die Municipalverwaltung bildete, unter der dann auch die Gemeindegüter standen.

So kamen sie um ihre unter der Constituante und dem Convente innegehabte Stellung und waren nur noch als steuerbare Gemeinheiten bedeutend. Diesen Charakter als für sich bestehende Gemeinheiten, wenigstens auch nur mit einem Maire, sollten sie unter Napoleon verlieren; sie gingen ohne weiteres in der Municipalverwaltung der Kantone auf. Napoleon's Werk wurde von der Restauration beibehalten und es wurde 1830 eine der verlangten Abänderungen auf die Schaffung der Gemeinden in irgend einer Beziehung gedrungen. Mit einer eigenen Verwaltung, aber unter dem Staate stehend, treten sie in der Verfassung von 1848 wieder auf.

Wir haben jetzt noch von den zur Verwaltung berufenen Personen zu sprechen. Reine Volkswahl zeigt sich 1791, 1793 und 1795, mit unbeschränkter Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, 1795 jedoch in der damals geltenden Bestimmung, daß der Gemeindevorsteher in die Municipalverwaltung trat, und für diese Beschränkungen, wie oben gesehen, wegen Verwandtschaftsrücksichten geltend gemacht wurden. Wie aber 1830 das Municipalsystem Napoleon's auf die Gemeinden übertragen wurde, konnte man sich von ihm nicht ganz frei in den Bestimmungen über Wahlen machen. Der Gemeinderath wird zwar von den stimmberechtigten Bürgern ernannt, allein an der Spitze der Verwaltung steht ein vom König, heutzutage vom Präsidenten erwählter Maire und Adjunct, die außerhalb des Gemeinderathes, aber unter den Bürgern genommen werden. — 1791 wurden die Gemeinden, was die Aufsicht über die Verwaltung anbetrifft, unter die Districtsverwaltung gestellt; 1793 war die Gemeinde allein verfügend. Mit dem Directorium wurde die Unterordnung unter die Departementalverwaltung eingeführt, und noch heutzutage ist die Gemeinde unter dem Staate. Wir sehen demnach jetzt in Frankreich ein Mittelding zwischen Selbstständigkeit und Unterordnung; was die im Entwurfe liegenden Gesetze bringen, indem die Verfassung die Gemeindeverfassung ihnen überläßt: mehr oder weniger Autonomie muß der Zeit anheimgestellt bleiben; viele jetzt darüber erschienene Schriften wollen mit einer Freiheit der Gemeinde, Verwaltung durch sie selbst eine neue Fundamentalgründung Frankreichs geben.

2. Die Hierarchie der Beamten.

Die Bestimmungen über diesen Punkt werden in der Verfassung von **1848**, Art. 78, dem Gesetze anheimgegeben. Die Grundzüge in der wirklichen Existenz sind aber, da das ganze Verwaltungssystem mit der öfters bemerkten Ausnahme, daß man die jetzige Communalverfassung Napoleon's

Municipalverwaltung substituirte, dem Kaiserreiche entlehnt ist, das der bureaukratischen strengen Unterordnung. Der Gesetzgebung ebenfalls werden diese Bestimmungen durch den Art. 33 von 1793 überlassen. Als der Verfassung angehörig ist diese Frage 1791 und 1795 mit besondrer Berücksichtigung der Districts- und Departementalverwaltung behandelt. Wir beschränken uns daher auf diese, indem wir, was Napoleon anbetrifft, auf das bereits Gesagte, die allgemeine Kenntniß der Geschichte verweisen; nur was die Wahl betrifft, machen wir auf Art. 41 von 1799 aufmerksam, welcher nebst der Wahl auch die unbedingte Abberufung der Administrativbeamten durch den ersten Consul festsetzt. Die Bestimmungen jener zwei Verfassungen sind beinahe identisch; so können wir, indem wir von der einen sprechen, nur kurz auf die andere verweisen.

Um zuerst von der allgemeinen Unterordnung unter die Gesetzgebung und der Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt zu sprechen: Umstände, die wir oben als eines der Hauptübel in Frankreichs Gestaltung angezeigt haben, verweisen wir auf Art. 3 (Sect. II, Cap. IV, Tit. II) der Verfassung von 1791, auf Art. 82 von 1793 und auf Art. 189 von 1795: 1791: „Die Verwaltungsbeamten haben keinen vertretenden Charakter. Sie können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen, oder die Vollziehung der Gesetze aufschieben, noch etwas in den Functionen des Richterstandes oder in den militärischen Verfügungen und Operationen unternehmen". 1793: „Die Verwaltungs- und Gemeindebeamten haben keinen vertretenden Charakter. Sie können in keinem Falle die Erlasse des gesetzgebenden Körpers modificiren, noch deren Vollziehung aufschieben". 1795: „Die Departemental- und Municipalverwaltungen können weder die Acte des gesetzgebenden Körpers, noch des vollziehenden Directoriums ändern, noch auch deren Vollziehung aufschieben. Sie können sich nicht in die Angelegenheiten mischen, die vom Richterstande abhängig sind". Was letzten Punkt betrifft, den die Verfassung von 1793 übergeht, so ist dafür durch die Einrichtung und Grundsätze über das Gerichtswesen gesorgt.

Die Bestimmungen über Unterordnung der vollziehenden oder verwaltenden Beamten unter sich, oder dieser oder jener sind in Folgendem enthalten. Art. 2 von 1791 stellt die Verrichtungen dieser Beamten ausdrücklich unter die Ueberwachung und Macht des Königs, 1795 thatsächlich unter die des Directoriums. Beidemal können die Acte der Municipalverwaltung von der Departementalverwaltung und die beider von der vollziehenden Gewalt nichtig erklärt werden; ja während dies 1791 eine Macht

des Königs ist, haben sie 1795 außer dem Directorium auch die Minister mit der Einwilligung desselben, so daß z. B. die Acte der Municipalverwaltung von 3 übergeordneten Beamtungen vernichtet werden können: von der Departementalverwaltung, den Ministern und dem Directorium. Mit dem Rechte auf Annullirung parallel läuft das der Suspendirung und 1795 das der Absetzung. Letzteres hat 1795 definitiv nur das Directorium, 1791 aber nur der gesetzgebende Körper, dem eine Verfügung des Königs in diesem Sinne von diesem angezeigt werden muß und der selbe aufheben kann. „Der König hat das Recht, die Acte der Departementsvorsteher, die den Gesetzen oder seinen Verordnungen zuwider sind, zu annulliren. Er kann im Falle eines dauernden Ungehorsams, oder wenn sie durch ihre Handlungen die Sicherheit und öffentliche Ruhe gefährden, dieselben von ihren Verrichtungen entheben. Auf gleiche Weise haben die Departementsvorsteher das Recht, die Acte der Vorsteher des Districtes, die den Gesetzen oder ihren Schlußnahmen oder den Befehlen, welche sie letztern geben, entgegen sind, zu vernichten. Sie können gleichfalls im Falle eines anhaltenden Ungehorsams dieser Unterbeamten, oder wenn diese durch ihre Handlungen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, dieselben von ihren Functionen entheben, mit der Verpflichtung, davon den König in Kenntniß zu setzen, welcher die Enthebung aufheben oder bestätigen kann. Der König kann, wenn die Departementsverwaltung von dem ihr gegebenen Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, unmittelbar die Acte der Unterbeamten annulliren und sie in denselben Fällen ihrer Verrichtungen entheben. Jedesmal, wenn der König die Enthebung der Beamten oder Unterbeamten von ihren Verrichtungen verordnet hat, muß er davon den gesetzgebenden Körper in Kenntniß setzen. Dieser kann — um auch die Bestimmungen, die zur Verantwortlichkeit und daher in den folgenden Abschnitt gehören, der Vollständigkeit wegen gleich anzuführen — die Enthebung aufheben oder bestätigen, oder selbst die schuldige Verwaltung auflösen, oder wenn es der Fall ist, die Beamten oder einige von ihnen den Strafgerichten überweisen oder gegen sie ein Anklagedecret erheben". Nach dieser wörtlichen Anführung wird die Vergleichung mit 1795 leicht; die hierher gehörigen Artikel sind 193—198. —

Als Mittel, die beständige Unterordnung zu wahren, so wie von der Richtigkeit der Verwaltung Ueberzeugung sich zu verschaffen, ist 1795 die jährliche Rechnungsablage vorgeschrieben. Die Unterordnung unter das Interesse des Landes befiehlt zu gleicher Zeit Veröffentlichung jener Rechnung und Einsicht der zum District Gehörigen in die Register. 1793 (Art. 85)

verlangt überdies Oeffentlichkeit der Sitzungen jener Beamten, in der richtigen Voraussetzung, daß die beste Hüterin der öffentlichen Interessen, die beste Unterordnung der Beamten unter den allgemeinen Willen und das öffentliche Wohl die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung selber sei. Eine rein polizeiliche Bestimmung im Gebiete der Hierarchie und Unterordnung ist Art. 199 der Verfassung von 1795, der den verschiedenen Verwaltungen Correspondenz nur im Gebiete ihrer durch das Gesetz ihnen zugeschriebenen Verrichtungen, nie aber über die allgemeinen Interessen der Republik erlaubt, eine Bestimmung, die in die folgende Praxis und die heutige Gesetzgebung übergegangen ist.

III. Tit. Das Gericht.

Wir haben bis anhin die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, die Rechte und Pflichten der gesetzgebenden Versammlung und der vollziehenden Behörde gesehen. Wo liegt nun aber die Garantie derselben? Jedenfalls in den Gesetzen, und zwar in der Anwendung derselben. Diese hat von dem einfachen Standpunkte auszugehen: eine Thatsache einem im Gesetze ausgesprochenen Rechtssatze zu unterwerfen. Dies ordnet die richterliche Gewalt der gesetzgebenden unter, in dem Sinne, daß jene Nichts verordnen kann, was nicht diese als richtig ausgesprochen hat, und daß sie im gegebenen Falle an die Anwendung eines Gesetzes gebunden ist, dieses und nichts Andres berücksichtigen muß. Wo jetzt die Gleichheit der Gewalten ausgesprochen ist, hat diese keineswegs den Sinn, daß sie alle dieselbe Bedeutung haben, sondern nur daß jede in ihren Verrichtungen für sich besteht und in der Eigenschaft der einen nicht Functionen der andern verrichten kann.

Wir haben auf diesem Gebiete drei Abtheilungen zu machen: die erste betrifft das Urtheil, die richtige Vollziehung der Verfassung in den durch sie ausgesprochenen Rechten und den durch sie eingesetzten Gewalten: in Gesetzgebung und Vollziehung, die zweite das Urtheil über die Anwendung und Beobachtung der durch die Gesetzgebung ausgesprochenen Grund- und Rechtssätze, die dritte endlich das Urtheil gegen Verletzung jener Grund- und Rechtssätze, insofern sie nicht blos die einzelnen Bürger, sondern auch die Gesellschaft berührt.

I. Politischer Gerichtshof.

1. Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gewalten und Beamten.

Die Volkssouveränetät, die Rechte des Volkes, der Bürger haben wir in den Verfassungen auf verschiedene Weisen sanctionirt gesehen. Die Aussprechung seines Willens durch seine Vertreter, die Macht, die in die Hände dieser und die derjenigen gelegt wird, welche den Willen zu vollziehen haben, müssen andrerseits zu Garantien veranlassen, deren Zweck ist, jene Rechte zu sichern. Diese Garantien liegen in der Verantwortlichkeit der Mandatare, der Beamten des Volkes. Ihre Bedeutung und Anwendung gehen in der Geschichte Hand in Hand mit dem Ausspruch der Volkssouveränetät. Daher liegen uns drei Epochen zu behandeln vor, die in der Ausführung zwar nicht getrennt zu werden brauchen, weil auch durch die Zusammenstellung keine Verwirrung in die Sache gebracht wird; es genügt, sie im Vorbeigehen anzudeuten; es sind: 1. die vor Napoleon — 2. die unter seiner und den nachfolgenden Königsregierungen, und 3. die heutzutage geltenden Grundsätze. Denn vorzüglich sind es die Art. 69 von 1799 und 68 von 1848, welche die betreffenden Zeitabschnitte auseinanderhalten. Es ist daher geeigneter, eine Trennung mehr der Sache als der Zeit nach zu machen, indem wir die verschiedenen bis jetzt berührten öffentlichen Gewalten nach einander betrachten.

a) Die gesetzgebende Gewalt.

Was ist die Volksvertretung? ist die wichtigste Frage, welche uns hier entgegentritt. Ist in die Hände derselben alle Gewalt des Volkes und der Verfassung zu freier Verfügung gelegt? oder muß sie als verantwortlich dem Volke gegenüber und ihm untergeordnet aufgefaßt werden? Es scheint bei Beantwortung dieser Fragen allerdings ein bedeutender Unterschied darin zu liegen, ob das Volk auch je mit selbsteigener Gewalt auftritt, wie 1793, oder nicht, wie in allen übrigen Verfassungen. Im letzten Falle muß die Verantwortlichkeit verworfen werden, indem hier das Volk in der gesetzgebenden Gewalt — um mich des beliebten Ausdruckes zu bedienen — aufgeht; anders im ersten, indem hier die Gesetzgeber nur als Mandatare erscheinen. Die einzige Frage kann aber in diesem Falle nur die Anmaßung von Gewalt sein, die nach der Verfassung dem Volke überlassen ist: Nichtvorlage eines Gesetzesvorschlages an das Volk, wobei dann noch die Frage

wichtig wird: giebt es eine stillschweigende Anerkennung, besonders wenn das Widerstandsrecht gestattet ist, wie 1793. Diese Unterscheidung findet sich wirklich in den Verfassungen, freilich mit wunderlichen Consequenzen. Es war bekanntlich 1793, daß das Volk selbst gesetzgebende Gewalt ausübte; es ist die Verfassung von 1793, die im Art. 31 der Grundrechte den Satz ausspricht: „Die Vergehen der Mandatare des Volkes und seiner Angestellten dürfen nie ungestraft bleiben. Kein Bürger hat das Recht, sich als unverletzlicher auszugeben, als andre Bürger". Somit ist einerseits Jeder dem gemeingültigen Rechte unterworfen, ist aber andrerseits auch die Frage beantwortet: giebt eine besondere Stellung im Staate, wie die als Gesetzgeber, eine besondere Verantwortlichkeit? Jene erstere vertilgt die Vorrechte; legt aber die letztere besondere Pflichten zum Voraus auf? Giebt, so geht die Frage weiter, eine besondere Stellung eine besondere Pflicht in einer gewissen Eigenschaft, oder nur für eine gewisse Zeit? Die Verfassung von 1793 antwortet: „Die Abgeordneten können für die Meinungen, die sie im Schooße des gesetzgebenden Körpers ausgesprochen haben, zu keiner Zeit angesucht, angeklagt oder verurtheilt werden". Wir haben schon oben den Gegensatz zwischen Meinungsäußerung und That angezeigt und die Frage aufgeworfen: ist die Mitwirkung zu einem Beschlusse als That anzusehen oder als bloße Meinungsäußerung? Die Frage wird wichtig, wenn die Bestimmung von 1793 im Gegensatz zu der von 1791 gehalten wird, da letztere die That besonders hervorhebt. Eine zweite Betrachtung ist die: enthalten außer dem Schooße der Nationalversammlung ausgesprochene Meinungen eine besondere Verbindlichkeit, z. B. der Versammlung hinterbrachte Klubbäußerungen, wie dies besonders 1793 der Fall war. Für bloße Meinungen als Bürger sind sie nicht verantwortlich; aber die Frage läuft wieder auf das zurück, was oben gesagt wurde: ist eine besondere Verpflichtung vorhanden, die vom gemeinen Rechte enthebt? Der Sache nach muß man antworten: Nein, indem dieses auch keine besondern Rechte giebt. Die wirkliche Lösung dieser Frage ist schwierig. So wurden die Girondisten ihrer Meinung wegen verfolgt, so nach ihnen die Gegner Robespierre's, Danton. Praktische Beispiele liegen hier vor; allein zur Zeit der Girondistenverfolgung (30. Mai, 2. Juni 1793) war jene Verfassungsbestimmung nicht gegeben und kann daher nicht als Beantwortung dieser Frage gelten; zur Zeit Danton's war die Verfassung ihrer Wirksamkeit enthoben erklärt, und so sind wir wieder ohne Haltpunkt gelassen. Der Einwendung, daß die Girondisten in Folge des Decrets vom 16. Dec. 1792 gefallen seien, muß die gewichtige Frage entgegen-

gesetzt und verneint werden: können Gesetze die Verfassung aufheben? Giebt uns nun die Girondistenverfolgung keinen Anhaltspunkt auf die historische Frage, so giebt sie uns eine bessere zur Beantwortung des Grundsatzes. Durch denselben sieht sich nämlich das Volk bald seiner Vertrauensmänner beraubt, und es kann dann kein Vertrauen mehr in die Regierung oder überhaupt zu seinen Gewalten haben. Das Resultat über die Verfassung von 1793 können wir somit ein unbefriedigendes nennen; wenden wir uns jetzt zu dem Verhältnisse, wo das Volk seine Gewalt nur durch Vertreter ausüben läßt. Die öfters citirte Verfassung von 1791 sagt: „Die Vertreter der Nation sind unverletzlich; sie können zu keiner Zeit für das, was sie in der Ausübung ihrer Functionen als Volksvertreter gesagt, geschrieben oder gethan haben, angesucht, angeklagt oder verurtheilt werden". Hier mag beantwortet werden: wenn handeln sie als Volksvertreter? in wiefern sind sie durch ihre Eigenschaft als solche gesichert? Die Entgegnung möchte sein: dies ist eine Thatfrage, die zu seiner Zeit vom Richter beurtheilt wird. Allein damit ist der Volksvertreter um Nichts besser im Reinen. Denn der Entscheid wird durch den Richter erst nach der That gegeben, während er vor derselben sicheres Wissen haben muß. Somit können wir aber hier annehmen, daß der Charakter als Volksvertreter keine besonderen Pflichten auflegt, indem gerade für diesen Charakter jene Bestimmung festgesetzt ist. Finden wir dieselbe Unverantwortlichkeit auch 1795? Der Art. 110 scheint es zu bejahen; doch lassen sich schon hier zwei Fragen aufwerfen: ist auch ihre That als Volksvertreter von der Verfolgung befreit? und wie weit geht der Charakter als Volksvertreter? Die erste Frage löst sich in der auf: was ist unter einer That des Volksvertreters verstanden? Schreiben und Reden sind gesichert; allein kann man nicht eigentlich die Abstimmung als That bezeichnen, und soll diese, die Hauptsache, von der Verfolgung nicht enthoben sein? Man könnte erwiedern, die Abstimmung geschieht schriftlich oder mündlich, und weil Schrift und Wort gesichert sind, so ist es auch die Abstimmung, die auf diese Weise geschieht. Allein die ordentliche Abstimmung geschieht durch Sitzen, oder Aufstehen, oder Handaufheben, und dann ist das einfache Wort, oder die Schrift als Vorlage oder Bericht von einer endlichen Erklärung verschieden. Noch weitere Bedenken, um verneinende Antwort auf die Verantwortlichkeitsfrage geben zu können, erheben sich durch den Art. 115. „Sie — die Volksvertreter — werden vor den hohen Gerichtshof gestellt wegen Handlungen von Verrath, Verschleuderung der Staatsgelder, Unternehmungen zum Sturze der Verfassung und Angriffe gegen die innere

Sicherheit der Republik". Soll diese Bestimmung nur eine persönliche in der Art sein: weil sie Volksvertreter sind, so müssen sie vor jenen Gerichtshof gestellt sein, so daß dieser nur als besondrer Gerichtshof erscheint, wie es für die Art. 111—114 der Fall ist? oder muß nicht in dieser Bestimmung eine Ausnahme vom Art. 110 betrachtet werden in der Art: als Volksvertreter können sie besonders jene Verbrechen begehen und müssen deshalb vor jenen Gerichtshof gestellt werden? Darnach zu schließen, daß man das vollziehende Directorium nach denselben Vorschriften beurtheilt, muß man dem Artikel entheben, daß wenigstens in den Worten der Verfassung Verantwortlichkeit der Gesetzgeber enthalten ist, die aber nur in jenen bestimmten Fällen besteht. — Im Inhalt und den Worten ist das Gegentheil im Art. 69 der Verfassung von 1799 enthalten: „Die Functionen der Mitglieder des Senates, des gesetzgebenden Körpers, oder des Tribunates... geben zu keiner Verantwortlichkeit Statt". Der gleiche Grundsatz muß für die folgende Zeit unter den Bourbonen und Louis Philipp gelten, zwar nicht, weil er ausgesprochen ist, sondern aus dem entgegengesetzten Grunde. Einmal haben die Volksvertreter keinen entscheidenden Willen, sondern es ist der König, der etwas als Gesetz erklärt; dieser aber ist unverantwortlich. Zweitens kann kein Vergehen gestraft werden, ohne die Existenz eines Gesetzes oder einer Verfassungsbestimmung; letztere ist nicht vorhanden, und das in jener Epoche gültige Strafgesetzbuch kennt keine Vergehen der Volksvertreter. Alle Zweifel, die wir oben bemerkt haben, kehren 1848 Art. 36 wieder, weil er aus den verschiedenen Artikeln von 1791, 1793 und 1795 etwas enthält: „Die Repräsentanten des Volkes sind unverletzlich; sie können für die Meinungen, welche sie im Schooße der Nationalversammlung abgegeben — emises — haben, zu keiner Zeit angesucht, angeklagt, noch verurtheilt werden". Enthält die Unverletzlichkeit Unverantwortlichkeit? Aus dem Wortgebrauch zu schließen, allerdings. Wie lange dauert sie, und vielleicht nur für die in der Nationalversammlung abgegebenen Meinungen? Ist der Charakter eines Volksvertreters außerhalb der Versammlung auch vorhanden, in der Art, daß, wenn der jetzige Volksvertreter morgen aufhört es zu sein, er für Handlungen büßen müßte, die er als Volksvertreter, aber nicht in der Nationalversammlung gethan? Die erklärte Unverletzlichkeit schützt die Person des Volksvertreters, wo er ist, in- und außerhalb der Versammlung. Allein die Unverantwortlichkeit ist nur für die Handlungen in der Nationalversammlung festgestellt. Als endliches Resultat muß man daher hier festsetzen: der Charakter als Volksvertreter legt keine besondern Pflichten auf, und er steht daher unter dem gemeinen Rechte.

Dagegen befreit er von Verfolgungen, die ihn wegen Functionen als in der Nationalversammlung wirkendes Mitglied treffen könnten, wenn dieselben ohne diesen strafbar sein würden. Mache ich mich deutlich: eine Aufforderung z. B., die Regierungsform zu verändern, ist außerhalb der Nationalversammlung für alle französischen Bürger ohne Unterschied eine Aufreizung zu Hochverrath und als solche strafbar; ein Mitglied der Nationalversammlung, das in dieser dieselben Gedanken entwickelte, würde aber deshalb keiner Strafe verfallen [1]. Mag man aber 1793, mag man 1848 eine Verantwortlichkeit in dem angegebenen Sinne finden, so liegt der letzte Haltpunkt darin, daß die Anklage von der gesetzgebenden Versammlung ausgehen oder von ihr genehmigt werden muß, so daß schon die einfache Frage nach der Anwendung eines Gesetzes auf eine Thatsache eine Antwort in Form eines gesetzgeberischen Actes nach sich zieht.

Schließlich noch die Bemerkung, man möge die Unverantwortlichkeit, wo sie eintritt, nicht mit der Gestattung eines besondern Gerichtshofes für gemeine Verbrechen 1795, 1804—1848, oder mit der Bewilligung zur Verfolgung derselben, wie alle Verfassungen sie verlangen, verwechseln. In diesen Fällen steht nicht die Rechtlichkeit einer Amtshandlung in Frage, sondern die That, die ein Volksvertreter begangen hat, die nicht eine Folge seiner Aufgabe ist: z. B. durch Erlaß von verfassungswidrigen Gesetzen kann nur ein Gesetzgeber seine Pflicht verletzen; daß er aber im Duelle Jemanden tödtet, ist nicht die Wirkung seiner Handlung als Gesetzgeber.

b) Die verschiedenen Beamten in der Vollziehung.

Während wir in der Gesetzgebung nur schwankende Resultate erhalten haben, mehr in Folge der unbestimmten Fassungen der betreffenden Verfügung als im Sinne, und zwar deshalb, weil man die verschiedenen Functionen und Zeiten der Handlungen eines Gesetzgebers nicht unterschied, so haben wir hier das Sichere, daß sowohl Unverantwortlichkeit auf der einen als Verantwortlichkeit auf der andern Seite deutlich hingestellt werden.

Unverantwortlich sind: die Könige von 1791, 1814—1848, der Consul, resp. der Kaiser, von 1799—1814 und dessen Staatsräthe für

1) Außerhalb der Nationalversammlung würde auch dieses Mitglied ein Verbrechen begehen. Der Charakter als Volksvertreter ist aber weder ein Schärfungsgrund, noch hebt er das Verbrechen auf, sondern kann blos nicht verfolgt werden, als unter den in Tit. I dieses Abschnittes angegebenen Bedingungen.

die Handlungen, die sie verrichten. Jedoch ist, wenn nicht eine sg. Verantwortlichkeit mit gerichtlicher Verfolgung eintritt, eine bestimmte Folge an die Handlungen oder Unterlassungen des Königs von 1791 gebunden, worüber wir auf frühere Auseinandersetzungen verweisen. Die Nation hat wenigstens rechtlich begründete Sicherheiten, deren Erfüllung von ihrem Willen abhängt.

Verantwortlichkeit für die ersten Staatsbeamten der vollziehenden Gewalt ist begründet 1793, 1795 und 1848, d. i. in den rein republikanischen Verfassungen. Wofür ist Verantwortlichkeit begründet, und worin besteht sie? Wenn einerseits für das erste die Frage bald beantwortet sein würde: eben in der gehörigen Vollziehung aller ihnen anvertrauten Functionen, so muß andrerseits bemerkt werden, daß in diesen eine Uebertretung oder ein Versehen auf so viele kleine Weisen möglich ist, daß es nicht nur kleinlich, sondern für den gesunden Menschenverstand lächerlich sein würde, wegen ihrer einen wichtigen Prozeß anzuheben und die vollziehende Gewalt in Anklagezustand zu versetzen. Ganz bestimmte Vorschriften müssen daher maßgebend sein; auf gleiche Weise, wie der König von 1791 nur für gewisse Acte als verzichtend angesehen wurde, so muß man hier an bestimmte Vorschriften sich halten. Diese finden wir denn auch besonders in den Verfassungen von 1793 und 1795 hervorgehoben; Art. 68 der Verfassung spricht zwar im Anfange eine allgemeine Verantwortlichkeit für alle Fälle aus, führt dann einen bestimmten aus, um die übrigen dem Gesetze zu überlassen. Die Verfassung von 1793 in den Art. 71 und 72 setzt als Verantwortlichkeitsfälle das Verbrechen der Prävarication, Nichtvollziehung der Gesetze und Decrete, Nichtanzeige der Mißbräuche fest. Die von 1795 behandelt das Directorium wie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers; sie sind daher schuldig für Hochverrath, Dilapidation, Unternehmungen zum Sturze der Verfassung und wegen Angriffen gegen die Sicherheit der Republik [1]). Der 1848 vorgesehene und nicht der Gesetzgebung anheimgegebene Fall ist, wenn der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, sie vertagt oder ein Hinderniß der Ausübung ihres Mandates setzt. Das Gesetz, welches die übrigen Fälle bestimmt, ist noch nicht erlassen, so daß man nichts als den anerkannten Grundsatz der Verantwortlichkeit hat, ohne aber die Mittel und ein Verfahren zu be-

---

1) Man bemerke, daß diese Verbrechen durch den code des délits et des peines bestimmt sind, so daß die angeschuldigten Mitglieder dem gemeinen Rechte aller Bürger unterworfen sind.

sitzen, wodurch man dieselbe geltend machen kann. — Die zweite Frage: worin besteht die Verantwortlichkeit? läßt sich dahin beantworten: in der Anklage durch die gesetzgebende Versammlung, in der Entsetzung vom Amte, in der Durchführung der Anklage vor einem Gerichtshofe und im Bestehen der auf die verpönten Handlungen gesetzten Strafen.

Die Verantwortlichkeit der Minister, über deren Ausdehnung wir oben gesprochen, ist einerseits selbstständig für die Handlungen, die von ihnen ausgehen, ohne Mitwirkung der obersten vollziehenden Gewalt, oder wenigstens von ihnen ausgehen sollten, da an ihnen 1795 und 1799 die Sorge lag, die Gesetze vollziehen zu lassen, andrerseits aber abhängig von der Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt, insofern sie deren Acte gegenzuzeichnen haben. Ist daher ein solcher Act den Gesetzen oder der Verfassung zuwider, so sind sie strafbar, es mag die vollziehende Gewalt in ihrer obersten Person verantwortlich sein wie 1795 und 1848 (1793 sind keine Beamten mit diesem ministeriellen Charakter vorhanden), oder unverantwortlich wie 1791, 1799—1848. Für diesen letztern Fall bietet sich wieder die Nothwendigkeit dar, die Acte zu firiren, für die der Minister verantwortlich ist, trotz dem, daß die vollziehende Gewalt es nicht ist. Die Verfassungen von 1791 (Tit. III, Cap. II, Sect. IV, Art. 5) und 1799 (Art. 72) setzen dafür bestimmte Fälle fest, wie wir sie oben bei der Ministerverantwortlichkeit angeführt haben. Für 1814 — 1848 und noch heutzutage hätte oder sollte ein eigenes Verantwortlichkeitsgesetz erscheinen, das diese Frage beantwortet. Sein Nichterscheinen hindert uns daher, in bestimmte Details einzugehen, noch es selber anzuführen. Jedoch läßt sich das aus allen Verfassungen entnehmen, daß die Versetzung in den Anklagezustand als ein gesetzgeberischer Act von der Gesetzgebung auszugehen hat. Die Wirkung ist jedenfalls Suspension vom Amte, da der Anklagezustand ein Grund ist, der im Bürgerrechte einstellt.

Die andern Regierungsbeamten sind für ihre Handlungen, die die Gesetze, welche in die Organisation der Verwaltung eingehen, bestimmen, um so eher verantwortlich, da ihr Geschäftskreis ein an bestimmte Handlungen gebundener ist. Die Verantwortlichkeit wurde schon in der Verfassung von 1791 indirect ausgesprochen durch Tit. II, Cap. III, Sect. II, Art. 8, wo die gesetzgebende Versammlung das Recht hat, die vom Könige verhängte Einstellung im Amte aufzuheben, oder alle Angestellten oder einzelne den Strafgerichtshöfen übergeben oder selbst ein Anklagedecret erlassen kann. Der Art. 74 von 1793 berechtigt den vollziehenden Rath, die von ihm angestellten Agenten den Gerichten zu verzeigen; dasselbe Recht ging

auf das Directorium über. Eine Verantwortlichkeit ist 1799 (Art. 75) für die untern Beamten begründet. Die Vergehen wurden mittlerweile durch eigene Gesetze bestimmt, unter Napoleon durch den Code pénal. Die Anklage mußte durch den Staatsrath genehmigt werden, eine Bestimmung, die noch heutzutage in Kraft ist. Die Verfassung von 1848 setzt ihre Verantwortlichkeit mit denen der Minister fest; es gelten daher, bis besondere Gesetze erlassen werden, die Bestimmungen des Code pénal mit jenem Art. 75 von 1799. Man vergesse aber nie die strenge Beamtenunterordnung Frankreichs mit der bedeutenden Wirkung der Entsetzung durch einen Uebergeordneten und fasse zugleich den Umstand ins Auge, daß die Vergehen dieser Untergeordneten, wenn sie gegen den Staat gerichtet sind, durch das peinliche Gesetz und die Ueberordnung reparirt werden, wenn aber gegen dritte Personen, durch andre als politische Rücksichten. Es liegt hier offen ein bestimmter Gegenstand vor, an dem eine Verletzung begangen werden kann, während die Handlungen der ersten Personen nicht diese bestimmte Richtung haben. Eine ähnliche Unbestimmtheit kehrt da wieder, wo die Gemeinden mit einer gewissen Selbstständigkeit auftreten. Wo deren Beamte als die des Staates functioniren, fallen sie unter die eben bezeichnete Klasse der angestellten Beamten; anders ist es, wenn sie als Gemeindeangestellte in Thätigkeit sind. Zu gleicher Zeit wird auch die Frage wichtig: welche Verantwortlichkeit haben die selbstständigen Gemeinden gegen den Staat? Da diese eigentlich nur durch die Constituante begründet wurden, so finden wir den 15. März 1790 ein Verantwortlichkeitsgesetz gegen die Gemeinden als solche erlassen, im Zusammenhang mit dem Kriegsgesetz (loi martiale), welches den 10. Vendem. an III wieder erneuert wurde: eine gewiß nicht kleine Hinderung zu Entwicklung eines Gemeindewesens. Heutzutage gelten hierüber die Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuches über Vergehen moralischer Personen. — Die Frage nach dem Verfahren in den angegebenen Verantwortlichkeitsfällen führt uns zur

2. Zusammensetzung und Verrichtungen des politischen Gerichtshofes.

Bevor wir zur besondern Darstellung derselben übergehen, so sind, weil er Verrichtungen der Gerechtigkeitspflege zu versehen hat, allgemeine Bestimmungen derselben vorauszusetzen, insofern sie auch hier ihre Anwendung finden, und zwar gerade hier von besonderer Wichtigkeit sind.

Sie betreffen vor Allem die Persönlichkeit der Richter und deren Einfluß

auf die Gewalten des Staates. In Uebereinstimmung mit Tit. III, Cap. II, enthält die Verfassung von 1795 folgende Grundsätze, wie sie theilweise in den Code civil übergegangen sind. Es sind eigentlich nur Consequenzen der Gewaltentrennung, ohne die nach den drei ersten Verfassungen und der von 1848 keine freie Verfassung bestehen kann, Consequenzen, bestimmt, die Rechte der Bürger zu wahren. „Die Richterfunctionen können weder durch den gesetzgebenden Körper, noch durch die vollziehende Gewalt verrichtet werden. Die Richter können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen, noch ein Reglement machen. Sie können weder die Vollziehung eines Gesetzes stille stehen machen, noch aufschieben, noch vor sich die Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen berufen. Keiner kann den Richtern entzogen werden, welche das Gesetz ihm anweist, sei es durch irgend eine besondre Verfügung, sei es durch andre Befugnisse als die, welche ein vorhergehendes Gesetz festgestellt hat". Von diesen Bestimmungen finden sich aber verschiedene Ausnahmen. 1. Während die Verfassung von 1795 und so der Code dem Gesetze Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf den Gerichtsstand zulassen, wohin wir unter Anderm auch die Errichtung eines politischen Gerichtshofes rechnen, ist dies 1793 ausgeschlossen; daher spricht die Verfassung nicht von einem solchen Tribunale. 2. Die Ausschließung der gesetzgebenden Gewalt von der Rechtsprechung ist nicht anerkannt 1804, indem im sg. kaiserlichen hohen Hofe Senatoren sitzen; die vollziehende Gewalt ist darin vertreten durch die Würdenträger des Reiches und den Staatsrath. Die völlige Uebertragung des Gerichtes an die gesetzgebende Gewalt findet 1814—1848 statt, wo die Pairs Richter der Minister sind. 3. Ohne Anklage, von Amtswegen versammelt sich der hohe Gerichtshof nach der Verfassung von 1848, wenn der Präsident der Republik sich der öfters erwähnten Vergehen gegen die Nationalversammlung schuldig gemacht hat.

a) Die Competenz.

Wir haben den Gerichtshof einen politischen genannt, und zwar gerade deshalb, weil er über den Gebrauch der politischen Gewalten entscheidet. Wir haben daher zunächst diese anzuführen und andere Verrichtungen, die wegen des politischen Charakters noch hierher gehören, später zu erwähnen. Als jener politische Gerichtshof, der nach der oben auseinandergesetzten Verantwortlichkeit entscheidet, ist er aber nur insofern thätig, als er die obersten Angestellten der vollziehenden Gewalt beurtheilt, während die untern

den gewöhnlichen Gerichten zugewiesen sind. In Bezug auf jene finden wir durchgehend folgende Uebereinstimmung. 1791 [1]): „Ein hoher Nationalhof erkennt über die Vergehen der Minister und der vorzüglichen Beamten der vollziehenden Gewalt." 1795: „Ein hoher Gerichtshof wird über die Anklagen entscheiden, die vom gesetzgebenden Körper zugelassen werden, sei es gegen seine eigenen Mitglieder, sei es gegen die des vollziehenden Directoriums". 1799: „Der Minister, der durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers dem Gerichte anheimgegeben ist, wird von einem hohen Gerichtshofe beurtheilt". 1804: „Der kaiserliche hohe Gerichtshof entscheidet über die Vergehen gegen die amtliche Verantwortlichkeit, begangen durch die Minister und Staatsräthe, die besonders mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung betraut sind". Von den vielen Fällen, die dieser Artikel enthält, müssen noch folgende in dieser Kategorie erwähnt werden. Er entscheidet: „über die Prävarication und den Mißbrauch der Gewalt, begangen sei es von den Generalcapitänen der Colonien, von den Colonialpräfecten und den Befehlshabern der französischen Niederlassungen außerhalb des Continentes, sei es von den außerordentlich im Dienste sich befindlichen Generalverwaltern, sei es von den Generälen zu Wasser und zu Land, unbeschadet mit Rücksicht auf die letztern der Verfolgungen der militärischen Gerichtsbarkeit" — „über den Ungehorsam der Generäle zu der Land- und Seearmee, welche ihren Anweisungen zuwiderhandeln" — „über Erpressungen und Veruntreuung der Amtsgelder, deren die Präfecten im Innern bei Ausübung ihrer Verrichtungen sich schuldig machen" — „über die Amtsmißbräuche und Forderungen vor Gericht, welche gegen einen Appellationshof, oder einen Criminalgerichtshof, oder gegen Mitglieder des Cassationshofes angegeben werden". — Den gleichen Verantwortlichkeitsgedanken haben in Uebereinstimmung der Art. 66 der Verfassung von 1814 und Art. 47 von 1830, welche den Pairs das Recht zuweisen, über die Minister zu urtheilen. 1848: „Ein hoher Gerichtshof urtheilt über die Anklagen, welche von der Nationalversammlung gegen den Präsidenten der Republik und die Minister angehoben werden".

Zu einem Ausnahmsgerichtshofe wurde diese Einrichtung durch die verschiedenen Verfassungen in verschiedener Hinsicht gemacht. Als solcher mit Rücksicht auf den Inhalt der Vergehen ist er 1791, 1804—1848 thätig. Gewiß schon mehr auf eine politische Fiction als auf eine natür-

1) 1791, Tit. III, Cap. V, Art. 23; 1795, Art. 165; 1799, Art. 73; Senatusconsult von 1804, Art. 101.

liche Wirklichkeit gestützt, hat die Bestimmung in dieser Hinsicht den Grundsatz, jeden Bürger als Träger einer politischen Gewalt zu betrachten und selben demgemäß beurtheilen zu lassen. Es stehen aber die Fragen nach den persönlichen Rechten des Einzelnen ohne Rücksicht auf politische Gewalt hier so nahe, daß eine derartige Institution als eine Art Gerichtshof für eine beleidigte Majestät erscheint und als solcher unbedingt verworfen werden muß, um so mehr, da die betreffenden Bestimmungen höchst weit sind. Sehen wir die hierher gehörigen Bestimmungen durch; 1791, Art. 23: „Ein hoher Gerichtshof wird über die Verbrechen urtheilen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates angreifen". 1804, Art. 101: „Der kaiserliche hohe Gerichtshof erkennt: über Verbrechen, Angriffe und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Person des Kaisers und gegen die Präsumtiverben des Kaiserreiches" — „über Aussprüche in Betreff der willkürlichen Verhaftung und Verletzung der Preßfreiheit"[1]. 1814 und 1830: „Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverrathes und die Angriffe gegen die Sicherheit des Staates". Ein nie erlassenes Gesetz hatte die Angriffe (attentats) bestimmen sollen. 1848: „Der hohe Gerichtshof urtheilt auf gleiche Weise über alle Personen, die wegen Verbrechen, Angriff oder Complott gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates angeklagt sind und die die Nationalversammlung an selbe verweist".

Ein Ausnahmsgerichtshof mit Rücksicht auf die politische Stellung der Person, die ein gemeines Verbrechen begeht, ist er 1795, 1804—1848. 1795, Art. 112—114, 158: Unmittelbar nachdem von der persönlichen Sicherheit der Mitglieder der gesetzgebenden Körper und des vollziehenden Directoriums mit Bezug auf gerichtliche Verfolgung auch bei gemeinen Verbrechen gesprochen ist, enthält Art. 114 folgende Bestimmung: „In den Fällen der erwähnten Art. (112, 113) kann ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers vor kein anderes Tribunal, als den hohen Gerichtshof gestellt werden". Art. 158 setzt die schon erwähnte Gleichheit der Mitglieder des Directoriums in dieser Beziehung mit den gesetzgebenden Körpern fest. 1804, Art. 101: „Der kaiserliche hohe Gerichtshof erkennt: über die persönlichen Vergehen, die durch die Mitglieder der kaiserlichen Familie, durch die Großwürdenträger des Reiches, durch die Minister, den Staatssecretär, durch die Großoffiziere, durch die Senatoren und Staats-

1) Dieses letzte Lemma steht im Zusammenhang mit den oben angedeuteten Bestimmungen über jene Rechte.

räthe begangen werden". 1814, Art. 34, 1830, Art. 29: „Kein Pair kann im strafrechtlichen Gebiete verurtheilt werden, als durch die Kammer der Pairs".

b) Zusammensetzung.

Seine Berufung ist im Allgemeinen vom Willen des Gesetzgebers abhängig. Die Ausnahmen hiervon, in denen er sich ohne dessen Zuthun versammelt, finden sich in den letzten Verfassungen seit Napoleon. Unter diesem ist die Berufung in seinen Willen und den des Generalanwalts gestellt. Der Act zur Berufung geht vom Kanzler des Reiches als Präsidenten aus; 1814 und 1830, wenn die Pairskammer über die ihr zugewiesenen Ausnahmsfälle: Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und Verbrechen ihrer Mitglieder entscheidet. Die Verfassung von 1848 verweist in Art. 91 in dieser Beziehung auf den Art. 68 der Verfassung. Dieser handelt von den Vergehen des Präsidenten gegen die Nationalversammlung und führt dann an: „Die Richter des hohen Gerichtshofes vereinigen sich unmittelbar bei Strafe der Pflichtvergessenheit; sie berufen die Geschworenen an den Ort, welchen sie bezeichnen, um zum Urtheil gegen den Präsidenten und seine Mitschuldigen zu schreiten; sie bezeichnen die Beamten, welche mit der Erfüllung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betraut sind". Die Beweise dafür, daß der hohe Gerichtshof sich nur in Folge eines gesetzgeberischen Actes versammeln darf, sind kurz zusammengestellt folgende: sie enthalten zu gleicher Zeit Bestimmungen sogar über den Ort des Gerichtes. 1791, Art. 23: „Er versammelt sich nur in Folge einer Aufforderung des gesetzgebenden Körpers und wenigstens in einer Entfernung von 30,000 Toisen vom Orte, wo dieser seine Sitzungen hält". 1795, Art. 267: „Der hohe Gerichtshof bildet sich nur kraft einer Aufforderung des gesetzgebenden Körpers, abgefaßt und veröffentlicht durch den Rath der Fünfhundert". Art. 268: „Er bildet sich und hält seine Sitzungen an dem in jener Aufforderung festgesetzten Orte. Derselbe kann nicht näher als 12 Myriameter von der Residenz des gesetzgebenden Körpers gelegen sein". Das gleiche Resultat findet sich 1799, wenn freilich nur indirect, dadurch ausgesprochen, als erst nach dem Anklageact durch den gesetzgebenden Körper das Gericht besetzt wird. 1804 hat er indirecte Mitwirkung, insofern als ihm in einigen Fällen die Anzeige — nicht die Anklage — zustand. Die letztere hatte die Kammer wieder unter der Restauration und Louis Philipp. Außer dem berührten Ausnahmsfalle führt den direct

ausgesprochenen Grundsatz wieder die Verfassung von 1848 ein; die Nationalversammlung hat zugleich den Ort des Zusammentrittes zu bezeichnen.

Wenn wir jetzt auf die Mitglieder dieses Gerichtshofes zu sprechen kommen, so erinnere man sich zum Voraus der Competenz dieses Gerichtes. Sie giebt einen Fingerzeig auf die Zusammensetzung. Es ist seit Napoleon und unter den folgenden Dynastien das Organ der Regierung und weicht ganz von dem Grundsatz der Gewaltentrennung ab. 1814 und 1830 ist es eine Abtheilung des gesetzgebenden Körpers: die vom König ernannte Pairskammer; 1804 eine Zusammensetzung der Mitglieder der verschiedenen Gewalten, aber alle solche, deren Ernennung vom Kaiser abhängig war. Wir werden auf diese Ausnahmsgestaltung später zurückkommen und jetzt die Zusammensetzung von 1791, 1795, 1799 und 1848 besprechen, wo man wenigstens noch vom Willen, ein Gericht und kein Organ zu haben, sprechen kann; am schwächsten von allen diesen stehen die von 1799 und 1848 da. In allen spricht sich die Trennung des Gerichtes in zwei Abtheilungen aus, analog der Zusammensetzung der Schwurgerichtshöfe, von denen die eine das Dasein eines Verbrechens, die andere die Strafe auszusprechen hat. Die erstere sind eigens erwählte hohe Geschworene, die letztere Mitglieder des Cassationshofes, und zwar entweder der letzte in seiner Gesammtheit wie 1791, oder eine gewisse Zahl von Mitgliedern, wie 1799 und 1848[1]) fünf. Die Zahl der Geschwornen ist 1848 auf 36 festgesetzt; 1795 muß jedes Departement ein Mitglied alljährlich bezeichnen. Eine genauere Untersuchung über Wahl und Wählbarkeit ergiebt Folgendes. Die Cassationsrichter wurden 1791 und 1795 von den Wahlcollegien, welche die Volksrepräsentanten zu bezeichnen hatten, gewählt, gingen also vom Volke aus; 1799 ist es aber der Consul, der zwar nach der Vertrauensliste, seit 1802 auf einen doppelten Vorschlag, die Mitglieder des Cassationshofes erwählt; 1848 ist es der Präsident der Republik: er bezeichnet somit seine Strafrichter selbst. Die Bezeichnung der Geschworenen geschah 1791 und 1795 ebenfalls durch das Volk in seinen Wahlcollegien, und zwar alljährlich zum Voraus; 1799 wählt der erste Consul nach den Nationallisten, so daß die beiden Abtheilungen bis daher von derselben wahlberechtigten Person ausgehen. Anders ist es 1848, wo das Loos entscheidet, das aber nur unter den Generalräthen der Departements zu kreisen hat. Ueber die Weise des Verfahrens s. §§. 93—95. Wich-

1) 1791, Art. 23; 1795, Art. 266; 1799, Art. 73; 1848, Art. 92.

tigen Einfluß auf die Zusammensetzung übt die nach Art. 96 dem Staatsanwalt und dem Angeklagten gestattete ordentliche Verwerfung der Richter aus. Wir werden sie 1804 unter Napoleon wieder finden. Wie aus seinem Senate die legislative Gewalt der Pairs hat hervorgehen können, so ist auch die Zusammensetzung des kaiserlichen Gerichtshofes von 1804 der richterlichen Gewalt der Pairs entsprechend. Die Trennung in zwei Abtheilungen findet nicht mehr statt, sondern es ist ein und derselbe Hof, der über Schuld und Strafe entscheidet. Die Rücksicht nach der Beurtheilung durch Gleiche giebt zum Voraus ein Bild über die Zusammensetzung dieses Gerichts. Man erinnere sich hierbei an die Competenz desselben über gewisse hohe Personen; wo aber die Strafbarkeit andrer Personen in Rede steht, sinkt es zu einem jämmerlichen Gebilde Napoleon's herab. Alle Mitglieder sind von ihm erwählt, oder stehen in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu ihm. Art. 104: „Der kaiserliche hohe Gerichtshof ist zusammengesetzt aus den Prinzen, den Großwürdenträgern und den Großoffizieren des Kaiserreiches, dem Großrichter-Justizminister, aus 60 Senatoren, den 6 Präsidenten der Abtheilungen des Staatsrathes, aus 14 Staatsräthen und 20 Mitgliedern des Cassationshofes. Die Senatoren, die Staatsräthe und die Mitglieder des Cassationshofes sind nach dem Alter berufen". Von diesen kann jede der Parteien ohne Angabe des Grundes 10 Mitglieder verwerfen, nie aber den Präsidenten des Gerichtes. Die Gesammtheit der Richter darf aber nie weniger als 60 sein. Diese Art der Zusammensetzung, wie der weite, vage Geschäftskreis des Gerichtes, sind ein über das Land ausgestrecktes Schwert des Tyrannen.

c) Das Verfahren.

Die Anklage geht entweder vom Gesetzgeber oder einer bestimmten Person aus; ersteres 1791—1799, 1814—1848, und zwar in Form eines gesetzgeberischen Actes. Danach richten sich daher auch die Bestimmungen, die zur Anklage führen; man bemerke jedoch, daß 1814 und 1830 die Deputirtenkammer allein sie beschließen konnte. Auf die gemachte Anzeige hin, die von den zur Ueberwachung festgestellten Behörden, den Strafgerichtshöfen oder selbst einem Mitgliede des gesetzgebenden Körpers ausgehen kann, erläßt 1795 [1]) der Rath der Fünfhundert eine Vorladung zu einem Verhöre und beschließt, ob eine Untersuchung stattfinden soll; auf

1) 1795, Art. 77 und 91 und 117—121.

eine bejahende Antwort wird die Beantragung der Anklage dem Rath der Alten übergeben, der die gleiche Vorladung macht, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen berathet und auf eine bejahende Antwort die durch die 500 eingeleitete Anklage dem Gerichtshofe übergiebt, der nach der Constituirung sogleich die Untersuchung aufzunehmen hat. 1799 geht die Anzeige an den gesetzgebenden Körper vom Tribunate und die Anklage von jenem aus. Allein zu einer blos anzeigenden Behörde sinkt der Gesetzgeber 1804 hinab; es ist der Kaiser, der den eigentlichen Entscheid giebt. Wir müssen daher jetzt die weiten Umschweife verfolgen, die zur eigentlichen Anklage führen. Sie einmal beschlossen, geht an die Staatsanwaltschaft, und von dieser ergeht die endliche Forderung zur Bildung des Gerichtes aus. Beginnen wir mit den Functionen des gesetzgebenden Körpers. Er kann die Anzeige über folgende Verbrechen machen: (Art. 110) 1. gegen die Minister und den Staatsrath für erlassene Verordnungen, die den Verfassungen und den Gesetzen des Kaiserreiches zuwider sind. 2. (Art. 111) Gegen die oben aufgezählten Beamten vom Generalhauptmann der Colonien bis zum Präfecten für ihre Verwaltung. 3. (Art. 112) Gegen die Minister oder andere Agenten der öffentlichen Macht, wenn durch den Senat die Erklärung vorhanden ist, daß „starke Vermuthungen über eine willkürliche Beraubung der Freiheit oder über Verletzung der Preßfreiheit vorliegen". Der Antrag, die Anzeige zu machen, kann nur vom Tribunate oder auf ein Verlangen von 50 Mitgliedern in dem gesetzgebenden Körper zur Sprache gebracht werden. Die beschuldigten Beamten werden nicht vorgeladen, sondern der Kaiser giebt durch besondere Berichte Auskunft. Wird der Antrag zum Beschlusse erhoben, so folgt die Ueberschickung des Actes an den Erzkanzler des Reiches und von diesem an den Generalanwalt. An diesem liegt der nächste Entscheid, ob er die Anklage verfolgen will. Will er selbes, so berichtet er an den Kanzler zurück, dieser an den Kaiser, und erst auf die Befehle des letztern wird der Hof vom Kanzler berufen. Diese Umschweife werden aber nur gemacht, wo es sich um Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten handelt, während, wo es sich um „die allgemeine Sicherheit des Staates, des Kaisers und des Kronprinzen handelt", der Weg kürzer ist. Sind bis jetzt die gesetzgebende Versammlung, der Staatsanwalt, der Kaiser thätig gewesen, so folgt erst noch die Entscheidung des Gerichtshofes über seine Competenz. Ist diese bejahend ausgefallen, so muß die eigentliche Untersuchung beginnen. — Zuvor aber noch einige Worte über den Anklageact und die Person, welche ihn durchzuführen hat, d. i. die Staatsanwaltschaft. Jener wurde mit Ausnahme

der Kaiserregierung Napoleon's vom anklagenden gesetzgebenden Körper verfaßt, und zwar nach den bestimmten Punkten, welche das betreffende Verbrechen bilden sollten, und der Staatsanwalt mußte die Klage der Versammlung durchführen; unter Napoleon wurde, nachdem die Anzeige gemacht und der Gerichtshof sich competent erklärt hatte, es dem Staatsanwalt überlassen, die Anklage festzustellen, sie zu behaupten oder selbst sie fallen zu lassen. Nach der jetzigen Staats- und Gerichtsverfassung bezeichnet die Nationalversammlung die Punkte, über die sie ein Urtheil gefällt wissen will; dem Staatsanwalte liegt es ob, für die Untersuchung und Beweisführung Sorge zu tragen; er kann aber nicht eine Anklage, die die Nationalversammlung beschlossen hat, von sich aus fallen lassen, sondern muß den Entscheid dem Gerichtshofe überlassen. — Die Staatsanwaltschaft wurde 1791 vom Volke bezeichnet, 1795 aus den Mitgliedern des Cassationshofes durch denselben, 1799 durch den ersten Consul, d. i. die vollziehende Gewalt, was bis heute Regel geblieben ist. Besondere Bestimmungen, nach denen aber auch die gesetzgebende Gewalt thätig ist, sind 1804 und 1848 festgestellt: damals, indem dieselbe dem vom Kaiser ernannten Generalprocurator drei Tribunen an die Seite setzt — jetzt, indem, wenn der Präsident oder die Minister angeklagt sind, die Nationalversammlung die Staatsanwaltschaft bezeichnet. — Wir haben oben gesagt, die Anklage werde durch den gesetzgebenden Körper oder eine einzelne Person angehoben. Es ist letzteres unter Napoleon und den nachfolgenden Königen dann der Fall, wenn es sich um Verfolgung der andern Staatsverbrechen als der gegen die Verantwortlichkeit oder um gemeine Verbrechen besagter „hoher Personen" handelt. Die Bestimmungen hierüber, wie sie in den Code, bez. in die Restauration und Juliusdynastie übergegangen sind, enthält der §. 109 des Senatusconsults von 1804: „Die Sicherheitsbeamten und Präsidenten der Schwurgerichte müssen innehalten und im Zeitraum von acht Tagen an den Generalprocurator beim kaiserl. hohen Gerichtshofe alle Proceßacten überschicken, wenn es sich bei der Verfolgung der Vergehen, sei es wegen des Standes der Personen, sei es nach dem Grunde der Anklage, sei es aus den Umständen, zeigt, daß die That in das Gebiet des hohen Gerichtshofes gehört. Nichtsdestoweniger fahren die Sicherheitsbeamten fort, die Beweise und Spuren des Vergehens zu verfolgen". In diesem Falle blieb die gesetzgebende Behörde außer Thätigkeit; es entschied zunächst der Staatsanwalt, ob er die Anklage aufnehmen wolle oder nicht; im bejahenden Falle berichtete er an den Staatskanzler und dieser an den Kaiser, von dessen Anweisung wie oben die Berufung des Gerichtshofes ab-

hängig war. Der weitere Verlauf ist von nun an derselbe, wie beim streng politischen Gerichtshofe. Nach denselben Grundsätzen wird verfahren, wenn nach §. 118 die Minister in ihrem Geschäftskreise gegen die nach der Beamtenordnung unter ihnen stehenden Angestellten Anzeige erheben.

In Betreff der Vertheidigung gelten dieselben Grundsätze, wie wir sie unten zu entwickeln haben. Da die Verfassungen selbst im Allgemeinen dafür gesorgt haben und dies Gericht als eine eigentliche Ausnahms-Jury unter Napoleon erscheint, so ist es nicht nöthig, beim Gerichte selbst Erwähnung zu thun. Unter jenem findet sich daher die Bestimmung Art. 129 ganz am Platze; was den Charakter eines Rechtes ausmacht, scheint aber hier als Gnade gewährt: „Die Angeklagten haben Vertheidiger; wenn sie keinen bezeichnen, so giebt ihnen der Erzkanzler solche von Amtswegen."

Die weitere Untersuchung und Verfolgung wird, mit Ausnahme von 1804, dem gewöhnlichen Verfahren anheimgegeben. Eine eigentliche Wuth, den Angeklagten aber nicht entrinnen zu lassen, scheint den Gesetzgeber beseelt zu haben: die Wuth und Furcht des Tyrannen. Denn so sehr auch Napoleon das Militär und das ruhmbegierige Volk, wenn er nach Außen handelte, an sich ziehen mußte, im gleichen Grade fürchtete er irgend eine freie Entwicklung im Innern. Nachdem das Gericht sich in einer ersten Sitzung competent erklärt — so weit haben wir oben die Anklage geführt — wird die Untersuchung dem Staatsanwalte anheimgegeben, der jetzt entweder bestimmte Anträge stellt, oder die Anklage noch fallen lassen kann. Werden die Anträge angenommen, so folgt ein entscheidendes Urtheil des Gerichtshofes; werden sie verworfen, so wird der Angeklagte nicht etwa frei gegeben, sondern der Staatsanwalt ist gehalten, die Verfolgungen — fortzusetzen. In diesem Falle [1]) und auch wenn der Staatsanwalt glaubt, daß die Klage oder Anzeige zugelassen werden soll, ist er gehalten, innerhalb 8 Tagen den Anklageact zu errichten und denselben dem Commissär und Suppleanten mitzutheilen, welche der Erzkanzler unter den Richtern des Cassationshofes, welche Mitglieder des hohen Gerichtes sind, ernennt. Die Verrichtungen dieses Commissärs und in dessen Ermanglung seines Suppleanten bestehen in der Einleitung und der Berichterstattung. Der Berichterstatter oder sein Stellvertreter legt den Anklageact 12 Commissären des hohen Gerichtshofes vor, die zu 6 unter den Senatoren und zu 6 unter

1) Das ganze Verfahren wird von nun an so weitläufig und deutlich auseinandergesetzt, daß ich mich mit der Uebersetzung der Art. 123—126 begnügen kann.

den andern Mitgliedern desselben vom Erzkanzler des Reichs bezeichnet werden. Die bezeichneten Mitglieder können nicht beim Endurtheile des Gerichtshofes mitwirken. Wenn die 12 Commissäre entscheiden, daß eine Anklage stattfinden soll, so erläßt der Commissär-Berichterstatter eine übereinstimmende Verordnung, erläßt die Verhaftbefehle und schreitet zur Einleitung. Wenn dagegen die 12 Commissäre dafür halten, daß die Anklage nicht statthaben soll, so wird darüber vom Berichterstatter dem hohen Gerichtshofe Anzeige gemacht, der die bestimmte Entscheidung giebt.

Das Urtheil über Schuld und Strafe, wenn der Gerichtshof aus einer Abtheilung besteht, die Erklärung der Jury über die Schuld, sind 1804 und 1848 den verschiedenen Bestimmungen unterworfen, daß damals die absolute Mehrheit, heutzutage nur $^2/_3$ der Stimmen einen verurtheilenden Ausspruch fällen können. Das Senatusconsult von 1804 findet es für nöthig zu erklären, daß zu keinen andern Strafen, als zu den im peinlichen Gesetzbuche enthaltenen verurtheilt werden kann: ein Zeichen der Zeit, wenn man solches dem Richter wiederholen muß! Eine Berufung an ein oberes Gericht ist natürlich ausgeschlossen; allein die Verfassungen von 1799 und 1804 verwerfen auch ein Cassationsbegehren. — Die Vollziehung des Urtheils wurde 1804 von der Unterzeichnung durch den Kaiser abhängig gemacht, wenn es auf eine peinliche entehrende Strafe lautete. Er hatte überdies das Recht der Begnadigung, von dem kurz noch einige Worte beigefügt werden sollen. Da, wo es existirt, liegt es in den Händen der vollziehenden Gewalt: des Königs, des Kaisers oder des Präsidenten: bei den erstern unbeschränkt, allein gerade für die Fälle, wo der hohe Gerichtshof urtheilt, ist 1848 dieses Recht in die Hände der Nationalversammlung gelegt worden: „Der Präsident der Republik, die Minister und ebenso alle andern vom hohen Gerichtshofe verurtheilten Personen können nur von der Nationalversammlung begnadigt werden" [1]).

II. Der bürgerliche Gerichtshof.

1. Die ordnenden Gerichte.

a) Materielle Bestimmungen.

Zuvörderst einige allgemeine Bestimmungen, welche jedem bürgerlichen Gerichte gemein sind, welche wir beim politischen Gerichtshofe nicht deshalb

1) Die Begnadigung lautete, wie bekannt ist, gewöhnlich auf Deportation, d. i. Abführung und Gefangenhaltung auf einer außereuropäischen Besitzung Frankreichs.

nicht erwähnten, weil sie bei ihm keine Anwendung finden, sondern weil sie im Uebergang von der Zeit vor der Revolution zu den Resultaten derselben mehr die strenge Richtung auf die bürgerlichen oder strafrechtlichen Fragen hatten. Man erinnere sich daher an die obige Schilderung des französischen Gerichtswesens vor der Revolution, wobei wir zur Erleichterung herausheben: Ungleichheit des Rechtes, Käuflichkeit und Eigenthum der Richterstellen, ungeheure Proceßkosten durch Errichtung von Gebühren an den Staat, eine Menge von Ausnahmsgerichten, welche von Personen besetzt waren, die ein Interesse an der Entscheidung des Processes hatten, wie Polizei- und Verwaltungsbeamte, geheime Sitzungen und Nichtmotivirung der Urtheile. Diesem Allem stellen wir gegenüber:

1. Einheit des Rechtes in der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung. Zu ihr wurde mit dem Streben nach Gleichheit aller Bürger, nach Herstellung eines kräftigen Staates, wie es in der Revolution lag, der Grund gelegt. Die Ausführung begann schon mit der ersten Nationalversammlung, und zwar in unmittelbarer Folge wie sie die Feudalrechte, überhaupt jede Vorrechte auch auf dem Gebiete des Civilrechtes abschaffte und Bestimmungen über die Familie und die Freiheit des Eigenthums zu geben hatte. Im strafrechtlichen Gebiete unternahm sie schon die Schaffung eines einheitlichen Gesetzbuches. Als eine Verfassungsbestimmung wird diese Gleichheit 1793, Art. 85 ausgesprochen: „Der Code der bürgerlichen und Strafgesetze ist gleichförmig für die ganze Republik". Diese Bestimmung blieb ein Eigenthum des ganzen folgenden Frankreichs. Der Convent, die Gesetzgeber unter dem Directorium und dem Consulate hatten denselben Ausgangspunkt in ihren Arbeiten. Unter letzterm wurde eine Gesammtumarbeitung des ganzen materiellen Inhaltes des Rechtes vorgenommen; wie es jetzt vorliegt, ist das Gesetzbuch Frankreichs in seinen verschiedenen Abtheilungen als bürgerliches und peinliches, bürgerliche und peinliche Proceßordnung und Handelsrecht, eine Zusammenfassung von unter dem Kaiserreiche erlassenen Gesetzen in fortlaufender und zusammengehöriger Ordnung. „Der Code civil und die wirklich bestehenden Gesetze, welche der jetzigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie gesetzlich abgeändert sind", sind seither unzweifelhafte Bestimmungen geworden, wie sie in die Verfassungen von 1814, 1830 und 1848 übergegangen sind, nur hat letztere in Bezug auf die provisorische Regierung die gleiche Rechtskraft auch den von derselben ausgegangenen Reglementen beigelegt. Wie wir aber oben nicht in die weitläufige Darstellung des französischen Rechtes eingegangen sind, außer inwiefern es auf politische

Rechte der Bürger Bezug hatte, und da die Veränderungen besonders bei der historischen Darstellung des 4. August 1789 erwähnt worden sind, so wollen wir auch hier die rein juristischen Fragen bei Seite lassen, obschon gerade diese eine rege Behandlung und verschiedene Beantwortung durch die verschiedenen Gesetzgebungen gefunden haben und vom Standpunkte der politischen Freiheit, einer gerechten und nicht blos erbarmenden Menschlichkeit, noch viele Anfechtungen zu erleiden haben werden; ich mache, um kurz zu sein, auf die Menge streng bestrafter Staats-Verbrechen, -Vergehen, -Uebertretungen im peinlichen Gesetzbuche aufmerksam.

2. Unentgeltlichkeit der Rechtssprechung. Dieselbe ist eine der ersten Bestimmungen in den Verfassungen von 1791, 1793 und 1795. Was der Code in dieser Beziehung geändert hatte, wurde 1848 [1]) wieder auf die Grundsätze der alten Verfassungen zurückgeführt. Man bemerke aber wohl, daß dieser Grundsatz nur gilt, insofern von den Staatseinrichtungen die Rede ist, daß auf der andern Seite die Parteiforderungen noch jetzt eine bedeutende Höhe erreichen.

3. Die Oeffentlichkeit hat verschiedene Auslegungen gefunden: von der Oeffentlichkeit in den Berathungen der Richter bis zur Kränkung des Grundsatzes. Zuerst erscheint er in der vollsten Ausdehnung 1793, Art. 94: „Die Richter berathen öffentlich, sie geben ihre Meinung mit lauter Stimme ab", und in Art. 96 wird selbst die Einleitung in Criminalprocessen öffentlich verlangt: selbst sag' ich, in Bezug auf die heutige Praxis, die die Einleitung dem Lichte entzieht. Die zwei Seiten: öffentliche Meinungsabgabe und Einleitung der Strafprocesse, sind in den folgenden Verfassungen und auch im Code verschwunden. Die Oeffentlichkeit beschränkte sich dann auf Zutritt des Publicums während der Verhandlungen der Parteien und Verkündung des Urtheils, nachdem die Richter im Geheimen ihre Entscheidung gefaßt. Folgende Bestimmung von 1795, Art. 208 bildet die Grundlage des Code und der heutigen Verfassung in dieser Beziehung, nur anerkennt sie keine Ausnahme, wie sie der Code, die Verfassungen der Restauration, der Julinsdynastie und auch die heutige zuläßt: „Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich; die Richter berathen geheim, die Urtheile werden laut verkündet". Die angezeigten Ausnahmen, eigentlich Kränkungen des Princips, finden sich in Folgendem [2]): „Die Verhandlungen im Strafverfahren sind öffentlich, insofern diese Oeffentlichkeit nicht gefährlich ist für

1) 1791, Art. 2; 1793, Art. 89, 94; 1795, Art. 205; 1848, Art. 81.

2) 1814, Art. 64; 1830, Art. 55; 1848, Art. 81.

die Ordnung und Sittlichkeit [1]); in diesem Falle erklärt es das Gericht durch ein besonderes Urtheil". Die heutige Verfassung spricht allgemein von Verhandlungen, ohne Strafrecht oder Civilrecht zu trennen. Die Trennung in jenen zwei Verfassungen ist zwei Auslegungen unterworfen. Entweder will man sich die Macht vorbehalten, die im Code ausgesprochene allgemeine Oeffentlichkeit auch in bürgerlichen Processen zu beschränken, oder die Auslegung geht dahin, daß, wenn man für das Gebiet des Strafrechtes Oeffentlichkeit gewährt, wo sie allerdings die Hauptbedeutung hat, man an eine Beschränkung in einem andern Gebiete nicht denken will. Doch, wie dem auch sei: wir wollen uns nicht in Auslegungen verlieren; gewiß ist, für das Strafrecht ist Oeffentlichkeit von der Verfassung gewährleistet: für das Uebrige anerkennt man den Code, und dieser spricht jenen Grundsatz aus.

4. Die Begründung des Urtheils findet sich zunächst 1793 ausgesprochen, Art. 94: „Die Richter begründen ihre Entscheidungen", aber nur auf dem Gebiete des Civilrechtes, während man über die Motivirung im Strafrechte Stillschweigen beobachtet. Das Urtheil ist zwar hier den Geschworenen überlassen; allein dadurch ist die Frage nicht erledigt, indem man auch von diesen Begründung des Urtheils verlangen kann. Als allgemeine Bestimmung, die auf beide Abtheilungen des Rechtes Anwendung findet, spricht die Verfassung von 1795, Art. 208 die Verpflichtung zur Begründung aus: „Die Urtheile sind motivirt und man führt dabei die Sätze des angewendeten Gesetzes an". Diese zwei Stellen sind die einzigen, die sich hierüber in den Verfassungen finden. Der Code hat sie aufgenommen im Gebiete des Civilrechtes; im Strafrechte wird das Urtheil über die Schuld von der Verurtheilung zur Strafe geschieden. Jenes, von den Geschworenen ausgesprochen, wird nicht begründet; diese dagegen kann sich nur auf die directe und wörtliche Anführung des betreffenden Artikels im Strafgesetzbuche stützen.

5. Das Richteramt. Wer ist zum Richter wählbar? wer erwählt sie? und welches ist die Amtsdauer? Dies sind die Fragen, welche hier beantwortet werden müssen; in der richtigen Beantwortung derselben liegt zugleich die über das Dasein eines Richterstandes als solchen, einer Art eigenen Klerus. Unter der Bezeichnung, Richter: verstehen wir Alle, die die Functionen eines solchen verrichten, mit Ausnahme der Geschworenen.

---

1) Die Ausnahmsanwendung wird hie und da gemacht; allein bezeichnend ist es für die französischen Sitten doch, wenn man weiß, daß z. B. bei einem der schändlichsten Verbrechen: Nothzucht, bei offenen Thüren verhandelt wird.

Als Richter wählbar ist nach den drei ersten Verfassungen jeder Bürger. Mit dem gleichen Rechte, wie Jeder zum gesetzgebenden Körper wählbar ist, mit selbem ist er es auch zum Richter. Daher finden wir darin keine andre Anwendung, als die der bürgerlichen Gleichheit. Weitere Bestimmungen hierüber sind weder in der Verfassung von 1791, noch in der von 1793 enthalten; als Bedingungen zur Wählbarkeit verlangt aber schon die von 1795 das zurückgelegte dreißigste Altersjahr (Art. 209); sie schließt zu gleicher Zeit Verwandte in demselben Gerichte aus (Art. 207). Mit der Verfassung von 1799 wurde zur Wählbarkeit das Befinden auf den schon oft erwähnten Vertrauenslisten verlangt. Sie selbst setzt keine weitern Bedingungen fest; aber eingeführte Gesetze setzen — mit Ausnahme der Friedensrichter — schon gemachte Studien voraus, deren Dauer bestimmt wird, und die Erlangung eines akademischen Grades nach Ablegung verschiedener Examen. Der für den Richter, wie für den Advocaten erlangte Grad ist der des Licentiaten des Rechtes. Wer also nicht Zeit und Vermögen besitzt, wenigstens 8 Jahre auf einem Collegium, Lyzeum und 3 Jahre auf einer juristischen Facultät zuzubringen, kann nicht zum Richteramte gelangen; — übrigens sind alle Franzosen vor dem Rechte gleich! Kann eine Nation größern Hohn ertragen?! Der Bürger, der in Mitwirkung Andrer ein Gesetz erlassen kann, ist also untüchtig, einen vorkommenden Fall, eine Thatsache einem Grundsatze unterzuordnen! Der Bürger, von dem keine Entschuldigung angenommen wird, daß er eine Rechtsvorschrift nicht kenne, nicht recht verstehe, wird von der Rechtssprechung abgewiesen, weil er das Recht nicht kenne! — Unrichtigkeiten, die auf Vorurtheil, d. i. kein Urtheil, auf Haltlosigkeit sich stützen und zu ihrem Inhalte die Ungerechtigkeit selbst haben.

Um von den wählenden Personen zu sprechen, wollen wir uns durch Unterscheidungen bewegen. — Die erste Stufe nimmt der Friedensrichter (juge de paix) ein. Wie beim gesetzgebenden Körper, den Verwaltungsbeamten, fällt der entscheidende Punkt unter Napoleon's Consulat. Er wurde herbeigeführt durch das Senatusconsult vom 4. August 1802. Er ist seither beibehalten worden und auch die Revolution von 1848 hat keine Veränderung in der Sache hervorgebracht. Während er vor dem 4. August durch das Volk unmittelbar bezeichnet wurde, hat es durch dieses Senatusconsult nur ein Vorschlagsrecht von zwei Mitgliedern, das seit der Restauration verschwand. Eine Einsetzung hatte allgemein für den Richterstand der König, indem sie durch sg. Patente von ihm erfolgte, die er aber nach Art. 2 nicht verweigern kann. Suchen wir unsere Anführungen zu

beweisen. Es wird uns um so leichter, da alle Verfassungen ausdrückliche Bestimmungen hierüber enthalten. 1791, Art. 2: „Es wird durch vom Volke erwählte Richter Recht gesprochen". 1793, Art. 88: „Friedensrichter werden durch Bürger des Arrondissements gewählt". Den Bürgern des Arrondissements ist dieselbe Wahl 1795 anheimgestellt, während die obern richterlichen Beamten durch Wahlcollegien bezeichnet werden (Art. 212). 1799, Art. 60: „Jedes Gemeindearrondissement hat einen oder mehrere Friedensrichter, welche unmittelbar durch die Bürger erwählt werden". Die Veränderung beginnt mit Folgendem: Senatusconsult von 1802, Art. 8: „Die Cantonalversammlung bezeichnet zwei Bürger, unter denen der Consul den Friedensrichter des Cantons ernennt". Nach Art. 61 der Verfassung von 1814, Art. 52 von 1830 wird er vom König, nach Art. 85 von 1848 vom Präsidenten der Republik erwählt, ohne daß von irgend einem Vorschlag die Rede ist: nur die letzte fügt einige Bestimmungen bei, welche aber nicht sowohl auf die wählende Behörde, als auf die zu Wählenden Bezug haben, indem die Wahl nach einer Ordnung in der Candidatur, oder nach Bedingungen, welche durch organische Gesetze zu regeln sind, geschehen soll. Die Wirkung des Volkes bei den folgenden Wahlen der entscheidenden Civilgerichte, ohne Rücksicht auf Instanzen, ist nur mittelbar durch Wahlcollegien, jedoch noch in dem Sinne, daß die Wahlen von diesen ausgehen; ihre Wahl geht aber schon 1799 — nicht erst 1802 — auf den ersten Consul über, der zwar noch an die Vertrauenslisten gebunden ist. Ohne weitere Bestimmungen legen die Verfassungen von 1814, 1830 und 1848 die Wahl in die Hände des Königs oder Präsidenten. Die Verfassung von 1791 spricht sich allgemein über alle Richter in der oben angeführten Stelle aus; wir berufen uns daher darauf, und für 1793 auf Art. 91: „Oeffentliche Richter werden von den Wahlversammlungen bezeichnet". 1795: „Die Wahlversammlungen erwählen die Richter". 1799, Art. 41: „Der erste Consul ernennt alle Criminal- und Civilrichter". Art. 67: „Die Richter, welche das Tribunal erster Instanz bilden, werden aus der Gemeinde- oder Departementalliste, die Richter der Appellationshöfe aus der Departementalliste genommen." Die Art. 57 der Verfassung von 1814 und Art. 48 von 1830 enthalten übereinstimmend folgende Verfügung: „Die ganze Rechtspflege geht vom König aus. Sie wird in seinem Namen durch von ihm ernannte und eingesetzte Richter verwaltet". Das gleiche Recht, wie über die Wahl der Friedensrichter, wird 1848 dem Präsidenten der Republik für alle richterlichen Beamten gegeben. Die Strafrichter sind, wo sie besonders gewählt werden, von denselben Behörden bezeichnet, wie die so eben

angeführten; natürlicher Weise aber auch da, wo die Strafrechtspflege nur von besondern Abtheilungen der Civilgerichte verwaltet wird. — Bemerkenswerth bleibt die Wahl des überwachenden (nicht entscheidenden) Cassationshofes. Indem sie 1799 zwar den Händen der Wahlversammlungen entzogen ist, geht sie nicht auf Napoleon, sondern auf den Senat über; 1802 erhält er ein Vorschlagsrecht, 1804 die Wahl des Präsidenten. Doch beziehen wir uns wieder auf die Verfassungen selbst. Es ist die öfter erwähnte Bestimmung Art. 2 von 1791, Art. 100 von 1793, Art. 41 von 1795, welche den Cassationshof von den Wahlversammlungen des Volkes bezeichnen lassen. Die verschiedenen Grundsätze unter Napoleon sind folgende: 1799, Art. 67: „Die Richter, welche den Cassationshof bilden, werden aus der Nationalliste genommen". Art. 20: „Der Senat erwählt die Richter des Cassationshofes". 1802, Art. 85: „Die Mitglieder des Cassationshofes werden durch den Senat auf Vorschlag des ersten Consuls erwählt. Derselbe schlägt drei Personen für jeden erledigten Platz vor". 1804, Art. 135: „Der Präsident des Cassationshofes wird lebenslänglich durch den ersten Consul ernannt und kann außerhalb des Gerichtshofes genommen werden, dem er vorstehen soll". Ueber die folgenden Verfassungen genügen die oben angeführten Bestimmungen.

Es bleibt uns daher für diese Betrachtung nur noch die Frage nach der Amtsdauer der Richter zu beantworten übrig. — Wir sind von dem verkäuflichen und vererbbaren Eigenthum der Richterstellen ausgegangen. Der Anfang der Revolution stürzt dieses um, bringt auf kurze Zeit erwählte Richter; ihr Verlauf bringt uns die Lebenslänglichkeit der einmal angestellten Personen. Selbst die Verfassung von 1848 hat diese anerkannt, wie denn die Revolution fast unbemerkt an den richterlichen Institutionen vorübergegangen ist, in der Voraussetzung, die Person der Richter zu schonen, um das Recht aufrecht zu erhalten — eine mehr in der Vorstellung als in der Wirklichkeit bestehende Zusammengehörigkeit. Nehmen wir der Reihe nach die soeben aufgezählten Richter durch. Es ist allein der juge de paix, welcher nur auf eine bestimmte Zeit erwählt ist. Die Dauer derselben wird nicht bestimmt 1791; in den folgenden Verfassungen ist er 1793 (Art. 95) auf 1, 1795 (Art. 212) auf 2, 1799 auf 3, nach dem Senatusconsult von 1802 (Art. 9) auf 10 Jahre ernannt. Die folgenden Verfassungen sagen, ohne eine bestimmte Zeitdauer anzugeben, einfach aus, daß sie von ihrem Platze entfernt werden können. Für alle folgenden Stellen ist die Lebenslänglichkeit schon 1799 eingeführt worden. Das entscheidende Tribunal, wie die Criminalgerichtshöfe wurden 1793 (Art. 95)

alle Jahre, 1795 (Art. 216) aller 5 Jahre ernannt. Einzig (Art. 259) der Cassationshof ist zu 1/5 einer jährlichen Wiederwahl unterworfen. Für alle diese Stellen ist aber der Grundsatz der Wiederwählbarkeit ausgesprochen. Der Art. 68 von 1799 setzt das Princip der Lebenslänglichkeit fest: „Die Richter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Function lebenslänglich;" jedoch ist noch als Bedingung festgesetzt, daß sie auf den Vertrauenslisten behalten werden. Art. 58 von 1814, Art. 49 von 1830 behalten denselben Grundsatz bei, mit der Veränderung, daß die Bedingung der Vertrauenslisten mit diesen wegfällt. Für 1848 führe ich Art. 85 an: „Die Richter der ersten Instanz, des Appellationsgerichtes und des Cassationshofes sind auf Lebensdauer erwählt". —

Fügen wir hierbei einige Bemerkungen an, wie sie in der Nationalversammlung von 1789—1791, als dieser Gegenstand zur Sprache kam, fielen. Die bedeutendsten Juristen, wie Dupont und Morchet, waren gegen die Lebenslänglichkeit: „Nur die Unbedeutendheit oder der, welcher ein Volk mit seinen Gründen brandmarken will, kann sie vertheidigen". „Die Richter sind nicht Eigenthümer der Rechtspflege, sagte Dupont. Was ist aber eine Anstellung auf Lebensdauer anders als ein Eigenthum? Das Eigenthum der Richterstellen war eine nützliche Einrichtung bei einer andern Einrichtung der Dinge; es gehörte ins alte System und bildete einen wesentlichen Bestandtheil desselben; ähnlich den Privilegien der Körperschaften oder einzelner Personen, diente es als Schranke gegen den Despotismus, aber wie dieser schadete es der Freiheit. Personen, die wissen, daß, wenn sie einmal Richter sind, sie nicht mehr von ihrem Stuhle steigen werden, sind versucht, ihre Verrichtungen als eine Veräußerung des Staates zu ihren Gunsten zu betrachten und sich wie eine unterschiedene Classe im Staat. Indem man die Richter für beständig ernennt, läuft man Gefahr, in ihnen gerade den Sinn für Gerechtigkeit zu schwächen; was die Moralität unter den Menschen begründet, ist Gleichheit ihrer Verhältnisse und Wechselseitigkeit ihrer Handlungen. Beständige Richter sehen nicht ihres Gleichen in den zu ihrem Gerichte Gehörigen; sie sehen in ihnen nicht Menschen, welche sie beurtheilen oder auf ihre Stellung einen Einfluß haben können; sie sind so unfreiwillig zu Ideen einer höhern Stellung geführt oder wenigstens zu Unterscheidungen, welche im Allgemeinen der Idee der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zuwider sind". „Die Nichtentsetzbarkeit aussprechen, heißt im Interesse schlechter Richter arbeiten", sagte Röderer[1]). „Es ist gewiß,

1) Histoire parlem. V, S. 422.

sagte Dandre, daß ein Beamter, der versichert ist seinen Stand lebenslänglich zu bewahren, sich einem Schlendrian ergiebt und nicht weiter studirt; er glaubt nicht mehr zu lernen, sondern nur zu urtheilen zu haben." — Neben dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung hatte man schon 1799 den der Abberufung in gewissen Fällen festgesetzt oder besser gesagt von 1791 her bewahrt, wo man neben der Wahl durch das Volk eine willkürliche Abberufung verwarf. Aus verschiedenen Motiven kam man so zum gleichen d. h. zu folgendem Resultat. Der Ausspruch von 1791, Art. 2: „Die Richter können nicht abgesetzt werden als wegen gehörig beurtheilter Pflichtverletzung, noch enthoben als wegen einer zugelassenen Anklage," ist wörtlich in die Verfassung von 1795, Art. 206, in die von 1799, Art. 68 und in die von 1848, Art. 87 übergegangen, hier mit dem Beisatze: „noch in den Ruhestand versetzt werden, als für die durch das Gesetz bestimmten Ursachen und nach dessen Formen."

b) Gerichtsorganisation.

Eine merkwürdige Erscheinung macht sich hiebei geltend und zwar um so mehr, als man sie beinahe als unbedingten Grundsatz voranstellt. Während es gewiß zunächst das privatrechtliche Verhältniß ist, das zu Verträgen, Regeln und Gesetzen, wenn auch nicht schriftlich, sondern in Gewohnheit ausgesprochen, führt und man für selbe eine staatliche Bildung sucht, so will man, sobald das politische Bewußtsein und die bürgerliche Freiheit erwacht sind, gerade hierin freiere Hand haben und den Staat nur im äußersten Falle in seine Geschäfte eingreifen lassen, nämlich wenn man auf dem Wege des Privatvertrages nicht zu genügenden Resultaten gelangen, jenen nicht zu Stande bringen kann. Wie dieses nicht der Fall ist, verlangt man Gerechtigkeit und Rechtsprechung vom Staate als eine der materiellen Seiten, die von ihm gewahrt werden müssen. Daraus erklären sich folgende Bestimmungen. 1791: „Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten auf dem Wege des Schiedsgerichtes (arbitrage) endgültig entscheiden zu lassen, kann keinen Angriff erleiden durch die Acte des gesetzgebenden Körpers." 1793: „Es darf kein Angriff geschehen auf das Recht der Bürger, über ihre Streitigkeiten durch selbst gewählte Richter entscheiden zu lassen," d. h. wie es die Verfassung von 1795[1]) verbessert, durch Richter, welche von den Parteien gewählt worden. Auch Art. 60 der Verfassung von 1799 kennt noch die Schiedsgerichte; von da ist diese Be-

1) 1791, tit. III. cap. V. §. 5; 1793, Art. 86; 1795, Art. 210.

stimmung in das Proceßgesetz (Code de procédure civile) übergegangen. — Die Frage: wann treten die Schiedsgerichte in Thätigkeit und welches ist ihre Bedeutung, muß verschieden beantwortet werden. Die Verfassung von 1791 enthält über den Beginn der Wirksamkeit derselben keine Bestimmungen, ebensowenig die von 1793 und 1795. Demgemäß muß anerkannt werden, daß es zu jeder Zeit geschehen kann, der Proceß mag vorgerückt sein wie er will. 1799 wird es als eine Aufgabe des Friedensrichters angesehen, wenn er keine Versöhnung zu Stande bringen kann, die Parteien zur Bestellung eines Schiedsgerichtes zu vermögen; was vorher als eine freie Entfaltung des bürgerlichen Rechtslebens in voller Unabhängigkeit gegolten hat, wird jetzt zu einer Art Staatsaufgabe gemacht und bleibt es auch in den spätern Zeiten, in denen diese Art Recht zu sprechen auf alle Weise gereglementet ist. Ueber die Rechtskraft der Urtheile der Schiedsgerichte werden 1793 und 1795 [1]) folgende Bestimmungen festgestellt, wie sie der Hauptsache nach dem Code einverleibt worden sind. 1793: „Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig, wenn sich die Bürger nicht das Recht zu Einsprüchen vorbehalten haben." 1795: „Die Entscheidung dieser Richter ist ohne Berufung — Appellation — und ohne Ziehung zur Cassation, wenn es die Parteien sich nicht ausdrücklich vorbehalten haben." — In Betreff der Frage, wann ein Schiedsgericht zuläßig ist, hat die Proceßordnung (§. 1003 ff.) die römisch-rechtlichen Grundsätze ohne Aenderung aufgenommen und für das Verfahren wie Bericht und Fristen die des ordentlichen Processes vorgeschrieben. Wenn irgendwo, so ist, nachdem die Frage über die Wirksamkeit eines Urtheiles der Schiedsrichter entschieden ist, eine weitere Bestimmung durch den Staat hier schädlich.

1. Abgesehen von diesen Parteiversuchen, eine Streitsache ohne Dazwischentreten oder Anrufen des Staates zu Ende zu bringen, ist von Staatswegen eine Behörde eingesetzt, deren Hauptzweck ist, die streitenden Personen ohne dazwischentretendes Urtheil zu versöhnen, Hauptzweck sagen wir, denn wir werden gleich noch andre zu bemerken haben. Diese Behörde, bez. diese Person ist der Friedensrichter (juge de paix). Von ihm aus muß der erste Schritt zum Processe geschehen und so könnte man ihn als erste Instanz betrachten; wegen seiner besondern vorgeschriebenen Verrichtungen, die nicht auf Entscheidung gehen, hat er aber diesen Namen nicht. Er wird erst den folgenden Stufen der Entscheidung, die ein Proceß möglicherweise durchlaufen kann, beigelegt. Dieses Institut hat seit seiner Ent-

---

1) 1793, Art. 87; 1795, Art. 211

stehung zwei Epochen durchgemacht: in der ersten, die mit der Verfassung von 1795 endet, haben wir einzelne Richter, mit der Verfassung von 1795 aber Friedensgerichte, d. i. einen eigentlichen Friedensrichter mit Beisitzern oder Suppleanten. Mit der Schaffung von Gerichten ist aber ihr Geschäftskreis ein erweiterter geworden. Während sie 1791 mit keinem andern Zwecke als dem der Versöhnung auftreten, haben sie 1793 (89) neben dieser noch ein Urtheilsrecht, dessen Umfang aber der Gesetzgebung anheimgestellt ist. 1795 tritt zunächst die Richterfunction auf und erst weiter erscheint die der Versöhnung. Art. 213: „Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, über welche die Friedensrichter und ihre Beisitzer (Assessoren) in letzter Instanz zu entscheiden haben[1]); es weist ihnen andere zu, über welche sie unter Berufung urtheilen." Art. 215: „Die Angelegenheiten, deren Erkenntniß weder den Friedensrichtern noch dem Handelsgerichte angehört, sei es in letzter Instanz, sei es unter Berufung, werden unmittelbar vor den Friedensrichter und seine Beisitzer gebracht, um verglichen zu werden. Wenn der Friedensrichter sie nicht vergleichen kann, so versendet er sie vor den Civilgerichtshof." Es werden daher schon jetzt gewisse Geschäfte seinem Amtskreise entzogen. Dies bleibt in der Folge bestehen, auch wenn ihre Hauptverrichtung als die der Versöhnung angesehen wird, wie 1799. Von jetzt an gehen die hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Code über und was ihre Competenz ist, muß in diesem gesucht werden[2]). Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß alle Processe vor ihn gebracht werden müssen, bevor sie an die erste Instanz gelangen können. Ausgenommen sind daher die Fälle, wo ein außerordentliches Tribunal, z. B. das Handelsgericht entscheidet und die, welche wegen ihrer Beschleunigung, wenn sie die friedensrichterliche Competenz übersteigen, sogleich an die entscheidende Behörde gebracht werden. Die absolute Nothwendigkeit, daß alle Processe an sie gebracht werden müssen, ist somit nur 1791 vorhanden. Art. 6: „Die ordentlichen Tribunale können keine Civilklage annehmen, wenn nicht bescheinigt ist, daß die Parteien erschienen sind oder daß der Kläger seine Gegenpartei vor Vermittler gebracht hat, um zu einer Versöhnung zu gelangen." 1793 müssen die Processe beim Friedensrichter beginnen, welche nicht Schiedsrichtern anheimgestellt sind; wenn von diesem eine weitere Berufung vorbehalten wor-

1) D. h. in erster und letzter zugleich und nicht in dem Sinne, daß mit obiger Bezeichnung auf ein vorhergehendes Tribunal hingewiesen wird; sie will vielmehr sagen: ein nachfolgendes ist nicht mehr zuläßig.

2) Code de procedure Art. 1—58 in Verbindung mit dem Gesetze vom 25. Mai 1838 über das Friedensrichteramt.

den, so geht sie an die über den Friedensrichter gestellten Behörden und braucht nicht vor demselben wieder aufgenommen zu werden. Jedoch kennt man im Uebrigen weder Ausnahmsgerichte noch Ausnahmsfälle. — Wenn man diese Einrichtung gewiß als eine im Gerichtswesen betrachten muß, die von Bedeutung ist, wurde sie in den französischen Verfassungen und in der Praxis dadurch verderbt, daß man ihnen zu große Amtsbezirke anwies. Denn wie auf der einen Seite die Friedensrichter als Richter in gewissen Fällen in ihrem Amtsbezirke schon eine bedeutende Thätigkeit als solche haben, werden zur Vergleichung noch so viel Geschäfte beigebracht, daß dieselbe zu einer Art Routine herabsinkt. Ein andrer Umstand ist der amtliche Charakter, den sie durch ihre Masse Geschäfte erhalten, der zu ihren Functionen als versöhnend nicht passend ist, und die räumliche Entfernung der Bürger vom Gerichtsort, in dem vor lauter Vergleichung die Parteiunkosten schon bedeutend werden, wenn auch die Verrichtung des Richters unentgeldlich ist. Während die Verfassung von 1791 in dieser Beziehung noch schwankend ist, indem sie von einem oder mehrern Richtern in einem Kanton und den Städten spricht, weisen die Verfassungen von 1793 und die folgenden je ein Gemeindearrondissement, seit 1802 einen Kanton zum Bezirke an; nie wurde aber die bloße Gemeinde, wenn sie nicht selbst ein Arrondissement ausmachte, als Friedensrichterbezirk betrachtet.

2. Die entscheidenden bürgerlichen Gerichte: die sogenannte erste und Appellationsinstanz. Es bieten sich hier drei Momente zur Betrachtung dar, a) nämlich: ein von den Richtern einmal ausgesprochenes Urtheil muß als unabänderlich angesehen und vollzogen werden; es ist keine Berufung an weitere Gerichte zulässig. In diesem Falle sind alle Gerichte gleich, keines dem andern über- oder untergeordnet. Oder aber man kann ein Urtheil einem andern Gerichte vorlegen, um von diesem Abänderung des ersten Urtheils zu erwarten, d. i. man kann sich an ein anderes Gericht berufen, appelliren. In diesem Falle kann die Berufung so geschehen, daß ein eigenes Appellationsgericht festgestellt ist, an welches die Urtheile einer gewissen Anzahl Gerichte gelangen, in der Art, daß jenes eine Art Obergericht bildet, oder so, daß man kein eigenes Obergericht ernennt, sondern ein Urtheil von dem einzigen Gerichte eines Bezirkes an das einzige Gericht eines andern Bezirkes weist, das nun als Appellationsgericht entscheidet, ohne daß dadurch das geringste Verhältniß von Unter- oder Ueberordnung begründet ist, indem ein Urtheil des Gerichtes, das jetzt als Appellationsgericht fungirt, vor das Gericht des Bezirkes gezogen werden kann, über dessen Urtheil jenes andere als Appellationshof gespro-

chen hat. Jedoch bemerke man wohl, daß dieser Zug kein unendlicher ist, sondern das Urtheil des zweiten Gerichtes hat unveränderliche Endkraft. Alle diese drei Verschiedenheiten haben seit 1791 ihre Anwendung gefunden. Gar keine Appellation kannte die Verfassung des Conventes; es giebt für einen bestimmten Fall nur eine Gerechtigkeit und diese wird von einem bestimmten Gerichte ausgesprochen. Eine Appellation setzt Zweifel in ein gesprochenes Urtheil voraus, setzt Zweifel in die Gerechtigkeit der Richter selbst. Dies bewog in seiner schneidenden und strengen Rechtslogik zur Abschaffung der Appellation. Die zweite Weise: eine Appellation zuzugeben, aber das Urtheil des einen Gerichtes an das andere ihm gleichstehende zu ziehen, wurde 1791 und 1795 in die Verfassung aufgenommen. Ein übergeordneter eigener Appellationshof wurde 1799 eingeführt und die bureaukratische Unter- und Ueberordnung 1802 fast wie im Verwaltungszweige geregelt. Die Verwerfung eines eigenen Appellationshofes hängt nämlich mit der Erinnerung an den ehemaligen beherrschenden Einfluß des Parlamentes zusammen, der wegen seiner Gehässigkeit Alles, was nur an eine Wiederholung erinnern könnte, aus den Staatseinrichtungen verweisen ließ. Als entscheidendes Zeichen der Umkehr mußte daher ihre Aufnahme 1799 erscheinen. Seither ist diese napoleonische Gerichtsorganisation geblieben und 1814, 1830 und 1848 sanctionirt worden. Nach diesen Vorausschickungen haben wir zu behandeln:

a) Die einzige Instanz von 1793. Die kurze und einfache Deutlichkeit, womit ihre Bezirke, der Umfang ihrer Geschäfte und die Competenz bezeichnet sind, fordern die einfache Hinstellung der damals aufgestellten Grundsätze. Art. 92: „Es werden öffentliche Richter durch die Wahlversammlungen gewählt.“ 93: „Ihre Zahl und ihre Bezirke werden vom gesetzgebenden Körper bestimmt. Sie erkennen über die Streitigkeiten, welche durch die Privatgerichte oder die Friedensrichter nicht entschieden worden sind.“ 94: „Sie entscheiden in letzter Instanz auf mündliche Vertheidigung oder einfachen Bericht ohne Acten und ohne Kosten.“

b) Die erste Instanz. Dahin gehören ohne Unterschied die Tribunale von 1791 und 1795 sowie die, welche seit 1799 eigentlich diesen Namen tragen. Die Zahl der Gerichte festzustellen, wurde 1791 der Gesetzgebung überlassen, 1795 aber der der Departements gleichgestellt. Dafür wurde 1799 die Zahl der Arrondissements als maßgebend angenommen und seither beibehalten, von Rechtswegen aber eine Veränderung darin zu

machen, der Gesetzgebung beigelegt[1]). Die Zahl der Mitglieder eines Gerichtes wird auf 20 festgesetzt, die sich in Sectionen theilen. Beigegeben sind ein vom vollziehenden Directorium zu ernennender und absetzbarer Regierungscommissär und ein Gerichtsschreiber — Greffier. — Als Competenz wird angegeben die Appellation der Urtheile, welche durch die Friedensrichter, Schiedsgerichte und Handelstribunale ausgefällt wurden[2]).

c) Die Appellationsinstanz. Betrachten wir zunächst den Fall, wo die erstinstanzlichen Gerichte selbst über die Berufung zu entscheiden haben. Die Grundzüge hiezu sind enthalten im Decret vom 16. August 1790 und in der Verfassung von 1795. Diese sagt: Die Berufung von den Urtheilen, welche durch den Civilgerichtshof ausgesprochen sind, geht an den Civilgerichtshof eines der drei nächsten Departements, wie es durch das Gesetz bestimmt ist." Nach demselben hatten die Parteien eine gewisse Mitwirkung das Tribunal zu bestimmen. Jenes Decret von 1790, welches wie ersichtlich vor Abschluß der Verfassung erlassen, nachher aber beibehalten wurde, enthält kurz folgende Bestimmung. Vorerst muß die Erinnerung gemacht werden, daß selbes die Gerichte nach den Districten und nicht nach den Departements eingesetzt hatte. Dann wird Folgendes klar. Die Parteien müssen in Uebereinstimmung mit einander das Tribunal des Bezirkes bestimmen, welches sich mit ihrer Berufung befassen sollte; in Ermanglung einer Uebereinstimmung wählen sie das Appellationsgericht nach einer gesetzlichen Tabelle von 7 Gerichten, von denen eines außerhalb des Departementes, in dem die Streitsache anhängig war, genommen werden mußte. Die Wahl wurde dann durch ein gleiches Recht der Ausschließung oder Verwerfung über die 7 Tribunale vollzogen.

d) Die Beurtheilung eines angefochtenen Urtheils geschah durch einen eigenen Gerichtshof, der den Namen Appellationsgericht (tribunal superieur, cour d'appel, cour royale) führte. Die Einführung geschah durch §. 61 der Consularverfassung von 1799. Die Bestimmung über ihre Einrichtung, Geschäftskreis und Amtsbezirk wurde der Gesetzgebung überlassen. Sie hat über mehrere Departements je nach der Zahl der Bevölkerung in selben je ein Appellationsgericht festgestellt, das sich in mehrere Sectionen oder Kammern theilt.

1) 1791, 8; 1795, 216; 1799, 61; 1814, 59; 1830, 50; 1848, 85.

2) Ueber die Competenz der erstinstanzlichen Gerichte s. Code de proc. civ. liv. II in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. April 1838.

2. Der Strafgerichtshof.

a. Allgemeine Grundsätze.

Wir können, um den gehörigen Haushalt in unsrer Darstellung zu beobachten, hier nur so weit gehen, als es die Rücksicht auf die Rechte und den Schutz des Bürgers verlangt, besonders in Gegenüberstellung des Zustandes vor der Revolution. Der Inhalt dieser Bestimmungen hat seinen endlichen Ausdruck in dem über 1000 Artikel enthaltenden peinlichen Gesetzbuche und dem über Strafverfahren gefunden, wenn freilich in einer Weise, wie sie besonders in ersterm hie und da eine peinliche Unterdrückung und Verachtung des Menschen von Seite des Staates zeigen. Im Strafverfahren aber haben sich die durch die Revolution hervorgerufenen Errungenschaften erhalten und es ist auch vorzüglich diese Abtheilung, welcher vor allem Andern in den Verfassungen große Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Gerade diese Errungenschaften sind es, welche wir hier behandeln wollen, während wir über die Frage, was Verbrechen ist, was Strafe verdient und wann die Strafbarkeit beginnt, auf das bei Auseinandersetzung der Grundrechte Gesagte verweisen. Was das Verfahren anbetrifft und vorzüglich auf die persönliche Freiheit gerichtet ist, finden wir nicht für überflüssig hier zu wiederholen. Es sind beinahe ganz allgemein gültig gebliebene Grundsätze, wie sie die Verfassung von 1793 in den Grundrechten, die von 1799 in den allgemeinen Bestimmungen und die von 1791 und 1795 bei dieser Behandlung der Strafgerichtsbarkeit auseinandergesetzt haben 1791. Art. 10: „Niemand kann ergriffen werden, ohne daß er vor den Polizeibeamten geführt wird, und Niemand kann in Verhaft gebracht oder zurückbehalten werden, als in Folge eines Befehles vom Polizeiangestellten, eines Befehles auf persönliche Verhaftung erlassen durch ein Gericht, eines Anklagebeschlusses des gesetzgebenden Körpers in den Fällen, wo ihm der Ausspruch hierüber angehört, oder eines Urtheiles, das auf Gefängniß oder correctionelle Haft lautet.[1]" „Jedermann, der ergriffen und vor den Polizeibeamten geführt worden, soll auf der Stelle oder spätestens in 24 Stunden verhört werden. Wenn es sich aus dem Verhör ergiebt, daß kein Gegenstand der Anschuldigung gegen ihn vorliegt, so soll er auf der Stelle in Freiheit gesetzt werden; wenn er aber in ein Verhaftshaus gesendet werden soll, so soll er in kürzester Frist, die drei Tage nicht über-

1) Code d' instruction criminelle, Art. 91 f. und 615 ff.

schreiten darf, dahin abgeführt werden." Art. 12: „Niemand kann verhaftet oder zurückbehalten werden, wenn er genügende Bürgschaft leistet in all den Fällen, wo das Gesetz unter Bürgschaftsleistung frei zu bleiben erlaubt[1])." „Niemand kann in den Fällen, wo die Verhaftung durch das Gesetz gestattet ist, an andere Orte geführt oder innebehalten werden, als in die, welche gesetzlich und öffentlich bezeichnet sind, um als Verhaftsjustizhäuser oder als Gefängniß zu dienen." „Kein Gefängnißwärter oder Zuchthausvorsteher kann Jemand aufnehmen oder zurückbehalten als kraft eines Mandates, Verhaftsbefehles, Anklagebeschlusses oder Urtheiles, wie es Art. 10 erwähnt wurde, und ohne daß eine Aufzeichnung auf seine Register stattgefunden hätte[2])." „Jeder Gefängnißwärter oder Zuchthausvorsteher ist gehalten, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon entheben könnte, die Verhafteten dem Civilbeamten, welchem die Aufsicht der Verhaftshäuser obliegt, vorzuweisen, so oft es von ihm verlangt wird." „Die Vorstellung des Verhafteten kann gleichfalls weder seinen Verwandten noch seinen Freunden mit Erlaubniß des Civilbeamten verweigert werden, welcher immer gehalten ist dieselbe zu gewähren, insofern der Gefängnißwärter oder Arbeitshausmeister nicht einen, auf seinem Register eingetragenen Befehl des Richters vorweist, den Verhafteten geheim (au secret) zu behalten." „Jedermann, welches seine Stelle oder sein Amt sein mag, mit Ausnahme derer, welchen das Gesetz das Recht zur Verhaftung giebt, der den Befehl giebt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, einen Bürger zu verhaften oder wer immer selbst in den durch das Gesetz gestatteten Fällen der Verhaftung einen Bürger an einen nicht öffentlichen und gesetzlich bezeichneten Verhaftsort abführt, dort aufnimmt oder zurückbehält und jeder Gefängnißwärter oder Zuchthausvorsteher, welcher den obigen Bestimmungen der §§. 14 und 15 zuwiderhandelt — sind des Verbrechens der willkürlichen Verhaftung schuldig." „Niemand, der durch eine förmliche Jury freigesprochen wird, kann wegen derselben Handlung weiter verfolgt oder angeklagt werden."

b. Verfahren und Gerichtseinrichtung.

Von dem ersten Schritte einer gerichtlichen Verfolgung bis zur Verurtheilung wollen wir die einzelnen Handlungen verfolgen und die Gerichtseinrichtung je da zur Sprache bringen, wo ein Richter in Thätigkeit tritt. Vorerst aber soll, indem die Darstellung des Verfahrens bei schweren Verbrechen unsre Hauptaufgabe sein soll, von der Verfolgung der geringern,

1) Code d'instruction criminelle Art. 113 ff. —
2) Id. Art. 609.

d. h. nach der heutigen Eintheilung der Widerhandlungen gegen das Gesetz (von der Verfolgung der polizeiwidrigen Handlungen) und Vergehen gesprochen werden.

1. Verfahren gegen polizeiwidrige Handlungen. Die Bestimmungen, welche uns hier führen müssen, sind das Decret vom 24. August 1790, Art. 233 der Verfassung von 1795 und das Gesetzbuch über peinliches Strafverfahren von 1808. In diese Klasse von Handlungen fielen bis 1808 die, deren Bestrafung in Geld den Werth von 3 Tagen Arbeit oder in Freiheitsentziehung 3 Tage Gefängniß nicht übersteigen durfte. Der Code von 1808 hat diese Klasse erweitert, indem er jede Handlung mit einer Geldstrafe von 15 Fr. oder Gefängnißstrafe von 5 Tagen hieher rechnet. Die Behörde, welche hierüber entscheiden sollte, wechselte. Während 1790 ein Gemeindearrondissement in Municipalräthen eine Ortspolizei eingesetzt hatte, wurden die Functionen derselben 1795 dem Friedensrichter übertragen. Der Code von 1808 vereinigte beide Systeme, indem er in gewissen Fällen (Code d' J. C. 139) den Friedensrichter ausschließlich zur Beurtheilung berechtigt, in andern aber dem Maire der Gemeinde ein Recht auf Beurtheilung neben dem Friedensrichter beilegt. Als 1790 eine Municipalität eingeführt wurde, war die Behörde so bestellt, daß die Municipalräthe unter sich 3 Mitglieder zu besagten Verrichtungen erwählten. Der Friedensrichter beurtheilte dann als Civilrichter, wenn der Fall Veranlassung gab, nachdem die Polizei die Strafe ausgesprochen hatte. Dagegen lagen auf dem Friedensrichter die Verrichtungen der Sicherheitspolizei seit dem Decret vom 6. Sept. 1791. „Diese Verrichtungen — dies war die Sprache der Nationalversammlung — sind von eigener Natur; sie bedürfen zu ihrer Vollziehung eine gewisse Weite, ein Vertrauen, das nur auf reinen Beamten beruhen kann.“ Gerade diese Rücksicht hätte aber später dazu dienen sollen, denselben nicht mit strafrechtlichen Verrichtungen zu betrauen. Ein Richter, der straft, ist nur in seltenen Fällen geeignet auf Versöhnung rechnen zu können, wenn er in dieser Eigenschaft auftreten soll.

2. Das correctionelle Gericht beurtheilt die Vergehen, welche die oben angegebene Strafe übersteigen, dagegen noch nicht peinliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, nach der Verfassung von 1795 Art. 233, deren Bestimmung das Strafverfahren §. 179 und das Strafgesetzbuch Art. 1 wiedergeben. Das Tribunal war nach dem besagten Decret von 1790 in jedem District der Friedensrichter des betreffenden Ortes, das die Gerichtsbarkeit bestimmte mit Beizug zweier Collegen oder Assessoren anderer Municipalitäten. Aehnlich war die Zusammensetzung 1795, indem

noch Friedensrichter oder Beisitzer das Gericht bildeten; allein, und hier liegt der Anfang zur vollständigen Veränderung dieses Tribunales, der Präsident desselben wurde aus dem Civilgerichte des Departementes genommen. Die Bestimmungen, die in der Verfassung von 1795 dahin gehören und über Zahl und Zusammensetzung der Gerichte entscheiden, sind folgende: Art. 233: „In jedem Departemente sind zur Beurtheilung von Vergehen, deren Strafe u. s. w. — aufs Mindeste 3 und zum Höchsten 6 correctionelle Gerichte. Sie können keine schwerere Strafe aussprechen als Gefängniß für 3 Jahre." 234: „Jedes correctionelle Gericht ist aus einem Präsidenten, zwei Friedensrichtern oder den Beisitzern von solchen aus den Gemeinden, wo es eingeführt ist, aus einem Commissär des vollziehenden Directoriums und einem Greffier zusammengesetzt." 235: „Der Präsident jedes correctionellen Gerichtes ist für 6 Monate und der Reihe nach unter den Mitgliedern der Sectionen des bürgerlichen Gerichtshofes des Departementes genommen, mit Ausnahme der Präsidenten dieser Sectionen." Nach dem heutigen Code gingen die Verrichtungen dieses Tribunales auf die Civilgerichte erster Instanz über in der Art, daß diese drei aus ihrer Mitte als correctionelle Richter bezeichnen. Der Präsident wird von der vollziehenden Gewalt auf 3 Jahre erwählt. Von beiden Gerichten: der Polizei und den correctionellen Höfen ist Appellation zuläßig: von jener geht sie an diese, von diesen an die ordentlichen Appellationshöfe.

3. Das Strafgericht. a) Die Anklage gegen eine betreffende Person, die sich einer hieher gehörigen Uebertretung schuldig gemacht hat, wird von einem öffentlichen Ankläger erhoben. Welche Uebertretungen gehören hieher? Welches ist die Thätigkeit des öffentlichen Anklägers? Das Erstere läßt sich beantworten nach der französischen Eintheilung der Uebertretungen der Gesetze, die auf der Strafe beruht, die jene zur Folge haben. Es sind dies somit jene Vergehen, welche peinliche oder entehrende Strafen nach sich ziehen (V. von 1795, 237). Wegen der Sicherheit der Bürger, die das hier zu entwickelnde Verfahren giebt, indem man sich auf die in den Grundrechten garantirte Preßfreiheit beruft, sind alle Uebertretungen der Presse 1793 hieher gezogen worden. Allein schon 1795 schied man die Uebertretungen nach dem Umstande, ob das Preßvergehen eine einfache Polizeiübertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen ist, und läßt dann darnach urtheilen. Das gleiche Schicksal hatten die politischen Vergehen, insofern nicht der oben dargestellte politische Gerichtshof in Thätigkeit trat. Da 1793 kein solcher Gerichtshof bestand, wohl aber politische Vergehen angenommen wurden, so fielen diese alle in dieses Gebiet. Die

1795 schon aufgenommene Trennung wurde bis 1848 immer beibehalten, als dann der Art. 83 der Verfassung aussprach: „Die Erkennung über alle politischen und alle die Vergehen, welche mittelst der Presse begangen werden, gehört ausschließlich der Jury an.“ Wir haben oben bei den Grundrechten auf die Bestimmung der Verfassung von 1848 hingewiesen, welche die Schranken angiebt, welche ein Strafgesetz auf diesem Gebiete ziehen kann: Art. 8: „Die Rechte oder die Freiheit des Nächsten und die öffentliche Sicherheit.“ Gleiche Vorschriften wurden 1791 angegeben, die aber seither einer Last von Gesetzen und Bestimmungen aller Art haben weichen müssen. Jene sind Art. 17: „Niemand kann angesucht noch verfolgt werden wegen Schriften, die er hat drucken oder veröffentlichen lassen, welchen Gegenstand sie auch betreffen mögen, wenn er nicht absichtlich zum Ungehorsam gegen das Gesetz, Erniedrigung der aufgestellten Behörden, zum Widerstand gegen ihre Handlungen oder zu Unternehmungen aufgereizt hat, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärt worden sind. Die Rüge über die Handlungen der aufgestellten Gewalten ist erlaubt; aber die absichtlichen Verläumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten oder die Rechtlichkeit ihrer Ansichten bei Ausübung ihrer Verrichtungen können durch die, welche Gegenstand derselben sind, verfolgt werden. Die Verläumdungen und Ehrverletzungen gegen Personen, wer sie immer auch sein mögen, welche auf Handlungen ihres Privatlebens Bezug haben, werden auf die Verfolgung derselben bestraft.“

Die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers sind zunächst die Aufgabe, die von den verletzten Parteien gemachten Anzeigen aufzunehmen oder solche von sich aus zu machen in den Fällen, wo ihnen das Gesetz directe Anzeige aufträgt, und sie vor eine richterliche Behörde zu bringen, mit der Anfrage oder dem Antrage, ob eine gemachte Anzeige sich zur strafrechtlichen Verfolgung eigne, und wenn bejahende Antwort erfolgt, ist der Proceß mit der Anklage einzuleiten, welche an ein Gericht gebracht werden muß, das nach genauer Untersuchung dieselbe abweist oder den Angeklagten als schuldig erklärt. Seine Functionen sind daher doppelter Natur: einmal auf eine gemachte Anzeige hin von sich aus zu handeln, dann eine zur Anklage erhobene Anzeige zu verfolgen. Wegen dieser doppelten Natur des Anklägers und wegen der zwei verschiedenen Gerichte, vor denen derselbe in dieser oder jener Eigenschaft auftreten muß, können seine Functionen an zwei verschiedene Personen übertragen werden. Dies ist mit der veränderten Gerichtsverfassung des Code der Fall, während wir vor jener für eine Anklage nur einen Ankläger sehen, der aber eine stehende Person ist. Demge-

mäß sind seine Verrichtungen nach 1795, Art. 248: „1. Die an ihn gemachten Anzeigen dem Director des ersten Gerichtes zu übergeben, die Polizeiangestellten seines Departementes zu überwachen und im Fall von Nachlässigkeit oder schweren Handlungen gegen sie zu klagen; 2. die Vergehen zu verfolgen auf den vom ersten Gerichte erlassenen Anklageakt." Seine Bedeutung wurde größer, wie seit Napoleon der öffentliche Ankläger auf eine Masse Vergehen, wo der Staat betheiligt gedacht wird, von sich aus einschreiten muß. Mit dieser veränderten Verfassung des Code sehen wir seine Stelle, wo es sich um die erste Anzeige handelt, durch einen kaiserlichen — königlichen — Procureur oder jetzt Procureur der Republik vertreten. Ist die Anklage zugelassen, so muß dieser die Acten an den Generalprocurator übersenden, der jetzt den Proceß in der Untersuchung weiter führt. Die Wahl dieser öffentlichen Ankläger ist wegen deren besondrer Macht immer als eine solche Wichtigkeit angesehen worden, daß die Behörde durch die Verfassung bestimmt wurde. Von 1791—1795 ist es das Volk, seit Napoleon aber der erste Consul, der Kaiser, der König, der Präsident der Republik. Mit dieser Veränderung muß zu gleicher Zeit bemerkt werden, daß, während 1791—1795 der Staatsankläger eine eigene öffentliche Behörde war, er seither nur der als Regierungscommissär bei dem Tribunale fungirende Beamte ist. Was die Verrichtungen eines solchen betrifft, wollen wir hier nicht erörtern, sondern uns auf die Functionen des öffentlichen Anklägers als solchen beschränken. Nehmen wir jetzt die getrennten Functionen desselben auf; zunächst die Anhebung der Anzeige. Diese geschieht an eine Anklagejury oder an eine andere Gerichtsverwaltung. — Was ist diese Anklagejury? Sie ist die Uebertragung der englischen „großen Jury" auf französischen Boden und hat zur Aufgabe, auf eine an sie gemachte Anklage die Antwort zu geben, ob ihr Folge geleistet werden soll oder nicht. Denn die Frage wirft sich bei jeder Anklage auf: liegt in ihr Grund zur strafrechtlichen Verfolgung eines Bürgers, oder muß sie von vorneherein als unbegründet abgewiesen werden? Es liegt dann nur noch zu beantworten vor, wer auf diese Frage einen Entscheid geben soll. Entweder eines der ordentlichen im Staate aufgestellten Gerichte oder eine eigene für diesen einzelnen Zweck berufene Versammlung von Bürgern, die nicht im Richterstande sind. Letzteres ist die Anklagejury, somit, um kurz die Definition zu fassen: die Versammlung einer Anzahl von Bürgern, um zu entscheiden, ob gegen ein angezeigtes Verbrechen die Anklage angehoben werden soll oder nicht. Dieses Institut wurde durch die erste Verfassung in Frankreich eingeführt und in den folgenden bis zu der Consularverfassung beibehalten,

die sie auch noch anerkennt. Ihre Verrichtungen wurden aber durch das Strafverfahren unter Napoleon an ein gewöhnliches Tribunal übertragen. Somit haben wir zur Aufnahme einer Anklage zwei Perioden zu unterscheiden; die erste von 1790—1808 die der Anklagejury, die zweite die des Code, welche seither rechtsgültig geblieben ist. Ueber die erste enthalten die Verfassungen von 1791, 1793, 1795, 1799 folgende Bestimmungen: 1791: „Im strafrechtlichen Gebiete kann kein Bürger verurtheilt werden, als auf eine von Geschwornen aufgenommene Anklage." Dies wurde 1793 wörtlich beibehalten, 1795 und 1799 aber übereinstimmend so übertragen: „Eine erste Jury erklärt, ob die Anklage zugelassen oder verworfen werden soll." Wie soll aber diese Jury versammelt, wo soll die Anklage gemacht werden? Darauf folgt als Antwort: 1795, Art. 214: „In jedem Departemente sind eben so viele Anklagejury's als correctionelle Gerichte. Die Präsidenten dieser Gerichte sind ihre Leiter, jeder in seinem Departement." Am Präsidenten lag es nun, eine gehörige Anzahl Bürger, die nicht Richter, noch anderswie angestellt sein sollten, zusammenzurufen, und nun wurde wie bei einem gewöhnlichen Schwurgerichte verfahren. Ueber die zweite Periode sind wir auf den Code des Strafverfahrens angewiesen. Der Staatsankläger macht an einen in jedem Arrondissement aufgestellten Untersuchungsrichter die Anzeige, insofern dieser nicht von sich aus einschreiten darf; dieser ist für die Fortsetzung wieder an den Staatsanwalt gebunden und giebt ihm die erhaltenen Beweise einer Gesetzesübertretung. Die erhaltenen Resultate müssen einer eigenen aus 3 Richtern bestehenden Kammer mitgetheilt werden, welche aber nicht wie die Anklagejury erklärt, daß eine Anklage stattfinden soll, sondern ein einfaches Gutachten dahin abgiebt, daß nach den vorgelegten Acten Stoff zu einer öffentlichen Anklage vorliegt, was definitiv zu entscheiden dem Staatsankläger überlassen ist, der nun die Anklage zu errichten und die Untersuchung fortzusetzen hat. Die Unterschiede jener zwei Behörden sind somit folgende. Die erste Anzeige geschah 1791 an eine Anklagejury, welche auf die vom Staatsankläger vorgelegten Acten entschied, seit 1808 an einen Untersuchungsrichter, der die Anzeige zu verfolgen und Acten zu sammeln hatte, worauf nur die berathende Kammer entscheidet. Darin liegt der weitere bedeutende Unterschied zwischen der Reinheit des Anklageverfahrens, wie es 1791 begründet wurde, beim Beginn des Processes und der Mischung mit der Untersuchung. Drittens: Das Anklagegericht war 1791 vom Volke ernannt, seit 1808 aber waren es die von der vollziehenden Gewalt angestellten Richter. Das Resultat der Aussprüche beider ist aber die Verweisung an ein entscheiden-

des Gericht und beginnt mit der Untersuchung. b) Die Untersuchung: somit entweder die erste und einzige oder die Hauptuntersuchung. Der wichtigste Grundsatz derselben ist die Oeffentlichkeit, rein durchgeführt vor 1808, als man die ganze Untersuchung vor ein Schwurgericht brachte, beschränkt aber seither, da eine Untersuchung vor einer Abtheilung der ordentlichen Richter besteht, die nach dem Antrage eines Berichterstatters entscheidet, ob der Fall einer peinlichen Anklage vorliege und verfügt, daß die Assisen zu berufen seien. Es ist dies die Zusammensetzung des Gerichtes, von dem die eine Abtheilung die Geschwornen sind und über die Schuldfrage zu entscheiden haben, die andere aber die Strafe, welche durch das Gesetz bestimmt ist, ausspricht. Behandeln wir also jetzt die Zusammensetzung jenes Gerichtes, worauf die Verhandlungen folgen sollen.

Die Geschwornen. Ihre Aufgabe ist ihnen bis 1808 immer in der Verfassung zugesichert worden. Die nämlichen Stellen, welche oben von der Anklagejury sprachen, setzen fest, daß Bürger nie anders verurtheilt werden können, als durch eine Jury. Napoleon, der ein Feind dieses Institutes war, durfte es selbst nicht wagen mit dieser Urtheilsjury zu verfahren, wie mit jener der Anklage. Während er bei dieser räsonnirte: die Verfassung sanctionirt sie, sagt aber nicht, daß ihre Verrichtungen nicht von den gewöhnlichen Richtern ausgeübt werden können, behielt er bei jener die Zusammensetzung bei, wie sie die Verfassung verlangt und eine Praxis bereits überliefert hat. Die Verfassung von 1814, deren Princip war: die Gerechtigkeit geht vom Könige aus und wird durch von ihm angestellte Richter verwaltet, mußte nichtsdestoweniger das einmal eingeführte Institut garantiren und wagt nicht gegen dasselbe direct aufzutreten, wenn es ihr auch allerdings nach Veränderungen gelüstet. Art. 65: „Die Einrichtung der Schwurgerichte ist beibehalten. Die Veränderungen, die eine längere Erfahrung für nothwendig halten wird, können nur kraft eines Gesetzes ins Werk gesetzt werden." Auf gleiche Weise anerkennt sie die Verfassung von 1830, Art. 56; der beschränkende Beisatz, obschon er an und für sich richtig ist, daß nur das Gesetz Veränderungen einführen kann, wurde 1848 wegen des Geistes, der ihn dictirt hat, weggelassen. Kurz gesagt: seit dem Zeitraume von 60 Jahren hat kein Institut so sehr den Vertreter in den Verfassungen, im Volke gefunden, als die Urtheilsjury. Sie ist als ein unveräußerliches Gut stehen geblieben, nachdem sie neun Male die Grundsätze über gesetzgebende Gewalt, Regierung hat wechseln, gegen andre Institute die schwersten Angriffe hat führen gesehen. Ihre Berufung war vor 1808 von der Anklagejury abhängig, seither aber von jenem Theile des Gerich-

tes, an den die Anklage vom ersten Untersuchungsrichter und Ankläger gebracht wurde. Für jedes Departement wurde ursprünglich eine Jury bestimmt und dieses behält der Code bei. — Sie ist eine Zusammensetzung von wenigstens 12 nicht vom Staate angestellten Richtern, zu der der Angeschuldigte durch Verwerfungsrecht mitwirken kann, das er gegen eine bestimmte Anzahl auf einer Liste vorgeschlagener Bürger geltend macht. Dasselbe Recht gegen eine gleiche Anzahl hat seit 1795 auch der Staatsanwalt, während nach der Verfassung von 1791 dasselbe ausschließlich dem Beklagten zustand; hat ja doch der Staat in der Bildung der Liste schon Theil an der Besetzung des Gerichtes genommen, sind ja doch die Männer Glieder des urtheilenden Staates.

Die Geschwornen versammeln sich nicht für sich allein, sondern am gleichen Orte und zu gleicher Zeit mit den Strafrichtern, d. i. entweder mit aus den ordentlichen Tribunalen genommenen Männern, welche auf das Urtheil der Geschwornen die Strafe aussprechen oder Richtern, welche abgesehen von der Mitgliedschaft in andern Tribunalen eigens hiezu gewählt werden. Es war letzteres 1793 der Fall, während in allen andern Verfassungen und dem Code die Mitglieder der bürgerlichen Gerichte als Strafrichter fungiren. Auf die Wahl derselben hat der Angeklagte keinen Einfluß, vor 1799 aber die Wahlversammlungen des Volkes, die, wie wir oben gesehen, die Richter bezeichneten. Bei der Zusammensetzung des Gerichtes muß die schon oft berührte Periode wieder beobachtet werden. Nach der ersten ist es ja das bürgerliche — einzige — Tribunal des Departementes, das die Richter bestellt nach folgenden Bestimmungen. „Das Criminalgericht ist aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, 4 Richtern aus dem Schooße des bürgerlichen Gerichtes genommen, dem Commissär der vollziehenden Gewalt bei selbem Tribunal oder seinem Substituten und einem Gerichtsactuar zusammengesetzt. Die Präsidenten der Sectionen des Civilgerichtes können nicht die Verrichtungen als Mitglieder des Strafgerichtes erfüllen. Die andern Richter erfüllen bei diesem, jeder nach seiner Reihe, während 6 Monaten in der Ordnung ihrer Wahl, die Verrichtungen und können während dieser Zeit keine andern Functionen am bürgerlichen Gerichte erfüllen.“ 1808 wird der Appellationshof als eigentliches Strafgericht bezeichnet. Da aber nicht in jedem Departement ein solcher seinen Sitz hat, dagegen wohl jedes Departement seine Assisen haben muß, so ist dadurch eine Veränderung in der Besetzung des Strafgerichtes hervorgerufen [1]).

1) Code d' J. C. 252, 253.

In den Departements, wo die Appellationshöfe ihren Sitz haben, werden die Assisen durch Mitglieder dieses Hofes gehalten, von denen eines der Präsident ist. In den andern Departements ist das Strafgericht zusammengesetzt 1. von einem Rathe des Appellationshofes, der eigens zu diesem Zwecke abgeordnet und Präsident ist; 2. von zwei Richtern, die entweder aus den Mitgliedern desselben Appellationshofes genommen werden, wenn es dieser für dienlich erachtet, solche abzuordnen, oder aus den Präsidenten oder Richtern des Tribunals erster Instanz von dem Ort, wo die Assisen abgehalten werden.

Vor dem so geordneten Gerichte: 5 Straf-, 12 Schuldrichtern erscheint nun der Beklagte. Derselbe wird öffentlich verhört, Zeugen für und gegen ihn vorgerufen und abgehört und dann vertheidigt. Ein bedeutender Unterschied ist aber jetzt bei der Eröffnung der Verhandlungen und in der folgenden Vertheidigung vorhanden, je nachdem man die Zeiten vor oder seit dem Code ins Auge faßt. Was liegt in diesen, was in jenen zur Verhandlung vor? Wir beginnen mit dem Code. Der öffentliche Ankläger tritt mit einer festen bestimmten Anklage auf, die er aus den Anzeigen und Untersuchungen geschöpft hat, deren letztere, wie wir gesehen, der Angeklagte schon zwei bestanden hat: eine durch den Untersuchungsrichter erster, eine durch den Untersuchungsrichter der Appellationsinstanz. Der Angeklagte ist während dieser Zeit ohne Vertheidiger geblieben und erhält erst jetzt einen solchen vor dem Schwurgerichte, vor welchem die ganze Angelegenheit wie noch nie behandelt auseinandergesetzt wird, wobei aber der Assisenrichter, der die Verhandlungen leitet, die Fragen stellt, durch die Voruntersuchungsacten den ganzen Fall vor Augen hat. Das Verhör wird nun Examen (Untersuchung) gegenüber der Instruction genannt, die aber weiter nichts als eine Untersuchung war, so daß, um das Wort beizubehalten, der Angeklagte ein Examen vor den Geschwornen über das ablegt, was er in der Untersuchung schon gesagt, man möchte sagen, gelernt hat. Ganz anders ist das Verhältniß vor 1795. Der Ankläger trat nicht mit einer Masse Acten auf, die man durch Verhöre, weitläufige Untersuchungen vom Angeklagten selbst gewonnen hat, sondern mit Acten, auf die hin die Anklagejury die Anklage zugelassen und die der Ankläger durch seine Thätigkeit sich verschafft hat. Die Untersuchung wird vor der Jury frisch durchgeführt, ohne daß sie eine Wiederholung wie im vorigen Falle wäre. Und hier ist es nun auch, wo dem Angeklagten zu seiner **Vertheidigung** ein Rath beigegeben wird. Die ganze Untersuchung geht unter den Augen desselben vor von ihrem ersten Anfange an, während im vorigen Falle der Vertheidiger erst mit den

Thätigkeiten des Geschwornengerichts beginnt. Daher ist der Unterschied in der Vertheidigung bedeutend groß. Im heutigen Verfahren ist sie eine Ankämpfung gegen eine Menge schon erhaltener Resultate, während im frühern der Angeklagte einen Beistand hat, wie der Staatsanwalt und die Richter die Resultate von ihm erst ziehen wollen, d. i. wie schon oben bei der Anklagejury bemerkt, das Anklageverfahren ist hier rein erhalten, während dort die Vertheidigung gegen einen Act inquisitorischer Anklage geführt wird. In beiden Fällen ist aber schließlich dem Vertheidiger eine Vertheidigungsrede gestattet.

Auf selbe folgt das Urtheil der Jury, d. h. eine Antwort derselben auf von den Strafrichtern gestellte Fragen, deren Inhalt ist, ob der Angeklagte das und das Verbrechen begangen habe dadurch, daß er eine bestimmte Handlung verübt hat[1]). In Bezug auf die Fragestellung hat die Verfassung von 1795 (Art. 250) vorgeschrieben, daß die Richter den Geschwornen keine verwickelten Fragen stellen dürfen, eine Vorschrift, die der Code durch seine getrennten Frageformen aufnimmt. Die Verurtheilung der Jury geschieht mit Ausnahme von 1793 geheim und braucht nicht motivirt zu sein; jedoch werden zur Schuldigerklärung mehr als 7 Stimmen verlangt. Dies mußte bei der Verkündung des Urtheils durch den ersten Geschwornen bei Nullitätsstrafe ausgesprochen werden. Veränderungen in dieser Stimmenzahl haben wir zwei: die eine vom 9. Sept. 1835, wo man sich mit der absoluten Majorität begnügte, jedoch unter der Verpflichtung der Verkündung, daß nur absolute Majorität vorhanden; die andere vom 6. März 1848, welche wenigstens $^3/_4$ — „mehr als 8 Stimmen" — zur Schuldigerklärung verlangte. Den 18. Oct. 1848 kehrte man wieder zu den ursprünglichen Bestimmungen des Code zurück. Absolute Mehrheit genügt, um zu erklären, daß mildernde Umstände vorhanden seien. Auf die Erklärung der Jury erfolgt entweder sofortige Freilassung oder Verhängung der Strafe durch die Strafrichter. Appellation ist keine zuläßig, wohl aber

1) Wir sagen absichtlich nicht Thatfrage; denn damit allein haben die Schwurgerichte nicht viel geleistet, sondern die Hauptbedeutung ist eben auszusprechen, ob eine bestimmte Handlung des und des Verbrechens schuldig mache; z. B. wenn in einem Preßprocesse die Geschwornen urtheilen müssen: hat der Angeklagte jenen Artikel verfaßt, so ist hier einerseits zu viel gefragt, indem ja der Angeklagte schon die Verantwortlichkeit übernommen hat, zu wenig, indem die Frage die ist: ist in jenem Artikel ein Verbrechen enthalten, deren Antwort man zum Schutz der Presse eben nicht den Richtern überlassen will, da es ja sonst gleichgültig wäre, ob Preßvergehen von Geschworenen oder andern Gerichten beurtheilt würden.

Cassation in einer Menge im Code angegebener Nichtigkeiten. Von der Strafe kann nur Begnadigung befreien, die der vollziehenden Gewalt anheimgestellt ist, insofern man überhaupt Begnadigung zuläßt. Die letzte Frage: kann ein freigesprochener Angeschuldigter wegen desselben Vergehens weiter verfolgt werden, wenn das vorgegebene Verbrechen nicht begründet war — abgesehen davon, ob ein anderes Verbrechen begründet ist — später aber weitere Beweise aufgefunden werden, findet eine verneinende Antwort 1791 und 1795, die aber nicht in den Code aufgenommen wurde.

3. Ausnahmsgerichte.

Wenn wir auch gleich zu Anfang als allgemeinen Grundsatz: Verwerfung der Ausnahmsgerichte haben darstellen müssen, so sind wir jetzt nichtsdestoweniger genöthigt, einige solche zuzugeben. Wir wollen ihre Existenz nicht vertheidigen; dagegen muß streng verlangt werden, daß jene Mischung von betheiligten Parteien und Richtern vermieden wird. Einige sind sogar gefordert, wenn man die einseitige Zusammensetzung der Gerichte durch Formjuristen sieht und auf der andern Seite den materiellen Inhalt des Rechts ins Auge faßt, während in andern das eigentliche Princip der Ausnahme, der Härte, die Gerichte ins Dasein gerufen. Es sind zu bemerken:

1) Die Administrativgerichtsbarkeit, gesondert von den gewöhnlichen Richtern; dadurch ist nothwendig die seit der Verfassung von 1848 eingeführte

2) Conflictencommission, zusammengesetzt aus einer gleich großen Anzahl Cassationsrichtern und Staatsräthen. Eine besondere Abtheilung der Administrativgerichtsbarkeit ist die Rechnungskammer, die eigentliche Wiederholung des vorrevolutionären Tribunals mit gleichem Namen.

3) In der bürgerlichen Gerichtsbarkeit figuriren als Ausnahmsgerichte die fortwährend beibehaltenen Handelsgerichte, eine Fortsetzung der alten Consulgerichte, betreffe es nun See- oder Landhandel; — die neuen Gerichte der Sachverständigen (prud'hommes) zwischen den Arbeitsmeistern und Arbeitern, aus diesen gemischt zusammengesetzt; — die Gerichte für Streitigkeiten der im Dienste befindlichen Soldaten unter sich.

4) In strafrechtlicher Beziehung ist zu erwähnen der politische Gerichtshof und die Kriegsräthe für die militärischen und gemeinen

Verbrechen der dienstthuenden Soldaten. Diese wurden schon 1791 eigenen Gesetzen unterworfen, 1793—1795 aber der allgemeinen Gesetzgebung. Von dieser nimmt sie dann wieder der Art. 85 der Verfassung von 1795 aus, von wo er seither ohne Veränderung in den Code übergegangen ist. Das ganze Gerichtswesen umzustoßen hatte die Verfassung von 1814 im Sinne, wo sie von der Prevotalgerichtsbarkeit spricht, deren Einführung durch die Nothwendigkeit sollte geboten werden können. Die seitherigen Verfassungen haben die Erwähnung derselben unterlassen, die allein schon geeignet ist, die gerechtesten Befürchtungen zu erregen.

III. Die Hut des Gesetzes.

1. Der Staatsprocurator.

Man verwechsele diesen nicht mit dem oben genannten Staatsankläger; obschon er seit 1799 mit diesem in der Person identisch ist, sind seine Verrichtungen als solchen höchst verschieden von diesen. Als Staatsankläger ist er Partei, als Staatsprocurator an der zu verhandelnden Streitfrage durchaus unbetheiligt; er läßt die procedirenden Parteien handeln und tritt nur mit einem Vortrage thätig auf, worin er Recht und Unrecht beider Parteien erläutert, indem er auf das Gesetz hinweist und die Auslegung desselben giebt, welches im gegebenen Falle als maßgebend angenommen werden muß, und die Folgerungen zieht, welche er nach seinen Erklärungen als Recht ansehen muß. Er hat somit auf die Anwendung der Gesetze zu wachen, und als diese hütende Person, da, wo er es für nöthig findet, die gehörigen Anzeigen zu machen. Eine andere Verrichtung aber hat er, und in dieser ist der Staatsprocurator, oder wenn man ihn so nennen will, der Regierungscommissär bei den Gerichten, der ehemalige königliche Procurator vor 1789, wenn der Staat selbst als betheiligte Person, z. B. als Fiscus auftritt. In dieser Eigenschaft aber fällt er hier nicht in Betracht; er ist da nichts weiter als Vertreter einer streitenden Partei, während wir ihn als parteilos hier betrachten. Als eigene Person tritt er in diesen Verrichtungen bei den Arrondissementstribunalen, Appellationsgerichten und beim Cassationshofe auf, während bei den Polizei- und Friedensgerichten einer der Richter seine Functionen versieht, der aber im gegebenen Falle nicht als Richter thätig sein kann. Im strafrechtlichen Gebiete hatte und hat er, wenn einmal das Urtheil erlassen ist, für die Vollziehung desselben zu sorgen. Einen bedeutendern Charakter als den angegebenen hatte er nach der Ver-

fassung von 1791, insofern er gewisse Verbrechen anzeigen konnte, obwohl er nicht Staatsankläger war. Art. 25: „Die Functionen der Commissäre des Königs sind, bei allen Tribunalen auf die Beobachtung der Gesetze in den zu erlassenden Urtheilen zu halten und die erhaltenen vollziehen zu lassen. Sie sind nicht Staatsankläger, aber sie werden über alle Anklagen gehört und halten während dem Laufe der Untersuchung auf die Regelmäßigkeit der Formen und nach dem Urtheil auf die Anwendung des Gesetzes. Die Commissäre des Königs bei den Tribunalen zeigen dem Director der Jury entweder von Amtswegen, oder nach vom Könige erhaltenen Aufträgen an: die Angriffe gegen die individuelle Freiheit der Bürger, gegen den freien Verkehr der Nahrungsmittel und andrer Gegenstände des Verkehres und gegen die Erhebung der Steuern, — die Vergehen, durch die die Vollziehung der Befehle des Königs, die dieser in der ihm angewiesenen Gewalt erlassen hat, gestört oder gehindert wird, — die Angriffe gegen das Völkerrecht und die Widerstandleistungen gegen die Vollziehungen der Urtheile und gegen alle vollziehenden Acte, die von der eingesetzten Behörde ausgehen". 1795 ist der Regierungscommissär nur noch mit der Ueberwachung der Proceduren in Anwendung der Gesetze und mit der Vollziehung der Urtheile betraut, während jene Anzeigen in das Gebiet des Directoriums oder des Staatsanklägers fallen. Sie geben hier zur unverzüglichen Verfolgung Anlaß. Seit 1799 ist ihre Aufgabe als Ankläger und Staatsanwälte immer ungetrennt dieselbe geblieben. Daß als Commissäre der vollziehenden Gewalt ihre Wahl von dieser ausgeht und von dieser immer ausging, braucht kaum erwähnt zu werden [1]).

2. Der Cassationshof.

Wie der Staatsanwalt, so findet auch diese Einrichtung ihren Anfangspunkt vor der Revolution und ist mit jenem und der Jury eine der richterlichen Behörden, welche unentwegt beibehalten worden sind. Der Grund hiervon muß daher im Werthe des Instituts selbst liegen. Da die Verfassungen bis zum Code seine Befugnisse ausführlich behandelt haben, kön-

1) Ueber den Werth der Staatsanwaltschaft wollen wir hier nicht rechten; allein es ist doch gewiß überflüssig, wenn man neben rechtsgelehrte Richter einen Magistrat setzt, der sie auf die Gesetze aufmerksam macht und die Fragen erörtert, welche die Parteien selbst weit und breit behandelt haben, wenn übrigens der Grundsatz richtig ist, daß der Richter die Gesetze kennt: „curia noscit jura."

nen wir den Bestimmungen derselben beinahe wörtlich folgen. Am kürzesten ausgedrückt und eigentlich auf die Beobachtung des Gesetzes zurückgeführt, wird seine Befugniß 1793: „Dieses Tribunal erkennt nicht über den Grund der Streitfrage; es spricht über die Verletzung der Formen und die Urtheile, welche ausdrücklich dem Gesetze entgegen sind.“ Dieser Grundsatz, daß es nicht über den betreffenden Proceß als Gericht in letzter Instanz entscheidet, sondern ein von andern Gerichtshöfen — besonders dem Appellationsgerichte — erlassenes Urtheil ungültig, die Streitfrage für nicht nach Recht gelöst erklärt, ist der Hauptpunkt seiner Thätigkeit. Weiter ist diese bestimmt und ausgedehnt in der Verfassung von 1791 und in denen, welche auf jene von 1793 folgen. Bestimmt ist sie durch Folgendes: „Nachdem dieses Tribunal ein Urtheil für nichtig erklärt — cassirt — hat, welches auf ein Proceßverfahren erlassen wurde, in dem die Formen verletzt worden sind, oder welches einen ausdrücklichen Widerspruch gegen das Gesetz enthält, schickt es die Streitfrage des Processes an das Tribunal, welches darüber erkennen soll“. Ausgedehnt aber durch: „Der Cassationshof spricht: über die Begehren um Verweisung — eines Processes — von einem Tribunal zu einem andern wegen gesetzlich begründeten Verdachtes, über die Reglemente (Competenzstreitigkeiten) der Richter und über die Vorladungen vor Gericht gegen ein ganzes Tribunal als Partei“. Gewichtiger noch war er nach Art. 27 von 1791, Art. 262 und 263 von 1795 und Art. 82 von 1802, wovon wir letztern besonders behandeln müssen: „Der Justizminister — das vollziehende Directorium — zeigt dem Cassationshofe durch seine Commissäre und ohne Präjudiz für die interessirten Parteien die Acte an, in denen die Richter ihre Macht überschritten haben. Das Gericht erklärt diese Acte nichtig, und wenn sie die Merkmale der Amtspflichtverletzung haben, so wird die Handlung dem gesetzgebenden Körper angezeigt, welcher ein Anklagedecret erläßt, nachdem er die Angeschuldigten verhört oder vorberufen hat“.

Besondere Bestimmungen, wodurch der Cassationshof mit dem gesetzgebenden Körper in Berührung tritt, das Gesetz wieder dahin zurückkehrt, von wo es ausgegangen, wenn es seinen Zweck nicht erfüllen kann, oder aber, um Rechenschaft von seiner Thätigkeit und Wirksamkeit zu geben, wurden 1791 und 1795 niedergelegt: „Wenn nach zwei Nichtigkeitserklärungen das Urtheil des dritten Tribunals mit denselben Mitteln angegriffen wird, wie die zwei ersten, so kann die Frage nicht weiter vor dem Cassationshofe berathen werden, ohne dem gesetzgebenden Körper vorgelegt zu werden, welcher ein erklärendes Decret über das Gesetz erläßt, mit dem

der Cassationshof sich in Uebereinstimmung zu setzen hat". „Alljährlich muß der Cassationshof eine Abordnung von 8 seiner Mitglieder vor die Schranken des gesetzgebenden Körpers senden, welche diesem den Stand der erlassenen Urtheile, an deren Seite eine kurze Angabe der Streitfrage und der Text des angewendeten Gesetzes bemerkt ist, vorlegen soll."

3. Die Hierarchie der Gerichte.

Wir haben schon bei der Darstellung des Cassationshofes gesehen, daß dieser die Urtheile der Gerichte nichtig erklären und deren Mitglieder anklagen darf, allein dies nur, wenn ihm von der vollziehenden Gewalt die betreffenden Actenstücke zugesendet worden waren, so daß er hier mehr als Organ der Behörde handelt, deren Hauptthätigkeit in der Vollziehung der erlassenen Gesetze, und deren Hauptverantwortlichkeit in der Nichtvollziehung derselben besteht. Von Amts- oder seiner Stellung wegen hat daher dieses Gericht keine Unterordnung andrer Gerichte so zu verlangen, daß es irgend ein Aufsichtsrecht hatte. Andre Gerichte sollen kein solches geltend machen können, da sie nur beigeordnet waren, war ja doch die Hierarchie ein Hauptgrund, keine Appellationsgerichte einzuführen. Diese kamen mit Napoleon und mit ihnen die strengste Unterordnung. Neben dem Aufsichtsrecht und dem Recht zur Rüge, welches der Justizminister über die Tribunale und die Friedensgerichte hat, ist für jene folgende Rangordnung begründet. Art. 82: „Das Cassationstribunal, vom Justizminister präsidirt, hat das Recht der Rüge und Disciplin über die Appellations- und Criminalgerichte; es kann aus wichtiger Ursache die Richter von ihren Functionen entheben, dieselben vor den Justizminister beordern, um dort Rechenschaft über ihr Verhalten zu geben". Art. 83: „Die Appellationshöfe haben das Recht der Ueberwachung über die Civilgerichte in ihrem Bezirke, und diese über die Friedensrichter in ihrem Arrondissement". Art. 84: „Der Regierungscommissär beim Cassationshofe überwacht die Commissäre bei den Appellations- und Strafgerichten, die Commissäre bei den Appellationsgerichten überwachen die Commissäre bei den bürgerlichen Instanzen". Dies die Grundlage des heutigen gegenseitigen Verhältnisses der verschiedenen Tribunale.

Zweite Unter-Abtheilung.

Völkerrechtliche Bestimmungen.

Der Staat nach Außen.

In dieser ganz allgemeinen Fassung, wodurch ein Volk einem andern sich gegenüberstellt, sind die derartigen Bestimmungen nicht als ein Grundgesetz, das die Verhältnisse im Innern regelt, zu betrachten, indem es nicht ein Vertrag ist, den man mit einem andern Volke abschließt, so daß zur Beobachtung desselben die Grundlagen zu einem rechtlichen Zwange gelegt würden, und so daß er nicht mehr abgeändert werden könnte, außer mit dem Willen des andern Theiles. Es sind dies vielmehr einseitige Bestimmungen, Versprechungen, Grundlagen, die zu einer Ehrensache werden, wenn sie einmal gemacht sind und deren Festsetzung man als Begründung eines rationellen Völkerrechtes betrachten kann. In dieser Beziehung gehen sie dann in eine Verfassung ein und sprechen den Werth einer Nation in welthistorischer Bedeutung aus. Eine zweite Seite der Betrachtung wird durch die Organisation der Staatsgewalten gegeben, indem sie und besonders die vollziehende es sind, welche diese Verhältnisse in den Händen haben. In dieser Beziehung erscheinen die Bestimmungen als Aufträge, als Mandate, welche die vollziehende, bez. die gesetzgebende Gewalt vom Volke erhalten und die sie in ihrem Verkehr nach Außen zu beobachten haben. Drittens sind diese Bestimmungen von Belang für die, welche einem andern Staatsverbande angehören, sich zur Zeit aber auf französischem Boden aufhalten.

I. Die Bestimmungen nach welthistorischer Bedeutung werden in den zwei ersten und der letzten Verfassung ausgesprochen. Der Unterschied, der in selben liegt, hat die französische Geschichte geleitet. Es ist der Unterschied, der zwischen Thätigkeit und Neutralität liegt. Diese wurde besonders 1791 und 1848 ausgesprochen, in dem Sinne, daß man fremde Nationalitäten anerkennen, sie nicht bekämpfen, ihnen ihr freies Selbstconstituirungsrecht durch Eroberung nicht beschränken wolle. 1791, Tit. VI: „Die französische Nation verzichtet auf die Unternehmung eines Krieges in der Absicht, Eroberungen zu machen, und wird ihre Kräfte niemals gegen die Freiheit irgend eines Volkes gebrauchen“. 1848: „Die französische Republik achtet die fremden Nationalitäten, wie sie der ihrigen Achtung zu verschaffen versteht, unternimmt keinen Krieg in der Absicht von Eroberungen und ge-

braucht niemals ihre Kräfte gegen die Freiheit irgend eines Volkes[1])." In diesen zwei Bestimmungen, wovon die eine dem Königreiche, die andere der Republik angehört, bemerke man sehr wohl die letztere, deren Fassung durch die frühere Geschichte Frankreichs begründet ist; sie will für sich Achtung und wird sich solche zu verschaffen wissen. Sie ist das noli me tangere mit einem Selbstbewußtsein seiner eigenen Stärke zu den umliegenden Völkern, nein, vielmehr zu den Regierungen der umliegenden Völker gesprochen. — Ueber diese Neutralität hinaus geht die Verfassung von 1793. Außerdem, daß man die fremden freien Nationen anerkennt und ihnen keine Kriegserklärung hinwirft, erklärt das französische Volk, daß es von keiner Seite eine Bekämpfung eines solchen Volkes dulden will, sondern als Verbündeter sich desselben annehmen werde. Art. 119: „Das französische Volk mischt sich nicht in die Regierung andrer Nationen; es duldet nicht, daß sich die andern in die seinige mischen". Art. 118: „Das französische Volk ist der natürliche Freund und Verbündete der freien Völker". Die hier ausgesprochene Idee einer Völkerverbrüderung enthält die richtigste Grundlage des Völkerrechts, die sicherste Festigkeit im Völkerleben. Was die Freiheit anbetrifft, so verbindet man sich solidarisch mit dem Andern, was die Regierung dieses anbelangt, so garantirt man ihm die Selbständigkeit. Von einer allgemeinen Republik hat der Convent die Wahrheit angenommen: die Freiheit muß allgemein sein, — hat aber in seiner strengen Vernünftigkeit das fallen gelassen, was die allgemeine Freiheit zerstören würde: einen allgemeinen Staat, der am Ende auf ein hierarchisches Verwaltungssystem, das keinen Widerspruch leidet, hinausläuft und die Freiheit da kränkt, wo sie entstehen soll: im einzelnen Staate, wie sie in der Gesellschaft vom einzelnen Menschen ausgeht. Eine Folgerung des Princips des Convents ist sein Art. 120, wornach er Asyl den fremden, der Freiheit willen aus ihrem Vaterlande Verbannten gewährt, den Tyrannen aber verweigert. Die Verfassung des Directoriums schon hat diese Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt. Soll man nun ihr Stillschweigen als ruhige Fortsetzung der Grundsätze des Conventes annehmen, oder als Ausspruch des Grundsatzes: gegenüber einem welthistorischen Volke sind die übrigen rechtlos? Das erste ist richtig, so lange sich Frankreich mit sg. Töchterrepubliken umgab; mit dem letzten können die Einverleibungen freier Städte oder Völker begründet werden. Wohl zu bemerken ist, daß weder der Convent, noch das Directorium von einem Verhältniß mit Regierungen, die nicht mit dem Willen

---

1) Man denke an Rom!

der Nation es sind, Etwas wissen wollen, somit eine Nichtanerkennung derselben begründen. Von da aus die Feindseligkeiten gegen die Fürsten und deren Unterwerfung oder Schwächung. Unter Napoleon muß sich das Ausland wie das Inland beugen, nur daß er jenes in die Unterordnung zu diesem setzt, wie er dieses seiner Meisterschaft unterworfen hat. Unter ihm nimmt sein Volk eine entschiedene Richtung nach Außen mit einer großen Verwerfung dessen, was außer ihm liegt. Nur die Einverleibung in den französischen Staatsverband kann den fremden Völkern Achtung erwerben; ohne diese sind sie Paria's, Feinde; das Losungswort ist Krieg. Ist unter ihm die Nation noch gehoben, freilich schon mit beginnender Hauspolitik, so wird jene von dieser in den Hintergrund gestellt, ja aufgeopfert in den folgenden Zeiten der Restauration und der Juliusdynastie.

II. Das Verhältniß der Staatsgewalten in Bezug auf das Ausland. Da wir bei der Behandlung der einzelnen Gewalten und ihrer Befugnisse auf dieses Verhältniß als für jene wichtig ein besonderes Auge geworfen haben, so genügt hier ihre kurze Zusammenstellung. Mit Ausnahme der Conventsverfassung, wo der vollziehende Rath nur der Geschäftsagent, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, des gesetzgebenden Körpers ist, ist der Repräsentativ-Charakter der vollziehenden Gewalt beigelegt, was die gewöhnlichen Verhältnisse, d. i. die Unterhaltung des politischen Verkehres, Unterhandlungen betrifft; Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge wurden aber dem gewöhnlichen Gange der Gesetzgebung unterworfen. Dem Könige allein wurde auch dieses 1814 und 1830, nicht aber 1791 überlassen. Die Sendung und Bezeichnung von Gesandten war beständig eine Befugniß der vollziehenden Gewalt.

III. Der Fremde in Frankreich. Vor Allem wichtig, um mit dem zu beginnen, was eine bedeutende Stellung vor der Revolution einnahm, ist die Aufhebung des Heimfallrechtes. Dieses ist die praktische Anwendung des Grundsatzes: der Fremde lebt als Freier und stirbt als Sklave, wornach Alles, was der Fremde bei Lebzeiten besitzt, bei seinem Tode dem Fiscus anheimfällt — droit d'aubaine —[1]). Die Aufhebung dieses Rechtes geschah in Folgendem: 1791: „Die Verfassung läßt kein Heimfallsrecht zu;" 1791 und 1795: „Die Fremden, seien sie in Frankreich niedergelassen oder nicht, beerben ihre fremden oder

1) Zu gleicher Zeit bestanden noch beschränkende Bestimmungen für den ganzen Verkehr und Erwerb des Fremden in Frankreich.

französischen Verwandten; sie können Verträge abschließen, erwerben und in Frankreich gelegene Güter empfangen und darüber wie die französischen Bürger verfügen, auf alle durch das Gesetz gestattete Weisen." Diesem entgegen wußte sich das Heimfallsrecht neben andern beschränkenden Bestimmungen wieder in den Code einzuschleichen. Seine Entfernung aus selbem zu beschließen war dem Gesetze vom 14. Juli 1819 überlassen. In Bezug auf Unterwerfung und Schutzrecht ist der Grundsatz von 1791: „Die Fremden, welche sich in Frankreich finden, sind den nämlichen Straf- und Polizeigesetzen wie die französischen Bürger unterworfen, mit Vorbehalt der mit den fremden Mächten abgeschlossenen Uebereinkünfte; ihre Person, ihre Güter, Gewerbe und Religionsübung sind gleichfalls durch das Gesetz bestimmt" — allgemein gültige Bestimmung geblieben.

Dritte Unter-Abtheilung.

Rückkehr zum naturrechtlichen Ausgang.

Garantie, Dauer und Revision der Verfassung.

I. Die beste Garantie einer Verfassung ist die Annahme durch die Bürger, deren Staatsgrundgesetz sie bilden soll. Die Vorlage zur Abstimmung ist daher die nothwendige Bedingung dazu, nachdem der Auftrag zur Entwerfung vorangegangen ist. Der letzte Fall läßt sich auch so betrachten, daß die Beauftragten unbedingte Vollmacht erhalten, so daß, was sie beschließen, endgültig angenommen wird. Die Garantie einer Verfassung, die nicht diese Wege gemacht hat, kann daher nur von einer außerhalb dem Volke liegenden Macht abhängen; in diesem Falle hat das Volk keine Garantie für seine Verfassung, aber auch keine Verpflichtung; sobald die fremde Macht zu überwinden ist, wird es selbe besiegen und sich selbst zu helfen suchen.

Der Grundsatz der Annahme durch das Volk wurde 1793 ausgesprochen und in den folgenden Verfassungen und namentlich auch unter Napoleon beibehalten, in dem Sinne, daß die eigentliche Verfassung von 1799 in ihrem ganzen Umfange zur Annahme vorgelegt wurde, von den folgenden Aenderungen der Senatusconsulte aber nur die Vorfrage, welche die

Form der Regierung veränderte, vom 10jährigen Consulat auf's lebenslängliche und von diesem zum Kaiserthume überging. Die Verfassungen von 1793 und 1795 sprechen zu gleicher Zeit aus, daß eine nicht durch das Volk angenommene Verfassung gar keine Verbindlichkeit habe. Die von 1793 wurde angenommen mit 1,801,918 Stimmen. Die Art und Weise der Bekanntmachung und Stimmabgabe wurde durch das Decret vom 17. Juli 1793 bestimmt: „Der vollziehende Rath läßt durch Extraboten, wenn es nöthig ist, die Verfassung den Gemeinden übermachen, die von Departements oder Districten abhängig sind, welche wegen ihrer antirevolutionären Grundsätze dieselbe nicht zu den Gemeinden ihrer Arrondissements haben gelangen lassen. Die Gemeindebeamten berufen, sobald sie die Verfassung erhalten haben, die Bürger ihrer Gemeinde zusammen, um sich am Hauptort des Kantons in der Urversammlung zu vereinen und ihre Stimmen über die Verfassung abzugeben." Nach den Urversammlungen und nach denselben Grundsätzen wurde die Verfassung von 1795 den 1. Vendem. an IV (23. Sept.) angenommen; das Decret vom 5. Fruct. an III (22. August 1795): „über die Mittel die Revolution zu beenden," enthält im 2. Titel die Vorschriften über die Abstimmung und schleunige Einsendung der Verbalprocesse nach Paris. Die Armee stimmte besonders, diese wie das übrige Volk aber erst nach angehörter Lesung der Grundrechte und des übrigen Verfassungsactes. Wenn auch die Verfassung von 1799 nach dem Gesetze vom 14. Dec. 1799 dem Volke vorgelegt werden muß, so geschieht es nicht mehr in eigenen Versammlungen, sondern an verschiedenen Orten und in einer ausgedehnten Frist: „Die Register werden bei den Secretärs aller Verwaltungen, bei den Tribunalen aller Gerichte, in die Hände der Gemeindeangestellten, Friedensrichter und Notare gelegt; die Bürger haben das Recht unter diesen verschiedenen Niederlagen nach Belieben zu wählen. Die Frist zu stimmen ist in jedem Departement 14 Tage, von da an gerechnet, wenn die Verfassung an die Centralverwaltung gelangt ist." Sie vereinigte 3,011,007 Stimmen auf sich. Bei der Abstimmung über das lebenslängliche Consulat stimmten von 3,577,259—3,568,885 bejahend. Das erbliche Kaiserreich wurde 1804 mit 3,574,898 Stimmen gegen nur 2569 votirt. Von da an verschwindet die Annahme der Verfassung durch das Volk aus der Geschichte.

Die Erklärung der Gültigkeit der Verfassung durch die constituirende Versammlung genügte 1791 und 1848. Die Veröffentlichung derselben wurde beide Male als Nationalfeierlichkeit betrachtet; wir führen die Bestimmungen hierüber nach dem Decret vom 15. Sept. 1791 und dem Ge-

setze vom 6. November 1848 wörtlich an. 1791: „Die Nationalversammlung beschließt, daß ihre Commissäre, bestimmt die Decrete zur Sanction vorzulegen, sich sofort zum Könige begeben, um S. M. zu ersuchen, die nöthigen Befehle zu geben, dafür, daß künftigen Sonntag die Verfassung in der Hauptstadt feierlich durch die Municipalbeamten veröffentlicht werde und für Nationalfreudenfeste, um ihre glückliche Beendigung feierlich zu begehen, — und daß dieselbe feierliche Veröffentlichung und dieselben Freudenfeste in den Hauptorten der Departements je den folgenden Sonntag Statt finden sollten, nachdem sie offiziell an die Verwaltungen der Departements gelangt sind und in den andern Municipalitäten an dem durch die Departementsvorsteher bestimmten Tage. Die Nationalversammlung beschließt, daß die Gefangenen, welche in Paris wegen Nahrungsschulden gefangen gehalten sind, in Freiheit gesetzt und daß diese Schulden, wegen deren sie verhaftet sind, durch den Staatsschatz bezahlt werden; — sie beauftragt die Finanz- und Unterstützungscomité's, Vorschläge an die Nationalversammlung zu bringen, um die Departements am gleichen Wohlthätigkeitsacte Theil nehmen zu lassen." 1848: „Die Verfassung der französischen Republik, wie sie den 4. Nov. 1848 von der Nationalversammlung definitiv angenommen, im Moniteur und der Gesetzessammlung eingerückt worden ist, soll durch Proclamationen und öffentliche Lesungen, von einer religiösen Feierlichkeit begleitet, veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung soll zu Paris den 12. Nov. um 9 Uhr auf dem Concordienplatze durch den Präsidenten der Nationalversammlung in Gegenwart der Nationalversammlung, der vollziehenden Gewalt, der großen Körperschaften des Reiches, von Abordnungen der Nationalgarden, der Armee und der ganzen Bevölkerung geschehen. Die Veröffentlichung geschieht in allen übrigen Gemeinden Frankreichs, Sonntag den 19. Nov. durch den Maire der Gemeinde auf öffentlichem Platze und in Gegenwart der zu diesem Zwecke versammelten Einwohner. Es wird dem Minister des Innern ein außerordentlicher Credit von 100,000 Frs. für die Ausgaben der Veröffentlichungsfeierlichkeit eröffnet. Es wird demselben Minister ein außerordentlicher Credit von 600,000 Frs. eröffnet, um Unterstützungen den Armen von Paris, den Departements am Tage der Veröffentlichung verabfolgen zu lassen."

Während man auf diese Weise wenigstens ein dunkles Bedürfniß anerkennt, die Annahme der Verfassung soll mit irgend einer Thätigkeit des Volkes geschehen, ist man andrerseits sicher, daß von der Unterstützung desselben die Aufrechthaltung der Verfassung abhängt; daher die Anvertrauung derselben 1791 an die Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs, der

Richter, an die Wachsamkeit der Familienväter, Gattinnen und Mütter, an die Zuneigung der jungen Bürger und den Muth aller Franzosen. Denselben Aufruf an die Wachsamkeit, Muth und Tapferkeit enthält die Verfassung von 1795, wo er aber der Auftrag des ganzen annehmenden Volkes an die einzelnen Glieder der Nation ist. In ihrem gerechten Eifer für Wahrheit und Vaterlandsliebe stellt die Conventsverfassung sich unter den Schutz aller Tugenden.

Der dritte Weg, wornach das Volk weder einen Auftrag zur Verfassungsentwerfung, noch vielweniger seine Annahme zu einer vorhandenen giebt, ist der 1814 und 1830 eingeschlagene, doch mit dem Unterschied, daß dort die Verfassung als ein Geschenk des Monarchen erscheint, hier wenigstens auf Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers beruht, der aber, wie gesagt, nie verfassungsgebend war. Thatsächlich ging wenigstens die Veränderung der Regierung vom Volke aus; von diesem anerkennt Louis Philipp seine Macht erhalten zu haben und so muß auch die damals revidirte Verfassung und die in ihr enthaltenen Rechte dem „Patriotismus und Muth der Nationalgarden und aller Franzosen anvertraut werden."

II. Revision der Verfassung. Wenn kann dieselbe vorgenommen werden, d. i. welches ist die Dauer einer einmal bestehenden Verfassung? Die Bestimmungen hierüber sind den Verfassungen von 1814 und 1830 fremd. Die Aenderung geschah beide Male durch eine Revolution. Unter Napoleon hat der Senat das Recht, an der Verfassung durch „organische Senatusconsulte" zu ändern, wie wir bei der Gesetzgebung gesehen haben. Das Ganze einer Revision zu unterwerfen, dafür findet sich keine Erwähnung. Unsere Haltpunkte sind daher allein in den drei ersten Verfassungen und der von 1848 zu suchen: Haltpunkte freilich nur der Theorie, denn in der Wirklichkeit sind die folgenden Bestimmungen nie in ihrem Zusammenhange beobachtet worden. Jede Aenderung geschah auf revolutionärem oder gegenrevolutionärem Wege. Jede stützte sich wenig auf die alte Verfassung, sondern begann von Vorne aufzubauen; daher jene Menge verschiedener Ueberlieferungen im Leben des französischen Volkes, sein Haufe, sein Labyrinth von Gesetzen aller Art, mit einem Worte das Stückwerk und bunte Wesen in den Meinungen Aller, die von Verfassung sprechen. Jeder ist die Vertretung eines Princips a priori, das er historisch in einer der existirt habenden Verfassungen sucht. Eine Beobachtung der republikanischen Zeit der letzten drei Jahre, wornach man unter der Republik alte königliche oder kaiserliche Gesetze wieder aufleben ließ, sich auf sie berief, wornach man ferner Kämpfe gegen die Republik im verschieden-

sten Sinne aufführte, wird das Gesagte beweisen. Doch lassen wir diese Erklärungsweisen und behandeln die Bestimmung, deren beständige Beachtung wenigstens eine gewisse Erstreckung und Dauer den politischen Principien hätte gewähren können und an deren Erlangung die heutigen Republikaner mit Energie arbeiten. — Nach der Dauer einer Verfassung haben wir gefragt. Dafür ist eine bestimmte Periode vorgeschrieben oder nicht. Ersteres 1791, 1795 und 1848, insofern nämlich vor einer bestimmten Zeit Revisionsanträge nicht gebracht werden können. Die von 1791 verlangte wenigstens für 10 Jahre Bestand, nämlich drei aufeinanderfolgende Gesetzgebungen (legislatures), von der je eine 2 Jahre dauerte, mußten den übereinstimmenden Wunsch nach Revision ausgesprochen haben. Den zwei Gesetzgebungen, welche auf den Abschluß der Verfassung folgten, wurde die Aussprechung dieses Wunsches untersagt, so daß wir fünf Gesetzgebungen in der Zwischenzeit von 10 Jahren haben. Wenigstens 9 Jahre verlangt die Verfassung von 1795, d. h. den Zeitraum von 3 Legislaturen zu 3 Jahren. Art. 336 verlangt zwar eine den Antrag auf Revision bedingende Erfahrung, welche den Zeitraum zu verlängern scheint. Allein die Erfahrung, daß es auf eine bestimmte Weise nicht gehen kann, wird oft gerade am Anfange der Bewegung gewonnen, so daß man nicht an weitere Zeit gebunden ist. Auf drei Jahre wird die Dauer 1848 bestimmt, d. i. auf die Dauer einer Legislatur. Ganz andre Grundsätze befolgte der Convent. Da das Selbstconstituirungsrecht einer Nation immer dauert, als ein wesentliches Merkmal einer Nation, so kann sie sich consequenter Weise an keine Zeit binden. Ein andrer Grund liegt darin, daß die Nation keinen Tag dieselbe ist, sondern sich immer ändert, indem Einige sterben, Andre aber in die Reihe der Bürger eintreten, so daß gerade diesen das Recht, ihr Zusammenleben zu ordnen, entzogen und den Verstorbenen, jetzt geist- und willenlosem Stoff, anheimgestellt würde. Mit diesem Grundsatze zeigt sich 1793 die Gesellschaft schon in den Grundrechten. Art. 28: „Ein Volk hat immer das Recht, seine Verfassung zu revidiren, zu verändern und umzugestalten. Ein Geschlecht kann seinen Gesetzen nicht die folgenden Geschlechter unterwerfen." Man wird bemerken, daß die oben gemachte Bestimmung über Beobachtung eines Grundsatzes gar nicht auf die Grundsätze über die Dauer Bezug hat. Der allein richtige, den man anwenden kann, ist der, keine Dauer zu bestimmen, der an der Seite des andern schon längst besprochenen Satzes der Selbstherrschaft des ganzen Volkes und nicht eines Theiles desselben über den andern als auf dem Wege gesetzlicher Mehrheit allein die Demokratie aufrecht erhält.

Durch wen wird der Vorschlag zur Revision gemacht? Wir haben wieder zwei Systeme, die ausschließlich ausgesprochen waren. Er geht 1791, 1795 und 1848 von der wirklich existirenden gesetzgebenden Versammlung, 1793 von dem Volke aus. In jenen drei Verfassungen hat das Volk kein Recht mitzuwirken, vorbehalten den Petitionsweg; in dieser hat der gesetzgebende Körper keine Initiative, vorbehalten das Bürgerrecht, das seine Mitglieder in den Urversammlungen geltend machen können. — Behandeln wir zuerst den Fall, wo die Gesetzgebung die Revision beschließt. Sie muß als gesetzgeberischer Act mit den hierzu vorgeschriebenen Berathungsweisen und Fristen behandelt werden, jedoch immer mit Eigenheiten, wie wir sie besonders erwähnen müssen. 1791 wird der übereinstimmende Wunsch dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungen verlangt. Von den drei Legislaturen, welche das Recht haben, die Aenderungen vorzuschlagen, können sich die zwei ersten nur in den zwei letzten Monaten ihrer letzten Sitzung und die dritte am Ende der ersten oder am Anfange der zweiten jährlichen Sitzung mit diesem Gegenstande befassen. Ihre Beschlüsse über diesen Gegenstand sind derselben Form, wie die gesetzgebenden Acte unterworfen; aber die Decrete, durch welche sie ihren Wunsch aussprechen, bedürfen der Sanction des Königs nicht. Derselbe hat daher außer dem allgemeinen Vorschlagsrecht, wornach er den gesetzgebenden Körper ersucht, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, weder ein Recht zur Mitwirkung, noch Verhinderung einer Revisionsvornahme. 1795 (Art. 336—338) geht der Vorschlag vom Rathe der Alten[1]) aus, der vom Rathe der 500 angenommen werden muß. Die drei nöthigen Berathungen zu einem gesetzgeberischen Act werden in den Zeitraum von 9 Jahren auseinandergesetzt: „Wenn in einem Zeitraume von 9 Jahren der dem Rath der Alten gemachte und von den 500 genehmigte Vorschlag in drei Epochen gemacht wurde, von denen jede von der andern wenigstens 3 Jahre entfernt sein muß, so wird eine Revisionsversammlung berufen". Neben den Bestimmungen, wenn der erste Antrag gemacht werden soll, enthält die Verfassung von 1848 solche, welche die Zwischenräume zwischen den drei Berathungen festsetzt und eine bestimmte Anzahl Stimmen verlangt. Art. 111: „Wenn im letzten Jahre einer Legislatur die Nationalversammlung den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Verfassung ganz oder theilweise geändert

1) Man bemerke das Umgekehrte zwischen dieser Bestimmung und der, welche die ordentliche Gesetzgebung regelt: wo der Rath der 500 den Vorschlag, der Rath der Alten die Genehmigung hatte.

werden soll, so wird auf folgende Weise zur Revision geschritten: der durch die Nationalversammlung ausgesprochene Wunsch kann erst nach drei aufeinanderfolgenden Beschlußnahmen, von denen jede auf einen Monat Zwischenzeit und mit $^3/_4$ der ausgedrückten Stimmen gefaßt wird, als endgültige Entschließung ausgesprochen werden. Die Zahl der Stimmenden muß wenigstens 500 betragen". 1793 mußte die Mehrheit des Volkes aussprechen, ob ein revidirender Nationalconvent berufen werden soll oder nicht. Die Frage wird durch den gesetzgebenden Körper an das Volk gebracht, aber nicht von sich aus, sondern wenn in der Hälfte der Departements mehr eines der zehnte Theil der gehörig gebildeten Urversammlungen von jedem derselben die Revision der Verfassung oder die Abänderung einiger ihrer Artikel verlangt.

Worauf kann der Wunsch der Abänderung gerichtet sein? Auf Totalrevision, oder nur Abänderung einzelner Artikel: Partialrevision. Die oben citirten Stellen von 1793 und 1848 lassen die Totalrevision zu; die Verfassungen von 1791 und 1795 aber nur partielle. In jener sind es die Art. 1 und 2 des VII. Titels, welche von der Revision einzelner Artikel sprechen, so daß jeder der einzelne sein kann, worüber aber immer die drei gesetzgebenden Versammlungen übereinstimmend sein müssen.

Durch wen wird die Aenderung berathen? Darüber sind alle Verfassungen einig: durch einen vom Volke zu diesem Zwecke ausgegangenen Verfassungsrath. Seine Zusammensetzung und anderweitigen Befugnisse müssen uns daher beschäftigen. Die Scheidung, welche wir hier zu machen haben, richtet sich nach der Frage: ist die gesetzgebende Versammlung irgendwie dabei betheiligt, oder ist der Zweck rein verfassungsgebend. Das Letztere ist allein 1795 der Fall; wir wollen daher zunächst die daherigen Bestimmungen behandeln. Die revidirende Versammlung wurde gebildet von zwei Mitgliedern aus jedem Departement, die auf dieselbe Weise gewählt wurden, wie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, der durch die Revision zu bestehen nicht aufhörte, konnten nicht Mitglieder dieser Versammlung sein. Diese letztere legte ihre Vorschläge unmittelbar dem Volke vor. — Die gesetzgebende Versammlung, aber mit dem Auftrage, die Verfassungsrevision vorzunehmen und mit 250 Verfassungsräthen verstärkt, war 1791 die revidirende Behörde. Die Mitglieder der vierten Legislatur wurden als Gesetzgeber ordentlicher Weise gewählt und nach ihnen die Verstärkung zur Revision nach dem Maßstabe der Bevölkerung, während für jene bekanntlich noch andere Rücksichten einwirkten. Alle zusammen bildeten eine Kammer und mußten auf

der Stelle nach der Wahl an das Verfassungswerk gehen. Nach dessen Beendigung traten die 250 Verfassungsräthe aus und die übrigen 750 traten ihre ordentliche Thätigkeit als Gesetzgeber an. Wie 1795 die Gesetzgeber vom Verfassungsrathe ausgeschlossen sind, so auch 1791 die Mitglieder der dritten Legislatur, die die Veränderung verlangt hat. 1793 war die verfassungsgebende Versammlung nur eine neue gesetzgebende und nach den hierauf bezüglichen Vorschriften erwählt. Wieder der gesetzgebende Körper, aber auf 900 Mitglieder verstärkt, ist der durch die Verfassung von 1848 vorgeschriebene Verfassungsrath. Jene, wie die von 1793 enthalten keine Wahlbeschränkungen. Die Befugnisse der Versammlung sind nach den Verfassungen verschieden, je nachdem sie legislativen Charakter haben oder nicht. In Bezug auf die Verfassung herrscht aber das Uebereinstimmende, daß sie sich nur mit den Artikeln befassen können, zu deren Abänderung die Berufung stattgefunden hat. Die Bestimmung von 1793: „Sie — die Versammlung — befaßt sich bezüglich der Verfassung mit keinen andern Angelegenheiten, als denen, welche die Berufung veranlaßt haben —" wurde 1848 beinahe ausschließlich wiederholt. 1795: „Sie beschränkt sich auf die Revision der Verfassungsartikel, welche ihr von der gesetzgebenden Versammlung werden bezeichnet werden". 1791 war dieselbe Beschränkung in der zu leistenden Eidesformel aufgenommen worden. Art. 7: „Nachdem die Mitglieder der Revisionsversammlung in ihrer Gesammtheit den Schwur geleistet haben, frei zu leben oder zu sterben, leisten sie jeder Einzelne folgenden Eid: „sich auf die Gegenstände in ihren Beschlüssen zu beschränken, welche ihnen durch den übereinstimmenden Wunsch der drei vorhergehenden Gesetzgebungen unterlegt worden, überdies mit all' ihrer Kraft die Verfassung des Königreichs, wie sie durch die Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 angenommen wurde, aufrecht zu halten und in Allem der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu sein". Bezüglich der Gesetzgebung ist der Verfassungsrath gänzlich ausgeschlossen, auf sie einzutreten, in den Verfassungen von 1791 und 1795. 1791: „Nach Beendigung der Arbeit ziehen sich die 249 als Vermehrung ernannten Mitglieder zurück, ohne in irgend einem Falle an den gesetzgeberischen Acten Theil zu nehmen". Dieses „in irgend einem Falle" begründet also die Annahme, daß die eigentlichen Gesetzgeber während der Revision wohl auch zu gesetzgeberischen Acten schreiten durften. 1795: „Die Revisionsversammlung übt keine gesetzgeberische noch regierende Verrichtung aus". Die Verfassung von 1793 spricht geradezu das Gegentheil aus. Art. 116: „Der Nationalconvent ist auf dieselbe Weise wie die gesetzgebende Versammlung gebildet

und vereinigt deren Gewalten auf sich". Einen Mittelweg — den bedenklichen der sg. Nothwendigkeiten — schlägt die Verfassung von 1848 ein. Als Regel wird zwar aufgestellt, daß sich die Versammlung nur mit der Revision befassen kann, für die sie zusammenberufen ist; mit einem „nichtsdestoweniger" wird aber dann der beliebte Ausnahmsweg eingeschlagen. Denn: „nichtsdestoweniger" kann sie „in Dringlichkeitsfällen für die gesetzgeberischen Nothwendigkeiten Vorsorge treffen". Sei es nun wegen dieser Vollmacht, sei es wegen des Grundsatzes, Verfassungsfragen nicht lange schweben zu lassen, ist die Dauer der Versammlung 1848 auf drei Monate beschränkt, in Uebereinstimmung mit der Verfassung von 1795, worin man aber in Hinblick auf die zu gleicher Zeit gesetzgebende Versammlung eher eine Polizeibestimmung zu erblicken geneigt ist. Die Annahme der revidirten Artikel geschieht 1791 und 1848 von der Versammlung selbst, unter dem Convent und dem Directorium aber durch das Volk, um auch die geringste Abänderung in Uebereinstimmung mit dem als das belebende Element der Republik aufgestellten Grundsatz zu bringen:

„Die Souveränetät beruht im Volke, sie ist eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich."

Grundrechte von 1793, Art. 25.

Schluß.

„Schwarz wimmelten da in grausem Gemisch,
Zu scheußlichen Klumpen geballt,
Der stachliche Roche, der Klippenfisch,
Des Hummers gräuliche Ungestalt,
Und dräuend wies mir die grimmigen Zähne
Der entsetzliche Hai, des Meeres Hyäne."

Schiller.

Das vorliegende Werk war schon beendet und bestimmt durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben zu werden, als die Nachricht vom 2. December die Welt belehrte, daß wieder ein neues Blatt der französischen Verfassungsgeschichte überschrieben, eine neue Epoche in der französischen Staatsentwicklung eingetreten sei.

Und was lehrt uns dieses neue Blatt, das den Zeitraum vom 4. November 1848 bis 2. December 1851, resp. 14. Januar 1852, also ein wenig mehr als 3 Jahre in sich begreift? Sehr viel! Denn auch abgesehen von den auf die französische Regierung einwirkenden Bewegungen in Italien, Deutschland und Ungarn, welche die Fürsten und Völker gegen einander in den Kampf führten, hat Frankreich für sich allein eine solche Menge Thaten und Gestaltungen durch Gesetze und die Parteien erlebt, wie sie die Geschichte in ihren gewöhnlichen Läufen während eines Menschenalters nie aufzuweisen vermag.

Der 23. und 24. Februar 1848 waren der Anfang und zugleich der Höhepunkt der letzten französischen Revolution; diese zwei Tage schienen bestimmt zu sein, alle Bürger Frankreichs unter dem Banner der Republik

zu vereinigen; selbst solche Männer, welche sonst eifrige Anhänger des bourbonischen Königthums oder Vertheidiger der orleanistischen Dynastie gewesen waren, wurden ihre Lobredner [1]); die Republik wurde als die allein mögliche Staatsform dargestellt, unter der die Glieder aller frühern Parteien in gleichmäßiger Berechtigung und Entfaltung zusammenleben könnten. War es Begeisterung für die Freiheit, für die Gleichheit, für die Bruderliebe, kurz ächter Patriotismus und das Streben nach einer vernünftigen Staatsform? Oder war es Furcht vor eben dieser consequenten Weiterbildung der Gleichheitsidee? Beides mag dunkel vorgewaltet haben, bis die Kämpfe vom 23. und 24. Juni 1848, über deren Berechtigung und Bedeutung wir uns schon oben ausgesprochen haben, das Bewußtsein und den Willen des Widerstandes gegen die demokratische Bewegung bildeten. Das erste Resultat von Bedeutung hiervon — abgesehen von den erfolgten Bestimmungen gegen die Klubbs — war die Wahl Louis Napoleon Bonaparte's zum Präsidenten der Republik (10. December 1848) gegenüber dem republikanischen Candidaten Cavaignac; der zweite Erfolg aber bestand in den Wahlen in den gesetzgebenden Körper (13. Mai 1849), in welchem die Republikaner in Minderheit, die Monarchisten in Mehrheit, dagegen unter sich in Fractionen als Legitimisten, Orleanisten, Bonapartisten oder Anhänger des Elysée [2]) zerfallen waren.

So überraschend für Viele der Staatsstreich vom 2. December auch gewesen ist, so natürlich mußte ein entscheidender Wendepunkt irgend einer Art denen nothwendig erscheinen, welche die französische Verfassung von 1848 und die darauf folgende Gesetzgebung näher betrachteten. Die Schwächen der erstern haben wir an den betreffenden Orten [3]) nachzuweisen nicht versäumt; in Betreff der letztern aber läßt sich der Grundsatz aufstellen, daß die gesetzgebende Versammlung das Wohl Frankreichs ganz außer Acht ließ und je nach den Umständen in den verschiedensten Parteicombinationen und parlamentarischen Stürmen die Zeit verlor. Wenn es galt, dem Vordringen der Demokratie einen Damm entgegenzuhalten, so waren die alten Royalisten und die Anhänger Napoleon's die die Mehrheit

1) Eine merkwürdige Sammlung von Aeußerungen dieser Männer zu Gunsten der Republik enthält „La Presse" vom 24. Februar 1851.

2) Die Anhänger des Präsidenten waren so genannt, weil dieser im sg. Elysée National — früher Elysée Bourbon — wohnte.

3) Z. B. bei der Regelung der Executivgewalt, wo wir die Präsidentschaft von 1848 und das Consulat von 1799 neben einander gestellt haben, ehe wir noch eine Ahnung vom 2. December hatten.

bildende Ordnungspartei; wie aber diese Richtung nicht vorwaltete, so neigte sich der Präsident bald mehr nach jener, bald nach dieser Seite hin. Daraus erklärt sich die Annahme der Gesetze über das Stimmrecht, die Presse, die Vereine, das Unterrichtswesen, die Gemeinde- und Departementaleinrichtungen, Gesetze, welche in einer Monarchie noch einen Anklang von Freisinnigkeit hätten in Anspruch nehmen können, einer Republik aber durchaus entgegengesetzt, ja diese in ihren Grundlagen zu erschüttern bestimmt waren.

Louis Napoleon hatte aber kaum bemerkt, daß diese Maßregeln geeignet wären, ihm die Gewalt, die er so gern in Händen behielt, zu entwinden, als er eine Aenderung in seiner Politik zu befolgen begann, die vorzüglich auf Erweiterung des Stimmrechtes hinauslief. Dies brachte die Royalisten der Nationalversammlung in Bewegung, bis sie, durch noch andere sg. Hofintriguen und Truppenbewegungen gereizt, ein Verantwortlichkeitsgesetz für die Executivgewalt zu erlassen sich vornahm. Der Zeitpunkt war gekommen, in dem der durch die Verfassung angelegte Streit zwischen Gesetz und Gewalt zum Ausbruch kommen sollte. Der Sieg neigte sich auf die Seite der Letztern; die Nationalversammlung wurde gesperrt, die Vereinigungen widerstrebender Mitglieder gesprengt, die Berühmtesten verhaftet und in Frankreich eine Regierungsweise eingeführt, die alle Gewalt in die Hände des Militärs und der Polizei legte. Die ganze Gestaltung Frankreichs wurde provisorisch erklärt, mit der Abstimmung vom 20. December die Gewalt des Präsidenten auf 10 Jahre verlängert und ihm der Auftrag gegeben, eine neue Verfassung zu entwerfen.

Sie erschien den 14. Januar 1852 und bildet die Grundlage des künftigen französischen Staatsrechtes. Weil sie als solche noch nicht Geschichte ist, so begnügen wir uns, selbe im Anhang mit abdrucken zu lassen und hier kurz eine Darstellung und Kritik zu geben, wie sie in der Schweiz. Nat.-Zeitung vom 21. und 22. Januar enthalten ist.

„An der Spitze der Verfassung wird erklärt, daß die großen 1789 proclamirten Principien, welche die Grundlage des öffentlichen Rechtes der Franzosen sind, anerkannt und gewährleistet werden. Welches sind diese Principien der Revolution gewesen? Sie lassen sich in den beiden Worten: Freiheit und Gleichheit zusammenfassen. Von diesen hält die Verfassung allerdings die Gleichheit insoweit fest, als die eigentlichen Vorrechte, wie sie unter dem alten monarchischen Regimente bestanden, nicht wieder hergestellt werden. Damit glaubt Louis Napoleon dem demokratischen Geiste der Franzosen Genüge geleistet zu haben. Die Freiheit dagegen sucht

er vollständig auszulöschen und für sich allein anwendbar zu halten. Nach seiner Idee hat die Revolution von 1789, was die politischen Institutionen betrifft, nichts Anderes bezweckt, als die Regierungsgewalt, die sich in dem seit 800 Jahren monarchischen Frankreich ununterbrochen vergrößert habe, noch mehr zu verstärken, indem durch sie alle Hindernisse in der Ausübung der Autorität beseitigt wurden.

„Das ganze constitutionelle und parlamentarische Wesen, wie es sich in den letzten sechzig Jahren entwickelt hat, ist daher auf die Seite geschoben, jede selbstständige Mitwirkung des Volkes bei der Regierung vernichtet und der ganze Schwerpunkt des Staates in den Willen eines einzigen Mannes gelegt. Wie es in dem Manifeste heißt, soll die Regierung „frei in ihren Bewegungen, aufgeklärt in ihrem Gange" sein. Mit einem Wort, es ist der sg. aufgeklärte Despotismus — wovon der Despotismus mit Händen zu greifen, aber die Aufklärung schwer zu finden sein wird — den sich der Kopist der Consular- und Kaiserverfassung als Ziel gesetzt hat. Dem Scheine nach bleibt freilich die Volkssouveränetät noch bestehen, indem es immer das Volk ist, an das wieder appellirt werden soll. Aber diese Souveränetät gegenüber einer maßlosen Centralgewalt und der Vernichtung aller öffentlichen Freiheiten, ist nichts als eine große Lüge.

„Was die in der Verfassung aufgestellten Formen näher betrifft, so ist das Staatsoberhaupt ein Präsident, der auf 10 Jahre gewählt wird. Dieser Präsident ist „vor dem Volke verantwortlich." Damit sollen alle constitutionellen Fictionen verschwinden; die Minister sind nur Werkzeuge des Präsidenten; keine Abhängigkeit derselben von den Kammern soll dem Ausdruck seiner persönlichen Politik irgend in den Weg treten; das Staatsoberhaupt und Niemand anders soll regieren. Aber worin besteht die Verantwortlichkeit desselben? In der ganzen Verfassung steht keine Sylbe davon, daß der Präsident ein Unrecht, einen Mißbrauch, ein Verbrechen, einen Hochverrath begehen könnte, wofür er verantwortlich zu machen wäre. Es wird ihm nicht einmal ein Eid auf die Verfassung auferlegt, wie den übrigen Beamten und Mitgliedern der Behörden. Eben so wenig ist von einem Gerichte die Rede, vor das er gezogen werden könnte.

„Durch die Verfassung wird freilich ein politisches Tribunal aufgestellt, aber dieser hohe Gerichtshof hat nur wegen Verbrechen, Angriffen oder Verschwörungen gegen den Präsidenten der Republik und gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates zu urtheilen und kann nur auf „Grund eines Decretes des Präsidenten" in Thätigkeit treten; er schließt also alle Competenz gegen den Präsidenten aus, es sei denn, daß dieser sich selbst

verklagen wollte. Alle Verantwortlichkeit besteht also darin, daß das Volk ihn nach 10 Jahren nicht wieder zu wählen braucht; aber auch diese Verantwortlichkeit ist eine Fiction, so lange der Präsident alle Gewalt in Händen hat, um seine Wiederwahl nöthigenfalls zu erzwingen. Erst wenn die Gewalt durch Gewalt gebrochen würde, d. h. also durch eine neue Revolution, mag den Präsidenten dieselbe Verantwortlichkeit treffen, die auch constitutionelle Könige erreicht hat.

„Existirt die in dem Manifeste hochgepriesene Verantwortlichkeit in der Wirklichkeit nicht nach der Verfassung, so kann dagegen der Präsident seinerseits zu jeder Zeit das Recht ausüben, an das Volk zu appelliren. Damit ist im Grunde nichts Andres als die Staatsstreichtheorie sanctionirt.

„Stößt der Präsident irgend auf lästigen Widerspruch bei den eingesetzten Behörden (was freilich kaum zu erwarten ist), will er sich derselben sammt der Verfassung entledigen, so erläßt er eines Tages ein Decret, wie am 2. December, und fragt das Volk, ob es damit zufrieden ist. Das Volk wird wieder, den Säbel auf der Brust, ja sagen müssen.

„Fragen wir weiter nach den Befugnissen des Präsidenten, so ist es nicht genug, daß derselbe im vollsten Maße die eigentliche Regierungsgewalt ausübt, daß er Chef der Land- und Seemacht ist, Krieg erklärt, Verträge abschließt, die Gesetze vollstreckt, zu allen Aemtern ernennt, das Begnadigungsrecht ausübt, wenn er will, Belagerungszustand erklärt u. s. w., er hat auch den bessern Theil der Gesetzgebung in Händen, indem er nicht blos die Gesetze bestätigt, sondern allein das Recht der Initiative hat. Der sg. gesetzgebende Körper muß passiv dasitzen und erwarten, was der Präsident ihm vorzulegen für gut findet. Ein Gesetz, das dem Präsidenten mißbeliebig ist, ist von vorneherein ausgeschlossen — es kann nicht einmal beantragt werden. So erhält Frankreich von dem einen Mann, der an die Spitze des Staates gestellt ist, seine ganze Richtung. Als Vollstrecker seines Willens hat er Minister, die nur von ihm abhängen; zur Entwerfung der Gesetze steht ihm ein Staatsrath zur Seite, dessen Mitglieder er nach Belieben einsetzt und absetzt.

„Und jetzt die Behörden, die nach der Verfassung die Gewalt des Präsidenten controliren und was an der Gesetzgebung noch zu thun übrig bleibt, mit ihm theilen sollen? Da ist zuerst der Senat, bestehend einestheils aus den Cardinälen, Marschällen und Admiralen, also den Repräsentanten des Militärs und der Geistlichkeit, der beiden Hauptstützen des zweiten Decembers, und anderntheils aus Mitgliedern, die der Präsident auf Lebenszeit ernennt und nöthigenfalls reich dotirt. Und diese Versamm-

lung, die so offenbar das Werkzeug der finstern und despotischen Gewalt sein wird, die für ihre Versammlungen sich in das Dunkel geheimer Sitzungen einhüllen muß, ist bestellt als der Wächter des Grundvertrags und der öffentlichen Freiheiten, ist dazu berufen, willkürliche, ungesetzliche Acte zu vernichten und sich der Verkündigung der Gesetze zu widersetzen, die „der Verfassung, der Religion, der Sittlichkeit, der Cultusfreiheit, der persönlichen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der Unverletzlichkeit des Eigenthums und dem Princip der Unabsetzbarkeit der Magistratur zuwider wären" — sie soll mit einem Worte, wie das Manifest sagt, die unabhängige, heilsame und conservative Stelle der alten Parlamente ausfüllen.

„Eine noch unbedeutendere Stellung ist dem gesetzgebenden Körper zugewiesen. Auf den ersten Blick scheint zwar die Art, wie dieser gewählt wird, ganz liberal, da er ohne irgend eine positive Beschränkung der passiven oder activen Wahlfähigkeit direct aus dem allgemeinen Stimmrechte hervorgehen soll. Aber sogleich folgt die beschränkende Bestimmung, in der gesagt wird, daß die Vertreter keinen Gehalt beziehen. Also nur Reiche oder wohlbezahlte Beamte, die aus ihren Einkünften oder Besoldungen Monate lang in Paris leben können, lassen sich in den gesetzgebenden Körper wählen; alle minder Bemittelten sind indirect ausgeschlossen. In seiner Bedeutung hat der gesetzgebende Körper aber nicht den Schatten einer wirklichen Controle, oder selbstständigen Einwirkung auf den Gang und die Politik der Regierung. Die parlamentarischen Flügel sind ihm dergestalt beschnitten, daß er unmöglich sich erheben kann. Wie wir gesehen, steht dem Präsidenten allein das Recht der Initiative zu. Der sg. gesetzgebende Körper hat nur das Recht, die Gesetze und Steuern zu discutiren und zu votiren, die ihm vom Präsidenten zugeschickt werden. Was nicht aus dem Portefeuille der Regierung kommt, darüber hat der gesetzgebende Körper Stillschweigen zu beobachten. Ja selbst bei den vorgelegten Entwürfen hat er nicht die Befugniß, eine Abänderung frei zu beantragen und zu berathen. Nur im Prüfungsausschuß können Amendements gestellt werden; diese Amendements müssen aber sofort an den Staatsrath wandern und fallen weg, wenn dieser sie nicht acceptirt; der gesetzgebende Körper selbst kann die Gesetze nur in Bausch und Bogen annehmen oder verwerfen — Alles, damit das große System des Präsidenten nicht unversehens verstümmelt werde!

Um die Volksvertretung noch weiter zu beschränken, bestimmt die Verfassung, daß auch die Petitionen der Bürger nicht an den gesetzgebenden

Körper, sondern an den Senat, den Hüter der öffentlichen Freiheiten, gerichtet werden müssen. Was ferner die Verhandlungen betrifft, so ist denselben nur die allerkümmerlichste Oeffentlichkeit zugestanden. Die Presse darf nichts Anderes mittheilen, als das dürre officielle Protocoll. Sobald es fünf Mitgliedern gefällt, muß die Thüre geschlossen werden. Endlich versteht es sich von selbst, daß, wenn der gesetzgebende Körper bei allem dem noch irgend zu viel opponirt, der Präsident das Recht hat, ihn aufzulösen und zu entlassen.

„Die Bestimmungen über den Präsidenten, Senat und gesetzgebenden Körper, Staatsrath und hohen Gerichtshof füllen 55 Artikel der Verfassung. Es folgen dann noch in drei Artikeln die allgemeinen und vorübergehenden Bestimmungen. Hier wird das Bischen Gemeindefreiheit, das in Frankreich noch existirt, angetastet, indem die Wahl der Maires unbedingt in die Hände der Regierung gegeben wird; sie kann selbe sogar außer der Mitte des von der Gemeinde erwählten Gemeinderathes wählen. Von einer nähern Gewährleistung der Rechte des Volkes keine Sylbe! Es ist genug, daß der Senat zum Hüter der öffentlichen Freiheiten bestimmt ist, — was will Frankreich mehr?“

CONSTITUTION FRANÇAISE

Du 3—14 *Septembre* 1791.

Déclaration des droits de l'homme et du citoyen.

Les représentans du peuple français, constitués en assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernemens, ont résolu d'exposer, dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs; afin que les actes du pouvoir législatif et ceux du pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés; afin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur des principes simples et incontestables, tournent toujours au maintien de la constitution et au bonheur de tous. — En conséquence, l'assemblée nationale reconnaît et déclare, en présence et sous les auspices de l'Être suprême, les droits suivans de l'homme et du citoyen.

Art. 1. Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 3. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 1, 3. — Ch. 1814, art. 1. — Ch. 1830, art. 1.

2. Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 1, 2. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 1 à 5.

3. Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation; nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément. — Tit. III, art. 1. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art 25, 26, 27. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 17.

4. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui : ainsi, l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 6. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 2.

5. La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 4. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 7.

6. La loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont droit de concourir personnellement, ou par leurs

représentans, à sa formation. Elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protége, soit qu'elle punisse. Tous les citoyens étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité, et sans autre distinction que celle de leurs vertus et de leurs talens. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 3, 4, 5, 29 — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 6, 20. — Ch. 1814, art. 1, 3. — Ch. 1830, art. 1, 3.

7. Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires, doivent être punis : mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi, doit obéir à l'instant ; il se rend coupable par la résistance. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 8 à 12. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 8, 9. — Ch. 1814, art. 4. — Ch. 1830, art. 4.

8. La loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires, et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit, et légalement appliquée. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 14, 15. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 12, 13, 14. — C. C., art. 2.

9. Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne, doit être sévèrement réprimée par la loi. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 13. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 8.

10. Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7. — Ch. 1814, art. 5, 8. — Ch. 1830, art. 5, 7.

11. La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme ; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi (1). — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7 *et la note*. — Ch. 1814, art. 8. — Ch. 1830, art. 7.

12. La garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique ; cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particulière de ceux auxquels elle est confiée. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 23

13. Pour l'entretien de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable ; elle doit être également répartie entre tous les citoyens, en raison de leurs facultés. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 20. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 16. — Ch. 1814, art. 2. — Ch. 1830, art. 2.

14. Tous les citoyens ont le droit de constater, par eux-mêmes ou par leurs représentans, la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi, et d'en déterminer la quotité, l'assiette, le recouvrement et la durée. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 20. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 16.

15. La société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

16. Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 24. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 22.

17. La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 19. — C. 5 fruct. an III, art. 358. — Ch. 1814, art. 10. — Ch. 1830, art. 9. — C. C. 545.

(1) Sur la législation de la presse. Voyez plus loin le décret du 7 mars 1848. — *Voyez aussi nos Codes français*, pages 1350 à 1364.

I.

CONSTITUTION FRANÇAISE.

L'assemblée nationale, voulant établir la constitution française sur les principes qu'elle vient de reconnaître et de déclarer, abolit irrévocablement les institutions qui blessaient la liberté et l'égalité des droits. — Il n'y a plus ni noblesse, ni pairie, ni distinctions héréditaires, ni distinctions d'ordres, ni régime féodal, ni justices patrimoniales, ni aucun des titres, dénominations et prérogatives qui en dérivaient, ni aucun ordre de chevalerie, ni aucune des corporations ou décorations pour lesquelles on exigeait des preuves de noblesse, ou qui supposaient des distinctions de naissance, ni aucune autre supériorité, que celle des fonctionnaires publics dans l'exercice de leurs fonctions. — Il n'y a plus ni vénalité ni hérédité d'aucun office public. — Il n'y a plus, pour aucune partie de la nation, ni pour aucun individu, aucun privilége ni exception au droit commun de tous les Français. — Il n'y a plus ni jurandes, ni corporations de professions, arts et métiers. — La loi ne reconnaît plus ni voeux religieux, ni aucun autre engagement qui serait contraire aux droits naturels ou à la constitution.

TITRE PREMIER.

Dispositions fondamentales garanties par la constitution (1).

La constitution garantit, comme droits naturels et civils : — 1) Que tous les citoyens sont admissibles aux places et emplois, sans autre distinction que celle des vertus et des talens ; — 2) Que toutes les contributions seront réparties entre tous les citoyens également, en proportion de leurs facultés ; — 3) Que les mêmes délits seront punis des mêmes peines, sans aucune distinction des personnes. — La constitution garantit pareillement, comme droits naturels et civils : — La liberté à tout homme d'aller, de rester, de partir, sans pouvoir être arrêté ni détenu, que selon les formes déterminées par la constitution ; — La liberté à tout homme de parler, d'écrire, d'imprimer et publier ses pensées, sans que ses écrits puissent être soumis à aucune censure ni inspection avant leur publication, et d'exercer le culte religieux auquel il est attaché ; — La liberté aux citoyens de s'assembler paisiblement et sans armes, en satisfaisant aux lois de police ; — La liberté d'adresser aux autorités constituées des pétitions signées individuellement. — Le pouvoir législatif ne pourra faire aucune loi qui porte atteinte et mette obstacle à l'exercice des droits naturels et civils consignés dans le présent titre, et garantis par la constitution ; mais comme la liberté ne consiste qu'à pouvoir faire tout ce qui ne nuit ni aux droits d'autrui, ni à la sûreté publique, la loi peut établir des peines contre les actes qui, attaquant ou la sûreté publique ou les droits d'autrui, seraient nuisibles à la société. — La constitution garantit l'inviolabilité des propriétés, ou la juste et préalable indemnité de celles dont la nécessité publique, légalement constatée, exigerait le sacrifice. — Les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique, appartiennent à la nation, et sont dans tous les temps à sa disposition. — La constitution garantit les aliénations qui ont été ou qui seront faites suivant les formes établies par la loi. — Les citoyens ont le droit d'élire ou choisir les ministres de leurs cultes. — Il sera créé et organisé un établissement général de *secours publics*, pour élever les enfans abandonnés, soulager les pauvres infirmes, et fournir du travail aux pauvres valides qui n'auraient pas pu s'en procurer. — Il sera créé et organisé une *instruction publique*, commune à tous les citoyens, gratuite à l'égard des parties d'enseignement indispensables pour tous les hommes, et dont les établissemens seront distribués graduellement, dans un rapport combiné avec la division du royaume. — Il sera établi des fêtes nationales pour conserver le souvenir de la révolution française, entretenir la fraternité entre les citoyens, et les attacher à la constitution, à la patrie et aux lois. — Il sera fait un code de lois civiles communes à tout le royaume. — C. 24 juin 1793, art. 122. — Ch. 1830, art. 66.

(1) *Voyez* la déclaration des droits de l'homme et du citoyen placée en tête de cette constitution.

TITRE II.

De la division du royaume, et de l'état des citoyens.

Art. 1. Le royaume est un et indivisible; son territoire est distribué en quatre-vingt-trois départemens, chaque département en districts, chaque district en cantons. — C. 24 juin 1793, art. 1, 2, 3. — C. 5 fruct. an III, art. 1, 3 à 7. — C. 22 frim. an VIII, art. 1.

2. Sont citoyens français, — Ceux qui sont nés en France d'un père français; — Ceux qui, nés en France d'un père étranger, ont fixé leur résidence dans le royaume; — Ceux qui, nés en pays étranger d'un père français, sont venus s'établir en France, et ont prêté le serment civique; — Enfin ceux qui, nés en pays étranger, et descendant, à quelque degré que ce soit, d'un Français ou d'une Française expatriés pour cause de religion, viennent demeurer en France et prêtent le serment civique. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 3. — C. 24 juin 1793, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 8, 9. — C. 22 frim. an VIII, art. 2. — C. C. 9. — D. 5 mars 1848, art. 6.

3. Ceux qui, nés hors du royaume de parens étrangers, résident en France, deviennent citoyens français après cinq ans de domicile continu dans le royaume, s'ils y ont en outre acquis des immeubles, ou épousé une Française, ou formé un établissement d'agriculture ou de commerce, et s'ils ont prêté le serment civique [1]. — C. 24 juin 1793, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 10. — C. 22 frim. an VIII, art. 3.

4. Le pouvoir législatif pourra, pour des considérations importantes, donner à un étranger un acte de naturalisation, sans autres conditions que de fixer son domicile en France et d'y prêter le serment civique. — C. 24 juin 1793, art. 4.

5. Le serment civique est: *Je jure d'être fidèle à la nation, à la loi et au Roi, et de maintenir de tout mon pouvoir la constitution du royaume, décrétée par l'assemblée nationale constituante aux années* 1789, 1790 *et* 1791.

6. La qualité de citoyen français se perd, — 1) Par la naturalisation en pays étranger; — 2) Par la condamnation aux peines qui emportent la dégradation civique, tant que le condamné n'est pas réhabilité; — 3) Par un jugement de contumace, tant que le jugement n'est pas anéanti; — 4) Par l'affiliation à tout ordre de chevalerie étranger, ou à toute corporation étrangère qui supposerait, soit des preuves de noblesse, soit des distinctions de naissance, ou qui exigerait des voeux religieux. — C. 24 juin 1793, art. 5. — C. 5 fruct. an III, art. 12. — C. 22 frim. an VIII, art. 4. — Instr. 8 mars 1848, art. 4.

7. La loi ne considère le mariage que comme contrat civil. — Le pouvoir législatif établira pour tous les habitans, sans distinction, le mode par lequel les naissances, mariages et décès seront constatés; et il désignera les officiers publics qui en recevront et conserveront les actes.

8. Les citoyens français, considérés sous le rapport des relations locales qui naissent de leur réunion dans les villes et dans de certains arrondissemens du territoire des campagnes, forment les *communes*. — Le pouvoir législatif pourra fixer l'étendue de l'arrondissement de chaque commune.

9. Les citoyens qui composent chaque commune, ont le droit d'élire à temps, et suivant les formes déterminées par la loi, ceux d'entre eux qui, sous le titre d'*officiers municipaux*, sont chargés de gérer les affaires particulières de la commune. — Il pourra être délégué aux officiers municipaux quelques fonctions relatives à l'intérêt général de l'État [2].

10. Les règles que les officiers municipaux seront tenus de suivre dans l'exercice, tant des fonctions municipales que de celles qui leur auront été déléguées pour l'intérêt général, seront fixées par les lois [3].

TITRE III.

Des pouvoirs publics.

Art. 1. La souveraineté est une, indivisible, inaliénable et imprescriptible; elle appartient à la nation: aucune section du peuple ni aucun individu ne peut s'en attribuer l'exercice. — C. 24 juin 1793, *déclaration*

(1) *Voyez* l'avis du conseil d'État du 20 prairial an XI; le décret du 17 mars 1809; le sénatus-consulte organique du 19 février 1808; l'ordonnance du 4 juin 1814. Tous ces textes sont rapportés dans nos *Codes français* (p. 15 et 16).

(2, 3) Sur l'organisation et les attributions des conseils municipaux, *voyez* les lois rapportées dans nos *Codes français*, pages 1098 à 1114.

des droits, art. 25, 26, 27. — C. 5 fruct. an III, ***déclaration des droits***, art. 17, 18.

2. La nation, de qui seule émanent tous les pouvoirs, ne peut les exercer que par délégation. — La constitution française est représentative; les représentans sont le corps législatif et le Roi.

3. Le pouvoir législatif est délégué à une assemblée nationale composée de représentans temporaires, librement élus par le peuple, pour être exercé par elle, avec la sanction du Roi, de la manière qui sera déterminée ci-après. — C. 24 juin 1793, art. 39 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 44 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s*. — Ch. 1814, art. 15. — Ch. 1830, art. 14.

4. Le gouvernement est monarchique: le pouvoir exécutif est délégué au Roi, pour être exercé, sous son autorité, par des ministres et autres agens responsables, de la manière qui sera déterminée ci-après. — C. 24 juin 1793, art. 62 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 132 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 39 *s*. — Ch. 1814, art. 13. — Ch. 1830, art. 12.

5. Le pouvoir judiciaire est délégué à des juges élus à temps par le peuple. — C. 5 fruct. an III, art. 202. — Ch. 1814, art. 57. — Ch. 1830, art. 48.

CHAPITRE I.

De l'assemblée nationale législative.

Art. 1. L'assemblée nationale formant le corps législatif est permanente, et n'est composée que d'une chambre. — C 24 juin 1793, art. 39. — C. 5 fruct. an VIII, art. 44 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s*. — Ch. 1814, art. 17 — Ch. 1830, art. 14.

2. Elle sera formée tous les deux ans par de nouvelles élections. — Chaque période de deux années formera une législature.

3. Les dispositions de l'article précédent n'auront pas lieu à l'égard du prochain corps législatif. dont les pouvoirs cesseront le dernier jour d'avril 1793.

4. Le renouvellement du corps législatif se fera de plein droit.

5. Le corps législatif ne pourra être dissous par le Roi. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

SECTION PREMIÈRE.

Nombre des représentans. — Bases de la représentation.

Art. 1. Le nombre des représentans au corps législatif est de sept cent quarante-cinq, à raison des quatre-vingt-trois départemens dont le royaume est composé, et indépendamment de ceux qui pourraient être accordés aux colonies. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 26. — C. 24 juin 1793, art. 21, 22. — C. 5 fruct. an III, art. 73, 82. — C. 22. frim. an VIII, art. 15, 27, 31. — Ch. 1814, art. 35. — Ch. 1830, art. 30. — D. 5 mars 1848, art. 3.

2. Les représentans seront distribués entre les quatre-vingt-trois départemens, selon les trois proportions du territoire, de la population et de la contribution directe. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 27.—C. 24 juin 1793, art. 21, 22. — D. 5 mars 1848, art. 2, 4.

3. Des sept cent quarante-cinq représentans, deux cent quarante-sept sont attachés au territoire. — Chaque département en nommera trois, à l'exception du département de Paris, qui n'en nommera qu'un. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 28.

4. Deux cent quarante-neuf représentans sont attribués à la population — La masse totale de la population active du royaume est divisée en deux cent quarante-neuf parts, et chaque département nomme autant de députés qu'il a de parts de population. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 29.

5. Deux cent quarante-neuf représentans sont attachés à la contribution directe. — La somme totale de la contribution directe du royaume est de même divisée en deux cent quarante-neuf parts, et chaque département nomme autant de députés qu'il paie de parts de contribution. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 30.

SECTION II.

Assemblées primaires. — Nomination des électeurs.

Art. 1. Pour former l'assemblée nationale législative, les citoyens actifs se réuniront tous les deux ans en assemblées primaires dans les villes et dans les cantons. — Les assemblées primaires se formeront de plein droit le second dimanche de mars, si elles n'ont pas été convoquées plus tôt par les fonctionnaires publics déterminés par la loi.

2. Pour être citoyen actif, il faut, — Être né ou devenu Français; — Être âgé de vingt-cinq ans accomplis; — Être domicilié dans la ville ou dans le canton depuis le temps déterminé par la loi; — Payer, dans un lieu quelconque du royaume, une contribution directe au moins égale à la valeur de trois journées de travail, et en représen-

ter la quittance; — N'être pas dans un état de domesticité, c'est-à-dire de serviteur à gages; — Être inscrit, dans la municipalité de son domicile, au rôle des gardes nationales; — Avoir prêté le serment civique. — Tit. II, art. 2, 3, 4, 6. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 3 à 7. — C. 24 juin 1793, art. 4, 5, 6, 11. — C. 5. fruct. an III, art. 8, 9, 10, 12 à 17. — C. 22 frim. an VIII, art. 2 à 6. — D. 5 mars 1848, art. 6.

3. Tous les six ans, le corps législatif fixera le *minimum* et le *maximum* de la valeur de la journée de travail, et les administrateurs des départemens en feront la détermination locale pour chaque district.

4. Nul ne pourra exercer les droits de citoyen actif dans plus d'un endroit, ni se faire représenter par un autre. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 9, — C. 5 fruct. an III, art. 18. — Instr. 8 mars 1848, art. 6

5. Sont exclus de l'exercice des droits de citoyen actif; — Ceux qui sont en état d'accusation; — Ceux qui, après avoir été constitués en état de faillite ou d'insolvabilité, prouvé par pièces authentiques, ne rapportent par un acquit général de leurs créanciers. — C. 24 juin 1793, art. 6. — C. 5 fruct. an III, art. 13. — C. 22 frim. an VIII, art. 5. — Instr. 8 mars 1848, art. 4.

6. Les assemblées primaires nommeront des électeurs en proportion du nombre des citoyens actifs domiciliés dans la ville ou le canton. — Il sera nommé un électeur à raison de cent citoyens actifs présens ou non à l'assemblée. — Il en sera nommé deux depuis cent cinquante-un jusqu'à deux cent cinquante, et ainsi de suite. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 17, 18. — C. 5 fruct. an III, art. 33.

7. Nul ne pourra être nommé électeur s'il ne réunit aux conditions nécessaires pour être citoyen actif, savoir : — Dans les villes au-dessus de six mille âmes, celle d'être propriétaire ou usufruitier d'un bien évalué sur les rôles de contribution à un revenu égal à la valeur locale de deux cents journées de travail, ou d'être locataire d'une habitation évaluée sur les mêmes rôles à un revenu égal à la valeur de cent cinquante journees de travail; — Dans les villes au-dessous de six mille âmes, celle d'être propriétaire ou usufruitier d'un bien évalué sur les rôles de contribution à un revenu égal à la valeur locale de cent cinquante journées de travail, ou d'être locataire d'une habitation évaluée sur les mêmes rôles à un revenu égal à la valeur de cent journées de travail; — Et dans les campagnes, celle d'être propriétaire ou usufruitier d'un bien évalué sur les rôles de contribution à un revenu égal à la valeur locale de cent cinquante journées de travail, ou d'être fermier ou métayer de biens évalués sur les mêmes rôles à la valeur de quatre cents journées de travail. — A l'égard de ceux qui seront en même temps propriétaires ou usufruitiers d'une part, et locataires, fermiers ou métayers de l'autre, leurs facultés à ces divers titres seront cumulées, jusqu'au taux nécessaire pour établir leur éligibilité. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 19, 20, 21. — C. 5 fruct. an III, art. 35.

SECTION III.

Assemblées électorales. — Nomination des représentans.

Art. 1. Les électeurs nommés en chaque département se réuniront pour élire le nombre des représentans dont la nomination sera attribuée à leur département, et un nombre de suppléans égal au tiers de celui de représentans. — Les assemblées électorales se formeront de plein droit le dernier dimanche de mars, si elles n'ont pas été convoquées plus tôt par les fonctionnaires publics déterminés par la loi. — D. 22 déc. 1789, sect. I. art. 22, 23, 24, 33 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 36 *s*.

2. Les représentans et les suppléans seront élus à la pluralité absolue des suffrages, et ne pourront être choisis que parmi les citoyens actifs du département. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 25, 31 *s*.

3. Tous les citoyens actifs, quel que soit leur état, profession ou contribution, pourront être élus représentans de la nation. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 25, 31 *s*.

4. Seront néanmoins obligés d'opter, les ministres et les autres agens du pouvoir exécutif révocables à volonté, les commissaires de la trésorerie nationale, les percepteurs et receveurs des contributions directes, les préposés à la perception et aux régies des contributions indirectes et des domaines nationaux, et ceux qui, sous quelque dénomination que ce soit, sont attachés à des emplois de la maison militaire et civile du Roi. — Seront également tenus d'opter les administrateurs, sous-administrateurs, officiers municipaux et commandans des gardes nationales.

5. L'exercice de fonctions judiciaires sera incompatible avec celles de représentant de

la nation, pendant toute la durée de la législature. — Les juges seront remplacés par leurs suppléans, et le Roi pourvoira par des brevets de commission au remplacement de ses commissaires auprès des tribunaux.

6. Les membres du corps législatif pourront être réélus à la législature suivante, et ne pourront l'être ensuite qu'après l'intervalle d'une législature.

7. Les représentans nommés dans les départemens ne seront pas représentans d'un département particulier, mais de la nation entière, et il ne pourra leur être donné aucun mandat. — C. 24 juin 1793, art. 9.

SECTION IV.

Tenue et régime des assemblées primaires et électorales.

Art. 1. Les fonctions des assemblées primaires et électorales se bornent à élire; elles se sépareront aussitôt après les élections faites, et ne pourront se former de nouveau que lorsqu'elles seront convoquées, si ce n'est au cas de l'article 1er de la section II et de l'article 1er de la section III ci-dessus. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 35.

2. Nul citoyen actif ne peut entrer ni donner son suffrage dans une assemblée, s'il est armé. — C. 24 juin 1793, art. 15. — C. 5 fruct. an III, art. 25.

3. La force armée ne pourra être introduite dans l'intérieur sans le voeu exprès de l'assemblée, si ce n'est qu'on y commît des violences; auquel cas, l'ordre du président suffira pour appeler la force publique.

4. Tous les deux ans, il sera dressé, dans chaque district, des listes par cantons des citoyens actifs, et la liste de chaque canton y sera publiée et affichée deux mois avant l'époque de l'assemblée primaire. — Les réclamations qui pourront avoir lieu, soit pour contester la qualité des citoyens employés sur la liste, soit de la part de ceux qui se prétendront omis injustement, seront portées aux tribunaux pour y être jugées sommairement. — La liste servira de règle pour l'admission des citoyens dans la prochaine assemblée primaire, en tout ce qui n'aura pas été rectifié par des jugemens rendus avant la tenue de l'assemblée.

5. Les assemblées électorales ont le droit de vérifier la qualité et les pouvoirs de ceux qui s'y présenteront, et leurs décisions seront exécutées provisoirement, sauf le jugement du corps législatif lors de la vérification des pouvoirs des députés.

6. Dans aucun cas et sous aucun prétexte, le Roi, ni aucun des agens nommés par lui, ne pourront prendre connaissance des questions relatives à la régularité des convocations, à la tenue des assemblées, à la forme des élections, ni aux droits politiques des citoyens, sans préjudice des fonctions des commissaires du Roi dans les cas déterminés par la loi, où les questions relatives aux droits politiques des citoyens doivent être portées dans les tribunaux.

SECTION V.

Réunion des représentans en assemblée nationale législative.

Art. 1. Les représentans se réuniront, le premier lundi du mois de mai, au lieu des séances de la dernière législature. — C. 24 juin 1793, art. 41. — C. 5 fruct. an III, art. 57. — C. 22 frim. an VIII, art. 33. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

2. Ils se formeront provisoirement en assemblée, sous la présidence du doyen d'âge, pour vérifier les pouvoirs des représentans présens.

3. Dès qu'ils seront au nombre de trois cent soixante-treize membres vérifiés, ils se constitueront sous le titre d'*Assemblée nationale législative:* elle nommera un président, un vice-président et des secrétaires, et commencera l'exercice de ses fonctions. — C. 24 juin 1793, art. 42. — C. 5 fruct. an III, art. 75, 85.

4. Pendant tout le cours du mois de mai, si le nombre des représentans présens est au-dessous de trois cent soixante-treize, l'assemblée ne pourra faire aucun acte législatif. — Elle pourra prendre un arrêté pour enjoindre aux membres absens de se rendre à leurs fonctions dans le délai de quinzaine au plus tard, à peine de trois mille livres d'amende, s'ils ne proposent pas une excuse qui soit jugée légitime par l'assemblée. — C. 24 juin 1793, art. 42. — C. 5 fruct. an III, art. 75, 85.

5. Au dernier jour de mai, quel que soit le nombre des membres présens, ils se constitueront en assemblée nationale législative.

6. Les représentans prononceront tous ensemble, au nom du peuple français, le serment de *vivre libres ou mourir.* — Ils prêteront ensuite individuellement le serment de *maintenir de tout leur pouvoir la constitution du royaume, décrétée par l'assemblée nationale constituante, aux années* 1789, 1790 *et* 1791; *de ne rien proposer ni consentir, dans le cours de la législature, qui puisse y porter at-*

teinte, et d'être en tout fidèles à la nation, à la loi et au Roi.

7. Les représentans de la nation sont inviolables : ils ne pourront être recherchés, accusés ni jugés en aucun temps, pour ce qu'ils auront dit, écrit ou fait dans l'exercice de leurs fonctions de représentans. — C. 24 juin 1793, art. 43. — C. 5 fruct. an III, art. 110. — C. 22 frim. an VIII, art. 69.

8. Ils pourront, pour faits criminels, être saisis en flagrant délit, ou en vertu d'un mandat d'arrêt ; mais il en sera donné avis, sans délai, au corps législatif; et la poursuite ne pourra être continuée qu'après que le corps législatif aura décidé qu'il y a lieu à accusation. — C. 24 juin 1793, art. 44. — C. 5. fruct. an III, art. 112. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — Ch. 1814, art. 34, 52. — Ch. 1830, art. 29, 44.

CHAPITRE II.

De la royauté, de la régence et des ministres.

SECTION PREMIÈRE.

De la royauté et du Roi.

Art. 1. La royauté est indivisible, et déléguée héréditairement à la race regnante, de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance. — (Rien n'est préjugé sur l'effet des renonciations, dans la race actuellement régnante.)

2. La personne du Roi est inviolable et sacrée ; son seul titre est *Roi des Français*. — Ch. 1814, art. 13. — Ch. 1830, art. 12.

3. Il n'y à point en France d'autorité supérieure à celle de la loi ; le Roi ne règne que par elle, et ce n'est qu'au nom de la loi qu'il peut exiger l'obéissance. — Ch. 1830, art. 13.

4. Le Roi, à son avénement au trône, ou dès qu'il aura atteint sa majorité, prêtera à la nation, en présence du corps législatif, le serment *d'être fidèle à la nation et à la loi, d'employer tout le pouvoir qui lui est délégué à maintenir la constitution décrétée par l'assemblée nationale constituante, aux années* 1789, 1790 *et* 1791, *et à faire exécuter les lois.* — Si le corps législatif n'est pas assemblé, le Roi fera publier une proclamation dans laquelle seront exprimés ce serment et la promesse de le réitérer aussitôt que le corps législatif sera réuni. — Ch. 1814, art. 74. — Ch. 1830, art. 65.

5. Si, un mois après l'invitation du corps législatif, le Roi n'a pas prêté ce serment, ou si, après l'avoir prêté, il le rétracte, il sera censé avoir abdiqué la royauté.

6. Si le Roi se met à la tête d'une armée et en dirige les forces contre la nation, ou s'il ne s'oppose pas par un acte formel à une telle entreprise qui s'exécuterait en son nom, il sera censé avoir abdiqué la royauté.

7. Si le Roi, étant sorti du royaume, n'y rentrait pas après l'invitation qui lui en serait faite par le corps législatif, et dans le délai qui sera fixé par la proclamation, lequel ne pourra être moindre de deux mois, il serait censé avoir abdiqué la royauté. — Le délai commencera à courir du jour où la proclamation du corps législatif aura été publiée dans le lieu de ses séances ; et les ministres seront tenus, sous leur responsabilité, de faire tous les actes du pouvoir exécutif, dont l'exercice sera suspendu dans la main du Roi absent.

8. Après l'abdication expresse ou légale, le Roi sera dans la classe des citoyens, et pourra être accusé et jugé comme eux pour les actes postérieurs à son abdication.

9. Les biens particuliers que le Roi possède à son avénement au trône, sont réunis irrévocablement au domaine de la nation : il a la disposition de ceux qu'il acquiert à titre singulier ; s'il n'en a pas disposé, ils sont pareillement réunis à la fin du règne.

10. La nation pourvoit à la splendeur du trône par une liste civile, dont le corps législatif déterminera la somme à chaque changement de règne, pour toute la durée du régne. — Ch. 1814, art. 23. — Ch. 1830, art. 19.

11. Le Roi nommera un administrateur de la liste civile, qui exercera les actions judiciaires du Roi, et contre lequel toutes les actions à la charge du Roi seront dirigées, et les jugemens prononcés. Les condamnations obtenues par les créanciers de la liste civile seront exécutoires contre l'administrateur personnellement, et sur ses propres biens.

12. Le Roi aura, indépendamment de la garde d'honneur qui lui sera fournie par les citoyens gardes nationales du lieu de sa résidence, une garde payée sur les fonds de la liste civile ; elle ne pourra excéder le nombre de douze cents hommes à pied, et six cents hommes à cheval. — Les grades et les règles d'avancement y seront les mêmes que dans les troupes de ligne ; mais ceux qui composeront la garde du Roi rouleront pour tous

les grades exclusivement sur eux-mêmes, et ne pourront en obtenir aucun dans l'armée de ligne. — Le Roi ne pourra choisir les hommes de sa garde que parmi ceux qui sont actuellement en activité de service dans les troupes de ligne, ou parmi les citoyens qui ont fait depuis un an le service de gardes nationales, pourvu qu'ils soient résidens dans le royaume, et qu'ils aient précédemment prêté le serment civique. — La garde du Roi ne pourra être commandée ni requise pour aucun autre service public. — Ch. 1830, art. 13.

SECTION II.

De la régence.

Art. 1. Le Roi est mineur jusqu'à l'âge de dix-huit ans accomplis; et pendant sa minorité, il y a un régent du royaume. — L. 30 août 1842, art. 1. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 2.

2. La régence appartient au parent du Roi, le plus proche en degré, suivant l'ordre de l'hérédité au trône, et âgé de vingt-cinq ans accomplis, pourvu qu'il soit Français et regnicole, qu'il ne soit pas héritier présomptif d'une autre couronne, et qu'il ait précédemment prêté le serment civique. — Les femmes sont exclues de la régence. — L. 30 août 1842, art. 2. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 3 à 7.

3. Si un Roi mineur n'avait aucun parent réunissant les qualités ci-dessus exprimées, le régent du royaume sera élu ainsi qu'il va être dit aux articles suivans. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 8.

4. Le corps législatif ne pourra élire le régent. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 9.

5. Les électeurs de chaque district se réuniront au chef-lieu de district, d'après une proclamation qui sera faite dans la première semaine du nouveau règne, par le corps législatif, s'il est réuni; et, s'il était séparé, le ministre de la justice sera tenu de faire cette proclamation dans la même semaine. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 10.

6. Les électeurs nommeront en chaque district, au scrutin individuel et à la pluralité absolue des suffrages, un citoyen éligible et domicilié dans le district, auquel ils donneront, par le procès-verbal de l'élection, un mandat spécial borné à la seule fonction d'élire le citoyen qu'il jugera en son âme et conscience le plus digne d'être élu régent du royaume. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 11.

7. Les citoyens mandataires nommés dans les districts, seront tenus de se rassembler dans la ville où le corps législatif tiendra sa séance, le quarantième jour, au plus tard, à partir de celui de l'avénement du Roi mineur au trône, et ils formeront l'assemblée électorale qui procédera à la nomination du régent. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 12.

8. L'élection du régent sera faite au scrutin individuel, et à la pluralité absolue des suffrages. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 13.

9. L'assemblée électorale ne pourra s'occuper que de l'élection, et se séparera aussitôt que l'élection sera terminée; tout autre acte qu'elle entreprendrait de faire, est déclaré inconstitutionnel et de nul effet. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 14.

10. L'assemblée électorale fera présenter, par son président, le procès-verbal de l'élection au corps législatif, qui, après avoir vérifié la régularité de l'élection, la fera publier dans tout le royaume par une proclamation. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 15.

11. Le régent exerce, jusqu'à la mojorité du Roi, toutes les fonctions de la royauté, et n'est pas personnellement responsable des actes de son administration. — D. 12 sept. 1791, §. 1, art. 15. — L. 30 août 1842, art. 3, 4.

12. Le régent ne peut commencer l'exercice de ses fonctions, qu'après avoir prêté à la nation, en présence du corps législatif, le serment *d'être fidèle à la nation, à la loi et au Roi; d'employer tout le pouvoir délégué au Roi, et dont l'exercice lui est confié pendant la minorité du Roi, à maintenir la constitution décrétée par l'assemblée nationale constituante, aux années* 1789, 1790 *et* 1791, *et à faire exécuter les lois.* — Si le corps législatif n'est pas assemblé, le régent faire publier une proclamation, dans laquelle seront exprimés ce serment et la promesse de le réitérer aussitôt que le corps législatif sera réuni. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 5, 6. — L. 30 août 1842, art. 5.

13. Tant que le régent n'est pas entré en exercice de ses fonctions, la sanction des lois demeure suspendue; les ministres continuent de faire, sous leur responsabilité, tous les actes du pouvoir exécutif. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 15.

14. Aussitôt que le régent aura prêté le serment, le corps législatif déterminera son traitement, lequel ne pourra être changé pendant la durée de la régence.

15. Si, à raison de la minorité d'âge du parent appelé à la régence, elle à été dévolue à un parent plus éloigné, ou déférée par élection, le régent qui sera entré en exer-

cice continuera ses fonctions jusqu'à la majorité du Roi. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 15.

16. La régence du royaume ne confère aucun droit sur la personne du Roi mineur. — L. 30 août 1842, art. 6. — D. 12 sept. 1791, § 2, art. 1.

17. La garde du Roi mineur sera confiée à sa mère; et s'il n'a pas de mère, ou si elle est remariée au temps de l'avénement de son fils au trône, ou si elle se remarie pendant la minorité, la garde sera déférée par le corps législatif. — Ne peuvent être élus pour la garde du Roi mineur, ni le régent et ses descendans, ni les femmes. — L. 30 août 1842, art. 6. — D. 12 sept. 1791, § 2, art. 2 à 8.

18. En cas de démence du Roi notoirement reconnue, légalement constatée, et déclarée par le corps législatif après trois délibérations successivement prises de mois en mois, il y a lieu à la régence tant que la démence dure.

SECTION III.

De la famille du Roi.

Art. 1. L'héritier présomptif portera le nom de *Prince royal*. — Il ne peut sortir du royaume sans un décret du corps législatif et le consentement du Roi. — S'il en est sorti, et si, étant parvenu à l'âge de dix-huit ans, il ne rentre pas en France après avoir été requis par une proclamation du corps législatif, il est censé avoir abdiqué le droit de succession au trône.

2. Si l'héritier présomptif est mineur, le parent majeur, premier appelé à la régence, est tenu de résider dans le royaume. — Dans le cas où il en serait sorti, et n'y rentrerait pas sur la réquisition du corps législatif, il sera censé avoir abdiqué son droit à la régence.

3. La mère du Roi mineur ayant sa garde, ou le gardien élu, s'ils sortent du royaume, sont déchus de la garde. — Si la mère de l'héritier présomptif mineur sortait du royaume, elle ne pourrait, même après son retour, avoir la garde de son fils mineur devenu Roi, que par un décret du corps législatif.

4. Il sera fait une loi pour régler l'éducation du Roi mineur et celle de l'héritier présomptif mineur. — D. 12 sept. 1791, § 2, art. 8.

5. Les membres de la famille du Roi appelés à la succession éventuelle au trône jouissent des droits de citoyen actif, mais ne sont éligibles à aucune des places, emplois ou fonctions qui sont à la nomination du peuple. — A l'exception des départemens du ministère, ils sont susceptibles des places et emplois à la nomination du Roi; néanmoins ils ne pourront commander en chef aucune armée de terre ou de mer, ni remplir les fonctions d'ambassadeurs, qu'avec le consentement du corps législatif, accordé sur la proposition du Roi.

6. Les membres de la famille du Roi, appelés à la succession éventuelle au trône, ajouteront la dénomination de *prince français* au nom qui leur aura été donné dans l'acte civil constatant leur naissance, et ce nom ne pourra être ni patronymique, ni formé d'aucune des qualifications abolies par la présente constitution. — La dénomination de *prince* ne pourra être donnée à aucun autre individu, et n'emportera aucun privilége, ni aucune exception au droit commun de tous les Français.

7. Les actes par lesquels seront légalement constatés les naissances, mariages et décès des princes français, seront presentés au corps législatif, qui en ordonnera le dépôt dans ses archives. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 13.

8. Il ne sera accordé aux membres de la famille du Roi aucun apanage réel. — Les fils puînés du Roi recevront, à l'âge de vingt-cinq ans accomplis, ou lors de leur mariage, une rente apanagère, laquelle sera fixée par le corps législatif, et finira à l'extinction de leur postérité masculine.

SECTION IV.

Des ministres.

Art. 1. Au Roi seul appartiennent le choix et la révocation des ministres. — Ch. 1814, art. 13. — Ch. 1830, art. 12.

2. Les membres de l'assemblée nationale actuelle et des législatures suivantes, les membres du tribunal de cassation, et ceux qui serviront dans le haut-jury, ne pourront être promus au ministère, ni recevoir aucune place, don, pension, traitement ou commission du pouvoir exécutif ou de ses agens, pendant la durée de leurs fonctions, ni pendant deux ans après en avoir cessé l'exercice. — Il en sera de même de ceux qui seront seulement inscrits sur la liste du haut-jury, pendant tout le temps que durera leur inscription. — Ch. 1814, art. 54. — Ch. 1830, art. 46.

3. Nul ne peut entrer en exercice d'aucun emploi, soit dans les bureaux du ministère,

soit dans ceux des régies ou administrations des revenus publics, ni en général d'aucun emploi à la nomination du pouvoir exécutif, sans prêter le serment civique, ou sans justifier qu'il l'a prêté.

4. Aucun ordre du Roi ne pourra être exécuté, s'il n'est signé par lui et contresigné par le ministre ou l'ordonnateur du département. — C. 5 fruct. an III, art. 55. —Ch. 1814, art. 13. — Ch. 1830, art. 12.

5. Les ministres sont responsables de tous les délits par eux commis contre la sûreté nationale et la constitution; — De tout attentat à la propriété et à la liberté individuelle; — De toute dissipation des deniers destinés aux dépenses de leur département. — C. 22 frim. an VIII, art. 72, 73. — Ch. 1830, art. 69 2°.

6. En aucun cas, l'ordre du Roi, verbal ou par écrit, ne peut soustraire un ministre à la responsabilité. — Ch. 1830, art. 69 2°.

7. Les ministres sont tenus de présenter chaque année au corps législatif, à l'ouverture de la session, l'aperçu des dépenses à faire dans leur département, de rendre compte de l'emploi des sommes qui y étaient destinées, et d'indiquer les abus qui auraient pu s'introduire dans les différentes parties du gouvernement.

8. Aucun ministre en place, ou hors de place, ne peut être poursuivi en matière criminelle pour fait de son administration, sans un décret du corps législatif. — C. 24 juin 1793, art. 71. — C. 5 fruct. an III, art. 158. — C. 22 frim. an VIII, art. 73. — Ch. 1814, art. 55, 56. — Ch. 1830, art. 47.

CHAPITRE III.

De l'exercice du pouvoir législatif.

SECTION PREMIÈRE.

Pouvoirs et fonctions de l'assemblée nationale législative.

Art. 1. La constitution délègue exclusivement au corps législatif les pouvoirs et fonctions ci-après: — 1° De proposer et décréter les lois: le Roi peut seulement inviter le corps législatif à prendre un objet en considération; — 2° De fixer les dépenses publiques; — 3° D'établir les contributions publiques, d'en déterminer la nature, la quotité, la durée et la mode de perception; — 4° De faire la répartition de la contribution directe entre les départemens du royaume, de surveiller l'emploi de tous les revenus publics, et de s'en faire rendre compte; — 5° De décréter la création ou la suppression des offices publics; — 6° De déterminer le titre, le poids, l'empreinte et la dénomination des monnaies; — 7° De permettre ou de défendre l'introduction des troupes étrangères sur le territoire français, et des forces navales étrangères dans les ports du royaume; — 8° De statuer annuellement, après la proposition du Roi, sur le nombre d'hommes et de vaisseaux dont les armées de terre et de mer seront composées, sur la solde et le nombre d'individus de chaque grade; sur les règles d'admission et d'avancement, les formes de l'enrôlement et du dégagement, la formation des équipages de mer; sur l'admission des troupes ou des forces navales étrangères au service de France, et sur le traitement des troupes en cas de licenciement; — 9° De statuer sur l'administration et d'ordonner l'aliénation des domaines nationaux; — 10° De poursuivre devant la haute cour nationale la responsabilité des ministres et des agens principaux du pouvoir exécutif; — D'accuser et de poursuivre devant la même cour, ceux qui seront prévenus d'attentat et de complot contre la sûreté générale de l'État ou contre la constitution; — 11° D'établir les lois d'après lesquelles les marques d'honneurs ou décorations purement personnelles seront accordées à ceux qui ont rendu des services à l'État; — 12° Le corps législatif a seul le droit de décerner les honneurs publics à la mémoire des grands hommes. — C. 24 juin 1793, art. 53 à 55. — C. 5 fruct. an III, art. 44 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s*. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 54 *s*. —S. C. O. 28 flor. an XII, art. 57 *s*. — Ch. 1814, art. 24 *s*., 35 *s*.—A. A. 22 avril 1815, art. 2 *s*. — Ch. 1830, art. 20 *s*., 30 *s*.

2. La guerre ne peut être décidée que par un décret du corps législatif, rendu sur la proposition formelle et nécessaire du Roi, et sanctionné par lui. — Dans le cas d'hostilités imminentes ou commencées, d'un allié à soutenir, ou d'un droit à conserver par la force des armes, le Roi en donnera, sans aucun délai, la notification au corps législatif, et en fera connaître les motifs. Si le corps législatif est en vacances, le Roi le convoquera aussitôt. — Si le corps législatif décide que la guerre ne doive pas être faite, le Roi prendra sur-le-champ des mesures pour faire cesser ou prévenir toutes hostilités, les ministres demeurant responsables des délais. — Si le corps législatif trouve que les hostilités commencées soient une agression coupable de la part des ministres

ou de quelque autre agent du pouvoir exécutif, l'auteur de l'agression sera poursuivi criminellement. — Pendant tout le cours de la guerre, le corps législatif peut requérir le Roi de négocier la paix ; et le Roi est tenu de déférer à cette réquisition. - - A l'instant où la guerre cessera, le corps législatif fixera le délai dans lequel les troupes élevées au-dessus du pied de paix seront congédiées, et l'armée réduite à son état ordinaire. — C. 24 juin 1793, art. 55. — C. 22 frim. an VIII, art. 50, 51. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

3. Il appartient au corps législatif de ratifier les traités de paix, d'alliance et de commerce ; et aucun traité n'aura d'effet que par cette ratification. — C. 24 juin 1793, art. 55. — C. 22 frim. an VIII, art. 50, 51.—Ch. 1814, art. 14.—Ch. 1830, art. 13.

4. Le corps législatif a le droit de déterminer le lieu de ses séances, de les continuer autant qu'il le jugera nécessaire et de s'ajourner. Au commencement de chaque règne, s'il n'est pas réuni, il sera tenu de se rassembler sans délai. — Il a le droit de police dans le lieu de ses séances, et dans l'enceinte extérieure qu'il aura déterminée. — Il a le droit de discipline sur ses membres ; mais il ne peut prononcer de punition plus forte que la censure, les arrêts pour huit jours, ou la prison pour trois jours.— Il a le droit de disposer, pour sa sûreté et pour le maintien du respect qui lui est dû, des forces qui, de son consentement, seront établies dans la ville où il tiendra ses séances. — C. 24 juin 1793, art. 51, 52. — C. 5 fruct. an III, art. 58, 59, 60, 62, 63, 70, 71.

5. Le pouvoir exécutif ne peut faire passer ou séjourner aucun corps de troupes de ligne, dans la distance de trente mille toises du corps législatif ; si ce n'est sur sa réquisition ou avec son autorisation. — C. 5 fruct. an III, art. 69.

SECTION II.

Tenue des séances, et forme de délibérer.

Art. 1. Les délibérations du corps législatif seront publiques, et le procès-verbaux de ses séances seront imprimés. — C. 24 juin 1793, art. 45, 46. — C. 5 fruct. an III, art. 64. — C. 22 frim. an VIII, art. 35. — Ch. 1814, art. 32, 44. — Ch. 1830, art. 27, 38.

2. Le corps législatif pourra cependant, en toute occasion, se former en *comité général*. — Cinquante membres auront le droit de l'exiger. — Pendant la durée du comité général, les assistans se retireront, le fauteuil du président sera vacant, l'ordre sera maintenu par le vice-président.

3. Aucun acte législatif ne pourra être délibéré et décrété que dans la forme suivante. — C. 24 juin 1793, art 56 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 77, 86 *s*.

4. Il sera fait trois lectures du projet de décret, à trois intervalles, dont chacun ne pourra être moindre de huit jours. — C. 24 juin 1793, art. 56 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 77, 86 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s*.

5. La discussion sera ouverte après chaque lecture ; et néanmoins, après la première ou seconde lecture, le corps législatif pourra déclarer qu'il y a lieu à l'ajournement ou qu'il n'y a pas lieu à délibérer ; dans ce dernier cas, le projet de décret pourra être représenté dans la même session. — Tout projet de décret sera imprimé et distribué avant que la seconde lecture puisse en être faite.

6. Après la troisième lecture, le président sera tenu de mettre en délibération, et le corps législatif décidera s'il se trouve en état de rendre un décret définitif, ou s'il veut renvoyer la décision à un autre temps, pour recueillir de plus amples éclaircissemens.— C. 5 fruct. an III, art. 77.

7. Le corps législatif ne peut délibérer, si la séance n'est composée de deux cents membres au moins, et aucun décret ne sera formé que par la pluralité absolue des suffrages. — C. 24 juin 1793, art. 47, 49. — C. 5 fruct. an III, art. 75. — C. 22 frim. an VIII, art. 27, 31, 90.

8. Tout projet de loi qui, soumis à la discussion, aura été rejeté après la troisième lecture, ne pourra être représenté dans la même session. — C. 5 fruct. an III, art. 78. — Ch. 1814, art. 21. — Ch. 1830, art. 17.

9. Le préambule de tout décret définitif énoncera, 1° les dates des séances auxquelles les trois lectures du projet auront été faites ; 2° le décret par lequel il aura été arrêté après la troisième lecture, de décider définitivement. — C. 5 fruct. an III, art. 80.

10. Le Roi refusera sa sanction au décret dont le préambule n'attestera pas l'observation des formes ci-dessus : si quelqu'un de ces décrets était sanctionné, les ministres ne pourront le sceller ni le promulguer, et leur responsabilité à cet égard durera six années.

11. Sont exceptés des dispositions ci-dessus, les décrets reconnus et déclarés urgens par une délibération préalable du corps législatif ; mais ils peuvent être modifiés ou

révoqués dans le cours de la même session. — Le décret par lequel la matière aura été déclarée urgente en énoncera les motifs ; et il sera fait mention de ce décret préalable dans le préambule du décret définitif. — C. 5 fruct. an III, art. 81.

SECTION III.

De la sanction royale.

Art. 1. Les décrets du corps législatif sont présentés au Roi, qui peut leur refuser son consentement. — Ch. 1814, art. 22.— Ch. 1830, art. 18.

2. Dans le cas où le Roi refuse son consentement, ce refus n'est que suspensif. — Lorsque les deux législatures qui suivront celle qui aura présenté le décret, auront successivement représenté le même décret dans les mêmes termes, le Roi sera censé avoir donné la sanction.

3. Le consentement du Roi est exprimé sur chaque décret par cette formule signée du Roi : *Le Roi consent et fera exécuter*. — Le refus suspensif est exprimé par celle-ci : *Le Roi examinera*.

4. Le Roi est tenu d'exprimer son consentement ou son refus sur chaque décret, dans les deux mois de la présentation.

5. Tout décret auquel le Roi a refusé son consentement, ne peut lui être représenté par la même législature. — Ch. 1814, art. 21. — Ch. 1830, art. 17.

6. Les décrets sanctionnés par le Roi, et ceux qui lui auront été présentés par trois législatures consécutives, ont force de loi, et portent le nom et l'intitulé de *lois*.

7. Seront néanmoins exécutés comme lois, sans être sujets à la sanction, les actes du corps législatif concernant sa constitution en assemblée délibérante ; — Sa police intérieure, et celle qu'il pourra exercer dans l'enceinte extérieure qu'il aura déterminée ; — La vérification des pouvoirs de ses membres présens ; — Les injonctions aux membres absens ; — La convocation des assemblées primaires en retard ; — L'exercice de la police constitutionnelle sur les administrateurs et sur les officiers municipaux ; — Les questions, soit d'éligibilité, soit de validité des élections. — Ne sont pareillement sujets à la sanction, les actes relatifs à la responsabilité des ministres, ni les décrets portant qu'il y a lieu à accusation.

8. Les décrets du corps législatif concernant l'établissement, la prorogation et la perception des contributions publiques, porteront le nom et l'intitulé de *lois*. Ils seront promulgués et exécutés sans être sujets à la sanction, si ce n'est pour les dispositions qui établiraient des peines autres que des amendes et contraintes pécuniaires. — Ces décrets ne pourront être rendus qu'après l'observation des formalités prescrites par les articles 4, 5, 6, 7, 8 et 9 de la section II du présent chapitre ; et le corps législatif ne pourra y insérer aucune disposition étrangère à leur objet.

SECTION IV.

Relations du corps législatif avec le Roi.

Art. 1. Lorsque le corps législatif est définitivement constitué, il envoie au Roi une députation pour l'en instruire. Le Roi peut, chaque année, faire l'ouverture de la session, et proposer les objets qu'il croit devoir être pris en considération pendant le cours de cette session, sans néanmoins que cette formalité puisse être considérée comme nécessaire à l'activité du corps législatif.

2. Lorsque le corps législatif veut s'ajourner au delà de quinze jours, il est tenu d'en prévenir le Roi par une députation, au moins huit jours d'avance.

3. Huitaine au moins avant la fin de chaque session, le corps législatif envoie au Roi une députation, pour lui annoncer le jour où il se propose de terminer ses séances. Le Roi peut venir faire la clôture de la session.

4. Si le Roi trouve important au bien de l'État que la session soit continuée, ou que l'ajournement n'ait pas lieu, ou qu'il n'ait lieu que pour un temps moins long, il peut à cet effet envoyer un message, sur lequel le corps législatif est tenu de délibérer.

5. Le Roi convoquera le corps législatif, dans l'intervalle de ses sessions, toutes les fois que l'intérêt de l'État lui paraîtra l'exiger, ainsi que dans les cas qui auront été prévus et déterminés par le corps législatif avant de s'ajourer. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

6. Toutes les fois que le Roi se rendra au lieu des séances du corps législatif, il sera reçu et reconduit par une députation ; il ne pourra être accompagné dans l'intérieur de la salle que par le prince royal et par les ministres.

7. Dans aucun cas, le président ne pourra faire partie d'une députation.

8. Le corps législatif cessera d'être corps délibérant, tant que le Roi sera présent.

9. Les actes de la correspondance du Roi avec le corps législatif seront toujours contre-signés par un ministre.

10. Les ministres du Roi auront entrée dans l'assemblée nationale législative; ils y auront une place marquée. — Ils seront entendus, toutes les fois qu'ils le demanderont, sur les objets relatifs à leur administration, ou lorsqu'ils seront requis de donner des éclaircissemens. — Ils seront également entendus sur les objets étrangers à leur administration, quand l'assemblée nationale leur accordera la parole. — Ch. **1814**, art. **54**. — Ch. **1830**, art. **46**.

CHAPITRE IV.

De l'exercice du pouvoir exécutif.

Art. **1**. Le pouvoir exécutif suprême réside exclusivement dans la main du Roi. — Le Roi est le chef suprême de l'administration générale du royaume: le soin de veiller au maintien de l'ordre et de la tranquillité publique lui est confié. — Le Roi est le chef suprême de l'armée de terre et de l'armée navale. — Au Roi est délégué le soin de veiller à la sûreté extérieure du royaume, d'en maintenir les droits et les possessions. — C. **24** juin **1793**, art. **62** *s*. — C. **5** fruct. an III, art. **132** *s*. — C. **22** frim. an VIII, art. **392**. — Ch. **1814**, art. **13**, **14**. — Ch. **1830**, art. **12**, **13**.

2. Le Roi nomme les ambassadeurs et les autres agens des négociations politiques. — Il confère le commandement des armées et des flottes, et les grades de maréchal de France et d'amiral. — Il nomme les deux tiers des contre-amiraux, la moitié des lieutenans-généraux, maréchaux de camp, capitaines de vaisseau, et colonels de la gendarmerie nationale. — Il nomme le tiers des colonels et des lieutenans-colonels, et le sixième des lieutenans de vaisseau. — Le tout en se conformant aux lois sur l'avancement. — Il nomme, dans l'administration civile de la marine, les ordonnateurs, les contrôleurs, les trésoriers des arsenaux, les chefs des travaux, sous-chefs des bâtimens civils, la moitié des chefs d'administration et des sous-chefs de constructions. — Il nomme les commissaires auprès des tribunaux. — Il nomme les préposés en chef aux régies des contributions indirectes, et à l'administration des domaines nationaux. — Il surveille la fabrication des monnaies, et nomme les officiers chargés d'exercer cette surveillance dans la commission générale et dans les hôtels des monnaies. — L'effigie du Roi est empreinte sur toutes les monnaies du royaume. — C. **24** juin **1793**, art. **65** *s*. — C. **5** fruct. an III, art. **144** *s*. — C. **22** frim. an VIII, art. **41** *s*. — Ch. **1814**, art. **14**. — Ch. **1830**, art. **13**.

3. Le Roi fait délivrer les lettres patentes, brevets et commissions, aux fonctionnaires publics ou autres qui doivent en recevoir.

4. Le Roi fait dresser la liste des pensions et gratifications, pour être présentée au corps législatif à chacune de ses sessions, et décrétée, s'il y a lieu.

SECTION PREMIÈRE.

De la promulgation des lois.

Art. **1**. Le pouvoir exécutif est chargé de faire sceller les lois du sceau de l'État, et de les faire promulguer. — Il est chargé également de faire promulguer et exécuter les actes du corps législatif qui n'ont pas besoin de la sanction du Roi. — C. **24** juin **1793**, art. **72**. — C. **5** fruct. an III, art. **141**. — C. **22** frim. an VIII, art. **37**. — S. C. O. **28** flor. an XII, art. **137** *et la note*. — Ch. **1814**, art. **22**. — Ch. **1830**, art. **18**.

2. Il sera fait deux expéditions originales de chaque loi, toutes deux signées du Roi, contre-signées par le ministre de la justice, et scellées du sceau de l'État. — L'une restera déposée aux archives du sceau, et l'autre sera remise aux archives du corps législatif. — S. C. O. **28** flor. an XII, art. **138**, **139**.

3. La promulgation sera ainsi conçue: „N. (*le nom du Roi*), par la grâce de „Dieu et par la loi constitutionnelle de „l'État, Roi des Français, à tous présens „et à venir, salut. L'assemblée nationale a „décrété, et nous voulons et ordonnons ce „qui suit:" — (*La copie littérale du décret sera insérée sans aucun changement*). — „Mandons et ordonnons à tous „les corps administratifs et tribunaux, que „les présentes ils fassent consigner dans „leurs registres, lire, publier et afficher „dans leurs départemens et ressorts respec- „tifs, et exécuter comme loi du royaume. „En foi de quoi nous avons signé ces pré- „sentes, auxquelles nous avons fait apposer „le sceau de l'État." — C. **24** juin **1793**, art. **61**. — S. C. O. **28**. flor. an XII, art. **140**.

4. Si le Roi est mineur, les lois, proclamations et autres actes émanés de l'autorité royale, pendant la régence, seront conçus ainsi qu'il suit: „N. (*le nom du régent*) „régent du royaume, au nom de N. (*le nom „du Roi*), par la grâce de Dieu et par la

„loi constitutionnelle de l'État, Roi des „Français, etc., etc."

5. Le pouvoir exécutif est tenu d'envoyer les lois aux corps administratifs et aux tribunaux, de faire certifier cet envoi, et d'en justifier au corps législatif. — C. C. 1.

6. Le pouvoir exécutif ne peut faire aucune loi, même provisoire, mais seulement des proclamations conformes aux lois, pour en ordonner ou en rappeler l'exécution. — C. 24 juin 1793, art. 72. — C. 5 fruct. an III, art. 144. — C. 22 frim. an VIII, art. 44. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

SECTION II.

De l'administration intérieure.

Art. 1. Il y a dans chaque département une administration supérieure, et dans chaque district une administration subordonnée. — C. 24 juin 1793, art. 78. — C. 5 fruct. an III, art. 174.

2. Les administrateurs n'ont aucun caractère de représentation. — Ils sont agens élus à temps par le peuple, pour exercer, sous la surveillance et l'autorité du Roi, les fonctions administratives. — C. 24 juin 1793, art. 79 à 82. — C. 5 fruct. an III, art. 185 à 188. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

3. Ils ne peuvent ni s'immiscer dans l'exercice du pouvoir législatif, ou suspendre l'exécution des lois, ni rien entreprendre sur l'ordre judiciaire, ni sur les dispositions ou opérations militaires. — C. 24 juin 1793, art. 83. — C. 5 fruct. an III, art. 189.

4. Les administrateurs sont essentiellement chargés de répartir les contributions directes, et de surveiller les deniers provenant de toutes les contributions et revenus publics dans leur territoire. — Il appartient au pouvoir législatif de déterminer les règles et le mode de leurs fonctions, tant sur les objets ci-dessus exprimés, que sur toutes les autres parties de l'administration intérieure. — C. 5 fruct. an III, art. 190.

5. Le Roi a le droit d'annuler les actes des administrateurs de département, contraires aux lois ou aux ordres qu'il leur aura adressés. — Il peut, dans le cas d'une désobéissance persévérante, ou s'ils compromettent par leurs actes la sûreté ou la tranquillité publique, les suspendre de leurs fonctions. — C. 5 fruct. an III, art. 193 à 197.

6. Les administrateurs de département ont de même le droit d'annuler les actes des sous-administrateurs de district, contraires aux lois ou aux arrêtés des administrateurs de département, ou aux ordres que ces derniers leur auront donnés ou transmis. — Ils peuvent également, dans le cas d'une désobéissance persévérante des sous-administrateurs, ou si ces derniers compromettent par leurs actes la sûreté ou la tranquillité publique, les suspendre de leurs fonctions, à la charge d'en instruire le Roi, qui pourra lever ou confirmer la suspension. — C. 5 fruct. an III, art. 193 à 197.

7. Le Roi peut, lorsque les administrateurs de département n'auront pas usé du pouvoir qui leur est délégué dans l'article ci-dessus, annuler directement les actes des sous-administrateurs, et les suspendre dans les mêmes cas.

8. Toutes les fois que le Roi aura prononcé ou confirmé la suspension des administrateurs ou sous-administrateurs, il en instruira le corps législatif. — Celui-ci pourra ou lever la suspension, ou la confirmer, ou même dissoudre l'administration coupable, et, s'il y a lieu, renvoyer tous les administrateurs ou quelques-uns d'eux aux tribunaux criminels, ou porter contre eux le décret d'accusation.

SECTION III.

Des relations extérieures.

Art. 1. Le Roi seul peut entretenir des relations politiques au dehors, conduire les négociations, faire des préparatifs de guerre proportionnés à ceux des États voisins, distribuer les forces de terre et de mer ainsi qu'il le jugera convenable, et en régler la direction en cas de guerre. — C. 24 juin 1793, art. 73, 113. — C. 5 fruct. an III, art. 328, 329. — C. 22 frim. an VIII, art. 49. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

2. Toute déclaration de guerre sera faite en ces termes: *De la part du Roi des Français, au nom de la nation.* — C. 24 juin 1793, art. 55. — C. 5 fruct. an III, art. 326, 327. — C. 22 frim. an VIII, art. 50. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

3. Il appartient au Roi d'arrêter et de signer, avec toutes les puissances étrangères, tous les traités de paix, d'alliance et de commerce, et autres conventions qu'il jugera nécessaires au bien de l'État, sauf la ratification du corps législatif. — C. 24 juin

1793, art. 55, 70. — C. 5 fruct. an III, art. 331. — C. 22 frim. an VIII, art. 49, 50. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

CHAPITRE V.

Du pouvoir judiciaire (1).

Art. 1. Le pouvoir judiciaire ne peut, en aucun cas, être exercé par le corps législatif ni par le Roi. — C. 5 fruct. an III, art. 202. — Ch. 1814, art. 57 *s.* — Ch. 1830, art. 48 *s.*

2. La justice sera rendue gratuitement par des juges élus à temps par le peuple, et institués par lettres patentes du Roi, qui ne pourra les refuser. — Ils ne pourront être, ni destitués que pour forfaiture dûment jugée, ni suspendus que par une accusation admise. — L'accusateur public sera nommé par le peuple. — C. 24 juin 1793, art. 88 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 205, 206. — Ch. 1814, art. 57 *s.* — Ch. 1830, art. 48 *s.*

3. Les tribunaux ne peuvent ni s'immiscer dans l'exercice du pouvoir législatif, ou suspendre l'exécution des lois, ni entreprendre sur les fonctions administratives, ou citer devant eux les administrateurs, pour raison de leurs fonctions. — C. 5 fruct. an III, art. 203. — C. C., art. 5.

4. Les citoyens ne peuvent être distraits des juges que la loi leur assigne, par aucune commission, ni par d'autres attributions et évocations que celles qui sont déterminées par les lois. — C. 5 fruct. an III, art. 204. — Ch. 1814, art. 62. — A. A. 22 avril 1815, art. 60. — Ch. 1830, art. 53.

5. Le droit des citoyens, de terminer définitivement leurs contestations par la voie de l'arbitrage, ne peut recevoir aucune atteinte par les actes du pouvoir législatif. — C. 24 juin 1793, art. 86, 87. — C. 5 fruct. an III, art. 210, 211. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Pr. 1003 *s.* — Co. 51 *s.*

6. Les tribunaux ordinaires ne peuvent recevoir aucune action au civil, sans qu'il leur soit justifié que les parties ont comparu, ou que le demandeur a cité sa partie adverse devant des médiateurs pour parvenir à une conciliation. — C. 24 juin 1793, art. 89. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Pr. 48.

7. Il y aura un ou plusieurs juges de paix dans les cantons et dans les villes; le nombre en sera déterminé par le pouvoir législatif. — C. 24 juin 1793, art. 90. — C. 5 fruct. an III, art. 212. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Ch. 1814, art. 61. — Ch. 1830, art. 52.

8. Il appartient au pouvoir législatif de régler le nombre et les arrondissemens des tribunaux, et le nombre des juges dont chaque tribunal sera composé. — *Voyez la note ci-dessous.*

9. En matière criminelle, nul citoyen ne peut être jugé que sur une accusation reçue par des jurés, ou décrétée par le corps législatif, dans les cas où il lui appartient de poursuivre l'accusation. — Après l'accusation admise, le fait sera reconnu et déclaré par des jurés. — L'accusé aura la faculté d'en récuser jusqu'à vingt, sans donner de motifs. — Les jurés qui déclareront le fait, ne pourront être au-dessous du nombre de douze. — L'application de la loi sera faite par des juges. — L'instruction sera publique, et l'on ne pourra refuser aux accusés le secours d'un conseil. — Tout hommes acquitté par un jury légal ne peut plus être repris ni accusé à raison du même faite. — C. 24 juin 1793, art. 96, 97. — C. 5 fruct. an III, art. 237 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 62, 63. — I. Cr. 217 *s.*, 251.

10. Nul homme ne peut être saisi que pour être conduit devant l'officier de police; et nul ne peut être mis en arrestation ou détenu, qu'en vertu d'un mandat des officiers de police, d'une ordonnance de prise de corps d'un tribunal, d'un décret d'accusation du corps législatif, dans le cas où il lui appartient de le prononcer, ou d'un jugement de condamnation à prison ou détention correctionnelle. — C. 5 fruct. an III, art. 222 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 77 *s.* — I. Cr. 91 *s.*, 615 *s.*

11. Tout homme saisi et conduit devant l'officier de police, sera examiné sur-le-champ, ou, au plus tard, dans les vingt-quatre heures. — S'il résulte de l'examen qu'il n'y a aucun sujet d'inculpation contre lui, il sera remis aussitôt en liberté; ou, s'il y a lieu de l'envoyer à la maison d'arrêt, il y sera conduit dans le plus bref délai, qui, en aucun cas, ne pourra excéder trois jours. — C. 5 fruct. an III, art. 224, 225.

12. Nul homme arrêté ne peut être retenu, s'il donne caution suffisante, dans tous les cas où la loi permet de rester libre sous cautionnement. — C. 5 fruct. an III, art. 226. — I. Cr. 113 *s.*

(1) Sur l'organisation judiciaire, voyez nos *Codes français*, pages 1143 à 1175.

13. Nul homme, dans le cas où sa détention est autorisée par la loi, ne peut être conduit et détenu que dans les lieux légalement et publiquement désignés pour servir de maison d'arrêt, de maison de justice ou de prison. — C. 5 fruct. an III, art. 227. — I. Cr. 615.

14. Nul gardien ou geôlier ne peut recevoir ni retenir aucun homme qu'en vertu d'un mandat ou ordonnance de prise de corps, décret d'accusation ou jugement mentionné dans l'article 10 ci-dessus, et sans que la transcription en ait été faite sur son registre. — C. 5 fruct. an III, art. 228. — C. 22 frim. an VIII, art. 78. — I. Cr. 609.

15. Tout gardien ou geôlier est tenu, sans qu'aucun ordre puisse l'en dispenser, de représenter la personne du détenu à l'officier civil ayant la police de la maison de détention, toutes les fois qu'il en sera requis par lui. — Le représentation de la personne du détenu ne pourra de même être refusée à ses parens et amis, porteurs de l'ordre de l'officier civil, qui sera toujours tenu de l'accorder, à moins que le gardien ou geôlier ne représente une ordonnance du juge, transcrite sur son registre, pour tenir l'arrêté au secret. — C. 5 fruct. an III, art. 229, 230. C. 22 frim. an VIII, art. 79. 80. — I. Cr. 618.

16. Tout homme, quelle que soit sa place ou son emploi, autre que ceux à qui la loi donne le droit d'arrestation, qui donnera, signera,. exécutera ou fera exécuter l'ordre d'arrêter un citoyen, ou quiconque, même dans les cas d'arrestation autorisée par la loi, conduira, recevra ou retiendra un citoyen dans un lieu de détention non publiquement et légalement désigné, et tout gardien ou geôlier qui contreviendra aux dispositions des articles 14 et 15 ci-dessus, seront coupables du crime de détention arbitraire. — C. 5 fruct. an III, art. 231. — C. 22 frim. an VIII, art. 81. — I. Cr. 615.

17. Nul homme ne peut être recherché ni poursuivi pour raison des écrits qu'il aura fait imprimer ou publier sur quelque matière que ce soit, si ce n'est qu'il ait provoqué à dessein la désobéissance à la loi, l'avilissement des pouvoirs constitués, la résistance à leurs actes, ou quelques-unes des actions déclarées crimes ou délits par la loi. — La censure sur les actes des pouvoirs constitués est permise : mais les calomnies volontaires contre la probité des fonctionnaires publics et la droiture de leurs intentions dans l'exercice de leurs fonctions, pourront être poursuivies par ceux qui en sont l'objet. — Les calomnies et injures contre quelques personnes que ce soit, relatives aux actions de leur vie privée, seront punies sur leurs poursuites. — C. 24 juin 1793, ***déclaration des droits***, art. 7 ***et la note***.

18. Nul ne peut être jugé, soit par la voie civile, soit par la voie criminelle, pour fait d'écrits imprimés ou publiés, sans qu'il ait été reconnu et déclaré par un jury, 1° s'il y a délit dans l'écrit dénoncé ; 2° si la personne poursuivie est coupable.

19. Il y aura pour tout le royaume un seul tribunal de cassation, établi auprès du corps législatif. Il aura pour fonctions de prononcer : — Sur les demandes en cassation contre les jugemens rendus en dernier ressort par les tribunaux ; — Sur les demandes en renvoi d'un tribunal à un autre, pour cause de suspicion légitime ; — Sur les réglemens de juges et les prises à partie contre un tribunal entier. — C. 24 juin 1793, art. 98 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 254. — C. 22 frim. an VIII, art. 65. — Pr. 363.

20. En matière de cassation, le tribunal de cassation ne pourra jamais connaître du fond des affaires ; mais, après avoir cassé le jugement qui aura été rendu sur une procédure dans laquelle les formes auront été violées, ou qui contiendra une contravention expresse à la loi, il renverra le fond du procès au tribunal qui doit en connaître. — C. 24 juin 1793, art. 99. — C. 5 fruct. an III, art. 255. — C. 22 frim. an VIII, art. 66.

21. Lorsque, après deux cassations, le jugement du troisième tribunal sera attaqué par les mêmes moyens que les deux premiers, la question ne pourra être agitée au tribunal de cassation, sans avoir été soumise au corps législatif, qui portera un décret déclaratoire de la loi, auquel le tribunal de casation sera tenu de se conformer. — C. 5 fruct. an III, art. 256.

22. Chaque année, le tribunal de cassation sera tenu d'envoyer à la barre du corps législatif une députation de huit de ses membres, qui lui présenteront l'état des jugemens rendus, à côté de chacun desquels seront la notice abrégée de l'affaire, et le texte de la loi qui aura déterminé la décision. — C. 5 fruct. an III, art. 257.

23. Une haute cour nationale, formée des membres du tribunal de cassation et de hauts jurés, connaîtra des délits des ministres et agens principaux du pouvoir exécutif, et des crimes qui attaqueront la sûreté générale de l'État, lorsque le corps législatif

aura rendu un décret d'accusation. — Elle ne se rassemblera que sur la proclamation du corps législatif, et à une distance de trente mille toises au moins du lieu où la législature tiendra ses séances.

24. Les expéditions exécutoires des jugemens des tribunaux seront conçues ainsi qu'il suit : — „N. *(le nom du Roi)*, par „la grâce de Dieu et par la loi constitutionnelle de l'État, Roi des Français, à tous „présens et à venir, salut. Le tribunal „de ...... a rendu le jugement suivant :" — *(Ici sera copié le jugement dans lequel il sera fait mention du nom des juges.)* — „Mandons et ordonnons à tous „huissiers sur ce requis, de mettre ledit jugement à exécution, à nos commissaires „auprès des tribunaux, d'y tenir la main ; „et à tous commandans et officiers de la „force publique de prêter main-forte, lorsqu'ils en seront légalement requis. En foi „de quoi, le présent jugement a été signé „par le président du tribunal et par le greffier." — C. 24 juin 1793, art. 61 *et la note.*

25. Les fonctions des commissaires du Roi auprès des tribunaux seront de requérir l'observation des lois dans les jugemens à rendre, et de faire exécuter les jugemens rendus. — Ils ne seront point accusateurs publics, mais ils seront entendus sur toutes les accusations, et requerront, pendant le cours de l'instruction, pour la régularité des formes, et avant le jugement, pour l'application de la loi.

26. Les commissaires du Roi auprès des tribunaux dénonceront au directeur du jury, soit d'office, soit d'après les ordres qui leur seront donnés par le Roi : — Les attentats contre la liberté individuelle des citoyens, contre la libre circulation des subsistances et autres objets de commerce, et contre la perception des contributions ; — Les délits par lesquels l'exécution des ordres donnés par le Roi dans l'exercice des fonctions qui lui sont déléguées, serait troublée ou empêchée ; — Les attentats contre le droit des gens ; — Et les rébellions à l'exécution des jugemens et de tous les actes exécutoires émanés des pouvoirs constitués.

27. Le ministre de la justice dénoncera au tribunal de cassation, par la voie du commissaire du Roi, et sans préjudice du droit des parties intéressées, les actes par lesquels les juges auraient excédé les bornes de leur pouvoir. — Le tribunal les annullera ; et, s'ils donnent lieu à la forfaiture, le fait sera dénoncé au corps législatif, qui rendra le décret d'accusation, s'il y a lieu, et renverra les prévenus devant la haute cour nationale.

TITRE IV.

De la force publique.

Art. **1.** La force publique est instituée pour défendre l'État contre les ennemis du dehors, et assurer au dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois. — C. 24 juin 1793, art. 112 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 274.

2. Elle est composée de l'armée de terre et de mer, de la troupe spécialement destinée au service de l'intérieur, et subsidiairement des citoyens actifs, et de leurs enfans en état de porter les armes, inscrits sur le rôle de la garde nationale. — C. 24 juin 1793, art. 107 *s.*

3. Les gardes nationales ne forment ni un corps militaire, ni une institution dans l'État ; ce sont les citoyens eux-mêmes appelés au service de la force publique. — C. 24 juin 1793, art. 107 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 276. — Ch. 1830, art. 66, 69 5°.

4. Les citoyens ne pourront jamais se former ni agir comme gardes nationales, qu'en vertu d'une réquisition ou d'une autorisation légale. — C. 24 juin 1793, art. 112 *s.*

5. Ils sont soumis, en cette qualité, à une organisation déterminée par la loi. — Ils ne peuvent avoir dans tout le royaume qu'une même discipline et un même uniforme. — Les distinctions de grade et la subordination ne subsistent que relativement au service et pendant sa durée.

6. Les officiers sont élus à temps, et ne peuvent être réélus qu'après un intervalle de service comme soldats. — Nul ne commandera la garde nationale de plus d'un district.

7. Toutes les parties de la force publique employées pour la sûreté de l'État contre les ennemis du dehors, agiront sous les ordres du Roi. — C. 24 juin 1793, art. 113. — C. 5 fruct. an III, art. 329. — C. 22 frim. an VIII, art. 47. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

8. Aucun corps ou détachement de troupes de ligne ne peut agir dans l'intérieur du royaume, sans une réquisition légale. — C. 24 juin 1793, art 112.

9. Aucun agent de la force publique ne peut entrer dans la maison d'un citoyen, si

ce n'est pour l'exécution des mandemens de police et de justice, ou dans les cas formellement prévus par la loi. — C. 5 fruct. an III, art. 359. — C. 22 frim. an VIII, art. 77. — I. Cr. 16.

10. La réquisition de la force publique dans l'intérieur du royaume appartient aux officiers civils, suivant les règles déterminées par le pouvoir législatif.

11. Si les troubles agitent tout un département, le Roi donnera, sous la responsabilité de ses ministres, les ordres nécessaires pour l'exécution des lois et le rétablissement de l'ordre, mais à la charge d'en informer le corps législatif, s'il est assemblé et de le convoquer, s'il est en vacance. — C. 22 frim. an VIII, art. 92.

12. La force publique est essentiellement obéissante; nul corps armé ne peut délibérer. — C. 24 juin 1793, art. 114. — C. 5 fruct. an III, art. 275. — C. 22 frim. an VIII, art. 84.

13. L'armée de terre et de mer, et la troupe destinée à la sûreté intérieure, sont soumises à des lois particulières, soit pour le maintien de la discipline, soit pour la forme des jugemens et la nature des peines en matière de délits militaires. — C. 22 frim. an VIII, art. 85. — P. 5.

TITRE V.

Des contributions publiques.

Art. **1.** Les contributions publiques seront délibérées et fixées chaque année par le corps législatif, et ne pourront subsister au delà du dernier jour de la session suivante, si elles n'ont pas été expressément renouvelées. — C. 5 fruct. an III, art. 302. — Ch. 1814, art. 17, 48, 49. — Ch. 1830, art. 16, 40, 41.

2. Sous aucun prétexte, les fonds nécessaires à l'acquittement de la dette nationale et au paiement de la liste civile, ne pourront être ni refusés ni suspendus. — Le traitement des ministres du culte catholique pensionnés, conservés, élus ou nommés en vertu des décrets de l'assemblée nationale constituante, fait partie de la dette nationale. — Le corps législatif ne pourra, en aucun cas, charger la nation du paiement des dettes d'aucun individu.

3. Les comptes détaillés de la dépense des départemens ministériels, signés et certifiés par les ministres ou ordonnateurs généraux, seront rendus publics par la voie de l'impression, au commencement des sessions de chaque législature. — Il en sera de même des états de recette des diverses contributions, et de tous les revenus publics. — Les états de ces dépenses et recettes seront distingués suivant leur nature, et exprimeront les sommes touchées et dépensées, année par année, dans chaque district. — Les dépenses particulières à chaque département, et relatives aux tribunaux, aux corps administratifs et autres établissemens, seront également rendues publiques. — C. 5 fruct. an III, art. 308 à 310.

4. Les administrateurs de département et sous-administrateurs ne pourront ni établir aucune contribution publique, ni faire aucune répartition au delà du temps et des sommes fixées par le corps législatif, ni délibérer ou permettre, sans y être autorisés par lui, aucun emprunt local à la charge des citoyens du département. — C. 5 fruct. an III, art. 311.

5. Le pouvoir exécutif dirige et surveille la perception et le versement des contributions, et donne tous les ordres nécessaires à cet effet. — C. 5 fruct. an III, art. 307.

TITRE VI.

Des rapports de la nation française avec les nations étrangères.

La nation française renonce à entreprendre aucune guerre dans la vue de faire des conquêtes, et n'emploiera jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple. — La constitution n'admet point de droit d'aubaine. — Les étrangers, établis ou non en France, succèdent à leurs parens étrangers ou français. — Ils peuvent contracter, acquérir et recevoir des biens situées en France, et en disposer de même que tout citoyen français, par tous les moyens autorisés par les lois. —Les étrangers qui se trouvent en France, sont soumis aux mêmes lois criminelles et de police que les citoyens français, sauf les conventions arrêtées avec les puissances étrangères; leur personne, leurs biens, leur industrie, leur culte, sont également protégés par la loi. — C. 24 juin 1793, art. 118 à 121. — C. C. 3, 11, 726, 912. — Voyez nos Codes français, p. 107, note 1.

TITRE VII.

De la révision des décrets constitutionnels.

Art. **1.** L'assemblée nationale constituante déclare que la nation a le droit imprescrip-

tible de changer sa constitution; et, néanmoins, considérant qu'il est plus conforme à l'intérêt national d'user seulement, par les moyens pris dans la constitution même, du droit d'en réformer les articles dont l'expérience aurait fait sentir les inconvéniens, décrète qu'il y sera procédé par une assemblée de révision en la forme suivante. — C. 5 fruct. an III, art. 336 *s*.

2. Lorsque trois législatures consécutives auront émis un voeu uniforme pour le changement de quelque article constitutionnel, il y aura lieu à la révision démandée. — C. 5 fruct. an III, art. 338 *s*.

3. La prochaine législature et la suivante ne pourront proposer la réforme d'aucun article constitutionnel.

4. Des trois législatures qui pourront par la suite proposer quelques changemens, les deux premières ne s'occuperont de cet objet que dans les deux derniers mois de leur dernière session, et la troisième à la fin de sa première session annuelle, ou au commencement de la seconde. — Leurs délibérations sur cette matière seront soumises aux mêmes formes que les actes législatifs; mais les décrets par lesquels elles auront émis leur voeu ne seront pas sujets à la sanction du Roi.

5. La quatrième législature, augmentée de deux cent quarante-neuf membres élus en chaque département, par doublement du nombre ordinaire qu'il fournit pour sa population, formera l'assemblée de révision.— Ces deux cent quarante-neuf membres seront élus après que la nomination des représentans au corps législatif aura été terminée, et il en sera fait un procès-verbal séparé. — L'assemblée de révision ne sera composée que d'une chambre.

6. Les membres de la troisième législature qui aura demandé le changement, ne pourront être élus à l'assemblée de révision. — C. 5 fruct. an III, art. 345.

7. Les membres de l'assemblée de révision, après avoir prononcé tous ensemble le serment de *vivre libres ou mourir,* prêteront individuellement celui de *se borner à statuer sur les objets qui leur auront été soumis par le voeu uniforme des trois législatures précédentes; de maintenir au surplus, de tout leur pouvoir, la constitution du royaume, décrétée par l'assemblée nationale constituante, aux années* 1789, 1790 *et* 1791*; et d'être en tout fidèles à la nation, à la loi et au Roi.*

8. L'assemblée de révision sera tenue de s'occuper ensuite, et sans délai, des objets qui auront été soumis à son examen: aussitôt que son travail sera terminé, les deux cent quarante-neuf membres nommés en augmentation se retireront, sans pouvoir prendre part, en aucun cas, aux actes législatifs. — Les colonies et possessions françaises dans l'Asie, l'Afrique et l'Amérique, quoiqu'elles fassent partie de l'empire français, ne sont pas comprises dans la présente constitution. — Aucun des pouvoirs institués par la constitution n'a le droit de la changer dans son ensemble ni dans ses parties, sauf les réformes qui pourront y être faites par la voie de la révision, conformément aux dispositions du titre VII ci-dessus. — L'assemblée nationale constituante en remet le dépôt à la fidélité du corps législatif, du Roi et des juges, à la vigilance des pères de famille, aux épouses et aux mères, à l'affection des jeunes citoyens, au courage de tous les Français. — Les décrets rendus par l'assemblée nationale constituante, qui ne sont pas compris dans l'acte de constitution, seront exécutés comme lois; et les lois antérieures auxquelles elle n'a pas dérogé, seront également observées, tant que les uns ou les autres n'auront pas été révoqués ou modifiés par le pouvoir législatif. — L'assemblée nationale, ayant entendu la lecture de l'acte constitutionnel ci-dessus, et après l'avoir approuvé, déclare que la constitution est terminée, et qu'elle ne peut y rien changer. — Il sera nommé à l'instant une députation de soixante membres, pour offrir, dans le jour, l'acte constitutionnel au Roi. — C. 5 fruct. an III, art. 342, 377. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 8. — Ch. 1830, art. 66.

II.

Acte constitutionnel du 24 juin 1793, et déclaration des droits de l'homme et du citoyen.

Déclaration des droits de l'homme et du citoyen.

Le peuple français, convaincu que l'oubli et le mépris des droits naturels de l'homme sont les seules causes des malheurs du monde, a résolu d'exposer, dans une décla-

ration solennelle, ces droits sacrés et inaliénables, afin que tous les citoyens, pouvant comparer sans cesse les actes du gouvernement avec le but de toute institution sociale, ne se laissent jamais opprimer et avilir par la tyrannie; afin que le peuple ait toujours devant les yeux les bases de sa liberté et de son bonheur, le magistrat la règle de ses devoirs, le législateur l'objet de sa mission. — En conséquence, il proclame en présence de l'Être suprême, la déclaration suivante des droits de l'homme et du citoyen.

Art. 1. Le but de la société est le bonheur commun. — Le gouvernement est institué pour garantir à l'homme la jouissance de ses droits naturels et imprescriptibles. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 2.

2. Ces droits sont l'égalité, la liberté, la sûreté, la propriété. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 1, 2. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 1.

3. Tous les hommes sont égaux par la nature et devant la loi. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 1. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 3. — Ch. 1814, art. 1. — Ch. 1830, art. 1.

4. La loi est l'expression libre et solennelle de la volonté générale; elle est la même pour tous, soit qu'elle protége, soit qu'elle punisse; elle ne peut ordonner que ce qui est juste et utile à la société; elle ne peut défendre que ce qui lui est nuisible. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 5, 6. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 3, 6, 7.

5. Tous les citoyens sont également admissibles aux emplois publics. Les peuples libres ne connaissent d'autres motifs de préférence dans leurs élections que les vertus et les talens. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 6. — Ch. 1814, art. 3. — A. A. 22 avril 1815, art. 59. — Ch. 1830, art. 3.

6. La liberté est le pouvoir qui appartient à l'homme de faire tout ce qui ne nuit pas aux droits d'autrui; elle a pour principe la nature, pour règle la justice, pour sauve-garde la loi; sa limite morale est dans cette maxime : *Ne fais pas à un autre ce que tu ne veux pas qui te soit fait.* — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 4. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 2.

7. Le droit de manifester sa pensée et ses opinions, soit par la voie de la presse, soit de toute autre manière, le droit de s'assembler paisiblement, le libre exercice des cultes, ne peuvent être interdits. — La nécessité d'énoncer ces droits suppose ou la présence ou le souvenir récent du despotisme. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 5 fruct. an III, art. 353, 354, 360 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 64 *s*. — Ch. 1814, art. 5, 8. — Ch. 1830, art. 5, 7. — P. 291 *s*.

8. La sûreté consiste dans la protection accordée par la société à chacun de ses membres pour la conservation de sa personne, de ses droits et de ses propriétés. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 4.

9. La loi doit protéger la liberté publique et individuelle contre l'oppression de ceux qui gouvernent. — Ch. 1814, art. 4. — Ch. 1830, art. 30.

10. Nul ne doit être accusé, arrêté ni détenu, que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle a prescrites. Tout citoyen, appelé ou saisi par l'autorité de la loi, doit obéir à l'instant; il se rend coupable par la résistance. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 8. — Ch. 1814, art. 4. — Ch. 1830, art. 4.

11. Tout acte exercé contre un homme hors des cas et sans les formes que la loi détermine, est arbitraire et tyrannique; celui contre lequel on voudrait l'exécuter par la violence, a le droit de le repousser par la force. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 10, 13. — C. 22 frim. an VIII, art. 82.

12. Ceux qui solliciteraient, expédieraient, signeraient, exécuteraient ou feraient exécuter des actes arbitraires, sont coupables, et doivent être punis. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 9. — C. 22 frim. an VIII, art. 81.

13. Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne, doit être sévèrement réprimée par la loi. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 9. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 10.

14. Nul ne doit être jugé et puni qu'après avoir été entendu ou légalement appelé,

et qu'en vertu d'une loi promulguée antérieurement au délit. La loi qui punirait des délits commis avant qu'elle existât, serait une tyrannie; l'effet rétroactif donné à la loi serait un crime. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 8. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 11, 14. — C. C. 5.

15. La loi ne doit décerner que des peines strictement et évidemment nécessaires; les peines doivent être proportionnées au délit et utiles à la société. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 8. — C. 5 fruct. an III. *déclaration des droits*, art. 12, 13.

16. Le droit de propriété est celui qui appartient à tout citoyen, de jouir et de disposer à son gré de ses biens, de ses revenus, du fruit de son travail et de son industrie. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 5. — C. C. 544.

17. Nul genre de travail, de culture, de commerce, ne peut être interdit à l'industrie des citoyens.

18. Tout homme peut engager ses services, son temps; mais il ne peut se vendre ni être vendu; sa personne n'est pas une propriété aliénable. La loi ne reconnaît point de domesticité; il ne peut exister qu'un engagement de soins et de reconnaissance entre l'homme qui travaille et celui qui l'emploie. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 15.

19. Nul ne peut être privé de la moindre portion de sa propriété, sans son consentement, si ce n'est lorsque la nécessité publique légalement constatée l'exige, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 17. — C. 5 fruct. an III, art. 358. — C. C. 545. — Ch. 1814, art. 10. — Ch. 1830, art. 9.

20. Nulle contribution ne peut être établie que pour l'utilité générale. Tous les citoyens ont le droit de concourir à l'établissement des contributions, d'en surveiller l'emploi et de s'en faire rendre compte. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 13, 14. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 16. — Ch. 1814, art 2. — Ch. 1830, art. 2.

21. Les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler.

22. L'instruction est le besoin de tous. La société doit favoriser de tout son pouvoir les progrès de la raison publique, et mettre l'instruction à la portée de tous les citoyens.

23. La garantie sociale consiste dans l'action de tous pour assurer à chacun la jouissance et la conservation de ses droits: cette garantie repose sur la souveraineté nationale. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 12.

24. Elle ne peut exister, si les limites des fonctions publiques ne sont pas clairement déterminées par la loi, et si la responsabilité de tous les fonctionnaires n'est pas assurée. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 16. — C. 5 fruct. an III. *déclaration des droits*, art. 22. — C. 22 frim. an VIII, art. 75. — Ch. 1814, art. 13, 55 *s.* — A. A. 22 avril 1815, art. 38 *s.* — Ch. 1830, art. 12, 46, 47, 69 2°.

25. La souveraineté réside dans le peuple; elle est une et indivisible, imprescriptible et inaliénable. — C. 3 sept. 1791, tit. III. art. 1. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 17.

26. Aucune portion du peuple ne peut exercer la puissance du peuple entier; mais chaque section du souverain assemblée doit jouir du droit d'exprimer sa volonté avec une entière liberté. — C. 3 sept 1791, tit. III, art. 1. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 18.

27. Que tout individu qui usurperait la souveraineté, soit à l'instant mis à mort par les hommes libres. — Art. 25.

28. Un peuple a toujours le droit de revoir, de réformer et de changer sa constitution. Une génération ne peut assujettir à ses lois les générations futures. — C. 3 sept. 1791, tit. VII. — C. 5 fruct. an III, art. 336 *s.*

29. Chaque citoyen a un droit égal de concourir à la formation de la loi et à la nomination de ses mandataires ou de ses agens. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 6. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 20.

30. Les fonctions publiques sont essentiellement temporaires; elles ne peuvent être considérées comme des distinctions ni comme des récompenses, mais comme des devoirs.

31. Les délits des mandataires du peuple et de ses agens ne doivent jamais être impunis. Nul n'a le droit de se prétendre plus inviolable que les autres citoyens.

32. Le droit de présenter des pétitions aux dépositaires de l'autorité publique, ne peut, en aucun cas, être interdit, suspendu ni limité. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 5 fruct. an III, art. 364. — C. 22 frim. an VIII, art. 83. — Ch. 1814, art. 53. — A. A. 22 avril 1815, art. 65. — Ch. 1830, art. 45.

33. La résistance à l'oppression est la conséquence des autres droits de l'homme. — Art. 34.

34. Il y a oppression contre le corps social, lorsqu'un seul de ses membres est opprimé; il y a oppression contre chaque membre, lorsque le corps social est opprimé. — Art. 33.

35. Quand le gouvernement viole les droits du peuple, l'insurrection est pour le peuple, et pour chaque portion du peuple, le plus sacré des droits et le plus indispensable des devoirs.

ACTE CONSTITUTIONNEL.

De la République.

Art. 1. La République française est une et indivisible. — C. 3 sept 1791, tit. II, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 1. — C. 22 frim. an VIII, art. 1.

De la distribution du peuple.

2. Le peuple français est distribué, pour l'exercice de sa souveraineté, en assemblées primaires de cantons. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 1. — D. 5 mars 1848, art. 1.

3. Il est distribué, pour l'administration et pour la justice, en départemens, districts, municipalités. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 3 à 7. — C. 22 frim. an VIII, art. 1.

De l'état des citoyens.

4. Tout homme né et domicilié en France, âgé de vingt-un ans accomplis; — Tout étranger âgé de vingt-un ans accomplis, qui, domicilié en France depuis une année, — Y vit de son travail, — Ou acquiert une propriété, — Ou épouse une Française, — Ou adopte un enfant, — Ou nourrit un vieillard; — Tout étranger enfin qui sera jugé par le corps législatif avoir bien mérité de l'humanité, — Est admis à l'exercice des droits de citoyen français. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 2, 3. 4. — C. 5 fruct. an III. art. 8, 9, 10. — C. 22 frim. an VIII, art. 2, 3. — D. 5 mars 1848, art. 6

5. L'exercice des droits de citoyen se perd, — Par la naturalisation en pays étranger; — Par l'acceptation de fonctions ou faveurs émanées d'un gouvernement non populaire; — Par la condamnation à des peines infamantes ou afflictives, jusqu'à réhabilitation. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 6. — C. 5 fruct. an III, art. 12, 14, 15, 16. — C. 22 frimaire an VIII, art. 4. — Inst. 8 mars 1848, art. 4.

6. L'exercice des droits de citoyen est suspendu, — Par l'état d'accusation; — Par un jugement de contumace, tant que le jugement n'est pas anéanti. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I., sect. II, art. 5. — C. 5 fruct. an III, art. 13, 14. — C. 22 frim. an VIII, art. 5. — Inst. 8 mars 1848, art. 4.

De la souveraineté du peuple.

7. Le peuple souverain est l'universalité des citoyens français.

8. Il nomme immédiatement ses députés. — D. 5 mars 1846, art. 5.

9. Il délègue à des électeurs le choix des administrateurs, des arbiters publics, des juges criminels et de cassation. — Art. 37.

10. Il délibère sur les lois. — Art. 19, 58 s.

Des assemblées primaires.

11. Les assemblées primaires se composent des citoyens domiciliés depuis six mois dans chaque canton. — C. 5 fruct. an III, art. 17. — C. 22 frim. an VIII, art. 2, 6. — D. 5 mars 1848, art. 6.

12. Elles sont composées de deux cents citoyens au moins, de six cents au plus, appelés à voter. — C. 5 fruct. an III, art. 19.

13. Elles sont constituées par la nomination d'un président, de secrétaires, de scrutateurs. — C. 5 fruct. an III, art. 20, 21. — Inst. 8 mars 1848, art. 18.

14. Leur police leur appartient. — C. 5 fruct. an III, art. 25. — Inst. 8 mars 1848, art. 19.

15. Nul n'y peut paraître en armes. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. IV, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 24. — Inst. 8 mars 1848, art. 19.

16. Les élections se font au scrutin ou à haute voix, au choix de chaque votant. —

C. 5 fruct. an III, art. 31. — D. 5 mars 1848, art. 8.

17. Une assemblée primaire ne peut, en aucun cas, prescrire un mode uniforme de voter.

18. Les scrutateurs constatent le vote des citoyens qui, ne sachant pas écrire, préfèrent de voter au scrutin.

19. Les suffrages sur les lois sont donnés par *oui* et par *non*. — Art. 10, 58 *s*.

20. Le voeu de l'assemblée primaire est proclamé ainsi: ***Les citoyens réunis en assemblée primaire de . . . au nombre de . . . votans, votent pour ou votent contre, à la majorité de . . .***

De la représentation nationale.

21. La population est la seule base de la représentation nationale. — D. 5 mars 1848, art. 2.

22. Il y a un député en raison de quarante mille individus. — D. 5 mars 1848, art. 4.

23. Chaque réunion d'assemblées primaires, résultant d'une population de trente-neuf à quarante-un mille âmes, nomme immédiatement un député. — D. 5 mars 1848, art. 9.

24. La nomination se fait à la majorité absolue des suffrages. — D. 5 mars 1848, art. 9.

25. Chaque assemblée fait le dépouillement des suffrages, et envoie un commissaire pour le recensement général, au lieu désigné comme le plus central. — D. 5 mars 1848, art. 9.

26. Si le premier recensement ne donne point de majorité absolue, il est procédé à un second appel, et on vote entre les deux citoyens qui ont réuni le plus de voix. — D. 5 mars 1848, art. 9. — Inst. 8 mars 1848, art. 39 *s*.

27. En cas d'égalité de voix, le plus âgé a la préférence, soit pour être ballotté, soit pour être élu. En cas d'égalité d'âge, le sort décide. — D. 5 mars 1848, art. 9. — Inst. 8 mars 1848, art. 39 *s*.

28. Tout Français exerçant les droits de citoyen, est éligible dans l'étendue de la République. — D. 5 mars 1848, art. 7.

29. Chaque député appartient à la nation entière. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 7.

30. En cas de non-acceptation, démission, déchéance ou mort d'un député, il est pourvu à son remplacement par les assemblées primaires qui l'ont nommé.

31. Un député qui a donné sa démission ne peut quitter son poste qu'après l'admission de son successeur.

32. Le peuple français s'assemble tous les ans, *le* 1. mai, pour les élections.

33. Il y procède, quel que soit le nombre des citoyens ayant droit d'y voter.

34. Les assemblées primaires se forment extraordinairement, sur la demande du cinquième des citoyens qui ont droit d'y voter.

35. La convocation se fait, en ce cas, par la municipalité du lieu ordinaire du rassemblement.

36. Ces assemblées extraordinaires ne délibèrent qu'autant que la moitié, plus un, des citoyens qui ont droit d'y voter, sont présens.

Des assemblées électorales.

37. Les citoyens réunis en assemblées primaires, nomment un électeur à raison de deux cents citoyens présens ou non; deux depuis trois cent un jusqu'à quatre cents; trois depuis cinq cent un jusqu'à six cents. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 17. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 6. — C. 5 fruct. an III, art. 33.

38. La tenue des assemblées électorales et le mode des élections sont les mêmes que dans les assemblées primaires.

Du corps législatif.

39. Le corps législatif est un, indivisible et permanent. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 44, 59. — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s*. — — Ch. 1814, art. 15. — Ch. 1830, art. 14.

40. Sa session est d'un an. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. 1, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 53. — C. 22 frim. an VIII, art. 31. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

41. Il se réunit le 1. juillet. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 57. — C. 22 frim. an VIII, art. 33. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

42. L'assemblée nationale ne peut se constituer, si elle n'est composée au moins de la moitié des députés, plus un.

43. Les députés ne peuvent être recherchés, accusés ni jugés en aucun temps, pour les opinions qu'ils ont énoncées dans le sein du corps législatif. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 110. — C. 22 frim. an VIII, art. 69.

44. Ils peuvent, pour fait criminel, être saisis en flagrant délit; mais le mandat d'arrêt ni le mandat d'amener ne peuvent être décernés contre eux qu'avec l'autorisation du corps législatif. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 8. — C. 5 fruct. an III, art. 111 — 123. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — Ch. 1814, art. 34, 52. — Ch. 1830, art. 29, 44.

Tenue des séances du corps législatif.

45. Les séances de l'assemblée nationale sont publiques. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 64. — C. 22 frim. an VIII, art. 35. — Ch. 1814, art. 32, 44. — Ch. 1830, art. 27, 38.

46. Les procès-verbaux de ses séances sont imprimés. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 64.

47. Elle ne peut délibérer si elle n'est composée de deux cents membres au moins. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 75, 85. — C. 22 frim. an VIII, art. 90.

48. Elle ne peut refuser la parole à ses membres, dans l'ordre où ils l'ont réclamée.

49. Elle délibère à la majorité des présens.

50. Cinquante membres ont le droit d'exiger l'appel nominal. — C. 5 fruct. an III, art. 65.

51. Elle a le droit de censure sur la conduite de ses membres dans son sein. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 63.

52. La police lui appartient dans le lieu de ses séances, et dans l'enceinte extérieure qu'elle a déterminée. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 62.

Des fonctions du corps législatif.

53. Le corps législatif propose des lois, et rend des décrets. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I. — C. 5 fruct. an III, art. 76 *s.*, 86 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s.* — Ch. 1814, art. 16 *s.* — Ch. 1830, art. 15 *s.*

54. Sont compris, sous le nom général de *loi*, les actes du corps législatif concernant, — La législation civile et criminelle; — L'administration générale des revenus et des dépenses ordinaires de la république; — Les domaines nationaux; — Le titre, le poids, l'empreinte et la dénomination des monnaies; — La nature, le montant et la perception des contributions; — La déclaration de guerre; — Toute nouvelle distribution générale du territoire français; — L'instruction publique; — Les honneurs publics à la mémoire des grands hommes. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I.

55. Sont désignés sous le nom particulier de *décret*, les actes du corps législatif concernant, — L'établissement annuel des forces de terre et de mer; — La permission ou la défense du passage des troupes étrangères sur le territoire français; — L'introduction des forces navales étrangères dans les ports de la République; — Les mesures de sûreté et de tranquillité générales; — La distribution annuelle et momentanée des secours et travaux publics; — Les ordres pour la fabrication des monnaies de toute espèce; — Les dépenses imprévues et extraordinaires; — Les mesures locales et particulières à une administration, à une commune, à un genre de travaux publics; — La défense du territoire; — La ratification des traités; — La nomination et la destitution des commandans en chef des armées; — La poursuite de la responsabilité des membres du conseil, des fonctionnaires publics; — L'accusation des prévenus de complots contre la sûreté générale de la République; — Tout changement dans la distribution partielle du territoire français; — Les récompenses nationales. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch III, sect. I.

De la formation de la loi.

56. Les projets de loi sont précédés d'un rapport. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 3 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 77 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 26, 28, 34. — Ch. 1814, art. 18 *s.* — Ch. 1830, art. 16 *s.*

57. La discussion ne peut s'ouvrir et la loi ne peut être provisoirement arrêtée que quinze jours après le rapport.

58. Le projet est imprimé et envoyé à toutes les communes de la république, sous ce titre: *Loi proposée.*

59. Quarante jours après l'envoi de la loi proposée, si, dans la moitié des départemens, plus un, le dixième des assemblées primaires de chacun d'eux, régulièrement formées, n'a pas réclamé, le projet est accepté et devient *loi.* — Art. 10, 19.

60. S'il y a réclamation, le corps législatif convoque les assemblées primaires. — Art. 10, 19.

De l'intitulé des lois et des décrets.

61. Les lois, des décrets, les jugemens et tous les actes publics sont intitulés : *Au nom du peuple français, l'an... de la République française.* — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, art. 3, 4. — Ch. 5, art. 24. — C. 22 frim. an VIII, art. 140, 141. — Pr. 545 et nos *Codes français*, page 421, *note* 1. — *Voyez* plus loin les arrêtés des 25 février et 13 mars 1848.

Du conseil exécutif.

62. Il y a un conseil exécutif composé de vingt-quatre membres. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV. — C. 5 fruct. an III, art. 132 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 39 *s.* — Ch. 1814, art. 13 *s.* — Ch. 1830, art. 12 *s.*

63. L'assemblée électorale de chaque département nomme un candidat. Le corps législatif choisit sur la liste générale les membres du conseil.

64. Il est renouvelé par moitié à chaque législature, dans les derniers mois de sa session.

65. Le conseil est chargé de la direction et de la surveillance de l'administration générale ; il ne peut agir qu'en exécution des lois et des décrets du corps législatif. — Art. 62 *et la conférence.*

66. Il nomme, hors de son sein, les agens en chef de l'administration générale de la République. — Art. 62 *et la conférence.*

67. Le corps législatif détermine le nombre et les fonctions de ces agens. — Art. 62 *et la conférence.*

68. Ces agens ne forment point un conseil ; ils sont séparés, sans rapports immédiats entre eux ; ils n'exercent aucune autorité personnelle.

69. Le conseil nomme hors de son sein les agens extérieurs de la République. — Art. 62 *et la conférence.*

70. Il négocie les traités. — Art. 62 *et la conférence.*

71. Les membres du conseil, en cas de prévarication, sont accusés par le corps législatif. — C. 3 sept. 1791, tit. II, ch. II, sect. IV, art. 8. — C. 5 fruct. an III, art. 158. — Ch. 1814, art. 55, 56. — Ch. 1830, art. 47.

72. Le conseil est responsable de l'inexécution des lois et des décrets, et des abus qu'il ne dénonce pas. — Art. 62 *et la conférence.*

73. Il révoque et remplace les agens à sa nomination. — Art. 62 *et la conférence.*

74. Il est tenu de les dénoncer, s'il y a lieu, devant les autorités judiciaires.

Des relations du conseil exécutif avec le corps législatif.

75. Le conseil exécutif réside auprès du corps législatif ; il a l'entrée et une place séparée dans le lieu de ses séances.

76. Il est entendu toutes les fois qu'il a un compte à rendre.

77. Le corps législatif l'appelle dans son sein, en tout ou en partie, lorsqu'il le juge convenable.

Des corps administratifs et municipaux.

78. Il y a dans chaque commune de la République une administration municipale ; — Dans chaque district, une administration intermédiaire ; — Dans chaque département, une administration centrale. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 174. — Ch. 1830, art. 69, 70.

79. Les officiers municipaux sont élus par les assemblées de commune. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 28, 185 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 7 *s.*

80. Les administrateurs sont nommés par les assemblées électorales de département et de district. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 41, 186 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 7 *s.*

81. Les municipalités et les administrations sont renouvelées tous les ans par moitié. — C. 5 fruct. an III, art. 177, 185.

82. Les administrateurs et officiers municipaux n'ont aucun caractère de représentation. — Ils ne peuvent, en aucun cas, modifier les actes du corps législatif, ni en suspendre l'exécution. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 2, 3. — C. 5 fruct. an III, art. 189. — Ch. 1830, art. 13.

83. Le corps législatif détermine les fonctions des officiers municipaux et des administrateurs, les règles de leur subordination, et les peines qu'ils pourront encourir. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 190. — Ch. 1830, art. 69 7°.

84. Les séances des municipalités et des administrations sont publiques.

De la justice civile.

85. Le Code des lois civiles et criminelles est uniforme pour toute la République.

86. Il ne peut être porté aucune atteinte au droit qu'ont les citoyens de faire prononcer sur leurs différends par des arbitres de leur choix. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, art. 5. — C. 5 fruct. an III, art. 210, 211. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Pr. 1003 *s*. — Co. 51 *s*.

87. La décision de ces arbitres est définitive, si les citoyens ne se sont pas réservé le droit de réclamer. — Art. 86 *et la conférence*.

88. Il y a des juges de paix élus par les citoyens des arrondissemens déterminés par la loi. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 212. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Ch. 1814, art. 57 *s*. — Ch. 1830, art. 48 *s*.

89. Ils concilient et jugent sans frais. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 205. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Pr. 48.

90. Leur nombre et leur compétence sont réglés par le corps législatif. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 212, 213. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — *Voyez* nos *Codes français* (pages 1114 à 1116, L. 25 mai 1838).

91. Il y a des arbitres publics élus par les assemblées électorales.

92. Leur nombre et leurs arrondissemens sont fixés par le corps législatif.

93. Ils connaissent des contestations qui n'ont pas été terminées définitivement par les arbitres privés ou par les juges de paix.

94. Ils délibèrent en public. — Ils opinent à haute voix. — Ils statuent en dernier ressort, sur défenses verbales, ou sur simple mémoire, sans procédures et sans frais. — Ils motivent leurs décisions.

95. Les juges de paix et les arbitres publics sont élus tous les ans. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 212. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Ch. 1814, art. 51. — Ch. 1830, art. 52.

De la justice criminelle.

96. En matière criminelle, nul citoyen ne peut être jugé que sur une accusation reçue par les jurés ou décrétée par le corps législatif. — Les accusés ont des conseils choisis par eux, ou nommés d'office. — L'instruction est publique. — Le fait et l'intention sont déclarés par un jury de jugement. — La peine est appliquée par un tribunal criminel. — Art. 97. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 9. — C. 5 fruct. an III, art. 237 *s*. — I. Cr. 217 *s*., 251 *s*.

97. Les juges criminels sont élus tous les ans par les assemblées électorales. — Ch. 1814, art. 57, 69. — Ch. 1830, art. 48, 56.

Du tribunal de cassation.

98. Il y a pour toute la République un tribunal de cassation. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 19. — C. 5 fruct. an III, art. 254. — C. 22 frim. an VIII, art. 65.

99. Ce tribunal ne connaît point du fond des affaires. — Il prononce sur la violation des formes, et sur les contraventions expresses à la loi. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 20. — C. 5 fruct. an III, art. 255. — C. 22 frim. an VIII, art. 66.

100. Les membres de ce tribunal sont nommés tous les ans par les assemblées électorales. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 259. — C. 22 frim. an VIII, art. 20. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 85. — Ch. 1814, art. 57 *s*. — Ch. 1830, art. 48 *s*.

Des contributions publiques.

101. Nul citoyen n'est dispensé de l'honorable obligation de contribuer aux charges publiques. — Ch. 1814, art. 2. — Ch. 1830, art. 2.

De la trésorerie nationale.

102. La trésorerie nationale est le point central des recettes et dépenses de la République.

103. Elle est administrée par des agens comptables nommés par le conseil exécutif.

104. Ces agens sont surveillés par des commissaires nommés par le corps législatif, pris hors de son sein, et responsables des abus qu'ils ne dénoncent pas.

De la comptabilité.

105. Les comptes des agens de la trésorerie nationale et des administrateurs des deniers publics, sont rendus annuellement à des commissaires responsables, nommés par le conseil exécutif.

106. Ces vérificateurs sont surveillés par des commissaires à la nomination du corps législatif, pris hors de son sein, et responsables des abus et des erreurs qu'ils ne dé-

noncent pas. — Le corps législatif arrête les comptes.

Des forces de la République.

107. La force générale de la République est composée du peuple entier. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 2 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 277 *s.*

108. La République entretient à sa solde, même en temps de paix, une force armée de terre et de mer.

109. Tous les Français sont soldats ; ils sont tous exercés au maniement des armes. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 2 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 277 *s.*

110. Il n'y a point de généralissime.

111. La différence des grades, leurs marques distinctives et la subordination ne subsistent que relativement au service et pendant sa durée.

112. La force publique employée pour maintenir l'ordre et la paix dans l'intérieur, n'agit que sur la réquisition par écrit des autorités constituées. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 1, 3. — C. 5 fruct. an III, art. 144, 274. — I. Cr. 25, 99, 106, 376. — P. 188 *s.*, 234.

113. La force publique employée contre les ennemis du dehors, agit sous les ordres du conseil exécutif. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 144, 274. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

114. Nul corps armé ne peut délibérer. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 12. — C. 5 fruct. an III, art. 275. — C. 22 frim. an VIII, art. 84. — *Voyez* nos *Codes français* (pag. 1264, L. 22 mars 1831, art. 1).

Des conventions nationales.

115. Si, dans la moitié des departemens, plus un, le dixième des assemblées primaires de chacun d'eux, régulièrement formées, demande la révision de l'acte constitutionnel, ou le changement de quelques-uns de ses articles, le corps législatif est tenu de convoquer toutes les assemblées primaires de la République, pour savoir s'il y a lieu à une convention nationale. — C. 3 sept. 1791, tit. VII. — C. 5 fruct. an III, art. 336 *s.*

116. La convention nationale est formée de la même manière que les législatures, et en réunit les pouvoirs.

117. Elle ne s'occupe, relativement à la constitution, que des objets qui ont motivé sa convocation.

Des rapports de la République française avec les nations étrangères.

118. Le peuple français est l'ami et l'allié naturel des peuples libres.

119. Il ne s'immisce point dans le gouvernement des autres nations ; il ne souffre pas que les autres nations s'immiscent dans le sien.

120. Il donne asile aux étrangers bannis de leur patrie pour la cause de la liberté. — Il le refuse aux tyrans.

121. Il ne fait point la paix avec un ennemi qui occupe son territoire.

De la garantie des droits.

122. La constitution garantit à tous les Français l'égalité, la liberté, la sûreté, la propriété, la dette publique, le libre exercice des cultes, une instruction commune, des secours publics, la liberté indéfinie de la presse, le droit de pétition, le droit de se réunir en sociétés populaires, la jouissance de tous les droits de l'homme. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — Ch. 1830, art. 66.

123. La République française honore la loyauté, le courage, la vieillesse, la piété filiale, le malheur. Elle remet le dépôt de sa constitution sous la garde de toutes les vertus. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 8. — Ch. 1830, art. 66.

124. La déclaration des droits et l'acte constitutionnel sont gravés sur des tables au sein du corps législatif et dans les places publiques.

III.

Constitution du 5 fructidor an III (22 août 1795) de la République française, proclamée loi fondamentale de la République, en vertu de l'acceptation du peuple, le 1. vendémiaire an IV (23 septembre 1795).

Déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen.

Le peuple français proclame, en présence de l'Être suprême, la déclaration suivante des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen.

Droits.

Art. 1. Les droits de l'homme en société sont la liberté, l'égalité, la sûreté, la propriété. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 2. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 2.

2. La liberté consiste à pouvoir faire ce qui ne nuit pas aux droits d'autrui. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 4. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 6.

3. L'égalité consiste en ce que la loi est la même pour tous, soit qu'elle protége, soit qu'elle punisse. — L'égalité n'admet aucune distinction de naissance, aucune hérédité de pouvoirs. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 3. — Ch. 1814, art. 1. — Ch. 1830, art. 1.

4. La sûreté résulte du concours de tous pour assurer les droits de chacun. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 8.

5. La propriété est le droit de jouir et de disposer de ses biens, de ses revenus, du fruit de son travail et de son industrie. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 16. — C. C. 544.

6. La loi est la volonté générale, exprimée par la majorité des citoyens ou de leurs représentans. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 6. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 4.

7. Ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché. — Nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 5. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 4.

8. Nul ne peut être appelé en justice, accusé, arrêté ni détenu, que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 10. — Ch. 1814, art. 4. — Ch. 1830, art. 10.

9. Ceux qui sollicitent, expédient, signent, exécutent ou font exécuter des actes arbitraires, sont coupables, et doivent être punis. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 12.

10. Toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de la personne d'un prévenu, doit être sévèrement réprimée par la loi. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 9. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 13.

11. Nul ne peut être jugé qu'après avoir été etendu ou légalement appelé. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 14.

12. La loi ne doit décerner que des peines strictement nécessaires et proportionnées au délit. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 8. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 15.

13. Tout traitement qui aggrave la peine déterminée par la loi, est un crime.

14. Aucune loi, ni criminelle, ni civile, ne peut avoir d'effet rétroactif. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 8. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 14. — C. C. 2.

15. Tout homme peut engager son temps et ses services, mais il ne peut se vendre ni être vendu; sa personne n'est pas une propriété aliénable. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 18.

16. Toute contribution est établie pour l'utilité générale; elle doit être répartie entre les contribuables, en raison de leurs facultés. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 13, 14. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 30. — Ch. 1814, art. 2. — A. A. 22 avril 1815, art. 34 *s.* — Ch. 1830, art. 2.

17. La souveraineté réside essentiellement dans l'universalité des citoyens. — C. 3 sept. 1791, tit. III, art. 1. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 25.

18. Nul individu, nulle réunion partielle de citoyens ne peut s'attribuer la souveraineté. — C. 3 sept. 1791, tit. III, art. 1. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 26. 27.

19. Nul ne peut, sans une délégation légale, exercer aucune autorité, ni remplir aucune fonction publique.

20. Chaque citoyen a un droit égal de concourir, immédiatement ou médiatement, à la formation de la loi, à la nomination des représentans du peuple et des fonctionnaires publics. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 6. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 29.

21. Les fonctions publiques ne peuvent devenir la propriété de ceux qui les exercent.

22. La garantie sociale ne peut exister si la division des pouvoirs n'est pas établie, si leurs limites ne sont pas fixées, et si la responsabilité des fonctionnaires publics n'est pas assurée. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 16. — C. 24

juin **1793**, *déclaration des droits*, art. **24**. — C. **22** frim. an VIII, art. **75**. — Ch. **1814**, art. **13**, **55** *s*. — A. A. **22** avril **1815**, art. **38** *s*. — Ch. **1830**, art. **12**. **46**, **47**, **69** **2°**.

Devoirs.

Art. **1**. La déclaration des droits contient les obligations des législateurs : le maintien de la société demande que ceux qui la composent connaissent et remplissent également leurs devoirs.

2. Tous les devoirs de l'homme et du citoyen dérivent de ces deux principes, gravés par la nature dans tous les coeurs : — Ne faites pas à autrui ce que vous ne voudriez pas qu'on vous fît. — Faites constamment aux autres le bien que vous voudriez en recevoir. — C. **24** juin **1793**, *déclaration des droits*, art. **6**.

3. Les obligations de chacun envers la société consistent à la défendre, à la servir, à vivre soumis aux lois, et à respecter ceux qui en sont les organes.

4. Nul n'est bon citoyen, s'il n'est bon fils, bon père, bon frère, bon ami, bon époux.

5. Nul n'est homme de bien, s'il n'est franchement et religieusement observateur des lois.

6. Celui qui viole ouvertement les lois se déclare en état de guerre avec la société.

7. Celui qui, sans enfreindre ouvertement les lois, les élude par ruse ou par adresse, blesse les intérêts de tous ; il se rend indigne de leur bienveillance et de leur estime.

8. C'est sur le maintien des propriétés que reposent la culture des terres, toutes les productions, tout moyen de travail, et tout l'ordre social.

9. Tout citoyen doit ses services à la patrie et au maintien de la liberté, de l'égalité et de la propriété, toutes les fois que la loi l'appelle à les défendre.

CONSTITUTION.

Art. **1**. La République française est une et indivisible. — C. **3** sept. **1791**, tit. II, art. **1**. — C. **24** juin **1793**, art. **1**. — C. **22** frim. an VIII, art. **1**.

2. L'universalité des citoyens français est le souverain.

TITRE PREMIER.

Division du territoire.

3. La France est divisée en ..... départemens. — C. **3** sept. **1791**, tit. II, art. **1**. — C. **24** juin **1793**, art. **2**, **3**. — C. **22** frim. an VIII, art. **1**.

4. Les limites des départemens peuvent être changées ou rectifiées par le corps législatif ; mais, en ce cas, la surface d'un département ne peut excéder cent myriamètres carrés (quatre cents lieues carrées moyennes).

5. Chaque département est distribué en cantons, chaque canton en communes. — Les cantons conservent leurs circonscriptions actuelles. — Leurs limites pourront néanmoins être changées ou rectifiées par le corps législatif ; mais, en ce cas, il ne pourra y avoir plus d'un myriamètre (deux lieues moyennes de deux mille cinq cent soixante-six toises chacune) de la commune la plus éloignée au chef-lieu du canton. — C. **3** sept. **1791**, tit. II, art. **1**. — C. **24** juin **1793**, art. **2**, **3**. — C. **22** frim. an VIII, art. **1**.

6. Les colonies françaises sont parties intégrantes de la République, et sont soumises à la même loi constitutionnelle.

7. Elles sont divisées en départemens, ainsi qu'il suit : — L'île de Saint-Domingue, dont le corps législatif déterminera la division en quatre départemens au moins, et en six au plus ; — La Guadeloupe, Marie-Galande, la Désirade, les Saintes, et la partie française de Saint-Martin ; — La Martinique ; — La Guyane française et Cayenne ; — Sainte-Lucie et Tabago ; — L'île de France, les Séchelles, Rodrigue, et les établissemens de Madagascar ; — L'île de la Réunion ; — Les Indes-Orientales, Pondichéri, Chandernagor, Mahé, Karical et autres établissemens.

TITRE II.

État politique des citoyens.

8. Tout homme né et résidant en France, qui, âgé de vingt-un ans accomplis, s'est fait inscrire sur le registre civique de son canton, qui a demeuré depuis pendant une année sur le territoire de la République, et qui paie une contribution directe, foncière ou personnelle, est citoyen français. — C. **5** fruct. an III, art. **16**. — C. **3** sept. **1791**, tit. II, art. **2**. — C. **24** juin **1793**, art. **4**.

— C. 22 frim. an VIII, art. 2. — C. C. 9. — D. 5 mars 1848, art. 6.

9. Sont citoyens, sans aucune condition de contribution, les Français qui auront fait une ou plusieurs campagnes pour l'établissement de la République.

10. L'étranger devient citoyen français, lorsque, après avoir atteint l'âge de vingt-un ans accomplis et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il y a résidé pendant sept années consécutives, pourvu qu'il y paie une contribution directe, et qu'en outre il y possède une propriété foncière, ou un établissement d'agriculture ou de commerce, ou qu'il y ait épousé une femme française. — C. 5 fruct. an III, art. 15. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 3. — C. 24 juin 1793, art. 4. — C. 22 frim. an VIII, art. 3.

11. Les citoyens français peuvent seuls voter dans les assemblées primaires, et être appelés aux fonctions établies par la constitution.

12. L'exercice des droits de citoyen se perd, — 1° Par la naturalisation en pays étranger; — 2° Par l'affiliation à toute corporation étrangère qui supposerait des distinctions de naissance, ou qui exigerait des voeux de religion; — 3° Par l'acceptation de fonctions ou de pensions offertes par un gouvernement étranger; — 4° Par la condamnation à des peines afflictives ou infamantes, jusqu'à réhabilitation. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 6. — C. 24 juin 1793, art. 5. — C. 5. fruct. an III, art. 14, 15. — C. 22 frim. an VIII, art. 4. — C. C. 17, 18, 20, 21.

13. L'exercice des droits de citoyen est suspendu, — 1° Par l'interdiction judiciaire pour cause de fureur, de démence ou d'imbécillité; — 2° Par l'état de débiteur failli, ou d'héritier immédiat, détenteur, à titre gratuit, de tout ou partie de la succession d'un failli; — 3° Par l'état de domestique à gages, attaché au service de la personne ou du ménage; — 4° Par l'état d'accusation; — 5° Par un jugement de contumace, tant que le jugement n'est pas anéanti. — Art. 14. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. Ier, sect. II, art. 5. — C. 24 juin 1793, art. 6. — C. 22 frim. an VIII, art. 5. — D. 5 mars 1848, art. 6.

14. L'exercice des droits de citoyen n'est perdu ni suspendu que dans les cas exprimés dans les deux articles précédens.

15. Tout citoyen qui aura résidé sept années consécutives hors du territoire de la République, sans mission ou autorisation donnée au nom de la nation, est réputé étranger; il ne redevient citoyen français qu'après avoir satisfait aux conditions prescrites par l'article 10.

16. Les jeunes gens ne peuvent être inscrits sur le registre civique, s'ils ne prouvent qu'ils savent lire et écrire, et exercer une profession mécanique. — Les opérations manuelles de l'agriculture appartiennent aux professions mécaniques. — Cet article n'aura d'exécution qu'à compter de l'an XII de la République. — C. 5 fruct. an III, art. 8.

TITRE III.

Assemblées primaires.

17. Les assemblées primaires se composent des citoyens domiciliés dans le même canton. — Le domicile requis pour voter dans ces assemblées s'acquiert par la seule résidence pendant une année, et il ne se perd que par un an d'absence. — C. 24 juin 1793, art. 11. — C. 22 frim. an VIII, art. 6. — D. 5 mars 1848, art. 6.

18. Nul ne peut se faire remplacer dans les assemblées primaires, ni voter pour le même objet dans plus d'une de ces assemblees. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 9. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 4.

19. Il y a au moins une assemblée primaire par canton. — Lorsqu'il y en a plusieurs, chacune est composée de quatre cent cinquante citoyens au moins, de neuf cents au plus. — Ces nombres s'entendent des citoyens presens ou absens, ayant droit d'y voter. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 11 à 14. — C. 24 juin 1793, art. 12. — D. 5 mars 1848, art. 9.

20. Les assemblées primaires se constituent provisoirement sous la présidence du plus ancien d'âge; le plus jeune remplit provisoirement les fonctions de secrétaire.

21. Elles sont définitivement constituées par la nomination au scrutin d'un président, d'un secrétaire et de trois scrutateurs. — D 22 déc. 1789, sect. I, art. 15, 16. — C. 24 juin 1793, art. 13.

22. S'il s'élève des difficultés sur les qualités requises pour voter, l'assemblée statue provisoirement, sauf le recours au tribunal civil du département.

23. En tout autre cas, le corps législatif prononce seul sur la validité des opérations des assemblées primaires.

24. Nul ne peut paraître en armes dans les assemblées primaires. — C. 3 sept. 1791,

tit. III, ch. I, sect. IV, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 15.

25. Leur police leur appartient. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. IV, art. 3. — C. 24 juin 1793, art. 14.

26. Les assemblées primaires se réunissent, — 1° Pour accepter ou rejeter les changemens à l'acte constitutionnel, proposés par les assemblées de révision; — 2° Pour faire les élections qui leur appartiennent suivant l'acte constitutionnel. — C. 5 fruct. an III, art. 27 *s*., 33, 336 *s*.— C. 3. sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 1, 6. — C. 24 juin 1793, art. 23 *s*.

27. Elles s'assemblent de plein droit le 1er germinal de chaque année, et procèdent, selon qu'il y a lieu, à la nomination, — 1° Des membres de l'assemblée électorale; — 2° Du juge de paix et de ses assesseurs; — 3° Du président de l'administration municipale du canton, ou des officiers municipaux dans les communes au-dessous de cinq mille habitans. — C. 3. sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 1, 6. — C. 24. juin 1793, art. 23 *s*., 32.

28. Immédiatement après ces élections, il se tient dans les communes au-dessous de cinq mille habitans, des assemblées communales qui élisent les agens de chaque commune et leurs adjoints. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 79. — C. 22 frim. an VIII, art. 7. — Ch. 1830, art. 69 7°. — *Voyez* nos *Codes français* (pages 1100 à 1104, L. 21 mars 1831).

29. Ce qui se fait dans une assemblée primaire ou communale au delà de l'objet de sa convocation, et contre les formes déterminées par la constitution, est nul.

30. Les assemblées, soit primaires, soit communales, ne font aucune autre élection que celles qui leur sont attribuées par l'acte constitutionnel.

31. Toutes les élections se font au scrutin secret. — C. 24 juin 1793, art. 16, 17. — D. 5 mars 1848, art. 8.

32. Tout citoyen qui est légalement convaincu d'avoir vendu ou acheté un suffrage, est exclu des assemblées primaires et communales, et de toute fonction publique, pendant vingt ans; en cas de récidive, il l'est pour toujours. — P. 113.

TITRE IV.

Assemblées électorales.

33. Chaque assemblée primaire nomme un électeur à raison de deux cents citoyens, présens ou absens, ayant droit de voter dans ladite assemblée. Jusqu'au nombre de trois cents citoyens inclusivement, il n'est nommé qu'un électeur. — Il en est nommé deux depuis trois cent un jusqu'à cinq cents; — Trois depuis cinq cent un jusqu'à sept cents; — Quatre depuis sept cent un jusqu'à neuf cents. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 17. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 6. — C. 24 juin 1793, art. 37.

34. Les membres des assemblées électorales sont nommés chaque année, et ne peuvent être réélus qu'après un intervalle de deux ans.

35. Nul ne pourra être nommé électeur, s'il n'a vingt-cinq ans accomplis, et s'il ne réunit aux qualités nécessaires pour exercer les droits de citoyen français, l'une des conditions suivantes, savoir: — Dans les communes au-dessous de six mille habitans, celle d'être propriétaire ou usufruitier d'un bien évalué à un revenu égal à la valeur locale de deux cents journées de travail, ou d'être locataire, soit d'une habitation évaluée à un revenu égal à la valeur de cent cinquante journées de travail, soit d'un bien rural évalué à deux cents journées de travail; — Dans les communes au-dessous de six mille habitans, celle d'être propriétaire ou usufruitier d'un bien évalué à un revenu égal à la valeur locale de cent cinquante journées de travail, ou d'être locataire, soit d'une habitation évaluée à un revenu égal à la valeur de cent journées de travail, soit d'un bien rural évalué à cent journées de travail; — Et dans les campagnes, celle d'être propriétaire ou usufruitier d'un bien évalué à un revenu égal à la valeur locale de cent cinquante journées de travail, ou d'être fermier ou métayer de biens évalués à la valeur de deux cents journées de travail. — A l'égard de ceux qui seront en même temps propiétaires ou usufruitiers, d'une part, et locataires, fermiers ou métayers de l'autre, leurs facultés à ces divers titres seront cumulées jusqu'au taux nécessaire pour établir leur éligibilité. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 19, 20, 21. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 7.

36. L'assemblée électorale de chaque département se réunit le 20 germinal de chaque année, et terminé, en une seule session de dix jours au plus, et sans pouvoir s'ajourner, toutes les élections qui se trouvent à faire; après quoi elle est dissoute de plein droit. — D. 22. déc. 1789, sect. I, art. 22 *s*. —

C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 1, 6.

37. Les assemblées électorales ne peuvent s'occuper d'aucun objet étranger aux élections dont elles sont chargées : elles ne peuvent envoyer ni recevoir aucune adresse, aucune pétition, aucune députation.

38. Les assemblées électorales ne peuvent correspondre entre elles.

39. Aucun citoyen, ayant été membre d'une assemblée électorale, ne peut prendre le titre d'électeur, ni se réunir, en cette qualité, à ceux qui ont été avec lui membres de cette même assemblée. — La contravention au présent article est un attentat à la sûreté générale.

40. Les art. 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 et 32 du titre précédent, sur les assemblées primaires, sont communs aux assemblées électorales.

41. Les assemblées électorales élisent, selon qu'il y a lieu, — 1° Les membres du corps législatif; savoir : Les membres du conseil des anciens, ensuite les membres du conseil des cinq-cents ; — 2° Les membres du tribunal de cassation ; — 3° Les hauts-jurés ; — 4° Les administrateurs de département ; — 5° Les présidents, accusateur public et greffier du tribunal criminel ; — 6° Les juges des tribunaux civils. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 1, 2. — C. 24 juin 1793, art. 80. — C. 22 frim. an VIII, art. 7 *s*. — Ch. 1814, art. 14, 57 *s*. — Ch. 1830. art. 13, 48 *s*.

42. Lorsqu'un citoyen est élu par les assemblées électorales pour remplacer un fonctionnaire mort, démissionnaire ou destitué, ce citoyen n'est élu que pour le temps qui restait au fonctionnaire remplacé.

43. Le commissaire du directoire exécutif près l'administration de chaque département est tenu, sous peine de destitution, d'informer le directoire de l'ouverture et de la clôture des assemblées électorales : ce commissaire n'en peut arrêter ni suspendre les opérations, ni entrer dans le lieu des séances ; mais il a droit de demander communication du procès-verbal de chaque séance dans les vingt-quatre heures qui la suivent ; et il est tenu de dénoncer au directoire les infractions qui seraient faites à l'acte constitutionnel. — Dans tous les cas, le corps législatif prononce seul sur la validité des opérations des assemblées électorales.

TITRE V.

Pouvoir législatif.

Dispositions générales.

44. Le corps législatif est composé d'un conseil des ancians et d'un conseil des cinq-cents. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, art. 1, ch. III. — C. 24 juin 1793, art. 39. — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s*. — Ch. 1814, art. 15. — Ch. 1830, art. 14.

45. En aucun cas, le corps législatif ne peut déléguer à un ou plusiers de ses membres, ni à qui que ce soit, aucune des fonctions qui lui sont attribuées par la présente censtitution.

46. Il ne peut exercer par lui-même, ni par des délégués, le pouvoir exécutif, ni le pouvoir judiciaire.

47. Il y a incompatibilité entre la qualité de membre du corps législatif et l'exercice d'une autre fonction publique, excepté celle d'archiviste de la République — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 4, 5, 6. — C. 24 juin 1793, art. 28. — D. 5 mars 1848, art. 7.

48. La loi détermine le mode du remplacement définitif ou temporaire des fonctionnaires publics qui viennent à être élus membres du corps législatif.

49. Chaque département concourt, à raison de sa population seulement, à la nomination des membres du conseil des anciens et des membres du conseil des cinq-cents. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. I. — C. 24 juin 1793, art. 21 *s*. — D. 5 mars 1848, art. 2.

50. Tous les dix ans, le corps législatif, d'après les états de population qui lui sont envoyés, détermine le nombre de membres de l'un et de l'autre conseil que chaque département doit fournir.

51. Aucun changement ne peut être fait dans cette répartition, durant cet intervalle.

52. Les membres du corps législatif ne sont pas représentans du département qui les a nommés, mais de la nation entière, et il ne peut leur être donné aucun mandat. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 29.

53. L'un et l'autre conseil est renouvelé tous les ans par tiers. — C. 3 sept. 1791, tit III, ch. I, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 40. — C. 22 frim. an VIII, art. 31. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

54. Les membres sortant après trois années peuvent être immédiatement réélus pour

les trois années suivantes, après quoi il faudra un intervalle de deux ans pour qu'ils puissent être élus de nouveau.

55. Nul, en aucun cas, ne peut être membre du corps législatif durant plus de six années consécutives.

56. Si, par des circonstances extraordinaires, l'un des deux conseils se trouve réduit à moins des deux tiers de ses membres, il en donne avis au directoire exécutif, lequel est tenu de convoquer, sans délai, les assemblées primaires des départemens qui ont des membres du corps législatif à remplacer par l'effet de ces circonstances: les assemblées primaires nomment sur-le-champ les électeurs, qui procèdent aux remplacemens nécessaires.

57. Les membres nouvellement élus pour l'un et pour l'autre conseil, se réunissent, le 1 prairial de chaque année, dans la commune qui a été indiquée par le corps législatif précédent, ou dans la commune même où il a tenu ses dernières séances, s'il n'en a pas désigné un autre. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 41. — C. 22 frim. an VIII, art. 33. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

58. Les deux conseils résident toujours dans la même commune.

59. Le corps législatif est permanent: il peut néanmoins s'ajourner à des termes qu'il désigne. — C. 24 juin 1793, art. 39.

60. En aucun cas, les deux conseils ne peuvent se réunir dans une même salle.

61. Les fonctions de président et de secrétaire ne peuvent excéder la durée d'un mois, ni dans le conseil des anciens, ni dans celui des cinq-cents.

62. Les deux conseils ont respectivement le droit de police dans le lieu de leurs séances, et dans l'enceinte extérieure qu'il ont déterminée, — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 4. — C. 24 juin 1793, art. 52.

63. Ils ont respectivement le droit de police sur leurs membres; mais ils ne peuvent prononcer de peine plus forte que la censure, les arrêts pour huit jours, et la prison pour trois. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 4. — C. 24 juin 1793, art. 51.

64. Les séances de l'un et de l'autre conseil sont publiques: les assistans ne peuvent excéder en nombre la moitié des membres respectifs de chaque conseil. — Les procès-verbaux des séances sont imprimés. — C. 3 sept. 1791, tit. III, chap. III, sect. II, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 45, 46. — C. 22 frim. an VIII, art. 35. — Ch. 1814, art. 32, 44. — Ch. 1830, art. 27, 38.

65. Toute délibération se prend par assis et levé: en cas de doute, il se fait un appel nominal; mais alors les votes sont secrets. — C. 24 juin 1793, art. 50.

66. Sur la demande de cent de ses membres, chaque conseil peut se former en comité général et secret, mais seulement pour discuter, et non pour délibérer.

67. Ni l'un ni l'autre de ces conseils ne peut créer dans son sein aucun comité permanent. — Seulement chaque conseil a la faculté, lorsqu'une matière lui paraît susceptible d'un examen préparatoire, de nommer parmi ses membres une commission spéciale, qui se renferme uniquement dans l'objet de sa formation. — Cette commission est dissoute aussitôt que le conseil a statué sur l'objet dont elle était chargée.

68. Les membres du corps législatif reçoivent une indemnité annuelle: elle est, dans l'un et l'autre conseil, fixée à la valeur de trois mille myriagrammes de froment (six cent treize quintaux trente-deux livres). — C. 22 frim. an VIII, art. 36. — D. 5 mars 1848, art. 10.

69. Le directoire exécutif ne peut faire passer ou séjourner aucun corps de troupes dans la distance de six myriamètres (douze lieues moyennes) de la commune où le corps législatif tient ses séances, si ce n'est sur sa réquisition ou avec son autorisation. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, art. 5.

70. Il y a près du corps législatif une garde de citoyens pris dans la garde nationale sédentaire de tous les départemens, et choisis par leurs frères d'armes. — Cette garde ne peut être au-dessous de quinze cents hommes en activité de service. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, art. 4.

71. Le corps législatif détermine le mode de ce service et sa durée.

72. Le corps législatif n'assiste à aucune cérémonie publique, et n'y envoie point de députations.

Conseil des cinq-cents.

73. Le conseil des cinq-cents est invariablement fixé à ce nombre.

74. Pour être élu membre du conseil des cinq-cents, il faut être âgé de trente ans accomplis, et avoir été domicilié sur le territoire de la République pendant les dix années qui auront immédiatement précédé l'élection. — La condition de l'âge de trente

ans ne sera point exigible avant l'an septième de la République: jusqu'à cette époque, l'âge de vingt-cinq ans accomplis sera suffisant. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 3 à 6. — C. 24 juin 1793, art. 28. — C. 22 frim. an VIII, art, 27, 31. — Ch. 1814, art. 27, 38. — Ch. 1830, art. 23, 32.

75. Le conseil des cinq-cents ne peut délibérer, si la séance n'est composée de deux cents membres au moins. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 47. — C. 22 frim. an VIII, art. 90.

76. La proposition des lois appartient exclusivement au conseil des cinq-cents. — Art. 102, 109. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 53 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 55. — Ch. 1814, art. 16. — Ch. 1830, art. 15.

77. Aucune proposition ne peut être délibérée ni résolue dans le conseil des cinq-cents, qu'en observant les formes suivantes. — Il se fait trois lectures de la proposition; l'intervalle entre deux de ces lectures ne peut être moindre de dix jours. — La discussion est ouverte après chaque lecture; et néanmoins, après la première ou la seconde, le conseil des cinq-cents peut déclarer qu'il y a lieu à l'ajournement, ou qu'il n'y a pas lieu à délibérer. — Toute proposition doit être imprimée et distribuée deux jours avant la seconde lecture. — Après la troisième lecture, le conseil des cinq-cents décide s'il y a lieu ou non à l'ajournement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 4 à 6. — C. 24 juin 1793, art 56 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 26, 27, 34. — Ch. 1814, art. 18 *s*. — Ch. 1830, art. 16.

78. Toute proposition qui, soumise à la discussion, a été définitivement rejetée après la troisième lecture, ne peut être reproduite qu'après une année révolue. — Ch. 1830, art. 17.

79. Les propositions adoptées par le conseil des cinq-cents s'appellent *résolutions*.

80. Le préambule de toute résolution énonce, — 1° Les dates des séances auxquelles les trois lectures de la proposition auront été faites; 2° l'acte par lequel il a été déclaré, après la troisième lecture, qu'il n'y a pas lieu à l'ajournement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 9.

81. Sont exemptes des formes prescrites par l'article 77, les propositions reconnues urgentes par une déclaration préalable du conceil des cinq-cents. — Cette déclaration énonce les motifs de l'urgence, et il en est fait mention dans le préambule de la résolution. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 11.

Conseil des anciens.

82. Le conseil des anciens est composé de deux cent cinquante membres.

83. Nul ne peut être élu membre du conseil des anciens, — S'il n'est âgé de quarante ans accomplis; — Si de plus il n'est marié ou veuf; — Et s'il n'a pas été domicilié sur le territoire de la République pendant les quinze années qui auront immédiatement précédé l'élection. — Art 74 *et la conférence*.

84. La condition de domicile exigée par le précédent article, et celle prescrite par l'article 74, ne concernent point les citoyens qui sont sortis du territoire de la République avec mission du gouvernement.

85. Le conseil des anciens ne peut délibérer si la séance n'est composée de cent vingt-six membres au moins. — C. 3 sept. 1791, tit. III, chap. III, sect. II, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 47. — C. 22. frim. an VIII, art. 90.

86. Il appartient exclusivement au conseil des anciens d'approuver ou de rejeter les résolutions du conseil des cinq-cents. — C. 5 fruct. an III, art. 76 *et la conférence*.

87. Aussitôt qu'une résolution du conseil des cinq-cents est parvenue au conseil des anciens, le président donne lecture du préambule.

88. Le conseil des anciens refuse d'approuver les résolutions du conseil des cinq-cents qui n'ont point été prises dans les formes prescrites par la constitution.

89. Si la proposition a été déclarée urgente par le conseil des cinq-cents, le conseil des anciens délibère pour approuver ou rejeter l'acte d'urgence.

90. Si le conseil des anciens rejette l'acte d'urgence, il ne délibère point sur le fond de la résolution.

91. Si la résolution n'est pas précédée d'un acte d'urgence, il en est fait trois lectures: l'intervalle entre deux de ces lectures ne peut être moindre de cinq jours. — La discussion est ouverte après chaque lecture. — Toute résolution est imprimée et distribuée deux jours au moins avant la seconde lecture.

92. Les résolutions du conseil des cinq-

cents, adoptées par le conseil des anciens, s'appellent *lois*.

93. Le préambule des lois énonce les dates des séances du conseil des anciens auxquelles les trois lectures ont été faites.

94. Le décret par lequel le conseil des anciens reconnaît l'urgence d'une loi, est motivé et mentionné dans le préambule de cette loi.

95. La proposition de la loi, faite par le conseil des cinq-cents, s'entend de tous les articles d'un même projet: le conseil des anciens doit les rejeter tous, ou les approuver dans leur ensemble.

96. L'approbation du conseil des anciens est exprimée sur chaque proposition de loi par cette formule, signée du président et des secrétaires: *Le conseil des anciens approuve* . . .

97. Le refus d'adopter pour cause d'omission des formes indiquées dans l'article 77, est exprimé par cette formule, signée du président et des secrétaires: *La constitution annule* . . .

98. Le refus d'approuver le fond de la loi proposée est exprimé par cette formule, signée du président et des secrétaires: *Le conseil des anciens ne peut adopter* . . .

99. Dans le cas du précédent article, le projet de loi rejeté ne peut plus être présenté par le conseil des cinq-cents qu'après une année révolue.

100. Le conseil des cinq-cents peut néanmoins présenter, à quelque époque que ce soit, un projet de loi qui contienne des articles faisant partie d'un projet qui a été rejeté.

101. Le conseil des anciens envoie dans le jour les lois qu'il a adoptées, tant au conseil des cinq-cents qu'au directoire exécutif.

102. Le conseil des anciens peut changer la résidenee du corps législatif; il indique, en ce cas, un nouveau lieu et l'époque à laquelle les deux conseils sont tenus de s'y rendre. — Le décret du conseil des anciens sur cet objet est irrévocable.

103. Le jour même de ce décret, ni l'un ni l'autre des conseils ne peuvent plus délibérer dans la commune où ils ont résidé jusqu'alors. — Les membres qui y continueraient leurs fonctions se rendraient coupables d'attentat contre la sûreté de la République.

104. Les membres du directoire exécutif qui retarderaient ou refuseraient de sceller, promulguer et envoyer le décret de translation du corps législatif, seraient coupables du même délit.

105. Si, dans les vingt jours après celui fixé par le conseil des anciens, la majorité de chacun des deux conseils n'a pas fait connaître à la République son arrivée au nouveau lieu indiqué, ou sa réunion dans un autre lieu quelconque, les administrateurs de département, ou, à leur défaut, les tribunaux civils de département convoquent les assemblées primaires pour nommer des électeurs qui procèdent aussitôt à la formation d'un nouveau corps législatif, par l'élection de deux cent cinquante députés pour le conseil des anciéns, et de cinq cents pour l'autre conseil.

106. Les administrateurs de département qui, dans le cas de l'article précédent, seraient en retard de convoquer les assemblées primaires, se rendraient coupables de haute trahison et d'attentat contre la sûreté de la République.

107. Sont déclarés coupables du même délit tous citoyens qui mettraient obstacle à la convocation des assemblées primaires et électorales, dans le cas de l'article 106.

108. Les membres du nouveau corps législatif se rassemblent dans le lieu où le conseil des anciens avait transféré ses séances. — S'ils ne peuvent se réunir dans ce lieu, dans quelque endroit qu'ils se trouvent en majorité, là est le corps législatif.

109. Excepté dans le cas de l'article 102, aucune proposition de loi ne peut prendre naissance dans le conseil des anciens.

De la garantie des membres du corps législatif.

110. Les citoyens qui sont ou ont été membres du corps législatif, ne peuvent être recherchés, accusés ni jugés en aucun temps, pour ce qu'ils ont dit ou écrit dans l'exercice de leurs fonctions. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 43. — C. 22 frim. an VIII, art. 69.

111. Les membres du corps législatif, depuis le moment de leur nomination jusqu'au trentième jour après l'expiration de leurs fonctions, ne peuvent être mis en jugement que dans les formes prescrites par les articles qui suivent. — C. 24 juin 1793, art. 44. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — Ch. 1814, art. 34, 52. — Ch. 1830, art. 29, 44.

112. Ils peuvent, pour faits criminels, être saisis en flagrant délit; mais il en est donné avis, sans délai, au corps législatif,

et la poursuite ne pourra être continuée qu'après que le conseil des cinq-cents aura proposé la mise en jugement, et que le conseil des anciens l'aura décrétée. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 44. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — A. A. 22 avril 1815, art. 14. — Ch. 1814, art. 52. — Ch. 1830, art. 44.

113. Hors le cas du flagrant délit, les membres du corps législatif ne peuvent être amenés devant les officiers de police, ni mis en état d'arrestation, avant que le conseil des cinq-cents ait proposé la mise en jugement, et que le conseil des anciens l'ait décrétée. — Ch. 1814, art. 34, 52. — Ch. 1830, art. 29, 44.

114. Dans les cas des deux articles précédens, un membre du corps législatif ne peut être traduit devant aucun autre tribunal que la haute-cour de justice.

115. Ils sont traduits devant la même cour pour les faits de trahison, de dilapidation, de manoeuvres pour renverser la constitution, et d'attentat contre la sûreté intérieure de la République.

116. Aucune dénonciation contre un membre du corps législatif ne peut donner lieu à poursuite, si elle n'est rédigée par écrit, signée et adressée au conseil des cinq-cents.

117. Si, après y avoir délibéré en la forme prescrite par l'article 77, le conseil des cinq-cents admet la dénonciation, il le déclare en ces termes : — *La dénonciation contre . . . pour le fait de . . . datée . . . signée de . . . est admise.*

118. L'inculpé est alors appelé : il a, pour comparaître, un délai de droits jours francs ; et lorsqu'il comparaît, il est entendu dans l'intérieur du lieu des séances du conseil des cinq-cents.

119. Soit que l'inculpé se soit présenté ou non, le conseil des cinq-cents déclare, après ce délai, s'il y a lieu ou non à l'examen de sa conduite.

120. S'il est déclaré par le conseil des cinq-cents qu'il y a lieu à examen, le prévenu est appelé par le conseil des anciens : il a, pour comparaître, un délai de deux jours francs ; et s'il comparaît, il est entendu dans l'intérieur du lieu des séances du conseil des anciens.

121. Soit que le prévenu se soit présenté ou non, le conseil des anciens, après ce délai, et après y avoir délibéré dans les formes prescrites par l'article 91, prononce l'accusation, s'il y a lieu, et renvoie l'accusé devant la haute-cour de justice, laquelle est tenue d'instruire le procès sans aucun délai.

122. Toute discussion, dans l'un et dans l'autre conseil, relative à la prévention ou à l'accusation d'un membre du corps législatif, se fait en comité général. — Toute délibération sur les mêmes objets est prise à l'appel nominal et au scrutin secret.

123. L'accusation prononcée contre un membre du corps législatif entraîne suspension. — S'il est acquitté par le jugement de la haute-cour de justice, il reprend ses fonctions.

Relations des deux conseils entre eux.

124. Lorsque les deux conseils sont définitivement constitués, ils s'en avertissent mutuellement par un messager d'état.

125. Chaque conseil nomme quatre messagers d'état pour son service.

126. Ils portent à chacun des conseils et au directoire exécutif les lois et les actes du corps législatif ; ils ont entrée à cet effet dans le lieu des séances du directoire exécutif. — Ils marchent précédés de deux huissiers.

127. L'un des conseils ne peut s'ajourner au delà de cinq jours sans le consentement de l'autre.

Promulgation des lois.

128. Le directoire exécutif fait sceller et publier les lois et les autres actes du corps législatif dans les deux jours après leur réception. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I. — C. 22 frim. an VIII, art. 37, 41 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 137 *et la note*. — Ch. 1814, art. 22. — Ch. 1830, art. 18.

129. Il fait sceller et promulguer, dans le jour, les lois et actes du corps législatif qui sont précédés d'un décret d'urgence. — *Voyez* art. 81, 89, 90, 94.

130. La publication de la loi et des actes du corps législatif est ordonnée en la forme suivante : *„Au nom de la République française, (loi) ou (acte du corps législatif) . . . Le directoire ordonne que la loi ou l'acte législatif ci-dessus sera publié, exécuté, et qu'il sera muni du sceau de la République.“*

131. Les lois dont le préambule n'atteste pas l'observation des formes prescrites par les articles 77 et 91, ne peuvent être promulguées par le directoire exécutif, et sa responsabilité à cet égard dure six années.

— Sont exceptées les lois pour lesquelles l'acte d'urgence a été approuvé par le conseil des anciens. — *Voyez* art. 81, 89, 90, 94, 129.

TITRE VI.

Pouvoir exécutif.

132. Le pouvoir exécutif est délégué à un directoire de cinq membres, nommé par le corps législatif, faisant alors les fonctions d'assemblée électorale, au nom de la nation. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV. — C. 24 juin 1793, art. 62 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 39 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 1. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

133. Le conseil des cinq-cents forme, au scrutin secret, une liste décuple du nombre des membres du directoire qui sont à nommer, et la présente au conseil des anciens, qui choisit, aussi au scrutin secret, dans cette liste.

134. Les membres du directoire doivent être âgés de quarante ans au moins.

135. Ils ne peuvent être pris que parmi les citoyens qui ont été membres du corps législatif, ou ministres. — La disposition du présent article ne sera observée qu'à commencer de l'an neuvième de la République.

136. A compter du premier jour de l'an V de la République, les membres du corps législatif ne pourront être élus membres du directoire ni ministres, soit pendant la durée de leurs fonctions législatives, soit pendant la première année après l'expiration de ces mêmes fonctions.

137. Le directoire est partiellement renouvelé, par l'élection d'un nouveau membre, chaque année. — Le sort décidera, pendant les quatre premières années, de la sortie successive de ceux qui auront été nommés la première fois.

138. Aucun des membres sortans ne peut être réélu qu'après un intervalle de cinq ans.

139. L'ascendant et le descendant en ligne directe, les frères, l'oncle et le neveu, les cousins au premier degré, et les alliés à ces divers degrés, ne peuvent être en même temps membres du directoire, ni s'y succéder, qu'après un intervalle de cinq ans.

140. En cas de vacance par mort, démission ou autrement, d'un des membres du directoire, son successeur est élu par le corps législatif dans dix jours pour tout délai. — Le conseil des cinq-cents est tenu de proposer les candidats dans les cinq premiers jours, et le conseil des anciens doit consommer l'élection dans les cinq derniers. — Le nouveau membre n'est élu que pour le temps d'exercice qui restait à celui qu'il remplace. — Si néanmoins ce temps n'excède pas six mois, celui qui est élu demeure en fonctions jusqu'à la fin de la cinquième année suivante.

141. Chaque membre du directoire le préside à son tour durant trois mois seulement. — Le président a la signature et la garde du sceau. — Les lois et les actes du corps législatif sont adressés au directoire, en la personne de son président.

142. Le directoire exécutif ne peut délibérer, s'il n'y a trois membres présent au moins.

143. Il se choisit, hors de son sein, un secrétaire qui contre-signe les expéditions, et rédige les délibérations sur un registre où chaque membre a le droit de faire inscrire son avis motivé. — Le directoire peut, quand il le juge à propos, délibérer sans l'assistance de son secrétaire; en ce cas, les délibérations sont rédigées sur un registre particulier, par un des membres du directoire.

144. Le directoire pourvoit, d'après les lois, à la sûreté extérieure ou intérieure de la République. — Il peut faire des proclamations conformes aux lois et pour leur exécution. — Il dispose de la force armée, sans qu'en aucun cas, le directoire collectivement, ni aucun de ses membres, puisse la commander, ni pendant le temps de ses fonctions, ni pendant les deux années qui suivent immédiatement l'expiration de ces mêmes fonctions. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ah. IV. — C. 24 juin 1793, art 55, 65, 72. — C. 22 frim. an VIII, art. 41. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 1. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

145. Si le directoire est informé qu'il se trame quelque conspiration contre la sûreté extérieure ou intérieure de l'État, il peut décerner des mandats d'amener et des mandats d'arrêt aontre ceux qui en sont présumés les auteurs ou les complices; il peut les interroger : mai il est obligé, sous les peines portées contre le crime de détention arbitraire, de les renvoyer par-devant l'officier de police, dans le délai de deux jours, pour procéder suivant les lois.

146. Le directoire nomme les généraux en chef; il ne peut les choisir parmi les

parens ou alliés de ses membres, dans les degrés exprimés par l'article 139. — *Voyez* art. 144 *et la conférence.*

147. Il surveille et assure l'exécution des lois dans les administrations et tribunaux, par des commissaires à sa nomination. — *Voyez* art. 144 *et la conférence.*

148. Il nomme hors de son sein les ministres, et les révoque lorsqu'il le juge convenable. — Il ne peut les choisir au-dessous de l'âge de trente ans, ni parmi les parens ou alliés de ses membres, aux degrés énoncés dans l'article 139. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 1. — C. 22 frim. an VIII, art. 41. — Ch. 1814, art. 13. — Ch. 1830, art. 12.

149. Les ministres correspondent immédiatement avec les autorités qui leur sont subordonnées.

150. Le corps législatif détermine les attributions et le nombre des ministres. — Ce nombre est de six au moins et de huit au plus.

151. Les ministres ne forment point un conseil.

152. Les ministres sont respectivement responsables, tant de l'inexécution des lois, que de l'inexécution des arrêtés du directoire. C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 4, 5, 6. — C. 22 frim. an VIII, art. 54, 55. — Ch. 1814, art. 13. — Ch. 1830, art. 12.

153. Le directoire nomme le receveur des impositions directes de chaque département.

154. Il nomme les préposés en chef aux régies des contributions indirectes et à l'administration des domaines nationaux.

155. Tous les fonctionnaires publics dans les colonies françaises, excepté les départemens des îles de France et de la Réunion, seront nommés par le directoire jusqu'à la paix. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 66 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 41. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

156. Le corps législatif peut autoriser le directoire à envoyer dans toutes les colonies françaises, suivant l'exigence des cas, un ou plusieurs agens particuliers nommés par lui pour un temps limité. — Les agens particuliers exerceront les mêmes fonctions que le directoire, et lui seront subordonnés.

157. Aucun membre du directoire ne peut sortir du territoire de la République, que deux ans après la cessation de ses fonctions. — D. 12 sept. 1791, §. 3, art. 1 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 164, 165.

158. Il est tenu, pendant cet intervalle, de justifier au corps législatif de sa résidence. — L'article 112 et les suivans, jusqu'à l'article 123 inclusivement, relatifs à la garantie du corps législatif, sont communs aux membres du directoire.

159. Dans le cas où plus de deux membres du directoire seraient mis en jugement, le corps législatif pourvoira, dans les formes ordinaires, à leur remplacement provisoire durant le jugement.

160. Hors les cas des articles 119 et 120, le directoire, ni aucun de ses membres, ne peut être appelé, ni par le conseil des cinq-cents, ni par le conseil des anciens.

161. Les comptes et les éclaircissemens demandés par l'un ou l'autre conseil au directoire, sont fournis par écrit.

162. Le directoire est tenu, chaque année, de présenter, par écrit, à l'un et à l'autre conseil, l'aperçu des dépenses, la situation des finances, l'état des pensions existantes, ainsi que le projet de celles qu'il croit convenable d'établir. — Il doit indiquer les abus qui sont à sa connaissance. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 7. — C. 22 frim. an VIII, art. 56, 57.

163. Le directoire peut, en tout temps, inviter par écrit le conseil des cinq-cents à prendre un objet en considération; il peut lui proposer des mesures, mais non des projets rédigés en forme de lois.

164. Aucun membre du directoire ne peut s'absenter plus de cinq jours, ni s'éloigner au delà de quatre myriamètres (huit lieues moyennes) du lieu de la résidence du directoire, sans l'autorisation du corps législatif. — *Voyez* art. 157.

165. Les membres du directoire ne peuvent paraître, dans l'exercice de leurs fonctions, soit au dehors, soit dans l'intérieur de leurs maisons, que revêtus du costume qui leur est propre.

166. Le directoire a sa garde habituelle, et soldée aux frais de la République, composée de cent vingt hommes à pied, et de cent vingt hommes à cheval.

167. Le directoire est accompagné de sa garde dans les cérémonies et marches publiques, où il a toujours le premier rang.

168. Chaque membre du directoire se fait accompagner au dehors de deux gardes.

169. Tout poste de force armée doit au

directoire et à chacun de ses membres les honneurs militaires supérieurs.

170. Le directoire a quatre messagers d'état, qu'il nomme et qu'il peut destituer. — Ils portent aux deux conseils législatifs les lettres et les mémoires du directoire; ils ont entrée à cet effet dans le lieu des séances des conseils législatifs. — Ils marchent précédés de deux huissiers.

171. Le directoire réside dans la même commune que le corps législatif. — D. 12 sept. 1791, §. 3, art. 1 s. — C. 24 juin 1793, art. 75.

172. Les membres du directoire sont logés aux frais de la République, et dans un même édifice.

173. Le traitement de chacun d'eux est fixé, pour chaque année, à la valeur de cinquante mille myriagrammes de froment (dix mille deux cent vingt-deux quintaux).

TITRE VII.

Corps administratifs et municipaux.

174. Il y a dans chaque département une administration centrale, et dans chaque canton une administration municipale au moins. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 78. — Ch. 1830, art. 69 7°.

175. Tout membre d'une administration départementale ou municipale, doit être âgé de vingt-cinq ans au moins. — Art. 28, 41.

176. L'ascendant et le descendant en ligne directe, les frères, l'oncle et le neveu, et les alliés aux mêmes degrés, ne peuvent simultanément être membres de la même administration, ni s'y succéder qu'après un intervalle de deux ans.

177. Chaque administration de département est composée de cinq membres; elle est renouvelée par cinquième tous les ans. — Art. 28, 41. — C. 24 juin 1793, art. 81.

178. Toute commune dont la population s'élève depuis cinq mille habitans jusqu'à cent mille, a pour elle seule une administration municipale.

179. Il y a dans chaque commune dont la population est inférieure à cinq mille habitans, un agent municipal et un adjoint. — Art. 28.

180. La réunion des agens municipaux de chaque commune forme la municipalité de canton. — Art. 28.

181. Il y a de plus un président de l'administration municipale, choisi dans tout le canton. — Art. 28.

182. Dans les communes dont la population s'élève de cinq à dix mille habitans, il y a cinq officiers municipaux; — Sept, depuis dix mille jusqu'à cinquante mille; — Neuf, depuis cinquante mille jusqu'à cent mille. — Art. 28.

183. Dans les communes dont la population excède cent mille habitans, il y a au moins trois administrations municipales. — Dans ces communes, la division des municipalités se fait de manière que la population de l'arrondissement de chacune n'excède pas cinquante mille individus, et ne soit pas moindre de trente mille. — La municipalité de chaque arrondissement est composée de sept membres. — Art. 28.

184. Il y a, dans les communes divisées en plusieurs municipalités, un bureau central pour les objets jugés indivisibles par le corps législatif. — Ce bureau est composé de trois membres nommés par l'administration de département, et confirmé par le pouvoir exécutif. — Art. 28.

185. Les membres de toute administration municipale sont nommés pour deux ans, et renouvelés chaque année par moitié ou par partie la plus approximative de la moitié, et alternativement par la fraction la plus forte et par la fraction la plus faible. — C. 24 juin 1793, art. 81.

186. Les administrateurs de département et les membres des administrations municipales peuvent être réélus une fois sans intervalle.

187. Tout citoyen qui a été deux fois de suite élu administrateur de département ou membre d'une administration municipale, et qui en a rempli les fonctions en vertu de l'une et l'autre élection, ne peut être élu de nouveau qu'après un intervalle de deux années.

188. Dans le cas où une administration départementale ou municipale perdrait un ou plusieurs de ses membres par mort, démission ou autrement, les administrateurs restans peuvent s'adjoindre en remplacement des administrateurs temporaires, et qui exercent en cette qualité jusqu'aux élections suivantes.

189. Les administrations départementales et municipales ne peuvent modifier les actes du corps législatif, ni ceux du directoire exécutif, ni en suspendre l'exécution. — Elles ne peuvent s'immiscer dans les objets

dépendant de l'ordre judiciaire. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 3. — C. 24 juin 1793, art. 82. — Ch. 1830, art. 13.

190. Les administrateurs sont essentiellement chargés de la répartition des contributions directes et de la surveillance des deniers provenant des revenus publics dans leur territoire. — Le corps législatif détermine les règles et le mode de leurs fonctions, tant sur ces objets, que sur les autres parties de l'administration intérieure. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 4. — C. 24 juin 1793, art. 83. — Ch. 1830, art. 69 7°.

191. Le directoire exécutif nomme, auprès de chaque administration départementale et municipale, un commissaire qu'il révoque lorsqu'il le juge convenable. — Ce commissaire surveille et requiert l'exécution des lois.

192. Le commissaire près de chaque administration locale doit être pris parmi les citoyens domiciliés depuis un an dans le département où cette administration est établie. — Il doit être âgé de vingt-cinq ans au moins.

193. Les administrations municipales sont subordonnées aux administrations de département, et celles-ci aux ministres. — En conséquence, les ministres peuvent annuler, chacun dans sa partie, les actes des administrations de département, et celles-ci les actes des administrations municipales, lorsque ces actes sont contraires aux lois ou aux ordres des autorités supérieures. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 4 *s*.

194. Les ministres peuvent aussi suspendre les administrations de département qui ont contrevenu aux lois ou aux ordres des autorités supérieures; et les administrations de département ont le même droit à l'égard des membres des administrations municipales. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect II, art. 4 *s*.

195. Aucune suspension ni annulation ne devient définitive sans la confirmation formelle du directoire exécutif.

196. Le directoire peut aussi annuler immédiatement les actes des administrations départementales ou municipales. — Il peut suspendre ou destituer immédiatement, lorsqu'il le croit nécessaire, les administrateurs, soit de département, soit de canton, et les envoyer devant les tribunaux de département, lorsqu'il y a lieu. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 4 *s*.

197. Tout arrêté portant cassation d'actes, suspension ou destitution d'administrateur, doit être motivé.

198. Lorsque les cinq membres d'une administration départementale sont destitués, le directoire exécutif pourvoit à leur remplacement jusqu'à l'élection suivante; mais il ne peut choisir leurs suppléans provisoires que parmi les anciens administrateurs du même département.

199. Les administrations, soit de département, soit de canton, ne peuvent correspondre entre elles que sur les affaires qui leur sont attribuées par la loi, et non sur les intérêts généraux de la République.

200. Toute administration doit annuellement le compte de sa gestion. — Les comptes rendus par les administrations départementales sont imprimés.

201. Tous les actes des corps administratifs sont rendus publics par le dépôt du registre où ils sont consignés, et qui est ouvert à tous les administrés. — Ce registre est clos tous les six mois, et n'est déposé que du jour qu'il a été clos. — Le corps législatif peut proroger, selon les circonstances, le délai fixé pour ce dépôt.

TITRE VIII.

Pouvoir judiciaire.

Dispositions générales.

202. Les fonctions judiciaires ne peuvent être exercées ni par le corps législatif, ni par le pouvoir exécutif. — C. 3 sept 1791, tit. III, ch. V, art. 1. — Ch. 1814, art. 57 *s*. — Ch. 1830, art. 48 *s*.

203. Les juges ne peuvent s'immiscer dans l'exercice du pouvoir législatif, ni faire aucun réglement. — Ils ne peuvent arrêter ou suspendre l'exécution d'aucune loi, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 3. — C. 22 frim. an VIII, art. 75. — C. C. 5.

204. Nul ne peut être distrait des juges que la loi lui assigne, par aucune commission, ni par d'autres attributions que celles qui sont déterminées par une loi antérieure. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 4. — Ch. 1814, art. 62. — A. A. 22 avril 1815, art. 60. — Ch. 1830, art. 53.

205. La justice est rendue gratuitement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 88 *s*. — Ch. 1814, art. 57 *s*. — Ch. 1830, art. 48 *s*.

206. Les juges ne peuvent être destitués que pour forfaiture légalement jugée, ni suspendus que par une accusation admise. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — Ch. 1814, art. 58 *s.* — Ch. 1830, art. 48 *s.*

207. L'ascendant et le descendant en ligne directe, les frères, l'oncle et le neveu, les cousins au premier degré, et les alliés à ces divers degrés, ne peuvent être simultanément membres du même tribunal.

208. Les séances des tribunaux sont publiques; les juges délibèrent en secret; les jugemens sont prononcés à haute voix; ils sont motivés, et on y énonce les termes de la loi appliquée. — C. 24 juin 1793, art. 94. — Ch. 1814, art. 64. — Ch. 1830, art. 55. — Pr. 87. — I. Cr. 153, 171, 190, 309.

209. Nul citoyen, s'il n'a l'âge de trente ans accomplis, ne peut être élu juge d'un tribunal de département, ni juge de paix, ni assesseur de juge de paix, ni juge d'un tribunal de commerce, ni membre du tribunal de cassation, ni juré, ni commissaire du directoire exécutif près les tribunaux.

De la justice civile.

210. Il ne peut être porté atteinte au droit de faire prononcer sur les différends par des arbitres du choix des parties. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 5. — C. 24 juin 1793, art. 86. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Pr. 1003 *s.* — Co. 51 *s.*

211. La décision de ces arbitres est sans appel, et sans recours en cassation, si les parties ne l'ont expressément réservé. — C. 24 juin 1793, art. 87.

212. Il y a, dans chaque arrondissement déterminé par la loi, un juge de paix et ses assesseurs. — Ils sont tous élus pour deux ans, et peuvent être immédiatement et indéfiniment réélus. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2, 7. — C. 24 juin 1793, art. 88, 95. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Ch. 1814, art. 61. — Ch. 1830, art. 52.

213. La loi détermine les objets dont les juges de paix et leurs assesseurs connaissent en dernier ressort. — Elle leur en attribue d'autres qu'ils jugent à la charge de l'appel. C. 24 juin 1793, art. 89, 90. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — *Voyez* nos *Codes français* (pages 1114 à 1116, L. 25 mai 1838).

214. Il y a des tribunaux particuliers pour le commerce de terre et de mer; la loi détermine les lieux où il est utile de les établir. — Leur pouvoir de juger en dernier ressort ne peut être étendu au delà de la valeur de cinq cents myriamètres de froment (cent deux quintaux vingt-deux livres). — Co. 615 à 641.

215. Les affaires dont le jugement n'appartient ni aux juges de paix ni aux tribunaux de commerce, soit en dernier ressort, soit à la charge d'appel, sont portées immédiatement devant le juge de paix et ses assesseurs, pour être conciliées. — Si le juge de paix ne peut les concilier, il les renvoie devant le tribunal civil. — C. 24 juin 1793, art. 88, 89. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Pr. 48 *s.* — *Voyez* aussi nos *Codes français* (page 334, note *a*).

216. Il y a un tribunal civil par département. — Chaque tribunal civil est composé de vingt juges au moins, d'un commissaire et d'un substitut nommés et destituables par le directoire exécutif, et d'un greffier. Tous les cinq ans on procède à l'élection de tous les membres du tribunal. — Les juges peuvent être réélus. — C. 22 frim. an VIII, art. 41. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 1. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

217. Lors de l'élection des juges, il est nommé cinq suppléans, dont trois sont pris parmi les citoyens résidant dans la commune où siége le tribunal.

218. Le tribunal civil prononce en dernier ressort, dans les cas déterminés par la loi, sur les appels des jugemens, soit des juges de paix, soit des arbitres, soit des tribunaux de commerce.

219. L'appel des jugemens prononcés par le tribunal civil se porte au tribunal civil de l'un des trois départemens les plus voisins, ainsi qu'il est déterminé par la loi.

220. Le tribunal civil se divise en sections. — Une section ne peut juger au-dessous du nombre de cinq juges.

221. Les juges réunis dans chaque tribunal nomment entre eux, au scrutin secret, le président de chaque section.

De la justice correctionnelle et criminelle.

222. Nul ne peut être saisi que pour être conduit devant l'officier de police; et nul ne peut être mis en arrestation ou détenu qu'en vertu d'un mandat d'arrêt des officiers de police ou du directoire exécutif, dans le cas de l'article 145, ou d'une ordonnance de prise de corps, soit d'un tribunal, soit

du directeur du jury d'accusation, ou d'un décret d'accusation du corps législatif, dans le cas où il lui appartient de le prononcer, ou d'un jugement de condamnation à la prison ou détention correctionnelle.—C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 10. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 10. — C. 22 frim. an VIII, art. 77 *s.* — I. Cr. 91 *s.*, 615 *s.* — Ch. 1814, art. 4. — Ch. 1830, art. 4.

223. Pour que l'acte qui ordonne l'arrestation puisse être exécuté, il faut, 1° qu'il exprime formellement le motif de l'arrestation, et la loi en conformité de laquelle elle est ordonnée; — 2° Qu'il ait été notifié à celui qui en est l'objet, et qu'il lui en ait été laissé copie. — C. 22 frim. an VIII, art. 77.

224. Toute personne saisie et conduite devant l'officier de police sera examinée sur-le-champ, ou dans le jour au plus tard. — C. 3 sept. — 1791, tit. III, ch. V, art. 11.

225. S'il résulte de l'examen qu'il n'y a aucun sujet d'inculpation contre elle, elle sera remise aussitôt en liberté; ou, s'il y a lieu de l'envoyer à la maison d'arrêt, elle y sera conduite dans le plus court délai, qui, en aucun cas, ne pourra excéder trois jours. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 11.

226. Nulle personne arrêtée ne peut être retenue, si elle donne caution suffisante, dans tous les cas où la loi permet de rester libre sous cautionnement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 12. — I. Cr. 113 *s.*

227. Nulle personne, dans le cas où sa détention est autorisée par la loi, ne peut être conduite ou détenue que dans les lieux légalement et publiquement désignés pour servir de maison d'arrêt, de maison de justice ou de maison de détention. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 13. — I. Cr. 615.

228. Nul gardien ou geôlier ne peut recevoir ni retenir aucune personne qu'en vertu d'un mandat d'arrêt, selon les formes prescrites par les articles 222 et 223, d'une ordonnance de prise de corps, d'un décret d'accusation ou d'un jugement de condamnation à prison ou détention correctionnelle, et sans que la transcription en ait été faite sur son registre. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 14. — C. 22 frim. an VIII, art. 78. — I. Cr. 609.

229. Tout gardien ou geôlier est tenu, sans qu'aucun ordre puisse l'en dispenser, de présenter la personne détenue à l'officier civil ayant la police de la maison de détention, toutes les fois qu'il en sera requis par cet officier. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 15. — C. 2 frim. an VIII, art. 79. — I. Cr. 618.

230 La représentation de la personne détenue ne pourra être refusée à ses parens et amis porteurs de l'ordre de l'officier civil, lequel sera toujours tenu de l'accorder, à moins que le gardien ou geôlier ne représente une ordonnance du juge, transcrite sur son registre, pour tenir la personne arrêtée au secret. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 15. — C. 22 frim. an VIII, art. 80.

231. Tout homme, quelle que soit sa place ou son emploi, autre que ceux à qui la loi donne le droit d'arrestation, qui donnera, signera, exécutera ou fera exécuter l'ordre d'arrêter un individu, ou quiconque, même dans le cas d'arrestation autorisée par la loi, conduira, recevra ou retiendra un individu dans un lieu de détention non publiquement et légalement désigné, et tous les gardiens ou geôliers qui contreviendront aux dispositions des trois articles précédens, seront coupables du crime de détention arbitraire. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 16. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 12. — C. 22 frim. an VIII, art. 81. — I Cr. 615.

232. Toutes rigueurs employées dans les arrestations, détentions ou exécutions, autres que celles prescrites par la loi, sont des crimes. — C. 24 juin 1793. *déclaration des droits*, art. 11. — C. 22 frim. an VIII, art. 82.

233. Il y a dans chaque département, pour le jugement des délits dont la peine n'est ni afflictive ni infamante, trois tribunaux correctionnels au moins, et six au plus. — Ces tribunaux ne pourront prononcer de peines plus graves que l'emprisonnement pour deux années. — La connaissance des délits dont la peine n'excède pas, soit la valeur de trois journées de travail, soit un emprisonnement de trois jours, est déléguée au juge de paix, qui prononce en dernier ressort. — I. Cr. 137 *s.*, 179 *s.* — P. 9, 10, 11, 464 *s.*

234. Chaque tribunal correctionnel est composé d'un président, de deux juges de paix ou assesseurs de juges de paix de la commune où il est établi, d'un commissaire du pouvoir exécutif, nommé et destituable par le directoire exécutif, et d'un greffier.

235. Le président de chaque tribunal correctionnel est pris tous les six mois, et

par tour, parmi les membres des sections du tribunal civil du département, les présidens exceptés.

236. Il y a appel des jugemens du tribunal correctionnel par-devant le tribunal criminel du département. — I. Cr. 201 *s*.

237. En matière de délits emportant peine afflictive ou infamante, nul personne ne peut être jugée que sur une accusation admise par les jurés, ou décrétée par le corps législatif, dans le cas où il lui appartient de décréter l'accusation. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 9. — C. 24 juin 1793, art. 96.

238. Un premier jury déclare si l'accusation doit être admise ou rejetée: le fait est reconnu par un second jury, et la peine déterminée par la loi est appliquée par des tribunaux criminels. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 9. — I. Cr. 217 *s*., 251 *s*.

239. Les jurés ne votent que par scrutin secret. — I. Cr. 345 *s*.

240. Il y a dans chaque département autant de jurys d'accusation que de tribunaux correctionnels. — Les présidens des tribunaux correctionnels en sont les directeurs, chacun dans son arrondissement. — Dans les communes au-dessus de cinquante mille âmes, il pourra être établi par la loi, outre le président du tribunal correctionnel, autant de directeurs de jurys d'accusation que l'expédition des affaires l'exigera.

241. Les fonctions de commissaire du pouvoir exécutif et de greffier près le directeur du jury d'accusation, sont remplies par le commissaire et par le greffier du tribunal correctionnel.

242. Chaque directeur du jury d'accusation a la surveillance immédiate de tous les officiers de police de son arrondissement.

243. Le directeur du jury poursuit immédiatement, comme officier de police, sur les dénonciations que lui fait l'accusateur public, soit d'office, soit d'après les ordres du directoire exécutif, — 1° Les attentats contre la liberté ou la sûreté individuelle des citoyens; — 2° Ceux commis contre le droit des gens; — 3° La rébellion à l'exécution, soit des jugemens, soit de tous les actes exécutoires émanés des autorités constituées; — 4° Les troubles occasionnés et les voies de fait commises pour entraver la perception des contributions, la libre circulation des subsistances et des autres objets de commerce.

244. Il y a un tribunal criminel pour chaque département. — I. Cr. 251.

245. Le tribunal criminel est composé d'un président, d'un accusateur public, de quatre juges pris dans le tribunal civil, du commissaire du pouvoir exécutif près le même tribunal, ou de son substitut et d'un greffier. — Il y a dans le tribunal criminel du département de la Seine un vice-président et un substitut de l'accusateur public: ce tribunal est divisé en deux sections; huit membres du tribunal civil y exercent les fonctions de juges. — I. Cr. 252, 253.

246. Les présidens des sections du tribunal civil ne peuvent remplir les fonctions de juges au tribunal criminel.

247. Les autres juges y font le service, chacun à son tour, pendant six mois, dans l'ordre de leur nomination, et ils ne peuvent, pendant ce temps, exercer aucune fonction au tribunal civil.

248. L'accusateur public est chargé, — 1° De poursuivre les délits, sur les actes d'accusation admis par les premiers jurés; — 2° De transmettre aux officiers de police les dénonciations qui lui sont adressées directement; — 3° De surveiller les officiers de police du département, et d'agir contre eux suivant la loi, en cas de négligence ou de faits plus graves.

249. Le commissaire du pouvoir exécutif est chargé, — 1° De requérir, dans le cours de l'instruction, pour la régularité des formes, et avant le jugement, pour l'application de la loi; — 2° De poursuivre l'exécution des jugemens rendus par le tribunal criminel.

250. Les juges ne peuvent proposer aux jurés aucune question complexe. — I. Cr. 337 *s*.

251. Le jury de jugement est de douze jurés au moins: l'accusé a la faculté d'en récuser, sans donner de motifs, un nombre que la loi détermine. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 9. — I. Cr. 394, 399 *s*.

252. L'instruction devant le jury de jugement est publique, et l'on ne peut refuser aux accusés le secours d'un conseil qu'ils ont la faculté de choisir, ou qui leur est nommé d'office. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 9. — C. 24 juin 1793, art. 96. — I. Cr. 309.

253. Toute personne acquittée par un jury légal ne peut être reprise ni accusée pour le même fait. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 9.

Tribunal de cassation.

254. Il y a, pour toute la République, un tribunal de cassation. — Il prononce, —

1º Sur les demandes en cassation contre les jugemens en dernier ressort rendus par les tribunaux ; — 2º Sur les demandes en renvoi d'un tribunal à un autre, pour cause de suspicion légitime ou de sûreté publique ;— 3º Sur les réglemens de juges et les prises à partie contre un tribunal entier. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 19. — C. 24 juin 1793, art. 98. — C. 22 frim. an VIII, art. 65.

255. Le tribunal de cassation ne peut jamais connaître du fonds des affaires ; mais il casse les jugemens rendus sur des procédures dans lesquelles les formes ont été violées, ou qui contiennent quelque contravention expresse à la loi, et il renvoie le fond du procès au tribunal qui doit en connaître. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 20. — C. 24 juin 1793, art. 99. — C. 22 frim. an VIII, art. 66.

256. Lorsqu'après une cassation, le second jugement sur le fond est attaqué par les mêmes moyens que le premier, la question ne peut plus être agitée au tribunal de cassation, sans avoir été soumise au corps législatif, qui porte une loi à laquelle le tribunal de cassation est tenu de se conformer. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 21. — *Voyez* nos *Codes français* (page 14, note 2).

257. Chaque année, le tribunal de cassation est tenu d'envoyer à chacune des sections du corps législatif, une députation qui lui présente l'état des jugemens rendus, avec la notice en marge et le texte de la loi qui a déterminé le jugement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 22.

258. Le nombre des juges du tribunal de cassation ne peut excéder les trois quarts du nombre des départemens.

259. Ce tribunal est renouvelé par cinquième tous les ans. — Les assemblées électorales des départemens nomment successivement et alternativement les juges qui doivent remplacer ceux qui sortent du tribunal de cassation. — Les juges de ce tribunal peuvent toujours être réélus. — C. 24 juin 1793, art. 100. — Ch. 1814, art. 57. — Ch. 1830, art. 48.

260. Chaque juge du tribunal de cassation a un suppléant élu par la même assemblée électorale.

261. Il y a près du tribunal de cassation un commissaire et des substituts, nommés et destituables par le directoire exécutif.

262. Le directoire exécutif dénonce au tribunal de cassation, par la voie de son commissaire, et sans préjudice du droit des parties intéressées, les actes par lesquels les juges ont excédé leurs pouvoirs.

263. Le tribunal annule ces actes ; et s'ils donnent lieu à la forfaiture, le fait est dénoncé au corps législatif, qui rend le décret d'accusation, après avoir entendu ou appelé les prévenus.

264. Le corps législatif ne peut annuler les jugemens du tribunal de cassation, sauf à poursuivre personnellement les juges qui auraient encouru la forfaiture.

Haute-cour de justice.

265. Il y a une haute-cour de justice pour juger les accusations admises par le corps législatif, soit contre ses propres membres, soit contre ceux du directoire exécutif. — Ch. 1814, art. 33, 34, 55, 56. — Ch. 1830, art. 28, 29, 46.

266. La haute-cour de justice est composée de cinq juges et de deux accusateurs nationaux tirés du tribunal de cassation, et de hauts-jurés nommés par les assemblées électorales des départemens.

267. La haute-cour de justice ne se forme qu'en vertu d'une proclamation du corps législatif, rédigée et publiée par le conseil des cinq-cents.

268. Elle se forme et tient ses séances dans le lieu désigné par la proclamation du conseil des cinq-cents. — Ce lieu ne peut être plus près qu'à douze myriamètres de celui où réside le corps législatif.

269. Lorsque le corps législatif a proclamé la formation de la haute-cour de justice, le tribunal de cassation tire au sort quinze de ses membres dans une séance publique ; il nomme de suite, dans la même séance, par la voie du scrutin secret, cinq de ces quinze : les cinq juges ainsi nommés sont les juges de la haute-cour de justice ; ils choisissent entre eux un président.

270. Le tribunal de cassation nomme, dans la même séance, par scrutin, à la majorité absolue, deux de ses membres, pour remplir à la haute-cour de justice les fonctions d'accusateurs nationaux.

271. Les actes d'accusation sont dressés et rédigés par le conseil des cinq-cents.

272. Les assemblées électorales de chaque département nomment, tous les ans, un jury pour la haute-cour de justice.

273. Le directoire exécutif fait imprimer et publier, un mois après l'époque des élections, la liste des jurés nommés pour la haute-cour de justice.

TITRE IX.

De la force armée.

274. La force armée est instituée pour défendre l'État contre les ennemis du dehors, et pour assurer au dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois. — Art. 144. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 112, 113.

275. La force publique est essentiellement obéissante: nul corps armé ne peut délibérer. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 22. — C. 24 juin 1793, art. 114. — C. 22 frim. an VIII, art. 84.

276. Elle se distingue en garde nationale sédentaire et garde nationale en activité (1).

De la garde nationale sédentaire.

277. La garde nationale sédentaire est composée de tous les citoyens et fils de citoyens en état de porter les armes.

278. Son organisation et sa discipline sont les mêmes pour toute la République; elles sont déterminées par la loi.

279. Aucun Français ne peut exercer les droits de citoyen, s'il n'est inscrit au rôle de la garde nationale sédentaire.

280. Les distinctions de grade et la subordination n'y subsistent que relativement au service et pendant sa durée.

281. Les officiers de la garde nationale sédentaire sont élus à temps par les citoyens qui la composent, et ne peuvent être réélus qu'après un intervalle.

282. Le commandement de la garde nationale d'un département entier ne peut être confié habituellement à un seul citoyen.

283. S'il est jugé nécessaire de rassembler toute la garde nationale d'un département, le directoire exécutif peut nommer un commandant temporaire.

284. Le commandement de la garde nationale sédentaire, dans une ville de cent mille habitans et au-dessus, ne peut être habituellement confié à un seul homme.

De la garde nationale en activité.

285. La République entretient à sa solde, même en temps de paix, sous le nom de gardes nationales en activité, une armée de terre et de mer. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 2 s. — C. 24 juin 1793, art. 108.

286. L'armée se forme par enrôlemens volontaires, et, en cas de besoin, par le mode que la loi détermine. — Ch. 1814, art. 12. — Ch. 1830, art. 44.

287. Aucun étranger qui n'a point acquis les droits de citoyen français, ne peut être admis dans les armées françaises, à moins qu'il n'ait fait une ou plusieurs campagnes pour l'établissement de la République.

288. Les commandans ou chefs de terre et de mer ne sont nommés qu'en cas de guerre; ils reçoivent du directoire exécutif des commissions révocables à volonté. La durée de ces commissions se borne à une campagne; mais elles peuvent être continuées. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 7. — 24 juin 1793, art. 113. — C. 22 frim. an VIII, art. 41. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

289. Le commandement général des armées de la République ne peut être confié à un seul homme. — C. 24 juin 1793, art. 111. — C. 22 frim. an VIII, art. 41. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

290. L'armée de terre et de mer est soumise à des lois particulières, pour la discipline, la forme des jugemens et la nature des peines. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 13.

291. Aucune partie de la garde nationale sédentaire, ni de la garde nationale en activité, ne peut agir, pour le service intérieur de la République, que sur la réquisition par écrit de l'autorité civile, dans les formes prescrites par la loi. — C. 3 sept. 1791, tit IV, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 111.

292. La force publique ne peut être requise par les autorités civiles que dans l'étendue de leur territoire; elle ne peut se transporter d'un canton dans un autre, sans y être autorisée par l'administration du département, ni d'un département dans un autre, sans les ordres du directoire exécutif. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 10.

293. Néanmoins, le corps législatif détermine les moyens d'assurer par la force publique l'exécution des jugemens et la poursuite des accusés sur tout le territoire français.

294. En cas de danger imminent, l'administration municipale d'un canton peut requérir la garde nationale des cantons voisins; en ce cas, l'administration qui a requis et les chefs des gardes nationales qui ont été requises, sont également tenus d'en rendre

(1) Pour l'organisation de la garde nationale, *voyez* dans nos *Codes français* les lois rapportées pages 1264 à 1279. — *Voyez* aussi la constitution du 3-14 septembre 1791, tit. IV.

compte au même instant à l'administration départementale.

295. Aucune troupe étrangère ne peut être introduite sur le territoire français, sans le consentement préalable du corps législatif. — **Ch. 1830**, art. **13**.

TITRE X.

Instruction publique.

296. Il y a dans la République des écoles primaires où les élèves apprennent à lire, à écrire, les élémens du calcul et ceux de la morale. La République pourvoit aux frais de logement des instituteurs préposés à ces écoles.

297. Il y a, dans les diverses parties de la République, des écoles supérieures aux écoles primaires, et dont le nombre sera tel, qu'il y en ait au moins une pour deux départemens.

298. Il y a pour toute la République un institut national chargé de recueillir les découvertes, de perfectionner les arts et les sciences. — **C. 22** frim. an **VIII**, art. **298**.

299. Les divers établissemens d'instruction publique n'ont entre eux aucun rapport de subordination ni de correspondance administrative.

300. Les citoyens ont le droit de former des établissemens particuliers d'éducation et d'instruction ainsi que des sociétés libres pour concourir aux progrès des sciences, des lettres et des arts.

301. Il sera établi des fêtes nationales pour entretenir la fraternité entre les citoyens et les attacher à la constitution, à la patrie et aux lois.

TITRE XI.

Finances.

Contributions.

302. Les contributions publiques sont délibérées et fixées chaque année par le corps législatif. A lui seul appartient d'en établir. Elles ne peuvent subsister au delà d'un an si elles ne sont expressément renouvelées. — **C. 3** sept. **1791**, tit. **V**. — **C. 24** juin **1793**, art. **54**. — **Ch. 1814**, art. **47** à **49**. — **Ch. 1830**, art. **40, 41**.

303. Le corps législatif peut créer tel genre de contribution qu'il croira nécessaire; mais il doit établir chaque année une imposition foncière et une imposition personnelle.

304. Tout individu qui, n'étant pas dans le cas des articles **12** et **13** de la constitution, n'a pas été compris au rôle des contributions directes, a le droit de se présenter à l'administration municipale de sa commune, et de s'y inscrire pour une contribution personnelle égale à la valeur locale de trois journées de travail agricole.

305. L'inscription mentionnée dans l'article précédent ne peut se faire que durant le mois de messidor de chaque année.

306. Les contributions de toute nature sont réparties entre tous les contribuables à raison de leurs facultés. — **Ch. 1814**, art. **2**. — **Ch. 1830**, art. **2**.

307. Le directoire exécutif dirige et surveille la perception et le versement des contributions, et donne à cet effet tous les ordres nécessaires. — **C. 3** sept. **1791**, tit. **V**, art. **5**.

308. Les comptes détaillés de la dépense des ministres, signés et certifiés par eux, sont rendus publics au commencement de chaque année. — Il en sera de même des états de recette des diverses contributions et de tous les revenus publics. — **C. 3** sept. **1791**, tit. **V**, art. **3**.

309. Les états de ces dépenses et recettes sont distingués suivant leur nature; ils expriment les sommes touchées et dépensées, année par année, dans chaque partie d'administration générale. — **C. 3** sept. **1791**, tit. **V**, art. **3**.

310. Sont également publiés les comptes des dépenses particulières aux départemens, et relatives aux tribunaux, aux administrations, au progrès des sciences, à tous les travaux et établissemens publics. — **C. 3** sept. **1791**, tit. **V**, art. **3**.

311. Les administrations de département et les municipalités ne peuvent faire aucune répartition au delà des sommes fixées par le corps législatif, ni délibérer ou permettre, sans être autorisées par lui, aucun emprunt local à la charge des citoyens du département, de la commune ou du canton. — **C. 3** sept. **1791**, tit. **V**, art. **4**.

312. Au corps législatif seul appartient le droit de régler la fabrication et l'émission de toute espèce de monnaies, d'en fixer la valeur et le poids et d'en déterminer le type. — **C. 3** sept. **1791**, tit. **III**, ch. **III**, sect. **I**, art. **1**. — **C. 24** juin **1793**, art. **55**. — **C. 22**. frim. an **VIII**, art. **45**.

313. Le directoire surveille la fabrication des monnaies, et nomme les officiers chargés d'exercer immédiatement cette inspection.

314. Le corps législatif détermine les contributions des colonies et leurs rapports

commerciaux avec la métropole. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 1.

Trésorerie nationale et comptabilité.

315. Il y a cinq commissaires de la trésorerie nationale, élus par le conseil des anciens, sur une liste triple présentée par celui des cinq-cents. — C. 24 juin 1793, art. 103.

316. La durée de leurs fonctions est de cinq années : l'un d'eux est renouvelé tous les ans, et peut être réélu sans intervalle et indéfiniment.

317. Les commissaires de la trésorerie sont chargés de surveiller la recette de tous les deniers nationaux ; — D'ordonner les mouvemens de fonds et le paiement de toutes les dépenses publiques consenties par le corps législatif ; — De tenir un compte ouvert de dépense et de recette avec le receveur des contributions directes de chaque département, avec les différentes régies nationales, et avec les payeurs qui seraient établis dans les départemens ; — D'entretenir avec lesdits receveurs et payeurs, avec les régies et administrations, la correspondance nécessaire pour assurer la rentrée exacte et régulière des fonds. — C. 24 juin 1793, art. 24.

318. Ils ne peuvent rien faire payer, sous peine de forfaiture, qu'en vertu, — 1° D'un décret du corps législatif, et jusqu'à concurrence des fonds décrétés par lui sur chaque objet ; — 2° D'une décision du directoire ; — 3° De la signature du ministre qui ordonne la dépense

319. Ils ne peuvent aussi, sous peine de forfaiture, approuver aucun paiement, si le mandat, signé par le ministre que ce genre de dépense concerne, n'énonce pas la date, tant de la décision du directoire exécutif, que des décrets du corps législatif, qui autorisent le paiement.

320. Les receveurs des contributions directes dans chaque département, les différentes régies nationales, et les payeurs dans les départemens, remettent à la trésorerie nationale leurs comptes respectifs : la trésorerie les vérifie et les arrête.

321. Il y a cinq commissaires de la comptabilité nationale, élus par le corps législatif, aux mêmes époques et selon les mêmes formes et conditions que les commissaires de la trésorerie. — C. 24 juin 1793, art. 105 *s*.

322. Le compte général des recettes et des dépenses de la République, appuyé des comptes particuliers et des pièces justificatives, est présenté par les commissaires de la trésorerie aux commissaires de la comptabilité, qui le vérifient et l'arrêtent. — C. 24 juin 1793, art. 104 à 106.

323. Les commissaires de la comptabilité donnent connaissance au corps législatif des abus, malversations, et de tous les cas de responsabilité qu'ils découvrent dans le cours de leurs opérations ; ils proposent dans leur partie les mesures convenables aux intérêts de la République. — C. 24 juin 1793, art. 104.

324. Le résultat des comptes arrêtés par les commissaires de la comptabilité est imprimé et rendu public.

325. Les commissaires, tant de la trésorerie nationale que de la comptabilité, ne peuvent être suspendus ni destitués que par le corps législatif. Mais, durant l'ajournement du corps législatif, le directoire exécutif peut suspendre et remplacer provisoirement les commissaires de la trésorerie nationale au nombre de deux au plus, à charge d'en référer à l'un et l'autre conseil du corps législatif, aussitôt qu'ils ont repris leurs séances.

TITRE XII.

Relations extérieures.

326. La guerre ne peut être décidée que par un décret du corps législatif, sur la proposition formelle et nécessaire du directoire exécutif. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect 1, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 54. — C. 22 frim. an VIII, art. 50. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

327. Les deux conseils législatifs concourent, dans les formes ordinaires, au décret par lequel la guerre est décidée.

328. En cas d'hostilités imminentes ou commencées, de menaces ou de préparatifs de guerre contre la République française, le directoire exécutif est tenu d'employer, pour la défense de l'État, les moyens mis à sa disposition, à la charge d'en prévenir sans délai le corps législatif. — Il peut même indiquer, en ce cas, les augmentations de force et les nouvelles dispositions législatives que les circonstances pourraient exiger. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 55. — C. 22 frim. an VIII, art. 47. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

329. Le directoire seul peut entretenir des relations politiques au dehors, conduire

les négociations, distribuer les forces de terre et de mer, ainsi qu'il le juge convenable, et en régler la direction en cas de guerre. — C. 22 frim. an VIII, art 49. — Ch. 1814, art 14. — Ch. 1830, art. 13.

330. Il est autorisé à faire les stipulations préliminaires, telles que des armistices, des neutralisations, il peut arrêter aussi des conventions secrètes. — C. 22 frim. an VIII, art. 49. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

331. Le directoire exécutif arrête, signe ou fait signer avec les puissances étrangères, tous les traités de paix, d'alliance, de trêve, de neutralité, de commerce, et autres conventions qu'il juge nécessaires au bien de l'État. — Ces traités et conventions sont négociés au nom de la République française, par des agens diplomatiques nommés par le directoire exécutif et chargés de ses instructions. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 3; ch. IV, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 55, 69. — C. 22 frim. an VIII, art. 50. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

332. Dans le cas où un traité renferme des articles secrets, les dispositions de ces articles ne peuvent être destructives des articles patens, ni contenir aucune aliénation du territoire de la République. — C. 22 frim. an VIII, art. 51.

333. Les traités ne sont valables qu'après avoir été examinés et ratifiés par le corps législatif; néanmoins les conditions secrètes peuvent recevoir provisoirement leur exécution, dès l'instant même où elles sont arrêtées par le directoire. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, art. 3. — C. 24 juin 1793, art. 55. — C. 22 frim. an VIII, art. 49. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

334. L'un et l'autre conseil législatif ne délibèrent sur la guerre ni sur la paix qu'en comité général.

335. Les étrangers, établis ou non en France, succèdent à leurs parens étrangers ou français; ils peuvent contracter, acquérir et recevoir des biens situés en France, et en disposer de même que les citoyens français, par tout les moyens autorisés par les lois. — C. C. 11. 726, 912.

TITRE XIII.

Révision de la constitution.

336. Si l'expérience faisait sentir les inconvéniens de quelques articles de la constitution, le conseil des anciens en proposerait la révision. — C. 3 sept. 1791, tit. VII. — C. 24 juin 1793, art. 115 *s.*

337. La proposition du conseil des anciens est, en ce cas, soumise à la ratification du conseil des cinq-cents.

338. Lorsque, dans un espace de neuf années, la proposition du conseil des anciens, ratifiée par le conseil des cinq-cents, a été faite à trois époques éloignées l'une de l'autre de trois années au moins, une assemblée de révision est convoquée. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art 2. — C. 24 juin 1793, art. 115.

339. Cette assemblée est formée de deux membres par département, tous élus de la même manière que les membres du corps législatif, et réunissant les mêmes conditions que celles exigées par le conseil des anciens. — C. 3 sept. 1791, tit. VII. art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 116.

340. Le conseil des anciens désigne, pour la réunion de l'assemblée de révision, un lieu distant de vingt myriamètres ou moins de celui où siége le corps législatif.

341. L'assemblée de révision a le droit de changer le lieu de sa résidence, en observant la distance prescrite par l'article précédent.

342. L'assemblée de révision n'exerce aucune fonction législative ni de gouvernement; elle se borne à la révision des seuls articles constitutionnels qui lui ont été désignés par le corps législatif. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 117.

343. Tous les articles de la constitution, sans exception, continuent d'être en vigueur tant que les changemens proposés par l'assemblée de révision n'ont pas été acceptés par le peuple.

344. Les membres de l'assemblée de révision délibèrent en commun.

345. Les citoyens qui sont membres du corps législatif au moment où une assemblée de révision est convoquée, ne peuvent être élus membres de cette assemblée. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art 6.

346. L'assemblée de révision adresse immédiatement aux assemblées primaires le projet de réforme qu'elle a arrêté. — Elle est dissoute dès que ce projet leur a été adressé.

347. En aucun cas, la durée de l'assemblée de révision ne peut excéder trois mois.

348. Les membres de l'assemblée de révision ne peuvent être recherchés, accusés ni jugés, en aucun temps, pour ce qu'ils

ont dit ou écrit dans l'exercice de leurs fonctions. — Pendant la durée de ses fonctions, ils ne peuvent être mis en jugement, si ce n'est par une décision des membres mêmes de l'assemblée de revision. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art 7, 8. — C. 24 juin 1793, art. 43, 44. — C. 5 fruct. an III, art. 110, 112. — C. 22 frim. an VIII, art. 69, 70. — Ch. 1814, art. 34, 52. — Ch. 1830, art. 29, 44.

349. L'assemblée de révision n'assiste à aucune cérémonie publique: ses membres reçoivent la même indemnité que celle des membres du corps législatif.

350. L'assemblée de révision a le droit d'exercer ou faire exercer la police dans la commune où elle réside.

TITRE XIV.

Dispositions générales.

351. Il n'existe entre les citoyens d'autre supériorité que celle des fonctionnaires publics, et relativement à l'exercice de leurs fonctions. — C. 3 sept. 1791, tit. I, 1°. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 5. — Ch. 1814, art. 3. — A. A. 22 avril 1815, art. 59. — Ch. 1830, art. 3.

352. La loi ne reconnaît ni voeux religieux, ni aucun engagement contraire aux droits naturels de l'homme.

353. Nul ne peut être empêché de dire, écrire, imprimer et publier sa pensée. — Les écrits ne peuvent être soumis à aucune censure avant leur publication. — Nul ne peut être responsable de ce qu'il a écrit ou publié, que dans les cas prévus par la loi. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7, et *la note*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 64 *s*. — Ch. 1814, art. 8. — Ch. 1830, art. 7.

354. Nul ne peut être empêché d'exercer, en se conformant aux lois, le culte qu'il a choisi. — Nul ne peut être forcé de contribuer aux dépenses d'un culte. La République n'en salarie aucun. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7. — Ch. 1814, art. 5, 6. — Ch. 1830, art. 5, 6.

355. Il n'y a ni privilége, ni maîtrise, ni jurande, ni limitation à la liberté de la presse, du commerce, et à l'exercice de l'industrie et des arts de toute espèce. — Toute loi prohibitive en ce genre, quand les circonstances la rendent nécessaire, est essentiellement provisoire, et n'a d'effet que pendant un an au plus, à moins qu'elle ne soit formellement renouvelée.

356. La loi surveille particulièrement les professions qui intéressent les moeurs publiques, la sûreté et la santé des citoyens; mais on ne peut faire dépendre l'admission à l'exercice de ces professions, d'aucune prestation pécuniaire.

357. La loi doit pourvoir à la récompense des inventeurs ou au maintien de la propriété exclusive de leurs découvertes ou de leurs productions.

358. La constitution garantit l'inviolabilité de toutes les propriétés, ou la juste indemnité de celles dont la nécessité publique, légalement constatée, exigerait le sacrifice. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 17. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 19. — Ch. 1814, art. 10. — Ch. 1830, art. 9. — C. C. 545.

359. La maison de chaque citoyen est un asile inviolable: pendant la nuit, nul n'a le droit d'y entrer que dans le cas d'incendie, d'inondation, ou de reclamation venant de l'intérieur de la maison. — Pendant le jour, on peut y exécuter les ordres des autorités constituées. — Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi, et pour la personne ou l'objet expressément désigné dans l'acte qui ordonne la visite. — C. 22 frim. an VIII, art. 77. — I. Cr. 16.

360. Il ne peut être formé de corporations ni d'associations contraires à l'ordre public. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7 et *la note*.

361. Aucune assemblée de citoyens ne peut se qualifier de société populaire. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art 7 et *la note*.

362. Aucune société particulière, s'occupant de questions politiques, ne peut correspondre avec une autre, ni s'affilier à elle, ni tenir des séances publiques, composées de sociétaires et d'assistans distingués les uns des autres, ni imposer des conditions d'admission et d'éligibilité, ni s'arroger des droits d'exclusion, ni faire porter à ses membres aucun signe extérieur de leur association.

363. Les citoyens ne peuvent exercer leurs droits politiques que dans les assemblées primaires ou communales.

364. Tous les citoyens sont libres d'a-

dresser aux autorités publiques des pétitions; mais elles doivent être individuelles; nulle association ne peut en présenter de collectives, si ce n'est les autorités constituées et seulement pour des objets propres à leur attribution. — Les pétitionnaires ne doivent jamais oublier le respect dû aux autorités constituées. — C. 3 sept. 1791, tit. 1. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 32. — C. 22 frim. an VIII, art. 83. — Ch. 1814, art. 53. — A. A. 22 avril 1815, art. 65. — Ch. 1830, art. 45.

365. Tout attroupement armé est un attentat à la constitution; il doit être dissipé sur-le-champ par la force.

366. Tout attroupement non armé doit être également dissipé, d'abord par voie de commandement verbal, et, s'il est nécessaire, par le développement de la force armée.

367. Plusieurs autorités constituées ne peuvent jamais se réunir pour délibérer ensemble; aucun acte émané d'une telle réunion ne peut être exécuté.

368. Nul ne peut porter des marques distinctives qui rappellent des fonctions antérieurement exercées, ou des services rendus.

369. Les membres du corps législatif, et tous les fonctionnaires publics, portent, dans l'exercice de leurs fonctions, le costume ou le signe de l'autorité dont ils sont revêtus: la loi en détermine la forme.

370. Nul citoyen ne peut renoncer, ni en tout ni en partie, à l'indemnité ou au traitement qui lui est attribué par la loi, à raison de fonctions publiques.

371. Il y a dans la République uniformité de poids et de mesures.

372. L'ère française commence au 22 septembre 1792, jour de la fonction de la République.

373. La nation française déclare qu'en aucun cas elle ne souffrira le retour des Français qui, ayant abandonné leur patrie depuis le 15 juillet 1789, ne sont pas compris dans les exceptions portées aux lois rendues contre les émigrés; et elle interdit au corps législatif de créer de nouvelles exceptions sur ce point. — Les biens des émigrés sont irrévocablement acquis au profit de la République.

374. La nation française proclame pareillement, comme garantie de la foi publique, qu'après une adjudication légalement consommée de biens nationaux, quelle qu'en soit l'origine, l'acquéreur légitime ne peut en être dépossédé, sauf aux tiers réclamans à être, s'il y a lieu, indemnisés par le trésor national. — C. 22 frim. an VIII, art. 94. — Ch. 1814, art. 9. — A. A. 22 avril 1815, art. 63. — Ch. 1830, art. 8.

375. Aucun des pouvoirs institués par la constitution n'a le droit de la changer dans son ensemble ni dans aucune de ses parties, sauf les réformes qui pourront y être faites par la voie de la révision, conformément aux dispositions du titre XIII.

376. Les citoyens se rappelleront sans cesse que c'est de la sagesse des choix dans les assemblées primaires et électorales, que dépendent principalement la durée, la conservation et la prospérité de la République.

377. La peuple français remet le dépôt de la présente constitution à la fidélité du corps législatif, du directoire exécutif, des administrateurs et des juges; à la vigilance des pères de famille, aux épouses et aux mères, à l'affection des jeunes citoyens, au courage de tous les Français. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 123. — Ch. 1830, art. 66.

IV.

Constitution de la République française, du 22 frimaire an VIII (13 décembre 1799).

TITRE PREMIER.

De l'exercice des droits de cité.

Art. **1.** La République française est une et indivisible. — Son territoire européen est distribué en départemens et arrondissemens communaux. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 1.

2. Tout homme né et résidant en France, qui, âgé de vingt et un ans accomplis, s'est fait inscrire sur le registre civique de son arrondissement communal, et qui a demeuré depuis pendant un an sur le territoire de la République, est citoyen français. — C. 3

sept. 1791, tit. II, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 8, 9, 16. — C. C. 9. — D. 5 mars 1848, art. 6. — Instr. 8 mars 1848, art. 5 à 7.

3. Un étranger devient citoyen français, lorsqu'après avoir atteint l'âge de vingt et un ans accomplis, et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il y a résidé pendant dix années consécutives. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 3, 4. — C. 24 juin 1793, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 10, 15.

4. La qualité de citoyen français se perd, — Par la naturalisation en pays étranger; — Par l'acceptation de fonctions ou de pensions offertes par un gouvernement étranger; — Par l'affiliation à toute corporation étrangère qui supposerait des distinctions de naissance; — Par la condamnation à des peines afflictives ou infamantes. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 6. — C. 24 juin 1793, art. 5. — C. 5 fruct. an III, art. 12. — C. C. 17 *s.* — P. 7, 8, 18, 28, 34, 42. — Instr. 8 mars 1848, art. 4.

5. L'exercice des droits de citoyen français est suspendu, par l'état de débiteur failli, ou d'héritier immédiat détenteur à titre gratuit de la succession totale ou partielle d'un failli; — Par l'état de domestique à gages, attaché au service de la personne ou du ménage; — Par l'état d'interdiction judiciaire, d'accusation ou de contumace. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 5. — C. 24 juin 1793, art. 6. — C. 5 fruct. an III, art. 13, 14.

6. Pour exercer les droits de cité dans un arrondissement communal, il faut y avoir acquis domicile par une année de résidence, et ne l'avoir pas perdu par une année d'absence. — C. 24 juin 1793, art. 11. — C. 5 fruct. an III, art. 17. — Instr. 8 mars 1848, art. 5.

7. Les citoyens de chaque arrondissement communal désignent par leurs suffrages ceux d'entre eux qu'ils croient les plus propres à gérer les affaires publiques. Il en résulte une liste de confiance, contenant un nombre de noms égal au dixième du nombre des citoyens ayant droit d'y coopérer. C'est dans cette première liste communale que doivent être pris les fonctionnaires publics de l'arrondissement. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

8. Les citoyens compris dans les listes communales d'un département désignent également un dixième d'entre eux. Il en résulte une seconde liste dite départementale, dans laquelle doivent être pris les fonctionnaires publics du département. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

9. Les citoyens portés dans la liste départementale désignent pareillement un dixième d'entre eux : il en résulte une troisième liste qui comprend les citoyens de ce département éligibles aux fonctions publiques nationales. — Art. 19 *s.* — Ch. 1814, art. 14, 27, 35. — Ch. 1830, art. 13, 23, 30.

10. Les citoyens ayant droit de coopérer à la formation de l'une des listes mentionnées aux trois articles précédens, sont appelés tous les trois ans à pourvoir au remplacement des inscrits décédés, ou absens pour toute autre cause que l'exercice d'une fonction publique.

11. Ils peuvent, en même temps, retirer de la liste les inscrits qu'ils ne jugent pas à propos d'y maintenir, et les remplacer par d'autres citoyens dans lesquels ils ont une plus grande confiance.

12. Nul n'est retiré d'une liste que par les votes de la majorité absolue des citoyens ayant droit de coopérer à sa formation.

13. On n'est point retiré d'une liste d'éligibles par cela seul qu'on n'est pas maintenu sur une autre liste d'un degré inférieur ou supérieur.

14. L'inscription sur une liste d'éligibles n'est nécessaire qu'à l'égard de celles des fonctions publiques pour lesquelles cette condition est expressément exigée par la constitution ou par la loi. Les listes d'éligibles seront formées pour la première fois dans le cours de l'an IX. — Les citoyens qui seront nommés pour la première formation des autorités constituées feront partie nécessaire des premières listes d'éligibles. — Art. 21.

TITRE II.

Du sénat conservateur.

15. Le sénat conservateur est composé de quatre-vingts membres, inamovibles et à vie, âgés de quarante ans au moins. — Pour la formation du sénat, il sera d'abord nommé soixante membres : ce nombre sera porté à soixante-deux dans le cours de l'an VIII, à soixante-quatre en l'an IX, et s'élèvera ainsi graduellement à quatre-vingts par l'addition de deux membres en chacune des dix premières années. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 61. — S. C. O. 28 floréal an XII, art. 57.

16. La nomination à une place de sénateur se fait par le sénat, qui choisit entre trois candidats présentés, le premier par le corps législatif, le second par le tribunat, et le troisième par le premier consul. — Il ne choisit qu'entre deux candidats, si l'un d'eux est proposé par deux des trois autorités présentantes : il est tenu d'admettre celui qui serait proposé à la fois par les trois autorités. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 61 à 63.

17. Le premier consul sortant de place, soit par l'expiration de ses fonctions, soit par démission, devient sénateur de plein droit et nécessairement. — Les deux autres consuls, durant le mois qui suit l'expiration de leurs fonctions, peuvent prendre place dans le sénat, et ne sont pas obligés d'user de ce droit. — Ils ne l'ont point quand ils quittent leurs fonctions consulaires par démission. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 64.

18. Un sénateur est à jamais inéligible à toute autre fonction publique.

19. Toutes les listes faites dans les départemens en vertu de l'article 9 sont adressées au sénat : elles composent la liste nationale.

20. Il élit dans cette liste les législateurs, les tribuns, les consuls, les juges de cassation, et les commissaires à la comptabilité. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 54 *s*. — Ch. 1814, art. 14, 27, 35. — Ch. 1830, art. 13, 23, 30.

21. Il maintient ou annule tous les actes qui lui sont déférés comme inconstitutionnels par le tribunat ou par le gouvernement : les listes d'éligibles sont comprises parmi ces actes. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 55. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 70 *s*.

22. Des revenus de domaines nationaux déterminés sont affectés aux dépenses du sénat. Le traitement annuel de chacun de ses membres se prend sur ces revenus, et il est égal au vingtième de celui du premier consul.

23. Les séances du sénat ne sont pas publiques. — Art. 35.

24. Les citoyens *Siéyès et Roger-Ducos*, consuls sortans, sont nommés membres du sénat conservateur : ils se réuniront avec le second et le troisième consul nommés par la présente constitution. Ces quatre citoyens nomment la majorité du sénat, qui se complète ensuite lui-même, et procède aux élections qui lui sont confiées. — Art. 17. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 64.

TITRE III.

Du pouvoir législatif.

25. Il ne sera promulgué de lois nouvelles que lorsque le projet en aura été proposé par le gouvernement, communiqué au tribunat, et décrété par le corps législatif.

26. Les projets que le gouvernement propose sont rédigés en articles. En tout état de la discussion de ces projets, le gouvernement peut les retirer ; il peut les reproduire modifiés. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 4 *s*. — C. 24 juin 1793, art. 56 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 77 *s*. — Ch. 1814, art. 16 *s*. — Ch. 1830, art. 15 *s*.

27. Le tribunat est composé de cent membres, âgés de vingt-cinq ans au moins ; ils sont renouvelés par cinquième tous les ans, et indéfiniment rééligibles tant qu'ils demeurent sur la liste nationale. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 76 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 88 *s*.

28. Le tribunat discute les projets de loi ; il en vote l'adoption ou le rejet. — Il envoie trois orateurs pris dans son sein, par lesquels les motifs du voeu qu'il a exprimé sur chacun de ces projets sont exposés et défendus devant le corps législatif. — Il défère au sénat, pour cause d'inconstitutionnalité seulement, les listes d'éligibles, les actes du corps législatif et ceux du gouvernement. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 96, 97.

29. Il exprime son voeu sur les lois faites et à faire, sur les abus à corriger, sur les améliorations à entreprendre dans toutes les parties de l'administration publique, mais jamais sur les affaires civiles ou criminelles portées devant les tribunaux. — Les voeux qu'il manifeste en vertu du présent article, n'ont aucune suite nécessaire, et n'obligent aucune autorité constituée à une délibération.

30. Quand le tribunat s'ajourne, il peut nommer une commission de dix à quinze de ses membres, chargée de le convoquer si elle le juge convenable.

31. Le corps législatif est composé de trois cents membres, âgés de trente ans au moins ; ils sont renouvelés par cinquième tous les ans. — Il doit toujours s'y trouver un citoyen au moins de chaque département de la République. — S. C. O. 16 therm, an X, art. 69 *s*.

32. Un membre sortant du corps législatif ne peut y rentrer qu'après un an d'intervalle; mais il peut être immédiatement élu à toute autre fonction publique, y compris celle de tribun, s'il y est d'ailleurs éligible. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 78.

33. La session du corps législatif commence chaque année le 1. frimaire, et ne dure que quatre mois; il peut être extraordinairement convoqué durant les huit autres par le gouvernement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 41. — C. 5 fruct. an III, art. 57. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 42.

34. Le corps législatif fait la loi en statuant par scrutin secret, et sans aucune discussion de la part de ses membres, sur les projets de loi débattus devant lui par les orateurs du tribunat et du gouvernement. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 80 *s*.

35. Les séances du tribunat et celles du corps législatif sont publiques; le nombre des assistans soit aux unes, soit aux autres, ne peut excéder deux cents. — C. 24 juin 1793, art. 45. — C. 5 fruct. an III, art. 64. — Ch. 1814, art. 32, 44. — Ch. 1830, art. 27, 38.

36. Le traitement annuel d'un tribun est de quinze mille francs; celui d'un législateur, de dix mille francs. — C. 5 fruct. an III, art. 68. — D. 5 mars 1848, art. 10.

37. Tout décret du corps législatif, le dixième jour après son émission, est promulgué par le premier consul, à moins que, dans ce délai, il n'y ait eu recours au sénat pour cause d'inconstitutionnalité. Ce recours n'a point lieu contre les lois promulguées. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 72. — C. 5 fruct. an III, art. 141. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 137 *et la note*. — Ch. 1814, art. 22. — Ch. 1830, art. 18.

38. Le premier renouvellement du corps législatif et du tribunat n'aura lieu que dans le cours de l'an X.

TITRE IV.

Du gouvernement.

39. Le gouvernement est confié à trois consuls nommés pour dix ans, et indéfiniment rééligibles. — Chacun d'eux est élu individuellement, avec la qualité distincte ou de premier, ou de second, ou de troisième consul. — La constitution nomme premier consul le citoyen *Bonaparte*, ex-consul provisoire; second consul, le citoyen *Cambacérès*, ex-ministre de la justice; et troisième consul, le citoyen *Lebrun*, ex-membre de la commission du conseil des anciens. — Pour cette fois, le troisième consul n'est nommé que pour cinq ans. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV. — C. 24 juin 1793, art. 62 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 132 *s*. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 39 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 1, 2. — A. A. 22 avril 1815, art. 38 *s*. — Ch. 1814, art. 13 *s*. — Ch. 1830, art. 12 *s*.

40. Le premier consul a des fonctions et des attributions particulières, dans lesquelles il est momentanément suppléé, quand il y a lieu, par un de ses collègues. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 39 *s*.

41. Le premier consul promulgue les lois; il nomme et révoque à volonté les membres du conseil d'État, les ministres, les ambassadeurs et autres agens extérieurs en chef, les officiers de l'armée de terre et de mer, les membres des administrations locales et les commissaires du gouvernement près les tribunaux. Il nomme tous les juges criminels et civils autres que les juges de paix et les juges de cassation, sans pouvoir les révoquer. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV. — C. 24 juin 1793, art. 66 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 146 *s*. — Ch. 1814, art. 14, 22. — Ch. 1830, art. 13, 18.

42. Dans les autres actes du gouvernement, le second et le troisième consuls ont voix consultative: ils signent le registre de ces actes pour constater leur présence; et s'ils le veulent, ils y consignent leurs opinions; après quoi la décision du premier consul suffit.

43. Le traitement du premier consul sera de cinq cent mille francs en l'an VIII. Le traitement de chacun des deux autres consuls est égal aux trois dixièmes de celui du premier. — C. 5 fruct. an III, art. 172, 173. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 53. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 15. — Ch. 1814, art. 23. — Ch. 1830, art. 19.

44. Le gouvernement propose les lois, et fait les réglemens nécessaires pour assurer leur exécution. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 11°; ch. IV, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 53, 72. — C. 5

fruct. an III, art. 76, 147. — Ch. 1814, art. 14, 16 *s*. — Ch. 1830, art. 13, 15 *s*.

45. Le gouvernement dirige les recettes et les dépenses de l'État, conformément à la loi annuelle qui détermine le montant des unes et des autres; il surveille la fabrication des monnaies, dont la loi seule ordonne l'émission, fixe le titre, le poids et le type. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 55.

46. Si le gouvernement est informé qu'il se trame quelque conspiration contre l'État, il peut décerner des mandats d'amener et des mandats d'arrêt contre les personnes qui en sont présumées les auteurs ou les complices; mais si, dans un délai de dix jours après leur arrestation, elles ne sont mises en liberté ou en justice réglée, il y a, de la part du ministre signataire du mandat, crime de détention arbitraire. — Art. 76 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 60 *s*.

47. Le gouvernement pourvoit à la sûreté intérieure et à la défense extérieure de l'État; il distribue les forces de terre et de mer, et en règle la direction. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, art. 1; tit. IV. — — C. 24 juin 1793, art. 55. — C. 5 fruct. an III, art. 328, 329. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

48. La garde nationale en activité est soumise aux réglemens d'administration publique: la garde nationale sédentaire n'est soumise qu'à la loi.

49. Le gouvernement entretient des relations politiques au dehors, conduit les négociations, fait les stipulations préliminaires, signe, fait signer et conclut tous les traités de paix et d'alliance, de trêve, de neutralité, de commerce, et autres conventions. — C. 5 fruct. an III, art. 329. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

50. Les déclarations de guerre et les traités de paix, d'alliance et de commerce, sont proposés, discutés, décrétés et promulgués comme des lois. — Seulement les discussions et délibérations sur ces objets, tant dans le tribunat que dans le corps législatif, se font en comité secret, quand le gouvernement le demande. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 2. — — C. 24 juin 1793, art. 54. — C. 5 fruct. an III, art. 326, 330, 333 *s*. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

51. Les articles secrets d'un traité ne peuvent être destructifs des articles patens. — C. 5 fruct. an III, art. 332.

52. Sous la direction des consuls, le conseil d'État est chargé de rédiger les projets de lois et les réglemens d'administration publique, et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière administrative. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 66 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 75.

53. C'est parmi les membres du conseil d'État que sont toujours pris les orateurs chargés de porter la parole au nom du gouvernement devant le corps législatif. — Ces orateurs ne sont jamais envoyés au nombre de plus de trois pour la défense d'un même projet de loi. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 81, 82.

54. Les ministres procurent l'exécution des lois et des réglemens d'administration publique. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I, art. 6 — C. 24 juin 1793, art. 72. — C. 5 fruct. an III, art. 152. — Ch. 1814, art. 13 *s*. — Ch. 1830, art. 12 *s*.

55. Aucun acte du gouvernement ne peut avoir d'effet, s'il n'est signé par un ministre. — C. 3 sept. 1791, tit. III, chap. II, sect. IV, art. 4, 6 — Ch. 1814, art. 13. — A. A. 22 avril 1815, art. 38, 39. — Ch. 1830, art. 12.

56. L'un des ministres est spécialement chargé de l'administration du trésor public: il assure les recettes, ordonne les mouvemens de fonds et les paiemens autorisés par la loi. Il ne peut rien faire payer qu'en vertu, 1° d'une loi, et jusqu'à la concurrence des fonds quelle a déterminés pour un genre de dépenses; 2° d'un arrêté du gouvernement; 3° d'un mandat signé par un ministre. — C. 3 sept. 1791, tit. V, art. 5.

57. Les comptes détaillés de la dépense de chaque ministre, signés et certifiés par lui, sont rendus publics. — C. 3 sept. 1791, tit. V, art. 5. — C. 5 fruct. an III, art. 308 *s*.

58. Le gouvernement ne peut élire ou conserver pour conseillers d'État, pour ministres, que des citoyens dont les noms se trouvent inscrits sur la liste nationale. — Art. 9.

59. Les administrations locales établies soit pour chaque arrondissement communal, soit pour des portions plus étendues du territoire, sont subordonnées aux ministres. Nul ne peut devenir ou rester membre de ces administrations, s'il n'est porté ou maintenu sur l'une des listes mentionnées aux articles 7 et 8.

TITRE V.
Des tribunaux.

60. Chaque arrondissement communal a un ou plusieurs juges de paix, élus immédiatement par les citoyens pour trois années. — Leur principale fonction consiste à concilier les parties, qu'ils invitent, dans le cas de non-conciliation, à se faire juger par des arbitres. — C. 3 sept. **1791**, tit. III, ch. V, art. **2**, **5**, **7**. — C. **24** juin **1793**, art. **86** à **90**, **95**. — C. **5** fruct. an III, art. **210** à **213**. — Pr. **48**. — *Voyez* nos *Codes français*, pages **1114** à **1116**, L. **25** mai **1838**.

61. En matière civile, il y a des tribunaux de première instance et des tribunaux d'appel. La loi détermine l'organisation des uns et des autres, leur compétence, et le territoire formant le ressort de chacun.

62. En matière de délits emportant peine afflictive ou infamante, un premier jury admet ou rejette l'accusation : si elle est admise, un second jury reconnaît le fait ; et les juges, formant un tribunal criminel, appliquent la peine. Leur jugement est sans appel. — C. **3** sept. **1791**, tit. III, ch. V, art. **9**. — C. **24** juin **1793**, art. **96**, **97**. — C. **5** fruct. an III, art. **237** *s*. — I. Cr. **217**. **251** *s*. — P. **7**, **8**.

63. La fonction d'accusateur public près un tribunal criminel est remplie par le commissaire du gouvernement.

64. Les délits qui n'emportent pas peine afflictive ou infamante sont jugés par des tribunaux de police correctionnelle, sauf l'appel aux tribunaux criminels. — C. **5** fruct. an III, art. **233** *s*. — I. Cr. **179** *s*. — P. **9** *s*.

65. Il y a, pour toute la République, un tribunal de cassation, qui prononce sur les demandes en cassation contre les jugemens en dernier ressort rendus par les tribunaux ; sur les demandes en renvoi d'un tribunal à un autre pour cause de suspicion légitime ou de sûreté publique ; sur les prises à partie contre un tribunal entier. — C. **3** sept. **1791**, tit. III, ch. V, art. **19**. — C. **24**. juin **1793**, art. **98**. — C. **5** fruct. an III, art. **254**.

66. Le tribunal de cassation ne connaît point du fond des affaires ; mais il casse les jugemens rendus sur des procédures dans lesquelles les formes ont été violées, ou qui contiennent quelque contravention expresse à la loi ; et il renvoie le fond du procès au tribunal qui doit en connaître. — C. **3** sept. **1791**, tit. III, ch. V, art. **20**. — C. **24** juin **1793**, art. **99**. — C. **5** fruct. an III, art. **255**.

67. Les juges composant les tribunaux de première instance, et les commissaires du gouvernement établis près ces tribunaux, sont pris dans la liste communale ou dans la liste départementale. — Les juges formant les tribunaux d'appel, et les commissaires placés près d'eux, sont pris dans la liste départementale. — Les juges composant le tribunal de cassation, et les commissaires établis près ce tribunal, sont pris dans la liste nationale. — Art. **7**, **8**, **9**.

68. Les juges, autres que les juges de paix, conservent leurs fonctions toute leur vie, à moins qu'ils ne soient condamnés pour forfaiture, ou qu'ils ne soient pas maintenus sur les listes d'éligibles. — Ch. **1814**, art. **58**, **61**. — Ch. **1830**, art. **49**, **52**.

TITRE VI.
De la responsabilité des fonctionnaires publics.

69. Les fonctions des membres soit du sénat, soit du corps législatif, soit du tribunat, celles des consuls et des conseillers d'État, ne donnent lieu à aucune responsabilité. — C. **24** juin **1793**, art. **43**. — C. **5** fruct. an III, art. **110**.

70. Les délits personnels emportant peine afflictive ou infamante, commis par un membre soit du sénat, soit du tribunat, soit du corps législatif, soit du conseil d'État, sont poursuivis devant les tribunaux ordinaires, après qu'une délibération du corps auquel le prévenu appartient a autorisé cette poursuite. — C. **3**. sept. **1791**, tit. III, ch. I, sect. V, art. **8**. — C. **24** juin **1793**, art. **44**. — C. **5** fruct. an III, art. **111** à **123**. — Ch. **1814**, art. **34**, **52**. — Ch. **1830**, art. **29**, **44**.

71. Les ministres prévenus de délits privés, emportant peine afflictive ou infamante, sont considérés comme membres du conseil d'État. — Art. **70** et *la conférence*.

72. Les ministres sont responsables, 1° de tout acte de gouvernement signé par eux, et déclaré inconstitutionnel par le sénat ; 2° de l'inexécution des lois et des réglemens d'administration publique ; 3° des ordres particuliers qu'ils ont donnés, si ces ordres sont contraires à la constitution, aux lois et aux réglemens. — C. **3**. sept. **1791**, tit. III, ch. II, sect. IV, art. **5**. — C. **24** juin **1793**, art. **72**. — Ch. **1814**, art. **55**, **56**. — Ch. **1830**, art. **47**, **69** 2°.

73. Dans les cas de l'article précédent, le tribunat dénonce le ministre par un acte sur lequel le corps législatif délibère dans les formes ordinaires, après avoir entendu ou appelé le dénoncé. Le ministre mis en jugement par un décret du corps législatif, est jugé par une haute-cour, sans appel et sans recours en cassation. — La haute-cour est composée de juges et de jurés. Les juges sont choisis par le tribunal de cassation, et dans son sein; les jurés sont pris dans la liste nationale: le tout suivant les formes que la loi détermine. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 55. — Ch. 1814, art. 55. — Ch. 1830, art. 47.

74. Les juges civils et criminels sont, pour les délits relatifs à leurs fonctions, poursuivis devant les tribunaux auxquels celui de cassation les renvoie après avoir annulé leurs actes. — I. Cr. 479 *s*.

75. Les agens du gouvernement, autres que les ministres, ne peuvent être poursuivis pour des faits relatifs à leurs fonctions, qu'en vertu d'une décision du conseil d'État: en ce cas, la poursuite a lieu devant les tribunaux ordinaires.

TITRE VII.

Dispositions générales.

76. La maison de toute personne habitant le territoire français est un asile inviolable. — Pendant la nuit, nul n'a le droit d'y entrer que dans le cas d'incendie, d'inondation, ou de réclamation faite à l'intérieur de la maison. — Pendant le jour, on peut y entrer pour un objet spécial déterminé ou par une loi, ou par un ordre émané d'une autorité publique.—C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 9.—C. 5 fruct. an III, art. 359.—I. Cr. 16.

77. Pour que l'acte qui ordonne l'arrestation d'une personne puisse être exécuté, il faut, 1° qu'il exprime formellement le motif de l'arrestation, et la loi en exécution de laquelle elle est ordonnée; 2° qu'il émane d'un fonctionnaire à qui la loi ait donné formellement ce pouvoir; 3° qu'il soit notifié à la personne arrêtée, et qu'il lui en soit laissé copie. — C. 5 fruct. an III, art. 223. — I. Cr. 615. — P. 114 *s*. — Ch. 1814, art. 4. — Ch. 1830, art. 4.

78. Un gardien ou geôlier ne peut recevoir ou détenir aucune personne qu'après avoir transcrit sur son registre l'acte qui ordonne l'arrestation: cet acte doit être un mandat donné dans les formes prescrites par l'article précédent, ou une ordonnance de prise de corps, ou un décret d'accusation, ou un jugement. — C. 3 sept 1791, tit. III, ch. V, art. 14. — C. 5 fruct. an III, art. 228. — I. Cr. 609, 615.

79. Tout gardien ou geôlier est tenu, sans qu'aucun ordre puisse l'en dispenser, de représenter la personne détenue à l'officier civil ayant la police de la maison de détention, toutes les fois qu'il en sera requis par cet officier. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 15. — C. 5 fruct. an III, art. 229. — I. Cr. 615.

80. La représentation de la personne détenue ne pourra être refusée à ses parens et amis porteurs de l'ordre de l'officier civil, lequel sera toujours tenu de l'accorder, à moins que le gardien ou geôlier ne représente une ordonnance du juge pour tenir la personne au secret. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 15. — C. 5 fruct. an III, art. 230. — I. Cr. 615.

81. Tous ceux qui, n'ayant point reçu de la loi le pouvoir de faire arrêter, donneront, signeront, exécuteront l'ordre d'arrestation d'une personne quelconque; tous ceux qui, même dans le cas de l'arrestation autorisée par la loi, recevront ou retiendront la personne arrêtée, dans un lieu de détention non publiquement et légalement désigné comme tel, et tous les gardiens ou geôliers qui contreviendront aux dispositions des trois articles précédens, seront coupables du crime de détention arbitraire. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 16. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 12 — C. 5 fruct. an III, art. 231. — I. Cr. 615.

82. Toutes rigueurs employées dans les arrestations, détentions ou exécutions, autres que celles autorisées par les lois, sont des crimes. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 11. — C. 5 fruct. an III, art. 232. — I. Cr. 615.

83. Toute personne a le droit d'adresser des pétitions individuelles à toute autorité constituée, et spécialement au tribunat — C. 3 sept. 1791, tit I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits* art. 32. — C. 5 fruct. an III, art. 364. — C. 22 frim. an VIII, art. 83. — Ch. 1814, art. 53. — A. A. 22 avril 1815, art. 65. — Ch. 1830, art. 45.

84. La force publique est essentiellement obéissante: nul corps armé ne peut délibérer. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 12. — C. 24 juin 1793, art. 114. — C. 5 fruct. an III, art. 275.

85. Les délits des militaires sont soumis à des tribunaux spéciaux, et à des formes particulières de jugement. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 13. — P. 5.

86. La nation française déclare qu'il sera accordé des pensions à tous les militaires blessés à la défense de la patrie, ainsi qu'aux veuves et aux enfans des militaires morts sur le champ de bataille ou des suites de leurs blessures.

87. Il sera décerné des récompenses nationales aux guerriers qui auront rendu des services éclatans en combattant pour la République.

88. Un institut national est chargé de recueillir les découvertes, de perfectionner les sciences et les arts. — C. 5 fruct. an III, art. 298.

89. Une commission de comptabilité nationale règle et vérifie les comptes des recettes et des dépenses de la République. Cette commission est composée de sept membres choisis par le sénat dans la liste nationale.

90. Un corps constitué ne peut prendre de délibération que dans une séance où les deux tiers au moins de ses membres se trouvent présens. — Art. 27, 31. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 75.

91. Le régime des colonies françaises est déterminé par des lois spéciales.

92. Dans le cas de révolte à main armée, ou de troubles qui menacent la sûreté de l'État, la loi peut suspendre, dans les lieux et pour le temps qu'elle détermine, l'empire de la constitution. — Cette suspension peut être provisoirement déclarée, dans les mêmes cas, par un arrêté du gouvernement, le corps législatif étant en vacance, pourvu que ce corps soit convoqué au plus court terme par un article du même arrêté. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 11.

93. La nation française déclare qu'en aucun cas elle ne souffrira le retour des Français qui, ayant abandonné leur patrie depuis le 14 juillet 1789, ne sont pas compris dans les exceptions portées aux lois rendues contre les émigrés; elle interdit toute exception nouvelle sur ce point. — Les biens des émigrés sont irrévocablement acquis au profit de la République.

94. La nation française déclare qu'après une vente légalement consommée de biens nationaux, quelle qu'en soit l'origine, l'acquéreur légitime ne peut en être dépossédé, sauf aux tiers réclamans à être, s'il y a lieu, indemnisés par le trésor public. — C. 5 fruct. an III, art. 374. — Ch. 1814, art. 9. — A. A. 22 avril 1815, art. 63. — Ch. 1830, art. 8.

95. La présente constitution sera offerte de suite à l'acceptation du peuple français.

V.

Sénatus-Consulte organique de la constitution du 16 thermidor an X (4 août 1802).

TITRE PREMIER.

Art. **1.** Chaque ressort de justice de paix a une assemblée de canton. — D. 22. déc. 1789, sect. I, art. 1. — D. 5 mars 1848, art. 1.

2. Chaque arrondissement communal ou district de sous-préfecture a un collége électoral d'arrondissement.

3. Chaque département a un collége électoral de département.

TITRE II.

Des assemblées de canton.

4. L'assemblée de canton se compose de tous les citoyens domiciliés dans le canton, et qui y sont inscrits sur la liste communale d'arrondissement. — A dater de l'époque où, aux termes de la constitution, les listes communales doivent être renouvelées, l'assemblée de canton sera composée de tous les citoyens domiciliés dans le canton, et qui y jouissent des droits de citoyen.

5. Le premier consul nomme le président de l'assemblée de canton; — Ses fonctions durent cinq ans: il peut être renommé indéfiniment. — Il est assisté de quatre scrutateurs, dont deux sont les plus âgés, et les deux autres les plus imposés des citoyens ayant droit de voter dans l'assemblée de canton. — Le président et les quatre scrutateurs nomment le secrétaire.

6. L'assemblée de canton se divise en sections pour faire les opérations qui lui appartiennent. — Lors de la première convocation de chaque assemblée, l'organisation et les formes en seront déterminées par un réglement émané du gouvernement.

7. Le président de l'assemblée de canton nomme les présidens des sections. — Leurs fonctions finissent avec chaque assemblée sectionnaire. — Ils sont assistés chacun de deux scrutateurs, dont l'un est le plus âgé, et l'autre le plus imposé des citoyens ayant droit de voter dans la section.

8. L'assemblée de canton désigne deux citoyens sur lesquels le premier consul choisit le juge de paix du canton. — Elle désigne pareillement deux citoyens pour chaque place vacante de suppléant de juge de paix. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 212. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Ch. 1814, art. 57 *s.* — Ch. 1830, art. 48, 52.

9. Les juges de paix et leurs suppléans sont nommés pour dix ans. — Art. 8 *et la conférence.*

10. Dans les villes de cinq mille âmes, l'assemblée de canton présente deux citoyens pour chacune des places du conseil municipal. Dans les villes où il y aura plusieurs justices de paix ou plusieurs assemblées de canton, chaque assemblée présentera pareillement deux citoyens pour chaque place du conseil municipal. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II. art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 28, 185 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 7. — Ch. 1830, art. 69 7°.

11. Les membres des conseils municipaux sont pris par chaque assemblée de canton, sur la liste des cent plus imposés du canton. Cette liste sera arrêtée et imprimée par ordre du préfet. — Art. 10 *et la conférence.*

12. Les conseils municipaux se renouvellent tous les dix ans par moitié.

13. Le premier consul choisit les maires et adjoints dans les conseils municipaux; ils sont cinq ans en place: ils peuvent être renommés.

14. L'assemblée de canton nomme au collége électoral d'arrondissement le nombre de membres qui lui est assigné, en raison du nombre de citoyens dont elle se compose.

15. Elle nomme au collége électoral de département, sur une liste dont il sera parlé ci-après, le nombre de membres qui lui est attribué.

16, Les membres des colléges électoraux doivent être domiciliés dans les arrondissemens et départemens respectifs.

17. Le gouvernement convoque les assemblées de canton, fixe le temps de leur durée et l'objet de leur réunion.

TITRE III.

Des colléges électoraux.

18. Les colléges électoraux d'arrondissement ont un membre pour cinq cents habitans domiciliés dans l'arrondissement. — Le nombre des membres ne peut néanmoins excéder deux cents, ni être au-dessous de cent vingt.

19. Les colléges électoraux de département ont un membre par mille habitans domiciliés dans le département; et néanmoins ces membres ne peuvent excéder trois cents, ni être au-dessous de deux cents.

20. Les membres des colléges électoraux sont à vie.

21. Si un membre d'un collége électoral est dénoncé au gouvernement, comme s'étant permis quelque acte contraire à l'honneur ou à la patrie, le gouvernement invite le collége à manifester son voeu: il faut les trois quarts des voix pour faire perdre au membre dénoncé sa place dans le collége.

22. On perd sa place dans les colléges électoraux pour les mêmes causes qui font perdre le droit de citoyen. — On la perd également, lorsque, sans empêchement légitime, on n'a point assisté à trois réunions successives.

23. Le premier consul nomme les présidens des colléges électoraux à chaque session. — Le président a seul la police du collége électoral, lorsqu'il est assemblé.

24 Les colléges électoraux nomment, à chaque session, deux scrutateurs et un secrétaire.

25. Pour parvenir à la formation des colléges électoraux de département, il sera dressé dans chaque département, sous les ordres du ministre des finances, une liste des six cents citoyens les plus imposés aux rôles des contributions foncière, mobilière et somptuaire, et au rôle des patentes. — On ajoute à la somme de la contribution, dans le domicile du département, celle qu'on peut justifier payer dans les autres parties du territoire de la France et de ses colonies. — Cette liste sera imprimée.

26. L'assemblée de canton prendra sur cette liste les membres qu'elle devra nommer au collége électoral du département.

27. Le premier consul peut ajouter aux colléges électoraux d'arrondissement dix membres pris parmi les citoyens appartenant à la Légion d'honneur, ou qui ont rendu des services. — Il peut ajouter à

chaque collége électoral de département vingt citoyens, dont dix pris parmi les trente plus imposés du département, et les dix autres, soit parmi les membres de la Légion d'honneur, soit parmi les citoyens qui ont rendu des services. — Il n'est point assujetti, pour ces nominations,à des époques déterminées.

28. Les colléges électoraux d'arrondissement présentent au premier consul deux citoyens domiciliés dans l'arrondissement, pour chaque place vacante dans le conseil d'arrondissement. — Un au moins de ces citoyens doit être pris hors du collége électoral qui le désigne. — Les conseils d'arrondissement se renouvellent par tiers tous les cinq ans.

29. Les colléges électoraux d'arrondissement présentent, à chaque réunion, deux citoyens pour faire partie de la liste sur laquelle doivent être choisis lee membres du tribunat. — Un au moins de ces citoyens doit être pris nécessairement hors du collége qui le présente. — Tous deux peuvent être pris hors du département.

30. Les colléges électoraux de département présentent au premier consul deux citoyens domiciliés dans le département, pour chaque place vacante dans le conseil général du département. — Un de ces citoyens au moins doit être pris nécessairement hors du collége électoral qui le présente. — Les conseils généraux de département se renouvellent par tiers tous les cinq ans.

31. Les colléges électoraux de département présentent, à chaque réunion, deux citoyens pour former la liste sur laquelle sont nommés les membres du sénat. — Un au moins doit être nécessairement pris hors du collége qui le présente; et tous deux peuvent être pris hors du département. — Ils doivent avoir l'âge et les qualités exigés par la constitution.

32. Les colléges électoraux de département et d'arrondissement présentent chacun deux citoyens domiciliés dans le département, pour former la liste sur laquelle doivent être nommés les membres de la députation au corps législatif. — Un de ces citoyens doit être pris nécessairement hors du collége qui le présente. — Il doit y avoir trois fois autant de candidats différens sur la liste formée par la réunion des présentations des colléges électoraux de département et d'arrondissement, qu'il y a de places vacantes.

33. On peut être membre d'un conseil de commune et d'un collége électoral d'arrondissement ou de département. — On ne peut être à la fois membre d'un collége d'arrondissement et d'un collége de département.

34. Les membres du corps législatif et du tribunat ne peuvent assister aux séances du collége électoral dont ils feront partie. Tous les autres fonctionnaires publics ont droit d'y assister et d'y voter.

35. Il n'st procédé par aucune assemblée de canton à la nomination des places qui lui appartiennent dans un collége électoral, que quand ces places sont réduites aux deux tiers.

36. Les colléges électoraux ne s'assemblent qu'en vertu d'un acte de convocation émané du gouvernement, et dans le lieu qui leur est assigné. — Ils ne peuvent s'occuper que des opérations pour lesquelles ils sont convoqués, ni continuer leurs séances au-delà du terme fixé par l'acte de convocation. — S'ils sortent de ces bornes, le gouvernement a le droit de les dissoudre.

37. Les colléges électoraux ne peuvent, ni directement, ni indirectement, sous quelque prétexte que ce soit, correspondre entre eux.

38. La dissolution d'un corps électoral opère le renouvellement de tous ses membres.

TITRE IV.

Des consuls.

39. Les consuls sont à vie: — Ils sont membres du sénat, et le président. — C. 22 frim. an VIII, art. 39.

40. Le second et le troisième consuls sont nommés par le sénat, sur la présentation du premier. — C. 22 frim. an VIII, art. 39.

41. A cet effet, lorsque l'une des deux places vient à vaquer, le premier consul présente au sénat un premier sujet; s'il n'est pas nommé, il en présente un second; si le second n'est pas accepté, il en présente un troisième, qui est nécessairement nommé. — C. 22 frim. an VIII, art. 39.

42. Lorsque le premier consul le juge convenable, il présente un citoyen pour lui succéder après sa mort, dans les formes indiquées par l'article précédent.

43. Le citoyen nommé pour succéder au premier consul prête serment à la République, entre les mains du premier consul, assisté des second et troisième consuls, en

présence du sénat, des ministres, du conseil d'État, du corps législatif, du tribunat, du tribunal de cassation, des archevêques, des évêques, des présidens des tribunaux d'appel, des présidens des colléges électoraux, des présidens des assemblées de canton, des grands officiers de la Légion d'honneur et des maires des vingt-quatre principales villes de la République. — Le secrétaire d'État dresse le procès-verbal de la prestation de serment.

44. Le serment est ainsi conçu: — „Je „jure de maintenir la constitution, de re„specter la liberté des consciences, de „m'opposer au retour des institutions féo„dales, de ne jamais faire la guerre que pour „la défense et la gloire de la République, et „de n'employer le pouvoir dont je serai re„vêtu que pour le bonheur du peuple, de „qui et pour qui je l'aurai reçu."

45. Le serment prêté, il prend séance au sénat, immédiatement après le troisième consul.

46. Le premier consul peut déposer aux archives du gouvernement son voeu sur la nomination de son successeur, pour être présenté au sénat après sa mort.

47. Dans ce cas, il appelle le second et le troisième consuls, les ministres, et les présidens des sections du conseil d'État. — En leur présence, il remet au secrétaire d'État le papier, scellé de son sceau, dans lequel est consigné son voeu. Ce papier est souscrit par tous ceux qui sont présens à l'acte. — Le secrétaire d'État le dépose aux archives du gouvernement, en présence des ministres et des présidens des sections du conseil d'État.

48. Le premier consul peut retirer ce dépôt, en observant les formalités prescrites dans l'article précédent.

49. Après la mort du premier consul, si son voeu est resté déposé, le papier qui le renferme est retiré des archives du gouvernement par le secrétaire d'État, en présence des ministres et des présidens des sections du conseil d'État. L'intégrité et l'identité en sont reconnues en présence des second et troisième consuls. Il est adressé au sénat par un message du gouvernement, avec expédition des procès-verbaux qui en ont constaté le dépôt, l'identité et l'intégrité.

50. Si le sujet présenté par le premier consul n'est pas nommé, le second et le troisième consuls en présentent chacun un: en cas de non-nomination, ils en présentent chacun un autre, et l'un des deux est nécessairement nommé.

51. Si le premier consul n'a point laissé de présentation, les second et troisième consuls font leurs présentations séparées; une première, une seconde; et si ni l'une ni l'autre n'a obtenu de nomination, une troisième. Le sénat nomme nécessairement sur la troisième.

52. Dans tous les cas, les présentations et la nomination devront être consommées dans les vingt-quatre heures qui suivront la mort du premier consul.

53. La loi fixe pour la vie de chaque premier consul l'état des dépenses du gouvernement.

TITRE V.

Du sénat.

54. Le sénat règle par un sénatus-consulte organique, — 1° La constitution des colonies; — 2° Tout ce qui n'a pas été prévu par la constitution, et qui est nécessaire à sa marche. — 3° Il explique les articles de la constitution qui donnent lieu à différentes interprétations. — C. 22 frim. an VIII, art. 19 à 21.

55. Le sénat, par des actes intitulés *sénatus-consultes*, — 1° Suspend pour cinq ans les fonctions de jurés dans les départemens où cette mesure est nécessaire; — 2° Déclare, quand les circonstances l'exigent, des départemens hors de la constitution; — 3° Détermine le temps dans lequel des individus arrêtés en vertu de l'article 46 de la constitution, doivent être traduits devant les tribunaux, lorsqu'ils ne l'ont pas été dans les dix jours de leur arrestation; — 4° Annule les jugemens des tribunaux, lorsqu'ils sont attentatoires à la sûreté de l'État; — 5° Dissout le corps législatif et le tribunat; — 6° Nomme les consuls. — C. 22 frim. an VIII, art. 19 à 21.

56. Les sénatus-consultes organiques et les sénatus-consultes sont délibérés par le sénat, sur l'initiative du gouvernement. — Une simple majorité suffit pour les sénatus-consultes; il faut les deux tiers des voix des membres présens pour un sénatus-consulte organique.

57. Les projets de sénatus-consultes pris en conséquence des articles 54 et 55 sont discutés dans un conseil privé, composé des consuls, de deux ministres, de deux sénateurs, de deux conseillers d'État, et de deux grands-officiers de la Légion d'honneur. — Le premier consul désigne, à chaque tenue,

les membres qui doivent composer le conseil privé.

58. Le premier consul ratifie les traités de paix et d'alliance, après avoir pris l'avis du conseil privé. — Avant de les promulguer, il en donne connaissance au sénat.

59. L'acte de nomination d'un membre du corps législatif, du tribunat et du tribunal de cassation, s'intitule *arrêté*. — C. 22 frim. an VIII, art. 20.

60. Les actes du sénat relatifs à sa police et à son administration intérieure, s'intitulent *délibérations*.

61. Dans le courant de l'an XI, il sera procédé à la nomination de quatorze citoyens pour compléter le nombre de quatre-vingts sénateurs, déterminé par l'article 15 de la constitution. — Cette nomination sera faite par le sénat, sur la présentation du premier consul, qui, pour cette présentation, et pour les présentations ultérieures dans le nombre de quatre-vingts, prend trois sujets sur la liste des citoyens désignés par les colléges électoraux. — C. 22 frim. an VIII, art. 15, 16.

62. Les membres du grand conseil de la Légion d'honneur sont membres du sénat, quel que soit leur âge. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 57.

63. Le premier consul peut, en outre, nommer au sénat, sans présentation préalable par les colléges électoraux de département, des citoyens distingués par leurs services et leurs talens, à condition néanmoins qu'ils auront l'âge requis par la constitution, et que le nombre des sénateurs ne pourra, en aucun cas, excéder cent vingt. — C. 22 frim. an VIII, art. 17. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 57.

64. Les sénateurs pourront être consuls, ministres, membres de la Légion d'honneur, inspecteurs de l'instruction publique, et employés dans des missions extraordinaires et temporaires. — Le sénat nomme, chaque année, deux de ses membres pour remplir les fonctions de secrétaires. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 17.

65. Les ministres ont séance au sénat, mais sans voix délibérative, s'ils ne sont sénateurs.

TITRE VI.

Des conseillers d'État.

66. Les conseillers d'État n'excéderont jamais le nombre de cinquante. — C. 22 frim. an VIII, art. 59. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 75.

67. Le conseil d'État se divise en sections. S. C. O. 28 flor. an XII, art. 76.

68. Les ministres ont rang, séance et voix délibérative au conseil d'État.

TITRE VII.

Du corps législatif.

69. Chaque département aura dans le corps législatif un nombre de membres proportionné à l'étendue de sa population, conformément au tableau ci-joint. — C. 22 frim. an VIII, art. 31.

70. Tous les membres du corps législatif appartenant à la même députation sont nommés à la fois.

71. Les départemens de la République sont divisés en cinq séries, conformément au tableau ci-joint.

72. Les députés actuels sont classés dans les cinq séries.

73. Ils seront renouvelés dans l'année à laquelle appartiendra la série où sera placé le département auquel ils auront été attachés.

74. Néanmoins les députés qui ont été nommés en l'an X rempliront leurs cinq années.

75. Le gouvernement convoque, ajourne et proroge le corps législatif. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art. 52.

TITRE VIII.

Du tribunat.

76. A dater de l'an XIII, le tribunat sera réduit à cinquante membres. — Moitié des cinquante sortira tous les trois ans. Jusqu'à cette réduction, les membres sortans ne seront pas remplacés. — Le tribunat se divise en sections. — C. 22 frim. an VIII, art. 27 *et la note*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 88, 89, 93.

77. Le corps législatif et le tribunat sont renouvelés dans tous leurs membres quand le sénat en a prononcé la dissolution. — Art. 55 5°.

TITRE IX.

De la justice et des tribunaux.

78. Il y a un grand-juge, ministre de la justice.

79. Il a une place distinguée au sénat et au conseil d'État.

80. Il préside le tribunal de cassation et les tribunaux d'appel, quand le gouvernement le juge convenable.

81. Il a sur les tribunaux, les justices de paix et les membres qui les composent, le droit de les surveiller, et de les reprendre.

82. Le tribunal de cassation, présidé par lui, a droit de censure et de discipline sur les tribunaux d'appel et les tribunaux criminels : il peut, pour cause grave, suspendre les juges de leurs fonctions, les mander près du grand-juge, pour y rendre compte de leur conduite.

83. Les tribunaux d'appel ont droit de surveillance sur les tribunaux civils de leur ressort, et les tribunaux civils sur les juges de paix de leur arrondissement.

84. Le commissaire du gouvernement près le tribunal de cassation surveille les commissaires près les tribunaux d'appel et les tribunaux criminels. — Les commissaires près les tribunaux d'appel surveillent les commissaires près les tribunaux civils.

85. Les membres du tribunal de cassation sont nommés par le sénat, sur la présentation du premier consul. — Le premier consul présente trois sujets pour chaque place vacante. — C. 3 sept. 1791, ch. V, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 200. — C. 5 fruct. an III, art. 259. — C. 22 frim. an VIII, art. 20. — Ch. 1814, art. 57 *s.* — Ch. 1830, art. 48 *s.*

TITRE X.

Droit de faire grâce.

86. Le premier consul a droit de faire grâce. — Il l'exerce après avoir entendu, dans un conseil privé, le grand-juge, deux ministres, deux sénateurs, deux conseillers d'État et deux juges du tribunal de cassation. — Ch. 1814, art. 67. — Ch. 1830, art. 58.

Suivent les tableaux énoncés dans les articles 69, 71.

VI.

Sénatus-consulte organique du 28 floréal an XII (18 mai 1804).

TITRE PREMIER.

Art. 1. Le gouvernement de la République est confié à un empereur, qui prend le titre d'Empereur des Français. — La justice se rend, au nom de l'empereur, par les officiers qu'il institue. — Ch. 1814, art. 13, 57 *s.* — Ch. 1830, art. 12, 48 *s.*

2. *Napoléon Bonaparte,* premier consul actuel de la République, est empereur des Français. — C. 22 frim. an VIII, art. 39 *s.*

TITRE II.

De l'hérédité.

3. La dignité impériale est héréditaire dans la descendance directe, naturelle et légitime de *Napoléon Bonaparte*, de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance.

4. *Napoléon Bonaparte* peut adopter les enfans ou petits-enfans de ses frères, pourvu qu'ils aient atteint l'âge de dix-huit ans accomplis, et que lui-même n'ait point d'enfans mâles au moment de l'adoption. — Ses fils adoptifs entrent dans la ligne de sa descendance directe. — Si, postérieurement à l'adoption, il lui survient des enfans mâles, ses fils adoptifs ne peuvent être appelés qu'après les descendans naturels et légitimes. — L'adoption est interdite aux successeurs de *Napoléon Bonaparte* et à leurs descendants.

5. A défaut d'héritier naturel et légitime ou d'héritier adoptif de *Napoléon Bonaparte*, la dignité impériale est dévolue et déférée à *Joseph Bonaparte* et à ses descendans naturels et légitimes, par ordre de primogéniture, et de mâle en mâle, à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance.

6. A défaut de *Joseph Bonaparte* et de ses descendans mâles, la dignité impériale est dévolue et déférée à *Louis Bonaparte* et à ses descendans naturels et légitimes, par ordre de primogéniture, et de mâle en mâle, à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance.

7. A défaut d'héritier naturel et légitime et d'héritier adoptif de *Napoléon Bonaparte*, — A défaut d'héritiers naturels et legitimes de *Joseph Bonaparte* et de ses descendans mâles, — De Louis Bonaparte et de ses descendans mâles, — Un sénatus-

consulte organique, proposé au sénat par les titulaires de grandes dignités de l'empire, et soumis à l'acceptation du peuple, nomme l'empereur, et règle dans sa famille l'ordre de l'hérédité, de mâle en mâle, à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance.

8. Jusqu'au moment où l'élection du nouvel empereur est consommée, les affaires de l'État sont gouvernées par les ministres, qui se forment en conseil de gouvernement, et qui délibèrent à la majorité des voix. Le secrétaire d'État tient le registre des délibérations.

TITRE III.

De la famille impériale.

9. Les membres de la famille impériale, dans l'ordre de l'hérédité, portent le titre de *princes français*. — Le fils aîné de l'empereur porte celui de *prince impérial*.

10. Un sénatus-consulte règle le mode de l'éducation des princes français.

11. Ils sont membres du sénat et du conseil d'État, lorsqu'ils ont atteint leur dix-huitième année.

12. Ils ne peuvent se marier sans l'autorisation de l'empereur. — Le mariage d'un prince français, fait sans l'autorisation de l'empereur, emporte privation de tout droit à l'hérédité, tant pour celui qui l'a contracté que pour ses descendans. — Néanmoins, s'il n'existe point d'enfant de ce mariage, et qu'il vienne à se dissoudre, le prince qui l'avait contracté recouvre ses droits à l'hérédité.

13. Les actes qui constatent la naissance, les mariages et les décès des membres de la famille impériale, sont transmis, sur un ordre de l'empereur, au sénat, qui en ordonne la transcription sur ses registres et le dépôt dans ses archives.

14. *Napoléon Bonaparte* établit par des statuts auxquels ses successeurs sont tenus de se conformer, — 1° Les devoirs des individus de tout sexe, membres de la famille impériale, envers l'empereur; — 2° Une organisation du palais impérial conforme à la dignité du trône et à la grandeur de la nation.

15. La liste civile reste réglée ainsi qu'elle l'a été par les articles **1** et **4** du décret du **26** mai - **1** juin **1791**. — Les princes français *Joseph* et *Louis Bonaparte*, et à l'avenir les fils puînés naturels et légitimes de l'empereur, seront traités conformément aux articles **1**, **10**, **11**, **12** et **13** du décret du **21** décemdre **1790** - **6** avril **1791**. — L'empereur pourra fixer le douaire de l'impératrice et l'assigner sur la liste civile; ses successeurs ne pourront rien changer aux disposition qu'il aura faites à cet égard. — Ch. **1814**, art. **23**. — Ch. **1830**, art. **19**. — *Voyez* nos *Codes français*, pages **1298** à **1300**.

16. L'empereur visite les départemens; en conséquence, des palais impériaux sont établis aux quatre points principaux de l'empire. — Ces palais sont désignés et leurs dépendances déterminées par une loi.

TITRE IV.

De la régence.

17. L'empereur est mineur jusqu'à l'âge de dix-huit ans accomplis; pendant sa minorité, il y a un régent de l'empire.

18. Le régent doit être âgé au moins de vingt-cinq ans accomplis. — Les femmes sont exclues de la régence.

19. L'empereur désigne le régent parmi les princes français ayant l'âge exigé par l'article précédent; et à leur défaut, parmi les titulaires des grandes dignités de l'empire.

20. A défaut de désignation de la part de l'empereur, la régence est déférée au prince le plus proche en degré, dans l'ordre de l'hérédité, ayant vingt-cinq ans accomplis.

21. Si, l'empereur n'ayant pas désigné le régent, aucun des princes français n'est âgé de vingt-cinq ans accomplis, le sénat élit le régent parmi les titulaires des grandes dignités de l'empire.

22. Si, à raison de la minorité d'âge du prince appelé à la régence dans l'ordre de l'hérédité, elle a été déférée à un parent plus éloigné, ou à l'un des titulaires des grandes dignités de l'empire, le régent entré en exercice continue ses fonctions jusqu'à la majorité de l'empereur.

23. Aucun sénatus-consulte organique ne peut être rendu pendant la régence, ni avant la fin de la troisième année qui suit la majorité.

24. Le régent exerce, jusqu'à la majorité de l'empereur, toutes les attributions de la dignité impériale. — Néanmoins, il ne peut nommer ni aux grandes dignités de l'empire, ni aux places de grands officiers qui se trouveraient vacantes à l'époque de la régence, ou qui viendraient à vaquer pendant la minorité, ni user de la prérogative réservée à l'empereur d'élever des citoyens au rang de

sénateur. — Il ne peut révoquer ni le grand-juge, ni le secrétaire d'État.

25. Il n'est pas personnellement responsable des actes de son administration.

26. Tous les actes de la régence sont au nom de l'empereur mineur.

27. Le régent ne propose aucun projet de loi ou de sénatus-consulte, et n'adopte aucun réglement d'administration publique, qu'après avoir pris l'avis du conseil du régence, composé des titulaires des grandes dignités de l'empire. — Il ne peut déclarer la guerre, ni signer des traités de paix, d'alliance ou de commerce, qu'après en avoir délibéré dans le conseil de régence, dont les membres, pour ce seul cas, ont voix délibérative. La délibération a lieu à la majorité des voix; et s'il y a partage, elle passe à l'avis du régent. — Le ministre des relations extérieures prend séance au conseil de régence, lorsque ce conseil délibère sur des objets relatifs à son département. — Le grand-juge ministre de la justice y peut être appelé par l'ordre du régent. — Le secrétaire d'État tient le registre des délibérations.

28. La régence ne confère aucun droit sur la personne de l'empereur mineur.

29. Le traitement du régent est fixé au quart du montant de la liste civil.

30. La garde de l'empereur mineur est confiée à sa mère, et, à son défaut, au prince désigné à cet effet par le prédécesseur de l'empereur mineur. — A défaut de la mère de l'empereur mineur, et d'un prince désigné par l'empereur, le sénat confie la garde de l'empereur mineur à l'un des titulaires des grandes dignités de l'empire. — Ne peuvent être élus pour la garde de l'empereur mineur, ni le régent et ses descendans, ni les femmes.

31. Dans le cas où *Napoléon Bonaparte* usera de la faculté qui lui est conférée par l'article 4, titre II, l'acte d'adoption sera fait en présence des titulaires des grandes dignités de l'empire, reçu par le secrétaire d'État, et transmis aussitôt au sénat pour être transcrit sur ses registres et déposé dans ses archives. — Lorsque l'empereur désigne, soit un régent pour la minorité, soit un prince pour la garde d'un empereur mineur, les mêmes formalités sont observées. — Les actes de désignation, soit d'un régent pour la minorité, soit d'un prince pour la garde d'un empereur mineur, sont révocables à volonté par l'empereur. — Tout acte d'adoption, de désignation, ou de révocation de designation, qui n'aura pas été transcrit sur les registres du sénat avant le décès de l'empereur, sera nul et de nul effet.

TITRE VII.

Des sermens.

52. Dans les deux ans qui suivent son avénement ou sa majorité, l'empereur, accompagné — Des titulaires des grandes dignités de l'empire, — Des ministres, — Des grands officiers de l'empire, — Prête serment au peuple français sur l'Évangile, et en présence — Du sénat, — Du conseil d'État, — Du corps législatif — Du tribunat, — De la cour de cassation, — Des archevêques, — Des évêques, — Des grands officiers de la Légion d'honneur, — De la comptabilité nationale, — Des présidens des cours d'appel, — Des présidens des colléges électoraux, — Des présidens des assemblées de canton, — Des présidens des consistoires, — Et des maires des trente-six principales villes de l'empire. — Le secrétaire d'État dresse procès-verbal de la prestation du serment.

53. Le serment de l'empereur est ainsi conçu: — „Je jure de maintenir l'intégrité „du territoire de la République, de respecter „et de faire respecter les lois du concordat „et la liberté des cultes, de respecter et „faire respecter l'égalité des droits, la liberté „politique et civile, l'irrévocabilité des ventes „des biens nationaux; de ne lever aucun im„pôt, de n'établir aucune taxe qu'en vertu „de la loi; de maintenir l'institution de la „Légion d'honneur; de gouverner dans la „seule vue de l'intérêt, du bonheur et de la „gloire du peuple français."

54. Avant de commencer l'exercice de ses fonctions, le régent, accompagné, — Des titulaires des grandes dignités de l'empire, — Des ministres, — Des grands officiers de l'empire, — Prête serment sur l'Évangile, et en présence, — Du sénat, — Du conseil d'État, — Du président et des questeurs du corps législatif, — Du président et des questeurs du tribunat, — Et des grands officiers de la Légion d'honneur. — Le secrétaire d'État dresse procès-verbal de la prestation du serment.

55. Le serment du régent est conçu en ces termes: „Je jure d'administrer les af„faires de l'État, conformément aux consti„tutions de l'empire, aux sénatus-consultes „et aux lois; de maintenir dans toute leur „intégrité le territoire de la République, les

„droits de la nation et ceux de la dignité „impériale, et de remettre fidèlement à l'em„pereur, au moment de sa majorité, le pou„voir dont l'exercice m'est confié.“

56. Les titulaires des grandes dignités de l'empire, les ministres et le secrétaire d'État, les grands officiers, les membres du sénat, du conseil d'État, du corps législatif, du tribunat, des colléges électoraux et des assemblées de canton, prêtent serment en ces termes : — „Je jure obéissance aux con„stitutions de l'empire et fidélité à l'empe„reur.“ — Les fonctionnaires publics civils et judiciaires, et les officiers et les soldats de l'armée de terre et de mer, prêtent le même serment.

TITRE VIII.

Du sénat.

57. Le sénat se compose,—1º Des princes français ayant atteint leur dix-huitième année ; — 2º Des titulaires des grandes dignités de l'empire ; — 3º Des quatre-vingt membres nommés sur la présentation de candidats choisis par l'empereur sur les listes formées par les colléges électoraux de département ; 4º Des citoyens que l'empereur juge convenable d'élever à la dignité de sénateur. — Dans le cas où le nombre des sénateurs excédera celui qui a été fixé par l'article 63 du sénatus-consulte organique du 16 thermidor an X, il sera, à cet égard, pourvu par une loi à l'exécution de l'article 17 du sénatus-consulte du 14 nivôse an XI. — C. 22 frim. an VIII, art. 15 *s.* — S. C. O. 16 thermidor an X, art. 61 *s.*

58. Le président du sénat est nommé par l'empereur, et choisi par les sénateurs. — Ses fonctions durent un an.

59. Il convoque le sénat sur un ordre du propre mouvement de l'empereur, et sur la demande, ou des commissions dont il sera parlé ci-après, articles 60 et 64, ou d'un sénateur, conformément aux dispositions de l'article 70, ou d'un officier du sénat, pour les affaires intérieures du corps — Il rend compte à l'empereur des convocations faites sur la demande des commissions ou d'un sénateur, de leur objet, et des résultats des délibérations du sénat.

60. Une commission de sept membres nommés par le sénat, et choisis dans son sein, prend connaissance, sur la communication qui lui en est donnée par les ministres, des arrestations effectuées conformément à l'article 46 de la constitution, lorsque les personnes arrêtées n'ont pas été traduites devant les tribunaux dans les dix jours de leur arrestation. — Cette commission est appelée *commission sénatoriale de la liberté individuelle.* — C. 22 frim. an VIII, art. 46.

61. Toutes les personnes arrêtées et non mises en jugement après les dix jours de leur arrestation, peuvent recourir directement, par elles, leurs parens ou leurs représentans, et par voie de pétition, à la commission sénatoriale de la liberté individuelle.

62. Lorsque la commission estime que la détention prolongée au delà des dix jours de l'arrestation n'est pas justifiée par l'intérêt de l'État, elle invite le ministre qui a ordonné l'arrestation à faire mettre en liberté la personne détenue, ou à la renvoyer devant les tribunaux ordinaires.

63. Si, après trois invitations consécutives, renouvelées dans l'espace d'un mois, la personne détenue n'est pas mise en liberté ou renvoyée devant les tribunaux ordinaires, la commission demande une assemblée du sénat, qui est convoqué par le président, et qui rend, s'il y a lieu, la déclaration suivante : — „Il y a de fortes présomptions „que N. est détenu arbitrairement.“ — On procède ensuite conformément aux dispositions de l'article 112, titre XIII, *de la haute-cour impériale.*

64. Une commission de sept membres nommés par le sénat et choisis dans son sein est chargée de veiller à la liberté de la presse. — Ne sont point compris dans son attribution les ouvrages qui s'impriment et se distribuent par abonnement et à des époques périodiques. — Cette commission est appelée *commission sénatoriale de la liberté de la presse.* — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7 *et la note.* — C. 5 fruct. an III, art. 353. — Ch. 1814, art. 8. — Ch. 1830, art. 7.

65. Les auteurs, imprimeurs ou libraires qui se croient fondés à se plaindre d'empêchemens mis à l'impression ou à la circulation d'un ouvrage, peuvent recourir directement et par voie de pétition à la commission sénatoriale de la liberté de la presse.

66. Lorsque la commission estime que les empêchemens ne sont pas justifiés par l'intérêt de l'État, elle invite le ministre qui a donné l'ordre à le révoquer.

67. Si, après trois invitations consécutives, renouvelées dans l'espace d'un mois, les empêchemens subsistent, la commission

demande une assemblée du sénat, qui est convoqué par le président, et qui rend, s'il y a lieu, la déclaration suivante: — „Il y a de fortes présomptions que la liberté de la presse a été violée." — On procède ensuite conformément à la disposition de l'article 112, titre XIII, *de la haute-cour impériale*.

68. Un membre de chacune des commissions sénatoriales cesse ses fonctions tous les quatre mois.

69. Les projets de lois décrétés par le corps législatif sont transmis, le jour même de leur adoption, au sénat, et déposés dans ses archives.

70. Tout décret rendu par le corps législatif peut être dénoncé au sénat par un sénateur: 1° comme tendant au rétablissement du régime féodal; 2° comme contraire à l'irrévocabilité des ventes des domaines nationaux; 3° comme n'ayant pas été délibéré dans les formes prescrites par les constitutions de l'empire, les réglemens et les lois; 4° comme portant atteinte aux prérogatives de la dignité impériale et à celles du sénat; sans préjudice de l'exécution des articles 21 et 37 de l'acte des constitutions de l'empire, en date du 22 frimaire an VIII.

71. Le sénat, dans les six jours qui suivent l'adoption du projet de loi, délibérant sur le rapport d'une commission spéciale, et après avoir entendu trois lectures du décret dans trois séances tenues à des jours différens, peut exprimer l'opinion qu'*il n'y a pas lieu à promulguer la loi*. — Le président porte à l'empereur la délibération motivée du sénat. — Art. 137 *et la note*. C. 22 frim. an VIII, art. 37.

72. L'empereur, après avoir entendu le conseil d'État, ou déclare par un décret son adhésion à la délibération du sénat, ou fait promulguer la loi.

73. Toute loi dont la promulgation, dans cette circonstance, n'a pas été faite avant l'expiration du délai de dix jours, ne peut plus être promulguée si elle n'a été de nouveau délibérée et adoptée par le corps législatif. — C. 22 frim. an VIII, art. 37.

74. Les opérations entières d'un collége électoral, et les opérations partielles qui sont relatives à la présentation des candidats au sénat, au corps législatif et au tribunat, ne peuvent être annulées pour cause d'inconstitutionnalité, que par un sénatus-consulte.

TITRE IX.

Du conseil d'État.

75. Lorsque le conseil d'État délibère sur les projets de lois ou sur les réglemens d'administration publique, les deux tiers des membres du conseil en service ordinaire doivent être présens. — Le nombre des conseillers d'État présens ne peut être moindre de vingt-cinq. — C. 22 frim. an VIII, art. 52. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 66 *s*.

76. Le conseil d'État se divise en six sections; savoir: — Section de la législation, — Section de l'intérieur, — Section des finances, — Section de la guerre, — Section de la marine, — Et section du commerce. — S. C. O. 16. therm. an X, art. 67.

77. Lorsqu'un membre du conseil d'État a été porté pendant cinq années sur la liste des membres du conseil en service ordinaire, il reçoit un brevet de conseiller d'État à vie. — Lorsqu'il cesse d'être porté sur la liste du conseil d'État en service ordinaire ou extraordinaire, il n'a droit qu'au tiers du traitement de conseiller d'État. — Il ne perd son titre et ses droits que par un jugement de la haute-cour impériale, emportant peine afflictive ou infamante.

TITRE X.

Du corps législatif.

78. Les membres sortant du corps législatif peuvent être réélus sans intervalle. — C. 22 frim. an VIII, art. 32.

79. Les projets de lois présentés au corps législatif sont renvoyés aux trois sections du tribunat.

80. Les séances du corps législatif se distinguent en séances ordinaires et en comités généraux. — C. 22 frim. an VIII, art. 34.

81. Les séances ordinaires sont composées des membres du corps législatif, des orateurs du conseil d'État, des orateurs des trois sections du tribunat. — Les comités généraux ne sont composés que des membres du corps législatif. — Le président du corps législatif préside les séances ordinaires et les comités généraux. — C. 22. frim. an VIII, art. 34, 53.

82. En séance ordinaire, le corps législatif entend les orateurs du conseil d'État et ceux des trois sections du tribunat, et vote

sur le projet de loi. — En comité général, les membres du corps législatif discutent entre eux les avantages et les inconvéniens du projet de loi. — C. 22. frim. an VIII, art. 34, 53.

83. Le corps législatif se forme en comité général, — 1° Sur l'invitation du président pour les affaires intérieures du corps; — 2° Sur une demande faite au président et signée par cinquante membres présens; — Dans ces deux cas, le comité général est secret, et les discussions ne doivent être ni imprimées ni divulguées; — 3° Sur la demande des orateurs du conseil d'État, spécialement autorisés à cet effet. — Dans ce cas, le comité général est nécessairement public. — Aucune délibération ne peut être prise dans les comités généraux.

84. Lorsque la discussion en comité général est fermée, la délibération est ajournée au lendemain en séance ordinaire.

85. Le corps législatif, le jour où il doit voter sur le projet de loi, entend, dans la même séance, le résumé que font les orateurs du conseil d'État. — C 22 frim. an VIII, art. 34.

86. La délibération d'un projet de loi ne peut, dans aucun cas, être différée de plus de trois jours au delà de celui qui avait été fixé pour la clôture de la discussion. — C. 22 frim. an VIII, art. 34.

87. Les sections du tribunat constituent les seules commissions du corps législatif, qui ne peut en former d'autres que dans le cas énoncé article 113, titre XIII, *de la haute-cour impériale*.

TITRE XI.

Du tribunat.

88. Les fonctions des membres du tribunat durent dix ans. — C. 22 frim. an VIII, art. 27 *et la note*. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 76 *s*.

89. Le tribunat est renouvelé par moitié tous les cinq ans. — Le premier renouvellement aura lieu, pour la session de l'an XVII, conformément au sénatus-consulte organique du 16 thermidor an X. — C. 22 frim. an VIII, art. 27 *et la note*. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 76.

90. Le président du tribunat est nommé par l'empereur, sur une présentation de trois candidats faite par le tribunat au scrutin secret et à la majorité absolue.

91. Les fonctions du président du tribunat durent deux ans.

92. Le tribunat a deux questeurs. — Ils sont nommés par l'empereur, sur une liste triple de candidats choisis par le tribunat au scrutin secret et à la majorité absolue. — Leurs fonctions sont les mêmes que celles attribuées aux questeurs du corps législatif, par les articles 19, 20, 21, 22, 23, 24 et 25 du sénatus-consulte organique du 28 frim. an XII. — Un des questeurs est renouvelé chaque année.

93. Le tribunat est divisé en trois sections; savoir: — Section de la législation, — Section de l'intérieur, — Section des finances. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 76.

94. Chaque section forme une liste de trois de ses membres, parmi lesquels le président du tribunat désigne le président de la section. — Les fonctions de président de section durent un an.

95. Lorsque les sections respectives du conseil d'État et du tribunat demandent à se réunir, les conférences ont lieu sous la présidence de l'archichancelier de l'empire ou de l'architrésorier, suivant la nature des objets à examiner.

96. Chaque section discute séparément et en assemblée de section les projets de lois qui lui sont transmis par le corps législatif. — Deux orateurs de chacune des trois sections portent au corps législatif le vœu de leur section, et en développent les motifs. — C. 22 frim. an VIII, art. 28.

97. En aucun cas les projets de lois ne peuvent être discutés par le tribunat en assemblée générale. — Il se réunit en assemblée générale, sous la présidence de son président, pour l'exercice de ses autres attributions. — C. 22 frim. an VIII, art. 28.

TITRE XII.

Des colléges électoraux.

98. Toutes les fois qu'un collége électoral de département est réuni pour la formation de la liste des candidats au corps législatif, les listes de candidats pour le sénat sont renouvelées. — Chaque renouvellement rend les présentations antérieures de nul effet.

99. Les grands officiers, les commandans et les officiers de la Légion d'honneur sont membres du collége électoral du département dans lequel ils ont leur domicile, ou

de l'un des départements de la cohorte à laquelle ils appartiennent. — Les légionnaires sont membres du collége électoral de leur arrondissement. — Les membres de la Légion d'honneur sont admis au collége électoral dont ils doivent faire partie, sur la présentation d'un brevet qui leur est délivré à cet effet par le grand électeur.

100. Les préfets et les commandans militaires des départemens ne peuvent être élus candidats au sénat par les colléges électoraux des départemens dans lesquels ils exercent leurs fonctions.

TITRE XIII.

De la haute-cour impériale.

101. Une haute-cour impériale connaît, — 1° Des délits personnels commis par des membres de la famille impériale, par des titulaires des grandes dignités de l'empire, par des ministres et par le secrétaire d'État, par de grands officiers, par des sénateurs, par des conseillers d'État; — 2° Des crimes, attentats et complots contre la sûreté intérieure et extérieure de l'État, la personne de l'empereur et celle de l'héritier présomptif de l'empire; — 3° Des *délits de responsabilité d'office* commis par les ministres et les conseillers d'État chargés spécialement d'une partie d'administration publique; — 4° Des prévarications et abus de pouvoir commis, soit par des capitaines généraux des colonies, des préfets coloniaux et des commandans des établissemens français hors du continent, soit par des administrateurs généraux employés extraordinairement, soit par des généraux de terre ou de mer; sans préjudice, à l'égard de ceux-ci, des poursuites de la juridiction militaire, dans les cas déterminés par les lois; — 5° Du fait de désobéissance des généraux de terre ou de mer qui contreviennent à leurs instructions; — 6° Des concussions et dilapidations dont les préfets de l'intérieur se rendent coupables dans l'exercice de leurs fonctions; — 7° Des forfaitures ou prises à partie qui peuvent être encourues par une cour d'appel, ou par une cour de justice criminelle, ou par des membres de la cour de cassation; — 8° Des dénonciations pour cause de détention arbitraire et de violation de la liberté de la presse.

102. Le siége de la haute-cour impériale est dans le sénat.

103. Elle est présidée par l'archichancelier de l'empire. — S'il est malade, absent ou légitimement empêché, elle est présidée par un autre titulaire d'une grande dignité de l'empire.

104. La haute-cour impériale est composée des princes, des titulaires des grandes dignités et grands officiers de l'empire, du grand juge ministre de la justice, de soixante sénateurs, des six présidens des sections du conseil d'État, de quatorze conseillers d'État et de vingt membres de la cour de cassation. — Les sénateurs, les conseillers d'État et les membres de la cour de cassation sont appelés par ordre d'ancienneté.

105. Il y a auprès de la haute-cour impériale un procureur général, nommé à vie par l'empereur. — Il exerce le ministère public, étant assisté de trois tribuns, nommés chaque année par le corps législatif, sur une liste de neuf candidats présentés par le tribunat, et de trois magistrats que l'empereur nomme aussi, chaque année, parmi les officiers des cours d'appel ou de justice criminelle.

106. Il y a auprès de la haute-cour impériale un greffier en chef nommé à vie par l'empereur.

107. Le président de la haute-cour impériale ne peut jamais être récusé; il peut s'abstenir pour des causes légitimes.

108. La haute-cour impériale ne peut agir que sur les poursuites du ministère public, dans les délits commis par ceux que leur qualité rend justiciables de la cour impériale; s'il y a un plaignant, le ministère public devient nécessairement partie jointe et poursuivante, et procède ainsi qu'il est réglé ci-après. — Le ministère public est également partie jointe et poursuivante dans les cas de forfaiture ou de prise à partie.

109. Les magistrats de sûreté et les directeurs de jury sont tenus de s'arrêter, et de renvoyer, dans le délai de huitaine, au procureur général près la haute-cour impériale, toutes les pièces de la procédure, lorsque, dans les délits dont ils poursuivent la réparation, il résulte, soit de la qualité des personnes, soit du titre de l'accusation, soit des circonstances, que le fait est de la compétence de la haute-cour impériale. — Néanmoins, les magistrats de sûreté continuent à recueillir les preuves et les traces du délit.

110. Les ministres ou les conseillers d'État chargés d'une partie quelconque d'administration publique peuvent être dénoncés par le corps législatif, s'ils ont donné des

ordres contraires aux constitutions et aux lois de l'empire. — Ch. 1830, art. 47 *et la conférence.*

111. Peuvent être également dénoncés par le corps législatif, — Les capitaines généraux des colonies, les préfets coloniaux, les commandans des établissemens français hors du continent, les administrateurs généraux, lorsqu'ils ont prévariqué ou abusé de leur pouvoir; — Les généraux de terre ou de mer qui ont désobéi à leurs instructions; — Les préfets de l'intérieur qui se sont rendus coupables de dilapidation ou de concussion.

112. Le corps législatif dénonce pareillement les ministres ou agens de l'autorité, lorsqu'il y a eu, de la part du sénat, déclaration de *fortes présomptions de détention arbitraire* ou *de violation de la liberté de la presse.*

113. La dénonciation du corps législatif ne peut être arrêtée que sur la demande du tribunat, ou sur la réclamation de cinquante membres du corps législatif, qui requièrent un comité secret à l'effet de faire désigner, par la voie du scrutin, dix d'entre eux pour rédiger le projet de dénonciation.

114. Dans l'un et l'autre cas, la demande ou la réclamation doit être faite par écrit, signée par le président et les secrétaires du tribunat, ou par les dix membres du corps législatif. — Si elle est dirigée contre un ministre ou contre un conseiller d'État chargé d'une partie d'administration publique, elle leur est communiquée dans le délai d'un mois.

115. Le ministre ou le conseiller d'État dénoncé ne comparaît point pour y répondre. — L'empereur nomme trois conseillers d'État pour se rendre au corps législatif le jour qui est indiqué, et donner des éclaircissemens sur les faits de la dénonciation.

116. Le corps législatif discute en comité secret les faits compris dans la demande ou dans la réclamation, et il délibère par la voie du scrutin.

117. L'acte de dénonciation doit être circonstancié, signé par le président et par les secrétaires du corps législatif. — Il est adressé par un message à l'archichancelier de l'empire, qui le transmet au procureur général près la haute-cour impériale.

118. Les prévarications ou abus de pouvoir des capitains généraux des colonies, des préfets coloniaux, des commandans des établissemens hors du continent, des administrateurs généraux, les faits de désobéissance de la part des généraux de terre ou de mer aux instructions qui leur ont été données, les dilapidations et concussions des préfets, sont aussi dénoncés par les ministres, chacun dans ses attributions, aux officiers chargés du ministère public. — Si la dénonciation est faite par le grand-juge ministre de la justice, il ne peut point assister ni prendre part aux jugemens qui interviennent sur sa dénonciation.

119. Dans les cas déterminés par les articles 110, 111, 112 et 118, le procureur général informe sous trois jours l'archichancelier de l'empire, qu'il y a lieu de réunir la haute-cour impériale. — L'archichancelier, après avoir pris les ordres de l'empereur, fixe dans la huitaine l'ouverture des séances.

120. Dans la première séance de la haute-cour impériale, elle doit juger sa compétence.

121. Lorsqu'il y a dénonciation ou plainte, le procureur général, de concert avec les tribuns et les trois magistrats officiers du parquet, examine s'il y a lieu à poursuites. — La décision lui appartient; l'un des magistrats du parquet peut être chargé par le procureur général de diriger les poursuites. — Si le ministère public estime que la plainte ou la dénonciation ne doit pas être admise, il motive les conclusions sur lesquelles la haute-cour impériale prononce, après avoir entendu le magistrat chargé du rapport.

122. Lorsque les conclusions sont adoptées, la haute-cour impériale termine l'affaire par un jugement définitif. — Lorsqu'elles sont rejetées, le ministère public est tenu de continuer les poursuites.

123. Dans le second des cas prévus par l'article précédent, et aussi lorsque le ministère public estime que la plainte ou la dénonciation doit être admise, il est tenu de dresser l'acte d'accusation dans la huitaine, et de le communiquer au commissaire et au suppléant que l'archichancelier de l'empire nomme parmi les juges de la cour de cassation qui sont membres de la haute-cour impériale. Les fonctions de ce commissaire, et, à son défaut, du suppléant, consistent à faire l'instruction et le rapport.

124. Le rapporteur ou son suppléant soumet l'acte d'accusation à douze commissaires de la haute-cour impériale, choisis par l'archichancelier de l'empire, six parmi les sénateurs, et six parmi les autres membres de la haute-cour impériale. Les mem-

bres choisis ne concourent point au jugement de la haute-cour impériale.

125. Si les douze commissaires jugent qu'il y a lieu à accusation, le commissaire rapporteur rend une ordonnance conforme, décerne les mandats d'arrêt, et procède à l'instruction.

126. Si les commissaires estiment au contraire qu'il n'y a pas lieu à accusation, il en est référé par le rapporteur à la haute-cour impériale, qui prononce définitivement.

127. La haute-cour impériale ne peut juger à moins de soixante membres. Dix de la totalité des membres qui sont appelés à la composer peuvent être récusés sans motifs déterminés par l'accusé, et dix par la partie publique. L'arrêt est rendu à la majorité absolue des voix.

128. Les débats et le jugement ont lieu en public.

129. Les accusés ont des défenseurs: s'ils n'en présentent point, l'archichancelier de l'empire leur en donne d'office.

130. La haute-cour impériale ne peut prononcer que des peines portées par le Code pénal. — Elle prononce, s'il y a lieu, la condamnation aux dommages et intérêts civils.

131. Lorsqu'elle acquitte, elle peut mettre ceux qui sont absous, sous la surveillance ou à la disposition de la haute police de l'État, pour le temps qu'elle détermine.

132. Les arrêts rendus par la haute-cour impériale ne sont soumis à aucun recours; — Ceux qui prononcent une condamnation à une peine afflictive ou infamante ne peuvent être exécutés que lorsqu'ils ont été signés par l'empereur.

133. Un sénatus-consulte particulier contient le surplus des dispositions relatives à l'organisation et à l'action de la haute-cour impériale.

TITRE XIV.

De l'ordre judiciaire.

134. Les jugemens des cours de justice sont intitulés *arrêts*.

135. Les présidens de la cour de cassation, des cours d'appel et de justice criminelle, sont nommés à vie par l'empereur, et peuvent être choisis hors des cours qu'ils doivent présider.

136. Le tribunal de cassation prend la dénomination de *cour de cassation;* — Les tribunaux d'appel prennent celle de *cour d'appel;* — Les tribunaux criminels celle de *cour de justice criminelle;* — Le président de la cour de cassation et celui des cours d'appel divisées en sections, prennent le titre de *premier président.* — Les vice-présidens prennent celui de *présidens.* — Les commissaires du gouvernement près de la cour de cassation, des cours d'appel et des cours de justice criminelle prennent le titre de *procureurs généraux impériaux.* — Les commissaires du gouvernement auprès des autres tribunaux, prennent le titre de *procureurs impériaux.*

TITRE XV.

De la promulgation.

137. L'empereur fait sceller et fait promulguer les sénatus-consultes organiques, — Les sénatus-consultes, — Les actes du sénat, — Les lois. — Les sénatus-consultes organiques, les sénatus-consultes, les actes du sénat, sont promulgués au plus tard le dixième jour qui suit leur émission. — Art. 71 à 73. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I, art. 1 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 128 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 37. — Ch. 1814, art. 22. — Ch. 1830, art. 18.

138. Il est fait deux expéditions originales de chacun des actes mentionnés en l'article précédent. — Toutes deux sont signées par l'empereur, visées par l'un des titulaires des grandes dignités, chacun suivant leurs droits et leurs attributions, contre-signées par le secrétaire d'État et le ministre de la justice, et scellées du grand sceau de l'État. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I, art. 2.

139. L'une de ces expéditions est déposée aux archives du sceau, et l'autre est remise aux archives de l'autorité publique de laquelle l'acte est émané. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I, art. 2.

140 La promulgation est ainsi conçue: „N. (*le prénom de l'empereur*), par la „grâce de Dieu et les constitutions de la „République, empereur des Français, à tous „présens et à venir, salut. — Le sénat, „après avoir entendu les orateurs du conseil „d'État, a décrété *ou* arrêté, et nous ordon„nons ce qui suit: — (*Et s'il s'agit d'une* „*loi*) Le corps législatif a rendu, le (*la* „*date*), le décret suivant, conformément à „la proposition faite au nom de l'empereur,

„et après avoir entendu les orateurs du „conseil d'État et des sections du tribunat, „le..... — Mandons et ordonnons que „les présentes, revêtues des sceaux de „l'État, insérées au Bulletin des lois, soient „adressées aux cours, aux tribunaux et aux „autorités administratives, pour qu'ils les „inscrivent dans leurs registres, les obser-„vent et les fassent observer; et le grand-„juge ministre de la justice est chargé d'en „surveiller la publication." — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I, art. 3, 4. — C. 24 juin 1793, art. 61 *et la conférence.*

141. Les expéditions exécutoires des jugemens sont rédigées ainsi qu'il suit: „N. (*le prénom de l'empereur*), par la „grâce de Dieu et les constitutions de la „République, empereur des Français, à tous „présens et à venir, salut. — La cour de... „*ou* le tribunal de... (*si c'est un tri-„bunal de première instance*) a rendu le „jugement suivant: (*Ici copier l'arrêt* ou „*le jugement.*) Mandons et ordonnons à „tous huissiers sur ce requis, de mettre „ledit jugement à exécution; à nos procu-„reurs généraux, et à nos procureurs près „les tribunaux de première instance, d'y „tenir la main; à tous commandans et „officiers de la force publique, de prêter „mainforte lorsqu'ils en seront légalement „requis. — En foi de quoi le présent juge-„ment a été signé par le président de la „cour *ou* du tribunal, et par le greffier." — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, art. 3, 4. — C. 24 juin 1793, art. 61 *et la conférence.*

TITRE XVI ET DERNIER.

142. La proposition suivante sera présentée à l'acceptation du peuple, dans les formes déterminées par l'arrêté du 20 flor. an X: — „Le peuple veut l'hérédité de la dignité impériale dans la descendance directe, naturelle, légitime et adoptive de *Napoléon Bonaparte*, et dans la descendance directe, naturelle et légitime de *Joseph Bonaparte* et de *Louis Bonaparte*, ainsi qu'il est réglé par le sénatus-consulte organique de ce jour."

VII.

CONSTITUTION FRANÇAISE
du 6—9 avril 1814.

Le sénat conservateur, délibérant sur le projet de constitution qui lui a été présenté par le gouvernement provisoire, en exécution de l'acte du sénat du 1. de ce mois; — Après avoir entendu le rapport d'une commission spéciale de sept membres, — Décrète ce qui suit:

Art. 1. Le gouvernement français est monarchique et héréditaire de mâle en mâle, par ordre de primogéniture.

2. Le peuple français appelle librement au trône de France *Louis-Stanislas-Xavier de France*, frère du dernier Roi, et, après lui, les autres membres de la maison de Bourbon, dans l'ordre ancien.

3. La noblesse ancienne reprend ses titres: la nouvelle conserve les siens héréditairement. La Légion d'honneur est maintenue avec ses prérogatives; le Roi déterminera la décoration.

4. Le pouvoir exécutif appartient au Roi.

5. Le Roi, le sénat et le corps législatif concourent à la formation des lois. — Les projets de loi peuvent être également proposés dans le sénat et dans le corps législatif. — Ceux relatifs aux contributions ne peuvent l'être que dans le corps législatif. — Le Roi peut inviter également les deux corps à s'occuper des objets qu'il juge convenables. — La sanction du Roi est nécessaire pour le complément de la loi.

6. Il y a cent cinquante sénateurs au moins et deux cents au plus. — Leur dignité est inamovible et héréditaire de mâle en mâle, par primogéniture. Ils sont nommés par le Roi. — Les sénateurs actuels, à l'exception de ceux qui renonceraien à la qualité de citoyen français, sont maintenus et sont partie de ce nombre. La dotation actuelle du sénat et des sénatoreries leur appartient. Les revenus en sont partagés également entre eux, et passent à leurs successeurs. Le cas échéant de la mort d'un sénateur sans postérité masculine directe, sa portion retourne au trésor public. Les sénateurs qui seront nommés à l'avenir ne peuvent avoir part à cette dotation.

7. Les princes de la famille royale et les princes du sang sont, de droit, membres du sénat. — On ne peut exercer les fonctions

de sénateur qu'après avoir atteint l'âge de majorité.

8. Le sénat détermine les cas où la discussion des objets qu'il traite doit être publique ou secrète.

9. Chaque département nommera au corps législatif le même nombre de députés qu'il y envoyait. — Les députés qui siégeaient au corps législatif lors du dernier ajournement, continueront à y siéger jusqu'à leur remplacement. Tous conservent leur traitement. — A l'avenir ils seront choisis immédiatement par les colléges électoraux, lesquels sont conservés, sauf les changemens qui pourraient être faits par une loi à leur organisation. — La durée des fonctions des députes au corps législatif est fixée à cinq années. — Les nouvelles élections auront lieu pour la session de 1816.

10. Le corps législatif s'assemble de droit chaque année le 1 octobre. Le Roi peut le convoquer extraordinairement. Il peut l'ajourner; il peut aussi le dissoudre: mais, dans ce dernier cas, un autre corps législatif doit être formé, au plus tard dans les trois mois, par les colléges électoraux.

11. Le corps législatif a le droit de discussion. Les séances sont publiques, sauf le cas où il juge à propos de se former en comité général.

12. Le sénat, le corps législatif, les colléges électoraux et les assemblées de canton, élisent leur président dans leur sein.

13. Aucun membre du sénat ou du corps législatif ne peut être arrêté sans une autorisation préalable du corps auquel il appartient. — Le jugement d'un membre du sénat ou du corps législatif, accusé, appartient exclusivement au sénat.

14. Les ministres peuvent être membres, soit du sénat, soit du corps législatif.

15. L'égalité de proportion dans l'impôt est de droit. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été librement consenti par le corps législatif et par le sénat. L'impôt foncier ne peut être établi que pour un an. Le budget de l'année suivante et les comptes de l'année précédente sont présentés chaque année au corps législatif et au sénat, à l'ouverture de la session du corps législatif.

16. La loi déterminera le mode et la quotité du recrutement de l'armée.

17. L'indépendance du pouvoir judiciaire est garantie. Nul ne peut être distrait de ses juges naturels. — L'instution des jurés est conservée, ainsi que la publicité des débats en matière criminelle. — La peine de la confiscation des biens est abolie. — Le Roi a le droit de faire grâce.

18. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus; leur nombre ne pourra être diminué ou augmenté qu'en vertu d'une loi. Les juges sont à vie et inamovibles, à l'exception des juges de paix et des juges de commerce. Les commissions et les tribunaux extraordinaires sont supprimés, et ne pourront être rétablis.

19. La cour de cassation, les cours d'appel et les tribunaux de premiere instance proposent au Roi trois candidats pour chaque place de juge vacante dans leur sein: le Roi choisit l'un des trois. Le Roi nomme les premiers présidens et le ministère public des cours et des tribunaux.

20. Les militaires en activité, les officiers et soldats en retraite, les veuves et les officiers pensionnés conservent leurs grades, leurs honneurs et leurs pensions.

21. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Tous les actes du gouvernement sont signés par un ministre. Les ministres sont responsable de tout ce que ces actes contiendraient d'attentatoire aux lois, à la liberté publique et individuelle, et aux droits des citoyens.

22. La liberté des cultes et des consciences est garantie. Les ministres des cultes sont également traités et protégés.

23. La liberté de la presse est entière, sauf la répression légale des délits qui pourraient résulter de l'abus de cette liberté. Les commissions sénatoriales de la liberté de la presse et de la liberté individuelle sont conservées.

24. La dette publique est garantie. — Les ventes des domaines nationaux sont irrévocablement maintenues.

25. Aucun Français ne peut être recherché pour les opinions ou les votes qu'il a pu émettre.

26. Toute personne a le droit d'adresser des pétitions individuelles à toute autorité constituée.

27. Tous les Français sont également admissibles à tous les emplois civils et militaires.

28. Toutes les lois actuellement existantes restent en vigueur, jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé. Le Code des lois civiles sera intitulé *Code civil des Français*.

29. La présente constitution sera soumise à l'acceptation du peuple français dans la forme qui sera réglée. *Louis-Stanislas-Xavier* sera proclamé *Roi des*

Français, aussitôt qu'il aura juré et signé par un acte portant : *J'accepte la constitution ; je jure de l'observer et de la faire observer.* Ce serment sera réitéré dans la solennité où il recevra le serment de fidélité des Français.

VIII.

Charte constitutionnelle du 4—10 juin 1814.

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre, — A tous ceux qui ces présentes verront, salut. — La divine Providence, en nous rappelant dans nos États après une longue absence, nous a imposé de grandes obligations. La paix était le premier besoin de nos sujets : nous nous en sommes occupé sans relâche ; et cette paix, si nécessaire à la France comme au reste de l'Europe, est signée. Une charte constitutionnelle était sollicitée par l'état actuel du royaume ; nous l'avons promise, et nous la publions. Nous avons considéré que, bien que l'autorité tout entière résidât en France dans la personne du Roi, nos prédécesseurs n'avaient point hesité à en modifier l'exercice, suivant la différence des temps; que c'est ainsi que les communes ont dû leur affranchissement à *Louis le Gros*, la confirmation et l'extension de leurs droits à *saint Louis* et à *Philippe le Bel* ; que l'ordre judiciaire a été établi et développé par les lois de *Louis XI*, de *Henry II* et de *Charles IX* ; enfin, que *Louis XIV* a réglé presque toutes les parties de l'administration publique par différentes ordonnances dont rien encore n'avait surpassé la sagesse. — Nous avons dû, à l'exemple des Rois nos prédécesseurs, apprécier les effets des progrès toujours croissans des lumières, les rapports nouveaux que ces progrès ont introduits dans la société, la direction imprimée aux esprits depuis un demi-siècle, et les graves altérations qui en sont résultées : nous avons reconnu que le voeu de nos sujets pour une charte constitutionnelle était l'expression d'un besoin réel ; mais, en cédant à ce voeu, nous avons pris toutes les précautions pour que cette charte fût digne de nous et du peuple auquel nous sommes fier de commander. Des hommes sages, pris dans les premiers corps de l'État, se sont réunis à des commissaires de notre conseil, pour travailler à cet important ouvrage. — En même temps que nous reconnaissions qu'une constitution libre et monarchique devait remplir l'attente de l'Europe éclairée, nous avons dû nous souvenir aussi que notre premier devoir envers nos peuples était de conserver, pour leur propre intérêt, les droits et les prérogatives de notre couronne. Nous avons espéré qu'instruits par l'expérience, ils seraient convaincus que l'autorité suprême peut seule donner aux institutions qu'elle établit la force, la permanence et la majesté dont elle est elle-même revêtue ; qu'ainsi, lorsque la sagesse des Rois s'accorde librement avec le voeu des peuples, une charte constitutionnelle peut être de longue durée ; mais que, quand la violence arrache des concessions à la faiblesse du gouvernement, la liberté publique n'est pas moins en danger que le trône même. Nous avons enfin cherché les principes de la charte constitutionnelle dans le caractère français et dans les monumens vénérables des siècles passés. Ainsi, nous avons vu dans le renouvellement de la pairie une institution vraiment nationale, et qui doit lier tous les souvenirs à toutes les espérances, en réunissant les temps anciens et les temps modernes. — Nous avons remplacé par la chambre des députés ces anciennes assemblées des champs de Mars et de Mai, et ces chambres du tiers-état, qui ont si souvent donné tout à la fois des preuves de zèle pour les intérêts du peuple, de fidélité et de respect pour l'autorité des Rois. En cherchant ainsi à renouer la chaîne des temps, que des funestes écarts avaient interrompue, nous avons effacé de notre souvenir, comme nous voudrions qu'on pût les effacer de l'histoire, tous les maux qui ont affligé la patrie durant notre absence. Heureux de nous retrouver au sein de la grande famille, nous n'avons su répondre à l'amour dont nous recevons tant de témoignages, qu'en prononçant des paroles de paix et de consolation. Le voeu le plus cher à notre coeur, c'est que tous les Français vivent en frères, et que jamais aucun souvenir amer ne trouble la sécurité qui doit suivre l'acte solennel que nous leur accordons aujourd'hui. — Sûr de nos intentions, fort de notre conscience, nous nous engageons, devant l'assemblée qui nous écoute, à être fidèle à cette charte constitutionnelle, nous réservant d'en jurer

le maintien, avec une nouvelle solennité, devant les autels de celui qui pèse dans la même balance les rois et les nations. — A ces causes, — Nous avons volontairement, et par le libre exercice de notre autorité royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeurs, et à toujours, de la charte constitutionnelle qui suit : — **Ch. 1830,** ***le préambule.***

Droit public des Français.

Art. **1.** Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs. — C. 3 sept. **1791**, ***déclaration des droits***, art. 1, 6. — C. 24 juin **1793**, ***déclaration des droits***, art. 3. — C. 5 fruct. an III, ***déclaration des droits***, art. 1, 3. — A. A. 22 avril **1815**, art. 59. — Ch. **1830**, art. 1.

2. Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'État. — C. 3 sept. **1791**, ***déclaration des droits***, art. 13. — C. 5 fruct. an III, ***déclaration des droits***, art. 16. — A. A. 22 avril **1815**, art. 59. — Ch. **1830**, art. 2.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires. — C. 3 sept. **1791**, ***déclaration des droits***, art. 6. — C. 24 juin **1793**, ***déclaration des droits*** art. 5. — A. A. 22 avril **1815**, art. 59. — Ch. **1830**, art. 3.

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit. — C. 3 sept. **1791**, ***déclaration des droits***, art. 7. — C. 24. juin **1793**, ***déclaration des droits***, art. 8 à 15. — C. 5 fruct. an III, ***déclaratian des droits***, art. 8, 9. — C. 22 frim. an VIII, art. 77 *s.* — I. Cr 91 *s.*, 615 *s.* — P. 114 *s.* — A. A. 22 avril **1815**, art. 61. — Ch. **1830**, art. 4.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection. — C. 3 sept. **1791**, tit. I 3°. — C. 24 juin **1793**, ***déclaration des droits***, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 354. — A. A. 22 avril **1815**, art. 62. — Ch **1830**, art. 5. — P. 260 *s.*

6. Cependant la religion catholique, apostolique et romaine, est la religion de l'État, — Ch. **1830**, art. 6.

7. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent seuls des traitemens du trésor royal. — Ch. **1830**, art. 6.

8. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté. — C. 3 sept. **1791**, tit. I 3°. — C. 24 juin **1793**, ***déclaration des droits***, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 353. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 64 *s.* — A. A. 22 avril **1815**, art. 64. — Ch. **1830**, art. 7.

9. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle ***nationales***, la loi ne mettant aucune différence entre elles. — C. 3 sept. **1791**, tit. I 3°. — C. 5 fruct. an III, art. 374. — C. 22 frim. an VIII, art. 94. — A. A. 22 avril **1815**, art. 63, — Ch. **1830**, art. 8.

10. L'État peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable. — C. 3 sept. **1791**, ***déclaration des droits***, art. 17. — C. 24 juin **1793**, ***déclaration des droits***, art. 19. — C. 5 fruct. an III, art. 358. — C. C. 545. — Ch. **1830**, art. 9 ***et la note.***

11. Toutes recherches des opinions et votes émis jusqu'à la restauration sont interdites. Le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens. — Ch. **1830**, art. 10.

12. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi — Ch. **1830**, art. 11 ***et la note.***

Forme du gouvernement du Roi.

13. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au Roi seul appartient la puissance exécutive. — C. 3 sept. **1791**, tit. III, ch. II. sect. I, art. 2; sect. IV, art. 4, 5, 6; ch. IV, art. 1. — Ch. **1830**, art. 12.

14. Le Roi est le chef suprême de l'État, il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les réglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'État. — C. 3 sept. **1791**, tit. III, ch. IV. — C. 24 juin **1793**, art. 62 *s.* — C. 5 fruct. an III. art. 132 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 39 *s.* — Ch **1830**, art. 13.

15. La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la chambre des pairs et la chambre des députés des départemens. — C. 3 sept. **1791**, tit. III, ch. III, sect. I. — C. 24 juin **1793**, art. 53 *s.* — C. 5

fruct. an III, art. 44 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s.* — S. C. O. 16 therm. an X, art. 54 *s.* — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 57 *s.* — A. A. 22 avril 1815, art. 2 *s.* — Ch. 1830, art. 14.

16. Le Roi propose la loi. — A. A. 22 avril 1815, art. 23. — Ch. 1830, art. 15.

17. La proposition de la loi est portée, au gré du Roi, à la chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt, qui doit être adressée d'abord à la chambre des députés. — Ch. 1830, art. 15.

18. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres. — Ch. 1830, art. 16.

19. Les chambres ont la faculté de supplier le Roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contienne. — A. A. 22 avril 1815, art. 24. — Ch. 1830, art. 15.

20. Cette demande pourra être faite par chacune des deux chambres, mais après avoir été discutée en comité secret; elle ne sera envoyée à l'autre chambre par celle qui l'aura proposée, qu'après un délai de dix jours. — A. A. 22 avril 1815, art. 24. — Ch. 1830, art. 15.

21. Si la proposition est adoptée par l'autre chambre, elle sera mise sous les yeux du Roi; si elle est rejetée, elle ne pourra être représentée dans la même session. — A. A. 22 avril 1815, art. 25. — Ch. 1830, art. 17.

22. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois. — Ch. 1830, art. 18.

23. La liste civile est fixée pour toute la durée du règne, par la première législature assemblée depuis l'avénement du Roi. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 15. — Ch. 1830, art. 19 *et la note.*

De la chambre des pairs.

24. La chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative. — Art. 15. — A. A. 22 avril 1815, art. 2, 3. — Ch. 1830, art. 20.

25. Elle est convoquée par le Roi en même temps que la chambre des députés des départemens. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre — Ch. 1830, art. 21.

26. Toute assemblée de la chambre des pairs qui serait tenue hors du temps de la session de la chambre des députés, ou qui ne serait pas ordonnée par le Roi, est illicite et nulle de plein droit. — Art. 33. — Ch. 1830, art. 22.

27. La nomination des pairs de France appartient au Roi. Leur nombre est illimité: il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires, selon sa volonté. — A. A. 22 avril 1815, art. 4. — Ch. 1830, art. 23.

28. Les pairs ont entrée dans la chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement. — A. A. 22 avril 1815, art. 4. — Ch. 1830, art. 24.

29. La chambre des pairs est présidée par le chancelier de France, et, en son absence, par un pair nommé par le Roi. — A. A. 22 avril 1815, art. 5. — Ch. 1830, art. 25.

30. Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pairs par le droit de leur naissance. Ils siégent immédiatement après le président; mais ils n'ont voix délibérative qu'à vingt-cinq ans. — A. A. 22 avril 1815, art. 6. — Ch. 1830, art. 26.

31. Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre que de l'ordre du Roi, exprimé pour chaque session par un message, à peine de nullité de tout ce qui aurait été fait en leur présence.

32. Toutes les délibérations de la chambre des pairs sont secrètes. — A. A. 22 avril 1815, art. 20. — Ch. 1830, art. 27.

33. La chambre des pairs connaît des crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'État qui seront définis par la loi. — Ch. 1830, art. 28.

34. Aucun pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la chambre, et jugé que par elle en matière criminelle. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 7, 8. — C. 24 juin 1793, art. 43, 44. — C. 5 fruct. an III, art. 111 à 123. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — A. A. 22 avril 1815, art. 14, 15, 16. — Ch. 1830, art. 29.

De la chambre des députés des départemens.

35. La chambre des députés sera composée des députés élus par les colléges électoraux dont l'organisation sera déterminée par les lois. — Ch. 1830, art. 30.

36. Chaque département aura le même nombre de députés qu'il a eu jusqu'à présent.

37. Les députés seront élus pour cinq ans, et de manière que la chambre soit renouvelée, chaque année, par cinquième. — A. A. 22 avril 1815, art. 13. — Ch. 1830, art. 31.

38. Aucun député ne peut être admis dans la chambre, s'il n'est âgé de quarante ans, et s'il ne paie une contribution directe de mille francs. — A. A. 22 avril 1815, art. 8. — Ch. 1830, art. 31.

39. Si néanmoins il ne se trouvait pas dans le département cinquante personnes de l'âge indiqué, payant au moins mille francs de contributions directes, leur nombre sera complété par les plus imposés au-dessous de mille francs; et ceux-ci pourront être élus concurremment avec les premiers. — Ch. 1830, art. 33.

40. Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage, s'ils ne paient une contribution directe de trois cents francs, et s'ils ont moins de trente ans.—Ch. 1830, art. 34.

41. Les présidens des colléges électoraux seront nommés par le Roi, et de droit membres du collége. — Ch. 1830, art. 35.

42. La moitié au moins des députés sera choisie parmi des éligibles qui ont leur domicile politique dans le département. — Ch. 1830, art. 36.

43. Le président de la chambre des députés est nommé par le Roi, sur une liste de cinq membres présentée par la chambre. — A. A. 22 avril 1815, art. 9. — Ch. 1830, art. 37.

44. Les séances de la chambre sont publiques, mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret. — Art. 32. — A. A. 22 avril 1815, art. 20. — Ch. 1830, art. 38.

45. La chambre se partage en bureaux pour discuter les projets qui lui ont été présentés de la part du Roi. — Ch. 1830, art. 39.

46. Aucun amendement ne peut être fait à une loi, s'il n'a été proposé ou consenti par le Roi, et s'il n'a été renvoyé et discuté dans les bureaux. — A. A. 22 avril 1815, art. 23.

47. La chambre des députés reçoit toutes les propositions d'impôts; ce n'est qu'après que ces propositions ont été admises, qu'elles peuvent être portées à la chambre des pairs. — Ch. 1830, art. 15.

48. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par les deux chambres et sanctionné par le Roi. — A. A. 22 avril 1815, art. 35. — Ch. 1830, art. 40.

49. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent l'être pour plusieurs années. — A. A. 22 avril 1815, art. 34. — Ch. 1830, art. 41.

50. Le Roi convoque chaque année les deux chambres: il les proroge, et peut dissoudre celle des députés des départemens; mais, dans ce cas, il doit en convonquer une nouvelle dans le délai de trois mois. — A. A. 22 avril 1815, art. 21. — Ch. 1830, art. 42.

51. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de la chambre, durant la session, et dans les six semaines qui l'auront précédée ou suivie. — A. A. 22 avril 1815, art. 15. — Ch. 1830, art. 43.

52. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursouivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'aprés que la chambre a permis sa poursuite. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 7, 8. — C. 24 juin 1793, art. 43, 44. — C. 5 fruct. an III, art. 111 à 123. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — A. A. 22 avril 1815, art. 14. — Ch. 1830, art. 44.

53. Toute pétition à l'une ou à l'autre des chambres ne peut être faite et présentée que par écrit. La loi interdit d'en apporter en personne et à la barre. — C. 3 sept. 1791, tit. I 3°. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 32. — C. 5 fruct. an III, art. 364. — C. 22 frim. an VIII, art. 83. — A. A. 22 avril 1815, art. 65. — Ch. 1830, art. 15.

Des ministres.

54. Les ministres peuvent être membres de la chambre des pairs ou de la chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent. — A. A. 22 avril 1815, art. 19. — Ch. 1830, art. 46.

55. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 71. — C. 5 fruct. an III, art. 158. — C. 22 frim. an VIII, art. 73. — Ch. 1830, art. 47.

56. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite. — Art. 55 *et la conférence*.

De l'ordre judiciaire.

57. Toute justice émane du Roi. Elle s'administre en son nom par des juges qu'il

nomme et qu'il institue. — A. A. 22 avril 1815, art. 51. — Ch. 1830, art. 48.

58. Les juges nommés par le Roi sont inamovibles. — C. 22 frim. an VIII, art. 68. — A. A. 22 avril 1815, art. 51. — Ch. 1830, art. 49.

59. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus. Il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi. — Ch. 1830, art. 50.

60. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée. — Ch. 1830, art. 51.

61. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le Roi, ne sont point inamovibles. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 212. — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Ch. 1830, art. 52.

62. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 204. — A. A. 22 avril 1815, art. 60. — Ch. 1830, art. 53.

63. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires. Ne sont pas comprises sous cette dénomination les jurisdictions prévôtales, si leur rétablissement est jugé nécessaire. — Ch. 1830, art. 54.

64. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement. — A. A. 22 avril 1815, art. 53. — Ch. 1830, art. 55. — Pr. 87. — I. Cr. 153, 171, 190, 309.

65. L'institution des jurés est conservée. Les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi. — A. A. 22 avril 1815, art. 52. — Ch. 1830, art. 56. — I. Cr. 381 s.

66. La peine de la confiscation des biens est abolie, et ne pourra pas être rétablie. — Ch. 1830, art. 57.

67. Le Roi a le droit de faire grâce, et celui de commuer les peines. — A. A. 22 avril 1815, art. 57. — Ch. 1830, art. 58.

68. Le Code civil et les lois actuellement existantes qui ne sont pas contraires à la présente charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé. — Ch. 1830, art. 59.

Droits particuliers garantis par l'État.

69. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions. — Ch. 1830, art. 60.

70. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'État avec ses créanciers est inviolable. — Ch. 1830, art. 61.

71. La noblesse ancienne reprend ses titres. La nouvelle conserve les siens. Le Roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société. — Ch. 1830, art. 62. — D. 29 févr. 1848.

72. La Légion d'honneur est maintenue. Le Roi déterminera les réglemens intérieurs et la décoration. — Ch. 1830, art. 63.

73. Les colonies seront régies par des lois et des réglemens particuliers. — Ch. 1830, art. 64.

74. Le Roi et ses successeurs jureront, dans la solennité de leur sacre, d'observer fidèlement la présente charte constitutionnelle. — Ch. 1830, art. 65.

Articles transitoires.

75. Les députés des départemens de France qui siégeaient au corps législatif lors du dernier ajournement, continueront de siéger à la chambre des députés jusqu'à remplacement.

76. Le premier renouvellement d'un cinquième de la chambre des députés aura lieu au plus tard en l'année 1816, suivant l'ordre établi entre les séries.

Nous ordonnons que la présente charte constitutionnelle, mise sous les yeux du sénat et du corps législatif, conformément à notre proclamation du 2 mai, sera envoyée incontinent à la chambre des pairs et à celle des députés.

IX.

Acte additionnel aux constitutions de l'empire du 22—23 avril 1815.

Napoléon, ... — Depuis que nous avons été appelé, il y a quinze années, par le voeu de la France, au gouvernement de l'État, nous avons cherché à perfectionner, à diverses époques, les formes constitutionnelles, suivant les besoins et les désirs de la nation, et en profitant des leçons de l'expérience. Les constitutions de l'empire se sont ainsi formées d'une série d'actes qui ont été revêtus de l'acceptation du peuple. Nous avions alors pour but d'organiser un grand système fédératif européen, que nous avions adopté comme conforme à l'esprit du siècle, et favorable aux progrès de la civilisation. Pour parvenir à le compléter et à lui donner toute l'étendue et toute la stabilité dont il était susceptible, nous avions ajourné l'établissement de plusieurs institutions intérieures, plus spécialement destinées à protéger la liberté des citoyens. Notre but n'est plus désormais que d'accroître la prospérité de la France par l'affermissement de la liberté publique. De là résulte la nécessité de plusieurs modifications importantes dans les constitutions, sénatus-consultes et autres actes qui régissent cet empire. — A ces causes, voulant, d'un côté, conserver du passé ce qu'il y a de bon et de salutaire, et, de l'autre, rendre les constitutions de notre empire conformes en tout aux voeux et aux besoins nationaux, ainsi qu'à l'état de paix que nous désirons maintenir avec l'Europe, nous avons résolu de proposer au peuple une suite de dispositions tendant à modifier et perfectionner ses actes constitutionnels, à entourer les droits des citoyens de toutes leurs garanties, à donner au système représentatif toute son extension, à investir les corps intermédiaires de la considération et du pouvoir désirables; en un mot, à combiner le plus haut point de liberté politique et de sûreté individuelle avec la force et la centralisation nécessaires pour faire respecter par l'étranger, l'indépendance du peuple français et la dignité de notre couronne. En conséquence, les articles suivans, formant un acte supplémentaire aux constitutions de l'empire, seront soumis à l'acceptation libre et solennelle de tous les citoyens, dans toute l'étendue de la France.

TITRE PREMIER.
Dispositions générales.

Art. 1. Les constitutions de l'empire, nommément l'acte constitutionnel du 22 frimaire an VIII, les sénatus-consultes des 14 et 16 thermidor an X, et celui du 28 floréal an XII, seront modifiés par les dispositions qui suivent. Toutes leurs autres dispositions sont confirmées et maintenues.

2. Le pouvoir législatif est exercé par l'empereur et par deux chambres. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. 1. — C. 24 juin 1793, art. 53 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 44 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s.* — S. C. O. 16 therm. an X, art. 54 *s.* — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 57 *s.* — Ch. 1814, art. 15. — Ch. 1830, art. 14.

3. La première chambre, nommée chambre des pairs, est héréditaire. — Ch. 1814, art. 24. — Ch. 1830, art. 20.

4. L'empereur en nomme les membres, qui sont irrévocables, eux et leurs descendans mâles, d'aîné en aîné en ligne directe. Le nombre des pairs est illimité. L'adoption ne transmet point la dignité de pair à celui qui en est l'objet. — Les pairs prennent séance à vingt et un ans, mais n'ont voix délibérative qu'à vingt-cinq. — Ch. 1814, art. 27, 28. — Ch. 1830, art. 23, 24.

5. La chambre des pairs est présidée par l'archichancelier de l'empire, ou, dans le cas prévu par l'article 51 du sénatus-consulte du 28 floréal an XII, par un des membres de cette chambre désigné spécialement par l'empereur. — C. 1814, art. 29. — Ch. 1830, art. 25.

6. Les membres de la famille impériale, dans l'ordre de l'hérédité, sont pairs de droit. Ils siégent après le président. Ils prennent séance à dix-huit ans, mais n'ont voix délibérative qu'à vingt et un. — Ch. 1814, art. 30. — Ch. 1830, art. 26.

7. La seconde chambre, nommée chambre des représentans, est élue par le peuple. — Ch. 1814, art. 35. — Ch. 1830, art. 30.

8. Les membres de cette chambre sont au nombre de six cent vingt-neuf. Ils doivent être âgés de vingt-cinq ans au moins. — Ch. 1814, art. 38. — Ch. 1830, art. 32.

9. Le président de la chambre des représentans est nommé par la chambre à l'ouverture de la première session. Il reste en fonctions jusqu'au renouvellement de la chambre. Sa nomination est soumise à l'approbation de l'empereur. — Ch. 1814, art. 43. — Ch. 1830, art. 37.

10. La chambre des représentans vérifie les pouvoirs de ses membres, et prononce sur la validité des élections contestées.

11. Les membres de la chambre des représentans reçoivent pour frais de voyage, et durant la session, l'indemnité décrétée par l'assemblée constituante.

12. Ils sont indéfiniment rééligibles.

13. La chambre des représentans est renouvelée de droit en entier tous les cinq ans. — Ch. 1814, art. 37. — Ch. 1830, art. 31.

14. Aucun membre de l'une ou de l'autre chambre ne peut être arrêté, sauf le cas de flagrant délit, ni poursuivi en matière criminelle et correctionnelle, pendant les sessions, qu'en vertu d'une résolution de la chambre dont il fait partie. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 7, 8. — C. 24 juin 1793, art. 43, 44. — C. 5 fruct. an III, art. 111 à 123. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — A. A. 22 avril 1815, art. 14, 15, 16. — Ch. 1814, art. 34, 51, 52. — Ch. 1830, art. 29, 43, 44.

15. Aucun ne peut être arrêté ni détenu pour dettes, à partir de la convocation, ni quarante jours après la session. — Ch. 1814, art. 51. — Ch. 1830, art. 43.

16. Les pairs sont jugés par leur chambre, en matière criminelle et correctionnelle, dans les formes qui seront réglées par la loi. — Ch. 1814, art. 34. — Ch. 1830, art. 29.

17. La qualité de pair et de représentant est compatible avec toute fonction publique, hors celles de comptables. — Toutefois, les préfets et sous-préfets ne sont pas éligibles par le collége électoral du département ou de l'arrondissement qu'ils administrent.

18. L'empereur envoie dans les chambres des ministres d'État et des conseillers d'État, qui y siégent et prennent part aux discussions, mais qui n'ont voix délibérative que dans le cas où ils sont membres de la chambre comme pairs ou élus du peuple.

19. Les ministres qui sont membres de la chambre des pairs ou de celle des représentans, ou qui siégent par mission du gouvernement, donnent aux chambres les éclaircissemens qui sont jugés nécessaires, quand leur publicité ne compromet pas l'intérêt de l'État. — Ch. 1814, art. 54. — Ch. 1830, art. 45.

20. Les séances des deux chambres sont publiques. Elles peuvent néanmoins se former en comité secret, la chambre des pairs sur la demande de dix membres, celle des représentans sur la demande de vingt-cinq. Le gouvernement peut également requérir des comités secrets pour des communications à faire. Dans tous les cas, les délibérations et les votes ne peuvent avoir lieu qu'en séance publique. — Ch. 1814, art. 32, 44. — Ch. 1830, art. 27, 38.

21. L'empereur peut proroger, ajourner et dissoudre la chambre des représentans. La proclamation qui prononce la dissolution convoque les colléges électoraux pour une élection nouvelle, et indique la réunion des représentans dans six mois au plus tard. — Ch. 1814, art. 50. — Ch. 1830, art 42.

22. Durant l'intervalle des sessions de la chambre des représentans, ou en cas de dissolution de cette chambre, la chambre des pairs ne peut s'assembler.

23. Le gouvernement a la proposition de la loi; les chambres peuvent proposer des amendemens: si ces amendemens ne sont pas adoptés par le gouvernement, les chambres sont tenues de voter sur la loi, telle qu'elle a été proposée. — Ch. 1814, art. 16 s., 46. — Ch. 1830, art. 15 s.

24. Les chambres ont la faculté d'inviter le gouvernement à proposer une loi sur un objet déterminé, et de rédiger ce qu'il leur paraît convenable d'insérer dans la loi. Cette demande peut être faite par chacune des deux chambres. — Ch. 1814, art. 19 s. — Ch. 1830, art. 15.

25. Lorsqu'une rédaction est adoptée dans l'une des deux chambres, elle est portée à l'autre; et, si elle y est approuvée, elle est portée à l'empereur. — Ch. 1814, art. 21.

26. Aucun discours écrit, excepté les rapports des commissions, les rapports des ministres sur les lois qui sont présentées, et les comptes qui sont rendus, ne peut être lu dans l'une ou l'autre des chambres.

TITRE II.

Des colléges électoraux et du mode d'élection.

27. Les colléges électoraux de département et d'arrondissement sont maintenus,

conformément au sénatus-consulte du 16 thermidor an X, sauf les modifications qui suivent.

28. Les assemblées de canton rempliront chaque année par des élections annuelles, toutes les vacances dans les colléges électoraux.

29. A dater de l'an 1816, un membre de la chambre des pairs, désigné par l'empereur, sera président à vie et inamovible de chaque collége électoral de département.

30. A dater de la même époque, le collége électoral de chaque département nommera, parmi les membres de chaque collége d'arrondissement, le président et deux vice-présidens. A cet effet, l'assemblée du collége de département précédera de quinze jours celle du collége d'arrondissement.

31. Les colléges de département et d'arrondissement nommeront le nombre de représentans établi pour chacun par l'acte et le tableau ci-annexé, nº 1.

32. Les représentans peuvent être choisis indifféremment dans toute l'étendue de la France. — Chaque collége de département ou d'arrondissement qui choisira un représentant hors du département ou de l'arrondissement, nommera un suppléant qui sera pris nécessairement dans le département ou l'arrondissement.

33. L'industrie et la propriété manufacturière et commerciale auront une représentation spéciale. — L'élection des représentans commerciaux et manufacturiers sera faite par le collége électoral de département, sur une liste d'éligibles dressée par les chambres de commerce et les chambres consultatives réunies, suivant l'acte et le tableau ci-annexé, nº 2.

TITRE III.

De la loi de l'impôt.

34. L'impôt général direct, soit foncier, soit mobilier, n'est voté que pour un an; les impôts indirects peuvent être votés pour plusieurs années. — Dans le cas de la dissolution de la chambre des représentans, les impositions votées dans la session précédente seront continuées jusqu'à la nouvelle réunion de la chambre. — Ch. 1814, art. 49. — Ch. 1830, art. 41.

35. Aucun impôt direct ou indirect en argent ou en nature ne peut être perçu, aucun emprunt ne peut avoir lieu, aucune inscription de créances au grand-livre de la dette publique ne peut être faite, aucun domaine ne peut être aliéné ni échangé, aucune levée d'hommes pour l'armée ne peut être ordonnée, aucune portion du territoire ne peut être échangée qu'en vertu d'une loi. — Ch. 1814, art. 48. — Ch. 1830, art. 40.

36. Toute proposition d'impôt, d'emprunt ou de levée d'hommes, ne peut être faite qu'à la chambre des représentans. — Ch. 1814, art. 47. — Ch. 1830, art. 15.

37. C'est aussi à la chambre des représentans qu'est porté d'abord, 1º le budget général de l'État, contenant l'aperçu des recettes et la proposition des fonds assignés pour l'année à chaque département du ministère; 2º le compte des recettes et dépenses de l'année ou des années précédentes. — Ch. 1814, art. 47. — Ch. 1830, art. 15.

TITRE IV.

Des ministres et de la responsabilité.

38. Tous les actes du gouvernement doivent être contre-signés par un ministre ayant département. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV. art. 4, 6. — C. 22 frim. an VIII, art. 72. — Ch. 1814, art. 13. — — Ch. 1830, art. 12.

39. Les ministres sont responsables des actes du gouvernement signés par eux, ainsi que de l'exécution des lois. — Art. 38 *et la conférence.*

40. Ils peuvent être accusés par la chambre des représentans, et sont jugés par celle des pairs. — C. 22 frim. an VIII, art. 72. — Ch. 1814, art. 55, 56. — Ch. 1830, art. 47.

41. Tout ministre, tout commandant d'armée de terre ou de mer, peut être accusé par la chambre des représentans et jugé par la chambre des pairs, pour avoir compromis la sûreté ou l'honneur de la nation.

42. La chambre des pairs, en ce cas, exerce, soit pour caractériser le délit, soit pour infliger la peine, un pouvoir discrétionnaire.

43. Avant de prononcer la mise en accusation d'un ministre, la chambre des représentans doit déclarer qu'il y a lieu à examiner la proposition d'accusation.

44. Cette déclaration ne peut se faire qu'après le rapport d'une commission de

soixante membres tirés au sort. — Cette commission ne fait son rapport que dix jours au plus tôt après sa nomination.

45. Quand la chambre a déclaré qu'il y a lieu à examen, elle peut appeler le ministre dans son sein pour lui demander des explications. Cet appel ne peut avoir lieu que dix jours après le rapport de la commission.

46. Dans tout autre cas, les ministres ayant département ne peuvent être appelés ni mandés par les chambres.

47. Lorsque la chambre des représentans a déclaré qu'il y a lieu à examen contre un ministre, il est formé une nouvelle commission de soixante membres tirés au sort, comme la première, et il est fait, par cette commission, un nouveau rapport sur la mise en accusation. Cette commission ne fait son rapport que dix jours après sa nomination.

48. La mise en accusation ne peut être prononcée que dix jours après la lecture et la distribution du rapport.

49. L'accusation étant prononcée, la chambre des représentans nomme cinq commissaires pris dans son sein, pour poursuivre l'accusation devant la chambre des pairs.

50. L'article 75 du titre VIII de l'acte constitutionnel du 22 frimaire an VIII, portant que les agens du gouvernement ne peuvent être poursuivis qu'en vertu d'une décision du conseil d'État, sera modifié par une loi.

TITRE V.

Du pouvoir judiciaire.

51. L'empereur nomme tous les juges. Ils sont inamovibles et à vie dès l'instant de leur nomination, sauf la nomination des juges de paix et des juges de commerce, qui aura lieu comme par le passé. Les juges actuels nommés par l'empereur, aux termes du sénatus-consulte du 12 octobre 1807, et qu'il jugera convenable de conserver, recevront des provisions à vie avant le 1. janvier prochain. — Ch. 1814, art. 57 *s*. — Ch. 1830, art. 46 s.

52. L'institution des jurés est maintenue. — Ch. 1814, art. 65. — Ch. 1830, art. 56.

53. Les débats en matière criminelle sont publics. — Ch. 1814, art. 64. — Ch. 1830, art. 55. — Pr. 87. — I. Cr. 153, 171, 190, 309.

54. Les délits militaires seuls sont du ressort des tribunaux militaires.

55. Tous les autres délits, même commis par les militaires, sont de la compétence des tribunaux civils.

56. Tous les crimes et délits qui étaient attribués à la haute-cour impériale et dont le jugement n'est pas réservé par le présent acte à la chambre des pairs, seront portés devant les tribunaux ordinaires.

57. L'empereur a le droit de faire grâce, même en matière correctionnelle, et d'accorder des amnisties. — Ch. 1814, art. 67. — Ch. 1830, art. 58.

58. Les interprétations des lois demandées par la cour de cassation, seront données dans la forme d'une loi. — *Voyez nos Codes français*, p. 14, L. 1. avril 1837.

TITRE VI.

Droits des citoyens.

59. Les Français sont égaux devant la loi, soit pour la contribution aux impôts et charges publiques, soit pour l'admission aux emplois civils et militaires. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 1, 6. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 3. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 1, 3. — Ch. 1814, art. 1, 2, 3. — Ch. 1830, art. 1, 2, 3.

60. Nul ne peut, sous aucun prétexte, être distrait des juges qui lui sont assignés par la loi. — 3. sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 204. — Ch. 1814, art. 62. — Ch. 1830, art. 53.

61. Nul ne peut être poursuivi, arrêté, détenu ni exilé, que dans les cas prévus par la loi et suivant les formes prescrites. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 10. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 8. — C. 22 frim. an VIII, art. 77 *s*. — Ch. 1814, art. 4. — Ch. 1830, art. 4. — I. Cr. 91 *s*., 615 *s*. — P. 114 *s*.

62. La liberté des cultes est garantie à tous. — C. 3. sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 354. — Ch. 1814, art. 5. — Ch. 1830, art. 5. — P. 260 *s*.

63. Toutes les propriétés possédées ou acquises en vertu des lois, et toutes les créances sur l'État, sont inviolables. — C. 5 fruct. an III, art. 374. — C. 22 frim. an VIII, art. 94. — Ch. 1814, art. 9. — Ch. 1830, art. 8.

64. Tout citoyen a le droit d'imprimer et de publier ses pensées, en les signant, sans aucune censure préalable, sauf la responsabilité légale, après la publication, par jugement par jurés, quand même il n'y aurait lieu qu'à l'application d'une peine correctionnelle. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7 *et la note*. — C. 5 fruct. an III, art. 353. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 64 *s*. — Ch. 1814, art. 8. — Ch. 1830, art. 7.

65. Le droit de pétition est assuré à tous les citoyens. Toute pétition est individuelle. Ces pétitions peuvent être adressées, soit au gouvernement, soit aux deux chambres: néanmoins, ces dernières même doivent porter l'intitulé: *A Sa Majesté l'empereur*. Elles seront présentées aux chambres sous la garantie d'un membre qui recommande la pétition. Elles sont lues publiquement; et, si la chambre les prend en considération, elles sont portées à l'empereur par le président. — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 32. — C. 5 fruct. an III, art. 364. — C. 22 frim. an VIII, art. 83. — Ch. 1814, art. 53. — Ch. 1830, art. 45.

66. Aucune place, aucune partie du territoire, ne peut être déclarée en état de siége, que dans le cas d'invasion de la part d'une force étrangère, ou de troubles civils. — Dans le premier cas, la déclaration est faite par un acte du gouvernement. — Dans le second cas, elle ne peut l'être que par la loi. Toutefois, si, le cas arrivant, les chambres ne sont pas assemblées, l'acte du gouvernement déclarant l'état de siége doit être converti en une proposition de loi dans les quinze premiers jours de la réunion des chambres.

67. Le peuple français déclare que, dans la délégation qu'il a faite et qu'il fait de ses pouvoirs, il n'a pas entendu et n'entend pas donner le droit de proposer le rétablissement des *Bourbons* ou d'aucun prince de cette famille sur le trône, même en cas d'extinction de la dynastie impériale, ni le droit de rétablir soit l'ancienne noblesse féodale, soit les droits féodaux et seigneuriaux, soit les dîmes, soit aucun culte privilégié et dominant, ni la faculté de porter aucune atteinte à l'irrévocabilité de la vente des domaines nationaux; il interdit formellement au gouvernement, aux chambres et aux citoyens, toute proposition à cet égard.

X.

Charte constitutionnelle publiée le 14 août 1830.

LOUIS-PHILIPPE, *Roi des Français*, à tous présens et à venir, *salut*. — *Nous avons ordonné et ordonnons* que la Charte constitutionnelle de 1814, telle qu'elle a été amendée par les deux Chambres le 7 août et acceptée par nous le 9, sera de nouveau publiée dans les termes suivans: — Ch. 1814, *le préambule*.

Droit public des Français.

Art. **1.** Les Français sont égaux devant la loi; quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 1, 6. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 3. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 1, 3. — Ch. 1814, art. 1. — A. A. 22 avril 1815, art. 59.

2. Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'État. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 13. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 16. — Ch. 1814, art. 2. — A. A. 22 avril 1815, art. 59.

3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 6. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 5. — Ch. 1814, art. 3. — A. A. 22 avril 1815, art. 59.

4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 24. juin 1793, *déclaration des droits*, art. 8 à 15. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 8, 9. — C. 22 frim. an VIII, art. 77 *s*. — Ch. 1814, art. 4. — A. A. 22 avril 1815, art. 61. — I. Cr. 91 *s*., 615 *s*. — P. 114 *s*.

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection. — C. 3 sept. 1791, tit. I 3°. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art.

354. — Ch. 1814, art. 5. — A. A. 22 avril 1815, art. 62. — P. 260 *s.*

6. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent des traitemens du trésor public. — Ch. 1814, art. 6, 7.

7. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions en se conformant aux lois. — La censure ne pourra jamais être rétablie. — C. 3 sept. 1791, tit. I 3°. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 353. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 64 *s.* — Ch. 1814, art. 8. — A. A. 22 avril 1815, art. 64.

8. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elles. — C. 3 sept. 1791, tit. I 3°. — C. 5 fruct. an III, art. 374. — C. 22 frim. an VIII, art. 94. — Ch. 1814, art. 9. — A. A. 22 avril 1815, art 63.

9. L'État peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 17. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 19. — C. 5. fruct. an III, art. 358. — Ch. 1814, art. 10. — C. C. 545.

10. Toutes recherches des opinions et des votes émis jusqu'à la restauration sont interdites: le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens. — Ch. 1814, art. 11.

11. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi. — Ch. 1814, art. 12.

Formes du gouvernement du Roi.

12. La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au Roi seul appartient la puissance exécutive. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. I, art. 2; sect. IV, art. 4, 5. 6; ch. IV, art. 1. — Ch. 1814, art. 13.

13. Le Roi est le chef suprême de l'État; il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les réglemens et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes ni dispenser de leur exécution. — Toutefois aucune troupe étrangère ne pourra être admise au service de l'État qu'en vertu d'une loi. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV. — C. 24 juin 1793, art. 62 *s.* — C. 5 fruct. an III, 132 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 39 *s.* — Ch. 1814, art. 13.

14. La puissance législative s'exerce collectivement par le Roi, la Chambre des Pairs et la Chambre des Députés. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I. — C. 24 juin 1793, art. 53 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 44. *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 25 *s.* — S. C. O. 16 therm. an X, art. 54 *s.* — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 57 *s.* — Ch. 1814, art. 15. — A. A. 22 avril 1815, art. 2 *s.*

15. La proposition des lois appartient au Roi, à la Chambre des Pairs et à la Chambre des Députés. — Néanmoins toute loi d'impôt doit être d'abord votée par la Chambre des Députés. — Ch. 1814, art. 16, 17, 19, 20, 21, 46, 47. — A. A. 22 avril 1815, art. 23 *s.*, 36.

16. Toute loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux Chambres. — Ch. 1814, art. 18.

17. Si une proposition de loi a été rejetée par l'un des trois pouvoirs, elle ne pourra être représentée dans la même session. — Ch. 1814, art. 21.

18. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois. — Ch. 1814, art. 22. — C. C. 1.

19. La liste cicile est fixée pour toute la durée du règne par la première législature assemblée depuis l'avénement du Roi. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 15. — Ch. 1814, art. 23.

De la Chambre des Pairs.

20. La Chambre des Pairs est une portion essentielle de la puissance législative. — Art. 14 — 17. — Ch. 1814, art. 24. — A. A. 22 avril 1815, art. 3.

21. Elle est convoquée par le Roi en même temps que la Chambre des Députés. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre. — Art. 22, 42. — Ch. 1814, art. 25.

22. Toute assemblée de la Chambre des Pairs qui serait tenue hors du temps de la session de la Chambre des Députés, est illicite et nulle de plein droit, sauf le seul cas où elle est réunie comme Cour de justice, et alors elle ne peut exercer que des fonc-

tions judiciaires. — Art. 28, 47. — Ch. 1814, art. 26.

23. (*Ainsi modifié*, L. 29 *décembre* 1831.) § 1. La nomination des membres de la Chambre des Pairs appartient au Roi, qui ne peut les choisir que parmi les notabilités suivantes : — § 2. Le président de la Chambre des Députés et autres assemblées législatives ; — § 3. Les Députés qui auront fait partie de trois législatures ou qui auront six ans d'exercice ; — § 4. Les maréchaux et amiraux de France ; — § 5. Les lieutenans généraux et vice-admiraux des armées de terre et de mer, après deux ans de grade ; — § 6. Les ministres à département ; — § 7. Les ambassadeurs, après trois ans, et les ministres plénipotentiaires, après six ans de fonctions ; — § 8. Les conseillers d'État, après dix ans de service ordinaire ; — § 9. Les préfets de département et les préfets maritimes, après dix ans de fonctions ; — § 10. Les gouverneurs coloniaux, après cinq ans des fonctions ; — § 11. Les membres des conseils généraux électifs, après trois élections à la présidence ; — § 12. Les maires des villes de trente mille âmes et au-dessus, après deux élections au moins comme membres du corps municipal, et après cinq ans de fonctions de mairie ; — § 13. Les présidens de la cour de cassation et de la cour des comptes ; — § 14. Les procureurs généraux prés ces deux cours, après cinq ans de fonctions en cette qualité ; — § 15. Les conseillers de la cour de cassation et les conseillers-maîtres de la cour des comptes, après cinq ans, les avocats généraux près la cour de cassation, après dix ans d'exercice ; — § 16. Les premiers présidens des cours royales, après cinq ans de magistrature dans ces cours ; — § 17. Les procureurs généraux près les mêmes cours, après dix ans de fonctions ; — § 18. Les présidens des tribunaux de commerce dans les villes de trente mille âmes et au-dessus, après quatre nominations à ces fonctions ; — § 19. Les membres titulaires des quatre académies de l'Institut ; — § 20. Les citoyens à qui, par une loi et à raison d'éminens services, aura été nominativement décernée une récompense nationale ; — § 21. Les propriétaires, les chefs de manufacture et de maison de commerce et de banque, payant trois mille francs de contributions directes, soit à raison de leurs propriétés foncières depuis trois ans, soit à raison de leurs patentes depuis cinq ans, lorsqu'ils auront été pendant six ans membres d'un conseil général ou d'une chambre de commerce ; — 22. Les propriétaires, manufacturiers, commerçans ou banquiers, payant trois mille francs d'impositions, qui auront été nommés députés ou juges des tribunaux de commerce, pourront aussi être admis à la pairie sans autre condition. — § 23. Le titulaire qui aura successivement exercé plusieurs des fonctions ci-dessus, pourra cumuler ses services dans toutes pour compléter le temps exigé dans celle où le service devrait être le plus long. — § 24. Seront dispensés du temps d'exercice exigé par les paragraphes 5, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16 et 17 ci-dessus, les citoyens qui ont été nommés, dans l'année qui a suivi le 30 juillet 1830, aux fonctions énoncées dans ces paragraphes. — § 25. Seront également dispensés, jusqu'au 1 janvier 1837, du temps d'exercice exigé par les paragraphes 3, 11, 12, 18 et 21 ci-dessus, les personnes nommées ou maintenues, depuis le 30 juillet 1830, aux fonctions énoncées dans ces cinq paragraphes. — § 26. Ces conditions d'admissibilité à la pairie pourront être modifiées par une loi. — § 27. Les ordonnances de nomination de Pairs seront individuelles. Ces ordonnances mentionneront les services et indiqueront les titres sur lesquels la nomination sera fondée. — § 28. Le nombre des Pairs est illimité. — § 29. Leur dignité est conférée à vie et n'est pas transmissible par droit d'hérédité. — § 30. Ils prennent rang entre eux par ordre de nomination. — § 31. A l'avenir, aucun traitement, aucune pension, aucune dotation, ne pourront être attachés à la dignité de Pair. — Ch. 1814, art. 27. — A. A. 22 avril 1815, art. 4.

24. Les Pairs ont entrée dans la Chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement. — Ch. 1814, art. 28. — A. A. 22 avril 1815, art. 4.

25. La Chambre des Pairs est présidée par le chancelier de France, et, en son absence, par un pair nommé par le Roi. — Ch. 1814, art. 29. — A. A. 22 avril 1815, art. 5.

26. Les Princes du sang sont Pairs par droit de naissance : ils siégent immédiatement après le président. — Ch. 1814, art. 30, 31. — A. A. 22 avril 1815, art. 6.

27. Les séances de la Chambre des Pairs sont publiques, comme celles de la Chambre des Députés. — Ch. 1814, art. 32. — A. A. 22 avril 1815, art. 20.

28. La Chambre des Pairs connaît des crimes de haute trahison et des attentats à

la sûreté de l'État, qui seront définis par la loi (1). — Ch. 1814, art. 33.

29. Aucun Pair ne peut être arrêté que de l'autorité de la Chambre, et jugé que par elle en matière criminelle. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 7, 8. — C. 24 juin 1793, art. 43, 44. — C. 5 fruct. an III, art. 111 à 123. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — Ch. 1814, art. 34. — A. A. 22 avril 1815, art. 14, 15, 16.

De la Chambre des Députés.

30. La Chambre des Députés sera composée des Députés élus par les colléges électoraux dont l'organisation sera déterminée par des lois. — Ch. 1814, art. 35. — A. A. 22 avril 1815, art. 7.

31. Les Députés sont élus pour cinq ans. — Ch. 1814, art. 37. — A. A. 22 avril 1815, art 13.

32. Aucun Député ne peut être admis dans la Chambre, s'il n'est âgé de trente ans, et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi. — Art. 30, 33. — Ch. 1814, art. 38. — A. A. 22 avril 1815, art. 8.

33. Si néanmoins il ne se trouvait pas dans le département cinquante personnes de l'âge indiqué payant le cens d'éligibilité déterminé par la loi, leur nombre sera complété par les plus imposés au-dessous du taux de ce cens, et ceux-ci pourront être élus concurremment avec les premiers. — Ch. 1814, art. 39.

34. Nul n'est électeur, s'il a moins de vingt-cinq ans, et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi. — Ch. 1814, art. 40.

35. Les présidens des colléges électoraux sont nommés par les électeurs. — Ch. 1814, art. 41.

36. La moitié au moins des Députés sera choisie parmi les éligibles qui ont leur domicile politique dans le département. — Ch. 1814, art. 42.

37. Le président de la Chambre des Députés est élu par elle à l'ouverture de chaque session. — Ch. 1814, art. 43. — A. A. 22 avril 1815, art. 9.

38. Les séances de la Chambre sont publiques; mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret. — Art. 27. — Ch. 1814, art. 44. — A. A. 22 avril 1815, art. 20.

39. La Chambre se partage en bureaux pour discuter les projets qui lui ont été présentés de la part du Roi. — Ch. 1814, art. 45.

40. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par les deux Chambres et sanctionné par le Roi. — Ch. 1814, art. 48. — A. A. 22 avril 1815, art. 35.

41. L'impôt foncier n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent l'être pour plusieurs années. — Ch. 1814, art. 49. — A. A. 22 avril 1815, art. 34.

42. Le Roi convoque chaque année les deux Chambres: il les proroge, et peut dissoudre celle des Députés; mais, dans ce cas, il doit en convoquer une nouvelle dans le délai de trois mois. — Art. 21, 22. — Ch. 1814, art. 50. — A. A. 22 avril 1815, art. 21.

43. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de la Chambre durant la session et dans les six semaines qui l'auront précédée ou suivi. — Ch. 1814, art. 51. — A. A. 22 avril 1815, art. 15.

44. Aucun membre de la chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la Chambre a permis sa poursuite. — C. 3 sept. 1791, tit III, ch. I, sect. V, art. 7, 8. — C. 24 juin 1793, art. 43, 44. — C. 5 fruct. an III, art. 111 à 123. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — A. A. 22 avril 1815, art. 14. — Ch. 1814, art. 52.

45. Toute pétition à l'une ou à l'autre des Chambres ne peut être faite et présentée que par écrit: la loi interdit d'en apporter en personne et à la barre — C. 3 sept. 1791, tit. I. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 32. — C. 5 fruct. an III, art. 364. — C. 22 frim. an VIII, art. 83. — Ch. 1814, art. 53. — A. A. 22 avril 1815, art. 65.

Des ministres.

46. Les ministres peuvent être membres de la Chambre des Pairs ou de la Chambre des Députés. — Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre Chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent. — — Ch. 1814, art. 54. — A. A. 22 avril 1815, art. 19.

(1) La loi qui devait définir l'attentat n'a pas été rendue.

47. La Chambre des Députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la Chambre des Pairs, qui seule a celui de les juger. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 71. — C. 5 fruct. an III, art. 158. — C. 22 frim. an VIII, art. 73. — Ch. 1814, art. 55, 56.

De l'ordre judiciaire (1).

48. Toute justice émane du Roi; elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue. — Ch. 1814, art. 57. — A. A. 22 avril 1815, art. 51.

49. Les juges nommés par le Roi sont inamovibles. — C. 22 frim. an VIII, art. 68. — Ch. 1814, art. 58. — A. A. 22 avril 1815, art. 51.

50. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existans sont maintenus; il n'y sera rien changé qu'en vertu d'une loi. — Ch. 1814, art. 59.

51. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée. — Ch. 1814, art. 60.

52. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le Roi, ne sont point inamovibles. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 212. — — C. 22 frim. an VIII, art. 60. — Ch. 1814, art. 61.

53. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 204. — A. A. 22 avril 1815, art. 60. — Ch. 1814, art. 62.

54. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être. — Ch. 1814, art. 63.

55. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les moeurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement. — Pr. 87. — I. Cr. 153, 171, 190, 309. — Ch. 1814, art. 64. — A. A. 22 avril 1815, art. 53.

56. L'institution des jurés est conservée. Les changemens qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi. — Art. 69 1°. — I. Cr. 381 *s.* — Ch. 1814, art. 65. — A. A. 22 avril 1815, art. 52.

57. La peine de la confiscation des biens est abolie et ne pourra pas être rétablie. — — Ch. 1814, art. 66.

58. Le Roi a le droit de faire grâce et celui de commuer les peines. — Ch. 1814, art. 67. — A. A. 22 avril 1815, art. 57.

59. Le Code civil et les lois actuellement existantes qui ne sont pas contraires à la présente Charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé. — Ch. 1814, art. 68.

Droits particuliers garantis par l'État.

60. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions. — Ch. 1814, art. 69.

61. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'État avec ses créanciers est inviolable. — Ch. 1814, art. 70.

62. La noblesse ancienne reprend ses titres, la nouvelle conserve les siens. Le Roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société — Ch. 1814, art. 71. — D. 29 fév. 1848.

63. La Légion d'honneur est maintenue. Le Roi déterminera les réglemens intérieurs et la décoration (2). — Ch. 1814, art. 72.

64. Les colonies sont régies par des lois particulières. — Ch. 1814, art. 73.

65. Le Roi et ses successeurs jureront à leur avénement, en présence des Chambres réunies, d'observer fidèlement la Charte constitutionnelle. — Ch. 1814, art. 74.

66. La présente Charte et tous les droits qu'elle consacre demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 123. — C. 5 fruct. an III, art. 377. — P. 109 *s.*

67. La France reprend ses couleurs. A l'avenir, il ne sera plus porté d'autre cocarde que la cocarde tricolore. — *Déclaration*

---

(1) *Voyez* sur l'organisation judiciaire les lois rapportées dans nos *Codes français* (pages 1117 à 1123, 1137 à 1175).

(2) *Voyez* dans nos *Codes français* (page 1298) les ordonnances des 13 et 25 août 1830.

du 26 février 1848. — *Arrêté* du 7 mars 1848.

Dispositions particulières.

68. Toutes les nominations et créations nouvelles de Pairs faites sous le règne du Roi *Charles X* sont déclarées nulles et non avenues. — L'article 23 de la Charte sera soumis à un nouvel examen dans la session de 1831. — Art. 23, L. 29 déc. 1831.

69. Il sera pourvu successivement, par des lois séparées et dans le plus court délai possible, aux objets qui suivent : — 1° L'application du jury aux délits de la presse et aux délits politiques; — 2° La responsabilité des ministres et des autres agens du pouvoir; — 3° La réélection des députés promus à des fonctions publiques salariées; — 4° Le vote annuel du contingent de l'armée; — 5° L'organisation de la garde nationale, avec intervention des gardes nationaux dans le choix de leurs officiers; — 6° Des dispositions qui assurent d'une manière légale l'état des officiers de tout grade de terre et de mer; — 7° Des institutions départementales et municipales fondées sur un système électif; — 8° L'instruction publique et la liberté de l'enseignement; — 9° L'abolition du double vote et la fixation des conditions électorales et d'éligibilité.

70. Toutes les lois et ordonnances, en ce qu'elles ont de contraire aux dispositions adoptées pour la réforme de la Charte, sont dès à présent et demeurent annulées et abrogées.

XI.

CONSTITUTION
de la
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE
du 4 novembre 1848.

AU NOM DU PEUPLE FRANÇAIS.

L'Assemblée nationale a adopté, et, conformément à l'article 6 du décret du 28 octobre 1848, le Président de l'Assemblée nationale promulgue la Constitution dont la teneur suit :

PRÉAMBULE.

En présence de Dieu, et au nom du Peuple français, l'Assemblée nationale proclame :

I.

La France s'est constituée en République. En adoptant cette forme définitive de gouvernement, elle s'est proposé pour but de marcher plus librement dans la voie du progrès et de la civilisation, d'assurer une répartition de plus en plus équitable des charges et des avantages de la société, d'augmenter l'aisance de chacun par la réduction graduée des dépenses publiques et des impôts, et de faire parvenir tous les citoyens, sans nouvelle commotion, par l'action successive et constante des institutions et des lois, à un degré toujours plus élevé de moralité, de lumières et de bien-être.

II.

La République française et démocratique, une et indivisible. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 1. — C. 22 frim. an VIII, art. 1.

III.

Elle reconnaît des droits et des devoirs antérieurs et supérieurs aux lois positives.

IV.

Elle a pour principe la Liberté, l'Égalité et la Fraternité.

Elle a pour base la Famille, le Travail, la Propriété, l'Ordre public. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 1, 2, 4. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 1 *s.*, 6, 8, 16 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 360, *déclaration des droits*, art. 1 à 5. — C. 4 nov. 1848, art. 1, 6, 10, 13, 24 *s.* — C. C. 6, 544, 686, 900, 1131, 1133, 1172. — D. 11 août 1848, art. 3.

V.

Elle respecte les nationalités étrangères, comme elle entend faire respecter la sienne;

n'entreprend aucune guerre dans des vues de conquête, et n'emploie jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple. — C. 24 juin 1793, art. 118, 119.

VI.

Des devoirs réciproques obligent les citoyens envers la République, et la République envers les citoyens.

VII.

Les citoyens doivent aimer la Patrie, servir la République, la défendre au prix de leur vie, participer aux charges de l'État en proportion de leur fortune; ils doivent s'assurer, par le travail, des moyens d'existence, et, par la prévoyance, des ressources pour l'avenir; ils doivent concourir au bien-être commun en s'entr'aidant fraternellement les uns les autres, et à l'ordre général en observant les lois morales et les lois écrites qui régissent la société, la famille et l'individu. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des devoirs*. — C. 4 nov. 1848, art. 13, 15.

VIII.

La République doit protéger le citoyen dans sa personne, sa famille, sa religion, sa propriété, son travail, et mettre à la portée de chacun l'instruction indispensable à tous les hommes; elle doit, par une assistance fraternelle, assurer l'existence des citoyens nécessiteux, soit en leur procurant du travail dans les limites de ses ressources, soit en donnant, à défaut de la famille, des secours à ceux qui sont hors d'état de travailler. — En vue de l'accomplissement de tous ses devoirs, et pour la garantie de tous ces droits, l'Assemblée nationale, fidèle aux traditions des grandes assemblées qui ont inauguré la Révolution française, décrète, ainsi qu'il suit, la Constitution de la République. — C. 3 sept. 1791, tit. 1. — C. 24 juin 1793, art. 122. — C. 5 fruct. an III, art. 296 *s.*, 354 *s.* — Ch. 1830, art. 69 8°. — C. 4 nov. 1848, art. 13.

CONSTITUTION.

CHAPITRE I.

De la souveraineté.

Art. 1. La souveraineté réside dans l'universalité des citoyens français. — Elle est inaliénable et imprescriptible. — Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 3. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 25, 26, 27. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 17, 18, 19.

CHAPITRE II.

Droits des citoyens garantis par la constitution.

2. Nul ne peut être arrêté ou détenu que suivant les prescriptions de la loi. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 10. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 8. — C. 22 frim. an VIII, art. 77 *s.* — Ch. 1814, art. 4. — A. A. 22 avril 1815, art. 61. — Ch. 1830, art. 4. — I. Cr. 91 *s.*, 615 *s.* — P. 114 *s.*

3. La demeure de toute personne habitant le territoire français est inviolable; il n'est permis d'y pénétrer que selon les formes et dans les cas prévus par la loi. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 9. — C. 5 fruct. an III, art. 359. — C. 22 frim. an VIII, art. 76. — Pr. 1037 *et la note*. — I. Cr. 16.

4. Nul ne sera distrait de ses juges naturels. — Il ne pourra être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce soit. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 204. — Ch. 1814, art. 62, 63. — A. A. 22 avril 1815, art. 60. — Ch. 1830, art. 53, 54.

5. La peine de mort est abolie en matière politique. — *Déclaration*, 26 fév. 1848.

6. L'esclavage ne peut exister sur aucune terre française. — D. 4 mars 1848. — D. 8 avril 1848.

7. Chacun professe librement sa religion, et reçoit de l'État, pour l'exercice de son culte, une égale protection. — Les ministres, soit des cultes actuellement reconnus par la loi, soit de ceux qui seraient reconnus à l'avenir, ont le droit de recevoir un traitement de l'État. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 10. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 354. — Ch. 1814, art. 5 à 7. — A. A. 22 avril

1815, art. 62. — Ch. 1830, art. 5, 6. — P 260 *s*.

8. Les citoyens ont le droit de s'associer, de s'assembler paisiblement et sans armes, de pétitionner, de manifester leurs pensées par la voie de la presse ou autrement. — L'exercice de ces droits n'a pour limites que les droits ou la liberté d'autrui et la sécurité publique. — La presse ne peut, en aucun cas, etre soumise à la censure. — C. 3 sept. 1791, tit. I 3° et *déclaration des droits*, art. 11. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 7, 32. — C. 5 fruct. an III, art. 353, 355, 360 à 366. — C. 22 frim. an VIII, art. 83. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 64 *s*. — Ch. 1814, art. 8, 53. — A. A. 22 avril 1815, art. 64, 65. — Ch. 1830, art. 7, 45. — P. 291 *s*. — D. 6 mars 1848. — L. 7 juin 1848. — D. 28 juil. 1848. — D. 9 août 1848. — D. 11 août 1848.

9. L'enseignement est libre. — La liberté d'enseignement s'exerce selon les conditions de capacité et de moralité déterminées par les lois, et sous la surveillance de l'État. — Cette surveillance s'étend à tous les établissemens d'éducation et d'enseignement, sans aucune exception. — C. 3 sept. 1791, tit. I 3°. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 22. — C. 5 fruct. an III, art. 300. — Ch. 1830, art. 69 8°.

10. Tous les citoyens sont également admissibles à tous les emplois publics, sans autre motif de préférence que leur mérite, et suivant les conditions qui seront fixées par les lois. — Sont abolis à toujours tout titre nobiliaire, toute distinction de naissance, de classe ou de caste. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 1, 6. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 3. 5. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 3. — Ch. 1814, art. 1, 3, 71. — A. A. 22 avril 1815, art. 59. — Ch. 1830, art. 1, 3, 62. — D. 29 fév. 1848.

11. Toutes les propriétés sont inviolables. Néanmoins l'État peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'utilité publique légalement constatée, et moyennant une juste et préalable indemnité. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 17. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 19. — C. 5 fruct. an III, art. 358. — Ch. 1814, art. 9, 10. — A. A. 22 avril 1815, art. 63. — Ch. 1830, art. 8, 9. — C. C. 545.

12. La confiscation des biens ne pourra jamais être rétablie. — Ch. 1814, art 66. — Ch. 1830, art. 57. — P. 11.

13. La constitution garantit aux citoyens la liberté du travail et de l'industrie. — La société favorise et encourage le développement du travail par l'enseignement primaire gratuit, l'éducation professionnelle, l'égalité de rapports entre le patron et l'ouvrier, les institutions de prévoyance et de crédit, les institutions agricoles, les associations volontaires, et l'établissement, par l'État, les départemens et les communes, de travaux publics propres à employer les bras inoccupés; elle fournit l'assistance aux enfans abandonnés, aux infirmes et aux vieillards sans ressources, et que leurs familles ne peuvent secourir. — C. 3 sept. 1791, tit. I 3°. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 17, 21, 22. — C. 5 fruct. an III, art. 355. — C. 4 nov. 1848, *préambule* VIII et *la note*. — D. 3 oct. 1848.

14. La dette publique est garantie. — Toute espèce d'engagement pris par l'État avec ses créanciers est inviolable. — Ch. 1814, art. 70. — Ch. 1830, art. 61.

15. Tout impôt est établi pour l'utilité commune. — Chacun y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 13. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 20. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 16. — Ch. 1814, art. 2. — A. A. avril 1815, art. 59. — Ch. 1830, art. 2.

16. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu qu'en vertu de la loi. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 14. — C. 24 juin 1793, *déclaration des droits*, art. 20. — Ch. 1814, art. 48. — A. A. 22 avril 1815, art. 35. — Ch. 1830, art. 40.

17. L'impôt direct n'est consenti que pour un an. — Les impositions indirectes peuvent être consenties pour plusieurs années. — C. 3 sept. 1791, tit. V, art. 1. — C. 5 fruct. an III, art. 302 *s*. — Ch. 1814, art. 49. — A. A. 22 avril 1815, art. 34. — Ch. 1830, art. 41.

CHAPITRE III.

Des pouvoir publics.

18. Tous les pouvoirs publics, quels qu'ils soient, émanent du peuple. — Ils ne peuvent être délégués héréditairement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, art. 2 *et déclaration des droits*, art. 3. — C. 24 juin 1793,

déclaration des droits, art. 29, 30. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 19 à 21. — C. 4 nov. 1848, art 20, 31, 43 *s*.

19. La séparation des pouvoirs est la première condition d'un gouvernement libre. — C. 3 sept. 1791, *déclaration des droits*, art. 16. — C. 24 juin 1793, *declaration des droits*, art. 23, 24. — C. 5 fruct. an III, *déclaration des droits*, art. 22. — C. 4 nov. 1848, art. 20 *s*., 43 *s*.

CHAPITRE IV.

Du pouvoir législatif.

20. Le peuple français délègue le pouvoir législatif à une Assemblée unique. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 39. — C. 5 fruct. an III, art. 44. — C. 22 frim. an VIII, art. 15. *s*., 21, 25. — Ch. 1814, art. 15. — A. A. 22 avril 1815, art. 2. — Ch. 1830, art. 14. — C. 4 nov. 1848, art. 18.

21. Le nombre total des représentans du peuple sera de sept cent cinquante, y compris les représentans de l'Algérie et des colonies françaises. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 26. — C. 3 sept 1791, tit. III, ch. I, sect. I, art. 1. — D. 11 août 1792, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 22. — C. 5 fruct. an III, art. 73, 82. — C. 22 frim. an VIII, art. 15, 27, 31. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 69, 76. — Ch. 1814, art. 27, 36. — A. A. 22 avril 1815, art. 4, 31, 33. — Ch. 1830, art. 23, 30. — D. 5 mars 1848, art. 3.

22. Ce nombre s'élèvera à neuf cents pour les assemblées qui seront appelées à reviser la Constitution. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 5. — C. 24 juin 1793, art. 116. — C. 5 fruct. an III, art. 339. — D. 5 mars 1848, art. 3. — C. 4 nov. 1848, art. 110.

23. L'élection a pour base la population. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 27 à 30. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. I, art. 2 à 5; tit. VII, art. 5. — C. 24 juin 1793, art. 21 à 23. — C. 5 fruct. an III, art. 49. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 69. — D. 5 mars 1848, art. 2.

24. Le suffrage est direct et universel. Le scrutin est secret. — C. 24 juin 1793, art. 8, 16 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 31. — D. 5 mars 1848, art. 5, 8.

25. Sont électeurs, sans condition de cens, tous les Français âgés de vingt et un ans, et jouissant de leurs droits civils et politiques. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 2 à 4. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 2 *s*.; tit. III, sect. II, art. 1 à 3. — D. 11 août 1792, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 4. — C. 5 fruct. an III, art. 8 *s*., 16. — C. 22 frim. an VIII, art. 2 *s*., 7 *s*. — S. C. O. 16. therm. an X, art. 4, 18 *s*. — Ch. 1814, art. 40. — A. A. 22 avril 1815, art. 27. — Ch. 1830, art. 34. — D. 5 mars 1848, art. 6. — Inst. 8 mars 1848, art. 2 à 7. — C. C. 7 *s*., 17 *s*., 22 *s*., 509. — P. 18, 28 *s*., 34, 42.

26. Sont éligibles, sans condition de domicile, tous les électeurs âgés de vingt-cinq ans. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 19, 32. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 2, 3. — D. 11 août 1792, art. 3. — C. 24 juin 1793, art. 28. — C. 5 fruct. an III, art. 74, 83. — C. 22 frim. an VIII, art. 16, 19, 20. — Ch. 1814, art. 27, 38. — A. A. 22 avril 1815, art. 3, 4, 7, 27, 32. — Ch. 1830, art. 23, 32. — D. 5 mars 1848, art. 7. — C. C. 7 *s*., 17 *s*., 22 *s*., 509. — P. 18, 28 *s*., 34, 42.

27. La loi électorale déterminera les causes qui peuvent priver un citoyen français du droit d'élire et d'être élu. — Elle désignera les citoyens qui, exerçant ou ayant exercé des fonctions dans un département ou un ressort territorial, ne pourront y être élus. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 5, 6, 7. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 2, 5 *s*.; sect. III, art. 2, 3. — C. 24 juin 1793, art. 5, 6. — C. 5 fruct. an III, art. 12, 13, 14. — C. 22 frim. an VIII, art. 4 *s*. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 100. — Ch. 1830, art. 69 9°. — D. 5 mars 1848, art. 6, 7.

28. Toute fonction publique rétribuée est incompatible avec le mandat de représentant du peuple. — Aucun membre de l'Assemblée nationale ne peut, pendant la durée de la législature, être nommé ou promu à des fonctions publiques salariées dont les titulaires sont choisis à volonté par le Pouvoir exécutif. — Les exceptions aux dispositions des deux paragraphes précédens seront déterminées par la loi électorale organique. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 4, 5, 6. — C. 5 fruct. an IV, art. 47. — C. 22 frim. an VIII, art. 18. — C. 4 nov. 1848, art. 29, 73.

29. Les dispotions de l'article précédent ne sont pas applicables aux assemblées élues pour la révision de la Constitution. — C. 4 nov. 1848, art. 110.

30. L'élection des représentans se fera par département, et au scrutin des listes. — Les électeurs voteront au chef-lieu de canton; néanmoins, en raison des circonstances locales, le canton pourra être divisé en plusieurs circonscriptions, dans la forme et aux conditions qui seront déterminées par la loi électorale. — D. 22 déc. 1789, sect. 1, art. 11, 22 à 25. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. II, art. 1; sect. III, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 2, 16 s. — C. 5 fruct. an III, art. 19, 28, 36, 41. — C. 22 frim. an VIII, art. 16, 19, 20.— S. C. O. 16 therm. an X, art. 70.

31. L'Assemblée nationale est élue pour trois ans, et se renouvelle intégralement. — Quarante-cinq jours au plus tard avant la fin de la législature, une loi détermine l'époque des nouvelles élections. — Si aucune loi n'est intervenue dans le délai fixé par le paragraphe précédent, les électeurs se réunissent de plein droit le trentième jour qui précède la fin de la législature. — La nouvelle Assemblée est convoquée de plein droit pour le lendemain du jour où finit le mandat de l'Assemblée précédente. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, art. 2, 3. — C. 24 juin 1793, art. 40. — C. 5 fruct. an III, art. 53. — C. 22 frim. an VIII, art. 15, 27, 31. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 73, 76. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 88 s. — Ch. 1814, art. 27, 37. — A. A. 22 avril 1815, art. 3, 13. — Ch. 1830, art. 23 § 29, art. 31. — C. 4 nov. 1848, art. 18.

32. Elle est permanente. — Néanmoins, elle peut s'ajourner à un terme qu'elle fixe. — Pendant la durée de la prorogation, une commission, composée des membres du bureau et de vingt-cinq représentans nommés par l'Assemblée au scrutin secret et à la majorité absolue, a le droit de la convoquer en cas d'urgence. — Le Président de la République a aussi le droit de convoquer l'Assemblée. — L'Assemblée nationale détermine le lieu de ses séances. — Elle fixe l'importance des forces militaires établies pour sa sûreté, et elle en dispose. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I. art. 1; ch. III, sect. I, art. 4, 5. — C. 24 juin 1793, art. 39, 52. — C. 5 fruct. an III, art. 59, 62, 69 à 71. — C. 22 frim. an VIII, art. 30, 33. — Ch. 1814, art. 25. — A. A. 22 avril 1815, art. 21, 22. — Ch. 1830, art. 21.

33. Les représentans sont toujours rééligibles. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 6. — C. 5 fruct. an III, art. 54, 55. — C. 22 frim. an VIII, art. 27, 32. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 78.

34. Les membres de l'Assemblée nationale sont les représentans, non du département qui les nomme, mais de la France entière. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 29. — C. 5 fruct. an III, art. 52.

35. Ils ne peuvent recevoir de mandat impératif. — D. 22 déc. 1789, sect. I, art. 34. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. III, art. 7. — C. 5 fruct. an III, art. 52.

36. Les représentans du peuple sont inviolables. — Ils ne pourront être recherchés, accusés, ni jugés, en aucun temps, pour les opinions qu'ils auront émises dans le sein de l'Assemblée nationale. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 43. — C. 5 fruct. an III, art. 110. — C. 22 frim. an VIII, art. 69.

37. Ils ne peuvent être arrêtés en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, ni poursuivis qu'après que l'Assemblé a permis la poursuite. — En cas d'arrestation pour flagrant délit, il en sera immédiatement référé à l'Assemblée, qui autorisera ou refusera la continuation des poursuites. Cette disposition s'applique au cas où un citoyen détenu est nommé représentant. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. I, sect. V, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 44. — C. 5 fruct. an III, art. 111 à 114. — C. 22 frim. an VIII, art. 70. — Ch. 1814, art. 34, 52. — A. A. 22 avril 1815, art. 14, 15. — Ch. 1830, art. 29, 44.

38. Chaque représentant du peuple reçoit une indemnité, à laquelle il ne peut renoncer. — C. 5 fruct. an III, art. 68, 370. — C. 22 frim. an VIII, art. 22, 36. — Ch. 1830, art. 27 § 31. — D. 5 mars 1848, art. 10. — D. 5 juil. 1848.

39. Les séances de l'Assemblée sont publiques. — Néanmoins, l'Assemblée peut se former en comité secret, sur la demande du nombre de représentans fixé par le règlement. — Chaque représentant a le droit d'initiative parlementaire; il l'exercera selon les formes déterminées par le règlement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 1 1°; sect. II, art. 1, 2. — C. 24 juin 1793, art. 45, 53, 56 s. — C. 5 fruct an III, art. 64, 66, 76 s., 86 s. — C. 22 frim. an VII, art. 23, 35, 44. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 79, 82, 96 s. — Ch. 1814, art. 16 s., 32, 44. — A. A. 22 avril 1815,

art. 20, 23 *s*. — Ch. 1830, art. 15 *s*., 27, 38 *s*.

40. La présence de la moitié plus un des membres de l'Assemblée est nécessaire pour la validité du vote des lois. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 22, 47, 49. — C. 5 fruct. an III, art. 75, 85. — C. 22 frim. an VIII, art. 90.

41. Aucun projet de loi, sauf les cas d'urgence, ne sera voté définitivement qu'après trois délibérations, à des intervalles qui ne peuvent pas être moindres de cinq jours. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. II, art. 3 *s*. — C. 24 juin 1793, art. 56 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 77 *s*., 86 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 28, 34, 53, 82 *s*., 96, 97.

42. Toute proposition ayant pour objet de déclarer l'urgence, est précédée d'un exposé des motifs. — Si l'Assemblée est d'avis de donner suite à la proposition d'urgence, elle en ordonne le renvoi dans les bureaux et fixe le moment où le rapport sur l'urgence lui sera présenté. — Sur ce rapport, si l'Assemblée reconnaît l'urgence, elle le déclare, et fixe le moment de la discussion.— Si elle décide qu'il n'y a pas urgence, le projet suit le cours des propositions ordinaires. —C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. III, art. 2. — C. 5 fruct. an III, art. 81.

CHAPITRE V.

Du pouvoir exécutif.

43 Le peuple français délègue le pouvoir exécutif à un citoyen qui reçoit le titre de Président de la République. — C. 3 sept. 1791, tit. III, art. 2, 4; ch. II, sect. I, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 62 *s*. — C. 5 fruct. an III, art. 132 *s*. — C 22 frim. an VIII, art. 39 *s*. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 39. — S. C. O. 28 flor. an VII, art. 1, 2. — Ch. 1814, art. 13. — Ch. 1830, art. 12. — C. 4 nov. 1848, art. 18, 45.

44. Le Président doit être né Français, âgé de trente ans au moins, et n'avoir jamais perdu la qualité de Français. — C. C. 17 *s*.

45. Le Président de la République est élu pour quatre ans, et n'est rééligible qu'après un intervalle de quatre années. — Ne peuvent, non plus, être élus après lui, dans le même intervalle, ni le Vice-Président, ni aucun des parens ou alliés du Président jusqu'au sixième degré inclusivement. — C. 4 nov. 1848, art. 18, 70, 116 *(et la note* 1, art. 6*)*. — C. C. 735 *s*.

46. L'élection a lieu de plein droit le deuxième dimanche du mois de mai. — Dans le cas où, par suite de décès, de démission ou de toute autre cause, le Président serait élu à une autre époque, ses pouvoirs expireront le deuxième dimanche du mois de mai de la quatrième année qui suivra son élection. — Le Président est nommé, au scrutin sécret et à la majorité absolue des votans, par le suffrage direct de tous les électeurs des départemens français et de l'Algérie. — C. 4 nov. 1848, art. 116 (*et la note* 1, art. 6).

47. Les procès-verbaux des opérations électorales sont transmis immédiatement à l'Assemblée nationale, qui statue sans délai sur la validité de l'élection et proclame le Président de la République. — Si aucun candidat n'a obtenu plus de la moitié des suffrages exprimés, et au moins deux millions de voix, ou si les conditions exigées par l'article 44 ne sont pas remplies, l'Assemblée nationale élit le Président de la République, à la majorité absolue et au scrutin secret, parmi les cinq candidats éligibles qui ont obtenu le plus de voix. — D. 12 déc. 1848, art. 5 *et la note*.

48. Avant d'entrer en fonctions, le Président de la République prête au sein de l'Assemblée nationale le serment dont la teneur suit: — *En présence de Dieu et devant le peuple français, représenté par l'Assemblée nationale, je jure de rester fidèle à la République démocratique, une et indivisible, et de remplir tous les devoirs que m'impose la Constitution.* — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. I, art. 4. — D. 12 sept. 1791, § 1, art. 5. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 43, 44. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 52 à 56. — Ch. 1814, art. 74. — Ch. 1830, art. 65. — L. 30 août 1842, art. 5. — C. 4 nov. 1848, art. 116 (*note* 1, art. 8). — D. 12. déc. 1848, art. 5 *et la note*.

49. Il a le droit de faire présenter des projets de loi à l'Assemblée nationale par les ministres. — Il surveille et assure l'exécution des lois. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 1 1°; sect. III, art. 1 *s*.; ch. IV, sect. I, art. 6. — C. 24 juin 1793, art. 53, 65, 72. — C. 5 fruct. an III, art. 76, 144, 147, 163. — C. 22 frim. an VIII, art. 44. — Ch. 1814, art. 14, 16 *s*. — A. A. 22 avril 1815, art. 23. — Ch. 1830, art. 13, 15.

50. Il dispose de la force armée, sans pouvoir jamais la commander en personne. — C. 3 sept. 1791, tit. III, chap. IV, art. 1; tit. IV, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 110, 112, 113. — C. 5 fruct. an III, art. 144. — C. 22 frim. an VIII, art. 47. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

51. Il ne peut céder aucune portion du territoire, ni dissoudre, ni proroger l'Assemblée nationale, ni suspendre, en aucune manière, l'empire de la Constitution et des lois. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, art. 3. —C. 24 juin 1793, art. 54, 55.—S. C. O. 16 therm. an X, art. 75.—Ch. 1814, art. 50. — A. A. 22. avril 1815, art. 35. — Ch. 1830, art. 13, 42. — C. 4 nov. 1848, art. 32, 68.

52. Il présente, chaque année, par un message, à l'Assemblée nationale, l'exposé de l'état général des affaires de la République. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 7; ch. III, sect. IV, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 76, 77. —C. 5 fruct. an III, art. 162.

53. Il négocie et ratifie les traités. — Aucun traité n'est définitif qu'après avoir été approuvé par l'Assemblée nationale. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 1; sect. III, art. 3. — C. 24 juin 1793, art. 55, 70.—C. 5 fruct. an III, art. 331, 333. — C. 22 frim. an VIII, art. 49 *s*. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 58. — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830. art. 13.

54. Il veille à la défense de l'État, mais il ne peut entreprendre aucune guerre sans le consentement de l'Assemblée nationale. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. I, art. 2; ch. IV, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 54. — C. 5 fruct. an III, art. 144, 326 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 47, 49 *s* — Ch. 1814, art. 14. — Ch. 1830, art. 13.

55. Il a le droit de faire grâce, mais il ne peut exercer ce droit qu'après avoir pris l'avis du conseil d'État. — Les amnisties ne peuvent être accordées que par une loi. — Le Président de la République, les ministres, ainsi que toutes autres personnes condamnées par la haute cour de justice, ne peuvent être graciés que par l'Assemblée nationale. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 86. — Ch. 1814, art. 67. — A. A. 22 avril 1815, art. 57. — Ch. 1830, art. 58. — C. 4 nov. 1848, art. 116 (*note* 1, art. 7).

56. Le Président de la République promulgue les lois au nom du peuple français. C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. I, art. 1 à 5. — C. 24 juin 1793, art. 57 à 60. — C. 5 fruct. an III, art. 128 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 41, — S. C. O 28 flor. an XII, art. 137 *s*. — Ch. 1814, art. 22. — Ch. 1830, art. 18. — C. 4 nov. 1848, art. 57 *s*., 116 (*note* 1, art. 6). — C. C. I.

57. Les lois d'urgence sont promulguées dans le délai de trois jours, et les autres lois dans le délai d'un mois, à partir du jour où elles auront été adoptées par l'Assemblée nationale. — C 5. fruct. an III, art. 128, 129. — C. 22 frim. an VIII, art. 37. — S. C. O. 28. flor. an XII, art. 70 à 73, 137 *s*. — C. 4 nov. 1848, art. 58 *s*., 116 (*note* 1, art. 6).

58. Dans le délai fixé pour la promulgation, le Président de la République peut, par un message motivé, demander une nouvelle délibération. — L'Assemblée délibère: sa résolution devient définitive; elle est transmise au Président de la République. — En ce cas, la promulgation a lieu dans le délai fixé pour les lois d'urgence. — C. 3. sept. 1791, tit. III, ch. III, sect. III, art. 1 *s*. — C. 22 frim. an VIII, art. 21, 37. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 70 à 73. — Ch. 1814, art. 22. — Ch. 1830, art. 18. — C. 4 nov. 1848, art. 57, 59, 116 (*note* 1, art. 6).

59. A défaut de promulgation par le Président de la République dans les délais déterminés par les articles précédens, il y serait pourvu par le Président de l'Assemblée nationale. — C. 4 nov. 1848, art. 116 (*note* 1, art. 6).

60. Les envoyés et les ambassadeurs des puissances étrangères sont accrédités auprès du Président de la République.

61. Il préside aux solennités nationales.

62. Il est logé aux frais de la République, et reçoit un traitement de six cent mille francs par an. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. I, art. 10, 11. — C. 5 fruct. an III, art. 172, 173. — C. 22 frim. an VIII, art. 43. — S. C. O. 16. therm. an X, art. 53. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 15. — Ch. 1814, art. 23. — Ch. 1830, art. 19.

63. Il réside au lieu où siège l'Assemblée nationale, et ne peut sortir du territoire continental de la République sans y être autorisée par une loi. — D. 12 sept. 1791, § 3, art. 3 *s*. — C. 24 juin 1793, art. 75. — C. 5 fruct. an III, art. 157, 158, 164.

64. Le Président de la République nomme et révoque, les ministres. — Il nomme et révoque, en conseil des ministres, les agens diplomatiques, les commandans en chef des armées de terre et de mer, les préfets, le commandant supérieur des gardes

nationales de la Seine, les gouverneurs de l'Algérie et des colonies, les procureurs généraux et autres fonctionnaires d'un ordre supérieur. — Il nomme et révoque, sur la proposition du ministre compétent, dans les conditions réglementaires déterminées par la loi, les agens secondaires du Gouvernement. —C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 1; ch. IV, art. 2 *s.* — C. 24 juin 1793, art. 66 *s.* — C. 5 fruct. an III, art. 148, 153 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 20, 41. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 85. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 1. — Ch. 1814, art. 13, 14. — Ch. 1830, art. 12, 13. — C. 4 nov. 1848, art. 85, 86.

65. Il a le droit de suspendre, pour un terme qui ne pourra excéder trois mois, les agens du pouvoir exécutif élus par les citoyens. — Il ne peut les révoquer que de l'avis du conseil d'État. — La loi détermine les cas où les agens révoqués peuvent être déclarés inéligibles aux mêmes fonctions. — Cette déclaration d'inéligibilité ne pourra être prononcée que par un jugement. — C. 4 nov. 1848, art. 74, 87, 116 (*note* 1, art. 7).

66. Le nombre des ministres et leurs attributions sont fixés par le pouvoir législatif. — C. 5 fruct. an III, art. 150. — C. 4 nov. 1848, art. 20 *s.*

67. Les actes du Président de la République, autres que ceux par lesquels il nomme et révoque les ministres, n'ont d'effet que s'ils sont contre-signés par un ministre. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. IV, art. 4, 6. — C. 22 frim. an VIII, art. 55. — A. A. 22 avril 1815, art. 38.

68. Le Président de la République, les ministres, les agens et dépositaires de l'autorité publique, sont responsables, chacun en ce qui le concerne, de tous les actes du Gouvernement et de l'administration. — Toute mesure par laquelle le Président de la République dissout l'Assemblée nationale, la proroge ou met obstacle à l'exercice de son mandat, est un crime de haute trahison. — Par ce seul fait, le Président est déchu de ses fonctions; les citoyens sont tenus de lui refuser obeissance; le pouvoir exécutif passe de plein droit a l'Assemblée nationale. Les juges de la haute cour de justice se réunissent immédiatement, à peine de forfaiture: ils convoquent les jurés dans le lieu qu'ils désignent, pour procéder au jugement du Président et de ses complices; ils nomment eux-mêmes les magistrats chargés de remplir les fonctions du ministère public. — Une loi déterminera les autres cas de responsabilité, ainsi que les formes et les conditions de la poursuite. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. II, sect. 1, art. 2, 6 *s.*; sect. IV, art. 5, 6, 8. — C. 24 juin 1793, art. 71. — C. 5 fruct. an III, art. 265. — C. 22 frim. an VIII, art. 72, 73, 75. — Ch. 1814, art. 13. — A. A. 22 avril 1815, art. 39 *s.* — Ch. 1830, art. 12. — C. 4 nov. 1848, art. 51, 91 à 100.

69. Les ministres ont entrée dans le sein de l'Assemblée nationale; ils sont entendus toutes les fois qu'ils le demandent, et peuvent se faire assister par des commissaires nommés par un décret du Président de la République. — Ch. 1814, art. 54. — A. A. 22 avril 1815, art. 19. — Ch. 1830, art. 46.

70. Il y a un Vice-Président de la République nommé par l'Assemblée nationale, sur la présentation de trois candidats faite par le Président dans le mois qui suit son élection. — Le Vice-Président prête le même serment que le Président. — Le Vice-Président ne pourra être choisi par les parens et alliés du Président jusqu'au sixième degré inclusivement. — En cas d'empêchement du Président, le Vice-Président le remplace. — Si la présidence devient vacante par décès, démission du Président, ou autrement, il est procédé, dans le mois, à l'élection d'un Président. — C. 22 frim. an VIII, art. 40. — C. 4 nov. 1848, art. 45, 71. — C. C. 735 *s.*

CHAPITRE VI.

Du conseil d'État.

71. Il y aura un conseil d'État, dont le Vice-Président de la République sera de droit président. — C. 22 frim. an VIII, art. 52, 53. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 66 *s.* — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 75 *s.* — C. 4 nov. 1848, art. 70.

72. Les membres de ce conseil sont nommés pour six ans par l'Assemblée nationale. Ils sont renouvelés par moitié, dans les deux premiers mois de chaque législature, au scrutin secret et à la majorité absolue. — Ils sont indéfiniment rééligibles. — C. 22 frim. an VIII, art. 41. — Ch. 1814, art. 57. — A. A. 22 avril 1815, art. 51. — Ch. 1830, art. 49. — C. 4 nov. 1848, art. 31.

73. Ceux des membres du conseil d'État qui auront été pris dans le sein de l'Assemblée nationale seront immédiatement remplacés comme représentans du peuple.

74. Les membres du conseil d'État ne peuvent être révoqués que par l'Assemblée,

et sur la proposition du Président de la République. — C. 4 nov. 1848, art. 65, 67.

75. Le conseil d'État est consulté sur les projets de loi du Gouvernement qui, d'après la loi, devront être soumis à son examen préalable, et sur les projets d'initiative parlementaire que l'Assemblée lui aura renvoyés. — Il prépare les règlemens d'administration publique; il fait seul ceux de ces règlemens à l'égard desquels l'Assemblée nationale lui a donné une délégation spéciale. — Il exerce, à l'égard des administrations publiques, tous les pouvoirs de contrôle et de surveillance qui lui sont déférés par la loi. — La loi règlera ses autres attributions. — C. 22 frim. an VIII, art. 52, 53. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 75 *s.*, 81, 82. — C. 4 nov. 1848, art. 65, 80, 99.

CHAPITRE VII.

De l'administration intérieure.

76. La division du territoire en départemens, arrondissemens, cantons et communes, est maintenue. Les circonscriptions actuelles ne pourront être changées que par la loi. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 1, 8. — C. 24 juin 1793, art. 2, 3. — C. 5 fruct. an III, art. 3 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 1.

77. Il y a, 1° dans chaque département, une administration composée d'un préfet, d'un conseil général, d'un conseil de préfecture; — 2° Dans chaque arrondissement, un sous-préfet; — 3° Dans chaque canton, un conseil cantonal; néanmoins, un seul conseil cantonal sera établi dans les villes divisées en plusieurs cantons; — 4° Dans chaque commune, une administration composée d'un maire, d'adjoints et d'un conseil municipal. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 9, 10; tit. III, ch. IV, sect. II, art. 1. — C. 24 juin 1793, art. 78. — C. 5 fruct. an III, art. 174. — C. 22 frim. an VIII, art. 59. — Ch. 1830, art. 69 7°.

78. Une loi déterminera la composition et les attributions des conseils généraux, des conseils cantonaux, des conseils municipaux, et le mode de nomination des maires et des adjoints. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 9, 10; tit. III, ch. IV, sect. II, art. 2 *s.* — C. 24 juin 1793, art. 82, 83. — C. 5 fruct. an III, art. 177 *s.* — Ch. 1830, art. 69 7°.

79. Les conseils généraux et les conseils municipaux sont élus par le suffrage direct de tous les citoyens domiciliés dans le département ou dans la commune. Chaque canton élit un membre du conseil général. — Une loi spéciale règlera le mode d'élection dans le département de la Seine, dans la ville de Paris et dans les villes de plus de vingt mille âmes. — C. 3 sept. 1791, tit. II, art. 9; tit. III, ch. IV, sect. II, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 79 à 81. — C. 5 fruct. an III, art. 28, 41, 175 *s.* — Ch. 1830, art. 69 7°.

80. Les conseils généraux, les conseils cantonaux et les conseils municipaux peuvent être dissous par le Président de la République, de l'avis du conseil d'État. La loi fixera le délai dans lequel il sera procédé à la réélection. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. IV, sect. II, art. 5 à 8. — C. 24 juin 1793, art. 83. — C. 5 fruct. an III, art. 195 *s.* — D. 28 oct. 1848, art. 7.

CHAPITRE VIII.

Du pouvoir judiciaire.

81. La justice est rendue gratuitement au nom du Peuple français. — Les débats sont publics, à moins que la publicité ne soit dangereuse pour l'ordre ou les moeurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 89, 94, 96. — C. 5 fruct. an III, art. 205, 208. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 1. — Ch. 1814, art. 57, 64. — A. A. 22 avril 1815, art. 53. — Ch. 1830, art. 48, 55. — Pr. 8, 17. — I. Cr. 153, 171, 190, 309.

82. Le jury continuera d'être appliqué en matière criminelle. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 9. — C. 24 juin 1793, art. 96. — C. 5 fruct. an III, art. 237 *s.* — C. 22 frim. an VIII, art. 62. — Ch. 1814, art. 65. — A. A. 22 avril 1815, art. 52. — Ch. 1830, art. 56.

83. La connaissance de tous les délits politiques et de tous les délits commis par la voie de la presse appartient exclusivement au jury. — Les lois organiques détermineront la compétence en matière de délits d'injures et de diffamation contre les particuliers. — Ch. 1830, art. 69 1°. — D. 28 juil. 1848, art. 16. — D. 7 juin 1848, art. 10.

84. Le jury statue seul sur les dommages-intérêts réclamés pour faits ou délits de presse.

85. Les juges de paix et leurs suppléans,

les juges de première instance et d'appel, les membres de la Cour de cassation et de la Cour des comptes, sont nommés par le Président de la République, d'après un ordre de candidature ou d'après des conditions qui seront réglées par les lois organiques — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 88, 91, 95, 97, 100. — C. 5 fruct. an III, art. 212, 216 s., 259, 260. — C. 22 frim. an VIII, art. 60, 67. — S. C. O. 16 therm. an X, art. 85. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 1. — Ch. 1814, art. 57. — A. A. 22 avr. 1815, art. 51. — Ch. 1830, art. 48.

86. Les magistrats du ministère public sont nommés par le Président de la République. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 66, 97. — C. 5 fruct. an III, art. 216, 234, 241, 261. — C. 22 frim. an VIII, art. 63, 67. — Ch. 1814, art. 57. — A. A. 22 avril 1815, art. 51. — Ch. 1830, art. 48.

87. Les juges de première instance et d'appel, les membres de la Cour de cassation et de la Cour des comptes, sont nommés à vie. — Ils ne peuvent être révoqués ou suspendus que par un jugement, ni mis à la retraite que pour les causes et dans les formes déterminées par les lois. — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch. V, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 95, 100. — C. 5 fruct an III, art. 212, 216, 259. — C. 22 frim. an VIII, art. 67, 68. — Ch. 1814, art. 58. — A. A. 22 avril 1815, art. 51. — Ch. 1830, art. 49.

88. Les conseils de guerre et de révision des armées de terre et de mer, les tribunaux maritimes, les tribunaux de commerce, les prud'hommes et autres tribunaux spéciaux, conservent leur organisation et leurs attributions actuelles jusqu'à ce qu'il y ait été dérogé par une loi. — Ch. 1814, art. 60, 68. — Ch. 1830, art. 51, 59.

89. Les conflits d'attributions entre l'autorité administrative et l'autorité judiciaire seront réglés par un tribunal spécial de membres de la Cour de cassation et de conseillers d'État, désignés tous les trois ans en nombre égal par leurs corps respectifs. — Ce tribunal sera présidé par le ministre de la justice. — C. 4 nov. 1848, art. 90.

90. Les recours pour incompétence et excès de pouvoirs contre les arrets de la cour des comptes seront portés devant la juridiction des conflits. — C. 4 nov. 1848, art. 89.

91. Une haute cour de justice juge, sans appel ni recours en cassation, les accusations portées par l'Assemblée nationale contre le Président de la République ou les ministres. — Elle juge également toutes personnes prévenues de crimes, attentats ou complots contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'État, que l'Assemblée nationale aura renvoyées devant elle. — Sauf le cas prévu par l'article 68, elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un décret de l'Assemblée nationale, qui désigne la ville où la cour tiendra ses séances. — C. 3 sept 1791, tit. III, ch. V, art. 23. — C. 5 fruct. an III, art. 265, 267, 268. — C. 22 frim. an VIII, art. 73. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 101, 102. — Ch. 1814, art. 33, 55 s. — A. A. 22 avril 1815, art. 16, 40 s. — Ch. 1830, art. 28, 29, 47. — C. 4 nov. 1848, art. 68, 100. — P. 87 s., 91 s.

92. La haute cour est composée de cinq juges et de trente-six jurés. — Chaque année, dans les quinze premiers jours du mois de novembre, la Cour de cassation nomme, parmi ses membres, au scrutin secret et à la majorité absolue, les juges de la haute cour, au nombre de cinq, et deux suppléans. Les cinq juges appelés à siéger feront choix de leur président. — Les magistrats remplissant les fonctions du ministère public sont désignés par le Président de la République, et, en cas d'accusation du Président ou des ministres, par l'Assemblée nationale. — Les jurés, au nombre de trente-six, et quatre jurés suppléans, sont pris parmi les membres des conseils généraux des départemens. — Les représentans du peuple n'en peuvent faire partie. — — C. 3 sept. 1791, tit. III, ch V, art. 23. — C. 5 fruct. an III, art. 266, 270, 272, 273 — C. 22 frim. an VIII, art. 73. — S. C. O. 28 flor. an XII, art. 104, 105, 106.

93. Lorsqu'un décret de l'Assemblée nationale a ordonné la formation de la haute cour de justice, et, dans le cas prévu par l'article 68, sur la réquisition du président ou de l'un des juges, le président de la cour d'appel, et, à défaut de cour d'appel, le président du tribunal de première instance du chef-lieu judiciaire du département, tire au sort, en audience publique, le nom d'un membre du conseil général. — C. 4 nov. 1848, art. 92 *et la conférence.*

94. Au jour indiqué pour le jugement, s'il y a moins de soixante jurés presens, ce nombre sera complété par des jurés supplémentaires tirés au sort, par le président de

la haute cour, parmi le membres du conseil général du département où siégera la cour.

95. Les jurés qui n'auront pas produit d'excuse valable seront condamnés à une amende de mille à dix mille francs, et à la privation des droits politiques pendant cinq ans au plus. — I. Cr. 396 *s.*

96. L'accusé et le ministère public exercent le droit de récusation comme en matière ordinaire. — I. Cr. 399 à 404.

97. La déclaration du jury portant que l'accusé est coupable ne peut être rendue qu'à la majorité des deux tiers des voix. — I. Cr. 347.

98. Dans tous les cas de responsabilité des ministres, l'Assemblée nationale peut, selon les circonstances, renvoyer le ministre inculpé, soit devant la haute cour de justice, soit devant les tribunaux ordinaires, pour les réparations civiles.

99. L'Assemblée nationale et le Président de la République peuvent, dans tous les cas, déférer l'examen des actes de tout fonctionnaire, autre que le Président de la République, au conseil d'État, dont le rapport est rendu public.

100. Le Président de la République n'est justiciable que de la haute cour de justice. — Il ne peut, à l'exception du cas prévu par l'article 68, être poursuivi que sur l'accusation portée par l'Assemblée nationale, et pour crimes et délits qui seront déterminés par la loi. — C. 4 nov. 1848, art. 68, 91.

CHAPITRE IX.

De la force publique.

101. La force publique est instituée pour défendre l'État contre les ennemis du dehors, et pour assurer au dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois. — Elle se compose de la garde nationale et de l'armée de terre et de mer. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 1 *s.* — C. 24 juin 1793, art. 107 *s.*, 112, 113. — C. 5 fruct. an III, art. 274, 276. — Ch. 1830, art. 69 4° 5° 6°.

102. Tout Français, sauf les exceptions fixées par la loi, doit le service militaire et celui de la garde nationale. — La faculté pour chaque citoyen de libérer du service militaire personnel sera réglée par la loi du recrutement. — C. 3. sept. 1791, tit. IV, art. 2. — C. 24 juin 1793, art. 109. — C. 5 fruct. an III, art. 277 *s.*, 285 *s.*

103. L'organisation de la garde nationale et la constitution de l'armée seront réglées par la loi. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 3 *s.*, 13. — C. 5 fruct. an III, art. 278, 285 *s.* — Ch. 1814, art. 12. — Ch. 1830, art. 11, 69 5° 6°.

104. La force publique est essentiellement obéissante. — Nul corps armé ne peut délibérer. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 12. — C. 24 juin 1793, art. 114. — C. 5 fruct. an III, art. 275. — C. 22 frim. an VIII, art. 84.

105. La force publique, employée pour maintenir l'ordre à l'intérieur, n'agit que sur la réquisition des autorités constituées, suivant les règles déterminées par le Pouvoir législatif. — C. 3 sept. 1791, tit. IV, art. 8, 9. — C. 24 juin 1793, art. 112. — C. 5 fruct. an III, art. 291 *s.*

106. Une loi déterminera les cas dans lesquels l'état de siége pourra être déclaré, et règlera les formes et les effets de cette mesure. — A. A. 22 avril 1815, art. 66.

107. Aucune troupe étrangère ne peut être introduite sur le territoire français sans le consentement préalable de l'Assemblée nationale — C. 5. fruct. an III, art. 295. — Ch. 1830, art. 13.

CHAPITRE X.

Dispositions particulières.

108. La Légion d'honneur est maintenue; ses statuts seront revisés et mis en harmonie avec la Constitution. — Ch. 1814, art. 72. — Ch. 1830, art. 63.

109. Le territoire de l'Algérie et des colonies est déclaré territoire français, et sera régi par des lois particulières, jusqu'à ce qu'une loi spéciale les place sous le régime de la présente Constitution. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 8. — C. 5 fruct. an III, art. 6, 7. — C. 22 frim. an VIII, art. 91.

110. L'Assemblée nationale confie le dépôt de la présente Constitution, et des droits qu'elle consacre, à la garde et au patriotisme de tous les Français. — C. 3 sept. 1791, tit. VII, art. 7. — C. 24 juin 1793, art. 115 à 117. — C. 5 fruct. an III, art. 336 à 350.

CHAPITRE XI.

De la révision de la Constitution.

111. Lorsque, dans la dernière année d'une législature, l'Assemblée nationale aura émis le voeu que la Constitution soit modifiée en tout ou en partie, il sera procédé à cette révision de la manière suivante: — *Le*

voeu exprimé par l'Assemblée ne sera converti en résolution définitive qu'après trois délibérations consécutives, prises chacune à un mois d'intervalle et aux trois quarts des suffrages exprimés. Le nombre des votans devra être de cinq cents au moins. — L'Assemblée de révision ne sera nommée que pour trois mois. — Elle ne devra s'occuper que de la révision pour laquelle elle aura été convoquée. — Néanmoins, elle pourra, en cas d'urgence, pourvoir aux nécessités législatives. — C. 3 sept 1791, tit. VII, art. 8. — C. 24 juin 1793, art. 123. — C. 5 fruct. an III, art. 377. — Ch. 1830, art. 66. — C. 4 nov. 1848, art. 22 s.

CHAPITRE XII.

Dispositions transitoires.

112. Les dispositions des codes, lois et règlemens existans, qui ne sont pas contraires à la présente Constitution, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé. — Ch. 1814, art. 68. — Ch. 1830, art. 59.

113. Toutes les autorités constituées par les lois actuelles demeurent en exercice jusqu'à la promulgation des lois organiques qui les concernent.

114. La loi d'organisation judiciaire déterminera le mode spécial de nomination pour la première composition des nouveaux tribunaux.

115. Après le vote de la Constitution, il sera procédé, par l'Assemblée nationale constituante, à la rédaction des lois organiques dont l'énumération sera déterminée par une loi spéciale. — D. 11. déc. 1848.

116. Il sera procédé à la première élection du Président de la République conformément à la loi spéciale rendue par l'Assemblée nationale le 25 octobre 1848.

XII.

CONSTITUTION

faite en vertu

DES POUVOIRS DÉLÉGUÉS PAR LE PEUPLE FRANÇAIS A LOUIS-NAPOLÉON BONAPARTE

par le vote des 20 et 21 décembre 1851.

LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE,

Considérant que le peuple français a été appelé à se prononcer sur la résolution suivante :

„Le peuple veut le maintien de l'autorité de Louis-Napoléon Bonaparte et lui donne les pouvoirs nécessaires pour faire une constitution d'après les bases établies dans sa proclamation du 2 décembre;"

Considérant que les bases proposées à l'acceptation du peuple étaient :

„1° Un chef responsable nommé pour dix ans;"

„2° Des ministres dépendants du pouvoir exécutif seul;

„3° Un conseil d'État formé des hommes les plus distingués, préparant les lois et en soutenant la discussion devant le corps législatif;

„4° Un corps législatif discutant et votant les lois, nommé par le suffrage universel, sans scrutin de liste qui fausse l'élection;

„5° Une seconde assemblée formée de toutes les illustrations du pays, pouvoir pondérateur, gardien du pacte fondamental et des libertés publiques;"

Considérant que le peuple a répondu affirmativement par sept millions cinq cent mille suffrages,

PROMULGUE *la constitution dont la teneur suit :*

TITRE I.

Art. 1. La constitution reconnaît, confirme et garantit les grands principes proclamés en 1789, et qui sont la base du droit public des Français.

TITRE II.

Formes du gouvernement de la République.

Art. 2. Le gouvernement de la République française est confié pour dix ans au prince Louis-Napoléon Bonaparte, Président actuel de la République.

Art. 3. Le Président de la République gouverne au moyen des ministres, du conseil d'État, du sénat et du corps législatif.

Art. 4. La puissance législative s'exerce collectivement par le Président de la République, le sénat et le corps législatif.

TITRE III.

Du Président de la République.

Art. 5. Le Président de la République est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire appel.

Art. 6. Le Président de la République est le chef de l'État; il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois, fait les règlements et décrets nécessaires pour l'exécution des lois.

Art. 7. La justice se rend en son nom.

Art. 8. Il a seul l'initiative des lois.

Art. 9. Il a le droit de faire grâce.

Art. 10. Il sanctionne et promulgue les lois et les sénatus-consultes.

Art. 11. Il présente, tous les ans, au sénat et au corps législatif, par un message, l'état des affaires de la République.

Art. 12. Il a le droit de déclarer l'état de siége dans un ou plusieurs départements, sauf à en référer au sénat dans le plus bref délai.

Les conséquences de l'état de siége sont réglées par la loi.

Art. 13. Les ministres ne dépendent que du chef de l'État; ils ne sont responsables que chacun en ce qui le concerne des actes du gouvernement; il n'y a point de solidarité entre eux; ils ne peuvent être mis en accusation que par le sénat.

Art. 14. Les ministres, les membres du sénat, du corps législatif et du conseil d'État, les officiers de terre et de mer, les magistrats et les fontionnaires publics prêtent le serment ainsi conçu:

Je jure obéissance à la constitution et fidélité au Président.

Art. 15. Un sénatus-consulte fixe la somme allouée annuellement au Président de la République pour toute la durée de ses fonctions.

Art. 16. Si le Président de la République meurt avant l'expiration de son mandat, le sénat convoque la nation pour procéder à une nouvelle élection.

Art. 17. Le chef de l'État a le droit, par un acte secret et déposé aux archives du sénat, de désigner au peuple le nom du citoyen qu'il recommande, dans l'intérêt de la France, à la confiance du peuple et à ses suffrages.

Art. 18 Jusqu'à l'élection du nouveau Président de la République, le président du sénat gouverne avec le concours des ministres en fonctions, qui se forment en conseil de gouvernement, et délibèrent à la majorité des voix.

TITRE IV.

Du sénat.

Art. 19. Le nombre des sénateurs ne pourra excéder cent cinquante: il est fixé pour la première année à quatre-vingts.

Art. 20. Le senat se compose:

1° Des cardinaux, des maréchaux, des amiraux;

2° Des citoyens que le Président de la République juge convenable d'élever à la dignité de sénateur.

Art. 21. Les sénateurs sont inamovibles et à vie.

Art. 22. Les fonctions de sénateur sont gratuites; néanmoins le Président de la République pourra accorder à des sénateurs, en raison de services rendus et de leur position de fortune, une dotation personnelle, qui ne pourra excéder trente mille francs par an.

Art. 23. Le président et les vice-présidents du sénat sont nommés par le Président de la République et choisis parmi les sénateurs.

Ils sont nommés pour un an.

Le traitement du président du sénat est fixé par un décret.

Art. 24. Le Président de la République convoque et proroge le sénat. Il fixe la durée de ses sessions par un décret.

Les séances du sénat ne sont pas publiques.

Art. 25. Le sénat est le gardien du pacte fondamental et des libertés publiques. Aucune loi ne peut être promulguée avant de lui avoir été soumise.

Art. 26. Le sénat s'oppose à la promulgation:

1° Des lois qui seraient contraires ou qui porteraient atteinte à la constitution, à la religion, à la morale, à la liberté individuelle, à l'égalité des citoyens devant la loi, à l'inviolabilité de la propriété et au principe de l'inamovibilité de la magistrature;

2° De celles qui pourraient compromettre la défense du territoire.

Art. 27. Le sénat règle par un sénatus-consulte :

1° La constitution des colonies et de l'Algérie ;

2° Tout ce qui n'a pas été prévu par la constitution et qui est nécessaire à sa marche ;

3° Le sens des articles de la constitution qui donnent lieu à différentes interprétations.

Art. 28. Ces sénatus-consultes seront soumis à la sanction du Président de la République, et promulgués par lui.

Art. 29. Le sénat maintient ou annule tous les actes qui lui sont déférés comme inconstitutionnels par le gouvernement, ou dénoncés pour la même cause par les pétitions des citoyens.

Art. 30. Le sénat peut, dans un rapport adressé au Président de la République, poser les bases des projets de loi d'un grand intérêt national.

Art. 31. Il peut également proposer des modifications à la constitution. Si la proposition est adoptée par le pouvoir exécutif, il y est statué par un sénatus-consulte.

Art. 32. Néanmoins, sera soumise au suffrage universel toute modification aux bases fondamentales de la constitution, telles qu'elles ont été posées dans la proclamation du 2 décembre et adoptées par le peuple français.

Art. 33. En cas de dissolution du corps législatif, et jusqu'à une nouvelle convocation, le sénat, sur la proposition du Président de la République, pourvoit, par des mesures d'urgence, à tout ce qui est nécessaire à la marche du gouvernement.

TITRE V.

Du corps législatif.

Art. 34. L'élection a pour base la population.

Art. 35. Il y aura un député au corps législatif à raison de trente-cinq mille électeurs.

Art. 36. Les députés sont élus par le suffrage universel, sans scrutin de liste.

Art. 37. Ils ne reçoivent aucun traitement.

Art. 38. Ils sont nommés pour six ans.

Art. 39. Le corps législatif discute et vote les projets de loi et l'impôt.

Art. 40. Tout amendement adopté par la commission chargée d'examiner un projet de loi sera renvoyé, sans discussion, au conseil d'État par le président du corps législatif.

Si l'amendement n'est pas adopté par le conseil d'État, il ne pourra pas être soumis à la délibération du corps législatif.

Art. 41. Les sessions ordinaires du corps législatif durent trois mois ; ses séances sont publiques ; mais la demande de cinq membres suffit pour qu'il se forme en comité secret.

Art. 42. Le compte rendu des séances du corps législatif par les journaux ou tout autre moyen de publication ne consistera que dans la reproduction du procès-verbal dressé à l'issue de chaque séance par les soins du président du corps législatif.

Art. 43. Le président et les vice-présidents du corps législatif sont nommés par le Président de la République pour un an ; ils sont choisis parmi les députés. Le traitement du président du corps législatif est fixé par un décret.

Art. 44. Les ministres ne peuvent être membres du corps législatif.

Art. 45. Le droit de pétition s'exerce auprès du sénat. Aucune pétition ne peut être adressée au corps législatif.

Art. 46. Le Président de la République convoque, ajourne, proroge, et dissout le corps législatif. En cas de dissolution, le Président de la République doit en convoquer un nouveau dans le délai de six mois.

TITRE VI.

Du conseil d'État.

Art. 47. Les nombre des conseillers d'État en service ordinaire est de quarante à cinquante.

48. Les conseillers d'État sont nommés par le Président de la République, et révocables par lui.

Art. 49. Le conseil d'État et présidé par le Président de la République, et, en son absence, par la personne qu'il désigne comme vice-président du conseil d'État.

Art. 50. Le conseil d'État est chargé, sous la direction du Président de la République, de rédiger les projets de loi et les règlements d'administration publique, et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière d'administration.

Art. 51. Il soutient, au nom du gouvernement, la discussion des projets de loi devant le sénat et le corps législatif.

Les conseillers d'État chargés de porter la parole au nom du gouvernement sont désignés par le Président de la République.

Art. 52. Le traitement de chaque conseiller d'État est de vingt-cinq mille francs.

Art. 53. Les ministres ont rang, séance et voix délibérative au conseil d'État.

TITRE VII.

De la haute cour de justice.

Art. 54. Une haute cour de justice juge, sans appel ni recours en cassation, toutes personnes qui auront été renvoyées devant elle comme prévenues de crimes, attentats ou complots contre le Président de la République et contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'État.

Elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un décret du Président de la République.

Art. 55. Un sénatus-consulte déterminera l'organisation de cette haute cour.

TITRE VIII.

Dispositions générales et transitoires.

Art. 56. Les dispositions des codes, lois et règlements existants, qui ne sont pas contraires à la présente constitution, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Art. 57. Une loi déterminera l'organisation municipale. Les maires seront nommés par le pouvoir exécutif, et pourront être pris hors du conseil municipal.

Art. 58. La présente constitution sera en vigueur à dater du jour où les grands corps de l'État qu'elle organise seront constitués.

Les décrets rendus par le Président de la République, à partir du 2 décembre jusqu'à cette époque, auront force de loi.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.


YC 09622
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

